An

Ihro Römische Kayserliche auch in Hispanien/ zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät rc. rc.

CAROLUM VI.

Unseren Allergnädigisten Kayser/ König und Herrn Herrn

Allerunterthänigist und allergehorsamste in Jure, & Facto

Standhaffte Gegen-Information

Der sammentlichen Insässen/ und in Dero Marggrafschafft Burgau begüteten Fürsten/ Herrschafften/ Prälaten/ Grafen/ Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städt/ samt beygelegtem Historischen Vorbericht von der Hoch-Löbl. Ober-Oest. Marggrafschafft Burgau/ wahrhafft- und Acten-mäßiger Facti Specie, und Insäßischem Gegen-Satz/ mit Beylagen à N. 1. bis 249. inclus.

Auf

Die bey Hoch-Löbl. Ober-Oester. Regierung zu Insprugg/ von alldaigem Herrn Hof-Cammer-Procuratore Johann Bernhard Abraham Faber von Laimegg angestellte/ à §. 101. bis 117. inclus. von Wort zu Wort hierinnen eingetragene fiscalische Klag/ oder so rubricirtes Amtlich unterthäniges Anruffen und Deduction, mit Beylagen à N. 1. bis inclus. 12. contra die gesamte HHrn. Insässen und Begüterte in der Marggrafschafft Burgau Titl. &c. um Satisfactions-Verschaffung wegen des/ viâ facti & manu militari demolirten Wachter-Häusels/ und Juden-Ackers/ auf der so genannten Unebere in der Marggrafschafft Burgau rc. samt was darbey begriffen/ rc.

IN CAUSA

Des aus einseitig- und eigenmächtiger Bewilligung der Marggräflich-Burgauischen HHrn. Land-Vogtens/ Land-Vogtey-Verwalters/ Räthen/ und Ober-Beamten/ ohne allergnädigist/ und gnädiges Vorwissen/ allerhöchst-gedacht Ihro Majestät/ rc. rc. als Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ und Marggrafens zu Burgau/ auch Dero Ober-Oest. hohen Stellen zu Insprugg/ wider die klare/ beederseits verbindliche Verträg der so genannten perpetuirten Interims-Mittlen/ verschidene Ertz-Hertzogliche gnädigiste Befehl/ vorige Ober-Amts-Bescheid und Erklärungen/ auch weitere Vergleichs- und Declarations-Recess, wider die schrifftliche widerholte Insäßische Protestationes, und endlich wider die per Notarium, & Testes verfügte Nunciationem novi Operis, zu Schmählerung des Insäßischen Blum-Besuchs/ Grunds/ und Jurisdiction, in beeden Monaten Sept. und Oct. An. 1722. viâ facti erbauten/ und aus Verordnung des Insäßischen/ das gesamte Corpus der Insässen repræsentirenden Engen Ausschusses/ demolirten/ im Monat Julio An. 1724. aber auf die ungleiche/ und unstandhaffte Bericht der Marggräflich-Burgauischen HHrn. Ober-Beamten/ und darauf angestellte fiscalische/ unterm 9. Jun. vorhin insinuirte Klag aus allergnädigistem Kayserlichem Befehl/ unter militarischer Bedeckung zwey Kayserlicher Compagnien zu Fuß/ widerum erbauten Juden-Häuses/ und ohne die/ in denen Verträgen erforderte/ Insäßische Begrüß- und Einwilligung gleichfals erweiterten/ aus Verordnung erwehnten Engen Ausschusses auf die alte Marckungen reducirten/ bey voriger Wider-Erbauung hingegen extendirten Jüdischen Todten-Ackers auf einer gemeinen Vieh-Weyd/ Insäßischem Grund/ Boden/ Jurisdiction und Territorio, die Uneybrach/ oder Unebere genannt/ bey Kriegshaaber/ unweit der Reichs-Stadt Augspurg.

Allerunterthänigist überreicht den 10. Jun. 1725.



Allerdurchleuchtigister/ Groß-mächtigister und Unüberwindlichister Römischer Käyser/ auch in Hispanien/ zu Hungarn/ und Böheim König/ rc. rc.

Allergnädigister Kayser/ König/ und Herr/ Herr!



On Euer Römisch-Kayserlich-auch Königlich-Catholischen Majestät rc. rc. beeden Ober-Oesterreichischen hohen Weesen zu Insprugg/ alldaiger Regierung und Hof-Cammer ist ein sub dato den 23. May letzt-verflossenen Jahrs an uns die gemeine Insässen/ und Begütete Dero Marggrafschafft Burgau gestelltes/ und sub N. 125. hiebey verwahrtes Schreiben erlassen/ auch unterm 9. Junii darauf per Notarium, & Testes dem von unsern Vorfahrern und Vor-Eltern An. 1569. das erstemal aufgestellten/ und in nachfolgenden Zeiten durch vilfältige Abschid bestättigt-und beg'waltigten/ das gesamte Insäßische Corpus repræsentirenden so genannten Engen Ausschuß/ mit dem unvermutheten Auftrag insinuirt worden/ daß wir über die beygelegte à N. 101. bis 117. hierinnen angeführte/ von dero Ober-Oester. Hof-Cammer Procuratore wider uns überreichte vermeintliche Klags-Instanz, und gebettene Satisfactions-Verschaffung/ wegen des/ seinem Vorgeben nach/ viâ facti, & manu militari demolirten Jüdischen/ so benamsten Wacht-Häusels/ und reducirten Todten-Ackers auf einer gemeinen Vieh-Weyd/ die Unebere genannt/ unweit Kriegshaaber innerhalb zwey Monat/ als anberaumten Termins die Verantwortung gebührend einstellen/ dann auch durch abordnend genugsam legitimirten Gewalthaber zu der auf den 30. Augusti ernennten weiteren Prosecutions-Handlung vor ersagt dero Ober-Oester. Regierung ohnfehlbar erscheinen sollen/ damit auf ohnverhoffendes Ausbleiben nichts desto weniger

weiters nach habend allerhöchst Kayserl. gemessenen Befehl fürgegangen / und das jenige / was sich gebühret / vorgenommen werden müsse. Von disem / in unsere als mehreren Theils des Heil. Reichs ohnmittelbarer Ständ / und Glider / gemeinschafftliche Jura so tieff einschlagenden / und unserer wol hergebrachten Reichs-Immedietät nachtheiligen Befehl so wohl / als auch von der wider uns angestellten fiscalischen Klag / worinnen der klagende Hof-Cammer-Procurator von Amts-wegen gehorsamlich anrufet / uns wegen des durch obberührten Actum demolitionis vermeintlich violirten Marggräfl. Burgau. Lands-Fürstl. Territorii, wie auch eines in legem Juliam de vi publicâ einlauffenden Verbrechens / und überschrittenen Verträgen halber / zu gebührender Satisfaction anzuhalten / und in casum ulterioris contumaciæ mit proportionirter grosser Straff zu belegen / haben sie Verordnete zum Engen / uns denen recess-mäßig Verordneten zum grossen Ausschuß / bey einem im Monat Julio vorigen Jahrs in der Reichs-Stadt Augspurg gehaltenen Convent, der Gebühr / und Nothdurfft nach / die erforderliche Communication ertheilet / Euer Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majestät aber / laut Beylag N. 130. allerunterthänigist belanget / angesehen die ohnumgängliche Nothdurfft erfordere / daß zu Verfassung ihrer standhafften Gegen-Information nicht nur allein in unseren des Dom-Capitels / und der Reichs-Stadt Augspurg Archivis, verschidene Documenta aufgesucht / sondern auch von ihren / und andern auswärtigen Insäßischen Aemtern die benöthigte Kundschafften eingeholt werden müsten / anbeynebens die Convenienz sie dahin anweise / Sen. Chur- und Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. der Herren Chur-Fürsten zu Trier / und in Bayren / dann der Frauen Marggräfin zu Brandenburg Onolzbach / deren die erstere / als Hochmeister des hohen Teutschen Ritter-Ordens / die zu denen drey Löbl. Commenden Alschhausen / Ulm / und Donauwörth gehörige insäßische Güter / Se. Chur-Fürstl. Durchl. in Bayren die zu Dero Durchleuchtigistem Chur-Haus lehenbare Herrschafften Werttingen / und Hochenreichen / dann das Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg Onolzbach / Dero in hoch-ermelter Marggrafschafft habende ansehnliche Lehenschafften mit einer Lands-Fürstlichen Obrigkeit / oder deren Inhaber mit Citationen ad forum incompetens, ihrem der Verordneten zum Engen Ausschuß Erachten nach / eben so wenig / als Dero höchstseel. HHrn. Vorfahrer / und Vor-Eltern beschweren lassen können / oder werden / von der wider uns die gesamte Insässen gestellten Klag die gebührende unterthänigiste Nachricht zu ertheilen / daß solchemnach Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. als allerhöchstes Reichs Oberhaupt / allergnädigist geruhen möchten / an Dero beede Ober-Oester. hohe Weesen den allergnädigisten Befehl ergehen zu lassen / daß vor Einlangung der allerunterthänigisten Insäßischen Gegen-Information wider sie die Verordnete zum Engen Ausschuß / oder auch uns übrige Insässen nichts Widriges verhenget / sondern zu Verhandlung ihrer rechtlichen Nothdurfft eine zulängliche Zeit ihnen gelassen / bis dahin sie auch mit der Prosecutions-Handlung / und anderen etwan zu befahren gehabten Processibus in contumaciam nicht überstossen werden möchten; worauf dann auch aus Dero allergnädigistem Befehl unterm 10. Novembris das anderte Ober-Oester. Regierungs-Schreiben N. 134. mehr-ersagtem Engen Ausschuß des sehr bedencklichen Inhalts insinuirt worden / daß der gebettene Termin auf drey Monat prorogirt seyn / wir aber auf den ersten Februarii letzthin durch einen genugsam bevollmächtigten Anwalt zu weiterer Prosecutions-Handlung zu Inspruggerscheinen sollen / welche Zumuthung sonderheitlich wegen der nachtheiligen Expression prorogati termini, auf des Engen Ausschusses fernere allerunterthänigiste Bittschrifft N. 135. unterm 10. Aprilis widerholet / ein zwey-monatlicher Termin, und zu vorhabender Prosecutions-Handlung der 11. nächst-kommenden Monats Junii angesetzt / nebst deme aber wider uns besonders / und particulariter die sammentliche Ober-Oester. Vasallos, welche in / oder ausser der Marggrafschafft Burgau Ober-Oester. Lehen inhaben / eine fernere fiscalische Caducität-Klag angestellt / wordurch wir / um willen wider unsere allergnädigiste Lehen-Herrschafft gleichsam feindlich verfahren / dero Territorium in loco quæstionis armatâ manu betretten / und daselbst / wie die Formalia lauten / dergleichen an sich selbst höchst-verbottene Gewaltthätigkeiten ausgeübt haben

sollen /

sollen/ unsere Inhabende/ des Klägers Meinung nach/ ipso facto verlurstigte Ober-Oester. Lehen und cum fructibus, à tempore commissæ feloniæ perceptis, abzutretten/ angeklagt worden.

Wie tief nun die uns/ und zwar ehe/ und bevor die Verordnete zum Engen Ausschuß mit ihrem standhafften Gegen-Bericht angehört/ (inmassen uns/ denen übrigen sammentlichen Insässen und Begüteten / von solcher anbeschuldigter Demolition, und anderm anfangs gar nichts wißlich/ weniger bekant ware) vorläuffig schon zugemuthete Violation des angeblichen Lands-Fürstl. Burgauis. Territorii, die Bezüchtigung eines in legem Juliam de vi publica einlauffenden malefizischen Verbrechens / und uns denen Ober-Oester. Vasallis die vorgegebene Beleidigung unsers allergnädigisten Lehen-Herren/ allvorderist/ und am allermehresten aber die hierunter verspührte allerhöchste Kayserliche Ungnad zu Hertzen getrungen/ ja zu ohnbeschreiblicher Gemüths-Bestärtzung gereichet/ so halten wir uns jedoch von Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. allergerechtestem Gemüth/ und Reichs-bekanter Justiz-Liebe allerunterthänigst versicheret / daß Dieselbe nach erhaltener stand- und wahrhaffter/ besserer allerunterthänigister Information, die auf Dero Burgauischer Ober-Beamten erstattete allzumilde Bericht wider uns geschöpffte ohnverschuldete Ungnad gäntzlich sincken/ hingegen wider dieselbe wenden/ folglich uns denen Schwäbischen Creyß/ auch in Kriegs- und Friedens-Zeiten jederzeit gewesten getreuen Reichs-Ständen / dann auch der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft/ welche alle Dero Durchleuchtigstem Ertz-Hauß ihre ohnunterbrochene allertieffeste Devotion in allen Vorfallenheiten bishero erzeigt/ auch ins künfftig zu erzeigen aller-unterthänigist erbietig seynd/ die vorige allerhöchste Kayserliche Huld allergnädigist angedeyhen lassen/ bey unserer wol erworbenen Reichs-Immedietät zumalen / und anderen von ohnfürdencklichen Zeiten wol hergebrachten / auch Vertrag-mäßigen Rechten / uns allergerechtist manuteniren werden / nachdeme sie Verordnete zum Engen Ausschuß zu Justificirung diser Demolition, und dessen / was darvon abhanget / nebst einer wahrhafft / und Acten-mäßigen Facti specie, und dem über die fiscalische vermeinte Klag beygeruckten Gegen-Satz / auch einen Historischen Vorbericht von Dero Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau/ obwolen in keiner anderen Meinung / und mit der allerunterthänigisten Erklärung præmittirt/ daß wir/ und sie dißfals zu Schmäler- oder Verkleinerung der mit seiner Maas Dero Hochlöbl. Marggrafschafft in/ und auf unseren ohnmittelbaren Reichs-Herrschafften/ und Ritter-Gütern gebührenden Gleitlich/ Hoch- oder Freißlichen und Forstlichen Obrigkeit/ oder auch anderer Vertrag-mäßigen / wie nicht weniger der über die Erb gehuldigte Oesterreichische Unterthanen hergebrachter Lands-Fürstl. Jurium nicht das allermindeste/ sondern allein dasjenige noth-getrungener Weis angeführt/ was zu Aufrecht-Erhaltung unserer/ von mehr ermeldten Ober-Beamten / und dem klagenden Fiscalen durch die seinem Klag-Libell beygelegte Röm. Königl. Maximilian. Confirmation de Anno 1492. dermalen so hart angefochtener Reichs-Immedietät / an welcher uns ohne Abbruch der allerhöchsten Kayserl. Authorität/ und des Heil. Reichs Gerechtsame wider unsere dahin habende theure Pflichten nichts entziehen lassen können / eben so wenig aber unsere Vorfahrer/ und Vor-Eltern/ durch den in der fiscalischen Caducität-Klag angezogenen Recess de Anno 1614. der auf eine ohnverdiente Weis so benamsten Conjuration bezüchtigen zu lassen / für verantwortlich halten / dann auch was zu Beschützung unserer von der Reichs-Immedietät abhangenden / oder anderer vermög der Verträgen uns zukommender Gerechtigkeiten immer gedeyhlich/ und zu dermaliger standhaffter Ausführung der Insäßischen Gerechtsame erforderlich seyn mag/ in welcher / und keiner andern Absicht dann sie Verordnete zum Engen Ausschuß hieroben ermeldten Historischen Vorbericht/ Facti speciem, und Gegen-Satz projectirt haben.

Wann nun Allergnädigister Kayser / König / und Herr / aus hinnach-gesetztem/ bey einem im Monat May in des H. Reichs-Stadt Augspurg gehaltenen allgemeinen Insässen-Convent, in etlichen Sessionen von Wort zu Wort uns verlesenen / durchaus mit denen erforderlichen Beylagen belegt- und verificirten Histo-

 rischen

rischen Vorbericht/ erzehltem Facto, und darauf folgendem standhafften Gegen-Satz/ nach Ausweis der Beylag à §. 1. bis 118. inclus. cum adjunctis sich allenthalben so vil ergibet/ daß Dero Burgau. Ober-Beamte durch Bewilligung des quæstionirten Juden-Hauses/ und Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers/ denen von Zeit zu Zeit feyrlichist corroborirten/ auch von zweyen Römischen Kayseren allergnädigist confirmirten Verträgen/ und zwar denen An. 1653. perpetuirten so genannten Interims-Mittlen §. 42. Krafft dessen in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen/ und denen Insässen aufgetrungen werden sollen/ ferners dem von weyland Ertz-Hertzogen Ferdinand Carl unterm 8. Julii An. 1654. an das Burgauische Ober-Amt erlassenen erst-ermeldten Interims-Mittlen beygedruckten gerechtisten Befehl / daß die zu Pfersee erbaute zwey Juden-Häuser/ dem Vergleich gemäß/ es wäre dann Sach/ daß die Juden sich selbsten mit denen Zoblischen dißfals vergleichen wurden/ demolirt werden sollen/ nicht weniger der ferneren Declaration und Vergleichs-Recess de An. 1658. worinnen die Abstellung eines neuerlich zu Kriegshaaber erbauten Juden-Hauses versicheret worden/ und endlich dem letzten Vergleichs-Recess de An. 1682. §. 10. daß die Anzahl der Juden-Häuser zu Fischach/ und Kriegshaaber nicht vermehret werden solle; gleichergestalten auch durch die bewilligte Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers erst angezogenem 10. §./ in welchem auf des Freyherrn von Pappenheim eingewendte Beschwerde/ daß ein Platz/ nacher Werttingen gehörig/ auf der Vieh-Weyd/ die Schwertz genant/ mit Gewalt zu einem Freyt-Hof für die Juden ausgesteckt / beederseits verglichen worden/ daß dergleichen *Sepultu*ren auf der HHrn. Insässen Grund und Boden/ ohne deren Begrüß- und Einwilligung fürtershin nicht vorgenommen / auch wegen des nacher Werttingen gehörigen Platzes die Judenschafft zu Reichung eines *proportioni*rten leidentlichen Grund-Zinses durch das Ober-Amt behandlet/ und angehalten werden solle/ Letztlich der hierauf An. 1690. erfolgten allergnädigisten Kayserlichen Ratification §. Dargegen aber für das andere/ &c. und dem beygefügten allerhöchsten Befehl/ daß/ im Fall erwehnter Freyherr von Pappenheim/ der ihme zu Nachstand ausgesteckten Juden *Sepultur* halber einen gebührenden Grund-Zins/ vorgeschlagner massen hierfür anzunehmen nicht gedacht/ oder die Juden mit demselben sich derenthalben nicht vergleichen könten/ solcher Platz gleichwolen widerum ausgelassen/ und die Sach in alten Stand gesetzt werden solle/ &c. unsers Erachtens offenbar zuwider gehandlet/ angesehen vor/ und nach disem letzten Vertrag/ so wohl Dero Ober-Oester. Regierung/ als das Burgauische Ober-Amt selbsten erwisener massen in etlichen Fällen die von denen Burgauischen Land-Vogt-Knechten zu Erbauung mehrerer Juden-Häuser/ benantlich in Kriegshaaber / ausgesteckte Plätz abgeschafft/ ja so gar die darum supplicirende Juden an alldaige Insäßische Grund- und Gerichts-Herrschafften/ um Einholung des erforderlichen Special-Consens, und zwar mit der Betrohung angewisen / daß/ so fern wider dergleichen Haus-Bau die Grunds-Herrschafft sich beschweren / und die Demolirung des Hauses begehren wurde/ man ohne weiters auf seine des Judens Kösten das Haus wider abbrechen lassen werde.

Wann wir bedencken/ daß Dero Burgauische Ober-Beamte ohne Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. oder auch Dero Ober-Oester. hohen Weesen Vorwissen/ Bewilligung/ und unsers Ermessens erforderlichen Befehl / auch ohne vorläufige Beylegung aller besorgten Schwürigkeiten/ disen Bau und Erweiterung einseitig nicht hätten gestatten/ oder erlauben sollen/ die von beeden hohen Stellen unterm 3. Octobris An. 1722. mithin re non ampliùs integrâ, erfolgte Approbation aber/ weilen sie in ihrem abgeforderten ersten Amts-Bericht von dem insäßischen Widersprechen/ dem äusserlichen Vernehmen nach / nicht die allergeringste Meldung gethan/ und disen Haupt-Umstand verschwigen/ auch den Platz per 15. Schritt/ und 20. oder 25. Schuh angegeben/ da doch ein weit grösseres Spatium als von 74. in der Breite/ und 161. Schuh in der Länge/ von der gemeinen Vieh-Weyd eingebillt worden/ nicht anderst/ als sub- & obreptitiè erhalten.

Wann

Wann wir ferners zu Bedacht ziehen / daß die Proprietät des quæstionirten Grunds / Krafft der uns in Originalibus vorgelegt / hierinnen abschrifftlich befindlicher zwey und drey hundert-jähriger und noch älterer Urkunden / beeden Insäßischen Prälaten zum Heil. Creutz / und zu St. Georgen in Augspurg / alldaiger Burgerschafft / von beeden Werttachbrugger- und Glincker-Thor-Hueten / denen allein Insäßischen Unterthanen zu Kriegshaaber / und Stattbergen / dann denen zu Oberhausen Insgemein / auch das Jure proprietatis darauf geniessende Jus pascui illimitatum erst-ermeldten zwey Insäßischen Prälaten / und der Reichs-Stadt Augspurgischen Burgerschafft / gleichwie denen Insäßischen Unterthanen zu Kriegshaaber ohnwidersprechlich / die Mit-Weyd hingegen denen daselbstigen Marggräflich-Burgauischen Unterthanen / so wol Christen als Juden / theils precariò, theils ex pacto zuständig / wie dann die Burgauische Ober-Beamte / so wohl in älteren / und als in dem uralten insäßischen Weyler Kriegshaaber das erste Juden-Haus / der Insäßischen Protestationen ohngeachtet / viâ facti, auf offener Reichs- und Land-Strassen erbauet worden / als auch in jüngeren und jetzigen Zeiten öffters bekennet / und eingestanden / daß der Hoch-Löbl. Marggrafschafft in / und um den Weyler Kriegshaaber / ausser der Land-Strassen / kein anderer Grund / und Boden zugehörig seye / auch in loco quæstionis die Insässen für Mit-Herrschafften selbsten erkennet / offtermeldter Enger Ausschuß aber dises alles theils mit uralten / schon vor der Zeit / und ehe ein Marggräfl. Burgauischer Unterthan zu Kriegshaaber angesessen gewest / errichteten Instrumentis, meistentheils aber mit Ober-Oester. an das Burgauische Ober-Amt ergangenen Regierungs-Rescriptis, öffters widerholten schrifftlichen Bekantnussen / Kayserl. Commissions- auch Conferenz-Protocollis, oder andern gemeinschafftlichen Documentis Rechts-begnügig erwisen / und darmit so vil dargethan hat / daß nicht nur die erste Juden-Behausung in Kriegshaaber / und alldaiges Burgauisches Preu-Haus / samt den übrigen 19. wo nicht allen / doch denen mehristen Juden-Häusern viâ facti erbauet / sondern auch auf gleiche Weis die erste / und alte Juden-Begräbnuß von denen Juden selbsten ausgesteckt / und die dargegen eingewendte schrifftliche Beschwerde wissentlich nicht einmalen beantwortet / vil weniger abgestellet / wol aber in Erkanntnuß der Insäßischen Proprietät / und Jurisdiction auf der quæstionirten Vieh-Weyd einige / zu unterschidlichenmalen vorgehabte / Bäu und Auszeichnung einiger Mäder / entweders von der Ober-Oester. Regierung abgeschafft / oder von dem Burgauischen Ober-Amt unterlassen worden / welche uralte Insäßische Proprietät so wohl von denen Oesterreichischen / ob zwar ungeschwornen / in eigener Sach deponirenden / und von einer Burgauischen Ober-Amts-Deputation selbsten illegaliter abgehörten Unter-Beamten / und Unterthanen / durch die Remission auf die widrige Insäßische Weyd-Brief bestättiget / und daß die Hoch-Löbl. Marggrafschafft die Burgermeister / Führer / und Gemeind-Hueten nicht zu setzen / das prætendirte Gassen-Gericht mit Fug Rechtens / ob vitiosum ingressum, nicht zu exerciren habe / daß bey einem Tod-Fall einer jedwederen Jüdischen Person aller Orten in der Marggrafschafft Burgau / vermög der alt / und neuen Burgauischen Zoll-Ordnungen / erhebende Tod-Fall / oder Begräbnus-Geld / als ein Juden-Zoll / contra manifestissimam notorietatem, für einen Grund-Zins angeschriben werde / der Burgauische Kalch-Ofen aber / nicht auf der gemeinen Vieh-Weyd / sondern der Reichs- und Lands-Strassen gestanden / und endlich die vermeintliche Reichs-Stadt Augspurgische Bekantnus des Burgauischen Territorii, und Proprietät in einem gantz anderen Verstand geschehen / und allenfals denen übrigen Interessenten nicht nachtheilig seye / solches alles aus denen General- und Particular-Verträgen / Burgauisch- oder auch gemeinschafftlichen Documentis selbsten klar erwisen / und verificirt worden.

Wann wir weiters zu Gemüth führen / daß denen Insässen die Jurisdiction auf ihrem eigenem Grund / und Boden / sonderheitlich auch denen gemeinen Vieh-Weyden niemahlen widersprochen / sondern in denen An. 1587. verglichenen / und An. 1653 perpetuirten Interims-Mittlen / und allen anderen nachgefolgten Verträgen bestättiget / in loco quæstionis aber von denen benachbarten Insäßischen Herrschafften / vor / und nach denen Verträgen / ja wol auch vor erhaltener Röm. Königl.

nigl. Confirmation de An. 1492. bishero ruhiglich exercirt/ alle in loco quæstionis noch verhandene Trib- und Trab-Stein/ und zwar deren ältere zur Zeit/ da noch nicht einmalen ein Marggräflich-Burgauischer Unterthan in dem Insäßischen Weyler Kriegshaaber angesessen gewest/ gleichergestalten auch die jüngere Trib-Stein Acten-kündiger massen jedesmal privativè, und ohne einzige Widerred/ oder geringste Bewegung der Burgauischen Ober-Beamten gesetzt/ vilfältige des Blumen-Besuchs halber daselbst sich ergebene Strittigkeiten abgeurthlet/ verbscheidet/ oder verglichen/ Augenschein eingenommen/ und andere dergleichen Actus Jurisdictionis notoriè vorgenommen/ dise Vertrag-mäßige Jurisdiction zumalen/ weder durch die auf der strittig gemachten Vieh-Weyd befindliche/ und mit dem Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Wappen bezeichnete Jurisdictions-Stein/ welche nach Anzeig der gemeinsamen Urkunden/ und schrifftlicher Bekantnussen allein die Gräntzen/ wie weit nemlich der Hoch-Löbl. Marggrafschafft Burgau hohe/ oder Freisliche Obrigkeit sich erstrecke/ anzeigen/ noch durch die gegenseits allegirte entweders den locum quæstionis nicht/ oder auch andere Jurisdictions-Species/ als die Glaitliche Obrigkeit/ oder die auf der Land-Straß/ und Land-Gang-Steig verübte Frevel betreffende Actus possessorios, auch allenfals turbativos, & clandestinos, eben so wenig aber durch die prætendirte vilfältig widersprochene ohnerfindliche Disposition über den Kriegshaaberischen Hurten-Stab/ oder auch die theils ohnvermerckter Weis vorgenommene/ theils aber ohnerwisene/ allenfals denen Verträgen zuwider lauffende vorherig zweymalige Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers/ am allerwenigsten aber durch den entzwischen Hoch-Löbl. Marggrafschafft Burgau/ und der Reichs-Stadt Augspurg errichteten/ und von weyland der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinando An. 1564. allergnädigist ratificirten Vergleich enervirt/ sondern vil mehrers dardurch/ wie auch Krafft nachgefolgter Interims-Mittlen austrucklich bestättiget worden.

Wann wir auch in Bedacht ziehen/ daß die von denen Juden vorgegebene Noth der Erweiterung sich nicht verificire/ und bey keiner anderen Juden-Begräbnus in der gantzen Marggrafschafft dergleichen Wachter-Häusel befindlich; Dannenhero auch die von denen Juden dem Vernehmen nach überreichte ad præsentem hypothesin nicht applicable attestata wegen des hierinfals einlauffenden Juris tertii, und der Interims-Mittlen/ auch widriger Observanz, ohne Begrüß- und Einwilligung der Interessenten/ wie wir darfür halten/ nicht hätten regardirt/ oder auch die vorige/ nach gegenseitigem Vorgeben/ ohne Contradiction geschehene Erweiterung auf die dermalen öffters widersprochene applicirt werden sollen.

Wann uns auch der Insäßische Enge Ausschuß sehr erhebliche/ und allerdings nicht verwerfliche Motiva vorgestellet/ warum derselbe disfals an Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Ober-Oester. hohe Stellen den Recurs nicht genommen/ oder nehmen können/ auch aus denen Rechten gründlich erwisen und deduciret/ daß derselbe/ nachdeme die von denen Interessirten 3. Herrschafften eingelegte Protestations-Schreiben/ erst nach verflossenen 6. Wochen beantwortet/ der Enge Ausschus nicht einmalen mit einer Antwort bewürdiget/ auf die nunciationem novi operis des weiteren Verhalts willen/ wegen Fortsetzung des Baues/ bey deme kein periculum in mora ware/ weder bey mehr-berührten hohen Stellen angefragt/ noch der rechtliche Effect verfüget worden/ daß auf Insäßischem Grund/ Boden/ Jurisdiction, und Territorio viâ facti erbaute Juden-Haus/ zu demoliren/ wol befugt/ ja nicht einmalen novum opus zu nunciiren schuldig gewesen/ da bevorab zu Kriegshaaber nicht nur allein das Burgauische Preu-Haus vor Zeiten zu mercklicher Schmälerung der alldaigen uralten Hospitalischen Tafern/ und diser milder Stifftung/ sondern auch/ wie hieroben erwehnet/ das allererste Juden-Haus viâ facti auf der Land-Strassen erbauet/ fast kein Juden-Haus/ wider welches man nicht protestiret/ aufgerichtet/ keine Conferenz, bey welcher man wider die Vermehrung der Judenschafft sich nicht beschweret/ gehalten/ kein Vertrag/ in welchem man dise nicht abgestellet/ geschlossen worden/ alle dise in vor-letzterem/ letzterem/ und jetzigem Jahrhundert eingewendte ohnzahlbare Protestationes, Beschwerden/ und darauf beschehene Verbott aber so unverfänglich abgeloffen/ daß die

die hoch beschwerlich/ schädlich/ und verderbliche/ in vorigen Zeiten in denen Erb-gehuldigten Ober-Oester. 4. Orten/ Güntzburg/ Burgau/ Scheppach/ und Hochwang meistentheils seßhafft geweste/ daselbst aber nach/ und nach ausgetilgte Judenschafft zu Kriegshaaber von 13. Familien/ welche denen Verträgen gemäß daselbst seyn könten/ auf 20. Häuser/ und 60. Familien/ zu Pfersee auf vile Häuser/ und 28. Familien/ zu Fischach auf 4. Häuser/ und 27. Familien/ zu Buttenwisen auf 30. Häuser/ 64. Familien/ und gegen 600. Seelen/ da jedoch die Christliche Gemeinde allein in 11. Gemeinds-Häusern bestehet/ zu Ichenhausen auf ohngefähr 79. Ehen/ gegen 400. Seelen/ und 34. oder 35. Häuser/ zu Schlipsheim auf 6. Haushaltungen/ und zu Binßwangen auf 24. Häuser/ und 48. Familien/ (ausser denen an letzt-ermeldten 3. Ritter-Orten meistentheils von deren Inhaberen selbsten eingenommenen Juden) wider die perpetuirte Interims-Mittel/ und andere nachgefolgte General, auch in einigen Orten verhandene Particular-Verträg/ wider des Burgauischen Ober-Ampts öffters gegebene verbindlichiste Versicherung/ und denen Juden ertheilte Ober-Ampts Bescheyd/ zu ohnerträglichem Last der in Kriegs- und Friedens-Zeiten andurch mit ohnbeschreiblichen hierinnen specificè angeführt/ und durch die Beylagen verificirten Trang/ und Trübsalen beschwerten/ und unter disem Jüdischen Last wehemüthigist seufzenden armen Christenheit so zahlreich vermehret/ und über dises noch ihnen Juden vile Christen auch unter disen in Kriegshaaber beede herrschafftliche Zoll-Häuser mit Vorbeygehung der auch von der geistlichen Obrigkeit darwider vilfältig eingelegten Beschwerden eingeraumt worden.

Wann endlich von dem Insäßischen Engen Ausschuß der ohnverdächtige Beweiß gemacht worden/ daß die Miliz nach des Burgauischen Ober-Ampts recess-mässig/ und per pactum publicum beschehener Bewilligung hauptsächlich auf einen auch würcklich vorgenommenen/ und noch zur Zeit fürdaurenden Streiff/ zu der Demolition aber nicht anderst/ als eventualiter, und mit der dem Notario austrucklich vorgeschribenen Condition, wann nemlich die Handwercks-Leuth mit gewehrter Hand/ und gewaffneter Mannschafft abgetriben werden wolten/ und also zu Verhütung der solchenfals besorgten Thätlichkeiten in alldortige Gegend auf eine gantz innocente Weis/ und Jure defensionis beordret/ und allenfals von ihme Notario wider seine gemessene Instruction, mithin ohne Nachtheil seiner Principalen ad locum quæstionis erforderet/ andurch zumalen daß auf unsere ohnmittelbare Reichs- und Ritter-Güter sich nicht extendirende Marggräfl. Burgau. Lands-Fürstl. Territorium nicht violiret worden.

Wann wir schließlich uns der in denen vorigen Sæculis entzwischen Dero Durchleuchtigistem Ertz-Haus Oesterreich/ und unsern Vorfahrern/ und Vor-Eltern vorgangenen Handlungen erinnern/ daß höchst-gedacht dasselbe auf Zuthun des Heil. Reichs Chur/ auch Fürsten/ und Ständen des Löbl. Schwäbischen Crayses aus angestammter Reichs/ und weltkündigen Æquanimität sich bewegen lassen/ die vorherige Strittigkeiten der Cognition einer unpartheyischen Obmanschafft freywillig dergestalten zu überlassen/ daß alle von 200. und mehreren Jahren hero erkennte verschidene Kayserl. Königl. und Ertz-Hertzogliche Commissiones niemalen zu rechtlicher der Sachen Verbschayd/ sondern allein Tentirung gütlicher Vergleichen angesehen gewesen/ in denen nachgefolgten von zweyen Röm. Kayseren allergnädigist confirmirten Verträgen das Compromiss-Gericht allezeit beståttiget/ dahin auch von Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Ober-Oester. hohen Stellen Dero Burgauische Ober-Beampte in letztern 30. Jahren öffters angewisen/ und dises in der Beylag/ worauf man sich beziehet/ mit mehrerem ausgeführt worden; Als können wir aus dem mit allen Umständen vorhin uns unbekant gewesten/ nunmehro aber ausführlich eröffneten facto demolitionis nicht abnemen/ daß mehr ersagtem Engen Ausschuß bey so vilen einschlagend/ und concurrirenden Considerations-würdigen Umständen etwas widerrechtliches/ oder auch die angegebene Violation des Ober-Oesterreichischen Territorii zugemuthet werden könne/ auch da wider ihre Intention, Vorhaben/ und Meinung ein Excess geschehen wäre/ jedoch gegen so vilen ohne Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät/ und Dero allerglorwürdigisten Vorfahreren am Reich/ oder Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Verwissen/ und allergnädigistem Befehl von

C denen

denen Burgauischen Ober-Beampten uns ins gesamt/und besonders denen interessirten Herrschafften der Juden halber sonderheitlich nach dem errichteten letzten Vertrag zugefügten/ und von ihnen mit ungemeiner Gedult/ und empfindlichem Schaden ihrer Unterthanen übertragenen Beschwerden solches ex justissimo animi dolore hergeflossen zu seyn vil mehrers anzusehen wäre.

Dannenhero leben wir der allerunterthänigisten Zuversicht/ daß Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. als allerglorwürdigist regierender Römischer Kayser/ und allerhöchstes Reichs-Oberhaupt/ allergnädigist geruhen werden/ in allermildester Behertzigung der vorgebrachten stand- und wahrhafften der Sachen Bewandsame die zu unserer unsäglichen Bestürtzung auf uns verhängte allerhöchste Kayserliche unverschuldte Ungnad gäntzlich sencken/ und dem Insäßischen Corpori ins gesamt/ und dessen Mitglidern besonders/ als Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät/ und dem Heil. Reich/ auch Dero Durchleuchtigistem Ertz-Haus in allen Vorfallenheiten mit Daraufwendung Guts/ und Bluts jederzeit getreu/ und aller-devotisten Reichs- und ohnmittelbaren Ritter-Ständen die vorige höchst gedacht Demselben angestammte weltgeprisene Clemenz in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden ferners angedeyhen zu lassen/ anbeynebens aus Kayserlicher Machts-Vollkomenheit Dero Marggräfl. Burgauischen Ober-Beampten zutringlich/und vertragwidriges Verfahren allergerechtist zu improbiren / mit der allerhöchsten Kayserl. Verordnung/ daß dem letzten Vertrag de Anno 1682. §. 10. gemäß der von der gemeinen Vieh-Weyd abgesönderte Platz widerum ausgelassen/ und auf Kösten ersagter Ober-Beampten die Sach in vorigen Stand gesetzt/die Land-verderbliche Judenschafft aber/ nach der beraits allergerechtist anbefohlenen Remedur, vor welche den allerunterthänigisten Danck hiermit abstatten/ auf die Vertragmäßige Anzahl reduciert/ mithin so wohl die wider uns ins gesamt in der Haupt-Sach/ als auch die weitere wider uns die Ober-Oester. Vasallos absonderlich angestellte ohnstandhaffte fiscalische Caducität-Klag aufgehebt/ oder da je öffters berührte Dero Ober-Beampte die zwar ohnstrittige/ und genugsam erläuterte Interims-Articul nemlich den 25. und 42. de Anno 1653. dann den 10. §. de Anno 1682. auf deren Interpretation, und erfolgte compromissliche Entschaydung sich erst ergeben muß/ ob das von unserem Engen Ausschuß vorgenommene Factum demolitionis, wovon wir Anfangs keine Wissenschafft gehabt/ vor eine recht- oder unrechtmäßige Handlung zu halten/ ferners strittig machen wolten / dieselbe mit ihrem weiteren Vor- und Anbringen an das vertragmäßige Compromiss-Gericht angewisen/ vor disem auch die von denen letzteren 35. Jahren bishero uns zugefügte vilfältige Gravamina, zu deren gütlich/ oder auch rechtlichem Austrag wir weder bey etlich angestellten gütlichen Conferenzien/ noch vor der öffters in Vorschlag gebrachten compromisslichen Instanz niemalen gelangen können/ angehört/ und abgestellet/ allvorderist aber wir so wol von dem Heil. Reich/ als Dero Durchleuchtigistem Ertz-Haus schon vorlängsten erkennte/ und erklärte ohnmittelbare freye Reichs-Stände / und Glider mit dem uns zumuthenden Ober-Oester. Foro wider die Reichs-Satzungen/ und das uralte Herkommen/ wie nicht weniger Dero höchst gedachten Ertz-Hauses öffters erklärte gerechteste Intention, die errichtete Verträg/ und deren von denen Ober-Oester. hohen Stellen in etlichen an das Burgauische Ober-Ampt ergangenen Rescripti swiderholte Erläuterung nicht beschweret werden möchten/ einer allergnädigisten gewürigen Entschliessung uns um so ehender in allertieffester Erniedrigung getröstende/ als Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Preiß-würdigiste Meinung bishero allezeit gewesen/ Dero getrene Reichs-Ständ/ und ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft bey ihrer wol hergebrachten Reichs-Immedietät/ und Rechten/ allergnädigist zu manuteniren/ in welch getröster allerunterthänigister Zuversicht zu allergnädigister Gewährung/ zu allerhöchsten Kayserlichen Hulden/ und Gnaden anbeynebens uns insgesamt/ und besonders allerunterthänigist und allergehorsamst empfehlen

Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät rc. rc.

Allerunterthänigist/und allergehorsamste

Die sammentliche Insässen/ und in Dero Marggrafschafft Burgau begüttete Fürsten/ Herrschafften/ Prälaten/ Grafen/ Reichs-Ritterschafft/ und Reichs-Stadt.

Beylagen

Zu dem

Historischen Vorbericht

gehörig

à Num. I. bis 84.

inclusivè.

Historischer Vorbericht

Von der

Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Marggrafschafft Burgau

Samt Beylagen
à Num. 1. biß Num. 84.
à §. 1. ad §. 80.
beede inclusivè,

Dann

Wahrhafft- und Acten-mäßige FACTI SPECIES

Samt Beylagen
à Num. 85. ad Num. 140.
à §. 81. ad 100.
beede inclusivè.

Historischer Vor-Bericht
Von der Hochlöblichen Ober-Oester. Marggrafschafft Burgaw.

§. 1.
Die Marggrafschafft Burgaw ware vor Zeiten eine dem Adel. Geschlecht von Burgau / und hernach denen Grafen zu Raunsperg zugehörige Herr- und Grafschafft.

DJe/ entzwischen beeden Reichs-Stätten / Augspurg/ und Ulm gelegene nach Ausweis einer An. 1522. von einem Land berühmten Feldmesser der Reichs-Statt Wangen verfertigten/ und in Originali vorhandener Mappæ, in der Weite/ und Breite ohngefehr 8. Meil in dem gantzen Umkreis/oder Circumferenz aber 52. und ein halbe Stund in sich haltende/ Ober-Oesterreichische Marggrafschafft Burgau/ welche nach Meinung Sebast. Münsteri Cosmographiæ Lib. 3. Cap. 293. pag. 805. V. Burgau/ Martini Crusii Annal. Suev. duodec. 2. L. 5. P. 2. c. 3. p. 149. & post eos Caroli Stengelii in Commentar. Rer. Augustan. Vindelic. Part. 2. Cap. 31. von dem an der Mindel gelegenen Flecken/ oder dermaliger Ober-Oester. Statt Burgau / den Namen empfangen/ und unweit der Reichs-Statt Augspurg bey dero Hochgericht an dem in die Werttach einfliessenden Bächel/ Hettenbach genannt/ den Anfang nemmet/ ware vor Zeiten eine dem Adel. Geschlecht von Burgau/ worvon Jost von Burgau An. 1005. zu Schwäbischhall mit Georg Haylen gekämpffet/ und an einer empfangenen Wunden etliche Täg hinnach verstorben / zugehörige Herrschafft. Mynsterus Lib. 3. Cap. 305. pag. 818. Philippus Kniphschilt in Tract. Polit. Histor. Jur. de Jur. & Privil. Nobil. Lib. 3. Cap. 24. N. 174. und vor mehreren als 500. Jahren eine Grafschafft der Grafen von Raunsperg/ von welcher sie auch sich Grafen zu Burgau genennet. Umb was für eine Zeit aber sie dieselbe eigentlich / und wie an sich gebracht/ auch wie lang ingehabt/ und an was für ein Geschlecht dise Grafschafft nach ihnen gekommen? solches wird sich in denen alten Teutschen Geschicht-Schreiberen wol schwerlich / oder gar nicht erfinden lassen. Allgemeines Historisches Lexicon ausgangen zu Leipzig An. 1722. V. Burgau vid. die Insäßische Beylagen N. 240. & 241.

§. 2.
Wird zu einer Marggrafschafft erhöcht/und bekommet umb das Jahr Christi 1218. ihre eigene Marggrafen.

NAchdeme aber dise Grafen von Raunsperg/ wie einige darfür halten wollen/ zu der Marggräflichen Würde sich erhöchen lassen/ hat nach ihnen dise Marggrafschafft ihre eigne Marggrafen bekommen/ deren Heinrich der Erste dises Stammens/ und Namens/ von denen Grafen zu Berg/ und Schelcklingen herstammend/ teste Wolfgango Lazio de Migrat. Gentium Lib. 8. ungefehr umb das Jahr Christi 1218. dieselbe ingehabt/ und dem vorhin Freyherrlich/ anjetzo aber Gräflich Polheimischen vast gleiches Wappen geführet/ nach dessen Anno 1260. beschehenem Ableiben ihme 3. Marggrafen dises Namens gefolget/ deren der letztere/ nemlich Marggraf Heinrich

der Vierdte/ ob zwar nach einiger Scribenten Meinung Heinrich der Andertе/ um das Jahr 1290. florirt haben solle/ Anno 1283. gestorben/ und indem/ von denen Grafen Conrad/ und Wernher von Roggenstein Anno 983. gestiffteten Reichs-Gottshaus Wettenhausen begraben worden. Muntterus loco alleg. Crus. ubi suprà pag. 148. Caspar Bruschius in Chronologia de Monasteriis Germaniæ, in descriptione Monasterii Wettenhusani pag. 180. Citatus à Christoph. Besoldo in Thes. practico V. Burgau. Allgemeines Historisches Lexicon loco relato. Wie dann besag eines in dem Hochstifft Augspurgischen Archiv noch originaliter vorhandenen unversehrten Kauf-Briefs / in welchem 22. Adeliche Gezeugen eingeschriben/ Marggraf Heinrich von Burgau/ und dessen Enckel auch Marggraf Heinrich dem Hrn. Wolffhard Bischoffen zu Augspurg / und seinem Gottshaus samt denen vier Kirchen-Sätzen zu Ziemetshausen/ Ried/ Arentsried/ und Romeltsried die Burg zu Seyfridtsperg/ samt Leuth/ und Güter/ auch anderer Zugehör/ welche letztere hinnach weyland Bischoff Johannes dem Herrn Dieteg von Westerstetten laut Kauf-Briefs de dato Dillingen/ Montag nach Reminiscere An. 1479. mit Vorbehaltung eines Ewigen Widerkaufs um 5489. fl. Rheinisch verkaufft/ An. 1223. um 400. Pfund Augspurger kauffsweis mit folgendem dato überlassen hat: Do das geschach / do war von GOttes Geburt tusend Jar/ zwey hundert Jar in dem driten/ und zwenzgosten Jar an dem fünfften Toge do Abrelle anviench. Und beglaubet ebenfals ein bey dem Weltlichen Adel. Stifft zu St. Stephan in Augspurg in Originali befindlicher/ in Lateinischer Sprach verfaßter Spruch-Brief sub dato Augustæ. Anno Domini MCCLXXXI. VI. Idus Maji. In welchem folgende Adeliche Gezeugen: Burchardus de Burgau, & frater Geben de Schelckingen, Prædicatores, Dominus Egno Comes de Schelckingen Canonicus Augustensis, Dominus Hainricus de Minster Nobilis, C. de Berge, Conrad de Scheppach, & Conrad de Burgau milites benamset / daß Heinrich Marggraf von Burgau der ältere/ und glaublich der letzte des jenigen Schaden/ und Injurien halber / welche hochgedachter Marggraf / und sein vorhin verstorbener Hr. Sohn der Frauen Abbtißin/ und dem Convent zu St. Stephan in Augspurg zugefiegt/ durch Fratrem Rudolphum Priorem, & fratrem Udalricum Subpriorem domûs prædicatorum, in Augusta, Dominum Sifridum de Algishusen Archidiaconum, & Dominum Wolfgangum de Roch Canonicos Augustenses, & Magistrum Conradum Physicum dictum de Schönegge civem Augustensem als beederseits erkiste Arbitratores den Schaden mit 25. Pfund Augspurger zu ersetzen condemnirt worden/ und zu Versicherung dessen ermeldter Frauen Abbtißin/ und Convent das Jus advocatitium possessionum, & prædiorum in Pfaffenhouen cum aliis Juribus, Jurisdictionibus, Steuris, ac aliis servitiis oppignorieret hat.

§. 3.
Kommt umb das Jahr 1300. an das Durchleuchtigste Ertz-Haus Oesterreich.

Nach Abgang dises Marggräflich- und Fürstlichen Geschlechts / oder auch vor demselben solle zwar secundùm Crusium Lib. 12. Part. 2. Cap. 11. pag. 1550. Dise Marggrafschafft umb das Jahr 1202. denen Grafen von Roggenstein/ nach deren/ oder auch der Grafen von Raunsperg Absterben aber / dem Durchleuchtigsten Ertzhaus Oesterreich zugekommen seyn/ wie solches hinnach folgende/ ex Gerardi de Roo Histor. Austriac. à Besoldo beygebrachte 2. dysticha anzeigen wollen.

Burgoviæ celebres annos plusquam ante ducentos
Excoluit Comitum Stirps generosa plagas.
Hanc ubi mors pallens (siquidem mors omnia solvit)
Sustulit, Austriacis subdita terra fuit.

Es

Es scheinet aber nach Anzeig hierobe accusierter Urkunden glaubwürdiger zu seyn / daß höchst gedachtes Ertzhaus dise Marggrafschafft erst nach Ableiben Heinrich des Vierdten Marggrafens zu Burgau eintweders zu End des dreyzehenden / oder Anfang des vierzehenden Jahrhundert einbekommen / indeme Gerardus de Roo Histor. Austriac. Lib. 3. pag. 91. Crus. lib. 4. part. 3. cap. 6. pag. 217. beglauben / daß Anno 1324. als Kayser Ludwig das dem Hertzogen Leopoldo, oder Lupoldo zu Oesterreich gehörige Schloß Burgau belagert / welches Burckard von Ellerbach / ein Oesterreichischer Minister, mit zwey seinen Söhnen / und 300. Mann tapffer beschützte / Hertzog Lupold die Belagerung entsetzet / und nach dessen Ankunfft Kayser Ludwig nacher Laugingen sich zuruck gezogen habe.

§. 4.

Wird An. 1424. denen Herren von Knöringen verkaufft / An. 1457. aber widerum ausgelößt / und dem Hertzog Ludwig in Bayren verpfändet.

WIe nun aber zu diser Marggrafschafft allein einige wenige Stätt / und Flecken / benantlich beede Stätt Burgau / und Günzburg / auch die 2. Flecken Scheppach / und Hochwang gehörig gewesen / von deren Burgern und Inwohnern allein denen Inhabern diser Marggrafschafft bey fürgegangenen Veränderungen die Erbhuldigung abgelegt / solche hingegen von denen darinnen begütteten Fürsten / Herrschafften / Prälaten / Ritterschafft / und Reichs-Stätt / oder so genannten Insässen von Welt Zeiten hero niemahlen erforderet / vil weniger in der That selbsten abgeschworen worden / dannenhero auch dise Marggrafschafft / wie andere gefaste Fürstenthumb / einige Land-Ständ von Prälaten / oder vom Adel / oder auch einige Adeliche Erbämpter niemalen gehabt / und noch nit hat; also wurde dieselbe ohngefährlich An. 1424. dem Reichs-Rittermäßigen Geschlecht der Herren von Knöringen / jedoch mit Vorbehaltung des Widerkauffs verkaufft / wie sie dann Teste Gabriele Bucelini Germaniæ Topo-chrono-Stemmato-graphicæ Part. 2. Parte 3. V. Knöringen sich von Knöringen in / und zu Burgau genennet / und bis auf das 1470te mithin 46. Jahr derselben Innhaber gewesen / nach Anzeig zweyer in dem Reichs-Statt Ulmisch. Archiv verwahrter gütlicher Vergleichen / deren einer sub dato uff unser Lieben Frauen Aubent zu Liechtmeß nach Christi unsers HErrn Gepurtt vierzehen hundert und in dem vier undt zwennzigisten Jar / von Wilhelm von Knöringen Marschalcken / und Hansen von Knöringen / der andere aber sub dato uff Monntag nach Veronen Tag nach Christi unsers lieben HErrn Gepurtt tausend vierhundert / und in dem vier und sechzigisten Jare / von Jörgen / und Wolffgang von Knöringen / unter ihren Innsiglen ausgeförthiget worden / dann eines von Jörg von Knöringen Ritter / Wolfhardt / und Ludwig auch von Knöringen Gebrüderen / an Burgermaister / und Rath der Reichs-Statt Ulm uff Donnerstag nach Antoni Anno 1463. erlassenen Missiv-Schreibens. Vid. hierobe allegirte Insäßische Beylagen. Ob zwar ein Pfand-Brief anzeigen solle / daß dise Marggrafschafft schon An. 1457. widerum ausgelöst / und von Ertzhertzogen Albrecht zu Oesterreich dem Hertzog Ludwig in Bayrn pfandweis / obwolen nit mit der völligen Zugehör / überlassen worden; indeme erst höchst gedachter Ertzhertzog / und Ertz-Hertzog Sigmund in einem Pfand-Brief datirt zu Insprugg am Freytag nach St. Erhards Tag An. 1458. nit allein der dem Durchleuchtigsten Ertzhaus Oesterreich vorbehaltenen Ewigen Widerlösung des Schlosses Seyfridtsperg gegen dem Fürstl. Hochstifft Augspurg sich auf Ewig begeben / sondern auch weyland Herren Peter der heiligen Röm. Kirchen Cardinal, und Bischoffen zu Augspurg die Statt / und Schloß Günzburg / samt denen

Casten-Vogteyen / und Gerechtigkeiten über die Clöster zu Edelstetten / und Fiessen / einem Theil des Wildpans in / und ausser der Marggrafschafft Burgau / auch anderen Freyheiten und Rechten umb sechs tausend zwey hundert guten Rheinischen Gulden überlassen haben.

§. 5.

An. 1470. aber dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg umb 37011. fl. verkaufft.

ALlein will an disem letzteren Umbstand / wer nemlich der Innhaber derselben bis auf das 1470. Jahr gewesen? wenig gelegen seyn / dazumalen
N. 1. der sub N. 1. beyligende Kauff-Brief so vil beweiset / daß solche Marggrafschafft zu selbigen Zeiten **in mancherley Händen** gewesen / welches dann weyland Ertzhertzogen Sigmund bewogen / umb damit dise Marggrafschafft **widerumb zusamen gebracht / und nicht also zertrennt / und zerstört werde** / solche in erst ermeltem Jahr / wie die Formalia des Kauff-Briefs lauten / **mit sambt dem Land-Gericht / und Land-Vogteyen / als weit dieselbe Marggrafschafft gehet / gegrenzt / und gepeinmerckht ist auch allen Lehenschafften / geistlichen und weltlichen Mannschafften / Leuthen / Gutten / Zinsen / Nutzen / Gültten / Diensten / Vogteyen / Steuren / Meutten / Zollen auf Wasser und auf dem Lande / Ungelten / aigen Leben / Grunden / Boden / Wasser / Wasser-Rechten / Vischwayden / Weyen / Weyerstetten / Holtz / Wunnen / Wayd / Wegen / Stegen / Forsten / Forstrechten / Wälden / Wildpänen in der gemelten Marggrafschafft gelegen / darzu und darein gehörend / auch Gelaitten / und aller Gewaltsamb / Herrlichkeiten / Ehehafften / Nidern- und Hochengerichten / Herkommen / Gewohnheiten / und Gerechtigkeiten / samentlich und insonderheit alles das so dann zu / und in dieselb Marggrafschafft Burgaw yender gehört / oder darzu / und darein durch Recht oder Gewohnheit gehören soll / oder mag / nichts ausgenommen / noch hindan gesetzt rc.** Laut eines über alle darzu gehörige Stuck / Gütter / und Gerechtigkeiten verfaßten Registers mit allergnädigster Genehmhalt / und Bewilligung seiner damalen regierenden Kayserlichen Majestät / rc. rc. Kaysers Friderich / so sub dato **Grätz** / am Mittwoch nach der heiligen drey König Tag / auch am Mittwoch nach St. Erhardts Tag / An. 1471. solche Kauffshandlung zum zweytenmal allergnädigst ratificiert / dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg unter Regierung weyland Bischoffen Johannes eines gebohrnen Grafens von Werdenberg umb siben / und dreißig tausend / und ailff Rheinische Gulden / jedoch mehrmalen mit austrucklicher Vorbehaltung eines Ewigen Widerkauffs / käufflich zu überlassen.

§. 6.

Unter diser Zeit der Reichs-Statt Ulm gegen Auslösung der Herrschafft Höchberg anerbotten / An. 1486. aber mit anderen Ober-Oester. Graf- und Herrschafften dem Hochfürstlichen Haus Bayrn verkaufft.

UNd ob zwar unter diser Zeit / da nemlich das Fürstliche Hochstifft Augspurg die Marggrafschafft inngehabt / solche von dem Durchleuchtigsten Ertzhaus Oesterreich der Reichs-Statt Ulm / welcher Teste Felice Fabri Monacho Ulmensi Histor. Suevor. Lib. 2. cap. 4. pag. 256. die Ober-Oesterreichische Herrschafft Hochberg damahlen verpfändt ware / gegen Auslösung derselben anerbothen worden; so ist jedoch die Reichs-Statt Ulm zu diser

zu diser Auswechslung nit zu bewegen gewest / worauf dann erfolget / daß die Herrschafft Hochberg gleichwolen ausgelöst / die Marggrafschafft Burgau aber mit einigen anderen Ober-Oester. Graf- und Herrschafften / als Kirchberg / Weissenhorn / Marstetten / Wuelenstetten / und Pfaffenhofen weyland dem Hertzogen Georgen in Bayrn An. 1486. laut Kauff-Brieffs de dato Hall im Ynthal am Erchtag vor St. Andres des heiligen Zwölffbotten Tag umb 52011. fl. verkaufft worden.

§. 7.

Durch des Hertzogen in Bayren vilfältige Beschwerden werden die Insässen veranlast / daß sie der Römisch-Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc. Maximiliano Imo. von jeder Feur- oder Hofstatt einen Gulden anerbotten / mit welchem die Marggrafschafft Burgau ausgelöst worden.

Es hatte aber Hertzog Georg in Bayren die Regierung diser Herrschafften kaum angetretten / so wurde nit allein ein Landgericht zu Weissenhorn aufgestellet / sondern auch denen Insässen / und Begüetteten in der Marggrafschafft Burgau / und ihren Unterthanen gantz ungewöhnliche Steuren / und Anlagen nebst vilfältigen anderen Beschwerden zugemuthet / und zihleten alle dise neuerliche Unternehmungen einzig / und allein dahin ab / wider ihre uralte Freyheiten eine Lands- und Oberherrlichkeit einzuführen / wordurch sie dann veranlasset worden / Seiner Römisch Königlichen Majestät / Maximiliano Imo Dero kurtz zuvor / und zwar Anno 1489. von Ertzhertzogen Sigmund / welcher ein hoches Alter auf sich / und keinen Leibs-Erben mehr zu hoffen hatte / die Ober-Oester. Herrschafften abgetretten worden / An. 1490. den allerunterthänigsten Vorschlag dahin thun zu lassen / daß sie / umb damit die Marggrafschafft Burgau widerum ausgelöst / und an das Durchleuchtigste Ertz-Haus Oesterreich gebracht werden möchte / auf eine jede in der Marggrafschafft gelegene Feur- oder Hofstatt einen Gulden anlegen / mithin zu der vorhabenden Auslösung die benöthigte Geld-Mittel herbey schaffen wolten / und nachdeme nun allerhöchst gedachte Seine Majestät / ꝛc. ꝛc. disen Vorschlag sich allergnädigst gefallen lassen / und derowegen denen 3. Ritteren HHrn. Diepold von Stein / Jacob von Landau / und Sigmund von Welden die allergnädigste Commission aufgetragen / die Marggrafschafft Burgau zu bereithen / und eine Beschreibung aller darinnen gelegenen Feur- oder Hofstätt zu verfassen / nach diser aber sich mehrere nit / dann ungefehrlich 13300. befunden ; als haben über die erlegte Feurstatt-Gelder der damalen regierende Bischoff zu Augspurg / und Dero Dom-Capitul samt denen übrigen dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg incorporierten Stifft / und Clöstern / dann beede Reichs-Stätt Augspurg / und Ulm zu Ergäntzung des Pfandschillings noch vile tausend Gulden freywillig / und guethmüethig fürgestreckt / einzig und allein in der Absicht / umb andurch eines theils ihre unveränderliche von ihren Vorfahreren / und Vor-Eltern dem Durchleuchtigisten Ertzhaus Oesterreich mit Daraufwendung Gutts / und Bluts öffters bezeigte unterthänigste Devotion zu erkennen zu geben / anderen theils auch in der Hoffnung / daß höchst gedachtes Ertzhaus ehender / als ein anderer Innhaber der Marggrafschafft sie bey ihren uralten Freyheiten / Recht / und Gerechtigkeiten werde verbleiben lassen / durch welchen Vorgang auch die übrige Innsäßische Abbten / und Abbtißinen mit einigen von der Innsäßischen Reichs-Ritterschafft dergestalten angefrischet worden / daß sie auf den Fall / da an dem Pfandschilling der 52011. fl. sich ein Abgang zeigen solte / einige tausend Gulden auf ihre eigne Herrschafften / und Güetter verzinßlich aufzunehmen / und zu der vorhabenden Auslösung herzuschiessen sich allerunterthänigst anerbotten / wie dann diser willfährige Beytrag

trag und Vorschuß sich so hoch beloffen / daß Hr. Ernst von Welden / und Georg Gossenbrod Pfleger zu Ehrnberg/ als Römisch Königliche Commissarii, denen die Gelder An. 1492. in der Reichs-Statt Augspurg gegen Quittungen erlegt worden/ darmit nit allein den Pfandschilling bestreitten können/ sondern auch über die in denen 4. Tägen der eingehender Fasten erst ermelten Jahrs dem Herrn Ludwig von Habspurg/ Ritter/ und Ulrich von Alberdorff Rentmeistern/ als beeden Fürstlich Bayrischen Commissariis, welche die Römisch Königliche HHrn. Abgesandte mit 400. gerüsteten Pferden/ vier Trompeteren / und einem Herpaucker ohnweit Augspurg an dem inneren Lech empfangen/ und nacher Fridberg begleitet/ daselbst zuruck bezahlte 52011. fl. noch bey 17000. fl. zuruck gebracht.

§. 8.

Dargegen seine Majestät ꝛc. An. 1492. der Innsässen uralte Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten allergnädigst confirmiret.

DIse so gutwillige/ und ansehnliche Hülff/ welche gleichwolen zu selbigen Zeiten/ wo das Geld Reichs bekanter massen in weit hócherem/ die Herrschafften und Güter hingegen in vil geringerem Werth/ als dermalen/ gewesen/ eine namhaffte Summa Gelds ausgetragen/ haben Seine Majestät allergnädigst angesehen/ und derowegen vermittelst eines unwiderruflichen Contracts durch einen denen Innsässen zugestellten Confirmations-Brieff/ sub N. 2. de dato Innsprugg an St. Blasien Tag An. 1492. alle ihre vorherige
N. 2. Gnaden/ Recht/ Freyheiten/ Privilegien/ alt Herkommen/ gute/ und löbliche Gewohnheiten/ wie solche von Ihro Majestät Vorfahreren am Reich/ und denen Ertzhertzgen von Oesterreich denen Innsässen ertheilt worden/ und sie hergebracht/ durchaus bekräfftiget/ bestättiget/ confirmirt/ und erneueret/ wegen des erlegten Feurstatt Guldens aber ihnen weitere Gnaden mit der allergnädigisten Versicherung mitgetheilet/ daß erstlich durch solche ihre getreue Hülff/ und Steur ihnen/ ihren Erben/ und Nachkommen hinfüro kein Eingang gemacht werden/ und ihnen gantz ohnvergriffen/ und ohne Schaden seyn solle. Andertens/ daß die Marggrafschafft/ oder dero Landvogt über der Innsässen/ und begüetteten Leuth nicht weiter zu richten/ noch zu büessen haben solle/ dann umb Mord/ Brand/ Todtschlag/ und Diebstall/ darumben einer vom Leben zum Tod gebracht werden mag/ und umb die vier obgeschribene Articul nicht weiter/ dann mit Recht an den Enden/ und zu den Gerichten/ dahin vor gestrafft/ und gebüest worden ist. Drittens/ was aber ausserhalb der Stuck gefrevelt/ oder gebüest wird/ solle jeglichem bleiben zu straffen/ und zu büessen/ indem das Gericht/ Grund/ und Boden ist. Viertens/ daß Ihro Majestät ꝛc. und Dero Erben solche Marggrafschafft bey dem Haus Oesterreich behalten. Fünfftens/ ob Ihro Majestät ꝛc. oder Dero Erben die Marggrafschafft in andere Händ verkauffen/ versetzen/ oder sonst stellen wolten / welches sie ihnen allzeit vorbehalten/ so solle doch das nit beschehen / dann denen Innsässen / oder denen/ so Feur- und Hofstätt darinnen haben/ oder ihren Erben / und Nachkommen werde dann widerumb geantwortet / und vergnüegt ihr Gelt/ jedem nach seiner Ahnzal/ so vil Er zur Lösung ausgeben hat. Und letstlich daß die jenige/ so disen Feurstatt-gulden nicht erlegt/ disen ferneren letsteren Begnadigung/ und Fürsehung nicht genüessen / sondern derselben gantz unempfänglich sein/ auch Ihro Mayestätt ꝛc. hinfüro von denenselben ohne Willen/ und Wissen der anderen gemeinlich / so sich in allem Fürnemmen dero Gefallen nach gehorsamblich erzaigt/ nichts darumb nemmen/ oder sich mit ihnen vertragen sollen.

§. 9.

§. 9.

Werden die Vor erhaltung der Römisch Königlichen Confirmation genossene uralte Innsäßische Freyheiten/ und Gerechtigkeiten angeführt/ crafft deren die Innhaber der Marggrafschafft Burgaw über die Innsässen und ihre Unterthanen die Landsfürstliche Obrigkeit niemalen gehabt.

DEr Innsässen/ und Begüetteten durch dise Königliche Confirmation bestettigte / und vor Erthaylung derselben von unfürdencklichen Zeiten ruehiglich genossene uralte Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkheiten aber bestehen kürtzlich darinnen/ daß nemblich das Fürstliche Hochstifft Augspurg sambt dem hochen Dom-Capitul allda/ der hoche Teutsche Orden Respectu der Commenden zu Ulm/ und Donauwörth/ auch Rohr/ und Oberwaldstetten/ welche in der Marggrafschafft Burgaw ansehnliche Güether innhaben/ die 5. Reichs Prälaten zu Ursperg/ Elchingen/ Roggenburg/ Kaysersheimb/ und Wettenhausen/ ein guter Theyl der ohnmittelbaren freyen Reichs Ritterschafft Donaw-viertels/ worunter damalen die nunmehro denen Reichs Gräflichen Häuseren Fugger/ und von Stadion gehörige Graf- und Herrschafften begriffen waren/ dann beede Reichs Stätt Augspurg/ und Ulm mit ihren Burgeren/ und milden Stifftungen/ welche in der Marggrafschafft Burgaw begüettet/ allein einem Römischen Kayser/ und dem heyligen Römischen Reich ohnmittelbar unterworffen gewesen/ von denen auch die ybrige mitelbahre Innsäsische Herrschafften/ als die Prälaten/ Pröbst/ Stüffter/ und Abbtißinen/ zu St. Ulrich/ und Afra/ zum heyligen Creutz/ zu St. Georgen/ das Adeliche Stüfft zu St. Stephan/ und das Collegiat-Stüfft zu St. Moriz/ alle in Augspurg/ nit weniger der Prælat zu heyligen Creutz in Donauwörth/ ausser der Marggrafschafft gesessen/ samt dem Prälaten zu Fultenbach/ und denen Abbtißinen zu Edelstetten/ Oberschönenweld/ und zum Holtz mit Steuren/ und in anderen gemeinen Reichs-Anligenheiten vertretten worden/ derowegen auch keinem Marggrafen zu Burgau mit einiger Subjection, oder Verpflichtung/ noch vil weniger aber mit einiger Landsässerey jemahlen zugethan gewesen. Alle dise Reichs- und Ritterständ/ auch Herrschafften seind denen Marggrafen zu Burgaw/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ oder anderen der Marggrafschafft Burgau Innhabern von Welt Zeiten hero mit einiger Erbhuldigung/ oder Erbpflichten niemahlen verwandt/ eben so wenig auch raißbar/ steurbahr/ dienstbar/ vogtbar/ gerichtbar/ oder bottmäßig gewesen/ deren Unterthanen haben niemand anderem/ als ein jeder seiner Herrschafft angelobt/ und geschwohren/ und seindt des durchleuchtigsten Ertzhauses Oesterreich/ der Marggrafschafft Burgau/ und mäniglichs halber ungehinderet Land/ und Reichs-bekanter massen je/ und allweeg ruehiglich allein zum heyligen Römischen Reich besteuret worden. Weder sye Innsässen/ noch ihre Unterthanen haben einigen Oesterreichischen Landtag niemalen besucht/ oder für Oesterreichische Landsässen/ und Unterthanen sich bekennet/ einige Steuren in die Oesterreichische Cassam niemalen eingelegt/ noch die von denen Oesterreichischen Landsässen/ und Unterthanen bewilligte Hülffen/ und Exactiones, als den so genannten Bösen pfenning/ und dergleichen jemahls bezalt. Sye haben als ohnmittelbare Reichs- und Ritterständ denen Reichs-Ordnungen gemäß bey dem höchstpreislichen Cammergericht zu Speyr recht gegeben/ und genommen/ und in unzahlbahren Fällen Mandata extrahiert/ dahin auch von ihnen/ und ihren Regierungen/ und Gerichtern vilfältige Appellationes insinuiert/ daselbst angenommen/ und abgeurtlet worden/ also zwar/ daß/ gleichwie sye einem Innhaberen der Marggrafschafft die Landsfürstliche Obrigkheit anderst nicht/ als allein über die demselben erblich verpflichte/ und angehörige Stätt/ Herr-

E 2 schafften/

schafften/ Flecken/ und Unterthanen geständig gewesen/ auch die Marggrafschafft nit anderst/ als in solchem Verstand/ für ein Fürstenthumb erkennet/ also ebenfahls kein Marggraf zu Burgaw denen Innsässen von keinerley Sachen wegen/ sye haben Namen/ wie sye wollen/ gebieten/ oder verbieten/ keine Mandata übertringen/ noch sye an ihren Gebotten/ und Verbotten/ Ordnungen/ guter Policey/ und Administration ihrer Güetter/ und Unterthanen verhinderen/ oder irren können.

§. 10.

Der Innsässen uralte Gerechtsambe wegen der hochen- oder malefizischen Obrigkeit.

IN nachfolgenden Märckten aber/ als zu Jettingen/ Burtenbach/ Münsterhausen/ Ichenhausen/ Thainhausen/ Dünckelscherben/ Zusmershausen/ und mehreren anderen Herrschafften hat denen Innhaberen der Marggrafschafft weeder inner/ noch ausser Etters die Hoche oder Malefizische/ vil weniger aber die Nidere Obrigkheit gebühret/ sonderen solche ist von denen Herrschafften/ und Innhaberen diser Märckten/ wie es die Signa meri Imperii, als Stock/ und Galgen sichtbarlich angezeigt/ offentlich/ und ruehiglich exerciret worden/ wohingegen bey denen übrigen/ mit aigenen Halsgerichten nit versechenen/ Innsässen durch einen uralten/ und Menschen Gedächtnus weit übertreffenden Gebrauch hergebracht ware/ daß sye eine jede malefizische oder übelthättige Person/ in/ und auf ihren Güettern angreiffen/ Befencknussen/ und in ein/ in der Marggrafschafft gelegenes/ Hochgericht/ wohin es ihnen gefällig ware/ liferen/ auch daselbst dem Malefikanten auf ihre aigene Cösten das peinliche Recht ergehen zu lassen/ befuegt/ und in solchen Fällen allein schuldig gewesen/ solches dem Landvogten der Marggrafschafft sambt dem Ersten Peinlichen Rechtstag zu disem Ende zu verkhinden/ damit Er eintweders Persönlich erscheinen/ oder durch einen Abgeordneten sich erkundigen möge/ ob das Peinliche Gericht ordentlich/ und/ wie es sich gebühret/ besetzt seye? Wie dann/ wann Er daran keinen Mangel erfunden/ in seiner Abwesenheit der Process bis zum EndUrthl/ und würcklicher Execution ausgeführt worden.

§. 11.

Innsäßische Gerechtsambe wegen des Wildpans/ und Forstlicher Obrigkeit.

MIt der Marggrafschafft Burgaw Wildpan/ und Forstlicher Obrigkeit hatte es folgende Bewandsambe/ daß sich solche weiters nicht/ als allein auf die drey Haupt Först/ nemlich den Roggenburger/ Wellenburger/ und Scheppacher Wald erströcken solle/ ausser denen Jenigen Innsässen aber/ welche einen aignen Wildpan/ und sonderbahre Jagtbarkeit hergebracht hatten/ ware denen vom Adel/ und anderen der Marggrafschafft Innwohneren/ so Adeliche Güetter besitzeten/ nebst der Gerechtsambe/ des Otter- und Biberfangs/ auch auf ihren Velderen Voglherd anzurichten/ jederzeit unverwöhrt/ und über Menschen Gedencken hergebracht/ daß ein jeder auf seinem Grund/ und Boden/ so weit sich sein Trib und Tratt erstrecket/ nach Füchs/ Haasen/ und Rech zu jagen/ auch ein Schwein vom Strick zu hetzen befuegt gewesen/ wie dann seine Königliche Mayestät 2c. selbsten einmal das Urtel mit aigner Hand aufgezaichnet haben sollen: **Wir sprechen roth und schwartz Wildprett denen Fürsten/ denen vom Adel einen Haasen/ einen Fuchs/ ein Rech/ und ein Schwein vom Strick zu hetzen/ dem Bauren den Pflug.** Nebst deme waren sye Innsässen nicht schuldig/ ihre aigne Waldungen zu hayen/ und sich darinnen des Vichtribs zu enthalten/

ten/ könten das Holtz auf ihrem Grund/ und Boden fällen/ ja gar ausstockhen/ die fruchtbare Bäum auf denen Gemeinden/ und anderen Höltzeren/ und Velderen abhawen/ und aus ihren Güeteren/ Velderen/ und Wißmäderen das schädliche Gewild mit gebrigleten Hunden/ oder auf andere dem Forst ohnnachtheylige Weis abtreiben lassen/ waren auch in ihren aigenthumblichen Hölzeren der Geäckhers Nutzung/ der Burgawische Forstmeister hingegen nit berechtiget/ ihnen/ oder ihren Unterthanen disfalls in ein/ und anderem auf ihrem Aigenthumb Maß/ und Ordnung fürzuschreiben/ vil weniger Bestraff/ oder Pfandungen fürzunemmen.

§. 12.
Innsäßische Gerechtsambe wegen der Nidergerichtbarkheit.

ANlangend die Nidergerichtbarkheit/ oder Burgerliche Obrigkeit yber die ybrige Flecken/ und der Innsässen Grund/ und Boden/ wo sye kein Halsgericht hatten/ ist von ihnen niemalen eingestanden worden/ daß die Marggrafschafft Burgaw in/ und yber dieselbe weder inner/ noch ausser Etters die nidere/ oder burgerliche Obrigkheit jemahls gehabt/ oder hergebracht habe/ ausser was in wehrenden Strittigkheiten von denen Burgauischen Beambten ohnbefuegter Weis an einigen Orthen erzwungen worden sein möchte/ sonderen es haben die Innsässen/ und Begüettete dieselbe yber ihre Unterthanen/ und Gütter inner/ und ausser Etters/ so weit sich eines jeden Aigenthumb erstrecket/ mit Gebott/ und Verbotten/ Anschitt- und Besichtigung der Mühlen/ Gewicht/ Elen/ und Maß/ mit Straffen/ Buessen/ Gerichten/ Zwängen/ und Pänen/ Beziechung der Zapfen/ und Umbgelter ꝛc. von ohnfürdencklichen Zeiten ruehiglich exerciert/ hatten auch zum Beweisthumb diser ihrer uralten wol hergebrachter Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten eine mercklische Anzahl unversehrter Briefflicher Urkunden und Documenten fürzulegen/ Crafft deren sie auch aller neuen Zöll/ und Auflaagen befreyet waren.

§. 13.
Die Innsässen erhalten von dem Römischen König Maximiliano mehrers die Confirmation ihrer voriger Gerechtigkeiten/ als eine neue Begnadigung.

WAnn nun die Innsässen alle bishero angefiehrte Gerechtigkeiten vor des Römischen Königs Maximiliani Zeiten hergebracht/ und exerciert/ auch/ daß sye deren befuegt gewesen/ erst verstandner massen mit verschidenen schrifftlichen Urkunden/ als Kauff- Tausch- Vertrags- und Lehen-Brieffen/ mit vilen yber die Huldigungen der Unterthanen verfaßten Instrumentis, Kayserlich/ Königlich/ und Ertzhertzoglichen Privilegiis, und exemptionibus, mit Quittungen wegen der bezalten Reichs-Steuren/ verschidenen Contradictions- und Protestations-Instrumentis wider die von denen Burgawischen Beampten ihnen zugefiegte vilfältige Beschwerden/ und entlich mit unzalbahren Actibus Possessoriis wegen justificierter Malecficanten/ auch anderer eingezogener Freuel-Straffen/ und Buessen darthuen können; Als ist aus allem deme leichtlich zu schliessen/ daß die Innhaber der Marggrafschafft yber die Innsässen/ Ihre Unterthanen/ und Güeter die Landsfürstliche Superiorität niemalen/ auch in burgerlichen sachen nit zu richten/ oder zu straffen gehabt/ von hocher/ oder Malefizischer Obrigkeit wegen aber allein die vier in der Königlichen Confirmation vorbehaltene hoche Wändel/ jedoch allein mit Recht/ abzustraffen befuegt gewesen/ und also König Maximilianus mehrers ihre vorige Freyheiten confirmiert/ als ihnen eine neue Begnadigung beygelegt habe.

§. 14.

Die Königliche Confirmation wird in so weit widersprochen/ daß darinnen die Marggraffschafft ein Fürstenthumb/ und Seine Mayestät Lands Fürst genennet worden/ deme die Innsässen die Erbhuldigung abgelegt haben sollen.

Zu widersprechen ist zwar nit/ daß gleich im Eingang mehrermelt Königlicher Confirmation die Marggraffschafft Burgaw ein Land/ und Fürstenthumb genennet wird / auch unter anderen darinnen enthalten/ daß die Innsässen Seiner Königlichen Mayestätt ꝛc. ꝛc. **als ihrem angehenden rechten Herren/ und Lands Fürsten Pflicht/ und Ayd geschwohren/ und Zusagen gethan hetten/** wie dann in dem weiteren Innhalt Seine Mayestätt ꝛc. öffters **regierender Herr/ und Lands-Fürst/** sye Innsässen aber **Landssässen** und **Unterthanen** genennet werden/ allein ist hiebey der haubtsächliche Umbstand nit ausser acht zu lassen/ daß sye eben darumben dise Confirmation nit annemmen wollen/ solches offentlich in continenti widersprochen/ und dargegen eingewendet/ daß sye niemalen bekennet hätten/ und noch nit bekenneten/ als solte die Marggraffschafft Burgaw ein Fürstenthumb gewesen/ oder noch eines seyn/ zu deme wäre wissentlich und Landkindig/ daß die Ablegung der Pflichten/ wie in der Königlichen Confirmation weiters angefiehrt werde/ weder geschehen/ noch an sye begehrt worden wäre/ nachdeme aber ihnen hierauff die Gegen-erklärung dahin gegeben worden/ daß Sye seiner Mayestätt ꝛc. ꝛc. wie Sye ihre Land nennen/ und sich selbsten prædiciren wollten/ keine Maß fürzuschreiben hätten/ in der Confirmation zumalen enthalten wäre/ Sye bey ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen/ dannenhero auch ihnen obige Passus unschädlich sein sollen; Als haben Sye entlich mehrgedachte Confirmation mit diser austrucklichen Protestation, daß ihnen dieselbe an ihren Gerechtigkeiten unvorgreifflich sein solle/ angenommen/ solche Verwahrung aber gleich in 2. Jahren darnach nemblich An. 1494. vor denen Ständen des Schwäbischen Bunds wider der Königlichen Mayestätt Commissarios, und den Burgawischen Landvogten Jacob von Landau ad Protocollum Commissionis widerhollet/ wie hierunten mit mehrerem angefiehrt werden solle.

§. 15.

Nach der An. 1492. beschechenen Auslösung wird die Marggraffschafft dem Burgawischen Landvogten Jacob von Landau pr. 16000. fl. mehrmalen verpfändet / welcher mit unaussezlichen Thatthandlungen die Innsässen ihrer Rechten entsezen wollte.

Als nun hierauf/ nemblich nach der An. 1492. aus händen des Hertzogen Georgen in Bayrn beschechenen Auslösung die Marggraffschafft dem Herrn Jacob von Landaw Ritteren/ und damaligem Burgawischen Landvogten pr. 16000. fl. das Schloß Seyfridsperg aber sambt Zugehör dem Herrn Ernst von Welden verpfändet worden/ und die Innsässen die Königliche Confirmation in der Thatt geniessen wollen / haben sich alsbald zwischen ihnen / und ersagtem Herren Landvogten sehr beschwehrliche Strittigkheiten erhoben/ indeme derselbe wider das uralte Innsäßische Herkommen/ und den claren Innhalt der Königlichen Confirmation sich angemast / andere unter denen reservierten 4. hochen Wändlen nit begriffene handlungen abzustraffen/ und andere unerträgliche Neuerungen aigenmächtiger Weis/ und mit Gewalt einzufiehren/ dann er wollte nit nur allein behaupten / daß von denen Innsäßischen Gerichten wider die uralte Observanz die appellationes an ihne/ so dann an die Ober-Oester. Regierung zu Innsprug eingewendet werden sollen/

len / sonderen suchete auch die freye Leuth / so an einem Oesterreichischen Orth sich ansässig macheten / in eine ungewöhnliche Leibaigenschafft einzuziechen / die denen Innsässen vorbehaltene Freuel abzustraffen / yber dieselbe / und ihre Unterthanen Gebott / und Verbott ausgehen zu lassen / die Jenige / so einer Mißhandlung bezichtiget wurden / nit zur Verantwortung zu lassen / sondern ihnen / daß Sye sich vertragen sollen / mit Gewalt aufzutringen / der Jenigen / so eines Todtschlags beschuldiget wurden / ohnerachtet sie weder confessi, noch convicti waren / die ihnen nit einmalen zugehörige / sondern herrschafftliche Bestand / oder Erbgüeter einzuziechen / wann die Innsäßische Unterthanen auf Verbott ihrer Herrschafften die ihnen ungebürlich angesezte / zumalen ybermässige / und verderbliche Straffen nit bezalen wollten / wurden Sye eintweders gleich denen Ybelthättern gefäncklich hinweck gefüehrt / oder auch Roß / und Vich ihnen mit Gewalt abgenommen / welche mit grossen Cösten ausgelößt werden müesten / ja es falleten die Land-Vogt Knecht öffters bey Tag / und bey Nacht mit gewaffneter hand in die Häuser ein / blinderten solche aus / nemmeten die Leuth gefangen / richteten sye mit Schlägen und harten Verwundungen sehr ybel zu / und thätten noch yber dises in denen Häuseren die Thüren / Oefen / Küsten / und Kästen verschlagen / und zu Grund richten / so / daß die durch dergleichen Gewaltthatten allzuser erschrockene Unterthanen auch in ihren aigenen Häuseren nit sicher waren / wie dan einstens ein Hürt zu Wettenhausen / so von denen Landvogt-Knechten gefäncklich hinweg gefiehrt werden wollen / auf den ergangenen Sturm-Straich erschossen worden. Mit disem allem aber lassete sich Hr. Landvogt gleichwolen noch nit begnüegen / sondern nebst deme / daß Er die Innsäßische Unterthanen in Schutz genommen / und Sye wider ihre Herrschafften zum Ungehorsamb verlaitet / wollte Er auch verschidenen Stüfftern / und Clöstern / benantlich Ursperg / Roggenburg / Edlstetten / Oberschönenfeld / und anderen / unerachtet Sye schon andere Schuz-Herren hatten / und seinen Schuz / und Schirm nicht verlangeten / solchen mit Gewalt aufbürden / aus welcher Verwaigerung auch weiters erfolget / daß Er das Reichs Gottshaus Roggenburg der in dem Roggenburger Wald hergebrachten Jagtbarkeit / wie auch den Herrn von Roth zu Rieden viâ facti entsezen wollte / mit der offentlich beschechenen Betrohung / **daß Er ein Pferd geben wollte / wann Er den Prälaten im Roggenburger Wald antreffen könte.** Es machete auch dessen Verfahren die Landvogt-Knecht so ausgelassen / daß sye nit allein einstens einen Convent Herrn von Roggenburg / und 2. dasige Beambte / so des Gottshaus Rent / und Gilten einziecheten / zu Unterwisenbach mit gespannten Armbrusten yberfallen / und an ihnen ihren hochmueth verüebet / sondern auch in dem Würthshaus zu Oberwüsbach / und anderwerts nebst mehreren anderen Troh-worten sich ohne Scheu vernemmen lassen / daß sye aus Befelch des Landvogts dem Prälaten von Roggenburg / oder seinen Conventherrn / wann sye fehrners auf der Jagt sich betretten lassen werden / die weisse Kutten roth machen wollten.

§. 16.

Auf Interposition des Schwäbischen Bundts werden An. 1494. vor einer Römisch Königlichen Commission die Innsäßische Gravamina wider den Burgawischen Landvogten angebracht / und wird auch darauff / ob zwar vergebentlich / ein Vergleich tentiert.

DUrch dise / und mehrere andere dergleichen unaussezliche verderbliche Gewaltthaten dann wurden die Innsässen gleich in dem anderten Jahr nach erhaltener Königlicher Confirmation, nemblich An. 1493. bemüessiget / die Hauptleuth / und Räth der Löblichen Einung / oder Bunds im Land

 zu Schwa-

zu Schwaben umb Rath/ Hilff/ und Beystand anzuruessen / auch wie disen unerträglichen Beschwerden verfänglich abzuhelffen/ auf einem in des heyligen Reichs-Statt Augspurg ausgeschribenen Innsässen Convent sich miteinander
N. 3. zu unterreden / und gleichwie laut des daselbst errichteten Abschids sub N. 3. der Schwäbische Bund wegen der mit denen Innsässen gehabten Einigung hierinnfalls bey der Königlichen Mayestätt ꝛc. so wol/ als bey Chur- und anderen Fürsten/ und Herren Bunds-Verwantten nicht mit minderem Fleis/ dann in ihren aigenen sachen/ zu handlen sich angenommen/ auch die Innsäßische Beschwerden so wol auf dem Bunds-Tag zu Eßlingen/ als anderwerts vorgestellet; Also haben auch auf deren eyfrige/ und ernstliche Interposition Seine Königliche Mayestät ꝛc. nach vilfältigen unverfänglichen handlungen allergnädigist verordnet/ daß durch Herren Grafen Eberhard von Wirttenberg den Aelteren / und Ihro Mayestätt ꝛc. Statthalteren zu Innsprugg / und beede gemeine Hauptleuth des Bunds Herren Grafen Ulrich Montfort/ und Wilhelm Bösserer/ und dann Herren Hanß Jacob von Bodmann Seiner Königlichen Mayestät ꝛc. Hauptmann der Marggraffschafft Burgaw/ als hierzu verordnete Commissarios, auf Afftermontag nach exaltationis crucis in des heyligen Reichs-Statt Augspurg eine gründliche der Sachen Untersuechung vorgenommen werden solle. Vor diser höchst ansehnlichen Commission wurden anfangs der Innsässen 5. gemeinschafftliche/ sodann eines jeden Particular-Beschwerden/ und Clag-Puncten durch ihren so benambsten Redner/ auch zum Theyl von denen Innsässen selbsten/ oder deren Abgeordnete vor/ und angebracht/ und darüber der beklagte Burgauische Herr Landvogt mit seiner Verantwortung/ und Gegen-Beschwerden vernommen / nach Ausweis des weitschichtigen hierÿber geführten Verhörs- oder Commissions-Protocolli, und dieweilen der Königlichen Mayestät ꝛc. Räth unter anderen angezaigt/ daß die Marggraffschafft Burgaw ein Fürstenthumb wäre/ und die Innsässen Seine Königliche Mayestät ꝛc. für ihren Lands-Fürsten / und sich für Unterthanen bekennet ; Als haben hierauf die Innsässen laut Extractûs
N. 4. Commissions-Protocolli sub N. 4. Ihre gleich bey Annemmung der Königlichen Confirmation wider das Prædicat Fürstenthumb/ und angebliche Ablegung der Pflichten in continenti eingewendte Protestation, und Reservation, worvon hieroben §. 14. Meldung geschehen/ ad Protocollum Commissionis dahin widerhollet / **daß sy nie bekent hätten / daß die Marggraffschafft Burgaw sollte ein Fürstenthumb gewesen sein / oder noch wäre / sonder zu den Zeiten/ da ihnen solch Freyheit/ und Gnad geben wär/ hätten sy das offentlich widersprochen / und darwider geredt/ als sy dann das noch widersprechen/ sy hätten auch solche Freyheit aus der Ursach/ daß solches darinn begriffen gewest wäre/ sich anzunemmen gewideret/ es wäre aber derselben Zeit so vil geredt/ daß ihnen das unschädlich sein sollte/ dann die Königliche Mayestätt ꝛc. möchte sich selbst schreiben/ wie Ihr gefällig/ es wäre aber ihnen unschädlich/ dann die Freyheit hielte lauter inn/ sy bey ihren alten Herkommen bleiben zu lassen ꝛc. So wär auch in der Freyheit vermelt/ und narriert / daß sy sollten der Königlichen Mayestett ꝛc. als Lands Fürsten Pflicht/ und Ayd gethann haben/ nun wäre wissentlich/ daß dasselb nit beschechen/ noch auch vor niemehr beschechen/ noch begehrt worden wäre/ als sy auch das zu thuen nicht schuldig wären/ ausgenommen die/ so der Königlichen Mayestätt ꝛc. mit Lehens-Pflichten/ oder Diensten verwandt wären/ oder die von Burgaw/ Günzburg / Seyfersperg / die dann ohne alles Mittel der Königlichen Mayestätt ꝛc. zugehörten ꝛc.**

Worge-

Worgegen die Königliche Räth weder die vor 2. Jahren eingewendte Innsäßische Protestation widersprechen/ noch weniger aber / daß die Erbhuldigung von denen Innsässen abgelegt worden/ behaupten können/ mithin selbsten bekennen müessen/ daß **disen** *Articul* zu **verantworten/ oder zu** *dispu-***tieren etwas schwer wäre ꝛc. vnd jezo verlauten möchte/ als ob die Königliche Mayestätt ꝛc. hätten lassen ausgehen/ und geben einen Brieff/ der sich dermassen nit erfunde / wa nun solches dermassen erschollen/ oder in den gemeinen Mann kieme/ so gebehre es/ daß weger wäre ꝛc.** Nach geschlossener diser Handlung bemüehete sich zwar die höchst ansehnliche Commission, dise schwere Irrungen in der Güete beyzulegen/ nachdeme aber solche unverfänglich abgeloffen; als hat dieselbe sich erkläret/ den gantzen Verlauff Seiner Römisch Königlichen Mayestätt ꝛc. allerunterthänigist zu berichten.

§. 17.

An. 1495. wird durch eine andere Königliche Commission zu Günzburg mehrmalen ein Vergleich unfruchtbahrlich angestossen/ worauf die Marggraffschafft Burgau von dem Landvogten von Landaw außgelöst/ und An. 1498. dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg verpfändet worden.

ALß nun hierauf Herr Landvogt von Landaw der an ihne ergangenen allergnädigisten Königlichen Befelchen / daß Er von denen Processibus facti abstehen solle/ ungeachtet hinnach/ wie vorhin/ mit immerwehrendem Gewalt in die Innsässen / und ihre Unterthanen getrungen / und derentwillen mit ernstlichem Zuthuen des Höchlöblichen Schwäbischen Bunds unterschidliche güetliche Handlungen indessen / ob zwar mehrmalen unfruchtbarlich/ gepflogen worden/ so haben Seine Königliche Mayestätt ꝛc. durch weyland Herren Bischoffen Wilhelm von Eichstätt/ und Herren Wolfgang Grafen von Oettingen An. 1495. einen nochmaligen Versuech thuen lassen / wie disen Strittigkeiten abgeholffen werden möchte/ nachdeme aber auch bey diser gehaltenen Commission, welcher beede Königliche HHrn. Commissarii zu Günzburg / alß der darzu verordneten Mahlstatt/ selbsten Persönlich beygewohnet/ kein entlicher Vergleich erfolget/ und darauf die Innsässen mit gesambtem Rath zu überlegen angefangen/ wie des Landvogts unleidentlichen Beschwärden mit Recht oder der Thatt zu begegnen sein möchte / haben entlich mehr allerhöchst ermelte Seine Mayestätt ꝛc. darüber selbsten ein ungnädigistes Mißfallen getragen/ mithin An. 1498. die Marggraffschafft von dem Landvogten von Landaw ausgelöst/ und dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg unter Regierung Herren Bischoffens Friderich gebohrnen Grafens von Zolleren laut Pfand-Briefs datiert am Mitwoch vor St. Matheus des heyl^ten^ Zwölffbotten tag nach Christi Geburt vierzehen hundert / und im acht / und neunzigisten dergestalten verpfändet/ daß mit Ausnamb der Herrschafft Seyfridtsperg/ so dem vorigen Pfands-Innhaberen dem Herrn Ernst von Wälden verbliben/ allein die Oeffnung/ Schätz/ Bergwerck/ Gezug/ Landraysen/ und Landsteuren / dan die Außlösung pr. 22000. guter / gerechter / und schwehrer Gulden vorbehalten/ anbeynebens keine andere/ alß die Unterthanen zu Burgaw/ und Günzburg sambt Zugehör zur Huldigung angewisen worden / in welcher Qualität auch die Marggraffschafft biß auf das 1559ten und also 61. Jahr dem Fürstlichen Hochstifft verbliben / in diser Zeit aber derselben Jährliches Einkommen an beständigen gewisen Herren / und allen anderen Gefällen Jährlich über 1500. fl. in Münz sich nit erströcket.

§. 18.

An. 1504. und 1510. wird von Kayser Maximiliano auß Landsfürstlicher Obrigkeit denen Innsässen die Muster/ und Besteurung zugemuethet/ auf deren allerunterthänigiste Vorstellung aber nit behartet.

UNter diser Zeit begebete sich / daß die Hertzogen Albrecht / und Wolfgang an einem/ und Herzog Rueprecht anderem Thayl/ alle von Bayren/ bekantermassen in einen Krieg gegen einander verfallen / von welchen Seine vorhin Königliche/ damalen aber Kayserliche Mayestätt ꝛc. Maximilianus einen ein= oder yberfall in der Marggraffschafft Burgau besorgeten/ lasseten dahero verschidene Landtäg auff Jettingen und Günzburg ausschreiben/ und denen Innsässen zumuethen/ das dem besorgenden Uberzug/ da solcher sich ergeben sollte / tapfferer Widerstand gethan/ auch die Gränzen der Marggrafschafft mit einem Zusatz versehen werden sollen/ alldieweilen aber die Innsässen weder die ausgeschribene Landtäg besuechet/ noch die ihnen zugemuethete Musterung/ alß eine ungewöhnliche/ und ihrer Reichs=Freyheit zuwider seyende Newerung sich auftragen lassen/ wurde ihnen An. 1510. in der Reichs=Statt Augspurg das erstemal von Hrn. Conrad von Rott Röm. Königl. Rath/ und Forstmaisteren der Marggraffschafft Burgaw/ daß anderemal aber durch Hrn. Wilhelm von Reichenbach Doctorem auch Röm. Königl. Rath vorgetragen/ daß Sye an denen jenigen 12000. fl. so in fürgewestem Bayrischen Krieg zu Unterhaltung des Kriegs=Volcks in der Statt Schwäbisch=Wörtt wegen Beschützung der Marggraffschafft Burgaw aufgeloffen/ 1200. fl. ersetzen/ auch hinfüro Seiner Kayserlichen Mayestätt ꝛc. alß regierenden Fürsten von Oesterreich mit Raisen/ und Steuren gewärtig/ und gehorsamb sein/ anbeynebens ohne Dero allergnädigiste Erlaubnus fürtershin sich des Jagens bemüeßigen sollen/ dargegen aber die Innsässen durch eine allerunterthänigiste Remonstration sub N. 5. die ihnen zugemuethete Kriegs=Steuren/ und
N. 5. Landsässerey dahin allergehorsambst abgeleinet/ daß einiger Herzog zu Oesterreich/ oder Pfandherr der Marggrafschafft Burgaw ihre Leuth/ und Güeter umb einigerley Raiß/ oder Steur niemalen angeforderet / sondern dieselbe wären von unfürdencklichen Zeiten unwidersprechlich allzeit durch die Innsässen besteuret/ und die Steuren zum heyligen Reich geraichet worden/ Sye könnten also ihre Unterthanen doppelt / und mit zweyen Steuren nit beschwehren lassen/ zu deme hätten denen Innhaberen der Marggrafschafft allein die von Burgaw/ Günzburg/ Scheppach/ und Hochwang die Huldigung abgelegt/ Sye andere Einwohner aber wären alß Landsässen niemalen angesechen/ oder wie andere Landsässen in denen Oesterreichischen Erblanden in die Landschafften eingezochen worden/ seyen dannenhero/ alß ohnmittelbare Reichs=Ständ/ in denen Reichs=Anschlägen begriffen/ die in der Marggrafschafft gesessene vom Adel hingegen in allen Kriegs=Läuffen neben denen Francken unter St. Georgen Frey=Fähnlein/ und Schild gestanden/ auch in denen Tournieren für freye Schwaben gehalten worden/ wie dann auch vile von solch Innsäßischem Adel zur Zeit/ alß das Haus Oesterreich mit Wirtenberg Krieg gefiehret/ mit Wirtenberg/ und etlichen anderen dessen Helfferen wider das Haus Oesterreich Feind gehalten/ derentwillen aber von keinem Fürsten von Oesterreich als Landsässen/ oder Verwante desselben angezochen worden/ ferners so wären Sye vom Kayser Friderich/ auch einem gebohrnen Ertzhertzogen zu Oesterreich/ alß freye Schwaben/ und Verwandte des heyligen Reichs in den Schwäbischen Bund zu kommen erforderet worden/ woraus dann genugsamb abzunemmen/ daß Sye als Landsässen nimmermehr angezochen werden mögen/ könnten auch wider ihre/ zerschidenen Lehenherren abgeschwohrene / Lehen=pflichten ohne derselben Willen / und Wissen ihre Herrschafften mit solchen Neuerungen nit beschweh=

beschwehren lassen/ nit weniger werde Seiner Kayserlichen Mayestätt 2c. allergnädigist erinnerlich sein/ daß dieselbe/ alß Ertzhertzog zu Oesterreich/ kurtz verschinener Zeit auf Angeben der Ihrigen auch etliche Newerungen vorgenommen/ und darumb Sye Innsässen nacher Augspurg beschriben haben/ alß Sye aber Seine Kayserliche Mayestätt 2c. als Römischen Kayser umb Beystand wider den Ertzherzogen zu Oesterreich in aller Unterthänigkeit angeruessen/ auch solchen Beystand nach der Sachen gethanen Berichtigung erhalten/ haben dieselbe die sach auff sich beruehen lassen/ entlich auch Sye vom Adel der Marggraffschafft Burgaw / alß freye Schwaben / von des Reichs wegen umb den gemeinen Pfenning ersuechet/ welches/ wann Sye Landsässen wären/ solchergestalten nit beschechen wäre / welchemnach Sye allerunterthenigist gebetten/ daß Sye bey solcher der sachen bewantsambe/ und/ da bevorab Sye in dem nächst vorgangenen Bayrischen Krieg ihre Anzahl Volcks selbsten gehalten/ und zu solchem ihre arme Unterthanen besteuret/ bey ihrem alten Herkommen/ und Gebrauch ohne alle Irrung gnädiglich werden gelassen werden. Und ob zwar hierauff Seine Kayserliche Mayestätt 2c. Dero voriges Begehren mit deme widerhollet/ daß Sye von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen dessen befuegt zu sein glaubeten/ disen Beytrag zumalen andere Oesterreichische Erbländer nit verwaigerten / und solchen dermalen die mörckhliche Nothdurfft erfordere/ dann die Erbhuldigung/ und Besteurung der Innsässen/ und ihrer Unterthanen bishero auß keiner anderen Ursach/ dann allein auß sonderen Gnaden unterlassen worden wäre; so seind jedoch die Innsässen in ihrem schließlichen allerunterthänigistem Bericht sub N. 6. daß nemblich anderer Erblanden angezogene Recht / und Gerechtigkheiten auff die Marggraffschafft Burgaw sich nit extendieren können/ bey ihrer ersten Erklärung beharret/ darauff auch diser Kriegs-Steur halber nit mehr angeforderet worden. N. 6.

§. 19.

An. 1515. und 1517. werden die Innsässen auf die ausgeschribene Oesterreichische Landtäg erforderet / thuen sich aber bey Seiner Kayserlichen Mayestätt 2c. ihres Außbleibens halber allerunterthänigist entschuldigen.

DErgleichen allergnädigiste Befelch wurden bald darauff/ und zwar An. 1515. und 1517. widerhollet/ und crafft deren die Innsässen auf die nacher Innsprugg/ und Schwäbischwörtt außgeschribene Oesterreichische Landtäg erforderet/ auff welchen drey Abgeordnete von aller Ständ wegen mit vollkommenem Gewalt erscheinen/ und ohne hinter sich bringen sambt Seiner Kayserlichen Mayestätt 2c: Räthen / und anderen der Vorder- und Niderösterreichischen Landen außschussen für Seine Mayestätt/ auch dero Encklen/ Land/ und Leuth das beste/ und nutzlichiste fürzunemmen/ zu berathschlagen/ und zu handlen verhelffen sollen/ mit dem weiteren allergnädigisten Befelch/ daß der ihnen vorgeschribene Gewalt/ in welchem Sye Seine Römisch Kayserliche Mayestätt 2c. für ihren Lands-Fürsten / sich aber alß eine Landschafft hätten bekennen/ auch verbündlich machen sollen/ das jenige/ was auff künfftigem Landtag werde geschlossen werden/ unverbrüchlich zu vollziehen/ durch zwey von einem jeden Stand für sich selbst/ und in Namen der ybrigen auff deren Bitt besiglet werden solle/ dargegen aber Sye Innsässen ihr jedesmaliges Außbleiben mit der allerunterthänigisten Vorstellung sub N. 7. entschuldiget/ solche auch An. 1517. laut Beylag N. 8. widerhollet/ mit der allergehorsambsten Bitt/ Sye alß freye Innsässen in die Oesterreichische Landschafften nit einzuziehen/ sonderen bey ihrer wol hergebrachten Freyheit verbleiben zu lassen.

N. 7.
N. 8.

§. 20.

Dergleichen Mandata werden auch von Erzherzogen / und hinach Römischen König Ferdinando I^mo von An. 1519. biß ad Añum 1559. öffters widerhollet / die Innsässen aber verbleiben bey ihrer vorigen Erklärung / und werden bey ihrer Reichs-Immedietät gelassen.

NAch mehr allerhöchst gedacht Seiner Römisch Kayserlichen Mayestätt ꝛc. Maximiliani Primi An. 1519. erfolgtem mildseligistem Ableiben erlangete Reichs-bekanter massen nebst der Königlich Spannischen auch die Kayserliche Cron deroselben Enckel Carolus Quintus allerglorwürdigisten Angedenckens / welcher seinem Herren Bruderen Ertzhertzogen Ferdinando I^mo Erzfürstlichen Durchleucht an statt des deroselben anfangs zugedachten Königreichs Neapel, weilen Seine Kayserliche Mayestätt ꝛc. solches von Spanien nicht absönderen lassen wollten / An. 1521. die Oesterreichische Landschafften / und unter disen auch die Marggrafschafft Burgaw überlassen / und ob zwar Seine Erzfürstliche Durchleucht / und hinnach Römisch-Hungarisch- und Böheimbische Königliche Mayestätt bald nach ihrer angetrettenen Regierung An. 1524. durch dero Landvogten der Marggrafschafft Burgaw Georg Busch an alle Innsässen ein Mandat außgehen lassen / daß Sye hinfüro auff Statthalter / und Räth der Ober-Oester. Landen ihr auffsechen haben / und denenselben gehorsamb / und gewärtig sein sollen / in denen nachgefolgten Jahren aber / und zwar annis 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1536. 1538. 1541. 1542. 1543. 1545. 1549. 1552. und 1559. vilfältige derley Mandata außgehen lassen / und krafft deren die Innsässen auff die nacher Innsprugg / Lintz / Günzburg / Altdorff / Riedlingen / und Eheingen ausgeschribene Oesterreichische Landtäg nebst denen Oesterreichischen Erbgehuldigten Unterthanen / sonderheitlich wegen anbegehrter Türcken Hilff erforderet / so haben Sye jedoch dieselbe niemalen besuchet / sondern ihr Ausbleiben durch die so wol an Seine Römisch Kayserl. gleichfalls Seine Römisch Königliche Mayestätten / alß auch den Herren Bischoffen zu Augspurg damaligen der Marggrafschafft Pfands-Innhaberen / oder die Burgauische Landvögt erlassene Bericht-
N.9.10. 11.12. 13.14. 15. & 16. Schreiben sub N^ris 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & 16 allerunterthenigist entschuldiget / das An. 1524. außgangene Mandatum aber / daß Sye nemblich der Ober-Oester. Regierung gehorsamb / und gewärtig sein sollen / ohne Abbruch ihrer unlaugbaren Reichs-Immedietät nicht zu vollziechen gewust.

§. 21.

An. 1542. werden mit denen Innsässen wegen Bewillig- und Bezahlung eines doppelten Feurstatt Guldens von einer Jeden in der Marggrafschafft Burgaw gelegenen Feur / oder Hoffstatt abgetaylte Handlungen angestossen / welche aber nit zu ständen gekommen.

WElchemnach / und da Seine Römisch Königliche Mayestätt ꝛc. wahrgenommen / daß die gesambte Innsässen mit der öffters erforderten Türcken-hilff sich / und ihre Unterthanen nit beschweren lassen wollen / haben dieselbe An. 1542. durch dero verordnete Commissarios Johann Zoth von Berneck / Römisch Königlichen Hoff-Cammer-Rath / und Hanß Adam von Stein zu Jettingen Ritter / Eberhard von Freyberg zu Eysenberg / und Haldenwang / beede Seiner Römisch Königlichen Mayestätt ꝛc. Räth / dann Jacob Tübinger / des Fürstlichen hochen Dom-Stiffts Augspurg Syndicum, deren der erstere an das Augspurgische Dom-Capitul / die letstere aber an die ybrige Innsässen abgeordnet worden / erstlichen mit denen Prälaten / und Geistlichen

lichen/ sodann mit der Ritterschafft/ und Adel/ und volgends mit beeden Reichs-Stätten Augspurg/ und Ulm wegen Bewillig- und Bezahlung eines doppelten Feurstatt-guldens von jeder in der Marggrafschafft Burgaw gelegenen Feur- oder Hoffstatt absonderliche/ und abgethaylte Handlungen pflegen lassen/ mit der beygesiegten Betrohung/ daß dem jenigen/ welcher solche Anlag nit geben wollte/ die Freyheit/ und mit dem alten Feurstatt-gulden erlangte Jurisdiction entzochen/ und die Sach widerumb in den vorigen Stand gestellet werden solle. Von beeden Reichs-Stätten Augspurg und Ulm/ sonderheitlich aber der ersteren/ welche zu Auslösung der Marggrafschafft An. 1498. eine namhaffte Summa Gelts vorgestreckt/ wurde dises Begehren für ser bedenck- und beschwehrlich angesechen/ nachdeme aber der mehrere Thayl der Innsäßischen geistlichen Ständen/ und der Ritterschafft den doppleten Feurstatt-gulden gegen gewisen Conditionen bewilliget/ haben ersagte beede Reichs-Stätt eine aigene Bottschafft an Seine Königliche Mayestät &c. abgefertiget/ und solch newerliches Fürnemmen sich unterthänigist abgebetten/ ihre Gesante jedoch dahin instruieret/ das/ im Fall je solches nicht zu erhalten wäre/ Sye gleichfalls von der Ihrigen wegen/ so in der Marggrafschafft begüettet/ den doppelten Feurstat-gulden auf etliche fürgeschlagene Conditiones bewilligen wollten/ welchen Vortrag zu Bedacht zu nemmen/ hierybber bey der Regierung zu Innsprugg sich zu erkundigen/ und alßdann ihnen die weitere Erklärung zukommen zu lassen Seine Königliche Mayestät &c. sich allergnädigist entschlossen/ und ob zwar hierauff durch dero Commissarios mit denen Innsässen auf etlich gehaltenen Tag-laistungen weitere Handlung gepflogen/ und entlich die Sach dahin gebracht worden/ daß die Innsässen den doppelten Feurstatt-gulden gegen einer newen beraits projectierten Königlichen Freyheit bewilliget/ weßtwegen jedoch beede Thail in etlichen Articklen sich nit vergleichen können/ so ist jedoch entlich dise gantze/ biß in das 1547te Jahr fürgedaurte/ Handlung ins stecken gerathen/ und nit zu ständen gekommen/ indeme der doppelte Feurstatt-gulden von einigen Innsässen bewilliget/ von anderen aber verwaigeret worden.

§. 22.

Nach der An. 1559. beschechenen Außlösung der Marggrafschafft werden denen Innsässen vilfältige unbefuegete Newerungen von denen Burgawischen Beampten aufgetrungen/ welche An. 1564. Kayser Ferdinando Imo allerunterthänigist überraicht/ von dem Schwäbischen Crayß aber für eine gemeine Reichs- und Crayß-Sach erkennt werden.

DEm allerglorwürdigisten Kayser Carolo Quinto, welcher den 21sten Septembris An. 1558. verstorben/ succedierte in dem Kayserthumb dessen Herr Bruder mehr allerhöchst ermelte Seine Königliche Mayestät &c. Ferdinandus Imus denen gleich bey angetrettener Kayserlicher Regierung beygebracht wurde/ daß Sye in der Marggrafschafft Burgaw ein stattliches Fürstenthumb anrichten/ und dessen Einkünfften umb ein namhafftes vermehren könnten/ wordurch dann Seine Kayserliche Mayestät &c. &c. bewogen worden/ gleich in nechst gefolgtem Jahr An. 1559. die Marggrafschafft von dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg außzulösen/ und widerumb an daß Durchleuchtigiste Haus Oesterreich zu bringen/ auß welchem erfolget/ daß die Burgawische HHrn Beampte die Innsässen/ und ihre Unterthanen also zu beschwehren angefangen/ daß vast nichts erfunden werden mögen/ in welchem die Innsässen/ und Begüettete wider ihre Freyheiten/ Regalia, alt Herkommen/ löbliche Gewohnheiten/ und sondere Privilegia nit bekräncket wurden/ versammleten sich derowegen An. 1564. in der Reichs-Statt Ulm/ allwo von ihnen/ wie so vilfältigen/ von der Zeit der beschechenen Außlösung der Maggrafschafft

H ihnen

ihnen auffgetrungenen/unbefuegten Newerungen abzuhelffen/ nit nur allein reiff-lich berathschlaget/ sondern auch ihre samentliche/ in eine außfüehrliche Designation zusamen gebrachte/ Gravamina dem hochlöblichen Schwäbischen Crayß mit so guetem Effect vorgestellt worden/ daß derselbe ihr Anbringen auß hoch-erheblichen Ursachen für eine gemeine Reichs- und Crayß-Sach Publico Statuum Decreto erkennet/ und angenommen/ anbeynebens verabschidet/ daß solche Beschwärden von disem allgemainen Reichs-Crayß vertretten/ und außgefiehrt/ auch Sye Innsässen benöthigten falls von gemeinem Crayß mit Schutz/ und Hilff bedacht werden sollen. Umb damit aber Seiner Kayserlichen Mayestät 2c. die Deroselben beygebrachte irrige Mainung/ sambt wäre die Marggraffschafft Burgaw ein Fürstenthumb / in welchem Sye über die Innsässen/ ihre Herrschafften/ und Unterthanen die Landsfürstliche Obrigkeit hergebracht hätten/ benommen werden möge; Alß haben die Innsässen unterm 12ten May ersagten Jahrs an Seine Kayserliche Mayestät 2c. den wol begründeten al-

N. 17. lerunterthänigisten Bericht sub N. 17. erstattet / und umb allergnädigiste Abstellung der/ in einer außfüehrlichen Designation beygelegten / Gravaminum, welche von denen Burgawischen HHrn. Beampten vast durchaus mit der angeblichen Landsfürstlichen Obrigkeit beschönet werden wollen/ allergehorsambst gebetten. Die beygelegte Gravamina aber bestteheten kürzlich darinnen / daß wider den klaren Buchstaben der Maximilianischen Confirmation, und altes Herkommen/ ausser denen der Marggraffschafft vorbehaltenen/ 4. hochen Wändlen vast alle andere Malefizische Handlungen / ja so gar auch die burgerliche Freuel/ so auff der Innsässen Grund / Boden / und Jurisdiction sich eraignet/ gleichergestalten 2.do die ausser denen Landstrassen/ und Landsteigen / nit weniger 3.tio die auff denen gemeinen Vichwayden / und in der Innsässen Hölzeren verüebte Freuel von denen Burgawischen Beampten via facti abgestrafft/ 4.to die geringe Holz-freuel/ durch welche etwann umb ein par Gulden Schaden geschechen/ für criminal angezochen/ und die Thätter derentwillen gefäncklich angehalten werden. 5.to Wollen von denen Burgawischen Land-Vogt-Knechten die an denen Weegen / Strassen/ und Steigen / oder auch in der Innsässen Velderen / oder Hölzeren umbgefallene fruchtbare Bäum nit nur allein/ als ihr Aigenthumb angesprochen / und die Unterthanen zum Abtrag / und Vergleichung aigenmächtiger Weiß gezwungen/ sondern auch 6.to die Innsässen dahin getrungen werden/ daß Sye höcher nit/ als umb 10. Pfund Heller zu straffen hätten. 7.timo Understehen sich die Burgawische Beampte in etlichen Weyleren/ Höfen/ Mühlennen/ und anderen einschichtigen Güetteren die hoche/ und nidere Verbrechen abzustraffen. 8.vo werden die Todtschläger wegen verüebter ungefährlicher Entleibungen nit zu Außfiehrung ihrer Unschuld/ und Nothwöhr gelassen/ sondern zu Erlegung eines namhafften Stuck Gelts angehalten. 9.no fallen die Burgawische in Malefizischen / oder auch zweiffelhafftigen burgerlichen Sachen ohne vorherige Begrüessung der Innsässen/ auch ohne daß die Außliferung der Ybelthätter begehrt / und von denen Innsässen verwaigeret worden/ via facti in die Dörffer ein/füehren die Beampte/ und arme Unterthanen gefäncklich nacher Burgaw/ halten Sye daselbst in langwiriger Gefäncknuß/ beschwähren Sye mit grossen ungewöhnlichen verderblichen Azungs/ und anderen Köstén/ straffen Sye auch umb gar geringer Verbrechen willen / welche zu straffen ihnen Burgawischen nit einmal gebühre / umb eine ansehnliche Summa Gelts/ welche die arme Unterthanen weder verschuldet/ noch zu erschwingen wissen/ sonderen dardurch sambt Weib/ und Kinderen in daß eusseriste Verderben gerathen müessen / wie dann auch der Burgawische Forstmaister umb geringen Verdachts willen/ ohne die Sach an die Innsäßische Herrschafften gelangen zu lassen/ unversechens einfalle. 10.mo understehen sich die Beampte die Corper der Jenigen/ so sich selbst entleibet/ nit ausser

ausser der Etter/ sonderen innerhalb derselben anzunemmen/ und denen Befreundten des Entleibten alle Unkösten/ und Bürde aufzulegen/ und wollen auch 11.mo über die von denen Unterthanen gegen einander vorgenommene Pfandungen sich der Cognition anmassen/ die Pfänder nacher Burgaw citieren/ wohin Sye auch das gepfändte Vich/ oder andere Sachen treiben/ und fiehren lassen/ zumahlen 12.mo andere burgerliche Sachen an sich ziechen. 13.tio verhinderen die Innsässen in ihren Gerichten in Anordnung gueter Polizey/ und anderen herrschafftlichen Verordnungen. 14.to Schaffen auf Weyleren/ und einschichtigen/ denen Innsäßischen Gerichteren einverleibten/ Güetteren die Bier-zapfen ab/ und forderen auch an einigen Orthen daß Wein Umbgelt/ mit denen Betrohungen/ daß Sye auff dessen verwaigerte Bezalung denen Fässeren die Böden einschlagen/ oder auch die arme Leuth gar hinweckh fiehren/ und so lang/ biß Sye des Umbgelts halber sich verglichen/ enthalten wollen. 15.to werden denen Innsässen/ als Ständen des Reichs/ wie auch der unmittelbaren Ritterschafft/ und ihren Beampten die von Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. nit als Römischen Kayser/ sondern als Erzherzogen zu Oesterreich in dero Erblanden ausgangene Mandata durch die Burgawische Land-Vogt-Knecht zugestellet/ oder wol auch in Innsäßischen Orthen angeschlagen/ und also die Innsässen/ und Begüettete von ihrer ersessenen/ und wol hergebrachten Freyheit in eine ungebührliche Landsässerey getrungen. 16.to die vom Adel aber/ und andere/ so adeliche Güeter besitzen/ von dem Burgawischen Forstmaister ihrer wol befuegten Jagtbarkeit mit Gewalt entsetzt/ die ihrige darüber gefäncklich eingezochen/ verstrickt/ und über alles ordentliches Rechts-erbieten auff andere thättliche Weiß wider Sye verfahren. Nit weniger 17.mo denen Unterthanen/ so gar geringen/ oder auch gar keinen anderen Vichtrib/ und Blumenbsuech/ als in die Hölzer haben/ von dem Burgawischen Forstmaister/ und Forst-Knechten solcher verbotten/ mit dem Aufftrag/ die Hölzer biß in das dritte Jahr zu hayen/ wordurch dann wegen Abmanglung anderer Nahrung die Unterthanen mit Weib/ und Kinderen in das bittere Elend/ und Verderben gestürzt. 18.vo Auß diser/ und der schon angezaigten Ursach aber/ daß denen Innsässen Ihre Jagdbarkeiten abgenommen werden/ daß rothe/ und schwartze Wildprett dergestalten gehayet/ und uermehret werde/ daß von demselben über alle Wacht/ Müehe/ und Unkösten/ welche die arme Unterthanen Tag/ und Nacht beharrlich an/ und auffwenden/ ihre Aecker/ und Wisen in Grund verderbt/ die Früchten abgefrezt/ und also beschädiget werden/ daß Sye nit allein ihren Herrschafften die Gilten nit mehr anbawen/ und raichen/ sondern auch sich/ und denen Ihrigen die Nahrung nit mehr verschaffen mögen/ mithin letstlichen von ihren Güetteren an den Bettelstab gebracht werden/ wie dann ihnen nit einmal gestattet werden wolle/ daß Wildprett mit Hunden/ Feur/ oder auff andere Weiß abzutreiben/ und sich des Schadens zu erwöhren/ daß also die Nahrung/ und Auffenthaltung der wilden Thieren der Nahrung der armen Christen Menschen vorgezochen werden. 19.no gereiche der in der gantzen Marggraffschafft angerichte sehr grosse/ und der enden unerhörte newe Zoll so wol denen Innsässen/ als ausländischen zu grosser Betrangnus. 20.mo werden die Oesterreichische Unterthanen/ so in denen Innsäßischen Gerichteren gefreuelt/ wider den allgemeinen Lands-Gebrauch nit gestellet/ sonderen dergleichen Freuel wollen an das Burgawische Gericht gezochen werden/ hingegen 21.mo und letstlichen/ wann ein Innsäßischer Unterthan an einem Oesterreichischen Orth gefreuelt/ werden die Freuler durch die Burgawische Ampt-Knecht in denen Innsäßischen Flecken/ und Dörfferen nacher Burgaw citiert/ ohngeachtet die Beampte in der Innsässen Zwängen/ und Bänen nichts zu gebiethen haben. Uber dises alles wolle auch der Burgäwische Forstmaister eine unleydentliche Beschwärde einführen/ und

 in der

in der ganzen Marggrafschafft / zum Thayl auch an etlichen Orthen / dahin sich der Burgawische Forst nit erstrecke / eine Ordnung / wie es mit Abgeb / und Hayung der Hölzer gehalten werden solle / aufrichten / welche aber denen Innwohneren diser Marggrafschafft / und denen Ihrigen unleydenlich / und zum höchsten beschwär / und verlezlich seye / aus Ursachen dardurch das Wildprät / wie schon in dem achtzehenden Beschwärd-Articul angezaigt worden / zue schaden / und verderben der Unterthanen übermäßig gehewet / und verschonet werde / auch der Innwohner / und Begüetteten ihre Vorfahrer / und Voreltern in ihren Wälderen / und Hölzeren von unfürdencklichen Zeiten dergleichen Holz-Ordnungen selbsten aufgerichtet / die Ubertretter abgestrafft / und das ihrige geäusseret / von welch ihrem wol und rechtmäßig hergebrachtem Gebrauch / Ordnungen / Pfandungen / Ober Strafbarkeiten / und anderer Gerechtsambe Sye durch die newe Burgawische Holz-Ordnung zu einer unleydenlichen Bürde / und Beschwärde getrungen wurden / sonderheitlich da ein guter Thayl ihrer Unterthanen mit ihrem Vich keinen anderen / oder doch zum thayl gar schmalen Trib / und Blum-besuch / dann in / auf / und durch etliche Hölzer haben / dessen Sye mit Verderben / und höchstem Schaden entsezt / dardurch auch etlichen Innwohneren diser Orthen ihre stattliche Gilten geschmäleret wurden / zue deme erstrecke sich diser armen Leuth Trib schier mehreren thayls in der Bauren / und solche Hölzer / die keine Pan-Wälder seynd / darinnen auch vast kein anderes / als Zaun / und Gerten-holz / so in drey / oder vier Jahren gebraucht werden möge / wachse / welche Hölzer aber nie gehewet worden / noch aus erzelten Ursachen gehewet werden können / angesechen aus ihrem der Burgawischen Vorhaben folgen müste / daß die arme Leuth ihres Tribs der enden nimmermehr geniessen möchten / dann so Sye darmit 3. oder 4. Jahr stillstehen müsten / wann das Zaun oder Gerten-holz abgehawen / so wurde darauß folgen / das mann auch widerum so lang / und dennach ewiglich mit dem Treiben stillstand halten müste.

§. 23.

Nachdeme aber Kayser Ferdinand noch in selbigem Jahr nemblich An. 1564. mit Todt abgangen / erlangen die Innsässen vom Kayser Maximiliano 2do nach 8 jährigem Sollicitiern An. 1572. eine Commission auf Eychstätt / und Brandenburg.

Wie wehemüethig nun die Innsässen die baldige / und billichmäßige Abstellung diser allerunterthänigist überraichten unleidenlichen Beschwärden erwartet / so schmerzlich hingegen ist ihnen der bald darauff noch in selbigem Jahr erfolgte höchst bedaurliche Todtfall Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. gewesen / und dieweilen hierauff dero erstgebohrnen Erzherzogen / und schon vorhin gecrönten Römischen / Hungarischen / und Böheimbischen König Maximiliano Secundo auch die Kayserliche Cron / dero Herren Brudern Ferdinando dises Namens dem Anderten Erzherzogen zu Oesterreich aber die gefürstete Graffschafft Tyrol / und andere Ober-Oester. Land / mit disen auch die Marggrafschafft Burgaw zu thayl worden; Alß haben die Innsässen bey Seiner new erwählten Römisch Kayserlichen Mayestät ꝛc. ihr voriges allerunterthänigstes Anrueffen öffters widerhollet / und entlich mit eyffrigem Zuthuen / und Beystand beeder hochersagten Schwäbischen Crayses ausschreibender Fürsten als damalen Herrn Marx Sitich Cardinalen / und Bischoffen zu Constanz / und Herrn Herzogen Ludwig zu Wirtenberg erhalten / daß von Ihro Römisch Kayserlichen Mayestät ꝛc. nach 4 jährigem Sollicitieren An. 1568. eine Kayserliche Commission, welche ohne Bewilligung dero Herrn Brudern Erzherzogen Ferdinand nit erkennet werden wollen / auf beede Reichs-Fürsten

Fürsten Herrn Martin Bischoffen zu Eychstett / und herrn Georg Fridrich Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach zu güetlicher handlung ertheilet/ Anno 1572. aber erst außgefertiget worden. Auf welche allergnädigste Kayserliche Resolution die sammentliche Innsässen im Monat Octobr. Anno 1569. nach anweisung des vorhin ergangenen Crayß- abschids bey einem zu Donauwörtt gehaltenem Convent zu bedacht gezochen / wie / und waß durch die verwilligte Kayserliche Commission zu tractieren sein möchte? Zu disem Ende auch daß erstemal einen Engen Außschuß laut des unterm 29ten Octobris daselbst errichteten abschids mit dem Verlass angeordnet / und auffgestellet / daß diser in 4. Deputierten alß des Fürstlichen Hochstüffts Augspurg / der Prælaten / Ritterschafft / und Reichs-Stätt bestehen solle / allein seind nach würcklich außgefertigter Kayserlicher Commission mehrmalen 4. und also nach einschickhung der Innsäßischen beschwärden 12. gantze Jahr verstrichen / biß entlich nach vilfältigem unermiedeten Sollicitiren im Monat Februario Anno 1576. die Commission auff Donauwörtt außgeschriben worden / welcher nach anweisung der Specification sub N. 18. in namen der Kayserlichen Hn. Principal Commissarien deren subdelegierte Hn. Cantzler / und Räthe / Seiner Ertz-Fürstlichen Durchleucht Ertz-Herzogen Ferdinandi dero Burgawische Land-Vogt / Forst- auch Rentmaister mit zweyen Rechts-gelehrten Beyständen / in namen der gesambten Innsässen aber die Subdelegierte der verordneten zum Engen Außschuß sambt absonderlichen von Fürsten und Ständen des hochlöblichen Schwäbischen Crayses von allen Bänckhen / dann der gesambten Reichs-Ritterschafft Donau Viertels ihnen zugeordneten Gesantschafften beygewohnet. N. 18.

§. 24.

Welche zwar Anno 1576. in der Statt Donauwörtt entlich ihren Fortgang gewunnen / auß widersezlichkeit der Burgawischen Herren Beambten aber ohnfruchtbarlich abgeloffen.

Bey der unterm 23ten Februarii eröffneten Commission producierten anfangs die Innsässen die der letst abgeleibten Kayserlichen Mayestät etc. An. 1564. allerunterthänigist überreichte Designation ihrer gravaminum, denen Sye die weitere / die letstere 12. Jahr hero ihnen beschehene / Burgawische Eingriff beyrukheten / kürtzlich folgenden Innhalts / das 1mo die Burgawische Hn. Beambte der Innsässen Unterthanen / welche in Weyleren / und Flecken sitzen / da es kein besetztes Gericht habe / wider die Confirmation der Innsäßischen Freyheiten / und ihre wohlhergebrachte possession mit dem vermainten vorgeben / das an dergleichen orthen die Hoche / Und Nidere Obrigkheit der Marggrafschaft zuständig seye / zue straffen sich unterstehen. 2do sezen Sye mit gewalt denen Innsässen wider ihren willen die Juden in ihre Flecken / nemmen solche in der Fürstl. Durchl. schutz / wollen sich über dieselbe alle Obrigkheit arrogiren / und gestatten darzue denen Juden auf der Grundts-Herrschafften gemainden / und gütteren wider / und ohne ihren willen häusser / und wohnungen zue erbawen / darinnen Sye wider des Heyl. Reichs-Abschid verbottene wucher treiben. 3tio strafen wider den klaren Buchstaben der Freyheit die maleficia, welche mit keiner leibs-straf belegt werden mögen / ohne recht / fallen darzue denen Gerichts-Herrschaften ein / und annotiren nicht allein der Verbrecher gütter / sondern führen Sye auch gar aus denen gerichten hinwegg / gleichen gewalts unterstehen Sye sich 4to wider Eines Ehrwürdigen Dom-Capitels Kayserliche / und Königliche Freyheiten in dessen gerichteren / und gütteren die üblthätige Personen anzuefallen / und in ihre gefänknuß nacher Burgaw zue bringen. 5to confisciren der mißthätigen Personen gütter / wann Sye gleich der missethat noch nit überwisen / sondern allein in Verdacht seynd / wider des Heyligen Reichs-Recht / Abschid / und Constitutiones, auch denen

neg-

negsten natürlichen Bluts-Erben zue nachthayl/ und schmälerung Ihrer Erbgerechtigkeiten. 6to. Haben sich auch der ungehorsamben gerichts Vnterthanen wider die gerichts Herrschafften dermassen unbillich angenommen / das Sye darüber andere derselben unschuldige Vnterthanen darob gefäncklich hinweggeführet / die man per mandata an der Kayserlichen Cammer ledig machen müssen. 7mo. Geben für / das Sye auch von angemaster Landtsfürstlicher / und Hocher Obrigkeit wegen in burgerlichen sachen / und fällen zue gebieten / und zue verbieten haben. 8o. Vber die Juden / welche durch die gerichts und grundts-Herren eingenommen werden/ massen Sye sich aller Obrigkeit thätlich an / fallen nach Ihnen auch von burgerlichen Irrungen wegen ein / versperren ihre Gütter / vnd mobilia, vnd obschon dieselbe durch sondere geding/ vnd pacta Ihren gerichts-Herrschafften obligirt seynd / ihrer sachen/ vnd Irrungen halber vor Ihnen und Ihrem gerichts-Stab recht zue geben/vnd zue nemmen/ so wollen Sye doch dergleichen sachen für sich nacher Burgaw ziechen/ vnd wollen dem gerichts-Herren gebieten/ in dergleichen sachen das ordentlich Recht abzuschaffen / oder mann müsse sich gewalts/vnd einfalls besorgen. 9o. Die von der Marggrafschaft Burgaw rührende Lehen/ob Sye gleich antiquissima feuda seyen / wolle mann contrà apertissima jura, & consuetudines feudorum denen Agnatis nit leychen/ welcher eintrag vmb so weniger zue gedulten / als solcher ins gemain allen Insässen zue gleicher unerträglicher beschwärde geraiche / auch die Marggrafschaft Burgaw anderen Oesterreichischen Landen nit incorporirt seye. 10o. Die Forst-Knecht verschiessen die hund/ ob Sye schon geprieglet seyen/ und verlangen / mann solle dieselbe den gantzen tag anlegen/betrohen auch darüber den einfall/ gefänckliche einziech/ vnd hinwegführung der Vnterthanen/die ihren Herrschaften die hund halten. 11mo. Bringen die arme leuth / denen Sye einfallen/ mit zöhr/ vnd azungen in mercklichen grosse / vnd verderbliche kösten / vnd strafen Sye noch darzue von geringer fäll/ vnd sachen wegen gantz vbermäßig wider alle gebühr / vnd Recht/ vnangesechen/ das Sye der obrigkeit vber Sye nit befuegt/ oder berechtiget. 12mo. Vnterstehen sich die Burgawische Forstknecht Einem Ehrwürdigen Dom-Capitel/ oder dessen Holzmaister in denen Herrschaftlichen / der gemainden/ oder bauren-hölzeren wider altes herkommen die Verleychung der Vogl-herden abzueschaffen/ vnd solche selbsten zue Verleychen/ darauß erfolge / das die vermainte beständner/ mit raumung/ vnd verwüestung des holzes ihres gefallens zue mercklichem schaden der grundts-Herrschaft verfahren. 13o. Wollen denen Jenigen / so ihre besondere Hals / vnd Hochgericht in der Marggrafschaft haben / solche Hoche Obrigkheit ausser der Etter ihrer Flecken strittig machen / unangesehen mann schon mit kayserlichen Investituren das widerspiel darthun könne. 14o. Beginnen die ienige zue strafen / welche an Verbottenen tägen fleisch gespeist/ da es iedoch kein der Hochen Obrigkheit anhängiger fall seye. Worauf Sye auch in ihrem ersten Vortrag sub N. 19. die
N. 19. Röm. Königl. Maximilianische Confirmation de Anno 1492. überreicheten/ doch nit anderst / dann mit der Außtrucklichen *Protestation*, damit die Innsässen/ und verwanten solche *Confirmation* Erstlich angenommen / welche Sye auch ie/ vnd allweeg biß auf heütigen tag *continenter* mehrmalen/ vnd so offt es die notturfft erforderet / *repetiert* haben / nemblichen / das Sye solche *Confirmation*, vnd Freyheit an enden / vnd orthen allein/ da Sye denen *interessierten* fürständig ist / angenommen / vnd *approbiert* haben wollen / daß ist / in gantzem *context*, ausser denen *clausuln*, vnd Wörter / darinnen die Marggrafschafft ein Fürstenthumb / vnd die Innsässen desselben Fürstenthumbs Stände / Landsässen / vnd vnterthanen genennt werden/ dann solches mit offenbahren Grund / Landkündiger / allermänig-

niglich bewuster / Warheit ie / vnd allwegen widersprochen worden / mit dem weiteren Beysaz / daß solche widersprechung *quasi per manus* auf die jetzt lebende Insässen / vnd begüettete *continuirt* / vnd *tradiert* worden / vnd kommen / vnd Sye gedencken derselben noch beharrlich anzuhangen / alles zu rechtmäßiger *defension*, und handhabung ihrer Freyheiten / Ober / Recht / vnd gerechtigkeiten 2c. Hierauff haben die Burgawische Herren Beampte / vnd Abgeordnete noch selbigen tag spaten abends der an weyland Seine Kayserliche Mayestät vor etlichen Jahren erstattet allerunterthänigsten bericht über die ältere Innsäßische Gravamina an statt ihrer verantwortung ybergeben / gleich in dessen eingang aber Laut N. 20.
Extractûs sub N. 20. in namen seiner ErzFürstlichen Durchleucht ihres gnädigsten Herrn lauter bekennet / daß weder unter allerhöchstgedacht Seiner Kayserlichen Mayestät 2c. noch jetztmaliger Seiner ErzFürstlichen durchleucht Regierung von der Marggrafschafft Burgau wegen iemalen unterstanden / begehrt / oder angemaßt worden / einigen Fürsten / *Pralaten* / vom Adel / oder Statt / so dem heyligen Reich ohne mittel zugethan / vnd unterworffen ist / von derselbigen des heyligen Römischen Reichs *Superiori*tät / vnd vngemittleten obrigkeit unter Ihrer Mayestät / vnd Fürstlichen Durchleucht Burgawische Landsässerey zu ziechen / sonder seyen dieselbe des heyligen Reichs vngemittlete Stând / vnd glider / vnangesehen / daß Sye in der Marggraffschafft Burgau begüettet seind 2c. Daher dann gefolgt / daß bemelte deß heyligen Reichs-ständ / vnd glider zu keinem des hauß Österreich Land-Tag nie beschrieben / oder auch einige Erb- oder Lands-Huldigung zu thuen an Sye begehrt worden. 2c. Dise wolbedächtliche / vnd etliche Jahr über genuegsamb überlegte / sowol vor Seiner Kayserlichen Mayestät 2c. beschehene / alß auch bey diser Kayserlichen Commission mehrmalen widerhollte offentliche bekantnus haben des hochlöblichen Schwäbischen Crayses / der Vnmittlbahren Reichs-Ritterschafft / vnd der gesamten Insässen abgesante / Pottschafften / vnd Räthe alsogleich für bekant angenommen / vnd die nach / und nach yberraichte 4. österreichische Schrifften so wol / waß die angemaste Lands-Fürstliche / alß auch die hoche vnd nidergerichtliche obrigkeit / dann die strittige wider bezalung des Feuerstatt guldens anbelangt / in ihrer weiteren Rechtlichen Handlung sub N. 21. stattlich abgeleinet. Die von denen N. 21.
Burgawischen Hn. Oberbeampten vor / und angebrachte gegenbeschwärden aber waren folgende / daß erstlich die appellationes, welche von denen Nideren gerichten in der Marggrafschafft Burgaw für / vnd an derselben Landgericht / und von dannen an Ihro Fürstliche Durchleucht / als Regierenden LandsFürsten / und Marggraffen zue Burgaw / und Deroselben Ober Oesterreichische Regierung gehen sollen / von denen Insässen nit mehr gestattet / sondern an Sye / von Ihnen aber an das Kayserliche Cammer-gericht gezochen werden. Andertens seye in der Marggrafschafft Burgaw ein altes herkommen / das die jenige Personen / die keinen nachiagenden Herren gehabt / in die Marggrafschafft Burgaw gezochen / und sich an den Berg nacher Burgaw ergeben / zue erkantnuß dessen jährlich eine Henn / oder zwölf Pfenning raichen müssen / worinnen aber von denen Innsässen verhinderung / und eintrag gescheche / fehrners / und drittens ie / und allweg gebraüchig gewesen / das ein Land-Vogt / wann die Vnterthanen der Marggrafschaft Burgaw von gartenden Land-knechten / Reittereyen / oder Plackereyen betrangt / und beschädiget worden / die Innsässen mit ihren pferdten zuer straif beschriben / dessen Sye sich aber wideren wollen / ebenmäßig / und Viertens habe ein LandVogt die gegeneinander strittige Insässen in fällen / da thätliche handlungen zue befahren gewest / für sich gefordert / und eintweders in der

gütte miteinander Verglichen / oder in dessen entstehung Sye an das Landgericht zue Burgaw gewisen / deme aber die Innsässen sich widersetzen. Fünfftens wann die Landvogtknecht etwann Vbelthätige Personen beyfangen sollen / und der Innsässen / und Begütteten Vögt / und Hintersässen darunter umb hilf ansprechen / werde Ihnen solche nit gelaistet. Sechstens von denen Insässen / vnd Begütteten werden die ienige / so Malefizischer verbrechen verdächtig / beygefangen / examinirt / vnd eintweders ohnentgeltlich / oder gegen erlegung einer gelt-straf entlassen / welche vilmehrers dem Landvogten angezaigt / vnd überschickt werden sollten. Sibentens obwolen in der Marrggrasschaft ein altes herkommen / das der ienige / deme etwas entfrembdet worden / es denen Landvogtknechten angezaigt / umb darauf achtung zu geben / und da ein Landvogtknecht durch erkundigung / nachreithen / vnd fragen die entfrembdte stuck gefunden / oder erfahren / Ihme Landvogtknecht Sechzig Pfenning erlegen / desgleichen / da der ienige / deme etwas entfrembdet worden / sein gutt selbsten widerumb gefunden / solches denen Landvogtknechten nebst bezalung sechzig Pfenning anzaigen müssen / vnd es alsdann erst / vnd sonsten nit widerumb anemmen därfen; so werde iedoch dises von denen Insässen / vnd Begütteten verwaigeret / welche fehrners vnd Achtens das ohnrecht zechenden / auch ähren abschneiden für sich strafen wollen / da iedoch solche hoche Verbrechen Malefizisch / vnd derowegen Ihnen Burgawischen Amptleüthen zue strafen zuestehe. Neüntens wollen die ienige Insässen / so in ihren Märckten innerhalb Etters die Hoche Obrigkeit haben / solche auch auf andere ihre flecken extendiren. Zechendens werden die Schuldner auf Anruefen ihrer Creditorum von denen Innsäßischen Vögten in denen felderen / da Sye ihr getrayd / oder waahren zue failem marckt führen / Verwahret / mit gewalt nidergeworfen / Ihnen ihre Waahr abgenommen / und also die angegebene glaubiger mit der That bezalt gemacht. Ailfftens an einigen orthen die Landstrassen aignen gewalts / vnd ohne Erlaubnuß der Burgawischen Ampt-Leuthen vergraben. Zwölfftens das an denen Landstrassen stehende Holz zue deren Vnterhaltung Verwaigeret. Endlich / vnd dreyzehendens werden von denen Insässen vnd Begütteten die Panschaidige Marckungen / Pfäl / oder Stein in Felderen / Höltzeren / Wayden / Mädern oder dergleichen ohne anzaig / vnd vorwissen des Landvogts gesetzt / auch die Vbertretter / so einen solchen Pfal / Stein / oder Marckung gefährlich ausgezochen / ausgerissen / vmbgeerdet / oder verkehret / abgestraft. Nebst diesen hat auch der Burgawische Herr Forstmaister seine absonderliche gravamina überraicht / nemblich / und Erstens unterstehen sich etliche der Innsässen / vnd Begütteten sambt ihren Wayd-Leüthen / vnd Knechten vngebührlicher weis nit allein mit dem Feder-spil sondern auch mit stöck / vnd schnee-garn / dergleichen mit vorstehenden hunden / vnd ziechgarn rebhüener vnd wachtlen an orthen / vnd enden / da Sye nit befuegt / auch haimblich / vnd verborgner weis zue baissen / vfzuefangen / vnd zue erösen. Andertens wilde stämm / oder stöck auszueziechen / oder auszuegraben / auch die beerbare Bäum zue schaden des Forsts / vnd abbruch des geäs / vnd Nahrung für das rothe / vnd schwarze wildprät abzuehawen. Drittens greiffen etliche Innsässen / so zue iagen haben / weiters / als Ihnen gebühre. Viertens massen sich einige / so bey wenigen Jahren Sitz / Dorffer / oder Gütter in der Marggrafschaft Burgaw käuflich an sich gebracht / oder auch newerlich erbawet haben / aignen gewalts an / das klein Waydwerck / dessen Sye nit befuegt / zue gebrauchen. Fünfftens geben einige Insässen / vnd Begüttete denen Wildprätschüzen / vnd anderen dem Forst schädlichen Personen in ihren flecken vnd gütteren vnterschlaif / vnd vermeinen / mann solle dieselbige nit heranß nemmen / vnd zue gebührender Straf bringen. Sechstens werden zum thayl von der Innwohneren / vnd begütteten Hintersässen in denen Wälderen /

deren / vnd hölzeren die ymmen ausgehawen / vnd hinweggetragen / welche doch ohne alles mittel zue dem Forst gehörig seyen / auch sonsten bey anderen benachbarten Herrschaften in Forst eingezochen werden. Sibentens lassen Sye die Vögel zue unrechter zeit / wann Sye Junge ziechen sollen / fangen / auch vilfältig die Junge Vögl aus denen Nesteren ausheben. Achtens verwaigeren sich eines Thayls Innsässen / vnd Begüttete Ihro Fürstlichen Durchleucht Forst-mandata bey Ihnen verkünden / oder anschlagen zue lassen / dardurch vnterweilen die schuldige vollziehung zue schaden / vnd nachthayl des Forsts vnd der Forstlichen Ober / vnd Gerechtigkeit gefährlich aufgehalten werde. Ob nun zwar die Subdelegierte Kayserliche Herren Commissarii des allerhöchsten Committenten Intention gemäß an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen / dise Irrungen / nachdeme Sye beede thayl mit ihrer Rechtlichen notturfft der Länge nach genuegsamb angehört / güetlich beyzulegen / auch in diser absicht über die Innsäßische alte / vnd newe / auch die Burgawische gravamina gewise projectierte vergleichs-mittel fürgeschlagen ; So haben iedoch dise bey denen Oesterreichischen herren gesanten / alles eyfrigen zuspruchs / vnd der haylsamen Kayserlichen intention vnerachtet keinen verfang haben wollen / sondern es haben dieselbe unter dem Vorwand / das Sye allein Instruiret worden / die sach ad referendum zu nemmen / nit allein die vorgehabte güettliche außeinandersezung außgeschlagen / sonderen auch wider die Crayßgesantschafft die ganz vnvermuthete Exception gemacht / das Fürsten / vnd Stände des Schwäbischen Crayses sich aller deren mit hilff / vnd rath gern annemmen thätten / die wider das hauß Oesterreich etwaß errögten / vnd daß Sye auch denen Innsässen / vnd begüetteten der Marggraffschafft Burgaw beystand zu thuen kein fueg / oder rechtmäßiges Interesse haben / wordurch dann wolgedachte gesantschafft billich veranlast worden / durch ihre in namen ihrer gnädigsten Fürsten / vnd herren / auch gebiettenden herren / vnd oberen dargegen beschehene andung Sub N. 22. der Kayserlichen Commission vorzustellen / wie schuldig / vnd verbunden der Schwäbische Crayß seye / wegen seines mit dem Innsäßischen so eng verknipfften Interesse seinen mitverwandten Innsäßischen Crayß-vnd Reichs-Ständen den Societät mäßigen beystand zu laisten. Nachdeme also die kostbare untersuech- vnd handlung vom 23ten Februarii biß 12ten Martii ohnfruchtbarlich fürgedauret / vnd zu grossem mißvergniegen der Kayserlichen Subdelegierten Commission, noch grösserem aber der Crayß / vnd Ritterschäfftlichen gesantschafften / vnd allergrößtem des Innsässischen Engen Außschusses keine güettliche Vergleichung zu hoffen gewest / ist mann endlich allerseits vnverrichter sachen / vnd mit verlurst der auffgewenten namhafften kösten vnverglichen von einander getretten / vnd hat sich der Enge Außschuß in namen der Innsässen gegen denen Kayserlichen herren Commissarien freymüethig erkläret / daß Sye bey so beschaffenen Dingen in namen GOttes entschlossen / vnd dessen miteinander einig wären / umb bey ihren Freyheiten / ober / vnd gerechtigkeiten / auch alten herkommen gegen denen Burgawischen vnbefuegten gewaltättigkeiten sich zu erhalten / vnd zu handhaben / der in allen Rechten erlaubten Defension wider ihren willen / vnd auß noth sich zu bedienen / hierzu auch hilff / vnd beystand des Schwäbischen Crayses anzuerueffen / vnd alle gebührliche mittel / vnd weeg zu gebrauchen / krafft deren Sye ausser ordentlichen Rechtens nicht untertruckt / vnd ihrer freyheiten / Ober / Recht / vnd Gerechtigkeiten mit gewalt entsezt werden / anbeynebens aber des billich- vnd Rechtmäßigen erbietens wären / das Sye aller Spänn halber ordentliches Recht leiden mögen / mit angehenckt gezimmender bitt / daß die Kayserliche herren Commissarii in dem an Seine Kayserliche Mayestät ꝛc. zu erstatten habenden Commissions-Bericht solche ihre Erklärung mit einzubringen belieben möchten. N. 22.

K §. 25.

§. 25.

Dannenhero die Innsässen den A. 1569. angeordneten Engen Außschuß A. 1576. bestättiget/ auch mit vollkommenem Gewalt versechen/ bey seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. vnd des heyligen Reichs Chur Fürsten aber eintweders zue güettlichem / oder Rechtlichem der sachen außtrag sich mehrmalen anerbotten.

ALldieweilen dann auff dise zerschlagene Tagsazung leichtlich zu erachten gewesen / daß die Burgawische beschwärden nit nachlassen / sondern nur täglich / vnd ie länger ie mehr zunemmen werden; Als seynd im Monat May darauff auf guettachten der verordneten zum Engen Außschuß alle Innsässen nacher Augspurg beschriben/ woselbst von ihnen/ vmb damit Sye bey weiters vorfallenden beschwärden nit allzeit mit grossen kösten/ vnd Zeitverlurst zusamen kommen müessen / auch auß anderen erheblichen vrsachen der vorhin Anno 1569. auffgestellte Enge Außschuß bestättiget/ mithin dem damalen regierenden Herren Bischoffen von des Stiffts Augspurg wegen / dero Domb-Capitul / dem herrn Marx Fugger / herren zu Kirchberg/ vnd Weissenhorn von gemeiner Interessierter freyer Ritterschafft / vnd der Statt Augspurg von der freyen / vnd Reichs-Stätt wegen in krafft des sub
N. 23. dato Augspurg den 5ten May Anno 1576. errichteten Abschids sub N. 23. der vollkommene gewalt / vnd vollmacht übertragen worden / in ferners vorkommenden beschwärden **alles daß zubedencken / zu befehlen / zu handlen / vnd fürzunemmen / waß einer ieden sach gelegenheit / vnd nothurfft erforderet** / also zwar / daß all daß ienige / **waß die vom Engen Außschuß allein / oder mit Rath der zu ihnen erforderten gehandlet / befolchen / vnd verrichtet wird** / daßselbige **alles auff gemeinen kosten der Innsässen beschehen** solle/ Wie dann die Begüettete in krafft diß Abschids sich verpflichtet/ solchen kosten ohne widerred güettlich zuerstatten/ vnd dem Jenigen / waß ihnen iederzeit durch die vom Engen Außschuß allein / oder sambt denen erforderten befolchen wird / guettwillige/ vnd vnverwaigerte Vollziehung zu thuen. Es wurde nit weniger der bey disem Convent genommenen veranlassung gemäß/ nach welcher nebst dem Engen auch ein grosser Außschuß ernennet worden/ so wol Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. Rudolpho 2do alß auch des heyligen Reichs Churfürsten nach außweiß beeder Beylagen Sub N. 24. & 25. allerunterthänigst/ vnd un-
N. 24. & 25. terthänigst vorgestellt/ daß die Innsässen ohne ihren / ihrer Nachkommen vnd Erben ewigen schaden / verderben / vnd schimpf/ auch ohne der Römischen Kayseren / vnd Königen / dann des heyligen Reichs Schmälerung / vnd verweiß in die / von denen Burgawischen Beampten ihnen / vnd ihren vnterthanen immer zumuthende/ Landsässerey sich nit einlassen / oder ergeben könten/ sonderen vff den eüssersten fall deß Burgawischen beharrlichen fortschreitens / vnd ihres vnrechtmäßigen gewalts in einige erlaubte Rechtmäßige Defension, welche iedoch vorzunemmen wider ihr aller gemüeth / vnd willen/ ia wol zue erbarmen / vnd schmertzlich zu hören wäre / mit beystand der Jenigen/ so ihnen vermög der Reichs/ vnd Crayß Abschiden solchen zu laisten schuldig/ sich einzulassen nothgetrungen wären / derentwillen auch weder von Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. noch des heyligen Reichs Chur Fürsten / oder iemand anderen zu verdenken seyn werden / wünscheten aber nichts mehrers/ alß daß mit seiner Erz Fürstlichen Durchleucht Sye auff eine gewise beständige maß in der güette verglichen seyn / auch aller thättlicher weiterung versicheret/ vnd entladen bleiben möchten / vnd wolten dannenhero eintweders zu güettlichem / oder in entstehung dessen Rechtlichem der sachen außtrag / zu deren keinem Sye bißhero gelangen können / sich nochmalen erbotten haben.

§. 26.

§. 26.

Vnd ob zwar dise Kayserl. Commission An. 1577. vnd 1578. reassummiert werden wollen/ so wird iedoch dieselbe von Erzherzogen Ferdinand recusiert/ derowegen auch von denen Herren Commissariis gar außgeschlagen.

VNd wie nun Seine Kayserliche Mayestät ꝛc. Rudolphus 2dus dises allerunterthänigste anerbieten selbst nit anderst/ als für billichmäßig ansehen können; Also haben dieselbe Anno 1577. vorhöchstgedachte herren Commissarios abermalen schrifftlich ersuecht/ Ihro Mayestät ꝛc. zu ehren/ vnd gefallen einer güettlichen handlung entzwischen beeden Partheyen sich nochmalen zu unterziechen/ welches zwar von beeden Fürsten bewilliget/ vnd derowegen auf den Monat Decemb. ersagten Jahrs eine fernere Tagsatzung nacher Donauwörtt außgeschriben worden/ nachdeme aber Seine ErzFürstliche Durchleucht Erzherzog Ferdinand auf einrathen der Ihrigen dieselbe nit allein immerzu prorogiert/ vnd in der that selbsten recusiert/ sondern auch wider die Subdelegierte Commissarios die Hochfürstlich Eychstättische/ vnd Brandenburgisch-Onolzbachische Räth/ sambt Sye verdächtig/ vnd Partheyisch wären/ auß der vrsach excipiert/ vmb willen Doctor Niclaus Söld HochFürstlich Eychstättischer Cantzler des HochFürstlich Augspurgischen Raths Doctoris Thomæ Sölden Vatter/ Doctor Marquard Freer aber HochFürstlich Brandenburgischer Rath/ dem gegenseitigem vorgeben nach/ noch würcklicher Burger in Augspurg seye/ über alle eingewendete gegründte/ vnd außfiehrliche entschuldigung zumalen auff diser ihrer Exception beständig beharret; Als haben die Kayserliche herren Principal Commissarii, nachdeme Sye vermittels eines an Seine ErzFürstliche Durchleucht Sub dato Onolzbach den 26ten Novembris 1577. erlassenen schreibens dise/ wider Ihre Cantzler/ vnd Räthe allein auf einrathen ihrer vnruehigen Beampten eingewente/ Exception empfündlich geandet/ diser Commission sich gänzlich entschlagen/ denen Innsässen zu so grösserem præjudiz, vnd der sachen verzögerung/ alß die Herren Subdelegierte von disen weitschichtigen Strittigkeiten bereits vollkommene Information, vnd gründliche Wissenschafft erworben hatten/ aus welcher Vrsach die im Monat Jan. Anno 1578. zue Donauwörtt vorgehabte weitere Tagsaz- vnd Handlung nit ad effectum gekommen.

§. 27.

Bey dem An. 1578. zu Yhnsprugg gehaltenem Congress wird auf eine andere Fürstliche Person/ als Obmann/ und 6. Zusäz der Antrag gemacht/ erfolget aber von beeden Herren Erz- vnd Bischöffen zu Salzburg/ vnd Passaw Anno 1579. vnd 80. eine abschlägige Antwort.

DIe Innsässen vnd deren Enger Außschuß müesten also abermalen auff mittel/ vnd weeg bedacht seyn/ wie diser hochbeschwehrlichen sach entlich in güete abzuhelffen/ derowegen eine vnverbündliche Zusamenkunfft/ vnd Vnterredung im Monat Octobr. Anno 1578. zu Ihnsprugg angestellet/ vnd in namen deß Engen Außschusses Herr Marx Fugger zu Kirchberg/ vnd Weissenhorn/ vnd Wilhelm Kellner des Fürstlichen hochen Dom-Stifts Augspurg Syndicus, dan Georg Tradel Doctor, der Reichs-Statt Augspurg Advocat hierzu verordnet/ vnd bey diser beederseits endlich beschlossen worden/ daß mann/ in Ansehung auch bey disem Congress kein endlicher Vergleich zu treffen ware/ nochmalen auff eine Fürstliche Person/ als Vnterhändlern der fehrneren güettlichen Handlung bedacht seyn solle/ wie dann von Seiner Erz-

Fürstlichen Durchleucht Herr Erz-Bischoff zu Salzburg in Vorschlag gebracht/ auch von denen Innsässen / mithin von beeden Thaylen bewilliget worden/ daß Seine Hoch-Fürstliche Gnaden zu Salzburg nebst 6. Zusätzen / deren ieder Thayl 3. ernennen solle / vmb übernemmung diser Commission beederseits schrifftlich ersuecht/ vnd da auch solchergestalten sich die güetliche Handlung zerschlagen wurde / die Sach dem Rechtlichen Compromißlichen Außspruch untergeben werden solle. Es haben aber höchstermelt Seine Hoch-Fürstliche Gnaden auff dises sowol von Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. als beeden Thaylen an Sye gebrachte ganz eyfrige Ansuechen Sub dato Salzburg den 7ten Martii Anno 1579. sich mit ihrem obhabendem hochen Alter/ vnd Leibs-Schwachheit entschuldiget/ welche abschlägige Antwort auch von dem nach der Hand in Vorschlag gebrachten Herren Bischoffen zu Passaw unterm 27ten Februarii Anno 1580. auß ebenmäßigen Vrsachen/ gleichergestalten von Herrn Georg von Kuenburg Coadiutore, vnd Dom-Probsten zue Salzburg sub dato 26ten Decembris erst ersagten Jahrs / auch 15. Mart. 1581. erfolget.

§. 28.

Dannenhero wegen noch immer fürwehrenden Burgawischen Thättlichkeiten des heyligen Reichs Chur-Fürsten Anno 1580. durch eine Gesandschafft/ Anno 1582. aber auf dem Reichs-Tag zu Augspurg von denen Innsässen umb Beystand vnterthänigst belanget worden/ Herr Teutschmaister hingegen An. 1581. entlich die Obmannschafft angenommen.

DIser denen Innsässen so widerwärtigen Conjuncturen wusten sich indessen die Burgawische Herren Beambte stattlich zu bedienen / westwegen sie dieselbe/ vnd deren arme Vnterthanen ie länger ie beschwehrlicher mit thättlichen Handlungen bekräncket / einzig/ vnd allein in der Absicht/ vnd mit dem beständigen Vorhaben / die Innsässen entlich müed zu machen/ vnd über ihre Güetter/ vnd Vnterthanen eine vnbefuegte Lands-Fürstliche Superiorität einzufiehren / vnd dardurch dieselbe ihrer wolhergebrachter Freyheiten / Ober- vnd Gerechtigkheit zu entsezen/ dann obwolen Sye vilfältig freund-nachbarlich ersuecht/ gebetten/ vnd ermahnet worden/ wenigst in so lang/ biß die längst bewilligte / vnd durch Gottes Gewalt bißhero verhinderte güettliche Vnterhandlung gepflogen worden/ mit ihren immerwehrenden Thättlichkeiten still zu stehen; So haben Sye nichtsdestoweniger sich unterstanden / die von dem Kayserlichen Cammer-Gericht außgewürckte Inhibitions-Mandata zu verachten / über der Innsässen Vnterthanen vnd Güetter nichtige Procefs zu verhängen/ die Geistlichkeit mit Steuren zu belegen/ die Innsäßische Beampte von gar geringfüegiger/ vnd lauter Burgerlicher sachen wegen gefäncklich hinweg zu führen / dise / vnd andere arme Gefangene mit vnmäßigen Azungs / vnd Gerichts-Kösten / auch anderen vngebührlichen Zöhrungen dergestalten zu beschwehren / daß ein ieder armer Mann darüber verderben müessen / wie dann solches alles unterm 22ten Martii An. 1580. durch ein abermaliges Beschwerd-
N. 26. Schreiben Sub N. 26. mit dem in namen der gesambten Innsässen beschechenen Ersuechen an Sye gebracht worden / dermaleins einen Stillstand zu halten / vnd dardurch bey allermänniglich erscheinen zu lassen / daß ihnen mit Gewalt vnd Verderbung der armen Leuth / auch Vnterdruckung der vom Adel/ vnd anderer Reichs-Ständ Freyheiten/ vnd Gerechtigkeiten nit wol seye. Alldieweilen aber auch dises Ansuechen kein Gehör finden wollen / ist noch in selbigem Jahr an alle / vnd iede des heyligen Reichs-Churfürsten/ als Defensores, & Columnas Imperii, welchen die Stände des Reichs bey ihrer Immedietät / vnd anderen Rechten zu erhalten obgelegen/ eine Gesantschafft abgeschickt / vnd hierzu Hr. Georg Wilhelm von Stadion Hoch-Fürstl. Augspurgis. Hofmarschall/

vnd Doctor Georg Tradl als bestelter älterer Innsäßischer Advocat, verordnet worden. Dergleichen Abschickung/ vmb damit die Innsässen an ihnen nichts erwinden lassen / ist gleichfals in selbigem Jahr abermalen nacher Ynsprugg durch Herren Christoph Rehlinger / vnd Werner Seuter der Reichs-Statt Augspurg respectivè Geschlechteren/ vnd Advocatum geschechen/ Seine Erz-Fürstliche Durchleucht dahin zu vermögen / daß Sye sich eines Obmanns zu güettlichem / oder rechtlichem Außtrag nunmehro entlich / vnd richtig erklären möchten/ zu welchem Ende / nachdeme der vorhin in Vorschlag gebrachte Herr Bischoff von Seckhau eines Thayls wegen weiter Entlegenheit/ anderen Theils aber / daß derselbe mit einigen/ zu disem Geschäfft tauglichen/ Räthen nicht versechen/sich entschuldiget/ von denen Innsässen Seine Hoch-Fürstliche Hoch-Fürstliche Gnaden Gnaden 2c. Herr Heinrich Administrator des Hochmaisterthumbs in Preussen/ vnd Herr Julius Bischoff zu Würzburg vorgeschlagen/ von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht aber Herr Teutschmaister erkißt worden / wie dann erstermelte Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Anno 1581. auff beeder Thaylen Ersuechen der Handlung persönlich beyzuwohnen sich erkläret/ nit weniger des heyligen Reichs-Chur-Fürsten auf der Innsässen vorhin mündlich angebrachtes/ vnd Anno 1582. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg schrifftlich widerholtes vnterthänigstes Anlangen sub N. 27. der Innsäßischen Reichs-Ständen sich mit Eyffer angenommen / N. 27.
mithin Seiner Kayserlichen Mayestät 2c. dero in dem Churfürstlichen Collegio unterm 18ten Augusti Anno 1582. abgefaßtes Bedencken sub N. 28. dahin eröffnet/ daß es bey dem heyligen Reich ein selzsames Ansehen gewinnen N. 28.
wurde/ in solchen geklagten Beschwernussen/ da man sich zur Güette / vnd Recht erbieten thut / keine Statt zu finden/ die anwesende Chur-Fürsten/vnd der abwesenden Räthe könnten derowegen/ da denen Supplicanten durch ordentliche billiche Mittel nit geholffen werde/ Sye nit verdencken/ wann Sye sich beschweren/ ihrer in der Marggraffschafft Burgaw gelegener Güetter halber/ da solche mit einer Lands-Fürstlichen Obrigkeit beladen werden solten/ Ihro Kayserlichen Mayestät 2c. in denen gesuechten Kriegs-Hilffen entgegen zu gehen/ vnd demnach also derselben/ vnd dem heyligen Reich daran gelegen/ daß solche nit geringe Ständ/ vnd Ritterschafft bey ihrem rechten Herkommen/ Freyheiten / vnd Gewohnheiten erhalten/ darwider geklagter massen nit beschwert werden/ mithin die iederweils gesuechte Reichs-Hilff vngeschmäleret laisten mögen; Als möchten Seine Kayserliche Mayestät 2c. die allergnädigste Kayserliche Vorsechung thuen/ damit solche supplicierende Ständ eintweders in der Güette verglichen/ oder aber das löbliche Hauß Oesterreich dahin vermöcht werden/in krafft der zwischen Chur-vnd Fürsten/ auch Ständen des heyligen Reichs/ dessen Mit-Glid Ihro Fürstliche Durchleucht auch seynd/ habender vnd verglichener Außträg sowol diser geklagten/ als auch aller anderen Beschwernussen / so ein oder anderer Stand des heyligen Reichs iezo/ oder ins künfftig mehr haben möchte/ denen Ständen zu Recht zu stehen/ vnd andurch alles dergleichen Außschreyen/ als ob mann im heyligen Reich derentwegen nit Recht finden könte / zu vermeiden/ vnd die haylsambe Justiciam zu beförderen.

L §. 29.

§. 29.

Auf der Fürsten / vnd Ständen des Schwäbischen Crayses bey Ihro Kayserlichen Mayestät beschehene allerunterthänigste Erinnerung wird entlich von Herren Obmann An. 1583. die Commission außgeschrieben / vor welcher beede Thayl in das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr compromittieren / vnd auf zwey Compromissa den Antrag machen.

NAchdeme aber auch auff dises von Seiner Kayserlichen Mayestät rc. Dero Vettern Herrn Erz-Herzogen eröffnetes Bedencken weder eine allergnädigste Kayserliche Resolution, noch von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht eine Antwort erfolget; Als seynd Fürsten / und Ständ des hochlöblichen Schwäbischen Crayses / welche mit / und nebst denen Innsässen deren Gravamina auff vorigem Reichs-Tag vorgestellet / mehrmalen bemüessiget worden / unterm 7ten Februarii Anno 1583. die allerunterthänigste Erinnerung sub N. 29. zu thuen / daß dise nunmehro in die 20. Jahr fürdaurende Spän / worinnen die Innsässen eintweders die Güette / oder den Rechtlichen Außtrag mit beharrlicher Gedult / und täglicher Hoffnung schleiniger Erörter- und billicher Abstellung ihrer nunmehro unerträglichen Beschwerden gesuecht / aber weder eines noch das andere erhalten mögen / dermaleins beygelegt werden möchten / indeme Sye Innsässen öffters angezaigt / daß Sye / ehe / und bevor disen Beschwerden abgeholffen werde / keine Contributiones mehr mit ihren durch die langwürige Spän erarmeten Unterthanen zu erschwingen wüsten / worauff entlich im Monat Octob. selbigen Jahrs zwar eine abermalige güettliche Handlung nacher Donauwörtt außgeschriben worden / alldieweilen mann aber wegen der Haupt-Strittigkeit / nemblich der Ablösung des Feurstatt-Guldens / auff welche die Hn. Burgawische immer so ser getrungen / sich nit vergleichen können; Alß ist bey der den 3ten Decembris Anno 1583. zu Donauwörtt eröffneten / und den 21ten ejusdem beschlossenen Commission, welcher Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Teutschmaister in hocher Person selbsten / und nebst denenselben die beederseits ernennte 6. Herren Zusäz / dann die in der Specification sub N. 30. benambste Oesterreichische / und Innsäßische Herren Abgesante / und Räthe nebst einer absonderlichen Crayß-Gesantschafft beygewohnet / auff 2. compromissa der Antrag gemacht / und in daß Höchstpreysliche Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr dergestalten compromittiert worden / daß diser Haupt-Streitt allda remotâ omni revisione, reductione, vel restitutione abgeurthlet werden solle.

N. 29.

N. 30.

§. 30.

Der Innhalt des ersten Compromissi wegen strittiger Ablösung des Feurstatt-Guldens.

DAs erste Compromiss ist bloß allein in decisione Juris bestanden / ob nemblich der Weyland Seiner Römisch-Königlichen Mayestät rc. Maximiliano Imo von denen Innsässen / und Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw Anno 1492. freywillig bezalte Feurstatt-Gulden ein Pfand-Schilling / mithin ablößlich seye / oder nit? Das erstere behaupteten die Burgawische Herren Beampte mit allem Eyfer / und diser Einbildung / daß dise Königliche Confirmation, im Fall der Marggrafschafft Burgaw die Ablösung des Feyrstatt-Guldens zuerkennet werden sollte / mit ihrem ganzen Innhalt fallen / und dergestalten extinquiert werde / daß die Innsässen / und Begüettete weder hoche / noch nidere Obrigkeiten / und durchauß keine Freyheit / Gnad / oder Gerechtigkeit über ihre Unterthanen / und Güetter ausser allein

allein so vil behalten wurden/ waß deren ieder Rechts begnüegig erweisen/ und belegen könte/ daß Er vor Bezalung des Feurstatt-Guldens/ und Erhaltung der Maximilianischen Freyheit gehabt/ und biß auff dieselbe Zeit hergebracht. Dargegen die Innsässen/ und Begüettete beständig die letste Meynung/ und so vil behartet/ daß der Feurstatt-Gulden nit ablößlich/ folglich der Innhalt der Maximilianischen Confirmation und Freyheit ewig wehrend/ und Jure Contractûs dermassen unwiderrueflich seye/daß/ob schon das Durchleuchtigste Hauß Oesterreich ihnen den erlegten Feurstatt-Gulden widerumb zuruck bezalete/ solchenfals Sye gleichwolen bey denen darinn enthaltenen Rechten/ und Freyheiten/ (den 5ten Articul die Veränderung der Marggrafschafft Burgaw allein außgenommen) ewiglich zu lassen/ oder wann ie die Widerbezalung solche Recht zum Thayl auffheben könte/ oder möchte/ höchst-ermeltes Hauß Oesterreich von wegen der Marggrafschafft Burgaw der Widerbezalung unverhinderet nichtsdestoweniger weder Macht noch Fueg habe/ der Lands-Fürstlichen Obrigkeit über die Innsässen/ ihre Hintersässen/ Unterthanen/ und Güetter/ der hochen/ oder auch nideren Obrigkeit inner/ oder ausser ihrer Halß-Gerichts Flecken/ gleicher gestalten über der übrigen Innsässen Güetter/ und Unterthanen inner/ und ausser Etters einiger gerichtlicher Obrigkeit/ ingleichem einer umbgelts/ Zapfen/ oder Tafern-Gerechtigkeit/ ferners einiger Steurbar/ Raißbar/ oder Dienstbarkeit sich zu rühmen/ noch die Appellationes von denen Innsässen/ oder auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht für das Gericht zu Burgaw zu ziechen/ sondern daß die Innsäßische Halßgerichts-Herren nichts destoweniger inner/ und ausser Etters/ so weit sich ihre Halßgerichts Flecken/ Güetter/ Grund/ und Boden erstrecken/ bey dem Innhaben/ und Exercitio ihrer hochen/ und nideren Obrigkeiten/ die gesambte Innsässen aber ohne Außnamb/ und aller Orten auff ihren Güetteren/ und über ihre Unterthanen inner/ und ausser Etters bey dem Innhaben ihrer von unfürdencklichen Zeiten hergebrachten nideren/ oder burgerlichen Obrigkeiten/ Zwingen/ Pänen/ Straffen/ und Buessen mit allen/ und ieden/ solchen Ober- und Gerechtigkeiten anhängig- und zugehörigen/ Rechten/ sambt ihren Tafern/ Umbgelts/ und Zapfen-Gerechtigkeiten/ auch bey ihrem der Malefiz-Personen halber lang hergebrachtem Gebrauch/ ferneres ihren sonderen Verträgen/ und der quasi Possession ihres kleinen/ und grossen Waydwercks/ und insonderheit bey denen Appellationen von erster Instanz an Sye die Innsässen/ und Begüettete/ von anderer Instanz aber an das Kayserliche Cammer-Gericht ewiglich bleiben/ und gelassen werden sollen.

§. 31.

Innhalt des anderten Compromissi, waß für Recht/ und Gerechtigkeiten nach zu/ oder aberkennter Ablößung deß Feurstatt-Guldens denen Innsässen verbleiben sollen.

DAß andere Compromiss aber bestehete in facto, und erforderte derowegen einen weitläuffigen Process, durch welchen außzufiehren/ waß für Gerechtigkeiten durch das Urthel der Ablößung des Feurstatt-Guldens halber/ da solche durch den Compromisslichen Außspruch dem Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich zuerkennt werden sollte/ gefallen? auch worüber nach erkannter Ablößung Zweiffel/ oder Müßverstand/ ob Sye gefallen oder nit? entstehen könnte. Und obzwar die Innsässen/ und Begüettete darauff angetragen/ auch Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Ferdinand durch den Herrn Obmann fürstellen lasseten/ daß dieselbe beede Compromissa miteinander angehen lassen/ dannenhero zu solchem Ende/ welche

 Arti-

Articul, und Irrungen/ dero ermessen nach/ durch Erörterung deß ersten Compromissi fallen solten? sich gnädigst erklären möchten; So ist iedoch solches auß dem eingewendeten Bedencken nit zu erhalten gewest/ alldieweilen dardurch neue Mißverständ/ Irr- und Verwirrungen erweckt wurden/ welche zu vermeiden nothwendig in zweyerley Weeg/ nemblich im Fall erhaltener Lösung auf einen besonderen/ und im Fall derselben aberkantnuß auf einen anderen gehandlet werden müeste/ Sintemalen nach erlangter Endtschafft des ersten Compromissi, ohngeachtet dessen/ waß wegen Ablösung der Feurstatt-Guldens- Freyheit gesprochen werden solte/ gleichwolen noch etliche/ doch nit einerley Puncta, welche durch das zweyte Compromiss zu erörteren/strittig verbleiben werden/ dann im Fall/ da gedachte Ablösung nicht erkennet wurde/ so bleiben neben anderen die Sachen/ und Articul, welche denen Innsässen/und Begüetteten durch die Feurstatt- Guldens- Freyheit von neuem vergönnet/ und gegeben worden/ außzufiehren/ widrigen falls aber wäre allein von dem Jenigen zu handlen/ dessen die Innsässen und Begüettete nicht auß Crafft Maximilianischer Concession, und Freyheit/ sondern auß aigner Gerechtsambe befuegt zu seyn vermeinen. Umb damit aber allen besorgenden Zwistigkeiten vorgebogen werden möchte/ alß ist bey der Anno 1583. fürgewesten Commission nit allein eventualiter ein an das Kayserliche Cammer-Gericht in Namen Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht ꝛc. Erz-Herzogen Ferdinand, und Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden Herrn Bischoffens zu Augspurg/auch übriger Interessenten gestelltes Requisitions- Schreiben/ sondern auch 2. Formulæ compromissi projectiert/ und Innhalt deren verglichen worden/ wie vil Haubt- Schrifften von iedem Thayl gewexelt/ waß für Termini angesezt/ wie es mit dem allenfalls benöthigten Beweiß/ auch nach geschlossener Verhandlung mit inrotulation der Acten gehalten/ und wie solche von dem Herrn Obmann an das Kayserliche Cammer-Gericht überschickt werden sollen.

§. 32.

Werden von beeden Thaylen gewise Interims-Mitel beliebet/ wie mann sich biß zu erfolgendem Compromisslichen Außspruch beederseits zu verhalten habe/ welche von dem Herrn Obmann/ und Zuesäzen Anno 1583. zwar projectiert/ aber Anno 1587. erst verglichen/ und Anno 1588. allerseits ratificiert worden.

Alldieweilen aber wol vorzusehen ware/ daß beede dise Compromissliche Process so bald/und vor etlichen Jahren nit zu ihrer Endtschafft gebracht werden können; Alß ist von beeden Thaylen/umb damit Sye indessen/ und biß zu erfolgendem Compromisslichen Außspruch gleichwolen in Ruehe/ Frid/und Einigkeit mit einander leben möchten/ verbindtlich beschlossen worden/ daß über die ienige Strittigkeiten/ so sich von etlich/ und 20. Jahren her/ nemblich nach der aus handen des Fürstlichen Hochstiffts Augspurg beschehenen Außlösung der Marggraffschafft noch unerörteret erhalten/ gewise Interims-Mittel begriffen/ und denen biß auf obigen Erfolg von beeden Partheyen genau nachgelebt/ auch im Fall ins künfftig entzwischen Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht/ oder dero Burgawischen Beampten/ und denen Innsässen/ und Interessenten über den wahren Verstand berüehrter Interims- Mittel in einem/ oder mehreren Puncten Mißverständ/ oder Ungleichheiten sich erregen wurden/ solche von ieder Parthey in einer Schrifft an Herren Teutschmaister/ und nach dessen tödtlichem Abgang an dero Nachfolgeren im Teutschmaisterthumb gebracht/ und der darüber außfallenden Erkantnus/ oder Erklärung/ so lang die Interims-Mittel bey Würden/ und Cräfften seyn werden/

werden/ ungewaigeret/ und ohne alles Widertreiben beederseits nachgelebt/ dise Interims-mittel iedoch weder in petitorio, noch possessorio, weder inner/ noch ausser Rechtens keinem Thayl künfftig nachthaylig seyn sollen/ und ob schon noch bey vorgewester güttlichen Unterhandlung ein dergleichen Auffsaz in Vorschein gekommen/ darüber auch beede Thayl mit ihren Erklärungen sich vernemmen lassen/ so seind Sye iedoch damalen hierinfalls nit zu verglei-chen gewest/ sondern haben erst nach gepflogener 4. Jährig mühesamber Correspondenz Anno 1587. entlich die sub N. 31. beyligende Interims-mittel N. 31. bederseits verbündlich angenommen/ über welche so dann/ wie auch beede Compromissa vermög Abschids de Anno 1588. die Originalia verfertiget/ und deren drey Exemplaria dem Herren Teutschmaister/ als Obmann nacher Mergentheim/ 3. dem Durchleuchtigisten Erz-Herzogen Ferdinand nacher Ynnsprugg/ und 3. dem Herren Bischoffen zu Augspurg nacher Dillingen überschickt/ von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht aber Anno 1587. nit allein für sich/ ihre Erben/ und Nachkommen gnädigist approbiert/ sondern auch die allergnädigiste und gnädigiste Ratificationes Seiner Kayserlichen Mayestät Rudolphi II. und anderer Interessierter Erz-Herzogen zu Oester-reich/ als Erz-Herzogen Mathiæ, hirnach erwöhlten Römischen Kaysers/ Erz-Herzogen Maximiliani, Caroli, und Ernesti hierüber beygebracht/ und bey Beschliessung des ersten Compromissi Anno 1594. durch die Oesterreichi-sche Herren Anwäld bey der Teutschherrischen Canzley zu Mergentheim pro-duciert worden.

§. 33.

Die Innsässen bestättigen Anno 1586. den Anno 1576. deren verordnetem Engen Außschuß übertragenen vollkommenen Gewalt/ mit dem Anno 1588. angefangenen Schrifften-Wexel aber puncto I^mi^ Compromissi werden 7. Jahr biß ad Annum 1594. zugebracht.

UMb damit nun auch von dem ienigen/ waß der Innsässen Verordnete zum Engen Außschuß so wol bey letsterer Handlung/als auch sonder-heitlich der beliebten Interims-mittel halber weiters verhandlet/ die ge-sambte Herren Innsässen die erforderliche Wissenschafft bekommen mögen/ so seynd Sye im Monat Decembr. Anno 1586. nacher Douauwörtt zusamen berueffen/ woselbst von ihnen der dem Anno 1569. daß erstemal aufgestellten Engen Außschuß Anno 1576. erthaylte Recessmäßige Gewalt/ und vollkom-mene Vollmacht laut Extractûs sub N. 32. deß unterm 2ten Decembris Anno N. 32. 1586. zu Donauwört errichteten Abschids zu weiteren Handlungen proro-giert/ nach der Anno 1588. allerseits erfolgten Ratification aber beeder Com-promissen/ und verglichener Interims-mittlen dem veranlasten ersten Compro-miss gemäß mit Verhandlung der iedem Thayl bewilligten 4. Schrifften der Anfang gemacht/ und die erste Oesterreichische Deductions-Schrifft den 11ten May erstersagten Jahrs zu Mergentheim überreicht/ die Producierung der 4ten und also Beschluß/ und letsten Schrifft aber biß auf den 18ten Apri-lis Anno 1594. welche Tagsatzung auch zu Collationierung der Acten angesezt/ und hierzu von denen Innsässen Doctor Baltasar Asenhamer deputiert ware/ protrahiert/ und also mit disem Schrifften-Wexel über die 7. Jahr zugebracht worden. Und gleichwie in dem ersten Compromiss, die Ablösung des Feur-statt-guldens betreffend/ unter anderen enthalten ware/ daß/ im Fall einer/ oder der andere Theyl in ihren Schrifften etwas/ so in facto beruehen möchte/ einbringen/ und dasselbe zu beweisen sich anmassen/ auch ihne darzu kommen zu lassen begehren wurde/ ihme solches unbenommen sein/ und hierzu desselben Begehren nach von Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Herren Teutschmai-

sters / als erkisten Obmann in Crafft des Compromissi zu Einziechung solchen Beweißthumbs eine Commission salvâ Adjunctione angeordnet / und darzu 4. Monat bestimbt / und angesezt werden sollen; Also wurde sub dato Mergentheim den 17ten Januarii Anno 1589. auf Ersuechen der Innsässen / und Beguetteten aldaigem Rath / und Secretario Johann Stoer die gnädigiste Commission auffgetragen / die in ihren Schrifften allegierte Documenta in denen Archivis beeder Reichs-Stätten Augspurg / und Ulm zu inspicieren / transsummieren / collationiren / vidimiren / und so dann zusamen in einen Rotulum zu bringen / welcher Commission zu unterthäniger Folge ersagter Commissarius unterm 20. Jan. an die Interessenten außgeschriben / und auf den 25ten Februarii in der Reichs-Statt Ulm / und daselbst in der offenen Herberg zur Cronen die Tagsfahrt angesezt / worzu von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Ferdinand Doctor Gall Miller von Constanz pro adjuncto ernennet worden / mit deme er so dann / nach seiner zu Ulm vollzochener Commission, im Monat Martio sich nacher Augspurg begeben / daselbst die auß alldaigem Archiv erhebte Urkunden gleichfalls inspiciert / die samentliche / in der Specification sub
N. 33. N. 33. enthaltene / Documenta in einen / in 296. Blätteren bestehenden / Rotulum eingebracht / und solchen sub dato Stuttgarten den 6ten Julii Anno 1589. in die Cantzley nacher Mergentheim überschickt. Ein gleiches Begehren haben an Herren Obmann auch die Oesterreichische Anwäld / und Gewalthaber Herr Sebastian Schenck von Stauffenberg zu Bach / Land-Vogt / und Georg Habersack Rentmaister der Marggraffschafft Burgaw im Monat Martio obigen Jahrs gestellet / dannenhero der sub dato Mergentheim den 8ten Martii hierzu begwaltigte Commissarius Doctor Gall Müller mit und nebst dem Innsäßischen Adjuncten Magistrô Georg Danböck Kayserlichen Notario, und Burgeren zu Augspurg / deme die Oesterreichische Herren Anwäld ihres Orts einen Adjuncten beyzusezen für unnöthig erachtet / den 30ten May zu Ynsprugg die Commission eröffnet / und nachdeme ihnen daselbst 39. verschidene Documenta vorgelegt / und / das dise alle in alldaigem Archiv verwahrlich auffbehalten werden / von Julio Weyhmann Ober-Oesterreichischen Regiments-Secretario, Michael Meutinger Tyrolischen Cammer-Cantzley-Registratore, und Philipp Hueber / Ober-Oesterreichischen Regiments-Taxatore mit würcklich abgeschwornem Ayd behartet worden / darauff nacher Güntzburg sich begeben / daselbst den 10ten Junii noch 5. andere / von damaligem Rentmaister-Ambts Gegen-Handleren Christoph Haan gleichfalls beschworne Documenta inspiciert / dise alle in einen / in 202. Blätteren bestandenen / Rotulum zusamen gebracht / und sub dato Ehingen an der Donau Zinstag den 1ten Monats-Tag Augusti nacher Mergentheim übersändet.

§. 34.

Von denen Burgawischen Herren Beambten werden nit allein die Innsässen / und ihre / sonderen auch die Oesterreichische Unterthanen wider Recht / Billichkeit / und die verglichene Interims-mitl / sonderheitlich aber die Burgerschafft zu Burgaw wegen alldaiger Judenschafft Anno 1596. unleidentlich beschwehret.

WJe gueter Hoffnung die Innsässen aber immer gewesen / daß die Burgawische Herren Beambte mit ihren von etlich 20. Jahren biß dahin unaußsezlich veruebten Gewaltättigkeiten dermaleins einhalten / und denen mit so viler Müehe / und nach langwüriger Correspondenz entlich verglichenen Interims-mittlen nachleben / oder auch die hierüber entstehende Müß-Verständ von dem erkisten Herren Obmann außeinander gesezt werden möchten;

möchten; so seynd iedoch nit nur allein die Innsäßische / sondern auch die Oesterreichische Unterthanen selbsten wider Recht / und Billichkeit / auch den klaren Innhalt der Interims-Mittlen vilfältig beschwäret worden / allergestalten / und so vil die letstere betrifft / die Burgerschafft zue Burgaw von der damalen allda wohnenden Judenschafft unleidentliche Betrangnussen außstehen müessen. Dann erstlich seind über die / vor weniger Zeit allda geweste / Juden-Häuser weiters 20. erbauet / die Juden aber ungefährlich auff 300. Seelen vermehret / und von denenselben zu mercklichem Nachthayl der Christlichen Burgerschafft die Wayd übermäßig überschlagen worden. 2do Haben Sye alle auff den Marckt gekommene Victualia des Obrigkeitlichen Verbotts unerachtet vor Publicierung des Marckts vor denen Christen hinweck gekaufft. 3tio Wider die gemeine Recht / und Reichs-Abschid hochsträfliche gottlose Land und Leuth verderbliche Wucher getrieben. 4to seynd Sye wider den 40ten Interims-Articul, Crafft dessen die Juden von beeden Theylen nach Außgang ihrer bestimbter Jahr außgeschafft / und in der Marggraffschafft Burgaw entzwischen des Interims keiner mehr angenommen / oder den Innsässen auffgetrungen werden solle / nit außgeschafft worden. 5to Hat sich begeben / daß in der heyligen Oster-Nacht / da dem Christlichen Kirchen-Gebrauch nach die Figur Christi aus dem Grab erhebt / und mit einer gewöhnlichen Procession umbgetragen worden / die Juden auß schwartzen Schlaumens Juden Behausung einen wolgewichtigen Stein / wordurch einem das Leben hätte benommen / oder wenigist eine tödtliche Verwundung versetzt werden können / auf die Figur Christi mit grossem Gewalt geworffen. Alle dise / und mehrere andere Beschwärden hat ein von der Burgerschafft zu Burgaw verordneter Außschuß dem Herren Dietrich von Horben zu Ringenberg Römisch-Kayserlicher Mayestät ꝛc. Rath / und damaligen Land-Vogten der Marggraffschafft Burgaw wehemüethig vorgestellet / worüber auch die Juden mit ihrer Verantwortung angehört worden / allein hat mann vor Eröffnung des Beschayds dem Burgerlichen Außschuß zugemuethet / daß solcher sich verbündlich machen solle / desselben Innhalt ohne einzige Widerred / oder Widersezung nachzukommen / und ob Sye zwar dargegen eingewendet / daß Sye ohne Vorwissen / und Willen der gesambten Burgerschafft in dise Zuemuthung nit einwilligen könten / ihr Gewalt zumalen sich nit so weit erstrecke / derowegen allein umb eine Dilation von 14. Stunden gebetten; so ist ihnen iedoch solches abgeschlagen / Sye aber andurch / wie auch durch mehrere andere / von denen Burgawischen Herren Beambten wider Sye verüebte / Gewalthaten bemüeßiget worden / daß nach der zu Burgaw beschechenen Publication eines sehr beschwehrlichen Decreti folgende Nacht darauff etlich und 40. Burger sich auffgemacht / und nacher Yhnsprugg begeben / bey alldaiger Ober-Oesterreichischer Regierung aber Supplicando angelanget / daß zu Untersuechung ihrer / wider die Burgawische Herren Beambte habenden / vilfältigen Beschwärden auf Herren Commenthuren zu Alschhausen Herren Grafen Ruedolph von Helffenstein / oder Herren Probsten von Wettenhausen eine Commission erkennet / der Herren Beambten Gewaltättigkeiten / und Processus facti abgestellet / zu ihrer Versicherung ihnen ein offenes sicheres Gelaith erthaylet / zuforderist aber die Hochschädliche / und verderbliche Judenschafft dem 40ten Interims-Articul gemäß außgeschafft werden möchte. Nachdeme Sye aber in disen ihren Beschwärden keine Hilff gefunden / haben Sye der Innsässen Verordnete zum Engen Außschuß umb Beystand / und Interventions-Schreiben so wol an Seine Hoch-Fürstliche Gnaden des Herren Marggrafens Carl / dero höchst-seeliger Herr Vatter Ertz-Herzog Ferdinand ein Jahr zuvor nemblich den 24. Januarii Anno 1595. zu Yhnsprugg abgeleibt / als auch die Ober-Oesterreichische Regierung zu

N. 34. Yhnsprugg durch eine wehemüethige Supplic sub N. 34. unterthänig belanget. Hierauff haben zwar Weyland Herr Johann Otto Bischoff zu Augspurg / und die übrige Verordnete zum Engen Außschuß an höchst-gedachte Seine Hoch-Fürstliche Gnaden / auch die Ober-Oesterreichische Regierung sub dato den 12. Septembris Anno 1596. daß gebettene Interventions-Schreiben sub
N. 35. N. 35. dahin erlassen / daß mit disen redlichen Leuthen nit allein ihren *Privilegien* / *Statuten* / und Freyheiten / sondern auch des heyligen Reichs Abschid / und sonderlich dem 40. *Articul* der *Interims*-Mittel außtrucklich zuwider so geschwind / scharpf / und unverantwortlich gehandlet / ihnen auch ihrer grossen Beschwärden nit die allerwenigste Ringerung geschafft / sonderen denen Gottlosen / und dem gemeinen Christen-Mann verderblichen Juden / die Unseren GOtt / und HErren JEsum Christum / und die Christliche Religion wissentlich alle Tag auffs greulichist schmähen / lästeren / und verfluchen / etwaß zu vil *favorisiert* / und Sye in ihren hochsträfflichen Mißhandlungen wider die hochbetrangte Christen-Leuth geklagtermassen geschützt / und geschirmet werden / dannenhero Seine Hochfürstliche Gnaden diser / durch die Juden hochbetrangter / Burgerschafft zeitlich die Hand bieten / und ihr dem 40ten Interims-Mittel gemäß zur Billichkeit uffs bäldiste verhelffen möchten. Allein haben höchstgedacht
N. 36. dieselbe Sub dato Wienn den 18ten Novembris laut der Beylag sub N. 36. in disen / und anderen Beschwärden zu remedieren sich zwar willfährig erkläret / die würckliche Remedur aber vorzukehren vor dero Immission in die Marggraffschafft Burgaw noch bedencken getragen / weßwegen auch dise Beschwärden unerörtert gebliben / wie der Burgawischen Burgerschafft unterm 5ten Martii folgenden Jahrs dem Herren Bischoffen zu Augspurg / und denen übrigen Verordneten zum Engen Außschuß weiters überraichte lamentable Clagen genuegsamb zue erkennen geben / deren mann aber Innsäßischer Seits sich nit mehr angenommen / umb die Nachred zu vermeiden / alß thätte mann wider die Gebühr in frembde Händel sich einmischen.

§. 35.

Von denen Innsässen wird Anno 1598. & 99. in ihren Herrschafften daß weisse Bier gäntzlich / daß braune aber auff die warme Gür abgeschafft / und daß ihnen derentwillen insinuierte vermeintliche Lands-Fürstliche Mandat an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Yhnsprugg remittirt.

DIe Innsässen hatten vilmehrers Ursach für sich selbsten Sorg zu tragen / und allen Fleiß anzuwenden / ihre uralte Recht / und Gerechtigkeiten unbekränckt zue erhalten / dargegen Sye aber wider die errichtete Interims-Mittl / und der Contrahierenden Theylen Intention, auch den vor Augen ligenden haiteren Buchstaben / welcher die außtruckliche Anweisung gegeben / wie es in ein / und anderem Fall biß auf erfolgenden Compromißlichen Außtrag gehalten werden solle / von denen Burgawischen Herren Beambten mit vilfältigen höchst-nachthayligen Zuemuethungen / sonderheitlich der vermeintlichen Lands-Fürstlichen Obrigkeit / gewalthättiger Auferbawung einiger Häuser auf Innsäßischem Grund / und Boden zu Kriegshaber und Biburg / und Abnemmung der Vertrag mäßigen Gerichtbarkeit beschwehret worden / dann / nachdeme die Verordnete zum Engen Außschuß unterm 26ten Augusti Anno 1598. an die gesambte Herren Innsässen / und Begüettete ein Patent außgehen lassen / daß in denen sammentlichen Innsäßischen Herrschafften / und

und Gerichteren auß vilfältigen/ darinnen angefiehrten/ trifftigen Ursachen durchauß kein weisses Bier mehr gepreuet/ mithin dessen Gebrauch gäntzlich abgestellet werden solle/ haben bald darauf sowol die löbliche Ober-Oesterreichische Regierung zu Yhnsprugg/ als auch Herr Land-Vogt der Marggraffschafft Burgaw ein getrucktes unter dem Namen Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. Rudolphi 2di als Marggraffens zu Burgaw/ welche nach Ableiben Ertz-Hertzogen Ferdinandi die Marggraffschafft Burgaw in Possession genommen/ auch im Monat Decemb. Anno 1596. durch dero Commissarios in denen Oesterreichischen Orten/ alß zu Burgaw/ und anderwerts die Erb-Huldigung einnemmen lassen/ außgangenes Mandat sub dato Yhnsprugg den 12ten Novembris Anno 1598. auch die Abschaffung deß weissen Biers betreffend/ denen Innsässen mit dem Aufftrag insinuieren lassen/ daß solches aller Orten durch offentlichen Anschlag publiciert werden solle. Alldieweilen aber durch dises mehrmalige Ansinnen der Innsässischen Freyheit allzunach getretten wurde; Als haben die Verordnete zum Engen Außschuß der gefreyten Innsässen/ und Begüetteten die insinuierte Mandata unterm 14ten Decembris obigen Jahrs an wohlermelte Ober-Oesterreichische Regierung mit dem Andungs-Schreiben sub N. 37. und der beygefiegten Nachricht remittiert/ daß Sye dergleichen/ an sich selbsten haylsambe/ Verordnung schon vorhin in ihren Gerichten/ und Obrigkeiten eingefiehrt/ und daß zuruckgeschickte *Mandat*, und dessen *Publication*, auch die darinnen betrohte Bestraffung mit nichten uff die befreyte Burgawische Innsässen/ und ihre Unterthanen/ sondern allein/ und einig gegen/ und wider der Kayserlichen Mayestät ꝛc. als Marggraffens zu Burgaw gelobte/ und geschwohrne Unterthanen zu Güntzburg/ Burgaw/ Hochwang/ und Scheppach sich erstrecken thüe/ auf welche Vorstellung die Innsässen derentwillen nit allein unangefochten gebliben/ sondern auch in nächst gefolgtem Jahr darauf sub dato 12ten Julii Anno 1599. der/ entzwischen ihnen getroffenen/ ferneren Vergleichung gemäß in ihren Herrschafften die allgemeine Lands-Herrliche Verordnung eingefiehrt/ daß auch das Sieden des braunen Biers auf die warme Gür gänzlich abgestelt seyn solle. N. 37.

§. 36.

Anno 1598. werden Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. die weitere Innsässische Beschwärden/ sonderheitlich daß Gassen-Gericht zu Aurbach/ den Gerichts-Zwang zu Biburg/ die daselbst/ und zu Kriegshaber auferbaute neue Häuser/ und derentwillen beschehene gefänckliche Hinwecknemmung der Innsässischen Beambten/ und Unterthanen betreffend/ vorgestellet/ worüber entlich Anno 1599. die Kayserliche Resolution erfolget.

In hieroben ermeltem 1598ten Jahr ist Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. von denen Verordneten zum Engen Außschuß durch eine allerunterthänigiste Beschwärd-Schrifft wehemüethig vorgestellet worden/ daß dem Prælaten zu Fultenbach daß Gassen-Gericht in dessen Flecken Aurbach/ ohnerachtet Er mit vilen Lehen-Tausch- und Kauff-Briefen/ auch Königlichen Confirmationen/ dann vilen Actibus Possessoriis, daß Er dessen befuegt/ erweisen könne/ zumalen wider den Claren Innhalt der 24. und 25ten Interims-Artiklen von denen Burgawischen Beambten gewalthättig abgenommen werden wolle/ wie dann Georg Kayser wegen eines auf der Gassen daselbst begangenen Frevels auf nit erfolgte Stellung gefäncklich eingezochen/ und für Atzung/ und Unkösten/ auch Straff umb 56. Gulden angezochen/ welche

ihme auch unter widerholten vilfältigen Betrohungen würcklich abgetruckt worden. Gleichergestalten seye der Fultenbachische Vogt allda / als er bey dem Prælaten seinen Abschid hollen wollen / vor dem Dorff angefallen / und allein aus der Ursach / dieweilen er einen Fuehrmann auf der Gassen zu Aurbach abgestrafft / zu Burgaw so lang gefäncklich angehalten worden / biß er für Straff/und Azung 56. Gulden 31. Creutzer Verbürgt / auch hinnach zu seinem äusseristen Verderben bezalen müessen. Ferneres seyen in dem Dorff Biburg / da iedoch die Innsäßische Herrschafft allda / nemblich daß Collegiat-Stifft zu St. Morizen in Augspurg die Gerichtbarkeit über dises Dorff nit durch daß Maximilianische Privilegium, sondern vor demselben laut habenden Kauff-Brieffs / und anderer Documenten von dem Hochfürstlichen Hauß Bayrn käuflich an sich gebracht/ auf der Gemeind 4. Häuser mit Hindansetzung aller dargegen eingekommenen Protestationen zu mercklichem Abbruch / und Schmälerung des gemeinen Fleckens Wun/ Wayd/ Tribs/ und anderer Gemeinds-Gerechtigkeiten mit Gewalt erbawet worden / worinnen die Burgawische Beampte die allda außgeschaffte ungehorsame Unterthanen sezen wollen / und folgends in/und über dise Häuser / und derselben Innhaber ohne allen Zweifel der Obrigkeit / Steuren / und anderer Gerechtigkeiten sich anmassen werden / wie sich dann der Burgawische Land-Vogt-Knecht so gar unterstanden / 2. Capitulares erwähnten Collegiat-Stiffts / welche die Zimmerleuth abgeschafft / biß an die Schmutter mit der frechen Betrohung zu verfolgen / daß er dieselbe / wan er Sye ereylet hätte/recht gemeiselt haben wurde. Welchemnach / und dieweilen also ein armer Mann wegen eines gemeinen Gassen-Frevels weit über 100. Gulden in Unkösten allein der Ursachen willen gebracht werde / daß er seines Gassen-Gerichts-Herren Gebott gehorsamb gelaistet / mithin der Innsässen gänzlich erarmete Unterthanen zu keiner Türcken-Hilff mehr contribuiren können / an Seine Kayserliche Mayestät 2c. die allerunterthänigiste Bitt gestellet worden / daß denen Oberambt-Leuthen (sunt formalia relativa) dise grobe / ungeschickte / und unfuegsambe Process ernstlich abgestellt / die strittige Fäll aufgezeichnet / und eintweders die von Weyland Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht bewilligte güettliche Unterhandlung gepflogen / oder der veranlaste des Herren Obmanns Entschayd / und Außtrag abgewartet / denen Unterthanen die abgetruckte Straffen widerumb zugestellt / dann die gewaltthätig erbaute 4. Häuser zu Biburg abgethan werden möchten. Es ist zwar hierauf eine / ob zwar schmertzlich erwartete / allergnädigiste Kayserliche Resolution nit erfolget / wordurch dann die Burgawische Herren Beampte noch mehrers gestärcket worden / mit ihren unleidentlichen Turbationen / thätlichen Handlungen / und Eingriffen nit allein wider der Innsässen beweißliche / klare/uralte Freyheiten / und wolhergebracht altes titulierte / ruehiges Innhaben / und Herkommen / sonderen auch die entzwischen beeden Theylen einhelliglich angenommene Interims-Mittel noch immer fort zu fahren / wie Sye dann bald nach obiger Thätlichkeit nebst vilen anderen/des Biburgischen Gerichts-Zwang halber außgeüebten / unaufhörlichen Eingriffen sich unterstanden / im Monat Septembr. ersagten 1598ten Jahrs des Collegiat-Stiffts zu St. Morizen Vogten zu Biburg Michael Zimmermann auf freyer Kayserlicher Reichs-Strassen unweit Kriegshaber durch den Land-Vogt-Knechten Omaiß / und seine Helffer hinweck nemmen / und ihne nacher Burgaw nit anderst / als einen Ubelthäter / gefäncklich überfiehren zu lassen / daselbst auch so lang zu enthalten / biß er eines vermeinten Biburgischen Gassen-Frevels halber / dessen er doch nit geständig / auch Sye die Beambte ex defectu Jurisdictionis solchen allenfalls zu straffen nit befuegt waren / nit weniger derentwillen / daß er Vogt auß Befelch seiner Gerichts-Herrschafft die Zimmer- und Bau-Leuth im Dorff / und Gericht Biburg abgeschafft / der

Straff

Straff halber umb 10. Pfund Häller neben Bezalung der Azung/und mercklicher Unköſten mit ihnen denen Burgawiſchen Oberambts-Leuthen nach allem ihrem Beginnen / und Willen abgekommen/ welche Er auch/ da er anderſt in der Gefänckhnuß an Leib/ und Guett nit verderben wollen/ entlich für ſich ſelbſt auß aigenen Mittlen/ und ohne Befelch ſeiner Gerichts-Herrſchafft bezalen/ und noch über diſes eine/ ſeinen Ambts-Pflichten nachtheylige/ Urphed hinterlaſſen müeſſen. Nachdeme nun die Verordnete zum Engen Außſchuß diſe/ und mehrere andere dergleichen Thätlichkeiten Seiner Kayſerlichen Mayeſtät 2c. unterm 30ten Octobris obigen Jahrs mehrmalen allerunterthänigiſt vorgeſtellet/ mit der widerhollten billichmäßigen Bitt/ das über diſe/und hiebevor angebrachte Beſchwärd-Puncta ihnen dermaleins die allergnädigiſte Reſolution erthaylt/ diſe Beſchwerden abgeſtellt/ die dem Mauritianiſchen Vogten / und anderen de facto abgetrungene Urpheden/ und Straffen ihnen widerumb zuruck gegeben/ denen unwarhafften Berichten der aigennuzigen Land-Vogt-Knechten nicht ſo leicht Glauben beygemeſſen/ und in ienen Fällen/ in welchen beede Theyl zu gleichem Verſtand der Interims-Mittel nit zu bringen/ beyderſeits ein unvorgreiflicher Innſtand gehalten/und des erkiſten Herren Obmanns gebührliche Erkantnus erwartet/ oder die von Seiner Erz-Fürſtlichen Durchleucht Erz-Herzogen Ferdinand hochlöblichiſter Gedächtnus in Leb-Zeiten veranlaßte/ und verabſchidete Güettlichkeit gepflogen/ biß dahin aber laut deß von allen Theylen ratificierten Compromißlichen Anhangs nicht fürgegriffen werden ſolle; Als iſt entlich unterm 29ten Octobris Anno 1599. Sub dato Pilſna die allergnädigiſte Reſolution N. 38. des Innhalts erfolget/ daß das Gaſſen-Gericht/ und Beſtraffung derſelben Frevel denen Innſäſſen in ihren aignen Flecken vorbehalten/ und gehörig ſeye/ derowegen dann Seine Kayſerliche Mayeſtät 2c. denen Burgawiſchen Ambt-Leuthen ſich in diſen/ wie auch anderen Fällen angeregten Interims-Mittlen gemäß zu verhalten/ und zu billicher Beſchwehrung nicht Urſach zu geben/ auferlegt. Waß aber den 2ten Puncten wegen der zu Biburg neuerbawten Häuſer anbelange/ erſcheine auß denen hierunter eingekommenen Wexel-Schrifften/ daß ſolche nit allein mit der Capitularen des St. Morizen Stiffts/ſonderen auch des mehreren theyls der Gemeind zu Biburg Vorwiſſen/ und Conſens aufgerichtet worden/ dahero ſich die Innſäſſen zu beſchwehren deſtoweniger Urſach haben/ wie Sye dann auch Fürs dritte nit in Abred ſeyn können/ daß alle hoche/ und nidere Obrigkeit zu Kriegshaber der Marggrafſchafft Burgaw zuſtändig/ und die Erbawung des daſelbſt neu-aufgerichten Zollhauſes befuegter Weiß geſchehen. Daß aber die Burgawiſche Bericht deß anderen/ und dritten Punctens halber/ ſonderheitlich wegen der prætendierten Jurisdiction zu Kriegshaber/ nit gegründet/ſolches haben der Orthen Innſäßiſche Herrſchafften/ und mit ihnen die Verordnete zum Engen Außſchuß in ihren weiteren allerunterthänigiſten Berichten ſo unwiderleglich erwiſen/ daß denen Innſäßiſchen Herrſchafften zu Kriegshaber die Jurisdiction auf ihren/ und ihrer Unterthanen Güetteren daſelbſt nit mehr widerſprochen werden können/ wie ex deducendis ad §. 109. des mehreren erhellen wird. N. 38.

§. 37.

Welche aber die Burgawische Herren Ober-Beampte mehrmalen überschritten / dannenhero Erz-Herzog Maximilian, alß newerwählter Teutschmaister/denen Innsässen auf ihr Ansuchen an Seine Kayserliche Mayestät selbsten ein Vorschreiben angedeyen lassen / daß die Ober-Beampte zu Haltung der Interims-Mittlen / und an die Obmannschafft angewisen werden möchten.

Allein scheucheten sich die Herren Ober-Beambte nit/ auch wider dise allergnädigste Resolution zu handlen / indeme Sye mit Hindansezung derselben die zu Aurbach sich ergebene Gassen-Frevel gleichwolen abzustraffen unter dem Vorwand continuiert/ daß Sye noch bessere/ aber biß dahin nit erfolgte/ Erleuterung des Kayserlichen Decreti begehrt hätten/ und ob zwar wegen Abschaffung der zu Biburg/ und Kriegshaber auf Innsäßischem Grund/ und Boden erbawter newer Häuser bey Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. auch dero Ober-Oesterreichischen Regierung unterm 9ten Martii
N. 39. & 40. Anno 1600. und 19. Februarii 1601. die widerhollte Instanz sub N. 39. & 40. gemacht worden / mit dem Vertragmäßigen Ansuechen/ daß dise/ und andere/ von denen Burgawischen Herren Beambten grundloß berichtete/ Strittigkeiten deß erkisten Herren Obmanns Cognition überlassen/ und sonderheitlich die denen Innsäßischen Beambten/ und Unterthanen gewalthätig abgetrungene Straffen/ und Urpheden denenselben restituirt werden möchten/ so ist iedoch weder ein/ noch das andere zu erhalten gewest/ dannenhero der Innsässen/ und der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Monat May An. 1599. in der Reichs-Statt Ulm versamblet geweste Außschuß Seine Erz-Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogen Maximilianum, als new erwählten Administratorem des Hochmaisterthumbs in Preussen/ und Maisteren Teutschen Ordens unterm 18ten ersagten Monats/ und Jahrs unterthänig belanget/ daß dieselbe der/ ihnen dem errichteten Compromiss gemäß gebührenden/ Obmannschafft sich unterziechen/ bey Seiner Kayserlichen Mayestät aber bewürcken möchten/ denen Burgawischen Ambt-Leuthen ernstlich zu befehlen/ nit allein die Interims-Mittel in gebührlicher Acht zu halten/ sondern auch in denen vorfallenden Irrungen auf der Innsässen Provocation vor dem Herren Obmann unwaigerlich fürzukommen/ und solcher ordinariæ cognitioni mit einiger vorgehender/ noch unterkommender Thätlichkeit nit fürzugreiffen/ wie auch folgender Erkantnus mit billichmäßigem Vergnüegen zu geleben. Und gleichwie höchst-gedachte Seine Erz-Fürstliche Durchleucht in dem sub dato Mergentheim den 28ten Junii darauf erfolgten gnädigisten Rescript beede dise Begehren billich zu seyn erachtet/ und selbsten gnädigist erkennet/ daß die Innsässen an deroselben Person/ als einem gebohrnen Erz-Herzogen von Oesterreich/der Obmannschafft halber allerhand Bedencken hätten schöpffen mögen; Also haben auch Dieselbe Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. dero Herren Bruederen durch
N. 41. das gnädigiste Vorschreiben sub N. 41. vorgestellet/ in Ansehung die mutua pacta, darzu ohne daß beede Theyl omni Jure, naturali, gentium, divino, ac humano adstringiert/ zu halten/ solchemnach bey denen Burgawischen Befelchshabern zu verschaffen/ daß dem Jenigen/ waß einmal mit Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. und des löblichen Hauses Oesterreich vorwissen/zeitlichem Rath/ und Bedacht eingangen/ ihres Theyls gehorsamblich nachgelebt/ und vollzochen werde/ wie dann solches gnädigiste Vorschreiben/ umb dasselbe nacher Prag zu überbringen/ der zu Mergentheim anwesenden Hoch-Stifft Augspurgischen Gesantschafft zugestellet worden.

§. 38.

Anno 1603. werden Erz-Herzogen Maximiliano, Hochmaisteren/ und kürtzlich vorhin verordneten Gubernatori der Ober-Oesterreichischen Landen von einer Innsässischen Gesantschafft die seithero der pactierten Interims-Mittlen denen Innsässen begegnete Gravamina in einem Libell zu Yhnsprugg überraicht/ worauff aber eine unvergnüegliche Resolution erfolget.

NAch disen so nachtrucklichen Vorstellungen bleibeten gleichwolen dise schwehre Strittigkeiten in vorigem unerörtertem Stand/ derowegen hieroben ermelter Domb-Stifft Augspurgischer Syndicus Wilhelm Kellner von Zinnendorff an Herrn Gall Hageren Römisch-Kayserlicher Mayestät ꝛc. Rath/ so beyden zu Donauwört Annis 1576. und 1583. gehaltenen Commissionen als Oesterreichischer Abgesanter beygewohnet/ Anno 1603. nacher Regenspurg mit der Instruction abgeschickt worden/ die/ entzwischen demselben/ und dem seeligen Doctor Georg Tradel uff dem zu Constanz gehaltenen Münz-Tag in vorigen Jahren gepflogene/ Unterredung/ und angestossene Tractaten einer güettlichen Handlung zu reassummieren/ wobey damalen schon in Vorschlag gekommen/ daß die Præparatoria des künfftigen Vergleichs die Interims-Mittel seyn müesten/ auch wie/ und welchergestalten solche zu verstehen? ein Judex controversiarum zu determinieren seye/ und nachdeme hierauff Herr Doctor Hager veranlast/ die Sach mit nächster Gelegenheit an Seine Erz-Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogen Maximilianum, als kurz vorhin verordneten Gubernatorem der Vorder/ und Ober-Oesterreichischen Landen berichtlich gelangen zu lassen/und sich hierüber Beschayds zue erhollen/ diser aber wider Verhoffen außgeblieben/ und die Burgawische Eingriff noch immer fort gesezt worden; Als seynd im Monat Septemb. obigen Jahrs Herr Georg Christoph von Riedheimb zu Rembshart/ Römisch-Kayserlicher Mayestät ꝛc. Rath/ und Wilhelm Kellner von Zinnendorff von denen Innsässen/ und Begüetteten an höchstermelte Seine Erz-Fürstliche Durchleucht nacher Yhnsprugg mit der Instruction abgesändet worden/ Deroselben die Innsässische/ in eine außfiehrliche Designation sub N. 42. gebrachte/ 61. Gra- N. 42. vamina, so Ihnen von denen Burgawischen Ober- und Unter-Ambt-Leuthen seithero pactierter Interims-Mittl de facto begegnet/ unterthänig zu præsentieren/ anbeynebens gleichergestalten vorzutragen/ daß/ ob zwar gemeinen Interessierten kein anders niemalen zu Sinn gekommen/ dann bey denen Interims-Mittlen/ und deren gesund/ auch geradem Verstand biß zu recht- oder güettlichem der Sachen Außtrag treulichist zu verbleiben/ dieselbe zu observieren/ und zu halten/ so haben iedoch die geweste Burgawische Beampte sonders Zweifel ohne Befelch/ oder ie auf ungleichen Bericht abermals ohne uffhören ihre Processus facti dermassen exerciert/ daß mann darüber gleichwol für Weyland den Hochwürdigisten Fürsten/ und Herren Heinrich Administratorn des Hochmaisterthumbs in Preussen/ Maistern Teutschen Ordens in Teutschen/ und Welschen Landen/ als erkisten/ und bewilligten Obmann in etlichen Particular-Beschwärden ohnumbgänglich zu provocieren gemüeßiget worden/ iedoch weder den verlangten Außtrag würcklich erraichen/ noch auf tödtlichen Abgang Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Ferdinandi in etlichen der Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. Klagweiß vor- und angebrachten Gravaminibus zu gewüntschter Ruehe gelangen mögen/ dieweilen dann die/ denen gemeinen Interessenten von denen Burgawischen Ober- und Unter-Ambt-Leuthen nach/ und nach zugewaxene/ Gravamina überhäufft/ auch an sich selbsten wichtig/ und groß/ daß hierunter mancher angesessener Unterthan mit

der Interessierten Innsässen aignem mercklichem Nachthayl in die eusserste Armuth erbärmlich gestürzet worden / und also der pactierten Interims-Mittlen weder die Innsässen / noch deren arme Unterthanen bißhero sich zu erfrewen / oder deren cum effectu zu genüessen gehabt / darunter auch Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Ritterlichen Teutschen Ordens angehörigen Beambten / und Unterthanen selbsten nicht verschonet worden; Als haben die Verordnete zum Engen Außschuß länger nit umbgehen können / noch sollen / die Jenige potiora gravamina, welche seithero uffgerichter Interims-Mittel denen Innsässen / und Begüetteten begegnet / so vil noch zur Zeit dem Außschuß fürgekommen / zusamen zu tragen / und Ihro Fürstlichen Durchleucht ꝛc. vermittelst einer absonderlichen Abordnung dienstlich / und unterthänigist dahin præsentieren zu lassen / damit Ihro Fürstliche Durchleucht ꝛc. daraus augenscheinlich die grosse Trangsalen / in welche sowol die Innsässen / und Begüettete / als deren Unterthanen eingesteckt / sonder allem Zweifel zu höchstem Mißfallen zu vermercken haben / indeme gedachte Ambt-Leuth ihre Zu- und Eingriff mit thätlicher unleidentlicher Handhabung nach / und nach ie länger ie mehr gehäufft / und geschärpfet / und sonderlich mit denen schwehren unerträglichen / auch an sich selbst unfuegsamben / Exactionibus an Azungen / und Gelt-Straffen der Innsässen gefäncklich eingezochene arme Unterthanen biß aufs Marck außgesogen / ia so gar sich nit gescheuchet / von der Innsässen in abscheuliche Gefäncknussen nacher Burgaw / und Günzburg abgefiehrten Beambten solche scharpfe Urpheden abnemmen zu lassen / daß Sye ihren Diensten / und Aembteren der Gebühr / und ihren Bestallungen gemäß / nicht abwarten / noch derselben die Innsässen der Nothurfft nach zu ihrer hochen Beschwärde / und Ungelegenheit bedienen mögen / dahero dienstlich / und unterthänigist gebetten werde / für daß Erste / Es wollen Ihro Fürstliche Durchleucht ꝛc. eine unpartheyische Commission über alle / wider die Burgawische Beambte überraichte / Gravamina gnädigist anstellen / und alsdann befindenden Dingen nach denen beschwärten Innsässen / und Begüetteten die haylsame Justiz vermittelst Restitution der wider Recht / die Interims-Mittel / und alle Gebühr abgetrungenen Gelt-Straffen / Azungen / Urpheden / und verursachter Unkösten / wie auch durch Verschaffung des / denen belaydigten schuldigen / Abtrags gnädigist angedeyen lassen / bey denen künfftigen Beambten aber dergleichen Ungebühren / und Gewalttäthigkeiten ernstlich abschaffen. Für das andere / Sintemalen sich mit Ihro Fürstlichen Durchleucht eine ansehnliche Aenderung begeben / gestalten Deroselben / als nunmehro Parti, die sonsten auf ieden Herren Hochmaister Compromittierte / und veranlaste Obmannschafft ferner nit anzumuethen / und iedoch diser wichtige / in dem Compromiss pactierte / Articul, und Anhang einist zu seiner gebührlichen Würcklichkeit dermassen zu dirigieren / und zu richten seye / daß mann in künfftig einfallenden Mißverständen über die Interims-Mittel eines Obmanns / und Richters habhafft seyn möge / Ihro Fürstliche Durchleucht geruehen / Ihnen nit entgegen sein zu lassen / dise Obmannschafft allerwenigist auf beyderseits Versuechen dero Regierung zu Mergentheim dergestalten aufzutragen / daß dieselbe hierzu der haylsamen Justiz zum besten ihrer Pflicht / und Ayd entlassen werde / innmassen dann dem Innsässischen Außschuß zu disen fridfertigen Gedancken desto mehrers die wolmeinliche Anlaitung gegeben worden / alldieweilen etliche Ihro Fürstlichen Durchleucht ꝛc. alte Räth zu Mergentheim auß Beywohnung bey der güettlichen zu Donauwörth Anno 1583. gepflogenen / ansehnlichen Tractation von diser Burgawischer Sachen Herkommen / und Beschaffenheit vorhin zimblicher massen Wissenschafft tragen / der dienstlich / und unterthänigisten Hoffnung / Ihro Fürstliche Durchleucht ꝛc. werden dises nothtrungentliche / dienstliche / und unterthänigiste Ersuechen / und Bitt ihrer Wichtigkeit nach zu bedencken /

und

und zu Hertzen nemmen / und die betrangte Innsässen sambt ihren armen Unterthanen gnädigist erhören. Waß dann sonsten für daß dritt die / auch bey mehr beriehrten Compromissis vor deren würcklichem Erfolg denen Partheyen freygestölte / güettliche Handlung belange / deßtwegen seye uff nechst wehrendem Reichs-Tag zu Regenspurg mit Herren Doctor Gall Hager durch eines Hochen Domb-Capituls zu Augspurg Syndicum auß obgehabtem Befelch mündlicher Unterred fürgeloffen / von welchem sonders Zweifel Ihro Fürstlichen Durchleucht 2c. Relation eingekommen / innhalt dessen bey derselben gnädigister Erklärung stehe / ob Ihnen nochmalen eine dergleichen enge unvorgreifliche Conversation beyderseits leidentlicher Vertrags-Mittel halber / oder mittelst dero löblicher Regierung zu Mergentheim uff obgehörte Relaxation, und Entschlagung dero Pflichten eine solche güettliche Handlung zu versuechen beliebe. Auf welchen dienstlich / und unterthänigisten Vortrag denen Gesanten die gnädigiste Resolution sub N. 43. dahin erfolget / das mann / so vil den ersten puncten / nemblich die eingewendte Gravamina, berüehre / hierüber weiteren Bericht einhollen / und alsdann gebührenden Beschayd erfolgen lassen wolle. Den anderten Puncten betreffend / seyen Seine Fürstliche Durchleucht selbsten genaigt / dises Werck an dem Ort / dahin es vermög aufgerichten Compromiss gehörig / erörteren zu lassen / darzu es dann einiger Relaxation tragender Pflichten nit bedärffe. Den dritten / und letsten Puncten belangend / da wäre Ihnen die / entzwischen Doctor Gall Hagern / und Doctor Wilhelm Kellner vorhabende / güettliche Unterhandlung nit entgegen. N. 43.

§. 39.

Weilen die Innsässen mehrmalen weder zu rechtlich / noch güettlichem Außtrag gelangen können / als beharret der Burgawische Land-Vogt auf denen gewöhnlichen Eingriffen / wie dann von Ihme denen Innsässischen Unterthanen Anno 1604. die Musterung zugemuethet / von denen Innsässen aber widersprochen wird.

Es ist aber auch dise Gesantschafft mit vergebentlichen Unkösten abgeschickt / und hierauff weder die Burgawische Processus facti abgestellt / noch daß Vertragmäßige Recht von der Obmannschafft gesprochen / oder auch die anerbottene güettliche Vergleichung bewerckstelliget worden / derowegen bald darauff der Burgawische Land-Vogt Herr Ulrich von Stozingen sich angemast / durch ein sub dato Ziemetshausen den 16ten Januarii Anno 1604. ausgangens Patent des Fürstlichen Hoch-Stiffts Augspurg Unterthanen zu Aretsried / Uttenhofen / Langenneifnach / Wilmatshofen / und Holzara / deßgleichen eines hochen Domb-Capituls Unterthanen zu ermeltem Langenneifnach / und dann die Unterthanen des Herren Probstens zu St. Georgen in Augspurg zu Aretsried / und Rieden / nit weniger nachbemelter Augspurgischer milder Stifftungen / benantlich des alldaigen Findelhauses zu Rieden / und Kiebach / des Hospitals zu Reichertshofen / deß Seelhauses zu beriehrtem Kiebach / und dann Herren Wolfgang Palers zu Walckertshofen / und N. Jenisch beyder Augspurgischer Burger zu besagtem Rieden habende Unterthanen vor sich nacher Ziemetshausen mit der Zuemuthung zu erforderen / daß Sye daselbst uff den 18ten berüehrten Monats mit ihren Wöhren zu vorhabender Musterung erscheinen / und sich einstellen sollen. Nachdeme aber solches hochnachthaylige Vorhaben von obberiehrten Innsässischen Herrschafften denen Verordneten zum Engen Außschuß nachrichtlich hinterbracht worden / haben Sye dasselbe / unangesechen Herr Land-Vogt in dem ausgangenen Patent versicheret / daß dise Musterung einem Jeden an seiner Ge-

Gerechtigkeit ohnnachtheylig seyn solle / nit nur allein aus denen Ursachen widersprochen / umb willen daß Patent ein Mandat, und Befelch in sich gehalten / und dardurch allgemach der Eingang zu der / iederzeit widersprochenen / Lands-Fürstlichen Obrigkeit gebanet wurde / sondern auch an statt würcklicher Contradiction die / denen Innsäßischen Unterthanen zugefertigte / Patenten
N. 44. ihme Herren Land-Vogten mit dem Contradictions-Schreiben sub N. 44. und dem nachbarlichen Ansuechen remittiert / denen Innsässen / und ihren Unterthanen künfftighin darmit zu verschonen / gestalten die Innsässen dem löblichisten Hauß Oesterreich / oder desselben Land-Vögten der Marggraffschafft Burgaw die Macht / und den Gewalt / ihnen / oder ihren Unterthanen Mandata zu geben / oder insinuieren zu lassen / niemalen bestanden / sondern mit Grund iederzeit beharrlich widersprochen haben.

§. 40.

Anno 1609. wird Herren Marggrafen Carl die Marggraffschafft Burgaw als ein Manns-Lehen überlassen / vor dessen Immission zwar die Innsässen die Abstellung der Anno 1603. eingeraichten Gravaminum, aber mehrmalen ohne Effect, urgieren.

MIt disen / und mehreren anderen dergleichen Zuemuthungen seind die Innsässen / und ihre arme Unterthanen biß auf das 1609te Jahr beschwehret worden / wo von Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät rc. und dem gesambten hochlöblichisten Erz-Hauß Oesterreich Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herren Carl Marggraffen zu Burgaw / Land-Grafen zu Nellenburg / und Grafen zu Hochenberg / Herren zu Veldkirch / Pregenz / und Hohenegg / die Marggraffschafft Burgaw / sambt der Land-Graffschafft Nellenburg / und Graffschafft Hochenberg mit allen Regalien / Obrigkeiten / und Herrlichkeiten eingegeben / solches auch von Erz-Herzogen Maximiliano sub dato Ynnsprugg den 6ten Septemb. Anno 1609. denen Innsässen zu dem Ende zu wissen gemacht worden / daß Sye so wol für ihre Personen / als auch ihrer Unterthanen halber gegen Seine Hochfürstliche Gnaden sich darnach / und solchergestalten zu verhalten wissen / wie es dißfalls mit altem Herkommens / und besonders die / in bewuster fürgegangener / und noch unentschaidener Compromiss-Handlung aufgerichte / Interims-Mittel außweisen / und vermögen / worauff die Verordnete zum Engen Außschuß unterm 23ten ersagten Monats sich antwortlich dahin erkläret / daß Sye in keinen Zweifel stellen / es werde hochernanten Herren Marggrafens Belehnung / und Immission denen löblichen Innsässen / und ihren Zugehörigen an ihrer Freyheit / Obrig-herrlich-Recht / und Gerechtigkeit zu keinem Præjudicio, oder Versang gemeint sein / auch des Herren Marggrafens Hoch-Fürstliche Gnaden an solchem allem dem Herkommen / wie auch denen verglichenen Interims-Mittlen gemäß / gegen denen Innsässen / u. Begüetteten sich beweisen / wie Sye dann hingegen nit allein vor ihre Personen disem allem gleichförmig / u. dermassen fürterhin / wie bißhero / sich zu verhalten wissen / auch alle andere Innsässen / u. Begüettete dahin willig und geflissen seyen / damit das alte Herkomen / und die verglichene Interims-Articul allerdings gebührlich observiert / und der Schuldigkeit gemäß in acht genommen / und vollzochen werden. Nebst deme aber werden Seine Fürstliche Durchleucht sich gnädigist zu berichten wissen / waßmassen Deroselben den 9ten Septemb. Anno 1603. die gemeine Innsässen / und Begüettete durch eine sonderbare Abschickung vile / in ein Libell verfaste / Gravamina unterthänigist vortragen / und umb deren Abhelffung / auch umb Restitution der von denen vorigen / und theyls noch damaligen der Marggraffschafft Burgaw Ambt-Leuthen abgenom-

nommenen unbefuegten Straffen / und newerlichen Thätlichkeiten in Unterthänigkeit hochflehentlich bitten lassen / worauff aber einige Resolution bißhero nit erfolget / Seine Fürstliche Durchleucht möchten demnach vorderist geruehen / gnädigist zu befelchen / warumb Sye nochmalen in Unterthänigkeit gebetten werden / damit solche Gravamina vermittelst angesuechter Restitution, und Abschaffung abgewendet / oder da ie die Abwendung uff andere Mittel nit beschehen könnte / darüber iedoch dem Compromiss gemäß Seiner Fürstlichen Durchleucht ꝛc. löblicher Regierung zu Mergentheim uff vorgehende Erlassung ihrer Pflicht / und Ayd / wormit Sye Seiner Fürstlichen Durchleucht ꝛc. verwant / die Erkantnus / und Außspruch übergeben / und heimbgestellt werden möchte. Worauff Seine Fürstl. Durchleucht unterm 30ten Decemb. gnädigist rescribiert / daß Sye keinen Umbgang genommen / gehöriger Orthen / worauf die Hauptsach dermalen beruehe / und ob die Schrifften beyderseits compliert? sich zu erkundigen / und so vil befunden haben / daß nit allein die verglichene anzahl Schrifften beraits beysamen / sonderen auch vorlängsten durch beyder Theylen Abgeordnete bey der Cantzley zu Mergentheim collationiert / zuesamen gemacht / introtulirt / und verschlossen worden / also / daß es allein an deme seye / daß solche Acta von beeden Partheyen daselbst erhebt / an das Kayserliche Cammer-Gericht nacher Speyr neben einem Ersuechungs-Schreiben / wie mann sich dann der Formæ halber in dem Compromiss allberaits verglichen / überschickt / und bey demselben / als Judicio compromissario, umb Annemmung beruehrter Acten / und Verfassung eines Urthels angehalten werde / mit der weiteren gnädigisten Erklärung / daß Sye die Anno 1603. Ihnen überraichte Gravamina an Herren Marggraffen zu Burgaw gewisen haben.

§. 41.

Wie dann dises Begehren auch bey Herren Marggrafen Carl kein Gehör findet.

D[illegible] dise / und die weitere / bißhero sich ergebene / Gravamina haben zwar die Innsässen mehrmalen in eine Designation zusamen getragen / und umb deren Abstellung auch Seine Fürstliche Gnaden den Herrn Marggraffen gleich nach Deroselben erfolgter Immission sehr innständig gebetten / Höchstgedacht dieselbe aber haben sich mit deme entschuldiget / daß solche Gravamina bey dero Regierung sich nit zugetragen / zu deme seyen die damalen geweste Burgawische Ober- und andere Beampte / so hieran Schuld hätten / mehreren thayls mit Todt abgangen / weßwegen auch nichts fruchtbarliches zu erhalten / sondern im Gegenspihl zue erfahren ware / daß Seine Fürstliche Gnaden über die alte Gravamina schier täglich andere höchst nachthaylige Newerungen einfüehren / Dero Räth aber Dieselbe durchauß für einen Lands-Fürsten außrueffen / und denen Innsässen die Lands-Fürstliche Obrigkeit unbefuegter Weiß auftringen wollen / wie aus einem sub dato Kriegshaber den 16ten Septembris 1610. über die vilfältige Beschwärden des Herrn Zobels zu Pfersee gehaltenen Commissions-Protocollo mit mehreren Umbständen zue ersechen.

P §. 42.

§. 42.

Anno 1610. will Herr Marggraff zu Burgaw eine Weeber-Beschau einfüehren / welches Vorhaben aber von denen Innsässen ihres Orts für eine Landsässerey angesechen worden / derowegen auch nit ad effectum gekommen.

DAnn es haben Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Marggraff gleich im anderten Jahr Ihrer Regierung sub dato Günzburg den 20ten Decembris Anno 1610. an Weyland Herren Bischoffen Heinrich / Dero Dom-Capitul / und andere Innsäßische Ständ gleichsamb Befelchsweiß Dero Vorhaben gelangen lassen / daß Dieselbe zu Burgaw auf Anhalten der alldaigen Weber / und zu Beförderung des gemeinen Nuzens eine Weber-Beschaw / so vorhin daselbst auch schon gewesen / auf derselben Abgang aber es vile arme Leuth / und Müeßiggänger abgegeben / widerumb aufzurichten entschlossen / dannenhero die Innsässen zu Erraichung dises Vorhabens / wie vil Weber unter deren jedem gesessen / und wie vil Stuck / oder Golter ein jeder jährlich zu würcken sich getraue? sich alßbald erkundigen / sodann Seiner Fürstlichen Gnaden eine Verzaichnuß / und Uberschlag nacher Günzburg guetwillig communicieren / nit weniger ihre Weber sambt / und sonders dahin anhalten sollen / daß Sye obberiehrte vorhabende Beschaw / dessen sich verhoffentlich keiner beschwären werde / mit ihren Tüecheren ohnfelbahr besuechen sollen / und ob zwar hierauf einige Innsässen dergleichen Designationes eingeschickt / auch die vorhabende Beschaw ihren Weberen selbsten vor nuzlich erachtet; So ist jedoch dem Engen Außschuß zu bedencken gestellt worden / in acht zu nemmen / daß dises Werck für keine Landsässerey geachtet werden möchte / wie dann auch in Actis nit erfindlich / daß dise vorgehabte Weber-Beschaw würcklich eingeführt worden / und bey iezigen Zeiten zue Burgaw nit vorhanden.

§. 43.

Anno 1611. wird von Herren Marggrafen eine sehr beschwärliche newe Zoll-Ordnung publiciert / von dem Engen und Grossen Außschuß aber / nachdeme daß Innsäßische Beschwerd-Schreiben unbeantwortet gebliben / Anno 1612. überlegt / wie diser Beschwärde abzuhelffen.

FErners haben Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Marggraff in nechst folgendem Jahr darauff sub dato Güntzburg den 12ten Septembris An. 1611. eine newe Zoll-Ordnung in der ganzen Marggraffschafft Burgaw außgehen lassen / krafft welcher der vorhin gewöhnliche Zoll zu Wasser / und zu Land umb ein merckliches erhöcht / auch von denen vorhin Zollfreyen Victualien / und anderen Waaren einen newerlichen Zoll zu erforderen mit der angetroheten gemessenen Bestraffung anbefolchen worden / daß die Ubertretter / wie dise über kurz / oder lang angetroffen werden mögen / mit Leib / und Guett arrestiert / und die Waaren / und Güetter / darvon obgemelter newer Zoll verfüehrt / und nit bezalt worden / oder im Fall dieselbe Waaren / und Güetter nicht mehr vorhanden seyn wurden / alsdann so vil an Geltswerth andere Güetter / und Waaren / so betretten werden mögen / ohne alles Mittel / als ein verfallenes Gueth eingezochen / und solche Verbrecher mit Ungnaden gestrafft / denen Jenigen aber / welche Sye anzaigen werden / für ihre Müehe / und Fleiß das Viertel des Werths aller derley Contrabanden / Güetter / und Waaren geraicht werden solle. Dise Verordnung gründete sich hauptsächlich in kürtzlich nachfolgenden Ursachen / weilen die Verzollung gegen anderen benach-

benachbarten Zollstätten / bey welchen die Zöll gleichfalls nach / und nach in Erhöch- und Staigerung gekommen / eben gar gering gestellt seye / zu deme werden dergleichen Früchten / und Waaren / welche an einer Burgawischen Zollstatt verzollet worden / alsdann an allen anderen Burgawischen Zollstätten / die mann betrette / nit mehr verzollet / welches anderer Orthen auch nit also gehalten werde / und seyen ferneres zu Unterhaltung der Zoller / und Gegenschreiber / auch Weeg / und Strassen / sonderbar weil das Holz fast aller Orthen zum Abgang / und in die höchste Theure gekommen / mercklich schwere Unkösten erforderlich / daß also hocher Noturfft nach die Zoll-Ordnung renoviert werden müessen. Dargegen stelleten die Verordnete zum Engen Außschuß sub dato letsten Januarii Anno 1612. beschwärend vor / daß dise vorhabende Erhöchung des Zolls / und newerliche Zoll nit allein denen / An. 1587. per viam Transactionis auf beeder Theylen Erben / und Nachkommen errichteten / und so wol von Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. als allen mit interessierten Erz-Herzogen Crafft darüber erthailter Brieff / und Sigel allergnädigist u. gnädigist ratificierten Interims-Mittlen / Innhalt deren §. 43. entzwischen des Interims kein weiterer Zoll aufzurichten / und allein die alte Zöll / wie Sie nemblich Anno 1587. gewesen / verbleiben sollen / auch denen Innsäßischen Herrschafften / und ihren Unterthanen auf die Victualia, und waß ihr ieder zu seinem Gebrauch nottürfftig / gleichfals Rent / Zinß / und Gilten / die Sie zu Hauß füehren lassen / und nicht weiter verkauffen / kein Zoll geschlagen werden solle / sondern auch Seiner Fürstlichen Gnaden unterm 11ten Februarii Anno 1611. gegen denen Innsässen beschehener Erklärung / daß Dieselbe zu Haltung der Interim in allweg geneigt / zuwider seye / zu deme seyen höchstgedacht Dieselbe / nachdeme Sie die Marggraffschafft Burgaw / als ein Manns-Lehen / und darüber die Immission erhalten / zu Beobachtung der Interims-Mittlen angewisen worden / und gleichwie mann auf die Exempla der benachbarten Ständen / denen kein absonderliches Pactum im Weeg stehe / und welche ex privilegio, vel consuetudine præscriptâ, aut alio legitimo Titulo ein anderes hergebracht haben därfften / mit Bestand sich nit beziechen könne; Also mögen auch die prætendierte Unkösten die Interim nicht annullieren / in der weiteren Betrachtung es bey dem 58. Articul, Crafft dessen die Burgawische des Holzes halber mit denen Innsässen eines leidentlichen Kauffs sich vergleichen sollen / schon seinen richtigen Weeg habe / daß also Seine Fürstliche Gnaden wider so wissentliche Vergleichung ihre newe Zoll-Ordnung / und Staigerung nullo Jure werden behaupten mögen. Weiters / und wann auch die Interim in rerum naturâ nicht wären / Seine Fürstliche Gnaden zumalen in der Marggraffschafft Burgaw alle Lands-Fürstliche / hoche / und nidere Obrigkeit hätten / welches mann aber nit geständig seyn könne; So seye iedoch keinem Reichs-Fürsten erlaubt / oder zugelassen / ohne Bewilligung der Kayserlichen Mayestät ꝛc. und des heyligen Reichs Chur-Fürsten weder zu Wasser / noch zu Land newe Zöll für sich selbst anzustellen / oder die alte zu staigeren / innmassen solches ins gemein allen Ständen des Reichs bey scharpfen Pönen / und Straffen in denen Reichs-Sazungen benantlich durch den / damalen unlängst errichteten / Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1576. §. weiters seynd wir auch ꝛc. cum duobus sequentibus &c. verbotten / zu geschweigen / daß durch dise Newerung / und Erhöchung der Zoll-Ordnung nicht nur allein die gemeine Innsässen / und Begüettete sambt ihren Unterthanen in der Marggraffschafft Burgaw / sondern auch die benachbarte Fürsten / Stätt / und andere Herrschafften mercklich graviert / mithin dardurch die gemeine Gewerb / Commercia, Victualia, und alle Handtierungen zu noch mehrerem Auffschlag / Werth / und Theurung zu mercklicher Beschwernuß des ganzen Lands / auch der Inn- und Außländischen getrieben werden / darauß dann bey damaligen /

ohne daß betrüebten/ Zeiten/und Ubelstand leichtlich allerhand / denen Innsässen ins gemein unbeliebige / Weiterung/ und Zerrittung sich erregen möchte. Hierauff aber ist nit nur allein die gebettene Cassation der/ wider die Interim publicierten/ Mandaten / und Zweifels ohne aus ungleichem Bericht gestaigerter Zoll-Ordnung nit erfolget / sondern wohl auch dises Innsäßische Beschwärd-Schreiben unbeantwortet gebliben / wordurch dann die Verordnete zum Engen Außschuß veranlast worden / nebst/ und mit denen Verordneten zum Grossen Außschuß unterm 7ten May Anno 1612. bey einem/ in der Reichs-Statt Augspurg gehaltenem/ Convent, wie diser unerträglichen Beschwärde abzuhelffen / reiflich zu beratschlagen.

§. 44.

Deß Engen/ und Grossen Außschusses abgefaster Resolution gemäß wird Anno 1612. eine Gesantschafft nacher Günzburg abgeschickt / welche umb Abstellung der newen Zoll-Ordnung/ deß außgangenen Mandats, die Abschaffung des weissen Biers betreffend / und der alten Gravaminum, iedoch ohne Effect, ansuechet / auch zu einer güettlichen Unterhandlung sich mehrmalen anerbietet.

WElchemnach gleich darauff/ und noch in selbigem Monat an die samentliche Innsässen ein getrucktes Patent mit dem ernstlichen Befelch erlassen worden / daß Sie denen Burgawischen Zolleren keinen anderen Zoll/ als allein / wie von alters Herkommen/ raichen / nit weniger durch die außgangene Burgawische Mandata wegen Abschaffung des weissen Biers sich keineswegs verbinden lassen / sondern mit dem Prewen des weissen Biers/ und dessen Außschencken nach ieder Obrigkeit Belieben fortfahren / auch an denen wienigen Orthen / wo dergleichen Mandata angenommen worden / solche widerumb alsobald zuruck schicken/ und / da dieselbe angeschlagen wären / ab/ und keine mehr annemmen sollen. In nechstfolgendem Monath Junio aber seind in Namen der gesambten Innsässen Herr Wildhannß von Neunegg zu Glatt/ und Todtensee / Fürstlich Augspurgischer Rath/und Hoff-Marschall/ Herr Sixt Werner Vogt von Sommeraw von Prasperg / Domb - Herr zu Eychstätt / Constanz / und Augspurg / Joachim Jäger der Rechten Doctor des Gottshauses Kaysersheim Rath / und Pfleger zu Nördlingen / Ulrich Widenmann des Gottshauses Elchingen Secretarius , Herr Heinrich von Stain zu Jettingen / Herr Constantinus Imhoff des Inneren Raths zu Augspurg / Leonhard Weinhard / Hieronymus Schleicher/ und Jacob Scheitterberg / alle drey der Rechten Doctores, und respectivè der Statt Augspurg/ und Ulm/ auch der Innsässen Advocaten / an Seine Fürstliche Gnaden den Herrn Marggraffen nacher Günzburg abgeschickt worden / denen Sie bey einer gehabten Audienz die in vorigem Schreiben schon enthaltene wolbegründete Beschwärden mit dem weiteren Anhang mündlich vorgestellet / daß entzwischen Ihro Fürstlichen Gnaden/ und anderen Ständen/ so ihre Zöll erhöchen/ ein grosser Unterschid seye / angesehen die letstere solches mit Vorwissen / und Bewilligung Ihro Kayserlichen Mayestät / und des heyligen Reichs Chur-Fürsten fürnemben / und darzu in ihren Landen alle Obrigkeit hergebracht haben / wohingegen Seine Fürstliche Gnaden über die Innsässen/ und deren Unterthanen / welche dem Hauß Oesterreich niemalen eine Erb-Huldigung gelaistet / gelobt / oder geschwohren / weder die Lands- Fürstliche Obrigkeit / noch etwas anders / und mehrers hergebracht hätten / als so vil ihnen die Interims-Mittel zulassen / derowegen Seine Fürstliche Gnaden aller Billichkeit nach dero erhöchten Zoll widerumb abstellen/und alles in alten Stand richten lassen möchten/

möchten/ widrigen falls die Innsässen dise Betrangnuß wider ihren Willen an ihre Mitverwante/ einen hochlöblichen Schwäbischen Crayß so wol/ als andere höchere Orth umb ersprießliches Einsechen/ Hilff/ und Beystand/ als eine gemeine Crayß-Sach/ gelangen lassen/ und sich/ so guet sie könten/ vor Gewalt mit erlaubter gebührender Defension schüzen müesten/ darzu es aber verhoffentlich Ihro Fürstliche Gnaden nit werden kommen lassen/ warumb Sie Innsässen freundlich/ und unterthänig bitten/ mit dem weiteren Vortrag/ waßgestalten auß Deroselben Befelch in der ganzen Marggraffschafft Burgaw daß Prewen/und Außschencken des weissen Biers wolle abgeschafft werden/ zu welchem Ende der Land-Ammann zu Burgaw auch etlichen Innsässen derley offene besiglete Mandata, umb solche in ihren Gerichten anschlagen zu lassen/ zugeschickt habe. Gleichwie aber die Innsässen Ihro Fürstlichen Gnaden weder über sich/ noch ihre Unterthanen hierinnen einer Obrigkeit geständig/ sondern Dieselbe in solchen Fällen allein Dero gehuldigten/ und geschwohrnen Unterthanen/ als zu Günzburg/ Burgaw/ und anderen dergleichen/ Deroselben unterworffenen/ Orthen zu schaffen/ und zu gebieten haben; Also seye auch jüngst verstorbener Kayserlichen Mayestät ꝛc. als Marggraffen zu Burgaw/ Anno 1598. solche ebenfals durch ein getrucktes Mandatum vorgehabte Abschaffung des weissen Biers allerunterthänigist widersprochen/ darbey auch Sie Innsässen gelassen worden/ bey deren freyer Willkhur dann ohne männigliches Verhinderung stehe/ waß Sie mit ihrem Wein- oder Bier-Schencken für Ordnung machen/ oder fürnemmen mögen. Und demnach letstlich noch alte unerledigte Innsäßische Gravamina vorhanden/ welche vor Ihro Fürstlichen Gnaden Immission denen Innsässen von denen Burgawischen Ober- und Unter-Ambt-Leuthen wider die Interims-Mittel de facto begegnet/ und Ihro Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Maximilian Anno 1603. zu Yhnsprugg unterthänigist übergeben/ von Deroselben aber nunmehro/ dem Vernemmen nach/ Ihro Fürstlichen Gnaden zugestellet worden/ so seye der Innsässen respectivè freundlich/ und unterthäniges Ersuechen/ und Bitten/ Sie wider so offentliche undisputierliche Interim weiters nicht beschwähren zu lassen/ oder iedoch/ da die Burgawische Beambte die Interim in einem anderen Verstand/ als die Innsässen/ nemmen sollten/ zu noch besserer derselben Erläuter- auch Verhüetung künfftiger weiterer Mißverständ eine güettliche Zusamenkunfft/ und verträwliche unverbündliche Unterredung zwischen beeden Theylen gnädig zu belieben. Allein haben Seine Fürstliche Gnaden der Innsäßischen Gesantschafft mündliche Vorstellung gänzlich anzuhören/ die Gnad nit haben mögen/ sondern dieselbe mit einer ganz unverhofften ungnädigisten/ und solchen Erklärung unterbrochen/ welche so viler/ gleichwolen nit geringer/ Reichs-Ständ Abgesante niemalen haben erwarten können. Hierauf ist zwar sub dato Günzburg den 24. Julii eine Antwort erfolget/ durch welche aber so wol die Erhöchung des Zolls/ als die Abschaffung des weissen Biers für befuegt/ und rechtmäßig beharret werden wollen/ von denen Anno 1603. überraichten Gravaminibus aber wollten Seine Fürstliche Gnaden gar keine Wissenschafft haben/ mit dem Anerbieten iedoch/ daß/ wann dise/ wie auch alle andere Puncta, communiciert werden sollten/ Sie solche ersechen/ und gleichergestalten ihre Gegen-Beschwärden zusamen ziechen/ sodann darüber eine güett- und fridliche Zusamenkunfft anstellen lassen wollten.

§. 45.

Anno 1612. wird von Herren Bischoffen Heinrich zue Augspurg eine general Musterung zue Zusmaltheimb vorgenommen / und von dem Herrn Marggrafen zwar widersprochen / von dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg aber behauptet.

IN eine andere nachbarliche Mißverständnuß seynd mit Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden Herren Marggrafen in erstermeltem 1612ten Jahr Se. auch Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Bischof Heinrich zue Augspurg / und Dero Dom-Capitel verfallen / allermassen die letstere mit ihren / auch anderer / dem Fürstlichen Hochstifft incorporirter / Stiffter / und Clösteren Unterthanen / deren bey / oder über 3000. Mann wegen damalig Reichs-bekanter Religions-Strittigkeiten Anno 1609. ausgewahlet / und von Balthasar Koler Oberhauptmann / auch Simon von Römersstall Pflegeren zue Bobingen / als hierzue verordneten Commissariis, 3. Jahr lang in denen militarischen Exercitiis unterrichtet / auch mit Ober- und Unter-Gewehr versehen worden / den 15ten Octobr. Anno 1612. in der Innsäßischen / dem Hochen Dom-Capitel zugehörigen / Herrschafft Zusmaltheimb die general Musterung vornemmen lassen / wie dann die völlige / in 14. Compagnien Musquet / und Bickenierer bestandene / Mannschafft / und wie solche rangirt gewesen / in einem / bey dem Fürstlichen Hochstifft noch vorhandenen / Abriß entworffen ist / diesem Actui aber Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff in höchster Person selbsten nebst damaligem Herrn Dom-Dechant Stor von Ostrach / und anderen Dom-Herren des Fürstlichen hochen Dom-Stiffts Augspurg beygewohnet haben. Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Marggraf / so bald Sie von disem Vorhaben Nachricht erhalten / haben zwar dasselbe in etlichen Missiv-Schreiben aus der Ursach ser empfindlich geandet / als wäre andurch Dero Lands-Fürstlichen / Hochen / und glaitlichen Obrigkeit zue nache getretten / auch durch das vilfältige Schiessen das Wildprät in denen Förften verjagt worden / dann es haben ia die Innsässen in dem Maximilianischen Privilegio den Marggrafen zue Burgaw für ihren Lands-Fürsten / sich selbsten aber für Landsässen / und Unterthanen erkennet / und hätte also die Musterung ohne ihr Vorwissen nit vorgenommen werden sollen. Ob nun zwar hierauf Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Bischoff in ihren Antwort-Schreiben sich freundnachbarlich erkläret / das Sie keineswegs in der Absicht / höchstgedachten Herrn Marggrafen / oder das Durchleuchtigiste Erz-Hauß Oesterreich zu offendiren / sondern allein dem / zwischen denen Catholischen Ständen zu Waldsee abgefasten / Schluß gemäß dem Catholischen Bund / und Wesen zum besten die Musterung vornemmen lassen / dise auch wol hergebracht hätten / und der Marggrafschafft Burgaw der angerümten Lands-Fürstlichen Obrigkeit eben so wenig / als alle andere Innsässen geständig wären ; so haben iedoch Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Marggraff von Dero Maynung sich nit abwenden lassen wollen / sondern den ganzen Verlauff an Seine Erz-Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogen Maximilianum zue Ynsprugg mit ser bedencklichen Expressionibus nachrichtlich gelangen lassen / wordurch dann Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Bischoff bemüßiget worden / umb alle wider sich / und sein Fürstliches Hochstifft etwann verursachte / widrige Muthmassungen / und ungleiche Gedancken zue verhinderen / im Monat Nov. eine aigne Gesantschafft dahin abzueschicken / und Höchstermelt Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht durch dero hierzue ernennten Gesanten Herren Doctorem Grenzing des Fürstlichen Hochen Dom-Stiffts Augspurg Syndicum folgende gründliche / und standhaffte Remonstration thun zue lassen / nemblich

das

das unlaugbar seye / und in continenti erwisen werden könne / das dise bewöhrte Stifftische Unterthanen einig / und allein Ihro Fürstlichen Gnaden / Dero Domb-Capitel / und anderen Stifft / und Clösteren Erb-Huldigung gethan / darunter nach Ausweisung ihres gelaisteten Ayds in specie die gedachte Musterung / Folge / und Raisbarkeit begriffen / inmassen der Stifft Augspurg in dessen rueheiglich hergebrachtem / von männiglich ohnwidersprochenem / offenbarem Besiz / und Herkommen von Welt-Zeiten hero gewesen / und noch seye / welches keinen weiteren Beweis nöthig habe / alldieweilen solches dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / und Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggrafen wol wissend seye / und mit Billichkeit nit in Abred gestellet werden könne / noch werde. Die Differenz, oder der Mißverstand aber beruehe disfalls fürnemblich auf deme / das Ihro Fürstliche Gnaden Herr Marggraf prætendiren / oder darfür halten wolle / dises könne / oder solle krafft angezochener Lands-Fürstlichen Superiorität / und Hochheit ohne Erlaubnuß / und Ihro Fürstlichen Gnaden Willen in der Marggraffschafft Burgaw von einem / oder anderen Innsässen / wie dann der Herr Bischof zu Augspurg auch ein Innsäß / und Begüetteter der Enden seye / nit vorgenommen werden / zue deme gebühre auch niemand aus gehörter Ursach von einem Orth zue dem anderen mit Ober-Gewöhr zue ziechen / und dann grosse Stuck los zue brennen / scharmizel zue halten / und was deme mehr anhängig seye. Darwider aber lasse sich die Regula Juris bestermassen appliciren / in terminis terminantibus, das nemblich / wann einem diß / oder ienes Jus, als in præsenti casu die Musterung / Folge / und Raisbarkeit gebühre / so habe er auch per necessariam consequentiam alle antecedentia, & subsequentia, ohne welche dergleichen Jus, oder Actus sonsten nit exercirt werden könte / dahero weiters zue inferiren seye / alldieweilen dem Stifft Augspurg über dessen zwar sonsten intrà Limites der Marggrafschafft gesessene / Unterthanen obangezochene Jura zueständig / so seye auch demselben nothwendig all das ienige in der Marggrafschafft Burgaw vorzuenemmen erlaubt / ohne welches sonsten dise Gerechtsambe in effectu nit exercirt werden könte. So vil nun das fürnembste Fundament der angegebenen Lands-Fürstlichen Obrigkeit der Enden belange / wordurch der Herr Marggraff allein dises Werck ohne seinen vorhergehenden Consens zue verhinderen begehre / da seye unlaugbar / daß die Innsässen ins gemain / wie auch das Stift Augspurg in specie dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich dises Juris niemalen geständig gewesen / und der Austrag künfftigen Compromissi deßwegen zue erwarten / immittelst aber ja billich / recht / und aller Vernunft gemäs seye / das die Innsässen die Ihnen gebührende Actus in Ansechung der niemalen eingestandener / und nit hergebrachter Lands-Fürstlicher Obrigkeit sich nit verwöhren / weniger durch blosses Widersprechen sich darvon abtreiben lassen sollen / sintemal dann / und dieweilen das Stift Augspurg über seine / und der Seinigen eben in der Marggrafschafft Burgaw gesessene Unterthanen die Folge / und Raysbarkeit hergebracht habe / so seye auch der Herr Bischof nit schuldig / und wäre auch nit verantwortlich gewesen / auf des Herrn Marggrafen Abmahnen / und contradiciren solche / ihme gebührende / Musterung zue unterlassen / und hätten sich Seine Fürstliche Gnaden Herr Marggraff erst alsdan zue beklagen / wann es mit disem Jure der Lands-Fürstlichen Obrigkeit richtig wäre / und einen Actum antreffete / welchen die Marggraffschafft sonsten / als in Malefiz / Zoll / Straif / oder Forst-Sachen in possessorio hergebracht hätte / oder die Auswahl / Abricht / und Musterung an einem Orth der Marggrafschaft Burgaw / welches Ihme Herr Marggrafen mit aller Obrigkeit / und dem Aigenthumb zueständig / vorgenommen worden wäre / und seye anbeynebens quoad exercitium possessionis ein Ding / 10. oder 100. Unterthanen wenigere / oder mehrere zue bewöhren / zue musteren / und abzue-

richten / und also zue verwunderen / warumb Seine Fürstliche Gnaden Herr Marggraf die zwey Jahr hero das Durchführen / Abrichten / und Musteren etwann 200. oder 300. Personen an ein / und anderem Orth / wie es an sich selbsten nit unbillich / gedultet / und iezt eine grössere Anzahl nit passiren lassen wollen. Zue deme habe mann hiebevor auch die Stiftische Unterthanen in der Marggrafschaft Burgaw gemusteret / und seyen vile Begüettete darinnen / die solche Actus täglich mit ihren / ob zwar wenigeren / Unterthanen ohne Andung / und Widerred exerciren. Es habe auch der Stift mehrmalen so gar Soldaten von einem Orth zum anderen ungeirret durchführen lassen / und seye also in dessen ruehiger Possession, und dieweilen die Innsässen so wol in ihren Dörfferen / als anderem darzue gehörigen Grund / und Boden gleiche Obrigkeit haben / so seye Ihnen auch ohnverwöhrt / inner / und ausser Etters auf dem Ihrigen dergleichen Ihnen zueständige Actus vorzuenemmen / und abzuestellen / der exempt oder anderer Oerther / so sonderbare Verträg haben / zue geschweigen / derowegen wäre es nur umb das Durch / und Uberführen zue thun / umb willen Mann die Land-Strassen betretten / angesechen sonsten kein anderer Grund / und Boden / der dem Herren Marggrafen mit Aigenthumb / und aller Obrigkeit zueständig / berühret worden / so bewende es aber / wie gehört / diß Orths auf deme / das Mann das Durchziechen / und Beglaitung der Maleficanten so gar in ein anderes Orth / da es ein Hals-Gericht hat / hergebracht habe / und dessen vermög der Interim befuegt / solche Muster / und Abrichtung der Unterthanen zuemalen zue keinem Ernst / sondern nur Exercirung angesechen gewest seye / und hätten also dise Marggräfliche Prætensiones wol plaz / wann Sye in præsupposito quoad effectum extantem, nemblich der Lands-Fürstlichen Obrigkeit sich also verhalten / weilen aber dise Sachen nicht solchergestalten beschaffen / so falle auch von selbsten die daraus inferirte Schlußred hinwegg / und lasse sich ebenfalls keineswegs inferiren / das ein ieder Fürst / oder Fürstenthumb eine Lands-Fürstliche Obrigkeit habe / wie das Widerspil mit vilen Exemplis beyzuebringen wäre / und müsse endlich nit ausser nothwendiger Consideration gelassen werden / das die Lands-Fürstliche Obrigkeit hauptsächlich aus der Erb-Huldigung / Rais / Folge / Stewr / und Appellation abzuenemmen / welches die rechte Zaichen derselben seyen / nun seye aber an hellem Tag / das dergleichen Jura die Marggrafschafft Burgaw über die Innsässen niemalen angesprochen / vil weniger exercirt habe / sondern gedachte Innsässen in ohnwidersprechlicher Possession, vel quasi diser Jurium allezeit gewesen / und consequenter auch ferners dabey zue lassen seyen. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit dann Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht dienstlich ersucht werden / im Fall Dieselbe aus der widrigen / vermuthlich scharpfen / Relation des Herrn Marggrafen ungleiche Gedancken bekommen haben sollten / solche fallen / und Seine des Herrn Marggrafen angetrohte Processus facti einstellen / oder doch die Verfügung thun zu lassen / das mann mit negster Gelegenheit dises Misverstands halber sich in der Güette verträwlich miteinander unterreden / und alles zue gleichem Verstand bringen möge. Auf disen des Hochstift Augspurgischen Herrn Gesanten Vortrag ist zwar anfangs für ein Vergleichs-Mittl vorgeschlagen worden / das Seine Fürstliche Gnaden Herr Bischof einen Revers von sich stellen / und darinnen sich erklären möchten / daß diser Actus der Musterung Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggrafen / und ganzem Durchleuchtigisten Hauß Oesterreich unschädlich seyn / aus Ursach Herr Marggraf / wo nicht aus Schuldigkeit / iedoch gutter Nachbarschaft dises Actûs halber hätte benachrichtet werden sollen / worauf aber obbemelter Abgesanter sich dahin antwortlich vernemmen lassen / das dessen gnädigister Herr Principal in seinen / derentwillen mit dem Herrn Marggrafen gewexleten / Schreiben sich genugsamb erkläret /

den

den verlangten Revers aber umb so weniger von sich stellen könne/oder werde/ weilen mann dardurch die Lands-Fürstliche Obrigkeit suche / welcher aber das Fürstliche Stift Augspurg/ und alle Innsässen bißhero niemalen geständig gewesen/ und noch nit seyen. Derowegen erfolget / das durch ein dem Gesanten zuegestelltes Decretum dem Herrn Marggrafen alle Processus facti zue unterlassen bedithen/ und Ihne über das Hochstiftische Anbringen zue vernemmen veranlast/ dem Gesanten aber von denen Oesterreichischen Herren Ministris, und Räthen in particulari vertrawet worden/ das Herr Marggraf nach Ausweiß der gewexleten Correspondenz-Schreiben etwas hizig/und gröll darein gangen/ auch der Ober-Oesterreichischen Regierung/ und Hof-Cammer mehr/ als zuevor/ zue schaffen gebe/ zue Ynsprugg zumalen wol verspiret werde/ das/ ie mehr Ihro Fürstliche Durchleucht/ und die Landschaft ihme nachgeben/ ie mehr Er haben wolle/ mit dem weiteren Beysaz/ das mann/ wann dem Herren Marggrafen gefolget werden wollte/ gleich mit denen Innsässen einen Krieg anfangen müste/ welches aber zue bewilligen nec de loco, nec de tempore seye. Dise/ von Seiten des Fürstlichen Hochstifts/ und Dom-Capitels Augspurg in Vorschlag gebrachte/ güettliche Conferenz ist zwar in nachgefolgtem 1613ten Jahr auf Röfingen angesehen/ aus verschiedenen/beederseits vorgekommenen/ Verhinderungs-Ursachen aber biß in das 1615te Jahr ausgestellet/ und entlich zue einer Particular - Conferenz zwischen Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden Herren Marggrafen einem/ und Herren Bischoffen Heinrich/ auch Dero Dom-Capitel anderem Thayl die Stadt Burgaw für die Mahl-Statt/ auch der fünffte Julii für die Tagsazung allerseits beliebet/ hierzue auch Herr Rodericus Barragan Marggräflich Burgawischer gehaimber Rath/ Obrister Cammerer/ Obrister Hofmaister-Ampts-Verwalter/ und Land-Vogt/ Herren Johann Ulrich Bernhard/ Ferdinand Seyda/ Christoph Kellner von Zinnendorf/ Johann Geßler / und Christoph Haan respectivè Vice-Canzler / Räth/ und Rentmaister der Marggrafschaft Burgaw/ in Namen des Fürstlichen Hochstifts/ und Dom-Capitels Augspurg aber die Hoch-Fürstliche Augspurgische Herren Hof-Marschall/ und Canzler/ dann Herr Dom-Scholasticus, und der Innsäßische Advocat Doctor Schaitenberger beederseits abgeschickt/ und begwaltiget worden. Bey disem den 6ten Jul. angefangenen Congress nun hat gleich vorläufig der Marggräfliche Burgawische Herr Vice-Canzler erinnert/ das zueforderist die Strittigkeit wegen der Musterung in Richtigkeit zue bringen/ und dafern solche nit zue vergleichen/ so wären Sye befelcht/ alle übrige Gravamina unausgetragener stecken zue lassen/ hatte auch darauf wider die Musterung fürnemblich folgende Argumenta eingewendet/ das erstlich dieselbe eine offenbare Newerung/ und die Innsässen von der Maximilianischen Freyheit an der Musterung sich niemalen gebraucht. Andertens/ das kein Fürst/ Graf/ oder Herr in seinem Land ohne sein Vorwissen/ und Bewilligung die Musterung gestatte. Dritens/das der Jüngste Abschid der Innsässen des Engen/ und Grossen Außschusses an die Hand gebe/ zue was Ende solche Musterung gemaint/ nemblich sich dem Hauß Oesterreich zue widersezen/ und dem Herren Marggrafen eine Abschrift dises Abschids fürzueweisen. Viertens Seye die Maximilianische Freyheit lauter/ das ein Marggraf zue Burgaw für einen Lands-Fürsten/ die Innsässen aber für Landsässen zue halten/ welche derowegen ohne desselben Consens zue musteren nicht befuegt seyen/ und weilen zum Fünften Herr Bischof zue Augspurg in denen dißfalls hin/ und wider gewexleten Schreiben sich zue einem Revers anerbotten/ das die vorbeygangene Musterung dem Haus Oesterreich ohne Schaden/ und præiudiz seyn/ auch ohne eines Herrn Marggrafens Consens nicht weiters fürgenommen werden solle; als wäre darmit diser Differenz abzuehelffen/ und wurde Herr Marggraf die

begehrte Stellung / und Straf fallen lassen. Auf disen Vorhalt / und zwar das erste Argument wurde von der Hochstift Augspurgischen Gesantschafft vorgestellt / die Musterung seye ein Actus liberæ, & meræ voluntatis, also könne aus Unterlassung derselben kein ius in contrarium, das mann dessen nit berechtiget / und wann auch in 1000 / und mehreren Jahren keine Musterung sollte fürgenommen worden seyn / geschlossen werden / zue deme irren sich die Herren Burgawische in Facto, indeme mit lebendiger Gezeugnuß zue bekundschafften / das Weyland Bischof Marquard die Musterung der / in der Marggrafschaft gesessenen / Hochstiftischen Unterthanen zue Dillingen vorgenommen / welche mann ohne alle Andung passiren lassen / und könne kein Zweifel seyn / das die Innsässen der Musterung befuegt / weilen ihre Unterthanen Ihnen allein gelobt / und geschworen / auch Raysbar seyen / darzue ia eine Lustratio Armorum, wie Sye Raysen / und Folgen sollen / gehörig seye. Das anderte Argument betreffend / so lasse sich von anderen Fürstenthumben / Graf- und Herrschaften auf die Marggrafschaft Burgaw nit argumentiren / weilen die Innsässen thayls für sich selbsten / als dem Reich ohne Mittel unterworffen / ihre hoche / und nidere Obrigkeit / auch thayls in andere Weeg special Verträg / Exemptiones, und die Interims-Mittl für sich haben / in welchen Ihnen die Musterung nit abgestrickt seye. Des dritten Arguments seye mann durchauß nit bekantlich / und nebst deme / daß mann den Herrn Marggrafen wegen der vorhabenden general Musterung verständiget / seye in angeregtem Abschid kein Wort von der Musterung einverleibt / und Innsäßischer Seits unlängsten Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Maximiliano dises Abschids halber / was es darmit für eine Meynung habe / durch Dero an die Innsässen abgeschickte Gesantschafft Nachricht erthaylet worden. Bey dem vierten Argument wissen die Herren Burgawische selbsten / das die Innsässen der Marggrafschaft Burgaw weder über sich / noch ihre Unterthanen iemalen einiger Lands-Fürstlichen Obrigkeit geständig gewesen. Mit dem letsteren Argument seye zwar nicht ohne / das von Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischof ein Revers starck begehret / von Deroselben aber niemalen absolutè, & simpliciter, sondern allein auf den Fall / wann in dem anderten Compromiss sollte ausgesprochen werden / das Sye der Musterung nit befuegt / bewilliget worden / dieweilen solchemnach das Stift in possessione der Musterung seye / als wollte man darfür halten / das die Marggrofschaft hierüber sich zu beschwären keine Ursach habe. Hierauf seynd zwar verschidene Vergleichs-Mittl in Vorschlag gebracht / hierüber auch von beederseitigen Herren Gesanten ihren gnädigisten Herren Principalen Ihro Hoch-Fürstlichen Hoch-Fürstlichen Gnaden Gnaden dem Herren Marggrafen zue Günzburg / und Herren Bischoffen / welcher zue Beförderung der Sach sich damalen zue Ayslingen aufgehalten / noch wehrendem Congress unterthänigist referirt worden / und haben zuemalen die Marggräflich Burgawische Herren Gesante die Particular-Musterungen denen Innsässen nit widersprochen / alldieweilen aber in dem / in Vorschein gebrachten / Concept eines Revers prætendirt werden wollen / das erstlich die fürgegangene Musterung / oder Zuesamenführung dem Hochlöblichen Haus Oesterreich / und Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggrafen an Dero / und Deroselben Marggrafschaft habender Hochheit / Ober- und Gerechtigkeit nichts præiudiciren / noch zue einiger nachthayliger Consequenz gezochen werden solle / aber hinfüro Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Bischof / oder Dero Nachkommen Ihre / und Dero zuegewandten Stifts Unterthanen musteren / und derentwegen zue seinen Zeiten auf einem Haupt-Posten / deren iedwederer ohngefährlich von 300. Mann / etliche mit ihren Wohren über die Land-Strassen / und glaitliche Obrigkeit der Marggrafschaft Burgaw wollen zuesamen führen / so sollen alsdann Ihro Fürstliche Gnaden

der

der Herr Bischof / oder seine Nachkommen / wann eine solche Zuesamenführung eines Haupt-Postens allein zue dem Ende / das die darzue gehörige sollen gemusteret werden / beschechen wollte / dessen zuvor Ihro Fürstliche Gnaden den Herren Marggrafen / oder ieden regierenden Herren neben Anzaigung der Ursachen intimiren / und zum Wissen anfügen / falls aber zwey / oder mehrere Haupt-Posten sollten zuesamen geführt / oder auch gar eine general Musterung angestellt werden / so sollen alsdann Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Bischof schuldig seyn / solches nit allein des Herrn Marggrafens Fürstlichen Gnaden zue wissen zue machen / sondern auch hierumben Deroselben Consens zue begehren / und einzuehollen / mit dem ferneren Beysatz / das in allen Zuesamenführungen die Unterthanen gleichwol ihre Oberwöhr tragen mögen / aber keines fliegenden Fahnens / noch lautenden Spils / auch keiner brennenden Lunten / oder einiges Schiessens sich gebrauchen / sondern still biß zue dem bestimbten Orth zuer Musterung auf / und abziechen sollen / und nun aus disem Proiect Hochstiftischer Seits wahrgenommen worden / daß der Herren Burgawischen ihr Haupt-Fundament in deme bestehe / das mann des Fürstlichen Hochstifts halber mit Uberführung der Unterthanen zue der Musterung die Land-Strassen gebrauchen müsse / derowegen mann krafft darauf habender Hoch / und glaitlicher Obrigkeit den Transitum zue verwöhren haben solle / westwegen iedoch Seine Hoch-Fürstliche Gnaden der Herr Bischof die prætendierte Intimation, oder Einhollung des Consens nit bewilligen wollen / angesechen dem Fürstlichen Hochstifft in dessen Obrigkeiten / und Gebieten die Musterung nit in Abred gestellet werde / die Reichs-Constitutiones zuemalen alle Obrigkeiten / und Ständ des Reichs dahin anweisen / das Sye sich vor allen unfürsechenen Zuefällen mit denen Ihrigen in guter Beraitschaft halten können / wie es sonderlich in dem Reichs-Abschid zue Augspurg de Anno 1555. §. nachdem aber ꝛc. statuirt / zue welcher Verfassung aber kein besseres Mittl / als die Anstellung der Musterung seye / dannenhero auch keinem der Gebrauch der Land-Strassen verwöhrt werden könne / cùm innoxius transitus nemini prohiberi possit, & via publica omnibus sit communis, adeò, ut nemo quemquam viâ publica ire prohibere debeat, als hat mann solchemnach auf sechstägige vergebentliche Handlung beederseits die Sach ad referendum genommen / und seynd derentwillen alle übrige / in eine ausführliche Designation zuesamengetragene / Hochstift- und Dom-Capitlische Gravamina mehrmalen unerörtert verbliben / der proiectierte Burgawische Revers aber von dem Herren Bischoffen / und Dero Dom-Capitel nit bewilliget worden.

§. 46.

Anno 1613. gehet ein Burgawisches Mandat wegen der Bettler / und Land-Vaganten auß / welches aber die Innsässen in ihren Herrschafften refigieren lassen.

FErners ist in nechstfolgendem Jahr ein getrucktes Patent, und vermeindliche Lands-Verordnung sub dato Günzburg den 27ten Februarii Anno 1613. wegen Abtreibung der vagierenden Gart-Knechten / starcken Bettler / Land-straiffer / Zigeiner / und anderen dergleichen schädlichen / und unnutzen Gesinds / auch wie mann sich mit Unterhaltung der Hauß-armen Leuthen verhalten solle / außgangen / und durch die Burgawische Land-Vogt-Knecht da / und dorten in denen Innsäßischen Herrschafften heimblicher weiß an die Kirchen-Thiren affigiert / und angeschlagen worden / so bald aber dises Unternemmen die Innsäßische Beambte ihren Herrschafften berichtlich angezaigt / seind dergleichen Mandata also gleich zu refigieren / und keine mehr an-

 zue-

zuenemmen / vilweniger dieselbe affigieren zu lassen / nit nur allein die gemessene Befelch ergangen / sondern auch krafft deren die Innsäßische Beambte dahin angewisen worden / daß Sie denen / von ihren Herrschafften derentwillen an Sie ergangenen / auch offentlich affigierten / Verordnungen nachleben sollen.

§. 47.

Von der Regierung zu Mergentheim wird beeden Theylen Anno 1613. erinnerlich beygebracht / daß die Uberschickung der Acten 1mi compromissi nacher Speyr beförderet werden möchte / worauf die Innsässen denen Compromissis gemäß vorhero die Abstellung ihrer vilfältigen Gravaminum verlangen.

INdessen wurde von Seiner Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Maximiliani zu Oesterreich / als Administratoris, und Maisteren Teutschen Ordens nachgelassenen Herren Statthalteren / Cantzleren / und Räthen zu Mergentheim sub dato 27ten Junii Anno 1613. denen Verordneten zum Engen Außschuß erinnerlich beygebracht / daß / nachdeme die Compromiss-Acta in Anwesenheit beeder Partheyen Anwälden beraits Anno 1594. collationiert / und inrotuliert worden / mithin es aniezo nur an deme haffte / daß solcher Rotulus Actorum von dannen erhebt / und an das hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr pro decisione überschickt werde / solches von beeden Theylen / wie dann auch Herr Marggraff dessen erinneret worden / ohne weiteren Anstand veranstaltet werden möchte. Worauf die Verordnete zum Engen Außschuß sub dato 30ten Augusti gegen Seine Fürstliche Gnaden dem Herren Marggraffen sich dahin erkläret / daß / ob Sie zwar den endlichen / und schleinigen Außtrag dises Compromissi so eyfrig / als Dieselbe bißhero gewuntschen; So können Sie iedoch nit sechen / wie andurch denen ieztmalen obschwebenden Irrungen / und Mißverständnussen völlig abgeholffen wurde / alldieweilen auf solchen Erfolg erst das andere Compromiss, waß für strittige Puncten nemblich durch das Urthl der Ablösung gefallen / oder nit? seinen Anfang / und Würckung nemme / welches dann die Ursach gewesen / daß zue Erhaltung gueten beständigen Fridens / Ruehe / und Einigkeit in dem / über die Interims-Mittl verfasten / Abschid lauter versechen / und bedinget worden / daß indessen / und biß beede Compromissa ihre Endschafft erraicht / die Interims-Mittel in ihren Würden / und Kräfften verbleiben / und von iedem Thayl unverbrüchig / und getrewlich gehalten / auch im Fall dieselbe in einem / oder anderen Puncten in ungleichen Verstand gezochen werden wollten / solchen Falls die iederzeit succedierende Teutschmaister darüber die Erkantnus haben / und die Partheyen selbiger ohne Widerred nachzuleben schuldig / und verbunden seyn sollen. Dahero seine Fürstliche Gnaden Dero erleuchtem Fürstlichen Verstand nach gnädig zu ermessen haben / nachdeme nunmehro eine lange Zeit denen Innsässen allerhand beschwehrliche / und unleidentliche Einträg wider die klare Interims-Mittel begegnet / und doch denenselben weder durch oberzelte des Herren Obmanns Interposition, noch andere vilfältige gesuechte güettliche Mittel / und Weeg einige Abstellung bißhero nit erfolget / wie beschwerlich denen Innsässen / und Begüetteten fallen wolle / wider obangeregten Vergleich / wo nicht gar / iedoch in denen fürnembsten Stucken sich aussezen zu lassen / und dannoch denen aufgerichten Compromissen mit gepfändter Hand statt zu thuen. Nachdeme aber seithero aufgerichteten beeden Compromissen / und Interims-Mittlen sich merckliche Veränderungen durch Todt-Fäll / und sonsten zugetragen / auch Seiner Fürstlichen Gnaden mit Consens des gesambten Durchleuchtigisten

gisten Erz-Hauses die Marggrafschaft als ein Mannslehen verlychen / und dergestalten übergeben worden / daß die Erz-Herzogen in diser Compromiss-Sach mit denen Innsässen / und Begüetteten Partes principales seyen; So wolle die Nothurfft erforderen / indeme ohne das männiglich wissend / wie aufmercksamb daß Kayserliche Cammer-Gericht in Annemmung der Compromissen seye / auch deßwegen Anno 1594. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg §. als auch der Compromissen halber 2c. & sequenti eine special Sanction nothwendig gewesen / daß in die Uberschickung 1mi Compromissi ad Cameram Seiner Fürstlichen Gnaden Lehen-Herren die Erz-Herzogen zu Oesterreich zugleich consentieren / dahero Seine Fürstliche Gnaden die Sach dahin zu dirigieren belieben möchten / worauf alsdann Sie Innsässen in allem deme / waß zu schleinigister Expedition vorständig / an Ihnen keinen Mangel erscheinen lassen werden.

§. 48.

Erz-Herzogen Maximiliano wird Anno 1613. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg von Herren Bischoff Heinrich eine Designation der Innsäßischen Gravaminum überraicht / mit dem Ansuechen / daß die Processus facti abgestellt werden möchten / welche aber noch unter selbiger Zeit wider die Innsäßische Beambte / und Unterthanen mit Außschlagung der anerbottenen güettlichen Unterhandlung fortgesezet werden.

Hierauf haben zwar Seine Fürstliche Gnaden Herr Bischoff Heinrich in selbigem Jahr Seiner Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Maximiliano auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg eine Designation viler hochbeschwerlicher unleidentlicher Klag-Puncten in der Hoffnung überraicht / das biß zu etwann erfolgendem güettlichen Außtrag wenigist die unaußsezliche Burgawische Gewalthaten / und Processus facti eingestellt werden möchten / es ist aber noch unter der Zeit / da Dieselbe sich zu Regenspurg befunden / das Widerspihl erfolget / indeme des Gottshauses Fultenbach Unterthan zu Bayershofen Georg Storck pur allein auß der Ursach / daß er von einem / auß guettem Willen ohne einzige Schuldigkeit gefüehrten Burgawischen Zeug-Wagen ein Erch / oder Sayl entfrembdet haben solle / zur Stellung begehrt / uff verwaigeren aber nächtlicher Weyl mit grosser Ungestümme / und bewöhrtem Gewalt in den Flecken Bayershofen eingefallen / sein Hauß uffgestossen / der Kirch-hoff / und Thurn / umb den Sturm-Straich etwann zu verhinderen / bewahret / daß Schloß an der Kirchen-Thür mit Holz verschlagen / und darauf er Storck von seinem Weib (die unbeklaydet in grossem Schröcken entsprungen) auß dem Bett aufgehebt / angefesselt / und nacher Burgaw / von dannen aber auf Günzburg in eysenen Banden elendiglich überführt / auch deß Verhaffts nicht ehender entlassen worden / biß er ex iusto metu der fürgewendten Betrohungen / und einer härteren Gefänckmus / darein mann ihne beraits gesezt gehabt / 120. fl. ausser der Zöhrung zu bezahlen vermittelst eines Vergleichs / der darüber aufgericht / und zwar darinnen / daß alles auß freyem guetem Willen beschechen seye / vermeldet worden / zugesagt / über welches alles er noch darzu eine geschwohrne Urphed von sich geben / und daß Factum, wie mans ihme figuriert / bekennen / darinnen auch unter anderen angeloben müessen / daß er disen Verlauff auch mit Recht zu ewigen Zeiten nimmermehr anden / sondern allem deme / waß er zugesagt / gehorsamblich nachleben wolle. Vast ein gleiches Tractament ist unter obiger Zeit auch dem Hochstift Augspurgischen Vogten zu Aretsried widerfahren / indeme Er wider Recht / und Fueg auf der Hochstifftischen Obrigkeit unverschulter Dingen gefäncklich angenommen / und umb 140. Gulden mit vermeintlicher Straf /

Azung / und zugerechneten Unkösten gebracht! / und nach disem von newem umb etliche Gulden / als wären dise in Vergessenheit gekommen / und unbezalt verbliben / angezochen / ihme zumalen auf den Verwaigerungs-Fall die weitere Beyfangung angetrohet worden / wie er dann alles / waß mann an Ihne geforderet / abgefiehrt / gleichwolen aber auf sein bittliches Ansuechen keinen Schein erhalten können. Uber dises lasseten Sie offt angeregte Burgawische Ober- und Unter-Beambte wider die Hochstiftische Unterthanen / und sonderlich des Augspurgischen Domb-Capituls Vögt vast täglich grössere / und härtere Betrohungen vermercken / inmassen bald darauf / als dem Interim zuwider / und allen Innsässen zum höchsten Nachtheyl der Vogt von Logna / nacher Bocksperg gehörig / aus dem Flecken allda gefäncklich hinweck gefiehrt worden / Sie die darbey geweste Burgawische Beambte außtrucklich vermeldet / daß Sie bald noch 4. Capitlische Vögt auch hollen / und nacher Burgaw fiehren wollen. Welchemnach hochermelte Seine Fürstliche Gnaden Herr Bischoff Heinrich Seiner Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Maximiliano zu vernemmen gegeben / daß mann nit zu verdencken sein werde / da mann / dafern weiters dergestalten in die Flecken wider allen Fueg eingefallen / und die Beambte / oder Unterthanen Viâ facti gefäncklich angenommen / und fortgeführt werden wollten / wider solchen Gewalt licitissimo, & naturalissimo defensionis Jure sich beschüzen wurde / wollte aber den bevorstehenden güettlichen Außtrag ganz gern erwarten / welcher dann auch im 1613ten / auch nechstfolgendem 1614ten Jahr anfangs auf Refingen / sodann nacher Burgaw veranlast ware / und ob zwar Herr Bischoff Heinrich sub dato Dillingen den 28ten Novembris 1613. an Herrn Marggrafen daß nachbarliche Ansuechen gestellet / daß die Processus facti, deren vile erst unter der Zeit der verhofften güettlichen Handlung sich ergeben / und in dem Schreiben angefiehrt wurden / biß auf solchen Erfolg doch eingestellt werden möchten; So müeste man aber mehrmalen daß Widerspihl erfahren / und könte auch zu der so vilfältig gesuechten / und anerbottenen güettlichen Unterredung nit ehender / als Anno 1615. gelangen / welche aber / wie hieroben erwähnet / mehrmalen ohnfruchtbarlich abgeloffen.

§. 49.

Anno 1614. werden Erz-Herzogen Maximiliano durch eine abermalige Innsäßische Gesantschafft die gemeinschafftliche Gravamina vorgestellet / mit der Erklärung / das die Innsässen auf nit erfolgende Remedur wider den immerwehrenden Burgawischen Gewalt einer erlaubten Defension sich zu bedienen nothgetrungen seyen.

DIe Innsässen lasseten gleichwolen die / schon so vile Jahr getragene / Gedult sich noch nit entgehen / und wolten auf die über so vile Gesantschafften mit vilen tausend Gulden beraits aufgewendte auch die weitere Unkösten nit ansechen / derowegen die Verordnete zum Engen Außschuß im Monat April Anno 1614. abermalen eine Gesantschafft / worzu Herr Christoph von Aw / Mathäus Wanner / und Johann Grenzing des Herren Bischoffen / auch Domb-Stiffts zu Augspurg respectivè Domb-Custos, Canzler / und Syndicus, auch Hauptmann Johann Wilhelm von Detighofen / dann David Welser / des Inneren Raths zu Augspurg / und Leonhard Weinhard Innsäßischer Advocat ernennet waren / an Seine Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogen Maximilianum nacher Yhnsprugg abgeschickt / welche zwar mit langer / und vertrüeßlicher sonderbaren Erzehlung / und Specification aller Gravaminum hochgedacht Dieselbe nit belästigen wollen / sondern allein die gemeine / alle

Be-

Begüettete ins gesambt betreffende/ Gravamina, und etliche graviores, & enormiores Casus vor- und angebracht/ und zwar erstlich werde wider den klaren 43ten Interims-Articul vermög der angemasten newen Zoll-Ordnung in allen Sachen die Erhöchung des Zolls uff den halben Theyl gestellet/ der Innsässen Zollfreye Sachen aber/ sonderlich der Hauß-Rath mit newem Zoll belegt/ und diser doppelte Zoll mit Betrohung der gefäncklichen Hinweckfiehrung/ Pfandungen/ und sonderheitlich auß Besorgung grosser/ einem/ nacher Burgaw gefiehrten/ Unterthanen ins gemein auf- und zuwaxenden/ Unkösten denen Unterthanen abgeschröckt. 2do werden ungewöhnliche newerliche Mandata in der Begüetteten Flecken zum affigieren herumb geschickt/ und vermittelst deren das weisse Bier abgeschafft/ welche zwar Anno 1598. von denen damaligen Beambten auch attentiert worden/ auf den Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. erstattet allerunterthänigisten Bericht aber unterbliben seyen. 3tio werde wider den 25ten Interims-Articul an etlichen Orthen auf der Innsässen/ und ihrer Dorffs-Gemeinden aigenthumblichen Grund/ und Boden unterschidlichen Personen gewise Pläz außgezaichnet/ und alles protestierens ungeachtet darauf Häuser zu erbawen erlaubt/ über deren Innhaber zumalen alle Obrigkeit prætendiert. 4to wider den 26ten Articul in Civil-Handlungen/ alles Contradicierens/ Bittens/ und Protestierens hindangesezt/ in die Dörffer/ und Flecken mit Gewalt/ und gewöhrter Hand eingefallen/ oder auch die Unterthanen auf Innsäßischer Jurisdiction angegriffen/ und hinweck gefüehrt/ worauf ihnen solche unerschwingliche übermäßige Unkösten/ und starcke Straffen aufgebürdet werden/ mit welchen einem Schuldigen billich verschonet/ und darinnen dem allgemeinen Lands-Gebrauch nach milder procediert werden solle/ auch procediert werde/ dahero die Sach durch so scharpfes Verfahrē dahin gebracht worden/ daß die Unterthanen aller schröckhaft/ und deren Hinweckfüehrungen/ und die Unkösten zu entfliehen/ gleichsamb zu ihrer Herrschaften Nachthayl alles heimblich verwilligten/ sonderlich weilen Sie bißhero verspühret/ daß mann solche Processus facti Jhro Fürstlichen Durchleucht/ und Dero Durchleuchtigistem Erz-Hauß zu gebührenden Ehren in Hoffnung einer Besserung übertragen/ und durch erlaubte Defensions-Mittel vor dergleichen unzimblichen Gewalthaten Sie die Unterthanen nit geschüzt/ und geschirmet/ sondern sich immer allein des Protestierens/ und contradicierens bedienet/ wormit aber letstlich der Sach nit geholffen seye/ ia es bleibe bey deme noch nit/ sondern es wollen auch Seine Fürstliche Gnaden Herr Marggraff so gar über die begüettete Herrschafften wider all altes Herkommen/ und Landkündige Notorietät/ auch Weyland Erz-Herzogen Ferdinandi hochseeligister Gedächtnus Anno 1576. gethane gnädigiste Erklärung/ unerachtet Dieselbe des heyligen Reichs unmittelbahre Ständ/ oder der freyen Ritterschafft im Land zu Schwaben Donau-Viertels einverleibt/ eine vermeinte Lands-Fürstliche/ und gleichsamb Universal Jurisdiction behaupten/ Sie in krafft solcher für sich citieren/ darauf abstraffen/ auch auf eingewentes billich/ und rechtmäßiges Entschuldigen/ und Außbleiben selbige in Unsicherheit des unbefuegten Beyfangs aller Orthen/ wo Sie in der Marggrafschaft Burgaw zu betretten sein möchten/ sezen/ wie dann des Herren Conrad Schertlens von/ und zu Binßwangen/ umb willen er die Burgawische Zollerin daselbst/ so an einem Feyrtag Wäsch aufgehenckt/ dem Herrschafftlichen Verbott aber nit nachgekommen/ sondern mit Außstossung truzig/ und hochmüethiger Reden sich gleichsamb rasend/ und unsinnig erzaigt/ mit der Geigen abgestrafft/ sein Vogt nacher Günzburg erforderet/ uff eingewendte Entschuldigung/ und nit Erscheinen aufgehebt/ nacher Burgaw gefüehrt/ lang der Enden enthalten/ und neben denen uffgewendten/ über 100. Gulden angesezten/ schwehren Unkösten umb 100. Gulden gestrafft/ ihme Herren Schertle aber selbsten die

Beyfangung angetrohet worden. Weiters werde dem Burgawischen Zoller allda nit mehr gestattet / die von seinen Ambts-Vorfahreren / gleich anderen Schertlischen Unterthanen / iederzeit abgelegte Erb-Huldigung zu laisten / ein andersmal aber Ihme Herren Schertlen in seiner Abwesenheit in sein befreyt Adeliches Schloß derentwillen gewalthätig eingefallen / weilen seine Leuth in einer Wolfs-Grueben / welche zu halten er in ruehiger Possession gewesen / einen Wolf gefangen / welcher Viâ facti auß dem Schloß herauß genommen worden. Nit weniger seyen die Burgawische Beambte mit 20. bewöhrten Männeren in den Flecken Logna eingefallen / haben den Vogten daselbst aufgehebt / zu Burgaw in Eysen / und Banden lang auffenthalten / und mit der Straf sambt denen Unkösten umb mehr dann 200. Gulden gebracht / dem dargegen sich beschwehrenden Augspurgischen Domb-Capitul aber / alß damaliger Pfands-Herrschafft / seye auf unterschidliche Schreiben von Ihro Fürstlichen Gnaden Herren Marggrafen entlich keine andere / alß sub dato Günzburg den 11ten Decembris 1613. auch 7ten Jan. 1614. dise Antwort erfolget / daß Er Vogt darumben abgestraft worden / weilen es die Billichkeit also mit gebracht habe. Eine gleichmäßige gewalthätige Procedur seye dem Domb-Stifft Augspurgischen Unterthanen von Usterspach Georg Zotten den 30ten Januarii Anno 1611. begegnet / welcher wegen verschidener geringer Civil-Handlungen mit 2. von Ulm abgefiehrten Wägen Wein an der Burgawischen Zollstatt zu Grossen-Köz angehalten / und bey dem Burgawischen Rentmaister sich einzustellen angewisen worden / wo er so dann von dem Herren Land-Vogten durch einen / zu Günzburg angesessenen / Burger Bürgschafft zu laisten / auch vermittelst abgelegten Hand-Gelibds an Ayds-Statt dahin getrungen worden / auf den Ihme bestimbten Tag zu Günzburg widerumb zu erscheinen / allwo er auch wider Verbott seiner natürlichen Obrigkeit allein auß Forcht / in seinem Handl / und Wandl sicher zu seyn / sich gestellet / und umb 400. Gulden Straf nebst 16. Gulden durch die Forst-Knecht gemachten Unköstten angezochen / nach deren Bezalung aber die Straf auf 200. Gulden moderiert worden. Zu deme / obwolen in dem 51ten Interim verordnet seye / daß die Junge Holzschläg allweeg biß auf das 4te Laub gehayet werden sollen; So habe iedoch die Marggrafschaft Burgaw von denen Ubertretteren solcher Ordnung keine Straf abzuforderen / sondern die Delinquenten seyen allein denen Innsässen / darunter Sie gesessen / bueßfällig / gestalten Seiner Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Ferdinandi zu der den 23ten Februarii Anno 1576. in der Statt Donauwörth angefangenen Kayserlichen Commission Abgeordnete gevollmächtigte Anwäld in ihren / denen Kayserlichen subdelegierten Herren Commissariis überraichten / Schrifft / und Verantwortung auf der Innsässen alte Gravamina Art. 22. §. Dahero dann rc. dessen selbsten bekantlich gewesen / deme iedoch zuwider nunmehro die Marggrafschaft Burgaw dergleichen Straffen sich zuaignen wolle. Uber welches alles auch letstlich der / an dem Fultenbachischen Unterthanen von Bayershofen Georg Storcken außgeübte / und hieroben §. 48. angefüehrte / Gewalt / darauf aber Seiner Fürstlichen Durchleucht von der Innsäßischen Gesantschaft mit beweglichen Umbständen vorgestellet worden / daß die Innsässen endlich / ob zwar allerdings wider Willen / die in allen / so gar denen natürlichen / Rechten erlaubte Defension zu ergreiffen nothgetrungen wären / wolten sich aber außtrucklich dahin erklärt haben / daß solche unumgängliche zugelassene Defension zu einiger / Ihnen niemal zu Sinn gekommener / Belaydigung mit nichten / sondern einzig / und allein dahin angesechen werde / daß Dieselbe bey deme / waß Ihnen von Alters hero / und Rechts wegen gebühret / auch in dem Interim begriffen ist / biß zu erfolgtem Rechtlichem / oder güettlichem Außtrag ruehig möchten gelassen werden.

§. 50.

§. 50.

Weilen aber alle bißhero gebrauchte glimpfliche Mittel nicht verfangen wollen; Alß wird entlich von denen Innsässen auf einem/ zu Augspurg Anno 1614. gehaltenem/ Convent nothgetrungener Weiß beschlossen/ den Burgawischen Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben.

NAchdeme aber auch dise Gesantschaft ohne Frucht ware/ und es entlich darauf angekommen/ daß die Innsässen ihrer offenbahren Rechten sich mit Gewalt entsezt sechen solten/ in welches Sie iedoch ohne Abbruch der Rönnisch-Kayserlichen Mayestät 2c. alß des allerhöchsten Reichs Ober-Haupts/ ohne Bekränckung des heyligen Römischen Reichs über Sie hergebrachter unmittelbahrer Superiorität/ ohne Verlezung ihrer/ verschidenen Lehen-Herren geschwohrnen theuren Lehen-Pflichten/ ohne gleichsamb völlige Enervierung der bedingten/ und angenommenen Interims-Mittlen/ oder doch Einfiehrung eines ganz anderen/ dem klaren Buchstaben widrigen/ Verstands derselben/ ohne Verlurst der von ihren löblichen Vorfahreren/ und Vor-Elteren mit Gutt/ und Blutt erworbener Libertät/ und Freyheiten/ und entlich ohne schwehre Verantwortung so wol gegen gedachten Römischen Reich/ und dessen höchstem Ober-Haupt/ alß auch der lieben Posterität nit einwilligen/ oder länger nachsechen können/ anbeynebens sich erinneret/ mit waß für vilfältigen Eingriffen Sie die letstere 55. Jahr hero/ nemblich von der Zeit der/ Anno 1559. von dem Fürstlichen Hoch-Stift Augspurg beschechenen/ Außlösung der Marggrafschaft Burgaw von denen Burgawischen Beambten beeinträchtiget/ mit waß für grossen/ vast unerschwinglichen/ Kösten über die ältere Anno 1564. allerunterthänigist überraichte Gravamina entlich nach verstrichenen 12. ganzen Jahren die erste Kayserliche Commission ohne Effect gehalten/ mit waß für grosser Müehe auf höchste Interposition des heyligen Reichs Chur- auch des hochlöblichen Schwäbischen Crayses außschreibender Fürsten die Obmannschaft außgewürckt/und wie vilfältig hingegen die vor derselben nach Verfliessung 4. Jahren entlich verglichene Interims-Mittel von Anno 1587. biß dahin dergestalten überschritten worden/ das Sie weder durch widerholte/ vast unzahlbahre/ allerunterthänigiste/und unterthänige schriftliche Erinnerungen/ noch durch so vile ansehnliche/ und kostbare Abschickungen vom Grossen/ und Engen Außschuß zu dem Vertragmäßigen Rechtlichen/ oder auch güettlichen/ öffters anerbottenen/ der Sachen Außtrag gleichwolen nit gelangen können/ sonderen in der That erfahren müessen/ daß die Burgawische Herren Beambte an denen vorigen/ und älteren Gravaminibus kein Genüegen haben wollen/ sonderen schier täglich andere höchstnachtheylige/und schädliche Newerungen/sonderlich mit Erhöchung des Zolls/ Zollforderung von unzollbahren Waaren/ aigenmächtiger Anschlagung Burgawischer vermeintlich Lands-Fürstlicher/ und hingegen Refigierung der Innsäßischen Mandaten/ anmassenden Citationen/ und Lands-Fürstlicher Obrigkeit/ verwöhr/ und Verbietung des Genusses in denen aigenthumblichen Hölzeren/ Auferbawung der Häuser auf der Innsässen/ und ihrer Dorffs Gemeinden aigenthumblichen Grund/ und Boden/ widerrechtlich/ und gewalthätigen Einfällen in die Etter/ so gar in Fällen/deren Bestraffung denen Burgawischen nit gebührete/ unbefuegter Beyfang/ und Hinweckfüehrung der unschuldigen Beambten/ und Unterthanen mit Auflegung unerschwinglicher übermäßiger Zöhrungen/Gerichts-Kösten/ und solcher Straffen/ darmit auch einem Schuldigen billich hätte verschonet werden sollen/ entlich mit Aufrichtung neuer Umb-Gelter/ und Ehehafftinnen/ und in mehr andere Weeg denen Interims-Mittlen/ und der Innsässen bekanten Freyheit

schnur stracks zuwider gegen Sie Innsässen unaußsezlich fürnemmen / und ausüeben lassen / und zwar maisten thayls in solchen Fällen / die nit nur einen / oder anderen Particular-Interessenten / sondern alle ins gemein / und ins gesambt berüehreten / auch dahin hauptsächlich abgezihlet / und angesechen waren / daß die / zwar prætendierte / aber niemalen eingestandene / weniger hergebrachte / und dem compromisslichen Außtrag Rechtens anbefolchene / noch nit decidierte / Lands-Fürstliche Obrigkeit Viâ facti erzwungen / und denen Innsässen aufgebürdet werden wollen; Alß haben Sie auf daß / unterm 3ten Julii von denen Verordneten zum Engen Außschuß außgangene / getruckte Patent den 18ten Augusti darauf in der Reichs-Statt Augspurg sich versamblet / und auf der Fürstlichen Pfalz alda unterm 20ten ejusdem krafft errichteten Abschids sub N. 45. einhelliglich beschlossen / nothtrungentlich / und also
N. 45. wol verantwortlich / und erlaubter Weiß / da bevorab hierwider bißhero verspührtermassen weder schreiben / schicken / noch einige andere glimpfliche Mittel fruchten mögen / sich mit der That bey ihren habenden Recht / und Gerechtigkeiten zu schüzen / und zu handhaben / auch den Burgawischen Gewalt auf die verglichene Art / und Weiß mit Rechts-erlaubtem Gegen-Gewalt abzutreiben.

§. 51.

Erz-Herzog Maximilian verlanget von denen Innsässen Anno 1615. durch eine Gesantschaft die Erklärung / ob Sie die / im vorigen Jahr miteinander geschlossene / Confœderation cassieren / oder darbey verharren wollen?

VOn diser nothgetrungenen Defensions-Ordnung ist bald darauf Seiner Fürstlichen Gnaden dem Herren Marggraffen von einem Innsässen selbsten / den mann aus seinen Ursachen hier nit benambsen will / eine Abschrifft communiciert / welche von Deroselben an Seine Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogen Maximilianum nacher Ynsprugg / von dannen aber vermuetlich auch an Seine Römisch-Kayserl. Mayestät ꝛc. überschicket worden / derowegen höchstgedachte Seine Fürstliche Durchleucht Anno 1615. eine Gesantschafft / worzu Herr Hannß Christoph Schenck von Stauffenberg zu Wilflingen / dero Pfleger zu Ehingen / und Johann Conrad Dornsperger der Rechten Doctor, und Land-Vogt-Ambts-Verwalter in Schwaben ernennet waren / an Herren Bischoffen zu Augspurg / Dero Domb-Capitul / und die Reichs-Statt Augspurg mit Credential-Schreiben / und dem gnädigisten Befelch abgefertiget / erstermelten Innsäßischen Ständen vorzubringen / wie daß Sie mit Verwunderung verstanden / waßgestalten den 20ten Augusti des verschinenen Jahrs eine weit aussechende Confœderation von denen Innsässen in der Marggrafschafft Burgaw / so Dieselbe gleichwohl einen Recess intituliert / aufgerichtet worden / und ob zwar diser fürnemblich auf den Herren Marggraffen zu Burgaw dirigiert / so wäre doch solches alles der Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. und dem Hauß Oesterreich præjudicierlich fürgekommen / dahero Seine Fürstliche Durchleucht verhofft / wann schon etliche hizige Köpf dises Weesen urgiert / und darauf collimiert / So solte doch Herr Bischof / als ein fridliebender / und Principal Außschuß dises verwöhrt / und andere darvon abgehalten haben / Sie Herren Abgesante begehreten demnach zu wissen / ob die Innsässen dise Confœderation zu cassieren / oder darbey zu verharren gedencken? umb damit Sie ihre Nothwendigkeit auch dargegen verordnen / und vornemmen könten. Auf welchen mündlichen Vortrag ermelte 3. Innsäßische Ständ / der Oesterreichischen Gesantschaft
N. 46. ihre schrifftliche / in substantia gleich lautende / Erklärungen sub N. 46. 47. &
47. & 48. dahin abgegeben / daß Sie Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc.
48. und

und dem hochlöblichisten Hauß Oesterreich ihre sonderbare Devotion ieder zeit würcklich erzaigt hätten/unñ fürterhin zu erzaigen des unterthänigisten Erbietens wären/dannenhero Ihnen wider Dieselbe etwas widriges fürzunemmen/ vilweniger in der That selbsten außzuüben niemalen zu Sinn gekommen/ inmassen dann die/ vor einem Jahr an Ihro Fürstliche Durchleucht vom Engen Außschuß der Begüetteten in obangeregter Marggrafschaft in ihrem der Innsässen Namen beschehene/ Legation, und dienstliche/ auch unterthänigiste Information, und Intimation, nemblich die bey beharrenden Burgawischen Gewalthaten nothgetrungene Defension nit ungleich aufzunemmen/ sondern männiglich umb so vil mehr destwegen zu entschuldigen/ fürnemblich dahin/ und dergestalten angesehen worden/ daß dardurch Ihro Fürstlichen Durchleucht/ und dem ganzen löblichen Hauß Oesterreich der gebührende Respect erzaigt/ und erhalten werde/ dahero auch die Innsässen ihres Theyls nichts liebers geschehen/ oder gewuntschen/ alß das mann von denen Fürstlich Burgawischen Beampten der unleidentlichen Zumuethungen/ Betrangnussen/ und unerhörten Newerungen enthebt/ hergegen aber bey dem Jenigen/ waß Weyland Erz-Herzog Ferdinand höchst-seeligister Gedächtnus mit Bewilligung/ und Guethaissen des ganzen hochlöblichisten Hauses Oesterreich vermög der bewusten Interims-Mittlen mit denen Innsässen verglichen/ in gezimmender Ruehe/ und gewöhnlichen Terminis verbleiben mögen. Sintemalen aber die Begüettete auf mehrfältig fridfertige Erinnerungen solches nit erlangen können/ sondern die Gravamina ie länger/ ie mehr sich gehäuffet/ auch einige Mittel/ oder Erörterung derselben uff beschehenes Informieren nit wollen an die Hand gegeben/ noch vorgenommen werden; So habe mann letstlich die/ vorlängst unter denen gemeinen Innsässen aufgerichte/ Correspondenz wider zu Gemüeth/ und in Obacht nemmen/ auch dieselbe zwar allein/ alß eine in allen Rechten erlaubte/ auch nach des heyligen Reichs Ordnungen/ und Sazungen zuläßige/ und verantwortliche Defension, umb denen nit aufhörenden unerträglichen Processibus facti dardurch etwas zu steuren/ und zu begegnen/ erneweren müessen/ darauß unschwär zue schliessen/ und unfelbarlich abzunemmen/ daß Ihro Fürstliche Durchleucht gar zu mild/ ungleich/ auch weit anderst/ alß die Sach an sich selbsten beschaffen/ dißfalls berichtet worden sein möchten.

§. 52.

Erz-Herzog Maximilian will zwar die Uberschickung der Compromiss-Acten nacher Speyr beeden Thaylen abermal gnädigist auftragen/ die Innsässen aber widerhollen ihre/ Anno 1613. von sich gegebene/ Erklärung.

EHe und bevor aber dise Ober-Oesterreichische Gesantschafft im Monat May zu Augspurg angekommen/ haben Seine Fürstliche Durchleucht/ welche über die/ wider den Herrn Marggraffen überraichte/Gravamina auch dessen Gegen-Beschwärden eingezochen/ nach deren Empfang schon vorhin/ und zwar sub dato Yhnsprug den 23ten Martii Anno 1615. an die Verordnete zum Engen Außschuß gelangen lassen/ Sie befindeten auß denen eingeraichten Innsäßischen Beschwärden/ und des Herren Marggraffens Gegen-Beschwärden/ daß mann beederseits ie länger ie mehr aneinander/ und in noch grössere Weitläufigkeit gerathe/ da mann nit auf mittel/ und weeg gedencken wurde/ wie beede Thayl in denen Irrungen/ so etwann auß ungleichem Verstand eines/ oder anderen Interims-Mittels entstanden sein möchten/ ins künfftig sich zu verhalten haben/ und ob gleichwol in beriehrter Klag-Schrift einer guettlichen Zusamenkunfft Meldung geschechen/ umb darbey zu

handlen/

handlen / wie mann in geliebter Ruehe verharren möchte / welches zwar bey noch unerledigten Compromissen der beste / und nechste Weeg wäre; so seye doch besorglich auch hierdurch die erwüntschte beständige Einigkeit nit zu hoffen / noch zu pflanzen / weilen nichtsdestoweniger die Maximilianische Feurstatt-Guldens Freyheit / und die Interims - Mittel in ungleichem Verstand bleiben / und darüber noch täglich newe Strittigkeiten sich begeben wurden / dannenhero Seine Fürstliche Durchleucht ausser endlichen Außtrags der bedingten Compromissen andere Mittel nit sechen / noch wissen / die langwirige Strittigkeiten hinzulegen. Wann dann das erste Compromiss utrinque beschlossen / und die Acta bey des Teutschen Ordens Canzley zu Mergentheim inrotuliert beysamen ligen / an deren Erhebung auch es allein erwinde; Als hätten Dieselbe anzumahnen / eine Nothdurfft erachtet / daß die Innsässen mit dem Herren Marggraffen / welcher dessen allberaits auch erinneret worden / sich fördersamb vergleichen / damit durch gesambtes Zuthuen angeregte Compromiss-Acta erhebt / neben denen verglichenen Außschreiben an das Kayserliche Cammer-Gericht nacher Speyr überschickt / und alldorten der Außspruch verfast / und publiciert werde / damit sodann das andere Compromiss seinen Anfang nemmen / solchem embsig nachgesezt werden / und alle Interessierte dermaleins zu fridfertiger Einigkeit gelangen mögen. Worauf die Verordnete zum Engen Außschuß sub dato 6ten May daß / auf eben dergleichen Begehren der Mergentheimischen Regierung sub dato 30ten Augusti 1613. an Herren Marggraffen abgegebene / und hieroben §. 47. angeziehrte Schreiben widerhollet / daß nemblich dardurch denen ieztmals obschwebenden Mißverständnussen nit abgeholffen wäre / in dem / über die Interim aufgerichten / Abschid zumalen lauter bedingt seye / wie es biß zu erfolgendem Rechtlichen Entschayd gehalten werden solle / Sie müesten solchennach dise Zumuethung sich unterthänigist abbitten / in Hoffnung / Seine Fürstliche Durchleucht werde solches nit allein zu keinen Ungnaden vermercken / sondern vil mehrers gnädigist gemeint sein / die Sach auf solche Mittel / und Weg zu richten / durch welche denen gemeinen Innsässen offt gebettenermassen der / vilfältig geklagten / Eingriff halber so wol die gebührende Satisfaction verschafft werde / als auch ins künfftig solche Abstellung beschehe / damit Sie bey dem / waß ihnen von alters hero gebührt / auch die Interim, und dero rechter Verstand mitbringen / der Vernunfft / allen Rechten / und der Billichkeit gemäß mögen ruehig gelassen / und erhalten werden / nach dessen Erfolg denen Innsässen die schleinige Erörterung der Compromissen mit nichten zuwider sein werde.

§. 53.

Anno 1617. werden von Herren Marggraffen / auch auf dessen Ansuechen von denen Innsässen dem 40ten Interims-Articul gemäß die Juden in der ganzen Marggrafschaft außgeschaft / welches haylsambe Vorhaben aber nit bewerckstelliget wird.

Sonsten ware nach der ad §. 34. hieroben schon beschechenen Erinnerung in denen Interims-Mittlen Articulo 40. unter anderen auch versechen / daß die **Juden von beeden Theylen nach Außgang ihrer bestimbter Jahr außgeschaft / und in der Marggrafschaft Burgaw entzwischen des Interims keiner mehr angenommen / oder denen Innsässen aufgetrungen werden solle** / deme gemäß dann Seine Fürstliche Gnaden Herr Marggraf sub dato Günzburg den 4ten Martii Anno 1617. Dero Land-Vogten / Räthen / und Beambten den geschärpften gnädigisten
N. 49. Befelch sub N. 49. erthaylet / daß auß denen darinnen beygebrachten tristigen Ursa-

Ursachen die Juden sambt/ und sonders/ klein/ und groß/ Weib- und Manns-Personen/ so vil sich deren in Dero Gebiethen aufhalten/ alles fehrneren contrahieren mit leyhen/ tauschen/ kauffen/ oder verkauffen/ und in alle andere Weeg/ wie daß immer Namen haben mag/ bey Verliehrung der Schulden/ und anderer gegen Ihnen so wol/ alß denen Christen/ dero Unterthanen/ vorbehaltener Straf sich durchauß bemüeßigen/ wie nit weniger keine Jahr- oder Wochen-Märckt zu solchem Ende in Dero Stätt/ und Flecken mehr besuechen/ sondern von dato inner Jahrs-Frist die Marggrafschaft Burgaw bey Vermeidung der höchsten Ungnad/ und ansehnlicher unnachläßiger Straf ganz/ und gar raumen/ ihre darinnen habende Häuser/ und Güetter verkauffen/ auch die Christen zu Beförderung dises Wercks die auf Sie erkaufte Hauß- und andere Zihler/ so Ihnen zu Zeiten unbillicher Weiß verwaigeret/ und abgeströckt worden/ umb die Gebühr an sich zu lösen/ berechtiget sein sollen. Eben dise/ GOtt zu Ehren/ und dem gemeinen Nuzen zum besten abgefaste/ gnädigiste Resolution lasseten Seine Fürstliche Gnaden unterm 22ten Martii darauf nach Außweiß der Beylag sub N. 50. an die Verordnete zum N. 50. Engen Außschuß mit dem Ansinnen gelangen/ daß die Innsässen/ wie Dieselbe nit zweiflen/ die in Ihren Flecken seßhafte Judenschaft denen ersogenen Christlichen Unterthanen ferner auf den Halß zu binden nicht/ sondern vilmehrers dero Fueßstapffen nachzufolgen/ und gleichergestalten zu Beförderung der haylsamen Justiz, göttlicher Billichkeit/ und gemeinen Nuzens/ dann Vollziechung des 40ten Interims-Articuls die Juden würcklich außzuweisen/ Sie ferner nicht aufzuhalten/ noch zu schüzen/ oder Ihnen Unterschlaif zu ertheylen/ mithin ihren Christlichen Eyfer an den Tag/ und zu erkennen zu geben/ von selbsten gemeint sein werden. Und ob nun zwar die Verordnete zum Engen Außschuß unterm 13ten Aprilis an die gesambte Innsässen/ und Begüettete ein getrucktes Patent sub N. 51. des Innhalts außgehen lassen/ daß/ in Bedenckung offt beriehrte Judenschafft mehreren Thayl ab dem/ so durch unmeßigen Wucher auß denen armen Christen gesogen/ oder durch ganz är- N. 51. ger- und hochsträfliche Aufkauffung dessen/ so denen Christen entfrembdet worden/ ihre Nahrung/ und Reichthumb habe/ vermittelst derselben Außschaffung/ und Schuzes- auch Unterschlaifs-Verwaigerung gedachten armen Christlichen Unterthanen ein mercklich/ ia unerträglicher Last ab dem Halß genommen/ auch neben Beförderung der Ehr GOttes/ und gemeiner Wohlfarth/ welche allem Privat Nuzen von Rechts/ und offenbarer Billichkeit wegen in alle weeg weit fürzuziechen/ eben das Jenige rüemblich vollzochen werde/ darzu mann beym 40ten Interims-Articul sich expresè verbunden/ derowegen die sammentliche correspondierende Innsässen dise/ von Ihnen/ und Dero Vorfahreren ganz begirig gesuechte/ aber biß dahin niemal erlangte/ Gelegenheit nit auß handen gehen/ sonderen nach des Herren Marggraffens GOtt wolgefälligem rüehmblichen Exempel mit würcklicher Außschaffung der Judenschaft sich im Werck eyfrig sechen lassen/ und mithin andurch den 40ten Interims-Articul vollziechen möchten; So ist iedoch dises haylsame Vorhaben auß seinen Ursachen nit bewerckstelliget worden.

U §. 54.

§. 54.

Von Herren Marggraffen wird des Herren von Pappenheim frey-adeliches Guett Rechbergreuthen / umb willen derselbe einen ungehorsamben Unterthanen zu Wortlstötten mit gewöhrter Mannschafft zum Gehorsamb bringen wollen/ Anno 1617. eingezochen/ Anno 1620. aber ihme restituiert.

Eine weit außsechende höchst beschwehrliche Beeinträchtigung ist noch in selbigem Jahr dem Innhabern beeder/zu dem Durchleuchtigisten Hauß Bayren Lehenbahren/ Herrschafften Wertingen/ und Hochenreichen/ Herren Mang des heyligen Römischen Reichs Erb-Marschalcken von Pappenheim begegnet / dann / nachdeme Er seinen ungehorsamben gerichtbar-und erbgehuldigten Unterthanen zu Wortlstötten in der Herrschaft Hochenreichen / Jacob Mayer Widenbauren allda/ umb willen diser wider des heyligen Reichs Sazungen von allem schuldigen Gehorsamb sich entziechen / und denen Herrschafftlichen Gebott / und Verbotten nit mehr parieren wollen/ auf öffteres Außbleiben / und Verachtung der Herrschafftlichen Citationen zu schuldigem Gehorsamb zu bringen/ veranlast worden/ derowegen mit 130. gewöhrten Männeren auf Wortlstötten zugezochen / hat sich diser auf erhaltene Nachricht flüchtige / und außgetrettene / ungehorsambe / und Burgawischer Seits wider Ihne Herren von Pappenheimb vorhin animirte Unterthan seinem abgeschwohrnen Huldigungs-Ayd zuwider an Seine Fürstliche Gnaden den Herren Marggraffen gewendet / und umb Erthaylung des Schuzes angesuecht / welcher ihme wider den klaren Innhalt des 31ten Interims-Articuls , krast dessen **die ungehorsambe Unterthanen allein die Innsässen/ alß ihre Herrschaft zu straffen und zu Gehorsamb zu bringen macht haben / und die Burgawische Ambt-Leuth fürohin die Unterthanen wider ihre Herrschaften in kein Schuz/oder Schirm weder heimblich / noch offentlich nemmen sollen** / nit nur allein erthaylt/ sondern auch an seinem Widumbbaurens Hof ein Mandat, die salva Guardia sub

N. 52. N. 52. enthaltend/ unbefuegter Weiß angeschlagen/ er Widumbaur von dem Burgawischen Land-Amman mit etlichen bey sich gehabten Land-Vogt-Knechten/ und bey 40. Schüzen mit Gewalt eingesezt/ von Ihnen 4. unschuldige alldaige arme Unterthanen gefäncklich nacher Burgaw gefüehrt / daselbst nit ehender / alß biß Sie etlich 50. Gulden Zöhrungs-Kösten bezalt / ihrer Gefangenschaft erlediget/ und noch über dises er Herr Marschalck/und sein Herr Sohn wider den weiteren Anhang erstermelten Interims-Articuls, laut dessen der Jenige Unterthan / welcher des Ungehorsambs nit gestiende / vor seinem ordentlichen Gericht / wohin dann die Sach von Rechts wegen gehörig/ bey Recht gelassen werden solle / nacher Günzburg citiert / auf ihre / so wol von denen Herren Beklagten / alß deren Durchleuchtigister Lehen-Herrschaft dem Herzogen in Bayren bey hochgedacht Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden eingewendte rechtmäßige Entschuldigung / und nit erscheinen aber so gar daß Pappenheimbische frey-adeliche Guett Rechbergreuthen unterm 15ten Novembris von Herren Don Rodrigo Barragan damaligem Land-Vogten / Herrn Doctor Geßleren/ und dem Burgawischen Rentmaister unter Beglaitung etlicher Land-Vogt-Knechten / und 200. gewöhrter Männer mit Gewalt eingezochen/ und sequestriert/ daselbst mit mercklichen Unkösten unnöthige Wachten / und Besazungen angestellt / die Unterthanen zur Huldigung gezwungen/ ein Land-Vogt-Knecht / alß newer vermeintlicher Vogt aufgestellt / der Marschalckische hingegen auf freyer Land-Strassen aufgehebt/ und gefäncklich nacher Burgaw überfüehrt / auch ferners nit allein sein des Herren

Mar-

Marschalckens zu beruehrtem Rechbergreuthen gehabte Füetherung / und Hew / auch Holz verkauft / sonderen zumalen von seinen Unterthanen daselbst die ihme schuldige Rent/ Zinß / und Gilten eingezochen worden. Wider dise / nit allein denen gemeinen beschribenen Rechten/ und des heyligen Reichs Sazungen / sondern auch denen aufgerichteten Interims - Mittlen gestracks zuwider / und entgegen lauffende / auch ins gemein propter consequentiam alle Innsässen beriehrende That = Handlungen / und unleidentliche schwehre Eingrif haben auf unterthänig / und gezimmendes Anlangen des Herren von Pappenheim so wol Herr Heinrich Bischof zu Augspurg / und Herzog Maximilian in Bayrn / als auch die Verordnete zum Engen Außschuß sich höchstens beschwehret / und die Letstere Seiner Hoch = Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggraffen unterm 6ten Martii Anno 1618. durch ein außführliches Beschwärd-Schreiben sub N. 53. vorgestellet / die Innsässen seyen Deroselben nit geständig / daß Sie ihres Willens / und Gefallens in ihre Gericht / und Dorfs Etter einfallen / daselbst Mandata anschlagen / ihre Unterthanen beyfangen / oder aber wider Sie in Schuz / und Schirm / auch Huldigung nemmen / weniger ihnen ihre Jährliche Renten / Zinß / und Gilten entziechen lassen mögen / sonderen es geben hierinnfalls des Verhalts halber die gemeine beschribene Recht / und des heyligen Reichs Constitutiones, insonderheit aber die verglichene Interims- Mittel Articulis 26/31/ und 57. auch die darüber erfolgte Observanz den richtigen Außschlag. Eben so wenig können Seiner Fürstlichen Gnaden die Innsässen gestatten / oder bekantlich sein / daß Sie einigen Fueg haben / mehrernannten Herren Marschalcken / oder seinen Herren Sohn für sich zur Straf / oder Stellung zu citieren / sintemal die freye Adels = Personen / und alle Innsässen der Marggrafschaft Burgaw Seiner Fürstlichen Gnaden mit keiner Lands = Fürstlichen / noch anderen Subjection zugethan / oder unterworffen seyen / innmassen Deroselben geliebter Herr Vatter hochlöblichisten Angedenckens solches Anno 1576. in einer / Ihro Kayserlichen Mayestätt ꝛc. Commissarien überraichten / Schrift selbsten gnädigist erkennet / und bekennet / mit dem angehenckten Erbiethen / Dieselbe / so vil ihre Personen betreffe / mit keiner Lands = Fürstlichen Obrigkeit wider alt Herkommen beschweren zu lassen / dahero dann von selbsten folge / daß ex defectu Jurisdictionis die von Seiner Fürstlichen Gnaden wider oft besagten Herren Marschalcken / und seinen Herren Sohn angemaste / Citation, und Strafbarkeit allerdings nichtig / und unbindig seye / und ob gleichwolen er Herr Marschalck über die Land = Strassen der Marggrafschaft Burgaw bey 100. bewöhrter seiner Unterthanen nacher Wortelstötten füehren lassen / und Seine Fürstliche Gnaden solches empfindlich aufnemmen / und dahin außdeuten wollen / daß er dardurch Deroselben an Lands = Fürstlicher Obrigkeit einen Eintrag gethan / so können Sie Verordnete zum Engen Außschuß iedoch bey sich nit befinden / daß Er sich diß Orts in etwas vergriffen / oder auch etwas newerliches attentiert habe / sintemalen Deroselben Innsäßischer Seits einige Lands = Fürstliche Obrigkeit nit gestanden / sondern selbige so wol / als auch in specie die dahero angemaste Anschlagung der salva guardia hiermit mehrmalen widersprochen werde / welchemnach Seine Fürstliche Gnaden gnädig verordnen möchten / nit nur allein daß zu Wortlstötten angeschlagene Mandat abnemmen / und refigieren / sondern auch Ihme Herren Marschalcken sein adeliches Guett ohne allen Entgelt restituieren / seinen Vogt des langwirigen Arrests entledigen / und entlich alles in vorigen Stand sezen zu lassen. Eben dise billiche Beschwärden widerholleten die Verordnete zum Engen Außschuß in einem anderen / nacher Günzburg erlassenen / Remonstrations- Schreiben / nemblich die Innsässen seyen nit geständig / daß Sie wegen der Burgawischen Gelait / und mit gewiser Maß hocher Obrigkeit ohne Erlaubnus / und Vorwissen N. 53.

U 2 Seiner

Seiner Fürstlichen Gnaden / oder Dero Beambten ihre bewöhrte Leuth / und Unterthanen durch die Marggrafschaft Burgaw zu füehren nit befuegt sein sollen / sondern es seye im Gegenspihl ohnwidersprechlich / daß die gemeine Innsässen iederzeit in ihren Gerichten / und Gebiethen ihrer Unterthanen Musterung / welche zu nöthiger Schüzung / und röttlichem Beysprung die Aufmahnung / und bewöhrte Durchfüehrung nach sich ziehe / in continuâ possessione, vel quasi hergebracht / auch die Maleficanten gefäncklich einzuziechen / und mit gewöhrter Hand zu beglaiten iederzeit befuegt gewesen / solches auch offentlich / und ohne Widersprechen der Burgawischen exerciert haben. Allein hatten dise / wie vast alle in anderen Sachen gemachte / Vorstellungen bey Seiner Fürstlichen Gnaden nit den geringsten Verfang / derowegen auch erfolget / daß nach Deroselben noch in selbigem Jahr / und zwar unterm 30ten Octobris zu Günzburg erfolgten Ableiben die / durch hoche Interpositiones Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden / und Durchleucht des Herren Bischoffen Heinrich / dann Herrn Herzogen Maximiliani in Bayrn / wie auch der Verordneten zum Engen Außschuß vilfältig urgierte / Restitution biß auf daß 1620te Jahr zu seinem des Herren Marschalcken mercklichem Schaden protrahiert worden.

§. 55.

Nach Ableiben des Herren Marggraffens zu Burgaw werden von Erz-Herzogen Leopoldo die Innsässen Anno 1619. schriftlich ersuechet / in ihren Herrschaften einigem / in Böheim gehenden / Kriegs-Volck die Einquartierung / und den Muster-Plaz / auch den Paß / und Durchzug zu verstatten / welches von denen Innsässen mit gewisen Bedingnussen bewilliget wird.

NAchdeme Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Marggraf erstverstandenermassen den 30ten Octobris Anno 1618. ohne Hinterlassung eines Erbens abgeleibt / mithin die Deroselben als ein Mannß-Lehen überlassene Marggrafschaft Burgaw / und übrige Ober-Oesterreichische Herrschaften apert worden / haben hierüber / wie auch über die gefürstete Grafschaft Tyrol Seine Römisch-Kayserliche Mayestät / und die übrige Durchleuchtigiste Erz-Herzogen die vollkommene Administration Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Leopoldo, Bischoffen zu Straßburg / und Passaw / auch Administratori der Fürstlichen Stüfter Murbach / und Luders 2c. übertragen / welche bald nach angetrettener Regierung / und indessen auch erfolgtem Todtfall der Römisch-Kayserlichen Mayestät 2c. sub dato Yhnsprugg den 8ten April. Anno 1619. Laut der Beylag sub N. 54. denen Verordneten zum Engen Außschuß die gnädigiste Nachricht erthaylet / daß nunmehro die Cron Böheimb Dero freundlich geliebtem Herren Bruderen zugekommen / zu derselben Versicherung aber einiges new-geworbenes Kriegs-Volck durch die Ober- und Vorder Oesterreichische Land / so vil immer möglich / und mit Verschonung / wenigister Offension, und Belaydigung einiges benachbarten Chur-Fürsten / und Stands des Reichs nach Böheimb alsbald / und ohne Aufhalt werde gefüehrt werden / wie dann zu disem Ende Grafen Wolfgang von Mannßfeld / und Maximilian Herren von Liechtenstein iedem 500. Pferd in Bestallung zu bringen / und in der Marggrafschaft Burgaw zu musteren / aufgetragen worden / derowegen Seine Erz-Fürstliche Durchleucht / weilen die Einquartierung eines so starcken Kriegs-Volcks ohne der Innsässen Mithilf nit sein / oder beschehen möchte / an die Verordnete zum Engen Außschuß gnädigist begehreten / Sie möchten auf zuvor erfolgte gebräuchige Caution in ihrer Innhabung Dero hierzu verordneten Commissarien nit

N. 54.

nit allein daß Einquartieren / und den Muster-Plaz / sondern auch den Paß / und Durchzug guetwillig verstatten / und zulassen / wie nit weniger daß Jenige / waß sonsten hierzu vonnöthen / nach bester Möglichkeit beförderen / und sich hierinnen dero sonderbarem gnädigisten Vertrawen nach so willfährig erzaigen / damit angedeutes Kriegs-Volck mit ehister / und bester Gelegenheit fortgebracht werden möchte / welches Seine Durchleucht gegen Sie Verordnete in Gnaden / und allem Guettem zu erkennen genaigt sein werden. Obwolen nun Sye Innsässen hocherheblicher Ursachen wegen / u. insonderheit deren bey Einquartier-Muster-und Durchfüehrung des Fuggerischen Regiments unlängsten außgestandener / noch hochempfindenter Ungelegenheiten halber sich billich versehen / daß Sie / wie auch die nechst gelegene Oesterreichische Orth mit fehrneren derley Beschwerden verschonet / und also von vorgehabten Bürden ihnen eine Ringer- und Erleuchterung gelassen / volglich die bevorstehende Musterung an andere gnädig beliebende Orth transferiret worden sein solte; So haben Sie iedoch dessen ungeachtet / in Erwögung des von höchstgedacht Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht beschechenen so innständigen gnädigisten Ansuechens / und damit sowol Dieselbe / alß zuvorderist die zu Hungarn / und Böheimb Königliche Mayestät rc. wie auch andere mitinteressierte Erz-Herzogen des hochlöblichen Hauses Oesterreich der gemeinen Innsässen zu Denenselben tragende unterthänigiste Devotion umb so mehr im Werck gnädigist zu verspihren haben / sich dahin erkläret / und freywillig / iedoch einem ieden an seinen habenden Privilegien / und Freyheiten sonsten unpræjudicierlich / resolviert / mit denen Burgawischen hierüber zu conferieren / und eine Anzahl Pferdt / iedoch gegen angebottener gewöhnlicher Caution, nit allein in ihren der Innsässen Herrschaften / und bey ihren Unterthanen einlegen / und einquartieren zu lassen / sondern auch / so vil immer möglich / und gemeine Innsässen entrathen können / Ihnen denen Burgawischen uff deren Ansuechen / und gegen parer Erstattung des gebührenden Landläufigen Werths mit Zufüehrung Proviant, Füetterung / und anderer Nothurft solchen Beystand zu laisten / daß Sie mehrers eine guete Nachbarschaft / und verträwliche Zusamensezung anzuriehmen / alß des widrigen sich zu beklagen Ursach haben solten / in der ganz unterthänigisten Zuversicht / daß Seine Königliche Mayestät rc. und Erz-Fürstliche Durchleucht sich allergnädigist / und gnädigist belieben lassen werden / Dero Commissarien / so ohne daß in Namen des hochlöblichisten Hauses Oesterreich deputiert werden sollen / auch einen Commissarium auß denen Mittlen der gemeinen Innsässen adjungieren zu lassen.

§. 56.

Von Erz-Herzogen Leopoldo wird Anno 1626. eine newe Zoll-Ordnung eingefüehrt / worgegen die Innsässen sich beschwehren / auch ihre Beambte / und Unterthanen auf den 43ten Interims-Articul anweisen.

NAchdeme aber höchstermelte Seine Durchleucht Anno 1626. von dem Päbstlichen Stuel zu Rom auß höchsterheblichen Ursachen die allergnädigiste Dispensation erlangt / den gaistlichen mit dem weltlichen Stand zu veränderen / und darauf in selbigem Jahr mit des Groß-Herzogen Ferdinandi 1mi zu Florenz Prinzeßin / und Herzogen Friderici Ubaldi zu Urbin nachgelassener Frau Wittib Claudia Hoch-Fürstlichen Durchleucht sich vermählet / und also die Marggrafschaft Burgaw mit anderen Ober-Oesterreichischen Herrschaften / und Landen einbekommen / haben Dieselbe sub dato Ynsprugg den 24ten Decembris Anno 1626. eine sehr beschwärliche newe Zoll-Ordnung außgehen lassen / und ob zwar ratione valoris des Gelts zwi-

schen damaligen / und denen Zeiten der errichteten Interims - Mittlen ein Unterschid wäre / indeme damals ein Pfenning / Kreuzer / oder Gulden in so hochem Werth nit / alß Anno 1587. gewesen / mithin anscheinen wollen / daß die Innsässen wider dise / nur proportionaliter, und nach der Gelt Valuta erhöchte / newe Zoll-Ordnung sich zu beschwehren keine Ursach haben mögen; So hat sich iedoch nach gemachtem Uberschlag befunden / das dise Proportion weit überschritten werden wolle / dahero mann dargegen sich zu beschwären umb so mehrere Ursach habe / alß Erstlich der Zoll von allen Sachen vast umb drey Quart gestaigeret / Andertens die Innsässen / und ihre Unterthanen zu Verzollung ihrer / iederzeit Zollfrey gewesten / Sachen angehalten / Und drittens von denen Burgawischen Zolleren die Gelt-Sorten in ringerer Valuta, alß Sie sonsten gängig / und die Zoller selbsten außgegeben / ein / und angenommen worden. Welchemnach auf die / von denen Verordneten zum Engen Außschuß unterm 4ten Februarii Anno 1627. vorgenommene / reufliche Überlegung unterm 13ten ejusdem Seine Erz-Fürstliche Durchleucht durch ein bewegliches Remonstrations - Schreiben unterthänigist erbetten worden / dise newe erhöchte Zoll-Ordnung widerumb zu cassieren / und es bey dem alten hergebrachten Zoll / und Innhalt des 43ten Interims allerdings verbleiben zu lassen. An die samentliche Innsässen / und Begüettete aber ist ein general Mandat des Innhalts außgefertiget worden / daß Sie ihre Beambte / und Unterthanen mit Ernst / und Versicherung genuegsamer Schadloßhaltung beständig dahin anweisen / und anhalten sollen / nach Außweisung erst angezochenen 43ten Interims- Articuls von ihren Zollfreyen Sachen gar keinen / von anderen Zollbaren Waaren / und Güetteren aber allein den ienigen Zoll / welcher von Alters hergebracht / und zu Zeiten der errichteten Interim in Observanz gewesen / zu bezalen / zu dem erhöchten weiteren / oder mehreren Zoll aber sich keineswegs treiben / sonderen ehender pfänden zu lassen / auch da Ihnen hierüber mit Gewalt etwaß widriges Burgawischer Seits begegnen möchte / solches dem Engen Außschuß umb gebührender Assistenz willen unverweilt zu berichten. Hierauf haben zwar Seine Erz-Fürstliche Durchleucht unterm 3ten Martii gnädigist rescribiert / daß Sie diser Sachen halber mehrere Information vonnöthen hätten / dise auch seiner Orthen einzulangen die Gebühr beraits anbefelchen lassen / auf solchen Erfolg aber sich nachmahls uneinstöllig resolvieren werden / nachdeme aber die gnädigist versicherte Resolution, vermuethlich auß keiner anderen Ursach / alß dieweilen die Burgawische Herren Beambte den / von ihnen abgeforderten / Bericht nit erstattet / biß in Monat Septemb. außgebliben / und indessen der erhöchte / und newerliche Zoll executivè eingezochen / wie dann des Herrn Hannß Sebastian Schertlins von / und zu Burtenbach Gutscher mit einem Fueder Wein von seinem des Herrn Schertlins aigenem Gewäx bey der Burgawischen Zoll-Statt zu Grossen-Köz in so lang / biß der alldaige Würth hierumben Bürgschaft gelaistet / mit Arrest angehalten worden; Alß haben die Verordnete zum Engen Außschuß unterm 27ten Septembris vermitelst eines unterthänigisten Monitorii ihr voriges billich- und vertragmäßiges Ansuchen behartet.

§. 57.

§. 57.

In Namen der verwittibten Erz-Herzogin Claudia wird Anno 1638. von dem Burgawischen Herren Jägermaister umb den Muster-Plaz/ und Einquartierung einiger Kriegs-Völcker bey denen Innsässen angesuecht/ welche sich aber dargegen entschuldigen/ und entlichen solches mit gewisen Conditionen bewilligen.

NOch in selbigem Jahr seind in dem Land zu Schwaben die höchst betruebte/ eine geraume Zeit anhaltende/ Pest-bald darauf aber die Reichsbekante langwirige Schwedische Kriegs-Zeiten eingefallen/ unter welchen die Innsässen nebst vilfältigen anderen außgestandenen Trang- und Trübsalen gleichwolen ihrer wol hergebrachten Jurium halber nit unangefochten gebliben/ dann/ nachdeme auf Erz-Herzogen Leopoldi den 17ten Septembris Anno 1632. beschechenes mildseligistes Ableiben dessen nachgelassene Frau Wittib Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogin Claudia die Regierung angenommen/ haben Dieselbe Anno 1638. Dero Burgawischen Jägermaisteren Herrn Jacque de sainct Vincent gnädigist notificieret/ waßmassen Sie der Königlichen Mayestät ꝛc. zu Hispanien auf Dero beschechenes freund-vötterliches Ersuchen den Muster-Plaz/und Einquartierung auf 1500. Mann zu Fueß unter Herren Obristen Johann Beeren/ und Lar zu Münz/ dann 6. Compagnien Dragoner unter Herren Obristen Petro la Puente newgeworbenen Volcks in der Marggrafschaft Burgaw verwilliget/ und hierzu ermelten Dero Jägermaisteren/ alß Commissarium, mit dem gnädigisten Befelch verordnet haben wollen/ dise Einquartierung dergestalten anzustellen/ damit solche ohne Beschwehrung der armen Unterthanen bewerckstelliget werden möge. Und nachdeme nun von disen Trouppen eine zimbliche Anzahl der Orthen angekommen/ dahero auf Mittel zu gedencken gewest/ wie bey damaligem mercklichem Abgang der Baurschaften/ und Unterthanen uff dem Land die Quartier erweiteret werden möchten; Alß hat ersagter Herr Jägermaister sub dato Seyfridsperg den 30ten Junii die Verordnete zum Engen Außschuß dahin ersuechet/ sich gefallen zu lassen/ damit von denen Herren Innsässen in ihren Märckten/ Flecken/ und Dörfferen berüehrtem Volck die Quartier/und daß Unterkommen gestattet werden möchten/ mit der verbündtlichen Zusag/ daß denen Unterthanen weiter nichts/als Dach/ und Gemach/ ausser waß einer/ oder der andere freywillig thuen mag/ herzugeben/ auf seine Ordre zugemuethet/ solche Willfahr anbeynebens bey höchstgedacht Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht unterthänigist angerüembt werden solle. Alldieweilen aber auß deß Herren Jägermaisters Schreiben sich allerdings so vil geäusseret/ daß die regierende Erz-Herzogin prætenso quodam Jure Superioritatis dessen befuegt zu sein vermeinen wollen/ dahingegen die Marggrafschaft dergleichen Einquartierung/ und Muster-Plaz von alters hero gegen denen Innsässen nit hergebracht/ sondern Sie Landkündigermassen die Einquartierungen/ Muster-Pläz/ Außwahl/ Belegungen/ Contributionen/ und Anlagen/ wie die Namen haben mögen/ iederweilen proprio Jure vorgenommen/ und verwilliget haben/ dise Gerechtsame auch mit unterschidlichen Actibus, sonderlich mit denen nechst vorpassierten Sommer- und Winter-Quartieren erweisen/ mithin so vil darthun können/ daß Sie solche nit als Innsässen der Marggrafschaft Burgaw/ sondern als Ständ des Reichs proprio Jure getragen haben/ mit deme auch der Sach nit geholffen seye/ daß Herr Jägermaister umb solche Quartiers-Bewilligung bittlich ansueche/ indeme solches allein für seine Person/ und nit im Namen seiner gnädigisten Frawen Principalin geschechen/ und also darauß daß Precarium nit zu evinciern wäre/

wie dann auch in seiner des Herrn Jägermaisters Macht nicht stehen wurde/ uf den Fall / und wann auch dise Einquartierung conditionatè bewilliget werden solte/ solche Condition zu adimplieren / und einen / oder anderen Stand in Ansechung diser Einwilligung der künftigen Winter-Quartieren zu befreyen; Alß haben die Verordnete zum Engen Außschuß / nachdeme Sye bey einem / auf den 19ten Tag Julii außgeschribenen / und in der Reichs-Stadt Augspurg gehaltenen / Innsässen Convent dise hochwichtige/ und das gesambte Innsäßische Corpus berührende Sach reiflich miteinander überlegt / und wie des Marggräflichen Burgawischen Herrn Jägermaisters bedencklichem Ansuechen zu begegnen / einen gemeinsamben Schluß abgefast/ in dem verglichenen/ denen versammleten Herren Innsässen / und deren Abgeordneten verlesenen / auch unterm 20ten Julii darauf abgegebenen/ Antwort-
N. 55. Schreiben sub N. 55. sich dahin vernemmen lassen / daß Sie / in Erwögung der angefüehrten Ursachen / auch daß ihre Unterthanen durch die / vile Jahr hero fürgedaurte / höchstbeschwehrliche Kriegs-Pressuren gänzlich erarmet/ für entschuldiget gehalten werden möchten / daß Sie daß Ansuechen nit bewilligen könten/ wolten aber nichtsdestoweniger / und damit daß Durchleuchtigiste Hauß Oesterreich der gesambten Innsässen unterthänigiste Devotion, und gutten Willen gnädigist verspihren möge / eventualiter sich erbiethig gemacht haben / daß/ wann Seine Erz-Fürstliche Durchleucht Erz-Herzogin Claudia bey Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. und Dero Generalität die Sach dahin bringen könne / und wolle / daß alles mit Dero gnädigisten/ und guethen Willen beschehe / die Innsässen auch aller anderer Recrouten/ Anlagen/ Exactionen/ und künftiger Winter-Quartieren würcklich befreyet/ und versicheret / wie ingleichem Ihnen diser Muster-Plaz / und Einquartierung an denen Pactis conventis, habenden Privilegien / und ruehigem freyen Herkommen von dergleichen Beschwärden nicht præiudicierlich sein solle/ Sie alsdann mit dem Herren Jägermaistern weiters tractieren / und sich der möglich- und Billichkeit nach gern vergleichen wollen. Ob nun aber nach der Hand einige Innsässen/ auch wie / und welchergestalten mit ersagtem Herren Jägermaister dises angesuchten Quartiers halber sich ohnpræiudicirlich verglichen / oder wol auch Viâ facti belegt worden seyen? hiervon hat der Innsäßische Enge Außschuß keine Wissenschaft mehr erhalten / deme auch / und übrigen Herren Innsässen auf ein/ oder anderen Weeg nit præiudicirt werden mögen.

§. 58.

Anno 1643. wird denen Innsässen/ und ihren Unterthanen mehrmalen eine Zoll-Staigerung zugemuethet / worgegen Sie sich beschwähren/ und dieselbe nit vollziechen.

Nach gestillter Schwedischen Kriegs-Unruhe ist von der Erz-Fürstlichen Durchleuchtigisten Vormundschaft Herrn Land-Vogten / Räthen / und Ober-Beambten der Marggrafschaft Burgaw allen Burgawischen Zollneren / und Mautneren durch ein offenes Patent de dato Günzburg den 13ten Martii Anno 1643. anbefolchen worden / den / von der Erz-Fürstlichen Durchleucht der verwittibten Erz-Herzogin Claudia guethgehaissenen/ gestaigerten Getrayd-Zoll einzulangen. Angesechen aber dergleichen Attentata denen Interims-Mittlen stracks zuwider / und dahero auch sonsten allen Innsässen/ und Begüetteten in erstgedachter Marggrafschaft ser præiudicirlich/ und unleidentlich waren; Alß haben die Verordnete zum Engen Außschuß an höchstermelte Seine Durchleucht / alß bevollmächtigte Gewaltragerin / und Vormunderin der Ober-Oesterreichischen Landen derentwillen ser be-

wegliche/

wegliche/ und außfüehrliche Beschwärt-Schreiben erlassen/ und umb Cassation, und Aufhebung solcher newerlicher Zolls-Staigerung unterthänigist gebetten/ an die sammentliche Innsässen/ und Begüettete aber durch ein getrucktes Patent sub dato Augspurg den 16ten May N. 56. die vorhin Anno 1626. an Sie ergangene/ und hieroben §. 56. angefüehrte Verordnung mit dem ernstlichen Beysaz erneweret/ dafern Ihnen Burgawischer Seits mit Gewalt etwaß widriges begegnen möchte/ solchenfalls die Thäter/ wo es am füeglichisten immer seyn kan/ mit steiffer Zusamensezung biß auf erfolgende Restitution des abgenommenen Pfands aufheben/ und in Arrest nemmen/ wie nit weniger auch denen in ihren/ und der Innsässen Jurisdiction wohnenden Zolleren außtrucklich bedeuten zu lassen/ daß/ wann Sie mit Einforderung des new gestaigerten Zolls daß geringste sich anmassen wurden/ dieselbe auß denen Flecken geschaft werden sollen. N. 56.

§. 59.

Unter Regierung Erz-Herzogen Ferdinand Carls werden entlich Anno 1653. beede zu Speyr anhängige Compromiss-Process cassiert/ die Interims-Mittel erläuteret/ und perpetuiert/ auch alß eine immerwährende Transaction von beeden Thaylen acceptiert/ und allerhöchst/ und hocher Orthen insinuiert und ratificiert.

Auf mehr höchstgedachter Erz-Herzogin Claudia den 25ten Decembris Anno 1648. erfolgtes mildseeligistes Ableiben hat dero hinterlassener ältere Erz-Herzog Ferdinand Carl/ dessen Durchleuchtigister Herr Bruder Erz-Herzog Sigmund Franz Anno 1646. vorhero die Bischöfliche Würde zu Augspurg erlanget/ die Ober-Oesterreichische Fürstenthumb/ und Land einbekommen/ unter deren Durchleuchtigister Herren Gebrüeder beeden preyßwürdigisten Regierungen entlich die/ entzwischen hochlöblicher Marggrafschaft Burgaw/ und denen darinnen begüetteten Fürsten/ Herren/ und Ständen vast bey 100. Jahren fürgedaurte/ schwäre/ und kostbare Strittigkeiten durch einen beederseits verbündlichen ewig/ und ohnwiderrueflichen Vergleich beygelegt worden. Und ob schon die zum Engen/ und Grossen Außschuß verordnete Herren Innsässen bey einem/ im Monat Julio Anno 1651. in der Reichs-Statt Augspurg gehaltenen/ Convent miteinander verabschidet/ daß die von denen Erz-Fürstlich Burgawischen Herren Ober-Beambten denen Innsässen/ und Begüetteten/ auch deren Unterthanen in denen letsteren Zeiten biß dahin wider die Interims-Mittel in mehrerley Weeg Viâ facti zugefiegte/ und auf öftere schriftliche Erinnerung nit abgestellte/ Beschwärden zusamen gebracht/ und an Seine Erz-Fürstliche Durchleucht mit der unterthänigisten Bitt eingeschickt werden sollen/ daß Dieselbe solche auch mündlich von einer Gesantschaft sich vortragen zu lassen/ gnädigist geruehen möchten; So hat sich aber dises Vorhaben biß auf daß 1653te Jahr verzögeret/ wo so dann von dem/ im Monat Februario zu Augspurg mehrmalen versambleten/ Engen/ und Grossen Außschuß nach gepflogener reiffer Berathschlagung Herr Johann Dietrich von Freyberg/ und Eisenberg/ zu Raunaw/ Aletshausen/ und Haldenwang/ Römisch-Kayserlicher Mayestät 2c. Rath/ und Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Cammerer/ auch Doctor Jacob Reeß/ und Doctor Jacob Kayser respectivè des Fürstlichen Hochstüfts/ und der Reichs-Statt Augspurg Räth zur Gesantschaft ernennet/ und im Monat Martio nacher Ynsprugg abgeordnet worden. Nachdeme nun Seine Erz-Fürstliche Durchleucht auf ihr unterthänigistes Anlangen zu Vornemmung diser weitschichtigen Handlung eine Commission gnädigist angesehen/

und

und dise Herren Cyriaco Troyer von Gißbach / und Herren Johann Jacob Arparell beeden dero Ober-Oesterreichischen respectivè Regiments- und Hof-Cammer-Räthen übertragen / haben gleich bey erster Tagsazung / und in etlichen darauf gehaltenen Sessionibus nach dem vorhin beederseits verglichenen Modo agendi die Innsäßische Herren Abgeordnete die Gravamina der Ordnung nach vorgebracht / nach deren Vollendung aber ihr Petitum dahin gestellet / daß Seine Erz-Fürstliche Durchleucht sich gnädigist gefallen lassen möchten / deren angebrachten Gravaminibus abzuhelffen / die Interim zu erleatheren / und in eine perpetuierliche Transaction zu veränderen / auch hierüber die Herren Innsässen mit einer allergnädigisten Kayserlichen Confirmation genuegsam zu versicheren / darauf Sie ihres Orths geschehen lassen wolten / daß bede Compromissa, ohnerachtet Sie dardurch mehrer zu gewinnen / alß zu verliehren verhoften / aufgehebt werden / mit beygefiegtem unterthänigisten Erbiethen / Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht mit möglichister Erkantlichkeit gehorsambst zu begegnen. Die Erz-Fürstliche Herren Commissarii haben zwar nach hierüber abgelegter Relation, und genommenem 2tägigem Bedacht ihre Gegen-Behelff / und Burgawische Jura gleichfals hoch angezochen / entlichen aber ist nach 14. tägiger besag des weitschichtigen Conferenz-Protocolli müehesamber Handlung die Sach dahin gebracht worden / daß beede / vor Weyland dem Herren Teutschmaister / als erkisten Herren Obmann Anno 1587. aufgerichte / und bey dem höchstpreißlich Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyr Rechts-anhängige Compromissa, in erwögung besorglich daß Laudum noch so bald nit erfolgen / und biß zu Außtrag derselben über die beraits erlittene vile Ungelegenheiten sich noch mehrere begeben / auch grosse / und schwäre Unköstten erforderen möchten / gänzlich aufgehebt / der über daß erste Compromiss beraits formierte / und beschlossene Process cassiert / und abgethan / gleichergestalten auch die damahlen verglichene Interims-Mittel / so weit selbige gegenwärtigen newen / eine beständige / und perpetuierte immerwehrende Obligation, und Verbündnuß auf sich habenden / Tractaten zuwider / und entgegen seind / vor ungültig erkläret / dise letstere mit etlichen Articlen / und Beysäzen vermehrte / in anderen aber verminderte / und erläuterte Interims-Mittel sub N. 57. hingegen perpetuiert / und alß eine beständige / ewige / und unwiderruefliche Vertrags-Handlung / und beederseits verbündliche Transaction sein / und verbleiben solle / mit dem weiteren ad §. 64. von beeden Compacisciereden Thaylen acceptierten Anhang / **da obiger Sachen halber / und wie etwann ein / und anderer *Articul* zu verstehen / ins künftig Stritt / und Mißverstand sich eraigneten / sollen zuforderist unsere (die Burgawische) Beambte / und Innsässen sich zusamen verfüegen / und möglichist befleissen / in einer *Conferenz* den Stritt / und Mißverstand güetlich hinzulegen / und zum Fall die Güethe nit statt finden / sondern unfruchtbarlichen abgehen wurde / solle alßdann *ex parte* Unser / und Unserer Erben / und Nachkommen so wol / alß *ex parte* der Innsässen zween / und also 4. *Confidentes* vorgeschlagen / und vor denenselben 2. Schriften beederseits eingeben / und wann die *Confident*en sich nicht vergleichen könten / Sie alßdann einen Obmann erkisen mögen / und waß *per Maiora* beschlossen wird / ohne die wenigste weitere *Provocation*, oder *Appellation* es allerdings darbey zu verbleiben / und kein Theil sich darvon zu beschwehren Macht haben solle / entzwischen aber sollen alle *Processus facti*, und Gewalthättigkeiten vermitten bleiben.** Und gleichwie hierauf die Herren Innsässen gegen diser Abred Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht 20000. Gulden in parem Gelt erlegt / wie schwär sie auch solche bey damaligem Land-Ruin von ihren / durch die vorgeweste verderbliche Kriegs-Zeiten gänzlich erarmet /

N. 57.

armet / und außgesogenen Unterthanen immer eingebracht; Also ist auch un-term 10ten Junii darauf in Gegenwart hieroben ermelten Erz-Fürstlichen Herren Commissarii Cyriaci Troyer / und der von beden höchst / und hochen Thaylen darzu verordneter Abgesanter / und Räthen / nemblich von Seiten der hochlöblichen Marggrafschafft Burgaw Herren Veit Ernsten von Rechberg zu Hochenrechberg Freyherrens zu Kellmünz / Herren Jacquez di S. Vincenz, Herren Doctor Ferdinand Seida / und Herren Peter Spaiser / der Erz-Fürstlichen Durchleucht respectivè Land-Vogtens / und Jägermaisters / auch Rath / und Advocatens / und Rentmaisters / wie nit weniger anderer untergebener Burgawischer Beambten / von Seiten der Herren Innsässen aber obbenanter 3. Herren Abgesanter neben unterschidlichen Particular Innsässen / und Begüetteten nit nur allein ein Executions-Recess sub N. 58. errichtet / und krafft dessen die Burgawische Herren Ober-Beambte / daß Sie bey der Erz-Fürstlichen Durchleucht Ungnad / und Straf deme allem / so der Vergleich in sich haltet / vest / und unverbrüchlich nachkommen / und weder einen / noch anderen Innsässen / oder derselben Unterthanen darwider nicht beschwären / noch beschwären lassen sollen / ernstlich erinneret / sondern es seind auch die / weiters von denen Herren Innsässen in vim executionis angebrachte / noch unerörtert geblibene / Gravamina maistenthayls beygelegt / von der Römisch-Kayserlichen Mayestät 2c. Ferdinando dem dritten allerglorwürdigisten Angedenckens sub dato Regenspurg den 3ten Julii die allergnädigiste Ratification diser verglichenen newen Tractaten sub N. 59. erhalten / ferners durch 2. an das höchstpreißliche Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr sub dato 8ten und 20ten Julii Anno 1654. erlassene Notifications-Schreiben beede daselbst anhängige Compromiss-Process gestellet / und dargegen laut Documenti sub N. 60. die geschlossene / und beederseits acceptierte Transaction gerichtlich insinuiert / und übergeben / entlichen aber dise perpetuierte Interims-Mittel sambt denen darzu gehörigen Documentis, umb damit deren Innhalt so vile Innsäßische Interessenten gebührend nachzukommen wissen mögen / auß ihrer Verordnung in offentlichen Truck gebracht worden. N. 58. N. 59. N. 60.

§. 60.

Anno 1654. werden die newe Tractaten vollkommentlich adimpliert / auch die angebrachte newerliche Gravamina abgestellt.

NAchdeme nun hierauf sub dato Ynsprugg den 27ten Aprilis Anno 1654. daß Burgawische Ober-Ambt zu Günzburg / und Ober-Oesterreichische Directorium zu Ehingen durch einen Erz-Fürstlich gnädigsten Befelch sub N. 61. angewisen worden / dem Burgawischen newen Vergleich / und Executions-Recess durchgehends unverbrüchlich nachzuleben / dieselbe aber noch nit vollkommentlich damalen werckstellig gemacht waren / indeme die gnädigiste Ratification der Zolls-Tariffa, und des Burgawischen Executions-Recess zu fertigen / die versprochene 20000. Gulden völlig abzustatten / und der deßwegen von handen gegebene Neben-Recess zuruckzugeben / nit weniger bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht die Judicial Process beederseits abzuschreiben / und dise ins Mittel gebrachte güettliche Handlung daselbst gebührend anzuzeigen gewesen / anderen thayls auch von der Zeit des getroffenen Vergleichs gewise newe Gravamina durch die Burgawische Herren Beambte denen Herren Innsässen zugemuethet werden wollen / ja so gar von denen Burgawischen Unter-Bedienten allerhand gefährliche Reden außgestossen worden / als wären Seine Erz-Fürstliche Durchleucht disen newen Vergleich zu halten nit gewillet / sondern hingegen die Herren Innsässen wei- N. 61.

ters zu incommodieren resolviert / welchen Außsträhungen aber mann Innsäßischer Seits billich keinen Glauben beygemessen / und in daß Erz-Fürstliche Wort nit daß geringste Mißtrawen gesezet; Alß ist zu solchem Ende / nemblich die gänzliche Adimplierung des Vergleichs / auch die Erörter- und Abstellung der newen Differentien zu sollicitieren / mehrersagter Hochstift Augspurgischer Rath Doctor Jacob Reeß im Monat Junio Anno 1654. mehrmalen nacher Yhusprugg abgeschickt / auf dessen unterthänigisten Vortrag auch nit nur allein die newe Tractaten gänzlich bewerckstelliget / sondern auch die angebrachte Beschwärden durch 2. an daß Burgawische Ober-Ambt / und die Ober-Oesterreichische Ständ zu Ehingen unterm 8ten Julii ergangene gnädigiste Befelch sub N. 62. & 63. abgethan / dem ersten zumalen die ernstliche Betrohung beygeruckt worden / daß denen Zolleren / und Land-Vogt-Knechten / welche wider den Vergleich / und sonsten ungebührliche Reden hin / und wider außgegossen / solches nicht allein abgestellet / sondern auch auf ferners Betretten ein ieder mit Entsezung des Diensts / und sonsten nach gestaltsame der Sachen mit exemplarischer Straf angesechen werden solle.

N. 62. & 63.

§. 61.

Dise wolbedächtlich geschlossene / beederseits verbündlich angenommene / auch würcklich exequierte / und so wol bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht / alß auch von Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät 2c. ratificierte newe Vertrags-Handlung suchen die Burgawische Herren Ober-Beambte durch unvermuthete newerliche Einwürf anzufechten / welche von einer Erz-Fürstlichen Commission Anno 1656. denen Herren Innsässen communiciert werden.

OB nun zwar die Innsässen sich die billiche Hofnung / und Vertröstung gemacht / auch machen können / und sollen / daß wider den klaren Innhalt der / mit so grosser Müehe / und gegen einem / sonderbaitlich bey damaligen Zeiten namhaften / Gelt-erlag erworbenen / beederseits verbündlich acceptierten / würcklich exequierten / und so wol bey dem höchstpreyßlichen Kayserlichen Cammer-Gericht iudicialiter insinuiert / und bestättigten / alß auch von Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät feurlichist ratificierten newen Tractaten Sie ferners nit wurden / oder solten angefochten werden / dabevorab Seine Mayestät 2c. 2c. nach Außweiß Dero allergnädigister Ratification sub N. 59. disen Vergleich Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht rathsamer zu sein / und daß diser Deroselben / und Dero Landen zu mehrerer Rhue / und Nuzen / auch Verhüettung künftiger dergleichen Difficultäten / und darauf erwachsender Weiterungen angesechen ist / und geraichen thuet / selbsten allergnädigist erachtet; So seind iedoch wider alle bessere Zuversicht auß Anlaitung eines unruehigen Burgawischen Herren Ober-Beambten solche newerliche / ganz unvermuethete / ob zwar durchauß unstandhafte Vorbildungen in Vorschein gebracht worden / wordurch derselbe / und die übrige Herren Ober-Beambte dise newe / ganz wolbedächtlich geschlossene / Tractaten gänzlich / oder doch in denen hauptsächlichen / und fürnembsten Puncten umbzustossen intendiert / auch so vil außgewürckt haben / daß zwey von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht in anderen Geschäften in die Vorland abgeordnete Herren Commissarii, benantlich Herr Carl Füeger / Freyherr von Hirschberg / und Herr Zacharias Inngram zu Liebenrain / die Burgawischer Seits an handen gegebene newe Puncta sub dato Günzburg den 17ten Octobris Anno 1656. denen Verordneten zum Engen Außschuß mit der empfindlichen Andung zu vernemmen gegeben / welchergestalten

gestalten die Herren Innsässen dem ienigen/ de dato 3ten April Anno 1653. mit ihnen gepflogenen/Vergleichs=Recess nit allein in unterschidlichen Puncten nit allerdings nachleben/ sondern auch die darinnen begriffene §vos nach ihrem selbst aigenem Gefallen interpretieren sollen/ daß höchstgedachter Ihro Erz-Fürstlichen Durchleucht so wol an Dero Hochheit/ alß Cameral Interesse hierdurch nachthayl/ und Schmälerung beraits erfolget/ und immerzu nur grösseres Præiudicium auf längeres Zusehen zu gewarten seye/ dannenhero Sie den gemessenen gnädigisten Befelch empfangen hätten/ sich des wahren Grunds aigentlich zu erkundigen/ daß Werck nach Nothdurft/ und mit Fleiß zu erwögen/ und durch außfüehrliche Relation den Befund gehorsambst zu hinterbringen. Die Burgawische newerliche Einwürf seind kürzlich darinnen bestanden/ daß Erstlich mann über all fleißig beschechenes Nachschlagen/ und Außsuechen von dem in Anno 1576. erlegten/ und dem Hauß Oesterreich abgestatteten Feurstatt=Gulden/ welcher in dem Vergleichs=Recess so unterschidlich pro fundamento des hierdurch erhaltenen Kayserlich Maximilianischen Privilegii vorgeschuzt werde/ nit das geringste der würcklich erfolgten Bezahlung halber befinden könne/ derowegen dann denen Innsässen eintweders eine/ von dem Hauß Oesterreich umb den Empfang herauß gegebene/Quittung diß Orts zu demonstrieren/ oder aber widrigen falls dem Vergleich gemäß obligen wolle/ von ieder/post Annum 1492. newerbauter/Feurstatt/ denen schon in Anno 1576. der Innsässen bey damalen zu Donaw=Wörth gehaltener Tagsazung selbst aigner Bekantnuß nach 4. biß in 5000. weiters hinzugekommen/ 2. Reichsthaler ad obtinendum Privilegium zu erstatten/und abzurichten. Andertens werden von denen Innsässen gleichsamb von Tag zu Tag newe Prewstätt aufgerichtet/ welche aber von Seiten der Marggrafschaft Burgaw iederzeit widersprochen/ und so gar von Weyland Seiner Hoch=Fürstlichen Gnaden des Herren Marggrafens Carl abgeschafft worden/ der newe Vergleich zumalen mit keinem Wort von denen Prew=sondern allein Schenckstätten disponiere/ nit weniger werde Zum dritten annoch in unterschidlichen Weyleren/ Clösteren/ und einschichtigen Güetteren Wein/ und Bier außgeschenckt/ welche Schenckstätt alle/ wann deren in/ oder vor Anno 1587. erweißlich keine allda gewesen/ gänzlich abgeschafft/ oder solche Unterthanen sich mit Ihro Erz=Fürstlichen Durchleucht/ oder Dero Burgawischen Beambten zu vergleichen angehalten werden sollen. Gleichfalls werden Zum Vierten von denen Inngesessenen vast aller Orthen die Umbgelter umb 5. 8. und 10. mal höcher/ alß solche von Alters hero gesezt/ gestaigeret/welche aber nach Außweisung des Vergleichs/ dafern einige nach Anno 1587. aufgelegt wären/ zu cassieren/ widerumb/ und Zum Fünften werden wider den Vergleich die mit denen Burgawischen Beambten thaylbare Strafen nit angezaigt/ vilweniger geliferet/ dannenhero fürtershin die Nothurft erforderen wolle/ daß die Innsäßische Pfleger/ Vögt/ und Ambtleuth zu Versicherung mehrers erzaigender Fidelität verglibdet/ und vilernennten Burgawischen Beambten hierinfals Pflicht zu laisten verbunden/ und angehalten werden sollen. Zum 6ten seyen bißhero zu nit geringem Abgang des Ober=Oesterreichischen Cammer=Guets auf allerley Weiß/ und Weeg der Verabzollung halber Vorthayl gesuecht worden/ und erscheine eben so grosser Mißbrauch Zum Sibenden in disem/ daß unter dem Vorwand der denen Unterthanen von ihren Herrschaften wegen der bey denen Zollstätten vorbeyfüehrenden Gilt=und Zehend=Getrayder ohne einige andere schriftliche Bescheinung erthaylender nur blosser Pettschaft= Zaichen Contrabanden gespilt/ und dergleichen Getrayd=Früchten in die Kornschrand auf failen Marckt verfiehrt werden. Sodann auch Zum Achten habe daß Collegiat-Stüft zu St. Moriz in Augspurg contrà manifestissimam veritatis fidem vorbringen lassen/ daß nemblich dasselbige zu

Biburg für 3. ihrem Vorgeben nach vorhero mit der Marggrafschaft Burgaw strittig geweste Feurstätt/ und deren iede 2. Reichsthaler bezalt habe/ da iedoch gedachtes Stüfft selbsten bekennen müesse/ daß erst nach geschlossenem Vergleich/ und Executions-Recess die angezaigte Summa in 3. Dugaten dem Burgawischen Rentmaister zwar überschickt/ selbige aber anderst nit/ alß ein Depositum angenommen worden/ wie dann in casu præsenti schon Anno 1631. der Marggrafschaft Burgaw die Jurisdiction über angedeute 3. Häuser judicialiter zuerkennt/ der Sentenz aber von mehrerwähntem Stüft guetwillig angenommen/ und dabey acquiesciert worden. Letstlich/ und zum Neunten seye ser frembd zu hören/ das von denen Innsässen der in Anno 1653. abgehandlete Vergleich sambt zugehörigen Beylagen durch offenen Truck kundt gemacht worden/ und sparsim fail gebotten werde.

§. 62.

Von denen Innsässen werden die newerliche Burgawische Einwürf abgeleinet/ und deren Erläutherung an die Erz-Fürstliche Herren Commissarios eingeschickt.

Auf dise/ wol niemalen vermuthete/ Einwürf haben die Verordnete zum Engen auch den Grossen Außschuß/ diser aber bey dem/ unterm 14ten Novembris Anno 1656. zu Augspurg gehaltenen/ Convent die gesambte Innsässen/ und Begüettete zu Vornemmung reiffer Consultation zu convocieren für nöthig angesechen/ denen dann den 26ten Januarii Anno 1657. bey allgemeinem Convent daß/ unterm 17ten Novembris vorigen Jahrs an obbenambste beede Erz-Fürstliche Herren Commissarios abgelassene/ außfüehrliche Antwort-Schreiben/ und weitschichtige wolbegründete Deduction abgelesen/ und guetgehaissen/ damit aber vorgestellet worden/ wie hart/ und tief allen Interessenten die ungleiche/ nit erfindliche/ Bezichtigung/ sambt Sie den newen Vergleich nach ihrem aigenem Gefallen interpretieren/ solchen nit vollziechen/ und daß höchste Erz-Fürstliche Interesse in mehr Weeg schmählereu solten/ zu Herzen getrungen/ mit der weiters gegebenen standhaften Erläutherung/ daß Ad 1um. dem Hochlöblichisten Hauß Oesterreich von denen Herren Innsässen Anno 1576. kein Feurstatt-Gulden bezalt/ oder abgestattet/ eben so wenig jemahls an Sie begehrt worden/ sondern weilen so wol bey der Maximilianischen Confirmation Anno 1492. alß auch disen letsteren Tractaten die außtruckliche Bedingnus beschechen/ daß die Jenige/ welche mit ihrer Gebihr nit concurriert/ derselben keineswegs fähig sein sollen/ so haben die öfters erdeute Herren Innsässen solche/ von ieder Feurstatt Anno 1576. von Ihnen selbsten außgeschribene/ Contribution in den newen Vergleich §. aber ob denen Gemeinden 25. und §. wann ein Innsäß 29. darumben einrucken lassen/ damit forderist Seine Erz-Fürstliche Durchleucht/ und dann auch Sie selbsten untereinander wissen mögen/ welcher auß Ihnen dise Tractaten zu geniessen habe/ oder darvon außzuschliessen seye/ in Erwögung etliche Innsässen sich befunden/ welche weder den/ Anno 1492. Weyland damaligem Römischen König Maximiliano allerglorwürdigisten Angedenckens bezalten/ Feurstatt-Gulden bewilliget/ noch zu dem Anno 1576. von denen Innsässen selbsten krafft des/ unterm 5ten May selbigen Jahrs zu Augspurg errichteten/ hieroben sub N. 23. extractivè beygelegten/ Abschids/ auf iede Feurstatt außgeschribenen/ und zu Bestreittung der/ auf die damalen vorgehabte Kayserliche Commissions, und andere Handlungen ergangenen/ kostbaren Außgaaben verwendten Feurstatt-Gulden sich verstanden haben/ weßwegen auch Dieselbe so wol bey denen erst/ als disen letsteren Tractaten billich außgeschlossen worden/

worden/ und in diser Absicht allein von dem letsteren Feurstatt-Gulden Meldung beschechen/ gestalten vernünftig nit zu penetrieren/ warumben/ und auß waß Ursachen solcher mehr höchsterſagtem Hauß Oesterreich von denen Innsässen/ welchen dazumalen einige anderwärtige Willfahrung nit beschechen/ hätte erlegt werden sollen/ wie dann auch auß der Donauwörtischen Handlung de Anno 1576. sich nit zaigen/ oder bescheinen lassen werde/ daß die Innsässen damalen von 4. oder 5000. Feurstätt/ welche erst nach Anno 1492. erbawet/ oder sonsten herbeygebracht worden/ einige Bekantnus gethan haben sollen/ welches auch in so kurzer Zeit geschechen zu sein vernünftig nit præsummiert werden könne/ und also der hiebevor angezochene §vus wann ein Innsäß 2c. nit de tempore præterito, sondern futuro disponiere/ zumalen von beeden Jahren 1492. und 1576. in specie dergestalten melde/ daß die/ in letsterem Jahr geweste/ Feurstätt für richtig gehalten/ und allein die Jenige/ welche hernach erbawet werden möchten/ dem Erlag der 2. Thaler unterwürfig gemacht worden. Bey dem anderten Puncten seye es iedermänniglich bekant/ und bezeuge es die Landkündige Notorietät/ daß vor/ und nach Aufrichtung der Interims-Mittlen die Prew-und Schenckstätt vor ein Ding nit allein gehalten/ sondern auch in denen Dörfferen/ und Gerichten durch die Innsässen iederzeit ungehindert vergunt/ und aufgerichtet worden/ und obwolen mann solches von Seiten der Marggrafschaft Burgaw ein/ und anders mal/ gleichwie es in vilen anderen Sachen öfters geschechen/ zu contradicieren vermeint; so seye iedoch nebst beständiger Gegen-Contradiction darmit iederweilen unaußgesezt biß auf gegenwärtige Zeit fortgefahren worden. Waß aber die Prew-und Schenckstätt in denen Weyleren betreffe/ seye bey der Execution zu Burgaw Anno 1653. durch den Erz-Fürstlichen Herren Commissarium denen Herren Ober-Beambten der Nothdurft nach vorgehalten worden/ da eine/ oder mehrere dergleichen erst Anno 1587. aufgerichtet worden/ solche zu benambsen/ und anzuzaigen/ worauf aber/ wie auch/ daß die Prewstätt in denen Gerichten/ und Dörfferen abzuschaffen/ sich niemand gemeldet. Zu deme seye in dem Erz-Fürstlichen gnädigisten Rescript vom 8ten Julii Anno 1654. sub N. 62. denen Herren Ober-Beambten anbefolchen worden/ wegen der zu Aurbach von dem Herren Prælaten zu Fultenbach widersprochenen Burgawischen Prewstatt nach laut des Vertrags sich zu vergleichen/ wordurch dann diser iezt unnöthig erweckte newe Scrupul, alß ob in dem Vertrag von denen Prewstätten nichts disponiert/ schon determiniert worden. Der 3te Punct bestehe in facto nondum verificato, und erbiethe mann sich/ auf die bißhero nit geschehene Anzaig/ wo/ und in waß für Weyleren/ und einschichtigen Güetteren dergleichen newe Schenck- oder Prewstätt aufgerichtet worden? solche alsobald zu cassieren/ und abzuschaffen/ die Clöster aber/ Sie mögen vor Weyler geachtet werden/ oder nit/ werden hoffentlich so vil Recht/ und Gerechtigkeit/ als die ihnen zugehörige Gericht/ und Dorfschaften haben. Auf den 4ten herfürgesuechten Einwurf erwarte mann von dem Calculatore wegen angeblicher Staigerung des eintweders Anno 1587. hergebrachten/ oder durch rechtmäßige Concession erlangten Umbgelts den gebührenden Beweiß dises seines unerfindlichen Asserti, mit dem Erbieten/ auf genuegsambe Bescheinung die übrige Umbgelter abzustellen/ die rechtmäßig erlangte hingegen lasse man sich eben so wenig/ alß Seine Erz-Fürstliche Durchleucht in ihren Stätten/ Märckten/ und Dörfferen einschräncken. Die fünfte Einwendung bestehe hauptsächlich in meris, & vanis conjecturis, und unzeitigen Vermuethungen/ werde dahero simpliciter widersprochen/ und denen Burgawischen Herren Beambten obgelegen sein/ dergleichen Fäll/ wann solche/ auch wo/ und durch wen vorgangen/ oder verhandlet worden? gebührend zu bescheinen/ und beyzubringen/ solte auch einer/ oder mehrere erweiß-

 lich

lich darzuthuen/ und beyzubringen sein/ so begehre mann solche Innsäßischer Seits in dem geringsten nit zu verthädigen/ sondern Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht die vertragmäßige Gebühr noch abzuraichen. Wann zumalen allein auf blosse vermuethungen zu gehen sein solte/ wurde daß gegenseitige Argument gegen Sie Herren Burgawische Beambte stattlich retorquiert werden können/ weilen Denenselben nit unbekant sein könne/ daß Sie in gewisen Fällen §. die hernachgesezte 3^tio^ die Gelt-Straffen mit denen Innsässen gleichergestalten zu thaylen schuldig/ und immittelst des Vergleichs bey Ihnen auch solche Fäll sich begeben haben mögen/ von welchen iedoch denen Innsässen nichts geliferet worden/ also sollen Sie Herren Beambte/ so vil dergleichen Straf-Handlungen berüehret/ zu Versicherung mehrers erzaigenden Fidelität denen Innsässen hierinnfals Pflicht zu laisten schuldig/ und verbunden sein. Gleichwie aber dises zu begehren denen Herren Innsässen niemalen zu Gemüeth/ oder Gedancken gekommen/ Sie auch solches Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht zuzumuethen selbst nit vor repucierlich/ oder verantwortlich halten können; Also mögen Dieselbe herentgegen ihrer Seits eben so wenig penetrieren/ warumb dergleichen ganz newes/ und zuvor nie erhörtes Begehren denen Herren Innsässen/ oder ihren Beambten mit dem wenigisten Fueg zugemuethet werden solle/ oder möge/ gestalten mann solcher hochen ganz unerfindtlichen ehrenriehrischen Zulag halber/ alß solten die Innsässen Seine Erz-Fürstl. Durchleucht dergestalten zu veruntrewen iemalen gemeint gewesen sein/ nebst beständiger Contradiction sich/ und sammentlichen Innsässen alle behörige rechtliche Nothurfft gegen einem ieden solchen Denuncianten per expressum zierlichist vorbehalten haben wolle. Eine fast gleiche Meinung habe es mit dem 6ten Anzug/ dann gleichwie die Herren Innsässen/ bey dem klaren Innhalt des Vergleichs §. von denen Sachen aber ꝛc. beständig zu verbleiben/ auch ihre Unterthanen zu dessen würcklicher Vollziechung anzuhalten in allweeg erbietig/ sich zumalen hierzu schuldig erkennen; Also können/ und mögen Dieselbe/ daß darwider iemalen daß geringste attentiert worden/ keineswegs bestehen/ sondern thuen dises vermeinte Assertum bestermassen so lang/ und vil widersprechen/ biß ein anders wie/ wann/ und wo? in specie erwisen/ und beygebracht sein wird. Zum Sibenden seye wegen des Zolls von Victualien/ item Rent/ Zinß/ Gilten/ und Zechenden ꝛc. §. Auf der Innsässen ꝛc. 45. sehr guette Erleutherung gegeben/ wobey mann auch von Seiten der Herren Innsässen beständig verbleibe/ und bey denen Unterthanen alles widrige bestmöglichist abzustellen begehre/ indessen aber daß gegenseitige Vorgeben eben so wenig/ alß obige Einwürf gestehen könne. Bey dem 8ten Puncten werde St. Maurizen Collegiat-Stift zu Augspurg gar zu hart angezochen/ zu dessen Widerlegung die/ zu diser Handlung verordnete/ Erz-Fürstliche Herren Commissarii selbsten genuegsambe Attestation, und Bezeugnus werden geben können/ daß dise 3. newe Häuser/ als ein Gravamen eingekommen/ und unter dem §. Wann ein Innsäß/ oder Begüetteter ꝛc. 29. freylich begriffen/ wie dann der/ von Ihro Erz-Fürstlichen Durchleucht gnädigist ratificierte/ Executions-Recess zu Burgaw §. Entgegen ist ꝛc. ein solches auch überflißig erweise/ und obwolen solche Disposition de tempore præterito melde/ so seye iedoch daß Stift/ umb willen dise 6. Reichsthaler erst nach der Hand entrichtet worden/ hoffentlich einer Unwarheit nicht zu beschuldigen/ indeme Ihro Durchleucht die damals beschechene Oblation der bewilligten 20000. Gulden vor die würckliche Bezahlung selbsten gnädigist angenommen/ da iedoch solche erst lang hernach/ und zum halben Thayl über ein ganzes Jahr abgefüehrt worden/ zu deme irre nit/ daß die Burgawische Herren Beambte dise 6. Reichsthaler allein als ein Depositum eingenommen/ und anderergestalten nit quittiert haben sollen/ in Erwögung genueg zu sein erachtet werde/ daß hierinnfals dem

Vergleich

Vergleich eine Satisfaction beschechen / und ob mann zwar sich zu berichten wisse / daß eine löbliche Ober-Oesterreichische Regierung zu Yhnsprug Anno 1631. eine Resolution ergehen lassen / und darinnen die Jurisdiction über dise 3. Häuser der Marggrafschaft Burgaw vorbehalten ; So habe iedoch der Stift Dieselbe niemalen acceptiert / zumalen die Erweiterung des Etters auf daß nunmehro völlig cassierte Compromiss außgestellet. Zum 9ten seye der newe Vergleich sambt Zugehör in der besten Intention, und allein der Ursachen willen in offentlichen Truck gebracht worden / damit ein ieder der vilen Interessenten desto besser wissen möge / höchsternant Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht gnädigisten Willen / und Meinung gebührend zu vollstrecken / auch dise nothwendige Communication, da solche in Schriften beschechen wäre / weit grössere Müehe / und Unkösten erforderet haben wurde / wie dann auch sich nit wahr befinde / daß diser Abtruck sparsim fail gebotten werde / weilen allein 200. Exemplaria aufgelegt / und von dem Directorio selbsten niemand anderen / als denen Interessenten abgefolget worden.

§. 63.

Uber die newe Burgawische Einwürf wird Anno 1657. eine Conferenz fruchtloß gehalten / dahero die fernere Burgawische Information von denen Herren Innsässen abgeleinet wird.

DIsem allem nach waren zwar die Innsässen der getrösten Zuversicht / es wurden offt höchstermelte Seine Erz-Fürstliche Durchleucht nach gnädigister der Sachen Uberlegung die wenigste Ursach nit haben / die Innsässen in ungleichen Verdacht zu ziechen / sondern alles daß ienige / waß beederseits bonâ fide abgeredt / und wolbedächtlich geschlossen worden / in Hoch-Fürstlichen Gnaden zu manutenieren / zumalen dergleichen ganz unnöthigen widrigen Informationibus, wordurch allein Weiterung zu befahren / und Deroselben durchaus weder ersprießlich / noch einträglich sein können / weiters kein Gehör zu geben / sondern selbige / wie beraits unterschidlich in Schriften / und mündtlich höchstrüehmlich beschechen / auf den klaren / und lauteren Innhalt des aufgerichteten Vergleichs gnädigist anzuweisen / dabevorab die newe Burgawische Unruehe maistenthayls daher rüehre / weilen die Burgawische Herren Beambte bey Errichtung diser newen Tractaten weder darzugezochen / oder nach Yhnsprugg beruessen / noch mit ihrem Guetachten vernommen worden. Nachdeme aber Seine Erz-Fürstliche Durchleucht unterm 12ten Aprilis darauf gnädigist resolviert / dise Differentien durch eine mündtliche Conferenz beylegen zu lassen / zu disem Ende auch Dero Rath / und hiebevor gewestem Commissario Herren von Inngram den gnädigisten Befelch erthaylet / solche mit Occasion anderer in Schwaben vorgehabter Geschäfften werckstellig zu machen ; Als seind auf den 1ten Junii, die von beeden Thaylen beliebte Tagsazung / zu der zu Günzburg angesechenen Conferenz von denen Innsässen / und Deren unterm 28ten May vorhero versambleten Engen / und Grossen Außschuß Herr Johann Abbt des löbl Reichs-Gottes-Hauses Elchingen / und Herr Johann Dietrich Freyherr von Freyberg / dann der Hoch-Fürstlich Augspurgische Rath Doctor Jacob Reeß zu solcher Abordnung erbetten / und ersuecht worden / welche aber wider besseres Verhoffen erfahren müssen / daß die Herren Ober-Beambte an statt auf die so klare Innsäßische Erleuterung sich zu begreiffen / hierüber eine fernere Information überraicht / der Erz-Fürstliche Herr Commissarius aber zu güettlicher Hindanlegung der Innsäßischen Beschwärden ein Stuck Gelts von etlich tausend Gulden / und nebst deme auch dises begehret / daß Ihro Erz-Fürstliche Durchleucht fürohin von dem erhöch-

 ten

ten Umbgelt mit einer gewisen quota participieren sollen / neben angehenckter betrohlichen Erinnerung / sofern iezterwähntes Compositions-Medium an Seiten der Herren Innsässen ausgeschlagen werden solte / höchstermelt Dieselbe Dero in der Marggrafschaft Burgaw habende Jura entlich mit bißhero inngehaltenem Gewalt manutenieren wurden / dannenhero dise unfruchtbarlich abgeloffene Conferenz veranlast / auf den 28ten Julii die Verordnete zum Grossen Außschuß / und den 30ten darauf die sammentliche Innsässen / und Begüettete zu Berathschlagung dises höchstwichtigen Wercks zu convocieren / bey welcher Zusamenkunft eine nochmalige standhaffte Beantwortung erst ermelter Burgawischer Information beliebet / auch unterm 2ten Augusti darauf an Seine Erz-Fürstliche Durchleucht selbsten gestellet worden / mit der unterthänigisten Bitt / im Fall über die aniezo / und vormals gethane gründtliche Remonstrationes noch einiges Bedencken gefunden werden solte / gnädigist zu gestatten / daß dise Differentien nebst Einstellung der angetroheten Gewaltthätigkeiten nach Anweisung öffters erdeiten letsteren Vergleichs §. Da aber obigen Sachen halber 2c. 64. erlediget werden möchten.

§. 64.

Auf obige Handlung werden die Herren Innsässen nacher Yhnsprugg citiert / nachdeme aber von Ihnen dise Citation widersprochen worden / wird entlich Anno 1658. über die newerliche Burgawische Einwürff ein weiterer Vergleichs-Recess errichtet / und die angebrachte Innsäßische Beschwärden auf die weitere gnädigiste Resolution außgestellet.

ALlein wolte dise nachbarliche Correspondenz, und von denen Herren Innsässen in 2. Schriften gegebene Erleuterung von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen für eine Judicial-Handlung angesehen werden / derowegen die gesambte Innsässen / und Begüettete unterm 28ten
N. 64. Januarii Anno 1658. durch daß Schreiben sub N. 64. citiert / und eingeladen worden / zu der vermittelst einer Deputation vorhabenden Abhandlung solcher Differentien den 26ten Martii auf der Ober-Oesterreichischen Regiments-Behausung zu Yhnsprugg durch eine genuegsamb bevollmächtigte Abordnung befaster unfehlbar zu erscheinen. Nachdeme aber dise gegen Immediat-Ständen des heyligen Reichs ganz ungewöhnliche Citation denen Innsässen nit anderst / als frembd / vorkommen können ; Als haben Sie in ihrem Antwort-
N. 65. Schreiben sub N. 65. dise Zuemuethung nit allein geandet / sondern auch aus anderen darinnen angefiehrten Ursachen / sonderhaitlich / daß die Sach bey so vilen Interessenten noch nit genuegsamb überlegt / dahero auch die erforderliche Instruction nit verfast / und die benöthigte Rayß-Kösten nit aufgetriben werden könten / sich entschuldiget / daß Sie die angesechene Conferenz ihres Orths nit beschicken könten / und ob zwar beede hoche Weesen unterm 18ten May / auch 8ten Julii Dero voriges Ansinnen / iedoch mit Unterlassung des Worts Citation, durch beede Schreiben sub N. 66. & 67. widerhollet / und
N. 66. & 67. die Herren Innsässen zu einer Conferenz invitiert ; so seind iedoch die Verordnete zum Grossen Außschuß in dem weiteren Antwort-Schreiben N. 68.
N. 68. auf ihrer vorigen Erklärung verbliben / mit dem Ansuechen / daß die hierinnfalls interessierte Fürsten / und andere immediate Reichs-Ständ / auch deren Anverwandte mit denen angetroheten Processibus facti nit beschwärt / sondern nach Anweisung der letsteren Tractaten darmit allerdings verschonet werden möchten / worauf dann entlich erfolget / daß entzwischen zwey in die Vorland abgeschickten Erz-Fürstl. Hn. Commissariis, benantlich Hn. Carl Fieger / Frey-Herren zu Hirschberg / und Herren Christoph Ulrich von Bach zu Hansenheimb beeden Ober-

Ober-Oesterreichischen Regiments-Räthen / und respective Cammerer an einem / dann denen hiebevor benambsten Innsäßischen Herren Abgeordneten am anderen Thayl im Monat Septemb. zu Günzburg eine Conferenz angestossen / sodann mit denen Verordneten zum Engen Außschuß im Monat Octobr. zu Augspurg fortgesezt / und entlich unterm 10ten erstersagten Monats Anno 1658. über mehrberüehrte Differentien eine fernere Declaration der Interims-Mittlen / und Vergleichs-Recess sub N. 69. gegen einem mehrmaligen N. 69. Erlag von 9000. Gulden / solche in zweyen Fristen / als die Helffte umb Mit-Fasten / die andere Helffte aber umb St. Andreä Anno 1659. in gutem parem Gelt zu erlegen / geschlossen / auch von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht mit der gnädigisten Versicherung ratificiert worden / daß noch vor der letsteren Bezahlung die gnädigiste Resolution über die damals weiters angebrachte / und in dem Vergleich der Ordnung nach specificierte Beschwärden erfolgen / und außgeliferet werden solle.

§. 65.

Von dem Ober-Oesterreichischen Directorio zu Ehingen werden Anno 1659. einigen Innsäßischen Ständen 4. Compagnien von dem Fabrischen Courassier-Regiment Viâ facti einquartiert / welches von Erz-Herzogen Ferdinand Carl alsogleich abgestellt wird.

EHe und bevor aber die Zeit diser gnädigist versicherten Erörterung angekommen / seind zum Thayl von denen Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen / zum Thayl auch dem Ober-Oesterreichischen Directorio zu Ehingen etlichen Innsäßischen Ständen andere hochnachthaylige / und solche Zumuethungen begegnet / welche daß Innsäßische Corpus ins gesambt berüehret / gestalten durch ermeltes Directorium vermög unterm 23ten Julii Anno 1659. außgelassener / unter selbiger Statt Innsigel gefertigter / vermeinter Ordinanzien etliche Compagnien Courassier vom löblich Fabrischen Regiment als dem Fürstlichen Hoch-Stüfft / und Domb-Capitul Augspurg zwey / denen Herren Reichs-Prälaten eine / und der freyen Reichs-Ritterschaft auch eine Compagnia wider alles Herkommen / und Befuegnuß / auch ohne Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Befelch de facto überwisen worden / wie dann solchemnach die Völcker an besagten Orthen ohne einige / anvor desthalben beschechene / Avisierung / würcklich angekommen / und die dergestalten vermeintlich assignierte Quartier bezochen haben. Ermeltes Ehingisches Directorium wollte zwar neben dem nimmermehr befindtlichen / und dahero Innsäßischer Seits beständig widersprochenen Herkommen / gestalten die hierbey interessierte / und gravierte Ständ / wie allerdings notorium, mit demselben hierinfalls im wenigsten etwaß iemahlen zu thun gehabt / zu Behauptung Dero Vornemmens die mit Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Anno 1653. gepflogene Handlungen / und Tractaten allegieren. Alldieweilen aber auß selbigen §. Wann die Innsässen 2c. 38. und dem darauf gefolgten Executions-Recess §. Auf solch 2c. Und §. sequenti Alß seind 2c. allworinnen allein etliche wenige / damals strittig geweste / einschichtige Höf / und Sölden in gewisen Fällen / und mit gewiser wol vorgesechener Maß zum Quartieren vorbehalten / die unbefuegsambe sothanen / denen Innsässen höchstbeschwähr- und nachthayligen / auch gegen der Römisch-Kayserlichen Mayestät 2c. und dem heyligen Reich unverantwortlichen / als gegen dessen Immediat-Ständen attentierten Vornemmens klärlich / und überflüßig abzunemmen ware; Als seind von denen hierinnfalls interessierten hieroben benambsten Innsäßischen Ständen / und zwar in Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Sigismundi

 mundi

mundi Francisci zu Oesterreich / und Bischoffens zu Augspurg / und Dero Fürstlichen Hochstüffts Namen Dero Rath / und Cammer-Maister Mathäus Bayr / dann von wegen der hierbey interessierten Herren Reichs-Prälaten / auch freyer Reichs-Ritterschaft Dero Advocat Herr Licentiat Johann Mi-
N. 70. chael Mayer mit einem außführlichen Remonstrations-Schreiben sub N. 70. an Seine Erz-Fürstliche Durchleucht abgeordnet / Dieselbe auch mündtlich / und schrifftlich gebetten worden / auf solche erhaltende Information der Sachen aigentlich / und warhaffter Bewantnus die Verordnung zu thuen / daß solche / Ihnen Innsässen ohne allen Fueg überbundene / Völcker alsogleich der Billichkeit gemäß widerumb abgeforderet werden / auch dem Ehingischen Directorio gnädigist anbefolchen werden möchte / das Sie die Innsässen mit dergleichen dem Herkommen / denen mit Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht aufrichtig gepflogenen Tractaten / auch denen Reichs-Sazungen zuwider lauffenden / dahero / und sonsten in vile Weeg höchstbeschwerlich / und nachthayligen Proceduren / so bey gesambten Fürsten / und Ständen des Schwäbischen Crayses ein sonderbares Nachdencken verursachen / und weitaußsechende Inconvenientia nach sich ziechen möchten / nit nur allein verschonen / sondern auch die / desthalben beraits verursachte / ohne der Innsässen Schuld aufgeloffene / Unkösten / und Schäden der Billichkeit nach refundieren / und guet thuen sollen. Und wie nun Seine Erz-Fürstliche Duchleucht laut Dero gnädigisten
N. 71. Rescripts sub dato Seeveld den 1ten Augusti sub N. 71. solche vor / und angebrachte Beschwärde mit der gnädigisten Erklärung für billich erkennet / daß Ihnen **niemalen gemeint seye / ihren nechstgelegenen / oder** *NB.* **frembden** *Districten* **einige** *Novi***tät / noch unfuegsambe anthuen zu lassen / sonderen Sie allzeit gnädigist** *intentioni***ert seyen / die** *NB.* **nachbarliche Verständnus un***perturbi***ert zu** *conservi***ren**; Als wurde auch unter obigem Dato erdeitem Directorio gemessen anbefolchen / besagtes Regiment in denen Oesterreichischen Orthen bestmöglichist zu accommodieren / und dergleichen sich künfftig zu bemüeßigen / mit dem ferneren gnädigisten Anfüegen / es seye mehrers zu glauben / daß solche Einquartierung von so unverhofft selbiger Enden angelangten Regiment / und dessen Obristens Antrib herrüehren werde / massen Seine Erz-Fürstliche Durchleucht seiner Ankunft / wie es sich von Rechts wegen gebühret hätte / nit auvisiert gewest / erdeutem Obristen aber die gehörige Mittel beraits zugekommen wären / bey welchem dann Sie beschwärte Innsässische Ständ / da ihnen etwann einige Unkösten ausständig / umb die Guethmachung sich anzumelden wissen werden.

§. 66.

Die Herren Zobel / als Gerichts-Herren zu Pfersee werden Anno 1659. in einer Pfandungs-Sach nacher Yhnsprugg citiert / welche Citation von dem Engen Außschuß widersprochen wird.

EIne gleiche / alle Herren Innsässen ins gesambt berüehrende / Beschwärde ist von der wollöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung denen damaligen Gerichts-Herren zu Pfersee / Martin / und Adolph denen Zoblen widerfahren / denen sub dato 23ten Julii Anno 1659. eine vermeinte Citation dahin zugeförtiget worden / daß zu Anhörung einiger / wider sie füehrenden / fiscalischen Klag in puncto etwelcher über beschechene Inhibition distrahierter Pignorum Sie eintweders in Person / oder durch genuegsamb instruiert / und bevollmächtigten Gewalthaber den 29ten Augusti morgens umb 8. Uhr auf der Ober-Oesterreichischen Regiments-Behausung zu Yhnsprugg erscheinen sollen. Sie Herren Zobel haben von diser / Ihnen zugekommenen / Citation

tation denen Verordneten zum Engen Außschuß mit dem angelegentlichen Ersuchen Nachricht erthailet / das Sie wider sothane Citation, welche ex Parte Citatorum eine / dißfals aber keineswegs erfindliche / Subjection nach sich ziehe / und also ihnen / und anderen Herren Innsässen ein gantz newerliches höchst beschwehrliches Præiudicium verursachen dörffte / durch bessere Information zu Præcavierung alles widrigen sich der Sachen Assistendo unternemmen möchten / worauf dann Dieselbe Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht durch die Beylag sub N. 72. gehorsambst vorgestellet / daß in der Anno 1653. mit Deroselben aufrichtig gepflogenen Handlung §. Alle Pfandungs ꝛc. 36. klar versehen / daß dergleichen / und alle burgerliche Sachen allein von denen Innsässen / und ihren Gerichten sollen außgetragen werden / und die Burgawische Beambte sich deren weder mit Citationen / noch in andere Weeg anzunemmen Macht haben / auch die etwann hierüber / und deme zugegen ergehende Citationes, und Procefs alle ipso Jure & Facto unkräfftig / und nichtig / auch die Innsässen / und ihre Unterthanen darauf zu erscheinen nit schuldig sein sollen / und dieweilen mann nun sich gehorsambst versicheret halte / daß Seine Erz-Fürstliche Durchleucht solche Tractaten gnädigist manutenieren / und die Innsässen darwider nit beschwähren lassen werden / also wolle mann auch der unterthänigisten Hoffnung geleben / Dieselbe werden gnädigist verordnen / daß vorderist die anfangs erwähnte / vilbesagten Tractaten / und sonderlich der Innsässen habender Reichs-Immedietät zuwiderlauffende / auch contrà non subditos ergangene / mithin von selbsten nichtige / und unkräfftige Citation widerumb aufgehebt / und so wol Sie Zobl / als auch andere Innsässen mit dergleichen beschwährlichen Begegnussen fürohin verschonet / und dessen allerdings beständig entübriget bleiben mögen / wie dann auch auf dise eingewendte exceptionem incompetentiæ fori durch ein ergangenes Decretum Cassatorium der außgezochene Procefs alsobald widerumb cassiert / und aufgehoben worden. N. 72.

§. 67.

Von denen Innsässen werden dem letsteren Vertrag gemäß die restierende 4500. fl. erlegt / die gnädigist versicherte Abstellung ihrer Gravaminum hingegen durch die Hn. Ober-Beambte in so lang verhinderet / biß entlich Anno 1662. Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Todt-Fall erfolget.

Nachdeme nun der / in dem letsten Vertrag bedingte / anderte Bezahlungs-Termin angekommen / haben zwar die Innsässen die restierende 4500. Gulden in der unterthänigisten Zuversicht abgeführt / daß dargegen auch die gnädigist versicherte Abstellung ihrer angebrachter Beschwärden erfolgen werde / es haben aber darwider die Burgawische Herren Ober-Beambte mehrmalen so widrige schriftliche Informationes überraicht / daß / ob zwar von Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Dero Ober-Oesterreichischer Regiments-Secretarius, und in vorigen Handlungen gewester Commissions-Actuarius Herr Nazarius Amman unterm 10ten Octobris Anno 1659. den gnädigisten Befelch erhalten / daß er sich nacher Augspurg verfüegen / und denen Innsässen des Oberambts Antwort der Nothdurft nach vorhalten / darüber von iedem seiner Beschwärden halber schriftliche Information, und habende Proben begehren / volgends daß Oberambt darauf mit fernerem Bericht vernemmen / die Innsässen aber der versprochenen gnädigisten Resolution, und gebührenden Remedierung versicheren solle; solche iedoch durch beständige Aufzüg der Herren Ober-Beambten in so lang verhinderet worden / biß entlich den 30ten Decembris Anno 1662. Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Todt-Fall erfolget / mithin dise Gravamina unerörtert verbliben.

§. 68.

Daß von Erz-Herzogen Sigmund Franz außgangene/ und von denen Burgawischen Herren Ober-Beambten auch dem Innsäßischen Engen Außschuß insinuierte Mandat wegen des Erz-Herzoglichen Todt-Falls/ und Einstellung der offentlichen Freuden wird Anno 1663. Innsäßischer Seits widersprochen.

AUfsolch ohne Hinterlassung mannlicher Descendenz erfolgten Todt-Fall haben Deroselben Durchleuchtigister Herr Bruder Seine auch Erz-Fürstliche Durchleucht Sigismundus Franciscus Bischof zu Augspurg/ Trient/ und Gurck/ auch der Römischen Kirchen Cardinal, welche Dero Herren Brudern in der Regierung gefolget/ gleich unterm 5ten Januarii des 1663ten Jahrs durch ein zu Yhnsprugg außgangenes general Mandat gnädigist anbefolchen/ das diser Todt-Fall alsobald offentlich publiciert/ auch mithin alle weltliche Yppigkeiten/ und offentliche Freuden/ als die Saiten-Spil/ und Dänz ꝛc. biß auf Dero fernere Verordnung/ und widererlauben alsogleich eingestellet/ verbotten/ und mit Ernst darob gehalten werden solle/ und ob zwar von denen Burgawischen Herren Ober-Beambten eine Abschrifft dises Mandats auch an den Innsäßischen Engen Außschuß mit dem Ansinnen communiciert worden/ daß mann sich nach dessen Innhalt richten möge; So hat
N. 73. iedoch Derselbe nach Außweiß der Beylag N. 73. über solche ganz ungewöhnliche Insinuation sich nit wenig befrembdet/ mit der in dem Antwort-Schreiben darauf gegebenen Erklärung/ daß solche vermeinte/ ganz ungewohnte/ Insinuation, wie Ihnen Herren Ober-Beambten von selbsten wol bekant sein könne/ keineswegs herkommens/ dergleichen Befelch zumalen von denen Innsässen niemalen wären angenommen/ vilweniger Denenselben nachgelebt worden/ zudeme seye in obangeregtem Erz-Fürstlichen General Mandat von denen Herren Innsässen der Marggrafschaft Burgaw nit daß wenigste enthalten/ und wann gleich einige Meldung darinnen beschechete/ und solches auch auf Dieselbe solte vermeint gewesen sein/ dises iedoch als eine höchst praeiudicierliche Newerung Innsäßischer Seits keineswegs acceptiert/ oder agnosciert werden könte/ mann wolle dahero gegen Sie Burgawische Herren Ober-Beambte wider solch Dero newerliches/ und ganz ungewöhnliches Beginnen/ und Zumuethung zu Praecavierung all künftigen Praeiudiz, so denen Innsässen im widrigen fall in einigerley Weeg dardurch zuwachsen könten/ durch gegenwärtige außtruckliche Contradiction sich bestermassen verwahret/ und seine hergebrachte/ auch independenter zustehende Immedietät/ und Freyheit hierwider per expressum mit der weiteren Erklärung sich vorbehalten haben/ daß mann solchergestalten keineswegs zu Vollziehung dises Mandats sich einverstehen könne/ noch werde. Gleichwie aber höchstgedacht Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht so unfürsechener Todt-Fall in allweg billich höchstens zu bedauren; Also haben einige Herren Innsässen die Abstellung der weltlichen Freuden spil/ iedoch für sich selbsten/ und allein zu Bezeigung des tragenden unterthänigisten Respects beraits verfüeget/ denen Ubrigen aber werde billich anheimgestellet/ waß Sie derenthalben thuen wollen.

§. 69.

§. 69.

Bey Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Sigmund Franz/ wie auch nach Dero Ableiben bey Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät rc. Leopoldo 1mo wird umb Abstellung der alt/ und newen Innsäßischen Gravaminum gebetten/ bey der erkennten/ und Anno 1671. gehaltenen Kayserlichen Commission aber von denen Burgawischen Herren Ober-Beambten der Abgang genuegsamer Information vorgeschuzt.

UNter diser newen Erz-Herzoglichen Regierung haben zwar die Innsässen umb die gnädigiste Adimplierung deß letsten Vergleichs-Recess, auch Abstellung anderer/ indessen sich ergebener/ Gravaminum innständigist angesuecht/ alldieweilen aber letstermelte Seine Erz-Fürstliche Durchleucht gleich in dem dritten Jahr Dero Regierung/ und zwar den 24ten Junii Anno 1665. schnell/ und fruezeitigen Todts verblichen/ und also mit Deroselben die Erz-Herzogliche Leopoldinische Linie gänzlich erloschen/ mithin die gesambte Ober-Oesterreichische Fürstenthumb/ und Land Weyland der Römisch-Kayserlichen Mayestät Leopoldo 1mo allerglorwürdigisten Angedenckens zugefallen; Als ist zu folge des/ von dem Innsäßischen Engen/ und Grossen Außschuß unterm 15ten Decembris erstersagten Jahrs in der Reichs-Statt Augspurg errichteten/ Abschids allerhöchstgedacht Seiner Mayestät rc. in einer allerunterthänigisten Supplic mit kürzlicher Erzehlung beeder Anno 1653. und 1658. geschlossener/ und abschriftlich beygelegter Vergleichs-Handlungen/ auch über deren erstere erfolgter allergnädigister Kayserlicher Confirmation vorgestellet worden/ daß/ ob zwar in solchem anderten Vergleich versprochen/ und zugesagt worden/ daß die darinnen specificierte/ durch die Begüettete beklagte Ein- und Ubergriff vor Erlag der pactierten anderten Frist an hieroben ermelten 9000. Gulden auch sollen erörtert/ und denen gravierten würcklich abgenommen werden; solches iedoch/ ohnerachtet die 3000. Reichsthaler auf bewegliches Zusprechen/ und hochbethewrte Vertröstung/ erdeute Gravamina uneingestellt auß dem Weeg zu heben/ auch völlig entrichtet/ und abgestattet worden/ auf vilfältiges Erinneren dato nit beschechen wollen/ worbey es auch nit verbliben/ sondern es haben die Burgawische Beambte immittelst/ und seithero des letsteren Vergleichs an statt/ das denen daselbst geklagten Beschwärden abgeholffen werden sollen/ zweifels ohne durch Verlaitung der unruehigen Land-Vogt-Knechten noch immerzu newe Turbationes so wol wider die gesambte Begüettete/ als einen/ und den anderen in particulari nach Außweiß der weiteren Beylag de facto vorzunemmen sich ganz freventlich wider so aufrichtige Pacta, und daß alte notorische Herbringen erküenet/ und gelusten lassen/ solche auch dato, alles Contradicierens/ und Remonstrierens ganz unerwogen/ gewalthätig manuteniert/ und nit allein zu der Innsässen höchsten Verschimpfung/ sondern auch/ und vornemblich zu augenscheinlicher Schmälerung ihrer competierenden Rechten/ und Gerechtigkeiten durchgetrucket/ wordurch so wol die höchst respectierliche Kayserliche Hochheit Seiner Kayserlichen Mayestät/ als auch des Reichs Cammer-Gerichts Judicial-Verordnung/ und die Erz-Fürstliche Parola zu nichten gemacht werden/ neben deme hauptsächlich Ihrer der Innsässen bekant- und notorischen Reichs-Immedietät entlich zu nache getretten/ und durch weitere Anhäuffung solch unleidentlicher Gewalthaten zu des Reichs selbst nit geringer Dismembration, und Nachthayl ie länger ie mehr zugesezt werden möchte. Wann aber Sie Innsässen bey so klarer der Sachen Bewantnuß ihrer habend/ und hergebrachten Recht/ und Gerechtigkeiten/ vorderist aber der bekanten

Reichs-Immedietät wider so klare Transactiones, Kayserliche Confirmationes, und Judicial-Erkantnus sich entsezen zu lassen/ gegen der Posterität/ dem heyligen Reich/ und sonsten keineswegs zu verantworten wusten/ sich zumalen allerunterthänigist/ und ungezweifelt versicheren/ daß Seine Kayserliche Mayestät 2c. vorderist Dero Reichs-Jura gegen denen Immediat-Ständen/ und Glideren/ so dann auch Dero Herrn Vatters allerglorwürdigister Gedächtnuß diß Orts wolbedächtlich vorgenommene Verhandlungen/ auch daß so theure Erz-Fürstliche Versprechen durch ernsthaffte zulängliche Mittl kräftigist zu manutenieren allergnädigist gemeint sein werden; Als gelange solchemnach die allerunterthänigiste/ und billichmäßige Bitt dahin/ der Kayserlichen Ober-Oesterreichischen Regierung zu Ynsprugg/ als mit Dero special Guetbefinden hoch- und höchstersagt des Herren Erz-Herzogen Ferdinand Carls Gnaden/ und Erz-Fürstliche Durchleucht dise obeingefüehrte letstere Tractaten über die alte Interims-Mittel von Puncten zu Puncten nach besag der ausser allem zweifel daselbst noch befindtlichen Protocollen/ und schriftlichen Guetachten mit allen dabey vor- und eingeloffenen Umbständen vor ganz rathsamb/ und vorständig unterthänigist referiert/ und eingerathen/ auch solchergestalten allerglorwürdigist gedacht Ihro Kayserlichen Mayestät 2c. pro Confirmatione von Ihro Gnaden/ und Erz-Fürstlichen Durchleucht hinterbracht worden/ allergnädigist zu befelchen/ und aufzutragen/ bey dem Burgawischen Oberambt die uneingestellte ernstliche Verfiegung zu verschaffen/ damit nit allein die in der Beylag sonderbar specificierte/ sondern auch alle/ und iede übrige ganz newerliche Gewalts-Verüebungen durchauß cassiert/ und aufgehebt/ also alles/ und iedes nach dem klaren Innhalt der so hochverbündtlichen Tractaten lediglich/ und ohne alle vergebentliche Außnamb würcklich restituiert/ und eingericht/ wie zugleich/ und nicht weniger Sie die gesambte Begüettete künftig mit dergleichen hochbeschwehrlichen Processibus facti abermal nach klarer Anfüehrung der Pactaten allerdings verschonet/ und überhebt werden möchten/ welches allerunterthänigiste Ansuechen Hoch- und wohlgedachter Ober-Oesterreichischen Regierung durch ein absonderliches Schreiben bestens recommendiert worden. Und ob zwar bey einem andern/ Anno 1670. gehaltenen/ Innsässen Convent, wo die allergnädigiste Kayserliche Resolution noch nit erfolget gewest/ verabschidet worden/ daß die von Annis 1653. und 1658. noch verblibene Gravamina von denen newen separiert/ und die erstere bey hochlöblicher Ober-Oesterreichischen Regierung/ zumalen von dortauß deren Remedur gegen Erlag öfters erwähnter Summa der 9000. Gulden würcklich zugesagt worden/ schriftlich/ die letstere aber bey löblich Burgawischem Oberambt durch gewise Deputatos von iedem Corpore angebracht/ und deren Abhelffung dem Haubt-Recess de Anno 1653. §. da aber obigen Sachen halber 2c. 64. gemäß gesuecht werden solle; So haben doch allerhöchst gedachte Seine Mayestät 2c. in der allergerechtesten/ mit folgenden ohngefährlichen Formalibus in dem allergnädigisten Commissions-Rescript eröffneten/ Intention, daß nach billichen Dingen die obschwebende Mißverständnus in Güete beygelegt/ und mithin allerseits eine vollständige guete Nachbarschaft eingepflanzt werde/ auf die weitere Innsäßische Instanz dero Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath Herren Doctori Johann Peter Baader sub dato Ynsprugg den 17ten Octobr. Anno 1671. die allergnädigiste Commission übertragen/ daß er nach vollbrachten anderen/ in Schwaben obhabenden/ Verrichtungen der Innsässen/ und Begüetteten Verordnete zum Engen Außschuß vor sich nacher Günzburg beschrieben/ Sie mit ihren alten/ vorhero zu resolvieren vertrösteten/ Punctis, auch etwann newerlich habenden Beschwärden vernemmen/ darüber daß Oberambt anhören/ und die Sach der Billichkeit nach überlegen/ auch alsdann zu Günzburg/ oder anderem belie-

beliebigen Ort auf Dero allergnädigiste Ratification, wo möglich/ in Güette accommodieren/ und vergleichen solle. Und wie nun zu solcher aus anderen Verhinderungs-Ursachen erst den 29ten Novembris darauf intimierten Conferenz, und auf den 9ten Decemb. nacher Günzburg angesechenen Handlung der unterm 5ten dises versamblete Enge/ und Grosse Außschuß Herren Johann Franz Freyherren von Stein/ zu Ichenhausen Hoch-Fürstlichen Augspurgischen Hoff-Marchall, und Georg Ferdinand Heimb von Heimbenhofen J.V.Ltum des Fürstlichen Hochen Domb-Stifts Augspurg Syndicum, von des Fürstlichen Hochstiffts Augspurg/ Niclauß Eberhard Ayblinger J. V. L. des löblichen Freyen Reichs-Gottes-Hauses zu St. Ulrich/ und Afra in Augspurg Rath/ und Cantzleren/ von der samentlichen Herren Reichs-Prälaten/ Johann Georg Closterbaur Hoch-Fürstlich Augspurgischen Consistorial- auch Gräflich Fuggerischen Rath/ von der Herrn Grafen/ Herren Johann Dietrich Freyherren von Freyberg von der löblichen Freyen Reichs-Ritterschaft/ Jacob Kayser/ J. V. D. und der Reichs-Statt Augspurg Raths-Consulenten von beeder löblicher Reichs-Stätt wegen erbetten/ verordnet/ und deputiert; also haben auch erstermelte Herren Abgesante/ und Räth bey der unterm 9ten Decembris angefangenen/ und biß auf den 11ten dises fortgesezten Conferenz anfangs die alte/ und letstlich die newe Gravamina vorgetragen/ nachdeme aber die Burgawische Herren Ober-Beambte sich entschuldiget/ daß Herr Land-Vogt/ Herr Advocat Seyda/ und Herr Rentmaister verstorben/ sie aber wegen Kürze der Zeit sich in Actis nit informiert machen/ und also/ absonderlich weilen das Oberambt damalen wegen Abwesenheit Herren Land-Vogtey-Verwalters Raßlers mit keinem Rechts-Gelehrten besezt/ sich in keine Tractaten einlassen können/ noch wollen/ mit der beygefüegten Protestation, daß alles daß ienige/ waß Sie hierauf antworten/ allein per modum Discursûs, und Informationis loco beschechen solle/ anbey begehrende/ Ihnen die newere Gravamina, umb sich hierinnen zu ersechen/ und ihre Exceptiones dargegen einzurichten/ schrifftlich zu communicieren/ auch darzu einen genuegsamen Terminum zu vergönnen/ wie sie dann allein auf die alte Gravamina eine Gegen-Information gegeben; Als ist mann mehrmalen unverrichter Sachen/ iedoch mit dem Verlaß/ voneinander getretten/ daß von denen Innsässen so wol ihre alte/ und newe Gravamina, als auch denen Burgawischen Herren Ober-Beambten ihre Gegen-Beschwärden an den Kayserlichen Herren Commissarium eingeschickt/ solche gegeneinander communiciert/ und bey des Herren Commissarii auf folgendes Jahr wegen gewiser Württenbergischen Tractaten mehrmalen vorhabender Herauß-Raiß in Schwaben reassummiert/ immitelst aber die Processus facti krafft des/ an die sammentliche Burgawische Zoller/ und Land-Vogt-Knecht sub dato Günzburg den 12ten Decembris außgangenen/ Commissions-Befelchs gänzlich ab- und eingestellet werden sollen.

§. 70.

Dem Frey-Herren von Pappenheim zu Wertingen wird Anno 1670. wegen vermeintlich violierten Burgawisch Lands-Fürstlichen Territorii ein Revers abgetrungen/ welchen auf Erfahren die Verordnete zum Engen Außschuß widersprechen.

Es ist aber die Reassummierung diser Tractaten wider die offt widerhollte Innsäßische Erinnerungen biß auf daß 1682te Jahr außgestellt verbliben/ und immitelst erstermeltem Commissions-Befelch zuwider mit Vornemmung thätlicher Proceduren von denen Burgawischen Her-

ren

ren Ober- und Unter-Beambten noch immer fortgeschritten worden/ dann/ nachdeme Anno 1666. Herr Adam Wolfgang Christoph des heyligen Römischen Reichs Erb-Marchall Freyherr von Pappenheimb des Gottes-Hauses Kaysersheim gerichtbaren Unterthanen zu Newweyler Hannß Hofbauren wegen verschidener/ in seiner Jurisdiction veruebter/ Zanck- und Rauf-Händl/ auch unterstandener Außäckerung der Marckstseinen / und außgestossener unleidentlicher Troh-Worten entlich auf sein halßstärriges Außbleiben von der/ durch seine aigene Obrigkeit ihme ernstlich auferlegten/ Stellung einstens im heimbfahren von Augspurg durch 6. bewöhrte Wertingische Burger / 3. Unter-Vögt / und 3. andere seine Unterthanen auf einer/ zu seinem Dorff Hirschbach gehörigen / gemeinen Vich-Wand ungefähr 100. Schritt von einem darbey gehenden Land-Erb-Weeg gefäncklich annemmen/ und nacher Wertingen überfiehren lassen / haben die Burgawische Herren Ober-Beambte
N. 74. ihme Herren von Pappenheimb nit allein hiebey verwahrten Revers sub N. 74. krafft dessen er bekennen müessen / daß er mit des Hofbaurens Hinwecknemmung auf einem der Marggrafschaft Burgaw mit der hochen/ und Malefizischen Jurisdiction zuständigen Erb-Land-Weeg / und Uberfüehrung nacher Wertingen die Oesterreichische Lands-Fürstliche Hochheit / und Territorial-Jurisdiction violiert habe / vorgeschriben/ sondern auch in so lang zugesezt/ biß er entlich solchen auß ungenuegsamber Information, und umb Entfliechung des angetroheten Gewalts / worzu der Burgawische Land-Vogt-Knecht zu Buttenwisen / als obbemelten Hannß Hofbaurens Vatters Brueder durch seine ungleiche Bericht maistenthayls Anlaß gegeben / unterm 30ten Septemb. Anno 1670. gefertiget / und von sich gestellet / nebst deme ihme weiters 42. fl. 33. Kreuzer diser Sachen halber aufgeloffene Unkösten abzuefüehren zugemuethet worden / mit der ihme zugekommenen glaubwürdigen Warnung / daß Er/ Sein Herr Sohn / oder auch Statt-Vogt in dem Burgawischen sich nit betretten lassen sollen/ indeme mann auf Sie ein wachtbares Aug habe / und ihne/ oder seinen Herren Sohn auf betretten zu affrontieren/ seinen Statt-Vogten aber nacher Burgaw zu füehren / und alldorten so lang in Verhaft zu verwahren vorhabens seye / biß so wol dise / als alle derentwillen noch auflauffende Unkösten abgefüehrt sein werden. Nachdeme aber so wol die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschaft Donau-Viertels/ als auch der Herr von Pappenheimb selbsten von dem ganzen Verlauff denen Verordneten zum Engen Außschuß nach der Hand die gründtliche Nachricht erthaylet / ist diser außgefertigte höchstnachthaylige Revers durch daß unterm 19ten Februarii Anno 1671.
N. 75. an die Herren Ober-Beambte abgelassene Schreiben sub N. 75. mit dem wolbegründten Einwenden contradiciert worden / daß die Herren Innsässen/ und Begüettete löblicher Marggrafschaft Burgaw / als unmittelbare Stände / und Glider des heyligen Römischen Reichs die Römisch-Kayserliche Mayestät 2c. als Römischen Kayser allein für ihr höchstes Oberhaupt erkennen / und wegen der Ihnen abgelegten Pflichten / und Ayd von der habenden Reichs-*Immedietät* sich im geringsten nichts entziechen lassen können / noch sollen / derowegen auch niemand anderem / wer der auch seye / einige *Territorial*, oder Lands-Fürstliche *Jurisdiction*, und Obrigkeit auf ihren besizenden Herrschaften / und Güetteren niemalen gestanden / weniger noch gestehen thuen / beynebens aber mehr wolgemelter Freyherr von Pappenheimb hierdurch denen / in der Marggrafschaft Burgaw Begüetteten / Reichs- und Ritter-Ständen keines weegs *praeiudicieren* mögen. Und gleichwie mann Ihro Kayserlichen Mayestät 2c. oder iedem rechtmäßigen Innhaberen der Marggrafschaft Burgaw diß Orts keine Maß fürzuschreiben hat / wie sie sich selbsten / und

die

die Jhnen aigenthumblich zugehörige Oerter *prædic*ieren / und nennen sollen oder mögen; Also können die Herren Innsässen die *Extension* dergleichen höchst *præjudici*erlichen Anzügen / und dardurch suchende Unterdruckung der oft angezochenen Reichs-*Immedie*tät auf ihren aigenen Güeteren tragender Pflichten halber nit gestatten / weniger gegen der werthen *Posterit*ät verantworten. Derowegen dann solche anmassende Lands-Fürstliche Jurisdiction in bester Formb mit dem Ersuechen widersprochen worden / daß vilgemeltem Freyherren von Pappenheimb der von ihme außgeliferte Revers widerumb zuruckgegeben / und Er von denen auferladenen Unkösten lediglich ausser Sorgen gesezt werden möchte / wordurch dann der Innsäßische Enge Außschuß / ob zwar gegenseits in dem erfolgten Antwort-Schreiben dise Contradiction nit attendirt werden wollen / die Innsäßische Immedietät genugsamb salviret hat.

§. 71.

In einer entzwischen dem Reichs-Gottes-Hauß Wettenhausen / und dem Freyherren de Lapiere obschwebenden Stritt-Sach zu Oxenbrunn wird Anno 1671. dem Burgawischen Oberambt die angemaste Cognition sambt der angezochenen Lands-Fürstlichen Obrigkeit contradiciert.

GLeichergestalten hat sich umb obige Zeit ergeben / daß Herr Johann Heinrich Philipp Leopold Freyherr de Lapiere, als Innhaber des Freyen Ritter-Guets Oxenbrunn wegen des alldaigen / dem Reichs-Gotts-Hauß Wettenhausen zugehörigen Zechend-Stadels / dann der Nider-Gerichtbarkeit / und Musterung zweyer Wettenhausischen Unterthanen allda / nit weniger des ihnen abgenommenen Gewöhrs halber mit erstermeltem Reichs-Gotts-Hauß strittig worden / welches wider den / von ihme Freyherren de Lapiere gegen dise Wettenhausische Unterthanen / ob zwar mit Recht / vorgekehrten / Obrigkeitlichen Gewalt bey löblich Burgawischem Oberambt umb Assistenz angesuecht / solche auch ganz willfährig dahin erhalten / daß an Denselben ein ernstliches Dehortations-Schreiben mit öffters widerhollter Anziechung der / durch Jhne Freyherren de Lapiere angeblich beschechener / Violation der Burgawischen Lands-Fürstlichen / und Territorial Jurisdiction erlassen worden. Dargegen aber von der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft Donau-Viertels die Sach an die Verordnete zum Engen Außschuß sub dato 3ten Februarii Anno 1671. beschwärdweiß gebracht / und von Derselben so wol / als Disem die Burgawische Anmassung für unleidentlich erachtet worden / derowegen mann in Namen des gesambten Innsäßischen Corporis unterm 19ten Februarii darauf dises Burgawische Unternemmen nach Außweiß der Beylag N. 76. dahin geandet / daß / gleichwie mehrgemelter Freyherr de Lapiere, als ein Glid der löblichen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft bey einem Reichs-Tribunal mit derley Klagen billich hätte belanget werden sollen; N. 76.
also auch umb so befrembdlicher vorkomme / das die Herren Ober-Beambte solche gleichwolen anhören / und nit vilmehrers den Wettenhausischen Herren Probsten an die ordentliche Instanz verweisen / vorderist aber die Violation der so genanten Burgawischen Lands-Fürstlichen Territorial Hochen Obrigkeit / Superiorität / und Hochheit anziechen mögen / da iedoch gemelter Herr Baron bey solcher der Sachen Beschaffenheit / indeme er nemblich ein Reichs-Immediat Ritterglid / auch dessen Guett Oxenbrunn / wie männiglich bekant / ein unmittelbares Ritter-Guett / Dieselbe billich für keine Richter zu erkennen habe / weniger denen sammentlichen Herren Innsässen / und in löblicher Marggrafschafft Burgaw Begüetteten Reichs- und Ritter-Ständen zu höchstem

Præiudiz, und Nachthayl auf besagtem seinem Ritter-Guett einige Lands-Fürstliche Territorial Jurisdiction, und Superiorität geständig sein könne/ oder solle. Welchemnach mann die Herren Ober-Beambte angelegentlich ersucht haben wolle/ wider das uralte Herbringen Kayserlich-und Königliche Freyheiten/ außtruckliche Verträge/ sonderheitlich aber die rechtmäßig hergebrachte Reichs-Immedietät denen Innsäßischen Reichs-und Ritter-Ständen mit Annemmung dergleichen Processen/ auch Extendierung der Lands-Fürstlichen Superiorität/ und Obrigkeit auf ihre Reichs-und Ritter-Güetter künftig zu verschonen/ und wider die Ihro Kayserlichen Mayestät &c. &c. als Römischen Kayser gelaistete Pflichten/ und zu der darauß sonsten erfolgenden Schmälerung/ und Abbruch des heyligen Römischen Reichs Sie darmit ferners nit zu beschwären/ sondern so wol den Herren Probsten zu Wettenhausen/ als andere künfftig etwann unfuegsamb sich angebende Partheyen ab- und an ihre gehörige Instanzien zu verweisen/ massen mann so wol hierinnfalls gegen allem widrigen mit der beständigisten Contradiction sich hierdurch in bester Formb Rechtens verwahret/ und durchauß an denen zustehenden Rechten/ und Gerechtigkeiten sich nit des geringsten begeben haben wolle.

§. 72.

Nach 24. Jährigem Sollicitiren wird entlich Anno 1682. über die von Anno 1658. ohnerörtert verblibene/ thayls aber nach der Hand denen Innsässen/ und Begüetteten aufgetrungene Gravamina ein weiterer Vertrag/ und Vergleichs-Recess allerseits auf Ratification zu Günzburg errichtet.

SOnsten seind hieroben verstandenermassen die Innsässen bey der/ unterm 9ten/ 10ten/ und 11ten Decembris des abgescheinten 1671ten Jahrs zu Günzburg vorgewesten/ Conferenz zuverläßig vertröstet worden/ daß in Kürze die/ beym löblichen Oberambt vacierende/ Stöllen ersezt/ und darauf hin die dazumalen derentwillen unterbrochene Tractaten reassummiert werden sollen/ und wie nun in dessen zuversichtlicher Hoffnung alle der Innsässen/ und Begüetteten eingekommene Gravamina zusamen getragen/ und dem Ober-Oesterreichischen Herren Regiments-Rath Baader nach der zu Günzburg beschechenen Veranlassung eingeschickt worden/ iedoch aber weder von vorgemelter Ersezung des Oberambts/ weniger Wideranstellung der Conferenz das geringste nit zu vernemmen gewesen/ sondern denen Innsässen/ und Begüetteten neben Austringung noch mehrer newerlicher Gravaminum vermittelst würcklicher thätlicher Proceduren durch löblich ersagtes Oberambt auch in denen ienigen Beschwärden/ welche man beraits angebracht/ und biß zu deren Erledigung eines unpræiudicierlichen Stillstands sich billich zu versechen gehabt/ allzunach getretten worden/ allermassen in puncto des nit erforderten Gelaits durch der Innsässen hoche/ und Malefizische Jurisdiction die Anno 1672. zu Zusmershausen durch die Herren Ober-Beambte armatâ manu vorgenommene Execution, und Hinweckfüehrung des nit requirierten Gelaits halber arrestirt gewesten Maleficanten/ dann widerum die mit antrohender Execution begehrende Revers, und Ritt-Gelter von denen aufgerichteten Creuz-und Bild-Säulen neben anderen dergleichen unbillich/ und nachthayligen Zumuethungen solches mit mehrerem zu erkennen gegeben/ wordurch die Innsässen/ und Begüettete in nit geringe Gefahr der hochschädlichen Schmälerung/ ia auch gänzlichen Verlursts ihrer rechtmäßig erlangten/ und wol hergebrachten Recht/ und Gerechtigkeiten bey dergleichen Verfahren gesezt werden därffen; Also seind dem von dem Innsäßischen Engen/ und Grossen

Auß-

Außschuß unterm 7ten Novembris Anno 1672. aufgerichten Abschid gemäß dise thätliche Proceduren der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung mit Umbständen remonstrieret / Dieselbe zumalen umb ihre Cooperation zu Ersezung des Oberambts / und nachgehends Anstellung einer newen Conferenz, auch umb die vor disem vertröstete Erledigung der von Anno 1658. herrüehrender / unerörterter Beschwärden / und daß entzwischen mehr löblich ermeltem Oberambt alle Processus facti mit ernstlichen Befelchen verbotten werden möchten / beweglich ersucht worden / mit dem angehengten Erbiethen / das mann von Seiten oft wolgemelter Herren Innsässen auf iederweiliges Verlangen einige Bevollmächtigte nacher Yhnsprugg abzuschicken vorhabens wäre / allwo die Sach umb so füeg- und bequemlicher vorzunemmen / als alldorten durch die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Weesen / ohne das mann ererst ein / und anderes ad referendum vornemmen / und darmit vil Zeit verzöhren dörffte / alles gleich verhandlet werden könte / wie dann auch der Vertrag de Anno 1653. daselbsten abgeredt / und geschlossen worden. Mann hat eben dises Ansuechen auch in nachfolgenden Jahren öffters widerhollet / zu dem verlangten Außtrag aber niemalen geraichen können / sonderbar da über des Burgawischen Herren Land-Vogten Anno 1679. erfolgten tödtlichen Hintritt so vil Nachricht eingekommen / daß auch bey hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung einige Mutation vorgehen dörffte / biß zu dessen Erfolg / und Vöststellung hochgemelter Regierung mann mit der Sollicitation obigen Gesuechs selbsten zuruck gehalten / biß entlich solches unterm 14ten Novembris Anno 1681. an Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht des Herren Herzogens zu Lothringen / und Baar / als der Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen gevollmächtigten Gubernatorem mit der unterthänigisten Bitt gebracht worden / daß Dieselbe zu disem Werck einige Abordnung nacher Günzburg / in Ansechung der newe Herr Land-Vogt niemalen bey der Stöll / Herr Land-Vogtey-Verwalter / und Herr Rentmaister aber ihrer Leibs-Indisposition halber zum Raisen undichtig / zu Günzburg zumalen aller nothwendige Bericht gleich bey der Hand wäre / gnädigist bewilligen / und etwann / iedoch ohne unterthänigiste Maßgebung / Herren Adrian von Deuring zu Bizenhofen / und Mitel-Weyrburg / Herren zu Haylsperg / und Herren Franz Ruedolph von der Halden zu Neidtberg / Freyherren auf Trazberg / beede Ober-Oesterreichische respectivè Regiments- und Hof-Cammer-Räth / umb willen der erstere über 2. Jahr Land-Vogtey-Verwalter der Marggrafschaft Burgaw gewesen / der leztere aber in denen Vorlanden gebürtig / und also beede diser Landen in Jurisdictionalibus die beste Information haben / hierzu gnädigist verordnen möchten. Und nachdeme hierauf von Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. unterm 14ten May Anno 1682. ersagte beede Dero Ober-Oesterreichische Räth mit dem allergnädigisten Befelch hierzu deputiert worden / daß Sie die Klagen / und Gegen-Einwendungen nach Nothdurft anhören / und sodann befindenden Dingen nach sothane Strittigkeiten in Güette auf allergnädigiste Kayserliche Ratification, und Genembhaltung zu vergleichen sich befleissen sollen / und nun zu solchem Ende auf den 20ten Augusti erstersagten Jahrs eine güetliche Conferenz nacher Günzburg veranlast / und darzu durch die Verordnete zum Grossen Außschuß Herr Johann Joachim Freyherr von Stein zum Rechtenstein / Herr auf Ichenhausen / Hochfürstlich Augspurgischer geheimer Rath / und Obrist-Hof-Marchall, Georg Ferdinand Haim von Haimenhofen / Johann Baptist Sturm / Johann Georg Closterbaur / Herr Johann Michael Mayer von Röfingen / auf Pichl / und Osterberg / und Wolfgang Wolf / der Rechten respectivè Doctores, und Licentiati Dom-Capitlisch Augspurgischer Syndicus, des löblichen St. Ulrich / und Afra Gotts-Hauses Canzler / Gräflich Fuggerischer Rath / der freyen

 Reichs-

Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donaw Rath/ und Syndicus, und Statt-Consulent zu Augspurg abgeordnet/ und begwaltiget worden; Als haben entlich beede Thayl über die gegeneinander geführte Gravamina auf vorhero beederseits angehörte Fundamenta, und sattsamblich eingenommenen Bericht nach gepflogener 10. tägigen Unterhandlung auf aller- und gnädigiste Ratification unterm 30ten Augusti den weiteren Vertrag/ und
N. 77. Vergleichs-Recess sub N. 77. miteinander abgeredt/ und beschlossen.

§. 73.

Uber den letsten Vergleichs-Recess werden Anno 1683. einige Innsäßische Monica eingeschickt/ worüber mann beederseits sich entlich vergleichet/ auch über dise ganze Handlung Anno 1690. die allergnädigiste Kayserliche Ratification erfolget.

Uber dise zu Günzburg vorgeweste Conferenz so wol/ als auch den daselbst eventualiter abgeredt/ und allerseits ad referendum genommenen Vergleichs-Recess ist denen auf den 26ten Octobris darauf nacher Augspurg invitierten Herren Verordneten zum Grossen Außschuß die gebührende Relation erstattet/ und ermelter Recess de §vo ad §vum verlesen/ auch maistenthayls genembgehalten/ ausser daß allein einige monita beygebracht worden/ welche mann unterm 15ten Januarii Anno 1683. an beede Kayserliche Herren Commissarios mit dem angelegentlichen Ersuchen/ daß hierüber die allergnädigiste Kayserliche Ratification außgewürckt werden möchte/ eingeschickt/ dises Ansuchen aber nit allein unterm 7ten Martii Anno 1685. widerhollet/ sondern auch unterm 30ten Novembris an Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht den gevollmächtigten Herren Gubernatorem mit der gehorsambsten Vorstellung gebracht/ daß mann angeregten Eventual-Verlaß/ in Ansehung die erinnerte verschidene Passus denen Anno 1653. zwischen dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich/ und mehrgemelten Herren Innsässen verglichenen perpetuierten Interims-Mittlen/ denen angehängten Executions-Recess, und Erz-Fürstlichen Declarationen entgegen lauffen/ nit absolutè annemmen könte/ sondern hierüber einige monita, welche ohne deme in denen erst allegierten perpetuierten Interims-Mittlen/ und dem uralten Herkommen hauptsächlich gegründet/ zu Abwendung fernerer Beschwerlichkeiten in der Absicht eingeschickt habe/ damit nach deren Conformität der Vergleich geschlossen/ und der Haupt-Recess also eingerichtet werden möchte/ Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht möchten demnach gnädigist geruehen/ daß dises Vergleichs-Werck zu allseitiger Beruehigung/ und beharrlicher nachbarlicher Einverständnus seine außträgliche Erörterung/ und Endschafft erraiche. Und nachdeme auf die unterm 15ten Novembris Anno 1686. und 4ten Martii Anno 1687. auch 16ten Januarii Anno 1688. widerhollte unterthänigiste Instanz, sonderhaitlich da bey so langem Anstand immerhin mehrere Difficultäten mit denen Burgawischen Herren Ober-Beambten sich eraignet/ entlich unterm 3ten Februarii letstermelten Jahrs ein Auffsaz der allergnädigisten Kayserlichen Ratification über den eventual Vergleichs-Recess, und die darüber eingeschickte Innsäßische monita von denen Kayserlichen Herren Commissariis communiciert/ hierauf auch die unterm 15ten Martii von denen Verordneten zum Grossen/ und Engen Außschuß abgefaste weitere Innsässische Erklärung eingeschickt worden; Als ist entlich unterm 20ten Aprilis der letste Auffsaz Kayserlichen Ratifications-Projects erfolget/ welches auch von Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät 2c. unterm 15ten Novembris

Anno

Anno 1690. allergnädigist genemb gehalten / außgefertiget / und mehrermeltem Vergleichs-Recess angehängt / auch nach der Hand in offentlichen Truck gebracht worden.

§. 74.

Anno 1692. wird ein authentisiertes Transumptum von der allergnädigisten Kayserlichen Ratification nacher Yhnsprugg eingeschickt / worauf die Burgawische Herren Ober-Beambte zu Beobachtung des letsten Vergleichs angewisen werden.

OB nun zwar die Herren Innsässen ein Exemplar dises allergnädigisten Kayserlichen Confirmations-Recess Anno 1691. an dem Kayserlichen Hof würcklich außgelöst / in der Hoffnung / es wurden die Burgawische Herren Ober-Beambte das andere Exemplar veranlastermassen ebenfalls erheben / und darauf hin solchen Vergleich in denen weiteren Vorfallenheiten gezimmend beobachten / so ist iedoch das widrige / und so vil zu vernemmen gewest / daß Sie hierinnfalls auf die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Weesen sich lediglich bezochen / und ohne expressen von dannen erhaltenden Befelch zu solcher Außlösung sich nit einverstehen wollen / immittelst aber noch immer mit verschidenen Gravaminibus fürgefahren / wie Sie dann sub dato Günzburg den 4ten Martii Anno 1692. durch einen beygelegten Ober-Oesterreichischen Regierungs-Befelch sich dahin legitimiert / daß Sie denen in Anno 1653. aufgerichteten Interims-Mitlen fürohin / und in so lang nachleben sollen / biß Ihnen diser Sachen halber ein anderer Befelch intimiert sein werde / weßwegen die Innsässen an dem Kayserlichen Hof allerunterthänigist ansuechen lassen / damit obbesagtem löblichen Oberambt die Außlösung des anderen Exemplaris auferlegt / und dem angezochenen Recess künftig nachzuleben nachtrucklich anbefolchen werden möchte. Nachdeme aber solches gleichwolen unterbliben; Alß ist auf Requisition der Innsässen von zwey nechstgelegenen unintereſſierten Reichs-Ständen / benantlich dem Herren Reichs-Prälaten zu Irrsee / und der Reichs-Statt Kaufbeuren ein authentisiertes Transumptum von dem verhandenen Original verfertiget / solches mit dem Ansuchen / daß dessen künfftige Beobachtung mehrwolersagtem Oberambt befelchlich aufgetragen werden möchte / nacher Yhnsprugg überschickt / und bey alldaiger Ober-Oesterreichischer Hofschaz-Registratur zuruck behalten / die hiervon genommene / und denen Innsässen zugefertigte Abschrifft aber sub dato 11ten Junii Ao. 1692. durch einen Kayserlichen Notarium nebst einem Ober-Oesterreichischen Regierungs-Befelch nacher Günzburg überschickt / und Innhalt dessen die Burgawische Herren Ober-Beambte angewisen worden / daß dise allergnädigist ratificierte newe Tractaten genau observiert / und die Herren Innsässen darwider nit beschwärt werden sollen.

§. 75.

Uber die noch unerörterte Innsäßische Gravamina wird Anno 1693. zu Günzburg eine allerdings gänzlich unfruchtbarliche güettliche Conferenz gehalten.

GLeichwie aber in disem letsten Vergleichs-Recess §. 4. & §. ult. wie auch in der darüber erfolgten allergnädigisten Kayserlichen Ratification §. Dargegen aber für das andere ꝛc. Und §. anlangend 5. über einige noch unerörterte Gravamina die weitere Prob außzufüehren denen Innsässen auß-

trucklich

trucklich vorbehalten / und nun / damit solche Gravamina ihre völlige Abhelfung erlangen möchten / auf eine güettliche / und nachbarliche Conferenz der Antrag gemacht / hierzu auch die beschwärte Innsässen von denen Verordneten zum Engen Außschuß durch ein offenes Patent sub dato Augspurg den 15ten Septembris Anno 1692. invitiert worden; Also hat auch dise / aus verschidenen beederseits vorgefallenen Verhinderungs-Ursachen immer prorogierte / Conferenz, worzu Innsäßischer Seits Herr Franz Philipp Freyherr von Welden / Hoch-Fürstlich Augspurgischer geheimer Rath / und Statt-Pfleger zu Dillingen / dann Georg Ferdinand Heim von Heimenhofen / und Wolffgang Wolff / beeder Rechten respectivè Licent. und Doctor, und des Fürstlichen Hochen Domb-Stiffts / auch der Reichs-Statt Augspurg respectivè Syndicus, und Raths-Consulent verordnet waren / den 28ten Julii Anno 1693. zu Günzburg entlich ihren Fortgang gewünnen / welche aber allerdings unfruchtbarlich abgeloffen / indeme die mehreste Gravamina von denen Burgawischen Herren Ober-Beambten an die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung verwisen / andere aber von denen Innsäßischen Herren Abgeordneten selbsten ad referendum genommen / und mit Anziechung des §vi 64. der perpetuierten Interims-Mittlen de Anno 1653. die darinnen enthaltene Disposition zu Hinlegung dergleichen Strittigkeiten reserviert worden.

§. 76.

Die von denen Vorder-Oesterreichischen Herren Ständen zu Ehingen einigen Herren Innsässen Anno 1694. aufgetrungene Einquartierung wird nit nur allein von dem Innsäßischen Engen Außschuß widersprochen / sondern auch von dem Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben allerhöchst / und hocher Orthen Beschwärd-weiß angebracht.

WJe außtrucklich nun in denen bißhero angeführten / entzwischen dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich / und denen Innsässen errichteten / allerseits verbündtlichen / Verträgen / in specie in dem Executions-Recess der perpetuierten Interims Mittlen sub N. 58. §vo Als seind auf gepflogene Unterhandlung ꝛc. wie auch in dem Erz-Fürstlichen Befelch-Schreiben vom 8ten Julii Anno 1654. sub N. 63. sodann in der ferneren Declaration, und Vergleichs-Recess de Anno 1658. sub N. 69. §vo Zum anderen ꝛc. und entlich in dem letsteren allergnädigist ratificierten Vertrag Anno 1682. N. 77. §vo Zum Sibenden haben ꝛc. disponiert ware / das von höchstgemeltem Durchleuchtigisten Erz-Hauß denen Innsässen keine Quartier / Steuren / und Contributiones zugemuethet werden sollen / sonderhaitlich da Dieselbe maistenthayls selbsten Reichs-Ständ / oder aber von Fürsten / und Ständen vertretten werden / und unter deren Reichs- und Crayß-Præstandis inseparabiliter mit begriffen / einfolglich schon mit Reichs-Quartieren belegt seind; So ist nichtsdestoweniger bey dem Anno 1694. vorgewesten Convent der Vorder-Oesterreichischen Herren Ständen zu Ehingen ein Patent dahin unbefuegter weiß außgefertiget worden / daß zu Sublevierung ihres übernommenen Quartiers-Quanti von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herren General Lieutenants Marggraffens zu Baaden new-aufgerichteter Leib-Garde zu Pferdt / wie auch der General Graf Castellischen Pagage auf einige denen Innsässen zuständige Güetter in der Marggrafschaft Burgaw die Belegung extendiert werden solle / welche vermeintliche Verordnung auch würcklich vollzochen worden. Dises der Vorder-Oesterreichischen Herren Ständen Unternemmen haben zwar die Verordnete zum Engen Außschuß nit nur

allein

allein protestando widersprochen / sondern auch an die Burgawische Herren Ober-Beambte durch das Schreiben sub N. 78. denen Verträgen / und dem ieder weiligen Herkommen gemäß die uneinstellige Delogierung sambt Ersezung der darüber ergangener Unkösten / und beraits geklagter grober Excessen / und Schäden verlangt / eben dises Begehren auch durch die weitere Beylag N. 79. an die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung schrifftlich gebracht / an die sammentliche Herren Innsässen aber ein offenes Patent erlassen / daß Sie vorderist dergleichen Quartier nit annemmen / noch sich derentwegen in einige Vergleich einlassen / sondern nach allen Kräfften mit zulänglichen Mittlen widersetzen / da aber einige Mannschaft sich würcklich ein so anderen Orths einlogiert hätte / selbiger durchaus keine Verpflegung weeder an Vivers, noch Fourage ohne pare Bezahlung mitthaylen / oder raichen / auch / da wider Verhoffen mit Gewalt etwaß erpreßt werden wollte / ie ein Orth dem anderen die Hand bieten solle. Allergestalten aber dise gemachte Vorstellungen keinen Verfang haben wollen / und bey dem in des heyligen Reichs Statt Ulm letst vorgewestem Crayß-Convent den $\frac{1}{1}$ten Octobris der hievorige Schluß de novo dahin widerhollet / und bevöstiget worden / sich einmal von allen Præstationen / auch frembden Trouppen / Sie mögen Namen haben / wie Sie wollen / vollkommentlich zu liberiren / auch da wider Verhoffen dem Crayß de facto waß aufgebürdet werden wollte / durch seine auf den Beinen habende Mannschafft Gewalt mit Gewalt abzutreiben; Als haben solchemnach die Innsässen sich bemüeßiget gefunden / daß Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben umb gnädigisten Beystand anzurueffen / welches auch dise billiche Beschwärde nit allein bey Seiner Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. durch die Beylag N. 80. sonderen auch bey hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung zu Ynsprugg durch daß weitere Beschwärd-Schreiben N. 81. sub dato $\frac{1}{20}$ten Decembris Anno 1694. mit sonderbarem Eyfer / und der an letsterem Ort beygefüegten Betrohung kräfftigist secundiert / daß / im Fall die uneinstellige Abschaffung dises Quartiers / und Ersezung der verursachten Kösten / und Schäden nit erfolgen sollte / der Crayß necessitiert werde / den hierdurch bey seiner aigenen Mannschafft leidenten Abmangel an die übrige Oesterreichische Orth hinwider zu suechen / und die in / und an ihme gelegene Oesterreichische Herrschafften / als Schramberg / und dergleichen dargegen mit so vil / als dises ertragen mag / von seinen aigenen Trouppes zu belegen / umb sich dardurch des sonsten nirgendswoher zu ersezen stehenden / ganz unentpörlichen / Abgangs zu erhollen / wie dann auch auf nit erfolgte Remedur unterm $\frac{14}{4}$.ten Februarii Anno 1695. dißfalls an S. T. Herren General von Fürstenberg / und den Crayß-Obristen S. T. Herren Graffen von Zolleren eventualiter die Crayß-Ordre sub N. 82. ergangen / mit dem ferneren Beysaz / daß / wann wider besseres verhoffen es an der schleinigen Remedur anstehen sollte / ein solches / und daß man sich von seiner wol hergebrachten / und fundierten Gerechtsame / auch Reichs- und Crayß-Libertät nicht treiben lasse / sonderen darbey quocunque modo sich zu manuteniren erachte / dem Crayß von niemand werde ungleich außgedeutet werden können. Und ob zwar einige Innsäßische Ständ an disen Quartieren noch eine nambhafte Forderung zue machen haben därfften / so ist iedoch sicher zue vernemmen gewest / wasmassen die Burgawische Herren Oberbeampte in ihren / an die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung erstatteten / Ambts-Berichten selbsten herkommen lassen / daß dergleichen Einquartierung denen Verträgen etwas zuwider lauffe / dise der Oesterreichischen Unterthanen Bequartierung / und Beschwärde aber für einen solchen Casum insolitum, & extraordinarium zu halten seye / das Ihnen Oesterreichischen Unterthanen allerdings unmöglich falle / ohne Beytrag der Innsäßischen zuegewandten zu subsistiren /

N. 78.
N. 79.
N. 80.
N. 81.
N. 82.

west-

westwegen dem Vernemmen nach denen Herren Ober-Beampten rescribirt worden sein solle / dahin zue trachten / daß die Herren Innsässen zue einem Beytrag salvis in futurum iuribus, & sine eorum praeiudicio bemittlet werden mögen / welche auch / daß dise Beeinträchtigung zu Nachstand des Ihnen zukommenden Juris hospitandi ins künfftig nit allegirt werden solle / in allen ihren Schreiben sich genuegsamb verwahret.

§. 77.

Nachdeme die Burgawische Herren Ober-Beambte / und Innsässen bey einer Anno 1697. angestellten Conferenz über verschidene Gravamina sich nit vergleichen können / werden die Burgawische Herren Ober-Beambte durch widerhollte Ober-Oesterreichische Regierungs-Befelch an das vertragmäßige Compromiss-Gericht angewisen.

In nachfolgenden Jahren seind so wol das hoche Domb-Capitul zu Augspurg wegen des an 3. Orthen angefochtenen Dorff-Etters zu Holzhaimb. 2do Der Demselben zugemuetheten Verzollung der zu Dero Prewstatt zu Stattbergen füehrenden Gersten / und Holzes / so dann 3tio Der bey Zusamalthaimb zu weit extendierten Land-Strassen / auch durch die Zoller zu Binßwangen / und Holzhaimb gefollten / nechst an der Strassen gelegenen / dem Mayer / und anderen Unterthanen zu gemeltem Zusamalthaimb zugehörigen Holzes / nit weniger 4to Wegen Versteurung des Zoll-Hauses zu Holzhaimb / und des Zollers steurbarer Mittlen. Ferners 5to Wegen des durch den Burgawischen Zoller zu Meitingen in denen Velderen von denen aus dem Rieß / und Hörtisweyler nacher Augspurg fiehrenden Gilten. Wie ingleichem 6to Von dem in dem Land Württenberg erkauffenden / und zur Hauß-Nothurfft nacher Augspurg füehrenden Wein erforderenten / und thayls eingenommenen Zolls rc. als auch andere Herren Innsässen mit denen Burgawischen Herren Ober-Beambten in verschidene nachbarliche Differentien verfallen / derowegen / und nachdeme mann bey der / unterm 26ten Febr. Anno 1697. zu Günzburg mehrmalen angestellten / Conferenz derentwillen in Güette sich nit vergleichen können / die Sach an die Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung von ersagtem Domb-Capitul / und denen Verordneten zum Engen Außschuß gebracht / und umb Anstellung des / in denen perpetuierten Interims-Mittlen versechenen / Compromiss-Gerichts die Ansuechung gethan / hierauf auch der an daß löbliche Oberambt schon vorhin
N. 83. öffters ergangene Befelch unterm 6ten Augusti Anno 1698. sub N. 83. mehrmalen dahin reiteriert worden / daß Sie Herren Ober-Beambte **auf solche Mittel** *reflectieren* **sollen / an welche bemeltes Domb-Capitul in ein / und anderer Strittigkeit kommen möchte / sollte aber wider bessere Zuversicht der weiters vorschlagende Vergleich bey dem Domb-Capitul nit Statt finden / seye gleichwol die Sach auf iene Weiß aufzutragen / gleichwie in denen** *perpetuierten Interims-* **Mittlen** §. 64. **Da aber obiger Sachen halber rc. und in der allergnädigisten Kayserlichen** *Ratification de dato* 1690. §. **Letstens solle rc. mit mehreren enthalten / allermassen in dergleichen Fällen in unentstehender Güette zu beobachten** / Ihnen Herren Ober-Beambten NB. **zu mehrmalen** von hochersagter Regierung *iniungi*ert **worden** / dergleichen Befelch auch N. 84 zwey
N. 84. Jahr vorhero sub dato Ynnsprugg den ersten Decembr. Anno 1696. auf des hochen teutschen Ritter-Ordens Land-Commenthuren in Francken Herren Adam Maximilian von Aw wegen der extraordinari Besteurung / und Quartiers-

tiers-Belegung einiger dem hochen Orden gehöriger Dorfschaften bey hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung vorgebrachte Beschwärde an das Burgawische Oberambt ergangen.

§. 78.

Die Ober-Oesterreichische/ zu Untersuechung der Differentien mit dem Herzogthumb Newburg verordnete/ Commission wird zu güetlicher Beylegung der Innsäßischen Gravaminum extendiert/ durch den Anno 1702. entstandenen Krieg aber eingestellet/ derowegen auch wider die Innsässen mit verschidenen Beschwärden continuiert.

NAch diser billich/ und vertragmäßigen Anweisung ist auf den 6ten Julii Anno 1700. zwar eine abermalige güetliche Conferenz von denen Burgawischen Herren Ober-Beambten/ und denen Verordneten zum Engen Außschuß beliebet/ wider Vermuethen aber/ als die Innsäßische Deputation sambt denen gravierten Interessenten abzuraysen beraits in procinctu gestanden/ aus einem zu Günzburg eingelangten unverhofften Befelch der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Weesen biß auf Dero weitere Verordnung widerumb abgeschriben worden/ dannenhero die Verordnete zum Engen Außschuß unterm 13ten Decembris erstersagten Jahrs bey löblich ermeltem Oberambt mehrmalen freund-nachbarlich erinneret/ obberüehrter Conferenz nunmehro den veranlasten fördersamben Fortgang zu geben/ in der Zuversicht/ im Fall die güetige Tractaten nit statt finden wurden/ durch obermelten vorgeschribenen/ und denen Herren Ober-Beambten anbefolchenen Weeg der Confidenten zu dem Außtrag der Differentien zu gelangen/ wie dann die Innsäßische Deputation beraits darauf instruiert ware/ waß für benachbarte/ und weder einem/ noch dem anderen Thayl mit einigem Interesse zugethane zwey Reichs-Ständ in Namen der Innsässen für Confidenten vorgeschlagen werden sollen. Allein ist dises haylsambe Vorhaben derentwillen nit bewerckstelliget worden/ weilen nach der von Yhnsprugg unterm 6ten Aprilis Anno 1701. erhaltenen Nachricht zu Untersuechung der entzwischen dem Herzogthumb Newburg/ und der Marggrafschaft Burgaw obwaltenden viljährigen Gränz-Strittigkeiten eine Commission in die Vorland hätte abgeordnet werden sollen/ und ob zwar auf das Innsäßische Ansuechen/ und die unterm 28ten Junii von Yhnsprugg erfolgte Erklärung die dem S. T. Herren Zechen von Deibach Frey-Herren von Sulz/ und Herren Isac Andre von Bach/ der Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. Ober-Oesterreichischen Regiments- und Hof-Cammer-Räthen zu disem Ende aufgetragene/ Commission dahin extendiert worden/ daß Dieselbige in ihrer heraußigen Subsistenz die obhandene Innsäßische newe Gravamina zugleich untersuechen/ und die Partheyen in Güette zu vergleichen sich bemüehen sollen; So hat iedoch dise vorgehabte Commission, mithin auch die Untersuech/ und Beylegung der Innsäßischen Gravaminum keinen Fortgang gehabt/ worauß dann erfolget/ daß mit denen beraits communicierten Gravaminibus nit nur allein immer continuiert/ sondern auch verschidene Innsässen mit newen Zuemuethungen beschwärt/ und unter anderen/ wie mann es unterm 13ten Aprilis Anno 1702. der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung mit mehreren vorgestellet/ bey damals vorgewesten Winter-Quartieren des hochen teutschen Ordens/ wie auch des Hoch-Fürstlich Augspurgischen Erb-Cammerambts/ und St. Catharina Gotts-Hauses zu Augspurg Unterthanen zu Denzingen/ Steppach/ Diedorf Mindel-Altheimb/ und Altenbeind wider die klare Verträg von dem löblich Kayserlichen alt Printz Hannoverischen

Courassier - Regiment Viâ facti mit Quartieren belegt / die mit denen Pfalz-Newburgischen Herren Commissariis angesechene Conferenz, und Commission aber / und also auch die Abstellung der Innsäßischen Gravaminum durch den Anno 1702. entstandenen Krieg sistiert worden.

§. 79.

Obige Conferenz will zwar Anno 1719. reassummiert werden / wird aber mehrmalen nit bewerckstelliget / derowegen die Innsässen umb allergnädigiste Abstellung der in denen letsteren 35. Jahren unerörtert verblibenen Gravaminum allerunterthänigist anzusuchen bemüeßiget seind.

Woben dise Conferenz hätte zwar Anno 1719. reassummiert / und in der Hoch-Fürstlichen Residenz-Statt Dillingen ins Werck gesezt werden sollen / wie dann solches Vorhaben beede hochlöbliche Ober-Oesterreichische Weesen unterm 19ten Julii, auch 4ten Augusti denen Verordneten zum Engen Außschuß mit dem Ansuechen notificiert haben / daß alle seit letsterem allergnädigist genembgehaltenen Commissions-Recess sich erhobene Gravamina von newem specificè eingeschickt werden möchten / damit mann auch ihres Orths in actis, und prioribus nachschlagen / und sich hierunter vorläufig in Sachen umb so besser informiert machen könne / zu welchem Ende auch beeden hieroben benambsten Herren Commissariis beraits aufgetragen worden seye / daß Sie solche Gravamina auf Ratification zu vergleichen / ihren möglichisten Fleiß anwenden sollen / es ist aber dise vorgehabte Conferenz, ob zwar an die sammentliche Herren Innsässen / daß Sie die Designationes ihrer Gravaminum sambt denen darzu nöthigen Instructionibus zum Engen Außschuß einzusänden belieben möchten / unterm 26ten Junii außgeschriben worden / wider verhoffen mehrmalen unterbliben. Auß welchem allem dann unschwer zu erachten / wie häufig in disen letsteren 35. Jahren / nemblich seithero des Anno 1690. allergnädigist ratificierten Vergleichs-Recess, die guethen thayls bey verschidenen güettlichen Conferenzien vor 20. und etlichen 20. Jahren schon ohne erfolgten Außtrag vor- und angebrachte Innsäßische Gravamina bißhero angewachsen / welche dann Seiner Römisch-Kayserlich / und Königlichen Catholischen Mayestät ꝛc. allerunterthänigist vorzulegen / und umb deren Justiz- und vertragmäßige Abstellung / welche vor dem öffters in Vorschlag gebrachten / und von denen Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen denen Burgawischen Herren Ober-Beambten in vorigen Zeiten widerholltermassen anbefolchenen / auch in denen Verträgen außtrucklich stipulierten Compromiss-Gericht auf so vilfältiges innständiges Ansuechen bißhero nit zu erhalten gewest / allerunterthänigist zu belangen mann unvermeidentlich bemüessiget ist.

§. 80.

Wider die bißhero angefüehrte Verträg wird aus Bewilligung der Burgawischen Herren Ober-Beambten auf einer gemeinen Vich-Wayd bey Kriegshaber Anno 1722. ein Juden-Hauß erbawet / auch der alldortige Jüdische Todten-Acker mercklich erweiteret / daß demolierte Juden-Hauß aber Anno 1724. widerumb erbawet.

Obwolen nun in denen perpetuierten Interims-Mittlen de Anno 1653. sub N. 57. §. 42. haylsamblich versechen / daß in der Marggrafschaft Burgaw keine Juden mehr eingenommen / und denen Innsässen aufgetrungen werden sollen / obwolen auch Weyland Seine

Erz-

Erz-Fürstliche Durchleucht Erz-Herzog Ferdinand Carl vermitelst des an daß Burgawische Oberambt unterm 8ten Julii Anno 1654. erlassenen gnädigisten Rescripts sub N. 62. auf der Herren Zobel/ alß damaliger Gerichts-Innhaber zu Pfersee/ eingekommene Beschwärde/ **daß die allda erbawte zwey Juden-Häuser nach Innhalt Vertrags noch nicht** *demoliert* **worden.** §. So dann auch zum Sibenden 2c. gnädigist anbefolchen/ daß Dieselbe **dem Vergleich gemäß/ es wäre dann Sach/ daß die Juden sich selbsten mit den Zoblischen dißfals vergleichen wurden/** demoliert werden sollen/ obwolen nit weniger in der ferneren Declaration, und Vergleichs-Recess de Anno 1658. sub N. 69. höchstgedachte Seine Erz-Fürstliche Durchleucht die unter anderen von denen verordneten Pflegeren über das Hospital zum Heiligen Geist in Augspurg §. 5. angebrachte vierte Beschwärde **wegen eines newerlich zu Kriegshaber erbawten Juden-Hauß/ und Einnemmung des Judens** abzustellen/ gnädigist versicheret/ obwolen ferners alle dise Vergleichs-Handlung/ und Erklärungen durch die letstere Erläuterung/ und Vergleichs-Recess de Anno 1682. sub N. 77. §. 10. mehrmalen dahin bestättiget worden/ daß die Anzahl der Juden-Häuser zu Fischach/ und Kriegshaber nicht vermehrt werden solle/ obwolen entlich in erst angezochenem §. auf des Freyherren von Pappenhaim eingewendte Beschwärde/ **daß ein Plaz nacher Wertingen gehörig auf der Vich-Wayd die Schwärz genannt mit Gewalt zu einem Freyt-Hof für die Judenschaft außgesteckt/** beederseits verglichen worden/ daß **dergleichen** *Sepultur***en auf der Herren Innsässen Grund/ und Boden ohne deren Begrüeß/ und Einwilligung fürtershin nicht vorgenommen/ auch wegen des nacher Wertingen gehörigen Plazes die Judenschaft zu Raichung eines** *proportioni***erten leidentlichen Grund-Zinses durch daß Oberambt behandlet/ und angehalten werden solle/** obwolen letstlich in der hierauf erfolgten allergnädigisten Kayserlichen Ratification sub N. 77. §. Dargegen aber für das andere 2c. gemessen verordnet/ daß/ im Fall gleich erwähnter Freyherr von Pappenhaim der ihme **zu Nachstand außgesteckten Juden-***Sepultur* **halber einen gebührenden Grund-Zinß vorgeschlagenermassen hierfür anzunemmen nicht gedacht/ oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güette nicht verstehen könten/ solcher Plaz gleichwolen widerumb außgelassen/ und die Sach in alten Stand gesezt werden solle;** So haben nichtsdestoweniger wider alles vermuethen/ und bessere Zuversicht die Burgawische Herren Ober-Beambte im Monat August 1722. auf einer gemeinen Vich-Wayd bey Kriegshaber/ die Unebere genant/ einem denen Innsäßischen Unterthanen unwidersprechlich zugehörigen Grund/ und Boden/ und auf der ihren Herrschaften nach Anweisung der klaren Verträgen unlaugbar gebührenden Jurisdiction, und also auf ihrem Territorio ohne allergnädigistes Vorwissen/ und Bewilligung Seiner Römisch-Kayserlich/ und Königlich Catholischen Mayestät 2c. auch ohne der Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen zu ihrem der Herren Ober-Beambten Verhalt vorhero eingehollten Befelch/ und Genembhaltung/ die Sie erst unterm 3ten Octobris hinnach sub & obreptitie erhalten/ der in dasiger Gegend angesessenen Judenschafft zu Erbawung eines Hauses/ und mercklicher Erweiterung des alldortigen Jüdischen Todten-Ackers nit nur allein einen Plaz aigenmächtiger Weiß außstöcken/ sondern auch wider der dißfalls interessierten Innsäßischen Herrschafften dargegen eingewendte bewegliche Protestations-Schreiben/ wider des Innsäßischen Engen Außschusses darwider eingelegte Contradiction, und entlich wider die per Notarium, & Testes beschechene nunciationem novi operis solche Erbaw- und Erweiterung würcklich fürgehen lassen/

ia so gar durch ihre ungleiche Bericht die Sach dahin gebracht / daß dises auß Verordnung erstersagten Außschusses demolierte Juden = Hauß / ohne daß mann die Innsäßische bessere Gegen-Information erwartet / im Monat Julio letstverflossenen 1724ten Jahrs aus allergnädigistem Kayserlichem Befelch unter militarischer Bedeckung zwey Kayserlicher Compagnien zu Fueß widerumb erbawet / und noch über dises nebst der schwähren Kayserlichen unverschuldten Ungnad denen gesambten Innsässen / und Begüetteten eine grosse Straff angetrohet / darumben Sie auch bey der hochlöblichen Ober = Oesterreichischen Regierung zu Ynsprugg von alldaigem Herren Hof = Cammer = Procuratore, oder Fiscalen würcklich angeklagt / nit weniger alle Innsäßische Ober = Oesterreichische Vasalli wegen ihrer inn = oder ausser der Marggrafschaft Burgaw habender Ober = Oesterreichischen Lehen mit einer ferneren vermeintlichen Caducität = Klag belanget worden / wie solches alles mit mehreren zu erkennen geben wird hinnachgesezte

Wahrhafte / und Actenmäßige Facti Species.

§. 81.

Im Monat August Anno 1722. wird auf einer gemeinen Vich = Wayd bey Kriegshaber der Judenschafft zu Erbawung eines Hauses / und Erweiterung ihres Todten = Ackers ein Plaz außgestöckt.

DEn 26ten Aug. Ao. 1722. hat der Marggräflich Burgawische Land = Ammann Herr Franz Rudolph Wagner der zu Kriegshaber ohnweit der Reichs = Statt Augspurg / und in dasiger Gegend angesessenen Judenschaft auf der / zwischen beeden Dörfferen Kriegshaber / und Stattbergen gelegenen / 448. $\frac{1}{2}$ Tagwerck / und 1571. Quadrat-Schuech haltenden gemeinsamben Vich = Wayd / die in hiebey verwahrtem Grund = Riß N. 85. ent-
N. 85. worffene Uneybrach / oder Unebere genant / worauf eines hochen Domb = Capituls des Fürstlichen hochen Domb = Stiffts Augspurg / des Freyherrens von Rehling zu Hainhofen / und des Hospitals zum Heiligen Geist in Augspurg Unterthanen ersagter beeder Dörffer / auch beeden Statt Augspurgischen Vich = Hueten vom Glincker = und Wertachbrugger = Thor / dann der zu St. Martins Stifftung daselbst gehörigen Dorffs = Gemeind zu Oberhausen der Bluem = Besuech unwidersprechlich gebühret / zu Erweiterung deß alldortigen Jüdischen Todten = Ackers / und Erbawung eines newen Juden = Hauses für 2. Haußhaltungen einen / nach dem weiteren Grund = Riß sub N. 86.
N. 86. in der Braite 74. in der Länge aber 161. Werck = Schuech haltenden / Plaz besten Grunds ohne Vorwissen / Begrüeß = und Einwilligung ermelter / wegen Ihrer Burger / und Unterthanen dißfalls interessierten Herrschafften aigenmächtiger Weiß außgestöckt / welcher Plaz dann ohne Anstand eingedillet / auch zu dem vorhabenden Hauß = Baw die schleinigiste Veranstaltung gemacht worden.

§. 82.

§. 82.

Wider disen Hauß-Baw/ und Erweiterung wird nit nur allein von denen Interessierten 3. Innsäßischen Herrschafften alsogleich protestiert/ sodann novum opus nunciirt/ sondern auch denen Innsäßischen Handwercks-Leuten/ und Unterthanen von disem Baw abzustehen/ ernstlich anbefolchen.

SO bald nun dises unverhofft nachthayliges Unternemmen von denen darwider sich beschwärenden Burgeren/ und Unterthanen gehöriger Orthen hinterbracht/ sodann aber denen Herrschafften berichtlich angezaigt worden/ hat gedachtes Domb-Capitul so wol/ als auch die Reichs-Statt Augspurg/ und der Freyherr von Rehling an daß löbliche Burgawische Oberambt zu Günzburg unterm 30ten Augusti, auch 1ten und 2ten Septembris umb Abstellung diser unleidentlichen Beschwärde sehr bewegliche Protestationes sub Nris 87. 88. & 89. eingelegt/ welche aber gegenseits wider besseres N. 87.
guet nachbarliches Vertrawen/ auch daß in dergleichen keinen langen Anstand 88. &
leidenden Vorfallenheiten Landübliche Herkommen gänzlich in so lang ausser 89.
Acht/ und unbeantwortet gelassen worden/ biß der angefangene Hauß-Baw allerdings seine Vollkommenheit erraicht/ in ganz keiner anderen Absicht/ als daß mann nach vollentem Baw die auf solchen Erfolg des intendierten Effects schon frustrierte Protestationes nit zue attendieren bedacht gewesen. Dessen jedoch ungeachtet ermelte 3. Herrschaften/ nachdeme laut Stattbergischen Ambts-Berichts N. 90. vom 18ten Septembris diser dem Vernemmen nach N. 90.
ohne Vorwissen der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung zu Yhnsprugg vorgenommene Baw mit allem Eyfer fortgesezt worden/ gleichwolen in dem Weeg Rechtens verbliben/ und den 5ten Octobris darauf nach Besag Notariats-Instrumenti N. 91. per Notarium, & Testes in loco quæstionis novum N. 91.
opus nunciiren lassen/ nit weniger denen ienigen Innsäßischen Unterthanen/ welche bey disem Baw sich gebrauchen lassen/ so bald mann solches auß des Notarii Relation in Erfahrung gebracht/ von dem Baw abzustehen/ unter angetroheter Bestraffung ernstlich aufgetragen/ wie es die an die Vogt-Aembter Pfersee/ Stattbergen/ und Oberhausen ergangene gemessene Herrschaftliche Befelch laut Beylagen Nris 92. 93. & 94. genuegsamb beglauben. N. 92. 93. & 94.

§. 83.

Die interessierte Innsäßische Herrschafften rueffen den Innsäßischen Engen Außschuß umb Beystand an/ von welchem unterm 16ten Octobris ein Nachtrucklicheß Beschwärd- und Remonstrations-Schreiben an daß Burgawische Oberambt erlassen wird.

HIerauf hat man zwar den rechtlichen Effect der Nunciation, mithin auch billich verhoffet/ daß die Burgawische Herren Ober-Beambte nach Anweisung der bekanten Rechten eintweders den Baw/ da ohne deme kein periculum in mora ware/ biß zu Außtrag der Sachen einstellen/ oder iedoch de opere propriis sumptibus iterùm destruendo, si apparuerit, ipsis Jus ædificandi non fuisse, cavieren wurden/ nachdeme aber weder ein/ noch daß andere/ ia so gar auf die abgelassene Protestations-Schreiben wider die Gebühr nit einmalen eine Antwort erfolget; Als haben entlich die Interessierte 3. Herrschafften bey der Innsässen/und Begüetteten in hochgedachter Marg-

grafschaft Verordnetem laut §. 23. des Historischen Vorberichts Anno 1569. daß erstemal aufgestellten / und nach Anzaig §. 25. & 33. Anno 1576. und 1586. mit einem Mandato cum Libera versechenen so genanten Engen Außschuß / welcher in denen Deputatis des Fürstlichen Hoch-Stüfts / und Domb-Capitals Augspurg / des Reichs-Gottes-Hauses zu St. Ulrich / und Afra daselbst / deß ältesten in der Marggrafschaft Burgaw Begüetteten Herren Grafens Fugger / der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft Donaw-Viertels / dann der Reichs-Statt Augspurg bestehet / und nach Innhalt hieroben angezochener vilfältig erneuwert / und bestättigter Compromiss - Recessen daß gesambte Innsäßische Corpus in dergleichen / wider mehr hochgedachte Marggrafschaft vorfallenden / Beschwärden zu vertretten / und die gemeinschaftliche Freyheiten / Recht / und Gerechtigkeiten zu beschüzen hat / umb Hilf / und Beystand anzurueffen / sich bemüeßiget gefunden. Ersterwähnter Enger Außschuß hat auf dises billichmäßige Vor- und Anbringen denen Burgawischen Herren Ober-Beambten unterm 16ten Octobris durch daß Remonstrations - Schreiben sub N. 95. nachtrucklich vorgestellet / daß die mehrmalen intendierende Vermehrung der vorhin aller Orthen über die vertragmäßige Anzahl denen Christlichen Gemeinden gewalthätig aufgetrungenen höchstschädlich / verderblich / und beschwehrlichen Judenschaft dem klaren buchstablichen Innhalt der beederseits verbündtlichen perpetuierten Interims - Mittlen de Anno 1653. §. 42. dem an das Burgawische Oberambt sub dato Yhnsprugg den 8ten Julii Anno 1654. ergangenen Erz-Herzoglichen gnädigisten Rescript, gleichergestalten auch die vorhabende Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers dem ohne Folge offenbarer Absurditäten keine andere vernünftige Interpretation leidenden / und von Weyland der in GOtt ruehenden Römisch-Kayserlichen Mayestät rc. Leopoldo allerglorwürdigister Gedächtnus sub dato Wienn den 15ten Novembris Anno 1690. allergnädigist ratificierten letsten Vergleichs-Recess de Anno 1682. §. 10. zuwiderlauffe / es widerstrebe anbeynebens / wann mann auch dise vertragmäßige Verordnung gänzlich übergehen wolle / der natürlichen Billichkeit so wol / als denen allgemeinen geschribenen Rechten / daß der Judenschaft ein frembder Grund / auf welchem zumalen der hochlöblichen Marggrafschaft Burgaw weder die Proprietät / noch eine andere Gerechtsame / ausser der vertragmäßigen Jurisdiction (nemblich mit seiner Maas / und salvâ præventione der Hochen / oder Fraislichen Obrigkeit) gebühre / zu mercklich / und unleidentlicher Beeinträchtigung des denen Augspurgischen Glincker- und Wertachbrugger Thorhuetten / dann denen Unterthanen beeder Dorfschaften Stattbergen / und Kriegshaber der Orthen unwidersprechlich zustehenden Blumen-Besuechs eingeraumbt werden solle / in der weiteren rechtlichen Erwögung / daß durch die erthaylte Bewilligung / ein solch abgelegenes / eben darumben aber höchstgefährliches Hauß zu erbawen / vile dem Publico höchstschädliche Gelegenheiten thayls zu sicherem Unterschluf / und Beherbergung des hayllosen Jauner / und anderen nichtsnuzigen / dem armen Landmann höchstbeschwehrlichen Gesündes / dessen Außtilgung andere Herrschaften sich so eyfrig / als ruehmwürdig angelegen sein lassen / thayls zu einem Haupt-Receptaculo der gestolenen / und geraubten Sachen / welche Land- und Reichskündigermassen maistenthayls denen Juden zugetragen werden / thayls auch zu einem Auffenthalt für die krancke / und vagierende Bettel-Juden / welche mit einer anderwerthsher bringenden Seuche die ganze dortige Land- und Nachbarschaft anstecken mögen / entlich auch zu einem sicheren Sammel-Plaz des gewinnsichtigen / und gewissenlosen Juden-Volcks / umb zu Außüebung ihrer angewohnten Schleuchen / und Außbriet- oder Anstifftung allerhand verderblicher Unternemmungen gefährliche / und zumalen nächtliche Zusamenkunften allda zu halten / gegeben wurden / andere

dere mit der Zeit hieraus erfolgende / und denen Innsäßischen Unterthanen unerträgliche Beschwärden zu geschweigen.

§. 84.

Die Burgawische Herren Ober-Beambte wollen zwar disen Juden-Hauß-Baw mit denen vorgekommenen vilen Jüdischen Beschwärden / und anderwärtiger Observanz rechtfertigen / welche Schein-Motiva aber von dem Augspurgischen Dom-Capitul abgeleinet werden.

Disses alles aber hat man von Seiten des löblichen Burgawischen Ober-Ambts so wenig geachtet / daß solches Schreiben biß auf dise Stund nit einmalen mit einer Antwort bewürdiget werden mögen / ja wol auch vermög eines sub dato Günzburg den 12ten & præsentato 16ten Octobris an die Interessierte / hieroben ermelte / 3. Herrschafften entlich erfolgten Antwort-Schreibens sub N. 96. dises vertragwidrige Unternemmen / als höchstbenöthigt / und ohnumbgänglich mit der ganz unstandhaften Gegen-Einwendung beharret werden wollen / daß Sie Herren Ober-Beambte keineswegs gemeint / Ihnen Juden derley Lazareth-Erbawung zu gestatten / sondern auf täglich beygebrachte Jüdische Beschwärde (da ihnen Juden nit allein die Grabstein in gedachtem Todten-Acker zerschlagen / die hölzerne Schrifften heraußgehoben / daß Dill stets ruiniert / annit grosser Schaden zugefiegt / sondern wol gar die todte Leiber außgegraben worden) pro Custodia eine in 20. Schuech in der Braite / und 25. in der Länge / ob zwar securitatis gratiâ mit 2. Haußhaltungen versechene / wol eingeschränckte Bewohnung ursach anderwerts ebenfalls derley zugelassenen Habitationen zu vergünstigen benöthiget worden seyen / derowegen andurch allein den stets beschwehrlichen Uberlauff abstöllen / und die vilfältige Insolentien hemmen wollen. Dise unerhebliche Beweg-Ursachen aber hat daß hoche Dom-Capitul zu Augspurg unterm 19ten selbigen Monats durch ein ferneres Remonstrations-Schreiben N. 97. standhaft abgeleinet / daß nemblich dessen Protestation, wie solche nunmehro captiosè interpretiert werden wolle / nit nur allein auf ein Juden-Lazareth / sondern auf die newerbawte Behausung / es möge nun dise zu einem Unterschluff der gesunden / oder krancken Juden gewidmet sein / vermeint gewesen / dahingegen weder die eingekommene Jüdische Beschwärden / denen / im Fall dergleichen Frevel sich begeben / und die Thäter bey denen Innsäßischen des quæstionierten Orths Jurisdictions-Herrschafften angezaigt worden wären / gestalten Umbständen nach durch gebührende Abwandlung derley Frevel / und Satisfactions-Verschaffung unfehlbar wurde abgeholffen worden sein / noch die gegenseits gesuechte Abstellung des vorgegebenermassen gehabten immerwehrenden Uberlauffs ersagte Bewilligung des Hauß-Bawes billichen können / allergestalten eines Thayls die klagende Juden an die Obrigkeiten der Thäter / wie es von Rechts wegen sich gebühret / hätten verwisen werden können / und sollen / anderen Thayls aber daß angezochene anderwertige Herkommen / welches mann auf seinem Werth / und Unwerth beruehen lasse / dermalen umb so weniger dienlich sein könne / als gegenwärtige Bewilligung nit allein denen natürlichen / und geschribenen Rechten / krafft deren einem Domino fundi, & Proprietario ohne dessen Begrüeß / und Einwilligung sein Grund nisi ex Causa necessitatis, vel utilitatis publicæ gewalthätiger Weiß ja nit abgenommen / und dem dritten eingeraumbt werden könne / sondern auch dem sonnenklaren Innhalt der obhandenen Verträgen zuwider lauffe / mehrere andere wider disen höchstnachthayligen Baw von gedachtem Engen Außschuß in dessen abgelassenem / hier-

Gg oben

oben sub N. 96. allegierten Protestations - Schreiben weitläuffiger angefiehrte rechtserhebliche Beschwärden nit zu widerhollen.

§. 85.

Weilen alle eingewendte Protestationes, und in Vorschlag gebrachte Rechts-Mittel fruchtloß waren / als lassen die Verordnete zum Engen Außschuß unterm 26ten Octobris das Juden-Hauß demolieren / und den erweiterten Todten-Acker auf seine vorige Marckungen reducieren.

Allein ist auch dise / wie alle vorige Protestationes, und in Vorschlag gebrachte Rechts-Mittel dergestalten fruchtloß / und ohnverfänglich abgeloffen / daß entlich die Verordnete zum Engen Außschuß obhabenden Ambts / und des von denen gesambten Innsässen / und Begüetteten Ihnen Recessmäßig übertragenen Gewalts halber nothgetrungen worden / die in allen / auch denen natürlichen Rechten einem iedwederen zu Abtreibung unrechtmäßigen Gewalts erlaubte Defensions - Mittel zu ergreiffen / mithin das widerrechtlich / und vertragwidriger weiß neverbawte Juden-Hauß durch eine Anzahl Maurer / und Zimmerleuth unterm 26ten Octobris würcklich zerschlaiffen / auch die mercklich erweiterte Juden-Begräbnuß auf ihre vorherige Marckungen reducieren zu lassen / nach Außweiß des über disen Demolitions-Actum von dem Päbstlich- und Kayserlichen Notario Johann Michael Rein-
N. 98. weyler verfasten Notariats - Instrumenti sub N. 98. welchen mann sambt zwey glaubwürdigen Gezeugen in der Absicht zu diser Unternemmung abgeordnet / damit bedärffenden Falls der ganze Hergang / und aigentliche Verlauff mit Wahrheits-Grund rechtsbegnüegig erwisen / und das Factum zu seiner Zeit / da solches etwann verkehrt werden wollte / mit allen Umbständen der Warheit gemäß vorgestellt werden möge / das aber ermelter Notarius die außtruckliche / und gemessene Instruction erhalten / die zu einem vorgehabten / auch würcklich vorgenommenen / Straiff commandierte Mannschafft von 30. Mann regulierter Crayß-Miliz nit ehender ad locum quæstionis zu erforderen / als im Fall die zu Demolition des Juden-Hauses verordnete Handwercks-Leuth gegenseits mit gewöhrter Mannschafft ab- und außeinander getriben werden sollten / auch warumb dise eventual, und allein in Subsidium, und zu Verhinderung der solchenfalls besorgten Thätlichkeiten gemachte Verordnung in dem nach der Hand mit allseitigem der Interessenten Wissen / und Guetheissen ohne einzige Gefärde umbgeschribenen Requisitions - Schein außgelassen worden? Dessen wird hierunten ad §vum 113. die umbständliche ohntadlhafte Anzaig geschehen.

§. 86.

Auf dessen Notification die Herren Ober-Beambte in ihrem Antwort-Schreiben behaupten wollen / daß der hochlöblichen Marggrafschaft in loco quæstionis alle Jura Territorialia sambt hoch- und niderer Jurisdiction, auch der Proprietät / denen Innsässen aber nichts anders / als der Bluemen-Besuech gebühre.

Dises Vorhaben ist Tags vorhero / als unterm 25ten Octobris von denen Verordneten zum Engen Außschuß denen Burgawischen Herren Ober-Beambten durch die Beylag sub N. 99. mit der Vorstellung no-
N. 99. tificiert worden / daß / gleichwie ihr bißheriges ganz ungewöhnlich / und un-
nach-

nachbarliches Verfahren die klare Prob an Tag lege / daß Sie dem / in denen perpetuierten Interims-Mittlen öffters ernstlich abgestellten / Gewalt denen Innsäßischen offenbaren Rechten / und der vertragmäßigen Billichkeit augenscheinlich fürwalten lassen; Also seyen Sie hingegen zu Abwendung der von denen sammentlichen Herren Innsässen zu befahren habender schwährer Verantwortung / auch der bey der Christlichen Nachwelt widrigenfalls Sie unfehlbar erwartenden üblen Nachred pflichten halber angewisen / die einem iedwederen erlaubte Defensions-Mittel zu ergreiffen / mithin die würckliche Demolition, und Reduction mehrermelten Juden-Hauses / und Begräbnus in diser gänzlichen Zuversicht zu veranstalten / daß / wie wenig Seine allerglorwürdigist regierende Römisch-Kayserlich / und Königliche Catholische Mayestät 2c. als Marggraf zu Burgaw / Dero Sie Innsässen ins gesambt / und besonders mit all immer ersinnlichem allerunterthänigisten Respect, und Devotion zugethan verbleiben / dise auch vor würcklich vorgenommener Demolition durch ersagten Notarium in locô quæstionis offentlich contestieren lassen / zu dergleichen widerrechtlich / und gewalthättigen Unternemmungen Dero allergnädigisten Befelch erthaylt / eben so wenig / wann allerhöchstgedacht Dieselbe von dem ganzen der Sachen Hergang den allerunterthänigist wahrhafften Bericht werden erhalten haben / die billichmäßige Ergreiffung der Ihnen Verordneten zum Engen Außschuß abgetrungenen Defensions-Mittlen mißbillichen werden / mit welchem Verlaß Sie gleichfalls sich getrösteten / daß denen / ohne das maisten thayls ehender zu Außüebung unnachbarlicher Gewalthättigkeiten / als Beybehaltung fridliebender Nachbarschafft inclinierenden / Burgawischen Unter-Beambten alle fernere Thättlichkeiten ernstlich abgestellt werden möchten / umb auf den widrigen Erfolg nit bemüeßiget zu sein / den widerrechtlichen Gewalt mit rechtserlaubtem Gegen-Gewalt / worzu ihnen zumalen die Kräfften nit ermanglen / abzutreiben / dessen mann aber lieber entübriget sein / und zu Cultivierung guet nachbarlicher Verständnus genaigt verbleiben wollte. Auß der hierauf unterm 26ten Octobris, als an dem Tag der vorgenommenen Demolition, so wol an die Verordnete zum Engen Außschuß / als auch daß Augspurgische Domb-Capitul schleinigist erfolgten Antwort aber sub Nris 100. & 101. welche hingegen auf die vorige Schreiben N. 100.
eintweders gar außgebliben / oder iedoch erst inner 6. Wochen eingeloffen / ware & 101.
der Burgawischen Herren Ober-Beambten merckllich abgängige der Sachen Information mit allergröstem Befrembden zu vernemmen / indeme Sie ohne einzigen Grund behaupten wollten / daß dem Allerdurchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich in loco quæstionis alle Jura Territorialia sambt hoch- und niderer Jurisdiction, dann die Proprietät des Grunds / denen angränzenden Herrschafften aber selbst nichts / dann der auf der Superficie erwachsende Genuß des Bluemen-Besuechs vi iuris compascui gebihre / mit dem unerfindlichen / und niemalen erweißlichen Beysaz / daß allerhöchstgedachtes Erz-Hauß / als gefürsteter Marggraf zu Burgaw / allein pro Domino fundi, eiusdémque Proprietario zu erkennen seye / volglich nach Innhalt selbst aigener (NB. angeblicher) Geständnuß auf dessen zuständigem Grund / und Boden keine weitere Einwilligung zu forderen / noch beyzubringen habe.

§. 87.

Von beeden Ober-Oesterreichischen Hochen Weesen wird dem hochen Domb-Capitul/ und der Reichs-Statt Augspurg zugemuthet/ sich zu erklären/ waß für eine Satisfaction wegen des demolierten Juden-Hauses verschafft werden wolle/ welche Zuemuethung mit gänzlicher Vorbeygehung der hierauf abgegebenen Erklärungen/ daß die Sach an den Engen Außschuß gebracht werden möchte/ nichts destoweniger öffters widerhollet wird.

DIe Herren Ober-Beambte haben darauf an die Ober-Oesterreichische hoche Stöllen die Sach berichtlich gelangen lassen/ welche unterm 2ten Januarii Anno 1723. dem hochen Domb-Capitul/ und der Reichs-Statt Augspurg vermitelst zwey in der Haupt-Sach ganz gleichlautender
N. 102. Schreiben sub N. 102. gleichsamb Befelchsweiß zumuethen wollten/ daß mann nach Innhalt des unterm 1ten Decembris vorigen Jahrs erlassenen (beederseits aber nit erhaltenen) Schreibens willen aigenmächtig/ und armatâ manu vorgenommener Demolition des erweiterten Juden-Freythofs/ und Wacht-Häusels bey Kriegshaber sich vernemmen lassen sollte/ worauf aber das Augspurgische Domb-Capitul in dem unterm 13ten ejusdem abgegebenen Ant-
N. 103. wort-Schreiben sub N. 103. sich dahin erkläret/ daß bißhero daß accusierte Schreiben vom 1ten Decembris nit eingeloffen/ ersagte Demolition aber von Demselben allein nit/sondern vilmehrers denen Verordneten zum Engen Außschuß verfiegt worden/ welche mann allein nit zu vertretten habe/ derowegen auch aus diser/ und der weiteren Ursach in eine Verantwortung sich nit einlassen könte/ weilen weder in diser/ noch anderen mit der Marggrafschaft Burgaw vorfallenden Strittigkeiten daß Ober-Oesterreichische Forum pro Competenti erkennet werde. Die Reichs-Statt Augspurg hingegen hat in
N. 104. ihrer Antwort unterm 21ten ejusdem sub N. 104. von dem unterm 1ten Decembris vorigen Jahrs an Sie erlassenen Schreiben gleichfalls nichts wissen wollen/ anbeynebens sich iedoch anerbotten/ daß Sie/ da dergleichen noch einlangen sollte/ gestalten Sachen nach eintweders die verlangende Nachricht zu geben/ oder sonsten die Behörde zu verfiegen nicht ermanglen werde/ mit der in postscripto beygesezten Erinnerung/ daß bey Schliessung dises das oballegierte respectierliche Schreiben vom 1ten Decembris eingeloffen/ worüber als eine gemeinsambe Sach/ in welcher von Ihr allein nichts verfieget worden/ Sie mit übrigen Interessenten zu conferieren/ und die weitere Behörde zu beobachten nit unterlassen werde. Eben dises Schreiben ist sub dato 19ten Januarii Anno 1723. auch an das hoche Dom-Capitul zu Augspurg gleichen
N. 105. Innhalts sub N. 105. eingeloffen/ daß mann nemblich wegen des offentlich/ und armatâ manu unternommenen facti Demolitionis, und andurch begangenen schwären Violation, und Verlezung des Oesterreichischen Territorii daß gegenseits sich nit einbilden könnende Motivum einer so weiten Verlaitung beybringen/ und zugleich sich vernemmen lassen solle/ ob/ und wie der gänzlich ausser acht gelassene Respect durch zu benambsen habende schuldigiste Satisfaction auf eine solche Weiß alsogleich widerumb hergestellet werden wolle/ daß mann sich pflicht-verantwortlich darmit begnüegen/ und Seine allerhöchste Kayserliche/ und Königliche Catholische Mayestät ꝛc. von dergleichen schwären Vertrüeßlichkeiten verschonen könne. Und ob zwar ersagtes Dom-Ca-
N. 106. pitul unterm 17ten Martii nach Besag der Beylag N. 106. sich mehrmalen entschuldiget/ anbeynebens angesuecht/ daß auß denen vorhin schon angefiehrten Ursachen dasselbe mit der verlangten/ zumalen dahin nit gebührenden/ Verantwortung ferners nit mehr angefochten/ sondern die Sach gleichwolen an

an den gesambten Innsäßischen Engen Außschuß gebracht werden möchte/ dergleichen Erklärung sub N. 107. auch die Reichs-Statt Augspurg unterm N. 107.
18ten Martii von sich gegeben / so wurde iedoch dessen ungeachtet sub dato 9ten & præsentato 20ten Martii in dem weiteren von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an mehrersagte 2. Innsäßische Ständ eingeloffenen Schreiben sub N. 108. zu Folge des accusierten / von dem hochlöblichen N. 108.
Ober-Oesterreichischen geheimen Rath erhaltenen / Befelchs unter Betrohung der Reparation des demolierten Hauses das vorige Verlangen beharret / daß mann ratione satisfactionis sich dahin erklären / oder die habende Fundamenta an Hand geben solle / worauf mann aber von Seiten des Dom-Capituls es bey voriger Erklärung bewenden lassen / die Reichs-Statt Augspurg aber durch die Beylag N. 109. sich abermal ausgebetten / daß dise N. 109.
gemeinsambe Sach an den Engen Außschuß gebracht werden möchte / mit dem Beysaz / daß / gleichwie Derselbe sein Factum in behöriger Instanz auf einlangende Klag zu justificieren wissen werde; Also trage mann auch zu einer hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung berüembter Justiz-Liebe das gänzliche Vertrawen / daß Dieselbe ihr der Statt weder ins besonder etwas weiteres zumuethen / noch vilweniger aber extrà viam Juris, & de facto etwaß widriges zu verhengen gemeint sein werde. Allein hatten alle dise Erklärungen nit den geringsten Verfang / indeme öffters beruchrte beede Ständ auß dem weiteren Schreiben vom 11ten May sub N. 110. mit befrembden ersehen N. 110.
müessen / als hätten sie ihre Fundamenta nunmehro nicht nacher Ynsprugg / sondern an daß Ober-Ambt Burgaw eingeschickt / derowegen die vorige Betrohung widerhollet worden / daß mann / dafern der Interessierten Innsässen Fundamenta nicht mit nechstem / es seye von memoriertem Oberampt / oder von ihnen selbsten / zu Yhnsprugg eingehen sollten / gleichwolen nit zu verdencken sein werde / wann mann mit denen Reparations-Mittlen sodann fürgehen wurde. Disen Verstoß aber haben die Interessenten unterm 21. und 28ten May repetitis prioribus erläuteret / wie es die Beylagen sub Nris 111. & 112. N. 111.
mit mehreren außweisen / des haubtsächlichen Innhalts / daß die vorgegebene / nacher Günzburg beschechen sein sollende / Einschickung ihrer Fundamenten Ihnen eben so frembd / als dem hochlöblichen Ober-Oesterreichischen & 112.
geheimen Rath / noch frembder aber vorkomme / daß mit gänzlicher Vorbeygehung angezochener zwey / und dreymaliger Erklärungen die vorige Zumuethung immer nur widerhollet werde / da iedoch / falls mann eine unpræiudicierliche extraiudicial-Information in facto zu haben / verlangen sollte / selbige von offt mentioniertem Engen Außschuß abgeforderet werden könte / derowegen Sie Interessenten der gänzlichen Zuversicht seyen / daß ein hochlöblicher Ober-Oesterreichischer geheimer Rath / wie auch beede Ober-Oesterreichische hoche Stöllen weder die von offt wolbesagtem Oberampt auf frembdem Grund / und Boden / und zu Behinder- und Störung des daselbst verschidenen respectivè Ständen / und Herren Innsässen gebührenden Vich-Tribs / wie auch denen Interims-Mittlen in vile Weeg schnur-gerad entgegen veranstaltete / und ohngeachtet der von Seiten der solchergestalten in ihren Rechten starck turbierten Herren Innsässen gegen Dasselbe eingewendter Protestation, und novi operis nuntiation fortgesezte Erbawung zu approbieren / noch auch / nachdeme mehrermelte Herren Interessenten disem Gewalt durch die in Rechten erlaubte Demolition begegnet / und solchergestalten ihre Jura salviert haben / durch eine antrohende Reparation dises Bawes die hierbey Interessierte auch Dero vornemmen Orths zu kräncken gewillet / sondern vilmehr gegen oft wolgedachtes Oberambt wegen solch seines außgeëubten aigenthätigen Verfahrens die Gebihr ex officio vorzukehren / oder da Dasselbe durch die Innsässischer Seits vorgekehrte Defensions-Mittel beschwähret worden zu sein ver-

meinen sollte / an den Weeg Rechtens / und die / in denen Interims-Mittlen stabilierte Rechts-behelffe / und respective Instanzen zu verweisen hochgenaigt geruehen / und wissen werden.

§. 88.

Wider die Burgawischer Seits vorgenommene Außmessung der Domb-Capitlischen Aenger ohnweit der Juden-Begräbnus wird protestiert / auch von dem Engen Außschuß das letstere Oberambts-Schreiben abgelainet / und bey hochlöblichem Ober-Oesterreichischen geheimen Rath an das vertragmäßige Compromiss-Gericht provocieret / erfolget aber von beeden Orthen keine Antwort.

JNdessen ist mehrmemoriertem hochen Dom-Capitul von Dero Gerichts-Vogt-Ambt Stattbergen vermitelst eines unterthänigen Ambts Berichts pflichtmäßig angezaigt worden / waßmassen unter Ansiehrung des Burgawischen Zollers zu Kriegshaber Joseph Antoni Rohrers im Monat Januario Anno 1723. laut dessen an ersagtes Vogt-Ambt erlassenen
N. 113. Antwort-Schreibens sub N. 113. aus Befelch des löblichen Burgawischen Oberambts von dem Ober-Oesterreichischen Veldmesser nit nur allein die gemeine Vich-Wayd / nemblich die Unebere / und das so genante Osterveld / sonderen auch die angränzende untere Herrschafftliche / nicht weit von der Juden-Begräbnus gegen Stattbergen ligende / und thayls dem hochen Dom-Capitul / zum Thayl auch dem Hochstift Augspurgischen Erb-Marchallen-Ambt zugehörige Aenger zu Præiudiz der darauf beed ermelten Innsäßischen Herrschaften gebührenden Jurisdiction in Grund gelegt worden / derowegen mann Dom-Capitlischer Seits wider disen abermaligen Jurisdictions-Emgrif unterm 31ten May durch die Beylag N. 114. nit nur allein protestiert /
N. 114. und zugleich das letstere Oberambts-Schreiben sub N. 101. vom 26ten Octobris vorigen Jahrs abgelainet / sondern es haben auch die Verordnete zum
N. 115. Engen Außschuß nach Anzaig der Beylag N. 115. daß Oberambts-Schreiben von obigem dato sub N. 100. standhaft dahin beantwortet / daß der hochlöblichen Marggrafschaft Burgaw in loco quæstionis weder die angerüembte Jura Territorialia, noch die Nider-Gerichtbarkeit / oder Proprietät / sondern allein die hoche Fraiß / oder malefizische Obrigkeit / auch dise nit simpliciter, sondern in dem vertragmäßigen Verstand / und nach Anlaitung §§. 2. 12. 26. & 35. der perpetuierten Interims-Mittlen salvâ nimirum præventione gebihre / daß also die dißfals interessierte Innsässen nit auß Schuldigkeit / als vilmehrers zu Bezeugung gueter Nachbarschaft novum opus nunciirt / angesechen denen allgemeinen geschribenen Kayserlichen Rechten nach / quodcunque solo inædificatur, solo cedit, & Jure Dominii illi, cuius est proprietas, acquiritur, in tantum, ut Domino, tanquam rerum suarum moderatori, & arbitro, ædificatum pro lubitu destruere, aut ædificantem repellere permissum, neque novum opus nuntiare necesse sit, zu deme / und wann auch per inconcessum denen Innsäßischen Unterthanen nichts anders / als daß einzige Jus Compascui gebührete / Sie gleichwolen novum opus zu nunciiren befuegt gewesen / indeme solches einem iedwederen / dessen Jus reale durch einen Baw lædiert wird / von denen Rechten vergünstiget werde / welchemnach mehrberüehrte Bewilligung dises Hauß-Bawes weder nach denen Principiis der gemeinen Rechten / noch vilweniger aber in Gegenhaltung der perpetuierten Interims-Mittlen de Anno 1653. §. 42. des gnädigisten Rescripts Weyland Erz-Herzogen Ferdinand Carls de dato 8ten Julii Anno 1654. und entlich des letsten Vertrags de Anno 1682. §. 10. zu rechtfertigen seye / auch die unterm 3ten Octobr. 1722.
sub

sub & obrepticiè erhaltene Approbation der Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen gewiß niemalen wurde gefunden haben/ dafern die gründliche der Sachen Beschaffenheit dahin berichtet worden wäre/ weßwegen dann auch die ganze Christliche Land- und Nachbarschaft mit Ihnen denen Verordneten zum Engen Außschuß nit begreiffen könne/ waß doch die Burgawische Herren Ober-Beambte zu einem so ungewöhnlichen Eyfer/ mit welchem Sie dem verdammlichen/und denen Christlichen Gemeinden höchstschädlich/und verderblichen Juden-Gesind zu gefallen/ hingegen zu Truz/ und Schaden der Christl. Innsäßischen Herrschaften/und deren Unterthanen dises Werck bißhero betriben/und noch betreiben/ veranlast haben möchte? ia dieselbe so weit verlaitet/ daß mit gänzlicher Hindansezung der so wol bekanten Verträgen/und so gar ohne behörige Anfrag bey denen hochen Weesen der Baw angefangen/und mit Verachtung der darwider eingewendten Protestationen/und nunciationis novi operis gleichwolen ohngehindert fortgesezt worden/ so daß mann dahero billichen Anlaß nemme/ zu zweiflen/ob hierunter nit andere Neben-Absichten verborgen sein müessen? welche iedoch weder mit der villeicht angerüembten Vermehrung des allerhöchsten Kayserlichen Interesse, noch mit der vorgegebenermassen vorhin vorgenommenen Erweiterung der strittigen Juden-Sepultur, und eben so wenig mit denen von der Judenschaft anderwertsher beygebrachten Attestatis der bey ihren Begräbnussen habenden Wacht-Häuser zu colorieren sein werden/ dann sovil das erste betreffe/ so seye niemalen zu glauben/ daß das allerhöchste Kayserliche Interesse, welches zumalen durch den auf daß demolierte Juden-Hauß etwann gelegten iährlichen geringen Grund-Zinß gar schlecht beförderet worden wäre/ auf eine dergleichen unzuläßige/ und widerrechtliche Art vermehret werden wolle/ und gleichwie auch die angebliche vorherige Erweiterung der Juden-Sepultur bißhero nit erwisen/ und allenfalls wider die Verträg/ mithin ohne Recht fürgenommen worden; Also lasse mann auch die beygebrachte/ anhero aber gar nit applicable, oder diensambe Jüdische Attestata umb so ehender auf ihrem Unwerth beruehen/ als wol geschechen sein möge/ daß der Judenschaft bey denen ienigen Ihren Begräbnussen Wacht-Häuser zu erbawen erlaubt worden/ wo mann ex parte concedentis die Landsherrliche Obrigkeit/ und die Proprietät des Grunds hergebracht/ auch die Bewilligung nit zu præiudiz des dritten geraichet/ noch denen Pactis conventis zuwider geloffen. Mann erklärete sich anbeynebens/ dafern die Herren Ober-Beambte durch dise standhafte/ und unumstößliche Vorstellung sich gleichwolen noch ihres offenbaren Ohnfuegs wider besseres Verhoffen nit überzeuget wissen wollten/ so lasse mann sich nit entgegen sein/ gemäß dem Vertrag de Anno 1653. §. 64. in einer güetlichen Conferenz, oder/ im Fall dise unfruchtbarlich abgehen wurde/ vier beederseits ernennten Confidenten seine Fundamenta, deren Deduction, und Beweiß mann auch dahin feurlichist hiermit sich vorbehalten haben wolle/ mit mehreren vorstellig zu machen/ anbey mit Grund darzuthuen/ das die freye Herren Innsässen ihre Privilegia, Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten nit erst durch sonderliche Verträg/ wie gegenseits irrig darfürgehalten worden/ sondern vor unfürdencklichen Zeiten schon mit Daraufwendung Guets/ und Bluets thewr erworben. Ermelter Enger Außschuß hat eben dises vertragmäßige Ansuechen nebst abschrifftlicher Anschliessung erst angezochenen/ an daß löbliche Burgawische Oberambt erlassenen/ gründlich/ und unablainlichen Remonstrations-Schreibens unterm 29ten May nach Außweiß der Beylag N. 116. auch an N. 116.
den hochlöblichen Ober-Oesterreichischen geheimen Rath gelangen lassen/ ware aber so unglicklich/daß hierauf von beeden Orthen keine Antwort erfolget.

§. 89.

An Seine Römisch-Kayserliche Mayestät ꝛc. wird von denen Verordneten zum Engen Außschuß die Sach mit der allerunterthänigisten Bitt berichtet / daß die Innsässen wider ihre Reichs-Immedietät ad forum austriacum nit gezochen / sondern Dero Burgawische Ober-Beambte an daß vertragmäßige Compromiss-Gericht angewisen werden möchten / worauf man aber ein ungnädigistes Kayserliches Rescript erhalten.

DErselbe nemmete derowegen in besserer Hoffnung an Seine Römisch-Kayserliche / und Königliche Catholische Mayestät ꝛc. als allerglorwürdigist regierenden Römischen Kayser / und allerhöchstes Reichs-Ober-Haupt unterm 10ten Junii Anno 1723. auch 28ten Februarii letstver-
N. 117. flossenen 1724ten Jahrs laut beeder Beylagen sub N. 117. & 118. den aller-
& 118. unterthänigisten Recurs, mit kürzlicher Anfiehrung der bestens gegründeten Innsäßischen Gerechtsambe allergehorsambst bittende / daß die Innsässen in ihrer wol hergebrachten Reichs-Immedietät nit beeinträchtiget / und ad forum incompetens, wie von denen Ober-Oesterreichischen hochen Weesen / alles Einwendens ohngeachtet / ihnen zugemuethet werden wollen / nit gezochen / sondern vilmehrers bey der vertragmäßigen compromißlichen Instanz, im Fall die güetliche nachbarliche Unterhandlung fruchtloß abgehen sollte / mit der / allen Rechten nach ihnen gebührenden / Verantwortung angehört / dahin auch daß Burgawische Oberambt durch erwähnte hoche Stöllen ein für allemal allergnädigist angewisen werden möchte / zu welchem Ende auch / und umb damit mann zu disem vertragmäßigen Gesuech umb so ehender gelangen möchte / einigen S. T. höchst / und hochansehnlichen Kayserlichen Herren Ministris, und Räthen in einer kürzlich begriffenen facti specie, und beygesezten
N. 119. Burgawisch / und Innsäßischen Fundamentis sub N. 119. von dem ganzen Verlauf eine respectivè gehorsambe / und dienstliche extraiudicial Information erthaylet worden. Es müeßten aber die Verordnete zum Engen Außschuß auß einem sub dato Wienn den 12ten Aprilis in der Überschrifft an Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht des Herren Bischoffen zu Augspurg / und die sammentliche Innsässen / und Begüettete in der Marggrafschaft Burgaw / dem Innhalt nach aber allein an höchstgedachte Seine Hoch-Fürstliche
N. 120. Durchleucht gestellten allerhöchsten Kayserlichen Rescript sub N. 120. nach dessen ihnen beschechener Communication die darauß verspihrte / ob zwar ohnverschuldte / Kayserliche Ungnad mit allergröster Bestürzung ersechen / und anmit wahrnemmen / welchergestalten die Burgawische Herren Ober-Beambte in ihren unstandhaften Ambts-Berichten herkommen lassen / daß die Juden-Sepultur ex ratione publica erweiteret / und daß Wächter-Häusel zu Abhaltung deren / an denen Juden-Gräberen / und sonsten verüebten / Insolentien / und Scandalen mit Vorwissen der Ober-Oesterreichischen Stöllen auferbawet / hingegen von denen Innsässen gewalthätig demoliert / sothaner Gewalt zumalen unter militarischer Bedeckung / und Aufstellung ordentlicher Wachten / und zwar an einem Orth / wo die mit des Durchleuchtigisten Erz-Hauses Oesterreich Wappen bezaichnete Säulen die Jurisdiction außweisen / und die so vilfältig exercierte Actus die longissimam possessionem bestättigen / außgeüebt worden. Dero Ober-Oesterreichische hoche Stöllen hätten derowegen grosse Ursach gehabt / von einigen deren Innsässen / die als Urheber diser Sache damalen angesechen worden / eine Erklärung / wie / und auf was Weiß Sie die gebührende Satisfaction zu geben gesinnet wären / zu verlangen / allerhöchst gedachte Seine Mayestät ꝛc. ꝛc. seyen aber berichtet worden / daß an statt der schuldigen Verantwortung mann unter dem Namen eines Engeren Auß-

schusses

chusses sich vernemmen lassen/ als könte man an Seiten deren Innsässen bey denen Ober-Oesterreichischen Stöllen hierüber keine Red/ und Antwort geben/ wollte aber in foro competenti, wann Sie Innsässen allda wurden belanget werden/ ihre Nothdurfft schon zu handlen wissen. Nun seye zwar auch bekant/ waß desthalben ebenfalls unter dem Namen eines Engeren Außschusses bey Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath angebracht/ und sonsten hin und wider schrifftlich außgebraitet worden/ es habe aber solches alles Ihro Mayestät 2c. nicht anderst/ als ser frembd vorkommen können/ indeme andere/ Dero Erz-Hauß in der Marggrafschafft Burgaw zustehende/ gerechtsambe zu geschweigen/ die gewalthätige/ mit gewaffneter Hand unterstüzte/ Demolition auf der Unebere/ wo Deroselben/ und Dero Erz-Hauß die Jurisdiction gehöre/ mithin über die allda vorgehende grosse/ und kleine Frevel-Thaten die Cognitio, und Abhandlung gebühre/ auch von denen Innsässen selbsten durch Stellung ihrer Unterthanen/ auch sonsten so oft eingestanden worden/ geschechen. Zu deme seye aus der von Weyland Dero Herrn Vatters Leopoldo Mayestät 2c. 2c. als Erz-Herzogen zu Oesterreich in Anno 1690. gnädigist erthayllten/ und von denen sammentlichen Innsässen/ und Begüetteten angenommenen Ratification, und Erleuterung wissend/ und bekant/ daß/ nachdeme denen Marggraf-Burgawischen Beambten die Vesthaltung deren Interims-Mittlen eingebunden/ zugleich auch Respectu deren Innsässen der Befelch angehengt/ und angenommen worden/ daß Sie nebst Dero Unterthanen solches alles/ und bey Vermeidung grosser Straf gegeneinander halten/ und observieren sollen/ und dahero/ weilen durch die gewalthätige Demolition wider die Interims-Mittel/ und deren Erläuterung/ als worinnen Viâ facti zu procedieren denen Insässen sonderlich verbotten ist/ gehandlet worden/ Deroselben/ und Dero Erz-Hauß die Ermessung der comminierten Straf gebihren wolle/ von welcher zustehenden/ und durch Annemmung sothaner gnädigisten Ratification selbst eingestandener Befuegnuß allerhöchst ermelte Seine Mayestät 2c. in gegenwärtigem Casu umb so weniger abstehen können/ und werden/ als ohne deme bey genauer Einsicht der Sache gleich in die Augen falle/ daß diser/ mit solchem Gewalt außgeuebter/ Casus zu ienem/ sonst gestalten Sachen nach statt haben könnenden/ Compromiss-Weeg nicht gehörig seye/ allermassen auch für mehr allerhöchstermelte Seine Mayestät 2c. und Dero Erz-Hauß wol eine unerhörte Sach wäre/ daß/ nachdeme die Innsässen ihren aigenen Gewalt in Dero Jurisdiction außgeuebt haben/ allerhöchst Dieselbe nun/ umb die gebührende Satisfaction zu erlangen/ die Stölle eines gemeinen Klägers antretten/ mit ihnen für Gericht stehen/ und wider Dero Oesterreichische bekante Privilegia andere Gerichte annemmen sollten/ welches alles dann Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht denen übrigen Innsässen/ und Begüetteten zu wissen machen/ und Dieselbe sich darnach begreiffen/ und richten möchten.

§. 90.

Der bey dem Demolitions-Act gebrauchte Kayserliche Notarius Reinweyler wird auf einen ohnerfindlichen Vorwand zu Kriegshaber auf Hospital Augspurgischer/ und also Innsäßischer Jurisdiction gewalthätig hinweckgenommen/ und mit einem beraits über Jahr und Tag anhaltenden Arrest belegt/ daß von der Reichs-Statt Augspurg abgelassene 2. malige Protestations- und Requisitions-Schreiben aber ohne Antwort gelassen.

Bald darauf und zwar den 25ten Aprilis begebete sich/ daß der zu dem Demolitions-Act requirierte Kayserliche Notarius Johann Michael Reinweyler/ da Er eben in anderen Notariats-Geschäften nacher Fulten-

tenbach zu verraysen vorhabens ware / durch einen bey angebrochenem Tag in seiner Wohn-Behausung sich einfindenden / ihme unbekanten / Botten ersucht worden / nacher Deibach zu alldaiger Herrschaft dem Freyherren von Zech / deme Er in einer sicheren Angelegenheit vorhin gedienet / sich ohnverweilt zu verfiegen / und nachdeme Er nun auf disen ohnerfindtlichen Vorwandt hierzu sich bereden lassen / und die Rayß dahin angetretten / ist Er in dem Dorff Kriegshaber von einigen Burgawischen bewöhrten Männeren angefallen / ihme ein Arrest angekündet / und da Er sich in alldortig Hospital Augspurgisches Würths-Hauß salvieren wollen / unter dem Hauß / und auf der Thür-Schwellen stehend / mit Gewalt heraus gerissen / hingegen in daß Burgawische Würths-Hauß geführt / allda bewacht / und abends nacher Burgaw / von dannen aber hinnach auf Günzburg überfiehrt worden. Und ob zwar auf die von denen Hospital Augspurgischen / eben damals in Kriegshaber gewesten Beambten / auch seiner des Notarii Ehewürthin respective pflichtmäßig / und wehemüethigist beschechene Anzaig solch unversechenen harten Verfahrens von Seiten der Reichs-Statt Augspurg durch ein an das löbliche Burgawische Oberambt unterm 27ten Aprilis erlassenes Andungs-
N. 121 Schreiben sub N. 121. wegen der dem Augspurgischen Hospital andurch zugefiegten Jurisdictions-Violation reservanda reserviert / anbeynebens nachbarlich angesuecht worden / daß die wahre Beschaffenheit / Veranlassung / Ursach / und die zwar sich wol einbilden könnende Intention diser Arrestierlichen Hinwecknamb / und Procedur, wie es an sich selbsten billich / bey dem aigens abgeschickten in Ruck-Antwort ohnbeschwärt eröffnet werden möchte / umb daraufhin nach gestaltsame / und Befund der Sach sich dißfalls weiters der Behör nach rechtlich entschliessen zu können / dises Ersuchen zumalen durch daß
N. 122. fernere Requisitions-Schreiben sub N. 122. unterm 6ten May widerhollet worden; So hat mann iedoch die verhoffte nachbarliche Antwort vergebentlich erwartet / auch hierauf nit den geringsten Effect verspühret / indeme ersagter / und kürzlich vor seiner Arrestierung von einer schwähr- und todtgefährlichen Kranckheit aufgestandene Notarius zu unbeschreiblichem Laydwesen / und Schaden seiner mittellosen / und andurch ihrer Nahrung gänzlich beraubten / auch biß in den Todt betrüebten etlich und 70. jährigen Ehe-Consortin, und der armen Ihrigen / welche durch verschidene an Seine Hoch-Fürstliche Dürchleucht des Herren Bischoffen zu Augspurg / auch Dero Dom-Capitul / und die Reichs-Statt Augspurg / dann den Innsäßischen Engen / und Grossen Außschuß überraichte demüethigiste Bitt-Schrifften ihren bedaurlichisten Nothstand wehemüethigist beklaget / noch zur Zeit / und also beraits über Jahr und Tag zu Günzburg mit Arrest angehalten wird.

§. 91.

Von dem Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben wird auf unterthänigistes Ansuechen der Verordneten zum Engen Außschuß deren allerunterthänigistes Petitum an Seine Römisch-Kayserliche Mayestät ꝛc. allergehorsambst recommendiert.

Nachdeme nun indessen die Verordnete zum Engen Außschuß der in denen vorigen Jahren hundert zwischen dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich / und denen Innsässen vorgewesten schwären Strittigkeiten sich erinneret / in welchen es allezeit hauptsächlich umb die dermalen resuscitierte 2. Puncta zu thuen ware / das nemblich die freye Innsässen / als ohnmittelbare Reichs-Ständ / und Glider mit der ihnen öffters zugemueheten

Bu-

Burgawischen Lands-Fürstlichen Obrigkeit nit beschwäret/ auch ihre wider die Burgawische Herren Ober-Beambte von Zeit zu Zeit gehabte Gravamina, dafern solche in der Güette nit beyzulegen/ von höchstgedachtem Erz-Hauß einer unpartheyischen Obmannschaft untergeben werden möchten/ und nebst deme aus denen älteren Actis ersechen/ daß dises ihrer Vorfahrer/ und Vor-Elteren rechtmäßiges Vor- und Anbringen nach Ausweiß des Historischen Vorberichts §. §. 16. 17. 22. 24. 28. 29. und 78. vor zweyhundert und mehreren Jahren von dem hochlöblichen Schwäbischen Bund/ in denen jüngeren Zeiten aber von des heyligen Reichs Chur/ auch Fürsten/ und Ständen des hochlöblichen Schwäbischen Crayses wegen des darunter mercklich mit einlauffenden allgemeinen Reichs- und Crayses-Interesse jedesmalen vor eine gemainsambe Reichs- und Crayses Angelegenheit angesechen/ und gehalten/ Sie Innsässen auch von des heyligen Reichs Chur-Fürsten auf dem Anno 1582. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag durch ein/ an Seine Römisch-Kayserliche Mayestät 2c. aus dem Chur-Fürstlichen Collegio abgelassenes/ Bedencken/ nit weniger von dem hochlöblichen Schwäbischen Crayß vor denen gehaltenen Kayserlichen Commissionen durch absonderliche Gesantschaften/ und vilfältige Interventions-Schreiben gnädigist/ und mit sonderbarem Eyfer/ und Nachtruck beschüzet worden; Also nemmeten auch in Conformität dessen die Verordnete zum Engen Außschuß in ihrer dermaligen so schwären Angelegenheit an Seine Hoch-Fürstliche Hoch-Fürstl. Gnaden 2c. und Durchleucht 2c. mehrhochersagten Crayses beede ausschreibende Fürsten des Herren Bischoffens zu Constanz/ und Herren Herzogens zu Würtenberg den nothgetrungenen unterthänigisten Recurs, mit gleichmäßiger Bitt/ Ihnen mit einer erlassenden Vorschrifft an Seine Römisch-Kayserliche Mayestät 2c. dahin zu statten zu kommen/ damit die Innsässen wider ihre unlaugbare Reichs-Immedietät nicht beeinträchtiget/ noch ad forum incompetens gezochen/ vilmehr bey der vertragmäßigen compromisslichen Instanz, im Fall die güetliche nachbarliche Unterhandlung über die vorgefallene Irrung fruchtloß abgehen sollte/ mit ihrer/ allen Rechten nach/ gebührenden Verantwortung angehöret/ und dahin auch daß klagende Burgawische Oberambt angewisen werden möchte. Hierauf haben höchstermelte Seine Hoch-Fürstliche Hoch-Fürstliche Gnaden 2c. und Durchleucht 2c. unterm 25ten Aprilis in einem den 15ten May darauf an den Kayserlichen Hof abgeschickten allerunterthänigisten Interventions-Schreiben N. 123. nach kürzlich angezochenem der Sachen Hergang Ihro Römisch-Kayserlichen Mayestät 2c. vorgestellet/ daß/ wiewolen Sie von Dero Welt-geprisenen Æquanimität/ und Gerechtigkeits-Liebe sich gänzlich versicheret halten/ daß allerhöchst Dieselbe offtmentionierte Herren Innsässen/ und Begüettete in Dero Marggrafschaft Burgaw in ihrer so thewr erworbenen Reichs-Immedietät/ auch anderen wol hergebrachten/ und vertragmäßigen Rechten/ und Gerechtigkeiten turbieren/ und beträncken zu lassen keines wegs gemeinet sein/ vilweniger dergleichen violenten/ weit außsechenden/ und bey denen Ständen des Reichs/ und dises Crayses nicht unbillich grosse Ombrage erweckenden Consiliis, wie von denen Burgawischen Ober-Beambten dem Vernemmen nach suppeditiert worden/ Plaz geben werden/ so haben Sie doch nicht umbhin gekennt/ in conformität dessen/ was beraits in dem 16ten Sæculo, und nachhero von Zeit zu Zeit wegen derer/ von mehrgemelten freyen Innsässen/ und Begüetteten in der Marggrafschaft Burgaw wider die dortige Ober-Beambte öffters gefiehrten/ Beschwärden bey dem löblichen Schwäbischen Crayß vorgegangen/ da mann solche iederzeit wegen des dabey gar mercklich mit verknüpfften Interesse des Crayses/ als eine gemeinsambe Anligenheit angesechen/ Derselben von obhabenden Crayß-Außschreib-Ambts wegen sich anzunemmen/ und obgedachtes billiche Petitum N. 123.

derer

derer Innsässen zu einer favorablen allergnädigisten Resolution umb so mehrers allergehorsambst zu recommendieren / als das vorerzehlte Factum an sich also bewandt zu sein scheine / daß offtbesagten Herren Innsässen / oder deren Engerem Außschuß wegen der nach denen Principiis der allgemeinen beschribenen Rechten unternommenen Demolition des de facto, und wider die ordentlich beschehene novi operis nunciationem erbawten Juden = Hauses / und Reducierung des anmaßlich erweiterten Juden Todten = Ackers in die behörige Gränzen im mindesten nichts widerrechtliches imputiert werden möge / vilmehr die Burgawische Ober = Beambte ihrer Seits denen in medio seyenden verbündlichen / und von Zeit zu Zeit feurlichist corroborierten sonnen=klaren Verträgen offenbar entgegen gehandlet / zumalen aber durch erthaylten Consens, ein solches abgelegenes Juden = Hauß zu erbawen / vile dem Publico höchstschädliche Gelegenheiten wurden sein gegeben worden. Dahero mehr höchstgedachte Seine Hoch = Fürstliche Hoch = Fürstliche Gnaden 2c. und Durchleucht 2c. gar nicht zweiflen / Seine Kayserliche Mayestät 2c. dises Dero Ober = Beambten zutringliches / und vertragwidriges Verfahren allergerechtist improbieren / und die Innsässen / und Begüettete in der Marggrafschaft Burgaw / worunter insonderheit gaistliche Stiffter / Abbteyen / und pia corpora befindlich / zur Aergernus / und Verspottung / so mann von denen Christgehäßigen Juden ohnfehlbar zu gewarten / mit fernerweiten / wider die Reichs=Constitutiones, und die vorhandene Particular - Verträge lauffenden That=Handlungen weiter nicht zu beschwähren / sondern bey entstehender Güethe alles Recesmäßig zu compromislicher Entschaydung zu verweisen / allergnädigist geruehen werden.

§. 92.

Von beeden Crayß=außschreibenden Fürsten wird auf unterthänigistes Anrueffen der Verordneten zum Engen Außschuß durch ein abermaliges Intercessions - Schreiben an dem Kayserlichen Hof angesuecht / daß Demselben seine nöthige Defension nit versagt / noch weniger die angetrohete Bestraffung dictiert / am allerwenigsten aber die vorhabende Widererbawung des demolierten Juden= Hauses de facto verhänget werden möchte.

EHe / und bevor aber dises gnädigiste Interventions - Schreiben an den Kayserlichen Hof abgangen / ist aus dem von Ihro Römisch = Kayserlichen / und Königlichen Catholischen Mayestät 2c. als Erz=Herzogen zu Oesterreich schon vorhin unterm 16ten Aprilis eingelangten allergnädigisten Rescript sub N. 120. zu ersehen gewest / daß nicht allein das Verfahren der Burgawischen Räthen / und Ober = Beambten approbiert / sondern auch dem Innsäßischen Engeren Außschuß wegen angegebener Violierung des Burgawisch = Lands = Fürstlichen Territorii eine empfindliche Bestraffung angetrohet worden / anbeynebens auch die sichere / und zuverläßige Nachricht eingeloffen / als ob besagtes Juden = Hauß unter Bedeckung einiger Kayserlichen Compagnien wider auferbawet werden sollte / derowegen das Hoch=Fürstliche Crayß = Außschreib = Ambt der Innsäßische Enge Außschuß abermalen unterthänigist belanget / mit dem beweglichisten Ersuechen / daß / gleichwie eines thayls Ihro Kayserliche Mayestät 2c. 2c. wegen Violierung Dero Lands=Fürstlichen Territorii allzumild berichtet worden / indeme nach Außweiß der in dem 16ten Jahrhundert bey allerhöchst Deroselben / und des Reichs=Cammer = Gericht / auch anderen angeordnet gewesenen Kayserlichen Commissionen verhandleten weitschichtigen Acten dergleichen niemalen agnosciert worden / anderen

anderen thayls auch genuegsamb zu erweisen seye/ daß die bey der Demolition nebst mehr anderen zugeloffenen Christen/ und Juden casualiter sich eingefundene Soldatesca dahin nicht beordert worden/ auch das ganze Factum sich weit anderst/ als solches von denen Burgawischen Herren Räthen/ und Ober-Beambten zu Beschönung ihres widerrechtlichen Verfahrens vorgestellet worden sein möchte/ verhalte; Allermassen der zu Günzburg abgehörte Notarius Reinweyler von dem/ mit so vilen allzumilden Umbständen exaggerierten/ Gewalt nicht das mindeste in seiner Instruction gehabt/ und mit Warheit nichts anders aussagen könne/ oder werde/ solchemnach mehr höchstgedachtes Hoch-Fürstliches Crayß-Außschreib-Ambt ihnen Verordneten zum Engen Außschuß durch ein nochmaliges Intercessions-Schreiben dahin zu statten kommen möchte/ damit ihnen wenigstens/ wann Sie ja nicht über daß vorgegangene mit ihrer rechtlichen Nothdurfft vor der vertragmässigen compromißlichen Instanz gehöret werden sollten/ von Ihro Kayserlichen Mayestät rc. doch allergnädigist erlaubet wurde/ eine gründtliche/ würcklich unter der Feder begriffene/ und mit behörigen Beylagen verificierte Informationem facti allerunterthänigist beyzubringen/ und der Innsässen/und Begüetterten Gerechtsambe dardurch erweisen zu därffen/ entzwischen aber die Ihnen angetrohete That-Handlungen allermildest inhibiert/ und eingestellet werden möchten. Und gleichwie beede Crayß-außschreibende Fürsten Hoch-Fürstliche Gnaden/ und Durchleucht rc. rc. sothanes Petitum an sich ganz innocent, und in der höchsten Billichkeit gegründet befunden; Also haben auch höchstgedacht Dieselbe unterm 19ten Junii Ihro Kayserlichen Mayestät rc. in einem weiteren Intercessions-Schreiben N. 124. welches aber erst unterm 17ten Julii an den Kayserlichen Hof abgangen/ allergehorsambst zu vernemmen gegeben/ es seye von Dero Weltgeprisenen Æquanimität/ und Justiz-Liebe nimmermehr zu vermuethen/ daß allerhöchst Dieselbe gemeinet sein sollten/ offtmentioniertem Innsäßischen Außschuß seine nöthige Defension zu versagen/ noch weniger Demselben in sothaner Sach/ tanquam in Causa propria Dero Erz-Hauses Oesterreich/ eine empfindtliche Bestraffung anzudictieren/ am allerwenigsten aber vor genuegsamer vertragmäßiger Erörterung der Sach die/ zu allgemeiner Aergernuß/ und von dem Christhäßigen Juden-Volck ohnfelbar zu gewarten habender Verschümpf/ und Verspottung geraichende/ Wider-Erbawung des demolierten Juden-Hauses de facto zu verhängen. Derowegen obiges mehrermelten Engen Außschusses Gesuech zu gerechtester Gewehrung umb so mehr angelegenlichist hiermit secundiert werde/ als im widrigen/ iedoch allerdings unverhoffenden/ Fall/ da nemblich Derselbe nicht nur zu dem paciscierten compromißlichen Weg Rechtens nicht admittiert/sonderen auch ohnerwartet dessen gründtlicher Information in facto, & jure mit Straffen/ und anderen thätlichen Proceduren wider die zu dem Engeren Außschuß Verordnete von Ihro Kayserlichen Mayestät rc. Oesterreichischen Hof-Canzley verfahren werden wollte/ höchstermelt Dieselbe nicht unzeitig besorgen müesten/ daß dadurch das Vertrawen zu Ihro Kayserlichen Mayestät rc. hochlöblichistem Erz-Hauß Oesterreich zu Dero mercklichem Nachthayl nicht nur bey denen hierbey interessierten mehrermelten Herren Innsässen/und Begüetterten in der Marggrafschaft Burgaw/ sonderen auch bey anderen Ständen des Schwäbischen Crayses wegen apprehendieren der Folge abnemmen därffte/ welches zu verhüetten Ihro Kayserliche Mayestät rc. von selbsten allergnädigist bedacht sein werden. N. 124

Kk §. 93.

§. 93.

Obig Innsäßisches Ansuechen wird zwar auch von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herren Bischoffens zu Augspurg an dem Kayserlichen Hof secundiert / dem Innsäßischen Engen Außschuß aber unterm 9ten Junii eine wider die sammentliche Innsässen gestellte fiscalische Klag insinuiert.

DIses allerunterthänigiste Innsäßische Ansuechen haben zwar auch Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht des Herren Bischoffen zu Augspurg durch ein gnädigistes Vorschreiben an den Kayserlichen Hof dahin secundiert / daß vor Erstattung der allerunterthänigisten höchstnöthigen Innsäßischen Gegen-Information in Sachen nichts widriges verhänget werden möchte / es ist aber wider Vermuethen unterm 9ten Junii ein von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen zu Yhnsprugg an die gemeine Innsässen / und Begüetterte der Marggrafschaft Burgaw gestelltes Schreiben vom 23ten May
N. 125. sub N. 125. dem versammleten Engen Außschuß durch des löblichen Gotts-Hauses Wiblingen Registratorem, als geschwornen Kayserlichen Notarium Herren Franz Joseph Schellhammer in Gegenwart zwey bey sich gehabter Gezeugen insinuiert / und Innhalt dessen denen vermeintlich Beklagten aufgetragen worden / daß Sie über die angeschlossene / von dem Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratore, oder Fiscalen Herren Johann Bernard Abrahamb Faber von Lainegg wider Dieselbe unterm 14ten May überraichte Klags-Instanz, oder so rubriciertes Ambtlich unterthäniges Anrueffen / und Deduction mit Beylagen à Nris 1. biß inclusivè 12. contrà die gesambte Herren Innsässen / und Begüetterte in der Marggrafschaft Burgaw (Tit.) umb Satisfactions-Verschaffung wegen des Viâ facti, & manu militari demolierten Wachter-Häusels / und Juden-Ackers auf der so genannten Unebere in der Marggrafschaft Burgaw rc. sambt was dabey begriffen rc. innerhalb 2. Monat ab insinuatione dises angerechnet / als hiermit anberaumbten Termins die Verantwortung gebührend einstellen / dann auch durch abordnend genuegsamb legitimierten Gewalthaber zu der auf den 30ten Augusti ernennten weiteren Prosecutions-Handlung vor der Ober-Oesterreichischen Regierung ohnfelbar erscheinen sollen / damit auf unverhoffendes Außbleiben nichts destoweniger weiters nach habend allerhöchst Kayserlichem gemessenen Befelch fürgegangen / und daß ienige / waß sich gebühret / vorgenommen werden müesse.

§. 94.

Uber obige Klag wird allen Innsäßischen Hn. Vasallis, so in / oder ausser der Marggrafschaft Burgaw Ober-Oesterreichische Lehen innhaben / noch eine absonderliche fiscalische Caducitæt-Klag insinuiert / mit einem Ober-Oesterreichischen Regierungs-Befelch / innerhalb 6. Wochen 3. Tägen hierüber sich zue verantworten.

GLeich nach beschechener diser Insinuation ist in der Statt Augspurg / und dem ganzen Land alsobald der allgemeine Rueff erschollen / daß durch obbesagten Notarium, und Gezeugen noch eine absonderliche Caducitæt-Klag allen denen ienigen Innsässen / welche in / oder ausser der Marggrafschaft Burgaw Ober-Oesterreichische Lehen innhaben / insinuiert / und bey hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung von hieroben ermeltem Herren Hof-Cammer-Procuratore, oder Fiscalen folgende Klag angestellet worden / wasmassen Er in seiner / wider daß gesambte Corpus der Herren Innsässen /

sässen / und Begüetteten in der Marggrafschaft Burgaw Tit. übergebenen ambtlichen Anrueffen / und Deduction des mehreren gehorsamb vorgestellet/ wie so widerrecht/ als schimpflich gegen daß Durchleuchtigiste Erz-Hauß von Oesterreich gehandlet worden seye / da der sich also nennende Engere Außschuß besagter Herren Innsässen aus Gewalt / und in Namen gesambt Deroselben daß mit Herrschafftlichem Consens neuerbawte Juden-Wacht-Häusel / und erweiterten Todten-Acker auf der so genannten Unebere / allwo der Marggrafschaft Burgaw nit allein die Proprietas fundi , sonderen auch alljegliche Jurisdiction zustehe / aigenmächtig / & vi publicâ , ac manu militari demolieren lassen / und waß für einer hochen Straf gesambte Herren Innsässen sich hierdurch schuldig gemacht haben. Seye nun aber solches Factum respectu deren Herren Innsässen ins gemain eine unverantwortliche / und straffmäßige Sach / so meritiere es gewiß auch gegen die ienige besonders vindiciert zu werden / welche aus gedachten Herren Innsässen von dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß von Oesterreich in / oder ausser der Marggrafschaft Burgaw einige Lehen besizen / und mithin höchstgemelt Demselben mit dem Vasallagio zugethan seyn / angesechen von disen sine felonia , und ohne offenbare Verlezung ihrer Lehen-Pflicht / und Schuldigkeit nimmermehr habe zugegeben werden können / daß gegen ihre allergnädigiste Lehen-Herrschafft solchergestalten gleichsamb feindlich verfahren / Dero Territorium in loco quæstionis armatâ manu betretten / daselbst dergleichen an sich selbst höchst verbottene Gewalthätigkeiten außgeüebet/und daß alldorten auf aigenem Grund/ und Boden ohne iemandts erheblich mindestes Præiudiz , zumalen mit bestem Fueg Rechtens zu erbawen verwilligte Wacht-Häusel / und aus Nothwendigkeit was wenigs erweiterte Juden-Acker Via facti, und auf eine so famose Weiß demoliert / und zernichtet worden / indeme hierdurch der Dominus directus ia unwidersprechlich höchstens offendiert / in Juribus, ac possessionibus suis damnificiert / per armatam invasionem sui Territorii gravissimè iniuriert / und respectivè im ganzen Land ärgerlich verschimpfet worden / ia es scheine allerdings dahin ankommen zu sein / als ob mehr wolbesagte Oesterreichische Herren Vasalli , und Burgawische Innsässen dem ienigen Coniurations-Recess , welcher einstens von Dero Vor-Elteren den 20ten Augusti 1614. in Augspurg wider das Durchleuchtigiste Erz-Hauß errichtet worden/ nochweils in / und adhærieren wollten / auch gleichsamb zu dem Ende ihren so genannten Engeren Außschuß unterhalten thätten / welcher Coniurations-Recess schon damals offentlich an Tag gelegt / was für eines widerwärtigen Sinns / und Gemüeths gegen die Jura des Durchleuchtigisten Erz-Hauses von Oesterreich in der Marggrafschaft Burgaw die daselbstige Herren Innsässen / und Begüetterte seyen / und zumalen in denen Lehen-Rechten es schon seinen geweisten Weeg habe / daß ein Vasallus , der auf solche Weiß wider seinen Lehen-Herren sich vergreiffet / seines Lehens ohne weiters zu entsezen; Als seye es nun abermal an deme / daß Er klagender Hof-Cammer-Procurator von Ambts wegen wider alle die ienige Heeren Innsässen / so zugleich Oesterreichische Vasalli seind / und hierinnfalls von ihrer Lehen-Pflichtmäßigen Schuldigkeit abgegangen / die Stölle eines Klägers antretten / und die Jura des Durchleuchtigisten Erz-Hauses von Oesterreich rc. rc. als Deroselben Domini directi ausfüehre / und ersuche / derowegen sein unterthänig ambtliches Anlangen seye / eine hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung geruehe / in Rechten zu declarieren / und außzusprechen / daß aus obangezochenen Ursachen wolerdeute Herren Vasalli besagt sammentlich ihrer innhabend Oesterreichischen Lehen sich ipso facto verlurstiget gemacht / und selbige unacum fructibus à tempore commissæ feloniæ perceptis abzutretten schuldig seyen. Auf welche Klag auch hochersagte Regierung einem iedwederen Herren

ren Vasallo durch ein absonderliches Rescript anbefolchen/ das er über die wider ihne angestellte Klags-Instanz längstens innerhalb nechster 6. Wochen 3. Tägen/ ab intimatione derselben anzurechnen/ seine etwann dargegen habende Verantwortung bey dem Ober-Oesterreichischen Lehen-Hof ohnfelbar einstellen/ anbey auch die ihme communicierte Klag widerum remittieren solle.

§. 95.

Der von dem Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben/ und Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht ɛc. des Herren Bischoffen zu Augspurg eingeloffenen Intercessions-Schreiben ohngeachtet wird im Monat Julio Anno 1724. daß demolierte Juden-Hauß nach dem Guetachten des Burgawischen Oberambts/und der Ober-Oesterreichischen Regierung unter militarischer Bedeckung widerumb erbawet.

OBwolen nun der Ober-Oesterreichische Fiscal in seinem wider das gesambte Innsäßische Corpus eingeraichten/ hieroben §. 93. angezochenem Klag-Libell auf die Wider-Erbawung des demolierten Juden-Hauses mit eingeklagt/ obwolen auch das Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben in Dero erstem unterm 25ten Aprilis an Seine Römisch-Kayserliche/ und Königliche Catholische Mayestät ɛc. erlassenen Intercessions-Schreiben sub N. 123. der allergehorsambsten Hoffnung gewesen/ daß die Innsässen zur Aergernuß/ und von denen Christgehäßigen Juden ohnfelbar zu gewarten habender Verspottung mit fernerweiten/ wider die Reichs-Constitutiones, und die vorhandene Particular-Verträge lauffenden That-Handlungen weiter nicht beschwähret werden sollten/ obwolen ferners höchstgedacht Dasselbe in Dero andertem/ ob zwar erst zu End des Monats Julii zu Wienn eingelangten allergehorsambsten Vorstellungs-Schreiben sub N. 124. sich gänzlich versicheret gehalten/ daß vor genuegsamber vertragmäßiger Erörterung der Sach die/ zu allgemeiner Aergernuß/ und von dem Christhäßigen Juden-Volck ohnfelbar zu gewarten habender Verschimpff- und Verspottung geraichende/ Wider-Erbawung des demolierten Juden-Hauses de facto nit wurde verhänget werden/ obwolen nit weniger Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht ɛc. des Herren Bischoffen zu Augspurg allergehorsambst intercediert/ und gebetten/ das vor Erstattung der allerunterthänigisten höchstnöthigen Innsäßischen Gegen-Information in Sachen nichts vorgenommen werden möchte/ obwolen entlich die Verordnete zum Engen Außschuß in ihrer Bitt-
N. 126. Schrifft sub N. 126. unterm 29ten Junii in tieffester Ernidrigung angeflehet/ daß/ im Fall ie allerhöchst Dieselbe die vorhabende Wider-Erbawung vornemmen lassen sollten/ solchenfalls iedoch die ganz unnöthige Miliz darvon gelassen werden möchte/ allermassen mann sich nit zu Schulden kommen lassen werde/ sothaner allergnädigster Verordnung sich nur im geringsten zu widersezen/ sondern allein dises hierbey allerunterthänigist gebetten haben wollte/ seine darunter versierende Jura, und allerunterthänigiste Devotion auf das fewrlichiste vorbehalten zu därffen; So ist nichts destoweniger unterm 5ten Julii erfolget/ daß zwey von Constanz außgeruckte Kayserliche Compagnien zu Fuß in Kriegshaber eingetroffen/ unter deren Bedeckung von ungefähr 60. oder 70. Maurer/ und Zimmerleuth/ maistentheyls Oesterreichischen Unterthanen/ das demolierte Juden-Hauß innerhalb 4. oder 5. Tägen/ nachdeme die benöthigte Baw-Materialia dem Vernemmen nach unter dem Vorwandt/solche zu Erbawung eines anderen Juden-Hauses in loco Kriegshaber zu

zu gebrauchen / vorlaifig schon in Beraitschafft waren / in vorigen Stand hergestellet worden / zu einer unerhörten / und ausserordentlichen Freud / und Frolocken deß boßhaften Juden-Gesinds / hingegen der Innsässen ungemeiner Verspott- und Verschimpfung / zu der ganzen Christlichen Land- und Nachbarschafft allgemeinem Befrembden / und entlich zu unbeschreiblichem Layd-Weesen der andurch ganz kleinmüethig gemachten / von der höchstschädlich / und verderblichen Judenschafft vorhin mit so vilen vast täglichen Trangsalen beschwährten Christlichen armen Unterthanen. Auß disem Erfolg könten die Verordnete zum Engen Außschuß leichtlich den Schluß machen / waßmassen daß von denen Burgawischen Herren Ober-Beambten / welche iedoch / da Sie durch die nothgetrungene Demolition sich beschwährt zu sein vermeinen / vor dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht die Stölle des Klägers anzutretten haben / in aigner Sach schon im Früeling vorigen Jahrs abgegebene / und zum Thayl würcklich vollzochene Gutachten / ohne die Innsäßische Gegen-Information abzuwarthen / approbiert worden sein müeste / welches dem gemeinen / iedoch glaubwürdigen / Rueff nach dahin abgezühlet / daß die demolierte Juden-Behausung auf Unkösten des Innsäßischen Corporis unter militarischer Bedeckung / und Ihrer der Herren Ober-Beambten Inspection widerumb in vorigen Stand hergestellet / über dise Wider-Erbawung ein offenes Notariats-Instrument errichtet / der Innsäßischer Seits bey dem vorgenommenen Demolitions-Act gebrauchte Kayserliche / dermalen zu Günzburg arrestierte / Notarius Reinweyler in Namen seiner Principalen zur offentlichen Deprecation in locô quæstionis angehalten / daß Innsäßische Corpus aber des gegenseits irrig so genannten Privilegii der Interims-Mittel / und all anderer Privilegien / so die Innsässen privatim gaudieren / beraubt / oder in Entstehung dessen mit einer Straff von 100000. Reichsthaler belegt / und noch über dises zu Extradierung eines Revers, in welchem Sie die Lands-Fürstliche Superiorität zu agnoscieren hätten / angehalten werden sollen / mit dem guetachtlich an hand gegebenen / in dem heyligen teutschen Reich aber wider ohnmittelbare freye Reichs-Ständ bißhero wenig / oder gar nit ergriffenen / Executions-Modo, daß zu Einbringung der Straff / und aufgewendten Baw-Kösten denen Innsässen ohne einzige Außnamb / und Distinction der Personen alle Zugehör / so auf denen Burgawischen Land-Strassen immer zu betretten / in wem auch solche bestehen möchte / fortgenommen / und auf Berechnung verkauft werden könnte / welches Guttachten zu Yhnsprugg mit der Limitation iedoch / daß mann die Determination der Straf allerhöchstem Orth überlassen / durchauß genembgehalten / deme auch beygeruckt worden sein solle / daß nunmehro denen Innsässen die Annemmung des Tyrolischen Hall-Yhnthalischen Salzes von Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen am füeglichisten aufgetragen werden könnte. Welchemnach die Verordnete zum Engen Außschuß bey solcher der Sachen Beschaffenheit kein anderes Mittel mehr übrig gehabt / als durch daß an das löbliche Burgawische Oberambt wider dise Wider-Erbawung erlassene Protestations-Schreiben sub N. 127. ihre / ob zwar andurch N. 127. schon mercklich verlezte / Gerechtsambe bestmöglichist zu salvieren / dessen richtiger Empfang durch daß sub N. 128. hiebey verwarthe / wider die bißherige N. 128. Observanz selzsamb stylisierte / und von der Kayserlich Burgawischen Ober-Ambts-Canzley gefórtigte Recepisse dahin beglaubet wird / daß obiges Schreiben in alldaiger Erz-Fürstlichen Canzley wol eingeliferet worden.

§. 96.

Auf des Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambts in Schwaben erstes Interventions-Schreiben erfolget ein für die Innsässen ungnädigistes Kayserliches Rescript, dessen Innhalt die Verordnete zum Engen Außschuß unterthänigist erläuteren.

INdessen ist auf das erstere/ von mehrhöchsterwähntem Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambt unterm 25ten Aprilis an Seine Römisch-Kayserliche/ und Königlich Catholische Mayestät ꝛc. ꝛc. erlassene/ Interventions-Schreiben sub N. 123. ein für die Innsässen mehrmalen ungnädigistes Kayserliches Rescript sub N. 129. des Innhalts eingeloffen/ daß beede Crayß-außschreibende Fürsten auß der angeschlossenen fiscalischen Klag sambt Beylagen die aigentliche Beschaffenheit dises Handels/ und zumalen mit waß für einer ungemeiner Animosität einige der Innsässen (dann vile derenselben daran keinen Thayl zu haben/ noch nemmen zu wollen/ sich beraits proprio motu declariert haben) daß Factum Demolitionis auf einem Grund/ und Boden/ wo dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich die hoche/ und nidere Jurisdiction zustehe/ ohne Fueg/ und Recht/ und zwar unter Bedeckung militarischer Mannschaft außzuüeben sich unterstanden/ ersechen/ mithin von selbsten leicht begreiffen werden/ daß Seine Kayserliche Mayestät ꝛc. ꝛc. solches mit Stillschweigen zu übergehen/ und die Jura Dero Erz-Hauses von einem ieden nach belieben invadieren/ und so gar mit offentlichem Spott kräncken zu lassen nicht vermögen. Allerhöchst Dieselbe hätten demnach beraits resolviert/ daß/ ehe/ und bevor die Deroselben anzudictieren gebührende Straf determiniert werde/ Sye Innsässen darüber angehört werden sollen/ mit dem ferneren Beysaz/ daß ienes deren Innsässen Vorgeben/ ob sollten die Burgawische Ober-Beambte in ihrem erstatteten Bericht/ und Gutachten dahin angetragen haben/ daß die Innsässen zu Extradition ihrer Freyheits-Brieffen/ und Privilegien angehalten/ und solche (wie die Wort des Schreibens geben) offentlich verbrennet werden möchten/ grund-falsch seye/ worauß dann leicht abzunemmen/ wie wenig dem übrigen Innhalt ihres Anbringens zu trawen seye/ welches alles Seine Kayserliche Mayestät ꝛc. ꝛc. auf daß/ an Dieselbe diser Sachen halber abgelassene/ Schreiben ohnverhalten lassen wollten/ in gänzlicher Zuversicht/ beede Crayß-außschreibende Fürsten werden so wenig/ als ein ieder anderer Fürst/ der Regierung füehret/ allerhöchst Dieselbe verdencken/ daß Sye dises so spöttlich außgeüebten Facti halber Dero/ und Dero Erz-Hauses Befuegnuß/ Recht/ und Billichkeit vorkehren. Umb damit nun aber daß Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib-Ambt in der Innsässen unterthänigistes Vor- und Anbringen ein ungnädigistes Mißtrawen zu sezen keine Ursach haben mögen; Alß haben die Verordnete zum Engen Außschuß auf erhaltene gnädigiste Communication allerhöchstersagten Rescripts zu dessen Erläuter- auch ihrer unterthänigisten Entschuldigung unterm 31ten Julii weiters vorgestellet/ daß Sye in obbesagter Facti specie sub N. 119. niemalen für eine Gewißheit außgegeben/ ob sollten die Burgawische Herren Ober-Beambte in ihrem Gutachten/ dessen Innhalt ihnen Innsässen wegen nit erhaltener Communication ia nit bekant sein können/ dahin angetragen haben/ daß Sye zur Extradition ihrer Freyheits-Brieffen angehalten/ und solche offentlich verbrennet werden sollen/ sondern Sye haben allein den gemeinen/ **villeicht nit ohnbegründeten**/ Rueff accusiert/ welcher/ ohne daß ihr Vorgeben unwahr/ wol falsch sein könne. Ubrigens werden Sye in der bevorstehenden Innsäßischen Deduction, auf welche Sye sich vorläufig bezochen haben wollten/ standhaft erweisen/ daß in loco quæstionis denen interessierten

essierten Innsässischen Herrschaften / und ihren Unterthanen nit nur allein die Proprietät / und Nider-Gerichtbarkeit / dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß hingegen nichts anders / als die malefizische hoche Obrigkeit / wie in der ganzen Marggrafschaft / und zwar auch dise allein salvâ præventione gebihre / sondern auch die Burgawische Lands-Fürstliche Obrigkeit von denen freyen Herren Innsässen / und ihren Unterthanen niemalen agnosciert / vil weniger aber wider Dieselbe in effectu exerciert worden.

§. 97.

Auf der Verordneten zum Engen Außschuß an dem Kayserlichen Hof überraichte allerunterthänigiste Bitt-Schrift / daß zu Verfassung der Innsäßischen Gegen-Information eine zulängliche Zeit zugewartet werden möchte / wird unterm 10ten Novembris ein Ober-Oesterreichisches Regierungs-Schreiben per Notarium & Testes insinuiert / und der Termin auf 3. Monat prorogiert.

Allermassen aber die in der Haubt-Sach insinuierte Ober-Oesterreichische fiscalische Klag §.93. nit nur wider die Verordnete zum Engen Außschuß / sondern die gesambte Herren Innsässen / und Begüettete in der Marggrafschaft Burgaw angestellt ware / und nun die Nothdurft erforderet / daß hiervon denen zum Grossen Außschuß Verordneten Herren Innsässen Nachricht erthaylet / auch in des hochen Dom-Capituls / und der Reichs-Statt Augspurg Archivis zu Verfassung einer standhaften Gegen-Information verschidene Documenta aufgesucht / von Derselben / und anderen Innsäßischen Aembteren zumalen die benöthigte Kundtschaften eingehollt werden müessen / nebst deme die Verordnete zum Engen Außschuß die Convenienz dahin angewisen / Jhro Chur- und Hochfürstlichen Durchleucht Durchleucht Durchleucht der Herren Chur-Fürsten zu Trier / und in Bayrn 2c. dann des Herren Marggrafens zu Brandenburg Onolzbach / deren die erstere als Hochmaister des hochen teutschen Ritter-Ordens wegen der zu denen 3. löblichen Commenden Alschhausen / Ulm / und Donauwörth gehörigen Innsäßischen Dorfschaften / und Güetter / Seine Chur-Fürstliche Durchleucht in Bayrn aber wegen der zu Dero Durchleuchtigistem Chur-Hauß Lehenbaren Innsäßischen Herrschaften Wertingen / und Hochenreichen / dann Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht von Brandenburg Onolzbach wegen verschidener / in mehr hochersagter Marggrafschaft gelegener / ansehnlicher Dero Lehenschaften hierinnfalls mit interessiert / von obbesagter Klag die gebührende unterthänigiste Nachricht zu erthaylen; Als haben solchemnach Seine Römisch-Kayserlich / und Königliche Catholische Mayestät 2c. 2c. als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt in Namen der sammentlichen Herren Beklagten deren Verordnete zum Engen Außschuß unterm 31ten Julii besag der Beylag sub N. 130. allerunterthänigist belanget / daß Dieselbe allergnädigist geruehen möchten / in allermildester Erwegung der beygebrachten wahrhaften Beweg-Ursachen an beede Ober-Oesterreichische hoche Stöllen zu Yhnsprugg den allergnädigisten Befelch ergehen zu lassen / daß vor Einlangung der allerunterthänigisten Innsäßischen Repræsentation wider Sye zum Engen Außschuß Verordnete / oder andere Herren Innsässen nichts widriges verhänget / oder attentiert / sondern zu Verhandlung ihrer rechtlichen Nothdurft eine zulängliche Zeit allergnädigist zugewarthet / biß dahin auch Sie mit der vorhabenden Prosecutions-Handlung / und etwann zu befahren habenden processibus in contumaciam nit überstossen werden möchten. Und gleichwie von diser allerunterthänigisten Supplio N. 130.

plic an beede Ober-Oesterreichische hoche Weesen unterm 4ten Augusti eine Abschrift eingeschickt / und daß mann an dem Kayserlichen Hof seine rechtliche
N. 131. Nothdurfft vorgekehret / durch die Beylag N. 131. dahin benachrichtet / auch daß dise den 6ten darauf zu Yhnsprugg præsentiert/und in das haupt Raths-Protocollum eingetragen / von alldaigem Regiments-Registratur-Adjuncten/ und Protocollisten Joseph Stetthamer durch daß unter letsterem dato ab-
N. 132. gegebene Attestatum N. 132. beglaubet worden; Also haben auch Seine Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholische Mayestät 2c. auf die an Dieselbe von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herren Bischoffen zu Augspurg unterm 3ten Junii, und 1ten Augusti erlassene Intercessions-Schreiben
N. 133. sub dato Wienn den 7ten Octobris laut Beylag N. 133. allergnädigist rescribieret/ daß Sye keineswegs gemeint seyen/ die Innsässen/ und Begüetterte in Dero Marggrafschaft Burgaw/ oder iemand anderen durch ihre Dicasterien in dergleichen Causis im mindesten übereylen zu lassen/ haben derowegen auch an Dero Ober-Oesterreichische Stöllen die gnädigiste Verordnung beraits erlassen/ daß mehrgedachten Innsässen/ und Begüetterten der gebettene zulängliche Termin ohnbedencklich erthaylt werden solle/ anbey aber sich versechende/ daß die Sachen von Seithen Derenselben möglichist werden beschleiniget werden/ waß aber in obigem ersteren Schreiben vom 3ten Junii wegen der/ in erwähnter Marggrafschaft allzuhoch angewaxen seyenden/ Anzahl deren Juden angeregt worden/ darunter seye von allerhöchst Deroselben allschon vorhin solche Vorsehung beschechen/ daß darauß mit nechstkünftiger Georgii Zeit/ als angeseztem Emigrations-Termin der einstmahlige Effect biß auf ein weiters sattsamb zu verspühren sein werde. Zu allerunterthänigister Folge dessen dann ein von der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung an die gemeine Innsässen/und Begüetterte gestelltes abermaliges Schreiben vom 27ten
N. 134. Octobris N. 134. denen zum Innsäßischen Engen Außschuß subdelegierten per Notarium, & Testes unterm 10ten Novembris insinuiert/ und Innhalt dessen denen Herren Beklagten zu vernemmen gegeben worden/ daß/ obwolen in denen an Seine Römisch-Kayserliche/ und Königliche Catholische Mayestät 2c. von dem Fürstlichen Außschreib-Ambt so wol/ als auch des Herren Bischoffen zu Augspurg Fürstlichen Durchleucht 2c. erlassenen Vorstellungs-Schreiben unter anderen in der Haupt-Sach auf die Aufhebung der fiscalischen Klag/ und Anordnung eines Compromiss-Gerichts angetragen werde/ so müesten allerhöchstgedacht Dieselbe es doch hierunter bey ihrer vorigen gerechtesten Verordnung bewenden lassen/wohingegen so weit es die Erthaylung zulänglichen Termini zu Beybringung der Innsäßischen Gegen-Deduction, oder Verantwortung anbetreffe/ solche zu vergönnen umb so weniger einen Anstand haben/ als minder Ihro Römisch Kayserlich/ und Königliche Mayestät 2c. 2c. gemeint seye/ die Innsässen/ oder iemand anderen in dergleichen Verfahrungen auf einige Weiß übereylen zu lassen. Welchemnach Sye Innsässen innerhalb drey Monat/ab insinuatione dises angerechnet/ als hiemit angesezten Termino, die Verantwortung über die fiscalische Klag gebührend einstellen/ dann auch durch abordnend genuegsamb legitimierten Gewalthaber zu der hiemit auf den 1ten Februarii des erwartenden Sibenzechenhundert fünff/ und zwaynzigisten Jahrs ernennten weiteren Prosecutions-Handlung vor Ihr der Ober-Oesterreichischen Regierung ohnfehlbar/ und umb so gewiser erscheinen sollen/als widrigen falls gleichwolen nach obhabend allergnädigistem Kayserlichem Befelch das weitere vorgenommen werden müeste.

§. 98.

§. 98.

Auf die weitere allerunterthänigiste Innsäßische Anzaig/ und Bitt wird in einem per Notarium, & Testes unterm 10ten Aprilis insinuierten Ober-Oesterreichischen Regierungs-Schreiben zu Einraichung der Innsäßischen Gegen-Information ein zwey Monatlicher Termin, und zu vorhabender Prosecutions-Handlung der aylfte Junii angesezt.

OBwolen nun die Verordnete zum Engen Außschuß an ihnen nichts erwinden lassen/ zu allerunterthänigister Folge der allergnädigist Kayserlichen Intention öffters berüehrte allergehorsambste Gegen-Information auf alle möglichiste Weiß zu beförderen/ so hat aber dise damalen noch der Ursachen willen nicht vollkommentlich zu Ständen gebracht werden können/ weilen eines thayls erst wenige Zeit vorhero einige hierzu benöthigte/ und auf langwiriges Nachsuchen entlich erfundene Documenta zu handen gebracht worden/ anderen thayls aber die erforderliche Consultationes wegen Abwesenheit einiger zum Engen Außschuß subdelegierten Räthen nit fortgesezt werden können/ nit weniger/ und hauptsächlich die Convocation der sammentlichen Herren Innsässen/ als Beklagten in einer so wichtigen/ und Sye ins gesambt betreffenden Sach voriger Observanz gemäß vor nothwendig erachtet worden/ und nachdeme also Dieselbe in Namen der gesambten Herren Interessenten mit der weiteren allerunterthänigisten Bittschrift N. 135. Seine Röm. Kayserl. und Königlich Catholische Mayestät dahin belanget/ allergnädigist zu verfüegen/ daß Sye in Außführung ihrer wolhergebrachten Rechten nit verkürzt/ und biß dahin mit der vorhabenden Prosecutions- und anderē Handlungen nit überstossen werden möchten/ dise allerunterthänigiste Bittschrift zumalen von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herren Bischoffen zu Augspurg zu Ende des Monats Januarii lesthin mit einem gnädigisten Vorschreiben an den Kayserlichen Hof beglaitet/ auch hiervon durch die Beylag N. 136. der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung Notification gegeben/ und laut Recepisse N. 137. unterm 30ten Jenner zu Yhnsprugg præsentiert worden; Als ist hierauf unterm 10ten Aprilis denen Subdelegierten zum Engen Außschuß mehrmalen per Notarium & Testes ein von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an die gemeine Innsässen/ und Begüetterte der Marggrafschaft Burgaw gestelltes Schreiben de dato Yhnsprugg den 21ten Martii N. 138. mit dem innhaltlichen Auftrag insinuiert worden/ daß Sye Innsässen/ indeme allerhöchstgedachte Seine Mayestät ihnen über daß von Seiner Hochfürstlichen Durchleucht eingelangte bittliche Vorwort zu dem gebettenen Ende eine fernere Dilation von 2. Monat gnädigist verstattet haben wollen/ solchemnach inner so angesezten 2. monatlichen Zeit/ ab insinuatione anzurechnen/ die Verantwortung über die fiscalische Klag gezimmend einstellen/ dann auch durch abordnend genugsamb legitimierten Gewalthaber zu der auf den 11ten Junii nechstkommend angesechenen weiteren Prosecutions-Handlung vor der Ober-Oesterreichischen Regierung ganz ohnfehlbar erscheinen sollen.

N. 135. N. 136. N. 137. N. 138.

§. 99.

Im Monat Septemb. Anno 1724. wird denen ienigen Herren Innsässen/ unter denen Juden angesessen/ auch anderen in/ und ausser der Marggrafschaft begüetteten Herrschafften ein Ober-Oesterreichisches Regierungs-Schreiben/ die Emigration der von Anno 1708. bißhero aufgenommenen Juden betreffend/ insinuiert.

Indessen ware bey dem Engen Außschuß äusserlich zu vernemmen/ daß von löblich Burgawischem Oberambt ein/ von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an Dasselbe eingeloffenes/ Rescript N. 139. de
N. 139.
dato Ynsprugg den 19ten Augusti 1724. im Monat Septemb. darauf allen denen ienigen Herren Innsässen/ in deren Herrschafften Juden angesessen/ auch einigen anderen in/ und ausser der Marggrafschaft Burgaw begüetteten Herrschafften des Innhalts insinuiert worden/ daß Seine Römisch Kayserlich/ und Königlich Catholische Mayestät auß einem den 23ten May vorigen Jahrs allerunterthänigist eingesanten Bericht/ und dessen Beylagen mit mehreren ersechen/ welchergestalten sich die Judenschaft in Dero Marggrafschaft Burgaw seit Anno 1708. nicht nur zu Buttenwisen/ Kriegshaber/ und Fischach/ sondern auch in denen Innsäßischen Orthen Binßwangen/ Ichenhausen/ Steppach/ Hirben/ und Schlipsen an Personen/ und Familien nit um ein geringes vermehret habe/ und damit nun denen/ wegen so gehörter Vermehrung der Juden-Familien hauptsächlich von Seiten deren Innsässen vorgekommenen/ Klagen/ und Beschwärden abgeholffen werde; Als haben allerhöchstgedachte Ihro Kayserlich/ und Königlich Catholische Mayestät Vigore allerhöchsten durch Dero Hof-Canzley aus Wienn vom 2ten Augusti erlassenen Befelchs hierüber allergnädigist resolviert/ daß alle/ seit Anno 1708. in Dero gesambten/ wie auch Innsäßischen Orthen mehrgemelter Marggrafschaft Burgaw aufgenommene/ Juden-Familien von dannen abgeschafft/ und ihnen zu ihrer ohnfelbaren Emigration der Terminus biß künftige Georgi 1725. angesezt/ auch auf daß unter solcher Zeit die Raumung von Seiten gedachter/ seit Anno 1708. recipierten/ Familien/ und Personen gebührend befolget werde/ genawe Obsicht getragen werden solle. So vil aber die ienige Juden-Familien/ so vor solcher Zeit allda gestanden/ anbetreffe/ wollen allerhöchst-Dieselbe hiermit gnädigist verordnet haben/ daß Ihro mit nechstem/ wie selbe für das künftig reduciert/ oder etwann gar abgeschafft/ allenfalls auch/ wie Derselben Stewr-Weesen/ und daß ienige/ waß ihrer sammentlichen Gaben halber darmit einfliesset/ aigentlich reguliert werden möge/ nach vernommener Gehörde ein weiteres Gutachten erstattet werden solle/ mit dem denen Herren Ober-Beambten aufgetragenen gnädigen Befelch/ daß Sye dises allergnädigiste Resolutum mit erforderlichem pflichtschuldigistem Eyfer/ und Gehorsamb vollziechen sollen/ zu Folge dessen auch Dieselbe dises Ober-Oesterreichische Regierungs-Rescript vorgedachten Herren Innsässen/ und anderen Herrschafften mit dem Auftrag abschriftlich communiciert haben/ daß von iedem Ort eine absonderliche Designation der angesessenen Juden-Familien ehistens nacher Günzburg eingeschickt werden solle. Ob/ und in wie weit aber die Herren Innsässen solche Verordnung vollzochen/ oder ins künftig vollziechen werden/ solches ist deren Verordneten zum Engen Außschuß nit bekant gemacht worden/ derowegen auch die an ein/ und anderem Orth etwann erfolgte einseitige Erklärungen dem ganzen Innsäßischen Corpori, welches dieselbe hiermit fewrlichist widersprochen haben will/ zu dessen Nachthayl nit geraichen mögen/ wol aber ist ein sub dato Ynsprugg den 7ten & præsentato 20ten Novembris 1724. von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an die sam-

sammentliche Herren Innsässen/und Begüettete gestelltes Schreiben N. 140. N. 140.
mit der Andung eingeloffen/ daß zu vernemmen komme/ob sollte ab seiten der Gerichts-Herrschaft zu Pfersee auf die alldahin beschechene Intimation der Kayserlichen allergnädigisten Resolution wegen Conscribierung der Judenschaft einiger Regard nicht gemacht werden. Gleichwie aber des Herren Bischoffen zu Augspurg Fürstliche Durchleucht am Kayserlichen Hof (wie die wegen des demolierten Juden-Wacht-Häusels halber unterm 7ten passato emanierte weitere allergnädigste Verordnung mit sich bringe) die Sach selbsten getriben haben; Also werden die Herren Innsässen umb so weniger auch einige Difficultät haben können/ sothane Beschreibung fürderlich thuen zu lassen/ mithin der allergnädigisten Kayserlichen Verordnung den Vollzug zu laisten/ wo mann im weiteren Verwaigerungs-Fall nicht umbhin könte/ solche Beschreibung durch daß Oberambt in Burgaw zu bewircken / welche Intimation der Innsäßische Enge Außschuß an höchstgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht/ ohnwissend iedoch/waß für eine gnädigiste Resolution Dieselbe hierauf abgefast haben möchten/ gelangen lassen.

§. 100.

Innsäßische Erklärung/ daß alles das ienige/ waß in diser allerunterthänigisten Gegen-Information angeführt / allein zue Behauptung ihrer wolhergebrachten Reichs-Immedietät/ und anderer vertragmäßigen Rechten gemeint seye.

Auß diser Actenmäßigen/ und mit denen erforderlichen Beylagen durchaus verificierten Facti specie, wie auch hinnachgesezter/ in Jure, & Facto allerbestens gegründter Innsäßischen allerunterthänigisten Gegen-Information nun wird sich bald ergeben/ ob dann die Innsässen/ und Begüettete in mehr hochgedachter Marggrafschaft durch die/ ihrem verordneten Engen Außschuß abgetrungene/Demolition des auf Innsäßischem Grund/Boden/Jurisdiction, und Territorio ohne Vorwissen/und Bewilligung Ihro Röm. Kayserlich/ und Königlich-Catholischen Mayestät/ oder Dero Ober-Oesterreichischen hochen Weesen wider die klare Verträg mit Ausseractlassung aller dargegen eingewendten Protestationen/ und vorgekehrter Rechts-Mittlen aigenmächtiger Weiß erbawten/ aus vilfältigen triftigisten Ursachen dem Publico höchstschädlichen Juden-Hauses ein so hochsträfliches Verbrechen außgeübt/ wordurch Sie die allerhöchste Kayserliche Ungnad / und nebst diser noch die angetrohete grosse Gelt- auch die nit nur auf eine Donnen Gold sich belauffende/ ansehnliche Reichs-Familien/ und vile milde Stiftungen umbstürzende/ Feloni-Straf verwürcket haben sollen? oder ob nit im Gegenspil die Burgawische Herren Ober-Beambte/ umb willen Sye wider ihre Obligenheit mit Præterition der/ ihnen vorgesezten/ Ober-Oesterreichischen hochen Stellen dise ganze Sach anfangs einseitig tractiert/ auf die widerhollte Innsäßische Reclamierung ihres weiteren Verhalts halber sich nit einmalen angefragt/ ia dise in ihrem abgeforderten Bericht wider die Gebühr verschwigen/ und entlich die höchst/ und hochlöbliche Oesterreichische Regierungen durch ihre so gestaltete Ambts-Bericht dahin bewogen/ daß Seine Römisch Kayserlich/ und Königliche Catholische Mayestät auf Deren/ und Derselben allerunterthänigistes Einrathen wider die/ dem Römischen Kayser/ und heyligen Reich/ auch Durchleuchtigistem Erz-Hauß Oesterreich iederzeit getrew/ und devot geweste Innsäßische Reichs-und ohnmittelbahre Ritter-Ständ so unverhofte ungnädigiste Entschliessungen verhänget/ andurch ein wolgeschärpftes Einsechen bestens verdienet haben? Umb damit aber nit so vil dem klagenden Herren Fiscalen/ als mehrers Ihnen Herren Ober-Beambten keine Entschuldig/ oder

Verantwortung weder ihrer vorgangenen/ noch künftigen Handlungen übrig verbleiben möge / indeme fast die ganze Sach auf mera facta ankommet/ welche sich nit verkehren lassen; Als hat man Innsässischer Seits für nöthig angesechen/ die Ober-Oesterreichische fiscalische Klag von Wort zu Wort beyzubringen/ solche in §vos abzuthaylen/ auf deren ieden aber seine standhafte Gegen-Information gleich darneben beyzusezen/ mit dem außtrucklichen feyrlichisten Vorbehalt iedoch/ daß ihr Gegensaz zue Schmäler/ oder Verkleinerung der/ Ihro Römisch-Kayserlichen/ und Königlichen Catholischen Mayestät rc. als Erz-Herzogen zu Oesterreich/ und Marggrafen zu Burgaw zukommenden/ Marggräflichen Würde/ und Hochheit/ auch über Dero Burgawische Erbgehuldigte Unterthanen gebührenden Lands-Fürstlichen/ und anderer in denen Innsässischen Herrschafften hergebrachter Jurium, Glait-Gerechtigkeit/ Regalien/ und Rechten/ eben so wenig zue Einschränckung mehrgedachter beeder Ober-Oesterreichischen Weesen hocher Authorität/ oder auch Belaydigung der Marggräflich Burgawischen Herren Ober-Beambten keineswegs/ sondern allein zue nothgetrungener Außfiehrung der Innsässischen vertragmäßigen/ und anderer Recht/ und Gerechtigkeiten/ sonderbar aber der wolhergebrachten Reichs-Immedietät/ an welcher Sie ohne Abbruch der allerhöchsten Kayserlichen/ und des heyligen Reichs Gerechtsambe ihrer dahin habender Pflichten halber sich nichts entziechen lassen können/ gemeint seye/ allermassen Sie die Innsässen ins gesambt/ und deren ieder besonders von dem ersteren durch die ohnunterbrochene tieffeste Devotion, und unterthänigisten Respect, auch ganz besondere Veneration, und Hochachtung/ wormit Sye dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich/ und Dero nachgesezten höchst/ und hochlöblichen Regierungen/ und Aembteren iederzeit zugethan gewesen/ und noch seind/ abgehalten/ zue dem letsteren aber/ und ihrer rechtmäßiger Defension durch die allzumild/ und ungleiche Burgawische Bericht wider Willen provociert/ und bemüeßiget werden/ wie dann auch dise ihre allerunterthänigiste Gegen-Information in omnibus, & per omnia in andere Weeg ihnen Innsässen ihrer gegeneinander habender Rechten halber durchaus unpræjudicierlich sein solle.



N. I.

Ober-Oesterreichische
Fiscalische Klag/

Samt Beylagen

à Num. I. ad 12. inclusivè,

Und

Innsäßischer Gegen-Satz/

Samt Beylagen

à Num. 141. bis Num. 249.

à §. 101. ad §. 118.

Beede inclusivè.



Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 101.

FACTUM.

Es ist vorhin bekannt / welcher gestalten die Juden zu Kriegshabern / Fischach / Pfersen / Steppach und Schlipsenheim / welche mehresten Theils Innsäßische Orth in der Marggrafschafft Burgau seynd / von vielen Jahren her ihre Begräbnussen nächst bey Kriegshaber auf einer Viehe-Weyd / die Unebere genannt / gehabt haben: Wie nun sothane Sepultur dergestalt mit Juden-Cörpern angefüllet gewesen / daß so gar ein todter Cörper bereits unter die Thür hat begraben werden müssen / so haben die in vorbesagten 5. Orthen und Gemaindten wohnende Juden unter dem 22. Junii 1720. bey dem Löbl. Burgauischen Ober-Ambt suppliciret / man möchte ihnen ex dictâ ratione ihren Todten-Ackher erweiteren / und beynebens erlauben / daß / weilen bald die Grab-Stein allda zerschlagen / bald das Dill oder Umfang niedergerissen / ja so gar die Todte ausgegraben / und spoliret wurden / Sie für einen Christen-Aufseher ein Hauß allda aufrichten / und den Todten-Ackher bewachten lassen dörfften: Da nun auch solches / nachdeme der darüber vernommene Burgauische Vogt zu Biburg deren Juden Narrata bestättiget / und die Nothwendigkeit / daß sowohl der Todten-Ackher erweiteret / als das Wachter-Häußl aufgestellet werde / berichtet / von dem Ober-Ambt / doch dergestalt / erlaubet worden / daß die Erweiterung des Todten-Ackhers auf 30. Schritt geschehen / und das Wachter-Häußl 25. Schueh in der Länge / und 20. in der Breite haben solte / mit dem weitern Anhang / daß in dem Wachter-Häußl kein Christ / um das Scandalum, wann im Fall der Kranckheit das hochwürdige Guth dahin getragen werden müste / zu evitiren / sondern ein verheyrather / und ein lediger Jud den Todten-Ackher zu bewahren / wohnen solte: und nun von

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 101.

Es ist hingegen denen Marggräflich-Burgauischen Herren Ober-Beambten / und mit ihnen dem klagenden Herrn Fiscalen eintweders unbekannt / wann / und um was für eine Zeit diese Juden-Begräbnus auf die quæstionirte Vieh-Wayd gekommen / auch ob solches mit / oder ohne Recht geschehen? oder sie haben disen merckwürdigen Umbstand / wie etwan mehrere andere / geflissener Weiß verschwiegen. Man kan dannenhero zu besserer Information, welche zwar aus dem Marggräfflich-Burgauischen Archiv und Registratur auch hätte erholet werden können / und umb damit nit eingewendet werden möchte / warumb die erste / und alte Juden-Sepultur nit widersprochen worden? hiermit ohnverhalten / daß die von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten vor Zeiten dem uralten innsäßischen Weyler Kriegshaber zum Theil obtrudirte / zum Theil zu Burgau ausgeschaffte / und zu erstermeltem Kriegshaber eingedrungene Juden / nach ihrer angebohrnen ohnverschambten Arth / das erstemal Anno 1627. bey damaligen in der Gegend Augspurg Acten-kündiger Massen fürgewesten leidigen Pest-Zeiten die ihrige auf diser Innsäßischen gemeinen Vieh-Wayd eigenmächtiger Weiß begraben / das von dem hohen Dom-Capitul zu Augspurg unterm 4. Octobr. ersagten Jahrs dargegen eingewendte Protestations-Schreiben aber von Löbl. Burgauischen Ober-Ambt wissentlich nit einmalen beantwortet / eben so wenig dise Beschwerde / gleich mehrern anderen / abgestellet worden / wie solches alles nit nur aus leeren Einbildungen vorgeschrieben / sondern mit ohnverwerfflichen / auf besseres Nachsuchen in der Marggräffl. Burgauischen Registratur ohnfehlbar befindlichen Documentis hierunten belegt / und wahr gemacht werden solle.

Daß wegen Enge der mit Todten-Cörpern gäntzlich angefüllten Sepultur so gar ein Todten-Cörper unter der Thür begraben werden müssen / solches ist ein unerweißliches Vorgeben der boshafften Juden / als abgesagter Feinden der GOtt-liebenden Wahrheit / angesehen eines Theils hiervon niemand in der gantzen Nachbarschafft auf gehaltene fleißige Nachfrag / und vorgenommene Verhör einiger Gezeugen / nit das geringste bekannt / andern Theils auch sie Juden / und den in seinen gar nit zuverläßigen Berichten unglücklich-Burgauischen Weg-Zoller und Vogten / oder in denen Verträgen so genannten Land-Vogt-Knecht zu Biburg der vor Augen ligende Grund / und hierüber verser-

aufhin die zum sogenannten Engern Ausschuß Verordnete deren sammentlichen Herren Innsassen den 16. Oct. an das Ober-Ambt zu Burgau geschrieben/ daß die Obtrudirung der Judenschafft über die Vertrag-mässige Zahl den Catholischen Gemainden sehr beschwerlich falle/ und wider die Interims-Mittel anlauffe: Es widerstrebe auch der natürlichen Billigkeit/ einen Grund/ wo der Marggraffschafft Burgau-ausser der Vertrag-mäßigen Jurisdiction, weder Proprietät/ noch ander Gerechtsame gebühre/ der Judenschafft zu Schmälerung des denen Innsäßigen Unterthanen darauf zustehenden Juris pascui einzuraumen: Das Wacht-Häußl wurde pro receptaculo des liederlichen Jauner-Gesindels/ für eine Niederlag deren gestohlenen Sachen/ und für ein Gast-Hauß deren vagirenden Bettel-Juden dienen/ mithin denen Herren Innsassen/ und dem Publico höchst gefährlichen/nachtheil- und unerträglich fallen: Dannenhero das Ober-Ambt dise Vertrag-brüchiche Unternehmung fordersamst abstellen/ das prosequirende Gebäu ohne Anstand zerschleiffen/ und demoliren/ und alles in den vorigen Stand wieder herstellen lassen möchte: widrigenfalls sie zum engern Ausschuß Verordnete bemüßiget seyn wurden/ dise allen Herren Innsassen unleidentliche Beeinträchtigung mit unbeliebigen/ jedoch Rechts-erlaubten Mittlen abzuwenden.

der Judenschafft in Specie zu Kriegshaber eingelegt worden/ sich erinnern/ sondern/ daß die Innsassen auch dißmal auf ihrer Contradiction beharren/ & subsecuta novi operis nuntiatione, und aus dem offentlichen/ denen Innsäßischen Unterthanen vorgehaltenen/ Herrschafftlichen Verbott/ von dem Bau abzustehen/ nothwendig schliessen können/und müssen/ sie haben aber von der/ andurch mehrmalen intendirten Vertrag-widrigen Vermehrung der Judenschafft/ worüber der Frey-Herr von Rheling in seinem Protestations-Schreiben sich sonderheitlich beklagt/ von der daraus erfolgenden Schmählerung des Innsäßischen Blum-Besuchs/ und von der Verkündigung novi operis gäntzlich abstrahirt/ mithin die merita Causæ, wie es aus mehreren andern Antworts-Schreiben wahrzunehmen/ nit einmalen berühren/ sondern diesen angeblichen Noth-Bau allein mit denen vorgekommenen vielfältigen Beschwerden/ und immerwährendem Anlauff der Juden rechtfertigen wollen/ bey welchen es/ um sich noch mehrers über die Christen auszubreiten/ an der Ungestümme/ und Vorbildung tausenderley Unwahrheiten niemalen ermanglen wird. Und wie solle man wol von Christlichen Herrschafften vermuthen können/ daß sie ihren Unterthanen deren eigenthumlichen Grund/ und Boden denen schädlich- und verderblichen Juden zu gefallen/ zumalen zu einem unnöthigen/ abgelegenen/ eben darumen aber höchst-gefährlichen Hauß/ deßgleichen bey keiner Juden-Begräbnus in der gantzen Marggrafschafft befindlich/ ohne Wider-Red ohnentgeltlich abnehmen/ und zu weiteren nachtheiligen Folgereyen den Eingang machen/ sich selbsten aber in ihrer Jurisdiction, und wider die/ vorhin vielfältig Gegenseits überschrittene/ Verträge gutwillig bekräncken lassen werden?

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 103.

CONTINUATIO FACTI.

Da nun das Ober-Ambt würcklich im Werck ware/ dises des Engern Ausschusses Schreiben zu beantworten/ und die irrige Supposita und Principia zu widerlegen/ lieffe gleich darauf/ nemlich den 26. Octobr. von gedachtem Engern Ausschuß ein anderweites Schreiben ein/ und wurde dem Ober-Ambt angekündet/ daß von denen Herren Innsässen veranstaltet seye/ des fol-

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 103.

Des Innsäßischen Engen Ausschusses bestens gegründtes Remonstrations-Schreiben zu widerlegen/ werden die Herren Ober-Beambte sich niemalen im Stand befinden/ dann sie solches zu bewerckstelligen bißhero Zeit genug gehabt hätten/ und haben also mit Beantwortung desselben/ und der vorigen drey Schreiben ein gleiches Absehen gehabt/ nemlich dise in so lang aufzuziehen/ biß der Bau zu Ständen gebracht/ und die Juden eingezogen seyn werden/ wol begreiffende/ daß nach vollendtem Bau die Nuntiatio novi operis nit mehr statt habe/

der Juden-Begräbnus zu Kriegs-habern vorgehe/ vernommen/ hat selbiger mit zweyen Gezeugen sich eilends zu Pferd dahin begeben/ und seinem Bericht nach ohngefehr 150. Schritt von dem Orth ein Musquetirer auf der Schild-Wacht/ das Gewehr vor dem Fuß haltend/ angetroffen/ der ihn passiren lassen: So bald er aber auf den Platz gekommen/ die Maurer und Zimmerleuth in operatione Demolitionis, und die Soldaten rangirter gesehen/ hat er den Notarium Reinweiller/ als Commendanten von der Troupp befraget/ aus was Ursach und Befelch er mit so vielen Arbeitern und gewehrten Soldaten auf einen Platz/ der Ihro Röm. Kayserlichen Majestät rc. rc. mit Grund und Boden/ hoch- und niederer Jurisdiction zugehöre/ zu kommen/ und einen solchen Gewalt in Territorio Austriaco auszuüben sich erfreche? Worauf Jener mit Vorweisung einer schrifftlichen Legitimation geantwortet/ daß er von dem Engern Ausschuß deren Burgauischen Herren Innsässen (welcher Ausschuß in dem Löbl. Dom-Capitul, Herrn Prælaten zu St. Ulrich/ Herrn Prælaten zum H. Creutz/ dem Spithal- und Bau-Ambt zu Augspurg/ dann den Herren Grafen von Fugger/ und dem Herrn Baron von Rhelingen zu Ainhoffen bestehe) dise Demolition vorzunehmen geschicket worden seye. Und als der Burgauische Vogt darwider protestiret/ hat Jener der Notarius darauf/ seine Principalen hätten auch öffters protestiret/ man habe sie aber protestiren lassen/ repliciret/ mithin denen Maurer und Zimmerleuthen/ die inzwischen auf Ersuchung des Oesterreichischen Vogts mit der Demolirung still gestanden/ weiters fürzugehen anbefohlen. Als aber der Burgauische Vogt den Notarium weiters gefraget/ warum er so viel Soldaten mit Ober- und Unter-Gewöhr bey sich habe? antwortete diser/ daß sothane Soldaten auf dem Streiff gewesen/ und ohngefehr zu disem Spiel gekommen wären/ so aber der Burgauische Vogt nit annehmen wollen/ mit Vermelden/ er habe selbsten ordentliche Vor-Wachten angetroffen/ und sehe die Soldaten ordentlich im Gewehr postiret/ welches die Streiff-Soldaten/ die auch in solcher Menge nicht ausgiengen/ nicht zu thun pflegeten: mit dem weitern Zusatz/ er commandirende Notarius möchte dann dise Soldaten-Bedeckung dermahlens abmarchiren/ und mit der weitern Demolirung einhalten lassen/ damit er sich nicht noch mehrer Verantwortung über den Halß ziehe: Indeme Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät rc. rc. Territorium, hoch- und niedere Jurisdiction schon genug gewaltthätiger Weise violiret worden seye: Worauf aber jener gantz spöttlich und höhnisch geantwortet/ der Platz seye noch nit eben genug/ er wolle schon befehlen/ wann es genug seye/ und es ihme gefalle: Worüberhin er Vogt/ weilen alles Protestiren und Einwenden lediglich umsonst gewesen/ und er dem Gewalt zu resistiren nicht im Stand ware/ mit seinen zweyen Zeugen/ um diser ausübenden Gewaltthätigkeit nicht länger

dem Notario Reinweiller währender Demolition vorgefallenen/ Wort-Wechsels/ über welchen/ als ein Factum alienum, man diß Orths nit Red und Antwort zu geben/ mithin disem allen nichts anders entgegen zu setzen hat/ als daß ihme Notario zu seinem Verhalt eine gemessene schrifftliche Instruction mit der einverleibten wiederhollten Erinnerung ertheilet worden: Derselben Innhalt *strictè* nachzuleben/ und die *limites mandati* keineswegs zu überschreiten.

Hat er nun aber deme zuwider gehandelt/ so kan derentwillen/ wie es allen Rechten gemäß/ Niemand anderem/ als ihme selbsten/ dessen Comittenten und Principalen aber nit die allermindeste Verantwortung zukommen/ in deren Namen all das jenige/ was er etwan aus Forcht der/ dem gemeinen Ruf nach/ ihme angedroheten/ Tortur/ oder in Hoffnung/ aus seinem langwührigen beschwerlichen Arrest sich zu erledigen/ seiner Instruction, oder eigenem Notariats-Instrumento zuwider in denen gegen ihne zu Güntzburg vorgehabten Constitutis wider Verhoffen ausgesagt haben möchte/ mit ausdrucklicher Vorbehaltung aller gegen derley Grund-lose Einstreuungen immer ersinnlicher Rechts-behelffen hiermit feyerlichst widersprochen wird.

zuse-

zusehen zu derffen / sich von dannen hinweg begeben / wornach die Demolirung fortgesetzet worden / biß alles der Erden gleich / und so gar die Stein und andere Bau-Materialia zerschlagen / und das Holtz verbrennet gewesen.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 106.

CONTINUATIO FACTI.

Als nun das Ober-Ambt dises Factum an die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Stellen (welche die Erweiterung des Todten-Ackhers sowohl / als die Aufbauung des Wachter-Häussels / vorhin unter dem 3. Octobr. approbiret) berichtet / und selbige es weiters an Ihro Römisch-Kayserlich- und Königl. Catholische Majest. &c. &c. nacher Hof gebracht / hat der Hof es für eine grosse Vermessenheit deren Burgauischen Herren Innsässen angesehen / und veranlasset / daß Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät &c. &c. als Ertz-Herzog zu Oesterreich an das Dom-Capitul, und den Stadt-Magistrat zu Augspurg rescribiret / wie empfindlich Ihro gefallen / dise eigenmächtige Thätlichkeit zu vernehmen / und dahero gewärtigen wolten / was sie Herren Innsassen für eine Satisfaction zu geben sich erklären würden.

Dise Rescripta seynd denen Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Stellen / um solche durch das Burgauische Ober-Ambt insinuiren zu lassen / eingeschlossen worden: Es haben aber das Löbl. Dom-Capitul und die Stadt Augspurg an hochgedacht-Ober-Oesterr. Stellen dreymahl inhæsivè geantwortet / daß / weilen die Demolition der erweiterten Juden-Begräbnus / und aufgebauten Wacht-Häußls nicht von Ihnen / sondern von dem gesammten Corpore deren Herren Innsassen / und Begütherten der Marggrafschafft Burgau / oder von deren Verordneten zum Engern Ausschuß verfüget worden seye / man sie in particulari mit Erklärungen der anforderenden Satisfaction verschonen möchte / massen der Innsäßische Ausschuß sein Factum bey behöriger Instanz, welche das Forum Austriacum nicht seye / auf einlangende Klage zu

Innsäßischer Gegen-Satz.

§. 106.

Nemmet man die gegenseitige selbst eigene Eingeständnus vor bekannt an / daß die Erweiterung des Todten-Ackers so wol / als die Auferbauung des Wachter-Häusels von denen Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Stellen unterm 3. Octobr. approbirt worden / erinneret sich aber anbeynebens aus dem / auf die von dem Innsäßischen Engen Ausschuß abgelassene Notification der vorhabenden Demolirung unterm 26. Octobr. eingeloffenen Burgauischen Antwort-Schreiben sub N. 100. daß die Herren Ober-Beambte darinnen mit lauteren Worten herkommen lassen / sie haben diser Sachen halber unter dem 3. Passato (das ist Septembris) die zulängliche Verordnung erhalten / welches Vorgeben man an Seiten deren Innsässen aus gut nachbarlichem Gefallen für einen geflissenen / und wohl-bedächtlichen Feder-Verstoß halten will / gleichwolen aber sich persuadirt / daß von disen nach Anzeig §. 101. schon Ann. 1720. mit der Judenschafft angefangenen einseitigen Tractaten die hierinnfalls præterirte hohe Stellen nit die mindeste Wissenschafft gehabt / sondern erst nach angefangenem / und mit allem Eyfer fortgesetzten Bau dises eigenmächtigen Unternehmens halber das Löbl. Burgauische Ober-Ambt zu Red gestellet / folglich auf dessen mit Verschweigung der wiederholten Innsäßischen Protestationen / und etwan mehrer anderer Umständen erstatter unvollkommenen Ambts-Bericht so dann unterm 3. Octobr. / da nach Ausweiß §. 81. und des Grund-Risses sub N. 86. der erweitere Todten-Ackher über 4. Wochen schon eingedillet / das Juden-Hauß aber fast zur Helffte auferbauet ware / dises Unternehmen connivendo approbirt haben dörfften. Bey welcher der Sachen wahrhafft- und Acten-mässigen Beschaffenheit dann einem jedwedern unpartheyischen Gemüth zu bedencken überlassen wird / was für Neben-Absichten unter disen einseitigen Handlungen / und deren unterlassener Anzeig verborgen seyn möchten? Von dem accusirten / von Ihro Kayserlich- und Königl. Majestät als Ertz-Herzogen zu Oesterreich an das Dom-Capitul / und den Stadt-Magistrat zu Augspurg abgelassen / denen Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Stellen eingeschlossen / und durch das Burgauische Ober-Ambt insinuiret seyn sollenden allergnädigsten Rescript ist beeden erst-ermeldten Innsäßischen Stän-

den

justificiren wissen werde: in welchen Terminis auch ex post der Ausschuß deren Herren Innsassen selbsten an Höchlöbl. Ober-Oesterreichische Wesen unterm 29. May dieses Jahrs geschrieben haben. Zu deme hat sich entzwischen zugetragen/ daß das Löbl. Dom-Capitul zu Augspurg in einem Schreiben an das Burgauische Ober-Ambt vom 7. April 1723. geandet/ daß man der Marggraffschafft Burgau das Prædicat Reichs-gefürsteten Marggraffschafft/ als ungewöhnlich/ und niemahls erhöret/ neuerlich beylegen wolle/ welche Andisputirung man Oesterreichischer Seits billich empfunden.

den nichts wissend/ die inzwischen hochermelten Stellen und denenselben gewechselte Correspondenz-Schreiben hingegen hat man in disseitiger Facti Specie ad §. 87. allegirt/ auch beygelegt/ auf deren Innhalt man Kürtze halber/ jedoch mit diser Erinnerung/ sich bezogen haben will/ daß von dem Innsäßischen Engen Ausschuß weder unterm 29. May/ noch vor/ oder darnach an die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Wesen jemalen/ wohl aber an den hochpreißl. Ober-Oesterreichischen geheimen Rath/ laut §. 88. und Beylag sub N. 116. geschrieben worden/ dahero aus dem gantzen Verlauff leichtlich zu schliessen/ was für ungleiche Burgauische Bericht hoher Orthen eingeloffen seyn müssen/ allergestalten an statt des Innsäßischen Engen Ausschusses/ ohngeachtet es eine Acten- und Land-kündige Sach ware/ daß von disem die Demolition angeordnet/ gleichwolen allein ersagte beede Stände ohnwissend/ aus was Ursach/ immer belanget/ auch mit gäntzlicher Vorbeygehung deren widerholter Entschuldigungs-Schreiben die Erklärung ratione Satisfactionis abgeforderet worden/ dazumalen jedoch zu selbiger Zeit die Herren Ober-Beambte selbsten ihre nuda asserta, welche erst nach der Hand mit dem so genannten grossen Bericht/ oder Deduction behauptet werden wollen/ noch nit ausgeführt/ sondern vielmehrers die unangehörte Innsässen vorläuffig schon zu verspühren hatten/ daß sie ehender condemnirt/ als zu Verhandlung ihrer rechtlichen Nothdurfft gelassen werden wollen. Die Ableinung des weiteren/ hierunten recurrirenden Einwurffs/ daß von dem Augspurgischen Dom-Capitul der hochlöblichen Marggraffschafft Burgau das Prædicat Reichs-gefürstet (in seinem Verstand) widersprochen worden/ wird an sein gehöriges Orth/ um eine Sach mit Verdruß nit öffters zu widerhollen/ reservirt.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 107.

CONTINUATIO FACTI.

Nun seynd auch unter der Hand verschiedene Schrifften von denen Herren Innsassen hin und wieder distribuiret worden/ worinnen das in præsentia Notarii & testium durch eine Anzahl Maurer und Zimmerleuthen beschehene Factum Demolitionis von selbsten eingestanden/ die adhibirte vis armata aber negiret/ und zu Beschönung des ersteren vorgestellet worden/ daß auf der Unebere in loco quæstionis denen Herren Innsassen nicht allein der Blumen-Besuch/ oder Jus pascui, sondern auch die proprietas fundi sambt der niederen Jurisdiction zustehe: die Malefizische aber der Marggrafschafft Burgau nicht anderst gebühre/ als wann ein allda beygefangener Ubelthäter nach Belieben deren Herren Innsassen in die

Innsäßischer Gegen-Satz.

§. 107.

Unter der Hand seynd keine andere Schrifften/ als eine an Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät unterm 10. Junii Anno 1723. gestellte allerunterthänigste Supplic sub N. 117. in der Mainung/ und mit dem Vorhaben/ daß solche nit bey höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ wie es in der That geschehen/ sondern immediatè ad manus Augustissimi überreicht werden möchte/ erlassen: Dann einigen S. T. höchst- und hochansehnlichen Kayserlichen Herren Ministris und Räthen die sub N. 119. befindliche Facti Species mit kürtzlich gegeneinander beygesetzten Burgauisch- und Innsäßischen Fundamentis in der Hoffnung communiciret worden/ daß hieraus der Ungrund deren Ersteren ersehen/ und die Innsässen zu ihrer Verantwort- und Ausführung ihrer Rechten gelassen werden möchten/ welche auch/ daß derselben gantzer Innhalt eine beständige Wahrheit seye/ noch behauptet/ und/ wie ex deducendis erhellen wird/ demonstrirt werden. Wider die Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers/

und

Im übrigen gebüre der Marggrafschafft Burgau in locô quæstionis weder eine Territorial-Obrigkeit / weder die niedere Gerichtbarkeit / vermög Vergleichs Art. 25. und seyen die allenfalls allegirende actus exerciti pro violentis, ac clandestinis zu halten / wie dann auch die vorhin fürgenommene / noch nicht erwiesene Erweiterung des Juden-Ackers ohne Recht vollzogen / und dardurch die dermalen angemassete / noch nicht justificiret worden seye.

Hingegen habe man Innsäßiger Seits je und allzeit ohne Zuthun der Marggrafschafft die Trib- und Tratt-Saulen allda aufgesetzet / und die Gemeinds-Gründ ausgepfählet: Zu deme in Anno 1692. wider eine in loco quæstionis vorgehabte Ausssteckung eines Platzes zu Erbauung eines Wasen-Hauses: Dann in Anno 1721. gegen die auch vorgehabte Auspfählung eines andern Platzes zu Mäder protestiret / und von Seiten Burgau darauf acquiesciret / und das Unternehmen eingestellet / welches alles nicht geschehen seyn wurde / wann der Marggrafschafft in locô quæstionis die Proprietät / oder auch Jurisdiction gebühret hätte.

Nun seye zwar dem Dom-Capitul zu Augspurg / und der Stadt allda von denen Ober-Oesterreichischen Stellen zu Ynsprugg öffters zugemuthet worden / sich über dises Factum Demolitionis vernehmen zu lassen / weilen aber dise zwey Stände das gantze Corpus deren Herren Innsassen nicht zu vertretten hätten / und die Herren Innsassen das Forum Austriacum pro Competente nicht erkennen könnten / so hätten sie sich dessen billich entschuldiget: Allermassen die Herren Marggrafen zu Burgau seithero des in Anno 1282. verstorbenen Heinrichs des Letzten dises Namens von denen in der Marggrafschafft gelegenen Herren Innsassen niemals die Ablegung einer Huldigung verlanget / vielweniger eingenommen / noch auch dieselbe auf Land-Täg geforderet / weder von denen Unterthanen Collectas bezohen / noch die Appellationes von denen Innsäßigen Gerichtern behauptet hätten: Also zwar / daß all das jenige / was von obgemelter Zeit an die Herren Marggrafen zu Burgau in ein- oder anderen Territorial-Superioritäts-Effecten auf deren Innsässen Unterthanen / und Güter bißhero in Besitz gehabt / solches alles und jedes nicht in Krafft eines Juris Territorialis, sonderen vermög deren Particular-Verträgen der so genannten Interims-Mittlen erhalten / die Innsassen aber die von der Territorial-Superiorität dependirende Actus in beständig- und ruhiger Possession dergestalt hergebracht hätten / daß dardurch von ihnen die Prærogativ des frey- und unmittelbahren Insassiats in dem Nahmen / und in der That mit beständigem Fug behauptet worden / und sie für immediat Reichs- und Crayß-kundiger massen gehalten worden wären.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 108.

Der hochlöblichen Marggrafschafft Burgau gebühre auf der quæstionirten Unebere die Proprietät des Grunds.

Nachdeme nun dises alles mir Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratori zu vernehmen kommen / habe mein Ambt zu gebrauchen / und deren Herren Innsassen ohngegründtes Vorstellen kürtzlich zu widerlegen meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet.

Und zwar so viel das Factum Demolitionis anbelanget / da geste-

Innsäßischer Gegen-Satz.

§. 108.

Obwolen die Herren Ober-Beambte von dem Herkommen des uralten Innsäßischen Weylers Kriegshaber / auch wann / und wie die Marggräflich-Burgauische Unterthanen sowol Christen / als Juden alldahin gekommen? Ob / und was für eine Wayd-Gerechtsame sie auf der strittig-machenden Vieh-Wayd der Unebere hergebracht? nit die allergeringste zuverläßige Information haben / sondern dise nit zwar ex retrò Actis, wol aber von ihren subordinirten Beambten / dem alten Zolleren / und de-

nen

hen die Herren Innsassen von selbsten / daß die Demolition, jedoch sine vi armata von dem Engern Ausschuß vermög des von denen gesammten Herren Innsässen habenden Gewalts verhänget worden seye: Ist also nur zu erwegen / ob die zu Beschönung dessen angebrachte Behelffe in Facto & Jure Stand haben oder nicht?

Das Erstere betrifft die Proprietät der Unebere / oder loci quæstionis: Worbey zu consideriren ist / daß auf sothane Vieh-Wayd in toto ejus circuitu das Jus pascui illimitatum dem Dorff Kriegshabern / wo Oesterreich die mehreste Unterthanen / die Burgermeister / Führer / und Gemeind-Huten zu setzen / zumalen auch das Gassen-Gericht zu exerciren hat / zustehe / die Stadt Augspurg aber / samt dem Herrn Prælaten zum H. Creutz allda nur dreymal in der Wochen / und zwar nicht auf den gantzen District, sondern nur biß die allda stehende Abtheilungs-Marcken / welche sich ad locum, wo der Juden-Todten-Acker ist / nicht erstrecken / ihr Viehe zu hüten habe / das Dom-Capitlische Dorff Stattbergen aber nur des Nachmittags / & quidem jure adhùc dubio, mit seinem Vieh dahin treiben dörffe: Wie solches alles theils die von dem geschwornen Feld-Messer gefertigte Mappa, und theils die Num. 1. Zeugen-Aussagen erweisen: Hoc stante ergibet sich der natürlichen Vernunfft nach von selbsten / daß denen bey diser Viehe-Wayd interessirten Herren Innsassen die Proprietät / oder das Eigenthumb des Grunds nicht zustehe / anerwogen sie supposità proprietate loci illimitatè zu jeder Zeit und Stund nach Belieben wurden ihr Viehe dahin austreiben / und halten lassen können / cùm ille, qui in proprio pascit, ut Dominus re suâ pro arbitrio, quandocúnque voluerit, uti & frui, & à nullo impediri possit, quò minùs hôc vel illô tempore pascat: Weilen sie aber theils nur zu gewisen Tägen / und theils

nen Oesterreichischen Unterthanen zu Kriegshaber / dann dem Weg-Zoller zu Biburg nach der Hand / und nachdeme das Juden-Hauß würcklich demolirt ware / eingehollet / aus welchem Hergang / und Modo agendi leichtlich abzunemmen / obwol die Bewilligung des Juden-Hauses genugsam überlegt worden seyn möchte? Da ihnen zu selbiger Zeit nit einmalen bekannt gewesen / wem der Orten Grund / und Boden zugehöre? Mithin solchemnach dißseits billich verhoffet worden / daß wolgedachte Herren Ober-Beambte in einer / auf mera facta ankommenden Sach ihren / mit keinem Document unterstützten / sondern in unstandhafften Zeugen-Aussagen meisten theils gegründeten Muthmassungen nit so viel hätten zutrauen / sondern ehender in Sorgen seyn sollen / daß ihnen aus denen Innsäßischen / oder auch gemeinschafftlichen Documentis das widrige erwiesen werden dörffte; So haben sie nichtsdestoweniger auf die / über einen frembden Grund / und Boden verfertigte / von dem klagenden Herrn Fiscalen selbsten nit für communicabel gehaltene / und mit keinem eintzigen Documento belegte / und verificirte Mappam, dann die ungegründte Aussagen der / theils allein aus sagen hören / theils aber auf die widrige Innsäßische Wayd-Brief sich selbsten beruffenden / Gezeugen ein solches Fundament gesetzet / daß sie in ihren / allerhöchst / und hoher Orten eingekommenen / Berichten / das Jus Pascui illimitatum dem Dorff Kriegshaber zuzuschreiben / die von denen übrigen Interessenten von mehreren Sæculis, und unfürdencklichen Zeiten hero ruhiglich genossene Wayd-Gerechtsame hingegen eintweders anzusprechen / zweifelhafft zu machen / oder nach ihrer Einbildung zu limitiren / keinen Anstand genommen / nit weniger mit denen erhebenden / wider die Acten-mäßige / und Land-kündige Notorietät für Grund-Zinß angeschriebenen / Jüdischen Tod-Fall-oder Begräbnus-Geldern / und denen vermeintlichen Reichs-Stadt-Augspurgischen Bekanntnussen das Eigenthum des Grunds / ob zwar ohne genugsamen in Jure & Facto habenden Grund / denen Innsäßischen Subditis Originariis zu Kriegshaber ab / denen von ihren wolseeligen Herren Ambts-Vorfahreren wider so vielfältige Innsäßische Protestationes eingedrungenen Oesterreichischen Unterthanen aber zusprechen wollen. Wie unrecht aber sie daran seyen / und wie weit in ihrer Meinung irr gehen / solches wird hinnachfolgender / mit unverwerfflichen Urkunden belegter / unumstößlicher Beweiß alsogleich mit besserem Bestand an Tag legen / sie Marggräfl. Herren Ober-und Unter-Beambte aber nit nur vor ihrer allergnädigsten Herrschafft / und dero nachgesetzten höchst-

nur Nachmittags das Viehe dahin treiben derffen / so ist unwidersprechlich Manifestum indicium, daß sie keine Domini, oder Proprietarii fundi istius seyen / sonderen nur servitutem juris compascendi haben : Hingegen aber offenbahret sich Proprietas & Dominium fundi istius für die Marggrafschafft gar deutlich / indeme selbige von wegen der allda be-
Num. 2. graben wordenen Juden den Grund-Zinß jederzeit eingenommen / und noch
Num. 3. einnimmet / auch einen Kalch-Ofen in Anno 1690. auf eben diser Unebere aufrichten lassen / mit welcher Ge-
N. 4. 5. 6. 7. 8. 9. legenheit die Stadt Augspurg selbsten damals in locô quæstionis das Territorium Burgaviense, und sonsten auch mehrmalen / auch novissimè in Anno 1716. eingestanden.

höchst- und hochlöblichen Regierungen / sondern auch der gantzen Justiz-liebenden Welt offenbar convinciren / daß allerhöchst- und hochgedacht Dieselbe sie mit ihren / einen mercklichen Abgang der Information supponirenden / Ambts-Berichten anzugehen / billiches Bedencken hätten tragen sollen / gestalten dann

1. Nach Anzeig Extractûs aus einer / durch die aufrichtige Alt-teutsche Schreibens-Art genugsam beglaubten / Augspurischen Chronic N. 141. in dem uralten Innsäßischen Weyler Kriegshaber / welcher 16. Jahr vor Christi Geburt von dem durch Kayser Octavianum mit einer Anzahl Kriegs-Volck in dise Land abgeschickten / und auf / oder nächst dem Uneybrach / dermahlen quæstionirter Vieh-Wayd / von denen Schwaben erschlagenen Königs-Sohn Bogudis, von denen Griechen Aver genannt / Anfangs den Nahmen Griechaveron / hinnach Kriegshaber / empfangen / erst vor ungefehr denen letzteren 150. Jahren der erste Oesterreichische Jüdische Unterthan ansäßig worden / denen zweyen Innsäßischen Prælaten zum Heil. Creutz / und zu St. Georgen in Augspurg / und alldaiger Burgerschafft von beeden Klincker- und Wertachbrugger-Thor-Huten / auch denen übrigen benachbarten Innsäßischen Unterthanen aber / als zu Kriegshaber / und Stattbergen / ebenfalls denen zu Oberhausen in loco quæstionis die Wayd-Gerechtsame / und deren Herrschafften / und Obrigkeiten die Jurisdiction von unfürdencklichen Zeiten unlaugbar zuständig gewesen / weilen hieroben in dem historischen Vorbericht §. 12. schon erinneret worden / daß die Innsässen vor erhaltener Röm. Königlicher Maximilianischer Confirmation de Anno 1492. / so weit sich eines jeden Aigenthumb erstrecket / die Jurisdiction exercirt / und wann sie auch dise per inconcessum vorhero nit hergebracht gehabt hätten / wenigst dieselbe durch ersagte Confirmation laut §. 8. und der Beylag sub N. 2. erlanget haben.

In dem uralten Innsäßischen Weyler Kriegshaber ist vor ungefehr 150. Jahren der erste Oesterreichische Jüdische Unterthan ansäßig worden. Num. 141.

Dahero damals, und von unfürdencklichen Zeiten hero denen Jnsassen, u. Stadt Augspurg. Interessenten in loco quæstionis die Wayd-Gerechtsame u. Jurisdiction gebühret.

2. wird durch den weitern Extract aus obiger Chronic N. 142. bewehret / daß von des Herzogen Stephan in Bayrn Abgeordneten / und dem Marschalcken Erckinger von Biberbach in dem 1388sten Jahr auf obigem Wayd-Districk der Stadt Augspurgischen Burgerschafft / und alldaigen Interessenten bey zwey tausend Stuck Vieh hinweggetriben worden / zu einem offenbaren Kenn-Zeichen / daß die Reichs-Stadt Augspurgische Burgerschafft / und Interessenten ja zu selbigen Zeiten schon / und also vor 336. Jahren des Blum-Besuchs der Orten befugt gewesen. Wie / und welchergestalten aber / auch mit was für einem Recht die Oesterreichische Unterthanen zu Kriegshaber sich ansäßig gemacht? Hierüber belieben

Actus Possessorius de Anno 1388. wegen hergebrachter Wayd-Gerechtsame. Num. 142.

3. die Marggräfl. Burgauische Herren Ober-Beambte das vor der hochansehnlichen / in dem historischen Vorbericht §. 24. berührten / Kayserlichen Subdelegations-Commission Anno 1576. zu Donauwörth geführte Commissions-Protocollum aufzuschlagen / aus welchem sie in Erfahrung bringen werden / daß ihre wolseelige Herren Amts-Vorfahrer auf die hieroben §. 24. angeführte anderte Innsäßische neue Beschwärde / daß denen Innsässen in ihre Flecken die Juden mit Gewalt eingesetzt / auch von ihnen auf der Grunds-Herrschafften Gemainden / und Gütern wider / und ohne ihren Willen Häuser erbauet werden / die Innsäßische Proprietät des Grunds und Bodens in / und umb den Weyler Kriegshaber mit folgender freyer Entschuldigung eingestanden haben / daß die der Innsäßischen Protestationen ungeachtet kurtz vorhero daselbst Via Facti erbaute erste Juden-Behausung laut Extractûs N. 143. nit auf einiges Innsässen / oder Begüteten Guth / sondern vf der Land-Straß zu bauen bewilliget worden / dises Unternemmen auch nit ex capite Juris Proprietatis, sondern vi Regalium rechtfertigen wollen / es haben aber die Innsässen nach Innhalt Extractûs N. 144. auch dises Argument mit Bestand dahin abgefertiget / „ daß sich die Regalia auf NB. frembder Herrschafften Güter / und denen Dritten zu Nachtheil nit erstrecken können / und man werde verhoffentlich keinen Abschid / oder Recht nennen / oder demonstriren können / welches einem Stand im Reich Macht gebe / einen Juden / oder halt gar einen Christen-Menschen / einen Unterthanen zu geschweigen / denen „ Innsässen / und Begüteten / die der Marggräfischen Lands-Fürstlichen Obrigkeit nit ge- „ stän-

Innsäßische Beschwärde vor der Kayserl. Commission An. 1576. wider die zu Kriegshaber aufgedrungene Juden, und deren Häuser.

Num. 143. Gegenseits selbsten eingestandene. Num. 144.

„ ständig / noch verwandt seynd / in ihre Häuser / und Flecken (da die Fürstl. Drtl. NB. „ nit ein Hand breit Aigens Grunds / und Bodens hat) wider ihren Willen einzusetzen / „ oder aufzudringen / wie zu Pferßheim / und hernach zu Kriegshabern beschehen. Es „ werde auch solche unfugsame Gewaltthätigkeit das Fürgeben nicht entschuldigen / daß man „ den Juden zu Kriegshabern auf die Gemaind zu bauen vergunnt habe / dann die Ge- „ mainden seyen mit dem Aigenthumb den jenigen in universum zuständig / denen die Güter / „ und Flecken / darzu solche Gemeinden dienen / zugehören / zu dem daß die Land-Strassen / ob „ sie schon in einem Fürstenthumb seyen / dannoch nicht Fürstliche / sondern Kayserliche und „ des Heil. Reichs Strassen haissen / und seyen / welche Niemand Macht habe / seines Ge- „ fallens / und Willens zu verkehren / vielweniger gar zu verbauen. Was sagen aber „ die Ambtleuth zu dem / daß sie fürgeben / wann sie einen Juden von der Fürstl. Durchl. „ wegen in ihren Schutz / und Schirm nemmen / so habe sonst Niemand mit Ihme weder „ mit Recht / noch sonst zu schaffen / und zu gebieten / weder nun die Marggrafschafft? Dann „ dardurch wird je den Gerichts-Herrn ihre aigene Oberkeit in ihren besetzten Gerichten / „ und Flecken gantz unbillich beschweret und entzogen. Ob nun zwar die subdelegirte Kayserliche Herren Commissarii in dem über dise Beschwärde vorgeschlagenen Vergleichs-

Num. 145. Auch von der Kayserlichen Commission vor richtig erkannte Innsäßische Proprietät, und Jurisdiction in, und umb Kriegshaber.

Mittel N. 145. den Antrag dahin gemacht / „ daß / wie die Herren Innsässen je auf der „ Marggrafschafft Burgau angehörigen aigenthumblichen Flecken sich weder der Juden „ halb / noch anderer Gestalt Ihnen nichten anmassen / also sollten hinwider die Herren „ Burgauische sie die Herren Innsässen an ihren NB. Gerichten / und Grund-Herrschaff- „ ten mit den Juden auch unbeschwärt lassen; So ist jedoch nach der in erst allegirtem §. 24. des historischen Vorberichts schon beschehener Anzeig aus Widersetzlichkeit deren Burgauischen Herren Beambten die von Ihro Röm. Kayserlichen Majestät damals allergnädigst anbefolchene gütliche Abhelfung weder diser / noch anderer Beschwärden erfolget / wordurch dann

Auf der Land-Strassen erbautes Zoll-Häusel.

4. die Burgauische Herren Beambte in ihrem aigenmächtigen Verfahren dergestalten gestärcket worden / daß sie bald darauf aus Abgang eines andern Grunds gleichfalls auf der freyen Reichs- und Land-Strassen nit nur allein ein Zoll-Häusel erbauen lassen / sondern auch Vorhabens gewesen / von solcher Land-Straß mehr Platz einzufangen / und ein Wirths-Hauß / oder Tafern zu bauen / und aufzurichten / Nit weniger gleichfalls ein Schmidten vornen bey dem Juden-Hauß auf die Land-Straß zu setzen / nach Ausweiß eines unterm 14. Junii 1583. an den Augspurgischen Stadt-Rath von de-

Num. 146.

nen alldaigen Hospital-Pflegern erstatteten Berichts N. 146. / in welchem sie beschwärend vorgestellet / was massen das zu erbauen vorhabende Burgauische Wirths-Hauß nit allein dem Hospitalischen Wirth an seiner Nahrung / fürnemlich aber dem Spithal an seiner uralten wolhergebrachten Tafern-Recht / und Gerechtigkeit zum höchsten Nachtheil / Schmälerung / und Abbruch „ gereichen wurde / dann er sein Tafern- „ Geld / so er denen Armen bißhero jährlichen gegeben / nit mehr bezahlen werde können / zu „ deme / daß auch die Land-Strassen durch solch Wirths-Hauß / und Schmidten ge- „ schmäleret / dieselbe auf eine gantze Gemeind getriben / und dardurch männiglich / so allda „ fürwandle / sonderlich NB. die umbligende Flecken beschwärt werden / über das alles wur- „ de also ein Gemein mit dem Vich NB. an Trib / und Tratt übersetzt / wiewol solche „ Neben-Gebäu billich keine gemainsame / oder Fleckens-Gerechtigkeit haben sollen ꝛc. Wie dann alle dise damals besorgte Beschwärden successu temporis layder erfolget / da zumalen die zu selbigen Zeiten auf eine ungewöhnliche Breite extendirt geweste Land-Strassen der Innsäßischen fast unzalbaren Protestationen ungeachtet mit so vielen Christen / sonderheitlich aber Juden-Häuseren via Facti übersetzet / und dergestalten eingeschräncket wor-

Num. 147. Dermalige Anzal der Burgauischẽ Christen- und Juden-Häuser zu Kriegshaber.

den / daß solche dermalen von denen Reisenden mit der allergrösten Unbequemblichkeit passirt werden muß / die Burgauische Christliche Unterthanen aber / wie aus dem Hospital Augspurgischen Ambts-Bericht N. 147. zu ersehen / von selbiger Zeit an bißhero 10. / die Juden aber mit Ausschluß des / vor wenigen Jahren erbauten / und die Grösse 5. gemainer Häuser in sich haltenden / ungemain grossen Juden-Hauses / 19. Häuser einbekommen / durch welche die Innsäßische Subditi Originarii an ihren uralten Gemeinds-Gerechtigkeiten / nit weniger die benachbarte Innsäßische Gemeinden unbeschreiblich beeinträchtiget werden. Was aber Anno 1583. besorget worden, ist auch

An. 1598. wider den Vertrag deren Interims-Mittlen via facti auf der Land-Strassen erbaute Präu- Juden- und Zoll-Häuser.

5. Anno 1598. in der That erfolget / indeme im Monat September selbigen Jahrs nach Besag N. 148. die Burgauische Herren Beambte sich unterstanden / mit Hindansetzung des gütlichen Ersuchens des Innsäßischen Engen Ausschusses über die de facto ofterbaute Präu- und Juden-Hauß noch ein drittes / und Zoll-Hauß nechst neben des Augspurgischen Hospitals-Hof daselbst aufzurichten / alles wider die Anno 1587. vorhero errichtete / N. 31. beyligende Interims-Mittel / und die 25. / 35. und 40. Articul, in denen erst- und anderm denen Innsässen in ihren aigenen Dörfferen / Flecken und Wey-

Num. 148.

leren / auch anderem Grund / und Boden inner / und ausser Etters die Jurisdiction privativè ein-

eingestanden/ in dem 40. aber ausdrucklich stipulirt worden/ daß die Juden von beeden Theilen nach Ausgang ihrer bestimmten Jahr ausgeschafft/ und in der Marggrafschafft Burgau entzwischen des *Interims* keiner mehr angenommen/ oder denen Innsässen aufgedrungen werden solle.

Die Stadt-Augspurgische Hospital-Pfleger haben dannenhero grosse Ursach gehabt/ seynd es auch Pflichten halber schuldig gewesen/ wider dise höchst-schädliche/ und zu Schmälerung des Innsäßischen Grunds/ und Jurisdiction, auch der Hospitalischen milden Stifftung gereichende aigenmächtige/ und Vertrag-widrige Gebäu in ihrem/ an den Augspurgischen Stadt-Rath unterm 22. Septembris 1598. erstatteten/ Bericht N. 149. sich zu beschweren/ angesehen wegen des Burgauischen Präu-Hauses/ in welchem denen/ der Stadt Augspurg verwisenen/ oder auch mit Ruthen ausgestrichenen Personen/ und anderem leichtfertigem Gesind Unterschleiff/ und Auffenthalt gegeben worden/ nit nur allein alldaige Innsäßische Unterthanen/ sondern auch andere/ fürüber reisende/ Personen bey Tag/ und Nacht allerhand Gefahr Leibs/ Lebens/ Haab/ und Güter gleichsam stündlich zu gewarten gehabt/ nit weniger der Hospitalische Baur allda als ein etlich und 70. jähriger Mann allein der Ursach willen/ weilen er einen/ hinter seinem Garten von denen Juden gewaltthätiger Weiß gemachten/ neuen Reit- und Fuß-Steig aus Befelch seiner Herrschafft abstellen wollen/ von denen Burgauischen Land-Vogts-Knechten gefänglich aufgehebt/ nacher Burgau überführt/ und daselbst nit ehender/ als biß seine Befreundte für Straff/ Zehrung/ und Verehrung 154. Gulden entrichtet/ und nachdeme er noch eine Urphed/ daß er den neuerlichen Reit- und Fuß-Steig nit mehr verbauen wolle/ abgeschworen/ entlassen worden. Und ob zwar eben dise Beschwerde mit mehrern anderen an Se. Ertz-Fürstliche Durchl. Ertz-Herzogen Ferdinand/ auch nach Dero Ableiben an Se. Röm. Kayserliche Majestät/ und dero hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung auf Anruffen des Stadt Augspurgischen Raths- und Hospital-Ambts von denen zum Engen Ausschuß verordneten Innsässen öffters/ und zwar unterm 30. Octobr. auch 14. Decembr. 1598. laut der Beylagen sub Numeris 150. & 151. mit dem aller- und unterthänigsten/ auch gezimenden Bitten/ und Ansuchen gebracht worden/ daß derley unleidentliche/ und schädliche Gebäu/ und Häuser/ als die nichts anders *pro qualitate loci* an/ und uf freyer Reichs-Strassen/ dann *publicum receptaculum furum, prædonum, latronum, & id genus aliorum noxiorum hominum* verursachen/ abgestellet/ und dem Hospitalischen armen Bauren die ihme abgedrungene 154. Gulden ersetzt werden möchten; So ist jedoch von hohersagter Regierung weder eine Antwort/ noch die gesuchte billich- und Vertrag-mäßige Abschaffung diser Gebäu zu erhalten gewest/ und endlich sub dato Pilsna den 29. Octobr. Anno 1599. die sub N. 38. beygelegte allergnädigste Kayserliche Resolution erfolget/ in welcher aber obige Beschwerden gäntzlich übergangen/ und dem blossen Burgauischen Vorgeben/ daß alle hohe/ und nidere Obrigkeit zu Kriegshaber der Marggrafschafft Burgau zuständig/ so viel Glauben beygemessen worden/ daß allerhöchstgedachte Se. Maiestät die Erbauung des daselbst neu aufgerichteten Zoll-Häusels für befugt gehalten. Wie frembd nun aber diser allzumilde/ und ungleiche Burgauische Bericht/ durch welchen berührtes Hospital an seiner mit guten Titul, und Ankunfft wohl und rechtmäßig hergebrachter quasi Possession der niederen Gerichtbarkeit/ und deren Exercitii uf allen seinen daselbst zu Kriegshaber habenden Gütern beeinträchtiget/ ja urplötzlich auf einmal entsetzet werden wollen/ denen damaligen Hospital-Pflegeren vorkommen müssen/ solches gibt deren/ über allerhöchst-ermeldte Resolution eingelangter/ hieroben N. 39. befindlicher/ weiterer Ambts-Bericht mit mehrerem zu erkennen/ in welchem sie gründlich vorgestellet/ welchergestalten weit länger/ dann von zwey-„hundert Jahren/ nemblich Anno 1379. als dise Güter sambt ihren Zugehörungen/ Rech-„ten/ und Gerechtigkeiten zu ermeldtem Spital laut habender unversehrter Kauff-Brief er-„kaufft worden/ von einigem Menschen nie widersprochen/ daß sie denselben nit einig/ und „allein Gerichtbar/ bottmäßig/ giltbar/ Reißbar/ und Steurbar seyen/ wie dann ausser „jetzt geklagtem/ der Burgauischen Beambten hochbeschwärlichem Eingriff/ und Ver-„gwältigung ohne allein obgesetztem hievor nie kein Eintrag/ oder Hinderung geschehen/ „sondern wie solcher Güter mehrer Befreyung halben bey Kayser Maximiliani des Ersten „hochseeligster Gedächtnus Zeiten der Feurstatt-Gulden/ gleichwie von anderen Burgaui-„schen befreyten Innsässen/ zu denen man sich sowol diser/ als anderer Güter je/ und all-„wegen gehalten/ mit Ihnen gemeine Bürden getragen/ und zugleich in die verfaste Inte-„rims-Mittel begeben/ erlegt/ also haben auch die jederzeit von einem Ehrsamen Rath der „Stadt Augspurg über ernanntes Spital verordnete Pfleger alle Verbrechungen in Ni-„dergerichtlichen Fällen/ so in/ und auf desselben NB. Grund/ und Boden fürgangen/ ge-„bürlich/ und rechtmäßig abgestrafft/ welches auf den Nothfall/ und da man so kundliches „Herbringen/ und überdenckliche Quasi-Possession allererst in Zweifel zu zihen/ und dispu-„tierlich zu machen/ oder dessen befugt seyn/ sich unterstehen wolte/ sowol mit gefertigten „Urpheden/ als lebendiger Kundschafft genugsam zu beweisen ꝛc.

Num. 149.

Gewaltthätiger Jüdischer neuer Reit- u. Fuß-Steig.

Deretwillen nacher Burgau gefänglich abgeführter, und hart abgestraffter 70. jähriger Innsäßischer Unterthan.

Ann. 1598. dargegen eingewendete Beschwärde. N. 150. & 151.

Ann. 1599. hierüber erfolgte Kayserliche Resolution.

Innsäßische Gegen-Remonstration der zu Kriegshaber hergebrachter Jurisdiction in Petitorio, & Possessorio.

Dann der Proprietät.

Ann. 1600. Ihro Majestät weiters vorgestellte Innsäßische Jurisdiction, und Proprietät.

Eben disen Hospitalischen Ambts-Bericht haben zwar die zum Engen Ausschuß verordnete Innsässen unterm 9. Marr. 1600. Besag Extractûs N. 39. an Se. Röm. Kayserliche Majestät allerunterthänigst eingeschickt / mit gleichmäßig weiterer Ausführung / „ wie „ unfugsam / und widerrechtlich die Burgauische Beambte uf frembdem Grund / und Ge„ richtbarkeit das Zoll-Häußlein aus aignem affectirtem und zu nöthlichem Gewalt erbau„ en / und richten lassen / und daß solches in allweg widerum zu amoviren seye / und dann „ wie unverantwortlich des Spitals gerichtbaren / bottmäßigen / giltbaren / reißbaren / und „ Steurbaren 70. jährigen Unterthanen Georg Dietmayr zu Kriegshaber in causa merè „ civili in / und mit Einfang- und Bewahrung seines Grunds durch fängliche Abschleppung „ nacher Burgau / sambt Abnöthigung unrechtmäßiger hoher Straff / übermäßiger Zeh„ rung / Verehrungen (uf 154. fl. 40. kr. zu des erlebten Manns unerträglichem Scha„ den ausreichend) und seinen geleisten ordentlichen Erb-Pflichten gegensinniger Verschrei„ bung seye mitgefahren / und begegnet worden / in der allerunterthänigsten Hoffnung / daß „ Se. Kayserliche Majestät zu dessen beyneben der anderen obigen Beschwärnus des Zoll„ Häußleins Ablegung umb so viel mehr allergnädigste Affection, und Neigung tragen wer„ den / seitenmal es hierinnen um der pauperum Christi vorgehends neben der widerbillich „ bedrangten ordinari Grunds- und Gerichts-Herrschafft / auch ex consequenti aller Bur„ gauischen Innsässen / und Begüteten mit einlauffenden mercklichem Interesse dißfalls zu „ thun / und in specie dise Beschwärde denen allegirten 25. und 35. Interims-Mittlen „ gleichfalls expresè zuwider lauffe. Ermeldter Enger Ausschuß hat um Abschaffung diser via facti erbauter Häuser / und Restitution der ohnrechtmäßig abgenöthigter Straf in

Anno 1601. urgirte Beschwärde. Mehr Anno 1603.

dem allerunterthänigsten Monitorio N. 40. unterm 19. Februar. 1601. allergehorsambst gebetten / dises Gravamen auch in den Anno 1603. Sr. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Herzogen Maximiliano nach Besag Historischen Vorberichts §. 38. durch eine Innsäßische Gesandtschafft überreichten Libellum Gravaminum sub N. 42. mit eingebracht / gleichergestalten umb dessen / und der übrigen Beschwärden Abstellung sowol Se. Hoch-Fürstl. Gna-

Ferners annis 1612. / und 1614.

den den Herrn Marggrafen Anno 1612. / als mehrmalen Anno 1614. höchstgedachte Se. Durchl. durch absonderliche Gesandtschafften / wie in dem Vorbericht §§. 44. & 49. præmittirt worden / unterthänigst imploriren / zumalen schrifftlich / und mündlich vielfältig bitten lassen / daß / im Fall je über ein / und anders ein weiterer Burgauischer Bericht erforderlich seyn solte / dessen gewöhnliche Verlängerung / und Umbschweif doch dermaleins denen Burgauischen Herren Beambten abgestellet / und die sammentliche Strittigkeiten / dafern solche in Güte nit beyzulegen wären / der Cognition, und Judicatur der / in denen Interims-

Nit erfolgte Remedur.

Mittlen verglichenen / Obmannschafft unterworffen werden möchten. Allein ist aus öfftters angezogenem Vorbericht genugsam bekannt / daß die Innsässen durch ihre ohner-

Weder durch gütlich, noch rechtlichen der Sachen Austrag.

müdete von Anno 1587. biß ad annum 1614. / und also 27. Jahr mit ungemeiner Gedult fortgesetzte / mündliche / und schrifftliche Vorstellungen / weder zu gütlich / noch rechtlichem der Sachen Austrag gelangen können / weßwegen auch / und der bald darnach eingefallenen trübseeligen Pest- und Schwedischen Kriegs-Zeiten die sub N. 42. begriffene 61. / und vielfältige andere nachgefolgte Gravamina zu der Innsässen / und Ihrer Unterthanen / mercklichem / noch empfindenden / und immerwährenden Schaden / und Nachtheil unerörtert verbliben / aus welchem bißhero mit Bestand / und Grund der Wahrheit an- und ausgeführten Verlauff die Marggräfl. Burgauische Herren Ober-Beambte / und der klagende Herr Fiscal sich leichtlich zu bescheiden wissen werden / daß die in loco quæstionis denen Innsäßischen Subditis Originariis zu Kriegshaber / und anderen Interessenten nach derselben Herren Ambts-Vorfahrer selbst aigener Bekanntnus zuständige / und von ohnfürdencklichen Zeiten wohlhergebrachte Proprietät Ihnen durch die sowol wider die allgemeine Reichs-Satzungen / als beederseits verbündliche Verträg ausgeübte / ohnaussetzlich widersprochene / aber niemalen mit Verfang abgestellte That-Handlungen nit habe abgenommen werden können / sondern dieselbe noch biß auf dise Zeit die veri Domini, & Proprietarii des nunmehro Gegenseits für ein Aigenthumb ansprechenden Grunds / und Bodens ein- für allemal ver-

Land-Strassen sollen nit verbauet werden.

bliben seyen. Dann gleichwie in denen Rechten verbotten ist / eine freye Reichs- und Land-Strassen zu verkehren / oder zu verbauen.

l. 2. ff. de loc. & Itiner. publ. l. 1. l. 2. §. 20. ff. ne quid in loc. publ. Lauterbach. ff. ad cit. tit. & passim Digestistæ.

Die Interims-Mittel seynd eine wahre

Die Anno 1587. errichtete Interims-Mittel zumalen für eine wahre / und unzweifentliche von der Röm. Kayserlichen Majestät / und dem gesammten Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich ratificirte / beederseits verbündliche Transaction zu halten / welcher die Burgauische Herren Ober-Beambte mit Recht nicht zuwider handlen können / cum fidei humanæ nihil adeò congruat, quàm ea, quæ inter ipsos placuerunt, servare.

l. 1. pr. ff. de Pactis.

Ita, ut placita conventa fallere valdè grave esse, responderit

Ulpian. in l. 1. pr. ff. de Constit. pecun.

Es

Et Transactiones, semel utriusque partis consensu legitimè conclusæ, ob unius, aut alterius contraventionem non evertantur, sed tantùm ad implementum actio competat

Per contraventionem nit umbstößliche

Arg. l. si profundo 33. ubi Bar. col. 1. vers. oppono contrà prædicta. Castrens. n. 4. vers. 5. l. cum te transegisse 5. l. fratris 10. l. quamvis 39. l. Si super possessione 9. C. de Transact. Mynsing. Resp. 45. n. 6. Surdus decis. 266.

Welches nit allein bey Privat-Persohnen/ sondern auch Fürsten und Herren/ ja so gar der allerhöchsten Kayserlichen Majestät selbsten wahr ist/ als welche von rechtmässig mit andern/ auch aigenen Unterthanen geschlossenen Contractibus, ac Transactionibus zulässig nicht abweichen können/ quia summus etiam Princeps Contractu, cum subdito etiam inito, firmiter illigatur, nec ab eo licitè recedere, aut eidem contravenire potest, uti notant

Sondern auch Cæsaream Majestatem obligirende Transaction.

Bald. Castrens. & DD. communiter per textum sanctissimum in l. digna vox. 4. C. de LL. Canonistæ communiter ad Cap. quæ in Ecclesiarum 7. de Constit. Fac. Jurid. Marpurg. Volum. 3. Cons. 23. n. 9. & 10. Vasq. illustr. controv. lib. 1. c. 26. n. 7. Cravett. Cons. 869. n. 7. Menoch. Cons. 181. n. 55. Gail. 1. pr. Obs. 41. n. 4. Pet. Ant. à Petra de potest. Prin. in toll. Jur. quæ sit caus. 24. n. 243. & seqq.

Also ist auch aus denen vorgegangenen Vertrag-widrigen Erbauungen der Burgauischen Häuser in Kriegshaber/ als actibus violentis, & meticulosis die nunmehro ansprechende Proprietät/ oder auch andere Gerechtsame auf Innsbrückischem Grund/ und Boden nicht zu eruiren/ hujusmodi enim actus violenti, ac meticulosi non solùm nihil quidquam Juris sive in Possessorio, sive Petitorio tribuunt, nec æquissimus Prætor eosdem ullo modo tuetur.

Actus violenti, ac meticulosi nihil tribuunt Juris.

Tot. Tit. ff. & C. quod metus caus. Quod vi, aut clam. De vi & vi armata, ac C. unde vi.

sed etiam privationem omnis prætensi Juris justissimè merentur.

Vulg. l. si quis in tantam 7. C. unde vi. Meichsner. decis. Camer. Rom. 3. decis. 29. n. 13. Wesenb. parat. ff. de usucap. n. 15.

Maximè in Jurisdictionalibus & aliis Juribus incorporalibus, ubi vel sola, protestandò declarata, dispatientia in contrarium tentata evertit.

Maximè in Jurisdictionalibus. Dispatientia evertit attentata.

Arg. Cap. auditis 15. de Præscript. c. cum Ecclesia sutrina 3. de Caus. Possess. Knichen de Jur. Reg. Territ. Cap. 3. n. 92. Coler. de process. execut. part. 1. c. 3. n. 92.

Per vim etiam, metúmque extorta atque obtenta nihil quidquam virium obtinent, nec ullum Juris Impedimentum creant, sed potiùs ipso Jure nulla sunt.

L. 3. l. 7. l. 9. §. sed quod. l. 22. l. ult. §. si Justo. ff. quod metûs caus. l. apud Celsum 4. §. metûs caus. 33. ff. de doli mali, & met. except. §. 1. Inst. de Except. Knichen d. cap. 3. n. 137. Everhard. Consil. 19. n. 21. & seqq.

Derowegen auch einige Verjährung/ wie lang sie auch immer seyn mag/ und ob sie gleich tausend Jahr gedauret hätte/ welche in dergleichen vitiosissimo, violento, meticuloso, atque adeò manifestissimam malam fidem continente Initio gegründet ist/ keinen Stand halten kan.

Præscriptio qualiscunque vitiosum initium non purgat.

Per text. expr. in cap. vigilanti 5. cap. ult. de præscript. cap. 2. de R. I. in 6. Cravett. de antiq. temp. part. 4. §. absolutis. Covar. in cap. Possessor malæ fidei. part. 2. §. 3. n. 8. eod. tit. de R. I. in 6. Gylman. Symphor. Tom. 1. part. 1. vot. 6. n. 43.

Ex eo, quòd originis labes omnia inficiat, quæ inde sequuntur,

Zas. Cons. 15. n. 45.

Et quòd morbida Radix nullo unquam tempore sanetur.

Zas. jam dict. cons. 15. n. 45. Cravett. Cons. 148. Hartm. Pistor. Q. Q. Jur. Lib. 2. quæst. 34. n. 8.

Quare initium perpetuò considerandum esse, rectè monuit

Bald. ad l. Pomponius n. 2. vers. 5. not. inspic. initium. ff. de negot. gest. per l. 4. vers. ego ff. de pact. dotal.

Cùm illud sit potissima cujuslibet Rei pars.

Cagnol. in l. 1. n. 3. ff. de R. I. Surd. decis. 60. n. 7.

Ita, ut si actus in sui primordio certum habeat statum, sive vitiosum, sive legalem, is idem semper perdurare censeatur.

L. quædam Mulier. 77. ff. de R. V. l. 2. C. de adquir. Possess. Cravett. Conf. 91. n. 9. Cephal. cons. 272. n. 114. lib. 2.

Nemo enim semel ab initio cœptam Possessionis causam, vel statum sibi ipsi in melius mutare potest.

L. non solum 33. ff. de Usurpat. & Usucap. ubi Bart. l. 3. §. illud quoque ff. de adquir. Possess. l. cum nem. C. eod.

sed semel aspersa mala fides perpetuò durat, nec ullo unquam tempore purgatur.

dict. Capit. ult. de præscript.

Quæ utique nullam, nec Possessionem, nec præscriptionem etiam Centenariam pedem figere sinit.

Dict. Capit. Vigilanti. dict. c. ult. de præscript. dict. cap. Possessor. de R. I. in 6. Cravett. cons. 146. n. 2. Cons. 388. n. 9. cons. 434. n. 24. Mynsing. Resp. 48. n. 17. Ant. Peregr. de Jur. fisci. lib. 6. tit. 8. n. 12. Mascard. de probat. concl. 1004. n. 1.

Præsertim toties, & centies interrupta.

Sonderbar / da die gegenseits angemaßte vermeintliche Jura, oder deren quasi Possession mit so vielen Bescheinungen offenbaren Innsäßischen Rechtens / vor / und angebrachten Klagen / und Beschwärden vor einigen Römischen Kaysern sowol: als jederweilen regierenden Ertz-Hertzogen / Marggrafen / und deren Regierungen / sambt unzalbaren eingelegten Protestationen hundertfältig interrumpirt worden / so daß auch eine unfürdenckliche Verjährung diß Orts niemalen gültig eingewendet werden könte / siquidem qualiscunque Præscriptio tam circa reliqua Jura incorporalia, quàm ipsas etiam Jurisdictiones per verbis aut factis declaratam dispatientiam (ut vocant) ante ejusdem complementum penitus interrumpitur.

Arg. capit. auditis 15. de Præscript. cap. cum Ecclesia sutrina 3. de caus. Possess. & Proprietat. l. si fundum 17. C. de R. V. Mynsing. Resp. 2. n. 13. decis. 11. Knichen de Jur. Reg. Territ. c. 3. n. 92. Coler. de Procels. Execut. part. 1. c. 3. n. 92. Wesenb. in parat. ff. tit. de Usucap. n. 15. Mascard. de probat. conclus. 1004. n. 29.

cujus veridicæ Decisionis eam vulgò reddunt rationem, quòd, quemadmodum ex Patientia, quasi Possessio, ac inde dependens Præscriptio in Juribus incorporalibus potissimùm concluditur, ita ex diverso per contrariam dispatientiam ante finem præscriptionis cœptæ declaratam illa interrumpatur, cùm nihil tam sit naturale, quàm unumquodque eo modo dissolvi, quo fuit colligatum.

Unfürdenckliche Quasi-Possession des Blum-Besuchs auf der Unebere der Stadt Auspurgischen Interessenten, und Innsäßischer Unterthanen. Denen Burgauischen obligende Prob prætendirter der Kuppel-Wand.

Und gleichwie beede Innsäßische Prælaten zum Heil. Creutz / und zu St. Georgen / dann die Burgerschafft von beeden Klinckher- und Wertachbrugger-Thor-Huten in Augspurg / auch die Innsäßische Subditi Originarii zu Kriegshaber / nit weniger per deducenda die zu Stattbergen / und Oberhausen von vielen Jahren-hundert / ja unfürdencklichen Zeiten in ruhig / und von Seiten Burgau biß auf gegenwärtige Stritt-Sach unbekränckter quasi Possession des auf der Unebere / als ihrem gemeinschafftlichen Eigenthum Jure Proprietatis genossenen Blum-Besuchs je / und allezeit gewesen; Also haben zwar dieselbe gar keine Ursach / Ihre uralte Gerechtsame zu beweisen / und ad Petitorium sich einzulassen / sondern vielmehrers die denen Burgauischen via facti zu Kriegshaber eingedrungenen Unterthanen von Rechts wegen obligende Prob zu erwarten / ob sie die Kuppel-Wand der Orten Jure servitutis, ex pacto, oder aber nur precariò erhalten?

Umb damit aber die Unstandhafftigkeit der Gegnerischen Muthmassung / daß nemblich dem Dorff Kriegshaber das Jus Pascui illimitatum, denen übrigen Interessenten aber nur zu gewisen Zeiten / und Stunden / dem Dorff Stattbergen hingegen Jure adhuc dubio gebüre / noch klärer an Tag geleget werde / so erweiset

Num. 152. Fundamenta in petitorio. Augspurgisches Verhörs-Protocoll de anno 1486. über den Blum-Besuch auf der Uneybrach. Trib der Stadt Augspurgischen Wertachbrugger-Thor oder St. Jörgen-Hut.

6. das sub N. 152. beyligende Verhörs-Protocollum de Anno 1486. daß dazumalen / und also fast 100. Jahr vorhero / ehe und bevor der erste Marggräflich-Burgauische Jüdische Unterthan in Kriegshaber eingedrungen worden / die Führer der Stadt Augspurgischen Wertachbrugger-Thor / oder St. Jörgen-Hut / wie sie noch heutiges Tags genennet wird / mit der Dorffs-Gemeinde zu Oberhausen wegen des Blum-Besuchs auf der Uneybrach strittig gewesen / und bey dem Augspurgischen Stadt-Vogten sich beklagt / daß sie von der Oberhaußischen Gemeinde in dem mit folgenden Formalibus angezeigten Trüb: Weiter so haben die von Sand Jörgen und Ihr Zugewandten den Trüb zu Wertachbrugger-Thor heraus über die Wertach gestracks oben an zu treiben die Land-Straß (so in dem Grund-Riß sub N. 85. mit Lit. E. bezeichnet) heraus / und mugent heraus khummen / underhalb / und oberhalb des Gerichts (sub Lit. Y) biß an Oberhausser-Aeckher (an der Land-Strassen) und mugent in Oberhauser Weisch hinauf kumen biß an Neusesser-Weg / (nechst Lit. F. wo der Burgauische Kalch-Ofen gestanden) und hinab treiben zwischen des Kobls / und Lätten Reysachs / daß sie aus der Schmutter mugen träncken / wiewohl ihr Trüb weiter sey / namblich über die Uneybrach (sub Lit. A.) hinaus zu treiben / an heylig Creutzer- (oder Klinckher-Thor-Hut) Weydt biß an das Oster-Feldt (unweit Kriegshaber) und von dem Oster-Feldt uf hin unz an den Fronanger zu Bergen (ohnweit der Juden-Begräbnus sub Lit. B.) biß gen Kriegshaber / und von dem Fronanger hinein (am Reiter-Steig sub Lit. O.) biß zum Bühel (oder Galgen-Berg sub Lit. Z.) und vom Bühel hinein unz an die Klingen-Schmidten (so damalen an dem Hettenbach / oder der Wertach gestanden seyn muß) beeinträchtiget / und übertriben werden / sie

haben

haben auch zu selbigen Zeiten schon/ und also vor 239. Jahren in einer unfürdencklichen quasi Possession sich gegründet/ nemblich daß sie disen Blum-Besuch je/ und je länger / dann Menschen-Gedächtnus / in stiller rüebiger nutzlicher Gewer / und Besitzung inngehabt/ und genossen haben. Vor 239. Jahren schon allegirte unfürdenckliche quasi Possession.

Eben diser denen Stadt Augspurgischen Interessenten in loco quæstionis zustehende Trib ist in der weiteren/ wegen Bestellung des Hirten-Ambts/ Anweisung des Hirten-Lohns/ und Anzeig der des Blum-Besuchs halber sich ergebenden Strittigkeiten Anno 1532. ausgangenen Verordnung N. 153. folgender gestalten begriffen : Item sie mügendt über das Uneybrach hinaus treiben / biß an das Oster-Feld/ und von dem Oster-Feld uf/ und äuser biß an den Fronanger ze Bergen/ und von dem Fronanger hinein biß zum Bühel / und vom Bühel hinein/ biß an die Kupffer-Schmidtin/ so man vor Zeiten genannt hat Klingen-Schmidtin bey der Haupt-Stadt-Müllin. Welcher gestalten aber die Führer der H. Creutzer- oder Klinckher-Thor-Huet Anno 1557. sich beschweret/ daß sie von obersagter St. Jörgen-Hut auf mehrmentionirter Vieh-Wayd übertriben werden/ und wie dise Strittigkeit untersucht/ beede Parthepen mit ihrer rechtlichen Nothdurfft gegen einander angehört/ einen Augenschein eingenommen/ die in dem Grund-Riß N. 85. sub Lit. P. befindliche Trüb- oder Marck-Stein miteinander gesetzt/ und endlich zwischen beeden streitenden Parthepen dise Vieh-Wayd dahin abgetheilt worden/ daß nemlich die von St. Jörgen auf der Seiten gegen Oberhausen/ worauf sich die strittige Juden-Begräbnus befindet/ auf der andern Seiten aber gegen Pfersen die von H. Creutz treiben/ und wayden lassen sollen/ dises alles erscheinet aus dem darüber errichteten/ gleichfalls von dem wahrhafft- und ohnversehrten Originali abgeschriebenen/ den 24. Septembris ersagten 1557. Jahrs errichteten/ und unter damaligen Auspurgischen Reichs-Stadt-Vogtens anhangendem Innsigel gefertigten Wayd- und Spruch-Brief sub N. 154./ und erweisen nit weniger die weitere Numeris 155. 156. 157. 158. 159. & 160. beyligende Vergleichs-Brief/ Renovationes der Trib-Marckungen/ Decreta, und Urkunden de annis 1568./ 1570./ 1607./ 1618./ 1621./ und 1623./ wie über die/ dises Blum-Besuchs halber sich öffters ereignete/ Strittigkeiten processirt/ darüber eintweders Bescheid ertheilt/ die Trib-Marckungen gesetzt/ oder auch die Parthepen gütlich miteinander vereinbaret/ und verglichen worden.

Weitere Stadt Augspurgische Verordnung über obigen Trib de anno 1532. Num. 153.

Abtheilung der Wayd auf der Unere zwischen beeden Augspurgisch. H. Creutz- u. St. Jörge-Thor-Hutten Anno 1557. Actus Possessorii Jurisdictionis.

N. 154. 155. 156. 157. 158. 159. & 160.

Ruhig continuirte Actus possessorii annis 1568. 1570. 1607. 1621. und 1623.

Von allen bißhero angeführten Documentis, deren ältere zumalen schon auf eine unfürdenckliche quasi Possession Juris Pascendi auf disem gantzen Wayd-Bezirck sich beruffen/ können die Herren Ober-Beambte keine Wissenschafft haben / weilen alle dise/ die letztere vier Urkunden allein ausgenommen/ zu Zeiten/ wo noch nit einmalen ein Marggräfl. Burgauischer Unterthan in dem Innsäßischen Weyler Kriegshaber ansäßig gewest/ die letztere aber/ da sie gar wenige Häuser daselbst inngehabt/ errichtet worden/ derowegen Sie auch/ gleich denen keiner Gemeinds-Gerechtigkeit fähigen in dem Land Schwaben sogenannten Gnaden-Häußlern/ mit- und nebst denen alldaigen Innsäßischen Subditis Originariis hiebey um so weniger sich für interessirt angeben/ oder zu dergleichen Handlungen gezohen zu werden begehren können/ also Sie damalen mit deme/ daß beede Innsäßische Herrschafften in ihren via facti erbauten Häusern/ ob zwar wider Willen / Sie sitzen lassen/ sich gar wohl befridiget/ und der Kuppl-Wayd mit denen übrigen rechtmäßigen Interessenten aus einer Gerechtsame niemalen angemaßt / sondern solche/ wie vorhin/ also auch bißhero allein precariò, und aus Innsäßischer nachbarlicher Vergünstigung geniessen/ wie hierunten mit mehreren dargethan werden solle. Welches alles

Herren Ober-Beambte seynd an Documentis bloß.

Die Burgauische intrudirte Gnaden-Häußler geniessen die Kuppl-Wayd nur precariò.

7. die Herren Ober-Beambte ohnschwer begriffen haben wurden / wann Sie die entzwischen der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung/ und ihren theils noch lebenden Herren Collegis, theils aber verstorbenen Herren Amts-Vorfahreren/ dann der Reichs-Stadt Augspurg Anno 1690. angefangene/ und biß ad Annum 1698. auch weiters continuirte Correspondenz-Acta wegen dissseits verlangter Demolition des in dem Grund-Riß N. 85. sub Lit. F. bemerckten/ auf der Land-Strassen gestandenen Burgauischen Kalch-Ofens zu inspiciren/ oder auch solches die damals geweste/ und zum theil noch lebende Herren Ober-Beambte zu errinneren hätten belieben mögen/ dann/ wann nit nur der Anfang/ sondern auch Ausgang diser Differenz an die Ober-Oesterreichische hohe Stellen/ wie man verhoffen können/ von Ihnen berichtet worden wäre/ so wurde sich hieraus so viel ergeben haben/ daß Sie nächst dem auf freyer Reichs- und Land-Strassen wider die vielfältige Stadt-Augspurgische Protestationes erbauten Kalch-Ofen auf diser Innsäßischen gemeinsamen Vieh-Wayd einen gantzen Weyler von etlichen/ und wie die Bericht der Stadt Augspurgischen Aembtern geben/ ungefehr 16. Häusern anzulegen gesinnet waren/ auch dessen Bewilligung von hochermelten Stellen bereits erhalten hatten. Nachdeme aber wider dises höchstnachtheilige Vorhaben die Reichs-Stadt Augspurg viele Remonstrations-Schreiben abgehen lassen/ und nach langwührigem Ansuchen endlich so viel ausgewürckt/ daß der Ober-Oesterreichische Regiments-Rath Herr Vinciquerra von Archo zu Einnem-

Unvollkommene gegenseitige Bericht über die Acta de ann. 1690. biß 1698. den auf der Land-Strassen erbauten Burgauischen Kalch-Ofen betreffend.

Vorgehabte Anlegung eines Weylers auf der Unere.

Dem Ober-Oesterr. Hrn. Commissario 1698. erwisenes disseitig. Jus pascui in toto Fundo.

mung eines gemeinschafftlichen Augenscheins heraus deputirt / diser auch in Beyseyn einer Ober-Ambts- und Stadt-Augspurgischen Raths-Deputation unterm 5. May 1698. würcklich eigenommen / und von der letztern / daß denen Innsässischen Interessenten / auch der zu St. Martins-Stifftung in Augspurg gehörigen / an der Marggrafschafft Burgau angräntzenden Dorffs-Gemeinde zu Oberhausen das Jus Pascui in toto illo fundo ohnmittelbar zuständig seye / mit denen hieroben beygelegten / damals originaliter producirten authentischen Documentis, und zwar de annis 1486. 1532. 1557. 1568. und 1623. erwisen / auch darbey / daß durch die viele Zu- und Abführung des Holtzes / Kalchs / und Stein der Boden ruinirt / und die Wayd mittler Zeit völlig abgetriben / und unbrauchbar gemacht wurde / weitläuffig deducirt worden / mit dem darauf gestellten Freund-Nachbarlichen Ansuchen / daß erstlich der in motu geweste Häuser-Bau eingestellt / und andertens der Anno 1690. non attentis Protestationibus, & contradictionibus contra apertissima Jura de facto erbaute Kalch-Ofen demolirt / auch drittens die Straß durch Auswerffung einiger Gräben auf 18. Schuh eingeschlossen / mithin der Wayd-Gang nit so enormiter geschwächt werden möchte; Als hat mehr hochgedachte Regierung auf die von dem Herrn Commissario abgelegte Relation in dem an das löbliche Burgauische Ober-Ambt unterm 23. Junii darauf erlassenen Befelch / folgenden Innhalts: „ Uber die nach eingenommenem Augenschein bey Oberhausen / und Biburg in puncto des strittigen Häuser-Baues / Kalch-Ofens / und Holtz-Schlags erstattete von Gräfl. Archische Relation ist unser Verordnung hiemit an Euch / daß / so viel den Häuser-Bau anbetrifft / selbiger inhibirt / und ertheilte Concession cassirt / ratione Demolitionis des Kalch-Ofens / und Holtz-Schlags / auch übriger Puncten halber von Euch weiter berichtet werden solle ꝛc. nit nur allein ihre vorhin ertheilte Bewilligung cassirt / sondern auch billichist erkennet / daß die hochlöbliche Marggrafschafft Burgau einen frembden Grund zu verbauen nit berechtiget seye / alles nach Ausweiß der verhandleten weitschichtigen Correspondenz, und Commissions-Acten / auf deren Innhalt man in passibus utilibus sich bezohen haben will / dann eines an mehr hochberührte Ober-Oesterreichische Regierung umb förderliche Demolition des Kalch-Ofens unterm 13. Augusti 1699. von der Reichs-Stadt Augspurg abgangenen Intercessions-Schreibens sub N. 161. manifestissimo sanè Indicio, daß die Erbauung eines Juden-Hauses / und Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers / weilen dise Unternemmungen zumalen in denen klaren Verträgen verbotten / und abgestellet / noch vielweniger zu rechtfertigen seye / quidquid enim licitum est in proprio, illud illicitum est in alieno, quod nec mediatè, nec immediatè aliqua ratione attingere, nedum onerare, corrumpere, aut alterare permissum est.

Begehrte Einstellung des Häuser-Baues. Demolition des Kalch-Ofens, und Reducirung der Breite der Land-Strassen auf 18. Schuh.

Von Ober-Oesterr. Reg. inhibirter Häuser-Bau mit Cassation dero vorigen Concession Ann. 1698.

Num. 161. Demnach die die Erbauung des Juden-Hauses, und Erweit. des Todten-Ackers wegen des in denen Verträgen enthaltenen Verbotts noch weniger zu rechtfertigen seynd.

L. sicut autem. 8. §. Aristo 5. ff. si servit. vindic. Coëpolla in Tract. de servitut. urban. præd. c. 55. n. 1. Beroi cons. 131. n. 4. & 17. vol. 3.

Et dicitur solum meum, quod non tantùm Jure Proprietatis, & Dominii meum est, sed etiam respectu Jurisdictionis, & Territorii.

Baldus. cons. 188. n. 2. col. 2. Chassanæ. in Consuet. Burg. rub. 1. §. 4.

Ubi tradit, quod ratione Jurisdictionis quis possit dicere, terram esse suam. Hinc & Natta cons. 636. n. 102. dixit, quòd, qui in solo Jurisdictionali alicujus domum ædificat, illius subditus efficiatur, quod sequitur,

Francis. Viv. decis. 306. n. 13.

Wie unzweifentlich wahr es also per hactenus deducta ist / und verbleibet / daß die gegenseits ansprechende Vieh-Wayd ehender / als die Burgauische Unterthanen in dem Innsässischen Weyler Kriegshaber sich eingedrungen / in gewise Wayd-Districk abgetheilt / und mit denen / noch vorhandenen Trib-Marckungen privativè, und ohne Zuziehung der Burgauischen Herren Beambten besetzet worden / so wenig hingegen kan

Der Gemeinde Stattbergen ohne einzig'n Grund zweifelhafft gemachte unfürdenckl. quasi Possession des Blum-Besuchs.

8. die Domb-Capitlisch-Augspurgische Dorffs-Gemeinde zu Stattbergen in ihrer gleichfalls unfürdencklichen quasi Possession ihres Blum-Besuchs mit Bestand turbirt / oder wohl auch ihr uralte Wayd-Gerechtsambe eintzig- und allein aus der Ursach / weilen es der alte Zoller von Kriegshaber ausgesagt / nunmehro erst angesprochen / und in Zweifel gezogen werden / indeme ersagte Gemeinde eben so wenig / als obangezogene Innsässische Interessenten / Ursach hat / auf blosses Widersprechen der Herren Ober-Beambten / welche Ihres Zweifels bißhero keine erhebliche Ursach beyzubringen gewußt / ihren Titulum zu ediren / in rechtlicher Erwegung / quod ejusmodi Possessio antiqua Jus in re tribuat.

Mascard. de probat. conclus. 1194. n. 24.

Possessor non tenetur edere Titulum.

Et ex Possessione longissimi temporis multò magis immemoriali præsumatur titulus, & bona fides.

Per text. in cap. 1. de præscript. in 6. Afflict. decis. Neapol. 230. in fine. Rol. à Valle cons. 3. n. 95. vol. 1.

Et

Et propterea longè melior sit causa possidentis, quàm petentis.

L. sive autem 9. §. si duobus 4. ff. de Publ. in Rem act. Natta cons. 267. n. 9.

Da bevorab die Burgauische Herren Ober-Beambte auch des ihrer Meinung nach dem Dorff Kriegshaber gebürenden Juris Pascui illimitati halber selbsten keinen Titulum ediret/ und sowol noch in denen in dermaliger Differenz gewechsleten/ und an die Verordnete zum Engen Ausschuß/ dann das hohe Dom-Capitul zu Augspurg unterm 26. Octobr. 1722. erlassenen Antwort-Schreiben sub N.N. 100. & 101./ als auch erst ein Jahr vorhero/ nemblich Anno 1721./ da von dem Burgauischen Herrn Forst-Ambts-Verwalter Zwerger auf diser gemeinen Vieh-Wayd denen Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber ein Platz zu Mäderen ausgesteckt werden wollen/ auf erst ersagten hohen Domb-Capituls unterm 17. Jan. 1721. darwider eingelegtes Protestations-Schreibens N. 162. in ihrer Antwort N. 163./ daß denen angräntzenden Innsäßischen Unterthanen das Jus compascui allda gebüre/ selbsten frey bekennet/ und eingestanden/ ja so gar krafft beygelegten/ an den Burgauischen Weg-Zoller zu Biburg ergangenen Ober-Ambts-Decreti ad Numerum 163. die supplicirende Kriegshaberische Gemeinde dahin angewisen/ daß Sie sich derentwillen bey denen *NB.* Mit-Herrschafften/ Oberhausen/ Heil. Creutz/ und Stattbergen/ umb den *NB.* erforderlichen *Consens* bewerben/ und selben sodann *produciren* sollen/ est autem propria Confessio adeò efficax, ut confessus habeatur pro Judicato.

Jenseits selbsten confessirte Stattbergis. Wayd-Gerechtsame noch Annis 1721. und 1722. Num. 162. Num. 163. ad N. 163. Gegenseits selbsten erforderter Innsäßischer Consens zu vorgehabter Mäder-Aussteckung.

L. 1. & 6. pr. ff. de Confess. l. unica C. eod.

Unde nec ullæ Judicis partes reliquæ in confitentem dicuntur.

L. proinde si occisus 25. §. 2. ad L. Aquil. & alia Jura passim obvia.

Zum Uberfluß aber wird des Dorffs Stattbergen unverneinliche/ und gegenseits öffters eingestandene Wayd-Gerechtsambe/ ferners/ und

9. mit deme vestgestellet/ daß die entzwischen denen Führeren der Wertachbrugger-Thor- oder Vieh-Hut St. Georgen Vorstadt in Augspurg als Klägern an einem/ dann der Gemeinde zu Bergen beklagter anderen Theil/ wegen des Tribs in den Frohn-Anger unweit der Juden-Begräbnus fürgeweste Strittigkeit bey dem hohen Dom-Capitul zu Augspurg etliche Jahr in Process verfangen gewesen/ der unterm 24. Septembr. Ann. 1641. getroffene gütliche Vergleich aber N. 164. Innhalt dessen obvermeldte Führer St. Georgen-Vieh-Hut das Vieh vor- und nach der Seeges wochentlich zweymal/ und öffters nit von der Juden-Begräbnus gerad am Graben hinauf zu der Erblucken in dem Frohn-Anger/ deren von Bergen ohngehindert/ wohl treiben/ und darinn wayden lassen mögen/ auch also hierdurch der rechtliche *Process* gänzlich gefallen/ und aufgehebt seyn solle/ ohne Zuziehung der Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber getroffen/ auch weder dem löblichen Burgauischen Ober-Ambt/ noch damaligem Land-Vogt-Knechten zu Biburg insinuiret/ sondern allein von dem hohen Domb-Capitul/ und der Reichs-Stadt Augspurg/ als beeden/ im Namen Ihrer Interessenten/ und Burger/ auch Unterthanen compaciscirenden Theilen/ genehm gehalten/ und gefertiget worden/ welches jedoch niemalen hätte geschehen können/ wann denen Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber auf der Unebere das angebliche Jus Pascui illimitatum, der hochlöblichen Marggrafschafft Burgau aber der Orten die Jurisdiction gebürete/ allergestalten/ und daß denen Letztern

Num. 164. Ann. 1641. verglichener Process zwischen beeden Augspurgis. Thor-Huten, und der Gem. Stattbergen über die Wayd bey der Juden-Begräbnus. Ohne Zuzieh. der Burg. Herren Beambten, oder Unterthanen.

10. gar kein Wayd-Recht zuständig/ sondern die Kuppel-Wayd von denen daselbstigen Innsäßischen Unterthanen nur aus Vergünstigung/ und gut Nachbarlichem Willen gestattet worden/ aus deren unterm 1. Junii Anno 1638. Ihren Herrschafften überreichten unterthänigen Supplic N. 165. und dem darauf unterm 15. ejusdem an das Löbl. Burgauische Ober-Ambt erlassenen Remonstrations-Schreiben N. 166. klar erhellet/ Krafft deren die damalen Hoch-Stifft-Augspurgische/ nunmehro aber Frey-Herrl. Rhelingische/ dann die Hospital-Augspurgische Innsäßische Unterthanen daselbst von ohnfürdencklichen Jahren in ruhigem Genuß des Wayd-Gangs gewesen/ den Vieh-Hirten ohne Zuziehung der Burgauischen Unterthanen/ welche damals erst bey Manns-Gedencken zu Kriegshaber wohnend worden/ aufgenommen/ und gehalten/ und Ihnen Burgauischen/ die gleichwolen NB. das wenigiste nicht unterzubreiten/ aus NB. gutem Nachbarlichen Willen/ weil Sie die gemeine Bürden/ und Beschwärden NB. proportionaliter/ wie an sich selbsten recht/ und billich/ auch Land-gebräuchig ist/ ohnweigerlich mit-getragen haben/ zugelassen/ ihr Vieh unter der Innsäßischen Unterthanen Vieh/ und Hirten zu schlagen/ derowegen auch die letztere ihrer des Hirtens halber nie begehret/ noch sie befragt/ ausser allein/ daß sie/ wann dem Hirten sein verdienter Lohn bezahlt werden sollen/ den Burgauischen Bräuen zu ihnen solchergestalten beruffen/ damit er/ und die Burgauische sehen könten/ daß sie ihres Viehs halber nit zu hoch/ sondern pro rata angelegt seyen.

Num. 165. Num. 166. Burgauische Unterthanen zu Kriegsh. haben die Kuppel-Wayd nur precariò. Weilen sie nit das wenigste unterzubreiten haben.

Die Herren Ober-Beambte haben zwar in ihrem auf dises per Expressum abgeschickte

Num. 167. Nicht beantworttes, viel weniger widersprochenes Insäßis. Remonstrations-schreiben de An. 1638.

gründliche Remonstrations-Schreiben ertheilten Recepisse N. 167. herkommen lassen/ daß sie dasselbe an gehörige Ort gelangen/ und darauf gebürende Antwort erfolgen lassen wollen/ welche aber/ wie es wohl öffters geschehen/ ausgebliben/ und ob zwar hieraus beede Innsäßische Herrschafften zu Kriegshaber nichts anders geschlossen/ und sich keine andere Gedancken machen können/ noch sollen/ dann daß sie HHr. Ober-Beambte von selbsten acquiesciren/ und dem Innsäßischen wahren Bericht beyfallen werden; So hat jedoch in zweyen Jahren darnach die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin Claudia in einem occasione der von denen Burgauischen Unterthanen zu ermeltem Kriegshaber prætendirten Quartiers-Befreyung an Pfleger/ Burgermeister/ und Rath der Reichs Stadt Augspurg sub dato Innsprug den 13. Aprilis 1640. gnädigst erlassenen Schreiben N. 168. wider verhoffen geandet/ daß ersagte Burgauische Unterthanen von der gemeind separirt/ Wohn/ und Wayd ihnen verbahnet/ und noch darzu die beschwärliche servitut wider (vermeintliches) altes herkommen aufgetrungen werden wolle/ daß sie Oesterreichische Unterthanen für ihr Vieh einen eigenen Hirten halten sollen/ worauf aber die mit ihren Ambts-Berichten hierüber vernommene Hospital-Pfleger/ wie auch der Hoch-Stifft Augspurgische Rentmeister laut Beylagen NN. 169. & 170. auf ihr vor 2. Jahren an die Burgauische HHr. Oberbeambte erlassenes Schreiben/ welches man aber nit beantwortet/ viel weniger zu widerlegen gewust/ sich bezohen/ die letztere hingegen damalen wohl begriffen haben/ daß denen Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber auf der Innsäßischen Vieh-Wayd kein Recht/ viel weniger aber eine Proprietät gebüre/ sondern die Mitwayd allein in Ansehung der tragenden Gemeinds-Beschwärden precariò überlassen worden seye/ qui autem ex hac causa Possessionem adeptus est, quòd preces adhibuit, & impetravit, ut sibi possidere liceat, (quomodo precaria Possessio constituitur. l. 1. princ. l. 2. §. fin. ff. de precar.) & ita precariò possidet, is verè possidere non censetur, imò non possidet, ait Ulpianus, sed possessio apud eum, qui concessit, remanet.

Das Beschwärd-Schreiben wegen der denen Burgauischen zu Kriegshaber verbahnter Wayd de Anno 1640. Num. 168. Num. 169. & 170.

Wird abgelainet, und hierauf jenseits acquiescirt.

Precariò possidens possessor non est, Sed possessio remanet penes concedentem.

L. 6. §. is qui rogavit, 2. ff. de precar.

Cui propterea etiam Interdictum uti possidetis, datur.

L. 2. §. & naturalem 2. l. 19. §. 1. ff. eod.

Non autem precariò possidenti adversùs Dominum, seu Concedentem.

L. 17. ff. eod. Menoch. Remed. 15. recuperand. n. 58.

Est enim Precarium simile Commodato.

dict. l. 1. §. fin. ff. eod.

Commodatarium autem non possidere, extra dubietatis aleam est positum.

L. 8. & l. 9. ff. commodat.

Ideóque precariò utentis possessionem esse impropriam, & adumbratam possessionem, vel detentionem in nudo facto positam, qualem habent Colonus, Inquilinus, & similes, docuit.

Connan. lib. 3. Commentar. Jur. Civil. cap. 10. n. 6.

Et si personam ipsius Domini intuemur, non dici possidere illum, qui precariò ab illo rem habet, existimat.

Petr. Gilckenius tract. de Usucap. part. 2. memb. 3. cap. 8. n. 4.

Qui ibidem n. 3. Dominum, qui ita precarium concessit, non minùs naturaliter, quàm civiliter possidere censet.

per legem quædam. 77. ff. de R. V. l. 19. ff. de adquir. possess. l. 1. §. quod Colonus. ff. de vi & vi armata.

Das Jus pascui illimitatum gebühret also nit dem Dorf Kriegshaber Sondern auch denen Stadt Augspurgischen Interessenten Allenfalls denen Innsäßischen subditis originariis zu Kriegshaber privativè als Innhaberen des gantzen Flurs, mithin seynd jene, und übrige Interessenten allein die proprietarii der Wayd.

Woraus dann

11. genugsamb erscheinet/ daß/ und wann auch per inconcessum das Jus pascui illimitatum dem Dorff Kriegshaber gebürete/ wie es doch an sich selbsten per deducta nit ist/ und beede Innsäßische Prælaten mit der Stadt Augspurgischen Burgerschafft von offtermelten beeden Thor-Hütten gleichfals den gantzen Platz ohne eintzige restriction betreiben/ nichts desto weniger dieses Recht keines wegs alldaigen Burgauischen/ sondern eintzig und allein privativè denen Innsäß. subditis originariis aus der gantz vernünfftigen Ursach zuständig wäre/ alldieweilen die erstere keine handbreite an Grund-Stücken/ nemlich Wisen/ oder Feldern in dem Kriegshaberischen Flur/ die letztere aber 210. Juchert und Tag-Werck Grunds/ und Bodens besitzen/ und zu gemeiner Vieh-Wayd unterbreiten/ zu einer mehrmaligen offenbaren Anzeig/ daß gleichwie die letztere des gantzen Kriegshaberischen Flurs/ also auch mit/ und nebst denen übrigen Innsäßischen Interessenten der angesprochenen Vieh-Wayd die wahre Proprietarii von unfürdencklichen Zeiten hero gewesen/ und dermalen noch seyen/ die Burgauische aber/ weilen sie zu Feld nit begüttet/ auch kein Wayd-Recht haben/ quia Jus pascendi respicit fructus fundi, adeò, ut Cives, vel Incolæ in pascuis publicis vel communibus communiter Pecudes pascant

pro

pro modo Prædiorum, quæ in territorio quilibet possidet, & pro quantitate pratorum, agrorúmque computatio, & æqualitas sit ineunda.

per text. in l. Imperatores 17. ff. de servitut. rust. præd. l. 5. in fin. ff. eod. & ibi Albericus. Menoch. de arbitrar. casu. 245. n. 1. Wehner. in observ. V. Wayd-Gang vers. hac limitatione. Card. Tusch. C. P. Conclus. 112. n. 1. & n. 2. Hieron. de Monte in tractat. de fin. Reg. c. 72. n. 21. Faust. in tract. de Ærar. class. 4. cons. 293. ord. 444.

Die Innsäßische Unterthanen hätten denen Burgauischen keine Wayd-Gerechtsame, oder condominium einraumen können. Invitis sociis

Wann man aber die in einigen Chur-Fürstenthumb/ und Landen eingeführte Ordnung auch diß Orts halten wollte/ vermög welcher einer so viel Vieh auf die gemeine Wayd schlagen mag/ so viel er auf seinem Gut überwintern kan/ oder auch zu seiner Hauß-Nothdurfft schlachtet/

Chur-Bayerische Pollicey-Ordnung lib. 3. tit. 14. art. 2. rubr. wie viel Vieh einer auf die gemeine Wayd schlagen möge/ ꝛc.

So wurde auch dise denen Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber nit zu statten kommen / weilen sie/ wie schon erwehnet/ in dem Kriegshaberischen Flur nit begütet / und also auch von eigenen Gütern kein Vieh überwinteren/ nebst disem allem und

12. Die Innsäßische Unterthanen daselbst/ wann sie auch gewollt/ ihnen ohne Vorwissen/ und Bewilligung der übrigen Interessenten keine Wayd-Gerechtsambe/ viel weniger aber das Condominium auf der Unebere gültig/ und verbündlicher weiß hätten einraumen können/ quia socius non potest alterare societatem, & socio invito alium socium assumere.

L. qui admittitur. 19. ff. pro soc. Hector. Felic. de societat. c. 15. n. 62.

Inprimis verò socius nequit de parte sua rei communis disponere in æmulationem socii.

Joan. Francisc. Ripa in l. servi electione §. Labeo. n. 12. ff. de leg. 1.

Nec in potentiorem suam partem transferre.

Jason in leg. ex hoc Jure. n. 9. ff. de Just. & Jur.

Wann die Unebere ein Eigenthumb der Marggrafschafft wäre, hätte man A. 1658. und 1665. wegen des Vieh-Ausschlags der Juden halber mit denen Innsäß. Herrsch. sich zu vergleichen nicht Ursach gehabt. Num. 171. & 172.

Widrigenfalls/ und da

13. Mehrbesagte Unebere ein Eigenthum der Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau wäre/ solchenfalls die Oberbeambte sich niemalen eingelassen haben wurden / Annis 1658. und 1665. wo des Tribs/ und Blum-Besuchs/ auch anderer Betrangnussen halber die sammentliche Christen zu Kriegshaber wider alldaige Judenschafft sich beschwäret/ mit beeden Innsäßischen Herrschafften / dem Frey-Herrn von Rehling/ und Stadt Augspurgischen Hospital die N.N. 171. & 172. beyligende zwey Vergleichs-Recess, wie nemlich die Juden mit dem Ausschlag des Viehs/ Atzung der Hirten/ und Bezalung der Hirten-Löhner sich inskünfftig zu verhalten haben sollen/ zu errichten. Umb damit aber

A. 1622. waren in der gantzen Marggrafschaft nur die zwey Juden-Begräbnussen zu Burgau, und Dainhausen. Die dritte dermalen strittige ist in denen Pest-Zeiten Anno 1627. von denen Juden viâ facti gesucht.

14. Die Herren Ober-Beambte die/ im Eingang dises §. versicherte/ gründliche/ und zuverläßige Information bekommen mögen/ was für eine Beschaffenheit es eigentlich mit denen/ in der Marggrafschafft Burgau befindlichen Juden Begräbnussen habe/ sonderheitlich aber/ wann und um was für eine Zeit/ auch wie die dermalen quæstionirte auf diesem Innsäßischen Grund ausgesteckt worden? So kan man denenselben zu ihrem künfftigen nachrichtlichen wissen nit verhalten/ daß nach ausweiß einer in dem Domb-Stifft Augspurgischen Archiv originaliter vorhandener/ An. 1622. über die gantze Marggrafschafft/ und die angräntzende Land/ und Herrschafften / von einem Land-berühmten Feld-Másser der Reichs-Stadt Wangen verfertigter/ hieroben §. 1. allegirter/ authentisch/ und glaubwürdiger Mappæ zu selbiger Zeit mehrere nit/ als zwey Juden Begräbnussen in der gantzen Marggrafschafft/ nemlich zu Burgau / und Thainhausen gewesen / in deren erstere die zu Kriegshaber/ und Pferse / auch Buttenwisen/ und Binßwangen/ und etwann damals in andern Orten der Marggrafschafft angesässene Juden / Thainhausen ausgenommen/ ihre Todte in solang überführen müssen/ bis sie auch anderwärts absonderliche Begräbnussen/ und zwar die dritte/ und dermalen strittige gleich in fünff Jahren darauf als Anno 1627. in denen damals diser Orten / und Landen bekantermassen fürgewesten laidigen Pest-Zeiten/ nach deme die vorhin zu Burgau angesässene Juden von der wider sie besag historischen Vorberichts §. 34. lange Zeit schwürig gewesster Burgerschafft daselbst nit mehr eingelassen worden/ bekommen/ allwo die Juden zu Kriegshaber die ihrige/ so an der allda eingerissenen bösen *Contagion* und Sucht gestorben / nächst bey besagtem Bergen beym Post-Weeg/ (oder Reittersteig sub Lit. O) allda auch der Trüb/ und alles fürbey gehen muß / zu vergraben/ sich unterstanden.

Von der Stadtberg. Dorfs-Gem. Num. 173. Wegen damaliger contagion, auch schmälerung ihres Vieh-Triebs dargegen Beschwärde eingewendet. Von dem Augsp. Dom-Capitul schrifftl. protestirt.

Welcher gestalten aber das Hohe Domb-Capitul zu Augspurg auf dise der Stadtbergischen Dorfs-Gemeinde eingekommene unterthänige Beschwärde N. 173. umb Abstellung diser neuerlichen/ so wohl wegen damaliger Contagion, als Schmälerung des Stadtbergischen Vieh-Tribs schädl. Begräbnuß bey Löbl. Burgauischen Ober-Ambt freund-nachbarlich/ und nebst deme auch angesucht/ die ernstliche uneingestellte Verfiegung thun zu lassen/ damit

sie Juden sich des Eingrabens ihrer verstorbenen Leuten an obberichtem Ort gäntzlichen enthalten / und denen Unterthanen zu Bergen / auch ander fürüber passirenden vor Schaden seyn / und gleichwol umb eine andere Gelegenheit / da man sich so viel nit zu befahren / trachten sollen / solches gibt daß an erst wohlbesagtes Ober-Ambt unterm 4. Octob. selbigen Jahrs abgelassene Protestations-Schreiben N. 174., worauf aber keine Antwort erfindlich / viel weniger dises Gravamen abgestellet worden / deß mehreren zu erkennen / und dessen jedoch ungeachtet solle in dem am Grünen Donnerstag als den 25. Martii 1723. an die Ober-Oesterreichische hohe Wesen erstatteten Ober-Ambts-Bericht / wie man äusserlich vernemen muß / und zwar disen Umstand in der fiscalischen Klag ausgelassen findet / unter andern eingeflossen seyn / das die erste sepultur ohne der Innsässen Begrüß- und Einwilligung auf der Unebere der Judenschafft angewisen / darwider auch Innsässischer Seits nichts movirt worden / da man jedoch in denen Burgauischen Actis nit erfinden können oder mögen / wie / und wann die alte sepultur dahin gekommen? allem Ansehen nach muß jenseits dasjenige / was man vermutet / ohne weitere Nachschlagung der ältern Acten für unfehlbar gehalten / oder geglaubt worden seyn / die Innsässen werden auch ihres Orts / ohne der Sach auf den Grund zu sehen / disem Vorgeben leichtglaubigen Beyfall geben. Zu Buttenwisen hat es folgende acten-mässige Beschaffenheit / daß die wider die Interims-Mittel des Hohen Teutschen Ordens Unterthanen allda gleichfalls aufgetrungene Juden nach Innhalt des von Hoch-ersagten Ordens-Herrn Verwaltern zu Donauwört eingeloffenen standhafft / und ausführlichen Ambts-Berichs N. 175. sambt Beylagen sub Lit. A. B. C. D. An. 1632. umb willen sie wegen damaligen Schwedischen Kriegs Zeiten ihre Todte nit nach Burgau in ihr Begräbnuß hinauf bringen können / mit Bewilligung alldaig Innsässischer Gemeinde auf dero Grund und Boden eine eigene Begräbnuß ausgesteckt. Daß aber diser Grund Innsässisch / und alldaiger Gemeinde gehörig / erhellet aus deme / daß nach Ausweiß erst angeführten Donauwörtischen Berichts / und Erleiterung ad §. 5. des ausgeschriebenen Innsässischen Patents, dann der Beschwärde sub Lit. C. §. 22. die Gemeind und wer einen gemein Nutzen zu *gaudiren* / daß auf disen Todten-Acker alljährlich wachsende Heu / und Ohmat ohngehindert einziehen darff / so die gemeinds Leut alljährlich theilen / oder *alternativè* einheimbsen / *consequenter ab origine* diser Grund / und Boden *cum Jure pascendi* der Gemeind gehörig / und *precario* an die Juden nur allein mit dem Begräbnuß-Recht gekommen / im Gegenspiel aber / wie in der Beylag sub Lit. C. gravam. 22. enthalten / wider das vorige Herkommen / nach welchem von einem jeden begrabenen Juden der Gemeinde wegen des aus selbigem Acker vorhin gehabten / nunmehro aber abgängigen / Wayd-Genusses ein Gulden bezahlt werden müssen / solche Gebür / und Grund-Zinß derselben jetzt vorenthalten / und verweigeret wird. Die fünffte Begräbnuß ist der / in dem Innsässischen Frey-Herrlich Knöringischen Flecken Binßwangen angesässenen Judenschafft / welche vorhin ihre Todte auf die Burgauische / nach Abgang derselben aber die quæstionirte Begräbnuß überführen lassen / erst Anno 1663. von beeden Marggräfl. Burgauischen Zollern / und Land-Vogt Knechten zu Holtzheim / und Buttenwisen / auf einer / nacher Wertingen gehörigen / gemeinen Vich-Wayd / die Schwärtze genannt / und ohnwidersprechlicher Innsässischer Jurisdiction mit Gewalt ausgesteckt worden / wie dann / weyland Herr Baron von Pappenheim / als damaliger Innhaber der Innsässischen zu dem Durchleuchtigsten Chur-Hauß Bayrn Lehenbahren / beeden Herrschafften Wertingen / und Hochenreichen / krafft Beylag N. 176. wider dise unbefugte Unternemmung bey Löbl. Burgauischem Ober-Ambt vielfältige Protestations- und Deductions-Schrifften eingericht / bey nit verspührtem Verfang aber entlich den Innsässischen engen Ausschuß Anno 1611. umb assistenz angeruffen / und umb Abstellung diser unleidentlichen sepultur angesucht / welcher / in Bedenckung keine Remedur zu erhalten ware / auch die Juden diser Begräbnuß via facti sich immer bedienet / in dem letzten Güntzburgischen Vertrag de Anno 1682. N. 77. §. 10. wider Willen sich dahin verglichen / daß dergleichen *sepultur* auf der Herren Insässen Grund und Boden / ohne deren Begrüß- und Einwilligung fürterohin nicht vorgenommen / auch wegen des nacher Wertingen gehörigen Platzes die Judenschafft zu Reichung eines *proportionirten* leidentlichen Grund-Zinses durch das Ober-Ambt behandlet / und angehalten werden solle. Gleichwie aber wolermeldter Frey-Herr von Pappenheim nach besag seiner unterm 9. Decembris selbigen Jahrs an die zum engen Ausschuß verordnete Innsässen hierauf abgegebenen Erklärung N. 177. ohne zuvor eingeholten gnädigsten Bescheid von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn / als seinem gnädigsten Lehen-Herrn solche præjudicirliche Tractation nit bewilligen wollen / sondern dargegen eingewendet / daß / „ gleichwie bey denen in Anno 1583. beliebten damaligen Interims-Mittlen / und denen letzteren zwischen der Hochfürstl. Durchl. Weyland Ferdinand „ Carls Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / 2c. Hochseeligen Angedenckens / und denen Innsässen „ der Marggrafschafft Burgau sub Anno 1653. unwiderrufflich beederseits angenommenen Vertrags-Handlungen bey dem §. Es sollen hinfüran / 2c. klar- und deutlichen Inn-
„ halts

Num. 174. Das Gravamen aber nit abgestellt worden. Ist also der Oberambts-Bericht de Anno 1723. grundloß.

Vierte Juden-Begräbnuß zu Buttenwisen An. 1632.
Num. 175. Wird auf der Innsässischen Gem. Grund und Boden ausgesteckt. Gegen stipulirtem jährl. 1. Gulden, welcher aber dermalen verwaigeret wird.
Fünffte An. 1663. Auf Werting. Innsäß. gemainer Vich-Wayd, gewalthätig ausgesteckte Von Hr. B. v. Pappenheim Num. 176. Auch dem Innsäß. Engen Ausschuß ohne Verfang widersprochene An. 1681. wegen nit erfolgter Remedur gegen einem jährl. Grund-Zinß, verglichene Juden-Begräbnuß. Vertragmässige deren Abstellung inskünfftig.
Num. 177. Hr. B. v. Pappenheim will ohne Chur-Bayrisch. Lehen-Herrl. Consens solchen Vergleich nit annemmen.

„ halts versehen/ daß keine Juden mehr eingenommen/ und den Innsässen sollen aufgedrun-„ gen werden; also einfolglich/ ja vielweniger in fundo alieno der löblichen Marggrafschafft „ Burgau/ vermög vorschützender hoher Jurisdiction einiges Jus Sepulturæ gebüren solle/ Welchemnach er der zuversichtlichen Hoffnung gelebe/ daß wolmehr ernannte Marggrafschafft Burgau von dergleichen/ seiner von der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayrn zu Lehen tragender Gerechtsame/ und seiner Unterthanen diser Orten habendem Wayd-Besuch höchst beschwärlichen Zumuthung ablassen/ und denen Juden zu Binßwangen (wann Sie je/ wie vorhero/ nit mehr nacher Burgau geführt werden wollen) gleichwolen in dem Bezirck/ und Gericht/ wo Sie wohnhafft/ eine Begräbnus auszeichnen werde/ auf welcher Contradiction zumalen sowol er Frey-Herr von Pappenheim/ als nach seinem Ableiben dessen Herr Sohn/ wie deren an den Innsäßischen Engen Ausschuß unterm 1. Decembr. Anno 1683. und 28. Julii 1687. erlassene Schreiben Numeris 178. & 179. mit mehreren zu vernemmen geben/ beständig beharret; Also haben auch Seine in GOtt ruhende Römisch-Kayserl. Majestät Leopoldus I. allerglorwürdigisten Angedenckens disen gewaltthätigen Eingriff allergerechtest mißbillichet/ mithin in dero über dise Güntzburgische Tractaten unterm 15. Novembris 1690. ertheilten Ratification N. 77. §. dargegen aber für das andere 2c. zwar allergnädigist anbefohlen/ daß/ wann gleich erwehnter Baron von Pappenheim einen gebürenden Grund-Zinß vorgeschlagenermassen hiefür anzunemmen/ nicht gedacht/ oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güte nicht versiehen könten/ solcher Platz gleichwolen widerum ausgelassen/ und die Sach in alten Stand gesetzt werden solle.

Weilen die Auferingung der Judenschafft vorhin Annis 1587. und 1653. verbotten.

Auf solche A. 1683. u. 1687. continuirte Contradiction. N. 178. & 179.

Wird solche Sepultur allergnädigst abgeschafft.

Nachdeme aber disem allerhöchsten Kayserlichen Befelch zuwider weder der verglichene Grund-Zinß/ noch weniger aber die Abstellung diser Juden-Begräbnus zu erhalten gewest/ auf welche jedoch mehrersagter Frey-Herr von Pappenheim Krafft N. 180. noch Anno 1692. sehr eyferig gedrungen; Als hat er endlich zu Annemmung des Grund-Zinses wider Willen sich eingelassen/ welcher auch Besag Attestati N. 181. von der Binßwangischen Judenschafft der Stadt Wertingen würcklich entrichtet wird.

Aber ohne Effect.

Num. 180.

Dahero Hr. v. Pappenh. wider Willen auf den verglichenen Grund-Zinß sich einlasset.

Num. 181.

Welchem allem nach ferners/ und

15. der unhindertreibliche Schluß sich dahin ergeben muß/ daß/ wie wenig die hochlöbliche Marggrafschafft Burgau durch den auf der Wertingischen Vieh-Wayd gewaltthätig ausgesteckten Jüdischen Todten-Acker auf disem/ noch vielweniger aber der angräntzenden Innsäßischen gemeinen Vieh-Wayd die Proprietät/ oder Jurisdiction erlanget/ auch solche Gerechtsame der Innsäßischen Herr- und Burgerschafft/ zu Wertingen ab- und sich selbsten zuzusprechen niemalen begehret/ eben so wenig auch dergleichen Recht auf der quæstionirten Unebere hergebracht haben könne/ aus welcher Ursach dann auch

16. die Herren Ober-Beambte den Anno 1692. auf eben diser Vieh-Wayd ohnweit der Juden-Begräbnus vorgehabten Bau eines s. v. Wasen-Hauses/ ohnerachtet hierzu/ wie es beede Beylagen Numeris 182. & 183. beglauben/ der Platz würcklich ausgesteckt/ und bereits einige Bau-Materialia zugeführt waren/ auf die eingewendte Protestation der wegen des Wayd-Gangs hiebey interessirten Innsäßischen Herrschafften unterlassen/ und sich dazumalen wohl zu bescheiden gewust haben/ daß Sie auf frembdem Grund und Jurisdiction zu bauen nit berechtiget seyn können.

Burgau hat auf der Wertingis. Vieh-Wayd durch die gewaltth. Juden-Sepultur die Proprietät, und Jurisdiction so wenig, als auf der Unebere erlanget.

N. 182. & 183.

An. 1692. unterlassener Wasen-Hauß-Bau auf der Unebere auf eingewendte Innsäßische Protestation.

Ist nun aber per hactenus demonstrata klar/ und ohnwidersprechlich wahr/ daß beede Innsäßische Prælaten zum Heil. Creutz/ und zu St. Georgen/ dann die Burgerschafft von beeden Kincker- und Wertachbrugger-Thor-Huten in Augspurg/ gleichergestalten die Innsäßische Subditi Originarii zu Kriegshaber/ und Stattbergen/ auch endlich die ausser der Marggrafschafft Burgau gelegene Dorffschafft zu Oberhausen von unfürdencklichen Zeiten/ und vielen Jahren hundert hero biß auf die letztere 150. Jahr/ wo das erste Juden-Hauß in dem uralten Innsäßischen Weyler Kriegshaber/ und erst in etlichen Jahren darauf wider die verglichene Interims-Mittel/ und die vielfältig widerhollte Innsäßische Protestationes, nebst einem andern Juden- auch das Burgauische Präu-Hauß aus Abgang eines andern Grunds auf freyer Reichs- und Land-Strassen via facti erbauet worden/ die veri Domini & Proprietarii der Unebere gewesen/ wie daran nit mehr gezweiflet werden kan; So haben Sie auch die Proprietät derselben biß auf dise Stund unlaugbar behalten/ angesehen die Innsäßische Unterthanen zu Kriegshaber/ oder auch deren Herrschafften/ nachdeme die Erstere Anfangs den Burgauischen Christlichen Unterthanen die Kuppel-Wayd precariò, und aus gut Nachbarlichem Willen/ die Letztere aber denen je länger je zahlreicher eingedrungenen Juden hinnach Anno 1658./ und 1665. durch die mit denen Burgauischen Herren Ober-Beambten verglichene Tractaten per pactum respectivè vergünstiget/ und dardurch denenselben weder das Condominium einraumen wollen/ noch ohne Vorwissen/ und Bewilligung der übrigen Interessenten zu deren Nachtheil einraumen können/ in rechtlicher Erwegung eines theils die prætendirte Proprietät in vitiosissimo, & manifestissimam

Begriff Innsäßischer Proprietät.

malam fidem continente initio gegründet wäre / auch durch das Precarium, tanquam titulum ad adquirendam possessionem, vel proprietatem inhabilem nit erlanget worden / andern theils aber die Judenschafft nit einmalen partem Communitatis constituiret / sondern von jedem über zwey ausschlagenden Stuck Vieh / wie es in beeden Verträgen §. 3. klar versehen / wochentlich 3. Kr. zu bezahlen schuldig / und verbunden ist.

Ableinung der Gegenseitig-vermeintlichen Fundamenten.

Der gegenseitige vermeintliche Beweiß der Proprietät bestehet in hinnach gesetzten / durch obige standhaffte Deduction zwar schon gäntzlich exhaurirten unbegründeten Einwendungen / und zwar

1. daß auf sothaner Vieh-Wayd *in toto ejus circuitu* das *Jus pascui illimitatum* dem Dorff Kriegshaber zustehe. Woher / und wie wird aber dises erwisen? Die Antwort ist aus der gegenseitigen Zeugen-Verhör sub N. 1. abzunemmen / dieweilen nemlich der alte Zoller zu Kriegshaber Johann Caspar Rohrer / und Hanns Georg Phadrisch Schneider alldorten ausgesagt. Was für ein schlechtes Fundament aber auf dise Depositiones gesetzt / und in Ermanglung schrifftlicher Urkunden denen gesammten Interessenten gleich die Proprietät abgesprochen werden wollen / solches ist guten Theils ex deductis schon bekannt / und wird aus nachfolgender Ableinung noch besser hervor / auch einem Jedwedern unpartheyischen Gemüth einleuchten / wie wenig diser gantzen Zeugen-Verhör zu trauen / oder auch nur die allergeringste rechtliche Consideration darauf zu machen seye; anerwogen dise von einer Burgauischen Ober-Ambts-Deputation selbsten / benanntlichen dem Herrn Land-Vogtey-Verwaltern Frey-Herrn von Volmar, denen Herren Ober-Ambts-Räthen / und respective Land-Ammann Herrn Baron von Zech / zu Deybach / und Herrn Wagner / welche jedoch von denen Innsässen dermalen nicht anderst als für ihre Gegentheil angesehen werden können / in eigener Sach vorgenommen / und also wider das allzubekannte / auch in der natürlichen Billigkeit / gegründte Recht die incompatible Stellen eines Richters / und Theils in einer Sach zugleich vertretten worden / derowegen die Innsässen von Niemand zu verdencken seyn werden / daß Sie in eine solche illegale Verhör / zumalen in einer-nunmehro Crayß- und Reichs-kündigen Sach / in welcher denen Herren Ober-Beambten mercklich daran gelegen / ob / und wie Sie ihre unstandhaffte / und eine so grosse Weitläuffigkeit nach sich ziehende Bericht zuforderist vor Ihrer Allergnädigsten Herrschafft / sodann Dero nachgesetzten höchst- und hochlöblichen Regierungen / auch der Justiz-liebenden Welt rechtfertigen können? In einer Sach / in welcher die Innsässen in eine / ob zwar unverschuldte / allerhöchste Kayserliche Ungnad gestürtzet worden / in einer Sach / allwo man Sie umb eine allerempfindlichiste / nit nur eine Tonnen Gold importirende Bestrafung angeklagt / solchemnach in ersagte unrechtmäßige Zeugen-Verhör / welche nach Gefallen hätte eingerichtet werden mögen / ein billiches Mißtrauen setzen / in der gäntzlichen Persuasion, daß / wann Sie dergleichen Actum vorgenommen / auch kein besseres Urthel zu gewarten hätten / da bevorab

Illegale nichtige Aussag zweyer Gezeugen.

Von einer Ober-Ambts-Deputation, als Innsäßischen Gegentheil vernommen.

In einer höchstwichtigen Sach.

2. die abgehörte Gezeugen wider die wohlbekannte Anweisung der Rechten weder mit würcklichem Eyd belegt / noch ihrer obhabenden Pflichten / wie es sich von Rechts wegen gebüret hätte / quoad hunc actum entlassen worden /

Gezeugen seynd nit jurati.

Dann wann

3. dise Stritt-Sach durch Zeugschafften abzumachen wäre / so hätten ja von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten rechtlicher Procels-Ordnung nach vor dem Vertragmäßigen Compromiss-Gericht cum denominatione testium, & Directorio ordentlicher Weiß Articul überreicht / hierüber von denen Innsässen die Interrogatoria gestellet / die Gezeugen in Gegenwart beeder Theilen mit würcklichem Eyd belegt / und darauf deren Verhör mit denen weiteren / in denen Rechten vorgeschriebenen / Formalitäten vorgenommen / auch die Edicita testium gewöhnlichermassen publicirt werden sollen / und müssen / atqui testes non citata parte adversa examinati

Examinati parte adversa non citatâ.

Hippolyt. de Marsil. ad l. 1. n. 4. & 7. ff. de quæst. per l. si quando 19. C. de test. & authent. sed & si quis C. eod. l. de unoquoque 47. ff. de re judic. l. nam ita Divus ff. de Adopt. Grammat. cons. 10. n. 1. & seq. cons. 30. n. 7. Francis. Vivius lib. 1. commun. opin. verb. testes non possunt per cap. in nomine 2. ubi Glossa Panormit. Felin. X. de test.

Neque Jurati.

L. jurisjurandi 9. dict. l. si quando 19. C. de test. cap. tuis 39. X. eod.

NB.

NB. Et quibus pars producens imperare potest, | Quibus pars producens imperare potest.

L. Idonei 6. l. penult. ff. de test. Aberic. de Maletis de Test. c. 2. n. 35. Jacob. Butriga. de Test. c. 1. n. 19.

Non solùm Imperio domestico,

Just. Reub. de Test. part. 2. n. 115.

sed etiam Imperiô Jurisdictionis & obedientiæ,

Alber. de Maletis. de Test. c. 2. n. 43. 44. 45. 46. 47.

Maximè si imperando eis terrorem minari, & imponere possit,

Alber. de Maletis d. c. 2. n. 47. in fin.

quive pro sui exoneratione deponunt,

Bartol. ad l. deferre n. 2. vers. dico, quod iste non est idoneus ff. de Jur. Fisc. Francisc. Viv. lib. 1. commun. op. verb. testi deponenti pro sui &c.

Præsertim verò, si ex tali exoneratione vel re laudem vel Vituperium deberent exspectare,

Octav. Cacheran. Decis. Pedemont. 79. n. 40. per l. nullus 10. ff. de Test. l. omnibus 10. C. eod. Bursat. Cons. 59. n. 24. vol. 1. Decian. Respons. 26. n. 10. vol. 1.

nihil, aut certè valdè parùm probant, imò, quia testes propter has causas idonei non sunt, ideò interrogari non debuissent. | Imo planè non debuissent interrogari,

L. pen. ff. de Test. Bartol. in d. l. deferre n. 2. Decian. Respons. 26. n. 10. vol. 1. per d. l. deferre §. iidem decreverunt ff. de Jur. Fisc.

4. Kommet es in gegenwärtiger Differenz nit einmalen auf eine Zeugen-Verhör/ sondern vielmehrers die Documenta an/ wem durch dise die Proprietät des Grunds/ und der Blum-Besuch beygelegt werde/ und haben über dises noch die Gezeugen in einer Sie besonders betreffenden Sach eine ungültige/ null- und nichtige Zeugschafft gegeben/ quia super iis, quæ singulorum commodum & utilitatem respiciunt, sive, quando agitur de Jure pascendi, piscandi &c. singuli de universitate ad testificandum neutiquam admittuntur, uti post alios, quos copiosè allegat, docet | Super jure pascui corū commodum respiciente.

Prosper Farinac. de Test. quæst. 60. n. 496. & seqq. Leyserns in suô Jure Georgicô lib. 3. cap. 10. de Pascuis (locô ex adversô in §. 110. allegatô) n. 14.

5. Weißt der erste Gezeug Johann Caspar Rohrer weder den eigentlichen Namen der Vieh-Wayd/ die er irrig Einebere nennet/ noch wie weit dieselbe sich erstrecke? anzuzeigen/ indeme er meldet/ daß solche nit nur 500. Juchert halte/ da jedoch laut disseitigen Grund-Risses der gantze Wayd-District nur in 448. $\frac{1}{16}$. Tagwerck bestehet. | 1ster Gezeug weißt den Namen und Weite der Vieh-Wayd nit, auch nit alle Interessent.

6. Thut er von der Stadt-Augspurgischen Wertachbrugger-Thor- oder St. Jörgen-Hut/ wie auch von Oberhausen nit die geringste Meldung/ da jedoch dasige respective Pfarr- und Dorffs-Gemeinden nach Anzeig hieroben beygelegter Wayd- und Vergleichs-Briefen auf denen/ Ihnen angewisenen Districten/ gleiches Wayd-Recht haben/ und machet

7. zwar darauf nach seiner irrigen Einbildung folgende Austheilung: „ Daß nemlich Kriegshaber/ Stattbergen/ und Heil. Creutz mit unterlauffendem Stadt-Augspurgischen Vieh/ was beym Klincker-Thörle ausgetriben wird/ die Wayd darauf haben/ und zwar die Marggrafschafft Burgau/ seu Kriegshaber auf der völligen/ nicht nur 500. Juchert haltenden/ Einebere/ und dises zu jeder Zeit mit Roß/ und Vieh/ so Tag/ als Nachts/ da hingegen man an Seiten des Heil. Creutz/ und darzu gehörigen Stadt-Augspurgischen Viehs wochentlich nur 3. Täg/ und zwar nur in einem gewisen/ ordentlich ausgepfahlten District, anfangend bey einem steinernen Creutz auf dem Augspurgischen Galgen-Berg sich biß zu dem Stein hinter der Juden-Begräbnus extendirend/ zwischen welchen Marckungen noch ein Stein zu finden/ welcher dieselbe disseits ob/ und jenseits gegen Stattbergen zu weiset/ den Trib habe/ „ weißt aber diser seiner Aussag halber/ und wie solche gegründet/ kein Document, oder andere Rationem scientiæ zu allegiren/ ausser daß Er | Theilt die Wayd nach seiner Einbildung ab, Non allegando rationem scientiæ.

8. auf den vom Heil. Creutz habenden ordentlichen Vertrag/ oder Wayd-Brief/ welchen ermeldter Pfaderisch gelesen/ wegen der wochentlichen 3. Tägen aber/ wann man nemlich von seiten des Heil. Creutz/ und der Stadt Augspurg dahin zu treiben habe/ auf Ihne Pfaderisch sich beziehet/ mithin endlich sein gantzes Fundament auf ermeldtem Jnsäßischen/ das Widerspil ausweisenden/ Wayd-Brief/ und dem Schneider/ als wann diser das Kriegshaberische Protocoll wäre/ beruhet/ dannenhero/ wie die bißherige/ also auch | Beziehet sich endl. auf den widrig. Innsäßischen Wayd Brief, und den Schneider.

9. sein weiteres Vorgeben/ daß Stattbergen auch täglich auf dise Einebere/ und

zwar gleich denen Kriegshabern ohne *Limitation*, ausser / daß die von Kriegshaber den gantzen / jene aber nur den halben Tag / nemlich Nachmittags diese Wayd besuchen / ungegründet ist/da zumalen die Dorffs-Gemeinde zu Stattbergen auf dem gantzen Wayd-Bezirck den Blum-Besuch nit *prætendiret* / auch solchergestalten niemalen genossen hat.

Sagt von Stattbergen Grund-loß aus.

Daß aber

10. die Stattberger / wie er Gezeug noch als ein Knab dem gemeinen Laut nach verstanden / und also von weitläuffigem sagen hören deponiret / nicht mehrers / dann ihr Vieh Nachmittags mit aufgerichter Geisel über ermelte Einebere zum Trincken zu treiben / und solches nicht zu wayden / bißhero zwar niemals *observirter* massen / befugt. Diser Anhang ist eines theils voriger Aussag contrar, und verificirt sich andern Theils nit von dermaligem loco quæstionis der Unebere / sondern dem daran angräntzenden / schon ausser der Marggrafschafft gelegenen Galgenberg sub Lit. Z., über welchen sowol die Stattberger / als die Unterthanen zu Kriegshaber / aus Ursach selbiger Orten der Wertach zu der Blum-Besuch nach Anzeig der Wayd-Briefen denen Reichs-Stadt-Augspurgischen Thor-Huten / und Gemeind Oberhausen gebüret / ihr Vieh mit aufgereckter Geisel / oder Hirten-Stab zum Träncken auf den Hettenbach / weilen auf der Unebere kein Wasser vorhanden / treiben müssen / und wird also die Unebere mit dem Galgenberg / auch die an ersterem in der Marggrafschafft Burgau gelegenen Ort strittig gemachte Wayd-Gerechtsame mit der auf den schon ausser der Marggrafschafft sich befindenden Galgenberg lautenden servitute pecoris appulsus verwirrt / und confundirt / woraus dann so viel zu ersehen / daß die weitere Illation, nemlich / daß Heil. Creutz / sambt der Stadt Augspurg *in, & circa locum*, wo die Begräbnus stehet / nicht die geringste Mit-Wayd / sondern solche allein Stattbergen mit obgehörter Nachmittags-*Limitation*, Kriegshaber aber *illimitatè* zu besuchen haben / als ohnerfindlich dahin fallet / angesehen die des Zeugen Aussag nach glaublich verhandene Verträg das Widerspil des mehreren ausweisen.

Deponirt v. sagen hören.

Sibi ipsi contrarius.

Confundirt die Unebere mit dem Galgenberg.

Provocirt auf die Innsässische / Burgau widrige / Verträge.

Noch befrembdlicher aber muß

11. die von Commissions-wegen gemachte Instanz, wann die Juden-Begräbnus dahin gemacht / und ob selbe nach disem niemalen seye erweiteret worden? Denen Innsässen vorkommen / indeme ihres Erachtens über disen Umstand nit erst nach der Demolition, sondern vor beschehener Bewilligung des Juden-Hauses Kundschafft einzuziehen sich gebüret hätte / welche zumalen aus dem Marggräfl. Burgauischen Archiv, und Registratur weit sicherer / als von Gezeugen einzuhollen gewest wäre.

Spate Inquisition über den Ursprung, und Erweit. der Juden-Begräbnus.

Von gleichem Gewicht ist

12. die von denen Herren Gegentheilen selbsten abgeforderte / gleichfalls ungeschwohrene / in causa communitatis, singulos concernente abgelegte / und mit keiner eintzigen Ursach unterstützte / durchaus Grund-lose Aussag des Burgauischen Unterthanen / und Schneiders / Hanns Georg Pfaderisch / dann obwolen der erstere Gezeug wegen des H. Creutzischen / und Stadt-Augspurgischen / seiner Einbildung nach / auf wochentlich 3. / ihme aber unbewußte / Täg limitirten Tribs auf den Schneider sich beziehet / auch der Burgauische Weg-Zoller / und Vogt / oder in denen Verträgen so benambste Land-Vogt-Knecht zu Biburg Frantz Sigmund Metzger herkommen lasset / daß man von demselben / umb Willen Er viel Jahr / auch schon in Kriegs-Zeiten Burgermeister gewesen / der Wayd halber die beste Information werde einziehen können; So ist jedoch in dem Commissions-Protocoll nit erfindlich / daß der Schneider obigen des Zollers Anstand / und Zweifel erläutert / und gleichwolen wird er noch angerühmt / daß er die mehreste Information an Handen gegeben / ohnerachtet der erste Gezeug auf den andern sich beziehet / diser aber / wie die Formalia Protocolli lauten / in allen obiger Johann Caspar Rohrerischer Aussag gantz gleich ausgesagt / mithin in fine finali alle beede mit Grund / und Bestand von der Sach keine Anzeig zu thun gewußt / welche auch ihnen nit zuzumuthen / sondern aus schrifftlichen Urkunden herzunemmen ist / dann gleichwie die Proprietät / und der angerümbte illimitirte Kriegshaberische Blum-Besuch mit deme nit erwiesen ist / daß der Schneider die Marck-Stein angezeigt / und die Schritt / wie weit selbe von einander stehen / auch wer / wo / wann / und wie weit den Blum-Besuch auf diser Einebere zu *gaudiren* habe? abgemässen / dise Anzeig aber nit einmalen ad Protocollum gekommen / und disem Principio gemäß ein jedwederer dem andern seinen Grund / und Boden abschreiten / und sich zueignen könte; Also ist es auch ein spitzfindiges Schneiderisches / und voneinem gewesten Burgermeister wohl elendes Urtel / daß er den in Handen gehabten Wayd-Brief von H. Creutz aus der Ursach / weilen er von Seiten der Marggrafschafft Burgau / *seu* Kriegshaber niemand mit unterschrieben gesehen / nicht für gültig gehalten habe / mithin erfordern will / daß solcher Anno 1557. errichtete Wayd-Brief N. 154. auch von

Der Schneid'ter Gezeug ist deren Mängel voll.

Beziehet sich einer auf den anderen.

In fine finali weiß keiner von der Sach.

Schneid. will den Innsässis. Wayd-Brief de An. 1557. vor ungültig halten, Weilen solch. von Burg. nit unterschr.

denen

denen Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber / deren noch keiner zu selbiger Zeit daselbst angesässen gewest / hätte mit-unterschriben / und gefertiget werden sollen. Man hat sich demnach Innsässischer Seits nit wenig zu verwundern / daß die HHr. Ober-Beambte bey so grosser Ungewißheit / was dann eigentlich die von beeden erst ersagten Gezeugen selbsten allegirte Innsässische Wayd- und Vergleichs-Brief ausweisen mächten / dise Zeugen-Verhör in Vorschein zu bringen sich persuadiren können / ja so gar der klagende Hr. Fiscal die Wort / daß er Schneider selbsten den Wayd-Brief von Heil. Creutz in Handen gehabt / notanter noch unterstreichen mögen / dessen Innhalt aber seine Intention gäntzlich wider / und an tag leget / wie gefährlich es seye / in Ermanglung schrifftlicher Urkunden / aus welchen die gründliche Information in einer Gegenseits so dunckel gewesten Sach zu erholen / denen Innsässen ihren aigenthumlichen Grund / und Boden auf [illegible] Aussagen zweyer Gezeugen / ja wol fast allein des Kriegshaberischen Schneiders an / und urplötzlich abzusprechen / welche auf die Innsässische / das Widerspiel erweisende / Documenta sich selbsten beziehen. Man wil solchemnach diser mit vielfältigen offenbahren illegalitäten durchaus angefüllten Zeugen-Verhör nebst denen hieroben schon beygebrachten rechtlichen Einwendungen noch weiters entgegen gesetzt haben / quòd Testibus injuratis, & extra Judicium loquentibus, in propria causa, de auditu alieno, & in absentia partis adversæ deponentibus, rationem scientiæ non allegantibus, item variis, & sibimet contrariis non credatur.

Daß doch A. 1557. noch kein Burgau. Unterthan in Kriegshaber ware.

Schrifftl. Urkunden müssen der Sach den Ausschlag geben.

Nullitates advers. depositionum.

L. Testium 18. C. de Test. cit. l. nullus 10. ff. l. omnibus 10. l. Jurisjurandi. 9. C. eod. l. sola. 4. ubi DD. C. eod. Ferrar. in form. opp. Test. verb. Item quod. n. 7. Dec. cons. 37. in causa, Cravett. cons. 112. n. 113. & DD. passim.

Imò Testis non assignans rationem sui dicti, non dicitur ut homo, sed ut pecus deponere,

ut Bart. dixit in l. edita 52. Col. 3. C. de edend. Thom. Grammat. cons. Civili 30. n. 3. citati à Melonio in Thesauro tit. 46. n. 141.

Wie dan auch zu keinem Behelff dienen kan / daß

Ableinung des anderten Gegenseitigen Arguments.

2. Oesterreich die mehreste Unterthanen / die Burgermeister / Führer und Gemeind-Huten zu setzen / zumalen auch das Gassen-Gericht zu *exerciren* habe / dann ob schon nit zu widersprechen / daß nach Ausweiß des sub N. 147. befindlichen / und N. 184. beyligenden weiteren Hospitalischen Ambts-Berichts die Burgauische Christliche Unterthanen in Kriegshaber dermalen 13. und die Juden mit Einschluß / des erst vor wenigen Jahren wider die dargegen eingewendete Innsässische protestationen / erbauten die Grösse 5. gemeiner Häuser in sich haltenden grossen Juden-Hauses 20. und also Christen / und Juden zusammen 33. / die Freyherrl. Rhelingische / und Hospital-Augspurgerische Innsässische Unterthanen hingegen zusammen allein 6. Häuser innhaben / nit weniger die erstere an Haußhaltungen 12. / an Beysitzern 27. / die Juden aber ohne 5. Wittfrauen 60. und Innsässische Unterthanen allein 3. Haußhaltungen / und 23. Beysitzer ausmachen; so kan jedoch hieraus der Schluß nit gemacht werden / daß derentwillen der denen letzteren von unfürdencklichen Zeiten zugehörig geweste Grund / und Boden nunmehro ein Eigenthum der ersteren worden / allergestallten hieroben die Anzeig schon geschehen ist / daß die erste Juden-Behausung umb das Jahr 1576. via facti auf die Land-Strassen / bald nach denen Anno 1587. geschlossenen Interims-Mittlen aber mehrmalen ein Juden / und Preuhauß / folglich wider die Verträg seit An. 1587. bishero allein in dem Weyler Kriegshaber 19. Häuser erbauet worden / ohnangesehen in denen hieroben beygelegten Interims-Mittlen de An. 1587. §. 40. mit lauteren Worten enthalten / daß die Juden von beeden Theilen nach Ausgang ihrer bestimmten Jahr ausgeschafft / und in der Marggrafschafft Burgau entzwischen des *Interims* keiner mehr angenommen / oder den Innsässen aufgetrungen werden solle / daß letztere membrum dises Interims-Articuls zumalen An. 1653. bey perpetuirung derselben §. 42. austrucklich dahin bestättiget worden / daß hinfüro in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen / und den Innsässen aufgetrungen werden sollen / wie dann Vermög des letzt allegirten Hospitalischen Berichts N. 184. die Oesterreichische Unterthanen zu Kriegshaber noch vor ungefehr 40. oder 50. Jahren mehrere nit / als mit Einrechnung des Zollers Söld-Häusel 6. die Juden aber allein 5. Häuser inngehabt. Wider deren Vertrag widrige Vermehrung an Personen / und Häusern haben zwar alldasige Innsässische Herrschafften von Zeit zu Zeit feurlichiste Protestationes eingewendet / indeme auf deren Anruffen der Innsässische Enge Ausschuß noch unter Regierung Weyland Ihro Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Ferdinand Carls Höchstseeligen

Num. 184.

Die gewaltthätige, und vertragwidrige Vermehrung der Judenschafft in Kriegsh. ist kein Modus acquirendi das Condominium der Wayd.

Num. 185. Gravamen wider die Vermehrung der Judenschafft de A. 1654.

Gedächtnuß durch ein unterthänigstes Remonstrations-Schreiben Num. 185. unterm 29. April. 1654. wider das von dem Burgauischen Land-Vogt-Knecht Andre Landold einem frembd/ und unbekanten/ daher geloffenen Juden Hirsch aigenmächtiger Weis ausgezeichnete Hauß sich beschwäret/ und dises gravamen durch den Innsässischen abgesandten Doctorem Jacob Rees noch in selbigem Jahr widerholen lassen/ worauf auch in dem an das Burgauische Ober-Ambt unterm 8. Julii erlassenen Rescript eine gnädigste Resolution versichert worden.

Num. 186. Weitere de Annis 1655. & 1658.

Eben derley Beschwärde hat man in einem andern Schreiben N. 186. an Höchstgedachte Sr. Ertz-Fürstl. Durchl. unterm 7. Octobr. 1656./ und 1658. laut Vergleichs-Recess von selbigem Jahr N. 69. vorgebracht/ bey Löbl. Burgauischem Ober-Ambt Anno 1669. auch ausgewürckt/ daß die vertragmässige Billichkeit selbsten erkennet/ und die von obigem Landold zu Erbauung eines neuen Juden-Hauses vorgehabte Auspfahlung eines Platzes abgeschafft/ und der Bau laut Beylag N. 187. eingestellet worden/ welchen Ober-Ambts Befehl jedoch er Landold nit respectirt/ und An. 1679. eines ferneren gleichmässigen attentati sich angemaßt.

Gegenseits erkannte vertragmässige Verbindlichkeit An. 1669. Num. 187. Attendatum dargegen A. 1679.

Num. 198. & 199. Beschwärde der Geistl. Obrigkeit Anno 1691. Christen- in Juden-Häuser verändert eod. An.

Nebst denen weltlichen Herrschafften hat nit weniger auch die geistliche Obrigkeit/ als Herr Pfarrer zu Oberhausen und auf dessen Instanz Herr Dombdechant des Fürstl. Hohen Domb-Stiffts zu Augspurg/ als Archidiaconus in beeden Beylagen NN. 188. & 189. noch An. 1691. da die Schmidstatt daselbst einem Juden umb einen so übermässigen Kauff-Schilling/ durch welchen man die Christen von dem ihnen gebührenden Einstand-Recht leichtlich abgetrieben/ verkaufft worden/ dise eines zeitlichen Pfarrers zu Oberhausen Pfärrlichen Rechten nachtheilige Handlung in der Hoffnung zu cassiren begehret/ daß die Bewohnungen/ in welchen GOtt/ und die Mutter Gottes bißhero angeruffen worden/ in Unterschleiff und Herbergen/ in welchen das Juden-Volck den Namen Christi täglich verfluchet/ lästeret/ und schändet/ allen Christen aber die ewige Verfluchung unaussetzlich wünschet/ nit verwandlet/ eben so wenig aber die/ unter dem Christlichen Hirten-Stab waydende Schaaf der Jüdischen Wolfs-Wuth solchergestalten überlassen werden solten/ wie ermeldt eifriger Seel-Sorger wegen seiner Filial Kriegshaber sich sehr wehmüthig beklagt.

Num. 190. & 191. Ausgebliebene Burgauis. Antworten. Continuirte Beschwärde Anno 1692. Num. 192.

Man hat ferners durch die Beylagen N. 190. & 191. sich beschwäret/ daß auf etliche derentwillen abgelassene Schreiben einige Antwort weder an Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Bischofen zu Augspurg/ welche doch dieselbe mit Verlangen erwartet/ noch den Engen Ausschuß eingeloffen/ darauf auch An. 1692. an die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung mit einer gründlich- und ausführlichen Remonstrations- und Beschwerd-Schrifft N. 192. sich gewendet.

Num. 193. & 194. Auch 1695. Num. 195.

Beede Innsässische Herrschafften zu offt ermeltem Kriegshaber/ nemlich der Freyherr von Rheling/ und die Stadt Augspurgische Hospital-Pfleger haben nit nur allein in selbigem Jahr die boßhaffte Jüdische Schleich/ durch welche sie je länger je mehrere Häuser/ und Gemeinds-Grund an sich reissen/ in ihren gravaminibus NN. 193. & 194. sondern auch mehrmalen An. 1635. nach Innhalt N. 195. vorgestellet/ welcher gestalten unter dem Vorwand eines neuen Burgauischen Zoll-Hauses/ nachdeme das alte schon vorhero denen Juden eingeraumt ware/ ein neues Juden-Hauß erbauet werden wolle/ welches auch der darwider so wohl bey Löbl. Ober-Ambt/ als hinnach Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Regierung von dem Innsässischen Engen Außschuß eingelegten Protestationen NN. 196. & 197. und der von ersterem Ort erfolgten heiligen Versicherung N. 198. ohngeachtet/ daß nemlich sie HHr. Ober-Beambte weder dem Lazaro Güntzburger/ noch einem andern Juden ein Hauß zu erbauen niemalen/ wie noch nit/ *intentionirt*/ sondern das gantze Werck allein zu Erbauung eines Zoll-Hauses angesehen/ folglich ein *gravamen* zu machen es umb so weinger nöthig seye/ gleichwolen nach der hand ihme Juden eingeraumt worden.

Nebst dem alten denen Juden auch eingeraumtes neues Zoll-Hauß. Num. 196. & 197. Num. 198. Der vorherig heil. Ober-Ambts-Versicherung zuwider.

Num. 199. Christen- in Juden-Häuser verändert An. 1707.

Gleichergestalten hat der Innsässische Enge Ausschuß noch An. 1707. durch die Beylag N. 199. bey Hochpreißlichem Ober-Oesterreichischem Geheimen Rath und Rescission des von Andre Stimpfle Preuens zu Kriegshaber seel. Erben umb einen übermässigen Kauff-Schilling beschehenen/ und von Hochlöbl. Regierung ratificirten verkauffs der Stimpflischen Behausung an einen Juden innständigst angesucht/ sonderheitlich aber in denen letztern 30. Jahren wider die Vermehrung der Juden so viele/ zu Vermeidung der Weitläuffigkeit hier nit beygelegte/ Gravamina, und Protestationes eingewendet/ welche noch allerseits in frischer Gedächtnuß seyn werden.

Unzähliche Gravamina in denen letzteren 30. Jahren.

Alle diese in vorletzt/ letzt/ und jetzigem Jahrhundert eingewendte beweg- und erhebliche Gravamina aber haben mehr Hochgedachte Regierung/ und wohlermeltes Ober-Ambt zu der vertragmässigen Remedur nit bewogen/ also zwar/ daß die mehreste Schreiben und monitoria/ sonderheitlich von ersterem Ort nit einmalen mit einer Antwort bewürdiget/ hingegen auf deren einige denen Verträgen gemäß/ sonderheitlich An. 1692. die zu bauen vorgehabte/ bereits ausgesteckt geweste Häuser/ zwar abgestellet/ nicht weniger durch ein/ und andern Ober-Ambts Befehl einige Juden würcklich ausgeschafft/ denen aber von denen jederweiligen Land-Vogt-Knechten ihres darunter versirenden Aigennutzes halber eintweders gar nicht/ oder doch erst einige Jahr darnach parirt/ und indessen unter allerhand nichtigen Prætexten zu nicht geringer despectirung der Oberambtl. Decreten die Juden tolerirt/ oder auch denen vorigen vertragmässigen Erklär-

und

und Entschliessungen zuwider in anderen Fällen die an sich selbst klare / und genugsam erleuterte Verträg in ungleichem Verstand interpretirt / mithin die Judenschafft allein in dem Weyler Kriegshaber von Anno 1587. als von der Zeit der verglichenen Interims-Mittlen an / biß zu deren An. 1653. beschehenen Perpetuirung umb 4. Häuser und 12. Familien / von selber Zeit an / biß auf das 1695. Jahr auf 24. oder 25. Familien / und von disen letzteren 30. Jahren hero auf 20. Häuser / und 60. Familien dergestalten vermehret worden / das sie nunmero denen sammentlichen Christen / Burgauischen / und Innsäßischen Unterthanen in Häuseren / und Haußhaltungen gleich stehen / in gar wenigen Jahren aber / dafern die allergnädigst / und allergerechteste / dem Vernemmen nach widerholtermassen anbefohlene Emigration der post annum 1708. auf- und eingenommenen Familien / wie die Juden respect vergeßner Weiß bereits aussträen / nicht bewerckstelliget werden solte / sich ferners dahin ausbreiten werden / daß / so offt ein Christen-Hauß fail wird / sie ihrer Gewohnheit nach vermittels Daraufschlagung eines so hohen Kauff-Schillings / umb welchen ein anderer Christ ohne mercklichen Schaden nit einstehen kan / solches unter sich bringen / die Christenheit nach und nach austilgen / und die zu Feld allein begütete / von der Judenschafft mit tausentfältigen / hauptsächlichen / die Gemeinds-Onera belangenden Beschwärden beladene / Innsäßische Unterthanen dahin zwingen / und dringen / daß sie nebst ihnen Juden längers nit mehr hausen können / sondern endlich mit empfindlichem Schaden verkauffen / und letztlich gar emigriren müssen / da bevorab nach bißheriger Erfahrung ihnen Juden nit nur auf der gemeind Grund / und Boden neue Häuser zu erbauen erlaubt / sondern auch etliche Christen / ja so gar zwey Herrschafftliche Häuser selbsten / nemlich das alte und neue Zoll-Hauß eingeraumt / und der Zoller in seine eigentumliche Behausung verwisen worden. Und dise / zumalen erst in denen letzteren 30. Jahren / und nach dem An. 1682. / und 1690. erneuerten Verbott auf eine so namhaffte Anzahl erhöchte Vermehrung der Juden / welche den grösten Theil der Burgauischen Unterthanen zu Kriegshaber ausmachen / solle nunmehro der modus adquirendi Dominium seyn / durch welchen nit nur die Proprietät des Innsäßischen / mit so vielen Juden Häusern verbauten Gemeind-Grunds / sondern auch der gemeinen Vieh-Wayd selbsten erlanget worden? welches man Innsäßischer Seits niemalen / und umb so weniger begreiffen kan, noch wird / als auch in andern Innsäßischen Orten Christen / und Juden-Häuser via facti hinein gesetzt / derentwillen aber die Proprietät der gemeinen Vieh-Wayden / oder eines andern Gemeind-Grunds niemalen angesprochen / hieroben aber erwisen worden / und eine jedermann an sich selbsten bekannte Sach ist / daß die Innsäßische Unterthanen in Kriegshaber wie aller übrigen in dem Kriegshaberischen Flur gelegenen Aecker / und Wisen / also auch der darzu gehörigen Vieh-Wayden von unfürdencklichen Zeiten die rechtmäßige Proprietarii allezeit gewesen / und noch seyen / die Burgauische hingegen keiner Handbreite Grunds besitzen / sondern ihre wenige Aecker und Wisen in Neusässer / und also einem angräntzenden frembden Flur ligend / in dem Kriegshaberischen aber einige Innsäßische Güter auch ins künfftig an sich zu bringen keine Hoffnung haben / inmassen diese von der uralten Hospital-Augspurgischen Tafern-Wirtschafft / oder denen übrigen Innsäßischen Hof-Gütern nicht veräusseret / oder separirt werden können. Und wie mag doch die Vermehrung der Burgauischen Unterthanen / sonderheitlich der Juden pro titulo des auf der quæstionirten Vieh-Wayd anrühmenden Eigenthums angeführt / oder auch aus dieser Ursach die Erbauung des Juden-Hauses gerechtfertiget werden? ohnerachtet jedoch den Sonnen-heiteren §. 42. der perpetuirten Interims-Mittlen de Anno 1653. / wider dessen klaren Buchstaben kein widriger vertragmäßiger Verstand ersinnlich ist / Weyland Se. Ertzfürstl. Durchl. Ertz-Herzog Ferdinand Carl / denen ja dasjenige / was mit Deroselben tractirt worden / am besten bekannt seyn müssen / gleich in nächst gefolgtem 1654. Jahr durch den / an das Burgauische Ober-Ambt erlassenen / gnädigsten Befelch sub N. 62. / daß die zu Pferse erbaute zwey Häuser NB. dem Vergleich gemäß / demolirt werden sollen / selbsten gnädigst dahin erleuteret / daß die Vermehrung der Juden-Häuseren mit denen Verträgen nit compatibl seyn könne / ohnerachtet auch die Burgauische HHr. Ober-Beambte bey der vorletzteren laut historischen Vorberichts §. 71 zu Güntzburg Anno 1671. gehaltenen Kayserl. Commission auf das von denen Stadt Augspurgischen Hospital-Pflegeren angebrachte Gravamen quintum §. 4. wegen eines zu Krigshaber neuerlich erbauten Juden-Hauses / und angenommenen Judens laut Extractûs Commissions-Protocolli N. 200. sich selbsten dahin verantwortet / daß dises Hauß / wie es die *Acta* geben / in dem *verpassirten* Kriegswesen abgangen / vor deme aber allezeit ein Jud darinnen gewohnet habe / und also die Anzahl nit übertretten werde / ohnerachtet sie ferners vor der letzteren nach Ausweiß historischen Vorberichts auch zu Güntzburg Anno 1682. gehaltenen Commission die Beschwärde des Gottes-Hauses St. Catharinæ in Augspurg wegen eines neu-erbauten Juden-Hauses zu Kriegshaber laut Extractûs Commissions-Protolli N. 201. dahin beantwortet / daß hierinnfalls keine Neuerung / oder Vermehrung der Juden-Häuser beschehen / sondern *præcisè* ein Christen Hofstatt mit einem Juden-Hauß ausgewechßlet worden / ohnerachtet man es in

Wider den Vertrag de Ann 1587. bißhero mit etl. 20. Häuser, und 60. Familien vermehrte Judenschafft allein in Kriegsh.

Bevorstehende Austilgung der Christenheit.

Anderwärts derentwillen nit angesprochene Proprietät der Gemeinds-Gründen.

Vermehr. der Judensch. kan nit gerechtfertiget werden.

In Gegenhaltung der Interims-Mittlen de Ann. 1653.

Des Befehls de An. 1654.

Der Ober-Ambts-Bekanntnuß de An. 1671.

Num. 200.

Und 1682.

Num. 201.

Des weiteren Vertrags eod. Anno. Etlicher selbsten abgestelter Juden-Häuser. Des Angesuchten Innsäßischen Consens An. 1697. Dann Ann. 1695. Et 1698.

dem darauf gefolgten Vergleich N. 77. bey diser Auswechslung aus der beygesetzten merckwürdigen Ursach/ weilen dardurch die Anzahl der Juden-Häuser nicht vermehrt worden/ bewenden lassen/ ohneracht et so wol die HHr. Ober-Beambte/ als die Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung/ diesem Vergleich gemäß durch etliche Befehl einige vorgehabte Bäu zu Kriegshaber eingestellet/ ohneracht et ein noch lebender von der Marggrafschafft Burgau/ und dero gerechtsame allerbestens informirter Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath durch missiv-Schreiben/ welche bederffenden falls in Originalibus noch producirt werden können/ A. 1697. die Augspurgische HHr. Hospital-Pfleger umb einen Juden einen Haußbau zu erlauben/ umb ihren erforderlichen *special consens* belanget/ ohneracht et / und ohnangesehen endlich das Löbl. Burgauische Ober-Ambt selbsten die zu Kriegshaber begüttete Innsässen öffters/ und noch Anno 1695. laut Beylag N. 198. für die Grunds-Herrschafften erkennet/ ja so gar unterm 27. Januarii 1698. dem Mänle Juden von Steppach auf seinen gehorsamen Vortrag/ daß die Grund-Herrschafften zu Kriegshaber auf seine bey denenselben in Unterthänigkeit gemachte *Instanz* willen seines vorhabenden Hauß-Baues allda ihme in Antwort bedeuten / daß sie darab kein Bedencken hätten/ sondern ihme solches gern *connivendò* vergunnen wollten/ den Ober-Ambts-Beschaid

Num. 202.

N. 202. folgenden Innhalts ertheilet haben: Wann ihme NB. die Grunds-Herrschafften zu Kriegshaber seinem Vorgeben nach solches erlauben / und wegen des Ausschlags/ und andern er sich mit den Juden und Christen vergleichen könne/ so wolle man es ihme auch gegen dem ansetzenden Schutz-Gelt dergestalten vergunnen/ daß/ sofern wider disen Hauß-Bau die NB. Grund-Herrschafften sich beschwären/ und die *demoli*rung dieses Hauses begehren wurden/ man ohne weiters auf seinen kosten das Hauß widerum abbrechen lassen wurde. Eben so wenig mag

Merckwürdiger Ober-Amts-Bescheid de An. 1698.

Ableinung des dritten Gegenseitigen Arguments.

3. das weitere Vorgeben / daß Oesterreich die Burgermeister / Führer / und Gemeind-Hutten zu setzen habe/ Proprietatem loci quæstionis probiren / dann/ gleichwie zu zeiten / ehe/ und bevor die Burgauische Unterthanen in Kriegshaber gewesen / oder da sie noch in geringer Anzahl bestanden/ die Setzung Burgermeister/ und Führer unter 6. Innsäßischen Unterthanen unnötig gewesen/ die Verordnung der Gemeind-Hutten aber niemand anderem/ als des Orts Innsäß. Herrschafften zuständig seyn können; also haben auch dise mit denen HHr. Oberbeambten/ welche bey anwachsender Vermehrung der Burgauischen Unterthanen nach und nach/ auch in die Gemeinds-Obrigkeit eingegriffen/ umb Frid / und Einigkeit willen in dem unterm 7. August. 1658. errichteten Vergleichs-Recess N. 171. §. 9. sich dahin verglichen/ daß die von der Gemeind erwählte Führer/ worzu sowol die Burgauische als Innsäßische Unterthanen ernennet werden / von denen sammentlichen Herrschafften zu verglübden seyen/ und ob zwar eben dise Gemeinschafftliche Verordnung Anno 1665 laut Beylag N. 172. mehrmalen bestättiget/ darinnen auch/ wie es mit Reichung des Hirten-Lohns/ und Atzung der Roß- und anderer Hirten gehalten werden solle/ cumulativè verordnet worden; so will man jedoch gegenseits von disen beeden/ zumalen noch jungen Verträgen eintweders keine Wissenschafft haben / oder wann solche bekannt gewesen/ so ist wider besseres wissen/ welches allerhöchst/ und hoher Orten nit zu entschuldigen seyn därffte/ daß ein/ und anders Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau privativè gebüre/ vorgegeben worden.

Verordnung der gemeinds Hutten ist Innsäßisch.

Die Verglübdung der Führer gemeinschafftl. besag der Verträgen de Anno 1658. & 1665

Zu deme/ und wann auch per inconcessum die Hochl. Marggr. diese gerechtsame privativè zu exerciren hette/ so kan ja hieraus nit folgen/ daß derselben/ oder dero Unterthanen das Aigenthum der gemeinen Viehwayd eingeraumt worden/ angesehen jederman bekant/ daß von der/ zumalen nur auf ein/ oder anderen Actum iñer Etters restringirten Jurisdiction ad proprietatem der Grundstuck ausser Etters gar ein unbündig/ und unschlüßiges Argument formirt werde/ auch von anderen Innsäß. Weylern / und Dorffschafften bekannt seye/ daß die Burgauische Vögt/ oder in denen Verträgen so genannte Land-Vogt-Knecht/ wann sie nur einmal einen Fuß darinnen gesetzt/ und etwann ein Wirts- oder Letten-Häusel eingedrungen/ gleich in dem Dorf den Meister spilen / und in Gemeinds-Sachen / das Oberhaupt abgeben wollen. Für die Innsäßische Unterthanen zu viel ermeltem Kriegshaber ist indessen schon genug / daß ihnen wegen obiger von ihren Herrschafften getroffenen Verträgen gleichwolen die Proprietät ihrer Aecker / und Wisen/ worauf die Gemeind eben sowol / als auf der Unebere den Blum-Besuch hat/ nicht angesprochen wird/ warumb sollen sie dann die Proprietät der letzteren verlohren haben? Nichts hier zu melden / daß die Kriegshaberische Herrschafften denen übrigen Interessenten / als beeden Innsäßischen Prælaten zum Heil. Creutz und St. Georgen / dann offtermelten Hueten der Stadt Augspurg und beeden Dorfs-Gemeinden Stadtbergen/ und Oberhausen ohne deren wissen/ und willen von dem ihnen gebürenden Condominio diser gemeinsamen Vieh-Wayd/ weder durch Vergleich/ noch in andere Weg nichts hetten vergeben/ oder hierinnfalls præjudiciren können.

A Jurisdictione ad Proprietatem mala est argumentatio.

Und wäre auch der Consens der Stadt-Augspurgischen Interessenten erforderlich gewesen.

Ableinung

Ableinung des vierdten Gegenseitigen Arguments.

4. Wegen des angerühmten Gassen-Gerichts ist es eine/ in denen perpetuirten Interims-Mittlen de anno 1653. §. 25. verglichene/ und ausgemachte Sach/ „ daß selbiges an „ allen Orten/ an welchen der erst/ und anderte Feur-Statt-Gulden bezahlt worden/oder „ die Burgauische Beambte ein sonderbares Recht zu haben durch ordentliche Verträg „ nicht beweisen wurden/ oder der Feurstatt-Gulden nicht wäre bezahlt worden/ weiter „ nicht angefochten/ sondern den Innhabern/ wie andern Orten/ künfftig verbleiben/ und „ unstrittig gelassen werden sollen/ „ welche Innsäßische Gerechtsame nit nur allein in dem letztern Güntzburgischen Vertrag de anno 1682. §. 4. auf die vorgebrachte Innsäßische „ Beschwärde/ daß/ ohngeacht der Tenor vorgemelten §. Aber ob den Gemeinden ꝛc. deut„ lich an die Hand gebe/ daß ihnen in ihrem eigenthumlichen Grund/ und Boden/ inner/ „ und ausser Etters die Gassen-Gericht/ und Jurisdiction zuständig seyn solle/ allwo nicht „ Special-Verträg obhanden/oder der Feurstatt-Gulden nicht bezahlt worden wäre; Sie „ dannoch deme zuwider von dem Ober-Ambt an verschiedenen Orten in dem Gassen-Ge„ richt turbirt/und das Exercitium Jurisdictionis gehindert/ und angefochten werden wol„ le/ ausdrucklich bestättiget/ und daß im übrigen die Herren Innsässen des Gassen-Ge„ richts/ und Jurisdiction halber/ zuwider obeingeführter Dispolition der perpetuirten Inte„ rims-Mittlen nicht beschwärt/ oder denenselbigen einiger Ein- und Ubergriff gethan wer„ den/ auch Ihnen Herren Innsässen die etwo beyzubringen vermeinende weitere Prob so„ wol/ als denen Ober-Ambt-Leuthen die Auflegung älterer Verträg bevorgestellt seyn „ solle/ mehrmalen stipulirt/ „ nit weniger in der nachgefolgten allergnädigsten Kayserlichen Ratification §. Dargegen aber für das andere das Gassen-Gericht denen jenigen Innsässen/ und Begüteten/ „ welche den ersten/und anderten Feurstatt-Gulden bezahlt zu ha„ ben erweisen/ und gegen welchen daraus das Ambt mit keinen sonderbaren Verträgen „ versehen/ „ ausdrucklich eingestanden worden.

Das Gassen-Gericht zu Kriegsh. gebüret denen Innsässen Krafft deren Verträgen de an. 1653. Und 1682.

Dann der Kayserl. Ratification de anno 1690.

Nun ist aber nit in Abred zu stellen/ auch unstrittig/ und bekannt/ daß von denen Innsäßischen Güttern zu Kriegshaber der erste/ und anderte Feurstatt-Gulden richtig bezahlt worden/ also muß es nothwendig darauf ankommen/ daß die Herren Ober-Beambte den in denen Verträgen beständig erforderten besondern Vertrag/ durch welchen Sie das angebliche Gassen-Gericht erlangt haben sollen/ vorweisen/ welchen dann beede Innsäßische Grunds- und Gerichts-Herrschafften zu Kriegshaber erwartet haben wollen/ in dessen Ermanglung aber an die klare Vertrag-mäßige Verordnung sich beständig halten/ wider welche die etwan exercirte vermeintliche Actus Possessorii, aus Ursach dise/ wie mehrere andere zu Kriegshaber prætendirende Jura durch der Burgauischen Unterthanen ursprünglichen vitiosum Ingressum die Rechts-Krafft verliehren/ vergebentlich allegirt werden/ zugeschweigen/ daß das Gassen-Gericht/ als eine/ auf einige geringere Actus, und zwar nur allein inner Etters auf der Gassen/ der Land-üblichen Observanz gemäß restringirte/ Species Jurisdictionis mit der Proprietät bekanntermassen nit die geringste Connexion habe/ und allenfalls dahin nit extendiret werden könte/ sicut enim ab una specie Jurisdictionis ad aliam malè arguitur,

Burgau kan einen besond. Vertrag nit aufweisen.

Dahero die Actus Possessorii allenfalls ohne Rechts-Krafft seynd.

Zas. Cons. 16. n. 5. lib. 1. Tileman. de Benig. Syntagm. 4. dec. 1. vot. 1. n. 9. Wehner. pract. obs. verb. Zent. fol. m. 513.

Quia nec inconveniens, nec novum est, unum Jurisdictionis speciem certam in uno loco acquirere, & alterum alteram,

Bart. in l. si Publicanus. §. fin. ff. de Publician &c. Hier. de Monte Tract. fin. Regund. c. 78. n. 13. Schurff. cons. 86. Cent. 2. Capyc. Decis. 69. n. 9.

Atque ita probato uno aliquo actu Jurisdictionis, non infertur alia Jurisdictionis species, præter eam, quam ille actus refert,

Corn. Cons. 142. & Cons. 333. Hieron. de Monte d. n. 13.

Ita etiam malum est argumentum à Jurisdictione ad proprietatem,

Dec. Resp. 5. n. 37. vol. 4.

Quod probè notandum esse contra eos Adulatores, qui omnia putant esse Domini sui, dicentes: nos possidemus Jurisdictionem, igitur possumus, quod volumus, Gregem ovium, & alias novitates ratione commodi privati introducere, dixit

Adam. Keller. de Offic. Jurid. Polit. lib. 2. c. 13. pag. 450.

Idémque in specie de Jure pascendi docet

Mynf. Resp. 11. n. 18. decad. 1.

Widrigenfalls / und da dise Argumentation gültig wäre / noch an mehrern Innsäßischen Orten / wo die hochlöbliche Marggrafschafft denen Interims-Mittlen gemäß durch sonderbare Verträg das Gassen-Gericht hergebracht / der Gemeinds-Grund / oder die gemeine Vieh-Wayden für ein Eigenthum angesprochen werden könten / welches Absurdum aber zu behaupten die Herren Ober-Beambte sich selbsten nit einfallen lassen / zu deme wird denen Innsäßischen Herrschafften zu Kriegshaber die Jurisdiction über ihre dasige Unterthanen / Häuser / und Güter nit angesprochen / und könten Sie also eodem Jure, & quidem longè fortiori auf die Proprietät argumentiren.

Daß aber

Ableinung des Gegenseitigen fünfften Arguments.

Einbildetische

„ 5. Die Stadt Augspurg sambt dem Herrn Prælaten zum Heil. Creutz allda nur „ dreymal in der Wochen / und zwar nicht auf dem gantzen District, sondern nur biß die „ allda stehende Abtheilungs-Marcken / welche sich ad locum, wo der Juden-Todten-Acker „ ist / nit erstrecken / ihr Vieh zu hüten habe / das Dom-Capitlische Dorff Stattbergen „ aber nur des Nachmittags / & quidem Jure adhuc dubio mit seinem Vieh dahin treiben „ dörffe / „ dises alles bestehet in beeder gegenseitiger Gezeugen / durch hundert / und zwey hundert-jährige / auch noch ältere Urkunden / dann die unfürdenckliche quasi Possession hieroben genugsam widerlegt- und abgefertigten leeren Einbildungen / dahero man ad deducta kürtze halber mit der mehrmaligen Erinnerung sich bezogen haben will / daß / wann die Ausmässung eines frembden Grunds / und Bodens pro modo adquirendi Dominium gehalten werden solte / niemand mehr bey dem Seinigen sicher verbleiben wurde / derowegen auch die jenseits verfertigte / mit keinem eintzigen Documento belegte / auch / weilen der Bezirck der Unebere / und ihre Gräntzen unbewußt gewesen / auf andere anrainende Grund-Stuck extendirte Mappa nit die geringste Prob machen / oder einige Reflexion meritiren könne.

Hieroben genugsam abgeleinte Abtheilung der Wayd.

Von gleicher Unerheblichkeit ist

Ableinung des sechsten Gegenseitigen Arguments.

6. Das gar seichte Argument, *quòd ille, qui in proprio pascit, ut Dominus re sua pro arbitrio, quandocunque voluerit, uti, & frui, & à nullo impediri possit, quo minus hoc vel illo tempore pascat*, gestalten es eine Land-kündige Sach ist / daß viele Proprietarii auf ihrem eignen Grund / Aeckern / Wiesen / und Höltzern den Blum-Besuch nit geniessen / sondern ein anderer Jure servitutis, præscriptionis, ex pacto, consuetudine, vel alio titulo, die der Proprietät ohnabbrüchige Wayd-Gerechtsame daraus hergebracht habe / und ja ein jedweder leichtlich begreiffen kan / daß dise unterschiedliche Heerden Vieh nothwendig auf gewise ausgesteckte Wayd-Bezirck angewisen werden müssen / mithin promiscuè umb die / solchenfalls täglich erforderliche / allzubeschwärlich / ja unthunlich / und impracticable Absönderung des Viehs zu vermeiden / unmöglich gewaydet werden können / endlich auch per demonstrata dise Abtheilung schon zur Zeit / da noch kein eintziger Burgauischer Unterthan in Kriegshaber angesessen gewest / vorgenommen worden seye.

6tes Argum. quòd Dominus, quandocunque voluerit, in proprio possit pascere.

Eben so wenig offenbaret sich

Ableinung des siebenden Gegenseitigen Arguments.

7. Proprietas, & Dominium fundi istius für die Marggrafschafft aus deme / daß selbige von wegen der allda begraben wordenen Juden den Grund-Zinß jederzeit eingenommen / und noch einnemme / dann man weist den grossen inter Censum, vel Tributum annuum, quot annis dari solitum, das ist einen Grund- oder Boden-Zinß / & Mortuarium, vel Pensionem ex pactò debitam, nullo certo tempore, sed pro casibus emergentibus præstandam, oder einem Tod-Fall / vorwaltenden Unterschid noch gar wol zu machen / jener denotat tributum, quod ab iis, qui in Reipublicæ Fundo, auf der Herrschafft Grund / und Boden ædificârunt, in signum recognitionis solvitur quot annis, & peculiari voce à latinis dicitur Salarium, und wird gewöhnlich auf die Häuser geschlagen / so von neuem auf der Allmand / oder Gemeind erbauet werden /

Irrig angeb. Grund-Zins von der Juden-Begräbnus.

Besold. in Thes. pract. v. Boden-Zinß. Speidel in Speculo Jurid. v. Boden-Zinß & v. Grund-Zinß. Klock. de Contribut. cap. 1. n. 107.

Diser /

Dises / oder das Mortuarium wird nit alljährlich / sondern allein auf einen sich ergebenden Tod-Fall / und gemeiniglich von leibeignen Leuthen gereicht.

Wehner. v. Haupt-Fäll / Haupt-Recht &c. Georg. Everhard. vol. 2. consil. 34. n. 74. Stamm. de servit. personal. lib. 3. c. 22. n. 7. & 8.

Und weilen dann die Juden vor Zeiten die Kayserliche Fiscalische Knecht genennet worden;

Lehman. in der Speyrischen Chronic. l. 7. c. 42. fol. 789.

Als ist vernünfftig zu glauben / daß auch in der Marggrafschafft Burgau ihnen / gleich denen leibeignen Leuthen / nebst andern Oneribus, als da die sogenannte Jäger- oder Schutz-Gelder / und der Leib-Zoll seynd / bey jedem Tod-Fall ein dergleichen Schutz-Begräbnus-Geld / welches

Teste Speidelio tr. alleg. v. Juden / pag. 660.

an vielen Orten jährlich gereicht werden muß / auferlegt worden seye / in einen Grund-Zinß aber umb so ungründlicher nunmehro verwandlet werden wolle / als

2. Der gegenseits sub N. 2. & ad 2. beygelegte Extractus aus denen Burgauischen Land-Ammann-Ambts-Rechnungen selbsten das Widerspil / und so viel beglaubet / daß dise Gebür nit alljährlich / auch nit in einem gewisen Quanto von denen Juden insgesammt / sondern nur / so offt ein Tod-Fall eines Kinds / oder gewachsener Person nulla ætatis habitâ ratione sich ergibt / bezahlt / zumalen nit / als ein Grund-Zinß / sondern als ein Tod-Fall- oder Begräbnus-Geld / welcher Terminus in obigem Extract öffters zu finden / verrechnet werde. — So nach gegenseitigen Beylagen ein Tod-Fall oder Begräbnus-Geld.

3. Ist es eine Land-kündige Sach / beweiset es zumalen der von des Fürstlichen hohen Dom-Stiffts Augspurg Vogt-Ambt Holtzheim erstattete unterthänige Bericht N. 203. des mehrern / daß von denen jenigen 4. fl. / welche von einer jeden mit Tod abgehenden Juden-Person hochlöbl. Marggrafschafft Burgau bezahlt werden müssen / allergnädigster Herrschafft nur die Helffte mit 2. fl. verrechnet werde / von denen übrigen 2. fl. aber einer dem zeitlichen Burgauischen Herrn Land-Ammann / und der andere der Stadt Burgau / umb willen solche zu dem vor Zeiten allda gewesten Juden-Todten-Acker ihren eigenen Grund hergegeben / die Judenschafft aber die alldaige Sepultur, auf welcher noch zwey Grab-Stein zu sehen / sich vorbehalten / zugehe / manifestissimo sane Indicio, daß dises Tod-Fall-Geld den Namen eines Grund-Zinses / welcher allergnädigster Herrschafft allein zu verrechnen wäre / niemalen gehabt habe / und unmöglich haben könne / sollte aber dises Vorgeben / und der Holtzheimische Bericht widersprochen werden / worauf es jedoch die Herren Ober-Beambte nit werden ankommen lassen / so will man zu Verification desselben auf die Burgauische Land-Ammann-Ambts- und Stadt-Rechnungen / als Beylagen / hiermit sich ausdrucklich bezohen haben / aus deren Vorlegung dise unwidersprechliche Wahrheit sich ergeben muß / und wird. — Num. 203. Welches weiters erwisen. Und auf die Burg. Land-Amman Ambts- auch Stadts-Rechnungen provocirt wird.

Zu deme / und

4. wird am Ende gegenseitigen Extractûs gemeldet / die Juden-Tod-Fäll / welche vor *Anno* 1646. geschehen / seyen in dem Schwedischen Krieg vergangen / und werde derentwillen schwerlich etwas zu finden seyn / allenfalls aber müssen die Land-Ammann-Ambts-Rechnungen zu Ynnsprugg aufgeschlagen werden / dahero man Innsässischer Seits selbsten hiermit dahin provocirt haben will / daß die Burgauische Land-Ammann-Ambts-Rechnungen vor dem Schwedischen Krieg / und vor Anno 1626. nachgeschlagen / und inspicirt werden möchten; indeme hieraus sich äussern wird / daß die Judenschafft / ehe und bevor solche auf dermalen quæstionirter Unebere eine Begräbnus gehabt / die Tod-Fall-Gelder bezahlet haben / zu einer offenbaren Anzeig / daß dise 4. fl. für keinen Grund-Zinß von der quæstionirten Unebere angeschrieben werden können / weilen die Juden einen Grund-Zinß von einem Grund / den Sie noch nit gehabt / bezahlt hätten. — Sonderbar die ältere vor 1716.

5. Ist Land-bekanntermassen ohnwidersprechlich wahr / daß nit nur von denen Juden-Personen / so zu Kriegshaber / Pfersen / Steppach / Fischach / und nunmehro auch zu Schlippsheim versterben / und uf die Ihnen zugewidmete Sepultur ausser Kriegshaber begraben werden / sondern auch von andern benanntlich denen zu Buttenwisen / und Binßwangen / wie es der gegenseitige Extractus in ein- und anderem Jahr-Gang / jedoch geflissener Weiß / gar selten angezeiget / dises Tod-Fall-Geld mit 4. fl. bezahlt werden müssen / ohnerachtet die Juden an beeden letzteren Orten ihre eigene Begräbnussen haben / und also dafern dise 4. fl. ein Grund-Zinß wären / solche von einer frembden Sepultur, auf welcher Sie nit begraben werden / bezahlen müsten. — Muß dises Tod-Fall-Geld auch v. denen anderwärts begr. Juden bezahlt werden.

Xx Ferners

Ferners ist

6. hieroben schon durch ein von dem Gräflich-Albertischen Stadt-Ober-Vogt-Ambt Wertingen beygebrachtes Attestatum N. 181. erwisen worden / daß die Juden zu Binßwangen von der Anno 1663. ihnen viâ facti ausgesteckten Sepultur auf der Wertingischen Vieh-Wayd den jährlichen / durch den letzten Vertrag de anno 1682. §. 10. ihnen aufgetragenen / Grund-Zinß der Stadt Wertingen / nebst disem aber gleichwolen der hochlöblichen Marggrafschafft Burgau auch von jeder verstorbenen Juden-Person / wie die Juden zu Kriegshaber / Pfersen / Steppach / und Fischach / so auf der Unebere beerdiget werden / 4. fl. Tod-Fall-Geld reichen / wären nun aber dise ein Grund-Zinß / so muß der unvermeidentliche Schluß folgen / daß solche von einem frembden Grund bezohen / denen Binßwangischen Juden zumalen ohnrechtmäßiger Weiß zugemuthet / und von Ihnen doppelt bezahlt wurden.

Auch v. denen zu Binßw. nebst dem denen Innsässen zugebenden jährlichen Grund-Zinß.

Gleiche Beschaffenheit hat es

7. mit der Juden-Begräbnus zu Buttenwisen / dann eintweders haben alldaige Juden den Platz / allwo Sie per deducta laut Beylag N. 175. Lit. D. Anno 1632. eine absonderliche Begräbnus ausgestecket / von der Innsäßischen Gemeinde allda mit / oder ohne Vorbehaltung eines Grund-Zinses erkaufft? si primum, wie es an sich selbsten nit anderst ist / und die alldaige Gemeinde mit / und nebst andern vielfältigen Gravaminibus wider die Judenschafft auch dises einwendet / daß Sie den jährlichen stipulirten 1. fl. Grund-Zinß von einiger Zeit hero nicht mehr erhalten könne / quo Jure kan dann hochlöbl. Marggrafschafft von jedem verstorbenen Juden daselbst 4. fl. Grund-Zinß einziehen? si Secundum, warumb sollen die Juden von ihrem erkaufften eigenen Grund disen Grund-Zinß reichen?

Ferners von denen zu Buttenwis. nebst dem dermalë verweigerenden Grund-Zinß.

Gleichwie also

8. die hochlöbliche Marggrafschafft / ohnerachtet derselben von einem jeden verstorbenen Juden zu Buttenwisen / und Binßwangen 4. fl. Tod-Fall-Geld / wie von denen auf der Unebere begrabenen zu reichen / derentwillen die Proprietät der Buttenwisischen Sepultur, oder auch der an die Binßwangische angräntzenden Wertingischen Vieh-Wayd nit ausbrüchig machet; Also wird auch ohne Recht die Proprietät der Unebere aus diser Ursach angesprochen / oder wenigist könte eodem Jure auch die Proprietät der Ersteren behauptet werden.

Die Proprietät wird derentwillen zu Buttenwis. u. Binßw. nit angesprochen. Warum also auf der Unebere?

Und wie mögen doch

9. dise Tod-Fall-Gelder für einen Grund-Zinß angeschrieben werden / nachdeme ex superiùs deductis eine Acten-kündige Sach ist / daß die Juden in der gantzen Marggrafschafft Burgau noch Anno 1622. nit mehrere als 2. Begräbnussen / nemlich zu Thainhausen / und Burgau gehabt / die übrige aber / nemlich die auf der Unebere ausser Kriegshaber erst Anno 1627. / die zu Buttenwisen Anno 1632. / und die zu Binßwangen Anno 1663. / und zwar die erstere / und letztere viâ Facti bekommen / die 4. fl. Tod-Fall-Gelder aber aller Orten bey vorigen / und jetzigen Zeiten in das Burgauische Land-Ammann-Ambt bezahlt haben / und noch bezahlen / wie es Gegenseits selbsten eingestanden wird / durch Innhalt des sub N. 2. beyligenden Extractûs de anno 1675. *ibi:* den 26. *Decembris* liferet Andre Landold Zoller / und Land-Vogt-Knecht zu Holtzen nach-*specificirte* Juden-Tod-Fäll / so diß Jahr *NB.* an jenigen Orten / allwo ihnen von der Marggrafschafft Burgau Begräbnussen vergonnet worden / sich zugetragen.

Mehrmalige jenseitige Bekanntnus der Tod-Fall-Gelder.

Gesetzt aber /

10. jedoch ohneingestandenen Falls / daß mehrermeldtes Tod-Fall-Geld ein wahrer Grund-Zinß wäre / so wurde jedoch dardurch allein das Dominium, oder Proprietät des alten / und unstrittigen Jüdischen Todten-Ackers erwisen / von disem aber ad Dominium der gantzen übrigen 448 $\frac{5}{16}$. Tagwerck haltenden Vieh-Wayd gar übel / und unstandhafft argumentirt / indeme diser Schluß nur auf die unstrittige / nit aber die unbefugt erweiterte Begräbnus zu verstehen wäre / da zumalen die gantze Unebere / und darunter auch der gegenseits neuerlich eingedillte Platz keinen Theil der Juden-Begräbnus / sondern der gemeinsamen Vieh-Wayd ausmachet / mithin auch der darauf gelegte Grund-Zinß denen Grunds-Innhabern / nemlich denen jenigen / so hierauf die Wayd-Gerechtsame hergebracht / zugehen wurde / und müste.

Ubles Argument von der Proprietät der Juden-Begräbn. auf die gantze Vieh-Wayd.

Noch mehrers erscheinet

11. Nullitas Argumenti hujus aus deme / daß die hochlöbliche Marggrafschafft von denen Stadt-Augspurgischen Interessenten / und übrigen Innsäßischen Unterthanen / so in loco quæstionis den Blum-Besuch geniessen / niemalen kein Wayd-Geld geforderet / und noch nit forderet / welches / im Fall die Proprietät des Grunds dahin gehörig / längstens begehret / und bezohen worden wäre / woraus dann per argumentum à sensu contrario deductum

Rum folget / daß / gleichwie das Eigenthum des Todten-Ackers durch den angeblichen Grund-Zinß behauptet werden will / also im Gegen-Spil die Proprietät der gantzen Vieh-Wayd / weilen hieraus kein Wayd-Geld / oder ein anderes Emolumentum gezohen wird / krafftloß angefochten werde.

Wird v. den Jnsäss. Unterthanen kein Wayd-Geld bezahlt.

Es kan auch

12. wider die Jnnsäßische Grunds-Jnnhaber mit Bestand nit eingewendet werden / daß Sie von der strittigen Juden-Begräbnus notoriè keinen Grund-Zinß / gleichwie solcher von der Binßwangischen Sepultur der Stadt Wertingen gereichet wird / beziehen / folglich die Proprietarii derselben nit seyn können / allergestalten durch die Ann. 1627. wider dise viâ facti ausgesteckte Sepultur in continenti eingewendete Protestation die Proprietät schon vorbehalten / dise auch eben darumen / weilen man keinen Grund-Zinß angenommen / bißhero niemalen eingestanden worden / dannenhero die Proprietarii noch befugt seynd / in Conformität der wegen der Binßwangischen Sepultur Anno 1690. ergangenen Allergnädigster Kayserlicher Leopoldinischer Resolution eintweders auf die gäntzliche Abstellung derselben / oder in Entstehung dessen auf Reichung eines proportionirten Grund-Zinses zu dringen / und gleichwie das Erstere von dem hohen Dom-Capitul zu Augspurg an das löbliche Burgauische Ober-Ambt Anno 1627. gestellte / aber unbeantwortet geblibene Begehren in folgenden Zeiten ohnfehlbar weiters betriben worden wäre / dafern nit auf damalige / etliche Jahr in dem Land angehaltene Pest / bald darauf der langwürige Schwedische Krieg eingefallen / weßwegen die mehreste Herrschafften / und unter disen auch Anno 1632. das Augspurgische Dom-Capitul ausser Lands sich begeben / und anderwärts ihre Sicherheit gesucht / dannenhero die Forderung dises Grund-Zinses / oder Abstellung diser unbefugten Begräbnus ausser Acht / und in Vergessenheit gekommen; Also können auch die Juden / welche mit Gewalt dise Begräbnus ausgestecket / eine rechtmässige / mit denen Rechts-erforderlichen Qualitäten versehene / Verjährung nit vorschützen / Quia præscriptio qualiscunque exigit bonam fidem, quæ cum possessione naturali non potest consistere, per jura nota, & possessio antiqua est loco constituti.

Durch die Protestation wider die Juden-Begräb. de an. 1627. vorbehaltene Proprietät.

Dargegen keine Verjährung Platz haben kan.

L. hoc Jure 3. §. ductus 4. ff. de aqua quotidiana. latissimè Ant. Gabriel. Regul. seu Conclus. lib. 5. tit. 1. de præscript. conc. 1. quasi per tot.

Ita ut actus cum Juris competentis deductione in contrarium interpellatus malam fidem inducat, & quamlibet possessionem in contrarium tentatam penitùs interrumpat.

L. 17. C. de R. V. l. ait prætor. §. si quis particeps ff. de his, quæ in fraudem Creditor. cap. auditis 15. & ibi Innocentius de Præscript. Francisc. Balb. de præscript. part. 3. part. Principal. 6. quæst. 4. n. 20. Meichsner Decis. Cameral. Tom. 3. Decis. 29. n. 13.

Et Remedia Possessoria recuperandæ ex sua natura contineant non tantùm recuperationem possessionis ipsius, sed fructuum perceptorum, & qui percipi potuerunt, una cum damnis & expensis causatis, nam aliàs non diceretur facta plenaria restitutio, si illa non simul restituerentur.

L. 38. §. in Faviana 4. ff. de usur. l. 173. §. 1. ff. de R. I.

Et etiam ex intervallo ejus possessionem turbare liceat, qui injustè opus fecit,

Cap. olim 12. de Restitut. spoliat. Innocent. cap. 1. de Immunit. Eccles. Ruin. de oper. nov. nunt. n. 26.

13. Kan man ungeandet nit lassen / daß gegenseitiger Extractus nit einmal vor authentisch zu erkennen / und weder von einem Notario Publico, noch auf eine andere legale Weiß authentisirt / sondern allein von dem Kayserlichen Land-Ammann-Ambt unterschrieben / aus denen Land-Ammann-Ambts-Rechnungen aber nit vollkommentlich extrahirt worden seyn dörffte / dann es ist Land-kündig / und hieroben schon angeführt worden / daß dises Tod-Fall-Geld in 4. fl. von jeder Juden-Person bestehe / wohingegen von dem Quanto in obigem Extractu gäntzlichen abstrahirt worden.

Gegenseitig. Rechnungs-Extract ist nit authentisch, auch unvollkommen.

Es ist offenbar / daß von diesen 4. fl. Allergnädigster Herrschafft allein die Helffte verrechnet werde / von welchem Umstand der Extract gleichfalls keine Meldung thut. Es kan bedürffendenfalls durch die Christliche Unterthanen zu Buttenwisen / und Binßwangen überflüßig erwisen werden / daß an beeden disen Orten von Anno 1646. bißhero weit mehrere Juden-Personen / als in mehrbemeltem Extractu benamset / verstorben seyen / so muß dann inevitabiliter folgen / daß eintweders alle Tod-Fall-Gelder von obigen zweyen Orten durch die Burgauische Vögt oder Land-Vogt-Knecht / nit pflichtmäßig eingezohen / oder verrechnet / oder da Sie solche dem Burgauischen Land-Ammann-Ambt eingelieferet / hier-

von

von in öfftern berührtem Extractu in gantz keiner andern Absicht abstrahirt worden/ als die-weilen einem jedwederen/ wann man alle dise Umständ angeführt hätte/ gleich in die Augen gefallen wäre/ durch was für eine unbegreiffliche Metamorphosin diser Juden-Zoll nun-mehro in einen Grund-Zins verwandlet werden wolle/ dannenhero auch immer nur von denen Juden zu Kriegshaber/ Pferse/ Fischach/ und Steppach/ von anderen aber gar weni-ge Meldung geschehen. Wann also die HHr. Ober-Beambte/ wie es die Justiz erforde-ret/ die Burgauische Land-Ammann-Ambts-Rechnungen in Originalibus vorzulegen ange-halten/ oder die zu Insprugg inspicirt/ und mit dem daraus verfertigten Extractu collatio-nirt werden solten/ so wird bald am tag seyn/ auch ihnen Allerhöchst- und hoher Orten zur Verantwortung kommen/ daß diser vermeintliche Grund-Zins mit einem aus mehreren Ursachen nit authentischen Extract colorirt werden wolle. Was will man aber in einer so klaren/ und bishero genugsam erleuterten Sach mehrere Wort verlieren?

Sollten die Rechnungen inspicirt werden.

Da zumalen jedoch

14. aus der von weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Marggrafen Carl sub dato Güntzburg den 12. Septembris Anno 1611. ausgangenen/ hierobhen in dem histori-schen Vorbericht §. 43. accusirten Zoll-Ordnung/ welche in dem Burgauischen Archiv nach-gesehen werden kan/ unter der Rubric, Juden-Zoll/ laut Extractûs N. 204. mit lauteren Worten versehen/ daß von einem jeden abgestorbenen Juden/ oder Jüdin/ so in der Marggrafschafft Burgau begraben/ oder durchgeführt wird/ zwey Gulden Zoll bezahlt werden sollen/ welchen hinnach weyland Se. Ertzfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold in der sub dato Insprugg den 24. Decembris 1626. mehrmalen erneuerten Zoll-Ordnung/ worvon §. 56. Meldung geschehen/ vermög Extractûs N. 205. unter obiger Rubric, und mit denen schon angeführten formalibus gesteigeret/ und auf 4. fl. erhöhet. Gleichwie nun aber auf dise letztere Zoll-Ordnung die Anno 1653. perpetuirte Interims-Mittel §. auf der Innsässen 45. sich ausdrucklich beziehen; also wird man veranlast/ die Frag zu stellen/ ob die Herren Ober-Beambte von diser Zoll-Ordnung zur Zeit des Anno 1723. in Sachen er-statteten Berichts Wissenschafft gehabt haben/ oder nit? das letztere wird niemand/ und wollen es auch die Innsässen nit glauben/ daß die Herren Ober-Beambte so gar von denen-jenigen Documentis, worauf sich der Haupt-Vertrag referirt/ keine Information haben sol-len/ indeme es eine Unwissenheit wäre/ welche nit entschuldiget werden könte. Si primum: so ist der Juden-Zoll wider besseres wissen für einen Grund-Zins angeschrieben worden/ wel-ches eben so wenig/ als die Unwissenheit zu entschuldigen ist/ dann wann dise 4. fl. nit nur von denenjenigen Juden-Personen/ so auf der Unebere begraben werden/ sondern auch von allen andern ohne Ausnam/ ja so gar auch von frembden Juden/ so in der Marggrafschafft Burgau nit begraben/ sondern nur NB. durchgeführt werden/ bezahlt werden müssen/ so ist ja evidenter am tag/ daß diser Juden-Zoll für einen Grund-Zins nit passiren könne.

Num. 204. Der angebliche Grund-Zins ist ein Juden-Zoll vermög der älteren Burgauisch. Zoll-Ordnungen de An. 1611. & 1626. Num. 205.

Wann man aber auch alles dises mit stillschweigen vorbey/ und soweit nit zuruck gehen/ sondern allein der jüngeren Burgauischen Zoll-Ordnungen sich erinnern will/

So ist endlich

15. sowol aus der von weyland Ihro Ertzfürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Ferdinand Carl sub dato Insprugg den 15. Septemb. 1659. / als auch der von Ihro Allerglorwür-digst Regierender Röm. Kays. und Königl. Cathol. Majest. als Ertz-Hertzogen zu Oester-reich/ und Marggrafen zu Burgau sub dato Insprugg den 28. Novembr. An. 1719. aus-gangenen Zoll-Ordnung/ wie es die in denen Burgauischen Zoll-Häuseren einem jedwe-deren vor Augen hangende Zoll-Tafel anzeiget/ jedermänniglich bekant/ daß gleichfalls un-ter der Rubric Juden-Zoll obige Zoll-Verordnung de Anno 1626. mit folgenden Forma-libus enthalten/ von einem Juden/ oder Jüdin zu Roß 48. kr. von einem jeden Ju-den/ oder Jüdin zu Fuß 24. kr. von jedem Juden/ oder Jüdin/ so in der Marg-grafschafft Burgau begraben/ oder durchgeführt wird 4. fl. rc. und dise wahrhaffte/ und Actenmäßige Beschaffenheit hat es mit disem angeblichen Grund-Zins/ und wird an-beynebens Allerhöchst- und hohen Orten überlassen/ wie dises mehrmalige Vorgeben der Burgauischen Herren Ober-Beambten angesehen werden wolle.

Dann auch der jüngeren de An. 1659. und 1719.

Eben eine so schlechte Prob will

Ableinung des achten Gegenseitigen Arguments.

8. Aus deme eruirt werden/ daß die Hochlöbl. Marggrafschafft auch einen Kalch-Ofen in *Anno* 1690. auf eben diser Unebere aufrichten lassen/ mit welcher Gele-genheit die Stadt Augspurg selbsten damals *in loco quæstionis* das *territorium Bur-gaviense*

gaviense eingestanden/ dann es ist auch über dise Begebenheit eine unvollkommene Relation erstattet worden/

Vermeintl. eingestandenes Territorium Burgov. auf der Unebere An. 1690.

Angesehen

1. der Burgauische Kalch-Ofen/ wie es noch vielen Leuten in der Nachbarschafft bekant/ solches auch die noch verhandene/ wohl sichtbarliche/ und in dem Grund-Riß sub N. 85. mit Lit. F. bemerckte Rudera als ohnverwerffliche Gezeugen attestiren/ auf der von Augspurg nacher Ulm führenden/ auf eine ungewöhnliche/ und in dem Heil. Reich nit bald erhörte Breite von 600. auch 700. Schuh erweiterten Reichs- und Land-Strassen/ auf welcher der Hochlöbl. Marggrafschafft die Jurisdiction nit widersprochen wird/ gestanden. Wäre nun aber die Proprietät/ und Jurisdiction der darauf stossenden Innsässischen Gemeinen Vieh-Wayd Burgauisch/ so wurde der Kalch-Ofen gewiß nit an einem so unbequemen Ort/ nemlich auf der Land-Strassen selbsten erbauet worden seyn.

Burgauisch. Kalch-Ofen ist auf der Landstrassen gestanden.

Und ob schon

2. der sub N. 3. gegenseits abschrifftlich beygelegte Kauff-Brief vom 21. Martii 1690. dahin lautet/ daß die HHr. Ober-Beambte der Verwittibten Stadt-Augspurgischen Kalchbrennerin Anna Kochin zu Erbauung eines Kalch- oder Brenn-Ofens ein Plätzl auf der Unebere gelegen/ gegen Mittag an die Land-Strassen stossend für gantz frey/ ledig und aigen verkaufft haben; so bestehet jedoch das Sophisma Argumenti darinnen/ daß der Kochin kein Stuck von der Gemeinen Vieh-Wayd der Unebere/ sondern der darüber/ und darneben führenden Reichs- und Land-Strassen verkaufft worden/

Welche über die und neben der Unebere gehet.

Aber umb so unbillicher/ als

3. die Hochlöbl. Marggrafschafft/ wann derselben die Proprietät/ oder das Dominium der Land-Strassen auch eingestanden werden wollte/ gleichwolen nit befugt seyn kan/ dieselbe verkehren/ vielweniger verbauen zu lassen/ sondern dem allgemeinen Gebrauch unterzubreiten verbunden ist/ derowegen die Innsässische Herrschafften zu Kriegshaber mit mehreren anderen Innsässen sich hauptsächlich in dem beschwäret befinden/ daß von Seiten des Löbl. Burgauischen Ober-Ambts die Land-Strassen an mehreren andern Orten in der Marggrafschafft auf die/ sonsten gewöhnliche Breite der 18. Schuh nit eingeschrenckt werden wollen/ sondern auf 500. 600. auch 700. und mehrere/ worzu jedoch die angräntzende Innsässen/ oder ihre Unterthanen den Grund herlassen müssen/ aller Protestationen ohngeachtet/ in keiner andern Absicht extendirt werden/ als daß solcher Platz mit Häuseren übersetzt/ und über deren Innhaber zu mercklichem Nachtheil der Innsässen die Jurisdiction exercirt werde/ auf welche Art sowol die Burgauische Unterthanen zu Kriegshaber/ als auch Buttenwisen/ und in mehreren anderen Innsässischen Dorffschafften übertrungen worden/

Die Land-Strassen seynd nit in Dominio der Marggrafschafft Burgau.

Sollten nit verbauet, Auch auf 500 600. 700. Schuh nit extendirt werden.

Gestalten dann

4. nachdeme bey vorgewester/ hieroben schon allegirter Ober-Oesterreichischer Deputation/ und dem unterm 5. May Anno 1698. darüber eingenommenen gemeinschafftlichen Augenschein sich gezeigt/ daß diser Kalch-Ofen auf der/ über die gemeine Vieh-Wayd/ gehenden Land-Straß gestanden/ solcher auf die/ von der Reichs-Stadt Augspurg von Anno 1690. bis 1702. gemachte ohnaussetzliche Instanz nit nur allein wiederumb abgebrochen/ sondern auch der von denen Burgauischen HHr. Ober-Beambten selbiger Orten vorgehabte Häuser-Bau/ und Anlegung eines Weylers wiederumb abgeschafft/ und die von der Hoch-Löblichen Ober-Oesterreichischen Regierung hierzu ertheilte Concession cassirt worden/ nach Ausweis der hieroben gegebenen Antwort/ und nach abgelegter Gräfflich-Archoischer Commissions-Relation von denen hohen Stellen an das Burgauische Ober-Ambt abgegangener Befelchen.

Nach der Commission de An. 1698. abgebrochener Kalch-Ofen.

Bey welchen Umständen

5. zu Præjudiz der Innsässischen Aigenthumber der Unebere mit Bestand nit angeführt werden mag/ daß in denen von der Reichs-Stadt Augspurg mit der Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung/ und dem Löbl. Burgauischen Ober-Ambt gewechsleten Correspondenz-Schreiben öffters gemeldet worden/ daß diser Kalch-Ofen auf dem Burgauischen/ oder dem Marggräfl. Burgauischen Territorio, welche termini in disen Correspondenz-Schreiben promiscuè gebraucht werden/ gestanden/ massen derselbe auf der Land-Strassen/ allwo die Hochlöbl. Marggrafschafft vermög der Verträgen die hohe/ das ist in dem Verstand derselben/ die Malefizische/ dann auch die Gleitliche- und Nidere Obrigkeit privativè hergebracht/ erbauet gewesen/ alldieweilen aber die Land-Strassen selbsten zu Schmälerung des Blum-Besuchs so weit/ und schon verstandener massen auf 600./ auch 700.

Stadt Augspurgis. Bekantnus des Territorii ist ohnpræjudicierlich.

 Schuh

Schuh extendiret worden/ und über dises auf die Strassen/ auch die Vieh-Wayd mehrere Häuser haben erbauet werden wollen; als hat die Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung durch dessen anbefohlene Abstellung die Unbillichkeit des Burgauischen Unternemens/ und weiteren Vorhabens selbsten erkennet/ mithin auch eingestanden/ daß die Hochlöbl. Marggrafschafft auf der Unebere nichts zu schalten/ noch zu walten habe/ folglich die durch die hieroben beygelegte Documenta erwisene Proprietät derselben nebst dem Blum-Besuch cum Jure quæcunque ædificia prohibendi niemand anderem/ als denen Stadt Augspurgischen Interessenten/ und denen übrigen benachbarten Innsäßischen Unterthanen gebüre/ und solchemnach dise Correspondenz, sonderheitlich dasjenige/ was An. 1698. und 1699. bey Ausgang der Sach verhandlet worden/ worvon aber die Herren Ober-Beambte gäntzlich abstrahirt/ und also mehrmalen keinen zuverläßigen Bericht in Sachen erstattet/ vielmehrers für/ als wider die Innsässen allegirt werde/ eben so wenig aber die blosse Geständnuß/ daß ein Gebäu in dem Burgauischen Territorio/ oder auf Burgauischem Grund/ und Boden stehe/ der prætendirten Lands-Herrschafft ein Recht beylegen können/ indeme der Himmel-weite Unterscheid unter dem esse in, & esse de Territorio in dem Reich allzuwohl bekant/ und von der Eingeständnuß/ daß ein gewisser Platz in eines Standes Territorio, oder Grund und Boden liege/ auf das Eigenthum eines solchen Platzes für den Lands-Herrn sich nit argumentiren lasset/

Weilen der Kalch-Ofen auf der Land-Strassen gestanden. Unvollkommener Ober-Ambts-Bericht.

Das Territorium wurde auch die Proprietät nit beylegen.

Zu geschweigen/ daß

6. re penitiùs inspecta, und bey reiffer Uberlegung der übrigen Stadt-Augspurgischen Bezeugungen/ und beständiger Beschützung/ sowol ihrer eigenen/ als der Innsäßischen Jurium denen Worten quæstionis kein so nachtheiliger Verstand/ und die Bekantnuß der Burgauischen Proprietät/ und Lands-Herrschafft auf der Unebere zugemutet/ und endlich auch diese vermeintliche einseitige Bekantnuß wider das gesammte Innsäßische Corpus zu dessen præjudiz nit allegirt werden könne/ dazumalen es wol eine unerhörte Sach wäre/ daß die übrige Innsäßische Herrschafften umb diser ohne ihr wissen beschehener einseitiger Bekantnuß willen die vor unfürdencklichen Zeiten gehabte Proprietät auf der Unebere/ die sammentliche Innsäßische Freye Reichs- und Ritter-Ständ aber ihre Immedietät auf einmal verlohren haben sollen.

Die Stadt-Augspurg. Bekantnuß hat auch denen Sociis und sämmentl. Innsäss[e]n nit schaden können.

Gleiche Beschaffenheit hat es endlich

Ableinung des neunten Gegenseitigen Arguments.

9. mit dem letzten gegentheiligen Einwurff/ daß nemlich die Stadt Augspurg *in loco quæstionis* das *Territorium Burgoviense novissimè Anno* 1716. eingestanden/ indeme dieselbe in denen mit Löbl. Ober-Ambt gewechsleten Correspondenz-Schreiben bekennet/ daß ein auf der Unebere gefallenes Pferd auf Burgauischen Grund/ und Boden gelegen/ anerwogen dardurch der Hochlöbl. Marggrafschafft weder das Dominium, noch der Blum-Besuch auf der Unebere eingeraumt/ sondern vielmehrers durch die von dem Augspurgischen Wasenmeister veranlaste Hinwegführung des Pferds/ durch die ausdruckliche Beziehung auf der Herren Innsässen-Besag der Interims-Mittlen hergebrachte Jura, und endlich durch die beständige Verweigerung des Wasenmeisters noch Anno 1718. begehrter Stellung/ welcher contradiction auch die Burgauische Herren Ober-Beambte acquiescirt/ das Widerspiel standhafft behauptet worden. Die gegenseitige Beylagen sub NN. 7. 8. & 9. beglauben es ja selbsten/ daß nit von der Proprietät der Unebere/ sondern von deme die Frag gewesen/ ob das auf der Unebere gefallene Pferd dem Burgauischen zu Pferse/ oder dem Stadt-Augspurgischen Wasenmeister gehörig? und gleichwie die Stadt-Augspurgische Bau-Herren sich beständig/ und bestens befugter Weiß in der allgemeinen Lands-Gewohnheit fundiret/ krafft welcher ein Wasenmeister in dem gantzen distrikt/ so weit sich einer gemeind Blum-Besuch erstrecket/ das gefallene Vieh abzuholen befugt seye; Also haben sie auch durch die gegenseits nunmehro wider alles Vermuthen ausgelegte Wort nichts anders sagen wollen/ als daß das quæstionirte auf der unlaugbaren Innsäßischen Vieh-Wayd gefallene Pferd/ ohnerachtet solches in der Marggrafschafft Burgau gelegen/ gleichwolen dem Augspurgischen Wasenmeister gebühre. Es ist hieroben erwisen worden/ daß die Innsässische Unterthanen von unfürdencklichen Zeiten die Proprietarii der Unebere gewesen/ daß deren Herrschafften solche in gewisse Wayd-District abgetheilt/ und die noch vorhandene Trib-Stein privativè gesetzt/ ehe noch ein Burgauischer Unterthan in Kriegshaber gewest/ daß man endlich disen eingedrungenen Leuten den Mit-Blum-Besuch precariò überlassen/ und der Juden/ und ihres Vieh-Ausschlags halber erst Anno 1658. und 1665. mit Hochlöbl. Marggrafschafft sich verglichen/ welchemnach die Herren Ober-Beambte sich hoffentlich begreiffen

Eben so wenig diejenige de An. 1716.

Weilen von der Proprietät die Frag nit ware.

Dise auch ipso facto behauptet worden.

Kurtzer Begriff obiger Innsäss. Fundamenten.

begreiffen werden/ daß die angerühmte Proprietät mit einer dergleichen aus Correspondenz-Schreiben/ worinnen von der Proprietät nit die Frag gewest/ hergenommenen/ und übel ausgelegten Bekantnuß schlecht defendirt werde/ dise Confession zumalen/ und wann auch die Proprietät der Marggrafschafft Burgau expressissimis verbis eingestanden worden wäre/ nichts destoweniger ob manifestissimum Errorem weder denen Stad-Augspurgischen/ noch vielweniger aber denen übrigen Innsässischen Interessenten nachtheilig seyn könte/ indeme es ein unleidentlicher/ ja der unbillichste Modus adquirendi Dominium wäre/ durch eine Bekantnuß eines nit genugsam informirten Ambts/ zumalen in einer Sach/ wo von der Proprietät die Frag nit ist/ das anderen zugehörige Eigenthum von 448. Tagwerck so leicht und geschwind auf einmal zu erlangen. Welchem allem noch hinzu kommet/ daß/ im fall je der angesprochene Grund ein Burgauisches Eigenthum wäre/ der Grund-Zins von all-dortigem Jüdischen Todten-Acker nit Allergnädigster Herrschafft/ sondern deren Unterthanen zu Kriegshaber/ als Proprietarius zugehen müste/

Quia communia pascua non ad Dominum alicujus Civitatis, Villæ, vel Castri, sed ad Universitatem pertinent, & sub ejusdem Universitatis dominio censentur,

Per l. in tantum. 6. §. universitatis. 1. ff. de rer. divis. l. omnes 12. C. de oper. publ. l. duumvirum 53. C. de Decurion. l. omne territorium 4. C. de cens. Covarruv. 2. pract. quæst. c. 37. n. 1. Georg. Everhard. 2. cons. 34. n. 76. & seq. Knipschild in tract. de Jur. & priv. nobil. lib. 3. cap. 2. n. 230. Leyserus in suo Jure Georgico lib. 3. cap. 10. de pascuis (locô ex adverso in §. 110. allegatô) n. 11.

Und endlich die Juden/ wie hieroben verstanden/ für keine Gemeinds-Leut zu halten/ auch der Proprietät eines Grund-Stucks nit fähig wären.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 109.

Gleicher gestalten habe die Hochlöbl. Marggrafschafft in loco quæstionis die Jurisdiction hergebracht.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es ratione Jurisdictionis, dann/ weilen die Herren Innsässen deshalben keinen eintzigen Actum exercitum zu allegiren gewust/ so haben sie sich nur/ daß ihnen die Jurisdiction allda gebühre/ auf den 25. Articul der Interims-Mittlen beworffen/ allwo enthalten ist/ das ob den gemeindten/ gemeinen Höltzeren/ und Vieh-Triben/ Aeckeren/ Wisen/ Maderen/ auch anderen Grund- und Boden deren Innsässen/ eigenen Dörferen/ Flecken und Weyleren/ die Innsässen alleine zu richten/ und zu biessen haben sollen.

Gleichwie nun aber der locus quæstionis kein Grund und Boden deren Herren Innsässen/ noch auch ihre eigene Dörfer/ welche nur servitutem compascui allda haben/ ist/ so stehet diser Articul nit für die Herren Innsässen/ sonderen für die Marggrafschafft: Allermassen dann auch die Jurisdiction-Saulen mit dem Oesterreichischen Wappen bezeichnet/ allda männiglich vor Augen stehen/ und

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 109.

Hat es nun aber seine ungezweiflete Richtigkeit/ daß die Proprietät der quæstionirten Unebene niemand anderem/ als erstersagten Interessenten gebüre/ so haben dieselbe eben so unzweifentlich der Orten auch die Jurisdiction hergebracht/

Anerwogen

1. Aus dem historischen Vorbericht §. 12. bekant/ daß die Innsässen/ und begüttete schon vor der von weyland der Röm. Königl. Majest. Maximiliano I. Anno 1492. erhaltenen Confirmation ihrer Uralten Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten/ über ihre Unterthanen/ und Güter inner/ und ausser Etters/ so weit sich eines jeden Eigenthum erstrecket/ die Jurisdiction à tempore immemoriali ruhiglich exercirt haben/ dise ihre Gerechtsame auch mit unversehrten brieflichen Documenten/ als Tausch-Kauff-Lehen-und anderen Briefen/ und unzahlbaren actibus possessoriis belegen/ und also in petitorio, & possessorio Judicio Rechts-begnügig erweisen können. Wann wir aber den/ jedoch ohneingestandenen fall setzen wollen/ daß sie zu selbigen Zeiten die Jurisdiction in ihren Herrschafften/ und Gütern noch nit gehabt/

Innsässen haben vor A. 1492. auf ihrem Eigenthum die Jurisdiction gehabt.

So ist jedoch

2. in der von Allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majest. Ihnen allergnädigst ertheilten Confirmation N. 2. und §. 8. des Vorberichts

Num. 10. seind die Actus exercitæ Jurisdictionis continui in denen Protocollis überflüssig enthalten / welche pro violentis & clandestinis umb so weniger angesehen werden können / als die Frevler jederzeit von denen Herren Innsässen selbsten denen Burgauischen Beambten ad requisitionem zur Abstraffung gestellet worden.

Accedit, daß die Lands-Fürstliche Herrschafft die Disposition über den Kriegshaberischen Hirten-Staab habe / welches Recht / conferendi nimirum bacillum die Vogteyliche Obrigkeit denotiret: teste

Knichen de Jure Territoriali c. 4. circa finem.

Und daß die Juden-Begräbnus erst vor nicht so langen Jahren allda von denen Burgauischen Beambten nemine contradicente erweiteret worden: wie der noch lebende Georg Gschwandner Brunnenmacher zu
Oben sub Num. 1. Kriegshabern daran selbst gearbeitet zu haben deponiret / und Jedermann offenbar vor Augen gestanden: Uber dises auch der Stadt Augspurg bekannt ist / daß Kayser Ferdinand / Ertz-Herzog zu Oesterreich / ihr der Stadt die Limiten und Gräntzen der Hohen / und Niedern Jurisdiction allda auf der Unebere gesetzet / und erlaubet habe / vermög Documenti sub
Num. 11. N. 11. qui autem designat, & limitat fines alteri, ipsum concernit Territorium & Jurisdictio.

Knichen de Jure Territ. cap. 3. n. 95. & 96.

Herentgegen mag nun nichts erwinden / daß die Herren Innsässen ihrem Vorgeben nach je- und allzeit ohne Zuthun der Marggrafschafft die Trib- und Tratt-Saulen allda gesetzet / und die Gemeinds-Grund auspfahlet haben: weilen niemals wird erwisen werden können / daß die allda von mehrer / als 100. Jahren stehende grosse steinerne Trib- und Tratt-Saulen von ihnen Herren Innsassen alleine ohne Vorwissen / und Beyseyn der Marggräflichen berichts klar versehen / daß die Marggrafschafft / oder dero Land-Vogt über der Innsässen / und begütteten Leut nit weiter zu richten / noch zu büssen haben sollen / dann umb Mord / Brand / Todtschlag / und Diebstall / darumen einer vom Leben zum Todt gebracht werden mag / und umb die vier abgeschribene Articul, nicht weiter / dann mit Recht an den Enden / und zu den Gerichten / dahin vor gestrafft / und gebüst worden ist / was aber ausserhalb der Stuck gefrevlet / oder gebüst wird / solle jeglichem bleiben zu straffen / und zu büssen / indem das Gericht / Grund / und Boden ist / rc. aus welchem ja offenbar erhellet / daß denen Innsässen auf ihrem Grund / und Boden die Jurisdiction eingestanden / der Hochlöbl. Marggrafschafft aber nichts anders / als die Bestraffung der in die Malefizische Obrigkeit einlauffenden sogenannten vier hohen Wändlen vorbehalten / in conformität dessen auch

Welche An. 1492. confirmirt, der M. B. aber allein die 4. hohe Wändl vorbehalten worden.

3. nachdeme die Marggrafschafft Anno 1559. von dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg widerum ausgelöst / und an das Durchleuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich gebracht / in denen darauf entstandenen Strittigkeiten / und beederseits beliebten Compromiss-Processen denen Innsässen auf ihrem Grund / und Boden die Jurisdiction niemalen angesprochen /

Post annum 1559. niemalen angesprochene,

Vielmehrers

4. in denen Anno 1583. beederseits projectirten / und Anno 1587. verglichenen Interims-Mittlen N. 31. Art. 21. 22. 23. 24. sonderheitlich aber Art. 25. daß ob denen Gemeinden / gemeinen Höltzern / und *NB.* Vieh-Triben / Aeckern / Wisen / Mädern / auch anderem Grund / und Boden / dergleichen inner / und ausser Etters der Innsässen eigenen Dörffer / Flecken / Weyler / Einöden / und einzechtigen Gütern sollen die Innsässen allein zu richten / und zu büssen haben / ausdrucklich stipulirt / und verglichen.

Sondern im Vertrag an. 1587. bestättigte Innsäss. Jurisdiction, auch auf denen Vieh-Triben.

Mit weniger

5. eben dise Formalia in denen An. 1653. perpetuirten Interims-Mittlen Art. 25. widerholet / dise Jurisdiction zumalen noch in dem letzten Vertrag de anno 1682. bestättiget worden. Welchemnach die Herren Ober-Beambte / und der klagende Herr Fiscal sich zu bescheiden wissen werden / daß die dißfalls interessirte Innsäßische Herrschafften die Jurisdiction, welche die Herren Innsässen auf denen gemeinen Vieh-Wayden in der gantzen Marggrafschafft vor Errichtung der Interims-Mittlen jederzeit ruhiglich / und ohne Widersprechen der Herren Ober-Beambten erweißlich hergebracht / auch dise in denen von Zeit zu Zeit errichteten klaren Verträgen nit geschmäleret / sondern bestät-

Mit weniger in denen Verträgen de annis 1653. & 1682.

Beambten sollen gesetzet worden seyn: Die Ausspfahlung deren Gemeinds-Gründen aber geschiehet inter privatos Interessentes, und seynd jederzeit die Burgermeister / und Führer des Dorffs Kriegshabern gegenwärtig / welche die Herrschafft repræsentiren / indeme sie von selbiger aufgenommen / an- und abgesetzet werden: Quod sufficit: Im übrigen müssen die allda männiglich vor Augen stehende / mit dem Oesterreichischen Wappen bezeichnete Jurisdictions-Saulen/und die sine interruptione exercirte Actus in punctô Jurisdictionis den Ausschlag geben.

Ingleichen kan nichts erheben / daß/als man allda ein Wasen-Hauß erbauen / und Mäder ausstecken wollen / die Herren Innsassen darwider protestiret / und die Burgauischen Beambten dabey acquiesciret haben sollen: Indeme solches weder Proprietatem, weder Jurisdictionem an Seiten deren Herren Innsassen importiret / sondern ad avertendum detrimentum in compascuo geschehen ist / quod quilibet privatus facere potest: Daß aber die Beambten von dem Vorhaben abgestanden seynd/ist nicht intuitu deren Innsaßischen Protestationen / sondern von darum geschehen / weilen man für den Wasen-Meister an einen andern Ort eine bessere Gelegenheit gefunden / und die Kriegshaberische Unterthanen von dem verlangten Ausschlag der Mäder selbsten abgestanden seyn / indeme solche Mäder 31. Tagwerck importiret / mithin an ihrem eignen Pascuo zu viel Schaden gemacht hätten.

Bey welcher der Sachen Beschaffenheit sich von selbsten ergibet / daß weder proprietas fundi, weder die Jurisdiction allda denen Herren Innsassen / sondern beydes dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß von Oesterreich zustehe: Und dahero selbiger Platz pro Territorio Austriaco ohne Widerred zu halten seye: und bleibet also denen Herren Innsassen zu Beschönung des Facti Demolitionis bestättiget worden / auf der quæstionirten Vieh-Wayd der Unebere sich so leichter Dingen / wie ihnen zugemuthet werden will / nit abnemmen lassen / da zumalen der in dem vermeinten Klag-Libell selbsten allegirte hieroben angezogene 25. Interims-Articul so lauter / general, und klar / daß solcher keine Restriction leiden kan / an dessen Innhalt man auch sich so lang und viel beständig haltet / biß die Herren Ober-Beambte einen andern Particular-Vertrag / durch welchen dem mit denen gesammten Herren Innsässen errichteten gemeinschafftlichen / und General-Vergleich der Interims-Mittlen dißfalls derogirt worden / aufweisen / oder sonsten einen rechtmäßigen Titulum beybringen / und die Rationem specialitatis ausfindig machen werden / warum eben auf diser / und sonsten keiner andern Innsäßischen Vieh-Wayd in der gantzen Marggrafschafft dahin die Jurisdiction gebüre? Zu Beybringung eines / oder des anderen aber ist Ihnen hieroben schon alle Hoffnung benommen / und daß die Innsässen auch in Possessorio fundirt / demonstrirt worden / welches man jenseits leichtlich begreiffen wird / wann bedencket werden will /

Warum solle dann die Jurisdiction eben auf der Unebere nit Innsäßisch seyn?

Daß

6. die Innsäßische Herrschafften zu Kriegshaber / und in deren Namen auch der Insäßische Enge Ausschuß nit nur vor der Kayserlichen Commission zu Donauwörth Anno 1576. / sondern auch nach denen errichteten Interims-Mittlen bey Löbl. Burgauischem Ober-Ambt / und Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Regierung / endlich auch Ihro Röm. Kayserliche Majestät sich vielfältig beschwäret / daß zu Schmälerung ihrer Jurisdiction wider den 25. Interims-Articul sowol Christen- als Juden-Häuser via facti zu Kriegshaber erbauet worden.

Innsäß. Beschwärden geschmälerter Jurisdict. zu Kriegsh. vor, und nach denen Interims-Mittlen.

Wann ferners

7. zu Gemüth gezogen werden will / daß sonderheitlich dazumalen / als die eigenmächtige Erbauung eines Zoll-Häusels zu Kriegshaber von dem Burgauischen Ober-Ambt unter dem Vorwand / daß die Marggrafschafft Burgau alle hohe / und nidere Obrigkeit daselbst hergebracht habe / gerechtfertiget werden wollen / auch von Ihro Röm. Kayserl. Majest. in der Meynung / daß diser Burgauische Bericht Bestand habe / A. 1599. allergnädigst gutgeheissen worden / die Stadt-Augspurgische Hospital-Pfleger gleich nach vernommener solch allergnädigster Kayserl. Resolution das Burgauische befrembdliche Vorgeben in continenti widersprochen / und daß der Augspurgische Hospital auf all seiner alldaigen Unterthanen Grund / und Boden / die Nidergerichtbarkeit durch einen rechtmäßigen Ankunffts-Brief hergebracht / und jederzeit ruhiglich exercirt habe / erwisen /

Anno 1599. deducirte Jurisd. in Petitorio & Possessorio.

Beambten sollen gesetzet worden seyn: Die Ausspfahlung deren Gemeinds-Gründen aber geschiehet inter privatos Interessentes, und seynd jederzeit die Burgermeister / und Führer des Dorffs Kriegshabern gegenwärtig / welche die Herrschafft repræsentiren / indeme sie von selbiger aufgenommen / an- und abgesetzet werden: Quod sufficit: Im übrigen müssen die allda männiglich vor Augen stehende / mit dem Oesterreichischen Wappen bezeichnete Jurisdictions-Saulen / und die sine interruptione exercirte Actus in punctô Jurisdictionis den Ausschlag geben.

Ingleichen kan nichts erheben / daß / als man allda ein Wasen-Hauß erbauen / und Mäder ausstecken wollen / die Herren Innsassen darwider protestiret / und die Burgauischen Beambten dabey acquiesciret haben sollen: Indeme solches weder Proprietatem, weder Jurisdictionem an Seiten deren Herren Innsassen importiret / sondern ad avertendum detrimentum in compascuo geschehen ist / quod quilibet privatus facere potest: Daß aber die Beambten von dem Vorhaben abgestanden seynd / ist nicht intuitu deren Innsaßischen Protestationen / sondern von darum geschehen / weilen man für den Wasen-Meister an einen andern Ort eine bessere Gelegenheit gefunden / und die Kriegshaberische Unterthanen von dem verlangten Ausschlag der Mäder selbsten abgestanden seyn / indeme solche Mäder 31. Tagwerck importiret / mithin an ihrem eignen Pascuo zu viel Schaden gemacht hätten.

Bey welcher der Sachen Beschaffenheit sich von selbsten ergibet / daß weder proprietas fundi, weder die Jurisdiction allda denen Herren Innsassen / sondern beydes dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß von Oesterreich zustehe: Und dahero selbiger Platz pro Territorio Austriaco ohne Widerred zu halten seye: und bleibet also denen Herren Innsassen zu Beschönung des Facti Demolitionis bestättiget worden / auf der quæstionirten Vieh-Wayd der Unebere sich so leichter Dingen / wie ihnen zugemuthet werden will / nit abnemmen lassen / da zumalen der in dem vermeinten Klag-Libell selbsten allegirte hieroben angezogene 25. Interims-Articul so lauter / general, und klar / daß solcher keine Restriction leiden kan / an dessen Innhalt man auch sich so lang und viel beständig haltet / biß die Herren Ober-Beambte einen andern Particular-Vertrag / durch welchen dem mit denen gesammten Herren Innsässen errichteten gemeinschafftlichen / und General-Vergleich der Interims-Mittlen dißfalls derogirt worden / ausweisen / oder sonsten einen rechtmäßigen Titulum beybringen / und die Rationem specialitatis ausfindig machen werden / warum eben auf diser / und sonsten keiner andern Innsäßischen Vieh-Wayd in der gantzen Marggrafschafft dahin die Jurisdiction gebüre? Zu Beybringung eines / oder des anderen aber ist Ihnen hieroben schon alle Hoffnung benommen / und daß die Innsässen auch in Possessorio fundirt / demonstrirt worden / welches man jenseits leichtlich begreiffen wird / wann bedencket werden will /

Warum solle dann die Jurisdiction eben auf der Unebere nit Innsäßisch seyn?

Daß

6. die Innsäßische Herrschafften zu Kriegshaber / und in deren Namen auch der Insäßische Enge Ausschuß nit nur vor der Kayserlichen Commission zu Donauwörth Anno 1576. / sondern auch nach denen errichteten Interims-Mittlen bey Löbl. Burgauischem Ober-Ambt / und Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Regierung / endlich auch Ihro Röm. Kayserliche Majestät sich vielfältig beschwäret / daß zu Schmälerung ihrer Jurisdiction wider den 25. Interims-Articul sowol Christen- als Juden-Häuser via facti zu Kriegshaber erbauet worden.

Innsäss. Beschwärden geschmälerter Jurisdict. zu Kriegsh. vor, und nach denen Interims-Mittlen.

Wann ferners

7. zu Gemüth gezogen werden will / daß sonderheitlich dazumalen / als die eigenmächtige Erbauung eines Zoll-Häusels zu Kriegshaber von dem Burgauischen Ober-Ambt unter dem Vorwand / daß die Marggrafschafft Burgau alle hohe / und niedere Obrigkeit daselbst hergebracht habe / gerechtfertiget werden wollen / auch von Ihro Röm. Kayserl. Majest. in der Meynung / daß diser Burgauische Bericht Bestand habe / A. 1599. allergnädigst gutgeheissen worden / die Stadt-Augspurgische Hospital-Pfleger gleich nach vernommener solch allergnädigster Kayserl. Resolution das Burgauische befrembdliche Vorgeben in continenti widersprochen / und daß der Augspurgische Hospital auf all seiner alldaigen Unterthanen Grund / und Boden / die Nidergerichtbarkeit durch einen rechtmäßigen Ankunffts-Brief hergebracht / und jederzeit ruhiglich exercirt habe / erwisen /

Anno 1599. deducirte Jurisd. in Petitorio & Possessorio.

Z z

auch endlich bey Ihro Kayserl. Majestät selbsten angebrachte Beschwärden nit bewerckstelliget worden / und also ersagtes Collegiat-Stifft Anno 1682. nur aus Abgang der benöthigten Information nachgegeben / und dise veraltete Beschwärde erneueren lassen.

Nun hat aber die Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung den Anno 1690. auf der Unebere vorgehabten / und von Deroselben auf die ungleiche Burgauische Bericht schon bewilligten Häuser-Bau nach dem 1698. eingenommenen gemeinschafftlichen Augenschein / und der von dem gewesten Ober-Oesterreichischen Herrn Commissario Grafen Vinciquerra von Arco erstatteteter Relation durch den an das Burgauische Ober-Ambt darauf erlassenen / hieroben von Wort zu Wort angeführten Befelch abgestellet / und ihre eigne vorige Concession cassirt; Also hat auch dieselbe das Burgauische Vorhaben für einen Jurisdictions-Eingriff in Conformität der Verträgen / einfolglich die Innsässen für die Gerichts-Herrschafften in loco quæstionis erkennet /

Weilen also der Häuser-Bau auf der Uneb. A. 1698 abgestellt.

So ist denen Innsässen die Jurisd. des Orts zugestanden worden.

Da bevorab / und

12. Sie auf ihrer Unterthanen Aeckern / Wisen / und allen übrigen Grund-Stucken zu Kriegshaber die Jurisdiction notoriè exerciren / und also keine Ratio Specialitatis anzuzeigen / warum sie dise auf der gemeinen Vieh-Wayd / auf welcher denen Herren Innsässen eben so wol / als auf andern ihren Grund-Stucken die Gerichtbarkeit in denen Verträgen privativè eingeraumt worden / verlohren haben sollen / welche sie jedoch erwisener massen so vielfältig ohne Wider-Red exercirt / Nam Justitiam administrando quis constituitur in quasi Possessione Jurisdictionis.

Innsässen haben die Jurisdiction auf denen Aeck. und Wisen zu Kriegshaber, Warum nit auch auf der Wayd?

Petra de fideicommiss. quæst. 12. n. 158. & n. 489. Knichen. de Jur. Territ. c. 3. n. 282. & seqq.

Et probato usu, & exercitio cognoscendi, & actu pronuntiandi, probata quoque dicitur quasi Possessio Jurisdictionis.

Cephal. Cons. 458. n. 34. Raudens. Resp. 2. n. 241. lib. 2. Petra d. quæst. 12. n. 268. & 173. ad fin.

Estque insuper positio Lapidum, vel Columnarum terminalium, wie dißfalls mit denen Wayd- oder Trib-Steinen geschehen / evidens signum Jurisdictionis.

Bidenbach. in fine QQ. nobil. Wehner. Observat. Pract. v. Vogtey. Camill. Borell. Cons. 201. Joannes à Felde Observ. forens. 17. n. 69. Joann. Oettinger Tract. de Jur. & Controv. Limit. c. 2. n. 17. & seq. per tot.

Ableinung der Gegenseitig-vermeintlichen Fundamenten.

Dargegen mag im geringsten nichts irren / daß

1. die zum Engen Außschuß verordnete Innsässen in der / einigen S. T. Kayserl. Herren Ministris, und Räthen privatim communicirten / Facti Specie, und kürtzlich beygesetzten beederseitigen fundamentis N. 119. pro Fundanda Jurisdictione Insassica allein in dem angezogenen 25. Articul der Interims-Mittlen ohne weitere Deduction der actuum exercitorum sich gegründet / massen dieselbe sich damalen die Außführung sowol diser / als anderer Jurium in foro competenti, nemlich vor dem Vertrag-mäßigen Compromiss-Gericht außdrucklich vorbehalten / dise Extrajudicial-Information aber allein zu diesem Ende da und dorten überreichen lassen / um so ehender die / sich allzeit ausgebettene Communication der Burgauischen Klag zu erhalten / und die Unstandhafftigkeit derselben vorläuffig in Kürtze anzuzeigen. Zudeme wird sich der klagende Herr Fiscal aus denen Rechten selbsten zu erinneren wissen / daß eine dergleichen Information, welche zumalen in Foro incompetenti, und nit einer gesammten Regierung / sondern allein einigen dessen Mitgliederen privatim communicirt wird / pro parte Actorum nit gehalten / und ohne Verletzung der Justiz darauf nit judicirt werden könne / quia Judex debet judicare secundùm acta, & allegata in Judicio, ita, ut non possit sequi scientiam privatam, quam non quà Judex, sed quatenus persona privata extrà Judicium comparavit.

Extrajudicialiter vorgestellte Innsäss. Jurisd. aus denen Verträgen.

Judex debet judicare secundum allegata in judicio.

Covarruv. lib. 1. var. Resolut. cap. 1. n. 7. Lessius de I. & I. lib. 2. cap. 29. n. 92. & seqq. Besoldus de Process. cap. 3. Th. 1. Lit. B.

Widrigenfalls wohl eine verkehrte Process-Ordnung eingeführt wurde / da eine dergleichen Extra-Judicial-Information, welche gleichwolen noch in omnibus, & per omnia be-

hartet

hartet wird/ ohne daß die Klag dem Gegentheil zugekommen/ gleich für die Exception gehalten/ und hierauf ex scientia privata wider die rechtliche Ordnung geurtheilt werden wolte/ dergleichen unformliche Judicatur ersagter Herr Fiscal, im Fall das Forum fundirt wäre/ der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung glaublich nit wurde imputiren wollen/ ex deductis aber sich convincirt sehen wird/ daß/ gleichwie der Locus quæstionis, auf welchem die Burgauische Unterthanen die Mit-Wayd nur aus gutwilliger Vergünstigung/ und die Juden mit der Vertrag-mäßigen Anzahl zwey Stuck Viehs ex pacto geniessen/ von denen weiteren aber wochentlich 3. kr. zu bezahlen haben; Also auch alle in dem Kriegshaberischen Flur befindliche Grund-Stuck der Innsässen eigenthumlicher Grund und Boden allezeit gewesen/ und noch seyen/ das benachbarte Dorff Stattbergen aber notorie der Innsässen/ und des hohen Dom-Capituls zu Augspurg/ und anderer darinnen begütteten Herrschafften eignes Dorff/ Oberhausen hingegen nit einmalen ein Innsässen-Gut/ und ausser der Marggrafschafft gelegen seye.

Der gantze Kriegshab. Flur ist Innsäßisch/ also auch die Jurisdiction.

Ableinung des Gegenseitigen anderten Arguments.

2. Die angebliche/ mit dem Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Wappen bezeichnete Jurisdictions-Saulen seynd auf der Unebere nit erfindlich/ könten auch auf diser/ Jederman vor Augen ligenden/ gantz ebenen Vieh-Wand nit verborgen bleiben/ wohl aber zeigen sich vermög des Grund-Risses N. 85. sub Lit. W. auf/ an/ und ausser der Unebere Augspurg werts sechs auf einer Seiten mit dem Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen/ auf der andern aber dem Statt-Augspurgischen Wappen bezeichnete Jurisdictions- und Marck-Stein/ welche hingegen/ wie Gegenseits irrig vorgegeben wird/ keineswegs die Jurisdiction diser gemeinen Vieh-Wand/ so von Seiten der hochlöblichen Marggrafschafft biß auf dise Zeit niemalen angesprochen/ sondern verstandenermassen von hieroben mehrermeldten Innsäßischen Herrschafften schon vor Errichtung der Interims-Mittlen/ ruhiglich exercirt, in disen aber bestätiget worden/ sondern die Gräntzen der Marggrafschafft Burgau anzeigen/ biß dahin nemlich Dero hohe/ oder malefizische Obrigkeit sich erstrecket/ und daselbst von dem Stadt-Augspurgischen Territorio sich scheidet.

Die 6. Stein auf der Uneb. zeigen Jurisdictionem loci nit an/

Sondern die Gräntzen der Burg. hohen/ oder Malefiz. Obrigkeit.

Es erscheinet aus disem/ allen Umständen nach/ nit genugsam überlegten Vorgeben allerdings so viel/ daß die Herren Ober-Beambte von diser uralten Granitz-Scheidung dermalen keine Wissenschafft haben wollen/ umb damit aber andurch ihnen Beyfall zu geben/ sonderheitlich an Orten/ wo es nit so genau bekannt seyn kan/ was es mit denen Gräntzen der Marggrafschafft Burgau/ und Dero Jurisdictionalien für eine eigentliche Bewandsame habe/ nit Anlaß gegeben werde/ so können die Innsässen zu besserer Information nit verhalten/ daß hochgedachte Marggrafschafft schon vor mehreren als zweyhundert Jahren ohnweit dem in dem Grund-Riß bemerckten/ so genannten Hettenbach/ und dem Stadt-Augspurgischen Hoch-Gericht sub Lit. Y. nach der in dem historischen Vorbericht §. 1. beschehenen Anzeig ihren Anfang genommen/ auch vermög einer Gräntz-Beschreibung de anno 1492. N. 206./ welche man jedoch jedermänniglich an seinen Gräntzen/ und in andere Weg unpræjudicirlich hier beygelegt haben will/ schon zu selbigen Zeiten der Orten eine Saul/ daran Oesterreich gehauen/ gestanden seye/ wie dann auch in öffters allegirtem historischen Vorbericht §. 7. die weitere Erinnerung geschehen/ daß aus allergnädigstem Befelch weyland der Röm. Königlichen Majestät Maximiliano I. ehe/ und bevor Deroselben die Innsässen den Feurstatt-Gulden Anno 1492. erlegt/ von denen daselbst benamsten drey Rittern die gantze Marggrafschafft beritten/ und die darinnen gelegene Feur- oder Hofstädt beschrieben worden seyen.

Die M. B. hat vor 200. Jahren an dem Hettenbach ihre Gräntzen gehabt/ Num. 206. Besag Gräntz-Beschreibung de an. 1492.

Num. 207. Es wird nit weniger durch das N. 207. beyligende gemeinschafftliche/ und in dem Burgauischen Archiv auf besseres Nachsuchen gleichfalls erfindliche Documentum ausfindig gemacht/ daß die hieroben angemerckte Marck-Stein theils Anno 1616./ zum theil auch Anno 1677./ nachdeme im Monat Julio vorigen Jahrs die ausgegossene Wertach einen gegen Pfersen gestandenen dergleichen Marck-Stein ausgerissen/ nach einem von einer Ober-Ambts- und Stadt-Augspurgischen Deputation eingenommenen Augenschein renovirt/ versetzt/ oder ausgewechslet/ an statt des jenigen aber/ so hart an dem Brügglen über den Hettenbach jenseits des Wassers gegen Kriegshaber zu gestanden/ um willen solcher gantz verdorben/ und weiter untauglich/ indem das Stadt-Pür daran gantz hinweg/ von dem Marggräfl. Burgauischen Wappen aber kaum die Helffte mehr zu sehen gewesen/ nachdeme man selbigen ausgehoben/ ein Marck-Stein von rothen Marmel/ worinn das Marggräfl. Burgauische Wappen/ und Stadt-Pür eingehauen/ zu sehen/ gesetzt/ derentwillen auch diser letztere mit der noch daran befindlichen/ in dem Grund-Riß exprimirten Jahr-Zahl 1677. bemercket worden seye/ es haben aber

Setzung diser Gräntz-Steinen an. 1616/ und 1677.

aber die Burgauische Herren Ober-Beambte bey beeden disen Stein-Satzungen sich niemalen einfallen lassen / daß dise Gräntz-Stein Jurisdictionem loci quæstionis anzeigen sollen / sondern allezeit für eine ungezweiflete / jedermänniglich bekannte / Sach gehalten / daß dardurch nichts anders / als die der hochlöblichen Marggrafschafft mit seiner Maß gebürende hohe / oder Freißliche Obrigkeit verstanden werde / wie Sie solches in einem sub dato Güntzburg den letzten Martii Anno 1616. / und also in eben selbigem Jahr / in welchem die erste Stein-Satzung der Orten vorgenommen worden / an die Stadt-Pfleger / Burgermeister und Rath zu Augspurg erlassenem Schreiben N. 208. vor richtig mit nachfolgenden Formalibus supponirt haben / daß dise Marck-Stein *NB. NB.* allein die hohe Obrigkeit bemarcken thuen / und aus eben diser Ursach in dem der Orten befindlichen dreyeckigen Stein nit das Zoblische / sondern an desselben Statt auf beeden gegen Burgau / und Pfersen sehenden Seiten das Burgauische Wappen eingehauen haben wollen / weilen nemlich die hohe Obrigkeit notorié der Enden / ja so gar auch in Pfersen selbsten allein der Marggrafschafft Burgau (salvâ præventione) und nicht dem Zobel zuständig. Und wann man auch dise eigene / in denen gemeinschafftlichen Urkunden gegründete / Bekanntnus nicht vor sich hätte / so ist jedoch Land-kündig / daß alle andere dergleichen Gräntz-Stein / als an der Reichs-Pfleg Wörth / Herrschafft Biberbach / Herrschafft Außlingen / Zusmershausen / und mehreren anderen nichts anders / als die Burgauische hohe Obrigkeit andeuten / wie solches / wann es nit manifestissimè notorium wäre / mit vielen Gräntz-Beschreibungen belegt werden könnte.

Bekanntnus de an 1616, daß dise Marckstein NB. allein die hohe Obrigk. bemarcken. Num. 208.

Anderwärtige Marckstein in der M. B. deuten auch nichts anders an.

Welcher gestalten aber auch das in selbiger Gegend weiters befindliche / auf dem sogenanten Galgenberg sub Lit. Z. stehende / und auf beeden Seiten mit dem Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Wappen / und der Jahr-Zahl 1564. bezeichnete steinerne Creutz sub Lit. X. eine gleiche Ausdeutung habe / folglich die mit der Stadt Augspurg strittig geweste Gräntzen anzeige / solches erhellet eines theils sowohl aus erst allegirter Burgauischen Bekantnuß / als auch der gegenseitigen Beylag sub N. 11. selbsten / krafft welcher von Ihro Röm. Kays. Majest. Ferdinando I. ausserhalb der Unebere / mithin auch ausser der Marggrafschafft Burgau der Stadt Augspurg die gleitliche Obrigkeit eingeraumt / dann die der Orten vorhin schon ingehabte hohe und nidere Obrigkeit eingestanden worden / andern theils aber aus der von Herrn Eberhard von Freyberg zu Haldenwang / Herrn Johann Kneller der Rechten Doctore, und Herrn Joseph Mynsinger von Frundeck erst Allerhöchst gedachter Röm. Kays. Majest. als noch gewesten Röm. Königs / Räthen / dann auch von Jacob Tübinger des Fürstl. hohen Domb-Stiffts Augspurg Syndico, und hinnach Marggräfl. Burgauischen Rentmeistern / als zu Bereit- und Beschreibung der Gräntzen Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau / verordneten Röm. Königl. Commissariis Anno 1543. verfasten Gräntz-Beschreibung / nit weniger aus dem unterm 10. Novembr. selbigen Jahrs der Röm. Königl. Commission von einer Stadt-Augspurgischen Gesandschafft in Namen der Reichs-Vogtey auf dem Rath-Hauß zu Dillingen insinuirten / und sub N. 209. extractivè hiebeyligenden Appellations-Instrumento. Die auf der Unebere an dem Reiterstig sub Lit. O. weiters erscheinende / von dem Galgenberg sub Lit. Z. bis an die Juden-Begräbnuß sub Lit. B. gesetzte 4. Stein sub Lit. P. hingegen wird man hoffentlich für keine Jurisdiction-Stein angesehen haben / gestalten durch die hieroben beygelegte Documenta schon erwiesen worden / daß die Reichs-Stadt Augspurg und übrige benachbarte Innsäßische Herrschafften ohne zuthun / und beyseyn der Marggräflich-Burgauischen Herren Beambten / oder Unterthanen / auch ohne daß hiebey von seiten Burgau ein Interesse prætendirt worden / dieselbe Anno 1557. und 1568. wo noch kein Burgauischer Unterthan in Kriegshaber säßhafft gewesen / dann Anno 1623. privativè setzen / und darmit dise gemeinsame Vieh-Wayd unter denen Interessenten abtheilen lassen.

Das Steinerne Creutz mit der Jahrzahl 1564. hat gleiche Ausdeutung.

Besag Fiscalischer Beylag N. 11.

Der Burg. Gräntz Beschreibung de An. 1543. Num. 209. Und Appellations-Instrumenti de eod. Anno.

Die übrige 4. seynd Wayd-Stein. Annis 1557. 1568. und 1623. Innsäßseits privativè gesetzt.

Wurde nun durch die erstere 6. Marckstein die Jurisdiction loci quæstionis angezeigt / warum ist dann von seiten der Marggrafschafft Burgau keine Andung geschehen / da die Innsässen vor und nach Errichtung der Interims-Mittlen auf diser Vieh-Wayd die Trib- und Trattstein gesetzet / so vielfältige Augenschein eingenommen / die der Wayd halber fürgeweste Strittigkeiten verbscheidet / oder verglichen / und alle andere vorgekommene Actus Jurisdictionis ohne Wider-Red exercirt? Warum haben dann die Innsässen all dasjenige / was von seiten Burgau auf diser Vieh-Wayd in Jurisdictionalibus im̃er vorgenommen werden wollen / und das erstemal Anno 1627. die via facti von denen Juden ausgesteckte sepultur widersprochen? Warum haben die Herren Ober-Beambte die ohnweit der Juden-Begräbnuß Anno 1691. vorgehabte Erbauung eines s. v. Wasen-Hauses unterlassen? Warum hat die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung Anno 1698. die vorgehabte Anlegung eines Burgauischen Weylers abgestellet / und ihre eigene Concession cassirt? Warum haben endlich die jetzige Burgauische Herren Ober-Beambte selbsten noch Anno 1721. die Innsässen auf der Unebere für Mit-Herrschafften erkennet? aus keiner anderen Ursach ist dises alles

Wann die Marckstein Jurisd. loci anzeigen, warumb ist daß wider so viele Innsäß. Act. possessorios niemalen protestirt, auch andere Gebäu unterlassen worden?

Aa2 geschehen /

geschehen / als wellen aus denen Verträgen gar zuwol bekant wäre / daß denen Innsässen auf denen Gemeinen Vieh-Wayden / wie auf anderem ihrem Grund / und Boden die Jurisdiction nit widersprochen werden könne / durch deren Protestationes man sich gewiß niemalen wurde haben irr machen lassen / wann die Jurisdiction der Hochlöbl. Marggrafschafft zuständig wäre / da zumalen man in vielen Innsässen-Orten auf deren Jurisdiction via facti bauen / und also auch dises auf eigner Jurisdiction sich niemalen wurde haben verwahren lassen. Zu deme / und da die Jurisdiction in loco quæstionis nit Innsäßisch / wann / und quo titulo hat dann die Hochlöbl. Marggrafschafft solche erlanget? vor / oder nach denen Anno 1587. errichteten Interims-Mittlen? non primum; dann es ist acten-kündig / daß zu selbiger Zeit ein einziges wegen Abgang anderen Grunds / und Jurisdiction auf der Land-Strassen via facti erbautes Juden-Hauß in Kriegshaber gestanden / erweisen es zumalen die aus dem Kays. Commissions-Protocollo de An. 1576. hieroben beygelegte Extractus, daß die Hochlöbl. Marggrafschafft in / und umb Kriegshaber keine andere / als die gleittliche / und malefizische / dann auch die Jurisdiction auf denen Land-Strassen / und Landgangsteigen gehabt / multò minus secundum; gestalten in denen Anno 1587. errichteten / und 1653. perpetuirten / Anno 1682. aber erleuterten Interims-Mittlen auf denen Gemeinen Vieh-Wayden die Jurisdiction denen Innsässen eingestanden / die Unebere aber ja nirgends ausgenommen worden.

Burgau hat weder vor, noch nach denen Interims Mittlen die Jurisdiction erlangt.

Fernes sollen dise Marck / oder Gräntz-Stein die Burgauische Jurisdiction nur auf der Vieh-Wayd / oder weiters / mithin auch auf denen angräntzenden Innsäßischen Feldern / Aeggern / Mädern / und Dorfschafften anzeigen? non primum: dann dises vorgeben lauffete wider den klaren Buchstaben der beederseits verbündlichen Verträgen / wäre in keinem einzigen Documento gegründet / auch keine standhaffte Ursach beyzubringen / warum durch dise Marck-Stein die Burgauische Jurisdiction eben nur auf der Vieh-Wayd / und nit weiters angezeigt werden solte? Das letztere werden die Herren Ober-Beambte selbsten nit behaupten wollen / indeme notorium, daß die Innsäßische Herrschafften zu Kriegshaber / Stadtbergen / und Pferse / über ihre Unterthanen und Güter inner / und ausser Etters die Jurisdiction ruhiglich exerciren / daß Dorf Oberhausen aber kein Innsässen-Gut / auch nit mehr in der Marggrafschafft Burgau gelegen seye / das Gassen-Gericht hingegen / welches die Marggrafschafft Burgau in dem Dorf Kriegshaber / ohnwissend quo titulo, hergebracht haben will / auf die Jurisdiction ausser Etters Land bekantermassen sich nit extendire / und allein auf die Bestraffung der Gassen-Frevel / und andere dergleichen geringe Effect restringirt seye. Welchem allem zu besserer der Sachen Erleuterung noch dises beygerucket wird / daß / im Fall dise Marckstein die Jurisdictionem in loco quæstionis anzeigen solten / solche nit nur mit Zuziehung der Reichs-Stadt Augspurg / sondern der gesammten benachbarten Innsäßischen Interessenten hetten gesetzt / und renovirt werden / auch in denen darüber errichteten Instrumentis, oder Recessen darvon Meldung geschehen müssen;

Wird die Anzeig verlangt wie weit die Marckstein die Jurisdict. anzeigen sollen?

Das Gassen-Gericht kan sich ausser Etters nit extendiren.

Die Gräntz-Stein seynd allein mit der R. Stadt Augsp. gesetzt worden.

L. si quis super. 3. C. fin. regund. l. si irruptione 8. ff. ibid. Borell. controvers. 84. n. 11. Tholosan. syntagm. lib. 39. c. 13.

Gleichwie aber in disen Documentis nichts dergleichen enthalten / die Marckstein auf anderen Burgauischen Gräntzen zumalen / so die hohe Obrigkeit der Marggrafschafft Burgau einschliessen / ohnerachtet sie auf der Innsässen Grund / und Boden gesetzet / deren Jurisdiction jedoch nit antreffen; also ist auch offenbar / daß dieselbe in loco quæstionis mit denen Marcksteinen keine connexion habe / widrigenfalls bey der Augspurgischen Gräntz-Scheidung nit einmalen Gräntz-Marckungen angezeigt werden könnten / und endlich dises Argument zuviel / und also nichts probiren wurde / daß die Herren Innsässen gar keine Jurisdiction hätten / wann ein Burgauischer Gräntz-Stein auf den anderen zeigen solte.

Marckstein zeigen anderwärts Jurisd. loci worauf sie stehen, nit an.

Ableinung des dritten Gegenseitigen Arguments.

Ad 3. die von dem Burgauischen Vogten / und Weg-Zollern zu Biburg Frantz Sigmund Mezger angerühmte / und in der gegenseitigen Beylag sub N. 10. specificirte 10. Frevel seind eintweders nit in loco quæstionis, oder auch zwar auf der Unebere / aber nit der Gemeinen Vieh-Wayd sub Lit. A. sondern der darüber gehenden ordinari-Landstrassen sub Lit. E. oder dem Land-Gangsteig / und Land-Weg sub Lit. G. verübt / andere aber / benantlich die von ihme Vogten wider die Lachenmeirische Erben zu Stadtbergen seiner unerträglichen rauhen Art / und Gewohnheit nach vorgenommene Thätlichkeit / worgegen das Vogt-Ambt Stadtbergen so wol mündlich / als schrifftlich protestandò sich verwahret / lauffen nit in die Nider-Gerichtbarkeit / sondern vielmehrers in das Jus conducendi, oder die der Hochlöbl. Marggrafschafft mit seiner Maß gebürende gleitliche Obrigkeit ein. Umb damit also durch disen / verschidene Jurisdictions-species untereinander confundirenden Bericht auch diejenige / so von denen Jurisdictionalien der Marggrafschafft Burgau ungenugsame

Jenseits allegirte 10. Frevel seynd nit auf der Vieh-Wayd, sondern auf der Land-Straß oder dem Land-Gangsteig verübt worden.

Oder treffen die gleitl. Obrigkeit an.

same Information haben / nit auf ungleiche Gedancken gebracht werden / so erachtet man Innsäßischer seits nothwendig zu seyn / ehe und bevor die vermeintliche Actus Possessorii examinirt werden / hiervon aus denen Verträgen eine ausführliche Anzeig zu thun / dannenhero erstlich die Lands-Fürstliche Obrigkeit belangend / so ist zwar dise von denen Burgauischen Herren Land-Vögten / und Beambten von der Zeit der Maximilianischen Confirmation de Anno 1492. bißhero über die Freye Innsässen / ihre unmittelbare Reichs- und Ritter-Güter / und Unterthanen öffters prætendirt / von diesen aber niemalen eingestanden / vielweniger wider sie behauptet worden / wie es zum theil die in dem historischen Vorbericht schon beygebrachte stattliche præjudicia bewähren / hierunten aber weiters mit einer ausführlichen standhafften Deduction dargethan werden solle.

Beschaffenheit der Jurisdiction in der M. Burgau. Landsfürstl. Obr. gebüret Burgau nit, Wohl aber das Zoll-Regale.

Das dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich zuständige Zoll-Regale ist Innsäßischer seits niemalen widersprochen worden / und wird auch noch nit angefochten / dazumalen in dem 45. und 46. Interims-Articul klar vertragen / von was für Sachen die Innsässen / und ihre Unterthanen des Zolls befreyet / und von was für einen sie den ringeren Zoll / als solcher von auswertigen bezahlt werden muß / abzuführen haben.

Ferners die gleitliche

Mit der gleitlichen Obrigkeit hat es gleichfalls in dem 41. Interims-Articul, und der darüber Anno 1682. §. 9. gegebenen Erleuterung seine ausgemachte Richtigkeit / daß diejenige Innsässen / so kein eigenes Hals-Gericht haben / diejenige Fäll / dadurch der Marggrafschafft Burgau Bezirch / oder hohe malefizische Obrigkeit ein Ubelthäter überführt werden will / denen Herren Ober-Beambten vorhero schrifftlich hinterbringen / und deren Verwilligung einholen / auch in solchen Notifications-Schreiben einen Revers mit denen vorgeschribenen ohngefährlichen Expressionibus einfliessen / das Löbl. Ober-Ambt hingegen anderen Herren Innsässen / so eigene Hals-Gericht haben / von dergleichen Durchführungen zeitlich die mündliche Anzeig thun lassen sollen.

In denen Innsäßis. Hals-Gerichten limitirte Obrigkeit, Dann die hohe, oder malefizische mit seiner Maß.

Also ist es auch in Art. 28. der hohen / oder malefizischen Obrigkeit halber eine verglichene Sach / daß die Innsäßische Hals-Gerichts-Herren / so eigne Hals-Gericht haben / und in zimlicher Anzahl sich befinden / inner / und ausser Etters derselben Hals-Gerichts Flecken die Malefiz-Sachen allein zu straffen haben / die übrige Innsässen aber einen in deren Jurisdiction durch die ihrige beygefangene Ubelthäter nach Ausweis §. 2. 12. 26. & 35. nach ihrer freyen Willkur entweders in die Burgauische / oder aber eine Innsäßische Frohn-Veste überführen lassen können / und also in deren Jurisdictions-Bezirchen die malefizische hohe Obrigkeit der Marggrafschafft Burgau nit anderst / als salvâ præventione gebüre.

Salvâ præventione.

Mit der Burgerlichen Obrigkeit / oder Nider-Gerichtbarkeit hat es die bewandsame / daß die Innsässen / und Begütete laut Art. 25. ob denen gemeindten / Gemeinen Höltzern / und Vieh-Triben / Aeckern / Wisen / Mäderen / auch anderem Grund / und Boden / dergleichen inner / und ausser Etters der Innsässen eigenen Dörferen / Flecken / Weyler / Einöden / und einzechtigen Gütern allein zu richten / und zu büssen haben / mit der Art. 36. beschehenen weiteren Erleuterung / daß alle Pfandungs / und alle Burgerliche Sachen umb erbeigen / Schuld / oder Güter / nichts ausgenommen / allein von denen Innsässen / und ihren Gerichten erörtert / und ausgetragen werden / und sich derselben die Burgauische Ambt-Leut weder mit *citationen* / oder Gericht zu Burgau / noch in einigem anderen weg anzunemmen macht haben sollen / da sie auch darüber *citationes*, und *Proceß* ausgehen zu lassen sich unterstunden / so sollen doch die Innsässen / und ihre Unterthanen darauf zu erscheinen nit schuldig seyn / sondern solche *citationes*, und *Proceß* alle *ipso Jure, & facto* ohnkräfftig / und nichtig seyn / und keine *Execution* darauf angestellt werden / etc.

Die Nidergerichtbarkeit ist inner und ausser Etters Innsäßisch.

Wann nun aber die Innsässen / und Begütete über ihre Unterthanen / und Güter / so weit sich eines jeden Eigenthum erstrecket / inner / und ausser Etters / mithin auch denen sonderbar benamsten Gemeinen Vieh-Wayden die Nider-Gerichtbarkeit ohnwidersprechlich hergebracht haben / auch ohne einige restriction exerciren / ausser daß nach Anleitung Art. 24. diejenige Frevel / und Burgerliche Sachen / so auf denen Erb-Landstrassen / Landsteigen / und Landwegen ausser der Etter sich zutragen / die Burgauische Beambte allein / aber die sich auf anderen Wegen / Steigen / oder Strassen / so nit Landsteig / oder Landstrassen seynd / gleichfalls auch in den Gassen ausser Etters die Innsassen zu straffen / doch mit denen Burgauischen Beambten zu theilen haben; Als wird solchemnach durch die specificirte Frevel-Bestraffungen nit mehrers ausgerichtet / als daß die Hochlöbl. Marggrafschafft die auf der Landstrassen sub Lit. E. und dem Land-Gangsteig sub Lit. G. ausgeübte Frevel abgestrafft habe / welches die Innsäßen weder auf diser / noch einer anderen Landstraß der Marggrafschafft Burgau widersprechen / wohl aber ein- für allemal behaupten / daß die Jurisdiction an dem Ort / wo das Juden-Hauß demolirt / und der erweiterte Todten-Acker reducirt worden / gleichwie auch der gantzen übrigen Vieh-Wayd ihnen privativè zuständig seye.

Die Jurisd. aber auf denen Landstr. Landsteig, und Land-Wegen Burgau. Jenseits angegebene Frevel seynd auf der Landstraß, u. dem Land-Gangsteig verübt worden.

Quibus præmissis die angegebene Frevel selbsten zu examiniren / so kan man gleich anfangs ungeandet nit lassen / daß in den Biburgischen Extract, weilen solcher / wie ex contextu genugsam abzunemmen / von niemand authentisirt / auch aus dem Straff-Register nit von Wort zu Wort extrahirt / son-

Gefährl. Bericht des B. Zollers von Biburg.

dern hieraus von dem jeztmaligen Vogten/ und Weg-Zoller zu Biburg gleichsam nur referirt worden/ aus diser/ und der weiteren Ursach das allergröste Mißtrauen gesetzt werde/ weilen er Vogt in diser und mehreren anderen Strittigkeiten/ wie es die Herren Ober-Beambte selbsten vielfältig erfahren haben werden/ ungegründete/ und zu nachbarlichen Mißverständnussen Anlaß gebende Bericht erstattet.

Examen über den 1. Frevel de An. 1653.

Nebst deme/ so ist der erste Frevel vom 15. Julii 1653. entwederer auf der Landstraß/ oder Land-Gangsteig aus diser gantz vernünfftigen Vermuthung verübt worden/ weilen die frevlende Bauren-Knecht/ deren zwey von Gögginngen gewesen/ auf der Gemeinen Vieh-Wayd nichts zu thun gehabt/ sondern ihrem Gegentheil auf der Landstrassen/ oder Land-Gangsteig begegnet seyn/ folglich darauf auch den Frevel begangen haben werden/ da bevorab von dem gewesten Burgauischen Land-Vogt-Knecht Landold/ ob er zwar testantibus Actis mit Ausübung vielfältiger gewalthätigkeiten sich distinquirt/ nit zu vermuthen/ daß er/ im Fall der Frevel ausser der Landstrassen/ oder Land-Gangsteig geschehen/ so respect-vergessen wurde gewesen seyn/ und noch in selbigem Jahr/ in welchem eben 3. Monat vohero unterm 3. April die Interims-Mittel zu Innsprugg geschlossen worden/ disen schnurstracks zuwider gehandlet haben/ und gesetzt auch/ jedoch der Warheit nichts vergeben/ diser Frevel wäre ausser der Landstrassen/ oder des Land-Gangsteig geschehen/ und von dem Burgauischen Land-Vogt-Knecht abgestrafft worden/ folget dann daraus/ daß eine offenbare Contravention wider einen beederseits verbündlichen/ und von denen Innsässen mit Darschiessung eines namhafften Stuck Gelds so theur erworbenen Vertrag pro actu possessorio anzuschreiben/ und derentwillen denen Innsässen die Jurisdiction abzusprechen? Es widerstrebet dise Folge der Justiz, und Billichkeit/ vilipendirt die Ertz-Hertzogliche widerholte gnädigiste/ geschärffte/ und ernstliche Befelch/ durch welche die Herren Ober-Beambte zu Haltung der Interims-Mittlen öffters angewisen worden/ bricht endlich Trauen und Glauben/ welcher auch nach dem natürlichen/ und Völcker-Recht die Seel aller Handlungen seyn muß. Zudeme ist nit erwisen/ und wird auch nit zu erweisen seyn/ daß die Frevler von beeden Vogt-Aembtern/ Gögginngen/ und Stadtbergen/ deren das erstere ausser der Marggrafschafft Burgau gelegen/ zur Stellung begehret/ auch würcklich gestellet worden/ in Ermanglung dessen ein dergleichen Actus pro clandestino, & vitioso zu halten/ dann es ist eine veraltete Innsäßische Beschwärde/ daß die eingriffige/ und eigennutzige Burgauische Land-Vogt-Knecht vast einen jeden Gangsteig/ so nur von einem Dorff zum andern führet/ für einen Land-Gangsteig halten wollen/ und die darauf/ ja so gar öfters die auf denen Aeckern/ und Wisen verübte Frevel entwederers aus Ursach/ daß der Kläger die Sach selbsten bey einem Burgauischen Vogten/ oder Land-Vogt-Knecht anhängig machet/ oder weilen sie vor/ und zu greiffen/ und unbefugter Weis in der Still abwandlen/ ohne daß denen Innsässen hiervon etwas bekant/ oder ihre frevlende Unterthanen/ wie es von Rechts/ und Gewohnheit wegen sich gebührete/ zur Stellung begehret worden/ wann aber durch dergleichen erzwungene/ oder erschlichene Actus die Innsässen gleich aus der quasi possession ihrer vertragmäßigen Rechten geworffen werden solten/ so wurde ihnen endlich/ sonderbar ausser Etters eine geringe/ oder gar keine Jurisdiction mehr übrig verbleiben.

Die Uberschreitung der Inter. Mittl fundirt keinen Actum possessorium.

Actus clandestinus, & vitiosus non est possessorius.

Examen über den andertten Frevel de A. 1657.

Von gleicher Unerheblichkeit ist der andere Actus de Anno 1657./ indeme der Pfersinger-Steg/ bey welchem der angegebene Ehebruch begangen worden seyn solle/ extra locum quæstionis, derowegen schon öffters erinneret worden/ daß die Burgauische Herren Ober-Beambte wegen Abgang der Documenten nit einmalen wissen/ oder wissen können/ wie weit sich die Unebene erstrecke?

Es ist anbeynebens nit warscheinlich/ daß die abgewandlete zwey Personen auf einem Weg mit einander gesündiget haben/ ist aber das Verbrechen neben dem Weg/ wie es der gegenseitigen Extractus selbsten anzeiget/ geschehen/ so hat nach Anweisung des 19. Interims-Articuls das Straff-Recht der gemeinschafftlichen Innsäßischen Gerichts-Herrschafft/ welche in dem angegebenen loco delicti die Jurisdiction hergebracht/ notoriè gebüret/ jedoch daß die Ehebruchs-Straff mit der Marggrafschafft Burgau zu theilen gewest wäre/ und rühmet man sich solchemnach mehrmalen mit einem offenbaren Jurisdictions-Eingriff.

Jenseits vermeintl. Præjud. ist ebender ein Jurisdictions-Eingriff.

Examen über den dritten Frevel de A. 1659.

Gleicher gestalten wird der dritte Frevel Anno 1659. entwederers auf der Landstrassen/ oder dem Land-Gangsteig verübt worden seyn/ oder/ wann solcher auf der Gemeinen Vieh-Wayd vorbeygangen/ so ist diser Actus, weilen kein Innsäßisches Stellungs-Schreiben vorgewisen werden kan/ mit dem vitio clandestinatis behafft/ an sich selbsten auch umb so verdächtiger/ weilen die Ort/ woher der Kläger und Beklagter gewesen/ nit angezeigt/ folglich allem Ansehen nach kein getreulicher Extractus aus dem Biburgischen Straff-Register heraus gegeben worden.

Actus clandestinus. Auch sonsten verdächtig.

Bey

Bey dem vierdten Frevel de anno 1692. geben die Gegenseits selbsten angemerckte Umständ genugsam zu erkennen / daß die angemaßte Erpressung einer Ritter-Zehrung auf der Land-Strassen / allwo die Frevler den Juden angetroffen / attentirt worden.

Examen über den 4. Frevel de an. 1692.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem fünfften de anno 1710. / gestalten dem hierüber constituirten Vogt-Ambt Pfersen nit das geringste bekannt / daß diejenige 3. Buben / welche an der Juden-Begräbnus gefrevlet haben sollen / jemals zur Stellung begehret worden.

Uber den 5. de an. 1710.

Noch übler seynd die von dem jetzigen Burgauischen Weg-Zoller vorgenommene Bestraffungen gestaltet / indeme / und so viel es den sechsten Frevel de anno 1712. belanget / besag Stattbergischen Ambts-Berichts N. 210. und der weitern Beylag N. 211. der entzwischen Ignati Purenhauser von Stattbergen / und Jacob Kast Geiger von Steppach vorgegangene Schlag-Handel nit auf der gemeinen Vieh-Wayd / sondern auf dem von Stattbergen nacher Oberhausen gehenden / in dem Grund-Riß mit Lit. L. bemerckten Fahr-Weg ohnweit des sogenannten Schlograbens ausgeübt / derentwillen auch von dem entzwischen verstorbenen Purenhauser ohne einige bey dem Ambt Stattbergen beschehene Anzeig bey dem Burgauischen Weg-Zoller zu Biburg die Klag anhängig gemacht worden / alldieweilen also diser Frevel auf einem Fahr-Weg / welcher keine Land-Straß ist / vorbeygangen / bißhero aber dem Vogt-Ambt Stattbergen unbekannt gewesen / welches besag des 24. Interims-Articuls die Straf ohnwidersprechlich vorzunemmen / und mit dem Vogt-Ambt zu Biburg zu theilen gehabt hätte / als will man auch in dessen Namen disen Jurisdictions-Eingriff solennissimè hiemit widersprochen / und die dahin gebürende Helffte der dictirten 45. kr. Straf zuruck gefordert haben.

Uber den 6. de an. 1712. Num. 210. Num. 211.

Jurisdict. Eingriff.

Der siebende Frevel de anno 1713. ist nach Ausweiß des wider den noch lebenden Stadt-Augspurgischen Burger / und Futteral-Macher Johann Rockh von alldaigem Burgermeister-Ambt vorgenommenen Constituti N. 212. auf dem nacher Kriegshaber gehenden Fuß-Weg / oder dem mit Lit. G. bemerckten Land-Gang-Steig vorbeygangen / derentwillen auch der Frevler umb 30. fl. angezogen / welche jedoch auf Vorsprechen der Wirthin biß auf einen würcklich erlegten Species-Ducaten moderirt worden / weilen man aber in der Gegnerischen Beylag nur 3. fl. allergnädigster Herrschafft verrechnet findet / als wird es in Revisorio wohl auf die Ausstellung / und Frag ankommen / warumb nit die vollkommene Straf in das Frevel-Register eingetragen worden / ob der Abgang die ihme Weg-Zoller gebürende Participation der Straf austrage / oder was es darmit für eine Beschaffenheit habe?

Examen über den 7. Frevel de an. 1713. Num. 212.

Nit getreul. Biburg Frevel-Register.

Der vor 3. Jahren verstorbene Lorentz Mayerhofer von Oberhausen / worvon das vermeintliche achte Præjudicium Meldung thut / hat Krafft Oberhausischen Ambts-Berichts N. 213. den sogenannten Breitwiß-Müller uf der Land-Strassen sub Lit. E., wie es Gegenseits selbst nit widersprochen wird / wegen einer von seinem des Müllers Sohn gemachten Schuld angeforderet / der ihme aber nichts bezahlen wolte / worüber Mayrhofer ihme offerirt / vor Herren Zoller zu Kriegshaber seinem Herrn Gerichts-Vogten / oder anderst wohin zu gehen / und die Sach auszumachen / auf des Müllers Verweigern aber Er ihme in Zaum gefallen / und vor das Ambt Oberhausen geführt / welches sich aber in die Sach nit melirt / dahero der Müller vor das Löbl. Ober-Ambt gerathen / von welchem der dahin gestellte Mayrhofer / wie dessen hinterlassenes Ehe-Weib zu vernemmen gegeben / nit nur umb die verrechnete 15. fl. sondern 41. fl. 45. kr. gestrafft / und nebst deme ihme noch ferners etlich und 30. fl. Unkösten aufgebürdet worden.

Examen über den 8. Frevel. Num. 213.

Ubermäßige Straf, u. Unkösten.

Die in dem neunten vorgebildeten Præjudicio angemerckte / ohne Anfrag bey dem Burgauischen Weg-Zoller zu Biburg Anno 1717. von Pfersen nacher Stattbergen beschehene Uberführung des in dem Gottes-Hauß zu erstgedachtem Pfersen von einem Donner-Streich zu todt geschlagenen Andre Heichele hat nach Aussag dessen hierüber gerichtlich constituirten Tochtermanns Matthes Eschwilms N. 214. ohne Wissen des Ambts alldaiger Herr Pfarrer veranstaltet / deme ja nit zuzumuthen / daß Er von denen Verträgen / und dem Herkommen / wie man in dergleichen Fällen sich zu verhalten / Wissenschafft haben solle / dannenhero man auch Burgauischer Seits seine hierdurch allenfalls verletzte Geleit-Gerechtigkeit genugsam verwahret hätte / da ein hohes Dom-Capitul des Fürstlichen hohen Dom-Stiffts zu Augspurg umb einen Revers, daß dise ohne dero / und dero Stattbergischen Vogt-Ambts Wissen und Willen beschehene Uberführung der Burgauischen Geleit-Gerechtigkeit ohnabbrüchig seyn solle / hätte belanget werden mögen / dann ob zwar in Specie von Begleitung der Todten-Leichnam in denen Verträgen nichts versehen / so haben jedoch die Innsässen zu Bezeugung guter Nachbarschafft dergleichen Durch- und Uberführung vorläuffig denen Burgauischen Aembtern notificiret / gleichwie aber die Burgauische Herren

Ex. über den 9. Frevel de ann. 1717.

Num. 214.

Laufft in die Gleit-Gerechtigk. ein, Welche auf Begleit. der Todten-Leichnam sich nit extendiret.

Wir wollen aber den / jedoch ohneingestandenen / Fall setzen / es wären einige aus denen specificirten Frevlen nit auf der Land-Strassen / oder dem Land-Gang-Steig / sondern der gemeinen Vieh-Wayd / mithin auf Innsäßischer Jurisdiction verübt / und von dem Weg-Zoller zu Biburg abgewandlet worden / so wird / und muß jedoch ein jedwederes unpartheyisches Gemüth erkennen / daß dergleichen Violationes der Verträgen der hochlöblichen Marggrafschafft kein Recht einraumen / und denen Innsässen abnemmen können / sonsten wol noch mehrere Interims-Articul nit mehr in ihrer Gültigkeit verbleiben / und es umb die mehreste so theur erworbene Innsäßische Jura gar bald geschehen seyn wurde / wie es zu seiner Zeit aus denen vielfältigen / von Anno 1690. nemlich von dem letzten damals allergnädigst confirmirten Vertrag / bißhero zusammen getragenen Innsäßischen Beschwärden des mehrern zu ersehen seyn wird.

Violationes deren Verträgen fundiren keine Actus Possess.

Exemplo Res fiet clarior: In dem öffters allegirten 42. Interims-Articul ist klar versehen / daß in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen / und denen Innsässen aufgedrungen werden sollen / deme aber zuwider seynd / von andern Innsäßischen Orten dermalen nichts zu melden / allein in dem Weyler Kriegshaber von Ann. 1587. wo ein eintziges auf der Land-Strassen via facti erbautes Juden-Hauß daselbst ware / bißhero weiters 19. Juden-Häuser erbauet / und die Juden von Anno 1653. biß auf jetzige Zeiten von 13. auf 60. Familien vermehret worden / wer will aber daraus inferiren / daß derentwillen der 41. Interims-Articul nit mehr Bestand / und die hochlöbliche Marggrafschafft dardurch das Recht erlanget habe / die Juden einzunemmen / und denen Innsässen aufzudringen? Kan nun dise Illation nit bestehen / so kan auch der Schluß nit behauptet werden / daß die Innsässen die auf denen gemeinen Vieh-Wayden in dem 25. Interims-Articul ihnen eingeraumte Jurisdiction deßwegen auf der Unebere verlohren haben / weilen demselben ermeldter Weg-Zoller / und seine Vorfahrer etwan zuwider gehandlet / indeme sowol die Innsässen in particulari, als deren Verordnete zum Engen Ausschuß die letztere 35. Jahr hero wider dise / und mehrere dergleichen Jurisdictions-Eingriff unzählige Protestationes eingewendet / und zu dem Vertrag-mäßigen Compromiss-Gericht vielfältig provocirt / worzu Sie aber niemalen gelangen können / sondern zusehen müssen / daß die Burgauische Herren Ober- und Unter-Beambte via facti fortschreitten / und so viele Actus erzwingen / wordurch zu seiner Zeit / und wann es auf eine allgemeine Conferenz ankommet / die quasi Possession erwisen werden will.

Zum Exemp. seye die Vertrag-widrige Vermehrung der Juden sich. nur in Kriegsh.

Vielfältige Protest. wider die Jurisd. Eingriff in denen letztern 35. Jahren.

Uber das weitere Biburgische Vorgeben / daß die jenige Personen / so auf der Unebere gefrevlet / an alldaiges Vogt-Ambt von denen Herren Innsässen undisputirlich gestellet worden seyen / hat man zwar bey der Reichs-Stadt Augspurg / und denen respective Innsäßischen / und Stadt-Augspurgischen Vogt-Aembtern Pfersen / Stattbergen / auch Oberhausen die Ambts-Acta mit allem Fleiß nachgeschlagen / in welchen aber vermög der hierüber eingeloffenen Ambts-Berichten / und glaubwürdigen Kundschafften weder von einem Biburgischen Requisitions-, noch einem Concept des darauf abgegebenen Stellungs- und Antwort-Schreiben nit das geringste erfindlich gewesen / derowegen ersagten Aembteren hoffentlich noch so viel Glauben / als dem im Reden / und Schreiben nit allzeit sicheren Weg-Zoller zu Biburg beyzumässen seyn wird / in Betrachtung von ihme bekannt / und erwisen / daß bey fast allen disen Bestrafungen unzuläßige / und sträfliche / allerhöchst- und hoher Orten ohnfehlbar eine billiche Ungnad verdienende Zudringlichkeiten mit unterloffen / sollte aber Er gleichwolen mit ein / und anderem Stellungs-Schreiben aufziehen können / so werden dieselbe eintweders von denen auf der Land-Strassen / oder dem Land-Gang-Steig verübten Frevlen lauten / welchenfalls man Innsäßischer Seits die Stellung auf einlauffende nachbarliche Requisition nit verweigeret / oder aber / da je wider besseres Verhoffen ein übel informirter Innsäßischer Beambter ohne Vorwissen seiner Herrschafft in anderen Fällen die Stellung bewilliget hätte / so wurde jedoch dise denen samentlichen Innsäßischen Gerichts-Herrschafften / welche in loco quæstionis die Jurisdiction hergebracht / nit im geringsten nachtheilig seyn könen / anerwogen es allen Rechten zuwider wäre / daß Sie wider so klare Verträg durch unbefugtes Begehren des Biburgischen Weg-Zollers / und ohnrechtmäßiges Bewilligen eines unerfahrenen Innsäßischen Beambten aus der unfürdencklichen quasi Possession ihrer wohlhergebrachten Gerichtbarkeit auf einmal / und so urplötzlich sollen verstossen werden / dannenhero auch in die offenbahre Gerechtigkeit ihrer Sach das veste Vertrauen in der gäntzlichen Zuversicht setzen / daß bey einem unpartheyischen Richter ein eintziger von ihnen exercirter Actus in rechtlicher Untersuch- und Verbescheid- oder Vergleichung einer / bisweilen etlich Jahr in loco quæstionis fürgedaurter Wayd-Strittigkeit / weit grössere Consideration, als hunderterley vertragwidrige / erzwungene / oder erschlichene Jurisdictions-Eingriff finden werde / in weiterem Bedencken / daß auf der gemeinen Vieh-Wayd / wo sich meistentheils die Hirten mit dem Vieh aufhalten / vielleicht in 20. 30. und mehreren Jahren sich eben kein

Unwahrhafft Biburg. Vorgeben wegen Stellung der Frevler.

So allenfals unpræjudicirlich.

Die Innsäss. Actus Possessor. haben Rechts-Krafft.

Kauff-Handel ergeben / oder etwann denen Innsässischen Gerichts-Herrschafften nit angezeigt worden / welche mithin ihre ja nit allein in Jure mulctandi bestehende Jurisdiction auch dißfalls zu exerciren keine Gelegenheit gehabt / wohl aber durch andere / weit ansehenlichere / hieroben angeführte / Handlungen / so offt es die Nothdurfft erforderet / in der That selbsten vielfältig erwisener massen exercirt haben. Nun ist aber bekanten Rechtens / quod malæ fidei Possessor nullo unquam tempore præscribat.

Jurisdictio bestehet nit allein in Jure mulctandi.

Cap. Possessor 2. de R. I. in 6.

Et in specie, ac terminis nostris, quod malæ fidei Possessio Præscriptioni Jurisdictionis obstet, communioribus Interpretum placitis receptum.

Possessor malæ Fidei nunquam præscribit.

L. si Publicanus 4. §. si de vectigalibus &c. ubi Bart. n. 4. ff. de Public. in rem act. Alexand. cons. 82 n. 17. vol. 6. Paris. cons. 1. n. 59. vol. 1. Brunus cons. 93. n. 11. Barthol. Socin. cons. 187. n. 26. vol. 2.

Malam autem fidem hic subesse inde primùm apparet, quòd Telonarius Biburgensis bonam fidem probare non possit, utpote titulo destitutus. Deinde mala fides inde manifesta fit, quod ipse, ejusque Prædecessores Instrumentum Transactionis, der Interims-Mittlen / per quam Jurisdictio in pascuis publicis Insassiis privativè concessa est, penes se semper habuerint, atque etiamnum penes se habeant, atque ita sciverint, & scire debuerint, Jurisdictionem ad Insassios pertinere, quæ scientia regulariter probat malam fidem.

Hic autem subest pessima Fides.

L. si is, qui 15. §. si quis ff. de Usurpat. & Usucap. l. 2. §. 1. ff. pro Emptore. l. fin. C. unde vi, cum similib. In puncto Barthol. Socinus d. Cons. 187. n. 27. & 28. vol. 2. Elbert. Leonin. cons. 183. n. 6. Hieronym. Gabriel. cons. 144. n. 1. & seq. lib. 1. Mynsinger Decad. 11. Respons. 1. n. 166. in poster. Cent. Petr. Heigius lib. 1. quæst. 16. n. 63.

Et quantò longiore tempore aliquis Jurisdictionem sibi non competentem de facto usurpat, tantò majore Culpa tenetur.

Mynsinger. d. respons. 1. n. 166.

Porro Fama publica, & Notorietas semper testata est, Jurisdictionem dictorum pascuorum ad Insassios pertinuisse, atque etiamnum pertinere. At Juris est indubitati, tali Fama introduci malam fidem, & Præscriptionem impediri.

Bart. in l. Celsus n. 4. & ibidem Bald. n. 122. ff. de Usurpat. & Usucap. Marian. Socin. Senior cons. 22. n. 18. vol. 1. Barthol. Socin. d. cons. 187. n. 27. Socin. Junior. cons. 6. n. 52. vol. 1. Mandell. cons. 28. n. 3. Afflict. decis. 369. n. 9.

Denique mala fides inde etiam apparet, quod dictus Telonarius, & ejus Prædecessores, qui sciebant Jurisdictionem ad Insassios pertinere, manum nihilominus admovere, & actus Jurisdictionales exercere tentârint.

Robert. Maranta cons. 13. n. 4. versic. unde dato. Klock. tom. 3. cons. 181. n. 24. & seq.

Et hæc in tantum vera sunt, ut uno Jurisdictionem possidente, alium Jurisdictionem acquirere & præscribere non posse certum sit, quantumvis actus aliquot Jurisdictionales exercuisse se liquidò probet.

Barthol. Socin. cons. 182. n. 21. & 25. vol. 2. Brun. cons. 20. n. 21.

Etsi verò actus Jurisdictionales speciales ab uno exerciti Generali Jurisdictioni alii competenti detrahant, si tanto tempore exerciti sint, quantum ad præscriptionem sufficit, tamen necesse est, ut omnia illa, quæ in Præscriptione requiruntur adesse, & præscriptionem legitimè decurrisse, & impletam esse demonstretur. Quod in hoc casu factum non esse acta probant.

Klock. d. cons. n. 33.

Accedit, quòd nemo sibi ipsi possessionem aliquam fingere, & ejus fictæ, atque animo conceptæ possessionis nomine actus Jurisdictionales exercere, & ita usucapere possit, sed ante necesse sit, ut probet, extrinsecùs sibi aliquam possessionis causam accessisse, atque ita Usucapionem inchoatam, & completam fuisse.

Klock. loc. allegat. n. 75. 154. & 155.

Et eo

Et eo ipso, quòd quis de antiquiori Possessione probet, alterius Possessio præsumatur junior, clandestina, & vitiosa.

Possessio antiquior, & titulata præfertur juniori, clandestinæ, & vitiosæ.

Cap. licet causam 9. de probat. Cap. ultim. de Restitut. Spol. Klock, ubi suprà n. 160. cum pluribus à se relatis.

Quia titulata Possessio præfertur non titulatæ, & data paritate probationum semper pro eo pronuntiandum est, qui titulum probavit.

Text. in dict. Cap. licet causam 9. de probat.

Et allegans, suamque Possessionem justificans productione tituli, debet manuteneri lite pendente.

Cap. ad decimas 2. de Restit. Spol. cap. 1. de præscript. in 6. l. vis ejus 15. C. de probat. Idem n. 161. & seqq.

Actus turbativi, violenti, informes, novitii, clandestini, & contra transact. non sunt actus possessor.

In weiterer reiffer Erwägung / daß vielermeldte gegenseitige Actus den locum quæstionis, nemlich die gemeinsame Vieh-Wayd nit einmalen betreffen / und allenfalls turbativi, violenti, informes, novitii, clandestini, und lautere Vertrag-widrige Usurpationes wären / quæ utique vim, & effectum legitimorum actuum possessoriorum neutiquam sortiuntur.

L. improba 7. C. de adquir. possess. Mandell. cons. 78. n. 15. Roland. à valle. cons. 13. n. 48. vol. 3. Natta cons. 408. n. 15. Bertazol. cons. crimin. 418. n. 9. Lancellot. de attentat. part. 2. cap. 4. declarat. 4. n. 50. Gail. de arrest. c. 1. n. 22.

Possessio Insassica est immemorialis.

Neque in Interdicto retinendæ aliquam considerationem merentur.

Tot. tit. ff. de vi & vi arm. Cephal. cons. 441. n. 36. Bertazol. d. cons. 441. n. 30. Cravett. cons. 158. n. 4. versic. quartò respondetur. Klock. n. 152. & seqq.

Sed Possessio Insassica immemorialis habet vim, & effectum Concessionis, Pacti, & Privilegii, Indultique specialis, ex certa scientia concessi, & Tituli.

Text. in l. 1. §. fin. ff. de aq. pluv. arc. & ibi Glossa in verb. interdictum l. hoc Jure 3. §. ductus aquæ 4. ff. de aqua cottid. & æstiv. c. 1. de præscript. in 6. Mynsing. Centur. 5. observ. 29. n. 12. Gœdd. cons. Marpurg. 33. n. 176. vol. 3. Klock. loc. alleg. n. 139. & ibi plures.

Ableinung des vierdten Gegenseitigen Arguments.

Die Disposition über den Kriegshab. Hirten-Stab hat vor An. 1587. Burgau nit gebühren können.

Ad 4. daß die Disposition über den Kriegshaberischen Hirten-Stab der prætendirten Lands-Fürstlichen Herrschafft vor denen in Anno 1587. errichteten Interims-Mittlen nit gebüren können / ist ex retro Actis mehr / als zu viel bekant / indeme dieselbe zu disen Zeiten ein einziges offt erinnerter massen von denen Burgauischen Herren Beambten via facti erbautes Juden-Hauß in Kriegshaber gehabt / dises angebliche Recht zumalen die Burgauische Land-Vogt-Knecht noch bey Perpetuirung der Interims-Mittlen nit angesprochen / sondern sich mit deme begnügen lassen / daß alldaige Innsäßische Herrschafften denen Burgauischen je länger je mehrers angewachsenen Unterthanen noch Anno 1638. den Blum-Besuch precariò vergünstiget / dannenhero auch kein rechtmäßiger Titulus ersinnlich / wie die Burgauische Land-Vogt-Knecht / oder dermaliger Vogt das Directorium an sich gebracht haben sollen / massen daß an die Burgauische Herren Ober-Beambte von denen Hospital-Augspurgischen Pflegeren Anno 1638. erlassene Remonstrations-Schreiben ausdrucklich in sich haltet / daß die Hochstifft-Augspurgische nunmehro aber Freyherrl. Rhelingische und die Hospitalische Unterthanen daselbst von unfürdencklichen Jahren in ruhigem Genuß des Wayd-Gangs gewesen / und ohne Zuziehung der Burgauischen Unterthanen / welche erst bey Manns gedencken allda sich ansäßig gemacht / den Vieh-Hirten aufgenommen / und gehalten / ihnen aber / ihr Vieh unter solchen Hirten zu schlagen / aus gut nachbarlichem Willen zugelassen / und wegen dessen Aufdingung ihre Bewilligung einzuholen nit gedacht / sondern allein wann dem Hirten sein Lohn bezahlt werden sollen / den Burgauischen Preuen in diser Absicht hierzu beruffen haben / damit er / und die übrige Burgauische Unterthanen sehen könten / daß sie ihres Viehs halber nit zu hoch / sondern pro rata angelegt seyen / woraus dann klärlich erhellet / daß die Marggrafschafft Burgau den Hirten-Stab privativè gar nit gehabt / nebst deme auch eine bekante Sach seye / daß die Beziehung der Hirten-Löhner / auch alle andere des Hirtens halber / oder in denen übrigen Gemeinds-Sachen aufgeloffene

Denen Burgauischen Unterthanen ist die Wayd noch A. 1638. nur precariò vergünstiget worden.

 Gebrüh-

Zehrungen je/ und allzeit in dem uralten Hospitalischen Tafern/ und nit dem Burgauischen Wirths-Hauß vollzohen/ und gehalten worden seyen. Daß aber der Burgauische Weg-Zoller über den Hirten-Stab das angebliche Directorium führe/ dessen er jedoch nit befugt/ da hat es dise gründliche/ und warhaffte der Sachen Beschaffenheit/ daß nachdeme die so starck angewachsene Juden in Bezahlung der Hirtenlöhner sich mehrmalen halßstärrig erzeigt/ solchemnach die Innsäßische Unterthanen jedoch ohne Vorwissen ihrer Herrschafften ihne Vogten in diser Absicht mit zugelassen/ damit er die Renitente Juden zur billichmäßigen Bezahlung anhalten/ mithin sie Christen seiner Ambts-Hilff sich zu getrösten haben möchten/ alles nach Ausweiß des N. 184. beyligenden Hospitalischen Ambts-Berichts/ welcher nit in leren Einsträungen/ und blossen Vorgeben/ wie die Biburgische Bericht/ bestehet/ sondern in gemeinschafftlichen Actis gegründet ist; allermassen der Extract N. 215. aus der Verzeichnuß derjenigen Gravaminum, welche von seiten des Augspurgischen Hospitals bey der den 9. Octobr. 1658. in der Reichs-Stadt Augspurg gehaltenen/ in dem historischen Vorbericht §. 64. accusirten Ertz-Fürstl. Commission vor/ und angebracht worden/ bewähret/ daß/ nachdeme unlängst vorhero Herr Doctor Seyda, damaliger Burgauischer Advocat, vor gesessenem Ober-Ambt gegen dem Rhelingischen Vogten zu Heinhofen/ und Spital-Schreiber sich verlauten lassen/ daß ein Löbl. Ober-Ambt in Anlegung der Hirten-Löhner/ und anderer Gemeinds-Sachen die Direction eintzig und allein habe/ und Hr. Baron von Rhelingen/ oder dem Hospital darein zu reden nit gebüre/ hierauf man ratione der beederseits alldorten habender Nider-Gerichtbarkeit darwider gleich in Fußstapffen/ und in der Hoffnung protestiret/ daß weder denen Herrschafften in ihren von alters hergebrachten Freyheiten/ und Schutz/ noch der Gemeinde in ihren Gemeinds-Sachen/ und Handlungen NB. so wenig/ als es bishero beschehen/ ein Eintrag/ oder Hinderung geschehen werde/ massen dann alle dergleichen Gemeinds-Handlungen bishero in der Hospitalischen Tafern-Wirthschafft ohnwidersprechlich vorgenommen worden/ gestalten dann auch in dem unterm 7. August. selbigen Jahrs entzwischen dem Burgauischen Land-Vogt-Knecht Andre Landold an einem/ und denen Innsäßischen Freyherrl. Rhelingischen/ und Hospitalischen Beambten anderem theil getroffenen/ und von Löbl. Burgauischen Ober-Ambt den 9. Septemb. darauf durchaus ratificirten/ auch sub dato Güntzburg den 11. Decemb. 1665. erläutert/ und bestättigten Vergleichs-Recess der Hochlöbl. Marggrafschafft das Directorium weder eingestanden/ noch eingeraumt/ sondern allein denen Widerspänstigen/ bey allen Christlichen Gemeinden so grosse Unruhe/ Schwirigkeiten/ und Trangsalen erweckend- und verursachenden Juden wegen des übermäßigen Vieh-Ausschlags/ Austreibung/ ungesund- und mangelhafften Viehs/ auch Bezahlung der Hirten-Löhner/ und Atzung der Hirten/ Maß/ und Ordnung/ ob zwar fruchtlos gesetzt worden/ dessen sowol die Herren Ober-Beambte/ als der Biburgische Weg-Zoller umb so ehender sich hätten erinneren sollen/ als man in dem letzten Güntzburgischen/ und denen Interims-Mittlen beygedruckten Vertrag de An. 1682. §. 10. auf obigen de dato 11. Decembris 1665. mit dem verbündlichen Verlaß sich bezohen/ daß nach Ausweisung dessen der übermäßige Austrib zu viel/ und ungesunden Viehs denen Juden verfänglich abgestellet werden solle.

Dem Burgauischen Weg-Zoller gebühret das Directorium über den Hirten-Stab nit.

Num. 215.

So demonstrirt wird de An. 1658.

Das Directorium ist auch Burgau weder durch die Vertrag de An. 1665.

Noch de An. 1682. eingeraumt worden.

Und gleichwie der Ungrund des gegenseitigen Einwurffs ferners aus deme am tag ist/ daß die Kriegshaberische Herrschafften vor getroffenem erstermeldten Particular-Vergleich in der ferneren Declaration, und Vergleichs-Recess mit denen sammentlichen Herren Innsässen/ und Begütteten sub dato Augspurg den 10. Octobr. 1658. Art. 5. §. zum 7. und letzten rc. ihre vorige Beschwärde mit folgenden formalibus wiederholet/ daß mehrgedachtes Ober-Ambt zu Güntzburg das *Directorium* mit Anlegung der Hirten-Löhner/ und anderer Gemeinds-Sachen zu Kriegshaberen/ zu wider altem Herkommen/ allein *praetendi*ren wolle/ mit anlangen/ in solchem zu *remedi*ren/ und selbe in alten Stand zu setzen/ welcher/ und mehreren anderen damals angebrachten Innsäßischen Beschwärden vor Erlegung der letzten Frist mit 4500. fl. abzuhelffen von Sr. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Ferdinand Carl gnädigst versicheret worden; Also haben auch die Herren Ober-Beambte bey der im Monat Decembr. Anno 1671. mehrmalen gehaltener Conferez laut Extractûs N. 200. bey welcher die verordnete Pfleger über das Hospital zum Heil. Geist in Augspurg obige/ der gnädigsten Versicherung gemäß/ nit abgestellte/ Beschwärden abermal vorgestellet/ ad §. 7. das angebliche Directorium nit nur allein nit zu behaupten verlangt/ mithin allein auf den Vertrag de Anno 1665. mit dem Beysatz sich bezohen/ daß darinnen klärlich *disponi*rt seye/ wie es mit Anlegung der Hirten-Gelderen gehalten werden solle/ deme das Ober-Ambt bishero nachgelebt/ auch noch fürders nachzukommen begehre/ sondern auch in einem unterm 26. Septembr. 1674. an die Stadt-Augspurgische Hospital-Pfleger erlassenen Antwort-Schreibens laut Extractûs N. 216. frey bekennet/ und eingestanden/ daß die Aufdingung der Hirten/ so bey dem 5. *punc*ten geklagt worden/ belangend/ man es bey dem NB. herkommen so weit bewenden lasse/ daß selbige fürdershin in dem Spitalischen Wirths-Hauß möge vorge-

Gravamen darwider de An. 1658.

Jenseits nit behauptetes Directorium An. 1671. Auch 1674.

Num. 216.

vorgenommen werden. Und dessen jedoch ohngeachtet will wider die General- und Particular-Verträg/ auch die ehevorige mündliche/ und schrifftliche Bekanntnussen gleichwolen die Disposition über den Hirten-Stab/ ohne daß ein Beweiß auffzubringen gewest/ oder ein rechtmäßiger Titulus, wie das Directorium erlanget worden/ zu allegiren/ mit blossem Ansprechen behauptet/ die vor 68. Jahren schon movirte/ und indessen beygelegte Innsäßische Beschwärde widerum erneuert/ und in der That alles/ was man nur anspricht/ für ein Recht gehalten werden/ also zwar/ daß die durch immerwährendes Protestiren fast gäntzlich ermüdete Innsässen niemalen einer friedlichen Nachbarschafft sich erfreuen können/ wie dann wider obige durch den Herren Ober-Ambts-Rath Frey-Herrn von Zech zu Deybach resuscitirte Zumuthung novissimè Anno 1717. durch die Beylag N. 217. protestirt worden/ über welches alles man schließlich nit verhalten kan/ daß/ wann auch per inconcessum der hochlöblichen Marggrafschafft Burgau die Disposition über den Kriegshaberischen Hirten-Stab privativè gebürete/ von solchem jedoch auf die Jurisdiction ausser Etters/ und über die Unebere ein unschlüßig/ und unbündiges Argument, und Illation formirt wurde/ indeme eodem Jure an allen denjenigen Innsäßischen Orten/ wo die Marggrafschafft Burgau das Gassen-Gericht/ oder die Gemeinds-Obrigkeit hergebracht/ die Jurisdiction ausser Etters angesprochen werden könte/ nit weniger/ daß des Hirten-Stabs halber die Jurisdiction auf denen Kriegshaberischen Innsäßischen Aeckeren/ Aengeren/ und Mäderen/ welche jedoch gleichfalls zu seiner Zeit der Wayd unterzubreiten/ nit verlangt werde/ also unbegreiflich seye/ warum der Hirten-Stab die Jurisdiction nur auf der Unebere importiren solle? Entweders aller Orten/ oder nirgends? Das erste wird nit behauptet/ folget also per consequentiam necessariam das Letztere.

Wider die General- u. Particular-Verträge, auch Bekanntnuss. prætendirende des Direct.

Num. 217. Protestat. wider die neuerl. Anmassung Ann. 1717.

Der Hirten-Stab probiret allenfalls die Jurisdict. ausser Etters nit, Warum also auf der Vieh-Wayd?

Ableinung des fünfften Gegenseitigen Arguments.

Ad Quintum die nach dem letzten Französischen Krieg auf 30. Schuh vorgenommene Erweiterung der Juden-Sepultur ist durch den Burgauischen Unterthanen/ und Brunnen-Macher zu Kriegshaber Georg Gschwändter/ als einen eintzigen/ ungeschworenen/ seiner Pflichten nit entlassenen/ und von denen Herren Gegentheilen/ nemblich einer Burgauischen Ober-Ambts-Deputation, zumalen in eigener Sach abgehörten Gezeugen noch nit erwisen/ derowegen man wider dise illegale Zeugen-Aussag alle hieroben eingewendete rechtliche Exceptiones anhero kräfftigist widerholet/ und derselben entgegen gesetzt haben will/ derentwillen auch einer weitern Ableinung zwar für unwürdig erachtet.

Die angebl. 2. Erweiterungen der Juden-Sepultur erweisen keine Jurisdiction. Erste ist legaliter nit erwisen,

Umb damit aber auch die Schwachheit dises Arguments an Tag komme/ so ist vermög diser Aussag die Juden-Sepultur damalen wiederum neuerlich eingedillet worden/ wie dann Land-bekanntermassen in dasiger Gegend/ und anderwärts in dem Land an Orten/ wo einige Völcker campiret/ umb die Gärten/ Aecker/ und Wisen kein Dill/ oder Zaun übrig verblieben/ welchemnach bey solch neuerlicher Eindillung die benachbarte Innsäßische Unterthanen/ welche auf Reparation ihrer Häuser/ auch Eindill- oder Einzäunung ihrer Feld-Gütter selbsten besorget seyn müssen/ nit wol wahrnemmen können/ ob das gleich dem immer zehrend-/ und unersättlichem Krebs je länger/ je schädlicher umb sich greiffende Juden-Gesind in denen vorigen Schrancken verblieben/ oder die Sepultur erweiteret?

Und allenfals unvermerckt geschehen.

Die andere dem Vorgeben nach Anno 1695. bewerckstelligte Erweiterung ist zwar laut beygelegten/ aber/ gleich denen übrigen/ nit authentisirten Extractûs Ober-Ambts-Protocolli ad Num. Secundum von Löbl. Ober-Ambt gegen Erlegung 25. fl. in alldaiges Rent-Ambt bewilliget/ hingegen/ daß die würckliche Erweiterung erfolget/ gesagt/ aber nit erwisen worden/ derowegen die Innsässen dahin gestellet seyn lassen/ mit was für einem Recht allenfalls die Judenschafft zu Reichung diser 25. fl. für einen frembden ihnen zugeeigneten Grund habe angehalten werden können? In der gäntzlichen Versicherung/ daß man allerhöchster/ und hoher Orten niemalen gutheissen könne/ noch werde/ daß auf solche unzulässige Weiß die Cameral-Einkünfften vermehret werden sollen/ auch von der Herren Ober-Beambten Ihren wohlseeligen Herren Ambts-Vorfahreren niemalen zu glauben/ oder zu vermuthen/ daß Sie/ im Fall die Hochlöbliche Marggrafschafft in loco quæstionis die Proprietät/ und Jurisdiction hergebracht hätte/ nit auch gleich Anfangs Anno 1627. den zu der ersten Juden-Sepultur ausgesteckten Grund angeschlagen/ und hierauf einen ewigen Grund-Zinß gelegt haben wurden/ welcher aber der hochlöblichen Marggrafschafft notoriè nit gereicht wird/ zu geschweigen/ daß die Proprietät der gemeinen Vieh-Wayden/ wie an sich selbsten richtig/ und ex Jure hieroben erwisen worden/ nit denen Herrschafften/ sondern denen Gemeinden gehörig/ und also der angebliche aus dem der Jüdischen Sepultur beygelegten Grund erlößte Kauff-Schilling/ falls auch die Vieh-Wayd mit denen Burgauischen Unter-

Die 2te de an. 1695. ist gleichfalls nit probirt,

Und wäre ein frembder Grund verkaufft worden.

Die Proprietät der Vieh-Wayden gebert nit denen Herrschafften, sondern denen Gemeinden.

Unterthanen zu Kriegshaber quoad Proprietatem gemeinschafftlich wäre / mit den en alldaigen Innsässischen hätte getheilt werden sollen.

Posito non concesso haben weder die Unterth. die Proprietät, noch deren Herrschafft. die Jurisdict. verlohren.

Posito autem non concesso, Es wären beede dise Erweiterungen ohne ein itzige von denen Innsässen / oder Ihren Unterthanen dargegen eingewendete Protestation, oder Contradiction, in der That vorgenommen worden / so kan doch hieraus mit Bestand nit folgen / daß derentwillen die Innsässische Unterthanen das Eigenthum dises ihnen clandestinè abgenommenen Grunds / noch vielweniger der gantzen $448\frac{3}{16}$. Tagwerck haltenden Vieh-Wayd / oder auch deren Herrschafften die von unfürdencklichen Zeiten der Orten exercirte / und in denen Verträgen ihnen ausdrucklich eingeraumte Jurisdiction, verlohren haben sollen.

Es ist diser ungewöhnliche Modus acquirendi Dominium, & Jurisdictionem in denen Rechten gantz frembd / und unbekannt / und kan denen Innsässen billich für ein Exempel dienen / daß / wann Sie anderst ihrer Vertrag-mäßigen Rechten nit verlustiget werden wollen / mit unaussetzlichem Protestations- und Contradictions-Schreiben gefast seyn müssen / um willen der uralte Innsässische Weyler Kriegshaber eintzig / und allein / aus der Ursach / weilen so viele Juden / und Christen alldaiger Gemeinde wider die Verträg in solcher Anzahl obtrudirt worden / daß Sie die Innsässische Unterthanen an Häuseren / und Personen weit übersteigen / nunmehro für ein Burgauisches Ort angeschrieben / der Innsässischen Unterthanen eigenthumlicher Grund / und Boden aber aus gleichmäßiger Ursach / daß nemlich darauf von denen Juden Ihre Sepultur Anno 1627. gewaltthätig ausgesteckt / und in folgenden Zeiten angegebenermassen ob zwar clandestinè erweitert / auch von denen Innsässen die Erweiterung nit wahrgenommen worden / für ein Burgauisches Eigenthum angesprochen / ja so gar denen Herrschafften ihre Vertrag-mäßige Jurisdiction contradicirt werden will.

Die Aussteck. der alten Juden-Sepult. de an. 1627. wird pro titulô Jurisd. nit gehalten. Warum also die Erweiterung?

Gleichwie aber die Herren Ober-Beambte die gewaltthätige Aussteckung der alten Juden-Sepultur niemals pro titulo Jurisdictionis gehalten; Also kan auch umb so weniger die gleich gestaltete ohnvermerckte Erweiterung derselben nit darfür gehalten werden / widrigenfalls auch die Jurisdiction der Innsässischen Herrschafft Wertingen auf der in dem letzten Güntzburgischen Vertrag §. 10. benambsten gemeinen Vieh-Wayd / weilen darauf auch eine Sepultur für die Juden zu Binßwangen ausgezeichnet worden / angesprochen werden müste / dann man hat juxtà principia adversa an beeden Orten ein gleiches / oder kein Recht.

Instanz v. der Sepultur auf Werting. Vieh-Wayd.

Die Jurisdiction aber wird auf der Wertingischen Vieh-Wayd nit angefochten / also wird Sie auch auf der Unebere ohnbefugter Weiß bekräncket / allein in der Absicht / mit disem Vorwand den Juden-Hauß-Bau / und die Erweiterung des Todten-Ackers zu beschönen.

null. Argum. von der ohnvermerckten auf die widersprochene Erweiterung.

Welchem allem noch hinzu kommet / daß von der angegebenen ohnvermerckten / oder per inconcessum ohngeandet gelassenen auf die dermalen öffters widersprochene Erweiterung nit argumentirt werden könne / welche mehrmalen in facto illicito gegründet wurde.

Daß aber

Ableinung des sechsten Gegenseitigen Arguments.

Ad 6. Kayser Ferdinand Ertz-Herzog zu Oesterreich der Stadt Augspurg die Limites, und Gräntzen der hohen / und niederen Jurisdiction auf der Unebere gesetzt / und erlaubet habe / daraus können die Innsässen nit abnemmen / wie das sub N. 11. beygelegte Documentum zu dermaliger Jurisdictions-Strittigkeit dienlich / oder denen Herzen Gegentheilen verträglich seyn könne / allermassen nach Innhalt desselben entzwischen Hochlöbl. Marggrafschafft / und der Reichs-Stadt Augspurg nit die dermalen anfechtende Niedergerichtbarkeit / sondern die Geleit-Gerechtigkeit / auch dise nit einmalen auf der Unebere / und in der Marggrafschafft Burgau / sondern denen Gräntzen derselben / und laut Grund-Risses N. 85., in welchem alle in gegenseitigem Documento benamste Ort erfindlich / ausser denen Burgauischen Marck-Steinen strittig gewesen / durch den hierüber endlich getroffenen gütlichen Vergleich aber der hochlöblichen Marggrafschafft biß an den Wertach-Fluß eingeraumt / der Stadt hingegen die allergnädigste Versicherung gegeben worden / daß ihr an der vorhin schon selbiger Orten hergebrachten hoch- / und niederen Obrigkeit in ewige Zeit weder inner- noch ausserhalb Rechtens keine Irrung / noch Eintrag zugefügt werden solle / wordurch dann die fürgewesste Jurisdictions-Differenz verglichen / nit aber der Stadt Augspurg /

Die Gegner. Beylag N. 11. disponirt v. der Jurisd. ausser der M. Burgau.

spurg / wie die allegirte Rechts-Lehr anhero übel applicirt werden will / aus einer Ober-Herrlichkeit die Limites gesetzt worden.

Allem Ansehen / und Umständen nach muß der jenseits überreichte / und seiner Verdächtigkeit halber von dem klagenden Herrn Fiscalen mit in Vorschein gebrachte / oder seinem Klag-Libell beygelegte Grund-Riß auch dißfalls nit authentisch / und in demselben die Unebere / und mit diser die Marggrafschafft Burgau wider den klaren Innhalt des selbst producirten Documenti über die vor Augen stehende Grätz-Stein biß an die Wertach extendirt worden seyn; dann eintweders will dardurch erwisen werden / daß Allerhöchst gedachte Se. Majestät rc. der Reichs-Stadt Augspurg die hohe / und niedere Obrigkeit auf / oder ausser der Unebere überlassen ?

Burgauisch. Grund-Riß über die Unebere ist nit authentisch.

Will die Jurisdict. auf / oder ausser der Uneb. erwisen werdẽ.

Si primum : So militirt ja dises Documnetum nit für / sondern wider die hochlöbliche Marggrafschafft / erweiset zumalen mit / und nebst disseitigem Grund-Riß / daß der damalige Locus quæstionis nit mehr die Unebere genennet werde / auch nit in der Marggrafschafft Burgau / sondern an denen Gräntzen gelegen seye.

Si secundum : Wie kan dann die Jurisdiction auf der Unebere / als dermalen strittig gemachtem Ort darmit erwisen werden ?

Neutrum potest dici.

Wollen aber die Herren Ober-Beambte behaupten / daß zur Zeit des mit der Reichs-Stadt Augspurg errichteten Vergleichs dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich auf / und ausser der Unebere biß an die Wertach die hohe / und niedere Obrigkeit zuständig gewesen / und an letzterem Ort der Reichs-Stadt Augspurg überlassen / an ersterem aber der Marggrafschafft Burgau vorbehalten worden seye / derowegen auch noch gebüre / so kan auch dise Ausflucht keinen Bestand haben / anerwogen hieroben erwisen worden / daß Ann. 1562. in welchem Jahr der Vergleich mit der Stadt Augspurg errichtet / und Anno 1564. allergnädigst ratificirt worden / noch kein Burgauischer Unterthan in Kriegshaber gewesen / alldaige / wie auch andere benachbarte Innsäßische Herrschafften aber mit der Stadt Augspurg die Jurisdiction auf der Unebere ruhiglich exercirt / und sonderheitlich vor / und nach obigem Vergleich / nemlich Anno 1557., und 1568. die noch vorhandene Trib- und Trab-Stein privativè gesetzt haben / welche jedoch / weilen deren Setzung nach Ausweiß der Rechten / und gegenseitiger selbst eigener Geständnus pro Effectu Jurisdictionis zu halten / bey dem jenigen Augenschein / so occasione der mit der Stadt Augspurg gehabten Geleits-Strittigkeit laut Vergleichs der Orten eingenommen worden / nothwendig von Seiten der Marggrafschafft Burgau hätten müssen / und sollen widersprochen werden / indeme dieselbe unter die Augen / und ins Gesicht kommen müssen / und der unterste auf dem Galgen-Berg stehende Trib-Stein von dem in mehrermeldtem Vergleich benamsten / und für die Grätz-Scheidung determinirten steinernen Creutz sub Lit. X. nicht weit entfernet ist.

Weiteres stringirendes Argument.

Gleichwie aber des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses damalige Herren Deputirte die Jurisdiction in loco quæstionis anzusprechen sich nit zu Sinnen kommen lassen ; Also hat auch die Reichs-Stadt Augspurg erwisen / daß gleichfalls ausser der Unebere / mithin ausser der Marggrafschafft Burgau höchstgedachtem Ertz-Hauß keine andere Jurisdiction gebüre / ausser der biß an die Wertach verglichenen Geleits-Gerechtigkeit.

Wann man aber Innsäßischer Seits contra apertissimam Notorietatem gleichwolen eingestehen wolte / daß zu selbigen Zeiten der hochlöblichen Marggrafschafft die Nieder-Gerichtbarkeit auf der Unebere zuständig gewesen / so ist jedoch bekannt / daß dieselbe in denen nachgefolgten / mit denen Innsässen / und Begütteten Anno 1587. verglichenen / Anno 1653. aber perpetuirten Interims-Mittlen §. 25. ausdrucklich abgetretten / und ihnen eingeraumt worden wäre.

Die gehabte Jurisd. wäre auch allefalls durch die nachgefolgte Verträge de ann 1587 u. 1653. denen Innsässen überlassen worden.

Ableinung des siebenden Gegenseitigen Arguments.

Ad 7. diser Einwurff / wie fast alle andere / supponiret mehrmalen den bedaurlichen Abgang der benöthigten Information in retro Actis, und steiffet sich allein auf eine blosse Muthmassung / wider welche das Widerspil hieroben durch unverwerffliche Documenta klar / mithin so viel erwisen worden / daß die von mehreren / als hundert Jahren allda stehende Trib- und Trab-Stein / meistentheils Anno 1557. / und 1568. / die letztere aber Ann. 1623. privative, ohne Vorwi[illegible]en / und Beyseyn der Marggräfl. Burgauischen Herren Beambten / welche hiebey kein interesse haben können / gesetzt / denen in folgenden Zeiten zu Kriegshaber eingedrungenen Burgauischen Unterthanen aber der Blum-Besuch precariò, und in Ansehung der proportionaliter mit getragenen Gemeinds-Beschwärden / und nach

Die Tribstein seynd Insäss. Seits privativè gesetzt worden annis 1557. 1568. und 1623.

der Hand denen Juden auf eine gewise Anzahl Viehs und mit dem in denen Verträgen bedungenen Onere vergönnet worden seye.

Die Burgauische Burgermeister und Führer haben zur Zeit / da noch keine Burgauische Unterthanen in Kriegshaber ansäßig gewest / bey Auspfahlung der Gemeinds-Gründen die Herrschafft eben so wenig repræsentiren / als die Innsäßische Wayd-Brief mit-fertigen können / wie der Burgauische Unterthan / und Schneider zu Kriegshaber prætendiren will.

Ist die Satzung der Tribsteinen Actus Jurisd. vel Proprietatis? Si primum, so ist die Jurisdiction, Si 2dum die Proprietät Innsäßisch.

Uber dises wird der Herr Fiscal sich eine Frag stellen lassen / ob er die Satzung dergleichen Trib- und Trab-Stein pro actu Jurisdictionis, oder aber nur für eine Handlung halte / welchen von denen Eigenthumern vorgenommen werden kan? Si primum: So kan die hochlöbliche Marggrafschafft dißfalls kein Jurisdiction prætendiren / weilen in Namen derselben disen Stein-Satzungen notoriè niemand beygewohnet. Si secundum: So haben die Innsäßische Unterthanen disen Actum Jure Proprietatis vorgenommen / welches in denen beschriebenen allgemeinen Kayserlichen Rechten / dafern anderst die von dem Gerichts-Herrn verordnete / und geschworene Feld-Messer / oder Untergänger darbey erscheinen / denen Eigenthumern ausdrucklich zugelassen ist.

L. Successionum. 2. C. finium. regund. l. in finalibus 11. ff. eod. ibique Brunnemann. Gothofred. ad l. 2. C. fin. regund. Carpzov. p. 2. C. 41. D. 17. per tot.

Trib-Stein können auch v. Proprietariis gesetzt werden.

Gleichwie bey höchst-preyßlichem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien Anno 1668. in Sachen Baron M. contra die Eingesässene der drey Dörffer R. J. L. gesprochen worden.

Halbritt. de fin. regund. lib. 2. c. 18. Ertl. in Prax. Aur. de Jurisd. c. 6. observ. 8.

Und eben darumben gebürete denen Innsässen die auf ihrem / und ihrer Unterthanen Grund / und Boden in denen Verträgen ihnen zugestandene Jurisdiction.

Die Burgermeist. u. Führer werden v. Burgau nit aufgenommen, u. abgesetzt.

Weiters ist auch wider den Innhalt beeder 1658. und 1665. errichteten Verträgen / daß die Burgermeister / und Führer von Seiten Burgau aufgenommen / an- und abgesetzt werden; indeme deren Erwählung von der Gemeind / die Ratification aber von der Marggrafschafft Burgau / und übrigen Mit-Herrschafften dependiret. Die in loco quæstionis befindliche Jurisdictions-Stein zeigen schon verstandnermassen die Burgauische Gräntzen / und mit seiner Maß die hohe / oder Freyßliche Obrigkeit an / die Actus Jurisdictionis aber seynd eintweders ausser der Unebere / oder zwar darauf / aber auf der Land-Strassen / oder Land-Gang-Steig / oder auch auf der gemeinen Vieh-Wayd clandestinè exercirt worden / per latiùs deducta, wohin man sich remittiret / den klagenden Herrn Fiscalen aber erinneret / daß ihme räthlicher gewest wäre / sich ehender von denen Juribus der Marggrafschafft Burgau / denen gedruckten Verträgen / und darinnen allegirten Documentis besser informirt zu machen / als mit einer so füreiligen Klag fürzubrechen / auch fast über einen jedwederen Puncten sich dahin weisen zu lassen / daß nit das wenigste / sich also befinde / wie er es sich eingebildet / mithin seine Muthmassungen der Acten-mäßigen Wahrheit weichen müssen.

Notatur D. Fiscalis.

Ableinung des achten Gegenseitigen Arguments.

Juxtà D. Fisc. seynd die Innsässen den Juden-Hauß-Bau zu widersprechen befugt gewesen.

Ad 8. wann ad avertendum Detrimentum in Compascuo ein jeder Privatus wider einen darauf vorhabenden Bau zu protestiren befugt ist / wie das Gegenseitige Argument lautet / welches man vor bekannt annimmet / so seynd ja auch die jenige Herrschafften / deren Burger / und Unterthanen auf der Unebere / wie es ex parte adversa selbsten eingestanden wird / wenigist die Kuppel-Wayd / oder auch wohl gar nur Jure Servitutis haben / das zu erbauen vorgehabte Juden-Hauß zu widersprechen befugt gewesen.

Andertens ist Acten-kündig / und aus dem historischen Vorbericht bekannt / daß die Burgauische Herren Ober-Beambte nit nur bey jetzigen / sondern auch ältern Zeiten nit nur zu Kriegshaber / sondern auch an andern Innsäßischen Orten auf frembden Grund / Boden / und Jurisdiction viâ facti Häuser zu erbauen attentirt / und also ausser denen vier Erbgehuldigten Orten Burgau / Güntzburg / Scheppach / und Hochwang sich nach und nach weiters ausgebreitet / und denen Innsässen viele Jura zu einem schmertzlichen Nachdencken abgedrungen: hätte man aber von Seiten der Marggrafschafft Burgau Anno 1692. darfür gehalten / daß Deroselben die Proprietät / und Jurisdiction auf der Unebere gebüre / so wurde man sich gewiß durch die Innsäßische Protestationes umb so weniger haben abtreiben

Ist An. 1692. auf Innsäss. Protest. das Burg. Wasen-Hauß eingestellet worden.

ben lassen/ als zu Erbauung des Wasen-Hauses der Platz bereits ausgesteckt/ und die Bau-Materialia zugeführt gewesen.

Drittens will der Herr Fiscal das quæstionirte Juden-Hauß/ und die Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers gleich in nächstfolgendem Articul mit deme rechtfertigen/ quod non vergat in notabile detrimentum pascuorum, warumb haben dann die Burgauische Herren Ober-Beambte diser Rechts-Lehr sich nit auch bey der Anno 1692. vorgehabten Erbauung des s. v. Wasen-Hauses bedienet/ sonderheitlich da der hochlöbl. Marggrafschafft darauf die Proprietät/ und Jurisdiction gebüren solte? Welches doch wie dermalen das Juden-Hauß hätte gerechtfertiget werden können, stante contradictione D. Fisc.

Es seynd in der Warheit die in disem/ und nächst folgendem §. führende Principia ob manifestissimam Contradictionem mit einander ohnmöglich compatibl, dann durch das erstere will behauptet werden/ daß ein jeder Privatus derley auf einer Gemeinen Vieh-Wayd vorhabenden Bau widersprechen könne/ durch das andere hingegen wird behartet/ daß solcher nit widersprochen werden könne/ wann derselbe nur nit zu mercklichem Abbruch/ und Schmälerung der Wayd gereiche.

Viertens wäre daß zu erbauen vorgehabte Wasen- noch viel ehender/ als das Juden-Hauß zu justificiren gewesen/ dann ob zwar dasselbe auf frembdem Grund/ und Jurisdiction, so wäre es jedoch nit wider einen absonderlichen Articul der Interims-Mittlen erbauet worden/ man hat aber die Erbauung des Wasenhauses/ weilen solche nicht zu rechtfertigen gewest wäre/ unterlassen/ und hätte alsoumb so mehrers die Erbauung des Juden-Hauses/ weilen solche noch über dises denen theuren Interims-Mittlen widerstrebet/ unterlassen werden sollen. Und noch ehender, weilen das letztere in denen Verträgen verbotten.

Fünfftens eintweders seynd die Innsäßische Herrschafften zu Kriegshaber einen von Seiten der Marggrafschafft Burgau auf der Unebere vorhabenden Bau zu widersprechen befugt/ oder nit? Si primum: so haben sie das Juden-Hauß mit Fug widersprochen/ und ist also dises ohne Fug auferbauet worden. Si secundum: Warumb hat dann das Löbl. Ober-Ambt Anno 1692. den vorgehabten Wasenhauses-Bau wiederumb eingestellet? Die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung die Anno 1698. vorgehabte Anlegung eines Weylers abgeschafft/ und ihre vorherige sub- & obreptitiè erhaltene Concession cassirt? nil weniger novissimè Anno 1721. daß Löbl. Ober-Ambt die umb Außsteckung einiger Mäder auf der Unebere supplicirende Burgauische Unterthanen/ daß sie bey denen Mit-Herrschafften Oberhausen/ Heil. Creutz/ und Stadtbergen umb den erforderlichen Consens sich bewerben sollen/ angewisen/ in conformität dessen der Innsäßische Consens ohnzweifentlich auch zu Erbauung des Juden-Hauses hätte eingeholet werden sollen. Ist der Juden-Hauß-Bau mit Fug widersprochen worden, oder nit? Neutrum potest dici.

Sechstens ist in facto unerfindlich/ daß die Burgauische Herren Beambte von dem Vorhaben nit intuitu deren Innsäßischen Protestationen/ sondern von darumen abgestanden seyen/ weilen man für den Wasenmeister an einem anderen Ort eine bessere Gelegenheit gefunden; allergestalten vermög der Beylagen N.N. 182. & 183. dises Wasenhauß aus diser Ursach erbauet werden wollen/ weilen Burgauischer seits für inconvenient angesehen worden/ daß der Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg über das laut Beylag N. 218. Anno 1685. viâ facti erbaute Burgauische Wasenhauß bey Göggingen die Jurisdiction ferners exerciren sollen/ welches dann veranlast/ daß Anno 1692. ein anderes Burgauisches Wasenhauß auf der Unebere erbauet werden wollen/ auf die in Namen der Gemeind Stadtbergen von denen Domb-Stifft Augspurg. Deputirten eingelegte Protestation aber gar unterbliben/ Das Wasen-Hauß ist præcisè intuitu der Innsäß. Protestation unterlassen worden. Demonstratur. Num. 218.

Gleicher gestalten wird

Sibendens ohne genugsamen Grund vorgeschriben/ daß die Kriegshaberische Unterthanen von dem verlangten Außschlag der Mäder selbsten abgestanden seyen/ indeme solche Mäder 31. Tagwerck importiret/ mithin an ihrem eignen Pascuo zu viel Schaden gemacht hätten; gestalten die Beylag N. 163. sonderheitlich aber daß an den Biburgischen Weg-Zoller erlassene Ober-Ambts-Decretum ad N. 163. zu erkennen gibt/ daß die Kriegshaberische Supplicanten ab- und dahin angewisen worden/ daß sie sich derentwillen bey denen Mit-Herrschafften Oberhausen/ Heil. Creutz/ und Stadtbergen umb den erforderlichen *Consens* bewerben/ und selben so dann *produci*ren sollen. Anweisung an die Innsässen wegen vorgehabter Außsteckung der Mäder Anno 1721.

Welchemnach

Achtens der Herr Fiscal gar keine Ursach gehabt/ noch sub dubio zu melden/ daß die Burgauische Beambte in ein/ und anderem fall dabey adquiescirt haben NB. sollen/ indem sie Acten-kündigermassen würcklich adquiesciret/ und das Innsäßische Jus prohibendi ipso facto eingestanden haben/ nach Anweisung der rechtlichen Verordnung/ krafft welcher der- Ist das Innsäß. Jus prohibendi die Bäu öffters agnoscirt worden,

jenig/

jenige / so einen widersprochenen Actum unterlasset / und der eingewendeten Protestation adquiescirt / solcher den rechtlichen Effect lasset / und seines vermeinten Rechtens sich begibet.

Bey welcher der Sachen Beschaffenheit sich von selbsten schliesset / daß weder Proprietas Fundi, noch die Jurisdiction allda dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß von Oesterreich / sondern beydes denen Innsässen zustehe / und dahero selbiger Platz pro Territorio Insassico ohne Wider-Red zu halten seye / weßwegen sie auch per deducenda Novum Opus zu nunciren nit einmalen schuldig / sondern das auf ihrem Grund / und Jurisdiction erbaute Juden-Hauß ohne Einwendung dises Rechts-Mittels zu destruiren berechtiget gewesen wären.

Und also die Unebere Territorium Insass.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag. §. 110.

Die Innsässische Protestation, und novi operis Nuntiation seye nit zu attendiren gewest.

Es ist aber auch darbey zu erwegen / daß / wie bereits erwehnet worden / der Augspurger ihre Wayd-Gerechtigkeit sich ad locum, wo die Juden-Begräbnuß ist / nit einmal erstrecke: sondern das Dorff Kriegshabern / über welches die Lands-Fürstl. Herrschafft das Gassen-Gericht / und plenum Jus über den Hirten-Stab hat / das illimitatum Jus Pascui, und das Domb-Capitulische Dorff Stadtbergen nur des Nachmittags das Viehe dahin zu treiben habe: Da nun das gantze Spatium der Erweiterung des Todten-Ackers / sammt dem Wächter-Häusel / wie der geschworne Feldmesser in sua Mappa erweiset / nit mehr als ein achtel Tagwerck / und etlich und funffzig Ruthen / oder / wie die Herren Innsässen selbsten angeben / 75. Werck-Schuh in der Breite / und 160. in der Länge ausgetragen / so wäre der Abgang / welchen die Innsässen an ihren limitirten Pascuo hetten zu erleiden gehabt / so klein und gering / daß der daraus entstehende Schaden kaum zu erkennen / geschweige dann zu taxirn gewesen; Regula autem, quod in fundo, ubi alius jus pascendi habet, non possit quidquàm agi, per quod usus pascendi deterioretur, fallit, si non vergat in notabile detrimentum pascuorum, quod exemplis, & præjudiciis confirmat

Leyserus in suo Jure Georgico lib. 3. cap. 10. de pascuis, n. 33.

Præsertim si accedat Magistratûs au-

Innsäßischer Gegen-Satz. ad §. 110.

Erscheinet ex hactenus deductis das glate Widerspiel / daß nemlich denen Innsäßischen Herrschafften die Jurisdiction, und ihren Unterthanen nebst dem Blum-Besuch auf dem gantzen Wayd-District, mithin auch in loco quæstionis das Eigenthum / der Hochlöbl. Marggrafschafft hingegen in dem Dorff Kriegshaber das Gassen-Gericht / ob zwar ohne bishero beygebrachten in denen Verträgen erforderten Titul, welches jedoch allenfalls die Proprietät / oder Jurisdiction, ausser Etter nit nach sich ziehen kan / keineswegs aber das Directorium über den Hirten-Stab / vielweniger das Jus pascui, & quidem illimitatum, sondern allein precariò & ex Transactione, am allerwenigsten aber ein Territorium, oder Lands-Fürstl. Obrigkeit der Orten gebüre / dannenhero auch das quæstionirte Juden-Hauß / und Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers umb so weniger zu rechtfertigen seye / als eines theils dasselbe auf frembden Grund / und Jurisdiction wider die eingewendete vielfältige Protestationes, die Nuntiationem Novi Operis, und Pacta conventa zu Schmälerung des Innsäßischen Wayd-Besuchs / Veranlassung anderer höchst nachtheilig- und unleidentlicher folgereyen / und endlich zu Schaden des gemeinen Wesens bewilliget worden / andern theils aber die vorgeschützte Noth der Erweiterung des Todten-Ackers / und daß die Juden wegen Enge des Platzes so gar die Todte unter die Thür begraben müssen / als ein der gantzen Christlichen Nachbarschafft unbewuster Umstand von denen Juden als geschwornen Feinden der Warheit in Ewigkeit nit zu erweisen seyn werde / allergestalten die Begrabung eines Todten-Cörpers unter die Thür eintweders in der That niemalen / oder doch von denen Juden in keiner anderen / als diser boßhafften Absicht geschehen / umb dardurch die gesuchte Erweiterung desto ehender zu erhalten / welchem Vorgeben aber von Löbl. Burgauischen Ober-Ambt ja nicht so leicht Glauben / dem darüber erstatteten Biburgischen Bericht aber kein Trauen hätte beygemesset

Die Jurisdiction, Proprietät, und Wayd-Gang auf der Unebere ist Innsäßisch.

Der Juden-Hauß-Bau, und Erweiterung des Todten-Ackers seynd ohnjustificirlich.

Boßhaft Jüdisches Vorgeben.

thoritas, cujus decreto in fundo publico Jure pascendi affecto etiam ædificium potest extrui:

L. 1. ff. ne quid in loco publico, vel itinere fiat.

Ja es haben die Rechten in specie vorgesehen / quod locus, qui alteri servit, possit pro sepultura hominis decerni, dumodò id non servitutis impediendæ, sed sepulturæ mortuorum promovendæ causa fiat.

L. 2. §. 8. ff. de Relig. & sumpt. funerum.

Et si quis in locum publicis usibus destinatum, uti sunt communia vel publica pascua, mortuum infert, & id sinè dolo fiat, absolvendus est.

L. 8. §. 2. ff. eodem.

Wann nun aber die Noth der Erweiterung / da der alte Todten-Acker so voll gewesen / daß man die Todten so gar bereits unter die Thür begraben müssen / consideriret wird / so muß der geringe Schaden / der daraus in einen limitirten Compascuo entstehen kan / gar evanesciren/in Ansehung die Rechten deutlich vermögen / quòd in fundum communem etiam invito Socio Corpora Mortua inferre liceat, cum propter publicam utilitatem, ne insepulta cadavera jaceant, stricta ratio omitti soleat, sunt verba textûs in

L. 63. ff. de Religiosis, &c.

Welches noch mehr dem Proprietario fundi, wann auch einen anderen der Genuß des fundi gehöret / erlaubet / und derselbe auf die Prohibition des fructuarii zu sehen nit gebunden ist / uti habet textus in eadem

L. 63. ff. de Religiosis &c.

Und aus eben disem Fundamento publicæ utilitatis fliesset / was die Rechts-Gelehrte einhellig statuiren / quòd si angustia cæmeterii hominum sepulturis haud sufficiat, adauctô successu temporis Mortuorum numero, tùm etiàm invitus cogi messet werden sollen / indeme daß die tägliche Erfahrung beglaubet / wie vielfältig die Herren Ober-Beambte von jenen angeführt / und von disem mit unstandhafften Ambts-Berichten hintergangen worden / wie dann zu Confusion der Juden / und des Biburgischen Weg-Zollers der Augenschein / und Grund-Riß N. 85. sub Lit. E. an tag gibt / daß auf der alten Juden-Begräbnuß ein gantz leerer Platz / worauf noch 40. Gräber / auf jedes in der Länge 6. und in der Breite 4. Werck-Schuh gerechnet / ausser denen übrigen / zu einem / zwey / bis drey Gräbern vorhandenen leeren Plätzen gemacht werden können / übrig gewesen. *Zu neuen Gräberen ist noch Platz genug vorhanden gewesen.* Dann wann man ihnen Juden in deme nachgeben wolte / daß sie ihrem thorrechten Vorgeben/und unverschamtem Begehren nach die alte Gräber nit eröffnen / und mehrere Todten-Cörper nit auf einander begraben dörffen / oder wollen / so wurden sie nit allein melioris conditionis als die Christen seyn / deren Freyt-Höf gar selten erweiteret werden / sondern auch mit dem ihnen dermalen neuerlich beygelegten Grund sich nit begnügen lassen / foglich in gar wenigen Jahren umb eine abermalige Erweiterung ansuchen / und also mit der Zeit ein namhafftes Stuck diser gemeinsamen Vieh-Wayd einemmen / wie dann dem gegenseitigen selbst eignen Vorgeben nach in denen letzteren 30. Jahren mit Einschluß der letzteren 3. dergleichen Erweiterungen vorgegangen / ins künfftig aber noch mehrere vorgenommen werden müssen / weilen unter diser Zeit die Juden allein in dem Dorff Kriegshaber von 25. Familien auf 60. Acten-kündiger massen vermehret worden / dafern anderst / so viel die von Burgau eingenommene Juden betrifft / deren allergnädigst anbefolchene Reduction nit bewerckstelliget werden solte / wie die Juden bereits ausstreuen. *Unverschamt Jüdisches Begehren.*

Wir wollen aber zu besserer der Sachen Beleuchtung den gantzen Hergang kürtzlich vorstellen / und beyderseitige motiva auf die Justiz-Waag legen / sodann einem jedwederen unpartheyischen Richter zum Nachdencken / und Urtel überlassen / was für eine von mehrerem Gewicht seyen / mithin ob die Herren Ober-Beambte das Juden-Hauß / und Erweiterung des Todten-Ackers zu bewilligen / oder die Innsässen die Demolition, und Reduction vornemmen zu lassen / bessere Ursach gehabt? *Folget ein kurtzer Begriff beyderseitiger Fundamenten in gantzer Streit-Sach.*

Jene erzehlen gleich in dem Eingang des Klag-Libells, daß von denen Juden schon Anno 1720. umb Erweiterung ihres Todten-Ackers / und Erbauung eines Wacht-Häusels angesucht / ein / und anders aber erst Anno 1722. bewilliget worden: Dise seynd der-

Hauß Oesterreich in loco quæstionis alle Jura Territorialia sambt der hoh- und niederen Jurisdiction, dann die Proprietät des Grunds / denen angräntzenden Innsäßischen Herrschafften hingegen nichts anders / dann der auf der Superficie erwachsende Genuß des Blum-Besuchs vi Juris compascui zuständig seye: Dise erweisen mit älteren / als zweyhundertjährigen / und schon auf eine ohnfürdenckliche quasi Possession sich beziehenden Documentis, daß die Herren Ober-Beambte von dem Herkommen des uralten Innsäßischen Weylers Kriegshaber / und der gemeinen Vieh-Wayd keine Information haben / und der Orten Höchlöbl. Marggrafschafft Burgau keine andere Gerechtsame als mit seiner Maß die Malefizische hohe Obrigkeit jemalen gebüret habe / und dermalen noch nichts anders gebüre. Jene wollen nit nur mit denen lebendigen / sondern auch denen todten Juden die Christen belästigen: Dise beklagen sich / daß sowol durch die Erbauung des Juden-Hauses / als Erweiterung des Todten-Ackers zwey Interims-Articul violiret worden. Jene haben endlich nach vollzogener Demolition bey dem alten Zoller zu Kriegshaber / und dem Wegzoller zu Biburg / dann dem Schneider / auch Brunnenmacher zu Kriegshaber sich erkundiget / wem der Grund / und Boden / der Blum-Besuch / und Jurisdiction auf der Unebere zuständig? Dise halten darfür / daß dises alles schon bey Bewilligung des Juden-Hauses / und der Erweiterung hätte überlegt / die Nachricht aber aus dem Burgauischen Archiv, und Registratur eingezohen werden sollen.

Burgau gebüret in loco quæst. allein die Malefiz. Obrigk. mit seiner Maß.

Violation 2er Interims-Articlen.

Endlich nach vollzohener Demolition jenseits gehaltene Nachfrag über die Jurisdiction, Proprietät, und Wayd.

Diser kürtzliche Entwurff beyderseitigen Motiven gibt einem jedwederen unpartheyischen Gemüth schon zu erkennen / daß die erstere meistentheils auf erroneis Suppositis beruhen / oder auch denen klaren beederseits verbündlichen / und durch Kayserliche und Ertz-Hertzogliche Confirmationes feyerlichst corroborirten Verträgen zuwiderlauffen / mithin von keinem Gewicht seyen / dahero auch die allegirte ad Hypothesin übel applicirte Jura von selbst hinweg fallen / allergestalten es nit nur allein umb den Grund / welcher von der gemeinen Vieh-Wayd entzogen worden / sondern auch umb dises zu thun / daß sowol darauf / als dem gantzen Wayd-District die Proprietät / und Jurisdiction angesprochen werde / daß es bey disem Hauß nit verbleibe / sondern die Juden in wenigen Jahren umb Bewilligung des Vieh-Ausschlags / einer s. v. Stallung / oder Anbaues ansuchen / dise aber nach / und nach in Häuser verwandlen werden / wie es von anderen Innsätzischen Orten dermalen nichts zu melden / allein die Erfahrung zu Kriegshaber bezeuget / wo es die Juden durch derley angewohnte Schleich so weit gebracht / daß Sie nunmehro denen sammentlichen allda wohnenden Christen in Anzahl der Häuser / und Familien gleich stehen / die wider das erste / und übrige meistentheils via facti erbaute Juden- und Christen-Häuser eingewendete Innsäßische Protestationes immer ohne Effect gelassen worden / welche concurrirende Umbständ gewiß von solcher Consideration seynd / daß die dargegen attentirte Erbau- und Erweiterung notabilissimum Detrimentum importiren / wann aber auch dises alles nit / sondern es allein umb den abgenommenen Grund zu thun wäre / so ist ja denen Innsässen nit zuzumuthen gewest / daß Sie denen Juden zugefallen ihren Grund ohne ihre vermög der Verträgen erforderliche Begrüß- und Einwilligung sich gutwillig hätten abnemmen lassen sollen.

Durch die quæst. Erbau- und Erweiterung inferirtes notabilissimum Detrimentum.

Zu deme / wann die gegenseits allegirte ex parte concedentis die Lands-Fürstl. Obrigkeit / und pro motivo Necessitatem, vel Utilitatem publicam, item Proprietatem Fundi concessi supponirende Jura, derley Umbständ aber in Hypothesi für die hochlöbliche Marggrafschafft sich nit äusseren / anhero applicabl wären / so müste hieraus folgen / daß denen Juden / an jedem Ort / wo Sie angesässen / mithin auch zu Steppach / Schlippsheim / Pfersen / und Fischach absonderliche Juden-Begräbnussen eodem Jure ausgesteckt werden könten / es möchte nit weniger daraus inferirt werden / daß die Burgauische Zoller / und Land-Vogt-Knecht zu Buttenwisen / und Binßwangen Anno 1663. auf der Wertingischen Vieh-Wayd der Binßwangischen Judenschafft eine Begräbnus auszustecken bestens befugt gewesen.

Iniquissimæ Sequelæ.

Es ist aber dise Folge / und Illation in dem letzten Güntzburgischen Vertrag de Anno 1682. §. 10. mit denen ausdrucklichen Formalibus verworffen worden / daß dergleichen Sepultur auf der Herren Insässen Grund / und Boden ohne deren Begrüß- und Einwilligung fürdershin nit vorgenommen / auch wegen des nacher Wertingen gehörigen Platzes die Judenschafft zu Reichung eines *proportion*irten leidentlichen Grund-Zinses durch das Ober-Ambt behandlet / und angehalten werden solle.

So durch den Vertrag de ann. 1682. abgestellt, u. die weitere Juden-Sepulturen abgeschafft.

Ja es haben auf die darwider eingelegte Pappenheimische Beschwärde weyland Se. in GOtt ruhende Röm. Kayserliche Majestät in Dero Anno 1690. erfolgten allergnädigsten Ratification dises Vergleichs-Recess dem Burgauischen Ober-Ambt den gemessenen allergnädigsten Befelch / ob zwar ohne Effect, aufgetragen / daß die dem Baron von Pappenheim zu Nachstand ausgesteckte Juden-Sepultur anbelangend / wann derselbe einen gebürenden Grund-Zinß vorgeschlagenermassen hierfür anzunemmen nicht

Auch Anno 1690.

gedacht / wie Er dann per deducta keinen annemmen wollen / oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güte nicht verstehen könten / solcher Platz gleichwolen widerum ausgelassen / und die Sach in alten Stand gesetzt werden solle / welchemnach hierinnfalls nit das Corpus Juris, sondern die Interims-Mittel / und weiters nachgefolgte Verträg den Ausschlag geben müssen / und für das Gesatz / und Richtschnur zu halten seynd / welche aus dem unerfindlichen Vorwand / daß der alte Todten-Acker so voll gewesen / daß man die Todte so gar bereits unter die Thür begraben müssen / nit überschritten werden können / allergestalten eines theils dises durch das augenscheinliche Widerspil zu schanden gemachte Jüdische boshaffte Vorgeben in der That / und Wahrheit sich eintweders nit also befindet / oder die angegebene Begräbnus in der noch vielweniger justificirlichen Absicht umb die Erweiterung ehender zu erhalten / vorgenommen worden / anderen theils aber in dem Gegenseits selbsten allegirten Textu. l. 12. ff. de Relig. versehen / quod Præses compellere debeat NB. Justo pretio Iter ei præstari, welches auch der allegirte Brunnemanus mit denen Formalibus bestättiget: Potest compelli vicinus, ut Iter vendat, ita tamen, ut via ita concedatur, ut NB. cum minimo damno Vicini fiat, unde probant, aliquando ad dilatandum cœmeterium cogi posse Vicinum, ut fundum suum pro NB. justo pretio vendat. Wo stehet aber geschrieben / daß der angräntzende Grund gleich via facti dörffe ein- und dem Eigenthumer ohnentgeltlich entzogen werden? Da bevorab die Verträg die vorgängige Innsässische Begrüß- und Einwilligung ausdrucklich erforderen / welche in dem per inconcessum sich verificirenden Nothfall nit hat können / noch sollen umbgangen werden / in der weitern rechtlichen Erwegung / daß auch denen gemeinen Rechten nach das Jus inferendi mortuum allein dem jenigen gebüre / qui plenum ac liberum Dominium habet, cùm non omnis Dominii species sufficiat.

Unerfindliche Noth der Erweiterung.

R. Text. oppositis.

Auf den Noth-Fall hätte der weitere Grund sollē erkaufft, und die Vertrag-mäßige Bewilligung eingeholt werden,

§. 9. I. de R. D. Lauterbach. ad Tit. de Relig. §. 4.

Hinc nudus Proprietarius in fundum, in quo alter Usumfructum habet, mortuum inferre nequit.

L. 2. §. 2. ff. eod.

quia deteriorem per hoc faceret conditionem Usufructuarii, imò Dominium adeò debet esse Liberum, ut nec alia servitus illud oneret,

L. 2. §. 8. ff. eod.

Nec sufficit plenum, & liberum Dominium, sed requiritur, ut sit Dominus illius Fundi in solidum, in locum enim Communem socius inferri nequit, quia socius in re communi invitis reliquis facere nihil potest.

Quia Jus inferendi mortuum competit solùm illi, qui habet dominium plenum fundi in solidū.

L. 28. ff. Com. divid. d. §. 9. I. de R. D.

Wann nun aber die hochlöbliche Marggrafschafft / abstrahendò von denen Verträgen / auf welche allein dißfalls zu sehen / auch denen gemeinen Rechten nach in loco quæstionis eine Begräbnus auszustecken nit befugt seyn kan / im Fall derselben die Proprietät gemeinschafftlich / oder auch privativè, und denen Innsässen allein der Blum-Besuch gebürete / umb wie viel weniger kan dieselbe dessen berechtiget seyn / da Dero Unterthanen die Kuppel-Wayd nur precariò, und ex pacto zukommet / non obstante doctrinâ Leyseri, so de domino prædii servientis redet / folglich Proprietatem Fundi supponiret / welche sich dißfalls für die hochlöbliche Marggrafschafft nicht äusseret / und über dises noch die Verträg im Weg stehen: non obstante l. 1. ff. ne quid in loco publico, vel itinere fiat, in welchem Text das in dem Fiscalischen Klag-Libell opponirte Argument zwar nit / wohl aber enthalten / quòd in loco publico Prætor prohibeat ædificare, & interdictum proponat, worinnen also das quæstionirte Juden-Hauß / und vorgenommene Erweiterung des Todten-Ackers / umb willen dardurch der von Kriegshaber nacher Stattbergen gehende / und in dem Grund-Riß N. 85. mit Lit. H. bemerckte Fahr-Weg verbauet / ausdrucklich mißbillichet worden: non obstante l. 2. §. 8. ff. de Relig. & sumpt. funer. indeme hierinnen mehrmalen statuirt / quòd locum, qui servit, nemo religiosum faciat, nisi NB. consentiat is, cui Servitus deberetur: non obstante l. 8. §. 2. ff. eod. anerwogen hierobem verificirt worden / daß die Juden das erstemal auf dise gemeinsame Vieh-Wayd ihre Todte gewaltthätiger Weiß inferirt / und also auch diser Text mehrers wider / als vor die Herren Gegentheil allegirt worden: non obstante bis citata l. 63. ff. de Relig. indeme diser Text nit erfindlich / und der allegirte Titul allein in 46. Legibus bestehet / wohl aber ist die Objection in l. 43. eod. tit. begriffen / welcher Text aber nit de fundo communi, dergleichen eine gemeine Vieh-Wayd ist / sondern de sepulchro inter socios communi disponiret / und anhero gar nit applicabl ist; dann es ist in disem / und in dem vorhergehenden Text in l. 41. umb dises die Frag / an locus communis sit purus, sive profanus, an religiosus, hoc est sepulchrum? & in commune quidem

Die Burg. aber haben nichts anders, als die Kupplwand precariò, & ex pacto.

In Textu opposito erforderte Proprietas Fundi.

Verbottene Erbauung in loco publico.

Wie auf dem Fahr-Weg geschehen.

Erforderter Consens.

Verbottene gewaltthätige Inferirung.

quidem sepulchrum licet socio inferre quemlibet mortuum, etiam invitis aliis sociis, in locum verò communem purum non nisi iisdem consentientibus.

Text. oppos. loquitur de loco communi.

§. Religiosum. 9. Inst. de R. D. l. si quis. 6. §. si quis in communem 6. ff. commun. divid l. si plures. 41. & l. sunt personæ. 43. ff. de relig. & sumpt. funer. l. si fundus. 39. ff. pro soc.

Ratio differentiæ hæc est, quia in re communi socius partem socii deteriorem facere non potest.

L. nemo ex sociis. 68. ff. d. tit. l. in re communi 26. ff. de Servitut. præd. urb.

fit autem locus purus illatione mortui deterior, quia efficitur religiosus, hoc est, commercio eximitur. At cùm locus jam est religiosus, id est, cùm est sepulchrum commune, socius mortuum inferendo non nocet. Adde, quòd socius etiam invitô sociô re communi uti potest, modò ad eum utatur finem, ad quem res destinata est, ùt Sepulchrô ad Sepulturam.

Arg. l. item 10. §. 1. ff. commun. divid. Joann. Harprecht. ad Instit. Tit. de R. D. §. 9. n. 11. & seqq.

Nun haben aber des Orts Innsässische Gerichts-Herrschafften / oder deren Unterthanen auf der Unebere mit denen Juden niemalen eine gemeinschafftliche Begräbnus / von welcher der ex adverso allegirte Text redet / gehabt / viel weniger sie / und die übrige Burgauische Christliche Unterthanen zu Kriegshaber pro sociis quoad Proprietatem fundi, am allerwenigsten aber pro solis Proprietariis gehalten / und können auch weder die alt / noch neue Juden-Begräbnus / deren eine / und die andere ohne Recht ausgesteckt worden / in dem Verstand der weltlichen Rechten pro loco religiosò agnosciren; quia, ut locus dicatur religiosus, inter alia requiritur, ut mortui hominis Corpus illatum sit ab eo, qui Jus inferendi habet, Jus autem illud tantùm habet Dominus, & quidem plenum, ac liberum Dominium habens, ita, ut sit Dominus illius fundi in solidum.

Die Christen aber haben mit denen Juden in loco quæst. keine gemeinschafftliche Begräbnus. Die quæst. Juden-Sepultur ist nit locus religiosus de Jure civili.

d. §. 9. Instit. de R. D. l. Sabinus 28. ff. commun. divid. Lauterbach. ad ff. tit. de relig. §. 4. & 5.

Dergleichen Recht / oder Dominium aber haben die Juden auf der Unebere niemalen gehabt / und muß also die hieroben schon angezogene rechtliche Verordnung eintretten / daß wann auch die Proprietät der Unebere mit ihnen Juden / oder auch denen Burgauischen Christlichen Unterthanen gemeinschafftlich wäre / gleichwolen in disen Locum purum & profanum ohne Innsässischen Consens die Sepultur nit habe ausgesteckt werden können / und zwar umb so viel weniger / weilen die Innsässen allein die Proprietarii seynd / de loco autem planè alieno id Juris est, posse in eum inferri mortuum consentiente Domino, aliàs non.

In locum alienum mortuus inferri non potest, nisi consentiente Domino.

L. 2. §. 1. & seqq. ff. de Relig. & sumpt. fun.

Quia nemini invito Jus suum adimi, vel deterius reddi debet.

§. 2. vers. Dominorum quidem I. de his, qui sui, vel alien. Jur. l. id quod nostrum 11. & l. non debet 74. ff. de R. I. Harprecht. loco ubi suprà.

Imò ne Proprietarius quidem locum, in quo alius habet Usumfructum, facere potest religiosum, nisi consentiat Usufructuarius.

§. 9. Inst. de R. D. l. 2. §. si usumfructum 7. ff. de Relig. l. locum. 17. ff. de Usufr. Harprecht. loc. cit.

Zu deme ist der in cit. l. 41. gemachten rechtlichen Verordnung / quod in fundo communi ex ipsis Dominis quilibet rectè ibi sepeliatur, etiam sinè cæterorum consensu, die merckwürdige Clausul angehängt: *maximè cùm alius non sit Locus, in quo sepeliretur.*

Merckliche Clausul in Textu oppositô.

Lauterbach. cit. §. 5.

Wann nun aber die Jüdische Begräbnus / wie das gegenseitige Argument probiren will / mit denen Christen auch gemeinschafftlich / und die angebliche / aber nit erfindliche / viel weniger erweißliche Noth der Erweiterung je vorhanden gewesen wäre / so wurde jedoch der Billichkeit solchen zwar uneingestandenen falls viel ehender gemäß gewest seyn / die Juden auf ihre alte Begräbnus nacher Burgau zu verweisen / als denen Innsässen ihren Grund / ohne deren in dem letzten Güntzburgischen Vertrag de anno 1682. §. 10. erforderte Begrüß- und Einwilligung / und zwar ohnentgeltlich abzunemmen / darwider die Burgerschafft zu Burgau sich zu beschwären gar keine Ursach gehabt hätte / weilen alldaiger gemeiner Stadt von denen jenigen 4. fl. / so von einer jeden in der Marggrafschafft Burgau ver-

Die Juden hätten auf ihre alte Begräbnus nacher Burgau verwisen werden können.

Ohne einzige Beschwärde der Stadt.

storbenen Juden-Person bezahlt werden müssen / per superiùs deducta noch würcklich Ein Gulden Grund-Zinß zugehet / dargegen endlich weder die ex Carpzovio, & Klein beygebrachte Authoritates, noch der Textus ex Capitulo 9. de Judæis zu einem Behelff dienen können, angesehen eines theils beede allegirte Rechts-Lehrer ex parte concedentis eine / hier abgängige Land-Fürstliche Obrigkeit / und die mit einlauffende / dißfalls nit vorhandene / necessitatem, vel utilitatem publicam, auch daß der zu Erweiterung eines Freythofs benöthigte Grund nit ohnentgeltich / sondern umb einen billichen Preiß herzulassen / supponiren.

Die Erweiterung der Sepultur ist auch nach denen gemeinen Rechten nit zu rechtfertigen.

Carpzov. cit. defin. 388. n. 2. 13. 14. & 15. quod præjudicio confirmat. Klein. cit. Dissert. c. 3. n. 15.

Anderen theils aber die Innsässen der alten / ob zwar auch viâ facti ausgesteckten Juden-Begräbnus / welche nit einmalen pro loco religioso zu halten / nichts Widriges zufügen / sondern allein den zu Erweiterung derselben eingedillten Platz von der gemeinen Vieh-Wayd gemäß dem letzten Güntzburgischen Vertrag / und der darüber erfolgten allergnädigsten Kayserlichen Ratification auf seine vorige Marckung reduciren / und die Sach in alten Stand setzen lassen / derentwegen auch die in denen Canonischen Rechten auf die Violatores Sepulchrorum gesetzte Straf der Entsetzung aller Ehren / und Aembtern / ja so gar der Excommunication gar nit zu besorgen haben / weilen Sie sich versicheret wissen / daß mehrgedachte Erweiterung / seclusa etiam Transactione der Interims-Mittlen / auch denen Kayserlichen gemeinen Rechten nach niemalen zu justificiren seye.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 111.

Das Jüdische Wachter-Häußl seye nothwendig, derentwegen auch die nunciatio novi operis nit zu attendiren gewest.

Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem erbauten Wachter-Häußl / dergleichen nicht allein fast bey allen Juden-Begräbnussen gefunden werden / sondern auch bey gegenwärtiger umb so nothwendiger gewesen / als an denen Grab-Steinen / und dem Dill-Zaun beständig grosser Schaden zugefügt / ja so gar die Todten-Cörper ausgegraben / und spoliret worden: Welche Delicta publica, die so gar in denen Rechten / uti in

L. 3. §. adversùs ff. de Sepulchro violato, & l. 4. Cod. eodem.

an dem Leben gestraffet werden / bey denen Todten-Aeckern abzuwenden dem Lands-Fürsten / und Jurisdictions-Herrn obliget / Præsidis enim Provinciæ officium est, curare, nè corpora mortuorum vexentur.

L. 38. ff. de religiosis &c.

& Judex loci tenetur prospicere securitati sepulchrorum,

L. 3. cod. de Sepulchro violato.

kein anderes Mittel aber gewesen ist / sothane Delicta und Scandala in einem einsamen abgelegenen Ort abzuwenden / als eine Wacht darzu zu

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 111.

Bey keiner der übrigen Juden-Begräbnussen in der gantzen Marggrafschafft / als zu Thainhausen / Ichenhausen / Buttenwisen / und Bintzwangen / ist Land-bekanntermassen ein dergleichen Wachter-Häußl befindlich / dannenhero auch nit zu begreiffen / was die Herren Ober-Beambte bewogen / nach anderwärtiger Observanz sich zu reguliren / und ohne allergnädigste Verwilligung / oder Anfrag die verlangte / und dem äusserlichen Vernemen nach von Wien / Pfört / und Höchstätt beygebrachte Jüdische / theils ad propositum von selbst nicht diensame / Attestata bey wissentlichem Unterschid in facto, nemlich des einlauffenden Juris tertii quoad Proprietatem fundi, vel saltem compascui, und der Interims-Mittel gleichwolen sine distinctione, und ohne einige vorherige Begrüssung der Interessenten zu attendiren?

Anderwärtige Attestata wegen der Wachter-Häußlen seynd nit zu attendiren,

In Betracht der diser Orten widriger Observanz, des Juris Tertii, und deren Interims-Mittlen.

Daß aber an denen Grab-Steinen / und dem Dill-Zaun beständig grosser Schaden zugefügt / ja so gar die Todten-Cörper ausgegraben / und spolirt worden / solches ist bald gesagt / aber nit so bald erwisen. Solte aber dem Juden-Volck / von dem jedoch bekannt / daß sie ihnen einen Gewissens-Scrupel machen / wann sie die Wahrheit reden / in ihrem boshafft / und eigennutzigen / blossen / und überwisenen Vorgeben / worvon der gantzen Christlichen Nachbarschafft nichts bekannt / so leichter Dingen Glauben beygemessen werden / so wurde ihnen selbsten Anlaß gegeben / auch von andern ihren Begräbnussen derley Gedicht vorzuschwätzen / oder auch Todten-Leiber

Boshaffte Jüd. Vorgeben von Ausgrab- u. Spolirung der Todten-Cörper.

selb-

stellen / welche nothwendig des Nachts allda eine Wohnung haben müssen.

Dannenhero / und da zumalen dise Nothwendigkeit der Erweiterung des Todten-Ackers denen Herren Innsassen auf das erste Protestations-Schreiben von dem Ober-Ambt in Antwort beditten / und dabeneben das aufzubauen intendirende Hauß für keine neue Juden-Familien / sondern nur für ein Wacht-Häusel gemeint seye / die Sinceration gegeben worden / auf die weitere Protestation, und novi operis Nunciation umb so weniger Reflexion mehr zu machen gewesen / als das Innsäßische Vorgeben / ob wurden neue Juden-Familien in das erbauende Hauß zu Last deren Christen-Gemeinden auf- und angenommen werden / an sich selbsten ohnerfindlich / hingegen der gesunden Vernunfft gemäß gewesen / daß Juden / die sich mit ihrem Handl ernähren / nicht wurden wider ihren Brauch von allen andern Leuten separiret / in der Einöde auf dem Todten-Acker wohnen wollen / oder können: quando autem novum opus nuntians Jus vel causam prohibendi non habet, vel etiam necessitas, ut opus fiat, postulet, cum impune novi operis nuntiatio sperni potest.

Mindanus de Mandatis lib. 2. cap. 31.

Prætor enim opera publicè necessaria à nuntiatione excepit, quis enim dubitat, multo melius esse, omitti novi operis nuntiationem, quàm impediri operis necessarii exstructionem, sunt verba textûs

in l. 5. §. 12. ff. de novi operis nuntiatione.

l. 1. §. 17. l. 5. §. 2. ff. eodem.

Bevorab die gegenwärtige Erweiterung des Todten-Ackers auch von darumb beschehen müssen / weilen so viele aus den Innsäßigen Dörfferen / wovon das Dorff Pfersen dem Capitul selbsten gehöret / allda begraben worden / mithin der Platz völlig angefüllet gewesen: Und wann die Lands-Fürstliche Obrigkeit solchen selbsten nächtlicher Weyl auszugraben / umb dardurch bey allen die Erbauung dergleichen Wacht-Häuser zu erhalten / indeme nit nur dise / sondern wol grössere Bosheiten / und Schleich disem / auf solche Intriquen Tag / und Nacht bedachten Volck zuzumuthen.

Es ist die Juden-Begräbnus zu Thainhaussen eben so weit / und noch weiter / als die quæstionirte / von alldaigem Marckt / und zwar an einem Holtz / die zu Ichenhausen / und Binßwangen aber ohnweit denen Hochgerichten entlegen / welche mithin eben denen jenigen / ja ihrer Abgelegenheit halber weit grössEren Gefahren / als die / beeden Dörffern so nahe / zumalen an einem nunmehro verbauten Fahr-Weg gelegene Juden-Begräbnus quæstionis unterworffen / und gleichwolen haben die Juden / so viel wissend / von Ausgrab- und Spolirung der Todten-Leiber an denen ersteren Orten niemalen die geringste Klag eingewendet / warum sollen dann dergleichen Insolentien allein / und eben auf der Begräbnus bey Kriegshaber verübt worden seyn? Es ist dises schon 96. Jahr ohne Wachter-Häußl versichert genug gewesen / ohne daß eine dergleichen Klag vorgekommen / warumb solle dann auf einmal ein Wacht-Häußl so nothwendig seyn?

Anderwärts nit vorgeschutzte derley Klagen.

96. Jahr ohne Wachter-Häußl sicher geweste Sepult. quæst.

Es ist anbeynebens in denen Rechten scharpf verordnet / wie dergleichen Frevlen begegnet / und / die Thäter abgestrafft werden sollen / und wäre es / im Fall auch dises Vorgeben in der That sich wahr befindete / noch nit darauf angekommen / derentwillen die Verträg zu violiren / die erforderliche Innsäßische Begrüß- und Einwilligung zu unterlassen / und denen Juden einen frembden Grund viâ facti einzuraumen / sondern Sie hätten sich gleichwolen bey denen Innsässen / als des Orts Jurisdictions-Herren beschwären mögen / welche auf die Thäter zu inquiriren / und auf Erfahren solche andern zum Exempel abzuwandlen gewiß niemalen ermanglet haben wurden.

Die Violatores Sepulchrorum hätten allenfalls gestraft werden können.

Wann nun aber aus allen bißhero angeführten Umständen / da dise reiflich bedencket / und überlegt werden wollen / Jedermann schliessen wird / daß die der Jüdischen selbst eigenen Aussag nach zu einem Juden-Lazaret gewidmete Behausung durch einen ausgesonnenen Vorwand in ein Wachter-Häußl verwandlet werden wolle / wie dann dises offenbare / und Refierkündige Vorhaben bey Erbauung des Hauses gar nit dissimulirt worden / und die von denen interessirten 3. Herrschafften eingewendete Protestations-Schreiben auch auf ein Juden-Lazaret lauten; Als ist auch be-

L. 1. pr. l. 8. §. 4. l. 20. §. 1. ff. de O. N. N. Effectus N. N. O.

Et ab opere cœpto desistere ac quiescere debeat.

Als ist auch niemalen zu begreiffen / warumben auf die beschehene Nuntiationem Novi Operis nit wenigist etwas eingehalten / und bey denen Ober-Oesterreichischen Wesen nach obtragender Schuldigkeit / da ohne dem auch kein periculum in mora ware / sich Bescheids erholet worden? und endlich wie man dise vorgenommene Freythofs-Erweiterung / und neuen Hauß-Bau auf zwey Jüdische Wohnungen in Gegenhalt des Burgauischen Haupt-Recess de Anno 1653. §. 42. des Ertz-Fürstl. Ferdinandi Caroli Schreibens vom 18. Jul. 1654. / und sonderlich des §. 10. in der Kays. Leopoldinischen Ratification de Anno 1690., auch übrigen Innhalt / und deutlicher Intention die Judenschafft nit zu vermehren / justificiren / oder behaupten könne? Da bevorab des Herrn Fiscalen weiterer Zusatz / daß die gegenwärtige Erweiterung des Todten-Ackers auch von darumb geschehen müssen / weilen so viele aus denen Innsässischen Dörfferen / worvon das Dorff Pfersen dem Capitul selbsten gehöre / allda begraben worden / mithin der Platz völlig angefüllt gewesen / auf einem offenbaren Irrthum / und hieroben meistentheils schon widerlegten erroneis suppositis beruhet; wie unbegründet aber denen Innsässen nunmehro imputirt werden wolle / als hätten sie in ihren Dörfferen die Juden selbsten dergestalten vermehret / daß derentwillen der Todten-Acker nothwendig erweiteret werden müssen / solches wird ex deducendis also gleich erhellen / mithin den Hn. Fiscalen convinciren / daß er / wie in anderen Sachen / also auch disfalls von der Marggrafschafft Burgau nit genugsame Information habe / und seine Muthmassungen / für Warheiten halte.

Bey dem Bau ware kein periculum in mora, Diser auch wider die Verträge. ohnerfindl. Noth des erweiterten Todten-Ackers. Notatur D. Fiscalis.

Ehe / und bevor aber die von denen Innsässischen Herrschafften / und Unterthanen wider die Judenschafft von Zeit zu Zeit eingewendete / und je länger / je mehrer sich häuffende Gravamina beygebracht werden / will man diejenige unmenschliche Lasterthaten / und Verfolgungen / mit welchen dises Christ-gehässige Volck / wider GOtt / und die Christheit gewüttet / und weßwegen auch dasselbe Anno 1348. vast in gantz Teutschland / umb willen sie alle Brunnen im Land zu vergifften im Sinn / und zum theil schon vollbracht hatten / mit Feur ausgetilgt / vor / und darnach aber nit nur in auswärtigen Königreichen / sondern auch beeden der Marggrafschafft Burgau angräntzenden Reichs-Städten / Augspurg und Ulm ausgetilgt / und verbrennet worden / hier nit berühren / worüber ein jedes Christliches Gemüth erstaunen / und eine jedwedere davon schreibende Feder sich entsetzen muß /

Vorgehabte Ausschaffung der Juden vast in gantz Teutschland Anno 1348. Vollzohene zu Augspurg, und Ulm.

Vid. Majolus tom. 3. Dier. Canicular. Colloq. 1. Philipp. Camerarius Centur. 1. Horar. subseciv. cap. 42. Lehman. in der Speyrischen Chronick passim. & lib. 5. cap. 52.

sondern in der Marggrafschafft Burgau selbsten verbleiben / von welcher die ältere Innsässische Acta beglauben / daß die Burgauische Herren Ober-Beambte die in allen vier Oesterreichischen Erbgehuldigten Orten / benanntlich Burgau / Güntzburg / Scheppach / und Hochwang vor Zeiten angesessene Juden entweders absterben lassen / oder ausgeschafft / und ausgetilgt / disen Last aber denen Innsässen / und armen Unterthanen überschoben / nit weniger das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich Anno 1587. §. 40. mit denen sammentlichen Innsässen / und Begüttteten sich dahin verglichen habe / daß die Juden nach Verfliessung der bestimmten Jahren von beeden Theilen ausgeschafft / und währendem Interim keiner mehr eingenommen / und denen Innsässen aufgedrungen werden solle / diser Vergleich zumalen von weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Marggrafen Carl laut historischen Vorberichts §. 53. Anno 1617. vollzohen werden wollen; dannenhero die Innsässen diejenige erhebliche Motiva, welche das Durchl. Ertz-Hauß zu disem Christlichen Exempel, und Dero Unterthanen so ersprießlichen Ausrottung bewogen / zu Vermeidung der Weitläuffigkeit aber hier nit angeführt werden mögen / nunmehro vor sich allegirt / und allein die vast täglich einkommende wehemüthige Gravamina recensirt haben wollen.

Dann in denen Oesterr. Orten in der Marggrafschafft. Denen Innsässen aufgebürdeter Last. Anno 1587. verglichene, A. 1617. gegenseits urgirte, aber nit vollzochene Ausschaffung aus der gantzen Marggrafschafft. Vorstellung der jenseits selbst gehabter Motiven.

Und zwar so viel erstlich das Dorff Kriegshaber belanget / von welchem man hieroben ex Actis demonstriret / daß die erste Juden-Behausung circa Annum 1576. und nach selber noch 19. andere wider die unzahlbare Innsässische Protestationes auf der Landstrassen viâ facti erbauet / gleichergestalten die alte Juden-Begräbnuß ausgestecket / etliche Christen-Häuser ihnen in die Hand gespielt / ja so gar das alte / und neue Zoll-Hauß ihnen eingeraumet worden / so beklagen sich beede Innsässische Herrschafften daselbst / nemlich der offtermeldte Frey-Herr von Rheling / und die Stadt-Augspurgische Hospital-Pfleger laut beeder Beylagen N. 219. & 220. welcher gestalten die Juden in dem Dorff Kriegshaber von 50.

Gravamina wider die Juden zu Kriegshaber.

Jahren

Violationes wider die Interims, und particular-Verträge.

Notatur der Burgauische Vogt zu Biburg.

Jahren hero wider die Interims-Mittel von 5. auf 60. Haußhaltungen vermehret worden / durch deren Vieh aber die Innsäßische Unterthanen auf ihren Aeckern/ und Wisen nit nur täglich beschädiget / sondern auch die Herrschafften wider den 25. Interims-Articul an der Pfandungs Gerechtsame nachtheilig berinträchtiget werden / daß sie Juden wider den klaren Innhalt der verhandenen Verträgen weder Roß / noch Vieh mehr schauen lassen/ und mit denen erforderlichen Attestatis, ob das hereingebrachte Vieh frisch und gesund sey/ sich nit legitimiren/ auch den s. v. Tung an frembde / und auswärtige nach ihrem gefallen verkauffen / mithin die öffters von der Judenschafft angerühmte Bemeyerung cessire / der Hospitalische Wirth wider altes Herkommen ohne Requisition des Hospitalischen Pfleg-Ambts von dem Burgauischen Schitzen/ so offt es ihme beliebe / citirt / nit weniger die Hirten-Löhner / und Feurstätten-Beschauung von dem Burgauischen Vogten mit so grossen Unkösten vorgenommen werde / daß man wider altes Herkommen Indianisch Geflügl-Werck auffsetzen / und über das genossene noch darzu ihme Vogten ein ansehenliches mit heimzutragen geben müsse/ nichts destoweniger aber auf die bey demselben anbringende Klagen weder Hilff / noch Assistenz zu hoffen seye/ indeme die Juden ihme weder pariren/ noch respectiren.

Unerträgliche Last des Innsäß. Tafern-Wirths.

Ferners werde der Hospitaliche Tafern-Wirth wegen Mänge der so starck angewachsenen Juden mit offenbaren Unbillichkeiten/ und Schäden beschwäret; indeme er vor seinen Theil bey einem auskommenden Marche an denen auflauffenden Kösten ⅓tel/ mithin eben soviel als 60. Juden-Familien / und 12. Burgauische Unterthanen tragen/ und noch den Vorspann allein hergeben / nebst deme aber auf seinen besaamt- und unbesaamten Felderen / Aengeren / und Wisen von denen Juden den Ausschlag frembder hereingenommener Pferden / auch Schafen / welches nit einmalen einem Christen gestattet werde/ gedulden / und übertragen müsse/ also zwar / daß er nit einmalen den Schaden abwenden / und pfänden därffe / oder doch keine Satisfaction erlange / sondern ihme noch von dem Burgauischen Vogten der Nachlaß der an die Juden habenden liquiden Schuld-Forderungen zugemuthet werde.

Gravamina zu Pferse,

Wegen abermalig vertragwidriger Vermehrung. Num. 221.

Verwaigerender Gemeinds-onerum, Veranlassung zu Diebställen, Turbationem in Herrschafftlichen Rechten, Und der Religion, Dann wegen Gefahr des s. v. Viehs, Jurisdict. Eingriffen.

Gleicher gestalten ist von dem benachbarten Innsäßischen Dorff Pferse / welches von dem Herrn Fiscalen mehrmalen ohne Grund für Domb-Capitlisch angegeben wird/ Actenkündig/ daß die erste Juden-Behausung circa Annum 1576. / wie zu Kriegshaber/ viâ facti eingedrungen/ die Anno 1654. gnädigst anbefolchene Demolition der wider die Verträg auf der gemeinen Vieh-Wayd erbauten zwey Juden-Häuser nit vollzohen/ die Juden aber laut der von alldaigem Hochfürstl. und Stadt-Augspurgischen St. Jacobs-Stifftung gemeinschafftl. Gerichts-Vogt-Ambt eingereichten Beschwärden N. 221. auf 28. Familien vermehret worden/ welche zu mercklicher Beschwärung dasiger Christlicher Gemeinde gleichwolen noch an denen ausgeschribenen Anlagen mehrers nit/ als ein nach starcker Vermehrung improportionirtes ⅓tel bezahlen / die von inficirten Orten offt in grosser Anzahl ankommende Bettel-Juden denen armen Christen umb gar geringen Verdienst einquartiren/ die Personal Quartir allein denen Christen überschieben/ bey denen March, und Remarchen ohne concurrenz müssig zusehen / an denen vorfallenden kostbaren Wertach-Gebäuen nit das geringste beytragen / die improportionirte geringe Anlag-Gelder auf die bestimmte Zeit nit entrichten/ der Handwercks-Bursch / Ehehalten / und anderen Leuten / denen sie zu vielen Diebställen Anlaß geben / auf denen Wegen / und Strassen abwarten / heimliche Handlungen mit ihnen pflegen / mithin denenselben zum Abtrag / und Stehlen / auch allerley sträfflichen Practiquen alle Gelegenheit / die Appellationes wider die Verträg bey Burgau anhängig machen / durch Haltung ihrer Hochzeiten / welche sie insgemein auf der Christen heiligiste Jahrs-Zeiten anstellen/ solche turbiren / und verhinderen/ und endlich/ umb willen sie ihre Häuser / und Hofreitungen mit denen erforderlichen Dilleren nit einfangen/ durch täglich auswerffenden s. v. Unrath / daß s. v. Vieh in grosse Gefahr setzen / über welches auch der Burgauische Vogt / und Weg-Zoller zu Biburg sich angemasset / nit nur allein denen Interims-Mittlen entgegen Gebott / und Verbott wider die Judenschafft in Pferse ausgehen zu lassen / sondern auch denen Kriegshaberischen Juden einen besonderen Weg und Gangsteig nacher Pferse auf denen daselbstigen unteren Aeckeren mit gewalthätiger Hinwegreissung der ausgesteckten Pfandschäben zu vergünstigen.

Gravamina zu Fischach,

Num. 222.

Num. 223.

Was für erhebliche Klagen / und unerträgliche Beschwärden nit weniger von denen sammentlichen Innsäßischen Grund- und Gerichts-Herrschafften zu Fischach/ benanntlich dem hohen Domb-Capitul / und dem Reichs GOtts-Hauß zu St. Ulrich / und Afra/ dann beeden GOtts-Häuseren zum Heil. Creutz/ und zu St. Georgen allen in Augspurg / ferners dem GOttes Hauß zu Oberschönenfeld / und ihren Unterthanen wider die Judenschafft daselbst eingekommen / solches geben die Gravamina N. 222. sambt Beylagen A. & B. & N. 223. genugsam zu erkennen/ krafft deren wider den Anno 1586. mit Hochlöbl. Marggrafschafft

errichteten

errichteten Particular-Vertrag sub Lit. A. ad N. 222. wider die Anno 1587. darauf erfolgte/ und 1653. perpetuirte Interims-Mittel/ wider den mehrmaligen Confirmations-Recess de Anno 1678. sub Lit. B. ad N. 222. und endlich wider den letzteren Güntzburgischen Recess de Anno 1682. §. 10. worinnen man die Burgauische Herren Ober-Beambte auf den letzten Particular-Vergleich de Anno 1678. angewisen/ die Juden von 4. Familien/ welche/ wie die Formalia des Vertrags de Anno 1586. §. 2. lauten/ hinfüro eine ehrbare Gemeinde zu Fischah weder *NB.* mit Verheurathen Söhnen/ oder Tochtermänneren/ ohne Vorwissen/ und Bewilligen der Grund-Herrschafften nit beschwären/ noch *NB.* andere frembde Juden unter keinem *Prætext*, Sterbläuff/ oder anders Einnemmen/ oder ohne *Consens*, und Vorwissen der Herren Ober-Ambt-Leut/ und Grund-Herrschafften unterschleiffen sollen/ auf 27. Familien vermehret/ und erst Anno 1718. unter Begleit- und Anführung des jetzigen offt ermeldten Vogtens/ und Weg-Zollers zu Biburg/ 7. von dem Hn. Grafen von Stadion exemplô nunquam satis deprædicandô zu Theinhausen ausgeschaffte Familien ohne Vorwissen/ und Bewilligung ersagter Grund- und Gerichts-Herrschafften gewaltthätig eingesetzt/ die vertragmässige Anzahl der zwey Juden-Häuser aber auf noch zwey andere erhöhet/ ja so gar vor ungefähr 25. Jahren ihnen das vor Zeiten von dem Burgauischen Schitzen inngehabte/ und dermalen von 5. Juden-Familien bewohnte Christen-Hauß eingeraumt worden/ der bedrangten armen Christlichen Gemeinde zu so grösserem Last/ als die Juden die gemeine Vich-Wayd mit übermässigem Vich-Ausschlag über die vertragmässige Anzahl/ oder auch mit ungesunden Vich-beschlagen/ und andurch die gantze Heerd der grösten Gefahr gleichfalls inficirt/ und angezündet zu werden/ exponiren/ in Bezahlung der Hirten-Löhner sich halßstarrig erzeigen/ die Innhaber der aufgedrungenen zwey Häuser der ihnen nit gebürenden Gemeinds-Gerechtigkeit sich bedienen/ zur Herbst-Zeit/ wann nit mehr ausgetriben werde/ ihre Roß/ Khüe/ und Geissen/ aller Orten denen Unterthanen zu Schaden/ frey/ und so gar auf die Saam-Felder lauffen lassen/ die Gemeinde mit vielen Holtz-Diebställen in Höltzern/ an denen Zäunen/ und auf denen Weg/ und Strassen empfindlich beschädigen/ auf der Gemeind Grund/ und Boden Wurtz-Gärten ausstecken/ und sich selbsten für ein freyes Eigenthum beylegen/ die Gemeind überbauen/ in denen von so vielen Familien bewohnten vier Häuseren die Camin nit genugsam erweiteren/ daß derentwillen das gantze Dorff schon öffters in Feurs-Gefahr gesetzt worden/ und täglich in derley Sorg/ und Kummer stehen müsse/ endlich wider das in dem Vertrag de Anno 1678. ausdrucklich enthaltene scharpffe Verbott an denen Heil. Sonn- und Feyr/ auch Frauen-Tägen von Holtz schreitten/ waschen/ und anderen dergleichen ungebürlichen Arbeiten sich nit nur allein nit enthalten/ und auf die von alldaigen Seelsorgeren bey denen Biburgischen Vögten/ oder Land-Vogt-Knechten angebrachte Klagen ungestrafft verbleiben/ sondern auch/ wann das allerhöchste Gut in offentlichen Processionen/ oder zu einem Krancken bey denen Juden-Häuseren vorbey getragen werde/ geflissener Weis die zu vor verschlossene Thüren/ und Fenster eröffnen/ mit bedeckten Haupt darunter stehen/ und gegen das allerhöste Gut allerhand schmach-sichtige Gebärden verüben/ daß Christliche Volck aber in der Andacht zerstören/ ja mit einem Wort sich solchergestalten aufführen/ daß der Anno 1586. errichtete/ und 1678. confirmirte Vertrag/ wann man disen gegen die von denen Innsäßischen 5. Herrschafften/ und ihren Unterthanen kürtzlich an/ in denen Beylagen aber weiters ausgeführte Beschwärden halten will/ vast in keinem eintzigen puncto gehalten werde/ mithin die Christen unter dem Jüdischen Zwang/ und Gewalt leben/ und leiden müssen/ indeme sie weder bey ersagtem Vogten/ welcher wider den 7. Vertrags-Articul in Gemeinds-Vorfallenheiten sich ohnabweislich eindringen wolle/ auch die Innsäßische Unterthanen/ wann es ihme einfalle/ durch seinen Schitzen ohne Requisition der Innsässen für sich fordere/ noch bey löblichem Ober-Ambt Hilff finden/ oder einige Remedur erhalten können/ wie sie dann/ als erst vor 3. Jahren an einem Juden-Pferd bey der Beschau einer unter denen 4. Haupt-Mänglen erfunden worden/ derentwillen bey dem Hn. Ober-Ambts-Rath Frey-Herrn von Zech zu Deybach in Namen der Gemeinde zwar geklagt/ derselben aber an statt verhoffter billig-mässiger Remedur/ und Assistenz 30. fl. Unkösten verursachet/ und aufgebürdet worden.

Wegen violation der gener. und Particular-Verträgen de An. 1586. 1587. 1653. 1678. & 1682.

Mit Vermehrung der Jude von 2. auf 4. Häuser, und von 4. auf 27. Familien,

Wegen übermässig/ und gefähl. Vich-Ausschlags, recusirender Gemeinds-Beschwärde, Beschädigung der Saamfelder. Holtz-Diebställen, Aussteckung der Wurtz-Gärten, beständiger Feurs-Gefahr, Turbationen in der Religion, ohne Abstellung der Klagen von der Geistlichkeit,

Vast in keinem Puncten gehaltener Particular-Verträgen, Eingriffen des Biburg. Vogten,

Und endlich der kostbar Burgauisch. Commissionen.

In dem 4ten Innsäßischen Ort/ von welchem die Todte auf die quæstionirte Begräbnuß gebracht werden/ nemlich dem Freyherrl. Rhelingischen Ritter-Gut Schlippsheim ist denen Juden laut Berichts N. 224. nit einmal eine eigene/ sondern allein eine Herrschafftliche Behausung/ und zwar nur Bestands-Weis/ und dergestalten eingeraumt/ daß die von 15. bereits auf 6. reducirte Haußhaltungen nach denen verflossenen Bestands-Jahren von des Orts Herrschafft ohne anders ausgeschafft werden können/ umb die in dem fünfften Gräfl. Arcoischen Dorff Steppach aber zugelassene merckliche/ und der gantzen Christlichen Nachbarschafft zu wol empfindlichem Schaden gereichende Vermehrung der Judenschafft aber haben die Innsässen umb so weniger Red/ und Antwort zu geben/ als dasselbe von dem

Zu Schippsheim von 15. auf 6. reducirte Juden-Familien. Num. 224.

Höchstschädliche Vermehrung zu Steppach, so aber kein Innsässen-Gut.

Löbl. Ober-Ambt zwar für ein Innsässen-Gut gehalten wird / in der Wahrheit aber den erst- und anderten Feur-Statt-Gulden niemalen bezahlt hat / dahero auch in das Feur-Statt-Gulden-Buch niemal eingetragen / und von denen Innsässen für kein der Innsässischen Freyheiten / Privilegien / und Verträgen fähiges Ort erkennet worden / und noch nit darfür agnoscirt wird.

Ohnerfindl. Fiscal. imputation, daß der Todten-Acker wegen der Innsäss. Seits selbst vermehrten Juden erweitert werden zu müssen. Die Stadt Burgau beziehet v. der alten Juden-Begräbnus noch den Grundzinß, die Innsässen keinen. Wünschende Erneuerung des Interims-Articuls de ann. 1587.

Welchemnach der Herr Fiscal denen Innsässen mehrmalen allzumild imputiren will / als hätten Sie / wie man zu sagen pflegt / dise Ruthen sich selbsten / und ihren Unterthanen auf den Halß gebunden / mithin durch die Vermehrung der Juden / auch zu Erweiterung des Todten-Ackers Anlaß gegeben; da im Gegenspil erwisenermassen dieselbe denen Innsässen wider deren Willen / und vielfältige Protestationes aufgedrungen / ihrer Unterthanen eigener Grund / und Boden zu der alten Juden-Begräbnus gewaltthätig von denen Juden selbsten gewidmet / und nunmehro ohne eintzige Noth erweiteret worden / ohne daß die Juden zu Reichung eines Grund-Zinses angehalten werden / welchen jedoch die Stadt Burgau aus dem vor Zeiten allda gewesten Todten-Acker bey jedem in der Marggrafschafft Burgau sich ergebenden Juden-Tod-Fall noch dato beziehet.

Dannenhero die jenige Innsässische Herrschafften / unter denen die Judenschafft angesessen / die 3. Ritter-Ort Ichenhausen / Binßwangen / und Schlippsheim dermalen ausgenommen / die Anno 1587. von beeden compaciscirenden Theilen verglichene Veranlassung ihres Orts dahin erneueren / daß nemlich die Juden in der Marggrafschafft Burgau eintweders gäntzlich ausgeschafft / oder doch nach Ausweiß der perpetuirten Interims-Mitlen auf die Vertrag-mässige Anzahl reducirt / und also die Christliche Unterthanen dises unerträglichen Lasts dermaleins entbürdet werden möchten / massen nebst obigen Herrschafften ferners

Gravamina wider die Judenschafft von dem hohen Teutschen Orden / und dessen Unterthanen zu Buttenwisen.

Gravamina zu Buttenwisen.

Wegen Vermehrung der Juden auf 30 Häuser, 64. Famil. und 600. Seelen.

Der hohe Teutsche Orden / und dessen Unterthanen zu Buttenwisen N. 175. samt Beylagen / sich hauptsächlich / und vast vor allen anderen beschwäret / welchergestalten nemlich die Anno 1618. noch in geringer Anzahl bestandene Juden-Häuser daselbst biß Anno 1697. auf 17. von selbiger Zeit aber bißhero auf 30. Juden-Häuser welche gegen 64. Haußhaltungen / und 600. Seelen ausmachen / vermehret worden / da jedoch die Christliche Gemeinde allein in 11. Gemeinds-Häuseren bestehet / woraus dann sattsam abzunemmen / wie vielfältig man von Seiten der hochlöblichen Marggrafschafft wider den 42. Interims-Articul geschritten / und sowol dem hohen Teutschen Orden / als dessen Unterthanen dardurch biß auf heutigen Tag ungemeine Trangsaalen angethan habe / wie dann die in der Beylag sub Lit. C. ad Num. 175. bemerckte Gravamina nur kürtzlich hier zu berühren / wider das wolhergebrachte alte Herkommen die jenige Revers, welche die mit Bewilligung des Gemeinds-Herrn eingenommene Juden von dem löblichen Ober-Ambt gefertigter vorhin beybringen müssen / jetzt nit allein unterbleiben / sondern es hat auch ein Löbl. Ober-Ambt ohne Vorwissen / und Gutheissen des hohen Teutschen Ordens nach entzogenem Hirten-Stab so vielen Juden auf die Gemeind zu bauen / oder Anbäu zu machen erlaubt / daß dieselbe / wie schon erinnert worden / sich biß auf 4. oder 500. (dem letzteren mündlichen Bericht nach aber gegen 600.) Seelen vermehret / weßwegen auch die hochlöbliche Marggrafschafft / weilen über dises nach / und nach 8. Gnaden-Häußlein / worinnen die Burgauische Schitzen wohnen / auf der Gemeinde zu erbauen erlaubt worden / unter dem Vorwand / daß man die mehreste Unterthanen habe / die dem hohen Teutschen Orden / als des Orts ältern Herrschafft gebürende Gemeinds-Obrigkeit prætendiren will.

verweigerender Reversen vom Ober-Ambt, entzohenen Hirtenstabs, prætendirender Gemeinds-Obrigkeit, Ungleichheit in Gemeinds-Præstationen, übermäßigen Vieh-Ausschlag wider den Recess de an. 1718. Und nit bezahlenden Grundzinses von ihrer Begräbnus.

Aus welcher Vermehrung der Christen- und Juden-Häuser erfolget / daß in March-Fällen die Gemeinde mit starcken Nacht-Quartieren in Ansehung der so starcken Judenschafft über Kräfften beschwäret wird / welche jedoch in dergleichen Fällen / auch anderen Gemeinds-Præstationen / ohneracht Sie in zwey- und dreymal mehreren Haußhaltungen / als die Christenheit bestehet / gleichwolen nur den 3. Theil beytraget / und contribuirt. Mit welchem die allgemeine Beschwärde anderer Orten concurriret / daß Sie wider die Gemeinds-Ordnung / und den unterm 28. Julii 1718. von denen interessirten Herrschafften beliebten Recess mit Ausschlag des Viehs die angesetzte Zahl überschreiten / die Wayd mit ungesundem Vieh / und vor der Zeit beschlagen / und darinnen tausend andere in Gravamine 13. & seqq. specificirte Vortheilhafftigkeiten spilen / nebst deme auch von ihrer alldaigen Begräbnus den bey jedem Tod-Fall der Gemeind gebürenden / und vorhin gereichten Gulden

den / nunmehro nit nur allein verweigeren / sondern auch ein feyl stehendes Christen-Hauß / oder Platz so hoch überzahlen / daß ein Christ unmöglich so viel darumb geben / und solches behaupten könne / durch welche Tück sie schon viele Christen-Häuser an sich gerissen / und nunmehro in allem den Meister spilen.

Von denen durch die Judenschafft beschwärten Innsässischen Herrschafften aber auf die schon benamste drey Ritter-Ort / welche sich dermalen nit vor beschwärt angeben / zu kommen / so seynd schon verstandenermassen zu Schlippsheim die Juden erst vor nicht so langen Jahren eingenommen / auch von 15. bereits auf 6. Familien reducirt worden / und ob zwar von der Freyherrl. Steinischen Herrschafft zu Ichenhausen / allwo dem Vernemmen nach von Herrn Brunone von Stein die Juden einstens völlig ausgeschafft worden / und Anno 1660. daselbst gar keine vorhanden gewest seyn / dermalen aber in beyläuffig 79. Ehen / gegen 400. Seelen bestehen / auch 34. oder 35. Häuser innhaben sollen / von deren einem vorhin gewesten Christen-Hauß vor wenigen Jahren ein auf dem Laden gemahlt gewestes Mutter-GOttes-Bild weichen müssen / weder in vorigen / noch jetzigen Zeiten einiges Gravamen wider die Juden / so viel wissend / niemalen eingekommen / so haben doch hingegen die Frey-Herren von Knöring zu Binßwangen / wo die Juden dermalen in 48. Familien bestehen / und 8. Sölden / auch 16. Gnaden- mithin 24. Häuser innhaben / biß auf die letztere 30. Jahr hero vorhin öffters den Innsässischen Engen Ausschuß mit vielen lamentablen Klagen wider die Judenschafft belanget / und denen jetzigen gantz widrige Principia geführet / indeme sie Anno 1659. laut der Beylag N. 225. wider das der Vermehrung der Judenschafft damalen selbst zuwider geweste Ober-Ambt sich zwar in deme beschwäret / daß ihnen in die leer stehende Juden-Häuser andere einzunemmen / und die noch übrige öde Plätz zu verbauen widersprochen werden wolle / anbeynebens aber sich allezeit dahin erkläret / daß im Fall dises Gesind der Juden gar aus der Marggrafschafft geschafft werden solte / und alle andere begüttete Herren Innsässen dahin gedencken wurden / Sie gleichfalls hierzu sich zu bequemen bereit seyen / nit weniger noch Anno 1692. laut Beylag N. 226. dergleichen noch mehrere bedürffenden falls vorzuweisen wären / bey dem Innsässischen Engen Ausschuß beschwärend angebracht / daß 6. daselbst ausgeschaffte Juden-Familien von dem Burgauischen Herrn Land-Ammann eigenmächtiger Weiß widerum eingeführt / und eingesetzt worden / mit dem wehemüthigen Zusatz / daß / wann alle Juden-Kinder neben denen Witt-Frauen / deren bey einem halben Jahr ohne wenigsten *Consens*, oder bey ihme Frey-Herrn von Knöring beschehene Anfrag vier *propria authoritate* theils einheimische / theils frembde Juden herein geheyrathet / und also in gleichem auszuschaffen seynd / geduldet werden müsten / in wenigen Jahren kein Christlicher Unterthan zu bleiben haben wurde / sondern selbige / indeme von denen Juden alles überzahlt wird / endlich Hauß / und Hof mit dem Rucken ansehen müsten / mit welchen höchst beschwärlichen / und præjudicirlichen Attentatis Ihme / und anderen Herren Innsässen doch verschont werden möchte.

Anzahl der Juden zu Ichenhausen, und Binßwangen.

Num. 225.

Num. 226. Herrschafftl. Beschwärde allda wider die Vermehrung der Judenschafft Ann. 1692.

Welchemnach / und obschon das auf die erste allerunterthänigiste Supplic schon einmal abgewisene kecke / und unverschamte Juden-Gesind sich gleichwolen erfrechet / die durch das allergerechteste Rescript vom 2. Augusti vorigen Jahrs respective allergnädigst anbefolchene / und denen Innsässen zur Nachfolg insinuirte Reduction der nach Anno 1708. auf- und eingenommenen Juden auf alle immer erdenckliche Weiß / und Weg / koste es / was es wolle / wie Sie Juden keck sich vernemmen lassen / zu hintertreiben / dises Ansuchen zumalen von einigen benachbarten / jedoch ausser / oder auch in der Marggrafschafft begütteten / aber nit Innsässischen / oder auch einigen Innsässischen Herrschafften mit Attestatis, oder allerunterthänigisten Bitt-Schrifften secundirt worden / so seynd jedoch die gravirte Hrn. Innsässen der allerunterthänigisten Zuversicht / daß / wo nicht durch gäntzliche Ausschaffung der Judenschafft / wenigst durch Vertrag-mässige Reduction derselben / und würckliche Vollziehung der auf jüngst verflossene Georgi-Zeit veranlasten Emigration zuforderist Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Bischoffen zu Augspurg / als Dero Bistums Obristen Seelen-Hirten in dero allerunterthänigistem Schreiben vom 3. Jun. vorigen Jahrs bezeugte ungemeine Gewissens-Unruhe werde gestillet / mithin nicht die Jüdische / des allerunterthänigisten Respects gäntzlich vergessene Widerspenstigkeit / sondern die allerhöchste Kayserliche / von denen beschwärten Innsässen allergehorsambst zu vollziehen gesinnte / und dem Vernemmen nach durch widerholte Rescripta bestättigte / Vertrag-mässige Intention nicht einiger geringeren Herrschafften allein in ihrem Privat-Interesse gegründete / sondern die von dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich / und denen sammentlichen Innsässen schon bey Errichtung der Interims-Mittlen vor Augen gehabte / und die Beförderung der Ehr GOttes / und des gemeinen Nutzens vor ihren Endzweck haltende Motiva, nicht die Aufnahm- Nahr- und Bereichung etlicher hundert mit verdammlichem Wucher / und Betrug ihre Reichthum aus denen Chri-

Ann. 1714. allergnädigist anbefolchene Reduction, u. Emigration der Juden aus der M.

Schreiben ad Augustiss. à Rev. & Ser. D. Ordinario.

Motiva der Emigration, so aber nit vollzohen worden.

ſten ſaugenden Jüdiſchen Faulentzer / und Müßiggänger / ſondern die Erhaltung vieler tauſend ihre ſchlechte / und Bedaurens-würdige Nahrung mit ſaurem Schweiß / und harter Arbeit kümmerlich erringenden Chriſtlichen Unterthanen die Ober-Hand haben / und behalten / folglich das heylſame / in dem natürlichen Recht ſelbſten gegründete alte Römer Geſatz: Salus populi ſuprema Lex eſto, auch zu unſeren Zeiten ſtatt haben werde.

Salus Populi ſuprema Lex eſto.

Da bevorab nebſt diſen Particular-Beſchwärden auch die weitere allgemeine Gravamina der Geiſtlichen Obrigkeit / und der Innſäſſen insgeſammt von groſſer Conſideration ſeynd; daß nemlich die heylloſe Juden nach Ausweiß der von dem Herrn Pfarrer zu Oberhauſen / und Herrn Beneficiaten zu Buttenwiſen eingekommenen Beſchwärden NN. 227. & 228. alldaige Chriſtliche Unterthanen in Religions-Sachen verſchidentlich turbiren / ja ſo gar zu Verſpott- und Verſchimpfung der Chriſtlichen Religion ihre Gebott durch offentliche Proceſſiones mit andern höchſt-gefährlichen Umbſtänden ſolenniter in die Synagog eingeſetzt / und nit nur allein zwiſchen Löblichem Ober-Ambt / und denen Herren Innſäſſen vielfältige Colliſiones verurſachet; indeme ſie bald an jenes / bald an diſe / wie es ihnen nach Geſtaltſame der Sach eben anſtändiger / ſich wenden / ſondern auch viele Herſchafften / und Unterthanen durch ihre in denen allgemeinen Reichs-Conſtitutionen zwar höchſt-verbottene wucherliche Kauff / Tauſch / und andere Handlungen / in Pfand- und Zinß-Sachen auf das empfindlichiſte beſchädigen / und darüber noch öffters wegen 3. oder 4. ſtrittigen Gulden gefährliche / langwührige / und koſtbare Proceſs, in welchen der Unterthan umb ſo viel hundert gebracht wird / anſpinnen / oder ſonſten durch tauſenderley verdammliche Intriquen, und Betrügereyen dergeſtalten beſchädigen / daß vaſt keine Vergantung vorkommet / wie es mit zahlreichen leidigen Præjudiciis zu exemplificiren wäre, wo nit der Jud der Urheber des Ubels / und Untergangs iſt / wordurch auch viele vorhin wohlhäbige Unterthanen in das gäntzliche Verderben geſtürtzt / und ſamt denen armen Ihrigen von Hauß und Hof in das bittere Elend hinaus getriben worden: nichts hier zu melden / daß die Land-verderbliche Jauner / und Vaganten zu gröſter Bedrangnus des armen Land-Manns faſt nirgends ſo ſehr / als in den hochlöblichen Schwäbiſchen Crays / ſonderheitlich aber auch in die Marggrafſchafft Burgau guten Theils aus diſer Urſach eingedrungen / alldieweilen ſie mit denen entfrembdten / und geraubten / hauptſächlich aber denen zu dem Dienſt GOttes gewidmeten Kirchen-Sachen / wie es die Land- und Reichs-kündige Notorietät überflüßig beglaubet / nirgendshin ſicherer / als an die boshaffte Judenſchafft ſich zu addreſſiren wiſſen / und in Ermanglung diſer Gelegenheit manches Unheyl unterlaſſen haben wurden / derowegen die Innſäſſen / und ihre hart-bedrangte Unterthanen die höchſt-beſchwärlich / ſchädlich / und verderbliche Chriſten-Feind ſchon längſten / wo nicht / wie man zu ſagen pflegt / ad Garamantas, & Indos, wenigiſt in eine der Chriſten unſchädliche Gegend hätten überſetzt wiſſen mögen / die allergnädigſte Remedur auch dermalen um ſo ehender gantz unfehlbar verhoffen / als nit nur allein Se. Röm. Kayſerliche und Königl. Catholiſche Majeſtät durch Dero allergnädigſtes Reſcript ſub dato Wien den 7. Octobr. vorigen Jahrs N. 133. Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. den Herrn Biſchoffen zu Augſpurg allergnädigiſt verſicheret / daß wegen der in erwehnter Marggrafſchafft allzuhoch angewachſen ſeyenden Anzahl deren Juden von allerhöchſt Deroſelben allſchon vorhin ſolche Vorſehung geſchehen / daß daraus mit jüngſt verfloſſener Georgi-Zeit / als angeſetztem Emigrations-Termin der einemalige Effect biß auf ein weiters ſattſam zu verſpüren ſeyn werde / ſondern auch die Hochlöbliche Ober-Oeſterreichiſche Regierung in dem an die ſammentliche Herren Innſäſſen / und Begüttete ſub dato Innſpruck den 7. Novembr. darauf erlaſſenen Schreiben N. 140. geandet / ob ſolte ab Seiten der Gerichts-Herſchafft zu Pferſen auf die alldahin beſchehene Intimation der Kayſerlichen allergnädigſten Reſolution wegen Conſcribirung der Judenſchafft einiger Regard nicht gemacht werden / ohnerachtet jedoch des Herrn Biſchoffen zu Augſpurg Hoch-Fürſtl. Durchleucht am Kayſerlichen Hof die Sach ſelbſten getrieben haben.

N. 227. & 228. Gravamina der Geiſtlichkeit zu Oberhauſen, und Buttenwiſe. verurſachende Colliſiones der Herrſchafften. treibende Wucher. anzettlende Procesſ. 1000erley Intriquen. Verderbung der Chriſten. Umgang mit Jaunern. Urſach vieler Diebſtällen, u. Kirchen-Raubereyen. Allergnädigſt anbefolchene Emigration einiger Juden auf Georgi An. 1724. Monitorium v. Ynſprugg wegen Pferſee.

Aus welchen / und mehreren andern ſchon allegirten trifftigiſten Urſachen dann der Innſäßiſche Enge Ausſchuß bewogen / und bemüßiget worden / auch beſtens befugt geweſen / das zu Laſt der ſchon vorhin genugſam gedruckten armen Chriſtenheit aus einſeitiger Bewilligung der Herren Ober-Beambten ohne geringſte allerhöchſt / und hoher Orten beſchehene Anfrag erbaute Juden-Hauß demoliren zu laſſen / derowegen man die weitere jenſeitige Einwendungen / als wären die Innſäſſen novum opus zu nunciren / oder doch poſt ſpretam Novi Operis Nuntiationem viâ facti zu procediren nit befugt geweſen / auf ihren ſchon genugſam abgeleinten erroneis Suppoſitis, und offenbarem Unwert beruhen laſſet / allein diſe rechtliche Erinnerung noch beyfügende / daß / ob zwar der jenige / auf deſſen Grund / und Boden ohne ſein Begrüß- und Einwilligung gebauet wird / abſtrahendô von denen Verträgen / auch denen gemeinen Rechten nach ſolches Gebäu zu deſtruiren befugt / und Novum Opus zu nunciren nit einmalen ſchuldig; quia Dominus Jus habet, privata authoritate deſtruen-

trifftigiſte Motiva des demolirten Juden-Hauſes.

struendi id, quod alius in fundo ab illo possesso ædificat, non obstante l. 13. ff. quod metûs causa l. 7. ff. ad leg. Jul. de vi priv. nam Legislatores ob necessitatem publicam, & privatorum utilitatem etiam privatæ authoritati quid concesserunt,

Dominus ædificium solo suo impositum etiam de jure communi potest destruere non præmissâ N. O. N.

Arg. l. 3. ff. de I. & I. Tit. C. quand. lic. unic. sine Jud. se vind. &c.

sic quodcunque solo meo inædificatur, solo cedit, & mihi jure Dominii adquiritur.

§. 29. & 30. I. de R. D.

& per consequens Domino, tanquam rerum suarum moderatori & arbitro

L. 21. C. Mand.

id pro lubitu destruere, aut ædificantem repellere permissum, neque Novum Opus nunciare necesse erit.

L. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 27. ff. de S. P. U. l. 22. §. 2. ff. quod vi aut clam. l. 33. ff. de cond. indeb.

man gleichwolen die glimpfliche / mithin auch dises rechtliche Mittel / umb keiner Ubereilung beschuldet zu werden / vorhero ergreiffen wollen / hierunten aber erweisen werde / daß die freye Innsässen ausser dem allerhöchsten Reichs-Ober-Haupt von Welt-Zeiten hero keinen andern Oberen / oder Lands-Fürstliche Herrschafft agnoscirt haben / auch dermalen noch nit agnosciren / folglich Deroselben Territorium nit violiren können / dann wann per deducta einem blossen Eigenthumer die Demolition eines auf seinem Grund vorgenommenen Baues vorzukehren von denen Rechten erlaubet ist / so seynd dessen noch viel ehender die Innsässen befugt gewesen / indeme ihnen die Jurisdiction, ihren Unterthanen aber die Proprietät auf solchem Grund zustehet / die über diß noch durch ersagten Bau wider die Verträg beeinträchtiget worden / und vielmehrers denen Herren Ober-Beambten zugestanden wäre / den vorhabenden Bau gehöriger hoher Orten gebürend anzuzeigen / und sich Bescheids zu erholen / præsertim cum nullum periculum in mora, nulla causa præcesserit, aut subfuerit, und der allegirte Text in l. 1. §. 9. ff. de O. N. N. quod post operis novi nunciationem Litigatores Prætoriæ Jurisdictioni se committant, allein in jenem Casu, wann der Nunciation der rechtliche Effect gelassen / und eintweders der Bau eingestellet / oder aber die Rechts-erforderliche Caution præstiret / nit aber / wann spreta Novi Operis Nunciatione gleichwolen viâ facti procedirt wird / statt findet / quia clari Juris est, quòd factum, suspensum, vel positum in meo ab alio quopiam possim propria authoritate amovere, & de facto destruere.

Territorii non existens non potuit violari.

unterlassene Anzeig des Baues vom Ober-Ambt.

R. ad L. 1. §. 9. ff. de O. N. N. Positum in meo possum destruere.

Text. in l. quemadmodum 29. §. si protectum 1. ff. ad L. Aquil. ubi notat Baldus per l. 1. §. Nunciatio 2. ubi DD. de O. N. N. l. 1. C. de Interdict.

& num. 2. addit rationem: quoniam hoc affert commodum possessionis, nempe resistendi propria authoritate, & ita ferè in terminis hunc casum decidit

Albericus. in d. l. quemadmodum in pr. n. 1. ubi:

si quid protectum, factum in meo non Jure (prout hic) possum authoritate mea tollere, non autem factum in alieno, scilicet in mei damnum: ad hoc sæpe allegatur, & facit

L. sed si inter me 27. ff. de S. P. U. l. 1. C. ut nemini liceat sine Jud. auth. Sig. reb. impon. alien. l. 2. & ibi Glossa. C. de pign. act. l. 1. §. 6. ff. de arb. cæd.

Et ad hoc (inquit Glossa) vide 10. quæstionem Pylei, quæ incipit: Titius in flumine publico habebat Molendinum, & fecerat clausuram, ex qua aqua restagnabat in prædium Caji, ille denuntiavit Titio, quòd tolleret clausuram (prout hic etiam factum) cùm ille non tolleret (sicut nec hic ædificium sublatum est) ipse propria authoritate destruxit, quæritur, an teneatur? determinat, quòd, quatenus clausura erat in suo fundo, potuit licitè destruere, per istum §. alius non, idemque confirmat ibidem

Fulgos. & alii. Glossa l. ult. §. si ad Januam meam Tabulas fixerit, verb. aut certè versis.

Quod enim fixum est in Janua mea, à me possessa, possum authoritate mea demoliri.

cum ibi per Glossam alleg. & Glossa d. l. quemadmodum. 29. §. 1. verbo protexit ff. ad l. Aquil.

Nam non debet quis in alieno quærere, vel facere,

L. quosdam 6. C. de Metallar. Metall. &c. lib. 11. Bartol. l. 1. §. nuntiatio n. 8. cum seqq. ff. de O. N. N.

ubi in fortioribus terminis de eo, qui possedit civiliter, posse ædificatum, nedum à tertio, sed etiam naturaliter possidente, destruere propria authoritate, præsertim si saltem utile Dominium habeat.

Etiam saltē utile Dominiū habens.

L. in

L. in Provinciali 3. §. fin. ff. de O. N. N. l. Usufructuarius 44. ff. de Usufruct.

Maximè si ædificans sit tantùm detentator, ego Possessor, & non est vis, ait ibidem Bartolus n. 7. destruere mea authoritate in meo ædificatum ab alio, quia istud est possessionem meam defendere,

Destructio talis ædificii est defensio possessionis.

L. si servus 6. C. quod cum eo, qui in alien. potest. est &c. ad idem Jason. d. §. nuntiatio n. 2. & communiter DD.

Regula (inquit) est, quòd, si quis ædificat in solo meo, à me possesso, possum illud propria authoritate destruere,

Jura per Bart. hic alleg. text. in l. si in area 33. verb. occupat, ubi Baldus ff. de condict. indeb. Istam materiam notabiliter prosequitur Innocent. in cap. 1. de Immunitat. Eccles. & ampliat Jason, dicens, idem esse in Emphytenta & Usufructuario.

Unde possum opus tollere, quia per hoc non te expello de possessione, sed te in tua possessione per vim quæsita turbo, quod facere possum, ut colligitur ex dictis.

Bart. l. 1. §. interdictum 6. ff. uti possid.

Ædificium solo cedit; hinc Dominus soli destruit suum, non alienum.

Aliam rationem ponit ibi Carolus Ruin. n. 12. quare ego possim destruere opus in meo factum, ut ædificium positum, quia ædificium, inquit, cedit solo, & sic Domino soli adquiritur, & propterea possum destruere, quia ego destruo meum, & non tuum.

L. si quis sciens 11. C. de R. V.

Ædificium potest destrui etiam ratione possessionis & detentionis.

Nec dicit, posse destrui solum ratione Dominii, quia potest & destrui ratione possessionis, & detentionis.

L. 2. C. ut nem. liceat sine Jud. auth. sig. reb. &c.

Et in detentione ita tenere Roman. & Alexand. d. §. nuntiatio, & in possessore etiam probatur, ut propria authoritate possit opus tollere,

Per text. in l. 1. §. & parvi refert, ubi notant Glossa, & Bart. ff. quod vi aut clam. & l. 1. §. hoc autem edictum 12. ubi Ruin. & DD. ff. de O. N. N.

Quia interest nostrâ in nostra possessione pacificè conservari.

L. penult. ff. de aqua cottid. & æstiv.

Et licèt quis propter ædificium alterius desineret etiam possidere, tamen semper propria authoritate opus destrui potest, non quidem ratione possessionis recuperandæ, quoniam illa non nisi in continenti (prout hic factum) recuperari potest,

L. 3. §. eum igitur 9. ff. de vi & vi armat.

Sed quoniam ex intervallo etiam licet possessionem ejus turbare, qui injustè opus fecit, ut pluribus confirmat

Ruin. ibidem n. 26. & est text. in cap. olim 12. de Restitut. spoliat. quem ad hoc inducit Innocent. cap. 1. de Immunit. Eccles.

ubi num. 2. reddit hanc rationem, quia licet cuique Jus suum, & possessionem defendere, & vim vi repellere.

d. cap. olim 12. de Restitut. spoliat. l. 1. C. unde vi.

Rechtfertigung der Demolition.

Ist nun aber per hactenus deducta einem jedwederen Usufructuario erlaubt / ein zu seinem Nachtheil gereichendes neues Gebäu zu destruiren / so ist dessen in gegenwärtigem Fall der Innsäßische Enge Ausschuß umb so mehrers befugt gewesen / weilen die Innsäßische Unterthanen nit nur die Usufructuarii, sondern die veri Domini & Proprietarii des fundi quæstionis seynd / ihnen zumalen der darauf gebürende Blum-Besuch geschmäleret / und noch über dises denen Verträgen zu wider gehandlet worden / quo casu licet opus factum tollere, datò, quòd alias non possit.

Roman. & Alexand. post Bart. in d. l. 1. §. nuntiatio 2. ubi latè Carol. Ruin. n. 37. de O. N. N.

Zudeme / und wann auch ein von der Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit auf eines Unterthanen Grund / und Boden vorgenommenes Gebäu von dem Grund-Herren destruirt werden kan / wann

wann gleich die Obrigkeit der Qualität / und Hochheit / daß sie nit zu besprechen / noch ihr Novum Opus denuntiret werden möchte / quia etiam is, qui opus nuntiare nequit, tamen factum opus in sua possessione tollere potest.

L. 2. C. ut nem. liceat, sine Jud. auth. reb. impon. sign. alien.

Et dicit Ruin. d. §. Nuntiatio l. 1. de O. N. N. n. 56. tenere Roman. Alexand. & omnes ibi DD. & n. 57. dat instantiam: similiter nos videmus, inquit, quod Prætori non possit nuntiari l. de Pupillo §. si quis ipsi Prætori de O. N. N. & tamen, si Prætor opus faciat, in re à me possessa, ego possum illud propria authoritate tollere, quia Jus dicenti, & tamen extrajudicialiter procedenti de facto resisti potest.

Etiam jus dicenti, & extrajudicialiter procedenti resisti potest.

L. prohibitum 5. C. de Jur. fisci lib. 10. Bald. & Salicet. l. 1. & fin. C. unde vi & in l. ut vim. 3. ff. de I. & I.

So ist solchemnach dem Innsäßischen Engen Ausschuß / umb willen sowol die Herren Innsässen ins gesammt / als auch die disfalls interessirte Herrschafften auf ihren Güttern keine Lands-Fürstl. Obrigkeit agnosciren / nichts widerrechtliches zuzumuthen; quia minus est destruere quàm nuntiare.

Crotus d. §. nuntiatio 2. n. 33. per l. in provinciali 3. §. fin. ubi Bart. eodem tit.

Et cùm nuntiationi non est locus, tamen opus factum destrui potest.

Ruin. ibidem n. 56. cum ibi adductis, & n. 62.

Opus factum, nuntiatione etiam locum non habente, destrui potest.

Et licèt quis non possit nuntiare, tamen opus factum propria authoritate, & nomine tollere valet, cùm Jus nuntiandi odiosum, Jus autem destruendi, quod fit à domino, novum opus demoliente, sit favorabile, prout ibidem Ruin. & Crotus declarant, & res facilè redeat ad Jus, & statum priorem.

L. si unus 27. §. pactus 2. in fin. ff. de pact.

Welchem allem die weitere rechtliche Consideration hinzu kommet / daß die Burgauische Herren Ober-Beambte / wie hieroben öffters erwehnet / die Erbauung des quæstionirten Juden-Hauses ohne allerhöchste Kayserl. oder auch der Ober-Oesterreichischen hohen Stellen Befelch / und Consens bewilliget / und also desselben Demolition umb so ehender zu entschuldigen / cùm destructio ejusmodi ædificii sit quædam defensionis rerum suarum species, & etiam contra suum Principem, Fiscum & Dominum permittatur, nec ea facultas cuique sit deneganda,

Vom Ober-Ambt privativè bewilligter Juden-Hauß-Bau.

L. defensionis 7. ubi Bart. n. 1. C. de Jur. Fisc. lib. 10. l. prohibitum 5. eod. tit. Alvarot. de pace tenend. §. mercator. n. 2. Ruin. c. 43. n. 18. vol. 4. ibi: neque per Principem tolli potest. Socin. junior in l. Gallus §. & quid si tantum n. 120. ff. de liber. & posthum.

Und endlich die Innsässen / wann ihnen nichts dann der auf der *superficie* erwachsende genuß des Blum-Besuchs *vi juris compascui* gebürete / wie die Herren Ober-Beambte in ihren Antwort-Schreiben N. 100. & 101. gemuthmasset / gleichwolen Novum Opus zu nunciren befugt gewest wären; weilen bekanten Rechtens / quòd etiam superficiarius rectè nuntiet Novum Opus.

Etiam superficiarius rectè nuntiat N. O.

L. 3. §. 3. ff. de O. N. N. & ibi Lauterbach §. 13.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 112.

Hätten die Innsässen ebender den Recurs an die Hoch-Löbl. Ober-Oester. Stellen, oder auch Ihro Kays. Maj. als Ertz-Herzogen zu Oesterreich

Dannenhero auch / wann sie Herren Innsassen disfalls noch eine Beschwärde zu haben vermeinet hätten / und mit dem Ober-Ambt nicht zu frieden gewesen wären / sie den Recursum an die Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Stellen / oder auch Ihro Käyserl. Majest. 2c. 2c. als Ertz-

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 112.

Zu denen Ober-Oesterreichischen hohen Stellen hat man zwar niemalen die respectivè geziemende Hochschätzung / Veneration, und Respect, wohl aber / die Warheit zu bekennen / disfalls allerdings das Vertrauen verlohren; derowegen weder denen Interessenten / noch dem Innsäßischen Engen Ausschus in diser / keinen langen Anstand leidenden / Vorfallenheit räthlich seyn können / dahin den Recurs zu nemmen / alldieweilen eines

wie seine Ertz-Fürstl. Durchl. ꝛc. deren Demolition nicht denen Herren Innsassen gestattet / sondern selbsten / wann die Sach nicht ausgeglichen werden könnte / verfiegen zu wollen declariret habe / vor ihnen gehabt; Alleine der Eiffer / die Animosität / und der Pruritus, selbst Hand anzulegen / und ihre eigne berühmte Kräfften in Werck darzustellen / war zu groß / und ungemein / als daß sie hätten vernünfftige / moderirte / und einen Innsässen gegen dem Durchleuchtigsten Ertz-Herzog zu Oesterr. nicht allein wohl anständige / sondern gebührende Beyspiel folgen / und den rechten Weg amplectiren wollen: Und dises so viel den Punctum demolitionis anbetriffet.

Burgauischen Ober-Ambt Anno 1695. errichteten Particular-Vergleichs-Recess vorgenommen werde / innhalt dessen versicheret worden / daß auf eben disen Platz / auf welchem damals das neue Burgauische / hinnach denen Juden eingeraumte Zoll-Hauß erbauet werden wollen / hinfüro zu ewigen Zeiten nichts gebauet werden solle / ohnerachtet diser vorgehabte Hauß-Bau dem Hospitalischen Wirths-Hauß den Prospect benommen / die Strassen / und den Gang-Weg verlegt / mithin den Wirth zu mercklichem Schaden der Hospitalischen Stifftung vast in das gäntzliche Verderben gebracht hätte / ohneracht endlich die Herren Ober-Beambte selbsten wegen der Interims-Mittlen / nnd Verträgen eine widrige / in hieroben beygelegtem Rescript accusirte Meinung geführet / und wurde auch diser Bau unfehlbar bewerckstelliget worden seyn / dafern nit ersagter Jud durch ein sonderbares Schicksaal einer in eben diser Sach begangenen Mißhandlung halber indicirt / und von Hochlöbl. Marggrafschafft processirt / sodann deroselben relegirt worden wäre / nachdem der Hospitalische Wirth Constantin Steidle schon vorhero zu Abwendung dises ihme höchst nachtheiligen / und auf einen Schaden von 5000 fl. angeschlagenen Baues bey / oder über 1000. fl. auf die Process, und andere Kösten verwendet / zu einem Merckmal / daß auch die noch vermögliche Christen durch die beständige Juden-Schleich in unvermeidentliches Verderben / und endlich an den sauren Bettelstab gerathen müssen.

den Vergleich de An. 1695.

Zu mercklichem Schaden des Innsäß. Wirths von 5000. fl.

Wider das Ober-Amts-Gutachten.

Mißhandlung des relegirten impetrant. Juden

grosse Unkösten des Wirths bey 1000. fl.

Die in beygelegtem Rescript allegirte Ratio decidendi ist zwar darinnen bestanden / daß die *Interims*-Mittel nit dahin zu verstehen / daß der prætendirten allergnädigst Lands-Fürstlichen Herrschafft auf ihrem Eigenthumlichen Grund / und Boden / und in ihrer *Jurisdiction* ein Juden-Hauß zu bewilligen *inhibirt* / dargegen denen Innsässen gegen Abstattung des Feurstatt-Guldens nach belieben Häuser zu erbauen zugelassen seyn solle / welche leztere auf solchen fall besserer *Condition*, als *Privilegians* selbsten wären / und zumalen sowol wegen käufflicher Uberlassung des Grunds / als Darauflegung eines *proportion*irten Grund-Zinses das Lands-Fürstliche *Cameral-Interesse* beförderet werde.

Insprugg. Ursachen des An. 1721. bewilligten Juden-Hauses.

Es hat aber die Hochlöbl. Regierung selbsten noch Anno 1692. wo der lezte Güntzburgische die Vermehrung der Juden-Häuser in Kriegshaber §. 10. ausdrucklich abstellende Vertrag beyderseits in guter Gedächtnus ware / die Interims-Mittel gantz anderst interpretirt / und in Conformität deren etliche zu bauen vorgehabte Juden-Häuser abgeschafft / gleicher gestalten das Löbl. Ober-Ambt laut hieroben beygelegten Ober-Ambts Bescheids N. 202. die umb Erbauung mehrere Häuser supplicirende Juden an die Innsäßische Grund- und Gerichts-Herrschafften umb den erforderlichen Special-Consens verwisen.

vorherige Erkantnuß des Vertrags zu Insprugg, und Güntzburg.

Nebst deme haben die Stadt-Augspurgischen Hospital-Pfleger aus obberührtem Vergleichs-Recess und respective Tausch-Contract de Anno 1695. N. 230. klar erwisen / daß gegen Uberlassung eines Hospitalischen eigenthumlichen Ackers / worauf nach der Hand das prætextirte Burgauische Zoll-Hauß erbauet worden / von denen Herren Ober-Beambten dargegen dem Hospital als ein Æquivalent nebst einem Mad zu Ottmershausen noch zwey andere Plätz in Kriegshaber / worunter auch der Anno 1721. wider angesprochene ware / angetauscht / und darauf das Eigenthum sammt der Jurisdiction allein mit Vorbehaltung des Burgauischen Gassen-Gerichts / und der verbündlichen Zusag eingeraumt worden / daß hinfüro zu ewigen Zeiten nichts darauf gebauet werden solle.

Num. 230.

Ableinung der Insprug. Motiven.

Laut Vergl. de An. 1695. solle auf selbigem Platz zu ewigen Zeiten nichts gebauet werden.

Ferners seynd die Innsässen der beständigen / denen Verträgen gemässen Meinung / daß die hochlöbliche Marggrafschafft auch auf ihrem eigenthumlichen Grund / und Boden NB. jedoch in Innsäßischen Orten ein Juden-Hauß zu erbauen nit befugt seyn könne; indeme bey widrig / und gegenseitigem Verstand der 42. Interims-Articul, krafft dessen hinfür-

Die M. B. kan auch auf eignem Grund in Jñsäss. Orten kein Juden-Haus erlauben.

an in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen/ und denen Innsässen aufgedrungen werden sollen/ nit weniger §. 10. des letzten Vertrags de Ann. 1682./ daß nemlich die Juden-Häuser in Kriegshaber nit zu vermehren/ nit salvirt/ und ferners in aufrechtem Stand erhalten werden können/ sondern beede auf einmal nothwendig cassirt werden müsten: die Innsässen haben anbeynebens vor der hochlöblichen Marggrafschafft nit zwar quà privilegirenden/ sondern compaciscirenden Theil kein Vor-Recht/ oder meliorem conditionem erhalten/ sondern es ist dardurch allein eine schon Anno 1576. von der höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission zu Donauwört laut Extractûs Commissions-Protocolli N. 145. vor billich erkennte Gleichheit eingeführt worden/ daß nemlich/ wie die Herren Innsässen je auf der Marggrafschafft Burgau angehörigen eingenthumlichen Flecken sich weder der Juden halb/ noch anderer Gestalt im nichten anmaßen/ also solten hinwider die Herren Burgauische Sie die Herren Innsässen an ihren Gerichten/ und Grund-Herrschafften mit den Juden auch unbeschwärt lassen rc.

Laut Erkañtnus de ann. 1576.

und deren Verträgen,

Und wann auch mehr hochersagte Marggrafschafft per inconcessum dardurch ihre Condition deteriorirt hätte/ so ist bekannt/ daß nach dem natürlichen/ und Völcker-Recht durch einen Vertrag auch der gecrönten Häupter allerhöchste Jura modificirt werden können.

Und gleichwie die in mehr memorirtem Rescript angeführte weitere Ratio decidendi, daß nemlich denen Innsässen gegen Abstattung des Feurstatt-Guldens nach Belieben Häuser zu erbauen zugelassen/ dahin zu verstehen/ daß der 29. Interims-Articul von denen Feurstätt/ nit für die Juden/ sondern Christen-Häuser redet/ welche dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß in Dero eigenthumlichen Städten/ und Flecken zu vermehren/ ebenfalls unverwehrt bleibet; also seynd auch von Deroselben Welt-bekannten Justiz-Liebe die Innsässen gäntzlich versicheret/ daß durch Verkauffung eines frembden Grunds/ und Darauflegung eines Grund-Zinses Dero Allerhöchstes Cameral-Interesse nit beförderet/ eb so wenig aber eines so geringen Nutzens halber ihnen wider den 42. Interims-Articul die Juden aufgedrungen werden wollen.

mit deren Violation das Cameral-Interesse nit zu vermehren.

Welchemnach man der Vertrag- und billich-mäßigen Remedur sich nit getrösten können/ sonderbar da die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung unterm 3. Octobr. 1722. disen Juden-Hauß-Bau bewilliget hatte/ und also derselben nit zuzumuthen gewest wäre/ sich selbsten zu reformiren: da zumalen die Innsässische Correspondenz- und Beschwärd-Schreiben/ wie aus vielen vorgehenden Exemplis erinnerlich/ denen Burgauischen Herren Ober-Beambten gemeiniglich zu ihrer Berichts-Erstattung überschickt werden/ welche letztere solche eintwederS gar unterlassen/ oder doch so lang aufziehen/ biß Sie wider die Innsässen das jenige/ was ihnen gefällig/ ausgeübt haben/ wordurch dann/ da man die Differenzien an das Innsässischer Seits vielfältig vorgeschlagene Compromiss-Gericht nit kommen lasset/ denen Beschwärden niemalen abgeholffen/ sondern das vorhin widersprochene Unternemmen/ wann sich in folgenden Zeiten wiederum ein gleicher Casus begibt/ noch pro actu possessorio angezogen wird.

Von O. O. Regierung selbsten ratificirter Juden-Hauß-Bau quæst. dessen Abstellung also nit zu hoffen wäre.

Es wäre solchem allem nach/ wie es allerhöchst/ und hoher Orten disseitiger Hoffnung nach vor billich wird erkennet werden/ viel mehrers denen Herren Ober-Beambten zugestanden/ umb allen Verdacht von sich abzuwenden/ des vorgehabten Baues halber ihrer Schuldigkeit nach bey denen Ober-Oesterreichischen hohen Stellen Bescheids zu erholen/ in ihrem abgeforderten ersten Bericht die widerholte Innsässische Protestation als einen Haupt-Umstand nit zu verschweigen/ oder noch auf die beschehene Nuntiationem Novi Operis den Bau/ weilen ohnedeme auch kein periculum in mora wäre/ ehender einzustellen/ und darüber bey denen Ober-Oesterreichischen hohen Wesen sich anzufragen/ als denen Iñsässen zuzumuthen/ daß Sie nach gegenseitiger Vorbeygehung aller in Vorschlag gebrachter Rechts-Mittlen/ der Fortsetzung des Baues zusehen/ und den Einzug der Juden erwarten/ darwider aber re non ampliùs integra erst nach der Hand allerhöchsten Orts sich beschwären sollen/ woselbst dise Unternemmung nicht im geringsten bekannt wäre/ sondern nach dahin allerunterhänigst berichteter Demolition dem sichern Vernemmen nach ungnädigst geandet worden/ mit was Fug sie Ober-Beambte der Judenschafft auf einem/ wo nit mit andern/ gleichwolen dem Jure compascui denen Innsässen behafften Fundo einen neuen Bau von 75. Werck-Schuh in der Breite/ und 160. in der Länge ohne allerhöchste ausdruckliche Bewilligung/ und vorläuffige Behebung aller Difficultäten haben gestatten können?

Hrn. Ober-Beamte hätten den Hergang getreulich berichten sollen. Iñsässen haben alle Rechts-Mittel gebraucht.

dem Ober-Ambt verwisener Juden-Hauß-Bau.

Dannenhero auch die in keiner ersinnlichen andern Absicht/ als allein zu Abtreibung unrechtmäßigen Gewalts/ und zu Beschütz- und Erhaltung seiner Vertrag-mäßigen Rechten nothgedrungener Weiß vorgenommene/ und in allen/ auch denen natürlichen Rechten erlaubte Demolition zu einiger auch nur allergeringsten Beschimpfung Sr. allerglorwürdigst regie-

die Demolition ist allen Rechten nach befugt.

regierenden Röm. Kayserlich- und Königl. Catholischen Majestät um so weniger gereichen kan oder mag / als der Innsäßische Enge Ausschuß in seinem und aller Innsässen und Begütteten Namen den allerhöchst Deroselben zutragenden allerunterthänigisten Respect, und Devotion nit nur allein in der Tags vorhero an das Burgauische Ober-Ambt erlassenen schrifftlichen Notification N. 99. sondern auch / ehe und bevor an dem Hauß würcklich Hand angelegt worden / durch den zum Demolitions-Act requirirten Kayserlichen Notarium laut Requisitions-Scheins / und Notariats-Instrumenti N. 98. offentlich in loco quæstionis contestiret / in der damals schon gehabten / und noch habenden allerunterthänigisten Hoffnung / daß allerhöchst dieselbe Dero allergerechtestem Gemüth nach niemalen zulassen werden / noch können / daß von Dero Burgauischen Ober-Beambten nach ihrem einseitig / und eigenmächtigen Willen die allerhöchste Authoritæt denen Juden zu gefallen / und denen Christen zu trutz / auch zu Beeinträchtigung Dero getreuer Reichs-Ständen solchergestalten mißbrauchet werden solle. Indessen können sich die Innsässen keiner andern Vermessenheit / welche harte Beylag der klagende Herr Fiscal ihnen öffters zuschreibet / hierunter schuldig wissen / ausser daß sie ihren eigenen Grund / und Boden sich nit gutwillig abnemmen / und in ihrer Vertrag-mäßigen Jurisdiction nit ohne Wider-Red turbiren lassen. vor derselbe contestirt allerunterthänigister Respect.

Die von weyland Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht Ertz-Herzogen Ferdinand Carl gnädigst anbefolchene Demolition beeder wider den Vertrag de ann. 1653. auferbauten Juden-Häuser zu Pferse ist nach Anzeig der nach der hand vor- und angebrachter Zoblischer Beschwärden in dem Werck selbsten niemalen erfolget / und hätte diser gnädigste Befelch denen Herren Ober-Beambten billich ein Beyspil seyn sollen / mit dergleichen Häuser die Innsässen ferners nit zu beschwären / und durch contravention, und transgreditung der Interims-Mittlen zu veranlassen / daß sie / da der Recurs an die Ober-Oesterreichische hohe Stellen aus denen angeführten trifftigisten Beweg-Ursachen nit mehr genommen werden können / des Demolitions Rechts sich gleichsam wider Willen bedienen müssen / qui autem utitur Jure suo, nemini facit Injuriam. die an. 1653. anbefolchene Demolition zer Juden-Häuser zu Pfersee hätte dem Ober-Ambt ein Beyspil seyn sollen.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 113.

Werde das Factū durch die nit justificirliche Aufführung der Miliz aggravirt.

Wann man nun die Aufführung der Miliz, und Ausstellung deren Schildt-Wachten noch darzu nimmet / so bekommet das Unternemmen eine noch weit ärgerliche Gestalt / und hat das Ansehen / ob hätten die Herren Innsassen wider das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich ordentlich zu Feld ziehen wollen: Allermassen die dermalige Ausrede / ob solte dise Miliz von einem Streif zuruck kommend allda casu eingetroffen / und dem Spil nur zugesehen haben / allerdings leer / und vergeblich ist / dann erstlich ist die Demolition in der spaten Herbst-Zeit in aller Frühe geschehen / hätten also die vom Streif zuruckkommende Soldaten des Nachts gestreiffet / welches / zumalen in der spaten Herbst-Zeit nicht zu geschehen pfleget / noch geschehen kan: Zum anderen ist denen Herren Innsassen in der Marggrafschafft Burgau zu streiffen nicht erlaubt / sonderen solches dem Land-Fürsten /

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 113.

Die Miliz ist besag des dem Notario Reinweiller zugestellten hier N. 231. beyligenden / und biß auf die letztere / die Eventual-Verordnung wegen der Bedeckung enthaltende 7. §§. in dem Notariats-Instrument N. 98. begriffenen / nit nur von ein oder anderem / wie er Notarius etwan zu Güntzburg / aber allenfalls wider die Wahrheit ausgesagt haben möchte / sondern von denen sammentlichen subdelegirten zum Innsäßischen Engen Ausschuß in Namen / und aus Befelch ihrer Herren Principalen unterschriebenen Requisitions-Scheins hauptsächlich zu Vornemmung eines Streifs / wie es von denen an / und zwischen der Donau / Lech / und Iller situirten Fürsten / und Ständen / auch anderen Herrschafften / und Obrigkeiten durch zwey vorhero in des Heil. Reichs-Stadt Augspurg unterm 13. Octobr. 1721. und 20. Febr. 1722. errichtete / und im Namen höchlöblicher Marggrafschafft Burgau von dero Herren Abgeordneten dem Burgauischen Herrn Land-Ammann mit-beliebte Recess veranlaßt ware / commandirt / der Streif auch umb so nothwendiger erachtet worden / weilen die bey der Hand / und in der Gegend Augspurg einquartirt geweste Hoch-Stifft-Augspurgische Crays-Miliz in etlichen wenigen Tägen nach vollzogener Num. 231. Die Soldatesca ware zu einem Streif comandirt, befugter Streif,

Kkk Demo-

selbigen Tags / wo das Wachter-Hauß auf dem Todten-Acker nidergerissen worden / morgends in aller Fruhe nacher Pfersen gehen wollen / ihme unterwegs ein grosser Hauffen Maurer / und Zimmerleuth im finstern Nebel begegnet wären / mit denen er habe zuruck gehen / und die Juden-Begräbnus ihnen zeigen müssen: Bey der Dahinkunfft / und nachdeme visitirt worden / obe niemand in dem Wachter-Häußl sich befinde / wären auch die Soldaten angeruckt / denen der commandirende Notarius beditten habe / sie wurden schon wissen / was zu thun / worauf sich die Soldaten auf allen Seiten des Wachter-Häußls postiret / und Feld-Wachten vorhin ausgestellet / ihn Deponenten aber nicht allein in Arrest genommen / sondern auch etlichmal mit Prüglen tractiret hätten.

3. Deponirt Georg Aman Gemeinds-Hirt zu Kriegshabern / citatus monitus, & juratus, daß / als er in aller Frühe auf den Allarme, daß man das Juden-Wachter-Häußl darnider reisse / dahin geloffen / er viele Soldaten stehender / das Gewöhr vor dem Fuß haltend angetroffen habe: Dise hätten ihn Deponenten in Arrest behalten wollen / der Herr aber im schwartzen Kleid (so der Notarius gewesen) der das Commando geführet / habe ihn / weil er das Vieh austreiben müsse / loß- und fortgehen lassen.

4. Deponirt Lorentz Kissendorfer / Maurer zu Aichstetten / citatus, monitus, & juratus, daß / als er an dem Tag / wie das Jüdische Wachter-Häußl nidergerissen worden / allda zu arbeiten angekommen / mit Verwunderung gesehen habe / daß dises Häußl viele Maurer / und Zimmerleuth biß auf den Grund ruinirten / worbey viele Soldaten mit Gewöhr gestanden wären / welche ihn Deponenten in Arrest genommen hätten.

5. Deponiret Ferdinand Miller Uhrmacher zu Kriegshabern / cita-

auf disen Platz wurde angeruckt seyn / und mir Notario was anders gezeigt haben / deme Herr Feld-Waibl von denen Baadischen entgegen setzte: Der Herr schweige mit solchen Reden still / daß wir hier seynd / Händ anzulegen / oder was widriges zu *tentiren* / ist nit / wir seynd auf unserer Streifferey gewest / und dem Getöß / Schlagen / Schreyen / nicht wissende / was solches bedeuten möchte / zugeeilt / dise Leuth in ihrer Arbeit angetroffen / und mit andern Leuten zugesehen / wer will uns diß verwehren? rc.

u. den commandirten Feld-Waibl.

Ob nun zwar angezogener Requisitions-Schein / und offenes Notariats-Instrument an / und vor sich selbsten schon vollkommenen Glauben / und eine Rechts-begnügige Prob machet / quia Instrumentum à Notario publico erectum habetur pro Instrumento publico.

Instrumentũ Notarii facit plenam Fidem.

C. Scripta. 2. c. cum P. 15. de fid. Instrum. Nov. 44. cap. 1. §. ult. Nov. 73. cap. 5. Constitut. Maximiliani Imp. Coloniæ A. 1512. edita. §. Die Notarien sollen auch wissen. 16. Myller. ad Struv. Exercit. 28. th. 29. sub Lit. K.

Instrumentum autem publicum facit plenam fidem.

d. c. 2. l. in re. 4. ff. l. 15. C. de fid. Instr.

So hat man nichts destoweniger ex superabundanti sowol beede damalige Notariats-Gezeugen / als auch die zum Streif commandirt geweste zwey Feld-Waibl / nit zwar auf eine solche illegale Weiß / wie die gegenseitige Zeugen-Verhören vorgenommen worden / sondern / nachdeme sie ihrer Pflichten entlassen waren / von einem Kayserlichen Notario, und zweyen glaubwürdigen Gezeugen unpartheyisch nach abgeschwornen würcklichem Eyd über den gantzen Hergang der Sachen vernemmen lassen / vor welchen dann laut Notariats-Instrumenti N. 232. der erste Gezeug Johannes Huber Feld-Waibl von der Hauptmann-Auffenbergischen Compagnie Hoch-Stifft-Augspurgischen Crays-Contingents ad Int. speciale 1. eydlich ausgesagt: Ja seye auch darzu / nemlich zu der Demolition, gekommen mit 14. Mann / den Tag vorhero seye er auf die Streif ausgegangen / seye auf Leutershofen / Stattbergen / und Ziegelscheuren / auch Deuringer-Hof gekommen / seye sonsten weder darzu beruffen / noch *commandirt* worden rc.

Weiterer Beweiß durch die aydliche Aussagen 4. Gezeugen.

Num. 232.

Aussag des ersten Gezeugen.

Item ad Int. 2. seye weder beordret / noch befelcht worden / sondern *occasionaliter* darzu gekommen rc.

60. regulirte Soldaten auf allen vier Seiten ordentlich postirter im Gewöhr gefunden / auch allerseits Vor-Wachten ausgestellet gewesen / ein Corporal habe ihne Deponenten angeredet / und was er allda zu thun habe / befraget / sonsten aber weiters nicht zugemuthet.

In simili deponirt

9. Antoni Meßner von Yhnsprugg / citatus, monitus, & juratus, daß / als er mit dem Juden Abraham May zu der Demolirung des Wachter-Häusels gekommen / er allda biß 50. Soldaten auf allen Seiten postiret gesehen habe.

Endlich / und pro

10. referiret / und deponiret schrifft- und mündlich der Burgauische Vogt zu Biburg Frantz Sigmund Metzger / daß / als er von der Niderreissung des auf dem Juden-Todten-Acker auferbauten Wachter-Häußls Nachricht bekommen / und er sich vi officii darwider zu protestiren / mit zweyen Zeugen eilends dahin begeben / habe er ungefehr 150. Schritt voraus eine Vor-Wacht / das Gewöhr vor dem Fuß haltend angetroffen / und hernach viele ordentlich im Gewöhr rangirte Soldaten bey dem commandirenden Notario Reinweiller gesehen / disen habe er angeredt / was die Soldaten allda zu thun hätten? Worauf / als derselbe geantwortet / sie wären nur casu dahin gekommen / und er Vogt repliciret / er Notarius solte dann die Soldaten dermaleins ohne weiters wider abmarchiren lassen / habe diser spöttlich / und höhnisch die Rede damit geschlossen / der Platz seye noch nicht eben genug / wolle schon befelchen / wann es ihme gefalle.

Aus allen disen mit würcklichem Jurament, ausser des Vogten / der vorhin in Eyd und Pflichten stehet / und in Ambts-Sachen referiret / und deponiret hat / belegten Zeugen-Aussagen ist nun klar abzusehen / daß die Soldaten nicht casu dahin gekomen / Feld-Waibl in deme übereinstimmet / daß die Soldatesca principaliter zu Vornemmung eines Streifs commandirt / und eventualiter auf einen sich ergebenden Nothfall an den Notarium Reinweiller angewisen worden / welches der an ihne gestellten Requisition N. 231. gemäß ist / worinnen er Notarius die ausdruckliche / und gemessene Instruction dahin erhalten / die Miliz aus beeden Dörfferen Stattbergen / und Kriegshaber nit ehender abzuforderen / und zu sich zu ruffen / es wäre dann Sach / daß Burgauischer Seits man von disem Vorhaben / wie es allerdings zu vermuthen / und zu besorgen / Lufft bekommen hätte / und die Handwercks-Leut *NB.* mit gewaffneter Hand / und gewährter Mannschafft auseinander / und abtreiben wolte / welchenfalls Er sich so lang defensivè zu halten hätte / biß es die äusserste Nothdurfft erforderet / offensivè zu agiren / mit dem §. 13. & ult. beygefügten weiteren ausdrucklichen Zusatz / daß Er Notarius widrigen falls / und da die Zerstöhr- oder Abtreibung der Handwercks-Leuten nit zu besorgen / auch die Abforderung solcher Mannschafft zu unterlassen rc. und sonsten diser ihme ertheilenden *Instruction* durchaus fleißig nachzuleben habe / welches ihme nit weniger gleich in dem Eingang der Requisition mit denen Formalibus eingedrucket worden / vor allen Dingen sowol vor / und währendem disem *Actu*, als nach demselben an hinnach gesetzte gemessene *Instruction* ohnabbrüchig sich zu halten / und die *Limites Mandati* keineswegs zu überschreiten.

Gemessene Instruction des Notarii wegen Beruffung der Miliz auf den Noth-Fall.

Nachdeme aber aus dessen über seine Verrichtung erstatteter Relation, und eingereichtem Instrument die Verordnete zum Engen Ausschuß zu vernemmen gehabt / daß die ihme vorgeschriebene Condition, auf welche die Soldatesca hätte beruffen werden mögen / sich nit ergeben / indeme allein der Burgauische Weg-Zoller / und Vogt zu Biburg / und neben ihme sein Unter-Vogt in loco quæstionis erschienen / etwelche Badisch- und Hoch-Stifftische selbigen Morgen auf der Streifferey geweste Soldaten aber / wie die Formalia Instrumenti lauten / das Schlagen / Werffen / Fallen / und Schreyen gehört / zugeloffen / nachgehends mit andern Leuten mehr zugesehen; als hat man ja solchemnach den ihme Notario zugestellten ersten Requisitions-Schein / welchen man dermalen auch beyzulegen nit schuldig wäre / gleichwolen aber / um von dem gantzen Hergang nit das geringste zu hinterhalten / produciret / unbedencklich zuruck forderen / und umbschreiben / auch darinnen die eventualiter, und in subsidium allein auf den Noth-Fall zu Rechts-erlaubter Noth-

Relatio Notarii, daß die Miliz motu proprio zugesehen.

Landschafft diejenige Motiva eröffnet / wordurch sie zu damalen geschlossener Defension wider die Burgauische Processus facti bewogen worden / da bevorab in gegenwärtigem Fall die Herren Ober-Beambte ohne erforderlichen allergnädigst / und gnädigen Befelch Ihro Röm. Kays. und Königl. Cathol. Majest. / oder dero nachgesetzten Ober-Oesterreichischen hohen Stellen eigenmächtiger Weis gehandlet / und also denen Innsässen übel gerathen seyn wurde / wann sie auf ihrem eigen Grund / und Boden / Jurisdiction, und Territorio nach gefallen derselben in ihren wohlhergebrachten Rechten sich turbiren lassen / und unrechtmäßigen Gewalt mit Rechts-erlaubtem Gegengewalt abzutreiben nit befugt seyn solten / weilen sie die gemeine Recht vor sich haben. Unrechtmäßiger Gewalt kan mit rechts-erlaubtem Gegen-Gewalt abgetriben werden.

L. quemadmodum 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. prohibitum 5. C. de Jur. Fisc. lib. 10. l. 1. §. nuntiatio 2. l. in provinciali 3. §. fin. ff. de O. N. N. & utrobique DD.

præsertim quia fecerunt, quod justa ratione, & causa facere se posse crediderunt.

Bald. cons. 143. in fin. lib. 3. Cravett. cons. 8. in fin. Menoch. Respon. 2. n. 133.

ubi addit, eò etiam justiorem esse hanc causam, si se offerant post ad Jus, & de suo docere Jure parati sint, sic enim omnem dolum, & vim suspicionis tolli. Præsertim si quis post de Jure suo docere paratus sit.

L. 3. §. si quis ff. quod vi, aut clam.

Sed nec vim committit, qui in continenti recuperat. In continenti recuperans vim non committit.

Menoch. cons. 2. n. 179. Jason. in l. clam. possidere §. qui ad nundinas 25. ff. de adquir. possess. Dec. cons. 460. n. 17. Ruin. cons. 38. n. 1. cons. 42. n. 2. & 3. cons. 43. n. 2. lib. 4. Cravett. cons. 4. n. 8. & 9. Nevizan. cons. 82. n. 20.

Nec potest videri per vim aliquid facere vel attentare, qui probabiliter opinatur, se facere jure suo, & id defendere judicio paratus est.

L. factum 155. §. 1. ff. de R. I. l. 3. §. sed & si ff. quod vi, aut clam.

Ubi quasi textus in terminis in opere novo facto in publico Municipii, vel Universitatis (sicut hic) ex Principis concessione, vel ejus cui Princeps jus dederit,

ubi Bart. l. Prætor §. si quis paratus ff. de O. N. N.

Neque injuriam id habet.

Cagnol. l. nemo 151. n. 2. ff. de R. I. Dec. l. nullus 55. eod. tit.

Nec dolum.

L. qui sine dolo 63. l. nullus 55. l. qui in Jus 177. ff. de R. I.

Quare etiam damnum non facit, hoc est pati debet, qui hoc facit, neque propterea damno aliquo obligatur. Nec propterea damnô aliquo obligatur.

L. nemo 151. ubi Dec. & Cagnol. notant, ff. de R. J.

Idque maximè verum nostro casu videri debet in Domino fundi, qui in suo etiam removendô alterius opus nihil inuriosè facere intelligitur.

L. quemadmodum 29. ff ad L. Aquil. Cagnol. n. 2. d. l. nemo 151. ff. de R. I. l. ult. §. si ad januam, ubi Gloss. ff. quod vi, aut clam. Removens in suo alterius opus nihil injuriosè facere intelligitur.

Etiamsi alter damnum inde consequatur.

L. Proculus 26. l. fluminum 24. §. ult. ff. de dam. infect.

Welches alles in casu præsenti umb so ehender statt haben muß / weilen die Innsässische Herrschafften ex obligatione reciproca schuldig seynd / tueri jura & fundos Universitatis. Domini tenentur tueri Fundos Universitatis.

L. ult. cum ibi notatis C. de vend. reb. civit. lib. 11. l. Præses, 12. ubi commun. DD. C. de Transact.

Nec enim sunt Domini rerum publicarum, sed tantùm Custodes esse debent.

Dec. cons. 473. n. 9. & 10. tot. tit. C. & in Authent. de defens. civit.

Innsäßische Befugnuß durch das ihrige gewährte Mañschaft zu führen A. 1617. 1628. und 1629. vorgestellt.

In weiterer Erwägung schon in vorigen Zeiten / benantlich aber Anno 1617. 1628. und 1629. / da von denen Herren Ober-Beambten die von denen Innsässen durch die Marggrafschafft Burgau vorgenommene Durchführungen gewährter Mannschafft geandet werden wollen / darwider Innsäßischer seits standhafft vorgestellet worden / daß man nit allein keiner Lands-Fürstl. Obrigkeit / sondern auch dessen nit geständig seyn könne / daß wegen der Marggräfl. Burgauischen gleitlich / auch mit gewiser Maß habenden Malefizischen Obrigkeit die Innsässen des Durchführens ihrer bewährter Mannschafft nit befugt seyn sollen / sondern es seye im Gegenspiel ohnwidersprechlich / daß sie jederzeit in ihren Gerichten / und Gebieten ihrer Unterthanen Musterung / welche zu nöthiger Beschützung / die Ausmachung / und bewährte Durchführung nach sich ziehet / in continua possessione, vel quasi hergebracht / auch die Malificanten gefänglich einzuziehen / und mit gewährter Hand zu begleiten jederzeit Macht gehabt / und solches offentlich / auch der Marggrafschafft Burgau halber ohnverhinderlich exercirt haben / wie dann bey der Anno 1612. von dem Fürstl. Hochstifft Augspurg bey Zusamaltheim vorgenommenen Haupt-Musterung die bewährte Durchführung nit simpliciter, bevorab / wann periculum in mora ist / widersprochen / noch von Ihro Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Herzogen Leopoldo auf die in dergleichen fall von Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen Heinrich Anno 1628. abgegebene Erklärung laut Beylag N. 234. weiters geandet / sondern in dergleichen Fällen selbsten bewilliget worden.

Ableinung der Gegenseitigen Argumenten.

Streiff / und nächtliche Einfäll in verdächtige Häuser zur Herbst- und Winters-Zeit.

Sonsten aber / und auf die Gegnerische Argumenta zu kommen / seynd ad Primum dergleichen nit nur zur spaten Herbst- sondern auch Winters-Zeit Landkündiger massen vornemmende Streiff / oder vielmehrers nächtliche Einfäll in verdächtige Häuser gantz nit ungewöhnlich / und schon öffters / auch gemeiniglich mit besserem Effect, als die bey tag vorgenommene Streiff practicirt / dardurch

Ableinung des anderten Gegenseitigen Arguments.

Die Burgauische seynd zu streiffen allein schuldig,

daß allezeit nöthig gewesen,

auf Requisition geleistete Innsäß. Beyhilff,

auch mit kostbarer Processirung vieler Ubelthäter.

Ad 2. die Interims-Mittel nit violirt worden / dann obschon in deren 52. Articul versehen / daß nit zwar die Lands-Fürstl. Herrschafft / sondern die Burgauische Ambt-Leut allein streiffen / und die Innsässen darzu zu helffen nit gedrungen werden sollen / so kan man jedoch hiebey ohnerinnert nit lassen / daß die Burgauische Herren Ober-Beambte / umb willen die privative Streiff niemalen zulänglich auch der Hochlöbl. Marggrafschafft allzu kostbar gewesen / vor hundert / und mehreren Jahren / mithin vor / und nach Errichtung der Interims-Mittlen die Innsässen umb deren nachbarliche Beyhilff öffters / und vast jedesmalen Acten-kündiger massen ersucht / welche keines wegs in der Absicht / mit diser kostbaren Beschwärde sich selbsten zu beladen / vielweniger dardurch die Marggräfl. Burgauische Jura zu schmäleren / sondern allein dem gemeinen Weesen zum Besten / und zum mercklichen Nutzen der Marggrafschafft / welcher die Streiff / und darauf erfolgende Process, und Executions-Kösten allein obgelegen wären / sich allezeit gantz willfährig erzeigt / und erst vor 16. oder 17. Jahren nach letzt vergangenem Frantzösischen Krieg viele beygefangene Land-verderbliche Jauner / und Zigeuner übernommen / und auf deren Processir- und Exequir- auch Unterhaltung ihrer nachgelassenen Kinder aus ihren eigenen Mittlen viele tausend Gulden / welche von denen Burgauischen Cameral-Einkünfften hätten bestritten werden sollen / verwendet.

Der Einfall auf vaganten in frembden Territor. ist Reichs-Observanz-mäßig.

Und Innsäß. seits die letztere Jahr in der M. Burg. vielfältig practicirt worden.

Und gleichwie ferners eine aus denen allgemeinen Reichs-Satzungen bekante / und schon längsten ausgemachte / zumalen zwischen denen Ertz-Herzoglich Ober-Oesterreichischen Landen / und denen Hoch- und Löbl. Crays-Ständen verglichene / und durch eine beständige Observanz hergebrachte Sach ist / daß jedem Theil / und zwar vice versa allemalen unbenommen seyn solle / die verdächtig- und Land-verderbliche Land-Streicher in frembden Territoriis zu verfolgen / und auf betretten gefänglich anzunemmen / in conformität dessen allein das Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg in denen letzteren 9. Jahren gegen 300. dergleichen Personen mit Daraufwendung etlicher 20. bis 30. tausend fl. Unkösten criminaliter processiren / und deren eine gute Anzahl mit verschidenen Tods-Straffen belegen lassen / welche mehreren theils durch die Streiff / oder nächtliche Einfäll in der Marggrafschafft Burgau beygefangen worden / und daselbst hätten processirt werden sollen / dergleichen Exempla ebenfalls andere Innsässen vor sich zu allegiren / und indeme sich zu beschwären haben / daß dergleichen auf dem Streiff beygefangene Ubelthäter öffters nacher Burgau geliefert / oder denuntirt /

daselbst

daselbst aber eintweders unter dem Vorwand / daß keine genugsame Indicia, oder auch aus der Ursach / daß in alldaigem Eisen-Hauß kein unterkommen vorhanden / nit angenommen / dardurch aber die Innsässen benöthiget worden / wann man anderst dergleichen Leut dem Publico zu gröst- und unverantwortlichem Nachtheil nit hat wollen gar lauffen lassen / mit grösten Unkösten die Inquisitions-Proceß selbsten vorzukehren / also haben auch die zwischen der Donau / Iller / und Lech situirte Fürsten / und Stände / auch Herrschafften / und Obrigkeiten / worunter die Innsässen mit begriffen / auf die von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten so wol bey dem allgemeinen Crays-Convent in Ulm durch dero dahin abgeordneten Mit-Ober-Beambten / und Herrn Land-Ammann Frantz Rudolph Wagner beschehene / und hinnach öffters widerholte verschidene Interpellationes sich endlich bewegen lassen / auf vorher gegangene Intimation in des Heil. Reichs-Stadt Augspurg den 13. Octob. 1721. zusammen zu tretten / und vermög eines in offentlichen Druck gebrachten Recessus unter andern Auferbauung eines gemeinsamen Zucht-Hauses sich einmütig zu vergleichen / bey denen weiteren den 20. Febr. 1722. in Augspurg / den 13. May in Buechloe / und letztlich den 1. Januar. 1723. mehrmalen in Augspurg gehaltenen Zusammenkunfften aber einen gemeinsamen Schluß abzufassen / wie nit nur allein die Erbauung des Zucht-Hauses in Buechloe / dessen Einrichtung / und beständiger Unterhalt / und der hierzu erforderliche Fundus perpetuus establirt / sondern auch wie es hinkünfftig mit Streiff / und beständiger Patroullirung / Beyfang-Uberführ- Proceßir- Exequir- und Züchtigung der übelthätigen Personen / und Bettleren / auch in mehreren anderen Sachen gehalten werden solle / wie dann in Namen der Hochlöbl. Marggrafschafft dero Herr abgeordneter / ermeldter Herr Land-Ammann alle solche bisherige Recessus, Verglich / und Protocolla mit ratificirt / und gut gesprochen / unter andern aber sich verbündlich dahin eingelassen hat / daß nach Ausweiß des erst / und letzteren de Anno 1721. und 1723. extractivè hiebey liegenden Recessen N. 235. & 236. Fürsten / und Ständen / auch anderen Herrschafften / und Obrigkeiten / welche selbsten mit einiger geworbenen *Miliz* versehen / unbenommen seye / mit streiffen und *patroulliren* in frembde *Territoria* ohngehindert einzufallen / &c. solte nun aber dergleichen nachbarliche / von denen Herren Ober-Beambten selbsten angesuchte / und Receß-mäßig bewilligte Willfahr nunmehro pro violatione des prætendirten Territorii angesehen werden / und von dem Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich zu mercklicher Schmälerung dero Cameral-Interesse, auch Beschwärde dero Unterthanen / hingegen Sublevation der Innsässen dise zwar vertragmäßige / aber kostbare Gerechtsame des streiffs hinkünfftig etwann mit eigner Miliz privativè exercirt werden wollen / so stellen jedoch die zwischen der Iller / Lech / und Donau situirte Fürsten / und Stände / auch Herrschafften / und Obrigkeiten / und mit ihnen die darunter interessirte sammentliche Innsässen diejenige trifftige / und hoch-erhebliche Motiva, welche ex commissione der Herren Interessenten die Hoch-Fürstl. Augspurgische Regierung zu Dillingen in einem ausführlichen und weitschichtigen Remonstrations-Schreiben dem Löbl. Burgauischen Ober-Ambt in vorigem Jahr vorgestellet / allerhöchst / und hoher Orten zu bedencken / und in allergnädigst / und hoch erleuchte Consideration, ob die zu allgemeiner Lands-Ruhe / und innerlicher Sicherheit angesehene / und von Löbl. Ober-Ambt zweifels ohne auf erforderliche / von höheren Orten eingeholte / Instruction per pactum publicum mitbestättigte Recess, und höchst-nutzliche gemeinsame Verordnungen / krafft deren der einheimischen Ubelthäteren halber die perpetuirte Interims-Mittel in ihrem unbekränckten Wert gleichwolen verbleiben / nunmehro umgestossen / und cassirt werden können / oder sollen.

Innsäß. Beschwärde wider Burgau wegen öffters nit annemmens der Malcicanten. Auf Ansuchen der M. B.

Anno 1721. gehaltener Convent, und beliebtes Zucht-Hauß in dem District zwische der Iller, Donau, und Lech.

Receß-mäßige Streiff, und Patroullirung, auch Beyfang- un Uberführung der Ubelthäter, Num. 235. & 236. auch in frembden Territoriis,

zu mercklicher Sublevation der M. B.

Vorstellung der Hn. Associirten, ob die M. B. von denen mit beliebten pactis publicis resiliren könne und solle.

Ableinung des dritten Gegenseitigen Arguments.

Ad 3. stellet man nit in Abred / auf den sich ergebenden Nothfall / da nemlich die Herren Ober-Beambte ihr Vertrag widrig- und eigenmächtiges Unternemmen durch unrechtmässigen / mit gewähreter Mannschafft unterstützten / Gewalt zu behaupten gemeint seyn solten / die hieroben mit mehreren Umständen angezeigte / auf eine Rechts erlaubte Nothwähr abzielende Subsidial-Veranstaltung gemacht zu haben / welche in seinem Territorio vorzukehren ein jedwederer Reichs-Stand sowol denen gemeinen Rechten / als denen Reichs-Gesatzen nach wohl befugt ist.

Rechts-erlaubte Subsidial-Veranstaltung mit der Miliz bey der Demolition auf den Nothfall.

Solten aber

Ableinung des vierdten Gegenseitigen Arguments.

Ad 4. einige dermalen noch mit legaliter erwisene Exceß wider Willen / Intention, und Befelch des Innsäßischen Engen Ausschusses bey der Demolition verübet worden seyn / so

Verübte Excess mögen dem Engen Ausschuß nit imputirt werden.

Aus vielen Ursachen illegale gegnerische Zeugen-Verhör.

so können jedoch solche demselben nit imputirt werden / und seynd die Innsässische des Orts Gerichts-Herrschafften erbietig / denen Christen und Juden auf einkommende Klag wegen der in ihrer Jurisdiction allenfalls verübter Frevel die unparteyische Justiz wiederfahren zu lassen / welche aber zu imploriren niemand Ursach haben wird; indeme die gegenseitige Zeugen-Verhör aus vielen unverwerfflichen rechtlichen Ursachen nit bestehen kan / folglich auch in die darinnen angeführte und exaggerirte Umständ ein billiges Mißtrauen zu setzen ist / dann es hat der Herr Fiscal nit einmalen wissen lassen mögen / von wem / wann / wo / und wie dise Zeugen-Verhör vorgenommen worden? derowegen er auch dise wider die Gewohnheit / und üblichen Gerichts-Stylum nit als eine Beylag beygebracht / sondern nur stückweis daraus erzählet / und in die Deduction selbsten diejenige Aussagen / so ihme anständig gewesen / einfliessen lassen / die vollkommene Zeugen-Verhör aber selbsten nit für communicabel gehalten.

Man kan auch nit gesicheret seyn / ob die in Vorschein gebrachte Aussagen getreulich ad Protocollum gebracht worden; indeme solches von einem unparteyischen Actuario nit unterschriben / und wann diser Act mehrmalen von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten selbsten / wie zu vermuthen / vorgenommen worden / so ist in dise Verhör sine injuria das gröste Mißtrauen zu setzen; indeme ferners wahrzunemmen / daß der vierdte Gezeug Lorentz Kissendorffer Maurer / und Innsässischer Unterthan von Aichstätten nit einmalen / wie es die Rechten / und die allgemeine Lands-Observanz erforderen / von seiner ordentlichen Obrigkeit zur Stellung begehret / sondern von dem Burgauischen Vogten / und Weg-Zoller zu Biburg ungefähr aufgefangen / zu der Ober-Ambts-Deputation gebracht / und würcklich beeydiget / ja so gar zwey Juden in ihrer eignen Sach zumalen wider die Christen für Gezeugen gebraucht / und angehört worden / welche dasjenige / was man immer nur gern gehört / es möge der Warheit gemäß / oder zuwider seyn / auszusagen in dergleichen fällen allezeit bereit / auch mit tausend Eyd zu bestättigen nach Wunsch und Verlangen unverschamt / und gewissenlos seyn / und hierinnfalls vollkommene Satisfaction geben werden / Judæi autem propter odium, quo in Christianos feruntur, item propter suspicionem falsitatis, qua ceu hostes veritatis laborant, contra Christianos testificari non permittuntur,

In eigner Sach vor Zeugen zugelassene Juden wider die Christen.

Judæi contra Christianos non possunt testificari.

C. Judæi 21. X. de Test. c. non potest 24. & c. seq. II. 7. c. ipsa pietas 24. in pr. XXIII. 4. Mascard. de Prob. vol. 4. concl. 1363. n. 41.

Unwarhaffte Zeugen-Aussagen.

Uber dises haben die Gezeugen / bey deren Abhör vast keine eintzige Rechts erforderliche Formalität hat beobachtet werden mögen / meistentheils wider die Warheit ausgesagt / dann es wollen der 5te 6te 8te und 9te Gezeug zwar behaupten / daß der Demolition bey 50. bis 60. Soldaten beygewohnet / deren jedoch laut Requisitions-Scheins N. 231. in allem mehrer nit dann 30. Mann gewesen / es wollen der 1te / 2te / und 4te Gezeug sich beklagen / daß sie in Arrest genommen / ja so gar der andere Gezeug Moyses Schlaggenwörth Jud von Kriegshaber etlichmal mit Briglen tractirt worden / welches aber beede Feld-Weibl ad Int. spec. 6tum eydlich widersprechen / und beharren / daß weder von ihrer untergebenen Mannschafft / noch von denen Handwercks-Leuten jemand weder Christen noch Juden das geringste Leyd mit Worten oder Wercken zugefügt / vielweniger ihren Leuten hierzu ein Befelch ertheilet worden / welches auch beede übrige eydlich abgehörte Gezeugen bekräfftiget / ausser / daß der dritte nemlich Lorentz Kolb ad Int. speciale 9. meldet / daß man einen Christen / der bey dem Juden-Hauß gewacht / und den Juden / den die Handwercks-Leut auf dem Weg angetroffen / nit von der Hand gelassen habe / bis alles vorbey gewesen / welches ja für keinen so übel qualificirten Arrest, wie solcher exaggerirt werden will / anzusehen / eben so wenig aber ein so grosses wesen daraus zu machen seyn wird / daß ein Soldat / wie der vierte Gezeug Sebastian Lack ad id. Int. deponiret / einer geschlampeten Handwercks-Bursch / so sich unter dem zugeloffenen Volck an das Hauß hindringen wollen / ein / oder zwey Streichlein versetzet / wie dann auch der vierte Gezeug Lorentz Kissendorffer seine gegenseits vorgebende Aussag / daß die Soldaten ihne *Deponenten* in *Arrest* genommen hätten / nachdeme man ihne auf der Stadt-Augspurgischen Cantzley eydlich reassumiret / laut seines Constituti N. 237. ad Int. 10. ausdrucklich widersprochen / mit vermelden: Es habe ihne *Deponenten* weiters niemand begehren in *Arrest* zu nehmen / sondern es seye nur ein Soldat / da man völlig in Niderreissung deß Juden-Hauses begriffen gewesen / und er *Deponent* von dar weggehen wolte / zu ihme gekommen / mit dem vermelden / daß er bey der völligen *Demolition* da bleiben solte / welchem er dann auch nachgekommen.

Widrige disseitige eydliche Zeugen-Aussagen.

Kissendorffer Innsäß. Unterthan widerspricht jurato seine gegenseits angebende Aussag.
Num. 237.

Woraus dann leichtlich abzunemmen / wie etwann die Zeugen-Aussagen gegenseits ad Protocollum gekommen? daß aber der Hoch-Stifft Augspurgische Feld-Weibl Johann Hueber / wie er ad Int. 7. bekennet / ob zwar ohne Ordre aus der Ursachen

Schilt-

Schiltwachten ausgestellet/ weilen alles untereinander geloffen/ und er in Sorgen gestanden seye/ er möchte selber *attaquiret* werden/ mit dem Beysatz/ habe es ihme niemand befohlen/ noch beordret/ sondern habe es zu seiner *Defension* gethan :c. derentwillen wird er hoffentlich nit zu verdencken seyn/ wann considerirt werden will/ daß die Juden besag Notariats-Instrumenti N. 98. nit nur allein mit Briglen zugeloffen/ sondern auch von dem Zoller zu Kriegshaber Gewähr mit dem Vorgeben begehret haben/ sie wollen die zwey vornehmste *in loco quæstionis* niederschiessen/ alsdann werden die übrige schon selbst davon lauffen/ :c. bey welchen Umständen dann/ und einem so unvermutheten Auflauff des rasenden Juden-Volcks nit unzeitig einige Thätlichkeiten haben erwartet werden können/ denen also ermeldter Feld-Weibl/ da er ohne das nit wissen können/ ob er bey angefallenem dicken Nebel nit ohnversehens überfallen werden möchte/ durch Ausstellung der Wachten gantz vernünfftig vorgebogen/ und sich in Defensions-Stand gesetzet.

Von dem Hochstifft. Feld-Weibl zwar ohne Ordre, aber nit ohne Ursach ausgestellte Schiltwachten. Wegen der Jüdischen Betrohungē mit Todtschiessen.

Solte aber der Notarius Reinweiler zu dem andern Feld-Weibl Matthes Rottpausch vermeldet haben/ wie diser ad Int. 8. deponiret/ sie/ Soldaten/ werden schon wissen/ was sie zu thun haben/ worauf auch Deponent seines erinnerens ihme gleich zwey/ oder drey Mann mitgegeben/ so also der Gutschen gleich nachgefolgt/ von welchem Umstand zwar beede Notariats-Gezeugen ad Int. 10. nichts wissen wollen/ so kommet es eintzig/ und allein auf des Notarii Verantwortung an/ warumb er seine gemässene Instruction überschritten/ und mißbrauchet/ auch in sein Notariats-Instrument selbsten einfliessen lassen/ daß die von der Streifferey kommende Soldaten dem Getöß/ Schlagen/ Schreyen/ nichts wissende/ was solches bedeuten möchte/ zugeeylt/ dise Leut in ihrer Arbeit angetroffen/ und mit andern Leuten zugesehen.

Allenfalls seynd von dem Notario die wider seine Instruction begangene Excess zu verantworten.

Wie dann auch von denen weiteren Umständen/ daß nemlich einige noch brauchbare Bau-Materialia, wie man ausgesprenget/ verschlagen/ verbrennet/ oder sonsten ruinirt/ oder auch der Burgauische Vogt/ und Weg-Zoller zu Biburg von dem Notario spöttisch/ und hönisch tractirt worden/ denen sammentlichen 4. Gezeugen nit das geringste bekant. Aus welchem allem dann klar erscheinet/ daß die Sach eintweders nit vorgegebener massen bewandt/ oder von dem Notario wider seine Instruction, jedoch unpræjudicirlich/ gehandlet/ nnd die allenfalls vorbeygangene Excess auf Innsässischer Jurisdiction, und Territorio verübt worden seyen.

auch auf Innsäß. Jurisdiction, und Territorio verübt worden.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 114.

Nun auf die Frage/ wie weit die Herren Innsassen diser ausgeübt gewalthätigen Demolition halber sich straffbar gemachet? zu kommen/ so qualificiret sich das Factum, wie es die Herren Innsassen in ihren Terminis selbst eingestehen/ ad casus in lege Julia de vi publica: dann obwolen sonsten gemeiniglich vis publica mit gewaffneter Hand inferiret wird/ so kann doch auch solche sine armis vollbracht werden/ si nimirùm vis illata est contraria rei, jurique publico principaliter.

Das Factum Demolitionis qualificiret sich ad casus in lege Julia de vi publica, und lauffe in violationem Territorii.

Zoesius in ff. ad tit. de publica n. 1. in fine.

Aut si illata contrà jus, & fas personæ publicæ, potestate aliqua præditæ, welches beydes dahier in eminentiori gradu einschlaget.

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 114.

Die ex Lege Julia de vi publica, & tit. ff. & C. de sepulchro violato angezogene Rechts-Stellen seynd auf gegenwärtiges Factum, als eine rechtmäßige/ und denen Innsässen abgedrungene Defension gar nit applicabl, indeme eine in dem natürlichen Recht gegründete/ und in denen allgemeinen geschribenen Kayserl. Rechten schon längsten ausgemachte Sach ist/ daß demjenigen/ welcher den andern beschuldigen will/ quòd vi destruxerit, die Exception im Weg stehe/ quòd ille vi ædificaverit, derowegen der Herr Fiscal sedem materiæ in beeden allegirten titulis vergebentlich nachsuchet/ sondern sich erinnern lassen wird/ daß der Casus quæstionis in l. 7. §. 3. ff. quod vi, aut clam mit folgenden formalibus decidirt seye: *bellissimè apud Julianum quæritur, an hæc exceptio noceat in hoc interdicto, quod non tu vi, aut clam feceris? ut puta, utor adversùs te interdicto quod vi, aut clam, an possis objicere mihi eandem exceptionem, quod non tu vi, aut clam fecisti? & ait Julianus, æquissimum esse, hanc exceptionem dari, nam si tu, inquit, ædificaveris vi, aut clam, ego idem*

Non obstant textus oppos. de sepulchro viol.

Jus Territorii, saltem in genere tali in der Marggrafschafft Burgau dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich competire / abstrahiren will / so ist doch ex prædeductis wenigist an dem Ort quæstionis das Territorium Austriacum violiret worden.

casu. 277. n. 1. & seqq. Ant. Petr. de potest. Princ. c. 3. q. 3. n. 93. & luculentè c. 26. per tot. Schrad. de Feud. Part. 9. c. 3. n. 37. & c. 4. n. 55. Rosenthal. de Feud. c. 10. concl. 20. n. 23. & seqq. Klock. tom. 4. Cons. 115. quasi per tot.

Atqui Jura permittunt demolitionem ædificii vi ædificati. Permittunt autem Jura demolitionē ædificii, vi ædificati.

L. si alius. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam.

Ergo talis demolitio pœnam non meretur.

Von gleichem Wert ist das anderte vermeintliche Delictum, samb wäre an dem Ort quæstionis das Territorium Austriacum violirt worden / dann gleichwie der Herr Fiscal selbsten nit zu behaupten verlanget / daß dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich das universale Jus Territorii saltem in genere tali in der Marggrafschafft Burgau competire; also ist auch in dem Historischen Vorbericht guten theils schon erwisen worden / und solle zugleich mit mehreren ausgeführt werden / daß die Marggräflich-Burgauische auf die Erbgehuldigte Oesterreichische Ort restringirte Lands-Herrliche Obrigkeit auf der Innsässen unmittelbare freye Reichs- und Ritter-Güter / auch dero Unterthanen / folglich eben so wenig auf die Unebere / als unwidersprechlich Innsäßischen Grund / und Boden nit extendirt / und von ihnen ohne Nachstand der Röm. Kayserlichen Majest. des Heil. Römischen Reichs / auch der übrigen Hoch- und Löblichen Mit-Ständen nit eingestanden werden könne. es ist auch das Territorium Austriacum nit violirt worden per deducenda.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 115.

Seye der Marggrafschafft Burg. von dem Löbl. Dom-Capitul zu Augsp. das Prædicat Reichs-Fürstlich andisputirt, u. denen Innsässe aber die Territorial-Superiorität widersprochen worden.

Ingleichem ist jenes / daß die Herren Innsassen / und in specie das Löbl. Dom-Capitul zu Augspurg das Prædicat Reichs-Fürstlich der Marggrafschafft Burgau noviter andisputiren / ein neues Indicium einer ungemeinen Animosität diser Herren Innsassen / constat enim, quod, quamvis olim Landgravii & Marchiones ex Comitum genere fuerint, tamen hodie non sit minor dignitas Marchionatûs, quàm Ducatûs.

Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 5. n. 19.

& qui de Marchionatu sunt investiti, wie dahier von der Marggrafschafft Burgau das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich ist / sinè controversia Principes Imperii vocantur.

Reinking. de Regim. Sæcul. & Eccles. lib. 1. Classe 4. cap. 13. n. 18. & 19.

Daß nun auch Marggrafschafft Burgau ab antiquissimis tempori-

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 115.

Die von dem hohen Dom-Capitul zu Augspurg beschehene Contradiction des von denen Herren Ober-Beambten gantz neuerlich gebrauchten Prædicats Reichs-gefürstete Marggrafschafft / welches Anno 1723. das erstemal im Context eines an ersagtes Dom-Capitul erlassenen Missiv-Schreibens eingeflossen / hinnach aber auch in die Unterschrifft etlichmal eingebracht / bald darauf widerum unterlassen worden / hingegen in einigen letztern Schreiben mehrmalen beygefügt wird / ist weit anderst gestaltet / auch in einem gantz anderen Verstand eingewendet worden / als solche nunmehro wider den klaren Buchstaben / und die Dom-Capitlische Intention von dem klagenden Herrn Fiscalen ausgelegt werden will / derowegen man zu besserer Information, auch Benemmung der allerhöchst- und hoher Orten dardurch gemachter widriger Impression den eigentlichen / und wahrhafften der Sachen Hergang nit verhalten kan; daß nemlich / nachdeme die Herren Ober-Beambte unterm 27. Febr. 1723. laut Schreibens N. 238. den schädlichen Burgauischen Saliter-Graber / unwissend in was für einer Absicht ersagtem Dom-Capitul in dessen Innsäßischer Herrschafft Zusamegg ohnbefugter Weiß unter dem Vorwand überschieben wollen / daß vermög eines schon in letzt vorgewesten Frantzösischen Kriegs-Zeiten zu Beyschaffung be- Die Dom-Capitl. Contradiction des Prædicats Reichs-gefürstete Marggrafschafft wird erläuteret. Num. 238.

 nöthig-

dern allein aus denen Verträgen/ so die Herren Innsassen mit denen Herren Marggrafen gemacht/ erhalten worden wären.

Da hingegen die Herren Innsassen die von der Territorial-Superiorität dependirende Actus, und alle Effectus hergebracht hätten: Welches ja in effectu nicht anders gesagt ist/ als daß das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich die in der Marggrafschafft Burgau besitzende Jura nur ex beneficio deren Herren Innsassen habe: Dise aber die wahre Territorial-Herren wären/ so auf einmal fidem Germanæ Historiæ, sanam rationem, & naturalem rerum ordinem offendiret/ und umbkehret/ indeme bißhero in dem Römischen Reich bey allen Publicisten/ als ein wahres Principium fest gestanden/ quòd omnis Jurisdictio tanquam ex fonte fluat ab Imperatore, & quod investitura Imperatoris de Ducatu, Principatu, vel Marchionatu concedat Principi investito Superioritatem & Jurisdictionem omnimodam in toto Marchionatûs Territorio: Siquidem Imperatore præsumitur, cùm in eo resideat omnis omninò Jurisdictio, & irrogetur in investitos ab ipso:

Knichen de Superiorit. Territ. cap. 2. ad n. 3. usque ad 12.

laut N. 24. sich allerunterthänigst abgebetten/ endlich auch dise Contradiction sowol in der von Anno 1588. bis 1594. gewechsleten/ und Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden Herrn Teutschmeister überreichten dritten und vierdten Innsässischen Process-Schrifft puncto primi compromissi NN. 240. & 241. als auch in nachfolgenden Zeiten durch verschiedene Protestations- und Contradictions-Schreiben/ als Anno 1598. N. 37. Anno 1618. N. 53. Anno 1671. N. 75. & 76. und letztlich Anno 1719. krafft Attestati N. 242. auch sonsten/ so offt es die Nothdurfft erforderet/ beharrlich bestättiget/ seynd jedoch derentwillen einer Impertinenz, Animosität/ oder des allzumilden Vorwurffs/ daß Sie dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß von Oesterreich quæstionem moviren/ oder die Oesterreichische Jurisdiction, Authorität/ und Herrlichkeit in der Marggrafschafft Burgau klein machen wollen/ niemalen beschuldet worden/ dessen auch um so weniger bezüchtiget werden können/ als solche Contradiction, und andurch intendirende Pflichten halber schuldige Beschützung seiner wolhergebrachten Reichs-Immedietät/ an welcher man ohne Bekränckung der allerhöchsten Kayserlichen Authorität/ Schmälerung des Heil. Röm. Reichs/ und Verletzung der dahin habenden Pflichten nichts vergeben kan/ hoffentlich für keine Impertinenz, und Animosität anzusehen; da bevorab dieselbe mit der von weyland Sr. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Herzogen Ferdinand der Röm. Kayserlichen Majestät Anno 1565. überreichten/ und Anno 1576. vor der Kayserlichen Commission zu Donauwört reproducirten schrifftlichen Erklärung N. 21. selbsten übereins stimmet/ als worinnen höchstgedacht Dieselbe sich zwar Lands-Fürsten der Marggrafschafft Burgau genennet/ nichts destoweniger aber die darinnen begüttete freye Innsässen für des Heil. Reichs ungemittelte Ständ/ und Glieder in keiner andern Meinung/ und Intention agnosciret/ als daß Dero über die Erb-Gehuldigte Oesterreichische Unterthanen habende Lands-Fürstliche Obrigkeit auf die ohnmittelbare Innsässen/ deren Herrschafften/ Gütter/ und Unterthanen sich nit erstrecke; gestalten der Immedietät Reichs-kündiger massen widerstrebet/ nach dem allerhöchsten Reichs-Ober-Haupt in seinem Territorio einen andern Lands-Fürsten/ Herrn/ und Oberen zu erkennen.

Ferners von Anno 1588, bis 1594.

NN. 240. & 241.

dann annis 1598, 1618, 1671, & 1719.

Num. 242.

empfindl. Fiscalische Imputation wider das hohe Dom-Capitul zu Augspurg.

Ertz-Herzogl. Erklärung der Innsässen vor Reichs- u. ohngemittelte Ritter-Stände An. 1576.

Immediati können keinen Lands-Fürsten erkennen.

Welchemnach mehrberührtes Dom-Capitul dise demselben/ als einem in ansehnlichen Reichs-Gräfl. und Reichs-Ritterschäfftlichen Familien bestehenden Corpori, und gleichwolen nit geringen geistlichen Stand beygelegte harte Expression umb so empfindlicher ad animum læsum nemmet/ als eines theils dasselbe insgesammt/ und besonders seine dem Durchleuchtigisten Welt-geprisenen Ertz-Hauß von Oesterreich in allen Vorfallenheiten jederzeit zugetragene/ und noch unabänderlich zutragende gantz besondere unterthänigste Devotion mit einer guten Anzahl Kayserlich-Königlich- und Ertz-Herzoglichen Privilegien/ auch allergnädigist/ und gnädigister Rescripten erforderenden falls bewähren könte/ anderten Theils aber mit diser gar unanständigen Zulag umb so billicher hätte verschont werden können/ und sollen/ als der klagende Herr Fiscal in einer Sach/ worvon Er mit Bestand zu schreiben noch nit genugsam informirt gewesen/ unrecht daran ist/ mit einer so füreiligen allzu milden Denuntiation aus- und vorzubrechen/ vielweniger eine vor mehreren als 200. Jahren schon eingewendte/ und indessen verschidenen Römischen Kayseren/ Königen/ Ertz-

Herzogen/ und Marggrafen/ obwolen niemalen in einer andern Absicht/ als zu Erhaltung seiner Recht/ und Gerechtigkeiten beständig widerholte/ auch vor hochansehnlichen Kayserl. und Königlichen Commissionen bestättigte Contradiction nunmehro für frembd/ und neuerlich zu taxiren/ am allerwenigisten aber sich so weit hätte vergehen sollen/ das Prædicat einer Impertinenz, und Animosität anderen zuzuwerffen/ in der weiteren Betrachtung Er seine dargegen etwan vorschützende Unwissenheit gar nit verantworten/ oder entschuldigen kan; allergestalten der geweste Reichs-Stadt-Ulmische Raths-Consulent Dr. Burgermeister vast alle hieroben angeführte/ dise Contradiction betreffende/ Innsäßische Documenta in seinem so intitulirten Codice Diplomatico Equestri P. 4. sub rubrica: Varia circa Marchionatum Burgoviæ &c. pag. 1407. & seqq. schon vor einigen Jahren in offentlichen Druck heraus gegeben/ aus welchem ersagter Herr Fiscal, dieweilen derley Urkunden in dem Marggräflich-Burgauischen Archiv nit nachgesehen werden mögen/ mit geringer Mühe bessere Nachricht hätte einziehen/ folglich dise gantz unnöthige anzügliche Andung unterlassen können/ und sollen.

Vor Kayserl. und Königl. Commissionen widerholte Contradiction, längstens durch offentl. Druck bekannt gemachte.

Ob nun in solchem Verstand die hochlöbliche Marggrafschafft Burgau eine Reichs-Marggrafschafft seye? Solches zu widersprechen/ oder auch nur zweifelhafft zu machen/ ist weder mehrberührtem Dom-Capitul/ noch andern Innsässen jemalen zu Sinn gekommen/ sie können auch derley Contradiction einzuwenden/ keine Ursach/ oder hierunter einiges Interesse haben/ sondern wissen sich wohl zu bescheiden/ und zu erinneren/ daß die Römische Kayser/ König/ Ertz-Herzogen/ und Marggrafen/ so von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich hergestammet/ und dise Marggrafschafft inngehabt/ disen Titul allezeit gebraucht/ wie dann auch weyland Se. Ertz-Fürstliche Durchleucht Ertz-Herzog Ferdinand Carl gleich im Eingang der gedruckten perpetuirten Interims Mittlen de An. 1653. sich Marggrafen des H. Röm. Reichs zu Burgau nennet. Woher aber die Reichs-Marggrafschafften den Namen empfangen/ hierüber kan gesehen werden

die Marggrafschafft B. ist eine Reichs-Marggrafschafft.

Petr. Albinus in der Meißner Land-Chronick tit. 9.

Dannenhero auch/ ob alle Reichs-Marggrafschafften ohne Ausnahm/ mithin auch die Marggrafschafft Burgau/ von welcher der jenseits allegirte Reincking. loc. alleg. in specie keine Meldung thut/ für Reichs-gefürstete Marggrafschafften zu halten seyen/ aus allerunthänigistem Respect hier nit angeführt werden will. Vid. Extractus der vierdten Innsäßischen Process-Schrifft punctò primi compromissi N. 241.

ob sie aber eine Reichs-gefürstete Marggrafschafft? remissivè.

Coccejus Jur. publ. prud. cap. 15. n. 24. Frider. Ludov. de Berger. in Animadvers. ad Coccejum eod. loc. §. 24. Crus. Anal. Suev. P. 2. l. 5. c. 3. Limn. Jur. publ. addit. 1. ad l. 4. c. 4. n. 24. Syn. Schitz. I. P. lib. 1. tit. 8. pos. 4. addatur idem Coccejus ibidem §. 26. Schwweder. Jur. publ. P. Spec. Sect. 2. cap. 7. §. 16. Pfeffinger ad Vitriar. J. P. ed. noviss. lib. 1. tit. 17. §. 13. Lit. F. pag. 660. Ludov. Petr. Giovanni seu Dn. de Ludewig in Germania Principe ed. noviss. pag. 262. Addatur allgemeines Historisches Lexicon de Anno 1722. v. Burgau.

Und gleichwie sich bey alten Scribenten/ oder in Annalibus schwärlich/ oder gar nit finden wird/ daß die Marggrafschafft Burgau jemalen ein Fürstenthum genennet worden; also seynd auch einige neuere Scribenten/ welche derselben solches Prædicat beygelegt/

Ursach/ warum die M. B. v. einigen Scribenten ein Fürstenthum genennet worden.

Kieffer in Dissert. Polit. de Sereniss. Domo Austriac. in Privileg. Maximil. de An. 1492. ibi: Unser Land/ und Fürstenthum der Marggrafschafft Burgau.

umb so weniger zu attendiren/ als sie eines theils/ was für eine eigentliche Beschaffenheit es mit disem Confirmations-Diplomate habe/ keine gründliche Information gehabt/ auch wegen Abgang der Acten nit haben/ folglich mit Grund/ und Bestand von der Sach nit schreiben können/ anderen theils aber dergleichen von Scriptoribus privatis beschehene Benennung kein Fürstenthum machet.

Derowegen die Innsässen zu Beschützung ihrer Reichs-Immedietät allein dises anfügen/ daß allenfalls das Marggräfl. Burgauische Fürstenthum/ und die über die Erb-gehuldigte Oesterreichische Städt/ Herrschafften/ Flecken/ und Unterthanen hergebrachte Lands-Fürstliche Obrigkeit auf die Innsässen sich nit erstrecke/ dann/ daß all dasjenige/ was die Herren Marggrafen zu Burgau an ein/ oder anderem Territorial-Superiorietäts-Effect auf der Innsässen Güter/ und Unterthanen bißhero in Possess gehabt/ nicht in krafft des denenselben hierauf zustehenden Juris Territorialis, sondern vermög deren entzwischen höchstgedachten Herren Marggrafen/ und denen freyen Innsässen aufgerichteter Verträgen der so genann-

die M. B. Jura werden in denen Innsäss. Herrschafften nit ex Jure Territ. exercirt.

genamten Interims-Mittlen erhalten / dargegen die darinnen begüttete Fürsten / Herren / und Stände / worunter viele Reichs-Abbteyen / theils mit allen / theils mit einer guten Anzahl ihrer angehöriger Gütter / und Unterthanen begriffen / die von der Territorial-Superiorität herstammende Principal-Actus des Homagii, und Juris collectandi, wie auch alle übrige Effectus derselben / ausser was verstandenermassen durch besondere Pacta denen jedweiligen Herren Marggrafen eingestanden worden / in beständig- und ruhiger Possession vel quasi von unfürdencklichen Zeiten gegen ihren Unterthanen dergestalten hergebracht / und biß auf heutigen Tag ruhiglich continuirt haben / und annoch exerciren / daß von ihnen dardurch das Prædicat, und die Prærogativ des frey- und unmittelbaren Insassiats in dem Namen / und der That befugtermassen manutenirt / auch fürnemlich die von ihren Unterthanen eingezohene Steuren durchaus in keine Marggräflich-Burgauische Land- sondern in des Hochlöblichen Schwäbischen Crayses Cassa je / und allezeit geliefert / und eingeworffen / auch eben darumen / daß solche Fürsten / Herren / und Stände / dergleichen Innsäßische / und dem Heil. Röm. Reich immediatè Steurbare Gütter in viel-hochersagter Marggrafschafft Burgau besitzen / geniessen / und innhaben / für Reichs-Constitutions-mäßig begüttete Stånd / sowol bey allen bißherigen Reichs- als Crays-Versammlungen considerirt / darfür gehalten / und immatriculirt werden / solches alles haben die zum Engen Ausschuß verordnete Innsässen nit nur erst anjetzo / und in denen mit Gelegenheit dermaliger Stritt-Sach da / und dorthin communicirten Innsäßischen Fundamentis N. 119. / sondern auch in der ersten Sr. allerglorwürdigist-regierenden Röm. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät rc. rc. überreichten allerunterthänigisten Supplic N. 117. herkommen lassen / disen gantzen Innhalt aber aus einem Anno 1719. dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg in einer gewissen Procešs-Sach ertheilten / und bey höchst-preißlich-Kayserlichem Reichs-Hof-Rath producirten Attestato N. 242. genommen / welches der gleichwolen in nit geringen Reichs-Ständen von allen Collegiis, dann der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft bestehende Innsäßische Enge Ausschuß dergestalten zu behaupten weißt / daß derselbe einer so grossen Ignoranz, und Stupidität / als wäre durch dises Vorgeben Fides Germanæ Historiæ, sana Ratio, & naturalis rerum Ordo offendirt / und umgekehrt worden / wie die gegenseitige allzumilde Formalia lauten / sine Injuria nit zu beschulden / da bevorab der klagende Herr Fiscal das Innsäßische Vorgeben punctatim zu berühren / sich nit getrauet / vielweniger aber im Stand befunden / dasselbe zu widerlegen.

Innsäss. Jura Territorialia.

Verthädigung des Engen Ausschusses wider die Fiscal. Imputata.

Die ex JCto Knichen beygebrachte Rechts-Lehr muß man cum grano salis nemen; sonsten hieraus das unvermeidentliche Absurdum folgen müsse / daß viele Reichs-Fürsten / Herren / und Stände / welche in anderen Chur-Fürstenthum / und Landen mit Reichs-Herrschafften begüttet / neuerlich zu Landsässen gemacht / ja die gantze ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft auf einmal zu Boden geworffen wurde / welches der klagende Herr Fiscal niemand / als sich selbsten persuadiren wird.

Refutantur opposita ex JCto Knichen.

Dem angerühmten / bißhero in dem Römischen Reich bey allen Publicisten in seinem Verstand vest gestandenen Principio aber / und 17. andern dergleichen Einwürffen / vermittelst welcher die Oesterreichische Herren Beambte der Marggrafschafft Burgau / Landgrafschafft Nellenburg / und Grafschafft Hohenberg / die angebliche Territorial-Obrigkeit einzuführen / und über die darinnen begüttete Crays- und Ritter-Stånd zu behaupten attentirt / ist der Reichs-berühmte JCtus D. Philippus Knipschilt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Neckar / und Kocher viertls gewester Syndicus in Tract. Polit. Histor. Jurid. de Jur. & Privileg. Nobilit. & Ord. equest. lib. 3. cap. 24. à n. 173. schon längsten mit Bestand begegnet / allwo er die gegenseitige N. 176. selbsten formirte dritte Objection, in welcher nebst mehreren andern / auch der JCtus Knichen allegirt wird / hinnach N. 218. more solito solidissimè folgendergestalten ableinet: Nondum constare, quo Jure Marchionatus hujusmodi ad Austriacos pervenerit, & potiùs dicendum videtur, ipsum magis per bellicam occupationem, quàm concessionem, & liberalitatem Imperatoriam ad ipsos pervenisse, quod etiam innuere videtur Besoldus in Thes. pract. verbo: Burgau Marggrafschafft fol. 133. ubi in hæc scribit verba: Burgau Marggrafschafft antiquum est Archiducum Austriæ patrimonium: Nam in bellis, quæ inter Ludovicum IV. & Fridericum Austriæ Archiducem intercesserunt, Anno sc. 1324. Ludovicus Rex Arcem Burgoviæ dura obsidione cinxit, quam Burkardus Herlbachius cum duobus filiis & trecentis Equitibus acriter defendit, donec Leopoldus & Albertus Archiduces obsessis opem tulerunt. Gerard. de Roo Histor. Austriac. lib. 3. fol. 94. & posito, quod ex Imperatoria concessione generali fuerit adquisitus, cùm tamen complures Imperatores Nobiles immediatos ab omnium aliorum Magistratuum Jurisdictione & Superioritate, nulla penitus exceptâ, nominatim & specialiter dudum exemerint, & sibi solis eosdem subjectos voluerint, per ejusmodi generalem Territorii Concessionem, & inde dependentes præsumptiones specialibus hujusmodi

Argumenta Austriaca contrà Status, & Nobiles immed. in Burgau, Nellenburg, u. Hochberg, seynd à D. Knipschilt widerlegt worden.

Dubiũ, quô Jure Marchion. Burgov. pervenerit ad Ser. Domum Austriacam?

Nobilitas im̃ediata soli Imperatori est subjecta.

exemptionibus derogatum aliquid esse, dici non potest, cùm tritissimi sit Juris, in toto Jure generi per speciem derogari, & id magis firmum esse, quod ad speciem directum est, maximè in terminis circa concessas Jurisdictiones, veluti in quibus concessio specialis generali indubitatò derogat, eandémque repellit.

c. 1. de Rescript. c. studuisti de offic. delegat. Roman. Conf. 393. n. 10. Seb. Vantius de nullit. tit. coram quo poss. ac deb. null. prop. n. 19.

Inductio à vi Territorii contrà exemptos non procedit.

Adhæc hujusmodi inductiones à vi Territorii universalis, à quocunque illud proveniat, contra specialiter exemptos non procedere, ex supradictis constat; siquidem exemptus à Territorio sub eo habitare non censetur, & paria omninò sunt, exemptum esse à districtu, vel sub eo omninò non comprehendi.

Confer. supra lib. 1. cap. 11. n. 190. & 191. hucusque Knipschilt.

quia paria sunt, esse extrà Territorium, & esse in Territorio, sed exemptũ esse.

Welcher locô relatô dises Argument weiters also prosequiret: Hinc vulgata Doctorum est conclusio, quòd paria sint, esse extra Territorium, & esse in Territorio, sed exemptum esse

per cap. cùm Episcopus. de offic. ord. in 6. NB. Knichen de Jure Territ. cap. 4. n. 21. & seqq. NB. Reincking. de Regim. sæcul. lib. 1. Class. 5. cap. 1. n. 73. cum sedecim aliis DD. relatis a Knipschilt locô primùm allegatô.

Aliud est, esse in, aliud de Territoriô.

unde diversa, & separata sunt, esse in Diœcesi, nec tamen de Diœcesi, esse in Territorio, nec tamen de Territorio

c. si propter 10. de Rescript. in 6. Idem n. 191. cum 10. aliis DD. allegatis.

Non enim semper, & necessariò sequitur: sum in hujus, vel illius Domini territorio: ergo etiam sum sub ipsius Jurisdictione, & Imperio; illa enim argumentatio sicuti bey denen Landsässen verissima est, ita econtra apud immediatè nobiles (liceat nobis dicere, bey denen Innsässen) rectè judicatur falsissima, nam & in ipso Principis territorio potest locus exemptus esse, & dictiones *in*, & *de* differre docet Barbosa de diction. usufrequent. Lit. I. n. 22. & seqq.

ein anders ist, In, und ein anders unter eines Fürsten Land sitzen.

Atque inde maximam differentiam esse secundùm vernaculam nostram linquam Germanicam In eines Fürsten Land/ und Obrigkeit/ und unter eines Fürsten Land/ und Obrigkeit sitzen.

Idem Knipschilt. n. 191. & 192. cum 7. DD. à se relatis.

Bey welch bißhero angeführter stattlich- und unumstößlicher Rechts-Lehr man Innsässischer Seits allein dises erinneret haben will/ daß die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Herren Räth/ und Gewalthaber/ und Burgauische Herren Ober-Beambte in ihren von Anno 1588. biß 1594. wider die Innsässen verhandleten 4. Schrifften puncto primi compromissi niemalen herkommen lassen/ noch einen Lehen-Brief beygebracht/ krafft dessen von dem Heil. Röm. Reich dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich die Lands-Herrliche Obrigkeit in der Marggrafschafft Burgau über die darinnen begüttete Reichs- und Ritter-Stånd überlassen/ und eingeraumt worden wäre/ hingegen haben die Innsässen vor/ und von selbigen Zeiten bißhero beständig behauptet/ daß Sie nit einmalen in Territorio der Marggrafschafft Burgau/ sondern allein in dero mit seiner Maß hohen/ oder Malefizischen Obrigkeit gesessen/ wie solches hinnach gesetzte

Innsässen seynd allein in der M. B. hoch- oder Malefizischer Obrigkeit gesessen.

Signa infallibilia Immedietatis Insassicæ

anzeigen; dann

ältere Innhaber der M. B. seynd der Lands-Fürstl. Obr. über die Innsässen nit fähig gewesen.

Erstlich seynd die jenige von Adel/ welche vor denen Marggrafen von/ und zu Burgau/ folglich auch dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich die Marggrafschafft/ damalen aber Herrschafft/ hinnach Grafschafft Burgau/ inngehabt/ dann die Grafen von Raunsperg nach Anzeig des Historischen Vorberichts §. 1. vor mehreren/ als 500. Jahren geweste derselben Innhaber einiger Ober-Herrlichkeit/ vielweniger einer Lands-Fürstlichen Obrigkeit/ welche zu selbigen Zeiten in dem Röm. Reich noch unbekannt ware/ nit einmalen fähig gewesen/

die alte Marggrafen v. B. haben solche auch nit exercirt.

Welche auch

Andertens die absonderliche Marggrafen/ so laut Historischen Vorberichts §. 2. bis ad annum 1283. dise Marggrafschafft inngehabt/ über die Innsässen/ ihre Gütter/ und Unterthanen nit exercirt haben; indeme nit erweißlich/ daß von Welt-Zeiten hero die Innsässen

sen einem Innhaber solcher Marggrafschafft die Erb-Huldigung / welche als ein Vinculum substantiale die Subjection fundiren muß / jemals abgelegt / oder auf andere Weiß sich unterwürffig gemacht haben.

Gleichergestalten hat

Drittens schon verstandenermassen das Heil. Römische Reich dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich in der Marggrafschafft Burgau / da solche demselben / als ein Reichs-Lehen überlassen worden seyn solte / keine Lands-Herzliche Obrigkeit über die freye Innsässen / ihre Reichs-Herrschafften / Güter / und Unterthanen eingeraumt. — es ist auch dieselbe unter dem Reichs-Lehen nit überlassen worden.

Dannenhero auch

Viertens dise Marggrafschafft wie andere gefaste Fürstenthum / einige Land-Ständ von Prælaten / oder vom Adel / oder auch einige adeliche Erb-Aembter niemalen gehabt / und noch nit hat / wie es bereits in der dritten Innsäßischen Schrifft puncto primi compromissi N. 240. angeführt worden. — Hat die M. B. keine Lands-Stände, oder Erb-Aemter.

Fünfftens wird kein Kauf- oder Pfand-Brief vorgezeigt werden können / krafft dessen bey denen in älteren Zeiten vorgegangenen Verkauff- oder Verpfändungen diser Marggrafschafft / als nemlich laut Historischen Vorberichts §. 4. Anno 1424. an die Herren von Knöringen / Anno 1457. das Hoch-Fürstliche Hauß Bayrn / Anno 1470. besag §. 5. das Fürstliche Hoch-Stifft Augspurg / Anno 1486. nach Innhalt §. 6. mehrmalen an das Hoch-Fürstliche Hauß Bayrn / Anno 1492. krafft §. 15. an den Marggräflich-Burgauischen Land-Vogten Herrn Jacob von Landau / und Anno 1498. nach Ausweiß §. 17. widerum an das Fürstliche Hoch-Stifft Augspurg / denen Herren Käufferen / oder Pfands-Innhaberen eine Lands-Fürstliche Obrigkeit / oder Ober-Herzlichkeit über die Innsässen eingeraumt worden / und wäre allenfalls ohne deren Wissen / und Willen geschehen / mithin res inter alios acta, und ein unverbündliches Pactum de Jure tertii gewesen; — bey Veränderung der M. B. ist die Lands-Fürstl. Obr. niemals überlassen,

Wie sie dann auch

Sechstens sich niemalen zu Sinnen kommen lassen / denen freyen Innsässen / oder ihren Unterthanen einige Erb-Huldigung / oder Abschwörung der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Pflichten zuzumuthen / deren sie nothwendig von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich hätten entlassen / und an die Herren Käuffer / oder Pfand-Herren angewisen werden müssen. — die Innsässen auch nit ausund eingepflichtet,

Es ist nit weniger

Siebendens bey allen disen Veränderungen kein Ausnahm / oder Vorbehaltung des Territorial-Rechts geschehen / inmassen der Kauf-Brief de anno 1470. N. 1. ausweiset / daß damalen dise Marggrafschafft mit allen ihren Recht / und Gerechtigkeiten / nichts ausgenommen / noch hindangesetzt / dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg käuflich überlassen worden / die Reservatio Juris Territorialis zumalen als einer denen Innsässen beharrlich widersprochenen Sach ohne rechtlichen Effect gewesen wäre. — ferners die Lands-Fürstl. Obr. nit vorbehalten worden.

Achtens ist in der Römisch-Königlichen Maximilianischen Confirmation der Innsäßischen Freyheiten / Recht / und Gerechtigkeiten de anno 1492. / welche gegenseits pro Fundamento gehalten wird / einem jeweiligen Marggräfl. Burgauischen Land-Vogten zu Burgau keine andere Jurisdiction, als allein die Richt- und Büssung der 4. Fällen / als Mord / Brand / Todtschlag / und Diebstall / so die Tod-Straf nach sich ziehet / vorbehalten / der übrigen Frevel / und Mißhandlungen / Straf / und Büssung aber / mithin allieglìche Jurisdiction dem Innhaber / deme das Gericht / Grund / und Boden gehört / gelassen / und eingestanden worden / die vermeintliche von denen Innsässen beschehen seyn sollende Erkennung eines Lands-Fürsten / und Abschwörung der Erb-Pflichten / hingegen per deducta in dem Historischen Vorbericht §. 14. & 16. & deducenda ad §. proximè sequentem in der That niemalen vorgegangen / ja nit einmalen begehret worden. — Ann. 1492. der M. B. allein vorbehaltene 4. hohe Wändl, damals nit erfolgte Erb-Huldigung.

Neuntens ist es eine Reichs-kündige Sach / daß der Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg samt dero hohen Dom-Capitul / und anderen incorporirten Stifft- und Clösteren / der hohe teutsche Orden respectu der Commenden zu Ulm / und Donauwört / auch Rohr / und Oberwaldstätten / welche in der Marggrafschafft Burgau ansehnliche Güter innhaben / die 6. darinnen begüttete Reichs-Prælaten zu Ursperg / Elchingen / Roggenburg / Kaysersheim / Wettenhausen / und zu St. Ulrich / und Afra in Augspurg / die Reichs-Gräfliche Häuser Fugger / und von Stadion / dann beede Reichs-Städt Augspurg / und Ulm mit ihren in der Marggrafschafft Burgau begütteten Burgeren / und milden Stifftungen in der Reichs- und Crays-Matricul enthalten: seynd auch / ohneracht deren einige keine andere Reichs-Herr- — benamste Innsäss. Reichs- und Crays-Stände.

Herrschafften / als in der Marggrafschafft Burgau innhaben / respectu diser bey allen Reichs- und Crays-Versammlungen für Reichs-Constitutions-mäßig begüttete Ständ jederzeit ohne Widerred gehalten worden / und werden noch darfür agnoscirt / die begüttete Innsässen vom Adel hingegen seynd der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft Donau-Viertls allzeit einverleibt gewesen / wie es verschidenen Römischen Kayseren / Königen / Ertz-Herzogen / und Marggrafen / vor mehreren als 200. Jahren laut der Beylagen N. 5. 7. 8. 9. 17. 24. ohne Contradiction öffters allerunterthänigist / und unterthänigist vorgestellet worden.

Die von Adel seynd der Donauischen freyen R. Ritterschafft einverleibt.

Zehendens seynd die Innsässen nit nur von dem Hochlöblichen Schwäbischen Crays jedesmalen für Mit-Ständ erkennet / und derselben Beschwärden für eine gemeine Crays- und Reichs-Sach gehalten worden / sondern es haben auch Fürsten / und Stände desselben bey der Anno 1576. zu Donauwört gehaltenen Kayserlichen Subdelegations-Commission, auch der Anno 1583. gepflogenen weiteren Unterhandlung durch ihre denen Innsässen beygesetzte Gesandtschafften / und Räth sich fürnemlich in deme beschwäret / daß ihre in der Marggrafschafft Burgau begüttete Mit-Ständ mit einer Lands-Fürstlichen Obrigkeit neuerlich beschwäret werden wollen / derowegen auch den ihnen damalen von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten beschehenen allzumilden Vorwurff / als ob sie sich aller deren mit Hilff / und Rath gern annemmen thäten / die wider das Hauß Oesterreich etwas erregten / und daß sie auch den Innsässen / und Begütteten der Marggrafschafft Burgau Beystand zu thun kein Fug / oder rechtmäßig *Interesse* haben solten / mit der N. 22. beyligenden billich empfindlichen Andung abgefertiget.

Innsäss. Gravamina werden annis 1576. u. 1583. vor eine Reichs- und Crays-Sach gehalten.

Bey eben diser Kayserlichen Commission hat

Eilfftens das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich die Anno 1565. über die ein Jahr vorhero überreichte Innsäßische Gravamina an die Röm. Kayserl. Majestät abgegebene / und in Dero Burgauischer Beambten damalen reproducirtem allerunterthänigistem Bericht bestättigte Erklärung / und gnädigiste Bekanntnus N. 20. dahin erneueren / und widerhollen lassen / daß weder in Leb-Zeiten weyland der höchstgedachten Kayserlichen Majestät (Ferdinandi) und bey Deroselben Regierung und Innhabung der Marggrafschafft Burgau / noch seithero Ihrer Majestät Abgangs bey Ihrer Fürstlichen Durchleucht (Ferdinandi) als jetzigen regierenden Herrn / und Innhaber / auch Lands-Fürsten solcher Marggrafschafft Burgau jemals von Ihrer Kayserlichen Majestät / und Fürstl. Durchl. wegen / oder aus derselben Geheiß / Befelch / und Bewilligung unterstanden / begehrt / oder angemaßt worden / einigen Fürsten / *Praelaten* / vom Adel / oder Stādt / so dem Heil. Reich ohne Mittel zugethan / und unterworffen ist / von derselbigen des H. Röm. Reichs Superiorität / und ohngemittleten Obrigkeit / unter Ihrer Majestät / und Fürstliche Durchleucht Burgauische Landsässerey zu ziehen / sondern seyen dieselbe des Heil. Reichs ungemittlete Ständ / und Glieder / ohnangesehen / daß sie in der Marggrafschafft Burgau begüttet seind 2c.

Solenne Bekañtnus des Durchl. Ertz-Hauses, daß man die Innsässen in eine Burgauische Landsässerey zu ziehen niemalen gemeint gewesen,

sondern sie ohngemittlete Stände, u. Glieder des Reichs seyē, ohngeachtet sie in der M. B. begüttet, de annis 1565, & 1576.

Wie dann

Zwölfftens mehrhochgedachte Kayserliche Subdelegations-Commission die Innsässen für unmittelbare des Heil. Reichs Ständ / und Glieder erkennet / und erkläret / indeme dieselbe auf deren 15. Gravamen die *Mandata* belangend / so weyland die nächst Röm. Kayserl. Majestät hochlöblichister seel. Gedächtnus nit als Römischer Kayser / sondern als Ertz-Herzog zu Oesterreich in Ihrer Majestät Oesterreichischen Landen ausgehen lassen / daß dieselbige denen Herren begütteten Ständen / und *Consorten* / und dero Ambt-Leuten offentlich / und durch andere Weg zugestellt / auch eines theils durch die Burgauische Land-Vogt-Knecht angeschlagen worden / das Vergleichs-Mittel N. 243. dahin vorgeschlagen / dieweilen die begüttete Herren mehreren theils Ständ des Heil. Reichs / oder denen zugehörig / und zu vertretten seynd / und dann die vom Adel unter der freyen Ritterschafft des Lands zu Schwaben begriffen / dem Heil. Römischen Reich verwandt / und also von unfürdencklichen Jahren bißhero gehalten / und gelassen worden seynd / und die Herren Burgauische nit begehren / dem Heil. Römischen Reich / oder denen begütteten Herrschafften hieran etwas zu entziehen / derowegen die Herren Burgauische Ambt-Leut die begüttete Herren auf ihren Gütern mit solchen *Mandaten* / sonderlich / da die Handlung die vier ausgedingte Fäll nit begreiffen / unbeschwärt lassen / und kein Neuerung / deren sich die begüttete Herren beklagen / fürnemmen sollen.

Anno 1576. von der Kayserl. Comission confirmirte Innsäss. Reichs-Stand-mässigkeit, und Freyheit. Num. 243.

Wel-

Welches alles

Dreyzehendens auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten in dero laut Historischen Vorberichts §. 28. und der Beylag N. 28. auf der Innsässen unterthänigistes Anlangen an Se. Kayserliche Majestät Anno 1582. abgegebenen/ und auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in dem Chur-Fürstlichen Collegio beschlossenen Bedencken bestättiget.

Fernere Bestättigung derselben von dem Chur-Fürstlichen Collegio Anno 1582.

Es hätten auch

Vierzehendes die Innsässen ihre in der Marggrafschafft Burgau gelegene Herrschafften/ und Gütter/ deren viele von verschidenen Chur-Fürsten/ und Ständen des Reichs/ benanntlich dem Durchleuchtigisten Chur-Hauß Bayrn/ dem Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach/ dem Reichs-Gräflichen Hauß von Pappenheim/ und mehreren anderen zu Lehen rühren/ wider ihre abgeschworene Lehen-Pflichten/ mit einer Lands-Fürstlichen Obrigkeit nit beschwären lassen können/ wie es laut der Beylagen N. 5. 9. & 17. verschidenen Römischen Kayseren/ Königen/ und Ertz-Herzogen vorlängstens/ nit weniger auch

die Innsässen hätten ihre Lehen-Gütter mit einer Lands-Fürstl. Obr. nit beschwären lassen könen.

Fünffzehendens der Röm. Kayserl. Majest. Maximiliano I. laut Beylag N. 5. §. 18. schon Anno 1510. allerunterthänigist vorgestellet worden/ daß Se. Kayserliche Majestät als Ertz-Herzog zu Oesterreich kurtz verschiener Zeit auf Angeben der ihren auch etlich Neuerung fürgenommen/ und darum sie Innsässen auch gen Augspurg beschrieben/ als sie aber Ihro Kayserliche Majestät/ als Römischen Kayser um Beystand wider den Herzogen zu Oesterreich in aller Unterthänigkeit angerufft/ und solchen Beystand von Ihro Kayserlichen Majestät erlangt/ auch der Sach halb etlicher massen Berichtigung gethan haben/ seye die Sach darauf ersessen/ und in Ruhe blieben.

erlangter Beystand des Röm. Kaysers wid' das Durchl. Ertz-Hauß besag Remonstration de an. 1510.

Dannenhero auch

Sechzehendens die Reichs-Constitutions-mäßig-begüttete/ und sowol von dem Heil. Römischen Reich/ und Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich/ als auch dem hochlöblichen Schwäbischen Crays schon vor längsten pro Imediatis erkeñte/ und erklärte Innsässische Reichs-Stänð in der Reichs-Matricul, quæ probat, Statum esse eum, qui in eandem reperitur relatus

Gail. lib. 1. Obs. 21. n. 4. Pet. Frider. Mindan. de Process. lib. 2. c. 67. n. 4. Maul. in Tract. de Stat. Imper. cap. 2. n. 1. & seqq.

die Innsässis. Gütter seynd in der Reichs-Matricul eingetragen.

Adeò, ut semel in matriculam relatus tantisper Juris præsumptione pro Statu Imperii habeatur, donec ab eximente contrarium doceatur, in quem exemptionis probatio rejicitur;

c. cum Personæ 7. de Privileg. in 6. & l. non est verisimile 23. ff. quod met. caus. l. generaliter 24. §. si petitum 7. in fin. ff. de fideicommiss. libert. & l. sive possidetis 16. C. de prob. Gail. loc. cit.

Quia ipsa Matricula confert Imperio quasi Possessionem subjectionis, & exemptio tanquam privatio præsupponit subjectionem, tanquam habitum.

Text. in l. decem 116. ff. de V. O. l. Matriculam 3. C. de agentibus in reb. lib. 12. l. 1. & 2. ff. de Albo scriben. d. Gail. loc. cit. n. 5.

mit des Römischen Kaysers/ und des H. Röm. Reichs Consens nit nur allein jederzeit eingeschrieben gewesen/ und noch seynd;

Sondern es seynd auch

Siebenzehendens viele derselben mit ansehnlichen Kayserlichen/ und Reichs-Lehen/ auch Regalien/ Ober- und Herrlichkeiten immediatè investirt/ welches mehrmalen ein Keñ-Zeichen eines Reichs-Stands ist.

viele Innsässe habē Reichs-Lehen,

Gail. loc. cit. n. 9.

Und haben ferners/ und

Achtzehendens bey denen jederweiligen Reichs- und Crays-Versammlungen/ wohin sie gleich denen Chur-/ Fürsten/ und andern Ständen des Reichs jedesmalen beruffen worden/ ohne eintzige Widerred Sessionem, & Votum gehabt/

auch Stim̄/ u. Stand in Comitiis, & Circulo Suev.

Gail. eod. n. 9. Meichsner decis. 6. n. 3. tom. 3. fol. 78.

Wohin sie auch

Neunzehendes/ die von ihren Unterthanen eingezohene Steuren/ und andere Ordinari- und extra-ordinari-Reichs-Præstationes allezeit/ niemalen aber in die Ober-Oesterreichische

·leferen die Steuren zum Crays, und Reich.

Cassa gelieferet. Derowegen Sie auch in die Ober-Oesterreichische Landschafften niemalen eingezohen / und eben darumen der denen Oesterreichischen Unterthanen obligenden gemeinschafftlichen Beschwärden halber niemal angefochten worden / oder wenigist die beschehene Anforderung beharzlich widersprochen haben. Probatur autem, Statum Imperii quem esse per solutionem Collectarum Imperii, quia harum solutio subjectionem immediatè probat.

Gail. loc. cit.

Haben zumalen

nemmen und geben Recht bey denen allerhöchsten Reichs-Gerichtern, oder in Foro Austregarum.

Zweintzigstens andere Chur-/Fürsten / und Stånd des Reichs immediatè vor Ihro Röm. Kayserlichen Majestät denen allerhöchsten Reichs-Gerichten / oder dem Reichs-Constitutions-mäßigen Foro Austregarum vielfältig convenirt / oder seynd auch daselbst convenirt worden.

Magenhorst. in not. ad Ord. Camer. lib. 5. ad verb. Adel.

Gleichergestalten

In real- und personal-Sachen.

Ein und zweintzigstens immediatè bey dem höchstpreißlichen Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht in unterschiedlichen real- und personal-Sachen / item Mandatorum, Pignorationis, Arresti &c. Recht gegeben / und genommen.

Cammer-Gerichts-Ordn. part. 2. tit. 2.

Wie dises alles / wann es nit eine offenbare / und Reichs-bekannte Sach wäre / mit unzahlbaren Præjudiciis belegt / und mit eben so vielen activè & passivè extrahirten Mandatis, auch Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Urtlen verificirt werden könte / welche / und mehrere andere dergleichen Prærogativen dann nach Ausweiß der Reichs-Constitutionen / und einhelliger Meynung der Publicisten unwidersprechliche Kenn-Zeichen der Reichs-Immedietät seynd / so ferners eben so klar ab effectibus per deducenda hervorleuchten wird.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 116.

Wird denen Insässen der Maximilianische Brief de an. 1492. objicirt, in welchem der Marggraf zu Burgau Lands-Fürst, und die Innsässen Landsässen genennet werden.

Und weilen in der teutschen Historie richtig ist / quòd nemo in Germania Dux, Princeps, aut Marchio fuerit destitutus realitate Territorii, cùm quisque terræ & ditionis sibi ab Imperatore concessæ nomen assumpserit; so müste der Marggraf zu Burgau allein leer ausgegangen / und sine Territorio, & Jurisdictione geblieben seyn: Welches die Herren Innsassen niemanden / als sich selbsten persuadiren werden / bevorab der Maximilianische Brief sub N. 12. nebst anderen in hiesigem Archivo verhandenen Documentis sattsam zu erkennen gibet / was der Durchleuchtigiste Ertz-Herzog zu Oesterreich in der Marggrafschafft Burgau gewesen / und noch seye: ohngehinderet alle Effectus Juris Territorialis von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich dermalen in der Marggrafschafft Burgau nicht exerciret werden.

Num. 12.

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 116.

„ Dagegen mag nun wenig irren / daß
„ man auf den Buchstaben Kaysers Maxi-
„ miliani Freyheit dringt / und die Innsässen
„ darmit vermeint zu convinciren / als ob
„ sie diser Lands-Fürstlichen Obrigkeit / und
„ daß sie Landsässen der Marggrafschafft
„ Burgau wären / geständig gewesen / dann
„ solches haben die Innsässen je / und allwe-
„ gen beharzlich widersprochen / auch mit
„ solcher Protestation, und nicht anderst di-
„ se Confirmation angenommen / und fol-
„ gends nit nur ein / sonderen mehrmalen
„ dise Contradiction denen Löblichen Für-
„ sten des Hauses Oesterreich / ihrer hohen
„ Nothdurfft nach unter Augen vermeldet /
„ wie erstlich mit beygelegtem Extract eines
„ glaubwürdigen alten Protocolls / einer
„ zwischen Jacob von Landau / und den
„ Innsässen zu Augspurg 1494. gehaltener
„ Verhör zu bescheinen / so ist solches auch
„ aus den Copiis der Innsässen / und Ver-
„ wandten der Marggrafschafft Burgau
„ in annis 1515. 1517. 1529. 1532. 1536.
„ und 1545. ausgegangenen Antworten /
„ und Schreiben an weylund Kayser Maxi-
„ milian, und Kayser Ferdinand hochlobsee-
„ ligster Gedächtnus ꝛc. ausführlich zu ver-
„ nemmen / dergestalt / daß nit allein im
„ 1494. / das ist / allein zwey Jahr nach em-
pfan-

Anno 1576. widerhollte Jnsäss. Contradiction wider die Röm. Königliche Confirmation ihrer Privilegien de ann. 1492.

so in continenti, auch Anno 1494. eingewendet worden.

„ pfangener Confirmation, sondern auch folgends biß an das verschienene 1545. Jahr der-
„ gleichen beschehen/ welches gewiß die Innsässen gedachts 1494. Jahrs nit geredt/ oder
„ hätten melden därffen/ wann dem nit also gewesen/ daß Sie disen in der Confirmation
„ begriffenen Wörteren expresè contradicirt/ dieweilen damalen die Kayserliche Majestät
„ selbst/ und alle die jenige noch im Leben/ und bey der Hand gewesen/ welche mit den In-
„ sässen die Contribution des Feurstatt-Guldens von der Kayserlichen Majestät wegen er-
„ handlet/ und aus gutem Wissen aller Umständ derselben Tractation guten Bericht ge-
„ habt/ auch gewißlich nicht unterlassen hätten/ den Innsässen die Contradiction, und Pro-
„ testation zu verneinen/ wann die Sachen nit erzehltermassen verloffen wären.

„ Dieweil dann die Innsässen/ und Verwandten in angezohener Confirmation Landsässen/ und Unterthanen enunciativè allein genannt/ solches aber nit weniger/ als wäre es dispositivè beschehen/ widersprochen worden/ und dann ex evidentia facti notoria allermänniglich bekannt/ und wissend ist/ daß Fürsten/ Prælaten/ die von Adel/ und Stådt/ so in der Marggrafschafft Burgau gesessen/ und begüttet seynd/ nit allein mit ihren Personen/ sonder auch ihren in der Marggrafschafft Burgau ligenden Güttern/ und Unterthanen/ keinem Marggrafen/ als einem Lands-Fürsten einige Erb-Verpflichtung nie gethan/ und darzu ihre Gütter/ und Unterthanen ob Menschen-Gedächtnus allein dem Heil. Reich/ und einem Röm. Kayser gesteuret haben/ welches je ausdruckenlich zu erkeñen gibt/ daß sie ohne Mittel zum Heil. Reich verwandt/ und zugehörig seynd/ so kan/ und mag Ihnen der Buchstab berührter Freyheit diß Orts gar nit præjudiciren/ als die sie je/ und allwegen allein in parte, & partibus, da sie ihnen nit zuwider/ angenommen/ solches mit nichten gegen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich dissimulirt/ sondern mehrmalen geandet/ sie seynd auch darbey gelassen worden/ und bliben/ und da sie gleich solches nicht gethan/ oder bedingt/ so stund ihnen doch nach Ausweisung der Recht noch heutiges Tags bevor auch im Stand des Rechtens disen der Confirmation einverleibten tanquam notorium, & manifestum errorem facti zu revociren/ dieweil sie ihr/ und ihrer Unterthanen Freyheit in continenti zu beweisen so mächtig/ und gefaßt seynd/ daß ex adversa parte solches nit anderst weder mit Worten allein/ aber sonst ohne rechtmäßigen Grund widersprochen werden mag.

Daß die Innsässen sich für Landsässen bekeñet, auch die Huldigung abgelegt haben sollen.

obige Confirmation ist allein in partibus utilibus angenomen worden.

„ Wann auch aus diser Deduction lauter erscheinet/ daß die Kayserliche Confirmation die Begüttete in der Marggrafschafft Burgau Landsässen/ und Land-Ständ manifesto errore genennt/ so könnten die Innsässen solchen errorem noch heutigs Tags/ wie nächst gemelt/ nit allein revociren/ sondern stehet Ihnen nichts desto weniger bevor/ sich in vorigen Articklen derselben zu ihrem Besten/ und Nutzen zu fundiren/ wie die gemeine Recht solches ausweisen/ dessen es aber diß Orts destoweniger bedarff/ nachdeme berührte Confirmation in disen Worten je/ und allwegen beharzlich contradicirt/ und dieselb nit anderst/ weder mit vorgemelter Erklärung/ und Bedingung angenommen worden/ über das hat es im Heil. Reich sonst noch dero Fürstenthumer mehr/ in welcher Bezirck viel Ständ/ und vom Adel wohnen/ und begüttet/ die aber darum/ und daß derselben Fürstenthum Gleitliche/ oder Forstliche Obrigkeit sie/ und ihre Gütter umringt/ nit Landsässen/ oder Land-Ständ solcher Fürstenthum heissen/ und seynd.

aus Gleitl. und Forstl. Obr. ist die Lands-Fürstl. nit zu inferiren.

„ Hierumen mag der Marggraf zu Burgau der jenigen Flecken/ und Unterthanen halber/ die Ihme erblich verpflicht/ und angehörig seynd/ sich Lands-Fürstlicher Oberkeit gebrauchen. Wann aber die Innsässen/ und Begütteten der Marggrafschafft Burgau den Namen des Fürstenthums/ und Lands-Fürstl. Obrigkeit widersprochen/ so ist es vor Jahren mit dem Respect geschehen/ da die Ambt-Leut der Marggrafschafft Burgau solches gemelt/ und geschrieben/ nemlich/ daß sie dessen/ was die Innsässen/ und Verwandten/ auch ihre Gütter/ und Unterthanen belangt/ keines wegs gestanden/ und noch nicht gestehen/ man wird auch/ daß die Innsässen sich für Land-Ständ der Marggrafschafft jemalen gehalten/ oder achten lassen/ nimmermehr darthun/ das Widerspiel ligt notoriè am Tag/ und damit ist alles das verantwurt/ und diluirt/ was im Haupt-Puncten der gerühmten Lands-Fürstlichen Obrigkeit gemeldet worden.

die Marggr. B. ist respectu der Innsässen, auch ihrer Gütter, u. Unterthanen niemalen für ein Fürstenthum gehalten worden.

Und dises ist die/ in der Beylag N. 21. von Wort zu Wort enthaltene Antwort/ mit welcher die Innsässen vor 149. Jahren/ nemlich vor der Anno 1576. zu Donauwört gehaltenen Kayserlichen Commission den gegenseitigen Einwurff abgeleinet/ welche man nit in der Absicht/ um dardurch die Jura der Marggrafschafft Burgau zu verkleineren/ sondern allein in der Meynung anhero widerhollet/ um denen allerhöchst/ und hohen Orten/ auch denen jetztmaligen Hrn. Ober-Beambten selbsten die gründliche/ und Acten-mäßige Information, worzu der klagende Herr Fiscal selbsten Anlaß gegeben/ beyzubringen/ was es mit dem der letzteren ihrer Meinung nach die Innsässen vast allein convincirenden Innhalt mehrbe-

rührter Königl. Maximilianischer Confirmation eigentlich für eine / Ihnen vielleicht noch unbekannte / Beschaffenheit habe / darwider auch kein Zweiffel / oder Einred mehr statt haben / eben so wenig aber eingewendet werden kan / daß sie Innsässen darumen / weilen sie solche Confirmation mit disen Clausulen angenommen / der Lands-Fürstlichen Superiorität / und Subjection bekanntlich gewesen; allergestalten / und daß die Innsässische vor 149. Jahren beschehene Exception in der offenbaren Wahrheit gegründet / erstlich in dem historischen Vorbericht §. 14. schon erinneret worden / daß die Innsässen aus eben diser Ursach / dieweilen dergleichen Clausulæ enthalten waren / die Confirmation nit annemmen wollen / solche offentlich in continenti widersprochen / und dargegen eingewendet haben / daß sie niemalen bekennet hätten / und noch nit bekenneten / als solte die Marggrafschafft Burgau ein Fürstenthum gewesen / oder noch eines seyn / und wäre anbeyneben wissentlich / und Land-kündig / daß die angebliche Ablegung der Pflichten weder geschehen / noch an sie begehret worden wäre / nachdeme aber Ihnen hierauf die Gegen-Erklärung dahin gegeben worden / daß sie Ihro Königlichen Majestät ꝛc. wie Sie Ihre Land nennen / und sich selbsten prædiciren wolten / keine Maß fürzuschreiben hätten / in der Confirmation zumalen enthalten wäre / sie bey ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen; dannenhero auch ihnen obige passus unschädlich seyn sollen / haben sie endlich mehrgedachte Confirmation mit diser ausdrucklichen Protestation, daß Ihnen dieselbe an Ihrer Freyheit unvorgreiflich seyn solle / angenommen. Atqui producens Instrumentum, si protestetur, se eo uti velle in parte, & partibus pro se facientibus tantùm, potest impugnare eam Instrumenti partem, quæ est sibi contraria, ut volunt

Instrumentū potest pro parte acceptari, pro parte impugnari.

Paul. de Castro in l. 1. §. editiones. ff. de edendo. Bald. in l. 4. C. de confess. & l. siquidem. C. de Except. Alexander cons. 136. lib. 2. & cons. 185. colum. 3. lib. 2.

Et licèt nonnulli tenuerint contrarium, attamen pro priori sententia sunt plures DD. & majoris ponderis teste

Hieronymo Grato in Cons. 101. n. 6. & 13.

Um damit aber dises Vorgeben nit etwann für frembd / oder wohl gar ein leeres / und ohnerweißliches Gedicht / und Ausflucht angesehen werden möchte: so ist

Andertens in dem historischen Vorbericht §. 16. durch den N. 4. beyligenden Extractum Röm. Königl. Commissions-Protocolli wahr gemacht worden / daß die Innsässen dise Protestation, und Contradiction Anno 1494. / und also gleich in zweyen Jahren nach erhaltener mehrersagter Confirmation vor denen Ständen des Schwäbischen Bunds wider die Röm. Königliche Commissarios, und den Marggräfl. Burgauischen Land-Vogten Herrn Jacob von Landau offentlich widerhollet / welches niemalen geschehen seyn wurde / wann die Sach / so damalen noch beederseits in frischer Gedächtnus gewesen / sich nit also verhalten hätte; indeme widrigenfalls die Innsässen eintweders durch ein Instrument, welches über den angeblichen solennen Actum der Erb-Huldigung ohnfehlbar errichtet worden wäre / oder auch durch die damalen noch lebende Gezeugen hätten in continenti überwisen werden können / und sollen / es haben aber die Röm. Königliche Herren Abgesandte laut weiteren Extractûs N. 244. damalen nichts anders darauf zu repliciren gewust / als daß disen Articul des Worts Lands-Fürsten halber / zu verantworten / oder zu *disputi*ren etwas schwär wäre / desthalben Sie auch denselben Articul wolten behalten biß in den Beschluß ꝛc. bey welchem Sie mehrmalen nichts anders vorzubringen gehabt / als daß jezo verlauten möchte / als ob die Königliche Majestät hätte lassen ausgehen / und geben einen Brief / der sich dermassen nit erfinde / wo nun solches dermassen erscholl / oder in den gemeinen Mann käme / so gebühre es / daß weger wäre / man hätte sich des Briefs nit gebraucht / sondern der Königlichen Majestät ꝛc. ihr Brief / und Sigel gelassen / und Ihr Majestät vor solchen verhütet ꝛc.

Röm. Königliche Commission Ann. 1494.

Num. 244. vor welcher der Innsäss. Seits widersprochene Innhalt der Königl. Confirmation nit behauptet werden können.

Es ist aber in disen wahrhafft- und Acten-mäßigen Verlauff um so weniger ein weiteres Mißtrauen zu setzen / als demselben

Drittens Se. Römisch-Königl. / und hinnach Kayserliche Majestät ꝛc. Maximilianus I. selbsten beglaubt / dann nachdeme die Innsässen der Ihnen zugemutheten Musterung / und Kriegs-Steuren halber laut historischen Vorberichts §. 18. und der Beylag N. 5. Anno 1510. in ihrem allerunterthänigisten Bericht unter andern §. 2. herkommen lassen / es seye offentlich / und in gründlicher Wissenschafft / daß so offt die Marggrafschafft Burgau von einer neuen Herrschafft eingenommen worden / niemand Huldigung gethan habe / dann die von Burgau / Güntzburg / Scheppach / und Höhenwang ꝛc. So haben hierauf allerhöchst-gedacht Dieselbe in dem weiteren denen Innsässen beschehenen Vorhalt / welcher bedürffenden falls producirt werden könte / von der Anno

Ann. 1510. gegen dem Röm. König, und hinnach Kayser Maximil. widerhollte Contradiction.

Anno 1492. vorgangen seyn sollenden Erb-Huldigung nit die allergeringste Meldung thun/ sondern allein vorbringen lassen/ wo solches gleich bißhero nicht beschehen/ brächte doch das Kayserlicher Majestät an allen Fürstlichen Oberkeiten ꝛc. kein Nachtheil/ oder Abbruch ꝛc. und seye auch die Besteurung aus keiner andern Ursach/ dann allein aus sondern Gnaden unterlassen worden.

Und obwolen die Innsässen dise Contradiction hinnach öffters/ wie auch unter Königl. und Kayserlicher Regierung Kaysers Ferdinandi I. besag der Beylagen N. 6. 7. 8. 9. & 10. &c. und zwar das letztemal Anno 1564. beständig widerhollet/ so hat man jedoch sie niemalen der Anno 1492. vermeintl. abgelegten Erb-Huldigung erinneret/ sondern es haben im Gegenspil

dann gegen dem Röm. König, u. hernach Kayser Ferdin. I.

Viertens bald darauf sowol in dem an Se. Kayserliche Majestät über die Innsässische Gravamina erstatteten Bericht/ als auch Anno 1576. vor der Kayserlichen Commission zu Donauwört Se. Ertz-Fürstliche Durchleucht ꝛc. Ertz-Hertzog Ferdinand besag Beylag N. 20. mit lauteren Worten mehrmalen gnädigist bekennet/ daß bemelte des Heil. Reichs Stånd/ und Glieder zu keinem des Hauß Oesterreich Land-Tag nie beschrieben/ oder auch einige Erb- oder Land-Huldigung zu thun an Sie begehret worden ꝛc.

Ertz-Hertzogl. Bekanntnus Ann. 1576. wegen der niemalen an die Innsässen begehrter Erb-Huldigung.

Westwegen auch

Fünfftens bey selbiger Commission die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Herren Gewalthaber/ und Burgauische Herren Ober-Beambte den Innsässischer Seits das erstemal producirten Extractum Commissions-Protocolli de ann. 1494. nit widersprochen/ vielweniger aber dessen Innhalt abzuleinen gewußt/ sondern demselben allein obigen Extractum N. 244. entgegen gesetzt haben/ mit der gantz kurtz abgebrochenen Verantwortung: Daß man gäntzlich *prætensi erroris* angegebener massen nicht geständig/ was in dem *Extract* aus einem *allegirten Protocoll* der Verhör *Anno* 1494. zu Augspurg gehalten/ der Lands-Fürstlichen Oberkeiten/ und *Appellationen* halber angezogen/ darauf ist auch damals Innhalt beyligenden *Extracts* geantwortet worden.

damals gegenseits nit widersprochener Extractus Commiss. Protocolli de an. 1494.

Dahingegen man

Sechstens in denen von Anno 1588. biß 1594. wider die Innsässen verhandleten vier Schrifften hiervon vast gäntzlich abstrahirt/ und mit einer Antwort sich nit einmalen eingelassen/ wohl begreiffende/ daß durch dises Commissions-Protocollum das erroneum Suppositum, worauf so viele von denen Oesterreichischen Scribenten verfaste/ und aus Abgang diser Information der hochlöblichen Marggrafschafft Burgau die Lands-Fürstliche Obrigkeit irrig zuschreibende Deductiones beruhen/ an Tag komme/ in welchem Irrwahn/ und Glauben/ als hätten Ihro Röm. Königlichen Majestät Maximiliano I. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ und Marggrafen zu Burgau nach dem buchstablichen Innhalt Dero öffters ersagter Confirmation die Innsässen die Erb-Huldigung in der That abgelegt/ und Dieselbe für ihren Lands-Fürsten/ sich selbsten aber für Landsässen/ und Unterthanen erkennet/ und gehalten/ die letztere hundert Jahr hero die mehreste Herren Innsässen selbsten gewesen seyn dörfften/ aus keiner andern Ursach/ als dieweilen die Königliche Maximilianische Confirmation vast in einem jeden/ oder denen mehresten/ das Anno 1494. darauf verhandlete Commissions-Protocollum hingegen in denen wenigisten Archivis befindlich/ wohl aber von der Reichs-Stadt Ulm in authentischer Form/ worvon nach Anzeig des historischen Vorberichts §. 33. und der Beylag N. 33. Anno 1589. hie beygelegtes Vidimus N. 245. genommen/ und vor wenigen Jahren von dem gewesten alldaigen Raths-Consulenten/ Doctore Burgermeister in seinem hieroben allegirten Cod. Diplomatico der N. 4. befindliche Extractus durch offentlichen Druck bekannt gemacht worden/ dann in denen gemeinschafftlich-Innsässischen/ auch Hoch-Stifft- und Reichs-Stadt-Augspurgischen Archivis wohl verwahrlich aufbehalten wird.

ebenfalls v. An. 1588. biß 1594. in dem Process puncto primi Compromissi.

obiges Commissions-Protocoll ist in dem Reichs-Stadt-Ulmischen Arch. originaliter befindlich. Num. 245. darvon genommenes Vidimus An. 1589.

Es geben anbeynebens die Donauwörtische Commissions-Acta die klare Anzeig/ daß eben dises gegenseits nunmehro so unbekannte Protocollum de ann. 1494. woraus Burgauischer Seits selbsten der Extractus Num. 244. beygebracht worden/ gleichfalls in dem Marggräflich-Burgauischen Archiv erfindlich seye/ nothfolglich die jetztmalige Herren Ober-Beambte hiervon eintweders keine Wissenschafft/ oder doch von der wahren Beschaffenheit der Maximilianischen Confirmation mehrmalen/ wie vast in allen andern Stucken/ keinen zuverlässigen Bericht erstattet haben.

Es ist aber die Sach mit deme nit ausgerichtet/ daß deroselben nachtheiliger Innhalt denen dißfalls meistentheils nit informirten Innsässen immer nur vorgeworf-

sen / jedoch niemalen weder behauptet worden seye / noch ins künfftig behauptet werden könne;

Allermassen

Weiterer Beweiß, weilen post annum 1492. keine Huldigung denē Innsässen zugemuthet worden.

Siebendens ja unbegreiflich / und keine einzige standhaffte Ursach beyzubringen wäre / warumen die Erb- Huldigung von denen Innsässen nur allein Anno 1492. abgenommen / bey so vielen nachgefolgten Veränderungen der Marggrafschafft Burgau aber Acten-kündigermassen unterlassen / und zwar in denen Erb- gehuldigten immediatè Oesterreichischen Orten öffters eingenommen / denen Innsässen hingegen nit einmalen zugemuthet worden seyn solte. Da bevorab bißhero niemalen angezeigt werden können / ob Se. Königliche Majestät selbsten / oder wer in Dero allerhöchstem Namen die Huldigung eingenommen / was für Innsässen solche abgeschworen / wann / wo / und wie / auch in wessen Gegenwart dises alles geschehen? Derley Umständ aber bey einem solchen solennen Act ad perpetuam rei memoriam gar ausführlich pflegen beschrieben zu werden.

Ferners / und

Achtens keine Confessio, im Fall auch dise per inconcessum geschehen wäre / weder inner / noch ausser Rechtens so kräfftig / sie könte tanquam manifestissimè erronea wider revocirt werden / wann das Widerspil zu erweisen / und darzuthun ist /

Confessio manifestissimè erronea potest revocari, si contrarium probetur.

Juxta Glos. & not. in l. error. ubi Jason & DD. C. de Jure Fisci. & in specie Bald. in d. l. error. Jason. Paul. de Cast. & Alex. in l. 2. C. de Instit. & Substit.

Quia nec Juramentum, nec deliberatio, quantumvis matura, tollit revocationem erroris, per ea, quæ tradit

Jason in d. l. error. n. 29. & 30.

Id, quod in revocatione etiam erroris resultantis ex productione instrumenti verum esse testatur

Anton. Gab. Concl. 1. n. 18. lib. 6. comm. concl.

Wann nun aber die Innsässen weder in Judicio, noch extra zu einer Lands- Fürstlichen Superiorität sich jemalen bekennet / und darzu den Innhalt bemelt- angeblicher Confession je / und allweg beharrlich widersprochen / und daß dise per errorem einverleibt seye / erwisen / und verificirt haben / so kan / und mag solcher Innhalt ihnen nit im geringsten nachtheilig seyn / in iis præsertim verbis, quæ in dispositionem non veniunt, sed enunciativè tantùm illi Documento inserta fuerunt; ea etenim non probant, si revocentur.

L. qui Familiæ. 37. ubi Bart. ff. fam. hercisc. idem in l. prædia 8. C. de præd. minor. cum similibus, ut tradit Alexand. in l. edita. C. de edendo. & Decius in l. 2. C. de Inst. & Substit. n. 9.

Dannenhero

Neuntens nit irren mag / daß jemand das jenige Instrument, dessen er sich selbsten bedienet / nit impugniren solle /

Juxta c. cum olim 19. de Cens.

Idem Instrumentū, quod quis pro se allegat, potest ex causa errorem continente impugnari.

Dann es leidet dise Rechts- Regul einen mercklichen Absatz / und wird dahin limitiret / daß ein jeder ex causa manifestum errorem continente, das jenige / in welchem er sich sonsten fundiret / wohl anfechten / nichts destoweniger aber in andere Weg dasselbe vor sich allegiren möge.

Ita Bart. in l. post legatum. colum. 3. vers. sed quæro ff. de his, quibus ut indig. &c. Felinus in c. Capitulum. colum. 2. limit. 3. de Rescript. Anton. Gabr. d. concl. 1. limit. 6. n. 49. lib. 6.

Und mag auch ein jeder in denen Stucken / die Substantiam ipsius Dispositionis, aut Instrumenti nicht berühren / sondern incidenter, oder narrativè allein gesetzt seynd / eben das jenige Documentum anfechten / aus dem er sonsten seine Intention erweisen will.

Bald. in c. venerabilem. de Except. allegans l. Aurelius §. fin. ubi producens testamentum videtur illiud fateri verum, attamen non in his, quæ enunciativè ibi ponuntur ff. de lib. leg. Jason. in l. contra Juris. §. si Filius. col. 2. ff. de pact. Schurff. cons. 54. n. 3. & 4. cent. 2.

Dieweilen dann die Innsässen behaupten / und notoriè erweisen / daß offtermelte Confirmation in diesen enunciativè gesetzten Worten manifestum errorem enthalte / so mag ihnen der

der Innhalt derselben nit præjudiciren / bevorab nachdeme sie solchen bey Uberantwortung der Confirmation ausdrucklich widersprochen / und dise Contradiction seithero öffters widerhollet haben.

Ist nun aber per hactenus demonstrata aus zweyen Kayserlich- und Königlichen Commissions-Protocollis, aus verschidenen allergnädigist / und gnädigisten Kayserlich- Königlich- und Ertz-Hertzoglichen Bekanntnussen, aus denen Process- und Compromiss-Actis, und endlich ex evidentia facti notoria ohnwidersprechlich erwisen / daß die freye Innsässen Se. Röm. Königliche Majestät Maximilianum I. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Marggrafen zu Burgau für dero Lands-Fürsten / sich selbsten aber für Landsässen / und Unterthanen niemalen erkennet / und weder Deroselben Anno 1492. noch vor / oder darnach einem anderen der Marggrafschafft Burgau Innhabern / Käuffern / oder Pfand-Herrn von Welt-Zeiten hero die Erb-Huldigung jemalen abgelegt / so ermanglet nothfolglich / das jenige Vinculum substantiale, in welchem ein Lands-Fürst die Lands-Fürstliche Obrigkeit / nemlich in seiner Erb-verpflichten eigner Unterthanen Erb- und Lands-Huldigung fundiren muß / ohne welche Verwandtnus kein Reichs-Stand die Land-Fürstliche Obrigkeit sich beylegen kan. Kurtzer Begriff obiger Fundamenten, daß die Innsässen den Marggrafen zu Burgau für einen Lands-Fürsten, sich selbsten aber für Landsässen niemalen gehalten.

Umb damit es aber nit das Ansehen habe / daß die Innsässen die Oesterreichische Jurisdiction, Authorität / und Herrlichkeit in der Marggrafschafft Burgau klein / sich selbsten aber groß machen wollen / wie ihnen in dermalig vermeintlich-Fiscalischer Klag der allzumilde Vorwurff geschehen / so seynd sie geständig / und haben es auch ihre Vorfahrer / und Vor-Elteren allezeit eingestanden / daß alle Lands-Herrliche Jura, und was der Lands-Fürstlichen Obrigkeit immer anhängig seyn mag / dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich über Dero öffters benamste Erb-gehuldigte Ort / und Unterthanen / in denen Innsässischen Reichs- und ohnmittelbaren Ritter-Herrschafften / und Gütter aber keine andere Regalia, und Jura zuständig seyen / als welche eintweders von unfürdencklichen Zeiten darinnen exercirt / oder per pacta conventa von denen Innsässen eingestanden worden / und zwar so viel

Anderte Marggräflich-Burgauische Gerechtsame / die hohe / oder Malefizische Obrigkeit.

Andertens die in denen Verträgen / auch sonsten insgemein sogenannte hohe / Malefizische / oder Fraißliche Obrigkeit betrifft / so gebüret solche der hochlöblichen Marggrafschafft in denen Herr- und Dorffschafften der jenigen Herren Innsässen / welche keine eigne Halß-Gericht haben / nit simpliciter, sondern nach Anweisung der 2. 12. 26. und 35. Articklen der perpetuirten Interims-Mittlen / und der täglichen Observanz mit der vorgeschriebenen Maß / Limitation, und Ordnung / daß ein jedwederer Innsäß / dafern die Vertragmäßige Prævention von Seiten der Marggrafschafft nit vorhanden / einen in seinem Gebiet betrettenen Ubelthäter hand-vest machen / auch das erstemal constituiren / und wann er zu einer Criminal-Inquisition qualificirt befunden wird / eintweders in die Marggräflich-Burgauische / oder auch eine Innsässische / jedoch in der Marggrafschafft Burgau gelegene / Frohn-Veste / nach seinem freyen Belieben / aber inner 3. Tägen lieferen lassen kan / derley Auslieferungen hingegen nacher Burgau meistentheils / und vast allezeit von darumen geschehen / weilen ein anderer mit einem eigenen Halß-Gericht versehener Innsäß die Inquisitions-Kösten nit übernemmen / der übergebende Innsäß aber nit ersetzen will / die Marggrafschafft hingegen einen inner 3. Tägen denuntirten / und criminaliter indicirten Ubelthäter zu übernemmen / und auf ihre eigne Kösten procediren zu lassen schuldig / und verbunden ist. Die Burgauische hohe Obr. ist nit universal, sondern es hat die Prævention statt. Vertragmäßige Auslieferung des Gefangenen iñer 3. Tägen gegen Burgau, oder einem Innsässischen Halß-Gerichts-Herren.

Diejenige Herren Innsässen / so eigne Halß-Gericht haben / und gleichwolen in nit geringer Anzahl sich befinden / wie dann das Fürstliche Hoch-Stifft zu Augspurg zu Zußmershausen / das hohe Dom-Capitul zu Dincklscherben / das Reichs-Gottes-Hauß zu Wettenhausen / die Herren Grafen Fugger zu Welden / der Hr. Graf von Stadion zu Thainhausen / der Herr Graf Alberti zu Wertingen / beede Frey-Herrn von Stein zu Jetingen / und zu Ichenhausen / dann die Frey-Herren von Vehlin / von Heidenheim / und von Schertlin zu Neuburg an der Cammel / Münsterhausen / und Burtenbach die hohe Obrigkeit hergebracht / die wenigiste von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich / sondern meistentheils vor 200. 300. und mehreren Jahren von denen Römischen Kaysern / und dem heiligen Reich zu Lehen empfangen / haben alle besag 28. Interims-Articuls inner / und ausser ihrer Halß-Gerichts-Flecken die Malefiz-Sachen allein zu strafen / mit disem Die 11. Innsässische Halß-Gerichts-Herren haben meistentheils den Blutban vom Reich zu Lehen,

und die Malefiz-Sachen inner, u. ausser Etters allein zu strafen, die Geldstrafen aber mit der M. B. zu theilen, u. dise vice versa.

der Marggrafschafft Burgau beschehenen Vorbehalt/ daß erstlich/ wann sie ausser Etters ein Malefiz strafen/ und die Peynliche in eine Geld-Straf veränderen/ sie dieselbe mit denen Burgauischen Ambts-Leuten/ gleichwie auch dise vice versa mit denen Herren Innsässen laut 3. Interims-Articuls in denen vorgeschriebenen Fällen zur Helffte zu theilen/ und dann zum anderten/ daß die Innsässen vor Execution des peynlichen Urtls es einem zeitlichen Land-Vogten laut Art. 35. zu disem Ende zu verkünden haben/ daß Er/ wie in dem historischen Vorbericht §. 10. vorgemerckt worden/ dem alten Burgauischen Gebrauch gemäß an dem peynlichen Gerichts-Tag erscheinen/ und das Gericht/ ob solches ordentlich/ und wie es sich gebüret/ besetzt seye? besichtigen möge/ wie dann/ wann daran kein Mangel erfunden wird/ in seiner Abwesenheit der Process bis zum End-Urtl/ und würcklicher Execution ausgeführt wird.

Vertragmäßige Verkündung zur Visitation des Gerichts vor Execution des Peynl. Urtls.

Nun haben aber die Herren Innsässen schon vor der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. laut Extractûs N. 21. mit Bestand deducirt/ daß die hohe Obrigkeit nit mächtig seye/ die jenige zu Landsässen/ oder Lands-Unterthanen zu machen/ welche in solcher hoher Obrigkeit sitzen/ eines theils/ daß *solius meri Imperii, & gladii potestas* nicht *absolutè, neque simpliciter*, sondern allein *suppositivè dato nimirum delicto, sive maleficio* jemand eine Obrigkeit gebe/ anderen theils/ daß beede/ die Lands-Fürstliche/ und hohe Obrigkeit *separatissima Jura*, und sehr weit von einander abgeschieden seyn/ dahero dann viele Stand/ und Glieder des Heiligen Reichs/ auch anderer Land/ und Fürstenthum die Halß-Gericht/ oder hohe Obrigkeit haben/ die sich aber der Ursach keiner Lands-Fürstlichen *Superiorität* über die/ über welche sie von hoher Obrigkeit wegen zu richten haben/ könten/ oder dürfften anmassen/ dritten theils aber/ daß weyland Kayser *Maximilian* sich auch der hohen Obrigkeit/ ausser des Mords/ Brands/ Diebstalls/ und Todtschlags/ das ist der vier höchsten Wändl/ und *Maleficien*/ sonsten in allen *Gradibus meri Imperii* begeben/ und dieselbe denen Innsässen und Begütteten der Marggrafschafft der *Confirmation per viam contractûs* auch derowegen auf ewig/ und ohnwiderruflich zugestellt rc.

Hohe, und Lands-Fürstl. Obr. seynd Jura separata.

Und gleichwie auch die Innsässen in ihrer 3. Schrifft punctô primi Compromissi ex Jure weitläuffig deducirt/ daß solius meri Imperii Jus, & Exercitium der Marggrafschafft Burgau über der Innsässen Unterthanen/ und Gütter keine Lands-Fürstliche Obrigkeit/ imò ne jus quidem Territorii gebe/ und zueigne/ cùm habens tantùm criminalem Jurisdictionem non dicatur Dominus Territorii, per latiùs deducta in beeden Beylagen N. 240. & 241./ worauf man Kürtze halber sich beziehet; Also hat es auch noch heutigen Tags in dem Römischen Reich gleiche Gestalt/ und ist bey allen Publicisten eine ausgemachte/ auch in vielen Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Processen ad nauseam ausgeführte Sach/ daß die hohe/ oder Fraißliche mit der Lands-Fürstlichen Obrigkeit nit die geringste Connexion habe/ und der jenige weit irr gehe/ welcher aus der ersteren die letztere inferiren will/ also zwar/ daß vielmehr ex civili Jurisdictione das Jus Territorii universalis zu bewähren/ cùm potiùs civilem habens Jurisdictionem dicatur verè Dominus illius terræ, non autem is, cui criminalis Jurisdictio competit, pro vero Domino habeatur, nisi quoad causas criminales.

Hohe Obr. non tribuit Jus Territorii,

Sed potiùs Jurisdictio civilis.

Capyc. decis. 27. Marian. Freccia de feud. lib. 2. in 47. authoritate. n. 1. Idem in 4. authoritate. n. 14.

cùm illâ præditus universalis Dominus territorii dicatur, hac verò, exceptis causis criminalibus, nequaquam.

Rosenthal. de Feud. cap. 6. concl. 85. num. 10. Capyc. dict. decis. 27. n. 31. & seq. Surdus cons. 324. n. 39.

hinc maleficus non dicitur ejus subditus, in cujus Jurisdictione deliquit,

Gail. 2. Obs. 36. n. 15. Covarruv. pract. Q.Q. cap. 11. n. 4. Mager. de Advoc. c. 6. n. 604. Knipschilt sæpè cit. tr. lib. 1. cap. 11. n. 23. & seqq.

ubi ad quæstionem, an is, qui merum tantùm Imperium, seu Jurisdictionem criminalem habet in aliquo territorio, sit Dominus Territorialis, eique Jura Superioritatis competant? negativam tenet, & pluribus authoritatibus firmat.

Habens merum Imperium non est Dominus Territorialis.

Dergleichen Exempla seynd in dem Reich passim obvia, wie dann/ von anderen zu abstrahiren/ bekannt/ daß der Ertz-Bischoff/ und Chur-Fürst zu Cöln in alldaiger Stadt das Recht hat in Criminal-Sachen das Urtl fällen/ und exequiren zu lassen/ ohnerachtet jedoch alldaiger Stadt-Rath in allen übrigen Fällen die Territorial-Obrigkeit exercitet/ und die Stadt einen ansehnlichen Reichs-Stand constituiret/

referente cit. Knipschilt ubi supra n. 212. ubi plura ejusmodi exempla allegat.

Exemplum von Chur-Cöln in alldaiger Reichs-Stadt.

Drit-

Dritte Marggräflich-Burgauische Gerechtsame / die Gleitliche Obrigkeit.

Drittens gebüret der Hochlöbl. Marggrafschafft / so weit sich dero Gräntzen der Hoch- oder Malefizischen Obrigkeit erstrecken / auch durch die Innsäßische Herrschafften auf freyer Kays. Heer- und Landstrassen besag 41. Interims-Articuls de Anno 1653. und dessen Declaration in dem Güntzburgischen Vertrag de Anno 1682. §. 9. das Jus conducendi, oder das Geleit-Recht / und gleitliche Obrigkeit / krafft welcher die auf die Messen reisende Kaufleut / oder auch die in die Burgauische Frohn-Veste über / oder aus derselben abführende Ubelthäter um mehrerer Sicherheit willen begleitet werden / und obwolen die Innsässen der Burgauischen gleitlichen / und mit gewisser Maß hoch / oder Malefizischen Obrigkeit ohngehindert ohne Vorwissen / und Erlaubnus der Durchleuchtigisten Ertz-Hertzogen von Oesterreich / oder dero Burgauischen Beambten ihre bewährte Leut / und Unterthanen durch die Marggrafschafft Burgau zuführen von ohnfürdencklichen Zeiten befugt gewesen / indeme sie in ihren Gerichteren / und Gebieten ihrer Unterthanen Musterung / welche zu nöthiger Schützung die Aufmahnung / und bewährte Durchführung nach sich ziehet / durch eine ohnwidersprechliche beständige Possession, vel quasi hergebracht / auch die Malefìcanten gefänglich einzuziehen / und mit gewährter Hand zu begleiten / jederzeit berechtiget gewesen / solches auch offentlich / und ohne widersprechen der Burgauischen Herren Beambten exercirt / und der Marggrafschafft Burgau Innhabern öffters / benantlich auch Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Hn. Marggrafen vorgestellet haben / so ist jedoch dise ihre uralte Gerechtsame / soviel die Begleitung der Ubelthäter betrifft / durch den letzten Güntzburgischen Vertrag de Anno 1682. §. 9. dahin limitirt / und modificirt worden / „ daß / wann die Innsässen / und Begüttete nach Ausweisung der „ perpetuirten Interims-Mittlen jemand in gefänglichen Verhafft nemmen / oder sonsten „ einen Ubelthäter von einem an das andere Ort durch der Marggrafschafft Burgau Bezirck / oder NB. Hohe Obrigkeit überführen lassen wolten / sie solches jedesmal denen „ Ober-Ambtleuten vorhero schrifftlich hinterbringen / und deren Verwilligung einholen / „ auch in solchen Notifications-Schreiben an statt eines Revers sich dahin erklären sollen / „ daß dises der Marggrafschafft Burgau an ihren Hoch-Obrigkeitlichen Juribus, und „ Geleit-Gerechtigkeit / auch andern zustehenden Regalien gantz ohnpræjudicirlich / und ohne „ wenigsten Eintrag / oder Nachstand geschehe / allermassen auf dergleichen jedesmal zu „ thun habende Requisition die schrifftliche Bewilligung erwartet / oder zum fall etwo periculum in mora wäre / und der Sachen Umständ so viel Zeit nit zulassen thäten / sich derenthalben vorhero schrifftlich zu insinuiren / und die Verbscheidung zu erwarten / solle es „ doch ohne Verzug / oder Anstand gleich hinnach beschehen / auch die Ursach / warumen „ solches die Zeit ehender nicht zugelassen / darbey angefügt werden / rc. „ jedoch mit der in der Anno 1690. darüber erfolgten allergnädigsten Kayserlichen Confirmation angehängten Erläuterung / „ daß / wann an seiten der Innsässen auf beschehene schrifftliche Requisition, und Bewilligung ein Maleficant durch den Burgauischen hohen Obrigkeitlichen „ Bezirck geführt wird / solches NB. ohne Mitbegleitung des Ambts beschehen möge / doch „ daß es im übrigen dem Uns durchgehends zuständigen Regali, und Juri Conducendi, wie „ hingegen auch die an seiten des Ambts über ihr der Innsässen Hoch-Obrigkeitlichen Grund / „ und Boden auf NB. mündliche Requisition beschehende Durchführ- und Begleitung „ denenselben an ihren von Uns / und dem Röm. Reich / oder unserem Ertz-Hauß Oesterreich zu Lehen tragenden hohen Malefizischen Obrigkeit / samt was dero anhängig / gantz „ ohne Nachtheil / Abbruch / und Schaden seyn / und verstanden werden solle.

wird exercirt mit Begleitung der auf die Messen reisender Kaufleut, auch der Ubelthäter.

Uralte Innsäß. Gerechtsame die Maleficanten mit gewährter Hand zu begleiten

ist durch den Vertrag de Anno 1682. modificirt worden,

jedoch daß die Mit-Begleitung Burgau nit gebüret.

Die Innsäß. Hals-Gerichts-Herren seynd von Burgau bey Durchführung der Maleficanten mündlich zu requiriren.

Nun wird zwar von denen Publicisten insgemein dafür gehalten / daß das Gleit-Recht als ein Theil der Lands-Fürstlichen Obrigkeit von dem Lands-Herrn exercirt werde / weilen demselben die gemeine Landstrassen / folglich auch die gleitliche Gerechtigkeit darauf zustehen /

Mynsing. cent. 5. obs. 70. Wesenbec. cons. 33. n. 3. Bidenbach quæst. 2.

Sie limitiren aber ihre Meinung mit dem ausdrucklichen Beysatz / daß ein Reichs-Stand in eines andern Territorio solche Gerechtsame nit zwar aus Lands-Herrlicher Befugnuß / sondern vermög eines Vertrags / Verjährung / oder anderer Gerechtigkeit erlangt haben könne /

Ex Jure conducendi alicui competente in alieno Territorio

Knichen de Saxon. privileg. de non provoc. cap. 5. n. 109. sub v. Gleit. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 2. n. 45. Becker Synops. Jur. publ. cap. 4. Michael. de Jurisd. Concl. 50. Lit. C.

Ex quo tamen Jure, specialiter alicui competente, Jus superioritatis territorialis inferri nequit,

Jus Superior.

Territor. inferri nequit vi Decret. Imperat. de An. 1623, & 1630.

quit, sicuti patet ex Decreto Imperator. Ferdinandi II. Ratisbonæ. 17. Mart. Anno 1623. Nobilitati Rhenanæ adversùs Electoratum Palatinum concesso, & postea ultimo Augusti 1630. ab eodem Imperatore contra alios Status extenso, ubi, dum Ordo Equestris contra Electorem Palatinum conquereretur, quòd ipse ex Jure conducendi per Nobilium territoria superioritatem territorialem, eine Lands-Fürstliche Obrigkeit/ und consequenter Angriff/ Strafen/ und andere Jurisdiction inferiren wolle/ Imperator decrevit: wie dann auch Ihro Kays. Majest. bey dem siebenden die angemaste turbation unter dem Prætext des Gleits-Regal abzuschaffen gemeint.

Knipschilt lib. 3. cap. 2. n. 85. & seq.

Exempla im Reich bey Chur-Pfaltz, der Marggr. Baden, dem Hertzogthum Würtenberg, dem Fürstl. Stifft Ellwang, denen Erb-Marschallen von Pappenheim, un der Stadt Schwäbisch-Hall.

Dann es bezeugt im Heil. Reich die tägliche Erfahrung/ sunt verba Klockii vol. 1. cons. 8. n. 178. & seq. daß/ obwol ein Fürst oder Stand durch eines anderen Fürsten/ und Stands Gebiet zu gleiten habe/ dennoch darum derselben Orten nit Lands-Fürst/ oder Herr seye/ allermassen die Churfürstl. Pfaltz das Gleit durch die Obere Grafschafft Katzenellenbogen von der Berg-Strassen an biß gen Franckfurt/ item in der Marggrafschafft Baden biß gen Pfortzheim/ und wiederum Ihre Fürstl. Gnaden der Marggraf durchs Pfältzische Territorium biß gen Brettheim führet/ item der Hertzog zu Würtenberg das Gleit durch des Heil. Reichs-Stadt Gemünd/ der Herr Probst zu Ellwangen die Gleitens-Gerechtigkeit von der Stadt Ellwangen aus durch das Fuggerische Dorf Huttlingen von uralten Zeiten gebraucht/ die Erb-Marschallen von Pappenheim vom Creutz bey Weissenburg an biß zum Hochgericht bey Monheim zu gleiten haben/ die Stadt Schwäbisch-Hall durch das Ellwangische Ambt Tannenburg sich des Gleitens gebrauchet/ und was dergleichen mehr Exempla unschwär beyzubringen/ aber doch keiner an solchen Orten der hohen Malefizischen/ oder auch anderer Obrigkeit sich annasset/ ut proinde rectè senserit

Cravetta cons. 673. n. 15. versic. tertiò respondetur,

nihil prohibere, quin certa aliqua Jura regalia alicujus sint, apud quem non sit universalis Territorii Jurisdictio, & ex Roland. à Valle cons. 1. n. 142. vol. 2. in uno eodémque Territorio uni Regalia posse concedi universaliter, alteri verò in specie, seu in certis casibus, puta, jus cudendi monetam,

Frideric. Prückmann. in tract. de Regal. ad rubr. quæ sint Regal. c. 5. n. 8.

similitérque non malè scripserit

Johann. Borcholt de Feud. c. de Regalibus num. 20.

Ex certis quibusdam Juribus, & Regalibus universalis Territorii Jurisdictio inferri non potest.

præscriptis certis quibusdam Regalibûs Jus superioritatis, seu supremam Jurisdictionem neutiquam præscriptam esse, quod & ipsum ea Juris ratione suadetur, qua dicitur, quòd quandocúnque alius est in universalis Jurisdictionis possessione, seu, quando Jus commune fundat Intentionem alterius, tunc illud censeri præscriptum, quod in specie reperitur possessum; iniquissimum enim est, authore Papiniano, auferre Domino, quod usus ei non abstulit,

L. nec utilem 20. ff. ex quibus caus. maj. facit. l. quod meo. 18. §. fin. ubi DD. ff. de adquir. possess. c. cum olim. 18. de præscript. Jason. in l. 3. in pr. num. 35. & seq. ff. de adq. vel amitt. poss.

non autem, ut de similibus ad similia argui possit.

Modestin. Pistor. cons. 70. n. 15. volum. 1. Aufrer. in addit. ad capell. Tholosan. decis. 324. num. 1. & 2.

Und zwar in terminis, daß die gleitliche von Malefiz, und anderer Ober- und Herrlichkeit wohl möge gesöndert/ und eine ohne die andere gebraucht/ oder nit gebraucht werden/ also daß daraus kein schlüßlich Argument entspringt/ bezeugt auch

Noë Meurer in tractatu suo vom Jag- und Forst-Recht p. 2. sub rubr. ob der hohen Obrigkeit die Forstl. anhang. ꝛc. mihi fol. 35. hucusque Klock. loco cit.

Das Gleit-Recht ist nach denen Verträgen der hohen Obrigkeit anhängig.

Hat nun aber das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich die gleitliche Obrigkeit in der Marggrafschafft Burgau auch durch die Innsäßische Herrschafften eintweders durch alt/ und unfürdenckliches Herkommen/ durch welches auch die Innsassen ihre mehreste Territorial-Jura erhalten/ oder durch die Verträg hergebracht/ so kan jedoch nach der hieroben exemplificirten Reichs-Observanz hieraus eine universalis Jurisdictio Territorialis keines wegs inferirt werden; in betrachtung die allegirte Verträg hierinnfalls den Ausschlag geben/

daß

daß man beederseits dise Gerechtsame für einen Effect der Hoch/ oder Malefizischen Obrigkeit gehalten/ eben aus der Ursach/ dieweilen diejenige Innsässen/ welche eigne Hals-Gericht haben/ in Fällen/ da durch ihre Territoria von seiten der Marggrafschafft Burgau Ubelthäter durchgeführt werden/ mündlich zu requiriren/ auch versicheret worden seynd/ daß solche Durchführ- und Begleitung denenselben an ihrer hohen Malefizischen Obrigkeit ohne Nachtheil/ Abbruch/ und Schaden seyn solle.

Vierte Marggräflich-Burgauische Gerechtsame/ das Recht die auf denen Landstrassen/ und Land-Gangsteigen verübte Frevel zu strafen.

Viertens haben die Burgauische Herren Beambte diejenige Frevel und Burgerliche Sachen/ so auf denen Erb-Landstrassen/ Landsteigen/ und Landwegen ausser der Etter sich zutragen/ allein/ aber die sich auf andern Wegen/ Steigen/ oder Strassen/ so nit Landsteig/ oder Landstrassen seynd/ gleichfalls auch in den Gassen ausser Etters die Innsässen zu strafen/ doch die Straf mit denen Burgauischen Beambten zu theilen/ wie in dem 24. Articul der perpetuirten Interims-Mittlen enthalten.

Dises Straf-Recht ist zwar gemeiniglich der gleitlichen Obrigkeit anhängig/ per ea, quæ tradunt Dises Straf-Recht ist gemeiniglich der gleitlichen Obrigkeit anhängig.

Joach. à Beust. in l. admonendi fol. 483. ff. de jurejur. Borcholt. de Regal. n. 25. Schneidevvin. de Feud. part. 2. n. 102. & seq. & in §. fin. n. 7. & 8. J. de J. N. G. & C.

docentes, Principem, qui Jus viæ, sive conducendi habet, etiam de delicto in via publica commisso cognoscere, illudque punire posse, obwolen zwar secluso pacto, consuetudine, vel præscriptione denen Rechten/ und der Billichkeit viel gemässer ist/ daß dergleichen Cognition, und Strafen nit demjenigen Stand welcher das Gleit-Recht hat/ sondern dem andern/ welcher circùm circa die Jurisdiction hergebracht/ gebüre.

Guid. Pap. decis. 577. n. 1. Alicat. cons. 1. n. 14. lib. 7. Cæpolla de servit. rust. præd. cap. 3. de servit. viæ. quæst. 18. n. 32. Jacob. Aurelianus in sua practica rubr. de Jurisd. 12. n. 68. Rosenthal de feud. cap. 5. concl. 21. n. 1.

quam sententiam in puncto Juris veriorem esse dicit Joann. Bidenbach nob. quæst. 12. n. 2. ubi tamen. n. 3. addit, metuendum esse, Duces, & Principes, die zu gleiten haben/ illam vix admissuros esse, cùm Jus viæ, quod habent, Regale sit, quod Jus Principes contra inferiores magno equestri apparatu, & armis plerumque propugnare soleant, existimantes, Jus viæ tanquam dignius, & potentius etiam cognitionem delicti tanquam minus ad se trahere.

Knipschilt l. 3. c. 2. n. 90. & seqq.

Allein ist hieroben demonstrirt worden/ daß die Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau das Geleit-Recht durch die Innsässische Herrschafften nit aus Lands-Fürstl. Obrigkeit/ sondern ex consuetudine, vel præscriptione, per subsequentem transactionem confirmata, exercire/ welche tituli alle strictissimi Juris seynd/ nebst dem auch das Jus conducendi selbsten als dignius & potentius die Lands-Fürstl. Obrigkeit nit nach sich ziehen könne/ welchemnach die Nothfolg sich ergeben muß/ daß noch vielweniger das Recht/ die auf denen Landstrassen/ und Land-Gangsteigen begangene Frevel abzustrafen/ tanquam Jus priori annexum, & longè infirmius disen effect operiren könne/ welche Beschaffenheit es auch welche von Burgau nit aus Lands-Fürstl. Obr. exercirt wird.

Fünffte Marggräflich-Burgauische Gerechtsame/ das Streiff-Recht.

Fünfftens mit dem Streiff-Recht hat/ indeme dise kostbare Gerechtsame vermög der perpetuirten Interims-Mittlen Art. 52. der Marggrafschafft Burgau mit diser Verbündlichkeit oblieget/ daß die Burgauische Ambt-Leut allein streiffen/ und die Innsassen darzu zu helffen nit gedrungen werden sollen/ allergestalten derjenige Stand/ welcher das Gleit-Recht hat/ insgemein auch die Strassen auf seine Kösten rein zu halten verbunden ist: Das Gleit-Recht zieht insgemein das Streiff-Recht mit sich.

 juri

juri enim conducendi annexum est jus indagandi, persequendi, & conquirendi securitatis publicæ Infestatores, das Recht des Streiffens/

L. 13. ff. de off. Præsid. l. 7. ff. de incend. ruin. & naufr. R. A. zu Augspurg de Ann. 1548. §. ferner 20. R. A. zu Augspurg de Ann. 1555. §. nachdem 86. R. A. de Ann. 1559. §. wofern aber 23. Schvveder in Introduct. ad Jus publ. p. 935. & 936. Fritschius de viis publ. c. 12. n. 23. Philipp. Albert. Orthen. de Regali conducendi Jure pag. 182.

Atque hunc in finem multis in locis non exiguis stipendiis aluntur equites missarii, seu stipendiarii, vulgò Einspenninger/ Stall-Brüder/ Ausreiter/ ad hoc deputati, ut viarum curam habeant, die das Gleit bereiten/

Fritsch. de Nundin. c. 6. n. 46. Myler cap. 59. Schvveder d. l. Köppen decis. 37. n. 2. Wehner verbo Gleit fol. 235. Knipschilt d. c. 2. n. 87. & seqq.

welch letzteres von Burgau ex jure territoriali nit exercirt wird, so erwiesen wird aus dem Kays. Commissions-Protocollo de An. 1576.

daß auch dises Recht von der Marggrafschafft Burgau nit aus Lands-Fürstlicher/ sonder vertragmäßiger gleitlicher Obrigkeit exercirt werde / erscheinet gantz klar aus deme/ daß zwar die Burgauische Herren Ober-Beambte in ihren der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. wider die Herren Innsässen übereichten Gegenbeschwärden Gravam. 3. vorgebracht/ es seye „ bey der Marggrafschafft Burgau je/ und allwegen gebräu„chig gewesen/ auch an ihme selbst recht/ und billich/ als nemlich/ wann gartende Lands„Knecht/ Reitereyen/ Plackereyen/ oder dergleichen Sachen vorhanden gewesen/ durch „welche die Unterthanen der Marggrafschafft Burgau bedrangt/ und beschädiget wor„den/ daß alsdann ein Land-Vogt die Innsässen mit ihren Pferden zur Streiff beschrie„ben/ darauf sie solche Pferd auf ihren Kosten geschickt/ und mit Streiffen/ auch also „die Marggrafschafft Burgau sicher halten helffen/ dessen sie sich anjetzo aber nit allein „ohnbefuglich verwideren/ sonder wollen sich unterstehen/ solche Streiff selbst/ oder auch „etwa mit des Schwäbischen Crays-Ständen anzurichten/„ es ist aber diser angebliche Burgauische Gebrauch von denen Innsässen widersprochen/ und dargegen/ daß sie keinem Marggrafen nie verpflicht/ noch reißbar/ oder steurbar gewesen/ darumen sie auch auf die gartende Knecht zu streiffen nit schuldig seyen/ eingewendet/ darauf auch das Burgauische Vorgeben nit behauptet/ vielweniger erwisen worden/ derowegen nit nur allein die Kayserl. subdelegirte Herren Commissarii, in Erwägung/ daß wo kein Erbschuld beschicht/ allda auch die Reiß/ und Steur/ so der Erbhuld nachfolgen/ nit pflegen inferirt zu werden/ es wäre dann sonderlich ein solch Herkommen wider rechtliche Verordnung darzuthun/ daß die Herren Ambt-Leut nit Ursach haben/ dise ihre Beschwärung zu beharren/ für billich erkennet/ sondern es haben auch bald darauf Se. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Herzog Ferdinand / ohnerachtet dero Räth / und Beambte auch bey der anderten Donauwörtischen gütlichen Verhandlung Anno 1583. in ihrem übereichten ersten Project der Interims-Mittlen prætendirt/ daß die Innsässen / und Begüttete zu dem Streiffen / als einem gemeinnutzigen Werck auf ersuchen der Marggrafschafft mit einer bestimmten Anzahl Pferd helffen sollen rc. in denen Anno 1587. verglichenen Interims-Mittlen Art. 48. welcher in denen perpetuirten der 52. ist/ sich verbündlich eingelassen / daß die Burgauische Ambt-Leut allein streiffen/ und die Innsässen darzu zu helffen nit gedrungen werden sollen.

dann denen Compromiss-Actis de An. 1583.

Eben so wenig mag

Sechste Marggräflich-Burgauische Gerechtsame/ das Zoll-Regale.

Sechstens der Innsäßischen Reichs-Immedietät nachtheilig seyn/ daß dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich in der Marggrafschafft Burgau das Zoll-Regale gebüret/ und daraus etwann inferirt werden möchte/ daß der Zoll nicht allein unter die Regalia gezählet/

c. un. quæ sunt Regal. Cravetta cons. 701. n. 30. & cons. 818. n. 4. Bursat. cons. 190. n. 2. Nicol. Everhard. cons. 3. n. 7. & 27. Menoch. cons. 302. n. 24. & seq. vers. 510 vectigalia. Wesenbec. cons. 12. n. 37. Mynsing. Cent. 4. obs. 24.

Sondern auch durch dessen Erhebung eine Subjection erwiesen werde; vectigalia enim exigere, signum servitutis, & subjectionis esse dixit

Menoch. cons. 901. n. 59. Joann. Bonif. de furt. §. fraudulosa n. 24.

quæ

quæ & citra jus soli, & Jurisdictionis imponi nequeunt,

Cravetta conf. 88. n. 2. versic. quarto.

cùm non nisi à summo Principe jus in Provincia & Dominio, ubi exiguntur, habente imponi possint,

L. Vectigalia. 2. l. non solent. 3. C. vectigalia nova impon. non poss. post Bald. & Abbat. Menoch. dict. Conf. 901. n. 60.

unde & meri Imperii esse,

Cravetta Conf. 673. n. 16.

& in vim Superioritatis competere,

Cravetta conf. 814. n. 4.

& ejus Jurisdictionem, Imperium, atque Dominium ipsius Provinciæ esse, in cujus finibus exiguntur, plurimos citans respondit

Bursat. conf. 235. n. 21. & seqq. Menoch. Conf. 1000. n. 7. Cephal. conf. 441. n. 18.

der Ursachen auch die Gerechtigkeit den Zoll zu beziehen pro Jure reali, quod Territorio cohæret, gehalten wird.

L. 1. §. 1. l. Imperatores 7. ff. de publican. & vectig. l. 3. C. nov. vectig. impon. non poss. Menoch. conf. 901. n. 51. & 52.

Quo sensu etiam jus vectigalis esse Jurisdictionem Territorio cohærentem, scripsit

Ludolph. Schrader. de Feud. p. 3. c. 4. n. 38. & seq.

Das Zoll-Regale haben auch einige Innsässen.

Angesehen / und zu geschweigen / daß auch einige Innsässen in ihren Reichs-Herrschafften das Zoll-Regale hergebracht / dises in der gantzen Marggrafschafft respectu derselben / und ihrer Unterthanen durch eine unfürdenckliche / und in denen nachgefolgten Verträgen bestättigte Observanz allezeit dahin limitirt gewesen / daß vermög des 45. und 46. Interims-
„ Articuls auf der Innsässen / und Begütteten / auch ihrer Unterthanen Victualia, und so viel
„ ihr jeder zu seinem Gebrauch nothdürfftig / gleichfalls auch Rent / Zinß / und Gilten / die
„ Sie zu Hauß führen lassen / und nit weiter verkauffen / kein Zoll geschlagen / Andertens
„ auch in der Marggrafschafft Burgau keine neue Zoll-Stätt aufgericht / sondern die jeni-
„ ge / welche nach Anno 1587. verordnet / wiederum abgestellet / wie auch Drittens hinfüran
„ vorbemelte Innsässen / Begüttete / oder derselben Unterthanen von jenigen Sachen / so
„ Sie zu Marckt führen / und ein jeder selbst erziglet / oder erobert / und nit von andern er-
„ kaufft / die halbe An. 1626. vorgenommene Steigerung / von denen Sachen aber Vier-
„ tens / welche von anderen erkaufft worden / und womit einer Handelschafft treiben wolte /
„ der dritte Theil berührter Steigerung nachgesehen werden solle / dergestalten / daß offtbe-
„ sagte Innsässen / Begüttete / und dero Unterthanen allein respectivè die halbe / oder drit-
„ ten Theil der Steigerung / wie vor vermelt / neben dem Zoll-Gelt / wie es Anno 1584.
„ erforderet worden / zu geben schuldig seyn / jedoch aber auch / daß Fünfftens keine fernere
„ Zolls-Steigerung gegen den Innsässen / Begütteten / und deren Unterthanen gesucht /
„ oder vorgenommen werden / nit weniger Sechstens die Innsässen / Begüttete / oder dero
„ Unterthanen / wegen der jenigen Sachen / welche sie von Hauß aus durch ein Strassen / so
„ die nächste / oder ordinari-Straß / auch kein Ab- oder Um-Weg zu Abfahrung des Zolls
„ ist / zum Verkauffen führen / und damit kein Zoll-Statt berühren / einigen Zoll abzustat-
„ ten nit schuldig seyn sollen rc.

Sie, u. ihre Unterthanen seynd theils v. dem Burgauische Zoll exempt, theils aber geben sie den ringern Zoll.

die annis 1611. 1626. u. 1643. aus vermeintl. Lands-Fürstl. Obr. publicirte neue Zoll-Ordnungen seynd nit vollzohen worden.

Wie sie dann zu Behauptung diser ihrer uralten Immunität besag historischen Vorberichts sowol die von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Marggrafen Anno 1611. §. 43. als auch die von Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht Ertz-Herzogen Leopoldo Anno 1626. §. 56. nit weniger die von der Durchleuchtigisten Vormundschafft Anno 1643. §. 58. aus vermeintlich Lands-Fürstlicher Obrigkeit publicirte / und die Zoll-Erhöh- und Neuerung einführende Zoll-Ordnungen widersprochen / und durch ausgeschriebene widrige Patent in ihren Herrschafften abgestellet haben / zu einer offenbaren Anzeig / daß auch das Zoll-Regale von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich in der Marggrafschafft Burgau / non tam Jure Territorii & Universalis Jurisdictionis, quàm servitutis in alieno districtu præscriptæ exercirt werde / mithin allhier widerum der gemeine Schluß eintretten müsse / tantùm præscriptum, quantùm possessum, & præscriptionem, & servitutem, vel etiam transactionem in alieno non extendendam, wie obigen Einwurff in casu simillimò ableinet

das Zoll-Regale gebüret Burgau nit Jure Territorii, per demonstrata Klockii in causa Chur-Pfaltz contrà das Dom-Capit. zu Speyr.

Klock. Conf. 8. n. 186. & seqq. vol. 1. in causa Chur-Pfaltz contra das Dom-Capitul zu Speyr.

Und

Und daß in specie in der Marggrafschafft Burgau aus erstermelt præscribirt- und Vertragmäßiger Zoll-Gerechtigkeit wider die darinnen begüttete ohnmittelbare freye Innsässen die Universal-Territorial-Obrigkeit nit bestritten werden könne/ demonstriret

&Knipschilt in specie von der Marggr. Burgau.

Knipschilt. in Tract. cit. lib. 3. cap. 6. n. 19. & seqq. ibi: consimilis quoque lis fuit inter Serenissimos Austriæ Archiduces, & Nobiles Burgovienses, quæ per singularem transactionem vulgò Burgauisch Vertrag sopita fuit &c.

wohin man Kürtze halber sich beziehet.

Noch vielweniger kan

Siebende Marggräflich-Burgauische Gerechtsame/ der Wild-Ban.

Siebendens dise Argumentation von dem Wild-Ban gelten/ welchen das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich zwar in denen mehresten/ und ansehnlichisten Forsten in der Marggrafschafft/ jedoch nit durchaus exerciret/ sondern auch in dem Bezirck derselben viele Innsässen vermög 57. Interims-Articuls ihre besondere Gejaid/ und Wild-Ban mit hoch- und niderer Jagtbarkeit von Alters hero/ oder als Lehen innhaben/ welche auch grosse Waldungen mehr dann an einem Ort begreiffen/ allwo von Seiten der Marggrafschafft/ weder der Wild-Ban/ noch die Forstl. Obrigkeit jemals prætendirt worden/ welche Gerechtsame aber über einen andern in possessione der Universal-Lands-Herrlichen Obrigkeit constituirten Reichs-Stand dises Jus nit importiret/ indeme das Jus venandi mit der Lands-Fürstlichen Obrigkeit/ wie es jedermänniglich bekannt/ nit die geringste Connexion hat/ und solches in re manifesta, & per se clara weiters auszuführen unnöthig ist/ dahero auch das Jus venandi von einigen denen Regalibus, von anderen denen Servitutibus realibus, oder auch/ Servitutibus, sive Juribus personalibus, nit weniger denen Pactis Personalibus zugeschrieben/ von andern aber pro Servitute Jurisdictionali gehalten wird/ prout integrum catalogum Authorum hoc in passu inter se dissentientium recenset

Viele Innsässe haben ihre besondere Gejaid.

das Jus venandi hat mit der Lands-Fürstl. Obr. keine Connexion.

Recensentur diversæ hac de re opiniones.

Knipschilt. lib. 3. cap. 5. de Jure venandi, & Jurisdictione forestali n. 61. & seqq.

& experientia docet, quòd in Germania multi in aliorum Territoriis, & districtibus Jus venandi habeant, licèt Jurisdictione, mero, mixtóque Imperio destituantur,

Teste Sixtino de Regal. lib. 2. cap. 18. n. 51.

Die Forstliche Obrigkeit/ oder die Jurisdictio Forestalis aber gebüret zwar secundùm aliquos effectus

Achte Marggräflich-Burgauische Gerechtsame/ die Forstliche Obrigkeit.

Achtens der hochlöblichen Marggrafschafft; indeme Deroselben durch die Verträg Art. 62. eingestanden worden/ der Forstlichen Recht wegen Mandata ausgehen zu lassen/ welche von denen Innsässen ihren Unterthanen sich vor Schaden zu hüten/ zu verkündigen. 2. laut Art. 57. wider die jenige/ so der Burgauischen Jagd-Ordnung nit nachleben wurden/ durch den Burgauischen Jäger/ oder Forstmeister die gebürende Straf vorzunemen/ auch 3. denen jenigen Innsässen/ so das kleine Wayd-Wercke/ wie auch den Otter- und Biber-Fang/ und Vogel-Heerd von Alter her nit hergebracht/ dessen Gebrauch abzuschaffen. 4. Laut Artic. 58. an denen Orten/ da es die Wildsfuhren hat/ das Ausstocken zu verbieten. 5. Art. 55. zu befelchen/ daß die junge Holtzschläg biß auf das vierte Laub geheuet werden. 6. Art. 61. die aufgerichtete neue Schieß- oder Zihl-Stätt/ so dem Forst nahend/ und schädlich seynd/ abzustellen. 7. Art. 54. die Unterthanen dahin anzuhalten/ daß sie denen Hunden Prügel anhäncken/ mit welchen das Wildprät aus ihren Gütteren/ Felderen/ und Wißmäderen zu vertreiben ohnverwehrt ist/ welche bißhero recensirte Effect, nimirum Sanctionum, & Mandatorum forestalium Ordinatio, & Publicatio, Holtz-Wald- und Forst-Ordnungen zu verfassen/ und zu publiciren/

7. Effect Forstl. Obr. so laut der Verträgen Burgau gebüren.

Wehner. v. Forst-Recht &c. Besold. Thes. pract. v. Forst.

eorum, qui Sanctiones, & Mandata forestalia transgrediuntur, Coërcitio, & Pœna,

Jacobin. de S. Georg. de Feud. §. & cum venationibus n. 9. Wehner & Besold. d. d. locis.

locis. Dradel in Consil. de Jurisd. quod extat apud Christoph. Besold. part. 1. Consil. 3. cap. 4. tit. 4. n. 5. & 14.

ab exercitio venationis vel superioris, vel inferioris Prohibitio,

Wehner. & Besold. d. l. Dradel n. 15. Kyllinger de Jure. ven. concl. 5. Lit. b. in pr.

Prohibitio, ne arbores extirpentur,

Wehner. & Besold. cum Dradelio n. 5.

Prohibitio, ne sylvis noviter jam cæsis damnum inferatur, vel pecus ad certum tempus immittatur,

Adam. Keller de offic. Jurid. Polit. lib. 2. cap. 15. fol. 446. Dradel n. 14. Wehner & Besold. Gylman lib. 2. decis. 38. n. 10. fol. 372.

Prohibitio bombardarum,

Wehner. Harprecht ad Inst. tit. de R. D. §. feræ. 12. n. 134.

Mandata, ut canibus fustes accingantur.

Meichsner tom 2. lib. 2. decis. 2. n. 39. fol. 137. Wehner. Kyllinger. d. concl. 5. Lit. b. Knipschilt lib. 3. cap. 5. de Jure Ven. & Jurisd. forest. n. 230. 231. 234. 236. 249. 278. & 279.

andere 3. Effect gebüren denen Innsässen, als die Auf-stell- und Abschaffung der Forst- und Holtzmeister, auch Holtzwärt, fruchtbare Bäum, Abstrafung der Frevler auf denen aufgesteckten Käuen

von Rechts / und Gewohnheit wegen gemeiniglich ad Jus Forestale gezohen werden / wohingegen die Innsäßische Herrschafften in ihren / und ihrer Unterthanen eigenthumlichen Höltzern / in welchen der Wildban Burgauisch / gleichwolen nachfolgende Effect geniessen / daß Sie erstlich Forst- oder Holtzmeister / und die Holtzwärt bestellen / und abschaffen / auch die Holtzwart-Dienst und zwar gemeiniglich denen Burgauischen Jägern verleihen. 2. Die Burgauische Jäger ohne der Gemeinden Wissen / und Willen nit berechtiget seyen / ihnen zu verwehren / daß sie die fruchtbare Bäum auf denen Gemeinden / in denen Höltzeren / und Feldern nit abhauen / sondern dise denen Dorffs-Gemeinden / und Eigenthums-Herren verbleiben Art. 59. 3. Die Strafen der Frevler / so auf verbottene / und aufgesteckte Käu das Vieh getrieben / oder auf andere Weiß gefrevlet / nit der Marggrafschafft Burgau / sonderen des Orts Innsäßischer Gerichts-Herrschafft zugehen: alldieweilen aber bekannt / daß viele Innsässen in diser von unfürdencklichen Zeiten hergebrachter Gerechtsame da / und dorten von dem Burgauischen Forst-Ambt turbirt werden wollen / so kan man hiebey ohnerinneret nit lassen / daß nachdeme weyland S. Röm. Kayserliche Majestät Ferdinandus I. wegen geklagter übermäßiger Abtreibung der Höltzer / und Verwüstung der jungen Schlägen zu Besichtigung der Burgauischen Förstten eine Commission allergnädigist verordnet / die Innsässen aber wider die Annemmung der Burgauischen Holtz-Ordnung aus vielfältigen Ursachen unter andern auch derentwillen sich beschwäret / daß solche Ihnen an ihrer Jurisdiction nachtheilig seyn wurde / hierauf die Kayserliche Herren Comissarii sich ohne Anstand erkläret / daß ihnen hierdurch kein Eingriff beschehen solle / wie dann deren allergnädigist ratificirte Erklärung die Oesterreichische Herren Räth / und Beambte in ihrem über die Innsäßische Gravamina Anno 1565. an allerhöchst-gedachte Se. Majestät allerunterthänigist eingeschickten / und bey der ersten Donauwörtischen Commission An. 1576. reproducirten Bericht / und Verantwortung mit folgenden Formalibus widerhollet haben: Sie / die Innsässen / haben auch nit widersprechen können / daß solche Ordnung gut / nutzlich / auch Ihnen selbsten / und ihren Hintersässen / und Angehörigen fürständig wäre / anderst auch nicht / dann das *difficultirt* / und für beschwärlich angezogen / daß Ihnen was Neuerung in den Pfandungen durch die Forst-Knecht eingeführt werden solle / darauf Ihnen aber dise Erklärung gethan worden / daß es nit also / wie Sie es der Forst-Knecht halber verstehen möchten / ein Gestalt hätte / sonder wäre allein mit den Forst-Knechten darumen angesehen / daß Ihre (der Innsässen) Holtz- und Panwärt so viel desto fleißiger mit Hayung der Käu Aufmerckung haben müssen / und begehret die Kayserliche Majestät hierinnen Ihnen an den Pfandungen / und Strafen kein Abbruch zu thun / noch ihrer Majestät einige Gerechtigkeit / die Ihnen *præjudici*ren möchte / zu schöpffen :c. Aus welchem das Löbliche Burgauische Forst-Ambt genugsam abzunemmen hat / daß die wider einige Innsässen / und vor wenigen Jahren wider das Reichs-Gotts-Hauß Wettenhausen / mit dem Vorgeben / daß dergleichen Strafen aus hundert- und zweyhundert-jährigen Rechnungen erwisen werden können / vorgenommene Attentata, auch von denen Burgauischen Jägeren via facti verübte Pfandungen keineswegs zu rechtfertigen / sondern wider das uralte / durch Kayserliche / und Ertz-Herzogliche Bekanntnussen confirmirte Innsäßi-

besag Kayserl. und Ertz-Herzogl. Declarationen annis 1565. und 1576.

Attentata Burgov.

die Geäckers-Nutzung, Wind-Fäll, wilde Immen, Forst-Haber.

sche Herkommen lauffen. 4. Haben die Innsässen/ und Ihre Unterthanen in ihren eigenen Höltzeren die Geäckers-Nutzung Art. 54. 5. Die Wind-Fäll. 6. Die wilde/ in ihren eigenthumlichen Höltzern erfundene/ und von denen Burgauischen Jägeren ohnbefugter Weiß vorhin angesprochene Immen/ Art. 60. Und beziehen 7. von ihren Unterthanen den Forst-Haber/ wie dann solcher in specie dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg aus dem in etlich tausend Juchert Höltz bestehenden sogenannten rauhen Forst/ ohnerachtet der Wildban darinnen meistentheils Burgauisch/ von etlichen Innsäßischen Gemeinden gereicht wird/ wohingegen die sogenannte Hunds-Gelder der Marggrafschafft Burgau allein die imediate Oesterreichische Unterthanen bezahlen/ welche gleichfalls 8. bey denen anstellenden Burgauischen Jagden die erforderliche Frohn-Dienst zu leisten/ und die Jagd-Wägen zu führen haben/ von derley Beschwärden die Innsäßische Unterthanen lediglich befreyet/ wohl aber hierzu ihren mit eignen Gejaiden versehenen Herrschafften verbunden seynd. Referuntur autem ad Jus Foresti, seu Jurisdictionem forestalem Saltuariorum constitutio, & destitutio,

Jagd-Dienst.

L. etiam 18. §. licet 1. ff. solut. matrim. l. in re mandata 21. C. mand. Wehner & Besold. d. d. locis Dradel d. tit. 4. n. 14.

Prohibitio, ne arbores fructiferæ exscindantur,

Wehner. Kyllinger de jure ven. d. concl. 5. Lit. b.

das Recht/ diejenige/ die in verbottenen Käuen gegraset/ Vieh getrieben/ mit Axten/ oder Heppen darein gangen/ oder sonsten Schaden zugefügt/ zu strafen/

Adam. Keller. lib. 2. cap. 15. fol. 446. Dradel d. tit. 4. n. 14. Gylman. lib. 2. decis. 38. n. 10. fol. 372. Wehner. & Besold. ubi suprà.

Prohibere, vel permittere Jus pasculandi, sive pascendi, sues immittendi tempore glandium glandes legendi, & depascendi, mit dem gehüteten Vieh in die Wälder/ oder Forst zu fahren/ die Schwein in das Aeckerig einzuschlagen/ Haselnuß zu brechen/ Aicheln/ und Wild-Obs zu lesen verbieten/ und austhun/

Wehner. & Kyllinger. d. loc.

Arbores ventô, vel ætate corruptæ, vel lapsæ,

Dradel. Besold. Kyllinger, & Wehner.

Apes feræ,

Knipschilt. d. cap. 5. n. 269.

Jus à subditis, & incolis ejus loci aliquot modios avenæ exigendi in recognitionem, & symbolum Jurisdictionis forestalis, Jagdhaber/ Forsthaber/ Hundshaber/ Jägerhaber/

Sichard. Cons. Contract. 5. n. 3. part. 5. Decian. Cons. 123. n. 27. vol. 3. Wehner. Besold. Dradel.

Et denique Operæ venatoriæ, sine quibus venationes expediri non possunt, die Frohn-Dienst/ als: die Häger zu machen/ fürzustehen/ Garn/ Seiler/ Hund/ Holtz/ und anders zum Jagen zu führen/ die Haltung/ und Aufziehung der Hund/ item: daß die in dem Forst gesessene Unterthanen sonsten zum Jagen zu helffen/ und zu dienen schuldig/ und was dergleichen mehr/

Wehner. Dradel. Besold. Kyllinger. Knipschilt. cap. cit. n. 232. 248. 249. 258. 265. 267. 268. 269. 270. & 287.

die Innsässen haben also die mehrere, und vornehmere Effect Forstl. Obr.

Wann nun aber ex deductis erhellet/ daß die Innsässen auch die Forstliche Obrigkeit denen mehreren Effecten nach hergebracht haben/ oder doch von denen derselben anhangenden Würckungen befreyet seyen/ also muß sich hieraus ergeben/ daß aus der limitirten Burgauischen Forstlichen keine Lands-Herrliche Obrigkeit inferirt werden könne/ alldieweilen ausser allem Zweifel gesetzet bleibet/ und bey allen/ die de Jurisdictione schreiben/ vest gestellet ist/ Jus Foresti seu Jurisdictionem forestalem, & sylvaticam non esse speciem Jurisdictionis, nec merum Imperium, vel aliam Jurisdictionem importare,

Jus Foresti non importat aliam Jurisd.

Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 18. n. 52. Meichsner tom. 2. lib. 2. decis. 4. n. 7. fol. 201. Wehner v. Forst-Recht. vers. ac hinc est. Mynsing. Cons. 16. n. 37. Rosenthal de Feud. cap. 5. concl. 94. n. 8. Kyllinger d. Concl. 5. lit. a. Bidenbach. uob. quæst. 15. n. 8. Gylman. Symphoremat. tom. 1. part. 3. vot. 23. n. 75. & seq. fol. 115.

Licèt quandoque contingat, quòd eò loci quis etiam merum Imperium habeat, ubi Forestum habet,

Wehner. d. l. Mynsinger d. n. 37.

Atque

Atque hinc de Jure Foresti malè inferri ad merum Imperium (adeóque multò minus ad superioritatem territorialem) scribit

Mynsing. d. Conf. 16. n. 46. Pet. Heig. part. 1. quæst. 15. n. 55. Wehner d. vers.

cùm discretas, & essentiales suas habeant differentias, atque ita à separatis, ac diversis malè inferatur,

Knipschilt. cit. cap. n. 102. & 225.

Nebst deme auch aus der Forstlichen Gerechtsame/ und Wildfuhr (sunt verba Klockii Conf. 8. vol. 1. in causa Chur-Pfaltz contra das Dom-Capitul zu Speyr/ n. 189. & seqq.) mit beständiger connexion auf das merum Imperium (liceat nobis dicere, die Lands-Fürstliche Obrigkeit) nicht geschlossen werden möge/ inmassen solches

multò minus die Lands-Fürstl. Obr.

Noë Meurer suprad. loc. item Mynsing. conf. 16. n. 45. Pet. Gilken de præscript. p. 1. c. 6. n. 72.

ausdrucklich bekundschafften/ ita ut non sit curandum de contraria opinione Martini Vranii, quam praxis Imperii notoria satis refutat. Wie dann ohne diß à separatis speciebus Regalium ad universalem Superioritatem sich nicht beständiglich folgern/

vulg. l. fin. ff. de calumniat.

noch was de connexis, & individuis non separandis, daß nemlich die Jurisdiction, Superiorität/ und Regalia sich nicht trennen lassen/ oben angeführt/ der Ursachen anhero accommodiren laßt/ daß man gar nicht in den connexis, quorum connexio omnino est individua, ita, ut alterum sinè altero stare nequeat, sondern solchen connexis verhafftet/ quæ sub uno generali quidem Jure comprehenduntur & tamen ratio unius sinè alio discerni poterit, prout pulchrè declarat

Malum est Argumentũ à separatis Speciebus Regalium ad universalem Superioritatem.

Fulv. Pacian. lib. 1. de probat. cap. 26. n. 19. 21. & 28.

und weißt bey nahe Jedermann sich zu erinneren/ daß heutiges Tags die Jura Superioritatis, & Imperii scindirt/ und inter inferiores vertheilt seyen/ de qua Imperii scissura, & communicatione Jurium Superioritatis attestatur post

Gloss. in rubr. C. de stud. liber. urb. Rom. lib. 11. Jacob. de S. Georg. de Feud. ad verb. & cum piscationibus n. 2. Jacob. de Belviso in pract. crimin. lib. 2. c. 14. n. 17. Wesenb. conf. 60. n. 30. hucusque Klock.

Neuntes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ aus Land-Gerichtlicher Obrigkeit.

Neuntens ist in denen perpetuirten Interims-Mittlen Art. 36. versehen/ daß/ob zwar alle Pfandungs-/ und alle Burgerliche Sachen um Erb- eigen/Schuld oder Gütter/ nichts ausgenommen/ allein von denen Innsässen/ und ihren Gerichten erörteret/ und ausgetragen werden sollen/ und sich derselben die Burgauische Ambt-Leut weder mit Citationen/ oder Gericht zu Burgau/noch in einigem anderen Weg anzunemmen Macht haben/ auch alle darüber ausgangene Citationes, und Process ipso Jure, & facto ohnkräfftig/ und nichtig seyn/ es jedoch in Sachen voluntariæ Jurisdictionis, und welche sonsten von Rechtswegen dahin gehörig seyn möchten/ bey altem Gebrauch/ und Herkommen dergestalten gelassen werden solle/ daß dieselbe/ wo es die Partheyen begehren/ und suchen/ vor dem Land-Gericht zu Burgau verrichtet werden mögen/ von deme Art. 37. weiters stipulirt/ daß das Land-Gericht in Sachen/ die ohne Mittel denen Burgauischen Beambten zu verhandlen/ oder zu strafen gebüren/ in seiner Ubung bleiben/ und die Innsässen/ und derselben Unterthanen in Fällen/ so ihnen zustehen/ und gebüren/ damit ohnbedrangt/ und ohnbeschwärt gelassen werden sollen/ woraus die Burgauische Herren Ober-Beambte in vorigen Zeiten eine Lands-Fürstliche Obrigkeit eruiren/ und dise/ auch die Land-Gerichtliche Obrigkeit pro synonymis nemmen wollen.

Innsässe seynd v. dem Burg. Land-Gericht exempt, welches allein auf die Actus vol. Jurisd. und auf gewise strafbare Fäll restringirt.

Es ist aber in dem historischen Vorbericht §. 7. erinnerlich beygebracht worden/ daß die Innsässen nit nur allein dem Herzogen Georgen in Bayern/ als von Anno 1486. biß 1492. gewesten der Marggrafschafft Burgau Pfands-Innhabern/ die aus vermeinter Lands-Herrlichen Obrigkeit vorgehabte Aufrichtung eines Land-Gerichts zu Weissenhorn widersprochen/ sondern auch weyland der Röm. Kayserlichen Majestät Ferdinando I. Anno

dem Herzogẽ in Bayrn als Pfand-Hrn. der M. B. widersprochenes Land Gericht aus Landsherrl. Obr. angemast ab ann. 1486. bis 1496.

die An. 1564. remonstrirte Beschaffenheit des Burgauischen Landgericht/

no 1564. in der Beylag N. 17. was es mit dem Burgauischen Land-Gericht für eine Gestalt/
und Beschaffenheit habe/ allerunterthänigist vorgestellet/ nemlich/ daß die Marggrafschafft
Burgau kein Land-Gericht mit Acht/ und Anlaytin/ wie andere Fürstenthum/ sondern allein
ein Straf- und Pfand-Gericht über die arme Leut habe/ mit der weiteren des Heil. Reichs
Churfürsten Anno 1576. hierüber gegebenen unterthänigsten Erleuterung N. 25. „ daß es zu
„ Burgau ein Land-Gericht gehabt/ der Marggrafschafft gehörig/ aus welchem die Ambt-
„ Leut die übelangemaßte Lands-Fürstliche Superiorität zu fundiren vermeinen/ so es doch
„ kein solch Kayserl. Land-Gericht/ noch dermassen qualificirt/ herkommen/ gesetzt/ oder
„ befreyt ist/ daß es über die Ständ/ und Freye vom Adel jemalen zu richten gehabt/ und
„ gesetzt/ daß es gleich authoritate, qualitate, & privilegiis dem Kayserl. Hof-Gericht zu
„ Rottweyl/ oder dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben gleich/ und exæquirt wäre/ so
„ hätt es doch keine andere/ weder nur concurrentem Jurisdictionem in denen Sachen al-
„ lein/ welche contentiosa Jurisdictione expedirt werden/ also daß/ wann sie Innsässen eben
„ in denselben Sachen præventione præoccupirt/ so hätten die vom Land-Gericht eben
„ so wenig darzu zu sprechen/ als sie über die zu erkennen haben/ welche wider dise/ und der-
„ gleichen Land-Gericht von Röm. Kaysern/ und Königen privilegirt/ inmassen sie Inn-
„ sässen alle solcher gestallt löblich/ und über Menschen Gedächtnuß befreyet gewesen/ und
„ noch seyen/ sambt deme/ daß kein vernünfftiger der Recht/ und Läuffen in teutschen Landen
„ erfahrner Mann nimmermehr glauben/ oder halten könne/ und werde/ daß jemand ein
„ Lands-Fürst seye/ oder seyn könne über Leut/ und Gütter/ deren Herrschafften dem Heil.
„ Reich ohne Mittel unterworffen/ und steurbar/ und deren Unterthanen auch ihme nie kein
„ Erb-Huldigung geschworen/ oder zu schwören schuldig gewesen seynd ꝛc.

auch 1576.

Anno 1583. jenseits angemaßte Jurisdictio concurrens

Uber dises haben zwar die Burgauische Herren Ober-Beambte bey Donauwörtischen Unterhandlung Anno 1583. den 12. Innsäßischen Beschwärd-Articul, die angemaßte Jurisdictionem concurrentem des Land-Gerichts zu Burgau berührend/ in ihrem überreichten Project Art. 31. folgender gestalten beylegen wollen/ „ als nemlich/ daß zu/ und über die
„ Sachen/ so voluntariæ Jurisdictionis, noch darzu auch in realibus Actionibus, desgleichen
„ in allen Sachen/ und Händel der Marggrafschafft Burgau vermög diser Vergleichung/
„ und sonsten strafbar/ und zugehörig/ so dann auch/ wo Freyheit/ Verzug vorhanden/
„ oder das Recht kundlich versagt/ das Nider-Gericht aus beständigen rechtmäßigen/ und
„ erheblichen Ursachen verdächtig/ item wo zwo Gemeinden/ oder zween Innsässen/ und
„ Begüttete wider einander strittig wären/ alsdann/ und sonst mit Ladungen und andere
„ gebürende Procefs am Burgauischen Land-Gericht (zu dessen Visitation, und Reforma-
„ tion, so deren vonnöthen/ schon allbereit von der Fürstlichen Durchl. Befelch/ und Com-
„ mission ausgangen) dem anruffenden ertheilt/ und darauf solche Sachen daselbst aus-
„ getragen werden solten „

wird durch die An. 1587. und 1653. nachgefolgte Verträge Burgau nit zugestanden/

Alldieweilen aber andurch das Forum über die ohnmittelbare Innsässen eingeführt werden wollen/ worzu Sie ohne Verletzung ihrer Reichs-Immedietät sich nit verstehen können; als ist in denen Anno 1587. darauf verglichenen Interims-Mittlen Art. 35. & 36. welche bey Perpetuirung derselben Anno 1653. ohngeändert verblieben/ und in denen perpetuirten Interims-Mittlen die 36. und 37. Articul seynd/ dem Burgauischen Land-Gericht allein die Cognition in Sachen voluntariæ Jurisdictionis, oder in welchen die Bestrafung e. g. über die auf denen Landstrassen/ oder Land-Gangsteigen verübte Frevel der Marggrafschafft Burgau gebüret/ eingestanden worden.

innhalt 3ter Innsäßisch. Schrift punctô primi Compromissi, das aus Landger. Obrigkeit die Landsfürstl. nit zu inferiren.

„ Dargegen irret nit/ sunt formalia aus der dritten Innsäßischen Schrifft/ puncto
„ primi Compromissi, daß der Fürstl. Durchl. Ambt-Leut bey hievor gehaltenen Unterhand-
„ lungs-Tägen sich etwa verlauten lassen/ demnach die Marggrafschafft Burgau nit al-
„ lein das Exercitium hoher Obrigkeit der höchsten Malefiz-Fäll in der Innsässen und be-
„ gütteten Güttern auszuüben Macht/ sonderen auch ein Land-Gericht zu Burgau darzu
„ hab/ so soll die Marggrafschafft einer Lands-Fürstl. Superiorität berechtiget seyn/ dann
„ diß Argument schliesst de jure gar nichts/ dieweilen ein Land-Gericht keine andere/ we-
„ der allein contentiosam Jurisdictionem, auch dieselbe nit anderst/ weder ad petitionem
„ partium zu exerciren hat/ wann es pro justitiæ administratione mercenaria, wie es die
„ Gelehrte nennen/ angerufft wird/ es heist aber ein Land-Richter kein Lands-Fürst/ noch
„ ein Land-Herr/ sondern nur ein Lands-Richter/ man ist ihme darzu weder gelobt/ oder
„ geschworen/ weder steurbar/ reißbar/ dienstbar/ vogtbar/ oder bottmäßig/ er hat auch
„ extra dictionem Juris weder Leges, noch Statuta zu machen/ und ichtzit zu gebieten/ oder
„ zu verbieten Gewalt/ Macht/ oder Authorität/ derohalben bleibt ein Land-Gericht/ was
„ es heist/ und ist/ nemlich ein Gericht/ ferneren Gewalts kan es sich nit anmassen/ und es
„ geben sowol die Kayserliche/ als alle Gräfliche Hof- und Land-Gericht/ deren hin- und

„ wieder

„ wieder im Reich nit wenig seynd/ (als das Land-Gericht in Schwaben/ das Hof-Gericht „ zu Rottweyl/ das Würtzburgische und Marggräfische Land-Gericht/ beede in Francken) „ ausdrucklicher zu erkennen/ ob sie wohl mit vielen Ständen des Reichs einen mitlauffenden Gerichts-Zwang haben/ daß doch die zum Reich ohne Mittel gehörige Fürsten/ Prælaten/ von Adel/ und Städt/ welche in solcher Hof- und Land-Gerichts-Districtibus wohnen/ begüttet/ und gesessen/ derselben/ Hof- und Land-Richter/ oder Gericht-Landsässen „ keineswegs seynd/ dardurch seye dises der Ambt-Leut Grundlos Argument semel pro „ semper radicitus extirpirt/ und widerlegt/ &c. „ dannenhero auch/ & quòd die Land-Gerichtliche Obrigkeit (licet interdum Landsässerey secum trahere videatur) non importet territorialem subjectionem; cùm & immediati status illi quoad quædam subditi sint, docet

Besold. in Thes. pract. V. Land-Gerichtliche Obrigkeit.

Hinc quoque ad quæstionem hanc, an Comites, Barones, & Nobiles der Land-Gerichtlichen Obrigkeit subjecti sint, respondet Wehner pract. obs. verb. Landsässerey/ anxiam, & lubricam esse quæstionem, fere tamen ita esse in locis der Landsässerey/ secus in aliis locis liberioribus, id, quod magis ex facto, quàm Jure metiendum.

Knipschilt in tr. cit. l. 3. cap. 24. de Judiciis provinc. per tot. ubi principia adversa solidissimè refutat.

Kan nun aber das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben über diejenige Fürsten/ und Stånd/ in deren Territoriis dasselbe concurrentem Jurisdictionem hat/ keine Landsässerey behaupten/ so wird dise noch vielweniger des in rerum natura nit mehr befindlichen/ und allein auf die Actus voluntariæ Jurisdictionis, und wenige strafbare Fäll restringirten Burgauischen Land-Gerichts halber/ dazumalen dergleichen Handlungen/ und Frevel von Löbl. Burgauischem Ober-Ambt vorgenommen/ und abgewandlet werden/ wider die in der Löbl. Marggrafschafft Burgau limitirten Hoch/ oder Fraißlichen Obrigkeit begüttete ohnmittelbare/ und freye Innsässen zu behaupten seyn/ welche auch das weitere/ und *Exemplo sit das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben.*

Zehendes Margräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ aus Beziehung zweyer Reichs-Thaler von jeder neu-erbauter Feur- oder Hof-Statt.

Zehende Argument nit evinciren mag/ daß nemlich besag des 29. Interims-Articuls die Innsässen von einer jeden neu-erbauenden Feur-Statt der Marggrafschafft Burgau zwey Reichs-Thaler abzurichten haben/ dann eben darumen/ weilen nach deren Bezahlung solche Feur-Stätt aller Freyheiten/ wie die alte/ fähig seynd/ kan hieraus auf eine Subjection und zwar um so weniger argumentirt werden/ als in dem Röm. Reich nichts neues/ daß ein Reichs-Stand ex consuetudine, privilegio, pacto, vel præscriptione in eines anderen Stands Territorio wohl grössere emolumenta, als zwey Reichs-Thaler importiren/ zu beziehen hat/ ohne daß jedoch ex parte dantis eine Landsässerey zu arguiren.

Wie wenig also die bishero recensirte/ dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich in denen Verträgen eingestandene Jura, und Regalia, als nemlich mit seiner Maß/ die Hohe/ oder Fraißliche/ Gleitliche/ und Forstliche Obrigkeit/ dann das Zoll-Regale, der Wildban/ die Recht auf denen Landstrassen/ und Land-Gangsteigen allein zu strafen/ und zu streiffen/ in gewissen Fällen die Helffte der Straf/ auch von jeder neu-erbauenden Feur-Statt zween Thaler zu beziehen/ dann über die Actus voluntariæ Jurisdictionis, und einige strafbare Fäll zu cognosciren per deducta divisim, & seorsim, eben so wenig können dieselbe conjunctim eine universalem Superioritatem territorialem über die freye Innsäßische Reichs- und Ritter-Stånd inferiren/ dann aus deme/ daß bey Errichtung der Interims-Mittlen das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich die Lands-Fürstliche Obrigkeit über die Innsässen/ deren Unterthanen/ und Gütter/ auch verschiedene Effectus derselben/ als die Publication Lands-Herrlicher Mandaten/ das Forum &c. und andere mehrere prætendirt/ auf die Innsäßische contradiction aber mit denen benamsten Juribus, und Regalibus sich begnügen lassen/ muß der unvermeidentliche Schluß folgen/ daß ausser diser nichts anders/ und nit mehrers prætendirt werden könne/ cùm enim in mutua hac conventione dispositum inveniatur, quid juris quoad altam, & bassam, uti & forestalem Jurisdictionem Serenissimis Austriæ Archiducibus, tanquam possessoribus hujusmodi Marchionatus, quid item Nobilibus Liberis, *Aus allen disen Regal. & Juribus sive seorsim, sive conjunctim sumptis ist eine Universal-Superiorität nit zu inferiren.*

 alisque

aliisque tam sæcularibus, quàm Ecclesiasticis personis, ibidem bona possidentibus competat, consequens inde est, ejusmodi Marchionatui in Nobiles Immediatos territorii aliquod jus universale nunquam competiisse, neque adhuc competere, vel si unquam competierit, id mutua hac conventione, & transactione penitus sublatum, & extinctum esse; cui enim certa quædam tantùm pars Jurisdictionis aut Imperii competit, is territorii Jus in toto habere, nulla ratione dici potest, cùm à parte non integrali ad totum, vel à particularibus ad universale nil quidquam inferatur,

welche allenfalls durch die Verträge extinguirt worden.

Everhard in loc. legal. à toto ad part. 8. n. 10. vers. econtra. Gœdd. Marpurg. cons. 37. n. 194. & 335. vol. 4.

Inclusio unius est Exclusio alterius.

Et maximè hic procedit Regula, inclusionem, sive concessionem unius esse alterius exclusionem, & denegationem,

L. cum Prætor. 12. ff. de Jud. l. maritus 21. C. de Procurat. c. nonne 5. de præsumpt. Gœdd. Marpurg. cons. 17. n. 87. vol. 4. in terminis Knipschilt lib. 3. cap. 24. n. 205. & seqq.

Transactiones sunt strictissimi Juris.

Idque tantò magis hic procedit, quòd omnes transactiones ex sua natura strictissimi sint juris, & ultrà litteram expressam nusquam extendi queant,

L. cum Aquiliana 5, vers. lites, de quibus non est cogitatum, l. qui cum tutoribus 9. §. 1. ff. de transact. Cravetta cons. 684. n. 4. Vult. Marpurg. cons. 25. n. 133. & n. 135. vol. 2. & Gœdd. Marpurg. cons. 38. n. 16. vol. 4.

etiamsi generales forent; quia neque tum etiam ultra materiam subjectam, de qua actum est, extenduntur;

Dec. cons. 352. n. 7. cons. 379. n. 9. & cons. 493. n. 3. Guid. Pap. decis. 231. n. 1. & 2. Vult. Marpurg. cons. 25. n. 135. vol. 2. Knipschilt. cit. cap. n. 229.

Derowegen ohnerheblich ist/ dafern

Eilfftes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ ex Privilegiis Austriacis.

Eilfftens eingewendet werden wolte/ daß in denen Privilegiis Austriacis ausdrucklich enthalten: ob auch die District, Gebiet/ und Herrschafft vorgemelts Ertz-Hertzogs erweitert werden durch Erbschafft/ Gab/ Kauff/ Vermächtnus/ oder einig ander Anfall/ so sollen obgemelte Recht/ Freyheiten/ und Indult auf dieselbe Mehrungen/ und Erweiterungen vollkommentlich gezogen werden ꝛc. Nit weniger in dem Privilegio Austriaco Caroli V. de Anno 1530. versehen seyn solle/ daß alle Personen/ und jegliche Sachen/ und also auch die Grafen/ Frey-Herren/ und von Adel/ und ihre in denen Oesterreichischen Territoriis gelegene Gütter der Oesterreichischen Jurisdiction unterworffen seyen/ wie dises letztere referiret

cit. Knipschilt. eod. cap. n. 178.

Die Privilegia generalia seynd durch die Verträge restringirt,

Allergestalten eines theils dise Privilegia generalia dißfalls durch die Burgauische special-Verträg auf gewise Jura, und Regalia restringirt worden: generalis autem oratio, vel consuetudo ad ea non pertinet, de quibus aliter in specie provisum est,

arg. l. doli clausula 119. l. stipulationes commodissimum 53. ff. de V. O. Roman. cons. 393. n. 14.

seynd nit auf die Exemptos zu verstehen,

& suprà quoque traditum est, quòd in exemptum nulla competat Jurisdictio, sed is extra districtum, & territorium fictione Juris habitare, & esse intelligatur, & loca separatum habentia Jurisdictionis Dominium, licèt in magno Principatu existant, de eodem tamen esse, minimè censeantur,

c. si propter 10. de Rescript. in 6. Schrader. de feud. 2. part. 9. sect. 3. n. 157. Paurmeister. de Jurisd. lib. 2. cap. 9. n. 77.

Anderen theils aber dergleichen sonsten höchst respectirliche Privilegia, quamvis generalissima,

sima, auf die Innsäßische schon von so vielen Jahren hundert hero/ und vor Erhaltung derselben gehabte Freyheit/ und Exemption nit zu exerciren/ tum quod toto in Jure generi per speciem, non verò contra speciei per genus derogetur, — so von vielen sæculis hero frey.

l. in toto 80. ff. de R. I. c. generi. 34. eod. in 6.

Et concessio generis nunquam porrigatur ad concessionem speciei jam alteri attributæ, & legitimè quæsitæ, ac possessæ.

Innocent. ad c. in præsentia. de Probat. Wesenb. cons. 45. n. 38. vers. cum in vestitura generis. Gylman. Symphor. tom. 4. part. 1. vot. 27. & tom. fol. 233.

tum quia concessiones, & Privilegia quorumcunque Principum semper, & perpetuò tacitam in se continent clausulam, salvo Jure tertii, & quatenus Jus tertii concernunt, vel per consequentiam lædunt, strictissimam interpretationem recipiunt, — Privilegia quæcunque continent tacitam clausulam: Salvo Jure tertii.

L. 2. §. si quis à Principe 16. ff. ne quid in loc. publ. &c. c. un. de duob. fratrib. à capitan. invest. 2. Feud. 18. Everhard. in loc. legal. à ration. leg. larg. &c. n. 49. Menoch. cons. 117. n. 3. Wesenb. cons. 74. n. 46. & seqq. Schrader. de feud. part. 6. cap. 5. n. 39. & 51. latè Knipschilt cit. c. 24. n. 25. & seqq. item n. 108. & seqq. & n. 221.

Zu deme reden auch die allegirte Privilegia, wie aus deren Innhalt leichtlich abzunemmen/ allein von denen jenigen Herrschafften/ welche unter die Oesterreichische Landschafften gehören/ und die Oesterreichische Superiorität ohne Widerred agnoscirt haben/ welches aber von denen Innsässen/ und Begütteten der Marggrafschafft Burgau/ so die Land-Fürstl. Obrigkeit durch beständige Protestationes, und Contradictiones über 200. Jahr hero von sich abgeleinet/ und durch vielfältige actus contrarios exercitos bey ihrer Reichs-Immedietät sich erhalten haben/ nit gesagt werden kan/ widrigenfalls/ und da des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Privilegia indistinctè, und ohne eintzige Ausnahm verstanden werden könten/ auch die Hertzogen von Würtenberg/ Marggrafen von Baden/ Grafen von Zollern/ Eberstein/ und Zimmeren/ die Reichs-Stadt Rottweyl/ und andere Reichs-Ständ/ welche teste Knipschilt cap. cit. n. 209. an/ und in denen Oesterreichischen Territoriis verschiedene mit disen gleichsam vermischte/ eigenthumliche und Lehenbare Herrschafften und Gütter besitzen/ oder inngehabt haben/ für Oesterreichische Land-Stånd/ und Landsässen hätten gehalten / und noch darfür gehalten werden müssten/ welchen aber einige Landsässerey niemalen zugemuthet worden/ und also auch denen nit einmalen in, vielweniger de Territorio Austriaco seyenden/ sondern allein in der Marggrafschafft Hoch- oder Staisl. Obrigkeit Begütteten Innsässen/ cùm nulla inter hos, & illos hoc casu possit dari diversitatis ratio, nit imputirt werden kan. — die Privileg. Austr. seynd von denen Oesterreich. Landschafften zu verstehen, werden auf andere Fürsten, und Stände nit extendirt, so exemplificirt wird, — warum also auf die Innsässen?

Knipschilt n. 209.

Von gleicher Unstandhafftigkeit ist

Zwölfftes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ ratione qualitatis feudalis.

Zwölfftens/ daß vor Zeiten denen Innsässen objicirte Argument, daß/ ob zwar weyland Se. Röm. Königl. Majest. Maximilianus I. in dem Anno 1492. denen Innsässen ertheilten Privilegio ihnen schöne Gnaden/ und Freyheiten gegeben/ und confirmirt/ jedoch aber dises alles ohne præjudiz des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Oesterreich Lands-Fürstl. Obrigkeit/ Superiorität/ und Jurium territorialium geschehen seye/ welche ohne das weder als Feuda Imperii, noch wider dises Durchleutigisten Ertz-Hauses Privilegia von keinem Ertz-Hertzogen haben alienirt / und in die Innsässen transferirt werden können/ sondern als bona feudalia, Fideicommissa, & Majoratus allezeit auf den nachkommenden ältesten Ertz-Hertzogen fallen/ und kommen müssen; massen disem Einwurff hieroben schon begegnet/ und sowol in dem Historischen Vorbericht/ als in nachsolgender Deduction der Lands-Herrlichen Innsäßischen effectuum deducirt worden/ daß die Lands-Fürstl. Obrigkeit in der Marggrafschafft Burgau über die freye Innsässen/ ihre Unterthanen / und Gütter weder dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich/ noch einem anderen der Marggrafschafft Innhabern jemalen eingestanden/ die Innsäßische Freyheiten / Recht/ und Gerechtigkeiten zumalen nit erst durch die — die Lands-Fürstl. Obr. über die Inn-

 Röm.

dessen hat keinem der M. B. Inhabern jemals gebürt.

Röm. Königl. Maximilianische Confirmation, oder von einem anderen Durchleuchtigisten Ertz-Hertzogen erlangt/ sondern durch unfürdenckliches Herkommen/ auch Kayserl. und Königl. Concessiones meistentheils/ die wenigiste aber per Pacta conventa erworben worden.

Und obwolen

Dreyzehendes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität ex finibus Marchionatûs.

Dreyzehendens die Marggrafschafft Burgau von uralten Zeiten her allezeit ihre gewise Gräntzen gehabt/ und noch hat/ wie dann in dem historischen Vorbericht §. 1. daß solche auf ohngefehr 8. Meil in der Weite/ und Breite sich erstrecke/ selbsten angezeigt/ auch N. 206. eine ohngefährliche alte Gräntz-Beschreibung de anno 1494. beygelegt worden/ und nun in disem eingegräntzten District die Innsässen mit ihren Herrschafften/ und Güttern augenscheinlich gelegen/ eingefangen/ und umbgeben/ dahero inferirt werden möchte/ daß dieselbe der Marggrafschafft Burgau quoad Jurisdictionem, & Superioritatem unterworffen seyen/ cùm quidquid est intra limites, & fines Principatûs alicui competentis situm, ratione Superioritatis eidem cum Principatu cedat,

L. 1. §. 4. ff. de offic. Præfect. urb. c. omnes Basilicæ. 16. q. 7. Cravetta cons. 376. n. 1. & cons. 677. n. 1. & cons. 882. n. 1. Cephal. cons. 441. n. 15. & 24. Bursat. cons. 235. n. 46. Flamin. de Rubeis cons. 34. n. 67. vol. 2. Schurff. cons. 26. n. 3. cent. 1. Wesenb. cons. 62. n. 3. Mynsing. cons. 16. n. 35. Menoch. lib. 3. præsumpt. 100. n. 1. Gail. lib. 2. Obs. pract. 62. n. 9. & Tract. de Pignorat. Obs. 8. n. 6. & seq. Klock. cons. 8. vol. 1.

Et in terminis, quando comprehenduntur Castra, vel Civitates sub confinibus, & intrà fines ipsius Territorii, vel Principatûs, alicui in feudum concessi, sufficienter probari, ista Castra, Civitates &c. esse de eodem Principatu, vel Territorio, respondit

Albert. Brunus cons. 34. n. 5. Natta consil. 204. in pr. & n. 6. Bertazoll. cons. crimin. 766. n. 11. lib. 2. & cons. civil. 1. n. n. 6.

sicut etiam regulariter ex finibus arguuntur media,

L. celsus 27. ff. de Usucap. Bursat. cons. 235. n. 36. Surd. cons. 126. n. 13. ubi ait,

media censeri ejus naturæ, cujus sunt extrema, ita ut ejus censeatur Superioritas loci in medio siti, cujus est Jurisdictio circumjacentium locorum.

Cravett. Cons. 615. n. 1. Frideric. Prükmann Cons. 27. n. 4. vol. 1.

Vel cujus est Jurisdictio magis propinquorum locorum.

Hieron. de Monte de fin. reg. cap. 83. n. 1. & seq.

die Gräntzen zeigen allein der M. B. hohe, oder Fraißl. Obr. an. dahero die Innsässen weder in, noch de Territorio seynd, sondern ihre eigene Territoria besitzen.

So ist jedoch hieroben schon erinneret worden/ daß dise Gräntzen nichts anders/ als wie weit der Marggrafschafft Burgau hohe/ oder Fraißliche Obrigkeit sich erstrecke/ anzeigen/ folglich die Innsässen/ aus Ursach daß merum Imperium per deducta kein Jus Territorii importiret/ nit einmalen in, vielweniger de Territorio Burgoviensi, sondern allein dessen hoher Obrigkeit angesessen seyen/ in disem Hoh-Obrigkeitlichen District aber ihre absonderlich ausgemarckte/ und von der Marggrafschafft abgesönderte Territoria haben/ auf welche sich die Marggräflich-Burgauische Jurisdiction nit erstrecken kan/ cùm in illis, quæ separatos fines & terminos habent, & ab aliis possidentur, ex Territorii universalitate nihil rectè inferatur, vel concludatur.

Arg. l. cum res 12. C. de probat. l. ob maritorum 2. C. ne uxor pro marito. Cravett. Conf. 293. n. 6. Rol. à Valle Conf. 46. n. 67. lib. 3. Paris. Conf. 27. n. 12. vol. 1. Matth. de Afflict. decis. 267. n. 4. Mascard. de prob. conclus. 401. n. 2.

Et argumentum ab extremis, & situ castri, vel Pagi deductum instantia, & aliis similibus demonstratis, quæ in Territorio prætenso sita sunt, & tamen ad Dominum Territorii non pertinent, statim corruat, ut respondit

Collegium Ticinense in Respons. caus. Finariens. n. 10. & Consil. Ferdinand. in eadem caus. n. 39. Albert Brunus cons. 156. §. nec obstat, si dicatur, versic. & quia multo.

Est

Est enim generale, quòd data Instantia, & exemplo diverso allegato sublata sit necessitas illationis generalis,

Gloss. in l. Creditori, & ibi Jason. n. 7. ff. d. O.N.N.

& ad tollendam consequentiam sufficit dare unam instantiam,

Cravett. Consf. 987. n. 7. Tiber. Decian. Consf. 92. n. 55. vol. 2. Cacheran. decis. 169. n. 13. Hieron. Laurent. decis. Avenion. 128. n. 18. Klock. Consf. 8. vol. 1. n. 150. & duob. seqq.

Nebst deme haben die Innsässen / und Begüttete hieroben verstandenermassen von Welt-Zeiten hero keinem eintzigen der Marggrafschafft Burgau Innhabern die Erb-Huldigung abgelegt / sondern per deducenda dise von ihren Unterthanen allein angenommen / auch vielfältige andere Effect der Lands-Herrlichen Obrigkeit: als das Steur-Quartier-Musterung- und Appellations-Recht / Reiß / und Folge exercirt / Gebott / und Verbott ausgehen lassen ꝛc. alle widrige Attentata der Burgauischen Herren Beambten aber beharrlich widersprochen / in welchem Fall die ex finibus Territorii entspringende Præsumption vor sich selbsten verschwindet / cùm veritas præsumptionem superet, & juris sit explorati, si castra in alterius Territorio undequaque sita Jurisdictionem per se exerceant, quòd tum cesset illa Territorii universalis præsumptio. haben niemal n ... Erb-Huldigung abgelegt, sondern genissen die mehreste Effect Juris Territor. Veritas superat præsumptionē ex Territorio resultantem,

Cravetta Consf. 615. n. 13. & Consf. 973. n. 11. versic. octavo. Matth. de Afflictis decis. 267. n. 4.

Quemadmodum etiam loca habentia dominium separatum non censeri de illo Regno, seu Provincia, in qua illa fortè sita sunt, ex Hostiens. Joan. Andr. Anton. de Butrio, Abbate docuit

Ludolph. Schrader. de Feud. part. 2. nonæ partis principalis sect. 3. n. 157.

Nec novum, sed quotidianum est, ut Comites, Barones, Nobiles castra cum Jurisdictione in alterius Principis districtu habeant, ait

Mynsing. Consf. 16. n. 45. in fin. quod & velle videtur Mascard. de probat. concl. 217. n. 3.

ubi rectè adduxit Parisium affirmantem, ex consuetudine hodie castra, civitates &c. dici habere distincta Territoria etiam quoad Jurisdictionem, quod & in villis statuit

Natta Consil. 636. n. 31.

Wie dann ohne das Männiglich im Heil. Reich ohnverborgen / daß in eines Chur- und Fürstenthum andere Chur / Fürsten / Grafen / Herren / von Adel / und Städt / Flecken / Dörffer / und andere Gütter ligen haben / so gleichwolen dem Domino Territorii mit Lands-Fürstl. oder anderer Obrigkeit nicht zugethan / sondern als ohnmittelbare Ständ verbleiben / auch solcher Gütter halber am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder andern gebührenden Orteren des Rechtens activè, und passivè pflegen / dessen dann unzähliche Exempla unschwär einzuführen wären. wie die Exempla im Reich bekannt,

Klock. d. Consf. n. 149.

Anbeynebens im Heil. Reich sonderheitlich im Land Schwaben / allwo man vast alle halbe Stund in ein anderes Territorium kommet / nicht frembd / noch ohnerhört / daß hohe Regalien unter denen benachbarten Ständen frustulatim, oder stuckweiß dergestalten zertrennet / und vertheilet / daß ein Herrschafft / oder Stand citrà Jus omnigenæ, & supremæ Jurisdictionis in eines andern Stands Ober- und Bottmässigkeit die Malefiz, Gleitliche / Jagens / Zoll / und andere Gerechtigkeit tractu temporis eroberen mag / und dergleichen Jura, und Regalia gar selten bey einem allein gefunden werden / derentwegen unterschiedliche Præjudicia eingeführt werden können / de qua Imperii scissura, & communicatione Jurium Superioritatis post Gloss. in rubr. C. de Stud. lib. Urb. Rom. lib. 11. sonderbar im Land Schwaben, allwo die Regalia & Jura zertheilt.

Jacobin. de S. Georg. de Feud. ad verb. & cum piscationibus. §. 2. Jacob. de Belviso in pract. criminal. lib. 2. cap. 14. n. 17. Alberic. in l. fin. col. 9. C. de Jurisd. quem allegat Nicol. Boër. de custod. clav. n. 69. & seqq. Wesemb. consf. 60. n. 30.

Wie dann obenallegirter Klock. consf. 1. vol. 1. deduciret / daß ohnerachtet des hohen Johanniter-Ordens Dorff Heitersheim mit seiner Zugehör / als des Hochmeisters Residenz in dem Oesterreichischen Territorio gelegen / daselbst auch das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich das Jus Protectionis hergebracht / nichts desto weniger diser hohe Orden Heitersheim ist v. der Oesterr. Lands-Herrl. Obr. exempt,

Uuu 2 einer

einer Lands-Herrlichen Obrigkeit/ oder der Oesterreichischen Regierung zu Ensisheim nit unterworffen seye: Item conf. 8. eod. vol. daß/ ohnerachtet das Durchleuchtigiste Chur-Hauß Pfaltz in dem einem hohen Dom-Capitul zu Speyr zugehörigen Dorff Ketsch das Gleit/ Zoll/ Wildfuhr/ Forst/ Fraiß/ und Malefizische Obrigkeit prætendire/ hochersagtes Dom-Capitul hingegen die Jurisdictionem Civilem, das Homagium, Jus Collectandi, mulctandi, aliáque Regalia Jura, & Compendia Fiscalia vindicire/ aus denen ersteren Juribus, & Regalibus jedoch ad Superioritatem universalis Territorii nit inferirt werden könne: Item conf. 9. eod. vol. daß/ ohneracht hôchstgedachtes Durchleuchtigistes Chur-Hauß Pfaltz über des Ritterl. St. Johannes-Ordens in dem Chur-Pfältzischen Territorio gelegene Hauß Haimbach/ Dörffer/ Gütter/ und Unterthanen das Jus Appellationum recipiendarum, Jus mutandi religionem, dandi, & confirmandi Tutores, vel Curatores, die hohe Fraißliche/ und Malefizische Obrigkeit/ das Schutz- und Schirm-Recht/ die Atzungs-Gerechtigkeit/ Musterung/ Folg/ und Reiß/ das Jus confirmandi Prætorem, & Scabinos, und endlich die Universal-Gleitliche Obrigkeit exercirt/ dessen jedoch ohngeachtet über ermelte Gütter/ und Unterthanen ausser denen angeführten Rechten/ umb willen der hohe Orden jederzeit für einen absonderlichen Reichs-Stand erkennet worden/ auch dem Röm. Kayser/ und Heil. Reich allein unterworffen/ mit seinen Güttern in des Heil. Reichs alten/ und neuen Matriculen enthalten gewesen/ dahin allein contribuirt/ auch von seinen Unterthanen die Huldigung/ und Steuren eingenommen/ und andere Jurisdictionalia exercirt/ eine Universal-Superiorität nicht prætendiren könne/ derley Exempla in dem Heil. Reich passim obvia seynd/ aus welchen der klagende Herr Fiscal sich persuadiren lassen wird/ daß seine ex ambitu, & finibus Marchionatûs auf die Universal-Superiorität schliessende Præsumption, welche Er für ein bißhero in dem Römischen Reich bey allen Publicisten vest gestandenes wahres Principium vergebentlich anrühmet/ contra notoriam Imperii praxin, & observantiam lauffe/ der Innsäßische Enge Ausschuß zumalen durch sein Vorgeben/ daß in der Marggrafschafft Burgau das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich die hergebrachte Jura, & Regalia nicht ex Jure territoriali exercire/ sondern die Innsässen ausser denenselben alle von der Territorial-Superiorität dependirende Actus, & Effectus hergebracht/ fidem Germanæ Historiæ, sanam rationem, & naturalem rerum Ordinem gar nit offendirt/ und umgekehret habe; dann ermelter Herr Fiscal hätte sich aus dem letzten Güntzburgischen Vertrag de Anno 1682. erinneren sollen/ daß dises Principium, von anderen Exemplis in dem Reich gäntzlich zu abstrahiren/ auch in der Marggrafschafft Burgau nit statt habe/ da zumalen in desselben §. 9. mit Vergleitung der Thäter ꝛc. ausdrucklich stipulirt worden/ daß die Burgauische Begleit- oder Durchführung ausser dem Bezirck der Marggrafschafft Burgau nicht *extendirt*/ oder auf andere deroselben nicht *incorporirte*/ denen Herren Innsässen zustehende/ Herrschafften/ als wie bey der Herrschafft Ayßlingen einsmalen beschehen/ ferners nicht erweitert werden solle ꝛc/ manifestissimo sanè Indicio, daß die dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg zugehörige Graf- und Herrschafft Ayßlingen/ ohnerachtet dise in der Marggrafschafft Burgau hohen Obrigkeit unlaugbar gelegen/ wie mehrere andere/ als des hohen teutschen Ritter-Ordens Herrschafft Waldstätten/ die Gräfl. Fuggerische Herrschafften Biberbach/ und Oberdorff/ die Stadt Donauwörtische Herrschafft Reichs-Pfleg-Wört pro locis exemptis gehalten/ die Burgauische Gleitliche Obrigkeit aber derentwillen auf Ayßlingen nit extendirt worden/ weilen dise Grafschafft wegen des darvon nit bezahlten Feur-Statt-Guldens für kein Innsässen-Gut gehalten wird.

gleichfalls das Dom-Capitlische Speyrische Dorff Ketsch v. der Chur-Pfältzischen, wie auch St. Johannes Ritter-Ordens Hauß Haimbach.

Notatur D. Fiscalis.

In denen Verträgen selbsten wird die Exemption supponirt, wie von Ayßlingen Ann. 1682.

gleichfalls seynd exempt Waldstätten, Biberbach, Oberdorf, und die Reichs-Pfleg-Wört, so keine Innsäss. Herrschafften.

Solte aber der Herr Fiscal gleichwolen noch wider besseres Verhoffen seinem Principio ferners insistiren/ so wird ihme auf Erforderen der Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer- und würckl. Marggräflich-Burgauische Ober-Ambts-Rath Herr Baron von Zech/ als Innhaber des in der Marggrafschafft Burgau gelegenen/ aber für kein Innsässen-Gut passirenden Guts Deybach ohnfehlbar ein widriges Testimonium ertheilen/ umb willen derselbe dises Gut/ worvon die Reichs-Steuren vorhin der Reichs-Stadt Augspurg gereicht worden/ vor wenigen Jahren ohne Contradiction der Marggrafschafft Burgau der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels incorporiren lassen/ dahin auch nit allein die Steuren lieferet/ sondern gleich einem andern ohnmittelbaren Ritter-Glied über seine Unterthanen die Lands-hohe Obrigkeit exerciret/ derowegen auch von der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft sich niemalen ab- und in eine Burgauische Landsässerey einziehen lassen wird/ wie dann auch non obstante præsumptione Universalis Jurisdictionis ex Marchionatûs finibus surgente, quam multi in Imperatore duntaxat, non etiam in inferioribus admittunt,

Herr Fiscal wird um ein Atteſtatū an die Hrn Ober-Beambte selbsten angewisen.

Gab. in comm. opin. l. 1. de probat. concl. 9. in pr. Cravett. conf. 615. n. 13. Brun. conf. 156.

Das

Daß dem Ober-Oest. Hrn. Regiments-Rath/ und letztgewesten Land-Vogtey-Verwaltern Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau Herrn Frantz Volmar/ Freyh-Herrn von Volmar zugehörige Dorff Rieden für ein freyes Innsässen-Gutt bishero allezeit gehalten worden/ und in solcher Qualität in der Innsäßischen Matricul eingeschrieben ist/ und beede wohlermelte Herren Cavalliers, wann Sie respectu diser Gütter Landsässen wären/ nit einmalen fähig gewest/ der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft Donau-Viertels incorporirt zu werden/ oder noch zu seyn.

Vierzehendes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ ex diversitate bonorum.

Vierzehendens ist zwar in dem Heil. Reich nichts neues/ noch ungewöhnliches/ daß ein Stand sub diverso respectu ein Reichs-Stand/ wegen der in eines anderen Chur-/ Fürsten/ oder Herren Territorial-Obrigkeit gelegener Gütter aber ein Landsäß seyn könne.

Gail. de Arrest. cap. 6. & seq. Acta Ortenburgica contra Bavariam vot. 1. Reinking de Reg. Sæcul. & Eccles. lib. 1. class. 5. cap. 1. n. 83.

Allein ist dise Distinction auf die Innsässen nit applicabl, daß nemlich Sie ihrer Personen halber pro Immediatis, wegen Ihrer in der Marggrafschafft Burgau gelegenen Herrschafften/ und Gütter aber für Landsässen gehalten werden solten; allermassen ein und anderes Innsäßisches Reichs-Gotts-Hauß keine andere Gütter als in der Marggrafschafft Burgau innhat/ gleichwolen aber respectu diser für einen Crays- und Reichs-Stand immatriculirt ist/ auch des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Gesandtschafft disen Einwurf bey der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. laut Beylag N. 22. dahin beantwortet hat/ daß die in der Marggrafschafft Burgau gesessene Reichs-Prælaten sowol/ als die vom freyen Adel nit lang könten Stände/ und Glieder des Heil. Reichs seyn/ und bleiben/ wann gleich ihre Personen darfür bekannt/ und doch alle ihre in der Marggrafschafft gelegene Gütter/ und Unterthanen einer angemasten Lands-Fürstlichen Obrigkeit unterwürffig gemacht wurden ꝛc.

Innsässen seynd respectu ihrer Personen, u. Gütter imediat. wie dan einige Reichs- u. Crays-Stände nur in der M. B. begüttet.

Weßwegen man sich Kürtze halber auf die Deduction der Lands-Herrlichen Effectuum vorläuffig referiret.

Ferners/ und

Fünffzehendes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ ex incapacitate Innsassiorum.

Fünffzehendens mag der Innsäßischen Freyheit nit nachtheilig seyn/ daß unter denen Innsässen/ und Begütteten etliche begriffen/ welche theils privati, gar nit aber immediate Reichs-Glieder seyen/ und folglich lächerlich/ und was abentheurisch wäre/ zu sagen/ ob haben die Ertz-Hertzogen Ferdinand Anno 1587. und Ertz-Hertzog Ferdinand Carl A. 1653. und 1654. durch selbige Verträg der Interims-Mittel in dise Innsässen/ und Begüttete privatos die Jura Superioritatis, seu Territorii transferirt/ quorum tamen sunt incapaces.

Limn. de Jur. publ. lib. 4. cap. 8. n. 184. R. A. de anno 1548. zu Augspurg. §. wiewolen auch in der Regierungs-Handlung ꝛc.

Angesehen auch derley Innsässen/ und ihre Vorfahrer eben so wenig/ als die übrige Innsäßische Reichs- und Ritter-Ständ jemalen einem der Marggrafschafft Burgau Innhabern gehuldiget/ vor dem Löblichen Ober-Ambt/ oder der Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung Recht gegeben/ oder genommen/ es seynd auch die Appellationes von ihren Unterthanen dahin nit geloffen/ oder in die Ober-Oesterreichische Cassam die Steuren eingeschüttet worden/ sondern Sie haben von ihren Unterthanen allein die Huldigung eingenommen/ seynd auch in allen Reichs-Hilffen/ und Anlagen von denenjenigen Innsässischen Reichs-Ständen/ denen sie incorporirt/ bey dem Reich/ und Crays vertretten worden/ und also ihrer Personen/ und ihrer Unterthanen halber von der Marggräflich-Burgauischen Lands-Fürstlichen Obrigkeit exemt, welche allenfalls/ und wann Sie auch des Juris Territorialis nit fähig/ keineswegs der Marggrafschafft Burgau/ sondern dem ienigen Innsäßischen Reichs-Stand gebüren wurde/ welcher auf Ihren Güttern das Steur-

Innsassii respectu Imperii mediati seynd doch imediati respectu Marchionatûs. werden v anderen Innsäss. Reichs-Ständen bey dem Reich vertretten.

Quartier/ Musterung/ und Appellations-Recht/ die Reiß/ und Folge/ und andere dergleichen Landsherrl. Jura hergebracht hat.

Dannenhero irret nit/ wann

Sechszehendes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ ex Transactione der Interims-Mittlen.

die Röm. Königl. Confirmation de A. 1492. ist in denen Interims-Instrumentum relatum,

Sechzehendens gesagt werden wolte/ daß Se. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Herzog Ferdinand Carl sowol/ als die Innsässen selbsten die Röm. Königl Confirmation de Anno 1492. gleich im Eingang der perpetuirten Interims-Mittlen gleichsam pro fundamento conventionis gehalten/ und sich darauf referirt haben/ und also das Instrumentum Relatum, in welchem die Innsässen den Marggrafen zu Burgau für ihren rechten Herrn/ und Lands-Fürsten / sich selbsten aber für Landsässen / und Unterthanen erkennet/ pro parte referentis zu halten seye;

aber niemalen anderst/ als in partibus utilibus acceptirt worden.

Dann es wird hierauf geantwortet / daß gedachte Confirmation, wie man es hieroben weitläuffiger ausgeführt / von denen Innsässen niemalen anderst / als in parte & partibus utilibus acceptirt/ dem übrigen Innhalt nach aber/ daß sie nemlich Se. Röm. Königl. Majest. als Marggrafen zu Burgau für ihren Lands-Fürsten/ und sich vor Landsässen erkennet / Deroselben auch Pflicht / und Eyd geschworen haben sollen/ in continenti, und gleich in zweyen Jahren hinnach vor denen Schwäbischen Bunds-Verwandten Haupt-Leuten/ auch in folgenden Zeiten beständig widersprochen/ allerhöchst gedachte Se. Königl. Maj. aber als Röm. Kayser/ daß die vorgegebene Erb-Huldigung nit erfolget / Anno 1510. selbsten allergnädigst bekennet/ nit weniger auch Se. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Herzog Ferdinand Anno 1576. vor der Kayserl. Commission zu Donauwört sich gnädigst erkläret haben/ daß man sie Innsässen/ unangesehen/ daß sie in der Marggrafschafft Burgau begüttet seynd/ vor des Heil. Reichs ohngemittelte Stand und Glieder erkenne/ und sie von des Heil. Röm. Reichs Superiorität/ und ohngemittletes Obrigkeit ab/ und in eine Burgauische Landsässerey zu ziehen niemalen gemeint gewesen/ dahero auch einige Erb-oder Lands-Huldigung zu thun an sie niemalen begehret habe.

Instrumentum referens regulatur secundum naturam relati.

Gleichwie aber das Instrumentum relatum dißfalls nit bestehen kan / also mag auch das Instrumentum referens keine Krafft haben/ quia referens regulatur secundùm naturam relati, ita ut hoc corruente, & illud corruat.

Auth. si quis in aliquo. Cod. de Edendo. Cacheran. decis. Pedem. 110. n. 3. Vult. Marpurg. cons. 31. n. 44. vol. 3.

dises Argument militirt mehrers wider, als vor die M. B.

Ja es militiret dises Argument viel mehrers wider / als für die Marggrafschafft Burgau: dann eben dardurch/ daß weyland Ertz-Herzog Ferdinand Carl mildseeligen Angedenckens in denen Interims-Mittlen nirgends Herr / und Lands-Fürst/ die Marggrafschafft Burgau niemalen ein Land/ und Fürstenthum / und die Innsässen niemal Landsässen und Unterthanen genennet werden / auch von der beschechen seyn sollenden Erb-Huldigung mit keinem Wort gedacht worden/ hat man genugsam zu erkennen gegeben/ daß diser Innhalt der Röm. Königl. Confirmation nit behauptet werden könne/ oder wolle/

Wie dann auch

Sibenzehendes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität/ ex Confusione in administranda Justitia ob pluralitatem Dominorum Territorii.

Sibenzehendens keinen Scrupul erwecken mag/ daß die Administration der Justiz allerdings confundirt wurde / solches auch zu verhüten vast unmöglich wäre/ wann in einem Bezirch von ohngefehr 8. Meilen/ welchen die Marggrafschafft Burgau begreifft/ alle darinnen begüttete Innsässen die Territorial-Obrigkeit in ihren Territoriolis hergebracht hätten/ und also bey oder über 70. Territorial-Herren darinnen befindlich wären;

Dann

Dann es haben die Herren Innsässen von unfürdencklichen Zeiten dise Gerechtsame exercirt/ ohne daß dises auch inskünfftig nit zu besorgen stehende inconveniens daraus erfolget/ und bestehet eben ein Territorium nit in einem Fürstenthum/ oder Land/ sondern es kan auch ein kleiner Distrikt, oder Ort ein Territorium genennet werden/ quia Territorium dici posse Jurisdictionem in paucas, & quidem singulares personas, — Ein Territorium kan in einem kleinen Ort bestehen;

ex Joann. Andr. in c. cùm contingat. de foro competenti. & Alexand. in l. pupillus. 239. §. Territorium. ff. de V.S. docet Meichsner tom. 2. lib. 1. decis. 6. n. 51. fol. 626. Gylman. Symphor. tom. 1. part. 2. tit. 6. voto 6. n. 24. fol. 68.

Und wann die Administration der Justiz in einer eintzigen Stadt/ allwo mehrere Reichs-Ständ angesessen/ nit confundirt wird/ wie dann in der eintzigen Reichs-Stadt Regenspurg 5. freye/ und ohnmittelbare Reichs-Ständ befindlich/ — wie dann in der eintzigen R. Stadt Regenspurg 5. Reichs-Stände.

Warem. ab Erenberg. de fœderib. lib. 2. cap. 1. n. 62. Vietor de Exempt. concl. 27. Mager. de Advoc. cap. 18. n. 33.

So ist noch viel weniger dise unnöthige Sorg in einem Distrikt von 8. Meilen/ dessen Circumferenz 52½ Stund ausmachet/ zu haben.

Endlich aber/ und

Achtzehendes Marggräflich-Burgauisches Argument, prætendirender Territorial-Superiorität / ex Confessione Insassiorum.

Achtzehendens ist im geringsten nit zu attendiren/ wann die Herren Ober-Beambte einige Missiv-Schreiben/ oder auch ausgestellte Revers aufzeigen solten/ in welchen ein und anderer Innsäß in particulari, oder dessen Beambter entweders die Marggräflich-Burgauische Lands-Fürstliche Obrigkeit agnoscirt/ einen anderen Innsässen vor Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Regierung zu Insprugg/ oder Löbl. Ober-Ambt klagbar belanget/ oder auch wegen vermeintlich violirter Lands-Fürstl. Obrigkeit einen ihme vorgeschriebenen nachtheiligen Revers ausgefertiget; indeme mehr/ als bekant/ und offenbar/ mit was für einem ohnausssetzlichen Fleiß von Anno 1492. bishero die sammentliche Innsässen/ oder der das gantze Innsäßische Corpus repræsentirende Enge Ausschuß dergleichen Attentatis sich beständig widersetzet/ wie viel Klagen/ und Protestationes Die und Derselbe mit gründlicher Ausführung ihrer Reichs-Immedietät nit nur allein bey denen Röm. Kayseren/ Königen/ und Reichs-Versammlungen/ sondern auch denen Ertz-Hertzogen/ und Marggrafen darwider eingewendet/ und bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen/ und des Heil. Reichs Cammer-Gericht Mandata extrahirt/ sonderbar aber daß der Innsäßische Enge Ausschus/ so bald derselbe von dergleichen Unternemmungen Nachricht bekommen/ solche in continenti in älteren/ und jüngeren Zeiten jedesmal widersprochen habe/ wie dann der dem Herrn von Pappenheim gewesten Innhabern der Herrschafft Wertingen Anno 1670. abgedrungene Revers, nit weniger die von dem Reichs-GOttes-Hauß Wettenhausen wider den Frey-Herrn de Lapiere wegen des freyen Innsäßischen Ritter-Gutts Oxenbrunn Anno 1671. bey Löbl. Ober-Ambt angestellte Klag besag §. 70. & 71. contradicirt worden/ daß also aus dergleichen widrigen/ und durch eine beständige Contradiction interpellirten Actibus eine wahre rechtmäßige/ und ruhige Possession niemalen erlanget worden/ siquidem Actus, cum Juris competentis deductione in contrarium, toties interpellati malam fidem inducunt, & quamlibet possessionem in contrarium tentatam penitus interrumpunt, — die Lands-Fürstl. Obr. ist von Anno 1492. bishero von dem Innsäß. Corpore beständig widersprochen worden. — Præjudicia de An. 1670. & 1671. — Actus toties interpellati inducunt malam fidem,

l. si fundum. 17. C. de R. V. l. ait prætor. 10. §. si quis particeps 3. ibi. non enim caret fraude, qui conventus testatò perseverat. ff. quæ in fraud. credit. c. auditis 15. & ibi Innoc. de Præscript. Cravett. cons. 554. n. 4. & cons. 949. n. 15. Franc. Balb. de Præscript. part. 3. part princ. 6. quæst. 4. n. 20. Meichsner decis. Camer. tom. 3. decis. 29. in Vot. n. 13. Wesembec. parat. ff. de usurp. & usucap. cap. n. 15.

maximè in Jurisdictionalibus, aliisque Juribus incorporalibus, ubi vel sola, protestandô declarata dispatientia in contrarium tentata, vel facta evertit, & annihilat, — maximè in Jurisdictionalibus.

arg. d. c. auditis. de Præscript. c. cum Ecclesia Sutrina 3. de caus. possess. & propriet. Balb. d. quæst. 4. n. 40. Matth. de Afflict. decis. 369. n. 8. & seqq. Franc. Vi-

vius decif. 392. lib. 2. Decian. respons. 121. n. 10. vol. 2. Coler. de processu execut. part. 1. cap. 3. n. 92. & seqq. Mynsing. resp. 2. n. 13. decad. 11. Knichen. de Jur. Territor. cap. 3. n. 92.

Einigen Innsässen abgedrungene Revers.

Sonderheitlich/ da dergleichen Revers eintwederes durch der Innsässischen Beambten würckliche Beyfangungen/ von denen auch vor Zeiten die Kayserl. Cammer-Gerichts-Botten/ und Notarii, welche die zu Speyr von denen Innsässen extrahirte mandata insinuirt/ nit befreyet gewesen/ oder auch durch dictirung schwärer Strafen/ und scharpfe/ Executionem paratam nach sich ziehende Betrohungen / daß die Principales selbsten / und ihre Beambte / wo sie immer in dem Oesterreichischen zu betretten/ werden beygefangen / und nacher Burgau geführt werden/ dergleichen Tractament, so gar hieroben ermelter Herr Reichs-Erb-Marschall/ sein Herr Sohn/ und Ober-Vogt zu gewarten gehabt haben / extorquirt worden/ durch derley Verfahren/ und wider die klare Verträge lauffende/ dahero auch malam fidem inducirende mera Attentata aber keine rechtmäßige Actus possessorii erlangt werden; per vim enim vel metum extorta, & obtenta nullas vires obtinent, nullúmque Juris impedimentum creant, sed potiùs ipso Jure nulla sunt,

können nit præjudiciren.

l. 3. l. nec timorem 7. l. metum. 9. l. qui in carcerem. 22. l. fin. §. si justo 1. ff. quod met. caus. l. apud Celsum. 3. §. metûs causa 33. ff. de dol. mal. & met. except. §. 1. Inst. de Except. c. cùm dilectus 6. & ibi Gloss. verb. metum X. de his, quæ vi metûsve caus. Decian. respons. 17. n. 18. vol. 4. Knichen. dict. cap. 3. n. 137. & seqq.

quod maximè in terminis ob metum vel compulsionem agnitæ, & prorogatæ alienæ, non competentis, Jurisdictionis verum est; ibi enim Jurisdictionis prorogationem ipso Jure nullam esse, nec ullum Jurisdictionis effectum operari expressè docet

per l. 2. & ibi Gloss. ff. de Judic. Bald. ad l. si quis ex conscribendo 51. n. 7. C. de Episcop. & Cler. Matth. de Afflict. decis. 149. n. 1. & 2. Guid. Pap. singular. 969. Hippol. de Marsil. singul. 47. Natta. consil. 636. n. 17. Knichen. de Jure Territor. cap. 3. n. 171.

sive vis verè sit illata, sive, ut inferatur, justus subsit timor, maximè ab eo, qui minas ut plurimùm exequi consuevit, tum enim omnino paria sunt, vim, vel metum jam fuisse illatum, vel ejusdem saltem minas exstare,

Cravett. cons. 49. n. 1. & 2. Ant. Thesaur. decis. 16. n. 7. Menoch. arbitr. Jud. Cas. 135.

Et hoc modo metus semel, vel uno actu illatus perpetuò durare præsumitur.

arg. l. si per impressionem 11. C. de his, quæ vi, metûsve caus. Jason cons. 165. vol. 2. Bart. in l. pen. C. de condict. ob turp. caus. Dec. cons. 498. num. 15. & seq.

Und obwolen auch etwann ein Marggräflich-Burgauischer Beambter / Unterthan/ oder auch auswärtige Herrschafften einen Innsässischen Reichs/ oder Ritter-Stand/ oder endlich die Innsässen einander selbsten vor der Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Regierung/ oder dem Löbl. Ober-Ambt klagbar belanget/ der beklagte auch aus Abgang genugsamer Information die würckliche Parition geleistet/ und das Ober-Oesterreichische Forum erkennet hätte/ so könte jedoch solches andern Innsässen/ viel weniger dem gantzen darein niemalen consentirenden/ sondern beständig contradicirenden Innsässischen Corpori zu keinem Nachtheil gereichen/ cùm unius, vel alterius negligentia, culpa, vel factum alteri nihil quidquam nocere,

Negligentia, vel culpa unius alteri nocere non debet.

l. iniquissimum. 5. ff. de J. & F. J. l. sed etsi quis. 7. ff. de instit. act. l. si sine 22. ff. rem rat. haber. l. mandatum distrahendorum. 57. in fin. ff. mand. l. rem hæreditariam 65. in fin. ff. de Evict. c. damnum. 86. ff. de R. I. in 6. c. 2. de constit. Surd. decis. 182. n. 11.

nec quisquam ob alterius factum prægravari, vel alteri per alterum iniqua conditio inferri,

l. sancimus. 22. C. de Pœn. l. si quis in suo 33. §. legis 1. & ibi Jason ff. de inoffic. testam. c. non debet, 22. de R. I. in 6. c. 2. de Constitut.

sed factum, negligentia, aut culpa suos tantum auctores, non alios constringere debeat.

l. pupillus. 24. verf. suæ negligentiæ ff. quæ in fraud. creditor. Wesenbec. conf. 36. n. 31. part. 1.

Ita, ut nulla detur firma consequentia à Jura sua negligentibus ad eadem pro viribus diligenter tuentes, & sibi vigilantes,

l. 2. ibi. sed sit aliqua inter desides, & vigilantes differentia. l. fin. vers. cùm contra. C. de annal. except. l. quod autem 6. §. sciendum 7. d. l. pupillus. 24. in fin. ff. quæ in fraud. cred. l. non enim negligentibus 16. ff. ex quibus caus. major. l. summa. 21. in fin. princ. ff. de pecul. Coler. de Process. execut. part. 2. cap. 3. n. 115.

Neque etiam ipsa æquitas, & ratio naturalis patitur, ut aliena desidia ad alterius injuriam trahatur, vel industria desidiæ pœnas luat.

l. 3. in f. pr. ff. de transact. Wesenb. d. conf. 36. n. 31. part. 1.

vel singulorum facta universis sint nocumento. nec singulorum facta universis.

Card. Tuschus pract. concl. l. V. concl. 261. per tot.

multò minùs Imperatori in sua Jurisdictione præjudicent, quia in alicujus potestate non esse, se ab Imperatoris Jurisdictione immediata eximere, & alteri subjicere, tradit multò minus Jurisd. Imperatoriæ.

Bern. Bertram. de Comit. conclus. 39. Lerch. de Ord. Equestri, part. 2. fol. 214.

ubi id sententiam Imperatoris Ferdinandi, anno 1564. inter Ducem Lotharingiæ, ac Episcopum, & Comitem Tulliensem publicatam demonstrare asserit.

Wann nun aber per hactenus deducta weder dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich/ noch einem anderen der Marggrafschafft Innhaberen über die darinnen begüttete Fürsten/ Herrschafften/ Prælaten/ Grafen/ Reichs-Ritterschafft/ und Reichs-Stadt/ ihre ohnmittelbare freye Reichs- und Ritter-Güter/ auch Unterthanen/ ausser denen hieroben specificirten/ und in denen Verträgen benamsten Juribus, und Regalibus, die Lands-Fürstl. Obrigkeit niemalen gebüret hat/ und noch nit zukommet; als will man Innsäßischer seits all dasjenige/ was in dermalig fiscalischer Klag von der prætendirten Lands-Fürstl. Obrigkeit/ oder Lands-Herrschafft wider die Innsässen asserirt/ aber nit erwisen/ oder in ohnerweißlichen suppositis gegründet worden/ ein für allemal feurlichist widersprochen/ sich dargegen bestens verwahrt/ und auf nächstfolgende Effectus der Innsäßischen Lands-hohen Obrigkeit/ wie nit weniger auf die Extractus aus denen Königl. und Kayserl. Commissi[o]ns-Protocollis de An. 1492. & 1576. auch dritt- und vierten Innsäßischen Schrifft punctô primi Compromissi auf das nutzlichste bezohen haben.

Welchem nach

Erster Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ die Erb-Huldigung.

Erstlich Land-kündig ist/ daß die Innsäßische Unterthanen niemand anderem/ als ein jedwederer seiner Herrschafft gelobe/ huldige/ schwöre/ und die Erb-Pflichten ablege/ pertinet autem ad jus territoriale, ejusque actus exactio, & præstatio Homagii, cùm hoc sit superioritatis insigne, & tessera, die Innsäß. Unterthanen huldigen allein ihren Herrschafften.

Vultei, conf. 35. n. 30. vol. 3. Knipschilt tr. cit. lib. 3. cap. 2. à n. 31.

Und dieweilen solcher Actus alle übrige Territorial-Jura eminenter in sich begreiffet/ als haben die Innsässen die mehreste übrige Effect des Territorial-Rechts/ ausser was dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich durch absonderliche Pacta der sogenannten Interims-Mittlen eingestanden worden/ je und allezeit exerciret/ dann es ist

Anderter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ die verweigerte Erscheinung auf denen Oesterreichischen Land-Tägen.

Andertens aus den Publicisten passim bekant/ daß die Erb-Huldigung nebst anderen auch den hauptsächlichen Effect nach sich ziehe/ daß die Landsässen/ und Unterthanen auf

denen außgeschriebenen Land-Tägen erscheinen müssen / welches ein wahres und eigentliches Kenn-Zeichen der Landsässerey ist /

> Knichen de Jure Territ. n. 277. & seqq. Gail. de Arrestis cap. 7. n. 14. Reinking. de Regim. Sæcul. lib. 1. class. 5. cap. 4. n. 71. Ming. de Super. Territ. concl. 70. in fine. Knipschilt. cap. cit. n. 54. cum pluribus à se relatis.

jedoch / daß es nit genug ist / daß einer auf die Land-Täg berffuen werde / sondern er muß auch würcklich ohne einige Widerred darbey erschienen seyn / dann dadurch gestehet er offentlich / daß er ein Unterthan / und Landsäß seye; sola enim citatio, & præceptum ad comparendum reali comparitione non subsecuta, subjectionem, vel Jurisdictionem nullam probat,

> Afflict. decis. 265. n. 9. Mascard. de prob. concl. 948. n. 4. Gylmann Symphor. tom. 2. part. 1. vot. 5. n. 14.

sed obedientia præstita inducit Possessionem Subjectionis, & Jurisdictionis,

> Afflict. ead. decis. n. 10. Mascard. d. n. 4. Reinking. d. n. 71. Mingius dict. concl. Bocer. de Jurisd. cap. 10. n. 10. Knipschilt. cap. cit. n. 55.

18. Præjudicia von Ann. 1504. biß 1559.

denen gegenseits adquiescirt, und dergl. Citationes in 166. Jahren nit mehr widerhollet worden. eigne Bekantnus de ann. 1576.

Nun hat man aber in dem historischen Vorbericht §. 18. 19. & 20. mit mehrerem angeführt / daß von weyland der Röm. Kayserl. auch Röm. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Majestät ꝛc. ꝛc. Maximiliano I. und Ferdinando I. die Innsässen / und Begüttete der Marggrafschafft Burgau vor Zeiten auf die Oesterreichische Land-Täg / benanntlich Annis 1504 / 1510 / 1515 / 1517 / 1528 / 1529 / 1530 / 1531 / 1532 / 1536 / 1538 / 1541 / 1542 / 1543 / 1545 / 1549 / 1552 / und 1559. nacher Jetingen / Ynnsprugg / Schwäbischwört / Lintz / Güntzburg / Altdorf / Riedlingen / und Ehingen öffters zwar beschrieben worden / auf deren keinem aber erschinen seyen / sondern jedesmalen schrifftliche Recusationes, dergleichen NN. 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / & 16. erfindlich / eingeschickt / und daß Sie in die Oesterreichische Landschafften sich nit einziehen lassen / beständig widerhollet / disen vielfältig / und beharrlichen Contradictionibus aber das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich nit nur allein jedesmal adquiescirt / und dergleichen Convocation nunmehro in 166. Jahren nit mehr widerhollet / sondern auch in dem von Dero Burgauischen Beambten auf die Innsäßische Gravamina de anno 1564. an Se. Kayserliche Majestät erstatteten / und vor der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. reproducirten Bericht N. 20. selbsten gnädigist bekennet / daß bemelte des Heil. Reichs Stände / und Glieder zu keinem des Hauß Oesterreich Land-Tag nie beschrieben worden.

Dritter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / das *Appellations*-Recht.

Der dritte Effect Lands-Herrlicher Obrigkeit ist insgemein die Appellation; nam justitiam circà Appellationes administrandò constituitur quis in quasi Possessione superioris Jurisdictionis.

> Bald. ad l. 3. C. de natur. lib. Decian. cons. 558. n. 34. Mynsing. cons. 3. n. 66. decad. 13. Gail. de Arrest. c. 7. n. 14. Knipschilt. l. cit. à n. 184.

uraltes Herkommen vor Ann. 1492.

Man hat aber auch hiervon in dem historischen Vorbericht §. 9. die Erinnerung schon præmittirt / als vor der Anno 1492. erhaltenen Römisch-Königlichen Confirmation von denen Innsäßischen Regierungen / und Gerichteren an das höchstpreyßliche Kayserliche / und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyr vielfältige Appellationes insinuirt / daselbst angenommen / und abgeurtlet worden.

Es ist nit weniger

Ann. 1494. behauptet,

2. §. 15. Meldung geschehen / daß der gewaltthätige Marggräflich-Burgauische Land-Vogt Jacob von Landau / als post annum 1492. gewester Pfands-Innhaber der Marggrafschafft Burgau ohnbefugter Weiß behaupten wollen / daß von denen Innsäßischen Gerichten wider die uralte Observanz, die Appellationes an Ihne / sodann an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynnsprugg eingewendet werden sollen / welches Attentatum aber Er bey der Anno 1494. darauf erfolgten Commission nicht zu rechtfertigen gewußt.

Es ist ferners

daß A. 1524.

3. aus dem 20. §. des Historischen Vorberichts bekannt / daß Se. Römisch-Königliche Majestät Ferdinandus I. bald nach Dero angetrettener Regierung Anno 1524. durch

durch Dero Marggräflich-Burgauischen Land-Vogten Georg Busch denen Innsässen zwar befelchlich austragen lassen / daß Sie hinfüro auf Statthalter / und Räth der Ober-Oesterreichischen Landen ihr Aussehen haben / und denenselben gehorsam / und gewärtig seyn sollen / welchen Befelch aber die Innsässen nit vollzohen / auch ohne Abbruch / und Schmälerung ihrer unlaugbaren Reichs-Immedietät nit vollziehen können; wie dann in conformität dessen die Innsässen

4. bey öffters ermelter Anno 1576. darauf erfolgter Kayserlicher Commission zu Donauwört laut Beylag N. 21. ihre Gerechtsame stattlich deducirt: „ Land-kündig zu seyn / „ daß die Appellationes der burgerlichen Sachen / und Fällen von den Innsässen / und „ Begütteten Unter-Gerichten immediatè an ihre Gerichts- und Grunds-Herrschafften / „ auch von dannen in dritter Instanz gen Speyr an das Kayserliche Cammer-Gericht gan- „ gen seynd / und noch / welches nit heimlich / sonder offentlich / und ob Menschen-Gedächt- „ nus geschehen / mit Wissen / und ohne Widersprechen nicht allein des Hochlöbl. Hauß „ Oesterreich / sonderen aller Pfand-Herren / welche dise Marggrafschafft Pfands-weiß „ inngehabt / und derhalben den Marggrafen selbst repræsentirt / und solches doch nicht wi- „ dersprochen / noch mit Fug haben widersprechen sollen / oder können / desto mehr gibt das „ alles zu erkennen / daß man sich über der Innsassen Unterthanen / und Gütter keiner Lands- „ Fürstlichen Superiorität anzumassen. Ob dann gleich das Widerspil von etlichen ge- „ handlet worden wäre / die von denen niederen Gerichten der Marggrafschafft fürs Land- „ Gericht gen Burgau / und von dannen gen Ynsprugg appellirt hätten / welches doch de- „ nen Innsässen nit wissend ist / so hat man sich aber entgegen zu berichten / daß die Particular-Personen / und deren Actus gemeinen Innsässen / und der Universität aller Begütte- „ ten zu keinem Præjudicio gelangen / oder gedeutet werden mag / oder soll / samt dem / was „ man leichtlich glaubt / was die von den vieren der Marggrafschafft Erb-Flecken für Recht- „ fertigung gegen einander gehabt / oder wann die Land-Vogt-Knecht / oder Ambt-Leut „ der Marggrafschafft Burgau appellirt / daß Sie solche Appellation zu Ynsprugg möch- „ ten anhängig gemacht / und ausgeführt haben / aber darneben ist in viel mehreren Fällen „ das jenig gehalten / und ob Menschen-Gedächtnus also herkommen / daß man von dem „ Gerichts-Herrn gen Speyr appellirt / und dardurch des Heil. Reichs über der Innsäs- „ sen / und Verwandten der Marggrafschafft Leut / und Gütter / habende ohnvermittlete „ Superiorität rechtmäßig continuirt / und erhalten. Dann dieweil die Marggrafschafft „ Burgau über die Innsässen / und Begüttete / auch ihre Leut in der Marggrafschafft keine „ Lands-Fürstliche Obrigkeit nie gehabt / oder hergebracht / so hat sich auch von gemeinen „ Rechten / und üblichen Gebräuchen wegen gebürt / an das Kayserliche Cammer-Gericht „ zu appelliren / unangesehen / was die Oesterreichische Privilegia vermögen / deren man sich „ diß Orts destoweniger zu beladen / nachdeme die Fürstliche Durchleucht über der Innsäs- „ sen / und Begütteten Leut / und Unterthanen keine Lands-Fürstliche Superiorität / und „ darzu in burgerlichen Sachen die Nieder-Gerichtbarkeit nit zu exerciren hat. & 1576.

Und obwolen

5. bey Dero Anno 1583. von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden Herrn Teutschmeister / als beederseits erkiesten Obmann / und denen verordneten 6. Herren Zusätzen zu Donauwört gehaltenen Tag-Satzung / worvon in dem historischen Vorbericht §. 29. Meldung geschehen / die Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Herren Räth / und Ober-Beambte in denen ihres Orts projectirt / und übergebenen Interims-Mittlen der Appellationen halber prætendiren wollen / und folgenden Articul gesetzet: „ Daß die Appellation von „ dem Unter-Gericht für den Nieder-Gerichts-Herrn (doch daß durch ihne solche Appellations-Gericht in der Marggrafschafft Burgau gehalten) und dann von demselben an „ das Land-Gericht der Marggrafschafft Burgau (welches in solchem Fall zum theil auch „ mit den ihrigen zu besetzen) folgends gen Ynsprugg geführt werden solte / „ disen Articul zumalen die Oesterreichische Herren Zusätz folgendergestalten projectirt: „ Appellation „ betreffend / soll die erst Appellation von dem Unter-Gericht an den Gerichts-Herrn (doch „ daß solche Appellation-Gericht in der Marggrafschafft gehalten werd) von demselben an „ das Land-Gericht / und dann von dem Land-Gericht gen Ynsprugg / oder aber an den „ Land-Vogt / als Obmann / und seine vier Zusätz / so von Fürstl. Durchleucht / und den „ Innsässen zugleich / und auf beeder Theil sowol vf Ihrer Fürstlichen Durchleucht / als „ der Innsässen Kosten gesetzt werden sollen / gehen / und geführt werden; ferneres Anno 1583.

So haben jedoch die Innsässen von dem alten widrigen Gebrauch / und Herkommen nit abweichen / auch wider ihre Pflicht von des Römischen Kaysers / und des Heil. Römischen Reichs Superiorität sich nit abziehen lassen können;

Dahero auch

6. erfolget / daß Se. Ertz-Fürstliche Durchl. nach vierjähriger Handlung auf den von denen Innsässen vorgeschlagenen Interims-Articul, nach Ausweiß der Anno 1587. beschlossenen Interims-Mittlen §. 42. sich dahin gnädigist verglichen / daß die *Appellationes* altem Gebrauch gemäß bleiben sollen / welcher schon verstandenermassen in deme bestehet / daß von denen Regierungen / und Gerichten derjenigen Innsässen / welche ohnmittelbare Crays- und Reichs-Ständ seynd / dann von denen Innsäßischen / der ohnmittelbaren Schwäbischen Reichs-Ritterschafft incorporirten Ritter-Gliederen die Appellationes niemalen an das Marggräflich-Burgauische Ober-Ambt / alldaiges Land-Gericht / oder auch die Ober-Oesterreichische hohe Stellen nacher Ynsprugg / sondern Land- und Reichs-bekanntermassen an die allerhöchste Reichs-Gericht / wie es auf Erfordern mit unzahlbaren Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Urtlen zu verificiren wäre / an sich selbsten aber eine offenbare Sach ist / von denenjenigen Innsässen hingegen / welche mit denen Steuren / und andern præstandis bey dem hochlöbl. Schwäbischen Crays / und dem Heil. Reich von andern Innsäßischen Reichs-Ständen vertretten werden / an dise je / und allezeit interponirt / folglich zum Exempel von denen Gerichten der Gottes-Häuseren zum Heil. Creutz in Augspurg / und zu Donauwört / zu Fultenbach / Closterholtzen rc. dann deren respective Collegiat- und Adelichen Stiffteren zu St. Moritz / und St. Stephan in Augspurg an das Fürstliche Hoch-Stifft Augspurg / deme dise Stifft und Clöster incorporirt / von denen Gerichten der in der Marggrafschafft Burgau begütteten milden Stifftungen / und Burgeren zu Augspurg / und Ulm aber an dise beede Reichs-Städt / von disen Reichs-Ständen sodann ererst an die allerhöchste Reichs-Gericht Acten-kündiger massen appellirt / weßwegen auch ermelter 42. Articul, welcher bey Perpetuirung der Interims-Mittlen Anno 1653. Art. 44. in ohngeändertem Stand verbliben / noch in dem letzten Vertrag de ann. 1682. §. Ailfftens rc. ausdrucklich bestättiget worden per Formalia: Ailfftens hat sich das Stifft Augspurg wegen des Gotts-Hauß zum Heil. Creutz daselbst / um willen ihres Unterthanen zu Depshofen Georgen Kirchbergers auch beschwärt / daß wider den *Paragraphum*: Die *Appellationes* sollen rc. durch das Ober-Ambt einige unbefugte *Contradiction* des *Fori Appellationis* beschehen seye / zumalen aber laut eines entzwischen der Marggrafschafft Burgau / und wohlermeltem Stifft Anno fünffzehenhundert drey / und sechzig aufgerichten Vertrags *specialiter* vorgesehen worden / daß die *Appellation* von denen in desselben Gerichtern gelegenen (worunter auch Depshofen gehörig) an das Stifft / und von dannen an das Kayserliche Cammer-Gericht gehen solle / und die *perpetuirte Interims*-Mittel es der *Appellationen* halber auch bey dem alten Herkomen bewenden lassen; als solle es dißfalls hiebey sein Verbleiben haben.

durch die Verträg Ann. 1587.

auch 1653. & 1682. bestättigtes Innsäss. Appellations-Recht.

Die Herren Ober-Beambte haben zwar hiebey / um damit man nichts dissimulire / sich ausdrucklich reservirt / und vorbehalten / allwo man des *Fori Appellationis* berechtiget zu seyn befinden wird / auf alle begebende Fäll sich darbey durch zulängliche Mittel und Weg kräfftigist handzuhaben / und die anderwärts *in secunda Instantia* etwo ergehende Erkanntnussen für unkräfftig zu halten / und keine *Executiones* zu verstatten;

gegenseitige Reservation Ann. 1682. des Appellations-Rechts an einigen Innsäßischen Orten / welche aber bißhero nit namhafft gemacht werden können.

Allein haben Sie durch dise Reservation eines niemalen gehabten Rechts nur eine Materi zu weiteren Strittigkeiten vorbehalten / diejenige Innsäßische Gerichter aber / wo Sie des Appellations-Rechts berechtiget zu seyn vermeinen wollen / bißhero niemalen namhafft gemacht / deren man auch Innsäßischer Seits sich nit / wohl aber zu erinneren weißt / daß die Juden / welche in mehreren anderen Fällen das Löbliche Ober-Ambt / und die Innsässen gegeneinander zu collidiren suchen / vor einigen Jahren von einem bey dem gemeinschafftlichen Gerichts-Vogt-Ambt Pfersee ausgefallenen Urtl eine nichtige Appellation bey Löbl. Ober-Ambt anhängig machen wollen / welche aber beede Herrschafften / nemlich das Fürstl. Hoch-Stifft / und die Reichs-Stadt Augspurg in Namen ihrer Pfriendt zu St. Jacob niemalen eingestanden / sondern im Gegenspil in ihrer wohlhergebrachten quasi Possessione sich manutenirt haben.

widersprochene Appellation zu Pfersee.

Solten aber per inconcessum die Herren Ober-Beambte von ein- und anderem bißhero niemalen benamsten / auch denen Innsässen unbewußten Innsäßischen Ort nit nur mera Attentata, mit welchen wohl mehrere Interims-Articul angefochten werden / sondern rechtmäßige / und ruhige Actus Possessorios beybringen können / so wurde doch hieraus eine Lands-Herrliche Obrigkeit über alle / ja nit einmalen dergleichen Innsässen zu eruiren seyn / in Erwegung an vielen Orten in dem Heil. Reich ex speciali pacto, privilegio, vel consuetudine die Appellationes anderstwohin / als Sie ordentlicher Weiß lauffen solten / gerichtet werden / derowegen auch gleich im Eingang dises §. notanter gemeldet worden / daß die Appella-

die Appellation ist kein

pellation ingemein ein Effect Lands-Herrlicher Obrigkeit seye/ nam hoc signum non semper omni exceptione majus est, eò quòd videamus, consuetudinem sæpe ad alium devolvere Appellationem, quàm quò suo Jure, & cursu aliàs tenderet, beständiger Effect Lands-Herrl. Obr.

c. romana 13. §. debet 8. de Appellat. in 6. Roding. Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 20. n. 10. Reinking. lib. 1. class. 5. cap. 4. n. 125.

hinc multi prætereunt curias Dominorum, quibus homagio obstricti sunt,

Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 7. n. 357. & seqq. ubi exempla refert. Victor de exempt. concl. 36.

& multi ex consuetudine ad aliorum provocant Tribunal, quibus tamen nulla ex parte subjecti,

Rutg. Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 2. cap. 3. n. 18. Victor. d. concl. 36. ad fin. Knipschilt d. cap. 2. n. 187.

Vierter Effect Innsässischer Territorial-Superiorität/ der Land-Schutz.

Die vierte Würckung Lands-Fürstl. Obrigkeit bestehet in dem Land-Schutz/ und Schirm/ welchen Fürsten/ und Herren ihren Unterthanen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten sowol in Jure, als in facto wider männigliches Bedrangnussen/ und Anfechtung zu leisten schuldig seynd.

Cassanæus in Catalog. glor. mund. part. 5. n. 195. Reinking. d. cap. 4. n. 43. & seqq. Mager de Advocat. arm. cap. 8. n. 422. & seq. & cap. 9. n. 663. Meichsner tom. 2. lib. 2. decis. 3. n. 4. & seq. Knichen de Jur. Territ. cap. 4. v. Vogtey. Knipschilt cap. cit. n. 50. & seqq.

Um dergleichen Land-Schutz haben die Innsässen/ und Begüttete in der Marggrafschafft Burgau niemalen/ weder bey dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich/ noch einem anderen der Marggrafschafft Pfand-Herrn/ oder Innhabern angesucht/ sondern/ als weyland Kayser Maximilianus I. besag historischen Vorberichts §. 18. Ann. 1504. denen Innsässen vorhalten lassen/ daß Sie bey damals vorgewestem Bayrischen Krieg dem in der Marggrafschafft besorgten Uberzug Widerstand thun/ auch die Gräntzen der Marggrafschafft mit einem Zusatz versehen sollen/ nit allein an diser Neuerung sich gewideret/ sonderen auch an denen jenigen 12000. fl./ welche auf die zu Schwäbisch-Wört gehaltene Mannschafft aufgeloffen/ die aus der Ursach/ daß solche Mannschafft auch zu ihrer/ und ihrer Unterthanen Beschützung unterhalten worden/ Ihnen zugeschriebene 12000. fl. verweigeret/ mit dem an allerhöchstgedachte Se. Majestät erlassenen allerunterthänigisten Bericht N. 5. auf dessen in vorermeltem §. 18. schon angeführten Innhalt man Kürtze halber sich referiret. Und gleichwie allerhöchst-ermelte Se. Majestät Dero widerhollten allergnädigisten Befelch auf die weitere allerunterthänigiste Innsässische Remonstration N. 6. auf sich beruhen lassen/ und den begehrten Beytrag wegen des Dero Meinung nach ertheilten Land-Schutzes nit mehr begehret; Also wird auch kein weiteres Exempel beyzubringen seyn/ daß in nachfolgenden Zeiten weder die Innsässische Crays- noch Ritter-Stände hierumen angesucht/ vielweniger Ihnen solcher zugemuthet worden/ von denen ersteren hingegen ist Reichs-bekannt/ daß Sie in denen Kriegs-Verfassungen bey dem Heil. Reich/ und Schwäbischen Crays das jenige mit berathschlagen helffen/ was zu gemeinem Wohlwesen des Reichs ersprießlich seyn mag/ zu der Röm. Kayserl. Majestät/ und des Reichs Diensten zumalen/ auch in Friedens-Zeiten perpetuum militem unterhalten.

die Innsässen haben um den Burgau. Land-Schutz niemalen angesucht. Præjudicium de an. 1504.

die Innsäss. Crays-Stände unterhalten perpetuum militem.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Protection, und dem bedingten/ oder pactirten Schutz/ den auch ein und anderes Innsässisches Reichs-Gotts-Hauß von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich theils genossen/ theils noch geniesset/ indeme dergleichen Protectio, sive defensio pactitia, sive nuda Advocatia von dem Land-Schutz weit unterschiden/ und weilen Sie nicht in Absicht des Territorii, oder der Subjection halber/ sondern allein wegen gewiser Pacten/ und bißweilen auch von einer frembden Herrschafft/ und Reichs-Stand geleistet wird/ vor keinen Effect der Lands-Superiorität zu halten/ wie aus vielfältigen Exemplis in dem Heil. Reich bekannt/ ejusmodi enim Jus Protectionis Patrono neque Jurisdictionem, neque Superioritatem ullam tribuit,

der Land-Schutz ist v. dem pactirten Schutz weit unterschiden, daß diser letztere raumt dem Patrono keine Superiorität ein.

c. recepimus. 8. c. ex parte 13. X. de Privileg. Gail. 2. Obs. 54. n. 1. & 3. Mager. de Advocat. c. 10. n. 406. & seq. Knichen, Rosenthal, Reinking, & plures citati à Philippo Knipschilt lib. 3. cap. 15. n. 245. & seqq. Burgold. ad Instrum. pac. P. 1. discurs. 26. in fin.

Fünffter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ die *Publication* Lands-Herrlicher Verordnungen.

Das Fünffte Kenn-Zeichen der Lands- und Ober-Bottmäßigkeit ist die Macht/ dem gemeinen Wesen/ und dem Land zum Besten offentliche Mandata, und Edicta anzuschlagen/ zu publiciren/ oder ausgehen zu lassen/ allgemeine Lands-Verordnungen/ Gebott/ und Verbott anzulegen/ und die Ubertretter zu straffen/

Matth. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. part. 1. cap. 7. n. 350. & seq. Knichen de Jure territ. cap. 3. n. 297. & seq. Reinking. d. c. 4. n. 112.

iisdémque emanatis naturalis, & actualis quasi possessio Jurisdictionis, & Superioritatis probatur,

Knichen d. cap. 4. n. 297. Mascard. concl. 948. n. 2. Bocer. de Jurisd. cap. 10. Mager. de Advoc. cap. 6. n. 264.

maximè si paritio, & eorundem observantia accesserit, qui enim paret mandatis, subditus esse judicatur,

Pacian. de probat. lib. 2. cap. 35. n. 16.

adeò, ut per solam mandatorum affixionem superioritas inducatur, etiamsi nemo pœnam incurrat,

Stephani d. n. 350. Knichen d. cap. 3. n. 300.

modò non contradictum, & obedientia à subditis subsecuta fuerit,

Knichen d. l. & n. Petra de fideicommiss. quæst. 12. n. 458.

alióque in possessione, vel quasi subditorum non existente,

Bald. in proœm. Feud. n. 30. Knichen d. cap. n. 302. Knipschilt d. cap. 2. n. 61. & 62. seqq.

die Innsässen haben die öffters angemaste Burgau. Lands-Herrl. Mandata niemalen angenommen,

Nun haben aber die Innsässen dergleichen Lands-Verordnungen von unfürdencklichen/ und Welt-Zeiten hero weder von denen Röm. Kayseren/ und Königen/ als gewesten Innhaberen der Marggrafschafft Burgau/ oder denen Durchleuchtigisten Ertz-Hertzogen von Oesterreich/ Marggrafen/ Pfand-Herren/ oder anderen der Marggrafschafft Burgau Innhaberen jemalen angenommen/ dieselbe in continenti schrifftlich widersprochen/ auch öffters in vim contradictionis remittirt/ oder da solche heimlicher Weis in ihren Territoriis durch die Burgauische Land-Vogt-Knecht affigirt worden/ alsogleich refigiren lassen/ welchen contradictionibus das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich/ oder andere der Marggrafschafft Burgau Innhaber jedesmal acquiescirt/ und dargegen wissentlich/ und ohne Widerred zugelassen haben/ daß die Innsässen eintweders insgemein/ oder ein jeder in seinem Territorio dergleichen Landsherrliche Verordnungen eingeführt/ und affigiren/ oder auf andere Weis publiciren lassen/ wie aus nachfolgenden stattlichen præjudiciis erhällen wird/

sondern dergleichen in ihren Territoriis selbsten publicirt.

Dann es haben

Uralte Innsäß. Freyheit vor An. 1492.

Erstlich besag Historischen Vorberichts §. 9. 10. 11. & 12. die Marggrafen zu Burgau ihnen vor der über ihre uralte Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten Anno 1492. erhaltenen Röm. Königl. Confirmation von keinerley Sachen wegen/ sie haben Namen/ wie sie wollen/ gebieten/ oder verbieten/ keine Mandata überdringen/ noch sie an ihren Gebotten/ und Verbotten/ Ordnungen/ guter Policey/ und Administration ihrer Gütter und Unterthanen verhinderen/ oder irren können.

in civil,

criminal,

In peinlichen Sachen waren sie allein schuldig dem Land-Vogten der Marggrafschafft den ersten peinlichen Rechts-Tag zu vornemmender Visitation des Gerichts zu verkünden.

und Forstlichen Sachen,

Der Forstlichen Obrigkeit halber ware der Burgauische Forstmeister nit berechtiget/ ihnen/ oder ihren Unterthanen dißfals in ein/ und anderem auf ihrem Eigenthum Maß/ und Ordnung fürzuschreiben/ vielweniger Bestraf- oder Pfandungen fürzunemmen.

Die Nider-Gerichtbarkeit hat ein jeder über seine Unterthanen/ und Gütter/ so weit sich eines

eines jeden Eigenthum erstrecket/ mit Gebott- und Verbotten von unfürdencklichen Zeiten ruhiglich exercirt/ dahero dann alle dise Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten

Andertens A. 1492. laut Beylag N. 2. welche gegenseits sub N. 12. sehr incorrect beygelegt ist/ allergnädigist dahin confirmirt worden/ daß Se. Röm. Kön. Maj. dero Land-Vogt zu Burgau/ noch jemand ander von ihretwegen über der von *Prælaten*/ Adel/ und Städt ihrer Leut halben/ so sie in der Marggrafschafft Burgau/ nit zu richten/ noch zu büssen haben sollen/ dann allein um Mord/ Brand/ Todtschlag/ oder Diebstall/ darum man einen vom Leben zum Todt richten möchte lassen/ und um die vier obbeschriebene *Articul* nit weiter/ dann mit recht an den Enden/ und in den Gerichten/ dahin vor gestraft/ und gebüst worden ist. Was aber ausserhalben der Stuck gefreulet/ oder gebüst wird/ das soll jeglichem bleiben zu strafen/ und zu büssen/ in dem das Gericht/ Grund/ und Boden ist/ ꝛc. mit dem angehänckten allergnädigist/ und ernstlichen Befelch/ daß dero Beambte den obgenanten *Prælaten*/ von Adel/ Ritterschafft/ Städten/ und Gerichten bey denen berührten Gnaden/ Freyheiten/ *Privilegien*/ und den jüngsten dero obgemelten gnädiger und weiter Fürsehung gäntzlich/ und beruhiglich bleiben lassen/ sie darwider nit bekümmeren/ dringen/ noch beschwären/ noch daß jemand anderen zu thun gestatten sollen.

wird A. 1492. allergnädigist confirmirt.

Nachdeme aber

Drittens Herr Jacob von Landau als damaliger Land-Vogt/ und von Anno 1492. bis 1498. gewester Pfands-Innhaber der Marggrafschafft Burgau disem gnädigsten Befelch vast durchaus eigenmächtig/ und gewalthätiger Weis zuwider gehandlet/ als haben laut Historischen Vorberichts §. 15. & 16. die Innsässen vor der Röm. Königl. Commission Anno 1494. nebst vielfältigen anderen vor/ und angebrachten Klagen besag Commissions-Protocolli in dem dritten gemeinschafftlichen Innsässischen Gravamine sich hauptsächlich in deme beschwäret befunden/ daß Herr Jacob von Landau sich unterstunde/ viel/ und mancherley Händel einzuziehen/ und zu strafen/ die ihnen doch die Königl. Maj. gnädiglich zugelassen hätte/ und das geschehe in mancherley Weis/ und insonderheit/ so liesse Herr Jacob Gebott/ und Verbott ausgehen/ und so darwider gehandlet wurde/ so wolte er alle Händel darein ziehen/ und vermeinen dardurch geursacht seyn/ die zu strafen/ und wolte also Gebott/ und Verbott ausgehen lassen/ die ihm nit zimten ꝛc.

Gravamen wider die Landauische Gebott, u. Verbott A. 1494.

In welcher conformität Sie

Viertens weder den in Namen Ihro Röm. Kayserl. Majest. Maximiliani I. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ und Marggrafen zu Burgau Anno 1504. und 1510. zum zweytenmal widerholten allergnädigsten Befelch/ daß sie die Gräntzen der Marggrafschafft Burgau besetzen/ auf denen ausgeschriebenen Oesterreichischen Land-Tägen erscheinen/ an denenjenigen 12000 fl./ so in fürgewestem Bayrischen Krieg zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks in der Stadt Schwäbisch-Wört wegen Beschitzung der Marggrafschafft Burgau aufgeloffen/ 1200 fl. ersetzen/ auch hinfüro Sr. Kayserl. Majest. als Regierenden Fürsten von Oesterreich mit Reisen/ und Steuren gewärtig/ und gehorsam seyn sollen/ noch

verweigerte Burgauische Lands-Herrl. Mandat. An. 1504. und 1510.

Fünfftens vielfältige andere von allerhöchst gedacht/ dann auch Ihro Röm. Königl. Majest. Ferdinando I. bis ad Annum 1559. emanirte derley Mandata vollzohen/ sondern laut Historischen Vorberichts §. 18. 19. & 20. jedesmal mit allerunterthänigsten Contradictions-Schreiben N. N. 5. 6. 7. 8. & 9. bis 16. inclusivè denen das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich adquiescirt/ sich darwider bestens verwahrt/

weitere bis ad annum 1559.

Gleicher gestalten auch

Sechstens in denen Ihro Röm. Königl. Majest. Ferdinando I. laut §. 22. Anno 1564. allerunterthänigist überreichten Gravaminibus, Gravam. 15. sich beschwäret haben/ daß/ wiewolen die Begüttete/ und Innsässen diser Marggrafschafft zum theil als Stände des Heil. Reichs/ und dann etliche *Prælaten*/ und *Prælat* in ihren sonderen Casten-Vögten/ und Schirm-Herren/ desgleichen die von der Ritterschafft/ und Stätten ohne Mittel dem Heil. Reich/ und gar nit einem Marggrafen von Burgau unterworffen/ auch mit Alters auf keine Oesterreichische Land-Täg erforderet/ demselbigen auch weder steurbar/ reißbar/ noch mit anderer Landsässerey/ und Beschwärden unterworffen gewesen/ und noch nit seynd/ so unterstehen sich doch die Baurgauische Land-Vogt-Knecht/ so und wann die Röm. Kayserl. Majest. allein als ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ und nit als ein Röm. Kayser in

Gravamen wider die neuerl. Attentata An. 1564.

in ihrer Majestät Erb-Land *Mandaten* in was Sachen daß sey/ ausgehen lasset/ dieselbige *Mandaten* zum theils offentlich/ und zum theils durch andere Weg den Innsässen/ und Begütteten/ und derselbigen Ambt-Leuten zu zustellen/ etliche aber für sich selbst aufzuschlagen/ und also die Innsässen/ und Begüttete von ihren ersessenen/ und wohl-hergebrachten Freyheiten in ein ungebürliche Landsässerey/ und andere ungewohnliche Beschwärden zudringen/ welches Gravamen

auch 1576.

Sibendens die Innsässen bey der Anno 1576. zu Donauwört gehaltenen Kayserlichen Commission testantibus Actis wiederhollet/ und obwolen zwar

und 1583.

Achtens bey der anderten Donauwörtischen Unterhandlung Anno 1583. die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Herren Räth/ und Ober-Beambte über obiges Gravamen folgenden Interims-Articul projectirt: daß der Marggrafschafft in Sachen/ und Fällen/ so diser Vergleichung nach/ und sonsten berührter Marggrafschafft strafbar/ und zugehörig/ gebürende nothwendige *Mandata*, Gebott/ und Verbott allenthalben in dem Bezirck der Marggrafschafft ausgehen/ verkünden/ und anschlagen zu lassen gebüren solte/ so hat jedoch das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich nachdeme die Innsässen disen Articul nit bewilligen können/ solche Zumuthung nit beharret/ dahero auch in denen Anno 1587. geschlossenen/ und Anno 1653. perpetuirten Interims-Mittlen hiervon gäntzlich abstrahirt/ und die Innsässen

Gegenseitiger Articul von denen Gebotten, und Verbotten wird auf die Innsäß. Contradiction in denen Verträgen Annis 1587. & 1653. ausgelassen.

Innsäß. General-Verordnung wegen Abstellung des weissen Biers Ann. 1598. mit remission des Burgauischen Mandati nacher Insprug, dann auch des braunen auf die warme Gür A. 1599 remittirtes Mandatum An. 1604.

Neuntens nit verdencket/ oder angefochten worden/ daß sie nach Anzeig des Historischen Vorberichts §. 35. unterem 26. August 1598. durch eine allgemeine Lands-Verordnung in denen gesammten Innsäßischen Herrschafften/ und Gerichteren die Bräuung/ und ferneren Gebrauch des weissen Biers abgestellet/ daß unter dem Namen Sr. Röm. Kayserlichen Majest. Rudolphi II., als Marggrafens zu Burgau unterm 12. Novembr. darauf ausgangene/ und ihnen gleichfalls insinuirte Mandatum aber den 14. Decemb. obigen Jahrs an die Ober-Oesterrichische Regierung zu Inspruck in vim contradictionis mit dem Schreiben N. 37. remittirt/ zu Behauptung ihrer Reichs-Freyheit zumalen

Zehendens in nächst gefolgtem 1599. Jahr den 12. Jul. das Sieden des braunen Biers auf die warme Gür durch ein General-Mandatum gäntzlich abgestellet/ ferners und

Eilfftens dem Burgauischen Hn. Land-Vogten Ulrich von Stotzingen das unterm 16. Januar. 1604. ausgangene/ und einigen Innsäßischen Herrschafften insinuirte Patent, krafft dessen derselben Unterthanen zur Musterung nacher Ziemetshausen erforderet worden/ mit dem Contradictions-Schreiben N. 44. remittirt haben.

Nachdeme aber auch Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Marggraf Carl zu Burgau nach Dero An. 1609. angetrettener Regierung ihnen derley Mandata zumuthen wollen/ als seynd nit nur allein

nit vollzohenes A. 1610.

Zwölfftens zu der Anno 1610. laut §. 42. vorgehabten Weber-Beschau zu Burgau die Innsäßische Weber nit verschafft/ sondern auch

& 1612.

Dreyzehendens laut §. 44. An. 1612. ein gedrucktes Patent an die sammentliche Innsässen mit dem ernstlichen Befelch erlassen worden/ daß sie denen Burgauischen Zolleren nit den Anno 1611. gesteigerten/ sondern den Zoll/ wie es von alters Herkommen/ reichen/ nit weniger durch die ausgangene Burgauische Mandata wegen Abschaffung des weissen Biers sich keines wegs verbünden lassen/ sonderen mit dem Bräuen des weissen Biers/ und dessen Ausschencken nach jeder Obrigkeit belieben fortfahren/ auch an denenjenigen Orten/ wo dergleichen Mandata angenommen worden/ solche wiederum alsbald zuruck schicken/ und da dieselbe angeschlagen wären/ ab- und keine mehr annemmen sollen.

Innsäßischer General-Befelch de An. 1612. die Burgauische Mandata zu remittiren.

Welcher Schluß ebenfalls

Vierzehendens Anno 1613. darauf vollzohen worden/ indeme man besag §. 46. die sammentliche Innsäßische Beambte durch geschärpffte Befelch dahin angewiesen/ die von denen Burgauischen Land-Vogt-Knechten da/ und dorten in denen Innsäßischen Herrschafften heimlicher Weis an denen Kirchen-Thüren angeschlagene/ die Abtreibung der schädlichen Land-Vaganten/ und Einführung einer Burgauischen Bettel-Ordnung betreffende Mandata alsogleich zu refigiren/ und keine mehr anzunemmen/ vielweniger dieselbe affigiren zu lassen/ sondern denen von ihren Herrschafften derentwillen an sie ergangenen/ auch offentlich affigirten Verordnungen nachzuleben.

renovirt An. 1613. refigirte Burgau. Bettel-Ordnung. affigirte Innsäßische.

Und

Und obwolen zwar

Fünffzehendens Höchst-gedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Anno 1617. darauf das Mandatum die Ausschaffung der gesammten in der Marggrafschafft angesessenen Judenschafft allein in dero Erb-gehuldigten Stätten / Flecken / und Dörfferen publiciren lassen / und hiervon dem Innsäßischen Engen Ausschuß eine Abschrifft nit zwar befelchs weis / sondern mit dem gnädigisten Ersuchen zugeschickt / daß sie Dero Christlichem Exempel, und denen Anno 1587. geschlossenen Interims-Mittlen gemäß in ihren Herrschafften eine gleichmäßige Verordnung ausgehen lassen möchten / welches vermittels eines offenen Patents auch bewerckstelliget worden / alles nach Ausweiß §. 53. und der Beylagen N.N. 49. 50. & 51.

Innsäß. General-Mandat die Ausschaffung der Judenschafft betreffend A. 1617.

So ist jedoch

Sechzehendens noch in selbigem Jahr mehrmalen ein dergleichen Mandat N. 52. zu Rechberg-Reithen einem dem Herrn Erb-Marschallen von Pappenheim gehörig gewesten Innsäßischen freyen Ritter-Gutt zwar angeschlagen / aber sowol von der Durchleuchtigisten Lehen-Herrschafft dem Herrn Herzogen in Bayrn / und Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischofen zu Augspurg / als dem Innsäßischen Engen Ausschuß durch vielfältige Protestations- und Contradictions-Schreiben besag §. 54. widersprochen worden.

contradicirtes Mandatum eodem Anno.

Nach denen An. 1653. perpetuirten Interims-Mittlen seynd die Innsässen bis auf jetzige Zeiten mit dergleichen offentlichen Anschlägen verschonet geblieben / gleichwolen aber haben unter diser Zeit die Marggräflich-Burgauische Herren Ober-Beambte die Insinuation derley Mandaten bißweilen attentirt / und

nach Perpetuirung deren Int. M. gegenseits bishero unterlassene offentliche Anschläg der Mandaten.

Sibenzehendens noch Anno 1663. nach Ausweis §. 68. ob zwar ohne gnädigisten Befelch daß von Sr. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Herzogen Sigmund Frantz ausgangene Mandat wegen Dero Hn. Bruders Ertz-Fürstl. Durchl. Todtsfalls / und Einstellung der offentlichen Freuden / auch dem Innsäßischen Engen Ausschus abschrifftlich zugeschickt / welchergestalten aber diser wider solch neuerlich / und gantz ungewöhnliches Beginnen sich bestens verwahret / daß empfangene Mandat zu malen weder publiciren / noch vollziehen lassen / ausser daß einige Innsässen aus unterthänigstem Respect dergleichen Verordnung in ihren Herrschafften Jure proprio publicirt / solches ist aus der Beylag N. 73. mehreren Innhalts zu ersehen / sonsten aber Land-Crays-Reichs und Acten-kündig / daß in denen letzteren und jüngeren Zeiten diejenige Mandata, so Ihro Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Angelegenheiten betroffen / von denen Röm. Kaysern eintweders immediatè an die Innsässen selbsten / gleichwie an alle andere Reichs-Stånd / oder die ausschreibende Fürsten des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses ausgangen / von disen aber sodann an Ihre Mit-Ständ / darunter auch an die Innsässen communicirt / und von disen durch offentlichen Anschlag / in ihren / und ihrer incorporirter Mediat-Ständen Territoriis publicirt / ein gleiches in des Schwäbischen Crayses Particular-Angelegenheiten beobachtet / in anderen Fällen hingegen zum exempel wegen vornemmender Præcaution in Contagions-Zeiten / Erhaltung der Lands-Ruhe / und Sicherheit wider die verderbliche Land-Vaganten / Verpfleg- und Verschaffung des Vorspanns / Repartition der aufgeloffenen Kösten in March- und Quartiers-Sachen 2c. von denen Herren Ober-Beambten mit denen Innsässen nachbarliche Correspondenz gepflogen / und dasjenige / was dem gemeinen Wesen zum Besten gereichen mögen / gemeinschafftlich verordnet / alle widrige Attentata aber / als die An. 1712. attentirte Insinuation eines von dem Hochlöbl. Schwäbischen Crays vorhin schon publicirten Mandati wegen verbottener Ausführung der Pferden in die Schweitz / daß Anno 1715. insinuirte / und 1723. wiederholte Mandat wegen des in der Marggrafschafft vorgehabten Appalto, und Einführung des Tyrolischen Hall-Inthalischen / aus gäntzlicher Abschaffung des Chur-Bayrischen Saltzes / daß von denen Marggräflich-Burgauischen Herren Ober-Beambten Anno 1722. an den Engen Ausschus erlassene Schreiben wegen verlangter / Innsäßischer seits aber nit bewilligter Abstellung der Kauderey mit denen Schnelleren / und alle andere dergleichen vermeintliche Verordnungen / wie es die Herren Ober-Beambte selbsten nit widersprechen werden / bedürffenden falls aber die Contradictiones verificirt werden könten / jedesmalen widersprochen worden / diejenige Mandata allein ausgenommen / welche von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich in Lehen- oder Forst-Sachen ausgangen; dann dise seynd bisheriger Observanz gemäß von dem Löbl. Ober-Ambt dem Innsäßischen Engen Ausschuß insinuirt / aus dessen Verordnung sodann nachgedruckt / und die erstere denen Innsäßischen Ober-Oesterreichischen Hn. Vasallis, die letztere aber nach Ausweisung des 62. Interims-Articuls denen gesamten Innsässen / und ihren Unterthanen sich vor Schaden zu hüten verkündiget worden / allein ist es eine allzubekante Sach / daß dergleichen Lehen / und Forst mit denen Lands-Herrlichen Verordnungen keine / auch nur allergeringste Connexion haben.

Attentatum de An. 1663. wird widersprochen, und nit vollzohen.

die Kayserl. Befelch werden denen Innsäß. Reichs-Ständen immediatè, vel mediatè insinuirt und von ihnen, wie die Crays Patent, in ihren Territoriis publicirt.

In allgemeinen Angelegenheiten wird mit Burgau nachbarlich correspondirt, attentirte aber nit vollzohene Burgau. Befelch de An. 1712, 1717, 1722, & 1723.

mit Ausnam der Mandatẽ in Lehen- und Forst Sachẽ. welche nach erhaltener Communication von denen Innsäß. publicirt werden.

Sechster Effect Innsässischer Territorial-Superiorität/ die *Administration* der *Justiz*.

Sechstens ist ein Lands-Herr befugt/ in denen entzwischen seinen Landsässen/ oder deren Unterthanen entstandenen Strittigkeiten die Justiz zu administriren/ also daß vor dessen mediat- oder immediat-Gerichteren dieselbe sowol in real- als personal-Handlungen erscheinen/ Recht geben/ und nemmen müssen/

arg. c. licet 6. in fin. de Elect. Wehner pract. observ. v. Landsässerey fol. 478. Reinking sæpè cit. c. 4. n. 97. Knichen de Jur. Territ. cap. 3. n. 280.

Atque hanc comparitionem in judiciis alicujus Domini symbolum, & tesseram Subjectionis, & Superioritatis Territorialis irrefragabilem, & immotam esse ait

Gylman. Symphor. tom. 1. part. 1. vot. 1. n. 21. Meichsner tom. 2. lib. 2. decis. ult. n. 127. Reinking c. 4. n. 98. Knipschilt loco ubi suprà n. 52. & 53.

oder wann auch zu Untersuchung derley Stritt-Sachen Commissiones erkennet/ und abgeordnet werden/

Meichsner tom. 2. lib. 2. decis. 4. n. 137. Becker lib. 3. cap. 4. n. 19. Schütz vol. 1. disp. 6. th. 20. Lit. A.

Das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich aber hat in denen vorigen Jahren-hundert über die eintweders entzwischen denen Innsässischen Herrschafften selbsten/ deren Unterthanen/ oder auch einen Innsässen/ und Unterthanen/ oder andern Gegentheil fürgewesten Strittigkeiten Recht zu sprechen/ oder auch dieselbe vor die Ober-Oesterreichische Regierung/ vielweniger das subordinirte Burgauische Ober-Ambt zu ziehen/ niemalen verlanget/ sondern im Gegenspil die vorgegangene Innsässischer Seits widersprochene Attentata durch die nachgefolgte Verträg ernstlich abgestellt/ den entzwischen Dero Burgauischen Ober-Beambten/ und denen Innsässen in vorigen Sæculis fürgewesten kostbar/ und langwürigen Rechts-Handel aber dem Compromiss-Gericht freywillig unterworffen/ folglich aus angestammter Reichs- und Welt-kündigen Justiz-Liebe in eigner Sach Richter zu seyn niemalen begehret/ dannenhero auch die vor/ und nach Errichtung der Interims-Mittel erkennte Kayserliche/ und Königliche Commissiones niemalen zu rechtlicher der Sachen Untersuch- und Verbscheidung/ sondern allein tentirung gütlicher Vergleichung instruiret worden/ dann

Ann. 1494. angeordnete Röm. Königliche Commission über die Innsäss. Gravamina wider den von Landau.

Erstlich ist aus dem historischen Vorbericht §. 16. erinnerlich/ daß Se. Röm. Königliche Majestät Maximilianus I. die wider Dero Burgauischen Land-Vogten Jacob von Landau von denen Innsässen vorgebrachte vielfältige Klagen/ und Beschwärden von Dero Ober-Oesterreichischen Regierung entscheiden zu lassen niemalen prætendirt/ sondern als Römischer König Anno 1494. allergnädigist anbefolchen/ daß derentwillen von der verordneten Commission ein gütlicher Vergleich tentirt werden solle/ wie es der Innhalt der Schwäbischen Bunds-Ordnung/ deme die Innsässen auch einverleibt waren/ ausgewisen/ stante enim Liga Suevica coram ejus Judicibus Bunds-Richtern des Bunds zu Schwaben/ & Judicio agitabantur causæ Turbationum, umb Turbirung/ Verhinderung/ Schaden rc./

Gylman. tom. 6. Symphor. cap. 8. §. 8. fol. 251. & tom. 1. part. 2. Symphor. vot. 6. fol. 64.

& à Triumviris Ligæ Suevicæ, dem Schwäbischen Bund/ appellabatur ad Cameram Imperialem,

Gylm. tom. 3. Symphor. fol. 35. Meichsner. tom. 4. decis. Camer. 22. fol. 525. Wehner in pract. observ. v. Schwäbisch Bund.

Vergleichen Commission mehr ann. 1495.

Andertens auch Anno 1495. laut §. 17. weyland Herrn Bischoffen Wilhelm von Eychstätt/ und Herrn Wolfgang Grafen von Oettingen allergnädigist aufgetragen/ und von Ihnen zu Güntzburg ob zwar ohne Verfang vollzohen worden; dannenhero

Drittens die Innsässen/ als Ihnen nach Innhalt §. 18. annis 1504. und 1510. durch einen widerhollten allergnädigsten Kayserlichen Befelch/ die Reys/ und Steur zugemuthet werden wollen/ in ihrem anderten an Allerhöchst-ermelte Se. Majestät/ als damaligen Römischen Kayser erlassenen allerunterthänigisten Remonstrations-Schreiben N. 6. in fine herkom-

kommen lassen/ dafern Jhro Kayserliche Majestät je auf Jhren Forderungen beharren wolten/ dessen Sie doch aus erzehlten Ursachen sich nit versehen/ und dann bey/ und neben Jhro Kayserlichen Majestät als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ihrer der mehrere Theil mit ihren Leut/ und Gütteren in dem Löblichen Bund zu Schwaben begriffen/ seyen Sie diser Spän halber zu Recht/ und rechtlichem Handl/ und Austrag gegen Jhro Kayserlichen Majestät unterthänigen Erbietens/ Innhalt bemelten Bunds-Ordnung abermalen in aller Unterthänigkeit bittende/ Jhro Kayserliche Majestät wollen Sie mercklicher/ und grosser Nothdurfft halben auch dabey gnädiglich bleiben lassen/ welches auch erfolget.

Jnsäss. Provocation an die Schwäb. Bunds-Ordnung annis 1504. & 1510.

Viertens haben zwar krafft §. 20. Se. Ertz-Fürstliche Durchleucht/ und hinnach Römisch-Hungarisch/ und Böhmisch-Königl./ auch Kayserliche Majestät Ferdinandus I. als Ertz-Hertzog zu Oesterreich Anno 1524. am Afftermontag nach Lætare durch Dero Land-Vogten der Marggrafschafft Burgau Georg Busch ein an alle Innsässen gestelltes Mandat der Reichs-Stadt Ulm zuschicken/ und in Administration der Justiz Sie dahin anweisen lassen/ daß Sie Innsässen hinfüro auf Statthalter/ und Räth der Ober-Oesterreichischen Landen ihr Aufsehen haben/ und denselben gehorsam/ und gewärtig seyn wollen ꝛc. Welches Mandatum aber dieselbe ohne Abbruch ihrer Reichs-Immediatät nit zu vollziehen gewust/ und das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich ferners nit mehr behartet/ sondern

nit vollzohene Anweisung der Jnsässen an die OO. Regierung anno 1524.

Fünfftens gnädigist eingewilliget/ daß krafft §. 23. Anno 1576. auf der Innsässen/ und zuforderist des Löbl. Schwäbischen Crayses allerunterthänigistes Anlangen die von weyland Jhro Röm. Kayserlichen Majestät Maximiliano II. wider Dero Herrn Brudern Se. Ertz-Fürstliche Durchl. Ertz-Hertzogen Ferdinand auf beede Reichs-Fürsten Herrn Martin Bischoffen zu Eychstätt/ und Herrn Georg Friderich Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach zu gütlicher Handlung Anno 1568. allergnädigist erkennte Kayserliche Commission in der Stadt Donauwörth gehalten/ und

ann. 1576. v. dem Durlch. Ertz-Hauß acceptirte Kayserliche Commission.

Sechstens wie ex §. 26. zu ersehen/ von weyland Jhro Kayserlichen Majest. Rudolpho II. Anno 1577. auf höchst-ermelte beede Reichs-Fürsten mehrmalen prorogirt worden. Nachdeme aber sowol bey dem Anno 1576. zu Donauwört/ als auch dem nach Anzeig §. 27. Anno 1578. zu Ynsprugg gehaltenen Congress der vorgehabte gütliche Vergleich aus Widersetzlichkeit der Burgauischen Herren Beambten nit zu erhalten ware/ haben

anno 1577. prorogirte. Congress zu Ynsprugg ann. 1578.

Siebendens Se. Ertz-Fürstliche Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand vermög erst allegirten §. die fürgeweste schwäre Strittigkeiten einem/ in einer Fürsten-Person/ und 6. beederseits ernennten Zusätzen bestehenden/ Compromiss-Gericht freywillig unterworffen/ und anfangs nit nur allein beede respective Herren Ertz- und Bischöff zu Saltzburg/ und Passau/ gleichwie die Innsässen/ um Ubernemmung diser Commission ersuchet/ sondern auch

Achtens nachdeme solche beederseits aus denen beygebrachten Ursachen ausgeschlagen worden/ und des Heil. Reichs Chur-Fürsten vermittelst des auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1582. in dem Chur-Fürstlichen Collegio beschlossenen/ und an Se. Röm. Kayserl. Majestät erlassenen Bedencken N. 28. allerunterthänigist gebetten/ daß derley Strittigkeiten eintweders in Güte/ oder durch den Weg Rechtens ausgemacht werden möchten/ hinnach auf dises von Kayserlicher Majestät Deroselben zugestelltes Bedencken bey der den 3. Decembr. Anno 1583. zu Donauwört eröffneten/ und den 21. ejusdem beschlossenen Unterhandlung/ welcher Se. Hoch-Fürstl. Gnaden Herr Teutschmeister/ als beederseits erkister Obmann/ in hoher Person nebst denen benamsten 6. Herren Zusätzen beygewohnet/ wie solches der §. 29. bewähret/ auf zwey Compromissa sich gnädigist eingelassen/ und in das höchst-preyßliche Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr dergestalten compromittirt haben/ daß der Haupt-Stritt allda remota omni Revisione, Reductione, vel Restitutione abgeurtlet werden solle/ mit der weiteren Recess-mäßigen Bewilligung/ und verbündlichen gnädigisten Zusag/ daß

beederseits beliebtes Compromiss Gericht wird v. Saltzburg, u. Passau ausgeschlagen, auf Interposition des Chur-Fürstl. Collegii aber ann. 1582.

von Herrn Teutsch-Meister an. 1583. übernommen.

auch dem Camer-Gericht zu Speyr übergeben.

Neuntens im Fall entzwischen Sr. Ertz-Fürstl. Durchleucht/ oder Dero Burgauischen Beambten/ und denen Innsässen/ und Interessenten über den wahren Verstand der Anno 1587. geschlossenen/ und von Jhro Kayserlichen Majestät Rudolpho II. und anderen interessirten Ertz-Hertzogen von Oesterreich aller- und gnädigist ratificirter Interims-Mittlen in einem/ oder mehreren Puncten Mißverstand/ oder Ungleichheiten sich erregen wurden/ solche laut §. 32. von jeder Parthey in einer Schrifft an Herrn Teutschmeister/ und nach dessen tödtlichem Abgang an Dero Nachfolger im Teutschmeisterthum gebracht/ und der

also daß ein zeitlicher Hr. Teutsch Meister über die strittige Inte-

 daru-

rims zu er-
kenen haben
solle.

darüber ausfallenden Erkanntnus / oder Erklärung / so lang die Interims-Mittel bey Würden / und Kräfften seyn werden / ohngeweigert beederseits nachgelebet werden solle.

Alldieweilen aber die Innsässen darwider vielfältig beschwäret worden / auch an die Vertrag-mässige Obmannschafft vergebentlich / und ohne Effect provocirt / haben Sie endlich besag §. 37. unterm 18. May 1599. Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Hertzogen Maximilianum als neuerwählten Administratorem des Hochmeisterthums in Preussen / und Meisteren Teutschen Ordens unterthänig belanget / daß dieselbe der / Ihnen dem errichteten Compromiss gemäß gebürenden / Obmannschafft sich unterziehen / bey Sr. Kayserl. Majest. aber bewürcken möchten / denen Burgauischen Ambt-Leuten ernstlich zu befelchen / nit allein die Interims-Mittel in gebürender Acht zu halten / sondern auch in denen vorfallenden Irrungen auf der Innsässen Provocation vor dem Herrn Obmann unweigerlich fürzukommen; worauf dann höchstgedachte Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht

Ertz-Hertzog Maximilian als Teutsch-Meister nemt ann. 1599. die Obmannschafft an,

Zehendens in Dero gnädigistem Rescript beede dise Begehren billich zu seyn erachtet / und selbsten gnädigist erkennet / daß die Innsässen an Deroselben Person / als einem gebohrnen Ertz-Hertzogen von Oesterreich der Obmannschafft halber allerhand Bedencken hätten schöpffen mögen / gleichwolen aber der Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc. Dero Herrn Bruderen durch das gnädigiste Vorschreiben N. 41. vorgestellet / in Ansehung die *mutua Pacta*, darzu beede Theil *omni Jure, naturali, gentium, divino, ac humano adstringirt* / zu halten / solchemnach bey der Burgauischen Befelchshaberen zu verschaffen / was einsmals mit Ihro Majestät / und des Löblichen Hauses Oesterreich Vorwissen / zeitlichem Rath / und Bedacht eingegangen / daß demselben ihres theils gehorsamlich gelebt / und würcklich vollzohen werde ꝛc.

mit einem Vorschreibē an Kayserl. Majestät, die Burgau. an die Haltung der Interims anzuweisen.

In welcher Conformität

Eilfftens Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Hertzog Ferdinand Carl in denen entzwischen Dero Burgauischen Beambten / und denen Innsässen Anno 1653. fürgewesten Strittigkeiten vermög §. 59. die Judicial-Cognition sich niemalen beygemessen / sondern durch Dero verordnete Commissarios in einer zu Ynsprugg angestellten Conferenz mit denen Innsäßischen Gesandten / und zwar ohne Zuziehung eines Abgeordneten von Dero Burgauischen Ober-Ambt / gütlich tractiren / und die Anno 1587. geschlossene Interims-Mittel / als eine ewige / und ohnwiderruffliche Transaction perpetuiren lassen / in deren 36. Articul aber / welcher in denen älteren Interims-Mittlen Art. 35. schon enthalten ware /

Ann. 1653. gütlich perpetuirte Interims-Mittel,

Zwölfftens denen Innsässen die Administration der Justiz in causis civilibus über ihre Unterthanen / und Gütter ohne eintzige Reservation, oder Restriction mit denen ausdrucklichen Formalibus eingeraumt: Daß alle Pfandungs- / und alle Burgerliche Sachen umb Erb / aigen / Schuld / oder Gütter / nichts ausgenommen / allein vor den Innsässen / und ihren Gerichten erörtert / und ausgetragen werden / und sich derselben Dero Ambt-Leut weder mit *Citationen* / oder Gericht zu Burgau / noch in einigem andern Weg anzunemmen Macht haben sollen. Da sie auch darüber *Citationes*, und *Process* ausgehen zu lassen / sich unterstünden / so sollen doch die Innsässen / und Ihre Unterthanen darauf zu erscheinen nit schuldig seyn / sondern solche *Citationes*, und *Process* alle *ipso jure, & facto* ohnkräfftig / und nichtig seyn / und kein *Execution* darauf angestellt werden / doch daß es in Sachen *voluntariæ Jurisdictionis*, und welche sonst von Rechtswegen dahin gehörig seyn möchten / bey altem Gebrauch / und Herkommen gelassen werden / dieselbe mögen / wo es die Partheyen begehren / und suchen / vor dem Land-Gericht zu Burgau verrichtet werden ꝛc.

und denen Innsässen eingestandene Administration der Justiz in caus. civil.

Umb damit man aber auch wissen möge / wer in denen künfftigen entzwischen dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich / oder Dero Burgauischen Ober-Ambt / und denen Innsässen vorfallenden Differenzien Richter seyn solle / so ist das Anno 1587. in Vorschlag gebrachte / und beederseits acceptirte Compromiss-Gericht mehrmalen beliebet /

Mithin

Dreyzehendens Art. 64. anfangs auf tentirung eines gütlichen Vergleichs / und in dessen Entstehung auf vier beederseits benamste Confidentes der Antrag gemacht worden;

auch bestättigtes Compromiss-Gericht auf 4. Confidentes.

Wie dann als

Vierzehendens beede Ober-Oesterreichische hohe Wesen die jenige Remonstration, und Information, welche die Innsässen wider die von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten nach perpetuirung der Interims-Mittlen zu deren vorgehabter Cassation hervor gesuchte

suchte grundlose Einwürff in zweyen Schrifften überreicht/ laut §. 64. für eine Judicial-Handlung angesehen/ derowegen obigem Vergleichs-Articul zuwider die gesammte Innsässen/ und Begüttete unterm 28. Jan. 1658. zu vorhabender Abhandlung solcher Differenzien nacher Ynspruggg citiren wollen/ auch würcklich citirt; Sie durch die verlangte bevollmächtigte Abordnung nit nur allein nit erschienen/ sondern auch dise gegen *Immediat*-Ständen des Heil. Reichs gantz ungewöhnliche *Citation* in ihrem Antwort-Schreiben N. 65. gantz deutlich geandet/ und den in vielerwehnten Tractaten auf dergleichen *Occurentien* fürsehenen *Modum* vorgeschlagen haben/ seynd auch in vim contradictionis, und umb damit die Comparition mit der Zeit nit pro effectu citationis gehalten/ und ausgelegt werden möchte/ auf widerholtes zweymaliges Schreiben NN. 66. & 67. ausgeblieben/ mit dem N. 68. letztlich gestellten Ansuchen/ daß die hierinnfalls interessirte Fürsten/ und andere immediate Reichs-Stände/ auch deren Anverwandte mit denen angedroheten Processibus facti nit beschwäret/ sondern nach Anweisung der letzteren Tractaten darmit allerdings verschonet werden möchten/ ohneracht jedoch hochermelte beede Stellen auf der Innsässen erste Contradiction in ihren nachgefolgten erst allegirten zwey Schreiben der Protestation adquiescirt/ disen Terminum *Citation* ausgelassen/ und die widersprochene Citation wohlbegreifflich nit beharret/ sondern sie Innsässen zu einer Conferenz invitirt/ noch in selbigem Jahr aber

Ann. 1658. widersprochene Citation der Innsässen nacher Ynsprugg/ u. deren nit erfolgte Erscheinung.

an statt voriger Citation werden die Innsässen zu einer Conferenz invitirt.

Fünffzehendens durch eine in Schwaben heraus geschickte Commission in einer zu Güntzburg angefangenen/ und in der Reichs-Stadt Augspurg zu End gebrachten gütlichen Conferenz vermittelst der ferneren Declaration, und von Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht gnädigist ratificirten Vergleichs-Recess daß vorhin verglichene Compromiss-Gericht mit denen §. 8. befindlichen lauteren Formalibus ausdrucklich bestättiget haben: Und dann solle es für das Achte/ im Fall diser/ oder der vorhero Anno Sechzehenhundert drey/ und fünfzig/ und vier/ und fünfzig verglichenen Sachen halber ein Strittigkeit entstehen wolte/ bey offterwehnten Vertrags-Vorsehung §. Da aber ꝛc. beruhen ꝛc.

durch den Vertrag de ann. 1658. mehrmalen confirmirtes Compromiss-Gericht.

Von disem Vertrag-mäßigen/ und neuerlich confirmirten Foro hat zwar die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung die Innsässen mehrmalen ab- und an das Ober-Oesterreichische Forum ziehen wollen/ indeme dieselbe

Sechzehendens gleich in dem darauf gefolgten 1659. Jahr unterm 23. Jul. nach Ausweiß §. 66. denen Gerichts-Herren des Innsäßischen Dorffs Pfersee/ Martin/ und Adolph denen Zoblen auf Instanz eines Frieden-verstöhrenden Juden eine vermeinte Citation zugefertiget/ nachdeme aber Sie Hrn. Zobel von diser Ihnen zugekommenen Citation denen Verordneten zum Engen Ausschuß Nachricht ertheilet; als haben dise Sr. Ertz-Fürstlichen Durchl. durch die Beylag N. 72 gehorsamst vorgestellet/ daß in der An. 1653. mit Deroselben aufrichtig gepflogenen Handlung §. alle Pfandungs ꝛc. 36. klar versehen/ daß die etwan hierüber/ und deme zugegen ergehende Citationes, und Procels alle ipso jure, & facto unkräfftig/ und nichtig/ auch die Innsässen/ und ihre Unterthanen darauf zu erscheinen nit schuldig seyn sollen/ wornach der erkennte Procels durch ein Decretum cassatorium alsobald aufgehoben worden.

die an. 1659. attentirte Citation deren Zobl zu Pfersee nacher Ynspr. wird auf die Contradiction des Enge Ausschusses cassirt.

Und gleichwie auch

Siebenzehendens Se. in GOtt ruhende Röm. Kayserliche Majest. Leopoldus I. allerglorwürdigisten Angedenckens Anno 1671. nit als Ertz-Herzog zu Oesterreich/ sonderen als regierender Röm. Kayser/ auch nit in der Absicht/ daß die freye Innsässen coram foro Austriaco Recht geben/ und nemmen sollen/ sonderen in der allergerechtesten Intention, daß/ wie die Formalia Commissions-Rescripti lauten: Nach billichen Dingen die obschwebende Mißverständnus in Güte beygelegt/ und mithin allerseits eine vollständige *NB.* gute Nachbarschafft gepflantzt werde/ vermög §. 69. auf die allerunterthänigiste Innsäßische Bitt Dero Ober-Oesterreichischem Regiments-Rath Herrn Doctori Johann Peter Bader die allergnädigiste Kayserliche Commission übertragen/ daß er der Innsässen/ und Begütteten Verordnete zum Engen Ausschuß mit ihren alten vorhero zu resolviren verströsteten Punctis, auch etwan neuerlich habenden Beschwärden vernemmen/ darüber das Ober-Ambt anhören/ und die Sach der Billichkeit nach überlegen/ auch alsdann auf Dero allergnädigiste Ratification, wo möglich/ in Güte accommodiren/ und vergleichen solle;

Ann. 1671. erkante Kayserliche Commission zu gütl. Beylegung der Innsäss. Gravaminum, und Pflantzung guter Nachbarschafft.

Also ist auch

Achtzehendens noch in selbigem Jahr laut §. 71. und der Beylag N. 76. in einer entzwischen dem Reichs-Gottes-Hauß Wettenhausen/ und dem Innhaberen des freyen Ritter-

eodem anno dem Ober-Ambt wider-

sprochene Cognition in causis der Jnsässen contra Innsässen.

Ritters-Gutts Oxenbrunn Frey-Herrn de Lapiere fürgewesten Strittigkeit dem Löbl. Burgauischen Ober-Ambt die angemaste Cognition, sambt der angezohenen Lands-Fürstlichen Obrigkeit widersprochen / ferners und

Anno 1682. erkante Kays. Commission zu gütlichen Tractaten.

Neunzehendens laut §. 72. die letzte allergnädigiste Kayserliche Commission von allerhöchst gedacht Jhro Kayserlichen Majestät / als Römischen Kayser unter dero Namen / und Jnsiegel Anno 1682. ausgefertiget / und die hierzu als Commissarii allergnädigist benamste beede Ober-Oesterreichische Herren Regiments- und Hof-Cammer-Räth / daß selbe ein- und anderen Theil der Nothdurfft nach anhören / und nach befindenden Dingen / die ein- und anderer seits sich hervorthuende Strittigkeiten auf allergnädigste *Ratification*, wo möglich in Güte vergleichen sollen / mithin allein zu einer dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht unnachtheiligen tentirung eines gütlichen Vergleichs instruirt / nach dessen Erfolg der allergnädigiste Kayserliche Confirmations-Recess §. 74. nit zu Ynsprugg / sondern zu Wien ausgelöst / in dem letzteren Vergleichs-Recess zumalen / und

In dem erfolgten Vertrag wiederum confirmirtes, A. 1693. vorbehaltenes Compromiss-Gericht,

Zweinzigistens daß Anno 1653. stipulirte und 1658. bestättigte Compromiss-Gericht mehrmalen confirmirt worden; wie dann

Ein / und zweinzigistens die Jnnsäßische abgeordnete bey der vorletzteren mit dem Burgauischen Ober-Ambt laut §. 75. Anno 1693. zu Güntzburg gehaltenen gütlichen Conferenz, nachdeme man über die mehreste Puncta sich nit vergleichen können / die in denen perpetuirten Interims-Mittlen de Anno 1653. Art. 64. enthaltene Disposition zu Hinlegung dergleichen Strittigkeiten sich vorbehalten / die Hoch-Löbliche Ober-Oesterreichische Regierung aber

Zwey / und zweinzigistens / nachdeme auch die letztere laut §. 77. mehrmalen zu Güntzburg Anno 1697. gehaltene gütliche Conferenz fruchtloß abgeloffen / in dero unterm 1. Decemb. 1696. auch 6. August. An. 1698. an das Ober-Ambt abgegebenen Rescriptis N.N. 93. & 94. selbsten erkläret hat / daß die Anno 1653. stipulirte compromissliche Instanz weder durch die nachgefolgte Verträg de Annis 1658. und 1682. / noch die in der letzteren allergnädigisten Kayserlichen Confirmation befindliche Clausul, welche die Jnnsässen / und Begütterte nebst dero Unterthanen solches alles / und bey Vermeidung grosser Straf gegeneinander unverrucklich zu halten / und zu *observiren* anweiset / im geringsten nit alterirt / vielweniger wider die Intention beeder compaciscirenden Theilen gar aufgehoben worden seye / allergestalten Hochermelte Regierung auf das Jnnsäßische Ansuchungs-Schreiben / daß zu hebung der nit vergleichlichen Differenzien / daß in denen perpetuirten Interims-Mittlen versehene Compromiss-Gericht angestellt werden möchte / unter oballegirten datis an die Herren Ober-Beambte allerdings verweißlich rescribirt / und sie an das vertragmäßige Compromiss-Gericht angewisen / welcher Resolution gemäß dasselbe / worzu die Jnnsässen ihres Orts zwey unpartheyische Reichs-Stände für Confidenten bereits benamset hatten / ohnfehlbar seinen Fortgang gewunnen haben wurde / dafern nit vermög §. 78. Anno 1701. in Vorschlag gekommen wäre / durch die zu Untersuchung der entzwischen dem Herzogthum Neuburg / und der Marggrafschafft Burgau obwaltenden vieljährigen Grändtz-Strittigkeiten benamste Commission auch über die sämentliche Jnnsäßische Gravamina einen nochmaligen gütlichen Vergleich tentiren zu lassen / worzu

wohin das Ober-Ambt Annis 1696. & 1698. von Ynsprugg öffters angewisen wordē. Jnnsäß. seits benamste Confidenten. Ursach unterbliebener Compromiss Erkantnuß. Instruction der Herren Commissar. auf einen gütlichen Vergleich, oder das Compromiss-Gericht A. 1701. & 1719.

Drey / und zweinzigistens keineswegs aber auf eine Judicial-Cognition beede ernennte Ober-Oesterreichische Herren Regiments- und Hof-Cammer-Räth sowol Anno 1701. als mehrmalen laut §. 79. An. 1719. dergestalten instruirt waren / daß bey nit erfolgtem gütlichen Vergleich die Anno 1696. und 1698. veranlaste Anstellung des vertragmäßigen Compromiss-Gerichts den ohngehinderten Fortgang gehabt hätte.

Siebender Effect Jnnsäßischer Territorial-Superiorität / die *Confirmation* der *Privilegien*.

Der siebende Actus Lands-Herrlicher Bottmäßigkeit bestehet in Confirmation der Privilegien / welche Bestättigung insgemein vor ein ohnfehlbares Zeichen der Territorial-Gerechtigkeit gehalten wird; angesehen dieselbe ex parte confirmantis eine Jurisdiction über dasjenige was confirmirt wird / præsupponiren thut /

per Nov. 15. cap. 1. §. jusjurandum 1. Knichen de Jur. territ. cap. 3. n. 321. Ming. de Superior. territ. concl. 73. in fin.

ita,

ita, ut in eo, qui concedit, Superioritatem, & in eo, cui conceduntur, subjectionem arguat,

Vult. Marpurg. conf. 25. n. 53. vol. 4. Gylmann Symph. tom. 1. part. 1. tit. 2. vot. 1. n. 23. fol. 72.

& ex confirmatione Jurium, & Privilegiorum Jus Superioritatis declaretur,

Cravett. conf. 980. n. 1.

quod etiam de contractuum confirmatione asserit

ex Natta conf. 636. n. 81. & aliis Græven. 2. concl. 1. n. 1. & seq. Knipschilt ubi supra n. 190.

Es wäre dann Sach / daß ein Lands-Herr seiner Unterthanen Privilegia nit confirmiren / sonderen denenselben nur gewise Reversales außlieferen / und krafft deren versprechen wurde / daß denen Unterthanen ihre Freyheiten ungekräncket bleiben sollen / welchenfalls bekanter massen keine Lands-Hoheit / oder Superiorität eingeführt wurde / allermassen solches die Stadt Bremen wider die Cron Schweden sehr klüglich in puncto Superioritatis eingewendet hat / Limitation bey einer Confirmation einen Revers enthaltend.

Burgold. Colleg. publ. p. 3. n. 113.

Nun möchte zwar hieraus wider die Innsässen inferirt werden / daß sie eben darumen / weilen in der Röm. Königl. Maximilianischen Confirmation de Anno 1492. N. 2. ihnen nit nur ihre vorige Gnaden / Freyheiten / Recht und Gewohnheiten confirmirt / sonderen auch neue mitgetheilt worden / dardurch Se. Röm. Königl. Majestät als Ertz-Herzogen von Oesterreich / und Marggrafen zu Burgau für ihren Lands-Fürsten erkennet haben. die Röm. Königl. Confirmation der Innsäß. Privilegien de An. 1492. ist ohnpræjudicirlich /

Wann man aber den gantzen Innhalt solcher Confirmation nit nur obenhin / sondern punctatim examiniret / und zu rechtlichem Bedacht ziehet / daß allerhöchst gedachte Se. Majestät sich reversiret / daß der Innsässen treue Hilff / und Steur / mit welcher die Marggrafschafft Burgau ausgelöst worden / ihnen gantz ohnvorgreifflich / und ohne Schaden seyn / auch darmit ihnen / ihren Erben / und Nachkommen kein Eingang gemacht werden / daß allerhöchst Dieselbe / Dero Land-Vogt zu Burgau / und niemand anderer von ihretwegen über der Prælaten / von Adel / und Städt ihre Leut nit / dann allein um Mord / Brand / Todtschlag / oder Diebstall / darum man einen vom Leben zum Todt richten mag / zu richten / und zu büssen haben / ferners die Marggrafschafft Burgau bey ihren / und des Hauß Oesterreich Handen behalten / wann aber dieselbe in andere Händ versetzt / verkaufft / oder sonst gestellet wurde / solchenfalls denen Innsässen den ausgelegten Feurstatt-Gulden zuruck bezahlen sollen / und wollen; so wird man leichtlich begreiffen / daß die Confirmation die Gestalt eines warhafften Contractûs habe / welches auch von seiten des Durchleutigisten Ertz-Hauses Oesterreich in denen vor Zeiten verhandleten vier Schrifften punctô primi Compromissi eingestanden worden / allein mit diser Distinction, daß dise Handlung für einen Pfand-Contract, und der Feurstatt-Gulden für einen ablößlichen Pfand-Schilling / von denen Innsässen aber pro contractu irrevocabili damalen gehalten werden wollen / wie dann vast alle übrige der Innsässen Privilegia, Immunitäten / und Freyheiten niemalen von denen Durchleuchtigisten Ertz-Herzogen / sondern allein von Zeit zu Zeit denen jeweiligen Röm. Kayseren / oder Königen / Privilegiorum enim concessio, & confirmatio Regalibus Majestatis adnumeratur, weilen sie die Gestalt der Reversalien, und eines warhafften Contractûs hat, nach eigner gegenseitigen Bekantnuß. Innsäß. Privilegia werden von denen Röm. Kayseren, und Königen,

L. 1. §. fin. l. 3. ff. de constit. Princip. §. sed & quod 6. vers. planè I. de I. N. G. & C. l. un. C. de his, qui à Princip. vacat. accep. lib. 10. Bocer. de Regal. cap. 2. n. 233. Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 2. n. 22.

& solus adhuc hodie Imperator dat, & confirmat Regibus, Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, ac Civitatibus, & aliis Privilegia,

Aur. Bulla tit. 8. & 11. Matth. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. part. 1. cap. 1. memb. 2. n. 153.

der Innsäßischen Unterthanen Privilegia aber ohne einige von der Marggrafschafft Burgau habende dependenz allein von ihren Herrschafften notoriè, und ohne Widerred confirmirt worden / und noch confirmirt werden. die Privilegia deren Innsäß. Unterthanen aber von denen Innsässen confirmirt.

Achter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ das Besteurungs-Recht.

Der achte/ und zwar berühmteste Effect ist die Steurbarkeit/oder das Besteurungs-Recht/ welche Gerechtsame/ ob sie wohl vor alters denen Regalien beygezehlt worden/

per text. in cap. quæ sint Regal. 2. Feud. 56. l. placet 8. C. de excus. mun. lib. 10. l. un. C. superindict. eod. lib. Köppen. decis. 32. n. 4. Vult. de Feud. c. 5. n. 7.

So wird jedoch selbige heutiges tags nach allgemeiner Meinung und des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Approbation der Lands-Ober-Bottmäßigkeit beygerechnet/ und zugeeignet/

Mynsing. decad. 11. resp. 1. n. 97. Meichsner l. 1. tom. 1. decis. 48. n. 10. fol. 856. & tom. 2. lib. 1. decis. 6. n. 24. fol. 617. & tom. 3. decis. 1. n. 13. & seqq. Gylmann rer. judicat. cameral. l. 2. decis. 14. n. 27. Mager. de Advoc. cap. 10. n. 183. & seq. Knichen de Jure territ. cap. 3. n. 322. & seq. Ming. d. concl. 74.

Sunt enim Collectæ superioris, & sublimioris Dominii, & eminentiæ symbola,

l. nulli 28. C. de Episcop. & Cler. c. 2. de cens. Knichen d. cap. 3. n. 324. Ming. d. concl. 75. Gail. 1. obs. 21. num. 9. vers. quartò. Vult. Marpurg. cons. 35. n. 39. vol. 3.

Sicuti econtra cessante ejusmodi onerum impositione, cessare quoque subjectionem, & jurisdictionem respondit

per l. fin. §. fin. ff. de legat. 3. Alban. cons. 335. n. 5. lib. 2. Matth. Steph. d. cap. 7. n. 456. Mager. de Advoc. cap. 10. n. 188.

Et quidem Collectas non imponi, nec exigi posse, nisi à Principe, & ab eo, qui Jurisdictionem, & jura Superioritatis habet, consuluit

Steph. d. cap. 7. n. 459. Vult. Marpurg. cons. 30. n. 10. vol. 2. & cons. 35. n. 143. vol. 3. Mager. d. cap. 10. n. 183. & seq. Knipschilt. d. cap. 2. n. 115. & seqq.

die Steurbarkeit hat vom Malefiz-Recht keine Dependenz.

Præjudicium de An. 1563.

Dannenhero diejenige weit irren/ welche dafür halten/ daß die Steurbarkeit vom Malefiz-Recht seine Dependenz habe; sintemalen auch ein Landsäß aus des Lands-Herren sonderbarer Begnadigung/ und Concession den Blut-Ban/ und Malefiz hergebracht haben/ und dannoch/ soviel das Steur-Recht betrifft/ nit exemt seyn kan/ nebst deme auch bekant/ daß die Gegenmeinung Anno 1563. den 10. Mart. in Sachen Teutschen Ordens contra Fugger wegen Besteurung der Teutsch-Ordens Unterthanen in der Reichs-Pfleg-Wört improbirt worden/

Ming. de superiorit. §. 6. allwo noch zwey Præjudicia befindlich. Jul. Clar. in §. Feud. quæst. 29. n. 1. Carpzov. l. 4. tit. 10. resp. 70. n. 14.

Inssässen haben von 200. und mehrere Jahren hero niemalen zur Ober-Oesterr. Cassa gesteuret.

Gleichwie aber die Innsässen schon Anno 1504. und also vor mehreren als 200. Jahren laut §. 18. der Röm. Kayserl. Majest. Maximiliano I., und in folgenden Zeiten verschidenen Römischen Kayseren/ Königen/ und Ertz-Herzogen/ bey der Donauwörtischen Commission Anno 1576. in ihren verhandleten Schrifften punctò primi Compromissi, auch in jüngeren Zeiten vielfältig vorgestellet/ und deducirt/ daß sie und ihre Unterthanen dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich/ oder einem anderen der Marggrafschafft Burgau Innhaber von Welt-Zeiten niemalen steurbar gewesen/ dannenhero die von ihren Unterthanen bezohene Steuren niemalen in die Ober-Oesterrische Cassa eingelegt/ sondern allein zu dem Heil. Römischen Reich contribuirt/ also zwar/ daß die Innsäßische Mediat-Stand von denen jenigen Crays-Ständen/ denen sie incorporirt/ benanntlich die Stiffter/ und Gottes-Häuser zum Heil. Creutz/ zu St. Jörgen/ zu St. Moritz/ St. Stephan ꝛc. alle in Augspurg dann zu Donauwört/ Fultenbach/ Closterholtzen ꝛc. von dem Fürstl. Hochstifft Augspurg/ und die milde Stifftungen/ und Burger in Augspurg/ und Ulm/ von disen beeden Reichs-Städten in allen ordinari- und extraordinari-præstationibus bey dem Heil. Reich/ und Schwäbischen Crays vertretten/ die Innsässen vom Adel aber allein zu der gemeinschafftlichen Steur-Cassa der frey- und ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben allezeit contribuirt haben/ und dahin noch contribuiren/ also haben auch

2. Allerhöchst-gedachte Se. Majestät Maximilianus I. in Dero öffters ermelter Confirmation

firmation de Anno 1492. N. 2. daß durch den von denen Innsässen zu damaliger Auslösung der Marggrafschafft freywillig vorgeschossenen Feurstatt-Gulden / oder sogenannte treue Hilff / und Steur ihnen / ihren Erben / und Nachkommen / hinfüro kein Eingang gemacht werden / und ihnen gantz ohnvergriffen / und ohne Schaden seyn solle / sich nit allein reversiret / sondern auch

Röm. König. Revers Ann. 1492 de non præjudicando.

3. Anno 1510. laut §. 18. durch beede Innsässische allerunterthänigiste Remonstrations-Schreiben N.N. 5. & 6. sich bewegen lassen / der zu zweymalen widerholten Forderung der Kriegs-Steur / und Concurrenz zu denen in fürgewesten Bayrischen Krieg aufgewendten Kösten nit mehr zu insistiren /

An. 1510. behauptete,

Wie dann auch

4. Die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg Anno 1545. ihre vielfältige an Herrn Friderich Frey-Herrn von Grafenegg bey des Fürstl. Hoch-Stiffts Augspurg damaliger Pfands-Innhabung der Marggrafschafft Burgau gewesten Dero Land-Vogten / und Stadt-Vogten zu Dillingen erlassene Befelch / krafft deren die Innsässen zusammen beschriben / und zu der Ihro Röm. Kayserl. Majestät / rc. von Chur-Fürsten / und Ständen des Reichs auf vorigem Reichs-Tag zu Speyr in allen Oesterreichischen Erb-Landen bewilligten Offension-Hilff wider den Türcken nöthigen falls executivè angehalten werden sollen / auf die bey allerhöchst-gedacht Ihro Majestät angebrachte Innsässische Beschwärde besag Rescripti N. 246. nit nur allein cassirt / sondern auch anbefohlen / daß die Innsässen sowol die geistliche / und weltliche Reichs-Ständ / als die von der Ritterschafft bey ihrem wohlhergebrachten Steur-Recht ferners ohnangefochten gelassen werden sollen.

und A. 1545. eingestandene Innsäß. Steur-Gerechtsame,

mit Cassation der vorherig widrigen Befelche. Num. 246.

In nachfolgenden Zeiten aber /

5. als bey Errichtung der Interims-Mittlen Anno 1587. ist dise ihnen von unfürdencklichen Zeiten zustehende Gerechtsame nit einmalen angefochten / und bey Perpetuirung derselben Anno 1653. durch den absonderlichen Art. 38. folgender Gestalten eingestanden worden:

drum die Verträge Ann. 1587. und 1653. bestättigtes Recht.

„ Wann die Innsässen / und Begüttete probiren werden / daß sie von den geklagten „ Gütteren den Feurstatt-Gulden bezahlt / und daß die Herren Innsässen von alters hero „ die Steuren allein eingezogen / sollen weder unsere Burgauische Beambte / noch auch „ die Herrschafft Seyfridsperg selbige weiters zu belegen nit Macht haben / sondern den „ Innsässen NB. wie zuvor ungehindert gelassen werden „.

Und ob zwar

6. in dem Executions-Recess de Anno 1653. die darinnen benamste Innsässen sich beschwäret / daß einige deren Unterthanen / und einschichtige / vermischte / oder in der Herrschafft Seyfridsperg gelegene Gütter von den Ertz-Fürstlichen „ Herren Ober-Beambten zu Bur- „ gau und Ober-Vogten zu Seyfridsperg von etwas Zeit hero mit Quartier / und Contri- „ butionen wider der Innsässen Herbringen belegt worden / welches ihnen doch keines wegs „ gebür / noch zustehen wolle / in Ansehung alle den Feurstatt-Gulden bezahlt / auch die „ Nidergerichtliche Obrigkeit / Steur / und Reißbarkeiten unwidersprechlichen hergebracht / „ consequenter die Belegung der Quartier / und Contributionen ihnen / und nit denen Hn. „ Ober-Beambten / oder Herrschafft Seyfridsperg zuständig seye / darauf auch die Herren „ Ober-Beambte / und Herr Ober-Vogt zu Seyfridsperg auf solch der Herren Innsässen „ gethanen Anbringen entgegen vermeldt / daß die Fürstliche Durchleucht eines solchen be- „ rechtiget / und die Possession von vielen Jahren hero mit unterschiedlichen Actibus zu be- „ weisen seyn werde / auch da Ihre Fürstliche Durchleucht sich solcher Gerechtsame begeben „ wurden / merckliche Schaden bey künfftig sich begebenden Quartieren empfingen / so „ seynd jedoch auf gepflogene Unterhandlung die Sachen (ausgenommen / was der Herren „ Frey-Herren vom Stein / und der Herren Vöhlin Frey-Herren Anbringen betrifft / so „ auf ein / oder des anderen besseren Beweißthum / welche gegen den Ertz-Fürstlichen Herren „ Ober-Beambten zu Güntzburg zu beschehen hat / ausgestellt / sintemalen sie Herren Ober- „ Beambte vermelden / daß wegen wolermeldten Herrn vom Stein derenthalb ein ordent- „ licher Vertrag verhanden / wie auch wohlermelten Herrn Vöhlin die Steuren wider- „ sprochen / und mit actibus possessoriis bewisen werden wollen) dahin gericht / verglichen / „ und beederseits beliebt worden / daß / wann über kurtz / oder lang auf seiten höchstgedach- „ ter Fürstlichen Durchleucht / oder Dero Erben / und Nachkömmling Quartier in der „ Marggrafschafft Burgau gemacht werden wolte / denen Ertz-Fürstlichen Herren Ober- „ Beambten allda nit zustehen solle / die strittig gewesene / und untereinander vermischte /

mit Ausnam einig wenig, einschichtig, und vermischter Orten, A. 1653. der Quartier halber,

die strittig geweste Ort seynd v. Burgau niemalē mit solchen Quartieren zu belegen, welche der Steur nach gemacht werden.

„ oder einschichtige / den Herzen Innsässen / und Begütteten gehörige Ort / und Unterthanen mit solchen Quartieren zu belegen / welche der Steur nach gemacht / und darzu die Unterthanen dem Soldaten den Unterhalt zu geben schuldig / sonder dergleichen Quartier den Herren Innsässen / und Begütteten / zum Fall Sie von der Kayserlichen Majestät / oder dem Reich belegt wurden / bey ihren Unterthanen zu machen allein gebüren / auch denenselben die Nider-Gerichtliche Obrig- alle Steur / und Reißbarkeit zuständig seyn / und verbleiben solle.

auch an disen Orten denen Inūsässen eingestandene Nider-Gericht-Steur- und Reißbarkeit.

Erste Limitation, und Condition, wann ein Burg. Quartier anzunemmen,

anderte, dritte, vierte.

auf bessere Prob ausgestellte Steur- u. Vogtbarkeit zu Grossenkötz, und Schnuttenbach.

dem Stifft S. Moritz überlassene Niderge richtb. und Steurbarkeit. zu Memmenhausen, Lauterbach, Aretsried, u. Bernbach.

„ Hingegen aber / und auf den Fall von Ihro Kayserlichen Majest. / oder dem Reich Ihro Ertz-Fürstlichen Durchl. und Dero Marggrafschafft Burgau / oder Herrschafft Seyfridsperg künfftig einige Völcker überwisen / oder auch durch Ihro Ertz-Fürstliche Durchleucht selbsten eingelegt werden sollen / und obige der Innsässen Gütter / und Unterthanen nicht ebner Gestalt zuvor belegt wären / sollen dieselbe ihnen ein proportionirte Anzahl / deren Austheilung jedoch denen Begütteten extra casum necessitatis, und da es die Zeit also zulasset / durch die ihrige vorzunemmen gebürt / allein mit Dach / und Gemach / auch gewohnlichen Servicien / und daß die Contributiones, und Anlagen / auch was dero weiters anhängig seyn mag / den Innsässen einzunemmen einig / und allein verbleibe / zu assigniren / und zu überlassen / Fug / und Macht haben / „ wohingegen der Herren Ehingerischen Interessenten Anbringen / „ daß Sie verhoffen wollen / weilen von ihrem innhabenden Dorff Grossenkötz der Feurstatt-Gulden bezahlt worden / man Sie dahero gleich anderen Innsässen halten / und passiren lassen werde / und daß Sie bey jüngster Ehingerischen Anlag aus Forcht contribuiren müssen / ihnen unpræjudicirlich seyn werde / [illegible]malen Sie solches als der Ertz-Fürstl. Durchleucht treu-gehorsamste Vasallen getha[illegible]ben / weilen verlauten / und probirt werden wolle / daß ermelte Herren Ehinger sich selbst gutwillig ergeben / und unter die Ehingerische Oesterreichische Land-Stand / und Matricul alldahin contribuirt haben sollen / nicht weniger „ des Fürstlichen hohen Stiffts Augspurg Anbringen / „ wegen zu Schnuttenbach prætendirenden Steuren / und Vogtbarkeiten / weilen die Ertz-Fürstliche Herren Ober-Beambte das Contrarium ohne Weitläuffigkeit auf Anmelden zu erweisen / oder bessere Beweißthum zu erwarten sich anerbotten / „ auf beederseits bessere Information, und Prob ausgestellt: „ dem Löblichen Stifft zu St. Moritz in Augspurg aber auf denen in der Herrschafft Seyfridsperg gelegenen / und von alldaigem Ober-Vogten strittig gemachten Gütteren / als nemlich zu Memmenhausen auf achtzehen / zu Lauterbach vier / und Aretsried vier / auch Bernbach zwo / also zusammen auf acht / und zweintzig Feurstätt die Nider-Gerichtbar- und Steurbarkeit überlassen worden.

In conformitdt dessen auch

zu Egenhofē, Eltsee, Grossenkötz, und Schnuttenbach

7. Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Herzog Ferdinand Carl auf die von dem Dom-Capitul zu Augspurg / und denen Gottes-Häuseren zu Wettenhausen / und zu denen Wengen in Ulm / dann dem Hospital zu Leipheim / auch Hanns Jacob / und Hanns Conrad denen Ehinger / Frobenio Krafft / Marquard Ehinger / und Daniel Neubrunner angebrachte Beschwärde / was gestalten die Ober-Oesterreichische Ehingische Stand sich anmassen / derselben Unterthanen *respective* zu Egenhofen / Eltsee / Grossenkötz / und Schnuttenbach / auch Bubesheim zu *collecti*ren / da doch hingegen der den 3. *Aprilis* nächst verwichenen 1653. Jahrs wegen *perpetui*rung der *Interims*-Mittlen getroffene Vergleich mit ausdruckenlichen Buchstaben gebe / wann die Innsässen / und Begüttete *probi*ren werden / daß Sie von den geklagten Gütteren den Feurstatt-Gulden bezahlt / und die Steuren vor Alters allein eingezogen haben / selbige noch fürders darbey gelassen / und weiters nicht belegt werden sollen / und daß Sie nun den Feurstatt-Gulden bezahlt / auch die Steuren vor nächst *passi*rten Kriegs-Wesen allein eingebracht / seyen Sie es jederzeit zu beweisen erbietig / in Ansehung daß sich bey so Gestaltsame nicht gezimmen wurde / daß Sie wider erstgemelten Vertrag beschwäret werden / an wohlermelte Dero Ehingische Stand unterm 8. Jul. 1654. den gemässenen gnädigisten Befelch N. 63. dahin ergehen lassen: Daß / wann einer / oder anderer aus jetzt erzehlten Klägern ꝛc. genugsam *probi*ren wird / den Feurstatt-Gulden bezahlt / auch die Steuren vor disem allein eingebracht zu haben / Sie selbige noch ferners darbey lassen / und mit weiterer Belegung nicht beschwären sollen ꝛc.

ann. 1654. gnädigist eingestandenes Steur-Recht, probata solutione des Feurstatt-Guldens, u. der quasi Possession.

Gleichergestalten hat man sich

8. in dem letzten Güntzburgischen Vertrag de anno 1682. §. Zum Siebenden ꝛc. auf den 28. Articul der perpetuirten Interims-Mittlen / und obigen Executions-Recess de anno 1653. bezohen / und auf die von denen Innsässen / und Begütteten angebrachte Beschwär-

schwärde/ daß Ihnen zuwider des §. Wann die Innsässen/ und Begüttete ꝛc. an verschiedenen Orten/ wo der Feurstatt-Gulden bezahlt worden/ und Sie die Steuren hergebracht/ selbe neben dem Gebrauch der *Jurisdiction* zu der Steurbarkeit gehemmet/ und entzogen/ auch denen Innsäßischen Unterthanen von denen Burgauischen Ober-Beambten einige Anlagen/ und *Contributiones* wollen aufgebürdet werden/ beliebet/ daß denen daselbst benamsten Innsässen die erforderliche Prob/ nemlich wegen des bezahlten Feurstatt-Guldens/ und vor Alters bezohener Steuren/ noch weiter beyzubringen ohnbenommen seyn solle; von wegen des Augspurgisch-Bischöfflichen Erb-Lehens zu Schnuttenbach aber ist nach dem in dem *Executions-Receß* vom 10. Jun. Sechzehenhundert drey und fünffzig §. Nicht weniger ꝛc. gelassenen *Reservat* die erforderliche Prob der allerberechtigten Steur/ und Vogtbarkeit beygebracht/ und selbe also hochwohlgedachtem Stifft unbekränckt zu lassen verbillichet worden/ wie dann auch umb willen an die Dom-Stifft Augspurgische/ und Ritterlichen Teutschen Ordens Unterthanen zu Egenhofen/ sodann der Frey-Herren Vöhlin Unterthanen zu Schneggenhofen/ und die Mühlen zu Ellzechen (worfür doch die zwey Thaler Feurstatt-Geld *dato* entrichtet) forderender Kriegs-Steuren/ und Einquartierung aber jetzt angeregtem *Executions-Receß de anno* Sechzehenhundert/ drey und fünffzig/ *paragrapho*: Als seynd auf gepflogene Unterhandlung ꝛc. nachgelebt werden/ dergestalten/ daß/ weilen selbe bereits mit dem zu verpflegen habenden Reichs- und Crays-*Contingent* dermalen belegt/ ihnen unter diser Zeit von dem Ober-Ambt einige weitere Kriegs-Steur/ oder Einquartierungen nicht zugemuthet/ und vorberührtem *Executions-Receß* nachgegangen werden solle.

confirmirtes Steur-Recht ann. 1682.

unbekränckt gelassenes zu Schnuttenbach,

Egenhofen, Schneggenhofen, und auf der Mühl zu Ellzee, samt dem Quartier-Recht.

Aus welchem allem dann klar erscheinet/ daß in denen Innsäßischen Herrschafften/ und Gütteren das Jus collectandi universale denen Innsässen ohnwidersprechlich gebüre/ und allein auf gar wenigen vermischten/ einschichtigen/ oder in der Herrschafft Seyfridsperg gelegenen Gütteren per pactum speciale dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich eingeraumt/ anbeynebens verschidenen Innsässen die weitere Prob vorbehalten/ dannenhero auch/ wie der geweste Reichs-Stadt Ulmische Raths-Consulent Dr. Burgermeister in seinem so intitulirten Grafen- und Ritter-Saal Part. 1. sect. 1. pag. 35. aus D. Lunig Reichs-Archiv v. der R. Ritterschafft P. 1. fol. 630. & seq. fol. 638. & seq. referiret/ der Oesterreichisch-Ehingischen Matricul de anno 1681. nur folgende/ in der Marggrafschafft Burgau gelegene Oerter/ als Güntzburg samt Hohenwang/ Stadt Burgau samt Scheppach/ Holtzheim/ Bubesheim/ Altenwisen/ Kissendorff/ Gallmerhofen/ Flecklinshausen/ (vermuthlich Echlighausen) Denzingen/ Ovenstetten theils/ Grossenkötz/ Oeffingen/ und Oberhausen/ (deren die erstere vier immediate Oesterreichische/ die zwey nächstfolgende Oesterreichische Pfand-Dorffschafften/ die übrige aber/ meistentheils/ oder alle/ Ober-Oesterreichische Lehen-Gütter/ oder vermischte Oerter seynd) einverleibt worden/ wiewolen dabey/ wie D. Burgermeister loco alleg. weiters fortfahret/ zerschidenes zu erinneren wäre/ so theils nicht richtig/ sondern von denen Innhaberen contradicirt wird/ theils wider geändert worden ist/ als mit Grossenkötz/ Oberhausen ꝛc. beschehen/ welche zur Oesterreich-Ehingischen Cassa nicht vertretten werden.

das Jus collectandi universale gebüret denen Innsässen.

vermög der Ehingischen Matricul de ann. 1681. seynd nur 15. Ort dahin collectabl. als die Erbgehuldigte Oesterr. auch Pfand u. Leben-Gütter.

Neunter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ das *Jus Belli*, & *Armorum*, sammt dem Recht der Auswahl/ Musterung/ Reiß/ und Folge.

Neuntens ist der Lands-Herzlichen Obrigkeit anhängig das Jus Belli, & Armorum.

Matth. Stephani de Jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 7. n. 470. Ming. de Superiorit. Territ. concl. 76. Gylman Symphor. tom. 1. part. 1. tit. 2. vot. 1. n. 60. vers. nec refert. fol. 78.

Quamvis enim Jus belli, & armorum ad Reservata Cæsarea pertineat, ita, ut ex novissimis Imperii Constitutionibus de bello inferendo non amplius solus Imperator, sed & Ordines, sive Status Imperii jus statuendi habeant,

Capit. Imper. Ferdinandi II. art. 9. & Ferdinandi III. art. 11. Heig. lib. 1. quæst. 12. n. 29. Bened. Carpzov. ad Capitul. Cæsar. cap. 4. n. 17. Knipschilt. cit. tr. lib. 3. cap. 4. n. 146.

 Prin-

Principibus tamen, & aliis Imperii Romani Proceribus ex antiquissimo Libertatis prætenso, & novissimo Imperii Jure concessum est, in propriam, & aliorum salutem secundùm Constitutionum Imperialium præscriptum militem cogere, lustrationem agere,

R. A. zu Speyr de anno 1526. §. darauf. 9. & passim. Warem. ab Ehrenberg 1. de fœder. cap. 2. n. 56. Reinking. de regim. sæcul. lib. 2. class. 3. cap. 1. n. 18. & lib. 1. class. 5. cap. 6. n. 12. Ming. de Superior. Territ. concl. 76. Knipschilt lib. 3. cap. 13. n. 35.

von welchem Jure die Auswahl/ und Ausmusterung/ krafft welcher ein Lands-Herr aus seinen Unterthanen die stärckeste/ und tauglichiste zum Krieg erwählen kan: quæ lustratio nostro ævo Juri Superioritatis Territorialis, & Regalibus adscribitur,

R. A. de anno 1564. §. ferner dieweil. 22. Knichen de Jure Territ. cap. 3. n. 364. & seq. Prükmann cons. 37. n. 34. & 40. lib. 1. & cons. 10. n. 41. lib. 2. Bidenb. nob. quæst. 7. n. 4. fol. 57. & seq. Casp. Klock. de contrib. cap. 3. n. 268. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 1. n. 27.

eandémque hodie vigore Superioritatis Territorialis, & Regalium Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, & Civitatibus Imperialibus competere, ipsa experientia testis est. Quamvis enim de Jure communi nemo præter Principem, sive Imperatorem delectum agere possit

per l. 3. ibi: delectúmve habuerit. ff. ad L. Jul. Majest. l. neminem. 17. C. de re milit. lib. 12.

ita, ut absque Imperatoris permissu delectum agens crimen læsæ Majestatis incurrat,

d. l. 3. ff. ad L. Jul. Majest. Arnisæ de Jur. Majest. lib. 2. cap. 5. n. 10. Petrus Gregor. Tholos. Syntag. lib. 35. cap. 1. n. 5. & de Republ. lib. 9. cap. 1. n. 16.

Cùm tamen hodie Principes, aliique Status Imperii in Territoriis, & districtibus suis tantùm possint, quantùm Imperator in toto Imperio, Imperiúmque & ejus Jura scissa sint, ipsi quoque delectum agere possunt,

R. A. de anno 1530. §. wiewol auch der Abschid 92. Warem. ab Ehrenberg de fœder. lib. 1. cap. 2. n. 56.

Quod etiam innuit executio Pacis publicæ demandata,

R. A. de ann. 1495. von Handhabung des Land-Friedens. tit. von Nacheilen zu frischer That. &c. 2. de ann. 1522. in Erklärung des Land-Friedens. tit. so jemand wider Recht den Land-Frieden. 8. de ann. 1548. §. Ferners zu noch. 20. de ann. 1530. §. Demnach soll sich jeder. & seq. & de ann. 1564. §. Ferner dieweil. 22. Ord. Camer. part. 2. tit. 9.

Unde colligitur, quòd concesso Imperii Statibus, & Ordinibus consequente, defensione scilicet sui Territorii, persecutione pacifragorum, concedendum etiam sit antecedens, Jus nimirum delectûs, sine quo illud commodè expediri nequit,

arg. l. 2. ff. de Jurisd. Knipschilt lib. 3. cap. 13. n. 180. & seqq.

dann die Reiß/ und Folge/ durch welche die ausgewählte Unterthanen ihrem Land-Herrn nothwendig folgen/ und ihne in Kriegs-Zeiten begleiten müssen/ dependiret. Jus autem sequelæ, veluti consequens quoddam, & quasi effectus lustrationis in classem Jurium Superioritatis, & Regalium refertur,

Knichen d. cap. 3. n. 357. & seq. Klock. d. cap. 3. n. 273. Knipschilt ubi supra.

Præjudicium wegen der Reiß, und Steur ann. 1504.

Auch diser ansehnliche Effect ist denen freyen Innsässen/ und Begüterten der Marggrafschafft Burgau nit zu widersprechen; dann nachdeme Se. Röm. Kayserliche Majest. Maximilianus I. laut historischen Vorberichts §. 18. ann. 1504. Ihnen aufgetragen/ daß sie die Gräntzen der Marggrafschafft Burgau besetzen/ auch Deroselben als regierenden Fürsten von Oesterreich fürohin mit Reisen/ und Steuren gehorsam/ und gewärtig seyn sollen/ haben Sie in ihren allerunterthänigisten Remonstrations-Schreiben NN. 5. & 6. nit nur allein allerunterthänigist gebetten/ Sie bey ihrer Reichs-Immedietät verbleiben zu lassen/ welche Bitt zumalen allergnädigistes Gehör gefunden/

Sondern auch

wegen der Musterung ann. 1604.

2. in hundert Jahren darnach/ nemlich Anno 1604. dem Burgauischen Herrn Land-Vogten Ulrich von Stotzingen/ welcher besag §. 39. aus gnädigistem Befelch Sr. Ertz-Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzogen Maximiliani die in der Herrschafft Seyfriedsperg angesessene

sessene Innsäßische Unterthanen nacher Ziemetshausen zur Musterung durch ein offenes Patent erforderet / ohneracht seiner Versicherung / daß dise Musterung einem Jeden an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig seyn solle / die erforderte Unterthanen nit gestellet / die ausgeschickte Patent in vim contradictionis remittirt / disen aber das Protestations- und Contradictions-Schreiben N. 44. beygelegt. Und gleichwie höchstgedachte Se. Ertz-Fürstliche Durchleucht / Dero der Burgauische Herr Land-Vogt über dise Contradiction ohnfehlbar seinen unterthänigisten Commissions-Bericht erstattet / die vorige Zumuthung nit mehr widerholen / sondern die Innsässen bey diser ihrer uralter Gerechtsame gnädigist verbleiben lassen;

Also haben auch

3. Se. Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Heinrich Bischoff zu Augspurg / und Dero Dom-Capitul gleich in fünff Jahren darnach nemlich Anno 1609. von dero Unterthanen bey/oder über 3000. Mann auswählen / und darmit eine General-Musterung vornemmen lassen / welche auch von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggrafen / und Dero Räthen denen Innsässen nit widersprochen / sondern allein die Uberführung der Mannschafft über die Land-Strassen difficultirt worden / wie man dises alles in §. 45. weitläuffiger ausgeführt / und dahin sich Kürtze halber beziehet. mehr A. 1609. mit Musterung 3000. Bischöffl. u. Dom Capitl. Augspurg. Unterthanen.

Derowegen auch

4. die Verordnete zum Engen Ausschuß / als Anno 1617. besag §. 54. dem Herrn von Pappenheim / um willen Er über die Burgauische Land-Strassen seine gewöhrte Manschafft geführet / sein freyes Ritter-Gut Rechberg-Reiten via facti eingezohen / nach dem Anno 1618. erfolgten Tod Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden des Herrn Marggrafen aber widerum restituirt worden / dises denen Innsässen zustehende Recht der Musterung eifrig behauptet. Ann. 1617. deducirtes Recht der Musterung.

Endlich aber ist

5. aus denen hierobens allegirten gütlichen Tractaten de anno 1653. bekannt / daß denen Innsässen / einige wenige einschichtige / oder vermischte Orter allein ausgenommen / die Reiß / und Steurbarkeit auf ihren Güttern ohne weiteres Widersprechen universaliter eingestanden worden. Ann. 1653. in dem Vertrag denen Innsässen universaliter eingestandene Reißbarkeit.

Zehender Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / das Einquartierungs-Recht.

Das zehende vornehme Recht der Lands-Fürstlichen Hoheit ist die Einquartierung / oder das Jus hospitandi milites, sive Metatorum, vel Quartirii, quod competit Principibus absolutis jure Majestatis, Statibus autem Imperii Jure Superioritatis Territorialis.

Ahasver. Fritsch. in Manual. Jurisprud. publ. v. metatorum Jus. Besold. cons. 118. n. 55. Faust. ab Aschaffenburg in consil. pro ærario class. 4. consl. 81. ord. 231.

Daß nun die Innsässen in der Marggrafschafft Burgau bey ihren Herrschafften / und Güttern das Jus hospitandi selbsten haben / und das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß von Oesterreich / samt dessen Marggrafschafft Burgau / selbige mit Quartieren nit zu belegen habe / solches wird aus dem ohnfürdencklichen Herkommen / denen Verträgen / und der Concurrenz zu denen Reichs-Præstandis offenbar erwisen; allergestalten Sie dise Territorial-Gerechtsame von ohnfürdencklichen Zeiten hero je / und allweg ohne einige Interruption hergebracht / und exercirt / ohne daß Ihnen von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von Oesterreich / oder dessen Marggrafschafft Burgau einige Irrung / oder widrige Zumuthung beschehen wäre / sondern Sie selbsten von denen Durchleuchtigisten Ertz-Herzogen bey Durchführung frembder Trouppen um Bewilligung des Muster-Platzes / Einquartirung / Paß / und Durchzugs requirirt worden / massen nit nur allein weyland Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Herzog Maximilian Se. Hoch-Fürstliche Gnaden Herrn Bischoffen Heinrich zu Augspurg Anno 1605. nach Innhalt Dero Ansuchungs-Schreiben N. 247. umb den Durchzug einiger Trouppen durch des Fürstlichen Hoch-Stiffts Jurisdiction ersuchet / welcher gegen der von Herrn Valentin Schmid von Wellenstein Ober-Hauptmann über zwey Fahnl Kriegs-Volck zu Fuß sub dato Güntzburg den 1. Martii 1605. ausgestellten Caution bewilliget worden / sondern es haben auch Ertz-Hertzogl. Maximil. Requisition an Hrn Bischoffen zu Augsp. umb den Durchzug einiger Trouppen A. 1605. gegen Caution bewilliget.

2. Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Herzog Leopold besag historischen Vorberichts §. 55. Anno 1619. / da einige neu angeworbene Trouppen in das Königreich Böheim

heim überführt worden / mit der gnädigisten Versicherung / daß dises Kriegs-Volck durch die Ober- und Vorder-Oesterr. Lande / so viel immer möglich / und mit Verschonung / wenigister *Offension*, und Beleidigung einiges benachbarten Chur-Fürsten / und Stands des Reichs werde geführt werden / durch das gnädigste Requisitions-Schreiben N. 54. an der Innsässen / und Begütteten verordnete zum Engen Ausschuß begehret / sie möchten auf zuvor erfolgte gebräuchige *Caution* in ihrer Innhabung dero hierzu verordneten *Commissarien* nit allein das Einquartieren / und den Muster-Platz / sondern auch den Paß / und Durchzug gutwillig verstatten / und zulassen.

weitere dergleichen Requisition von Ertz-Herzogen Leopoldo an Innsäß. Engen Ausschuß An. 1619. um das Quartier, Musterplatz, Paß, und Durchzug. ferners Ann. 1638.

Gleicher gestalten dann

3. Dero nachgelassene Frau Wittib Ertz-Herzogin Claudia Hoch-Fürstl. Durchleucht / oder in Dero Namen der Burgauische Jäger-Meister Herr Jacque de Sainct Vincent, als verordneter Commissarius laut §. 57. Anno 1638. eben dergleichen Begehren an die Verordnete zum Engen Ausschuß schrifftlich gestellet.

4. Bey Errichtung der Interims-Mittlen Anno 1587. sowol / als deren Perpetuirung Anno 1653. aber hat man dises Innsäßische Territorial-Recht für gantz unstrittig / und so richtig gehalten / daß dessen nit einmal darinnen gedacht worden: ausser daß die Innsässen in dem Executions-Recess de An. 1653. dessen Innhalt hieroben bey Deducirung des Steur-Rechts von Wort zu Wort eingeschlossen ist / und anhero widerholet wird / in etlichen gewissen / in der Marggrafschafft / und der Herrschafft Seyfridsperg situirten / einschichtigen / oder vermischten Orten dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich die Einquartierung / jedoch allein in denen specificirten Fällen / und mit der vorgeschribenen Maß eingestanden haben / das Innsäßische Universal-Quartier-Recht aber wird durch die fernere Ertz-Fürstliche Declaration, und Vergleichs-Recess vom 24. Decemb. Anno 1658. §. als erstens. cum. §. seq. zum anderen rc. mit dem deutlichen Innhalt confirmirt / und erkläret / daß / wann von denen nach dem Vertrag de Anno 1653. hinfüran erhebenden Feurstätten / und deren jeder die bedingte 3 fl. bezahlt werden / die Herren Innsässen und Begüttete die von alters hero zustehende / in erst angezohenem Vertrag / und Recess wiederholet eingeführte Befugnussen / und Gerechtigkeiten ohnperturbirt exerciren / und mithin auch die in berührtem §. zum anderen rc. benamste Herren Innsässen wegen deren darinnen specificirten neuen Feurstätten gegen von jeder erlegter 3 fl. (wie die Formalia lauten) selbiger theilhafftig / und fähig seyn / und von der Fürstl. Durchleucht / oder dem Ober-Ambt zu Burgau hinfüran anderen Herren Innsässen allerseits gleich gehalten / und *NB.* mit Quartieren / wie sie Herren Innsässen (ausser deren im *Executions-Recess* benamsten) nit belegt werden sollen.

Anno 1587. und 1653. richtig supponirtes Innsäß. Quartier-Recht, ausser weniger vermischter, und einschichtiger Orten,

gnädigste Ertz-Herzogl. Erkantnuß An. 1653.

Mit ermeldtem Executions-Recess de Anno 1653. aber hat es dise Beschaffenheit / daß nachdeme einige alldorten benamste Innsässen sich wider die Herren Ober-Beambte / und den Ober-Vogten der Herrschafft Seyfridsperg beschwäret / daß von disen ihre der Innsässen Unterthanen jedoch allein aufgewisen / daselbsten specificirten / untereinander vermischten Gütteren etwas zeit hero mit Quartieren / und Contributionen wider ihr der Herren Innsässen herbringen / und ohnerachtet des darvon erlegten Feurstatt-Guldens belegt worden / welche Jura doch disen selbsten / und nit denen Herren Ober-Beambten / oder der Herrschafft Seyfridsperg zuständig seyen / sothane Beschwärde ihre Erörterung vermög des §. als seynd auf gepflogene Unterhandlung rc. durch gütlichen Austrag solcher gestalten erlanget / wie es der hieroben angeführte Innhalt mit lauteren Worten anzeiget.

Erleuterung des Executions-Recess de Ann. 1653.

Welche Disposition auch

5. in dem letzteren Anno 1682. zwischen Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau und denen Innsässen errichtet / und von der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Vertrag §. zum siebenden / circa finem noch weiters bestättiget / und dahin declarirt ist / daß wegen der an die Domb-Stifft-Augspurgische / und Ritterlichen Teutschen Ordens Unterthanen zu Egenhofen / so dann der Frey-Herren Vöhling Unterthanen zu Schneggenhofen rc. (welche Ort in mehr allegirtem Executions-Recess de Anno 1653. mit begriffen seynd) erforderenden Kriegs-Steuren / und Einquartierung selbigem Recess nachgelebt / und NB. weilen selbe bereits mit dem zu verpflegen habenden Reichs- und Crays-*Contigent* dermalen belegt / ihnen unter diser Zeit von dem Ober-Ambt einige weitere Kriegs-Steur oder Einquartierung nit zugemuthet werden solle.

bestättigtes Innsäßisch. Quartier-Recht Anno 1682.

Absatz zu Egen- und Schneggenhofen

Alle bis anhero deducirte Umständ legen die hergebrachte / und durch die allegirte Verträg roborirte Freyheit der Innsässen von denen Oesterreichischen Quartieren genugsam an den Tag / nebst deme Reichs- und Crays-kündig / auch hieroben weitläuffig demonstrirt worden /

worden/ daß die Innsässen à potiori, und zwar auch guten/ und starcken theils in Ansehung ihrer innhabend/ und in der Marggrafschafft Burgau ligender Herrschafften/ und Gütter eintweders selbsten Reichs-Stännd constituiren/ oder doch von Reichs-Ständen vertretten werden/ und solcher gestalten zu denen Reichs- und Crays-Præstationibus inseparabiliter concurriren/ mit ihrem zu der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Diensten unterhaltenden Crays-Contingent ihre eigne Unterthanen belegen/ auch bey auskommenden March- und Quartiers-Fällen/ nachdeme solche an das Hoch-Fürstliche Crays-Ausschreib-Ambt/ und von disem an Dero Mit-Stännd notificirt worden/ die Quartiers-Belegung proprio Jure ohne einige dependenz von der Marggrafschafft Burgau vornemmen/ und veranstalten/ selbigen auch so wenig möglich fallen wurde/ mit doppelten dergleichen oneribus sich beladen zu lassen/ als dem Hochlöbl. Schwäbischen Crays erträglich wäre/ wohin es auch entlich ankommen müste/ zu gedulden/ daß von ihme durch die Oesterreichische Besteur- und Einquartierung solche ansehnliche concurrenz ad onera publica separirt werden solte.

Innsäß. inseparable Concurrenz zu denen Reichs- und Crays-Præstationen. Belegung ihrer Unterthanen mit dem Crays-Contingent. Proprio Jure vornemmende Belegung in March-Fällen.

Wie dann die Innsäßische Reichs-Gottes-Häuser Wettenhausen/ Roggenburg/ und Ursperg/ dann die Reichs-Gräfliche Häuser von Fugger wegen der Herrschafften/ Glett/ Norndorff/ Mickhausen/ Gablingen/ und Wälden/ gleichfalls das Reichs-Gräfliche Hauß von Stadion wegen Thainhausen allein respectu diser in der Marggrafschafft Burgau gelegenen Gütter Stände des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses constituirten/ beede Frey-Herren von Haydenheim und von Schertlin aber intuitu ihrer Innsässen Gütter Münsterhausen/ und Burtenbach/ auch mehrere andere der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertls incorporiret seynd.

Benamsung der Innsäß. Reichs- und Crays, auch Ritter-Ständen, so respectu ihrer in der M. B. gelegener Gütter solche prærogativ geniessen.

Dannenhero

6. Weyland Se. Ertz-Fürstliche Durchleucht Ertz-Herzog Ferdinand Carl zu Vesthaltung der Anno 1653. und 1658. mit Deroselben geschlossenen Tractaten Anno 1659. als besag Historischen Vorberichts §. 65. von dem Oesterreichisch-Ehingischen Directorio vier Compagnien von dem Löbl. Fabrischen Courassier-Regiment dem Fürstlichen Hoch-Stifft/ und Domb-Capitul Augspurg/ denen Innsäßischen Herrn Reichs-Prælaten/ und freyer Reichs-Ritterschafft wider das Herkommen/ die mit Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht aufrichtig gepflogene Tractaten/ und die Reichs-Satzungen viâ facti überschoben worden/ disen dargegen sich beschwärenden Ständen laut Beylag N. 71. sub dato Seefeld den 1. August. 1659. gnädigist rescribirt/ daß ihnen niemalen gemeint seye/ ihren nächst-gelegenen/ oder *NB.* frembden *Districten* einige *Novität*/ noch Unfugsame anthun zulassen/ sondern sie allezeit gnädigist *intentionirt* seyen/ die *NB.* nachbarliche Verständnus un*perturbirt* zu *conserviren*/ mit dem unter obigem dato an erdeutes Directorium erlassenen gemässenen gnädigisten Befelch/ besagtes Regiment in denen Oesterreichischen Orten bestmöglichist zu accommodiren/ und dergleichen sich künfftig zu bemüßigen.

Anno 1659. von Ertz Herzogen Ferdinand Carl ernstlich abgeschafftes, von dem Ehing. Directorio denen Innsässen überschobenes ohnbefugtes Quartier.

Nachdeme aber

7. die Vorder-Oesterreichische Herren Stände zu Ehingen auch diesem gnädigsten Befelch/ wie ex §. 76. zu ersehen/ Anno 1694. mehrmalen zu wider gehandlet; als ist leichtlich zu erachten/ wie bemüßiget das Hoch-Fürstliche Crays-Ausschreib-Ambt in Schwaben gewesen/ nachdeme die von denen verordneten zum Engen Ausschuß sowol an das Löbl. Burgauische Ober-Ambt/ als die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung derentwillen erlassene Schreiben N. 78. & 79. keinen Verfang haben wollen/ dero beschwärte Mit-Stännd mit Eyfer zu secundiren/ und dises der wohl hergebrachten/ und fundirten Gerechtsame/ auch Reichs- und Crays-Libertät zu widerlauffende Verfahren nit nur an Se. Röm. Kayserliche Majestät/ sondern auch Dero Ober-Oesterreichische Regierung durch beede Schreiben N. 80. & 81. beschwärdweis/ und mit der an letzterem Ort beygefügten Betrohung zu bringen.

mehrmaliges Gravamen A. 1694. wird von dem Hochf. Crays-Ambt an Kayserl. Majestät rc. und Dero O.O. Regierung zu Ynsprugg geandet.

Welchem allem nach hieroben allegirter Faust. ab Aschaffenburg loco cit. ad propositum, und auf die gestellte Frag/ welcher Obrigkeit die Einquartierung zugeherig? gründlich/ und mit Bestand geschriben hat/ es werde nemlich *in hac quæstione communiter* dafür gehalten/ daß selbige der Lands-Fürstlichen Obrigkeit nachfolge/ wann derowegen einer den Blut-Ban hat/ und nit zumal die Lands-Fürstl. Obrigkeit/ wie es dann wohl seyn kan/ so mag jeniger/ deme der Blut-Ban gebüret/ der Einquartierung sich nit anmassen/ beneben ist dahero zu schliessen/ daß/ wann der Nider-Gerichts-Herr der Steur-*Contribution*, und Musterung befugt/ alsdann selbiger auch

Doctrina Fausti, daß die Einquartierung von dem Blut-Ban nit dependire.

die Einquartierung habe/ und in disem Fall der Blut-Ban keine Lands-Fürstliche Obrigkeit mit sich führe.

hucusque ille.

Eilffter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ das Bündnuß-Recht.

Eilffens ist der Lands-Herrlichen Bottmäßigkeit nebst dem Recht Krieg zu führen/ und Frid zu machen/ worvon hieroben bey dem neunten Effect Meldung geschehen / auch das Bündnuß-Recht anhängig/ krafft dessen alle und jede der Lands-Bottmäßigkeit/ oder Lands-Hoheit fähige Reichs-Stände mit anderen Mit-Ständen/ oder auch auswärtigen Potentien in defensiv-Bündnuß sich einlassen können. Refertur enim inter Jura Superioritatis, ad publicam pacem conservandam, libertatem tuendam, propriámque defensionem, vel inter se, vel cum aliis fœdus pangere,

Aur. Bull. tit. 15. Reinh. König. Synopſ. Jur. publ. disc. 10. concl. 14. & seq. Reinking. l. 2. Class. 3. c. 3. n. 25. Warem. ab Ehrenberg. de fœder. p. 1. c. 2. n. 28. Knipschilt sæpè cit. 2. c. 2. n. 219.

unter anderen Bündnussen im Reich ist auch der Schwäbische Bund berühmt, zu welchem die Innsässen sowol von Kayser Fridrich, als Kayser Maxim. I. beruffen worden.

Unter derley Bündnussen ist auch der Schwäbische Bund / insgemein die Gesellschafft St. Georgen Schild genannt/ worvon der R. A. de An. 1526. §. ob auch einiger 7./ und de Anno 1529. §. und als im Abschied 35. zu sehen/ aus der teutschen Reichs-Histori bekant/ welcher unter weyland Kaysers Fridrich Regierung von verschidenen Chur-Fürsten/Fürsten/ und Ständen des Reichs mit allerhöchst Kays. Approbation zu vesthaltung des vorhin eingeführten gemeinen Land-Fridens und daß ein jeder bey seinen Freyheiten / und Rechten erhalten werde/ geschlossen / und Anfangs auf 8. hinnach 3. folglich auf 12./ sodann 10. und entlich Anno 1530. mehrmalen auf 10. Jahr renovirt worden/

Quetta cons. 6. à pr. Crus. Annal. Suev. Part. 3. lib. 9. c. 1. Frider. Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs/ lib. 3. c. 4. & seq. tom. 1.

benamste Bunds-Verwandte Innsässen. Kayser Maxim. I. hat als Ertz-Herzog den Bund mit eingangen, und als Kayser confirmirt. der Reichs-Stadt Augspurg zugestelltes drittes Exemplar der Bunds-Articlen Anno 1512. der An. 1589. hiervon genommene vidimirte Extract ist Innsäß. seits in puncto primi Compromissi beygelegt, und darmit ihre Immedietät erwisen worden.

Nun seynd aber die Innsässen der Marggrafschafft Burgau als ohnmittelbare Stände/ und Glider des Reichs nit nur gleich bey Anfang des Schwäbischen Bunds von wayland Ihro Kayserlichen Majestät Kayser Friderich hierzu beruffen worden/ wie sie es bereits Annis 1510. und 1531. laut beeder Beylagen N. N. 5. & 9. allerunterthänigist vorgestellet/ sondern es haben auch Se. Kayserliche Majestät Maximilianus I. selbsten / als unter Dero Kayserl. Regierung An. 1512. der Schwäbische Bund mehrmalen auf 10. Jahr prorogirt worden/nebst anderen Chur-Fürsten/Fürsten/und Ständen des Reichs/auch hinnach benamste Herren Innsässen / benanntlich Herrn Heinrich Bischofen zu Augspurg / Herrn Dechant/ und Capitul des hohen Stiffts allda / Herrn Conrad Abbten zu Kaysersheim / Herrn Johannes Abbten zu Elchingen/ Herrn Johannes Abbten zu Roggenburg/ Herrn Ulrich Probsten zu Wettenhausen/ Herrn Philipp von Helmstadt Comenthurn zu Wört/ Ursula Herrn Philipp von Stein seel. Wittib / Herrn Hans Marschalck den älteren zu Biberbach/ Herrn Melchior von Stein zu Reissenspurg/ Herrn Eustachium von Westernach zu Lands-Trost/ Herrn Georg Ritteren zu Bocksperg/ Herrn Eucharium Ungelter von Deissenhausen/ und entlich beede Reichs-Stadt Augspurg/ und Ulm mehrmalen in den Schwäbischen Bund beruffen/ solchen als Ertz-Herzogen zu Oesterreich mit eingangen/ und als Römischer Kayser allergnädigist confirmirt; wie dann gewise Bunds-Articul verglichen/ hierüber ein Instrument errichtet/ in triplo ausgefertiget / und deren eines Ihro Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten/ und Fürsten / das andere denen Prælaten / Grafen / Freyen/ Ritteren und Knechten/ das dritte Exemplar aber denen Bunds-Genossenen Reichs-Städten zugestellet / und eingehändiget/ von disem letzteren der Reichs-Stadt Augspurg anvertrauten/ in Dero Archiv wohl verwahrlich befindlichen und mit 86. Insiglen behängten Original zumalen besag Historischen Vorberichts §. 33. und der Specification N. 33. Anno 1589. von des hohen Teutschen Ordens Rath / und Secretario Johann Stoer N. 248. beyligender vidimirter Extract genommen / und von denen Innsässen als ein Beylag producirt / so dann hierauf in deren dritter Schrifft punctô primi Compromissi N. 240. standhafft dargethan / und in der vierten N. 241. widerholet worden/ daß sie mit Kayser *Maximiliano* dem ersten / sambt anderen Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen des Reichs in den Schwäbischen Bund kommen/ welches ohnwidersprechlich zu erkennen gibt/ daß die Innsässen/ und *Interessirte* der Marggrafschafft Burgau des Hauß Oesterreich

Unter-

Unterthanen / oder Landsässen nie gewesen / sonst hätt die Kayserliche Majestät nit gestattet / vielweniger befolchen / daß wohlgedachte Innsassen für sich selbst sich zu demselben Bund begeben hätten / dieweil berührtem Bund niemand / dann wer dem Reich ohne Mittel unterworffen / und zugethan / verwandt gewesen ist / sich auch kein Reichs-Stand mit / und neben seinen eignen Erb-verpflichten Unterthanen in dergleichen Einigung nimmermehr eingelassen haben wurde. ein Lands-Fürst stehet mit seinen Erb-verpflichten Unterthanen in keinem Bund.

Es wird dises einzige Argument einem jedwederen unpartheyischen Gemüth einleuchten / daß die Innsässen einen Lands-Fürsten / sich selbsten aber als Landsässen / und Unterthanen / wie es in der quæstionirten Röm. Königl. Maximilianischen Confirmation de An. 1492. enthalten / in der That niemalen erkennet / eben so wenig aber die angebliche Erb-Huldigung geschworen haben; alldieweilen sie besagte Confirmation per viam Contractûs irrevocabilis von eben demjenigen Römischen König empfangen / welcher hinnach als Römischer Kayser sie zu renovation des Schwäbischen Bunds beruffen / indicio satis manifesto, daß dise Verbündnuß zwischen dem Lands-Fürsten / und dessen Ihme vor sich selbsten reißbaren Landsässen / und Unterthanen nit hätte bestehen können / und in dem Heil. Römischen Reich exemplum sine exemplo wäre. die Innsäß. haben also dem Röm. König Maxim. A. 1492. keine Erb-Huldigung abgelegt.

Zwölffter Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / das Recht / Handwercks-Zunfften aufzurichten.

Der Zwölffte Actus ist das Recht / die Aufrichtung der Handwercks-Zunfften zu erlauben / und denenselben gewise Freyheiten / und Privilegien zu ertheilen / oder ihre Statuta zu confirmiren.

Reformat. guter Policey de Anno 1548. §. von den Handwercken insgemein / 36. in verb. daß solches von den Obrigkeiten hinfüro. & tit. seq. §. pen. & Policey-Ordnung de Anno 1577. eod. tit. 37.

Cùm enim hujusmodi Collegia pro cujusque placito habere non liceat, sed & olim Legibus publicis, aut Constitutionibus, vel SCtis suam habuerint authoritatem,

Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 2. part. 2. cap. 6. n. 58. Kubach. cent. 1. decad. 7. q. 3. Reinking. l. 2. class. 2. c. 10.

ne sub prætextu Collegiorum Respublicæ perniciosè tractentur, conjurationes exerceantur, vel etiam seditiones excitentur,

l. 1. ff. quod cujusque univers. l. 1. l. 3. l. 4. ff. de colleg. illicit.

& sic Respublica detrimentum capiat,

l. un. C. de privil. corp.

Ideo hodie ea jure Superioritatis territorialis permittuntur, & confirmantur,

Ming. de superior. territ. concl. 73. Knipschilt ubi suprà n. 109.

Ob nun zwar nach Ausweis Historischen Vorberichts §. 42. Se. Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Carl Marggraf zu Burgau Anno 1610. in Dero Stadt Burgau zu Beförderung des gemeinen Nutzens eine Weber-Beschau aufzurichten vorhabens waren / denen Innsässen aber / daß Sie ihre Weber dahin anweisen sollen / gleichsam befelchs weis zugemuthet / so ist jedoch dises Vorhaben denen Innsässen als ein Effect der Landsässerey vor / dannenhero auch / so viel aus denen Actis abzunemmen / niemalen ad effectum gekommen / wie sie dann dises Territorial-Recht in ihren Stätten / Herrschafften / Märckten / und Dörfferen auch heutigen tags ruhiglich / und ohne Widerred Land-kündiger massen exerciren / ihre in Oesterreichischen Orten eingeschribene Handwercks-Leut avociren / und ihren eignen Handwercks-Zunfften einverleiben lassen. A. 1610. vorgehabte / aber nit bewerckstelligte Burgau. Weber-Beschau. Innsässen haben in ihren Territoriis ihre eigne Handwercks-Zunfften.

Dreyzehender Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / die Juden-Aufnam.

Der dreyzehende Effect ist das Recht die Juden aufzunemmen / und in seinem Gebiet zu toleriren / indeme ausgemacht / und männiglich bekant / daß Fürsten / und Herren vermög Lands-Fürstlicher Obrigkeit / und Regalien die Juden Aufnam erlaubt seye.

Aur. Bull. tit. 9. Reformat. guter Policey zu Augspurg de anno 1548. tit. von Juden/ und ihrem Wucher 20. & Policey-Ordnung de ann. 1577. eod. tit. Matth. Stephan. lib. 2. part. 1. cap. 7. n. 470. Sixtin de Regal. lib. 1. cap. 5. n.. 19. & seqq. Ming. concl. 73. Mager. de Advoc. arm. cap. 8. n. 300. Reinking. de regim. sæcul. lib. 2. class. 2. c. 3. n. 15. Knipschilt n. 189.

Burgau gebüret in Innsäss. Herrschafften die Juden-Aufnam nit, besag §. 42. der perpet. Int. M.

Aus eben dem jenigen Territorial-Recht aber/ aus welchem vor Zeiten das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich per superius deducta in Dero Erb-gehuldigten Orten/ Güntzburg/ Burgau/ Scheppach/ und Hochwang die Juden ein- und angenommen/ haben auch die Innsässen in ihren Herrschafften dise Aufnam exercirt/ welches Recht Ihnen in denen nachgefolgten Interims-Mittlen nit benommen/ sondern bey deren perpetuirung §. 42. zu ihrem Favor, und auf deren vorgebrachte Beschwärde/ daß die in Oesterreichischen Orten ausgeschaffte Judenschafft denen Innsäßischen Unterthanen aufgebürdet werde/ stipulirt worden/ daß in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen/ und den Innsässen aufgedrungen werden sollen.

Innsässen habe keine, oder wenige Juden aufgenommen,

ausser in 3. Ritter-Orten,

In allen nachgefolgten Verträgen aber ist die freye Aufnam der Juden denen Innsässen niemalen widersprochen/ sondern allein deren Vermehrung in Innsäßischen Orten denen Herren Ober-Beambten ernstlich/ ob zwar ohnverfänglich/ abgestellet worden; indeme das Fürstliche Hoch-Stifft/ und das hohe Dom-Capitul Augspurg/ der hohe Teutsche Orden/ die respective Reichs-Stifft/ und Gottes-Häuser zu St. Ulrich/ und Afra/ zum Heil. Creutz/ zu St. Georgen/ und zu St. Catharina in Augspurg/ dann das Gottes-Hauß zu Oberschönenfeld/ der Frey-Herr von Rheling zu Heinhofen/ und Stadt-Augspurgische Hospital dises Rechts sich vast niemalen bedienet/ und in Ihren Dorffschafften/ Pfersee/ Fischach/ Buttenwisen/ und Kriegshaber keine/ oder gar wenige eingenommen/ wohl aber wider die Ihnen obtrudirte/ sich beständig/ jedoch ohne Effect, beschwäret haben/ also zwar/ daß allein die Innhaber der drey Innsäßischen Ritter-Ort/ Ichenhausen/ Binßwangen/ und Schlipsheim/ (dann Steppach für ein Innsässen-Gutt nit gehalten wird) zu mercklich/ und unerträglicher Beschwärde der benachbarten Christlichen Gemeinden dises Recht gebraucht haben/ indeme die Juden erst vor nit so langen Jahren an letzterem Ort eingenommen/ an denen übrigen zweyen aber zahlreich vermehret worden.

Hrn. Oberb. haben vor Zeiten selbsten auf die Ausschaffung, oder Reduction der Judenschafft angedrungen.

und A. 1659. dem Hrn. v. Knöring zu Binßwangē die Juden-Aufnam widersprechen wollen,

Die Burgauische Herren Ober-Beambte/ welche vor Zeiten denen jetzigen gantz widrige Principia geführet/ und auf die gäntzliche Ausschaffung/ oder wenigist Reduction der Judenschafft selbsten angedrungen/ haben zwar den allegirten Interims-Articul Ann. 1658. dahin verstehen/ und auslegen wollen/ daß selber zugleich auch die Herren Innsässen binde/ umb willen das Verbott in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr einzunemmen indefinitivè, und nit auf einen Theil der transigirenden gestellet seye/ unter welchem Vorwand Sie auch den Herrn Heinrich Jacob von Knöringen zu Binßwangen in Annemmung eines Juden zu verhinderen attentirt/ mit dem in einem Schreiben de dato Güntzburg den 28. Mart. 1659. angefügten Befrembden/ daß eben Er Herr von Knöring allein auf dergleichen Einnemmung sein Absehen richte/ hingegen all andere begüttete Innsässen/ welche die Sach mit mehrerem Verstand erwegen/ und nach dem Herkommen sich *reguli*ren/ vielmehr auf die Abschaffung der Juden gedencken/ wie es auch denen *pactis, & pactitatis* viel gemässer zu seyn erscheine 2c.

welche aber damals,

nnd A. 1669. ohngehindert exercirt worden,

Allein hat sich ermelter Herr von Knöring durch dise dem klaren Buchstaben widerstrebende Interpretation in dem Exercitio dises Territorial-Rechts eben so wenig irr machen/ wie wenig Ann. 1669. der Baron-Knöringische Vormunder Herr Johann Sigmund von Stauffenberg in neuerlicher Besetzung der in fürgewestem Schweden-Krieg abgekommener Juden-Häuser verhinderen lassen/ mit dem wohlbegründten/ in einem aus Eychstädt den 16. Octobr. 1669. an die Verordnete zum Engen Ausschuß erlassenen Schreiben enthaltenen Einwenden/ daß/ ob Er zwar selbsten wünschen wolte/ daß man dises heyllosen Gesindlein gar/ und gäntzlichen loß werden kunte/ weilen aber auch dises nit gestattet/ noch nachgegeben werden wolle/ so könne man ja ohne augenscheinlichen Schaden das Dorff/ und die von denen Juden inngehabte Plätz/ darum sich kein Christ nicht annemmen wolle/ nit gar leer/ und oed stehen/ mithin ohne allen Genuß darnider ligen lassen/ werde sich auch anders nicht *dispon*irter finden/ als daß denen Innsässen wider ihren Willen keine Juden mehr ufgedrungen werden sollen/ es lasse sich aber dises/ so *in favorem* der Innsässen bedinget worden/ hernacher in deren *odium* nit *retorquiren*/ sondern bleibe vielmehr zu jedes eignen Willkur ausgestellet/ ob Er selbsten/ *& ultro* mehr Juden einnemmen wolle/ oder nit/ welches vor dem Krieg der Herrschafft niemal verwährt worden/ zu geschwei-

schweigen / daß man jetzo nit befugt seyn solle / die abgangene Stellen mit andern zu ersetzen.

Daß aber obige Interpretation ohne Grund / und wider die Intention der compaciscirenden Theilen seye / mithin die freye Aufnam der Juden denen Innsässen ohnwidersprechlich zustehe / solches erklären nit allein alle nachgefolgte Verträg / und offenbare Observanz, sondern auch die von einigen / die Judenschafft selbsten vermehrenden Innsässen / benanntlich denen ermelten drey Ritter-Ständen bißhero layder exercirte vielfältige actus possessorii, wie dann auch die Abschaffung der von denen Innsässen angenommenen Juden von jedes Orts Herrschafft eintzig / und allein lediglich dependiret / gemäß der jenigen Requisition, welche Se. Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Carl wegen vorgehabter gäntzlicher Austilgung der Judenschafft Anno 1617. an den Innsäßischen Engen Ausschuß gelangen lassen. und noch exercirt wird. Innsässen haben auch die Juden privativè abzuschaffen, besag des merckwürdigen Præjudicii de ann. 1617.

Vierzehender Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / die Besetz- und Absetzung der Aembter / Raths / und Gerichter.

Vierzehendens haben die Innsässen / und Begüttete den ohneingeschränckten Gewalt in ihren Städten / Herrschafften / Märckten / und Dörfferen / die Beambte / den Rath / und die Gerichter nach ihrem freyen Belieben zu besetzen / und abzusetzen / ohne daß dise ihre Anordnungen im geringsten von einem zeitlichen Herrn Marggrafen dependiren / oder dessen Confirmation nöthig haben. Ad Superioritatem autem territorialem spectat, eámque probat jus eligendi, & constituendi Magistratus, & Judices inferiores, eósque destituendi,

L. un. ff. ad L. Jul. de ambitu. Nov. 15. cap. 1. §. 1. Chassan. in Catalog. Glor. Mund. consid. 24. n. 14. Mascard. de prob. concl. 948. n. 2. Reinking. lib. 1, class. 5. cap. 4. n. 75. Ziegler §. Landsassii. concl. 1. n. 178. Meichsner tom. 2. lib. 2. decis. 4. n. 126. & seq. Ming. concl. 70. Knipschilt. n. 56. & seq.

Hier möchte zwar eingewendet werden / daß bekanntermassen auch die Landsässen / Land-Ständ / und municipal-Städt in ihren Bezircken / und Obrigkeiten eben dise Gerechtsame exerciren / ohne daß solche der Lands-Herrlichen Bottmäßigkeit anhängig; es ist aber hiebey der merckliche Unterschid zubeobachten / daß nemlich / wann die Landsässen / oder Land-Ständ eine Obrigkeit verordnen / und setzen / solches nicht ex jure proprio competente, oder aus einer Ihnen eigenmächtig zustehenden Befugnus / anerwogen Sie keiner Superiorität sich zu berühmen haben / sondern eintweders krafft eines habenden besondern Privilegii, vel Pacti, oder vergünstigter Jurisdiction, oder auch vermög einer unfürdencklichen Verjährung / mithin aus des Lands-Fürsten stillschweigend / oder ausdrucklicher Vergünstigung geschehe. Dann weilen solche Landsässen aus altem Herkommen / oder vermög eines Special-Indults die Nider-Gerichtbarkeit / oder auch den Blut-Ban hergebracht haben / solche Gerechtigkeit aber ohne Beambte / und Bediente nicht bestehen kan / als thun Sie die Anordnung / und Bestellung der nideren Obrigkeit / welche zwar immediatè ihrem Herrn / mediatè aber dem Lands-Fürsten unterworffen seynd / ex præsumpta Principis voluntate bewerckstelligen / und ausüben. Land-Ständ seynd dessen auch befugt, aber nit ex jure proprio, sed aliis titulis.

Marta de Jurisd. P. 1. cap. 42. Tholosan. de Republ. lib. 4. cap. 5. n. 24. Hilliger in Donello enucleato l. 17. cap. 7. Lit. P. Klock. vol. 1. cons. 52. n. 68. Mev. ad Jus Lubec. P. 1. q. 8. n. 21.

Fünffzehender Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / die Beziehung der Nach-Steur.

Fünffzehendens beziehen Sie von denen aus ihrer Territorial-Obrigkeit emigrirenden Unterthanen / oder auch dem durch Heyrat / Erbschafft / oder auf andere Weiß hinaus ziehenden Vermögen der in dem Land Schwaben vast aller Orten üblichen Observanz gemäß vom hundert den zehenden Pfenning / der Abzug / Abfahrt / Frey-Geld / Abschoß / Abschidung / Ab- oder Weglösung / insgemein aber die Nach-Steur genannt / welche theils zur Danckbarkeit vor den genossenen Land-Schutz / oder auch zur Compensation, und

Ursachen bezahlender Nach-Steur/ Vergeltung der ins künfftig abgängigen Steur/ und Schatzung/ oder darum bezahlt wird/ umb damit solchergestalten die viele Auszüg/ wordurch die Anzahl der Unterthanen verminderet wird/ abgestellt/ oder doch schwär gemacht werden/

Mev. ad Jus Lubec. l. 2. tit. 2. art. 4. n. 12. Cothmann. respons. 19. n. 10. Rhet. de sarcin. emigrant. c. 3. n. 6.

so gemeinigl. dem Territorial Herren zugehet. gemeiniglich aber/ wann nit ein anders per Pactum, consuetudinem, vel Privilegium hergebracht ist/ dem Territorial-Herrn zugehen/

R. A. zu Augspurg de anno 1555. §. wo aber unsere. 24. Aur. Bull. tit. 16. & ibi Buxtorf. conclus. 69. Lit. F. Gail. 2. obs. 36. n. 7. & ibi Græven consid. 2. n. 3. Schönborn lib. 3. Polit. c. 34. in fin. Besold. thes. pract. v. Abschoß. & de jure civium. cap. 2. n. 11. in fin. cap. 3. n. 10. Ming. concl. 83. Ziegler §. civitas. limit. 1. n. 48. Cothmann Resp. 19. n. 4. Knipschilt n. 120. & seqq.

Sechzehender Effect Innsässischer Territorial-Superiorität/ die Beziehung der Um- und Zapfen-Gelder.

Um- und Zapfen-Gelder gehoeren ursprünglich ad Regalia, Sechzehendens haben Sie von unfürdencklichen Zeiten das Recht hergebracht/ das Wein- und Bier-Umgeld/ auch die Zapfen-Gelder einzuforderen/ dann obwolen dise Gerechtsame/ wann man den Ursprung betrachten will/ vielmehr zu denen Regalien/ oder Herrlichkeiten gehörig/ und eine jede Art von Zöllen gemeinen Rechten nach dahin gezohen wird/

Faust. ab Aschaffenburg cons. pro ærario class. 11. ordin. 842. Besold. thes. pract. v. Umgeld §. vocatur. circa fin. Manz. decis. palat. 96. & Ruland. decis. 12.

nach heutiger Gewohnheit aber dem Territorial-Herrn, So stehet jedoch dises Aufschlag-Recht heutiger Gewohnheit nach vornemlich dem Territorial-Herrn in recognitionem seiner Lands-hohen Obrigkeit zu. Obwolen man auch in dem historischen Vorbericht §. 12. das Umgeld-Recht/ welches die Insässen schon vor Anno 1492. und also vor erhaltener Röm. Königlicher Confirmation exercirt/ selbsten für einen Effect der Nider-Gerichtbarkeit angeführt/ so wird jedoch von vielen berühmten Rechts-Gelehrten darfür gehalten/ daß/ weilen der Aufschlag/ oder das Umgeld nicht nur die Einheimische/ und Unterthanen/ sondern auch die Frembde beschwäre/ und verbünde/ solches Recht billich zur Lands-hohen Obrigkeit geherig seye/ wie viele berühmte JCti darfür halten,

Klock. de Contribut. cap. 5. n. 121. Manz. decis. 96. n. 7. Fürstener. de Supremat. c. 19. ad fin. Struv. Syntagm. jur. feud. c. 6. n. 21. Mynsing. decis. 11. n. 87. respons. 1. Rhet. disp. 8. per tot.

welche letztere Meinung die Herren Ober-Beambte vor Zeiten selbsten gehalten/ und daß das Umgeld-Recht ein Effect der Lands-Fürstlichen Obrigkeit seye/ behauptet; dann nachdeme die Innsässen/ und Begüttete in ihren Anno 1564. der Röm. Kayserlichen Majestät allerunterthänigist überreichten/ und bey der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. reproducirten Gravaminibus Gravam. 14. der ihnen hierinnfalls beschehenen gewaltthätigen Eingriffen halber sich beschwäret/ haben hierauf die Burgauische Herren Beambte in ihrem Anno 1565. an Se. Kayserliche Majestät über die gesammte Innsässische Gravamina allerunterthänigist erstatteten/ und Anno 1576. zu Donauwört gleichfalls reproducirten Bericht/ und Verantwortung das Umgeld mit blossen Widersprechen ohne eintzigen Grund behaupten wollen/ mithin obiges Gravamen folgendergestalten beantwortet: Sie seyen denen Innsässen/ und Begüttteten in der Marggrafschafft Burgau nit geständig/ daß Sie denen/ so auf ihren Güttern/ die Ihnen gleichwol gerichtbar/ und unterworffen seynd/ sitzen/ Wein/ oder Bier zu schencken/ zu erlauben/ von Ihnen Schenck/ Zapfen-Geld/ oder Bodenmaß derowegen zu nemmen Fug/ und Macht haben sollen/ dann solches der Hohen/ und *NB.* Lands-Fürstlichen Obrigkeit anhängig/ auch in offt angeregter Freyheit vorbehalten seye/ dahero auch die Ambt-Leut an statt des Lands-Fürsten befugt/ das Umgeld anzurichten/ und die/ so Wein schencken/ und den Herrschafften vor nie nichts geben/ anzuhalten/ daß Sie sich deßhalben mit Ihnen vertragen/ wie es dann vor Jahren je/ und allwegen also herkommen/ und gehalten worden *NB.* seyn solle. und die Hrn. Oberb. ann. 1565. & 1576 selbsten dise Meynung behauptet.

Gleich-

Gleichwie aber die Innsässen in ihrer respectivè Replic dises unstandhaffte Vorgeben mit deme abgeleinet / daß der Marggraf zu Burgau über der Innsässen Leut / und Gütter kein Lands-Fürst seye / und darzu die Umgeld / und Tafernen-Recht denen Gerichts- und Grunds-Herrschafften von Alters her je / und allwegen zuständig gewesen seyen / *pura*, in ihren Gerichteren / und Gütteren / also es nochmal billich darbey bleiben / und die widerwärtige Einträg abgestellet werden sollen / und hierauf die Burgauische Herren Beambte in ihrer Duplic bloß allein auf ihren vorigen Bericht sich bezohen; Also hat man auch von Kayserlicher Commissions wegen in denen vorgeschlagenen Vergleichs-Mittlen damalen schon billich darfür gehalten / daß die Herren Burgauische ihren eignen Unterthanen mit hoher / und niderer Gerichtbarkeit zugethan / das Schencken ihres gefallens erlauben / und das Umgeld auflegen mögen / aber auf der Herren Begütteren Unterthanen nit allein in Gerichteren / sondern auch anderen Flecken / Dörfferen / Weyleren / oder Gütteren seßhafft / sollen Sie sich des Erlaubens des Schenckens enthalten / hergegen den Grund-Herren das Erlauben nit verwehren / deßgleichen der Herren Begütteren Unterthanen kein Umgeld auflegen.

dargegen deducirte, u. v. Kayserl. Comission Ann 1576. erkannte,

Obwolen nun damalen der tentirte gütliche Vergleich / wie aus dem historischen Vorbericht bekannt / nit ad effectum gekommen / die Burgauische Herren Ober-Beambte zumalen bey der anderten Donauwörtischen gütlichen Unterhandlung Anno 1583. der Um- und Zapfen-Gelder halber den Interims-Articul folgendergestalten eingerichtet wissen wollen / daß die Innsässen / und Begüttete in den Flecken / allda sie den Blut-Ban / und eigne hohe Obrigkeit / oder besetzte Nider-Gericht haben / das Bier- und Wein-schencken zu erlauben / deßgleichen die jenige / so das Umgeld durch sondere *Concessiones* rechtmäßig erlangt / bey solchen ihren *Concessionen* zu lassen / aber Ihnen Innsässen / und Begütteren neue Umgeld eigens Willens anzustellen / desgleichen der Enden / da Sie weder eigne Halß- oder besetzte Nider-Gericht haben / das Bier- und Wein-schencken zu erlauben nit gebüren / sondern die Burgauische Beambte sich dessen selbiger Orten anzunemmen / und zu gebrauchen haben sollten;

auch mit cassation des ann. 1583. gegenseits projectirten Interims-Articuls.

So haben jedoch die Innsässen dise ihre uralte Gerechtsame auf solche Weiß nit limitiren lassen können / dannenhero endlich in denen Anno 1587. verglichenen Interims-Mittlen derentwillen folgender 38. Articul: Also solle auch entzwischen diß *Interims* kein neu Umgeld aufgelegt / aber die / so das Umgeld durch sondere *Concessiones* rechtmäßig erlangt / oder von Alters hergebracht / darbey gelassen werden / beliebet / bey perpetuirung derselben aber Anno 1653. Art. 40. daß die jenige Umgelder / da einige nach *Anno* 1587. aufgelegt wären / abgestellt / und *cassirt* / auch hinfüran keine neue eingeführt / herentgegen aber die Innsässen / und Begüttete / welche das Umgeld durch sonderbare *Concessiones* rechtmäßig erlangt / oder vor *An.* 1587. hergebracht / darbey gelassen werden sollen / erläuteret / und endlich / nachdeme den Burgauischer Seits Anno 1656. dargegen gemachten neuerlichen Einwurff die Innsässen nach Anweisung des historischen Vorberichts §. 62. ad punctum 4. standhafft abgeleinet / in dem weiteren Anno 1658. getroffenen Vergleich §. Fünfftens. dise Innsäßische Gerechtsame bestättiget / und daß die Innsässen in ihrer Possession unperturbirt gelassen werden sollen / widerhollet worden / von welcher Zeit an bißhero Sie disen / der gegenseitigen selbst eignen Bekanntnus nach / der Lands-Fürstlichen Obrigkeit anhängigen Effect ruhiglich exercirt haben / und noch exerciren / ausser daß die hochlöbliche Marggrafschafft in einigen vermischten Orten / wo Burgauische Präu-Häuser auf die Land-Strassen / oder auch Innsäßischen Grund / und Boden viâ facti erbauet worden / von ihren eignen / oder auch wenigen andern in derley Orten angesessenen Präuen das Umgeld beziehet.

durch die Verträg annis 1587, 1653, & 1658 bestättigte, dermalen noch ruhig exercirende uralte Innsäss. Gerechtsame in Bezug der Um- u. Zapfen-Gelder.

Siebenzehender Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / das *Jus aggratiandi*.

Siebenzehendens haben die Innsässen nach Anweisung der perpetuirten Interims-Mittlen Art. 13. *ex maleficiis* doch mit Rechte zu strafen / und nach der *condemnation* die Straf zu milderen / item §. 19. den Ehebruch zum ersten / und anderenmal begangen / dergestalt / wann die Innsässen solcher *delicten* halber *post condemnationem* die peinlich in ein Geld-Straf veränderen / daß Sie dieselbe *mulctas* auch mit Uns / oder unseren Burgauischen Ambt-Leuten zu halben theil theilen sollen / welches vice versa §. 3. mit folgenden formalibus versehen: Die hernach gesetzte Fäll aber

diser Effect ist in denen Inter. Mittl. fundiret. Vertragmäßige Theilung der Geld-Straf in gewisen Fällen diß-

sollen Uns / oder unseren Burgauischen Beambten gleichfalls zu strafen gebüren / doch mit der Maß / im Fall Wür / oder Sie solche Fäll nicht an Leib / oder Leben / sondern an Geld strafen wurden / daß alsdann solche Straf mit den Innsässen zu halb getheilt werden solle. Die Begnadigung der Maleficanten aber wird auch denen Reichs-Ständen wegen der denenselben in ihren Land-Bezirchen mitgetheilten Hoheit / und Superiorität zugeeignet / quia facultas indulgendi delicta, & pœnas capitales remittendi Jus Superioritatis, & Territoriale concernit,

und jenseits.

Facultas indulgendi delicta, & remittendi pœnas capitales concernit Jus Superioritatis, competitq; Statibus Imperii, & Nobilibus liberis.

L. relegati. 4. in f. ff. l. moris est. 9. §. istæ fere. 11. L. divi fratres. 27. L. ad bestias. 31. ff. de Pœn.

Et in Germaniæ Principibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, & Civitatibus liberis hodie dubium nullum, sed consuetudine receptum est, quòd hi in Territoriis, & Ditionibus suis delictorum veniam concedere, & pœnas etiam capitales remittere possint,

R. A. zu Speyr de ann. 1526. §. Und wiewol. 6. & §. Es soll sich auch. 8. Rol. à Valle cons. 4. n. 4. lib. 3. Thesaur. decis. 21. Ming. concl. 74. Reinking lib. 1. class. 5. cap. 6. n. 27. Schönborn lib. 5. Polit. cap. 24. Ziegler §. Landsassii. concl. 1. n. 127. Limn. de Jur. publ. tom. 2. lib. 4. c. 8. n. 268. & seq. Carpzov. pract. crim. part. 3. quæst. 150. n. 8. & seqq. Bodin. de Republ. lib. 1. c. 10. n. 164. Moller l. 2. semestr. 1. n. 1. & 2.

Und haben auch

Achtzehender Effect Innsässischer Territorial-Superiorität / das Recht / Maaß / Gewicht / und Elen zu ertheilen.

Achtzehendens das Recht / Maaß / Gewicht / und Elen zu ertheilen / welches absolutè, und eigentlich von der Lands-Herzlichen Verordnung seine Dependenz hat / indeme ein Territorial-Herr in seinem Lands-Bezirch setzen / und verordnen kan / was die nidere Obrigkeiten / Aembter / und Unterthanen vor Elen / Maaß / und Gewicht annemmen sollen / damit auf solche Weiß in seinem Land eine durchgehende Gleichheit eingeführt werde /

arg. l. modios. 9. C. de susceptor. præpos. lib. 10. Bidenbach quæst. nobil. 7. §. Gewicht. Knichen de Jur. Territ. c. 4. n. 287. Ming. concl. 72. Besold. de Jur. Majest. c. 8. n. 9. & thes. pract. verbò Gewicht. Myler de Stat. part. 2. cap. 46. n. 1. & seqq. Knipschilt c. 2. n. 172. & seq.

Ex quo sequitur, si alicujus Nobilis subditi propria, & diversa ab aliorum dominorum vicinorum pondera, & mensuras habeant, vel ipsos prohibeant alienis uti, daß Sie keine andere / als bey ihrer Obrigkeit gebräuchliche Maaß / und Gewicht gebrauchen dörffen / omnimodæ Jurisdictionis id infallibile signum, & tesseram esse, unde qui in alterius Principis Territorio pagum, oppidum &c. possidet, promptámque habere probationem cupit, se de Territorio non esse, singularibus statutis non solùm circa Successiones, aliásque similes causas, sed etiam ponderibus, & mensuris, à vicini Principis diversis, uti debere, monet

Lindenspur in Commentar. ad Jus provinc. wirtenberg. rubr. von gemeinen Lands-Mäß n. 3. fol. 260. citatus à D. Knipschilt cap. cit. n. 173.

Hieben weist man sich zwar zu erinneren / daß hieroben in dem historischen Vorbericht §. 12. diser von denen Innsässen schon vor der Anno 1492. erhaltenen Röm. Königlichen Confirmation exercirte Effect der Nider-Gerichtbarkeit zugeschrieben worden / wohin auch solcher von einigen Rechts-Gelehrten

bises Recht ist hieroben §. 12. der Nidergerichtb. zugeschrieben worden,

Petr. Jacob. Aurel. in sua practic. rubr. de Jurisdict. 12. n. 54.

von einigen ad mixtum Imperium

und wird v. einigen ad mixtum,

Stephan. lib. 1. cap. 12. n. 21. Besold. Thes. pract. v. Gewicht.

von anderen aber ad merum Imperium,

v. anderen ad merum Imperium,

Gylmann Symphor. tom. 1. part. 2. tit. 2. vot. 3. n. 29. vers. ad reum. fol. 49. Bidenbach q. 7. n. 3. vers. ad merum.

oder auch ad Regalia referirt wird.

auch ad Regalia referirt,

Petra de potest. Princ. cap. 22. n. 15. fol. 239. Besold. de Jur. Majest. sect. 3. c. 8. n. 9. quos omnes refert Knipschilt lib. 3. c. 3. n. 291.

Es

Es können aber dise Meinungen also reconcilirt werden/ daß die Anordnung der Mässerey/ und des Gewichts der Territorial-Obrigkeit/ deren Obsicht/ und Vesthaltung aber der Nidergerichtbarkeit anhängig/ oder auch denen nideren Obrigkeiten/ Landsässen/ oder Hofmarcks-Herren vermög einer besonderen Freyheit zuständig/ indeme die Nidergerichtbarkeit selbsten aus der Landes-Hoheit ursprünglich herflüsset/ ob gleich das Exercitium derselben dem Vogtey-Herren zukommet.

welche unterschidliche Meinungen reconcilirt werden.

Besold. P. 5. consil. 211. n. 10. Hering. de molendin. q. 9. Manz. decis. 92. n. 9.

Zu deme ist diser Effect vor Zeiten von denen Burgauischen Herren Beambten selbsten nit der Nidergerichtbarkeit/ sondern der hohen Obrigkeit zugeschriben worden; allergestalten die Innsässen in ihren öffters allegirten Gravaminibus de Anno 1564. unter anderen auch zum dreyzehenden sich darinnen beschwäret befunden/ daß ohnerachtet sie je/ und allwegen Fug und Macht gehabt/ dessen auch in ruhigem Gebrauch/ und Innhaben gewest/ und noch/ daß sie in ihren Flecken/ allda sie eigne Gericht haben/ in aller fürgefallener Gelegenheit mit Anrichtung guter Ordnung/ und Policey ihres gefallens/ und der Nothdurfft nach gehandlet/ Fleisch/ Becken/ Mühl/ Würts/ und anders halber Beschau/ auch Maaß/ Elen/ Gewicht/ und dergleichen angericht/ gebessert/ und die Ubertretter nach ihrem Verschulden gestraft/ so haben sich doch mehr dann an einem Ort die Burgauische neulich unterstanden/ ein solches ohnbefugter Weis zu verhinderen.

auf das Innsäß. Gravamen de An. 1564.

Die Herren Ober-Beambte haben auch dise Observanz weder in ihrem allerunterthänigisten Bericht de Anno 1565. noch vor der Kayserlichen Commission Anno 1576. widersprochen/ mit Vermelden/ daß denen Nider-Gerichts-Herren in vielgemeldter Marggrafschafft Burgau an Orten und Enden/ da sie den nideren Gerichts-Zwang haben/ durch sie nie gewöhrt worden/ gute Ordnung/ und Policey anzurichten/ da sie aber in denen Flecken/ allda sie die hoch Obrigkeit nit haben/ Waag/ Gewicht/ Mäß/ Maaß/ und dergleichen an- und ufzurichten unterstanden/ das könten sie die Ambt-Leut von ihrer Fürstl. Durchleucht/ als Lands-Fürstens wegen nit gestatten/ in Ansehung/ daß dergleichen Sachen/ und die Strafbarkeit in dergleichen Fällen nit der Nidergerichtlichen/ sondern der hohen Obrigkeit zugeherig seye/ wie dann bey des Hn. Cardinals/ und Bischofs zu Augspurg innhaben dergleichen Handlungen durch die Cardinalische Räth gen Burgau gestraft worden.

haben die Hn. Oberb. dises Recht der Landsfürstl. oder auch hohen Obrigk. zugeschriben annis 1565. & 1576.

Nachdeme aber die Innsässen von ihrer gegenseits selbst eingestandenen Observanz sich nit abtreiben lassen/ und das leere vorgeben/ daß derley Bestrafungen von dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg währender Pfands-Innhabung der Marggrafschafft Burgau vorgenommen worden/ nit erweislich gewesen; als haben die subdelegirte Kayserl. Herren Commissarii in ihrem vorgeschlagenen Vergleichs-Mittel selbsten befunden/ und dafür gehalten/ daß die Herren Burgauische sich hierinn weiter nit einlassen/ noch die Gerichts-Herren an solchen Ordnungen/ oder Strafen um die Verbrechung verhinderen sollen.

deren Prætension aber von Kayserl. Commission nit gebilliget,

Und obwolen zwar die Herren Ober-Beambte bey der anderten Donauwörtischen gütlichen Unterhandlung Anno 1583. in dem über dise Strittigkeit projectirten 32. Interims-Articul prætendiren wollen/ daß die Burgauische Beambte allenthalben in der Marggrafschafft die Maaß/ Elen/ Gewicht/ und Mühl-Ordnung/ doch mit wissen der Innsässen/ und Begütteten zu setzen/ und fürzuschreiben Macht haben/ die Besichtigung aber derselben/ auch Straf derjenigen/ so solche Ordnung überschreiten/ solte an den Orten/ da eigne Hals-Gericht seynd/ den Innsässen/ und Begütteten allein/ aber an anderen/ da keine eigne Hals-Gericht/ der Marggrafschafft/ und denen Innsässen/ und Begütteten zugleich mit einander gebüren/ und zustehen; so seynd jedoch die Innsässen/ nachdeme sie in dise Zumuth- und Schmälerung ihres ohnfürdencklichen Rechts nit eingewilliget/ in denen Anno 1587. nachgefolgten Interims-Mittlen darbey gelassen worden/ wie solches der 22. Articul klar ausweiset: Elen/ Maaß/ und Gewicht/ gleichfalls auch die Mühlen sollen bey den Ordnungen und Anstellungen gelassen werden/ wie von alters bishero gebräuchig gewesen/ aber die Besichtigung derselben/ auch die Bestrafung der Verbrecher sollen den Innsässen in ihren Dörfferen/ Gerichten/ Zwängen/ und Bänen allein gebüren/ welcher Articul auch bey perpetuirung der Interims-Mittlen Anno 1653. von Wort zu Wort bestätiget worden.

sondern es seynd die Innsässen mit cassation des ann. 1583. projectirten Burgauisch. Interims-Articuls vermög deren Verträgen an. 1587. & ann. 1653. bey ihrem uralten Herkommen gelassen worden,

Haben nun aber die Burgauische Herren Ober-Beambte aus vermeintlich Lands-Fürstl. Obrigkeit A. 1583. dises Recht der Marggrafschafft Burgau zueignen/ und für einen Effect der Nidergerichtbarkeit nit erkennen wollen / so können/ und werden auch die Innsässen nit unrecht daran seyn/ wann sie denen gegenseitigen Principiis gemäß nunmehro behaupten/ daß sie dises Recht ex Jure territoriali exerciren/ welches gleicher gestalten folgen muß/ wann man auch die Burgauische Anno 1576. gehaltene Meinung/ daß dises Recht der hohen/ oder malefizischen Obrigkeit anhängig/ behaupten wolte; dann eben darumen/ weilen in denen nachgefolgten Verträgen dise Gerechtsame indifferenter, und ohne Ausnam allen Innsässen / mithin auch denen jenigen / so keine eigne Hals-Gericht haben / zugestanden worden/ so ergibt sich die Nothfolg / daß dises Recht/ weilen solches pro effectu der Nidergerichtbarkeit nit gehalten werden wollen / eintweders ad Jus Territoriale, oder wenigist ad Regalia zu referiren seye.

und exercirt dises Recht noch gemäs gegner. Meinung ex Jure Territoriali, oder wenigist vi Regalium.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es

Neunzehender Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ das Recht Gesandte zuschicken.

Zum neunzehenden mit dem Recht/ inner / und ausser des Reichs Gesandte zu schicken/ wie dann nit nur die Innsässen ins besonders / sondern auch in corpore vielfältige Gesandschafften an die Röm. Kayser / König/ des Heil. Reichs Churfürsten/ und die Durchleuchtigiste Ertz-Herzogen von Oesterreich abgeschickt/ auch Reichs- und Crays-bekantermassen die Reichs- und Crays-Convent beschicken. Jus autem mittendi Legatos de rebus, ac negotiis suis, non Imperii, competere etiam Principibus, aliisque Imperii Statibus, docent

vielfältige Innsäß. Gesandschaften. Jus mittendi Legatos competit Statibus Imperii,

Ziegler §, Landsassii. concl. 1. n, 191. & seq. Ming. de superior. territ. concl. 76. Besold. de Legat. cap. 3. n. 2.

& de Civitatibus Imperialibus id statuunt

in specie etiam Civitatibus Imper.

Warem. ab Ehrenberg. de fœder. lib. 2. cap. 1. n. 37. Besold. de Legat. c. 3. n. 3. Kirchner de legat. lib. 1. cap. 3. n. 53.

Idem quoque in specie de Nobilibus immediatis docent, iisque Jus mittendi Legatos adscribunt

Besold. discurs. de Legat. cap. 3. n. 3. Joh. Nolden de statu Nobil. cap. 17. num. 145. & seq.

Quam tamen sententiam ita temperandam esse, ut non quidem Nobilibus singulis hoc Jus Legationis competat, sed Collegiis eorum, denen Crays / und Vierteln/ vult

wie auch denen Reichs-Ritter-Craysen u. Viertlen.

Besold. de Legat. d. cap. 3. n. 3.

Zweinzigister Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität/ das *Jus Archivi*.

Zweinzigistens haben nit nur allein die Innsässen / und Begüttete insgesammt ein gemeinschafftliches / sondern auch so viel deren Reichs-Ständ seynd / ein jeder/ wie auch die ohnmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft ein absonderliches Archiv, welches Recht/ sive Jus Archivi gemeiniglich ad Jus territoriale restringirt wird.

Reichs-Stände haben das Jus Archivi, wie auch die freye Reichs-Ritterschaft.

Ruland. de Commiss. part. 2. lib. 5. cap. 5. n. 18. & seq. Rein. König. disc. 10. concl. 19. Cravett. de antiq. tempor. §. quartò limitate n. 11. Author. Actor. Lindav. fol. 319. Knipschilt n. 220.

Ein/ und zweinzigister Effect Innsäß. Territorial-Superiorität/ die *Religions-Reformation*.

Der ein/ und zweinzigiste Effect der Lands-Herrlichen Obrigkeit bestehet in deme/ daß ein Lands- oder Territorial-Herr das Recht circa Sacra, wie auch die Religions-Reformation

tion prætendiret/ wie dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stånd in ihren Anno 1646. zu Oßnabrugg überreichten Grvaminibus gemeldet/ daß Jus reformandi wåre aus dem simplici, oder mero Imperio, aus der Zent/ oder Frais nit zu erzwingen/ sondern ha-seine dependenz von der Lands-Fürstlichen Ober-Herrlichkeit/ welche Meinung auch bey dem höchst-preißlichen Kayserlichen/ und des Heil. Reichs Cammer-Gericht solcher gestalten approbirt worden/ daß ein Lands-Herr auch über die Religion zu disponiren habe/

Gravamina der A.C. Verwandten Stånden zu Oßnabrugg anno 1646. Meinung des Kayserl. u. des Reichs Cammer-Gerichts.

Theatr. Europæum tom. 5. p. 1043. Paurmeist. de Jurisd. l. 2. cap. ult. n. 46. Carpzov. decis. illustr. 83. §. 18. Bidenbach. quæst. nob. 2. Kubach. cent. 3. decad. 6. quæst. 8. Mindan. de Process. lib. 1. c. 28.

Obwolen mit der entzwischen denen Catholischen/ dann Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten/ und Stånden Reichs-kündiger Differenz, daß ob zwar die erstere krafft habender Lands-Herrlicher Bottmåßigkeit das Reformations-Recht mit Fug exerciren/ sie gleichwolen dardurch sich keine Macht/ oder Jurisdiction über andere geistliche Sachen/ Personen/ und dergleichen weiter zueignen/ als sofern sie dessen durch besondere von dem Römischen Stul habende Privilegia, oder mit demselben errichte Concordata berechtiseynd/ wo hingegen die A. C. Verwandte Fürsten/ und Stånd in ihren Territoriis die Jura Episcopalia exerciren.

Differenz bey denen Cathol. u. A. C. Verwandten Stånden.

Nun hat sich derentwillen Annis 1547. und 1548. ergeben/ daß von beeden Ober-Oesterreichischen hohen Weesen zu Ynspugg zwar vielfåltige Befelch an Herrn Friderich Freyherrn von Grafenegg bey damaliger des Fürstlichen Hoch-Stiffts Augspurg Pfands-Innhabung der Marggrafschafft Burgau gewesten Dero Land- auch Stadt-Vogten zu Dillingen dahin ergangen/ die von der Röm. Königl. Majeståt Ferdinando sub datis Aussick an der Elb den 19. Febr. und Ynspugg den 3. Septemb. 1547. der Schmalkaldischen Verwandten halber ausgangene Mandata auch denen Innsåssen der Marggrafschafft Burgau zu publiciren/ und derjenigen so denen der Catholischen Religion widrigen Lehren anhangen/ Haab/ und Gütter einzuziehen.

Præjud. 1. de anno 1547. krafft dessen die O. Oe. Mandata wegen der Schmalkaldischen Verwandten

Es geben aber die darauf erstattete Bericht/ worvon einer de dato Dillingen den 23. Novemb. Anno 1548. N. 249. hier beygelegt wird/ genugsam zu erkennen/ daß dise allergnådigiste Verordnungen allein in denen vier Erb-gehuldigten Ober-Oesterreichischen Orten/ Güntzburg/ Burgau/ Scheppach/ und Hohenwang exequirt worden.

Num. 249. allein in denen 4. O. Oe. Orten exequirt wordē.

Die anderte Differenz hat sich nach der Anno 1559. beschehenen Auslösung der Marggrafschafft Burgau ergeben/ indeme die Burgauische Herren Ober-Beambte diejenige Innsåßische Unterthanen/ welche an denen von der Röm. Catholischen Kirchen verbottenen Tågen Fleisch gespeist/ mit Strafen zu belegen sich angemast/ und unter anderen den Würt von Norndorff derentwillen um 200 fl. gestraft/ dargegen aber die Innsåssen in ihren neuen Beschwården/ welche sie nebst denen An. 1564. überreichten/ der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. übergeben/ Gravam. 14. sich beschwåret/ und daß die Burgauische Herren Beambte wider alle Gebür/ und ohne Fug derley Bestrafungen sich anmassen/ behauptet.

Præjud. 2. post annum 1559.

Dise haben zwar dargegen eingewendet/ daß solch Fleisch-speisen an verbottenen Tågen über den ordentlichen Gebrauch der Catholischen Christlichen Religion/ und Kirchen/ auch von Ihro Durchleucht insonderheit bey hohen Strafen ernstlich verbotten worden/ und haben sie die Ubertretter nach Gelegenheit des Verbrechens zu strafen im Befelch/ dem sie nachzukommen schuldig/ 2c. Wie dann er der Würt selbst an die Land-Fürstliche Obrigkeit supplicirt/ derowegen darmit der Gebür zuwider nichts gehandlet worden/ der geistlichen Obrigkeit dardurch auch nichts benommen seye/ 2c.

da die gegenseits aus hoher Obrigk. prætendirte Bestrafung des Fleisch-Speisen an denen bey der Cathol. Relig. verbottenen Tågen.

Nachdeme aber die Innsåssen mit besserem Bestand replicirt/ daß dises kein *Malefiz*, sondern nur ein Frevel/ und darzu am Leben nit zu strafen/ oder da es zu strafen/ der geistlichen Obrigkeit mehr/ weder der weltlichen zuståndig; als ist von Kayserl. Commissions wegen in denen vorgeschlagenen Vergleichs-Mittlen billich erkennet worden/ die *Subdelegirte* wissen es dahin nit zu verstehen/ daß ein solches der hohen Obrigkeit vermög Kayserl. *Confirmation* (de Anno 1492.) solte nachfolgen/ dannenhero sich die Hn. Burgauische hinfüro dergleichen gegen der Innsåssen Leuten/ und Unterthanen nit unbillich zu enthalten håtten.

an. 1576. von der Kayserl. Commission mißbillichet worden.

Dessen

Dessen jedoch ohngeachtet hat sich

Præjud 3. de An. 1583. da die Ausschaffung der Lutherischen Unterthanen zu Pfersee von dem Innhaber Pfersee widersprochen,

Drittens bald darauf begeben / daß die Burgauische Herren Ober-Beambte / wie bey einem den 21. Novembris Anno 1583. auf der Hochfürstl. Pfaltz zu Augspurg gehaltenen Innsäßischen Convent Herr Martin Zobl Augspurgischer Confession, als damaliger Innhaber des Innsäßischen Dorffs Pfersee unter anderen / im Monat Decemb. darauf selbigen Jahrs bey der anderten zu Donauwört gehaltenen gütlichen Unterhandlung producirten Gravaminibus vorgebracht / unter dem Schein der Lands-Fürstlichen Obrigkeit seine Lutherische Unterthanen hinweggeführt und endlich gar aus der Marggrafschafft geschafft / *item* unterm Schein der Lands-Fürstlichen Obrigkeit den Lutherischen Kirch-Hof / so über die 30. Jahr lang daselbst zu Pfersee unangefochten verbliben / mit der That hinweggerissen haben rc.

auch diser Actus ex causa speciali jenseits exercirt worden.

Obwolen nun aber dises Unternemmen gegenseits pro actu possessorio allegirt werden möchte / so ist jedoch dargegen in rechtliche consideration zu ziehen / daß eines theils solcher von dem Innsäßischen Innhaber Pfersee widersprochen / anderen Theils aber zu selbiger Zeit von der Hochlöbl. Marggrafschafft Acten-kündigermassen alligliche Jurisdiction in dem Dorff Pfersee / wie in denen Erb-gehuldigten Oesterreichischen Orten prætendirt / folglich dem Herrn Zobl die Innsäßische Jurisdiction nit eingestanden worden / widrigen falls diser actus niemalen wurde exercirt worden seyn /

Gestalten

Præjud. 4. de an. 1583. da der Burgau Interims-Articul von prætendirter Bestellung der Religion auf die Innsäß. Contradiction

Viertens die Ertz-Hertzoglich Oesterreichische Herrn Räth / und Beambte in ihren über die alte / und neue Innsäßische Gravamina, auch über ihre Gegen-Beschwärden projectirten / und Anno 1583. dem Herrn Obmann / und Herren Zusätzen zu Donauwört überreichten Interims-Mittlen Art. 42. über den 14. Innsäßischen neuen Beschwärd-Articul, betreffend die Bestrafung des Fleisch-speisens an verbottnen Tägen rc. zwar prætendirt / daß die Gerechtsame Unterhaltung der Religion der Fürstlichen Durchleucht zustehen / und solten aber die Ubertretter der Kirchen-Sätz / und Ordnungen durch die Innsässen und Begüttete gestraft werden / da sie aber darunter saumseelig / seyn / und dergleichen Sachen wissentlich hingehen / und inner Monats-Frist / nachdeme es beschehen / nit strafen lassen solten / oder wurden / daß alsdann nach Monats-Frist die Burgauische Beambte gebürendes Einsehen zu thun / und Straf fürzunemmen Fug / und also die *Prævention* (damit niemand mit zweyfacher Ruthen geschlagen) statt haben solte.

in dem anno 1587. nachgefolgten Vertrag ausgebliben,

Es haben aber die Innsässen in ihrem Gegen-Project disen Articul gar ausgelassen / mithin dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich weder die prætendirte Bestellung der Religion / noch die Bestrafung der Ubertretter eingestanden / worauf dann Höchst-gedacht Demselben in denen nachgefolgten / und Anno 1587. verglichenen Interims-Mittlen dises Recht nit vorbehalten / sondern eben darumen / weilen solches nit beharret / denen Innsässen eingestanden worden.

Nichts destoweniger hat

Præjud. 5. de annis 1608. & 1609.

Fünfftens das Gottes-Hauß zu St. Georgen in Augspurg Anno 1608. mehrmalen neuerlich angefochten werden wollen; dann nachdeme alldaiger Hr. Probst seinen in der Marggrafschafft Burgau angesessenen / ihme Gericht- und Steurbaren / auch bottmäßigen Unterthanen Michael Ritter / Würt zu Rumelsried / aus Ursach / daß er etliche Jahr nacheinander an verbottenen Fast-Tägen / und so gar auch Freytags / und Sambstags ohne Unterschid Fleisch gespeist / auch er / und sein Weib dessen bey der wider sie vorgenommenen Verhör bekantlich gewesen / mit gebürender Straf vorgenommen / haben erstlich die Herren Ober-Beambte laut eines unterm 4. Novembris A. 1608. an ihne Herr Probsten erlassenen Schreibens derentwillen dise Bestrafung nit passiren lassen wollen / weilen solche nit denen Innsässen / sondern ihnen Ambts halber gebüre / und zugeherig / auch gemelter Ritter ein Burgauischer Leibeigner seye / auf seine des Herrn Probstens unterm 7. Novemb. darauf beschehene schrifftliche Remonstration aber / daß Vermög des 47. Interims-Articuls die Leibeigenschafft denen Gerichts-Herren an ihrer Jurisdiction, und Bottmäßigkeit nichts benemme / unter einem anderen Vorwand / daß nemlich das Fleisch-Essen ein Religions-Werck seye / die Bestrafung behaupten wollen / indeme Sie in dergleichen Fällen denen Innsässen / und Begütteten nichts geständig seyn konten.

wegen der gegenseits attentirter,

Nachdeme aber die Verordnete zum Engen Ausschuß auf die von ihme Herrn Probsten angebrachte Klag Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht Ertz-Herzogen Maximiliano als damali-

damaligen Administratori der Ober-Oesterreichischen Fürstenthum / und Landen An. 1609. außführlich vorgestellet / daß in der Marggrafschafft Burgau *notorium*, und offenbar seye / solches auch mit desthalben vor / und nach aufgerichten *Interims-Articulis* offentlich denen Unterthanen publicirten *Mandatis*, Straf-Ordnungen / und vielen unterschidlichen *actibus possessoriis* zu beweisen / und beyzubringen / daß die Innsässen jederzeit in ihren Gerichten / und uf ihren Güttern das Fleisch-Speisen an verbottenen Fast-Tägen abgestraft / sowol auch andere Ubertrettungen wider die Göttliche / und Kirchen-Gebott / als das lasterhafftige Fluchen / und Schwören / das ohnrecht Zehenden / an Sonn- und Feyer-Tägen arbeiten / und was dergleichen mehr ist / darüber sich die Burgauische niemalen beladen / und Ihnen allein die Hohe / Leibs- und Lebens-Verwürckung betreffende *maleficia*, so in denen *Interims*-Mittlen ausgedingt / zu strafen zustehe;

auf die Remonstration des Innsäss. Engen Ausschusses aber

Als ist zwar hierauf Ihnen Herren Ober-Beambten durch ein Ober-Oesterr. Regierungs-Rescript vom 11. April 1609. anbefolchen worden / daß sie die eigentliche Beschaffenheit / und was etwan sowol die Innsässen / als der Herr Probst befugt / und Ihnen zu bewilligen seyn möchte / mit Widersendung des Einschluß unverzogenlich berichten sollen / da hingegen in Innsäßischen Actis nit erfindlich / daß diser Bericht erstattet / oder ermelter Herr Probst weiters angefochten / sondern in seiner ruhigen quasi Possession gelassen worden.

nit behaupteter Bestrafung verbottenen Fleisch-Essens.

Sechstens obschon sowol unter Regierung Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden des Herrn Marggrafens Carl zu Burgau Anno 1610. wider des Herrn Hannß Sebastian Schertlins von / und zu Burtenbach Augspurgischer Confessions verwandte Unterthanen daselbst / aus Ursach Sie an denen Catholischen aufgesetzten Feyer- und Fest-Tägen ausser Etters in der Burgauischen hohen Obrigkeit verschidene Hand-Arbeiten verrichtet / deren Abstellung begehret worden / als auch von Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht Ertz-Hertzogen Maximiliano die Religions-Reformation zu Burtenbach Anno 1608. vorgenommen werden wollen; so ist jedoch Land-kündig / daß alldaige Augspurgische Confessions-verwandte Frey-Herrliche Herrschafft sammt dero Unterthanen / der Marggrafschafft Burgau ohngehindert / noch heutigen Tags das freye Religions-Exercitium habe / auch

Præjud. 6. de annis 1608, & 1610. wegen vorgehabter Bestr. der Hand-Arbeiten an Cathol. Feyr- u. Fest-Tägen zu Burtenb. auch der Religions-Reformation allda.

Siebendens Acten-kündig / daß wider einen andern dergleichen Actum zu Lützlburg bey höchstpreyßl. Kayserlichem Cammer-Gericht zu Speyr Mandata erkennet worden.

Præjud. 7. erkannte Cammer-Ger. Mandata wider einen solchen Actu zu Lützlburg.

Verschidene andere Effect Innsäßischer Territorial-Superiorität / und Jurisdiction.

Zwey und zweintzigistens haben die Innsässen / und Begüttete Land- und Acten-kündiger massen in ihren Städten / Herrschafften / Märckten / und Dörfferen das Recht denen ohne ihre Schuld obærirten debitoribus Quinquenell, Anstand- oder Eiserne Brief zu ertheilen / die Delinquenten in vorigen ehrlichen Stand zu setzen / neue Mühlen zu erbauen / zu Administration der Justiz Raths- und Gerichts-Häuser aufzurichten / offentliche Mandata, und Edicta anzuschlagen / Gebott / und Verbott anzulegen / und die Ubertretter zu strafen / ihre ungehorsame / und strafmäßige Unterthanen / es mögen die Verbrechen inner / oder ausser Etters begangen worden seyn / die auf denen Land-Strassen / und Land-Gang-Steigen verübte allein ausgenommen / mit Strafen zu belegen / dieselbe an Ihre Regierungen / Gerichter / und Aembter testimonii dicendi causâ jure Territorii zu citiren / und zu beruffen / in ihren Territoriis denen Delinquenten die Gleitliche Gerechtigkeit von / und zum Rechten zu Außführung gerühmter Unschuld zu ertheilen / in ihren Städten / und Märckten Wochen-Märckt anzustellen / auch das Marckt- und Stand-Geld von denen Krameren einforderen zu lassen / den Kirchweyh-Schutz zu ertheilen / offene Täntz zu erlauben / die Ehehafften / das ist / die Mühlen / Schmidten / Bad-Stuben / und Tafernen einzuführen / das Jus Fisci in casibus non existentis, aut repudiatæ hæreditatis, und andern dergleichen Fällen zu exerciren / ad similitudinem Fisci in Prioritäts-Fällen das jus prælationis, & tacitæ hypothecæ zu gaudiren / die Pfleger / und Vormunder aufzustellen / die Unterthanen mit Frohn-Diensten / oder Gelderen zu belegen ꝛc. und was dergleichen Effect, welche von denen Authoribus passim recensirt werden / mehr seyn möchten.

Und ob man sich zwar wohl zu bescheiden weist / daß einige der angeführten Prærogativen zu der Nider-Gerichtbarkeit geherig seyn möchten / so ist aber ex actis prioribus erinnerlich / daß die Marggräflich-Burgauische Herren Ober-Beambte aus prætendirter Land-

viele v. disen Effectibus

seynd sens. vor Zeiten aus Lands-Fürstl. Obr. prætendirt worden, und werden dahero eodẽ Jure ad Superioritatem Insassicam referirt.

Lands-Fürstlichen Obrigkeit viele derselben der hochlöblichen Marggrafschafft zuschreiben wollen / daß also die Innsässen solche eodem Jure ad Superioritatem Insassicam, und zwar nit ohne Authoritát referiren.

vid. Stephani, Reinking, Limnæus, Michaël, Mingius, Knipschilt, Hering de molend. Bocerus de Regal. Petra de fideicommiss. Knichen de Jure Territ. Ziegler, Colerus de process. execut. Peregrin de Jure Fisci. Beuther de Jure Prælat. & Authores hucusque allegati.

widerhollte Verwahrung wider die Fiscal. expressiones von Landsfürstl. Herrschafft.

Widerhollen derowegen ihre nach Beschluß der Marggräflich-Burgauischen Jurium schon gemachte feyerlichiste Reservation wider alle in dermalig-Fiscalischem Klag-Libell von der Lands- oder Lands-Fürstlichen Herrschafft eingeflossene bedenck- und nachtheilige expressiones.

Ober-Oesterr. Fiscalische Klag.

§. 117.

Seyen die Innsässen wegen diss auf der Unebere ausgeübten gewaltthätigen facti coram foro Austriaco zu stehen, und Red, u. Antwort zu gebẽ schuldig.

Nun ad punctum Fori, und auf die Frage zu kommen / obe die Herren Innsassen wegen dises auf der Unebere ausgeübten gewaltthätigen Facti coram foro Austriaco zu stehen / und Rede / und Antwort zu geben schuldig seyen ? so ist kein Zweiffel / das in casu præsenti Jurisdictio Austriaca fundiret / und die Herren Innsassen das Forum Austriacum zu agnosciren schuldig seyen: und zwar hauptsächlich von darum / theils daß das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß alle auf der Unebere in loco quæstionis vorgefallene grosse / und kleine Frevel-Thaten jederzeit judiciret / und die Herren Innsassen ihre eigne Unterthanen / wann sie auf gedachter Unebere gefrevlet / der Oesterreichischen Bottmäßigkeit zur Abhandlung gestellet haben / wie solches von dem Burgauischen Ober-Ambt in vielfältigen Exemplis aus denen Protocollis Austriacis dargethan / und erwisen worden: theils / und fürnemlich aber / daß in denen zwischen dem Burgauischen Ober-Ambt / und denen Herren Innsassen errichteten sogenannten Interims-Mittlen *via facti* nicht zu *procediren* / statuiret / und am Ende derenselben von Kayser Leopoldo glorwürdigisten Angedenckens / als Ertz-Herzogen zu Oesterreich gebotten / und von denen Herren Innsassen angenommen worden / daß sie Herren Innsassen / und Begütterte nebst denen Unterthanen solches alles / und bey Ver-

Innsäßischer Gegen-Satz.

ad §. 117.

Das Ober-Oesterreichische Forum können die ohnmittelbare Innsäßische Reichs- und Ritter-Ständ weder ins gesammt / noch besonders ohne Abbruch / und Schmälerung der allerhöchsten Machts-Vollkommenheit der Römisch-Kayserlichen Majestát / als des Allerhöchsten Reichs-Ober-Haupts / und Obristen Richters / ohne Nachtheil des Heil. Reichs / ohne Verletzung ihrer dahin habenden Pflichten / ohne Uberschreitung des von verschidenen Innsässen anderen höchst / und hohen Lehen-Herrschafften geschworenen theuren Lehen-Ayds / höchst-nachtheilige auch andern Hoch- und Löblichen Mit-Ständen / oder ohnmittelbaren Reichs-Gliederen zugehende consequenz, und endlich ohne grosse bey ihrer Posteritát Sie erwartende Verantwortung nit agnosciren / derowegen auch in dermaliger Stritt-Sach der Innsäßische Enge Ausschuß in Namen der sammentlichen Beklagten / und Interessenten den von der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung angesetzten terminum niemalen agnoscirt / oder umb dessen prorogation angesucht / sondern allein Se. Röm. Kayserl. Majestát / als Allerglorwürdigist regierenden Römischen Kayser nach Ausweiß §. 97. & 98. allerunterthánigist gebetten / daß Sie biß zu Verfassung ihrer standhafften Gegen-Information mit der zu Ynsprugg vorgehabten Prosecutions-Handlung / und andern processibus facti nit überfloffen werden möchten / in conformitát dessen auch sowol das hohe Dom-Capitul / als die Reichs-Stadt Augspurg auf die Ihnen beschehene Zumuthungen / über das factum demolitionis sich zu verantworten / ehe / und bevor die wider die sammentliche Innsässen angestellte Fiscalische Klag communicirt worden / in ihren Verantwortungen herkommen lassen / daß Sie weder in diser / noch anderen mit der Marggrafschafft Burgau habenden Differenzien vor denen Ober-Oesterreichischen hohen Stel-

die Innsässen können ohne schwäre Verantwortung das O.O. Forum nit agnosciren,

haben auch solches in dermaliger Stritt-Sach niemalen agnoscirt.

meidung grosser Straf ohnverruck-lich halten/ und observiren solten.

Welche Cominatio pœnæ in casu contraventionis nothwendig Jurisdictionem supponiret/ und cognitionem, & executionem inferiret.

Es wollen zwar die Herren Innsässen/ nachdeme sie ihren eignen Gewalt ausgeübet/ und dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich mit der ärgerlichen Demolition Spott/ und Schimpf genug angethan haben/ nun von keiner Satisfaction wissen/ sondern den beleidigten Durchleuchtigisten Ertz-Herzogen zu Oesterreich zum Kläger machen/ ad viam Juris verweisen/ und einen tertium Judicem haben/ allwo sie die Sache in einen weitläuffigen Process ziehen/ und durch die Feder-Fechterey æternisiren könten: allein wurde Exemplum sine Exemplo seynd/ und wider die Privilegia Austriaca directè anlauffen/ wann Ihro Kayserliche Majestät 2c. 2c. als Ertz-Herzog zu Oesterreich umb wegen der ärgerlichen wider sie in ihrem Territorio ausgeübten Reichs-kündigen Insolenz die gebürende Satisfaction zu überkommen/ die Qualität eines gemeinen Klägers anziehen/ andere Judices annemmen/ und mit ihren Burgauischen Innsassen gleichsam einen Processum Injuriarum für Gericht anstellen solten.

Und obwolen die Herren Innsassen hierinnfalls sich auf die perpetuirte Interims-Mittl de ann. 1653. steiffen/ worinnen §. 64. enthalten ist/ daß/ wann deren in denen Interims-Mittlen abgehandleten Sachen halber/ und wie etwo ein/ oder anderer Articul zu verstehen/ Stritt und Mißverständnussen sich ereigneten/ alsdann die Sach erstlich durch gütige Unterredung/ sodann bey dero Entstehung durch beederseits in gleicher Anzahl benennende Compromissarios ohne die wenigiste weitere Provocation ausgemacht/ inzwischen aber alle Processus facti, und Gestellen Recht geben/ oder nemmen könten.

Diser Gegen-Satz ist in verschiedenen Reichs-Abschiden/ und anderen heilsamen Reichs-Satzungen ohnwidersprechlich gegründet/ krafft deren die dem Heil. Röm. Reich ohnmittelbar zugewandte/ und niemand andern/ als einen Röm. Kayser/ oder König für ihr Ober-Haupt erkennende Fürsten/ und Stände/ oder ohnmittelbare Reichs-Glieder vor keinen anderen/ als denen Allerhöchsten Reichs/ oder anderen Reichs-Constitutions-mässigen Gerichteren/ nemlich dem höchstpreyßlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht/ dem Judicio Austregarum, oder auch dem Röm. König/ oder denen Vicariis Imperii activè, und passivè Recht geben/ oder nemmen/ von diser allerhöchsten Jurisdiction auch nit eximirt/ und an andere Gerichter in/ oder ausser des Reichs gezohen werden können/ atque hinc Imperator dicitur supremus Dominus Principum, & Ordinum, & Imperii Caput, der obriste Herr/ und Haupt im Reich/

die ohnmittelbar-Reichs-Stände, und Glider nemmen, u. geben Recht allein

vor Röm. Kayserl. Majestät,

Aur. Bull. tit. 5. ibi: ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck/ das ist/ einen Röm. König zu einem Kayser. R. A. de anno 1530. §. nach erledigten. ibi: ein wachendes Haupt des Röm. Kayserthums/ & §. dergleichen Wir. 68. ibi: als Röm. Kayser/ und Haupt. R. A. zu Regenspurg de ann. 1567 §. Wir wollen auch. 35. ibi: als Röm. Kayser/ und das Ober-Haupt im Heil. Reich. R. A. zu Speyr de an. 1529. §. und anfänglich. 1. ibi: als ein obristes Haupt/ und Vogt der Christenheit. R. A. zu Augspurg de anno 1518. in pr. ibi: als erwöhlter Röm. Kayser/ Vogt/ und Schirm-Herr der Christenheit. Reformat. zu Franckfurt de anno 1442. in. fin. princ. ibi: auch Uns als einen Röm. König/ ewrem oberslen Herrn/ Ord. Camer. de anno 1507. tit. wann gegen mächtigem Gewalt. 17. in pr. ibi: uns als das Haupt/ und Herrn ersuchen/ Paurmeister de Jurisd. lib. 2. cap. 6. n. 85. & Publicistæ passim.

atque omnibus, & singulis ex plenitudine potestatis imperat,

welche ex Plenitudine Potestatis allen zu befelchen haben,

Ordnung des Land-Friedens zu Worms de anno 1521. in pr. & tit. Handhabung Friedens. 21. §. darauf befehlen. 4. R. A. zu Speyr de an. 1529. tit. Constitution, oder Mandat wider die Widertauffer. 2. §. desgleichen. 3. R. A. zu Augspurg

nügen geschehen/ und nunmehro/ da von Seiten der Herren Innsassen der Gebür in Puncto Satisfactionis nicht statt gethan werden will/ es an deme/ daß man die Herrschafftliche Jura manuteniren/ und sich gleichwol seines Rechtens/ und der Befugnus secundùm litteram declarationum bedienen möge.

Uber dises aber ist hauptsächlich/ wie schon oben erwehnt/ anzumercken/ daß in der Kayserl. Leopoldinischen Ratification de Anno 1690. nachdeme denen Burgauischen Beambten die Vesthaltung deren Verträgen eingebunden worden/ auch respectu deren Herren Innsässen austrucklich der Befelch angehengt worden/ daß auch sie Herren Innsassen/ und Begütherte nebst dero Unterthanen solches alles/ und bey Vermeidung grosser Straff gegen einander unverrucklich halten/ und observiren solten.

Da nun in allen Vergleichen die Processus via facti, und Gewalthätigkeiten verbotten seyn/ und hierwider die Herren Innsassen mit Ausyebung der gewalthätigen Demolition, zumalen in Territorio Austriaco grob- und vermessentlich sich vergriffen haben: so ist das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß vermög dises Kays. Leopoldinischen Anhangs/ und Befelchs befueget/ die Herren Innsassen des Verbrechen halber mit grosser Straff zu belegen.

Woran man sich ohne weiters um so mehr halten kan/ und mag/ als die Herren Innsassen disen Leopoldinischen Anhang angenommen/ und gutgeheissen haben.

Welchem allem nach hiemit von Ambts wegen gehorsamlichen anruffe/ die Herren Innsassen deren unerheblichen Einstreuen ohngehinderet/ zu der gebührenden Satisfaction anzuhalten/ und in casum ulterioris contumaciæ sie mit proportionirter grosser Straff/ der

Stephan. de Jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 3. n. 13. & 23.

Item sortiuntur Forum locò primæ Instantiæ coram Judicibus Austregarum, coram Judicibus Austregarum,

Ord. Camer. part. 2. tit. 3. & 4. Gail. 1. obs. 1. n. 17. Stephan. lib. 1. part. 1. cap. 3. membr. 3. n. 2. Michaël. concl. 38. Ziegler com. concl. V. Austregæ. concl. 1. n. 1. Reinking. lib. 2. class. 2. cap. 16. n. 2. & seqq.

vel Rege Romanorum, qui legitimè electus vivo ad huc Imperatore perpetuus Imperii Vicarius existit, Rege Romanorum,

Michaël concl. 29. Stephan. lib. 2. part. 1. cap. 2. n. 51. Schönborn. 5. Polit. 19.

& est Caput Imperii,

R. A. zu A. de Anno 1555. §. und im fall/ da die Kayserl. Maj. 2c.

vel denique Vicariis Imperii; nam si vel per mortem, vel resignationem Imperatoris sacrum Imperium Romanum vacare contingat, Electores Palatinus Rheni, & Saxo Cæsaream potestatem, & Jurisdictionem exercent, & Vicarii ordinarii Imperii existunt, vel Vicariis Imperii.

Aur. Bull. cap. 4. & 5. per tot. Buxtorf. ad Aur. Bull. concl. 29. Lit. B. Synolt. Schyz in coll. de jur. publ. part. 1. disp. 5. concl. 14. Lit. C. & de Vicar. concl. 10. Lit. B. Joan. Wurmser. de jur. publ. exerc. 3. quæst. 6.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Francken/ und am Rhein-Strom/ und denen deroselben incorporirten Gliderern/ indeme sie aller derley Jurium fähig/ und nebst deme/ daß sie keinen andern Ober-Herrn/ als allein einen Römischen Kayser agnosciren/ von all anderer Fürsten/ und Ständen Jurisdiction gäntzbefreyet/ und exemt/ wie es aus vielen Reichs-Abschiden/ Kayserl. Constitutionibus, Privilegiis, Decretis, Rescriptis, und andern Documentis præter ipsam rei evidentiam, & notorietatem offenbar/ und Reichs-kündig/ können derowegen auch vor keinen anderen/ als hieroben benamsten Reichs-Gerichtern convenirt werden. gleiche Beschaffenheit hat es mit der freyen Reichs-Ritterschafft,

R. A. zu A. de Anno 1500. tit. was man mit denen Ritterschafften zu Francken/ Schwaben/ und an Rheinlanden handlen soll. 46. R. A. zu Speyr de Anno 1542. §. demnach haben Wir. 58. ibi die vom Adel im Land zu Schwaben/

 Fran-

wider nit beschwärt worden; als können Sie eben so wenig / als andere Hoch / und Löbl. Ständ / oder ohnmittelbare Glider des Reichs an das Ober-Oesterreichische Forum evocirt werden / da bevorab Sie auch ihrer in der Marggrafschafft Burgau gelegener Reichs- und Ritter-Gütter halber keiner Lands-Fürstlichen Obrigkeit / in welcher das Ober-Oesterreichische Forum gegründet seyn müste / unterworffen / wie es aus erstallegirter Ertz-Herzoglich-Oesterreichischer Erklärung klar erhellet / auch hieroben an verschidenen Orten / sonderheitlich aber bey dem Sechsten Effect Innsässischer Lands-Herrlicher Obrigkeit / wohin man sich brevitatis studiô referiret / mit mehreren standhafft an- und ausgeführt worden / welches eben die Ursach ist / daß die Innsässen / so offt über sie ins gesammt / oder besonders von Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Regierung / oder Löbl. Ober-Ambt das Forum prætendirt werden wollen / jedesmalen die Immedietät entgegen gesetzet / ihren vielfältig widerholten contradictionibus aber gegenseits adquiescirt worden / wie solches die allegirte Præjudicia bewähren / wohingegen das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich / um willen solches vermög Dero bekanten Privilegien von der Reichs-Jurisdiction exemt, und vor einem höheren Welt-Richter nit zu belangen / aus angestammter Welt-kündiger Justiz-Liebe über die wider Dero Burgauische Beambte angebrachte Gravamina zu cognosciren / und in eigner Sach Richter zu seyn niemalen verlanget / sondern in älteren Zeiten die gütliche Vergleichung derley Strittigkeiten verschidenen Kayserl. Commissionen überlassen / und nachdeme dieselbe fruchtloß abgeloffen / Anno 1583. auf Interposition des Heil. Reichs Chur- auch Fürsten / und Stånden des Schwäbischen Crayses / mit Wissen / und Willen Sr. damals regierenden Röm. Kayserl. Majestät / und anderer Durchleuchtigister Ertz-Herzogen in der Haupt-Sach in das Kayserliche- und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht / und bis zu Ausgang der daselbst anhängigen zwey Compromiss-Processen wegen Interpretation der Anno 1587. errichteten Interims-Mittlen / in einen zeitlichen Hr. Teutsch-Meister / bey perpetuirung derselben aber Anno 1653. in vier beederseits vorgeschlagene Confidenten / und allenfalls den erkůsten unpartheyischen Obmann verbündlich compromittirt. Nun wurde aber von dem beederseits beliebten / und angenommenen / auch von Röm. Kays. Majestät allergnädigist ratificirten Foro, dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht gäntzlich / und auf einmal abgewichen / da die hohe Ober-Oesterreichische Stellen die Cognition sich beylegen wolten.

so den O. Oe. Foro beständig entgegen gesetzt worden. Das auf der Welt keinen Richter erkennende Durchl. Ertz-Hauß hat in vorigen Zeiten die Kays. Commissiones angenommen, vermög der Verträgen aber A. 1587. & 1653. das Compromiss-Gericht.

Der klagende Herr Fiscal will zwar in casu quæstionis das Ober-Oesterreichische Forum nit in der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / sondern in deme fundiren / daß dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich über alle auf der Unebere / als in loco quæstionis, vorgefallene grosse / und kleine Frevelthaten zu judiciren gebůre; es ist aber dises Argument petitio principii, ob nemlich das durch der Herren Ober-Beambten eigenmächtig- und Vertrag-widriges Verfahren dem Innsässischen Engen Ausschuß abgedrungene factum demolitionis für ein Frevelthat zu halten seye / oder nit? und kommet es auf die Entscheidung diser Frag dermalen noch nit / sondern præliminariter auf die interpretation 3. an sich selbsten zwar genugsam erklärt / und erläuterter / gleichwolen aber gegenseits strittig machender Interims-Articulan; warum nemlich wider den klaren Innhalt des 25. Interims-Articuls, in welchem denen Innsässen auf denen gemeinen Vieh-Triben die Jurisdiction privativè eingestanden worden / solche ihnen in loco quæstionis nit gebůren solle? auch ob die Herren Ober-Beambte wider den 42. Articul, krafft dessen in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr einzunemmen / und denen Innsässen aufzudringen / die Erbauung des quæstionirten Juden-Hauses / dann wider den 10. §. des letzten Güntzburgischen Vertrags de Anno 1682. die Erweiterung der Juden-Sepultur auf Innsässischem Grund / und Boden zu erlauben befugt gewesen / oder nit? nach deren Erörterung sich sodann erst mit bestand urtheilen lassen wird / ob die Demolition ein Recht- oder unrechmäßiges Factum seye? Indessen ist schon genug / daß die Innsässen mit uralt / und ohnwiderleglichen Documentis wahr gemacht haben / daß das hohe Dom-Capitul / und die Reichs-Stadt Augspurg / dann der Frey-Herr von Rheling / oder deren Vorfahrer in loco quæstionis von unfürdencklichen Zeiten die Jurisdiction hergebracht / welche in denen nachgefolgten Verträgen ihnen nit benommen / sondern dergestalten bestättiget worden / daß sie durch die gegenseitige vermeintliche præjudicia, welche eintweders von denen Bestrafungen der auf der Landstrassen / oder dem Land-Gangsteig verübten Frevlen handlen / oder allenfalls pro turbationibus & contraventionibus zu halten / von diser ihrer uralter Gerechtsame sich nit abtreiben lassen / derowegen man ad superiùs deducta sich beziehet / allwo auch aus denen Rechten erwisen worden / daß einem jedwederen simplici proprietario ein auf seinem Grund / und Boden erbautes Hauß zu demoliren erlaubt seye / und dem hierüber sich beschwärenden Kläger / quòd ædificium vi fuerit destructum, die Exception im weg stehe / quod illud vi fuerit ædificatum.

mit deme, daß dem Durchl. Ertz-Hauß über alle Frevelthaten auf der Unebere zu judiciren gebůre, wird das O. Oe. Forum nit fundiret, weilen zuvor über 3. Interims-Articul als den 25. und 42. de An. 1653. auch 10. §. de an. 1682. zu judiciren. die Demolition ist kein Frevelthat, weilen die Jurisd. in loco quæst. Innsässisch. und die Demolition in suo einem jedwederen Proprietario erlaubt, auch ædificium vi ædificatum vi destruirt werden kan.

Was aber einem die Recht erlauben / kan nit ohnrecht / mithin weder eine grosse / noch

kleine Frevelthat seyn/ dessen sich vielmehrers die Herren Ober-Beambte aus vielen Ursachen schuldig gemacht/ indeme sie wegen Bewilligung des Juden-Hauses/ und Erweiterung des Jüdischen Todten-Ackers nit nur allein wider ihre Schuldigkeit hoher Orten sich nit angefragt/ sondern auch in dem nach der hand von ihnen abgeforderten Ambts-Bericht/ und Verantwortung die Haupt-Umständ verschwigen/ und denen Juden zu gefallen den Bau/ ehe/ und bevor die sub- & obreptitiè erhaltene concession von Ynspruck erfolget/ auf frembden Grund/ Boden/ Jurisdiction, und Territorio wider die pacta conventa, wider ihr eignes ein Jahr vorhero in causa des Jacob Ulmanns gegebenes Gutachten/ wider die sowol von denen interessirten 3. Herrschafften/ als dem Engen Ausschuß eingelegte schrifftliche protestationes, und entlich wider die nuntiationem novi operis viâ facti angefangen/ und fortgesetzet/ folglich nebst obigen auch dem 64. Interims-Articul, daß alle *processus facti*, und Gewalthätigkeiten vermitten bleiben sollen/ offenbahr zuwider gehandlet haben; dann ein delictum in genere ist nichts anders/ als offensio contra jus illata, ad pœnam obligans, oder wie es von anderen beschriben wird/ factum hominis, vel dictum, aut scriptum dolo, vel culpa à lege vigente sub pœna prohibitum, quod nulla justa causa excusari potest.

die Hn. Ober-Beambte haben aus vielen Ursachen einer Frevelthat sich schuldig gemacht.

Definitio delicti.

Johann. Harprecht. ad tit. Instit. de oblig. quæ ex delict. nascuntur, n. 4.

Ist nun aber die sinè dolo, & culpa, neque contra jus tertii, sed ad conservanda Jura propria vorgenommene Demolition eines zumalen dem Publico höchst schädlichen Hauses eine in denen Rechten erlaubte Sach/ so kan dem Innsäßischen Engen Ausschuß keine Frevelthat imputirt werden/ es müste dann dieselbe darinnen bestehen/ daß sie ihren eignen Grund/ und Boden sich nit gutwillig abnemmen/ und in ihren theur erworbenen vertragmäßigen Juribus sich nit turbiren/ folglich es bey ihren Protestationen/ deren ohngeachtet nach denen Anno 1587. errichteten Interims-Mittlen/ deren Innhalt zu wider allein in dem Dorff Kriegshaber 19. Juden-Häuser erbauet worden/ nit auch dißmal bewenden lassen wollen/ nichts hier zu melden/ daß/ wann auch die Innsässen per inconcessum, und ohne Abbruch der Warheit eine grosse Frevelthat/ worunter nichts anders/ als ein in die der Marggrafschafft Burgau nach Ausweiß der perpetuirten Interims-Mittlen/ Art. 2. 12. 26. und 35. nit anderst als salva præventione zuständige hohe/ oder malefizische Obrigkeit einlauffendes Verbrechen verstanden werden kan/ verübet hätten/ hierüber jedoch die Cognition der Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung nit gebüren könte/ eò quòd causæ Statuum, & reliquorum Immediatorum criminales solius Imperatoris Judicium requirant, & Cæsareæ cognitioni reservatæ sint, & quidem in consilium adhibitis aliis Imperii Statibus.

die Demolition ist sine dolo, & culpa. Positô non concessô könte die cognition der O.Oe. Regierung doch nit gebühren, quia causæ criminales Statuum, & Immediatorum solius Imperatoris Judicium requirunt.

Petr. Frider. Mindan. de Process. l. 1. cap. 9. n. 4. Goldast. Politischer Reichs-Händel part. 15. rubr. hohe Zent/ Halsgerichtliche rc. & seq. fol. 992.

Gleicher gestalten mag die aus der Allerhöchsten Kayserl. Leopoldinischen Confirmation, und respectivè Erläuterung der perpetuirten Interims-Mittlen de Anno 1690. angezohene Clausul das Forum Austriacum weder in diser/ noch anderen mit der Marggrafschafft Burgau habenden differentien fundiren; allermassen das Gebott/ das obeingeführte Tractaten/ Vergleich/ Declarationen/ und Erläuterung gäntzlich/ und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen/ verstandnermassen nit von denen Innsässen/ sondern denen Burgauischen Herren Ober-Beambten überschritten worden/ welche letztere mithin/ und nit die erstere eine Straf verwürckt haben/ daß Anno 1653. heylsamlich beliebte/ und in denen nachgefolgten Tractaten de Annis 1658./ und 1682. bestättigte Compromiss-Gericht zumalen durch die Kayserliche Confirmation weder aufgehoben worden/ noch aufgehebt werden können; quia esset contra naturam confirmationis, quæ adhibet robur, & validitatem actui confirmato: non autem illum mutat, alterat, aut extendit, ita ut ea, quæ insunt confirmato, etiam confirmationi in esse censeantur.

das Kayserl. Gebott de A. 1690. die Vergleich zu halten, ist jenseits überschritten worden.

die Kayserl. Confirmation des Vertrags de An. 1682. hat das verglichene Compromiss-Gericht nit aufheben können.

l. Aurelius. 28. §. testamento 1. & ibi. Glossa ff. de liberat. legat. Schraderus de Feud. P. 5. c. 2. n. 33. & vol. 1. cons. 6. n. 74. & 3. seqq.

Zudeme gleichwie die entzwischen weyland Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht Ertz-Herzogen Ferdinand/ als Marggrafen zu Burgau/ und denen Innsässen Anno 1587. verglichene Interims-Mittel laut Historischen Vorberichts §. 32. von der Röm. Kayserl. Majestät Rudolpho II. nit weniger die von weyland Sr. auch Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Herzog Ferdinand Carl/ und denen Innsässen Anno 1653. perpetuirte Interims-Mittel besag §. 50. von der Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando III. Allergnädigst confirmirt worden; also haben auch die in GOtt ruhende Röm. Kayserl. Majestät Leopoldus I. nachdeme Dieselbe den von Dero Burgauischen Ober-Beambten verabredt/ und geschlossenen Vergleich de

Kays. Confirmation der Verträgen de an. 1587. & 1653.

Kayser Leopold hat den

Anno

Anno 1682. als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / und Marggraf zu Burgau / mithin als pars compacifcens allergnädigist ratificirt / und über die unterm 15. Jan. Anno 1683. und 26. Mart. Anno 1690. von denen Innsässen an die Kayserliche Herren Commissarios eingeschickte weitere Erinnerungen sich erkläret / ibi: und so nun an seiten berührter Innsässen / und Begütteten ꝛc. usque ad verba, und allen Theilen hierinnfalls alle competentia vorbehalten seyn ꝛc. hinnach solche Tractaten als Römischer Kayser Allergnädigist confirmirt / wie aus denen lauteren Worten der Confirmations-Formul klar erhellet / folgenden Innhalts: letzten Vertrag als Ertz-Hertzog ratificirt, u. als Kayser confirmirt, nach Anzeig der Confirmations-Formul.

Als thun Wür solche Tractaten / und Vergleich mit obeingeführter *Declaration*, und Erläuterung mit rechtem Wissen / und eingeholtem Rath allergnädigist *ratificiren* / und bestättigen / bekräfftigen / *ratificiren* / und bestättigen solche auch hiemit aus *NB.* Römischer / Kayser- und Ertz-Hertzoglichen Machts-Vollkommenheit / so viel wir von Rechts / und Billigkeit wegen daran zu *ratificiren* / bekräfftigen / und zu bestättigen haben / sollen / können / und mögen / alles getreulich / und ohne Gefährde. Und gebieten darauf allen / und jeden unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten / was Stands / Gnad / und *Condition* die immer seyn mögen / insonderheit aber unserm Land-Vogt / und Ober-Beambten / Land-Ammann / und allen anderen unseren Dienern / Vögten / und Lands-Vogt-Knechten zu Burgau / gegenwärtigen / und künfftigen / daß Sie obbemelte Innsässen / und Begüttete / auch Deroselben Unterthanen bey allen abgeredt / und obeingeführten Tractaten / Vergleich / *Declarationen* / und Erläuterung gäntzlich / und ohnverbrüchlich verbleiben lassen / Sie darwider nit bekümmeren / dringen / noch in einigerley Weg beschwären / wie dann auch Sie Innsässen / und Begüttete nebst dero Unterthanen solches alles / und bey Vermeidung grosser Straf gegen einander unverruckllich halten / und *observiren* sollen. Mit Urkund dises Briefs besigelt mit unserem anhangenden Kayserlichen Insigl ꝛc.

Dannenhero der klagende Herr Fiscal durch seinen captiosen Einwurff weder die Innsässen / noch jemand anderen persuadiren wird / daß Kayser Leopoldus Allerglorwürdigisten Angedenckens solches als Ertz-Hertzog zu Oesterreich gebotten; indeme die klare Wort: aus Röm. Kayserl. und Ertz-Hertzoglicher Machts-Vollkommenheit ꝛc. item: und gebieten darauf allen / und jeden unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten ꝛc. dann die Besiglung mit dem Kayserlichen Innsigl genugsam / und offenbar zu erkennen geben / daß dises Gebott von Kayser Leopoldo, als Römischen Kayser ausgangen / dessen Jurisdiction über die Innsässen / gleichwie über alle andere Ständ / und Glider des Reichs in allweg supponirt wird. das darinnen enthaltene Gebott ist v. Kayser Leopoldo als Kayser ausgangen,

Es ist auch sowol aus denen hieroben allegirten Reichs-Satzungen / als allen anderen Kayserlichen Mandatis, Diplomatibus, und Confirmationibus die gewöhnliche clausul bekannt / daß nemlich auf die Ubertretter eine gewise Straf vel amissionis omnium Privilegiorum, Jurium, & Dignitatum, vel banni, vel amissionis vitæ, vel certæ quantitatis pecuniariæ verordnet werde / indicio manifestissimo, daß / wann man auch in casu wäre / in dem die Innsässen durch Uberschreitung der Interims-Mittlen eine Straf verwürckt / in welchem man notorie nit ist / solche jedoch nit in Foro Austriaco, sondern von der Röm. Kayserlichen Majestät als Römischen Kayser zu dictiren wäre; anerwogen von Allerhöchstgedacht Deroselben nit zu vermuthen / daß andurch die freye / und ohnmittelbare Innsässen von der Allerhöchsten Kayserlichen / und des Heil. Reichs Jurisdiction haben eximirt / dise aber über die Innsässen dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich eingeraumt werden wollen / da bevorab in dem confirmirten Vergleich hiervon nit die geringste Meldung geschicht / sondern im Gegenspil das vorhin beliebte / und beederseits verbündlich acceptirte Compromiss-Gericht ausdrucklich stabilirt wird. dahero die Straf in casu non concesso von Kayserl. Majestät zu dictiren wäre.

Ja es wurde / und müste bey widrigem Verstand / da nemlich Kayser Leopoldus als Ertz-Hertzog von Oesterreich in casum contraventionis die Straf angedrohet hätte / die Confirmation ohnvermeidentliche contradictoria enthalten / daß nemlich das verglichene Compromiss-Gericht confirmirt / hingegen durch die Bedrohung der Straf widerum zernichtet / und aufgehoben / und über die Innsässen die Jurisdiction eingeführt worden wäre / dergleichen contradictoria aber in keinem Instrument, vielweniger in einer Kayserlichen Confirmation zuzulassen / in der weiteren rechtlichen Erwegung / daß widrigen falls dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich als parti compaciscenti überlassen worden wäre / der Röm. Kayserlichen Majestät fürzugreiffen / seinen compaciscirenden Theil zu urtheilen / und zu bestrafen. bey widrigem Verstand wären in der Confirmation contradictoria enthalten.

Iiii 2 Und

Und ob zwar zu geschehen pflegt / daß von zweyen compaciscirenden Theilen in casum contraventionis bißweilen eine pœna conventionalis stipulirt wird / so ist jedoch dergleichen Stipulation in dem confirmirten Vergleich nit erfindlich / und wird auch andurch keine Jurisdiction, welche ein Theil über den andern hat / sondern allein eine freywillige Convention, quæ legem dat contractibus, & transactionibus, supponirt.

Dise Confirmations-Formul hat auch Kayser Ferdin. III. Anno 1653. gebraucht. die Ratification des letzten Vertrags ist zu Ynspr. die Confirmation aber zu Wien expedirt worden.

Umb damit aber die Wort: aus Römischer Kayser- und Ertz-Hertzoglichen Machts-Vollkommenheit ꝛc. dem Herrn Fiscalen kein weiteres Nachdencken verursachen mögen / so will man erinneret haben / daß eben dise formalia auch in der Kayserlichen Confirmation Ferdinandi III. N. 59. welcher jedoch nit / sondern Ertz-Hertzog Ferdinand Carl pars compaciscens ware / enthalten / die Ertz-Hertzoglich-Leopoldinische Ratification des letzten Vergleichs zumalen / und Erklärung über die neuerliche Innsässische Monita besag historischen Vorberichts §. 73. zu Ynspruggg projectirt / und der Auffsatz denen Innsässen zu ihrer Gegen-Erklär- und gleichmässiger Genemhaltung zweymalen communicirt / das Kayserliche Gebott unter commination einer grossen Straf hingegen Actenkündigermassen erst zu Wien beygeruckt / auch laut §. 74. unter dem Kayserlichen Innsigl daselbst ausgefertiget worden / und daß endlich dardurch das Vertrag-mäßige Compromiss-Gericht nit cassirt / vielweniger die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Jurisdiction über die ohnmittelbare Innsässen fundirt worden / solches hat die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung / welche in denen bald darauf entstandenen neuerlichen Strittigkeiten die Herren Ober-Beambte Anno 1696. und 1698. besag NN. 83. & 84. an das Compromiss-Gericht öffters / und allerdings verweißlich angewisen / selbsten wohlbegreifflich erkennet / welcher Declaration der Herr Fiscal sich hoffentlich submittiren wird; indeme / falls das quæstionirte Gebott von der Röm. Kayserlichen Majestät Leopoldo als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ausgangen / die Kayserliche Confirmation nit einmalen vorhanden / auch ohnbegreifflich wäre / daß die von dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich auf Zuthun des Heil. Reichs Chur- auch Fürsten / und Ständen des Schwäbischen Crayses Anno 1583. das erstemal angenommene / und in allen nachgefolgten Tractaten von Zeit zu Zeit bestättigte Compromissliche Instanz auf einmal solte aufgehoben worden seyn / und die Innsässen mit Vergebung ihrer über die 200. Jahr so eyfrig defendirten Reichs-Immedietät der Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Jurisdiction mit Annemmung diser Confirmation sich solten unterwürffig gemacht haben / welche jedoch Ihnen zuzumuthen niemand die Gedancken gehabt / auch dem klaren buchstäblichen Innhalt nach solche Intention weder haben / noch die Innsässen / wann Sie auch gewolt / von der Kayserlichen / und des Reichs Jurisdiction sich eximiren können / weilen solches keinem Stand / oder ohnmittelbaren Glid des Reichs zu dessen Nachstand erlaubt / sondern eine in denen Reichs-Satzungen verbottene Sach ist.

Hrn. Oberb. werden noch annis 1696, & 1698. von Ynspruggg an das Compromiss-Gericht angewisen.

Innsäss. innocentestes Petitum, angehört zu werden, wird übel ausgedeutet.

Und gleichwie Sie dermalen in ihren allerunterthänigisten Bitt-Schrifften umb nichts anders gebetten / als mit ihrer rechtlichen Nothdurfft / und standhafften allerunterthänigisten Gegen-Information angehört zu werden / mithin dermaleins Gelegenheit zu bekomen / der Justiz-liebenden Welt zu zeigen / was für ohnerfindliche Vorstellungen dißfalls Allerhöchster / und hoher Orten eingekommen; Also wird dises in allen Rechten gegründete Petitum allzumild ausgedeutet / als wañ Sie die Sach in einen weitläuffigen Process ziehen / und durch die Federfechterey æternisiren wolten; indeme einem jedwederen privato schwär / und ohnleidentlich fallet / ehender condemnirt / als angehört zu werden / und also auch ohnmittelbare Reichs- und Ritter-Ständ nit zu verdencken seynd / wann Sie begehren / daß Sie zu Ausführung ihrer wohlerworbener Jurium möchten zugelassen werden / man wolte dann Ihnen ihre defension benemmen / und verhinderen / daß der offenbare Unfug der Burgauischen Herren Ober-Beambten nit an Tag kommen solle / welches aber von dem Justiz-liebenden Durchleuchtigisten Ertz-Hauß auch nur zu gedencken / ein grosser Frevel / und Vermessenheit wäre.

die Demolition ist ein zuläßig, Rechts-erlaubtes, und abgedrungenes Mittel,

Die Demolition selbsten aber mag nur denen jenigen vor eine Insolenz vorkommen / welche auf einseitiges anhören eines Theils ein füreiliges Urtl fällen / und die Burgauische Bericht vor richtig / und ohnfehlbar halten / alle andere aber werden dieselbe für ein zuläßiges / Rechts-erlaubtes / und abgedrungenes Mittel erkennen / welche bedencken / daß die Innsässen schon über 100. Jahr / mithin lang genug Gedult getragen / und sowol wider das erste auf der Land-Strassen via facti, als 19. andere nach Errichtung der Interims-Mittlen denen zugegen in Kriegshaber erbaute Juden- und 12. Christen-Häuser sich immer mit ohnverfänglichen Protestationen beholffen: welche in consideration ziehen / daß denen Innsässen vermög der Verträgen keine Juden mehr aufgedrungen werden sollen / auch deren Vermehrung sowol von hochlöblicher Regierung / als löblichem Ober-Ambt in ein / und anderm casu zu Kriegshaber abgestellt worden: welche zu Gemüth führen / daß die Her-

Herren Ober-Beambte noch Anno 1721. die vorgehabte Erbauung eines Juden-Hauses allda für Jacob Ulmann selbsten für ein denen Interims-Mittlen zuwider lauffendes Vorhaben in ihrem Gutachten angeschrieben: welche endlich folgende zusamenschlagende Umständ überlegen / daß dises Juden-Hauß ohne Anfrag bey denen Ober-Oesterreichischen hohen Stellen / ohnwissend / aus was für verborgenen Absichten / auf frembdem Grund / und Boden / Jurisdiction, und Territorio, wider die Verträg / wider die widerholte protestationes, wider die nunciationem novi operis, zu Schmälerung des Blum-Besuchs / und Unterschluff hayloser Leuten so schnell / da jedoch kein periculum in mora ware / erbauet worden / und was mehrere dergleichen hieroben erwehnte Umständ seyn möchten.

In Bedenckung der hier kürtzlich begriffener trifftigister Motiven.

Des aus denen perpetuirten Interims-Mittlen de anno 1653. allegirten 64. Interims-Articuls halber beziehet man sich ad priora, daß nemlich von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten über die an sich selbsten zwar klar / und lautere Interims-Articul den 25. und 42. / auch 10. des letzten Vertrags de anno 1682. unnöthige Stritt / und Mißverständ erweckt / und die contraventiones mit Vermehrung der Juden / und angeblich zweymaliger Erweiterung des quæstionirten Todten-Ackers / oder die / eine andere speciem Jurisdictionis betreffende / præjudicia, nemlich die Bestrafungen der Frevlen auf der Land-Strassen / und dem Land-Gang-Steig pro actibus possessoriis angezohen werden / die Erbau- und Erweiterung aber per processum facti ohne behörige Anfrag vorgenommen worden / derowegen über die Frag / wie ermelte 3. Articul zu verstehen? von denen Innsässen billich an die Vertrag-mäßige compromissliche Instanz provocirt wird / welche zumalen in dem weiteren gegenseits allegirten Vertrag de anno 1658. und dann durch die Wort: daß im Fall diser / oder der vorhero Anno Sechzehenhundert drey / und fünffzig / und vier / und fünffzig verglichenen Sachen halber ein Strittigkeit entstehen wolte / bey offterwehnten Vertrags Vorsehung §. da aber &c. beruhen / und in strittigen (ist ein Druck-Fehler / und solle / wie es der sensus, und das geschriebene Originale geben / unstrittigen heissen) auch in vorgemelten / und disem Vertrag erläuterten Sachen aber das Ober-Ambt vor Ergreiffung der würcklichen *execution*, wo kein *periculum in mora* obhanden / sein Forderung / und habende *prætension* an das geherige Ort in Güte gelangen lassen / und im Fall der Gebür nit statt gethan wurde / alsdann gleichwolen sich seines Rechts / und Befugnus gezimmendermassen gebrauchen sollen / nit nur allein nit aufgehoben / sondern bestättiget / folglich dises beederseits beliebte Mittel mehrmalen erneuert worden; dann es werden in disem §. zweyerley Sachen abgehandlet: Erstlich die jenige / welche annis 1653. 1654. und 1658. verglichen worden / dafern darüber ein Strittigkeit entstehen sollte. Andertens die unstrittige / auch in vorgemelten / und disem Vertrag erläuterte.

wie der 25. u. 42. Inter. Art. de ann. 1653. auch 10. §. de ann. 1682. zu verstehen,

wird an das ann. 1653. verglichene Compromiss-Gericht provocirt, welches ann. 1658. bestättiget worde. Druck Fehler in selbigem Vertrag.

Will nun der Herr Fiscal den 25. und 42. Articul de anno 1653. auch §. 10. de ann. 1682. eintweders vor strittig / oder vor unstrittig halten? Si primum, so hat vermög beeder Verträgen de annis 1653. und 1658. das Compromiss-Gericht statt / weilen verglichen worden / daß es in dergleichen Fällen bey offterwehnten Vertrags Vorsehung §. da aber &c. de ann. 1653. beruhen solle. Si secundum: wie es an sich selbsten nit anderst ist / so nemmen es die Innsässen vor bekannt an / nemlich unstrittig / und in vorgemeltem Vertrag erläutert zu seyn / daß die Innsässen auf denen gemeinen Vieh-Triben allein zu richten / und zu büssen haben / auch in der Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen / und denen Innsässen aufgedrungen / ferners auf der Herren Innsässen Grund / und Boden ohne deren Begrüß- und Einwilligung fürtershin keine Juden-Sepulturen mehr vorgenommen werden sollen.

Seynd obige 3. Articul strittig, oder unstrittig? Si primum: so hat das Compromiss-Gericht statt. Si 2dum: so ist das Juden-Hauß, u. die Erweiterung des Todten-Ackers nit zu rechtfertigen.

Man kan sich also nit einbilden / was zu favor der Marggrafschafft hieraus eruirt werden wolle? indeme in dem ersten casu das Compromiss-Gericht stabilirt / in dem anderen aber / wann eine offenbar befugte Forderung Innsäßischer Seits verweigeret wird / die vorhin gewöhnliche schnelle Burgauische Executions-Process abgestellet / und die Herren Ober-Beambte angewisen worden / vor Ergreiffung der würcklichen execution ihre Forderung an das geherige Ort in Güte gelangen zu lassen.

Ist nun aber denen Herren Ober-Beambten recht / v. g. im Fall einer unstrittigen Zolls-Forderung / wann solcher von einem Innsässen auf gütliches Anmahnen nit gereicht werden will / denselben executivè einzutreiben / und sich ihres Rechts / und Befugnus zu gebrauchen / so muß denen Innsässen billich seyn / auch in ihren unstrittigen Forderungen gleiches Recht zu haben / in dessen Gebrauch sie in gegenwärtiger Stritt-Sach sich im geringsten nit übereilt; dann es haben mehrersaate interessirte 3. Herrschafften / benanntlich das hohe Dom-Capitul / die Reichs-Stadt Augspurg / und der Frey-Herr von Rheling gleich-

Instanz von denen Burgauischen

auf die Innsäss. unstrittige Forderungen.

nachdeme an dem Jüdischen Lazaret-Hauß der Grund gegraben worden / laut der Beylagen NN. 87. 88. & 89. unterm 30. August. auch 1. und 2. Septembr. 1722. ihre Prætension an das Löbliche Ober-Ambt in Güte dahin gelangen lassen / daß von disem Vorhaben abgestanden werden möchte: Sie haben / ob zwar hierauf die Antwort-Schreiben erst unterm 12. Octob. erfolget / ihres Rechts sich nit gebrauchet / sondern unterm 5. ejusdem besag Notariats-Instrumenti N. 91. per Notarium & testes novum opus nunciren lassen: Sie haben / nachdeme auch dises Rechts-Mittel ausser acht gelassen worden / die Verordnete zum Engen Ausschuß umb Beystand implorirt / welche gleichsfalls die Herren Ober-Beambte unterm 16. Octob. laut Beylag N. 95. in Güte ersuchet / das wider die Verträg erbaute / und dem publico aus vielen Ursachen höchstschädliche Juden-Hauß widerum zerschleiffen / und alles in ehevorigen Stand herstellen zu lassen; alldieweilen aber der Gebür nit statt gethan worden / als haben die Verordnete zum Engen Ausschuß ihres Rechts / und Befugnus sich gezimmendermassen gebrauchet / und die demolition vornemmen lassen / welche die Rechten einem simplicii proprietario, umb so mehrers also denen jenigen erlauben / welche nebst der Proprietät auch die Jurisdiction in loco quæstionis hergebracht / und über dises in ihrem eignen Territorio, zumalen wider die klare Verträg turbirt worden.

vor der gantz nit füreiligen Demolition gebrauchte, aber gegenseits verachtete gütliche, und Rechts-Mittel.

Man will dannenhero einem jedwederen unparteyischen Gemüth das Urtl überlassen / ob nit der aus dem Vertrag de anno 1658. allegirte §. denen Herren Ober-Beambten / oder dem Herrn Fiscalen apertissimè zuwider seye? Wie es dann Jedermann begreiffen muß / und wird / daß in der hieroben weiters angezohenen allerhöchsten Kayserlichen Ratification de anno 1690. der §. da obiger Sachen halber. 64. durch folgende formalia: In Unterbleibung erforderlicher *Remedur*, oder gütlicher Vergleichung aber gleichwolen / was sich gebüret / *NB. NB.* obangezohenem *paragrapho* der *Interims*-Mittlen / und dem Vertrag *de anno* 1658. *paragr.* und dann ꝛc. gemäß vorgekehrt / und die Herrschafftliche *Jura manutenirt* werden sollen / ausdrucklich confirmirt / durch die letztere Wort aber weder die vorige Verträg cassirt / noch der Hochlöbl. Marggrafschafft Burgau eine Jurisdiction über die ohnmittelbare Innsässen eingeraumt / oder eingestanden / sondern allein in befugten Forderungen / und da ein / oder anderer aus denen Innsässen / und Begütteten sich der Gebür nach nit bequemmen wolte / die Herrschafftliche Jura zu manuteniren denen Herren Ober-Beambten anbefolchen / denen Verträgen aber zuwider zu handlen allezeit auf das schärpffeste verbotten / ja so gar laut Ertz-Hertzoglich-gnädigsten Rescripts an das Burgauische Ober-Ambt de dato Ynsprugg den 8. Julii 1654. die Zoller / und Land-Vogt-Knecht / so wider den Vergleich / und sonsten ungebürliche Reden hin / und wider ausgegossen / mit Entsetzung des Diensts / und sonsten nach gestaltsame der Sachen mit exemplarischer Straf anzusehen gnädigist befolchen worden / zu einer offenbaren Anzeig / daß diser gnädigist / und gerechtesten Intention gemäß die würckliche Uberschreitung der Interims-Mittlen noch sträflicher seyn müsse.

das Compromiss-Gericht ist auch Ann. 1690. confirmirt worden. denen Hren. Oberb. anbefolchene Manutenenz der Herrsch. Jurium in befugten Forderungen, hingegen verbottene Violation der Verträgen. A. 1654. unter schwären Strafen verbottene ungebürl. Reden der Burgau. wider den Vergleich, noch sträflicher ist also die Uberschreitung.

Uber dises supponiret zwar der klagende Herr Fiscal vor eine richtige / und ausgemachte Sach / daß die Innsässen die von ihme begehrte Satisfaction zu verschaffen schuldig seyen / formiret derowegen aus disem üblen supposito das weitere Argument, daß denen Verträgen schon ein Genügen geschehen / indeme die Prætension an die Herren Innsässen in Güte gebracht worden / und nunmehro an deme seye / daß man die Herrschafftliche Jura manuteniren / und sich gleichwolen seines Rechtens / und der Befugnus secundùm litteram Declarationum bedienen möge.

Er muß sich aber ein- für allemal gesagt seyn lassen / daß die à petitione principii hergenommene argumenta unschlüßig / unbündig / und von keinen Kräfften seyn können; dann nachdeme von Ihme weder erwisen worden / noch ins künfftig zu erweisen seyn wird / daß die quæstionirte Juden-Behausung auf Burgauischer Proprietät / und Jurisdiction erbauet / und demolirt worden / als wird Er ex deductis begreiffen / daß die Verordnete zum Engen Ausschuß die auf Innsäßischem Grund / und Boden / Jurisdiction, und Territorio contrà pacta conventa von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten eigenmächtig erbaute Juden-Behausung zu demoliren / mithin eodem Jure, welches man jenseits in unstrittigen / und in denen Verträgen erläuterten Sachen hat / dieweilen der Gebür nit statt gethan worden / nach dem in der natürlichen Billichkeit gegründeten Rechts-Satz: quod quisque juris in alium statuerit, eodem & ipse utatur, die Innsäßische Jura zu manuteniren / und sich ihres Rechtens zu bedienen befugt gewesen.

Das Fiscal. Satisfactions-Begehren ist Petitio Principii.

Dises allein kan man hiebey ohnerinneret nit lassen / daß die Innsässen durch die gegenseitige formalia: Daß die Anforderung / und *Prætension* an die Herren Innsässen durch die *NB. NB.* von hier aus sowol / als die von denen Hochlöblichen Ober-

Oester-

Oesterreichischen Stellen abgelassene gütige Schreiben gebracht worden ꝛc. bemüßiget werden zu zweiflen / ob wohl das communicirte Klag-Libell ein Werck des klagenden Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratoris seyn / und er nit etwann bey Umschreibung des ihme zugekommenen Aufsatzes die Wort von hier aus aus übersehen eingebracht haben möchte? gestalten dise auf die von dem Burgauischen Ober-Ambt gemachte Prætension, welche niemalen formirt worden / dasselbe auch in dem Rang denen Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Stellen nit vorgesetzt worden wäre / nit ausgedeutet / sondern von dem an Se. Hoch-Fürstl. Durchleucht ꝛc. des Herrn Bischofen zu Augspurg / und übrige Innsässen sub dato Wienn den 12. Aprilis 1724. eingeloffenen allergnädigisten Kayserl. Rescript N. 120. verstanden werden können / und müssen. Daß aber entlich durch die gegenseitige Principia die Burgauische Herren Ober-Beambte in allen ihren Uberschreittungen der Interims-Mittlen nit nur allein gestärcket wurden / sondern auch alle in denen Verträgen so vielfältig abgestellte Processus facti, mit dem Vorwand / daß sie die Herrschafftliche Jura manuteniren / und ihres Rechts sich bedienen / rechtfertigen könnten / und also kein casus mehr ersinnlich wäre / in welchem das vertragmäßige Compromiss-Gericht statt hätte / solches wird aus hinnach gesetztem gantz frischen Exempel, dergleichen mehrere bis zu Einreichung der sammentlichen Innsässischen Gravaminum dermalen noch vorbehalten werden / handgreifflich abzunemmen seyn.

Anzeig / daß die Klag dem Hn. Fiscalen von höcherem Ort vorgeschrieben worden. Denen Fiscalischen Principiis gemäß könte das Compromiss-Gericht niemalen statt haben / welches mit einem Exemplo beleuchtet wird.

Sowol in denen Anno 1587. errichteten / als Anno 1653. perpetuirten Interims-Mittlen Art. 63. ist verglichen worden: die Burgauische sollen die Landstrassen auf ihren Kosten erhalten / darzu Sie das Holtz / so nächst an der Landstrassen stehet / gebrauchen mögen / doch / daß Sie sich zuvor mit den Innsässen eines leidentlichen verkauffs darumen vergleichen.

Hierzu hat die von denen Burgauischen Herren Beambten bey der Kayserlichen Commission zu Donauwört Anno 1576. wider die Innsässen überreichte zwölffte vermeintliche Gegen-Beschwärde Anlaß gegeben / folgenden Innhalts: wiewolen je und allwegen in der Marggrafschafft Burgau gebräuchig gewesen / und noch / auch an ihme selbst recht / und billich ist / daß / wo Holtz an den Landstrassen gestanden / dasselbig zu Erhaltung der Landstrassen abgehauen / in Weg gelegt / und die Weg / und Strassen darmit unterhalten worden / so unterstehen sich doch die Innsässen / und Begüttete / solches anjetz zu geschehen zu verwaigeren.

Die Insässen haben excipiendô dargegen eingewendet: daß man nit gestehe / was im 12. *Articul* gemeldt / sondern wer die Zöll will einforderen / soll die Strassen besseren auf eignen Kosten / und den *privatis* ihre eigne Bäum nit darzu abhauen.

von der jenseits schuldigen Unterhaltung der Land-Strassen auf eigne Kösten.

Und ob zwar die Herren Ober-Beambte hierauf replicirt / daß die Insässen und Begüttete der zwölfften Gegen-Beschwärde halber es bey dem vermeldten / im fall der Noth beweißlichen / alten Herkommen billich verbleiben lassen sollen; so haben jedoch die Innsässen auf dergleichen nuda asserta zu dupliciren / für unnöthig erachtet / worauf dann von Kays. Commissions-wegen in denen vorgeschlagenen Vergleichs-Mittlen vor billich erkennet worden / daß / wer die Zöll einfordert / die Strassen auf eignen Kosten bessern solle / wann man sich aber um das Holtz / so an Landstrassen stehet / von wegen Besserung der Weg mit dem Grund-Herrn um zimmliche Gebür vergleichen will / damit man es nit anderstwo weit herzuführen muß / solten sie sich in dem schiedlich und nachbarlich finden lassen.

Nachdeme aber / wie hieroben öffters erwehnet / die gütliche Vergleichung bey damalig Kayserlicher Commission sich zerschlagen; als hat obiger Differenz halber in denen bey der anderten vor dem Herrn Obmann / und 6. Herren Zusätzen Anno 1583. zu Donauwört gepflogenen gütlichen Handlung überrichten Innsässischen Beschwärden nebst andern Innsässen auch das hohe Dom-Capitul zu Augspurg sich dahin beschwäret: zu Ausbesserung / und Machung der Reichs- und Landstrassen fallen die Burgauische in das Hof-Holtz zu Zußmaltheim / und lassen ihres gefallens Holtz darzu abhauen / alles wider Recht / und alt Herkommen.

Die Oesterreichische Herren Räth / und Beambte haben in ihrem damals überreichten ersten Project der Interims-Mittlen diser Differenz halber sich dahin erkläret / daß dem gemeinen Nutzen zu gutem die Burgauische Ambt-Leut das Holtz / so zu nächst an den Landstrassen stehet / zu Erhaltung derselben Strassen unverhindert mäniglichs abzuhauen befugt / und die Innsässen denselben darzu aus den anreinenden

Wälden die weitere Nothdurfft Holtz um einen leidenlichen Kauff-Schilling auf ersuchen folgen zu lassen schuldig seyn solten.

Die Innsässen haben in ihrem Gegen-Project disen Articul folgendergestalten gesetzet: das Holtz so neben/ und an den Landstrassen stehet/ sollen sie (die Burgauische) zu Besserung der Landstrassen eigens Gewalts nit abhauen/ und gebrauchen/ sondern sich mit den Innsässen derwegen eines Kauffs vergleichen/ worauf zwar die Oesterreichische Herren Räth/ und Beambte in ihrer schlüßlichen Resolution bey ihrer vorigen Erklärung/ hingegen auch die Innsässen bey ihrer Gegen-Erklärung verbliben/ welche die Oesterreichische Herren Zusätz in einem weiteren Project dahin limitiren wollen: die Burgauische sollen die Landstrassen auf ihren Kosten erhalten/ darzu sie das Holtz/ so nächst an den Landstrassen/ und ungefährlich 12. Werck-Schuh weit davon stehet/ gebrauchen mögen/ um das andere Holtz aber sollen sie sich mit den Innsässen eines Kauffs vergleichen.

also, daß das nöthige Holtz von denen Innsässen zu erkauffen.

Allein haben entlich der Herr Obmann/ und die ihme zugeordnete 6. Herren Zusätz die Herren Burgauische indistinctè, und mit Auslassung obiger limitation, zu Erkauffung des Holtzes angewisen/ und dem Recess folgenden Articul einverleiben lassen: die Burgauische sollen die Landstrassen auf ihren Kosten erhalten/ darzu sie das Holtz/ so nächst an den Landstrassen stehet/ gebrauchen mögen/ doch daß sie sich zuvor mit den Innsässen eines Kauffs darumen vergleichen.

von Ertz-Herzogen Ferdinand anfangs prætendirte ohnentgeltliche 7. hinnach 5/ oder 4. Werckschuh an der Land-Strassen, entlich stipulirter leidentlicher Holtz-Kauff art. 63.

Ob nun zwar Se. Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Herzog Ferdinand die von dem Herrn Obmann und Herren Zusätzen vorgeschlagene/ und Deroselben zugeschickte Interims-Mittel sub dato Ynsprugg den 2. April. 1584. Höchst-ermeldtem Herrn Obmann mit gewisen additionen remittiret/ obigem Articul aber post verba: doch daß sie sich 2c. die addition: um das jenig/ so über siben Werck-Schuh darvon stehet 2c. beyzurucken gnädigist verlanget/ so haben jedoch Höchst-gedacht Dieselbe/ nachdeme die Innsässen zu disem Beysatz sich nit verstehen können/ in Ansehung Se. Ertz-Fürstl. Durchl. den Zoll allein beziehen/ in ihrer schlüßlichen Antwort an Herrn Obmann sub dato Ynsprugg den 15. May Anno 1585. sich gnädigist dahin erkläret/ daß sie wegen des Holtzes zu Besserung der Weg zu friden wären/ ihre *addition* von den siben auf die fünff/ oder vier Werck-Schuh zu minderen/ oder so fern daß auch nit statt hätte/ daß zum wenigisten die Wort darzu kommen: eines leidenlichen Kauffs darumen vergleichen 2c.

Worauf entlich Anno 1587. der hieroben schon angeführte/ und bey perpetuirung der Interims-Mittlen Anno 1653. ohngeändert verblibene Interims-Articul beederseits beliebet worden.

Wie klar nun diser immer gestellet/ also zwar/ daß solcher wider den heiteren Buchstaben keine widrige interpretation leiden kan/ wie nachdrucklich es auch denen Burgauischen Herren Deputatis bey etlich gehaltenen Augenscheinen immer vorgestellt worden/ so hat sich nichts destoweniger der Burgauische Zoller zu Binßwangen mit Approbation der Herren Ober-Beambten unterstanden/ in letzt-verflossenem Monat Febr. in ein bey 130. Schritt von der ordinari-Landstrassen gelegenes/ und der Gemeind zu Zußmaltheim unwidersprechlich zugeriges Holtz gewalthätiger weis einzufallen/ und 19. wohlgewachsene Bircken zumalen nit zu reparation der Landstrassen/ sondern zu seinem eignen Gebrauch/ und zu einem Brenn-Holtz fällen/ und bis an zwey ihme noch abgenommene Fuder nacher Hauß führen zu lassen/ unter dem nichtigen/ und grundlosen prætext, daß das Holtz auf der Landstrassen gewachsen/ welche jedoch nit über die Waldungen gehen kan/ mit dem befrembdlichen behaupten/ daß er der Orten in ruhiger Possession des Holtzschlags seye/ da er jedoch mit denen bey Ambt noch vorhandenen Concepten Contradictions-Schreiben zu überweisen ist/ mit gäntzlicher Verachtung der hieroben angeführten Ertz-Herzoglicher Erklärungen/ und des darauf beliebten Interims-Articuls, von welchem/ weilen man solchen wider den klaren Buchstaben selbsten nit zu interpretiren weißt/ wie in mehreren anderen Fällen gar abstrahirt wird.

gewalthätige Holtz Abnam in dem Zußmaltheimischen Gemeind-Holtz.

die violation des 63. Art. ist keine Manutenenz der Herrschaftl. Jurium.

Gleichwie nun aber der Herr Fiscal selbsten erkennen muß/ und wird/ daß auf disen processum facti sein obiger Einwurff nit applicabel, mithin auch nit zu behaupten seye/ daß der Binswangische Zoller die Herrschafftliche Jura manutenirt/ und seines Rechts sich bedienet habe/ aus Ursach er/ wann auch derselbe per inconcessum ohne contradiction vorhin öffters der Orten Holtz gefället/ sich jedoch dardurch in keine rechtmäßige Possession gesetzet hätte/ und widrigen falls folgen müste/ daß ein ohnrechtthun/ wann man nur darauf beharret/ oder auch solches öffters widerhollet/ entlich zu einem Recht werden/ und dem andern sein Sach abzu-

abzunemmen gleichsam præscribirt werden könte / hingegen / und wann diser unstrittige / und genugsam erleuterte Interims-Articul gleichwolen strittig gemacht werden wolte / diser Stritt/ und Miß-Verstand vor dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht ausgemacht / und von denen Burgauischen Herren Ober-Beambten docirt werden müste / warum die von allen Landstrassen in der Marggrafschafft gemachte universal-disposition an dem strittig machenden Ort nit Platz haben solle? Also hat es auch in casu Demolitionis gantz gleiche Beschaffenheit/ und ist der processus facti mit Erbauung des Juden-Hauses durch dises nit justificirt/ daß an die Innsässen Satisfaction verlanget werde/ sondern es kommet/ weilen man 3. klare Articul strittig machen will/ bey der vertragmäßigen Instanz auf die rechtliche Untersuchung an/ wie/ und woher die Herren Ober-Beambte wider den 25. Interims-Articul auf der Unebere die Jurisdiction anzusprechen/ wider den 42. Interims-Articul denen Innsässen Juden aufzudringen / wider den 10. §. de Anno 1682. auf Innsäßischem Grund/ und Boden Jüdische Todten-Aecker auszustecken befugt/ und berechtiget seyen? Dann wie klar in dem 63. Interims-Articul versehen/ daß die Burgauische die Landstrassen auf ihren Kosten erhalten / und des an der Landstrassen stehenden Holtzes halber mit denen Innsässen umb einen leidenlichen Preis sich vergleichen sollen/ eben so klar ist in dem 25. und 42. Interims-Articul, auch 10. §. der letzteren Erläuterung de Anno 1682. stipulirt worden/ daß auf denen gemeinen Vieh-Wayden denen Herren Innsässen die Jurisdiction privativè gebüren / ihnen keine Juden mehr aufgedrungen / auch auf ihrem Grund / und Boden ohne ihr Begrüß- und Einwilligung keine Juden-Sepultur mehr ausgesteckt werden solle / ist also der processus facti in ersterem casu eben so wenig/ als in dem anderen verantwortlich.

und hätte allenfalls das Compromiss-Gericht statt. Applicatio ad casum demolitionis.

Welchemnach der klagende Herr Fiscal zu glauben hat/ daß beede Ober-Oesterreichische Hohe Stellen nach erhaltener besserer Information die ohnmittelbare Freye Herren Innsässen/ und Begüttete wider die wohl-bekante Reichs-Satzungen/ und das uralte Innsäßische Herkommen/ wider des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Oesterreich in denen vorigen Jahren-Hundert öffters erklärte gerechteste Intention, und die mit Demselben errichtete/ beederseits verbündliche Verträg/ und endlich wider deren in vorigen Zeiten öffters/ sonderheitlich Annis 1696. & 1698. erwisenermassen an das Burgauische Ober-Ambt wohlbedächtlich abgegebene Erläuterung von der Kayserlichen und des Heil. Reichs Superiorität/ oder dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht zu Nachstand der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität/ und des Heil. Reichs/ auch der übrigen Hoch- und Löbl. Mit-Ständen ad forum incompetens zu ziehen ferners nit mehr verlangen werden.

Kurtzer Begriff Innsäß. Exemption à Foro Austr.

Dann eintweders wolte die Demolition pro causa civili, vel criminali gehalten werden? si primum: so ist denen Verträgen gemäß von denen vier Herren Confidenten die quæstio præjudicialis zu decidiren: wem der Orten die Proprietät und Jurisdiction zugehöre/ wornach sich erst ergeben müste/ ob die Demolition mit Recht vorgenommen worden/ oder nit? indeme das Compromiss-Gericht durch die letzte Allergnädigiste Kayserliche Confirmation nit aufgehoben worden / eò quòd ejusmodi Approbationes, & Confirmationes Cæsareæ faciant negotium valere quocunque meliori modo, confirmatóque robur & validitatem addant.

Ist die Demolition causa civilis, vel criminalis?

L. omnium 19. C. de testament. Gail. 2. obs. 1. n. 8. Wesenb. cons. 4. n. 113. Thoming. cons. 5. n. 92.

Cùm Confirmationis natura non sit, confirmatum, vel ejus naturam immutare, seu alterare, sed potiùs roborare, & conservare,

c. cùm dilecta. 4. §. nuper. de confirm. ut. vel inut. Schrad. cons. 3. n. 49. vol. 1. Cothmann. resp. 89. n. 5. vol. 2. & resp. 42. n. 14. & seqq. vol. 3. Ruding. singul. observ. cent. 1. observ. 63. n. 4.

Hinc Confirmatio in omnibus, & per omnia secundùm confirmatum intelligitur, regulatur, restringitur, extenditur, & declaratur,

In neutro casu ist das O. Oe. Forum fundirt.

Schrad. cons. 1. n. 18. cons. 3. n. 49. & cons. 14. n. 198. 199. 255. & 316. vol. 1.

si secundum: so können die Innsäßische Reichs-Ständ das Forum Austriacum pro competenti nit agnosciren; indeme auch das crimen fractæ pacis allein bey denen allerhöchsten Reichs-Gerichteren angebracht/ und abgeurtlet werden müste.

Und wann auch dises alles nit/ und das Ober-Oesterreichische Forum per inconcessum sonsten fundirt wäre/ so müste jedoch denen Herren Innsässen in diser particular-Sach sehr bedenck- und beschwärlich fallen/ hierinnfalls von denen Ober-Oesterreichischen Hohen Stellen/ debito honore, & reverentia semper salvis, sich judiciren zu lassen/ wann dieselbe sich erinneren/

Beschwärden in casu particulari wider die O. Oe. hohe Stellen.

neren / daß Hochgedachte Stellen die quæstionirte Erbau- und Erweiterung des Juden-Hauses / und Jüdischen Todten-Ackers unterm 3. October. 1722. selbsten ratificirt / auf die extrajudicialiter, und in particulari einigen S. T. Kayserlichen Herren Ministris, und Räthen communicirte Innsässische Fundamenta, und wann auch dise für die würckliche Exception auf die über Jahr- und Tag darnach in Vorschein gekommene Fiscalische Klag hätten gehalten werden wollen / nit erwartet / wie der Innsässische Enge Ausschuß dieselbe behaupten könne / oder werde / sondern auf einseitiges Vorgeben der Herren Ober-Beambten schon Anno 1722. und 1723. wo aus denen Burgauischen Berichten noch nit wissend seyn können / wem die Proprietät / und Jurisdiction auf denen fundo quæstionis zuständig / mithin / ob das factum Demolitionis ein recht- oder ohnrechtmässiges factum seye? sowol dem hohen Dom-Capitul / als der Reichs-Stadt Augspurg / und zwar jedem Stand privative, und also eine doppelte Satisfactions-Verschaffung zugemuthet / die nach der hand bewerckstelligte Reparation des demolirten Juden-Hauses damalen schon angetrohet / ja so gar dem Vernemmen nach besag Facti §. 95. Jahr / und Tag vor communication der Fiscalischen Klag in dem an Se. Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät abgegebnen allerunterthänigisten Gutachten die Herren Innsässen schon condemniret / über dises erstlich auf den 30. August. vorigen / sodann den 10. Febr. fürlauffenden Jahrs / da jedoch der ertheilte anderte Termin erst auf den 10. Febr. verstrichen ware / mithin ante lapsum termini zu der vorgehabten Prosecutions-Handlung / zu welcher die Herren Ober-Beambte zumalen allenfalls replicando ohnmöglich verfast seyn können / citirt / und entlich gleich bey communication der Fiscalischen in der Haupt-Sach angestellten Klag allen Ober-Oesterreischen Herren Vasallis, so in / oder ausser der Marggrafschafft Burgau Ober-Oesterreichische Lehen innhaben / noch eine absönderliche / auf Einziehung gantzer Herrschafften abzilende / und nit nur ein Tonnen Gold importirende Caducität-Klag / ehe / und bevor die quæstio præliminaris untersucht / vielweniger abgeurteilt worden / zur Verantwortung zustellen lassen.

welche das Juden-Hauß selbsten approbirt, Jahr und Tag vor der Klag schon / und zwar doppelte Satisfaction begehret, inauditos vermeintlich condemnirt, nach Jahr u. Tag die Klag erst communicirt, ante lapsum termini zur Prosecutions-Handlung citirt, ohne Burgau. repliciren, auch die O. Oe. Vasallos actionirt lassen.

Schlüßlichen hätte man zwar von dem Herrn Fiscalen einer mehreren Bescheidenheit sich getröstet / mithin auch billich verhoffet / daß er die von ihme / ob zwar ohnbefugter weis beklagte / gleichwolen nit geringe ohnmittelbare Reichs- und Ritter-Stännd mit so harten / da / und dorten eingeflossenen Expressionibus, durch welche sie einer impertinenz, insolenz, animosität / pruritß / einer Grob- und Vermässenheit / Verbrechens / item daß sie fidem Germanæ historiæ, sanam rationem, & naturalem rerum ordinem offendirt / und umgekert / auch vernünfftige / und moderirte Beyspiel hätten folgen sollen ꝛc. bezüchtiget werden wollen / hätte verschonen können / und sollen; weist sich aber ex l. 6. §. 1. C. de postulando zu bescheiden / non probris, sed ratione esse certandum, mit der nochmaligen Erinnerung / quòd quilibet Proprietarius ædificium in suo positum propria authoritate destruere, & ædificantem repellere possit, imò nec novum opus nuntiare teneatur,

Härte Fiscal. Expressiones wider Reichs- und ohnmittelbare Ritter-Stände.

Quilibet Proprietarius ædificium in suo potest destruere.

l. 29. §. 1. ff. ad l. Aquil. l. 27. ff. de S.P.U. l. 22. §. 2. ff. quod vi aut clam. l. 33. ff. de cond. indeb.

cùm jus nuntiandi sit odiosum, jus destruendi autem favorabile, & facilè res redeat ad jus, & statum priorem,

l. si unus 27. §. pactus 2. in fin. ff. de pactis. Ruinus, & Crotus locis alleg.

adeò, ut agenti ex Interdicto, quòd ædificium vi fuerit destructum, obstet exceptio, quòd vi fuerit ædificatum,

text. express. in l. 7. §. 3. ff. quod vi, aut clam & ibi DD.

Sedes materiæ in l. 7. §. 3. ff. quod vi, aut clam.

Quod autem licitè, & jure permittente agitur, pœnam nullam meretur,

l. Gracchus 4. C. ad L. Jul. de Adult. DD. ordinariè in l. ut vim 3. ff. de J. & J. DD. in l. 1. C. unde vi & c. significasti. 16. de homicid. & §. jus autem gentium J. de J.N.G. & C. Schrad. de Feud. p. 9. c. 3. n. 37. & c. 4. n. 55. Rosenth. de Feud. c. 10. concl. 20. n. 23. seqq. Klock. tom. 4. consl. 115. n. 7.

præsertim in terminis licitissimæ defensionis, ubi in probatione initii, quis videlicet vis auctor fuerit, & initio operam rei illicitæ dederit, cardo totius necessariæ defensionis consistit,

Hn. Oberb. seynd die Anfänger des Gewalts,

Gail. lib. 1. de pac. publ. c. 16. n. 17.

& illi parti, quæ rei illicitæ operam dedit, quidquid omnino evenit, Jure imputandum est; quia is, qui alicui vim infert, & jura contemnit, frustra postulat, ut is, quem læsit, jure experia-

tur,

rur, quod enim quis non præstat, aut præstitit, nullo jure ab adversario suo præstari exigit; est enim à jure alienum, ut quis ea lege juvetur, quam ipse impugnavit, & nemo potest alteri opponere id, in quo ipse peccavit, prout etiam videmus, quòd, qui prior venit contra pacem, non possit juvari beneficiò pacis, contrà quam prior venit, Nemo potest alteri opponere id, in quo ipse peccavit.

laté Schrader. de Feud. p. 9. c. 4. n. 87. cum seqq. Ant. Quett. cons. 14. n. 26. 27. 28. Klock. tom. 4. cons. adopt. 115. per tot.

allwo durch ein weitschichtiges / von vier hochberühmten Exassessoribus des höchstpreylich-Kayserlichen / und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts unterschrieben / und approbirtes Responsum Juris ausgeführt wird / daß die von der Stadt Braunschweig Anno 1603. mit gewaffneter Hand in das Fürstenthum Braunschweig vorgenommene Ausfäll für keine Land-brüchige Thaten / sondern für abgedrungene rechtmäßige erlaubte defensiv-Handlungen jure optimo maximo zu achten seyen. Defensiv-Handlungen seynd keine Land-brüchige Thaten.

§. 118.

Wie wenig die wider das gesammte Corpus der Herren Innsässen in der Haupt-Sach / eben so wenig kan die wider die Ober-Oest. Herren Vasallos derentwillen absonderlich angestellte Caducität-Klag Bestand haben.

Fallet nun per hactenus deducta die wider die sammentliche Herren Innsässen / und Begüttete in der Haupt-Sach angestellte Klag hinweg / so kan noch vielweniger wider die Ober-Oesterreichische Herren Vasallos, und die jenige Herren Innsässen / welche in / oder ausser der Marggrafschafft Burgau Ober-Oesterreichische Lehen innhaben / die in Facti Specie §. 94. berührte Fiscalische Caducität-Klag Bestand haben / dann / wann man auch von der Præjudicial-Quæstion ratione Fori abstrahiren will / ob in causa inter Dominum, & Vasallum controversa der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung die Cognition, und Judicatur zukomme? weilen in dergleichen Fällen das Forum in denen Lehen-Rechten schon ausgesehen / und / umb damit der Lehen-Herr nit in eigner Sach Richter seye / heilsamlich verordnet / daß derley Strittigkeiten à Paribus Curiæ, id est, Convasallis ejusdem Domini directi NB. communi utriusque litigantis consensu electis, untersucht / und verbscheidet werden sollen / Causa inter Dominum, & Vasallum controversa à Paribus curiæ est terminanda.

tit. 55. §. 2. vers. si verò. & tit. 16. feud. 2.

adeò quidem, ut consuetudo non valeat, qua permittitur soli Domino Pares Curiæ eligere, quæ sententia & in Imperii summo tribunali recepta est, teste non obstante consuetudine qualicunque.

Gaillo 2. Obs. 34.

ubi dicit, ejusmodi consuetudinem, naturali, & politicæ rationi repugnantem, reprobatam esse in Camera in causa Seckendorff contra Brandenburg / & in causa Schwartzenberg contra Comitem à Castell. Præjudicia Cameræ.

Klock. tom. 4. cons. 7. n. 23.

sed Domini, & Vasalli voluntate simul eligi debeant,

c. un. de controv. feud. apud Par. termin. Mynsing. 4. obs. 89. n. 1. Menoch. retin. Poss. remed. 3. n. 445. Borch. de feud. c. 10. n. 14. Vult. lib. 2. c. 3. n. 37.

sive de Investitura, sive de amissione Feudi, sive de aliqua quavis quæstione inter Dominum, & Vasallum controvertatur,

Jul. Clar. §. feud. q. 10. in p. 2. Curt. Jun. p. 7. n. 3. Zas. p. 11. n. 11. Borch. d. c. 10. n. 5. Mynsing. cent. 1. observ. 99.

Si enim Zas. loco cit. n. 12. censuit, irrationalem esse, & æquitati morali repugnare consuetudinem, qua Domino soli liceat eligere Pares, qui inter ipsum, & Vasallum cognoscant, propterea, quòd præsumatur, eos electurum, quorum ope se victoria potiturum sperat: si talem consuetudinem non solùm juribus communibus, & moribus feudalibus, sed etiam æquitati, & politicæ rationi repugnare supremum Imperii tribunal judicavit, ut testatur Si soli Domino non liceat eligere Pares.

 Gail.

Gail. loc. alleg. n. 3.

multò minus ipse Dominus,

certè fieri non potest, ut vel consuetudinis, vel alterius cujuscunque tituli prætextu Dominus ipse in sua causa contra Vasallum Judex esse queat, id, quod ex Bursato asserit

Vult. lib. 2. c. 3. n. 26.

Deinde, si Reo cuivis grave est, in ejusmodi tam graviter præjudiciali quæstione habere Judices, qui adverlario jurejurando obstricti, & plurimùm sunt obligati, atque ea de causa Pares inter Dominum, & Vasallum Judices esse posse rectè negaverint

Gloss. & alii in c. 1. de Invest. in mar. Sonsbec. p. 14. n. 30. Zas. cons. 13. n. 36. vol. 1. & de Feud. p. 11. n. 10.

vel ejus Regimen potest Causam contrà Vasallos cognoscere.

profectò Dominis Reis longè difficillimum esset, se judicio excelsi Regiminis in dignoscenda Quæstione Serenissimum Archiducem concernente, subjicere, cùm enim Pares judicant, Reus conventus tanquam assertus Commilito, & Frater aliquo modo sperare posset, eosdem Pares propter amicitiæ fiduciam, & quasi socialem fraternitatem sinè respectu Domini æquam justitiæ administrationem exhibituros, quæ spes, & præsumptio cessat in Consiliariis excelsi Regiminis, his enim nullus cum Dominis Reis similis amicitiæ nexus est,

Responsum Juris Facult. Jurid. Ingolstad. de ann. 1615.

in terminis facultas Jurid. Ingolstad. in Responso Juris, quod extat in Observ. Illustr. Jurid. Equestr. D. Ertl obs. 13. in causa Freyberg de Justingen contra Serenissimum Archiducem Maximilianum dd. 19. Sept. 1615.

Verwahrung ratione Privileg. Austr.

Allwo aus vielen Rechts-Gründen behauptet/ und stattlich ausgeführt wird/ daß die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg über die von alldaigem Cammer-Fiscalen wider Herrn Georg Ludwig von Freyberg/ Frey-Herrn zu Justingen des Gutts Grießingen halber angestellte Caducität-Klag nit cognosciren könne/ wormit man aber denen etwan vorhandenen/ diß Orts unbekannten/ widrigen Privilegiis des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses von Oesterreich im geringsten nit zu nah tretten will; so hat jedoch nebst deme/ quòd in hac aliàs odiosa materia, in qua, velut generatim in pœnis, benigniùs sentiendum, ac præsertim contra Fiscum in dubio facilè pronuntiandum,

L. 10. ff. de Jure Fisci.

vor Anhörung des Engen Ausschusses in der Haupt-Sach beklagt. Hrn. Vasalli.

Secundò dermalige Caducität-Klag nit unbillich denen Herren Beklagten umb so bedenck- und beschwärlicher fallen müssen/ als Sie/ ehe/ und bevor die Verordnete zum Engen Ausschuß in der Haupt-Sach angehört/ mithin die Justitia, vel Injustitia facti Demolitionis untersucht/ schon einer so schwären/ ihrer Durchleuchtigisten Lehen-Herrschafft zugefügten Injuri bezüchtiget worden/ wohingegen eine sowol in denen allgemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten/ als denen Reichs-Constitutionibus versehene/ und bey denen allerhöchsten Reichs-/ auch anderen Nideren Gerichteren hergebrachte Sach/ injuriam ex lite surgentem non posse deduci in judicium, nisi lite finita,

per text. in l. si quidem ff. de injur. l. si tibi servitutis 31. C. de liberali causa. Henr. Gæden cons. 33. n. 15. Abbas in cap. fin. de injur. Klock. tom. 4. cons. 7. n. 22.

Wie dann auch in dergleichen Fällen der Herr Reichs-Fiscal nit ehender/ als bis die Haupt-Sach Allerhöchster Orten abgeurtlet/ excitirt zu werden pfleget.

Und gleichwie

das Juden-Hauß ist ohne Vorwissen des Durchl. Lehen-Herrn, dessen Demolition aber allein ad conserv. Jura vorgenommen worden.

Tertiò der Innsäßische Enge Ausschuß die in denen Rechten einem jedwederen simplici Proprietario erlaubte Demolition eines auf seinem Grund viâ facti aufgerichten Gebäues in keiner anderen Intention vorgenommen/ als dardurch seine wohlhergebrachte/ zumalen Vertrag-mäßige/ durch die vielfältige Eingriff der Marggräflich-Burgauischen Herren Ober-Beambten vorhin mercklich geschmälerte Jura beyzubehalten/ und hierunter keine andere Absicht haben können; Also wird auch denen Innsäßischen Herren Vasallis ungründlich beygemessen/ als hätten Sie andurch Ihrer Allergnädigister Lehen-Herrschafft/ welche von dem Vertrag-widrigen Juden-Hauß-Bau nit die allergeringste Wissenschafft gehabt/ viel weniger solchen bewilliget/ eine gravem, & atrocem injuriam inferiren wollen/ oder in der That selbsten inferirt haben/ in der weiteren rechtlichen Erwegung die Verordnete zum Engen Ausschuß in dem an das Löbliche Ober-Ambt unterm 25. Octob. 1722. erlassenen Notifications-Schreiben N. 99. sowol schrifftlich/ als durch den ad actum Demolitionis requi-

quirirten Kayserlichen Notarium besag Notariats-Instrumenti N. 98. ehe/und bevor an dem Juden-Hauß würcklich Hand angelegt worden/ in loco quæstionis mehrmalen mündlich den unterthänigisten Respect, und Devotion, wormit Sie/ und übrige Herren Innsässen dem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß Oesterreich zugethan/ offentlich contestirt/ durch die darauf erfolgte Demolition aber Deroselben Territorium weder violirt haben/ noch violiren können. Notissimi autem Juris est, deficiente animo injuriandi, tanquam principali requisito actionis injuriarum,

mit vorläufiger contestation des unterth. Respects.

Deficiente animo injuriandi

L. illud. 3. ff. de injur. & famos. libell. L. Divus. 14. ff. ad L. Cornel. de Sicar.

etiam injuriam cessare, & proinde sublatâ injuriæ causâ etiam effectum, hoc est, privationem Feudi removendam, præsertim cùm nullus in Vasallo dolus, vel fraus sit, & nemo incidat in pœnam, à lege communi, aut municipali, vel ab homine impositam, nisi comittat dolum, & fraudem simul,

cessat injuria, & privatio feudi; quia non subest dolus

L. 2. ff. de noxal. act. Jas. in l. 3. §. quod Prætor. col. 1. ff. ne quis eum, qui in jus voc. Jacob. Mandellus cons. 97. n. 35.

& ignoscendum sit ei, qui voluit se ulcisci provocatus,

in provocato, volente se ulcisci,

L. qui cùm major natu. 14. §. si libertus 6. ff. de bonis libert.

quod maximè in hoc nostro casu dicendum, quia in hac pœna agitur de dominio alteri auferendo, & alteri adjiciendo, quod sine magna causa fieri nequit,

Jas. & DD. in l. fin. C. si contra jus, vel utilit. publ.

ne quidem à Principe,

L. meminerint. 6. C. unde vi.

maximè in Feudis antiquis, & avitis, in quibus Vasallus nullum beneficium speciale habet à Domino, sed feudum possidet virtute antiquæ investituræ, & ex beneficio primi adquirentis, & successione majorum.

maximè in Feudis antiquis,

Klock. loco ubi supra, n. 12. & seqq.

Quapropter Vasallus, etiamsi assilierit vel Dominum, vel Castrum Domini, non animo offendendi Dominum, sed defendendi vel se, vel patriam suam, non tantùm contra Dominum, sed etiam contra extraneum, Feudum non amittit; tum quia voluntas, & propositum distinquunt maleficia,

etiam in casu, quo Vasallus assiliit Dominum animô se defendendi,

L. qui injuriæ. 53. ff. de furtis,

tum, quia injuria sine animo injurandi non committitur,

L. illud. 3. §. 1. l. quod Reipublicæ. 33. ff. de injur. & famos. libell.

tum, quia affectio operi nomen imponit,

arg. l. si non convitii. 5. C. de injur.

tum etiam, quia non ipsum factum, sed causa faciendi inspicitur,

L. verum 39. ff. de furt. Schrad. in tract. feudali part. 9. cap. 3. n. 15. & seqq.

Welche rechtliche Verordnung in casu quæstionis umb so mehrers Platz greiffen muß/ als der Juden-Hauß-Bau weder von der Allergnädigisten Lehen-Herrschafft/ wider welche sich also die Vasalli nit aufgeleinet/ noch von Dero nachgesetzter hochlöblicher Regierung/ sondern allein von dem eigenmächtigen Burgauischen Ober-Ambt bewilliget worden. Solte nun aber demselben/ oder anderen Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Herren Beambten ein solcher Gewalt eingeraumt werden/ daß Sie die allerhöchste Authoritát dergestalt mißbrauchen/ und einen jedwederen in seinen wohlhergebrachten Rechten nach ihrem Gefallen turbiren könten/ der angegriffene Theil aber nit befugt seyn solte/ durch Rechts-erlaubte Mittel sich zu schützen/ und wider ohnrechtmäßigen Gewalt zu schirmen/ so muß man billich zweiflen/ ob viele Oesterreichische/ und Böheimische Lehen im Reich übrig bleiben wurden/ auf deren Caducität die aufgestellte Fiscales unter dem Vorwand/ daß dardurch dem Domino Directo eine Injuria atrox inferirt worden/ nit andringen/ die in allen Rechten erlaubte Defension

widrigen falls eine jedwedere Defension von denen DDe. Fiscalen pro

dilecto feudali angeschrieben werden könte.

fension für ein Delictum Feudale ansehen / und daß denen Lehen-Pflichten zuwider gehandlet worden / behaupten könten / der allgemeinen Rechts-Lehr entgegen / vi cujus absque dolo nullum perjurium committi potest,

Gloss. in c. constitutus. x. de Rescript. Jason in l. qui jurâsse. ff. de Jurejur.

Dolus autem præsumi non debet, ubi qualiscunque causa facti subest, & ratio ejus vel colorata reddi potest, id quod laté persequitur

Jason in d. l.

Sonderbar da

Ad privationem Feudi wird in Assultu præsentia Domini, & scientia Vasalli erforderet.

Quartò, und wann auch per inconcessum das quæstionirte Juden-Hauß auf Marggräflich-Burgauischem Grund / und Boden erbauet gewest / und die Vasalli selbsten in das Lehen-Herrliche Territorium mit gewöhrter Mannschafft eingefallen wären / nichts desto weniger hieraus nit erfolgen wurde / daß contra personam Serenissimi Domini directi ein assultus, oder injuria geschehen wäre; dann / was den assultum, oder Einfall auf eines Lehen-Herren Gütter belanget / da wird derselbige für keine genugsame Ursach privationis Feudi gehalten / es seye dann Sach / daß der Lehen-Herr persönlich an demselben Ort / wo der Einfall geschicht / sich aufhalte / und der einfallende Lehen-Mann solches wisse /

per text. in c. 1. §. similiter. quibus mod. feud. amitt. & c. 1. §. porro si Dominum, quæ fuit prima causa benef. amitt. Vid. omninò Klock. tom. 4. cons. 52. ubi casum simillimum contra Dominum directum decisum in terminis refert.

Eben so wenig seynd

Die Jnsäßische Confœderation de ann. 1614. kan einer Caducitäts-Straf nit unterworffen seyn,

Quintò der Herren Jnnsässen / und Begütteten höchst- hoch- und wohlseelige Herren Vorfahrer / und Vor-Elteren gemeint gewesen / durch die unterm 20. August. 1614. miteinander errichtete Rechts-erlaubte Confœderation zu Nachtheil des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Oesterreich sich zu verbünden / wie dann weyland Se. damals regierende Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Hertzog Maximilianus nach Anzeig historischen Vorberichts §. 51. auf dessen Jnnhalt man Kürtze halber sich beziehet / durch eine absonderliche an die Jnnsässen abgeschickte Gesandtschafft die Cassation des Jnnsäßischen Confœderations- Recels zwar verlangen / die darauf abgegebene Erklärung aber auf sich beruhen lassen / zufolge dessen auch der klagende Herr Fiscal ehender die höchst-erhebliche Ursachen / welche die Jnnsässen zu solcher defension gedrungen / hätte nachforschen / als so vieler ansehnlicher Reichs- und Ritter-Ständen Vorfahrer / und Vor-Elteren aus ungenugsamer Information einer unzuläßigen Conjuration bezüchtigen / folglich dergleichen vor hundert / und mehreren Jahren abgemachte Sachen neuerlich in motum zu bringen unterlassen sollen / welches aber in keiner anderen Absicht geschehen / als dardurch die höchstgedachtem Ertz-Hauß allerdevoteste Jnnsässen aller Orten odios zu machen / deme die weitere rechtliche consideration noch hinzukommet / daß / wann auch per inconcessum ex hoc capite eine Caducitäts-Klag fundiret / dise jedoch von der Durchleuchtigisten Lehen-Herrschafft durch so viele indessen denen Vasallis ertheilte Belehnungen Jhnen remittirt worden wäre / auch als eine actio pœnalis nach verflossenen 110. Jahren denen bekannten Rechten gemäß vergebentlich angestellt wurde / endlich / und schließlich aber von des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Oesterreich Reichs- und Welt-kündiger Justiz-Liebe / auch angestammter Milde niemalen zu glauben / daß höchstdasselbe / exemplo per sæcula inaudito, Dero Burgauischer Ober-Beambter wider ihre kundbare Ambts-Obligenheit ohne Anfrag / Vorwissen / und Befelch allerhöchst / und hoher Orten vorgenommenen offenbar Vertrag-widrigen Ohnfug / und auf Instanz einiger vermöglicher Juden zu Kriegshaber zu Beförderung ihrer Bequemlichkeit / und Unterbringung der vagirenden krancken und Bettel-Juden ohne rechtmäßige Ursach bewilligten gantz unnöthigen Hauß-Bau nach nunmehro erhaltener besserer / und ohnwiderleglicher Gegen-Information ferners gut zu heissen / viel weniger die ohnverschuldter Dingen in die allerhöchste Kayserliche Ungnad verfällte / und durch die anbefolchene Wider-Erbauung des demolirten Juden-Hauses dem boshafften Juden-Gesind zu einer ausserordentlichen Verspott- und Verschimpffung exponirte / in Kriegs- und Friedens-Zeiten beständig getreu geweste Jnnsäßische Reichs- und Ritter-Stände / oder vielmehrers ihre arme Unterthanen eintzig und allein aus der Ursach / weilen der Jnnsäßische Enge Ausschuß die wohlhergebrachte Jura durch Rechts-erlaubte Mittel handhaben sollen / mit namhafften / und ohnerschwinglichen Geld-Strafen zu belegen / und andurch zu Entrichtung der Crays- und Reichs-

auch nach 110. Jahren eine actio pœnalis nit mehr statt haben.

Die Bestrafung der Jnsässen wäre Exemplum per Secula inauditum.

Reichs-Præstandorum untüchtig zu machen/ am allerwenigisten aber die Ober-Oesterreichische Vasallos nit anderst/ als hätten die Innsässen wider die Reichs-Avocatoria gehandlet/ mit einer in dergleichen Fall niemalen erhörter/ gantze wohlmeritirte Reichs-Familien/ und viele milde Stifftungen umbstürtzender Einziehung ansehnlicher/ auf einen Werth nit nur von einer Tonnen Gold sich belauffender Herrschafften/ und Gütter zu bestrafen gemeint seyn werde.

Welchem allem nach die zum Engen Ausschuß verordnete Innsässen der allerunterthänigisten Zuversicht leben/ die Justitiam Causæ mit solchem Bestand ausgeführt zu haben/ daß Se. Römisch-Kayserliche/ und Königlich-Catholische Majestät 2c. 2c. als allerhöchstes Reichs-Ober-Haupt/ und Römischer Kayser mit cassation beeder wider das gesammte Innsäßische Corpus, und die Ober-Oesterreichische Vasallos angestellten ohnbefugten Klagen dem/ und denenselben ins gesammt/ und besonders die vorige Allerhöchste Kayserliche Huld angedeyen zu lassen/ Dero Burgauischer Ober-Beambter Vertrag-widriges Verfahren allergerechtest zu improbiren/ und die getreue Innsäßische Reichs- und Ritter-Stände bey ihren wohlhergebrachten Rechten/ und Gerechtigkeiten aus Kayserlicher Allerhöchster Machts-Vollkommenheit zu manuteniren Allergnädigist geruhen werden. Allerunterthän. Bitt an Röm. Kayserl. Majest. als Allerhöchstes Reichs-Oberhaupt.



Beylagen

Zue der

Ober-Oesterreichischen Fiscalischen

Klag gehörig à Num. I. bis XII. inclusivè.

Num. I.

Copia Prothocolli.

Actum Kriegshaber den 17. Decembr. 1722. ante prandium.

IN præsentia Ihro Hochfreyherrl. Gnaden Herrn Baron Vollmars Land-Vogtey-Verwalthers.

Dann

Ihro Gestreng Herrn Land-Ammanns zu Burgau.

Actuante me Christiano Schmucker Statt-Ammann zu Güntzburg.

DEmnach ein Hochlöbl. Kayserl. Burgauisches Ober-Ambt ex gremio desselben Tit. Ihro Hochfreyherrl. Gnaden Herrn Baron von Vollmar Landt-Vogtey-Verwalther/ und Tit. Ihro Gestreng Herrn Landt-Ammanns zu Burgau nacher Kriegshaber deputieret/und neben den Augenschein über das bey der Juden Sepultur demolierten Wachterhäußl und niedergehauenes Dill/ zumalen die Jura auf der Einebet zu untersuchen/ diesemnach von Ihro Hochfreyherrl. Gnaden und Herrn Baron von Zech zu Deybach rc. die in ein- und anderen habende Information einzuziehen. Als haben wohlermelte Herren Deputierte erst wohlernante Ihro Hoch-Freyherrl. Gnaden von Deybach zu diesem Ende auf morgigen Tag anhero höfflichist *invitieret*/inmittels aber den hiesigen alten Zoller Herrn Johann Caspar Rohrer/und Herrn Vogten zu Biburg Frantz Sigmund Mezgern über das/ was jedem so wol ratione juris Compascui, als auch ratione jurisdictionis bewust successivè constituiert. Itaque tali modô interrogatus **Johann Caspar Rohrer Zoller allda**/ sagt wegen der Einebere aus/ daß es **wegen Grund und Boden/ Trüb und Trat** diese Beschaffenheit damit habe/ daß nemblichen **Kriegshaber/ Stattbergen/ und Heiligen Creutz** mit unterlauffenden Statt Augspurgischen Vichs/ was beym Glincker-Thörle außgetriben wird/ die Wayd daraufhaben/ **und zwar die Marggrafschafft Burgau/ sen Kriegshaber auf der völligen- nicht nur 500. Jhrt. haltenden Einebere/ und dieses zu jederzeit mit Roß und Vich so Tag als Nachts.** Dahingegen man an Seiten des Heiligen Creitz und darzue gehörigen Statt Augspurgischen Vichs **wochentlich** nur drey: ihme jedoch nicht allerdings wissende: dem hiesigen Schneider Hannß Geörg Pfaderisch/ und dem Hirten Zweiffels ohne aber wol bekhant seyn werdende Täg/ und zwar nur in einem gewissen ordentlich außgepfalten District anfangend bey einem steinern Creitz auf dem Augspurgischen Galgen-Berg sich bis zu dem Stein hinter der Juden-Begräbnus extendierend/ zwischen welchen Marckungen noch ein Stein zu finden/ welcher dieselbe disseiths ab- und jenseiths gegen Statt-Bergen zuweiset/ deßwegen dann auch diesserthalben die vom Heil. Creitz einen ordentlichen Vertrag oder Wayd-Brieff/ so ermelter Pfaderisch selbst gelesen haben solle.

Stattbergen betreffend/ habe selbes gar kheine Marckungen/ threübe jedoch auch täglich auf diese Einebere/ und zwar gleich denen Kriegshaberen ohne Limitation, ausser das die von Kriegshaber den **ganzen**: jene aber nur den **halben Tag**/ nemblich **Nachmittags diese Wayd besuchen.**

Er habe zwar noch als ein Knab/ dem gemeinen Lauth nach verstanden/ das die Statt-Berger nicht mehrers dann ihr Vich Nachmittags mit außgereckhter Geißl über ermelte Einebere zum Tränckhen zu threiben: und solches nicht zu wayden/ bishero zwar niemahls observierter massen befuegt/ welches aber die glaublich verhandene Verträg des mehreren außweisen werden; Woraus dann so vil zu ersehen/ daß Heil. Creuz samt der Statt Augspurg in: & circa locum, wo die Begräbnus stehet/ nicht die geringste Mit-Wayd/ sondern solche allein Stattbergen mit abgehörter Nachmittags Limitation, Kriegshaber aber illimitate zu besuchen haben.

Ad instantiam Commissionis, wann die Juden-Begräbnus dahin gemacht/ und ob selbe nach diesem niemahl seye erweitheret worden/ deponiert derselbe: daß ihme das erste nicht: wohl aber das andere **gewiß wissend/ das diese Begräbnus zu Zeiten des Johann Mich. Zwingenbergers seel. gewesenen Vogts zu Biburg schon einmahl erweitheret worden.** Worvon der Geörg Gschwandter das mehr: und nächere aus Ursachen/ weilen derselb diese Erweitherung selbsten gepflogen/ werde geben können.

Die auf der Einebere habende Jurisdiction betreffend/ zweifle Er nicht daran/ **habe auch niemahl anderst gehört/ als das dieselbe der Marggrafschafft Burgau zuständig.** Worvon jedoch der Burgauische Vogt zu Biburg/ deme die Jurisdictionalia zu besorgen obgelegen/ besser: und mehrere Nachricht werde geben können.

Quibus habitis, prælectis, & subscriptis impositô silentio dimissus.

Johann Caspar Rohrer Kayserl. Zoller alda.

Itaque Inquisitus Franz Sigmund Mezger Kayserl. Burgauischer Vogt zu Biburg deponiert desuper, was die Wayd auf dem Eineber betreffe / habe Er hievon kheine Information, man werde aber diese bestens von dem Hanns Georg Pfadrisch Schneider allhier / der vil Jahr / auch schon in Kriegs-Zeiten Burgermeister gewesen / einziechen khönnen.

Anbelangend aber die *Jurisdictionalia* auf selber / seyen selbe un*disputi*erlich Burgauisch / wie solches ganz clar die gesezte *Jurisdictions*-Stein überall anzeigen / geschweigend / daß dieserwegen unzehlige *actus possessorii* verhanden / so nicht verneint werden khönnen / allermassen die Frevler auf derselben ihme *Deponent*en selbsten *ad requisitionem*, von der Stadt Augspurg / Pfersen / Stattbergen / Oberhausen und Welenburg zu Abhandlung jederzeit ohne *Contradiction* gestellet worden.

Quibus habitis, relectis, confirmatis, & subscriptis imposito silentiô dimissus.

Franz Sigmund Mezger Kayserl. Burgauischer Vogt / und Wegzoller zu Biburg.

Actum & continuatum den 18. dito coram ut supra.

Nachdeme nun invitiertermassen Tit. Seine Hoch-Freyherrl. Gnaden Herr *Baron* von Zech Vormittag noch eingetroffen / und zu besserer der Sachen Erleutherung für rathsamb angesehen haben / daß / weilen ohne deme über das demolierte Wachter-Häußl und nidergerissenes Dill bey der Juden-Sepultur ein Augenschein einzunemben / man zugleich die völlige Einebere bereiten / und die darauf stehende Marckungen / Jurisdictions- und Wayd-Stein in Augenschein nemmen mechte. Welches dann nach eingenombenen Mittagmahl mit zueziechung der Eltiste: und best informierten von Kriegshaber beschechen / wobey sich gezeiget / daß in Conformität deren Inquisiten Aussag das Wachter-Häußle totaliter über den Hauffen geworffen / von denen Dill-Saulen der erweiterten Sepultur allzeit die zweyte nidergehauen / die Bretter aber an den Orth geleget worden / wo vor der Erweitherung das alte Dill gestanden / geschweigend / das sehr viele costbahre Grab-Stein ganz zerschlagen / und ruiniert zu sechen gewesen.

Anbelangend die Einebet / und deren Marchungen / so hat Hannß Geörg Pfadrisch Schneider von Kriegshaber hiebey mit Anzeigung der Marchstein / und Abmessung der Schritten / wie weith selbe von einander stehen / auch wer / wo / wan / und wie weith den Bluemen-Besuch auf dieser Einebet zu gaudieren habe / die mehriste Information an Handen gegeben / und in allen obiger Johann Caspar Rohrischer Aussag ganz gleich ausgesagt hôc additô, daß Er selbsten den Wayd-Brief von Heil. Creiz in Handen gehabt: Diser aber / weilen Er von Seithen der Marggrafschafft Burgau seu Kriegshaber (ohnerachtet selbe auf der völligen Einebet nicht nur wie andere Orth etwann nur in einen gewisem District und nur gewissen Zeiten / sondern illimitatè die Wayd zu suechen: und zumalen auch die Jurisdiction allein darauf habe) nihemand mit-unterschriben gesechen / seinem geringen Verstandt nach / nicht für giltig gehalten habe.

Actum & continuatum den 19. dito coram ut supra.

Weilen Herr Johann Caspar Rohrer Zoller allhier in seinem Constituto vornen außgesagt / daß der Geörg Gschwandter Brunnen-macher allhier die ehemahlige Erweitherung der Juden-Sepultur selbsten gepflogen / als ist derselbe firgeforderet / & monitus de veritate dicenda: ob und was ihme von einer ehemahligen Erweitherung der Juden-*Sepultur* bewust / befraget: von diesem aber außgesagt worden / was massen ihme gar wohl wissend seye / das gleichwie im nächsten Jahr nach dem letsten Krieg / da die Franzosen wider aus dem Land weichen miessen / die Juden-Begräbnus wider eingethilt / und nach Ordnung des verstorbenen Vogts zu Biburg Hn. Johann Mich: Zwingenberger seel. auf 30. Schuech erweitheret worden / wobey Er selbsten die Löcher zu denen Säulen gemacht / und weder damahls / auch weder vor / noch nach / das mündiste gehöret / daß ihemande das geringste darwider geredet / noch gethan habe: Endiget damit seine Aussage.

Num.

Num. II.

Mit zwei Affter-Beylagen.

EXTRACT

Landt-Aman-Ambts-Rechnungen / was für Juden von Kriegshaber / Pfersee / Steppach / und Fischbach / auf die Juden-Sepultur ausserhalb Kriegshaber auf der Unebere begraben worden / von Anno 1646. bis 1678.

Ao. 1646. Leo Juden Weib von Pfersee.

Pfersee Hitzig Jud von Thanhausen ist in Augspurg gebegert / und auf Kriegshaber begraben worden.

Augspurg

1647. NB. Eodem Anno des jungen Hitzig in Augspurg gebegertes Kind dahin beerdiget.

1650. Nihil.

1651. Pfersee den letzten Decembr. lifert der Landt-Vogt-Knecht von Rumelsried wegen Lemble Juden von Buttenwisen / so zu Pfersee gestorben / das gewohnliche Betragnus-Geld.

1652. Hönle Judens zu Pfersee Kind.

1653. Lifert Andree Landoldt von Rummelsried 2. Todtfäll-Gelter / welche zwar nicht benennet / von obigen Orthen aber gewesen seyn miessen / weilen solche und kheine andere in seinem Bereith gewesen.

1654.

Pfersee. Seckhle Jud und Herzog Jud.

1655. Jacob Vlmanns Kind von Pfersee.

1656. Henle Vlmanns Kind von Pfersee.

1657. Simon Vlman / dan Henle Vlman genant.

Pfersee. Khueherzen Sohn.

1658. Lifert Andree Landoldt von Rumelzried drey Todtfähl-Gelder.

1659. Salomon Juden zu Kriegshaber / Hudl Jud daselbsten.

1660. Vacant.

1661. Vacant.

1662. Zwey unbekhante Juden.

Kriegshaber.

Den 19. Febr. lifert Ha. Bernhardt Landoldt von Rummelzried / wegen eines zu Pfersee verstorbenen Juden / so die Judenschafft aus dem armen Söckhl bezahlt das Begräbnus-Geld.

1663. Rabiner von Kriegshaber.

1. Mausche. 2. Samuel Vlmans Kind. 3. Hirschles Weib. 4. Rechel / alle von Pfersee.

Steppach. Lamplenders Kind / so auf die Juden-Begräbnus ausser Kriegshaber begraben worden.

1665.

Pfersee. Lemle Ulmans Kind.

1666. Mauschi Binßwangers Kind von Pfersee.

Steppach. Sieß Juden und Todtengräbers Kind / so hat exempt seyn wollen / und dannoch bezahlen miessen.

1667. Mauschi Kizinger wegen eines verstorbenen Khinds.

Pfersee. Des Rabiners Kind. 2. Jos. Ulmans Kind.

1668.

1669. Samuel Vlmans Kind. 2. Vlmans Kind. 3. Lazarus Vlmans Kind von Pfersee.

Jacob Schuellen Klopffers Kind von Kriegshaber.

Schaumb ein Kind von Steppach.

1670. Ein Kind von Kriegshaber.

Ein Kind von Fischbach.

1671. Mayrle Juden Weib. 2. Mauschi Vlman Weib. 3. Leo Gundlfinger. 4. Jacob Neuburger. 5. Lazarus Vlman Kind. 6. Hemles Tochter Kind. 7. Mauschi Gunz Weib. 8. Küeherrn Weib. 9. Schuellmeisters Kind. 10. Mayr Vlmanns Kind. 11. Mauschi Khuenen Kind. 12. Joseph Jud.

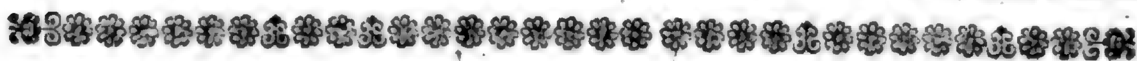
1. Schäzen. 2. Jacob Schuell Klopffers. 3. Sieß Kind von Kriegshaber.

1672. Mauschi Vlman. 2. Joseph Vlmann Sohns Kind. 3. Vogl Jüdin ein Magd. 4. Schuelmei. rc. Weib beym Samuel Ulman.
1673. Elias Modl ein Kind.
1674. Rebe Ulman Henle. 2. Dessen Weib. 3. Henle Vlman Khüeherzer Sohn. 4. Lazarus Vlman 1. Kind. Von Steppach.
1675. Seligman genant Laplender.
Jacob Jud ein Kind/ Samson Jud von Fischach.
Kriegshaber. Elias Modl ein Kind.
Den 26. Decembr. lifert Andree Landoldt Zoller und Land-Vogt-Knecht zu Holzen nach specificierte Juden Todtenfähl / so diß Jahr an jenigen Ohrten / allwo ihnen von der M. H. Begräbnussen vergont worden/ sich zugetragen.
Hänle Juden Kind von Pfersee.
Kriegshaber. 1. Wegen eines frembden armen Judens Kind / so aus dem Allmosen-Casten bezahlt worden. 2. Hizig Juden Bueb/ welchen ein Pferdt zu Todt geschlagen. 3. Hudl Jud ein Kind. 4. Jacob Schuellklopffer ein Kind. 5. Henle Jud sein Weib.
Bünßwangen. Mendle Jud ein Kind. 2. Mosels Kopf ein Kind.
Buttenwisen. Mauschi Levi ein Kind. 2. David Frisle ein Kind.
NB. Die Juden Todtfähl/ welche vor Ao. 1646. geschehen/ seint in dem Schwedischen Krieg vergangen/ und wirdet derentwillen schwärlich etwas zu finden seyn / allenfahls aber miessen die Landt-Aman-Ambts-Rechnungen zu Yhnsprugg aufgeschlagen werden.

Von Ao. 1678. & sequentibus ist die Beschaffenheit in facto, und sine contradictione bekhant / daß die Juden von Pfersee / Kriegshaber / Steppach / und Fischach in die Juden-Begräbnus ausserhalb Kriegshabers bezahlt worden seyn.

Extrahiert Burgau den 26. Dec. 1722.

Kayserl. Landt-Aman-Ambt alda.



Ad Num. II.dum

EXTRACT

Landt-Aman-Ambt-Rechnungen / was fir Juden von Kriegshaber/ Pfersen / Steppach / und Fischach auf die Juden-Sepultur ausserhalb Kriegshaber auf der so genanten Unebere begraben worden von Ao. 1681. bis 1709. inclusivè.

Ao. 1681. Hat Andreas Landoldt Vogt zu Holzen gelifert 9. Juden Todtfähl/ welche aber nicht specificè einkhomben.
1682. Seyndt von erdeitem Vogt geliffert worden 10. Todtfähl / welche auch nicht specificè seynd.
1683. Diser Vogt 4. Todtfähl gelifert / aber auch nicht specificiert.
1684. Abermal durch disen Vogt geliffert 4. Todtfähl/ aber unbenant.
1685. Widerumb 4. unbenante Todtfähl geliffert.
1686. Durch ihne Landold geliffert 14. Todtfähl.
1687. Lifferen des zu Biburg verstorbenen Vogten Franz Menzingers Erben 9. Juden-Todtfähl von Pfersen und Kriegshaber / aber nicht specificè.
Dann Johann Holger / Vogt zu Holzen vor 3. Kinder von Pfersen / Kriegshaber/ und Fischach.
1688. Liffert Jacob Blumenstengel Vogt zu Biburg 11. Juden Todtfähl von Pfersen/ Kriegshaber / Steppach / und Fischach.
1689. Vacant die Rechnung.
1690. Liffert Jacob Blumenstengel 2. Todtfähl/ einen von Fischach / des Natans / den andern von Kriegshaber des Gerstlers Kind.
Johann Holger aber 24. Todtfähl von Pfersen/ Fischach/ Bünßwangen / Steppach/ Sigertshofen/ und Emsackher.
1691. Michael Zwingenberger Vogt zu Bibnrg 6. Juden Todtfähl von Pfersen / Kriegshaber/ Fischach/ und Steppach.
1692. Liffert Johann Holger Vogt zu Holtzen fir 24. Todtfähl von Bünßwangen / Buttenwisen/ Steppach/ Kriegshaber/ und Pfersen.
Eodem obiger Zwingenberger vor 3. Todtfähl.

1693.

1693. Liffert erstbemelter Holger 29. Todtfähl.
1694. Liffert abermahl diser Holger auf 2. mahl 29. Todtfähl.
1695. Hat abermahl diser Holger auf zwey mahl geliffert 17. Todtfähl. Von Emsackhen/ Fischach/ Kriegshaber/ Steppach/ und Pfersen.
1696. Hat diser geliffert von Pfersen/ Kriegshaber/ Bünßwangen/ Buttenwisen/ Emsackhen/ Steppach/ und Fischach 27. Todtfähl.
1697. Liffert David Ulman von Pfersen 9. Juden Todtfähl/ von Kriegshaber/ Pfersen/ Steppach/ und Fischach.
1698. Samuel Ulmann von Pfersen liffert vor 9. Todtfähl von Pfersen/ Kriegshaber/ Emsackhen/ und Binßwangen.
Eodem der Vogt Zwingenberger 20. Todtfähl von denen erstbemelten Orten.
Dito von Heinrich Levi/ und seinem Weib von Kriegshaber.
Dito Heyumb Juden Kind von Fischach/ Hizig/ Schaumb/ und Frale von Kriegshaber/ Jacob Levi 4. Kinder von Steppach/ Ulrich Kinzinger von Pfersen. Michael Zwingenberger vor 2. Kinder von Fischach/ und 2. von Kriegshaber.
Liffert der Zwingenberger des Hierschle Juden von Steppach Todtfall/ Hänle und Models 2. Kinder von Pfersen/ Levi Zäschinger von Kriegshaber/ auch des Rebi von Fischach Todtfahl.
1701. Mehr Zwingenberger für des Jacobs/ Lebell und Säckhle zu Fischach/ Natan und Joseph zu Schlipse/ Marx zu Steppach/ und Jesse von Kriegshaber.
1702. Von denen Eingangs bemelten Orten/ nihil.
1703. Abermahl nichts/ sollen aber in der Rechnung 1705. einkhommen.
1704. Liffert der Zwingenberger vor die erst-bemelte/ und dises Jahr 36. Juden Todtfähl von Pfersen/ Steppach/ Schlipsen/ und Fischach/ besag allegierter Designation sub Num. XXI.
Eodem Johann Holger von Holzen vor des Land-Rabiners Todtfahl von Pfersen.
1705. Liffert der Zwingenberger von Abraham Günzburger Kind von Kriegshaber und beede von Schlipsen/ Judl Polackh von Steppach/ dem weiters 7. Juden Todtfähl sub Designatione Num. XXI. à von Kriegshaber/ Schlipsen/ und Steppach.
1706. Liffert der Zwingenberger wegen Pfersen/ Steppach/ Kriegshaber/ Fischach/ 10. Todtfähl/ allegiert daneben eine Beylag sub Num. XXI.
1707. Liffert der Vogt von Holzen 22. Todtfähl/ von allen Orthen/ worvon der M. B. das Sepultur-Geld bezahlt wirdet.
1708. 1709. & sequentibus bis auf gegenwärtige Zeith seint die Juden Todtfähl Quartaliter mit denen Specificationibus sub Num. XXI. XXII. XXIII. & XXIV. eingebracht/ und mit der Landt-Aman-Ambts-Rechnung eingeschickht worden/ welche bey der Hochlöbl. Ober-Oesterreichis. Hof-Cammer zu finden. Pr. Bericht.

Extrahiert Burgau den 28. Jan. Ao. 1723.

Kayserl. Landt-Aman-Ambt alda.



Ad Num. II.dum

EXTRACT

Auß dem Kayserl. Burgawischen Ober-Ambts-Prothocoll de dato 27. May 1695.

IDem referiert Herr Land-Aman den eingenombenen Augenschein der Juden-Begräbnuß zu Pfersen; Waßgestalten die Juden solche gern per 15. Schuech erweiteren wolten/ der dann der Meynung ist/ daß man ihnen solche gegen Erlegung 25. fl. Gelt in das Rent-Ambt mechte vergunnet werden. 2c.

R. So auch ratificiert/ vnd dem Zwingenberger per Decretum die Notification zu thuen anbefolchen worden.

Kayserl. Burgawis. Ober-Ambts-Canzley alda. 2c.



Th. de la Pesterie.

Num. III.

Copia Kauffs von einem Löbl. Kayserl. Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau gegen Anna Kochin Kalchbrennerin von Augspurg umb ein Pläzlein der Unebere. De dato 21. Martii 1690.

WJr N. N. der Röm. Kayserl. Mayestät rc. Landt-Vogt/ Landt-Vogtey-Verwalter/ Räthe/ vnd Ober-Beambte der Marggrafschafft Burgau: Bekhennen offentlichen für Unß/ und Unsere Nachkhomben im Ambt/ und thuen khund mänigl. hiemit disem Brief/ daß Wir eines stätten/ vesten/ immerwehrenden ewigen/ und beständigen Kauffs/ wie der vor allen Gerichten/ und Rechten am allermeisten gute Khrafft hat/ gehaben soll/ khan/ und mag/ aufrecht/ und redlich verkhaufft/ und zu khauffen geben haben/ der Tugentsamben Anna/ Weyl. Casparn Kochs gewesten Kalchbrenners von Augspurg seel. nachgelassener Wittiben/ auch allen ihren Erben/ zu Erbauung eines Kalch- oder Brenn-Ofens ein Pläzel auf der Unebere gelegen/ gegen Aufgang an die Kißgrueben/ gegen Niedergang an Tiselgraben/ gegen Mittag an die Landstrassen/ und gegen Mitternacht an die Hofgütter von Oberhausen stossend/ für ganz frey/ ledig/ und aigen ausser/ das sie für die Vergönstigung des Kalchbrennens Jährlich/ und eines jeden Jahrs besonder allwegen auf St. Martins-Tag in das Kayserl. Rendt Ambt drey Gulden reichen/ und bemelte drey Gulden einem jederweiligen Landtvogt-Knecht zu Byburg auf solche Zeit überliferen/ auch daß obspecificierter Play/ und Kalchhütten nichts destoweniger der Marggrafschafft Burgau mit all jeglicher Jurisdiction, wie vorhin/ unterworffen verbleiben solle.

Hüeriber ist der Kauff ergangen/ und beschechen/ umb benantlichen 25. fl. Haubt Summa, waran sie Kaufferin Unß auf nächst khombend H. Martini Zeit durch Unseren nachgesezten Landvogt-Knecht von Byburg in das Kayserl. Rendt-Ambt alhier par zu lifern 12. fl. und den yberrest der 13. fl. auf obige Martini Zeit ie mit 3. fl. neben denen auß der Kalchhütten bestimbten 3. fl. abzustatten versprochen hat. Solchemnach khan/ und mag mehrernannte Kaufferin/ und ihre Erben obspecificiertes Pläzl/ und darauf erbauende Kalchhütten hinfüramm ewig und geruhiglich wohl inhaben/ bauen/ brauchen/ und nüessen/ verleichen/ versezen/ verkhauffen/ vertauschen/ und sonsten in alle andere Weeg darmit gesahren/ schaffen/ handlen/ thuen und lassen/ alß sie mit ihren frey eygenthumblich erkhaufften Gutt thuen khann/ und mag/ darann ungeirret und unverhindert/ von Unß/ Unseren Nachkommen im Ambt/ und sonsten mäniglich von Unsertwegen/ dann Wir Unß für Unß und Unsere Nachkhommen im Ambt aller Forderung/ Zue- und Ansprach/ so Wir zu mehr gedachten Pläzl von Oberambts wegen/ jemahls gehabt/ oder ins khünfftig noch darzue zu haben vermeinen möchten/ hiemit gänzlich/ und gar verzichen/ und begeben haben/ Wir und Unsere Nachkhomben im Ambt sollen und wollen auch ihr der Kaufferin und ihrer Erben rechte Gewehrer und Vertretter heissen und seyn / für und gegen allermänniglichs Forderung Ansprach/ darzu alles in Unsern und gänzlich ohne ihrem Kosten und Schaden; Alles getreulich und ohngefährlich; Dessen zu Wahren Urkhund haben Wir obeingangs bekhenende Unsere HochGräfl. Freyherrl. und gewohnliche Insigl (jedoch Unß/ Unseren Insiglen und Ambt in allweeg ohne schaden) offentlich haben hangen lassen an disen Brief/ der geben ist zu Günzburg den 21. Tag Monats Martii in dem 1690ten Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Johann Carl Stoz Ober Ambtschreiber.

Num.

Num. IV.

Copia an Ein Löbl. Kayserl. Oberambt von der Statt Augspurg umb willen der Kalchbrennerin. De dato 26. Julii 1690.

Hoch- und Wohlgebohrner/ Wohl Edlgestrenge/ Hochgelehrte und Veste/ gnädig: hoch: und geehrte liebe Herren ꝛc.

AUf Ewer Gnaden und der Herren Schreiben vom 19ten Aprilis dises fortlauffenden Jars haben Wir mit mehreren ersechen/ waß dieselbe an Unß wegen der alhier verburgert gewesten Kalchbrennerin in dem Marggräfl. Burgauischen *Territorio* unweith Kriegshaber aufzubauen erlaubten Kalch- und Brenn-Ofens umb willen ihr die in dem Fridbergischen erkhauffte Kalch-Stain/ alß sye selbige über die Wertach-Bruckhen führen wollen/ abgestossen und außgeschitt/ wie nicht weniger gleich hierauf nechst aufkhündung des Burger-Rechts befelchlichen injungirt worden/ ihr alhier habendes Hauß zu verkhauffen ꝛc. schrifftlich gelangen lassen/ sich darbey gänzlich versehende/ wir werden auß denen angeführten Ursachen von disem unserm Beginnen fürohin desistieren/ und ihr Kalchbrennerin an freyer Abführung der benöthigten Stainen nicht mehr verhinderlich seyn/ widrigen fahls sie es höcherer Orthen gezimmend zu hinterbringen bemießiget seyn/ auch repressalien fürzukheren in einem als anderen satsambe occasion haben wurden.

Wann aber dises obgedachter Kalchbrennerin Vorhaben Dero weder mit Behaltung ihres Manns Diensts/ nach dessen erfolgten Todtfahl/ noch auf hiesigem Grund und Boden/ einen Kalchofen zu erbauen/ wegen der bereits in Anno 1663. der alhieiger Kalchbrennerin halben introducirten Alternation nicht willfahret werden khönnen/ wie Unß von Unseren Verordneten Herren Baumeisteren mitlst erstatteten Berichts remonstriert worden/ beriehrten hiesigen Kalchbrennern an ihrer Nahrung zu grossen Abbruch und Schmälerung gereichet/ auch dardurch sonderlich der bey Oberhausen *totaliter ruiniret* wurde/ so daß weder ieztigte noch seine *Successores* bey disem Kalchofen mehr fortkhomben oder bestehen khönten/ und Wir dahero veranlast worden/ ihr dises schädliche Vorhaben nach zuvor beschechener so guet- als ernstl. Dehortir- und Abmahnung/ willen solliche bey ihr nichts verfangen wollen/ bey Verlurst ihres Burger-Rechts/ und ihre ligende Gütter inner Jahr und Tag an einen Burger zu verkhaufen/ zu inhibieren/ auch auf nicht erfolgende ihre Desistierung und hierdurch ferners bezeigten Ungehorsambs/ sie besagt ihres Burger-Rechts/ mittelst desthalben ergangener obrigkheitlicher Erkhantnus wirckhlich zu verfällen/ innmassen dann ihr Kalchbrennerin ob dem Lech fürgenommbenes SteinKlauben nicht allein dem zwischen denen hiesigen und Lechhausischen Kalchbrennern den 26ten Septembris 1672. getroffenen Vergleich/ krafft dessen denen hiesigen obbemelte Lechstein zu khlauben gegen einer pactirten gewisen jährlichen Pension bewilliget worden/ nicht allein entgegen/ sondern auch wider des Chur-Bayrischen Herrn Landt-Richters zu Fridberg Consens, Wissen und Willen/ und also ohne dessen ertheilte Licenz (wie von demselben beglaubte Nachricht verhanden) unbefugter Weiß beschechen ist/ dahero auch gegen sie mit Abstoß- und Außschittung solcher Stein bey der Wertach-Bruckh umb so mehr verfahren werden khönnen.

Also wollen solchemnach zu Ewer Gnaden und denen Herren Wir Unß versehen/ dieselbe bey so gestalten Dingen in Aufrichtung des öffters erwenter Kalchbrennerin in dem Marggräfl. Burgawischen *Territorio* bewilligten Kalch-Ofens/ als eines so genannten Commercii publici hiesiger Statt in Bedenckhung dieselbe eben so wohl/ als ein anderer freyer Standt Fueg/ und Macht hat/ was Dero Interesse zuwider/ auch Dero Ærario, Burgeren und Angehörigen schädlich/ zu verhinderen und abzuwenden/ solchergestalt zu Dero und der Ihrigen höchsten Præiudiz und Nachtheil nicht zu obtrudiren begehren/ sondern vielmehr allhiesige Statt bey ihrer Befuegnuß verbleiben zu lassen/ auch Deroselben mit denen comminirten in denen Reichs-Constitutionen sonst verbottenen Repressalien zu verschonnen von selbsten intentionirt und gemeint seyn werde/ damit mann in widrigen Fahl höcherer Orthen sich zu beschwären nicht bemießiget werde; Ewer Gnaden und die Herren annit

C nechst

nechst Unß GOttes gethreuer Obsorg wohl ergebende. Augspurg den 18ten Julii Anno 1690.

Ewer Gnaden/ Unserer hochgeehrten/ auch geehrten lieben Herren

Dienst-bereith-freundwillige Pfleger/ und geheime Räthe daselbst.

Num. V.

Copia des von Pfleger/ und Geheimben Räthen der Statt Augspurg in causa der Anna Kochin Kalchbrennerin an Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichis. Weesen nacher Ynnsprugg abgelassenen Schreibens.

P. P.

AUs Euer Excell. Gnaden/ und Unserer Hochgeehrten Herren Uns wegen der Anna Kochin gewesten hiesigen Kalchbrennerin erlaßnen Schreiben haben Wir des mehrern zu vernemben gehabt/ wasgestalten sye Kochin nicht allein bey dem Wohl-Löbl. Ober-Ambt der Margrafschafft Burgau wider Uns sich beschwährt/ sonderen auch das selbige daraufhin an Euer Excell. Gnaden und Unsere Hochgeehrte Herren solch ihre Beschwerden/ nicht ohne Dero müßfahlen berichtlich dahin hinterbracht/ wie das besagte Kochin von wohl erwenten Ober-Ambt nachdem selbige nach Absterben ihres Ehemanns/ als gewesten Kalchbrenners bey Oberhausen/ wegen daselbst auch eingeführter Paritát/ als eine Catholische Person verstossen/ und der aldasige Kalchofen einen A.C. Verwandten conferiret worden/ ein khleines ungefehr ein halbe Stund von hiesiger Statt/ gleichwolen aber auf Burgauischer Hoch- und Nidern Jurisdiction gelegenes Plätzlein zu dem Ende erkhaufft habe/ auf das nemlichen sie Kalchbrennerin ein Kalchofen alda auferbauen/ und damit ihren Nuzen und Frommen schaffen khönne. Nun habe mehrgedachtes Ober-Ambt zwar vermaint/ es werde sein ungeändertes Verbleiben dabey haben/ und weder Euer Excell. Gnaden und Unsere Hochgeehrte Herren noch die Kalchbrennerin in fundo Burgaviensi jehemand turbiren/ so hätten wir Uns doch unbefuegter Weiß unterfangen/ jenige der angeregten Kochin an dem Lech-Strom aufgekhlaubte zum Kalchbrennen taugliche Kißlstein/ auch den Kalch selbsten in dem herüber füehren auf der Wertach Prucken auß- und widerumben in das Wasser schitten/ auch die Uberfuhr in der jenseits des Lech in 600. Karren voll zusamben gekhlaubter Lechstein zu impediren/ zwei starkhe Schranckhen setzen/ und selbe mit Schlösseren verwahren lassen; Zumahlen aber Euer Excell. Gnaden und Unsere Hochgeehrte Herren dergleichen unbefuegsambe procedur von Uns kheines Wegs nicht verhofft; Als haben sye sich dahin versehen wollen/ das von Uns obangerührter Kochin einige Verhindernus fürdershin nicht gemacht/ und Euer Excell. Gnaden und Unsere Hochgeehrte Herren Wir bey nicht statt findender Gütte nicht verdenckhen werden/ wann dieselbe alsdann andere unbeliebige Compulsiv-Mittel sicher ergreiffen werden. Hierauf nun mögen Euer Excell. Gnaden und Unseren Hochgeehrten Herren Wir in gezimmender Anthworth hiemit ohnverhalten/ wie das die Sach mehrernanthen Kochin halben weith anderst/ als sie bey dem Wohl-Löbl. Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau vor- und angebracht/ sich verhalte/ und dahero so wohl dasselbe/ als forderist Euer Excell. Gnaden und Unsere Hochgeehrte Herren von ihr Kochin hierinfahls allzumild und ungleich berichtet worden seynd/ indem/ wie Uns Unser Bau-Ambt/ als wovon hiesige Kalchbrenner dependiren/ mitlst ein und anderen erstatteten Bericht außführlich- und umbständigen Relation so vil gründlich zu vernemben/ wasmassen bey beeden ob gemainer Statt Territorio vor dem Jacober Thor/ und bey Oberhausen erbauten Kalchöfen den 23. Juny 1663. die Alternation introduciert/ wie solche von einem Kalchbrenner auf den anderen/ obschon dero hinterlassene Wittiben eben so ungern/ als die Anna Kochin darvon khomben/ bißhero observirt/ daß dahero des Mattheus Meißl Wittib/ als sye nach ihres Mans Todt einen neuen Kalchofen aufzurichten ihr zu verlauben gebetten/ solch ihr Begehren per Decretum abgeschlagen worden/ weßhalben dann/ und so bald bemelt Unser Bau-Ambt in Erfahrung gebracht/ das sye Kochin auf den **Burgauischen- und zwar nächst an die Gränzen einen Kalchofen zu bauen** Willens seye/ anfangs dieselbige/ so dann nachgehends einer aus Unsern Burgermeistern in Ambt davon abgemahnet/ und letstlichen/ weilen sie sich nicht daran gekhert/ Wir selbsten ihr per Decretum alles Ernsts/ und zwar bey Verlurst ihres Burger-Rechts sich sothanen

nen Paues zu enthalten / anbefohlen haben / sye doch dessen allen ungeacht Uns / als ihrer ordentlichen Obrigkeit zu Trutz und Despect dannoch mit ihren vorgehabten Pau fortgefahren / so / das Wir hierdurch bewogen worden / von besagtem Unserm Ambts-Burgermaister Ihr anzeigen zu lassen / weilen sye von dem neuen Gebäu eines Kalchofen in erdeuthen Burgauischen *Territorio* nicht abstehen wollen / sye des hiesigen Burger-Rechts gäntzlichen verlurstiget / auch ihr und den ihrigen einigen Kalch und dergleichen Materialien in die Statt / und dero Gebiett bey Straff der Confiscation und anderen schärpferen Einsechen zu füehren nicht erlaubt seyn solle. Welches alles aber Sye Kochin so wenig geachtet / als wenig an sye vorhergegangenes Decretum comminatorium, wie auch die Burgermeisterl. und ihr des Pau-Ambts Dehortationen respectirte / und habe es ratione angeregter mit denen zweyen Jacober-Thor und zu Oberhaussen aufgerichten Kalchöfen eingeführte Alternation diese Bewandtnus / das es vor disem weder hier / noch in der Nachbahrschafft kheinen Kalchofen gehabt / und die hiesige zwey Kalchöfen erst tempore belli, und zwar der vorm Jacober Thor von Daniel Meißl Gebrüderen / beeden der A. C. erbauet / warzue jedem von gemainer Statt ein gewiser Platz eingeraumbt worden; auf solliche Gründe nun hetten beede dise Gebrüder die Kalchöfen auf ihre aigene Kösten gebauet / der Mainung / dieselbe auf ihre Erben zu transmittiern / wie dann bey hier vorgangener Fridens-Execution an die Pacification und Alternation diser Oefen niehe gedacht / dahero auch in dem allhieigen Executions-Recess, unter die Bestandt-Güetter nicht gesetzt worden / und wären A. 1656. solcher Oefen halber zwen Bestand-Brieff projectiret / so auf sye beede Meißl / ihre Erben und Nachkhomen doch mit dieser Condition gerichtet gewesen / das sye und ihre Erben schuldig seyn sollen / dieselbige auf jedes Erforderen abzuthretten / und abzuraumben / mit welchen Bstand-Brieffen es aber nicht zum Stand khommen / sondern die Sach in Suspenso gebliben / bis An. 1663. dise Kalchöfen ohne Fertigung der projectirten Bstand-Brüeff als Bstand-Gütter per Decretum in die Alternation gezochen / und selbige darob introducieret worden. Betreffend nun die Kochische Narrata, so seye deme nit also / das ihre an dem Lech-Stromb aufgekhlaubte zum Kalchbrennen taugliche Küßlstein in dem Herüberfahren auf der Wertach Prukhen widerumb in das Wasser solten geschittet worden seyn / wohl aber habe der jeztige Kalchbrenner bey Oberhausen die ob den Lech in eben dem Bezirch / warinnen derselbe neben dem Kalchbrenner bey Jacober Thor jure transactionis zu khlauben befuegt / von ihr und denen ihrigen zum Kalchbrennen gekhlaubte Stein auf Unsers Pau-Ambt Befehl weckhgefiehrt / so über 100. Karren ausgemacht / welliches Beschehen / ohn und bevor von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayren sye Kochin die Licenz in solchen Bezirch zum Kalchbrennen Stein zu khlauben außgebracht / so seye auch ihr Kochin der Kalch / so allein in 2. Säckhen bestanden / da selbiger in dem herüber fiehren auf der Wertach-Pruck / auf hiesiger Statt Gebieth von dem jeztmahlichen Kalchbrenner betretten und angehalten worden / von demselben nicht in die Wasser / wol aber in die Straß geschittet worden; und dises darumben / dieweilen sie wider das von 22. Marty vorigen Jahrs an Uns ergangene Decret, Crafft dessen ihr Kalchbrennerin / und den ihrigen einigen Kalch / oder dergleichen Materialien in die Statt und dero Gebiet zu füehren / bey Straff der Confiscation und anderen schärpferen Einsechen verbotten worden / sträfflich gehandelt habe / und seye mann von Seithen hiesiger Statt zu diser und anderen Obrigkheitl. Erkhantnussen um so mehr necessitirt und benießiget worden / zumalen ihr auf dem Purgauerischen *Territorio* nächst hiesiger Statt aufgerichter Kalchofen zu dero / und der allhiesigen Kalchbrenner grossen Schaden und Nachtheil / ja zu des Oberhausischen endlichen total ruin gereiche / so Wir von Obrigkheit wegen bestmöglichist abzuwenden / und zu verhinderen so befuegt / als schuldig und verbunden zu seyn Uns befinden / und gleichwie von ihr Kalchbrennerin ferner mit Ungrund vorgeben werde / samt die Uberfuehr der jenseits des Lechs in 600. Karren voll zusamben gekhlaubter Lechstein zu impediren / zwey starckhe Schrancken gesetzet / und selbe mit Schlössern verwahret worden wären / indeme sye doch niehemalen 600. Karren gekhlaubter Stein beyeinander gehabt / auch ihrethalben khein neuer Schrancken / geschweigen zween gemacht / wohl aber die Schlösser darumben verändert worden / weilen sye die von ihren Mann her gehabte Schlüssel nicht extradirt / deßwegen mann / damit sye sich derselben / wie geschehen / nicht ferner bedienen khönne / die Schlösser haben müessen verändern lassen / also begehre man ihr auch das Verkhauffen des Kalchs / wann es nur ausserhalb der Statt / und dero Ebere beschehe / nichts zu verwehren / noch deshalben so wohl / als der hinkhünfftig ob den Lech-Grüessen zum Kalchbrennen gekhlaubte Stein / nach nunmehro von der Churfürstl. Durchl. in Bayren erhaltener gnädigster Erlaubnus / wofern sye anderst / damit der gewöhnlichen Straß bleibe / so nächst der eingeschranckhten Viech-Waidt auf gemainer Statt Territorio gelegen / und sye also selbiges zu betretten nicht nöthig habe / ganz nicht verhinderliches in Weeg zu legen. Bey wellicher der Sachen wahrhaffter Bewandnus Wir der zuversichtlichen Hoffnung geleben wollen / Euer Excell. Gnaden / und Unsere Hochgeehrte Herren werden in Dero reüffer Erwegung / das Wir oberzölter Massen gegen vil bedeüter Anna Kochin / als einer gegen ihrer Obrigkeit öffters sich bezeugten ganz renitent und ungehorsamben / dahero

auch strafmässigen Burgerin zu verfahren / hochbefuegte Vrsach gehabt / sie aber dessen wider Unß also unbegründter Weiß sich zu beschwären nicht befuegt gewesen / und dahero auch mit ihren unfuegsamben Begehren nächst ernstlichen Verweiß und Bestraffung abzuweisen seye / von selbsten hochvernünfftig zu erkhennen geruehen / auch daraufhin hiesige Statt und dero Angehörige mit denen in eingangs erwähnten dero Schreiben comminirten Compulsiv-Mittlen vilmehr zu verschonen / als darob zu beharren intentionirt und gemeint seye / Ewer Excell. Gnaden / und unsere hochgeehrte Herren anmit nächst Unß göttlicher Protection gethreulich ergebende. Augspurg den 1ten Novembris. 1691.

Ewer Excell. Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren ꝛc.

Dienst-bereith- und willigiste

Pfleger und geheime Räthe daselbst.

Num. VI.

Copia von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer an die Statt Augspurg abgangnen Schreibens de dato 21ten Febr. 1692.

OB zwar Ihr in euren Bericht-Schreiben von 8ten Novembris ersthin überschriben / wider die Anna Kochin / umb Willen auf den Purgauischen Territorio erbauthen Kalch-Brenn-Ofen nichts widerrechtliches / sondern allein das jenige vorgenommen zu haben / waß ein Obrigkeit wider ein renitent und ungehorsambe / dahero auch strafwürdige Burgerin befuegt ist / zumahlen aber gedachter Kochin ein neuer Kalch-Ofen auf dem Burgauischen verliehen worden: als erinderen Wir euch nochmahlen / dieselbe an solcher befuegten Concession nicht zu turbieren / auch ihro der Zuführung der nöthigen Stein durch offentliche Land-Strassen nicht zu hinderen / ingleichen den Kalch-Verkhauff in dem Augspurgischen nicht zu hinderen / damit anderen Fahls mann ein gleiches ex Jure talionis wider die Statt Augspurg vorzukheren nicht gezwungen seye. Datum Ynsprugg den 21ten Februarii. 1692.

Num. VII.

Copia Berichts an Hoch-Löbl. Kayserl. Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgaw.

P. P.

EWer Excell. &c. solle in Unterthänigkheit nit bergen / waßgestalten mir der Burgauische Wasenmaister zu Pfersen klagbahr zu vernemben gegeben / wie daß einem Kaufmann von Augspurg / als er von Kriegshaber über die Unebere nach ersagtem Augspurg fahren wolt / ein Gutschen-Pferd auf der Kayserl. Burgauischen Jurisdiction auf ersagten Einebere von der Strangen nidergefahlen / und also gleich todt gebliben / als nun aber ein solches der s. v. Wasenmaister von mehrbemelten Augspurg in Erfahrung gebracht / hat derselbe dises todt verblibne Pferd auf dem Burgawischen abgeholt / und auf seinen Wasen gefiehrt / nachdem ich aber wegen dises begangenen Frevels zu dreymahlen die ordentliche Requisition umb dickhersagten s. v. Wasenmaister gethan / ist endlich von dem Löbl. Pau-Ambt von Augspurg / wie in beygeschlossenen Original-Schreiben das mehrere zu ersechen seyn wird / mir hierüber ein schrifftliche Antworth erfolgt / wann dann mir vermög gnädigen Decret befelchlichen aufgetragen worden / dem Burgauisch s. v. Wasenmaister von Pferseren wegen das mann ihme s. v. umbgefahlenes Vich auf denen herumb ligenden Dörffern / wie auch auf der Burgauischen Eineber nit entführen / und dabey manuteniren solle / damit derselbe seine zu halten habende Hund mit solchen füttern / und fortbringen khundt / dahero dan ein solliches gehorsamblich berichten / und wie mich wegen des vor-

bey-

beygang gewaltthätigen Frevels von dem s. v. Lutherischen Wasenmaister von Augspurg zu verhalten/ dero gnädigen Befelch einhollen/ mithin aber zu hochen Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsambst empfelchen wollen. Biburg den 22ten Septembris 1716.

Ewer Excell. meine gnädig und hochgebietenden Herren.

Unterthänig gehorsambster

Fr. Sigmund Mezer Kayserl. Burgauischer Vogt und Weeg-Zoller alda.



Num. VIII.

Copia Schreibens an Herrn Fr. Sigmundt Mezger Burgauischen Vogt zu Büburg abgangen. De dato 15. Aug. 1716.

P. P.

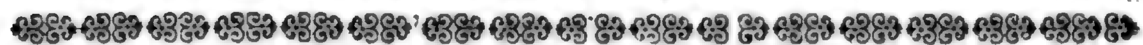
Dessen unterm 9ten diß an ein Wohl-Löblich Baumaister-Ambt alhier abgelassenes Schreiben haben meine Wohl-Löbl Herren Baumaistere zu recht erhalten/ und daraus so vil ersechen/ wie daß der Augspurgische s. v. Wasenmaister wegen eines zu sich genommenen umbgefallenen Gutschen-Pferdts auf der Kayserl. Burgawischen Jurisdiction gefrevelt haben/ und sich dessentwegen auf nächst-künfftigen Montag als den 17ten diß umb 9. Uhr Vormittag zu Krüegshaber stellen sollen. Wann nun aber von unfürdencklichen Jahren her jehe-und allwegen geschehen/ daß nicht nur bey dem Hoch-Gericht/ woselbst das quæstionirte Pferdt gefahlen/ sondern auch ab all anderen Burgauischen Grundt und Poden/ wo Löbl. gemeine Statt alhier den Pluemb-Besuech hat/ Unser s. v. Wasenmaister das fahlende Vich hinweg-und zu sich genomben/ die Hoch-Löbl. Marggrafschafft Burgau auch dißfahls gemeine Statt alhier in ihrem Recht und Possession bis dato niemahlen gekränckht/ noch zu krenckhen begehrt/ umb so weniger/ als bey allen Herrschafften in der ganzen Marggrafschafft Burgau es also gehalten wird; Als khönnen wohlgedachte meine Herren Paumeister zu der widerrechtlich anbegehrten Stellung ihres s. v. Wasenmaisters sich kheines Weegs verstehen vilmehr verhoffen sie/ mein Hochgeehrter Herr davon ferners selbsten desistieren/und den Augspurgischen Wasenmaister in seiner Gerechtsambe weiters nicht perturbiren werde; und dises ist es/ was ich auf großgünst. Befelch mehr wohl besagter Herren Paumeistere in Antworth berichten sollen/ verbleibend im übrigen nebst Empfelchung in Göttlichen Gnaden-Schuz

Meines insonders Hochgeehrten Herrns

Augspurg den 15ten *Aug.* 1716.

Dienst-bereithwilliger

Johann Caspar Rumpelt Pau-Schreiber.



Num. IX.

An Einen Hoch-Edlen/ und Hochweisen Magistrat Gehorsamber Bericht/ und unvorgreiflich Guetachten der verordneten Paumaistere. De dato 9ten Decembris 1716.

P. P.

Auf das bey Ewer Herrl. Gestr. und Großgunst. unterm 26. Passato von Wohl-Löbl. Marggrafschafft Burgau jüngsthin eingekhombene/ und unß so forth vorgehaltene Schreiben ein von dem hieigen Wasenmeister hinter dem Hoch-Gericht hinweckgeführtes Pferdt/ und dan seine deßwegen von daraus begehrte Stellung betreffend

D sollen

sollen deroselben Wür hiemit gehorsamblich zu verneimben geben / wie das von unfürdencklicher Zeit her biß jezo der jederweilige Statt-Wasenmeister in den umbligenden Stifftungs- und denen Herren Innsässen zugehörigen Dorffschafften das gefallene Vich ohne jemandens Widerrede in allweeg abzuhohlen gehabt habe.

Zwar ist wohl von deme / und Anno 1664. des damahls hier verstorbenen Wasenmeisters Sohn in Marggräfl. Burgauische Diensten getretten / und ihme zu solchem Ende ein neyer Plaz hinter Pfersen außgezeichnet / auch bey 18. Burgauischer Dörffer dem Verlauth nach assignieret worden / so das aufhin der Land-Vogteyische Knecht zu Rumlsried sich unterstanden in berüehrten Jahr dem allhiesigen Wasenmeister / Hanß Scheppeln die Abzollung eines Pferdts / oder Viches ob dem Burgauischen Schreiben betrohlich zu inhibiren und zu verbiethen.

Allein es hat nicht nur gedachter Scheppelen bey einem Wohl-Löblichen Magistrat sich hierüber memorialiter aufs höchste beschwäret / und zugleich ihne bey dem alten Herkhomben / wenigist in denen gemeiner Statt dero Stifftungen / oder Burgeren zuestehenden Dörfferen / und Güetteren dißfahls Hoch-Obrigkeitlich zu schuzen bewöglichist angesuecht / sondern man hat auch von Seithen Wohl-Löbl. Marggrafschafft Burgau / bey welcher ausser Zweifel ex parte löbl. gemeiner Statt derenthalben die behörige Andung beschechen seyn wird / die Sache hernach ohne weitere Persistierung bey dem vorigen gelassen / und denen folgenden hiesigen Wasenmeisteren niemahlen mehr den geringsten Einhalt zu thuen sich angemasset / biß erst neylichst der Burgauische Vogt zu Biburg / als der Statt-Wasenmeister Georg Widmann ein gefallenes Gutschen Pferdt obschon auf **Burgauischen Grundt und Boden / iedoch zugleich auf hiesiger Statt der Wertach-Brugger-Huet un*disputier*lichen Bluemen-Besuechs** / und demnach Lands-gebräuchig hinweckh / und auf seinen Wasen gefüehret / auß vermuthlicher Verhezung einiger ermelten iezigem Statt-Wasenmeister gehässiger Leuthe diß befuegte Verfahren fir einen strafbahren Frevel anziechen / auch so wohl vorhero selbsten zur prætendierten Abwandlung dessen Stellung an Unß verlangen wollen / alß nicht minder / da Wür ihme antwortlich unterm begründten Abschlag wissen lassen / bey Wohl-Löblichen Ober-Ambt es dahin getriben / daß dasselbe gegen Ewer Herrl. Gestr. und Großgunst. in anfangs beditenen Schreiben ob solcher Stellung darumben beharret / weilen man sich der Burgauischen Rechten / und Gerechtigkeiten umb so weniger begeben khönnen / alß man mithin dise Augspurgische Hinweckhnemmung nur eô tempore, da noch khein Burgauischer Wasenmeister zu Pfersen ansässig war / & quidem citra omne præjudicium, & consequentiam gestattet haben solle.

Nachdeme aber es für eine notorische Lands-Gewohnheit passieret / daß obberüerter massen / so weith irgend einer **Gemeindt Bluemen-Besuech auch ob frembden** *Territorio* **raichet** / deren Wasenmeister sothanen ganzen Bezirch ebensfahls mit Abholung / und Weckhfüehrung eines gefallenen Vichs ohngehinderet zu betretten hat / item der Burgauische Wasenmeister nicht erst von khurzen her / sondern bereits Anno 1664. zu Pfersen ansässig worden / und doch entzwischen den hiesigen in dem / waß er hergebracht / wie auch der Lands-Gebrauch ihme beyaignet / (da E. gr. der Wasenmeister zu Schwab-Minchingen / und Groß-Aittingen so weith beeder Orthen **Bluemen-Besuech / und dem Burgauischen** *Territorio* sich erstreckht / ohngehindert des Burgauischen Wasenmeisters zu Oberschönenfeld daß gefallene Vich abhohlen / und auf ihren Wasen in die Hoch-Fürstl. Bischöfl. Jurisdiction füehren) niemahlen turbieret / oder zu hinderen sich berechtigt vermeinet / mithin der Vorwand / alß habe man ob Seithen Wohl-Löbl. Marggrafschafft Burgau nur selbige Zeit über / da sie kheinen aigenen Wasenmeister zu Pfersen gehabt / dem disseithigen der Vich-Abholung ohne Præjudiz concediert / von selbsten dahin fallet / ingleichen und insonderheit die Herren Innsässen und Begüetterte der Marggrafschafft Burgau / ihnen etwas hierinnen vorschreiben zu lassen / denen errichteten Interims-Mittlen entgegen mit nichten obligieret werden khönnen / sodann der Statt-Wasenmeister / fahls ihnen obige Befuegsambe wider die Billigkeit entzochen wurde / und er sich alleinig der Statt behelffen müeste / ausser Stand gesezet wurde / weder das Luder vor die Hund anzuschaffen / noch sich selbst / sein Roß / und Ehehalten mehr zu sustentiren.

Alß mögen Wür nicht absehen / welchergestalten ihme dem Statt-Wasenmeister sich des Lands-üeblichen Rechts / und Brauchs gleich anderen zu bedienen / allein verwehrt / und er nach des Biburgischen Vogts Willkhur sogleich und schlechtshin auß seiner Possession dejicirt werden solte.

Und wären solchemnach der ohnmaßgeblichen Erinnerung / das von Löblich gemeiner Statt an das Kayserliche Ober-Ambt zu Burgau hinwiderumb in Antworth geschriben / anbey unter nachtrucklicher Vorstellung oben beygebrachter fundierter Motiven die nichtig-begehrte

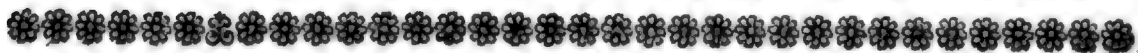
begehrte Stellung des hieigen Wasenmeisters / Jörg Widemanns abgelainet / hergegen darob gestanden werden möchte / daß man disen letsteren bey dem alten Herkhomben / wenigist bey denen in Löbl. gemeiner Statt Schuz gehörigen Dörfferen / oder denen / so den Stüfftungen / oder Burgeren zustehen &c. in Verrichtung seines Diensts / und Arbeith disseits all-möglich zu manutenieren nimmermehr abseyn werde / noch khönne.

Zu ohnunterbrochener hocher Gewogenhait / und Gonsten Unß demnächst gehorsaml. empfelchende.

Ewer Herrl. Gestr. und Grg.

gehorsambe

Die verordnete Baumeister.



Num. X.

Copia Extracts

Waß auf der Unebere vor unterschidliche Frevel abgestrafft worden / Betreffend.

Waß auß denen Vogt-Rechnungen einiger Landt-Gerichts-Straf / so auf Unebere unterschidliche Frevel vorbeygangen hierüber abgestrafft / und von denen Herren Innsässen undispucierlich seynd gestellt worden / Alß

ERstlichen von dem Burgauischen Vogten Landold von Blumblezriet gibt sein Straf-Rechnung / daß 1653. den 15ten Monats Julii Melchior Manner von Leitershofen und dem Michael Schaller von Göggingen / so der Männer auch in Diensten zu ersagten Göggingen gewesen / so habe er Vogt dieselbe gestrafft / weilen / daß sie den Caspar Baurhofer von Stattbergen auf denen Unebere geschlagen / und daß Spizle an der Nasen hinweckh gebissen / den Männer 1. fl. den Schaller aber per 1. fl. 30. Creuzer mehr in dem Jahr 1657. den 12ten Julii den Hannß Schmuckher Statt-Wagners Sohn von Augspurg habe er gestrafft / umb willen / daß er die Anna Wieste Kornere von bemelten Augspurg bey Pfersinger-Stegg / alß da ist die Unebere die Ehe gebrochen per 10. fl. nicht weniger gibt die Rechnung / daß 1659. den 20. Septembris, das er dem Hannß Seudäg gestrafft / umb willen / daß er mit dem Samuel Thall-Herzen Sohn auf dem Unebere Händl gehabt / umb 1. fl. 30. Creuzer. Johann Michael Zwingenbergers Burgauischen Vogten zu Büburg Landt-Gerichts-Straffen zeiget / daß in dem Jahr 1692. Thomas Baumann / und Mathias Weiß beede von Bottmeß auß Bayrn gebürtig / umb willen sie zwischen Kriegshaber / und der Kalchhüten auf der Unebere Gerst Juden in den Sackh griffen / und von ihme Kayserl. Soldathen ein Ritter-Zöhrung erpressen wollen / seynd von ihme Vogten gestrafft worden / mit 4. fl. 30. Creuzer. Dann wider 1710. den 18. Aug. umb willen 3. Bueben von Pfersen die Juden-Grabnuß auf der Unebere angriffen / und etlich Preder abgebrochen / seynd gestrafft worden mit 3. fl.

Ingleichen habe ich Kayserl. Burgauis. Vogt Franz Sigmund Mezger zu Büburg in dem Jahr-Gang 1712. den 6ten Junii, umb willen Ignati Burnhauser Geiger zu Stattbergen / und Jacob Koß Geiger zu Steppach / dann der so genannte Geiger Hießl von Leutershofen vff der Unebere bey bemelten Stattbergen miteinander geharret / und aber der besagte Geiger Hießl nur abgewöhrt / so seyndt die obgedachte zwey Frevler abgestrafft worden mit 45. Creuzer.

Item pro Anno 1713. den 27. Junii, ist Johannes Stockh der junge Fuederalmacher zu Augspurg umb willen derselbe den Caspar Schlecht Burger und Münderen zu Schwäbisch-Gmind / mit einem blossen Degen auf der Unebere Kayserl. Burgauischer hoch- und nideren Jurisdiction nachgeloffen / abgestrafft worden per 3. fl.

Mehr 1714. den 12. Novembris, umb willen Lorenz Mayrhofer Lämbl-Würth zu Oberhausen dem Leonhard Gleiter Braitwiß-Miller auf der Unebere nächst beym Kalch-Ofen Kayserl. Burgauischer Jurisdiction nachgeritten / und denselben gewaltthättiger Weiß in des Millers Pferdt dessen Zaum gefallen / und wie ein Ybelthätter bis zu der Wertenpruggen / von

D 2 dannen

dannen aber nacher Oberhausen zu seinem Herrn Vogten geführt/ von einem Kayserl. Löbl. Ober-Ambt abgestrafft worden mit 15. fl.

Mehr pro Anno 1717. vermög gnädig ergangenen Ober-Ambtischen Decret unterm 12. Aug. ist mir befelchlichen aufgetragen worden/ daß ich von deß verstorbenen Lachen-Baurns (welcher von dem Donnerstraich in der Pfersischen Kürchen todt gebliben) seel. Erben/ willen unangefragter den Leichnamb nach Stattbergen über die Unebere ad Sepulturam geführt/ die Straff einziechen sollen mit 15. fl. ohne die Consueta, weilen sich aber die Lachenbaurischen Erben darwider gesezt/ und nicht weniger ihrer Stattbergischer Capitl. Herr Vogt darzue geholffen/ daß dieselbe mich nicht bezahlen sollen/ warüber ich gleich einen gehorsaml. Bericht an ein Kayserl. Löbl. Ober-Ambt erstattet/ sodann über bemelte Lachenbaurische Erben eine Execution erhalten/ wie ich dann in aller fruhe zwey Schüzen/ ausser Etters Stattbergen auf der Unebere aufpassen lassen/ welche Schüzen aber das Glick gehabt/ daß den rechten Lachenbaurischen Erben mit einem Wagen und 4. bespanten Pferden auf gedachter Unebere angetroffen/ sodann 2. Pferdt außgespannt/ und mit selben Kriegshaber in daß Burgauische Würths-Hauß zuegerithen/ es ist aber nicht lang angestanden/ der Paur ist mit seinem Herrn Vogten von gesagten Stattbergen khomben/ und hat nicht allein die 15. fl. Straf/ sonderen auch die Unkösten bezahlt.

Dann pro Anno 1720. den 1ten Octobr. ist Hannß Jörg Paader/ des Töchterles Mezgers Sohn von Oberhausen/ umb willen derselbe zwischen 12. und 1. Uhr in der Nacht auf der Unebern unter die Pferdt gerathen/ und Spizbübischer Weiß einem Capital-Pferdt unter der Hueth ein Ohr abgeschnitten/ hierumben abgestrafft worden 15. fl.

Franz Sigmund Mezger Kayserl. Burgauischer Vogt und Weeg-Zoller zu Büburg.



Num. XI.

Copia Oesterreichischer Concession von Ferdinando I.mo der Statt Augspurg de dato Wien den 20ten Martii 1562.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien Croatien/ Sclavonien König/ Infant zu Hispanien/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundt/ Steur Cärnten Crain und Würtenberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. Bekhennen: Alß sich zwischen Unseren Landt-Vogt/ und unserer Marggrafschafft Burgau an einem: und dem Ehrsamben unseren und deß Reichs lieben Getrewen N. Statt-Pfleger/ Burgermeister und Rath der Statt Augspurg/ anderes Theils/ der Begleitung/ und begleitlichen Obrigkeit Span/ und Irrung erhalten/ derwegen Wür dann zu Hinlegung und güetlicher Vergleichung derselben/ dem Ehrsamben Unseren andächtigen und lieben Getreuen Sigmund von Hornstein Teutsch-Ordens Land-Commenturen der Balley Elsaß und Burgundt und Georgen Spethen von Sulzburg/ unseren Haubtmann zu Costanz/ unsere Räth zu Commissarien fürgenomben und verordnet/ welche beede Theil auf einen bestimbten Tag für Sie erforderet/ die in allen ihren schrifft/ und mündlichen Vortragen/ doch anderer Gestalt nicht/ dann auf hinter sich bringen an Unß/ auch die von Augspurg/ und auf unser beederseits Zue-oder abschreiben/ abgeredt/ nachfolgents lauths in den nachbarlichen Spännen/ und Irrungen/ sich zwischen der Röm. Kayserl. Mayestät Unserm allergnädigsten Herrn/ als Marggrafen zu Burgau/ aber sonderlich den Edlen/ und Gestrengen Herrn Johannsen Philipp Schaden von Mittelbiberach zu Warthausen Ritteren/ Ihrer Mayestät Rath/ und Cammerern alß gewesenen/ und nachdeme er abkhomben/ dem Edlen und Vesten Hannß Wernherrn von Reittnau/ zu Lohau iezigen Land-Vogt beriehrter Marggrafschafft Burgau an einem/ und dem Edlen Vösten/ Firsichtigen und weisen Herrn N. Statt-Pfleger Burgermaister und Rath der Statt Augspurg/ den anderten Theil der Belaitung und Glaitlich Obrigkeit halben/ der Ehrwürdig-Edlen und Gestrengen Herren Sigmunden von Hornstein Teutsch-Ordens/ und Landt-Comenturen der Balley Elsaß und Burgundt/ und Comentur zu Altschhaussen/ und Herr Georg Speth von Sulzburg Ihrer Mayestät Rath/ und Haubtmann zu Costanz/ beed in diser Sachen höchst-

höchst-gedachter Kayserl. Mayestät ꝛc. verordnete Commissarii, die beede und ihrer Verordnete / nemblich gemelten von Reittnau Landt-Vogt / sambt dem Edlen Herren Hochgelehrten firnemben Herren Raban Eysenhuet der Rechten Doctorn, Ihrer Mayestät Ober-Oesterreichischer Regierung zu Yhnsprugg Rath und Cammer-Procurator, Isaar Haan / derselben Ihrer Mayestät Rentmaister der Marggrafschafft Burgau in Nahmen höchst-gedacht Kayserl. Mayestät ꝛc. und dann die Edlen Vesten / Firsichtigen / und Hochgelehrten Herren Leonharden Christophen Rehlinger Burgermaister / Mathäusen Welser deß Raths / Sebastian Christoph Rehlinger / und Marxen Zimmermann beed der Rechten Doctores, und Advocaten der Statt Augspurg von wegen derselbigen Statt Augspurg auf Montag den 14. Tag dis Monats Decembris, alß benente Betagung biß anheut dato zu Günzburg in der Statt / und daselbst auf dem Rath-Hauß über alle hievor zu Augspurg in der Statt / und auf dem Augenschein der jeweilen Pflegeren und Handlung abermahls in allen ihren schrüfftlichen / und mündlichen Vorträgen / Einreden / und Gegen-Berichten nothdürfftiglich verhört / und folgendes die beede Theil nach allerley gesuechten vorgeschlagenen Mittlen / damit Weitläuffigkeiten / Rechtfertigungen / und Kösten / so wo die Sachen in der Güete nicht hingeleget / verhüetet / und firkhomben / mit angezeigter ihrer Verordneten gueten Vorwissen und Bewilligen / doch anderst nicht / dan auf höchsternenter Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. Gelegenheit / und allergnädigste Ratification vereiniget / verglichen / und vertragen / wie hernach folgt / nemblich / daß die Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. als Marggraf / oder Ihrer Mayestät Land-Vogt der Marggrafschafft Burgau hinfiro zu ewigen Zeiten das Gleit von Burgau / und Zußmerhausen auß / gegen der Statt Augspurg werths / biß an die Wertach füehren / halten und versechen / und daß dan denen Herren der Statt Augspurg an der hochen / und nideren Obrigkeit / wie Sie dero bißhero im Innhaben geweßt / und noch seyn / an dem strittigen Plaz / benantlichen von der Wertach-Prugg an das Prügglein / so über den Hettenbach gehet / und daselbst über das Prügglein zu ihrem Hoch-Gericht / darhinter herumb an der linckhen Hand in das steinen Creuz / so auf der Höche oder Stein stehet / und an beeden Seithen das Oesterreichische Wappen darein gehauen / vnd von demselbigen Creuz dem Stain nach / hinumb biß an des Dorffs Pfersen gemerckht / gegen der Statt Augspurg werths / khein Irrung / noch Eintrag ausserhalb Rechtens beschechen / sonderen wo ein Marggraf zu Burgau / was der Enden jezo / oder khünfftiglich befuegt zu seyn vermeinen wolte / daß er dasselbig gegen der Statt Augspurg anderer Gestalt nicht / dan mit ordentlichen Rechten suechen / und außfüehren solle / und dieweil aber die Verordnete der Statt Augspurg solche firgeschlagene Mittel von wegen ihrer Herren und Oberen / in Erwögung ihrer empfangenen Instruction endlich nicht willigen oder einigen khönnten / oder mögen / so ist ihnen auf ihr Begehren daß alles an ihre Herren / und Oberen gelangen zu lassen bewilliget worden / und daß aber dieselbe ihre Herren / und Oberen alß dann auf oberzehlte Mittel den ermelten Herren Commissarien zwischen heut dato, und Unser Lieben Frauen Liechtmeß-Tag allernechstkhünfftig ihr Gelegenheit auch anzeigen / also zue- oder abschreiben sollen. Alles getreulich und ohngefehrlich / und dessen zu gueter Gedächtnus seynd diser Abredung drey in gleichen Innhalt Libellsweiß gemacht / mit einer Schnur durchzogen / und zusamen verfast / sonderlichen dieselbigen mit unser und der Commissarien / deßgleichen auch Landt-Vogts / Cammer-Procuratoris, und Rentmeisters von der Marggrafschafft Burgau / und dan Leonhardt Christoph Rehlinger / Mathäussen Welsers / Sebastian Christophen Rehlingers / und Marx Zimmermanns der Statt Augspurg wegen / alle obbemelt eigenen Pettschafften verförtigt / auch Handten und Nahmen unterschriben / davon Wür die Commissarii gemeiniglich ein bey Handten behalten / und deren beeden Theilen iedwederen insonderheit auch eine also verförtigt zuegestellet / und geben in Günzburg / Mittwoch den 16ten Tag Monats Decembris 1562ten Jahrs.

Dieweil aber in solchen abgeredten Vertrag unter anderen begriffen / daß der Statt Augspurg an der Hochen und Nideren Obrigkeit / wie Sye bißhero im Innhaben geweßt / und noch seyn / an dem strittigen Plaz / benantlichen von der Wertach-Prugg an das Prügglein zu ihrem Hoch-Gericht / darhinter hinauf auf die linckhe Handt in das steine Creuz / so auf der Höche / oder Stein stehet / und an beeden Seithen das Oesterreichische Wappen eingehauen / und von demselben Creiz dem Rain nach / hinumb biß an des Dorffs Pfersee gemerckht gegen der Statt Augspurg werts / khein Irrung noch Eintrag ausserhalb Rechtens beschechen / sonderen / wan ein Marggraf zu Burgau / was das der Enden jezo / oder khünfftiglich befuegt zu seyn wolte / daß er dasselbig gegen der Statt Augspurg anderer Gestalt nicht dan mit ordentlichen Rechten suechen und außfüehren solte / haben uns gedachte von Augspurg unterthänigist zu erkhennen gegeben / daß Sie ihres Theils in dem abgeredten Vertrag nicht willigen khunten / da ihnen die Hoch- und Nidere Obrigkeit an jezt bestimbten Orth und Enden entgegen nicht auch ohne einigen Anhang / Irrung / und Eintrag bleiben / sonderen es derwegen Rechtens gewertig seyn solten / so Wür dan offtgedachten von Augspurg alß de-

E nen

nen / so umb unß / und unser Löbliches Hauß Oesterreich rc. wohl verdient / mit Gnaden zu erscheinen geneigt / haben Wür unsers Theils von unserer Marggrafschafft Burgau wegen / in mehr bemelten Vertrag / und daß ihnen von Augspurg die Hoch- und Nidere Obrigkeit an bestimbten Orthen / und Enden ohne einigen Anhang bleiben / und ihnen darinnen weder durch unß / noch unsere Erben / und Nachkomben / Inhaber unserer Marggrafschafft Burgau / noch auch unsere Burgauische Landt-Vögt in ewig Zeit weder inner- noch ausserhalb Rechtens daran khein Irrung noch Eintrag zuegefüegt solle werden / auch gnädigist bewilliget. Deß zu wahren und vesten Uhrkundt seynd diser Brief zween in gleichen Lauth mit unseren Kayserlichen anhangenden / und auch der Statt Augspurg Insigl verförtiget / der ein bey unseren Handen behalten / und der ander mehrberichrter Statt Augspurg zuegestellet worden. Der geben ist in unserer Statt Wienn / den 20ten Tag Martii, Anno im 64ten unserer Reiche des Römischen im 34.ten und der anderen im 38.ten

Ferdinandus

V. Jo. Bapt. Weber D.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Thomas Schober H. E. B.

Czeulel J.

R. Ta. Ht. Schonauer.



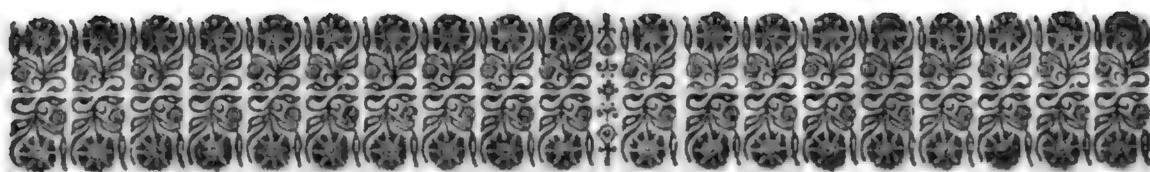
Num. XII.

Privilegium Kaysers Maximiliani I.mi so Ihre Mayestät den Innsässen und Begüetterten der Marggrafschafft Burgau ertheilet haben. Anno Domini 1492.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien rc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt rc. zu Britani / zu Lattenrieden / zu Brabant / zu Steur / zu Cärnthen / zu Crain / zu Limburg / zu Lüzenburg / und Welderen / Graune / Flanderen / zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Kyburg / zu Arthois / und zu Burgundt / Pfalzgraf zu Hennegau / zu Hollandt / zu Seelandt / zu Namur / und zu Zipffen / Marggraf deß Heyl. Römischen Reichs / und zu Burgau / Landtgraf in Elsaß / Herr zu Frießland / auf der Windischen March / zu Portenau / zu Salins, Mechlen rc.

Bekhennen für Uns / und Unsere Erben offentlich mit disem Brief / und thuen kundt Männiglichen / alß Unß der Hochwohlgebohrne Sigmundt Erz-Herzog zu Oesterreich rc. Unser lieber Vetter und Fürst in vergangener Zeit / auß sonderlicher Naigung / Lieb und Trew / so er Unß / alß seinen Herren Sigmundt und nechst gesipten Freundt getragen / auch in Ansechung Alter / und Blödigkeit seiner Persohn / und gleich zuefallender Kranckheit / seiner Lieb inner: und vorder Landt / mit allen seinen Ansprachen abgetretten / und nachdem Wür, alß jezt in Crafft solcher Unserer Gerechtigkeit / Unser Marggrafschafft Burgau / widerumben zu Unseren / und Unsers Hauß Oesterreich Handten gelöset / und gebracht haben / seyndt sie Unß khomben / die Würdigen / Ehrsamben / Geistlichen / Andächtigen / Edlen / Unser lieben Getrewen / Unser Prälathen / die von Adl / oder Ritterschafft / Stätten und Gerichten / Unsers Landts: und Fürstenthumbs der Marggrafschafft Burgau / und Unß als ihrem angehenden Rechten Herren / und Lands-Fürsten den Sie Pflicht und Ayd geschworen / und zuesagen gethann häten. Auf die Entschlagung ihrer Pflicht / von bemelten Unseren lieben Vetteren und Fürsten Erz-Herzogen Sigmunden / und er es demnach demüthiglich und unterthäniglich gebetten / alle und iegliche ihre Gnad / Recht / Frewheiten / Privilegien / Löblich Gewohnheiten damit Sie von Weyl. Unseren vorderen Fürsten und Herren von Oesterreich begnadet und befreuet seyn / loblich hergebracht haben / zu becräfftigen / zu bestättigen / zu confirmieren / und zu verneweren / gnädiglich gerucheten / und nachdeme Wür aber allweeg geneigt seynd / Unsere getrewe und gehorsambe Unterthanen / und nemblich denen / so ihr Leib und Guet umb deß Hauß Oesterreichs willen

willen zu Uns / und demselben Unseren Hauß / alß die bemelten **Unsere Unterthanen und** *NB.* **Insässer** vorgenant unser Marggrafschafft Burgau in vergangener Zeit than haben / siethen Nuzen / Fromen / und Aufnehmen zu betrachten / und Sie fir ander gnädiglich zu firderen / haben Wür angesechen derselben Prälathen / von Adl / Stätten und Gerichten fleissig / und zimblich betten / auch daß bemelter Unser lieber Vetter und Fürst in seiner Ubergab solches gar lauter außgetruckt hat / und ihnen / und ihren Nachkomben dardurch auch von besonderl. Gnaden / all- und ieglich ihr vorgemelt Gnad / Recht / Freyheit / Privilegien / alt Herkhomben / guet / und loblich Gewohnheiten / wie ihnen von demselben Unseren Vorderen gegeben und verliehen / Sye auch bißher gebraucht haben / **alß regierender Herr und Landts-Fürst / und Marggraf zu Burgau gnädiglich bestättiget / *confirmiert* und erneuert haben.** Becräfftigen und bestättigen / confirmieren / und erneweren die auch wissentlich in Crafft diß Briefs / meinen / sezen / und wollen auch / daß die in allen ihren Puncten / Articulen und Begreiffungen / als ob die von Worth zu Worth hierinnen begriffen wären / gänzlich bey Cräfften bleiben / und gehalten werden / und Sie sich der gänzlich und berüeblich genüessen / gebrauchen sollen / und mögen / ohne Unser genüegliches herumb / und alß Sie Unß / damit bemelte Unsere Marggrafschafft widerumb zu Unsern / Unsers Hauß Oesterreichs Handt bracht / und gelöst werde / von jeder Fewer-oder Hof-Statt ein Gulden Römisch zu geben zuegesagt / auch die also überantworthet / **haben Wür Sie demnach mit weiteren Gnaden firsechen und bedacht.** Am ersten mainen und wollen Wür / daß solch Ihr trewer und hilff / auch Stewer / die Sye / wie obstehet / thuen / ihnen ihren Erben oder Nachkomben / hinfür dardurch khein Eingang gemacht / und ihnen ganz ohnvergriffen / und ohne Schaden seyn soll / und daß Wür Unser Land-Vogt zu Burgau / noch iemandt ander von Unsertwegen über der von Prälathen / Adl / und Stätten ihrer Leuth halben so Sye in der Marggrafschafft Burgau nicht zu errichten / noch zu büessen haben sollen / dan allein umb Mordt / Brandt / Todtschlag / oder Diebstahl / darumben man einen vom Leben zum Todt möcht richten lassen / und die vier obgeschriben Articul nicht weiter dan mit Rechten an den Enden / und in den Berichten / dahin vorgestrafft / und gebüest worden ist / was aber ausserhalben der Stuckh gefrevelt / oder gebüest wirdet / soll jeglichen bleiben zu straffen / und zu büessen / in dem das Gericht Grund und Boden ist / Wir sollen und wollen auch bemelt Unser Marggrafschafft Burgau bey Unseren / und deß Hauß Oesterreichs Handten behalten / und die firder in der Fürsten von Bayrn Handen / darauß Wür Sie iezt erlöst haben / nicht khomben lassen / noch auch in khein Handt sezen / oder verkhauffen / daraus die widerumb in der Fürsten von Bayrn Handt khomben möchte / ob Wür aber bemelt Unser Marggrafschafft in andere Händt verkhauffen / versezen / oder sonst stellen wolten / daß Wür Unß / Unseren Erben und Nachkomben alzeit vorbehalten / so soll daß nicht beschechen / denen bemelten Unseren Unterthanen / Landtsässen / Innwohnere oder Dienere / so Fewer-oder Hof-stätt darinnen haben / ihren Erben oder Nachkhomben / werde dan vor widerumb geantworthet / oder vergnüegt / ihr Gelt / jeglichen nach seiner Anzahl / so vil er zu Lösung jezt / wie obstehet / alß von der Fewer-oder Hof-Stätt ein Gulden außgeben hat / alles getrewlich und ohne Gefährde. **doch sonst Unß / und Unseren Hauß Oesterreich an Unseren Obrigkeiten / Herrligkeiten / und Gerechtigkeiten in allweeg ohnvorgreiflich und ohne Schaden /** auch insonders dieweil noch etlich von der Fewer-oder Hof-Statt den Gulden nit geben häten / oder darvon Wür den Uns Ursachen nit nehmen wolten / daß der oder dieselben der leztere obgemelter Unser Gnaden / und Fürsechung nicht genüessen / und der gänzlich ohnempfindlich seye / Wür sollen und wollen auch hinfir von denselben darumb nicht nemben / oder Unß mit ihnen vertragen / dan mit Willen und Wissen der andern gemeinlich / so sich in allen Firnemben Unseren Gefallen nach gehorsamblichen erzeigt haben / und ob es aber auß Vergessenheit beschehe / so soll es weder Crafft noch Macht haben / davon Wür den Edlen Unseren lieben / und getrewen / allen Unseren Haubt-Leuthen / Landt-Vögten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Verweseren / Vicedomen / Vögten / Pflegeren / Burggrafen / Land-Richteren / Burgermaisteren / Richteren / Räthen / Burgeren / Gemeinden / auch allen anderen Unseren Ambtleuthen / gegenwertigen und khünfftigen ernstlich gebiethendt / und wollen / daß Sie die obgenanten Prälathen / von Adl / Ritterschafft / Stätten und Gerichten / bey den berichrten Gnaden / Freyheiten / Privilegien / und der jüngsten Unseren obgemelten gnädigen und weiteren Firsechungen gänzlich und berüeblich beleiben lassen / Sie darwider nicht bekhümmeren / dingen und beschwären / noch daß jemand anderen zu thuen gestatten / in khein Weiß alß lieb ihn allen und jeden sey Unser schwäre Straf und Ungnad zu vermeiden. Mit Urkhundt diß Briefs / geben zu Ynsprugg an Bläsien Tag / nach Christi Unsers Lieben HERRN Geburth.



Num. I.
Copia Kauff-Brieffs

Vber die von Hertzog Sigmund zu Oesterreich höchstseeligen Angedenckens dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg verkauffte Marggrafschafft Burgaw de dato Yhnsprugg am Montag nach Vnser Lieben Frawen Tag Conceptionis A. 1470.

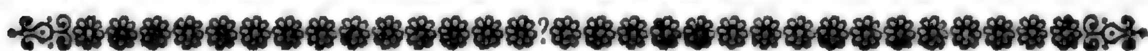
Wür Sigmund von GOttes Gnaden Hertzoge ze Oesterreich/ ze Steyr/ ze Karndten/ und ze Krain. Herr auf der Windischen Marckh und ze Partenau/ Graue ze Habspurg/ ze Thirol/ ze Phirtt/ vnd ze Kuburg/ Marggraue ze Burgaw/ und Land-Graue im Elsaß. Bekhennen für vns/ vnsere Erben/ vnd Nachkhommen/ daß wür aus sonder Zuneigung gutten/ und freundlichen Willen/ So wür zu dem Ehrwürdigen vnserm besonder Lieben Freunde/ Herrn Johannsen Bischoue zu Augspurg vnd dem Stifft daselbst haben/ auch daß wür des Gotts-Diensts/ so uf demselben Stifft embsiglich/ vnd on Vnterlaß vollbracht würdet/ thailhafftig zu werden/ mit zeytigem Rathe/ gueter Vorbetrachtung/ auch Willen und Wissen unserer nechsten Freunde/ vnd damit vnser Marggrafschafft Burgaw/ So dann yez inn Mengerlay Handen ist/ desterer wider zusammen bracht/ nicht also zertrennt/ vnd zerstart werde/ demselben Bischoue Johannsen der Stifft Augspurg/ vnd allen seinen Nachkhommen Bischouen desselben Stiffts/ dieselb vnnser Marggrafschafft Burgaw/ mit sambt dem Landt-Gericht/ vnd Landt-Vogteyen/ als weytt dieselb Marggrafschafft geet/ gegrenzt/ vnd gepemerckht ist/ auch allen Lehenschafften/ gaistlichen vnd weltlichen Mannschafften/ Lewtten/ Gutten/ Zinssen/ Nuzen/ Güllten/ Diensten/ Vogteyen/ Steurn/ Meutten/ Zollen/ uf Wasser vnd uf dem Lande/ Vngelten/ Aigen/ Lehen/ Grundten/ Boden/ Wasser/ Wasser-Rechten/ Vischwaiden/ Weyen/ Weyerstätten/ Holtz/ Wunen/ Wayd/ Weegen/ Stegen/ Vorsten/ Vorstrechten/ Wälden/ Wildpännen inn der bemelten Marggrafschafft gelegen darzu vnd darein gehörend/ auch gelaitten/ vnd aller gewalltsamb/ Herrlikeiten/ Ehafftin/ nidern vnd hochen Gerichten/ herkhommen/ Gewohnheiten/ vnd Gerechtigkhaiten/ samentlich vnd innsonderhait alles daß/ so dann zu/ vnd in dieselb Marggrafschafft Burgaw yendert gehört/ oder darzu und darein durch Recht oder Gewohnheit gehören soll/ oder mag/ nichts ußgenomben/ noch hindan gesetzt/ wie dann das daß versigelte Register/ so wür demselben Bischoue Johannsen und dem Stifft Augspurg damit übergeben haben/ derselben Marggrafschafft alle vnd yeglich Stuckh vnd Güetter darzu gehörendt/ aigentlich Innhaltent/ vnd darzue alle vnd yegkliche Aigenschafft vnd Vnnser Gerechtigkeit/ über all vnd yegkliche Stukh vnd Gütter/ so in der bemelten Marggrafschafft gelegen sein/ vnd darzu gehörend/ So vormahls von vns/ oder vnnsern Vorforderen versezt und verschrieben sein/ recht vnd rödlich umb die nachbenanten Summ Gulden nemblich zechen tausend/ Sechshundert ain vnd achtzig Gulden Rheinisch/ vnd zwainzig Marckh Silbers/ So Hannß vom Stain von Ronsperg uf Schloß vnd Statt Günzburg gehabt hat/ nach laut der Pfandtbrieue/ die von demselben Hannsen vom Stain/ dem Stifft erlößt sein/ Mehr Sechstausent zwayhundert Gulden/ damit die Aigenschafft derselben Schloß vnd Statt Güntzburg/ mit sambt etlichen Freyheiten für das Landtgericht vnd Wildpän in der Marggrafschafft Burgaw ligendt/ dem gemelten Stifft erkhaufft/ und nun fürbasser derselben Marggrafschafft durch denselben Stifft wider zuegefügt/ auch fünffhundert Gulden Rheinisch/ damit der Vorst auch daselbs von Weylund Hainrichen vonn Ellerbach dem Stifft gelößt ist/ vnd achthundert/ vnd zwainzig Marckh Silbers/ fünffhundert/ vnd fünffzig Gulden Rheinisch/ So der bemelt Bischoue vnd sein Stifft uf dem Schloß Seyfridsperg gehabt/ mit sambt denn Sechstausend vnd zwayhundert Rheinischen Gulden/ So der Hochgebohrn Fürst Vnser Lieber Oheim/ vnd Schwager Hertzog Ludwig von Bayern ꝛc. uf derselben Marggrafschafft gehabt/ daß in ainer Summ dreyßig tausend/ vnd aindleff Rheinisch Gulden/ vnd das Silber ye ain Marckh für Syben Rheinisch Gulden/ daß alles mit sambt den Sibentausend Gulden Rheinisch/ so die von Knöringen darauf gehabt/ vnd Er von Jn abgelöst/ vnd uns dieselben Kauff- vnd Pfandtbrieue alle zu vnsern Handen geantwurtt/ hab in ainer Summa

Siben

Siben vnd dreyßig tausend/ vnd aylff Rheinisch Gulden bringet/ verkhaufft vnd demselben Bischoue Johannsen/ vnd dem Stifft zu Augspurg/ derselben Marggraffschafft/ in Nutz vnd Gewere gesetzt/ die uß vnser/ vnser Erben/ vnd Nachkhommen Nutz vnd Gewehre genomben/ vnd In Ihr Nutz vnd Gewere geantwurtt/ nemmen die auch uß vnser Nutz und Gewere/ vnd antwortten die inn Ihr Nutz/ vnd Gewere wissentlich/ vnd inn Crafft diß Briefs. Also daß der obgenant Bischoue Johanns/ der Stifft Augspurg/ vnd seinen Nachkhommen Bischoue nun hinfür die bemelten Marggraffschafft Burgaw nutzen vnd niessen/ besetzen/ entsetzen/ Regieren/ vnd inn Kauff weisse Innhaben/ auch zu Ihrer Nothdurfft brauchen mögen/ wie solches Verkhauffens- vnd Landts- Recht ist/ an vnser/ vnser Erben/ vnd Nachkhommen/ auch Menniglichs von vnnsern wegen/ Irrunge/ Hinternuß vnd Widersprechen. Derselb vnser Freunde Bischoue Johanns/ vnd all sein Nachkhommen Bischoue zu Augspurg sollen den Adel auch alle ander Innwohner vnd Vnterthann der bemelten Marggraffschafft Burgaw bey Irn Lehen/ aigen vnd andern Irn Güttern/ Freyheiten/ Gerechtigkheiten/ gutten Gewohnheiten/ auch bey Ihren Löblichen alten Herkhomben beleiben lassen/ Sy dabey handthaben/ vnd schirmen nach Ihrem Vermügen/ auch die Herrlichkheite derselben Marggraffschafft vestiglich handthaben/ der nichts entziehen lassen/ noch derselben auch nicht entziehen/ alles ohngeuerde/ Vnd ob Vnser Vorderen/ Fürsten von Oesterreich/ vnd wir yemand in der obgemelten Marggraffschafft Jecht geaignet/ zu Lehen gemachet/ sonst verschriben/ oder gegeben hetten/ die sollen durch den benanten Bischoue Johannsen/ vnd sein Nachkomben Bischoue zu Augspurg/ ohn alle Irrung dabey gelassen/ vnd bey solchen Iren Brieuen gehalten werden/ vnd soll Ihnen auch dieser Kauff ohn allen Schaden sein/ doch was ain Jeder inn derselben Marggraffschafft Burgaw vnd Irer Zugehörung Lehen von vnserm Hause Oesterreich in derselben Zugehörung gelegen/ oder darzue gehörend/ von vns vnd vnsern Vordern Innen vnd empfangen hat/ oder haben solte/ Daß Sy die nu fürbasser von demselben Bischoue zu Augspurg/ vnd seinen Nachkhommen/ dieweill dieselb Marggraffschafft vngelößt ist/ empfahen/ wan/ vnd wie offt das zu fäll khombt/ oder Sy solche zu empfahen berueffen/ auch ohngeuerde/ Derselb Bischoue Johanns vnd all sein Nachkhommen Bischoue zu Augspurg sollen auch nu hinfüro mit der Benanten Marggraffschafft Burgaw vnd Irer Zugehörung/ wider den Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn Herrn Friederichen Römischen Kayser ꝛc. Vnsern Gnädigen lieben Herrn vnd Vöttern/ als Fürsten von Oesterreich/ Vns vnd vnser Bayder Mähnlich Ehlich Leibs Erben für vnd für nit sein/ sich auch damit gen Niemand wider vns verbünden/ oder verpflichten/ ohngeuerd/ Sunder Vnns dahmit freundtlich vnd bestendig sein. Wür versprechen Inn auch bey vnsern Fürstlichen Würden für vnnß/ vnser Erben/ vnd Nachkhommen/ daß wür denselben Bischoue Johannsen/ den Stifft zu Augspurg vnd seinen Nachkommen by dem vorgemelten Kauff vnd der Marggraffschafft Burgaw allen vnd yeglichen Stuckhen/ vnd Güttern/ auch Iren Zugehörungen trewlich vnd on alle Inträg oder Widersprechen beleiben lassen/ vnd Sy auch darbey getrewlich handthaben/ vnd vmb dieselben Kauff/ vnd Marggraffschafft Burgaw Landt-Gericht/ Landt-Vogtey/ Lehenschafften/ vnd Aigenschafften/ auch all andere Stuckh und Güetter/ Ir alle vnd yeglich Zugehörunge/ wie die vorbegriffen sein/ recht gewehren vnd vertretter sein sollen vnd wöllen/ vor aller rechtlicher Ansprach als derselben Marggraffschafft Burgaw Recht vnd Vnsers Hauses Oesterreich Gewohnheit ist. Wür verzeichen Vnnß auch darauf für vns/ all vnser Erben vnd Nachkommen/ aller vnserer Gerechtigkheit/ so wür an der obgemeldten Marggraffschafft Burgaw Landt-Gericht/ Land-Vogtey/ Lehenschafften/ Aigenschafften vnd allen anderen Stuckhen vnd Güttern/ auch Ir yeglichs Zuegehörungen gehabt haben/ oder haben hetten mügen ongeuerde/ Doch so behalten wür allein dem benannten Vnserm Gnedigen Lieben Herrn vnd Vöttern/ dem Römischen Kayser/ vns/ vnd vnser baider mandlichen Ehelichen Leibs-Erben für vnd für den Tittel vnd Wappen derselben Marggraffschafft Burgaw/ auch uf derselben Marggrasschafft Landt-Gericht/ Landt-Vogtey/ Lehenschafften/ Aigenschafften/ vnd Mannschafften/ Stätten vnd Schlösseren Güntzburg/ Seyfriedsperg/ vnd Burgaw Freyheiten/ Wildpännen/ vnd Lehenschafften/ auch allen anderen Stuckhen vnd Güetter obgenandt vnd Ir yegliche Zuegehörung/ ainen ewigen Widerkhauff vmb die obberürten Summ Gulden Rheinisch/ gemainer Landswehrunge/ beuor/ zu wellicher Zeit im Jare Vnns daß füeget/ Inn solcher Beschaidenheit/ wan der bemelt vnser Lieber Herr vnd Vötter der Römisch Kayser/ als Fürst von Oesterreich/ wür oder Vnnser Mändlich Ehelich Leibs Erben die benannte Marggraffschafft Burgaw Statt vnd Schloß Güntzburg/ Landt- Gericht/ Landt-Vogtey/ Lehenschaffte/ vnd Aigenschaffte/ auch die andern Stuckh vnd Güetter vnd was wür oder weyland Vnnser Lieber Vötter Ertzherzog Albrecht Löblicher Gedechtnuß Inn der verkhaufft vnd In geantwurtet/ oder Sy an sich gelöst haben; Von demselben Bischoue Johannsen dem Stifft Augspurg oder seinen Nachkhommen wiederum kauffen wöllen/ Das dann derselb Bischoue Johanns der Stifft Augspurg vnd seine Nachkhommen/ dem benanten vnserm Lieben Herrn vnd Vöttern/ vnns vnd vnnsern Mändlichen Ehelichen Leibs Erben für vnd für sollichs Widerkhauffs/ vmb die obgemelten Syben vnd dreißig thausent/ vnd aindleff

Gulden

Gulden Rheinisch / vnd darzu vmb die Summen / so dann vmb die Zugelösten Gütt / ob Sy der Jcht nach dato diß Brieffs zu der Marggraffschafft Burgaw gelöst hätten / ohn alle Widerredt vnd Waigerung stat thun / vnd vns derselben Marggraffschafft Burgaw Landt-Gericht / Landt-Vogtey / Lehenschaffte / Aigenschaffte / auch aller annder Stückh vnd Güeter / So wür demselben Bischoue Johannsen / nach lauth des obgemelten versigelten Registers / verkhaufft / vnd Jnn geantwurttet haben / Auch ander Stuckh vnd guette / ob Sy der ycht wie vor darzue gelöst hetten / gegen Bezahlung der obgedachten Summen / Die zu Kempten / Füessen / oder Rötenperg / wa Vnnß das am bösten fügen würdet / beschechen soll / mit sambt dem Kauff vnd Pfandtbrieue frey vnd Lediglichen Abtretten / vnnd Vnns oder wem wür daß befelchen / die Jnn antwurtten / ohn alles Widersprechen / wäre aber / daß der bemelte vnnser gnediger Lieber Herr vnd Vötter / wür vnd vnnser bayder Mandlich Ehelich Leibs Erben für vnd für ohn Leibs Erben / auch mändlichs Stambes vnd Vnnser Namen abgiengen / Alsdann sein Sy solchs Widerkauffs niemand andern schuldig statt zu thuen. Es sollen auch der obgenant Bischoue Johanns zu Augspurg / sein Nachkommen / vnd der Stifft daselbst Vnns / allen vnnsern Erben / Vorderen / vnd Nachkhommen Fürsten des Hußs Oesterreich einen ewigen Jahrtag uf dem Stiffts Augspurg alle Jahre an Mittwuchen nach dem Sonntag Judica in der Fasten halten / des Abends mit einer Gesungen Vigili vnd Placebo , des Morgens mit ainer kurzen Vigili vnd gesungen Seel-Ambt / mit brennenten Kerzliechten / darzu auch vier Presenzen den Thumb-Herrn vnnd Vicarien daselbs / deßgleichen den Stul-Brüederen / so dabey sein sollen / auch Jr Presenz allweg geben / wie dann daß uf demselben Stifft herkhomben / vnd ander Fürsten Jartag darauf zehalten Löbl. herbracht / vnd Gewohnheit ist / zubegeen / alles getrewlich vnd ohngeuerde / **Zu Vrkhunde** haben wür dem offtgemelten Bischoue Johannsen / seinem Stifft vnd allen seinen Nachkomben Bischouen zu Augspurg diesen Brieffe mit vnnserm grossen anhangenden Jnnsigell besigellt. Geben zu Yhnsprugg am Montag nach Vnnser Lieben Frauen Tag Conceptionis Nach Christi Vnsers Lieben Herrn Gepurdte thusent vierhundert vnd Jnn dem Sybenzigisten Jare.



Num. II.

Von Jhro Römisch Königlichen Mayestätt Maximiliano &c. denen Prælaten / Ritterschafft / vnd Stätt in der Marggraffschafft Burgaw allergnädigst erthaylte Confirmation, vnd respectivè Concession Jhrer Rechten / Freyheiten / Privilegien vnd Gewohnheiten de dato Yhnsprugg an St. Blasien Tag Anno 1492.

Wür Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Britani / zu Loterinckh / zu Brabant / zu Steur / zu Kernten / zu Chrain / zu Limburg / zu Luxenburg / vnd zu Geldern / Graue zu Flandern / zu Habspurg / zu Thiroll / zu Phirt / zu Küburg / zu Arthoys / vnd zu Burgundi / Pfaltz-Graue zu Hönigaw / zu Hollandt / zu Seelandt / zu Namur / vnd zu Zutphen / Marggraue des Heil. Römischen Reichs vnd zu Burgaw / Landtgraue in Ellsaß / Herr zu Frießlandt auf der Windischen March zu Portenaw / zu Sälin / vnd zu Mechelen ꝛc. **Bekhennen** für Vnns vnd Vnsere Erben offentlich mit diesem Brieffe vnd thun kund Menniglichen: Als Vnns der Hochgebohrn Sigmund / Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. vnnser Lieber Vötter vnd Fürst in vergangener Zeit aus sonderer Naigung / Lieb / vnd Trew / so Er zu vns / als seinem Herrn Sohn / vnd nechst gesippten Freund getragen / auch in Ansechung Alter vnd Blödigkheit seiner Person / vnd täglicher zufallender Kranckhheit Seiner Lieb inner vnd vorder Land mit allen Ansprachen abgetretten / vnd Nachdem wür aber yezt in Crafft solcher Vnserer Gerechtigkhait / Vnsere Marggraffschafft Burgaw wider zu Vnser / vnd Vnsers Haus Oesterreichs Handten gelößt / vnd bracht haben / sind für Vnns kommen die Würdigen / Ersamen / Geistlichen / Andechtigen / Edel / Vnnser Lieben Getrewen Vnnserer Prælaten / die vom Adel oder Ritterschafft / Stätt vnd Gerichten vnnsers Landts vnd Fürstenthumbs der Marggschafft Burgaw / vnd vnns / als Jhren angehenden Rechten Herren / vnd Lannts-Fürsten / deme Sy Pflicht vnd Ayd geschwohren / vnd zuesagen gethan hetten / vff die Entschlagung ihrer Pflicht von bemeltem Vnnserm Lieben Vetter vnd Fürsten / Erzherzog Sigmunden / vnd Vnns demnach demüthigklich vnd vnterthäniglich gebetten / alle vnd yegliche Jre Gnad / Recht / Freyheiten / Privilegien / Löbliche Gewohnheiten / damit Sy von weylannd vnsern Vorderen / Fürsten vnd Herrn von Oesterreich begnadt vnd gefreyet sein / vnd die Löbl. hergebracht haben / zu beträfftigen / zu bestetigen / zu confirmieren / vnd zu erneueren gnädiglich geruheten.

Vnd nachdem wür aber allweegen genaigt seyn/ Vnser getrew vnd gehorsam Vnterthanen / vnd nemblich denen / so Jr Leib vnd Gutt vmb des Hauß Oesterreich willen / zu Vns/ vnd demselben vnnserm Haus / alß die Bemelten vnnser Vnterthanen vnd Innsesser Vorgenannter Vnserer Marggraffschafft Burgaw in vergangener Zeit than haben/ Sezen/ Nuz/ Frumben vnd Aufnemben zu betrachten/ vnd Sy für annderen gnädiglich zu förderen / haben wür angesechen derselben Prælaten / vom Adel / Stetten / vnd Gerichten vleißig vnd zimbliche Bette / auch daß Bemelter Vnser Lieber Vetter vnd Fürst in seiner Ubergab solches gar lauter austruckht hat / vnd Ihnen vnd Ihren Nachkhommen / dardurch auch von besonderen Gnaden all vnd yeglich Ihr Vorgemelte Gnad / Recht / Freyheit / Privilegien / alt Herkomben / gutt vnd löblich Gewohnheit / wie Ihnen die von denselben Vnsern Vordern gegeben / vnd verlichen/ Sy auch bißhero gebraucht haben / als Regierender Herr/ Lannts-Fürst/ vnd Marggraffe zue Burgaw genediglich becräfftigt / bestätt / confirmirt/ vnd verneut haben/ becräfftigen/ bestätten / confirmieren / vnd ernewen die auch wissentlich in Crafft diß Briefs/ mainen / setzen / vnd wollen auch/ daß die in allen Iren Puncten / Articuln / vnd Begreiffungen alß ob die von Wortt zu Wortt hierinnen begriffen wären / gäntzlich bey Cräfften bleiben/ vnd gehalten werden / vnd Sy sich der genzlich vnd geruiglich geniessen / gebrauchen sollen vnd mögen / ohn Vnnser/ vnd Menniglichs Irrung; Vnd alß Sy vns / damit bemelte vnser Marggraffschafft widerum zu vnseren vnd vnsers Haus Oesterreich Handt bracht / vnd gelößt werde / von Jeder Feur vnd Hoffstett ain Gulden Rheinisch zu geben zugesagt / auch die also überantwurtt/ haben Wür Sy demnach mit weiteren Gnaden fürgesechen / vnd bedacht.

Am Ersten mainen vnd wollen Wür / daß solche Jre Trew Hilff vnd Steur/ die Sy/ wie obstatt/ thun/ Ihnen / Iren Erben oder Nachkhommen hinfür dardurch kain Eingang gemacht / vnd Innen ganz vnuergriffen/ vnd ohn Schaden seyn solle. Vnd daß Wür/ Vnser Landt-Vogt zu Burgaw/ noch niemand ander von vnserwegen/ über der von Prælaten / Adel vnd Stätt / Jrer Leuth halben / So Sy in der Marggraffschafft Burgaw/ nicht zu richten / noch zu buessen haben sollen / dann allein vmb Mord / Brannd / Todtschlag/ oder Diebstall / darum mann einen vom Leben zum Todt richten möchte lassen / vnd vmb die vier obbeschriebenen Articul nicht weiter / dann mit Recht/ an denen Enden/ vnd in den Gerichten / dahin vorgestrafft / vnd gebüest wordten ist ; Waß aber ausserhalben der Stuckh gefreuelt / oder gebüeßt würdet / soll yegkhlichem beleiben zu straffen / vnd zu büessen / in dem daß Gericht/ Grund vnd Poden ist. Wür sollen vnd wollen auch bemelt vnsere Marggraffschafft Burgaw bey vnser vnd des Haus Oesterreichs Handen behalten / vnd die fürter in der Fürsten von Bayrn Handen/ darauß Wür Sy yezt gelöst haben / nicht khommen lassen/ noch auch in khein andere Händ setzen/ oder verkhauffen/ daraus die widerumb in der Fürsten von Bayern Hände khommen möchte.

Ob Wür aber bemelt Vnsere Marggraffschafft in andere Hände verkhauffen / versezen/ oder sonsten stellen wollten / deß wür vnß / vnsern Erben oder Nachkhommen allzeit vorbehallten / so soll doch das nicht beschechen / dann Bemelten vnseren Vnterthanen / Landtsessen/ Innwohneren / oder denen / so Feur vnd Hoffstett darinnen haben/ Ihren Erben oder Nachkhomben werde dann vor wiederum geantwurtt/ oder Vergnüegt ihr Gelt yeglichem nach seiner Anzahl so vill Er zu losung jezt / wie obsteht / alß von der Feur-oder Hoffstatt einen Gulden ausgeben hat / alles getrewlich vnd ohngeuerde. Doch sonst Vns vnd Vnserm Haus Oesterreich an Vnseren Obrigkeiten/ Herzlichkeiten vnd Gerechtigkeiten in allweg vnuergreiffenlich vnd ohne Schaden / auch insonders dieweil noch etlich von der Feur-oder Hoffstett den Gulden nicht geben hätten / oder daruon / den Wür vß Vrsachen nicht nemmen wollten / daß der oder dieselben der letsten obgemelten Vnser Gnad vnd Fürsechung nicht genüessen/ vnd der gänzlich vnempfengkhlich seyn. Wür sollen vnd wöllen auch hinfür von denselben nicht darumb nemmen / oder Vns mit Ihnen vertragen / dann mit Willen vnd Wissen der andern gemangkhlich / so sich in allem Fürnemben Vnserm Gefallen nach gehorsambigkhlich erzeigt haben/ vnd ob es aber aus Vergessenheit beschehe/ so solle es doch weder Krafft noch Macht haben.

Davon gebiethen wir den Edlen Vnsern Lieben / vnd Getrewen/ allen Vnnseren Haubtleuthen/ Landt-Vögten/ Graffen/ Frey-Herrn/ Rittern/ Knechten / Verweeseren/ Vizthumben / Vögten / Pflegeren / Burggrauen / Landtrichteren / Schultheissen / Burgermeisteren/ Richteren / Räthen/ Burgeren / Gemaindten / auch all anderen vnseren Ambtleuthen Gegenwärtigen vnd Künfftigen/ ernstlich gebiethendt/ vnd wollen/ daß Sy die obgenanten Prælaten/ von Adel/ Ritterschafft / Stätten / vnd Gerichten bey denen beruehrten Gnaden/ Freyhaiten/ Privilegien / vnd den Jüngsten vnser obgemelten gnädiger vnd weiter Fürsechung gänzlich vnd beruebigklich bleiben lassen/ Sy darwider nicht bekhümmeren/ Trungen noch beschwehren/ noch das yemand anderen zu thun gestatten / in khein Weiß / alß Lieb In allen / vnd Ihr yedem seye vnsere schwäre Vngnad, vnd Straff zuvermeiden. Mit Vrkhund diß Brieffs/ geben

ben zu Jnſprugg an ſandt Blaſien Tag / nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth vierzehen hundert und im zwey und neunzigiſten / unſerer Reich des Römiſchen im Sechſten / und des Hungeriſchen im anderen Jahre.

Comiſſio Domini Regis in Conſilio

Con. Stirzel D. R. Cancellarius ſpt.



Num. III.

Abſchid

Von denen Begüetteten der Marggrafſchafft Burgaw zu Augſpurg errichtet / wegen der differentien mit dem Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Landt-Vogten zu Burgaw Jacob von Landaw

Anno 1494.

ANno &c. 94. Freytag nach Margarethä iſt durch gemaine Verſamblung aller der / ſo auf Ausſchreiben der Edlen und Strengen Herren Mangen zu Hochenreichen / des Heyl. Römiſchen Reichs Erb-Marſchalckhen / und Herr Diepold vom Stain zu Yetingen / baiden Ritteren / der Newerung und Beſchwerden halber / ſo Herr Jacob von Landaw Ritter / Landt-Vogt zu Burgaw wider alt Herkhommen / und new Königlich gegeben Freyheit der Verwanten und Innwohneren bemelter Marggrafſchafft fürnehmt und üebt / zu Augſpurg zuſammen khommen ſind / der Abſchid gemacht / nachdem auf all der Sachen vorgehalten Tagen fürgeſezt iſt / gutt ſeye / die Beſchwehrden und Anligen an gemain Hauptleuth und Räth der Löbl. Aynung im Landt zu Schwaben langen zu laſſen / und Sy umb Hülff und Rath zu Abſtellung derſelben zu erſuechen / alsdann geſchehen / und Sy auf vorgethane Erſuechung ſolcher Anligen und Beſchwerden halb bey der Königlichen Mayeſtät ꝛc. Unſerem Allergnädigiſten Herrn / auch bey Chur- und andern Fürſten und Herren des Bundts-Verwandten / nicht mit minderem Fleiß / dann in Jhren aigenen Sachen zu handlen angenomben / und uff nechſt gehaltenem Tag zu Eßlingen und anderthalb gehandlet haben / wiewohl Wür der Sachen / was Jüngſt zu Antwurtt wordten iſt / oder wie die Geſtalt ſind / von gemainen Haupt-Leuthen nicht Bericht bisher empfangen haben / und doch gemelter von Landaw und die Seinen Jr ungebührlich Fürnemben nichts deſminder für und für üben / darwider mit der Thatt zu handlen / die Verwandten der Marggrafſchafft Burgau gemainen Hauptleuthen und Rhätten des Bundts zu Ehren und Gefallen bisher ſtill geſtanden / und fürter nit mehr ſtill ſtehen / und ſolch Beſchwerden dulden und leyden kinden / mögen noch wöllen ꝛc. daß dann yez von Prælaten / den vom Adel und Stetten der Marggrafſchafft Burgaw ein treffenlich Bottſchafft verordnet / durch die denen Hauptleuthen ſolcher Beſchwerden / ſo neulich und mittler Zeit durch bemelten von Landaw / und die Seinen geüebt / auch die Werbungen auf Königlich Credenz &c. geſchehen / fürgehalten / und angezaigt / und Sy darauf mit hohem Vleiß ernſtlich erſucht und gebetten werden ſolten / zuuerhelffen / damit ſolche Beſchwerden abgeſtöllt / oder die zu Verhör / und endlichem fürderlichen Austrag / wie ſich gebürth / khommen / doch das Herrn Jacob von Landaw verſchafft werd / in mittler Zeit mit ſeinem Fürnemben ſtill zu ſtahn / wa aber ſolcher Austrag nit erfolg haben wolt / daß dan gemain Hauptleuth und Räth die Verwanten der Marggrafſchafft Burgau bey Jren Freyheiten / Bräuch und altem Herkhommen lauth der Aynung Hand haben / und ob Sy ſich zu Handhabung ſolcher Jr Freyheiten Bräuch und Herkhommen gegen genanten von Landaw und der ſeinen Fürnemben ſezen wurden / darinn nit verlaſſen / ſonder denſelben Verwandten in ſolchem Hülff und Beyſtand thun wöllten / wie dann die Bottſchafften ſolch Maynung an die Hauptleuth zu bringen am fruchtbarlichiſten ſeyn beduncklht ꝛc.

Solch Maynung haben die von Adel angenomben / und darauf Jrs Thayls verordnet Herrn Jörgen von Freyberg / Rittern.

Aber meines Gnädigen Herrn von Augſpurg ſeiner Gnaden Capitul, der Statt Augſpurg und Ulm Bottſchafften und Verordneten / wöllen ſolchs hinter ſich bringen.

Num. IV.

EXTRACT

Verhörs oder Commissions-Protocolli, so vor denen Römisch-Königlichen Commissariis in denen Differentien entzwischen Herrn Jacob von Landaw / Land-Vogten / vnd denen Begüetteten der Marggrafffschafft Burgau verhandlet worden zu Augspurg vff Afftermontag nach Exaltationis Crucis Anno 1494.

WEter so hetten der Königlichen Mayestät Räth entgegen vnter anderen Reden angez aigt / daß die Marggrafffschafft Burgaw ain Fürstenthumb were / vnd die Einsessen hetten sich daß also / vnd die Königl. Mayestät für Einen Lants-Fürsten / an dem Orth / vnd Sy für Unterthanen bekhennt ꝛc. wie dann geredt wäre / darzu sagten Sy zu Unterrichtung der Sach / wöllten Sy sich ansenckhlich protestiren / was Si redten / daß Si das kheineswegs der Königlichen Mayestät zu Minderung oder Smelerung Jr Herrligkheit oder Gerechtigkheit / sondern allein aus ganzer Nothdurfft thetten / mit fleißiger Bitt / solches in keiner anderen Maynung zuuerstehen / oder zuuermerckhen / als Si dann auch in gutter Hoffnung wären / wa die Königl. Räth entgegen daß vnd anders die Königl. Mayestät berichten wurden / Jr Mayestät wurde Si gnediglich bey Jren Rechten / Freyheiten / alt Herkhomnen vnd Gewohnheiten beleiben lassen / vnd sagten also / daß Si nie bekhannt heten / daß die Marggrafffschafft Burgaw solte ain Fürstenthumb gewesen sein / oder noch were / sonder zu den Zeyten / da Jhnen sollich Freyheit / vnd Gnad geben wer / hetten Si das offentlich widersprochen / vnd darwider geredt / als Si dann das noch widersprechen / Si hetten auch sollich Freyheit aus der Vrsach / daß sollichs darinn begriffen gewest were / sich anzunemmen gewidert / Es were aber derselben Zeyt so vill geredt / daß Jhnen daß vnschädlich sein solte / dann die Königliche Mayestät möchte sich selbs schreyben / wie Jr geuellig / Es were aber Jhnen vnschädlich / dann die Freyheit hielte lauter in / Sy bey Jren alten Herkhommen beleiben zu lassen / vnd so verr das also beschechen / so liessen Si es noch seyn / wie gesezt wär / vnd wolten Jres thayls daßelbig nicht anfechten / Es wär aber wissentlich / daß die Marggrafffschafft kain Fürstenthumb / oder ye darfür gehalten / dann / wie gemöß daß ainem Fürstenthumb were / mecht wohl abgenommen werden / so were auch wohl wissent / was darzu gehört het / vnd noch darzu gehörte / ob das einem Fürstenstand zugehörte / oder einen Fürsten ertragen möcht / wohl abgenomben werden / Es weren auch die Edellut darin gesessen frey Schwaben / über die der Landt-Vogt nichtzit zubietten hat / so auch die mit Recht fürgenomben weren / so were bisher solches beschechen / für das Kayserl. Hof-Gericht gen Rottwill / Si hetten auch in Zeyten sönder Verainigungen vnd Gesellschafften mit anderen gehabt / ohne Jrrung / widersprechen / vnd Einträg / vnd sonderlich so hätte die Kayserl. Mayestät Löbl. Gedechtnuß dieselben Edelluth insonder erfordert in den Bund zu Schwaben zu khommen / als Si auch darein khommen weren / nit als ain Anhang / als ander Fürsten mit Jren Edelluten / sonder für selbs als frey Schwaben / dann Si hetten ainen Herrn / als namblich ainen Herzogen zu Schwaben gehabt / vmb den weren Si khommen / als daß am Tag lige / darumb so gehören Si on alles Mittel vnter das haylig Römisch Reich / so wär auch in der Freyheit vermelt / vnd narrirt / daß Si solten der Königl. Mayestät / als Lants-Fürsten Pflicht vnd Aydt gethan haben; Nun were wissentlich / daß daßelb nit beschechen / noch auch vor niemehr beschechen / noch begehrt worden were / als Si auch das zu thun nicht schuldig wären / ausgenomben die / so der Königl. Mayestät mit Lehens-Pflichten oder Diensten verwant weren / oder die von Burgaw / Güntzburg / Seyfersperg / die dann on alles Mittel der Königl. Mayestät zugehörten / die Marggrafffschafft Burgaw hett auch kain Land-Gericht mit Acht vnd Anlaytin / wie ander Fürstenthumb / sonder so were allein ein Straf von dem Pfand-Gericht über die armen Lut / wie dann das mechte weiter ausgeführt werden / Si wollten es aber zu Bericht der Sach dabey bleiben lassen / vnd der Hoffnung sein / wie gehört were ꝛc. Zu deme so weren auch etliche Güetter in der Marggrafffschafft Lehen / etliche vom heylligen Reich / etliche von den Herrn von Bayrn / etliche von den Marggrauen von Brandenburg / etliche vom Bischouen zu Würzburg vnd Augspurg / etliche vom Grauen von Werdenberg / Kürchberg vnd anderen / bey denenselben künden Si nit verantwortten / wa solche Jr Lehen durch sollich newe Einfüehrungen geringert solten / vnd Jnen Jr Gebräuch solten genommen werden ꝛc.

Num. V.

Num. V.

An Se. Römisch-Kayserliche Mayestätt Maximilianum I^mum als Erzherzogen zu Oesterreich / vnd Marggraffen zu Burgaw 2c. Allerunterthenigiste Vorstellung der Inwohner der Marggrafschafft Burgaw / die Ihnen zuegemuethete Kriegs Steur vnd Landsässerey betreffend Anno 1510.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser Allergnädigister Herr.

Als Ewer Kayserl. Mayestät Vns vff Mitwochen nach dem heyl. Oster-Tag nechst verschinen gen Augspurg beschrieben / vnd vns nachmahls ein Fürhalten thun lassen hat / des Grunds / Ewer Kayserl. Mayestät hab in Hayung des Gewilds / vnd Gejaids in der Marggrafschafft Burgaw Vns geschriben / vnd allda zujagen verbotten / über solches auch über daß Ewer Kayserl. Mayestät / als Herzogen zu Oesterreich die vorstliche Obrigkheit in der Marggrafschafft zugehörig seye / sollen nichts destomünder etliche darinnen gejagt haben / mit Beger / des Gejaidts abzustehen / vnd des füro zu entmüeßigen.

Verner so sollen Wür Ewer Kayserlichen Mayestät auf Ir erforderen zwölffhundert Guldin / So Ir Mayestät in nechst vergangenem Bayrischen Krieg / zu Vnterhaltung etlicher Knecht von wegen der Marggrafschafft Burgaw ausgegeben / zu bezahlen gesperrt haben / mit Beger / die gemelten zwölffhundert Guldin zu bezahlen / vnd hinfüro Ewer Kayserl. Mayestät / als Regierenden Fürsten von Oesterreich mit Raisen vnd Steuren gewärtig / vnd gehorsamb zu seyn 2c. Wie dann solch Fürhalten vndt Begehren mit mehr Wortten beschechen / vnd dargethan.

Auf solch ist vnser aller sambtlich vnd sunderlich vnterthänig Antwurtt / wie hernach folgt:

Nemblich Anfangs des Jagens halb 2c. haben vnd achten wür es dafür / daß wür an dem Orth nichts anders fürgenomben / noch gehandlt / dann daß Ein Jeder Gerechtigkheit / Fug vnd Glimpf hab / dieweill es aber etwas dunckles / vnd vnlauters angezaigt ist / dermaß als ob etlich vnbillicher Weiß gejagt haben solten / sofern dann dieselben / wie die Billichkheit erfordert / mit Namen bestimbt / auch wo / wie / vnd in was Gestalt die gejagt haben sollen / werden vngezweiffelt dieselben auf solches ihrer Handlung halb aigentlichen Bericht thuen / vnd Ihres thaylls gebührlich / vnd vnuerweißlich Antwurtt geben / in Hoffnung / Ewr Kayserl. Mayestät werden darab gnädig Benüegen / vnd Gefallen haben.

Verner alsdann begert worden ist / die zwölffhundert Guldin in Bayrischem Krieg aufgeloffen / zu bezahlen / vnd füro Ewer Kayserl. Mayestät als Erzherzogen zu Oesterreich mit Raisen vnd Steuren gewärtig / vnd gehorsamb zu sein 2c. haben wür ab solchem Begehren nit vnbillich mercklich vnd groß Beschwerd empfangen / aus nachfolgenden wahren vnd gegründten Vrsachen.

Nemblich zum Ersten ist in kheines Mentschen Gedechtnuß / auch nie erhört worden / das einnicher Herzog zu Oesterreich 2c. oder Pfandt-Herr der Marggrafschafft Burgau vnnser Leuth vnd Güetter vmb einigerley Raiß oder Steur Je angefordert / oder die von Ihnen empfangen oder gehabt hab / sondern ist wissentlich / vnd vnuerborgen / daß wür vnd vnser Vorderen vnnsere Leuth vnd Güetter in der Marggrafschafft / gleichwie andere vnsere Güetter / ausserhalb der Marggrafschafft gelegen / allwegen vnd lenger dann Mentschen Gedächtnuß erraichen mag / selbs vnnsers Willens vnd Gefallens offentlich gesteurt / vnd von Ihnen eingenomben / daß vnzweiffentlich die Innhaber der Marggrafschafft / auch Ihre Landt-Vögt / vnd Ambtleuth wohl wissen gehabt / zugesechen vnd geduldet / aber darein vnd darwider nie nichts geredt / noch gethan / auch daß zu thun nicht Macht gehabt haben.

Zudem so seyen Ich Bischoff Heinrich zu Augspurg mit sambt meinem Capitul, vnd zugehörigen Prælaten / auch wür anderen Prælaten vnd Stätt am heyligen Reich insonderheit dermaß gefreyt vnd herkhommen / dieselben Freyheiten auch von Ewer Kayserlichen Mayestät bestättigt vnd confirmiert / daß wür vnser arm Leuth in der Marggrafschafft vnd sonst steuren mögen / mit den wür auch bisher in des Reichssteuren vnd Anschlägen gewest seint / deshalben vnzimblich / auch vnträglich wär / daß vnser / oder der Vnseren arm Leuth über solches / auch über alt Herkhommen / vnd Gebrauch / von der Marggrafschafft wegen auch gesteurt / vnd also mit zwayen Steuren beschwehret werden solten / wür hetten auch solches zuthun oder nachzugeben nicht Macht / in Ansechung der Pflicht / damit wür dem heyligen Reich

verwannt seyn; Demnach vnd so dann so vill vnnser im Bund des Lants zu Schwaben begriffen seyn/ in dem nechstvergangenen Bayrischen Krieg vnser Anzahl Volckhs selbs gehabt/ vnd vnser arm Leuth zu solchem gesteuert / wie wür vormahlß im Bund vnd sonst von Alters her allwegen gepflogen/ vnd daß mit Fueg vnd Recht/ ist lauter abzunemben / daß wür demnach die angezaigte zwölffhundert Guldin zu bezahlen nit schuldig seyn mögen.

Zum Andern ist offentlich/ vnd in gründlicher Wissenschafft/ so offt die Marggrafschafft Burgaw von einer newen Herrschafft eingenomben worden ist/ daß niemand Huldigung gethan hat/ dann die von Burgaw/ Güntzburg/ Scheppach vnd Hochenwang/ darbey lauter verstanden werden mag / daß Wür ander Einwohner/ als Landtsässen nit angezogen werden mögen/ seye auch sonders Zweiffel/ wo Ewer Kayserl. Mayestät der Marggrafschafft Burgaw vnd vnser aller Gelegenheit vnd Herkhommen bedacht/ vnd der recht bericht worden wer/ oder deß noch Erfahrung thet/ Ewer Kayserl. Mayestät wurd lauter erfünden/ daß wür noch unsere Vorderen von keinem Ewer Kayserl. Mayestät Vorfahrern Fürsten von Oesterreich/ oder Innhaber der Marggrafschafft Burgaw/ zu solchen oder dergleichen Sachen nie angezogen/ oder einicherley/ alß Landtsässen zuthun gebürt/ nie angesucht wordten/ sondern seyn wir allwegen vnd lenger/ dann Menschen Gedächtnuß raicht/ wie anndere von Prælaten/ von Adel/ vnd von Stetten im Lanndt Schwaben mit sambt vnseren Güetteren frey gesessen/ dann so vill ain Jeder oder sein Vorfahren dem Hauß Oesterreich/ alß vnsern Gnädigen Heren/ auß freyem guetten Willen/ Gnad oder Soldt zuerlangen gedient haben/ vnd seynt demnach wür vnd vnnsere Vorderen Ewer Kayserlichen Mayestät oder derselben Vorfahren Fürsten von Oesterreich mit sundern Pflichten/als die Landtleuth zue andern Ewer Kayserlichen Mayestät Erblanden gantz nichts verwannt/ dann so vill sich denen/ so Lehen vom Hauß Oesterreich / oder bey Ewer Kayserlichen Mayestät Dienst haben / zuthun gebürth/ vnd zu Anzaigung solches alles/ so geben Wür Ewer Kayserlichen Mayestät glaublich zuuersiehen/ alß es auch Ewer Kayserlichen Mayestät/ wo Sie deß Erfahrung thun last/ aigentlich erfünden würd/ daß vill vom Adel in der Marggrafschafft Burgaw gesessen/ als das Hauß Oesterreich mit Württenberg Krieg gehabt/ bey Würtenberg/ vnd etlichen anderen/ alß Württenbergische Helffer bestellt/ vnd wider das Haus Oesterreich Feind gehalten/ vndt von kheinem Fürsten von Oesterreich nie darumb/alß Landtsässen oder Verwandten desselben Hauß/ angezogen wordten/ hierwiderumb so zu Zeyten dieselben Einwohner oder Ire Vorderen Feindschafft gehabt / oder beschädigt seyn/ haben Sie die Fürsten von Oesterreich/ alß Lantsfürsten vmb khein Hülff/ Schutz noch Schirm angesucht/ noch ermant/ alß Jnen dann/ wo es die Maynung lauth Ewer Kayserlichen Mayestät anziechen/ haben solt/ wohl gebührt hät/ auch vnzweiffentlich nit vnterweegen blieben/ sonder der Billichkheit nach beschechen wär.

Zum Dritten seyn Insonderheit wür vom Adel in der Marggrafschafft gesessen/ als frey Schwaben/ herkhommen/ vnd in allen Kriegs-Läufften neben den Franckhen vnter St. Geörgen frey Fenlin vnd Schült gehörig/ vnd desgleichen in den Turnieren auch allweeg also gehalten wordten.

Zum Vierten so hat Kayser Friderich Hochlöbl. Gedächtnuß alß Römischer Kayser/ wiewohl Er auch Ein Ertzherzog zu Oesterreich gewest ist/ im Anfang des Schwäbischen Bunds vns von Adel alß frey Schwaben/ vnd Verwandten deß heyligen Reichs nit mit vnter deß Haus Oesterreichs/ sonder vnter dem Nam vnd Tittel/ Vnser vnd des Reichs Lieben Getrewen/ in den Bund zu khommen/ ermannt/ vnd erfordert/ dem wür auch gehorsamblich erschinen/ vnd dermassen in den Bundt khommen sindt/ darbey abzuenemmen ist/ daß wür/ als Landtsässen/ nimmermehr angezogen werden mügen.

Zum Fünfften ist wissentlich/ das merckhlich vnd vill Güetter in der Marggrafschafft Burgaw gelegen/ die nit vom Haus Oesterreich/ sonderen von anderen Herrschafften Lehen seyn/ ohn Willen vnd Wissen derselben die Güetter mit diser fürgenommenen Verwerung billicher Weis nit mügen beschwehrt/ oder angefochten werden/ Jn Ansechung der Lehens-Pflicht/ vnd Verwandtnuß/ so Ein Jeder seiner Lehen halb gethan hat/ vndt pflichtig vnd schuldig ist.

Zum Sechsten hat Ewer Kayserl. Mayestät alß Ertzherzog zu Oesterreich kurtz verschiener Zeit auf Angeben der Jhren auch etlich Neuerung fürgenomben/ vnd darumb vns auch gen Augspurg beschrieben: Als Wür aber Ewer Kayserlichen Mayestät alß Römischen Kayser vmb Beystandt wider den Herzogen zu Oesterreich in aller Vnterthänigkheit angeruest/ vnd solchen Beystandt von Ewer Kayserlichen Mayestät erlangt/ auch der Sach halb etlicher massen Berichtigung gethan haben/ ist die Sach darauf ersessen vnd in Ruehe bliben.

Zum Sibendten so hat Ewer Kayserl. Mayestät vor verschienen Jahren als Römischer Kayser Vns Einwohneren vom Adel der Marggrafschafft Burgaw/ als freye Schwaben von des Reichs wegen/ deß gemainen Pfennings halb auch ersuecht/ vnd angelangt/ daß vnzweiffentlich/ wo wür Landtsessen in der Marggrafschafft Burgaw wären/ dermassen nit beschechen wär.

Dem allemnach vnd so Ewer Kayserlichen Mayestät Vorfahren die Löbl. Fürsten von

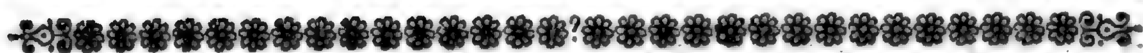
Osterrei-

Oesterreich allweegen vnser besonder gnädig Fürderer / vndt Vffenthalter gewest / vnd des für anderen Fürsten im Reich noch auf heuntigen Tag hochberüembt seyn / dergleichen wür all vns sambtlich / vnd sonderlich zu Ewer Kayserlichen Mayestät auß Ihrem angebohrnen Hocherleuchtem Gemüeth vnd hochbegabter Tugend vnzweifentlich auch getrösten / Inmassen insonderheit Erzherzog Sigmund Löblicher Gedächtnuß Ewer Kayserlichen Mayestät Vns von Adel in der Marggrafschafft Burgaw gnädiglich / vnd getrewlich bedacht / dieweil dann Ewer Kayserliche Mayestät auf solches gnädigs Zusagen gethan / vnd nochmahlß in Bezahlung des Feurstatt Guldins Vns allen gnädiglich verschrieben hat / als für sich selbs billich vnd zimblich ist / vns bey vnserm alten Herkhomben / vnd Gebrauch ohn alle Irrung gnädiglich bleiben zu lassen / als auch bißher gnädiglich beschechen / ist vnser aller vnterthänigst Bitt / solches alles vnd Jedes zu Hertzen zu nenmen / vnd zue betrachten die vnterthenige getrewe vnd nuzliche Dienst / so wür vnd unsere Vorfahren dem Haus Oesterreich lange Zeit her aus freyem guetten Willen erzaigt haben / vnd noch dergestalt zuthun guttwillig sind / vnd vns bey vnserm alten Herkhomben / vnd Gebrauch / wie andere freye Einsässen des Landts Schwaben / gnädiglich bleiben / vnd dauon nit trüngen lassen / sondern als Ewer Kayserl. Mayestät gehorsambe darbey gnädiglich handthaben / schützen vnd schirmen / daß wollen wür alle sambentlich vnd sonderlich vmb Ewer Kayserl. Mayestät / alß Vnserm Allergnädigisten Herrn / in aller Vnterthenigkheit zu verdienen berait seyn &c. &c. 1510.

Ewer Römisch Kayserl. Mayestät

Gehorsamb Vnterthenige

Die so Güetter vnd Vnterthanen in der Marggrafschafft Burgaw haben / auch wür anderen Einwohner dererselben Marggrafschafft / So Jezt vor Augen / vnd nechstmahls auch erschinen seyn &c.



Num. VI.

Schließlicher Allerunterthänigster Bericht der Anstosser / vnd Innwohner der Marggrafschafft Burgaw auf die über obige Vorstöllung eingelangte Allergnädigste Resolution de Anno 1510.

P. P.

Auf Ewer Kayserl. Mayestät gegeben Antwurt vnsers vnterthenigen schrifftlichen Fürtrags halben hieuor an Ewer Kayserl. Mayestät gelangt / haben wür vns vnser obligenden Nothdurfft vnd Gelegenheit nach ferner bedacht / vnd wissen vnsers thayls auf vorbeschechen Ewer Kayserl. Mayestät begehren khein ander Antwurtt darzu thun / dan wie die hieuor von vnnß geben wordten ist / vngezweifelt Ewer Kayserl. Mayestät werde vns darbey / vnd insonderheit Jagens halben / bey vnserer Gerechtigkheit gnediglich bleiben lassen / die wür dann / so Jagen / wo solches an Vns insonderheit begehrt würdet / wohl anzaigen mögen.

Dann der begehrten zwölffhundert Guldin Landtsteuren vnd Raysens halben / lassen wür es bey vnserer vor gegebenen Antwurtt auch bleiben / vnd befünden vns zum mehrern thayll / so in Römischer Kayser / Kunigen / vnd deß heylligen Römischen Reichs obligendten Nothdurfften zu Steuren pflegen / daß wür die Vnsern / auch vnser Haab vnd Güetter in der Marggrafschafft gesessen / vnd gelegen / vnd sonst niemand anderer angelegt / vnd gesteurt haben / deßhalben vns schwer / vnd gantz vnträglich wäre / daß wür vnd die Vnseren in der Marggrafschafft Burgaw gesessen / auch vnsere Haab vnd Güetter daselbs lauth Ewer Kayserlichen Mayestät Begehren über vnd wider alt Herkhommen / Gebräuch / Innhaben / Ersizung / vnd Freyheit mit zwifacher Steur beschwert solten werdten / wie dann solches hieuor auch also lauther angezeügt worden ist / dahin wür vns thun ziechen.

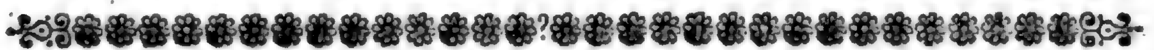
Vff alle Ewer Kayserl. Mayestät Articul in Ihrer Gegenschrifft gemelt ist vnser Antwurt / wie vor / vnd daß meher / ob gleichwohl Ewer Kayserl. Mayestät in etlichen Ihren Fürstenthumben vnd Erblanden Jr angezogen Recht / und Gerechtigkheit haben / so mügen sich doch die auß fürgewendten Vrsachen vff vnß / vnser Leuth vnd Güetter in der Marggrafschafft Burgaw nicht streckhen / noch vns einigen Nachtheill geberen / vnd Insonder auch dieweil

c

dieweil einich Erzherzog zu Oesterreich / vnd dauor einiger Marggraff sich solcher Landts-Fürstlicher Obrigkheit/ Landtsteuren/ vnd Raisens zu gedachter Marggrafschafft nie gebraucht/ noch sich dergleichen zu begehren vnterstanden / sonder alle Innsässen / vnd Anstösser der Marggrafschafft Burgaw derselben Leuth vnd Güether bey Ihren alten Herkhommen/ Freyheiten / Gerechtigkheiten / Innhaben / Gebräuchen / vnd Ersizungen gnediglich / Innmassen vns Ewer Kayserl. Mayestät begnadet / vndt deßhalben Brieflichen Schein geben hat /, ganz vnbeschwert vnd vnangefochten bleiben lassen ; was wollten dann Ewer Kayserl. Mayestät die sich bißhero aus Ihren angebohrnen Fürstlich-vnd Hochadelichen Gemüeth aller Gnad vnd Mildigkheit gegen Menniglichen gebraucht / vns die bißher Ewer Kayserl. Mayestät zu aller Vnterthenigkheit vnd mit Darstreckhung Leibs vnd Guehts offt vnd gern für andern gedient haben / zeihen / daß wür/ vnser Leuth / Haab vnd Güether in bemelter Marggrafschafft/ mit solcher vnerhörter Newerung beschwert werden solten.

Hierauf Ewer Kayserl. Mayestät/ alß hochen Liebhaber / Fürderer vnd Beschirmer der Gerechtigkheit/ wür in aller vnterthenigster Demüethigkheit antueffen / vnd bitten / die wollen diß vnd vnser vorgegebene Antwurth / auch vns gnediglich bedenckhen / vnd befolchen haben / vnd vns bey vnserm alten Herkhomben / Gebrauch / Innhaben / vnd Gerechtigkheiten/ wie andere freye Innsässen des Landts zu Schwaben / gnediglich vnd also ohnbeschwerdt bleiben / vnd dauon nicht tringen lassen / noch Jemands solches zu thun gestatten / sonder vns Irer Kayserl. Mayestät gehorsamb willig Vnterthanen darbey gnädiglich handthaben/ schüzen vnd schürmen/ daß vmb Ewer Kayserl. Mayestät / als Römischen Kayser / vnsern Allergnädigsten vnd rechten Herrn / wür alle sambt vnd sonderlich allzeit in aller Vnterthenigkheit willig vnd gern zu verdienen begehren.

Ob aber Ewer Kayserl. Mayestät Je auf Ihren Forderungen beharren wollten / daß wür vns doch aus erzehlten Vrsachen nit versechen / vnd dann bey vnd neben Ewer Kayserl. Mayestät als Erzherzogen zu Oesterreich wir der mehrer theill mit vnsern Leuth / vnd Güettern in dem Löblichen Bund zu Schwaben begriffen / seyn wir diser Spenn halben zu recht vnd rechtlichen Handel vnd Austrage gegen Ewer Kayserl. Mayestät vnterthenigs Erbiethens/ Innhalt bemelten Bundts Ordnung abermahlen in aller Vnterthenigkheit bittende/ Ewer Kayserliche Mayestät wollen vns merckhlicher vnd grosser Nothdurfft halben auch dabey gnediglich bleiben lassen 2c. 2c. 1510.



Num. VII.

Allerunterthenigiste entschuldigung der Innwohner der Marggrafschafft Burgaw / auf den an sie ergangenen Befelch/ wegen deß nacher Innsprugg außgeschribenen Oesterreichis. Landtags de anno 1515.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser.

Allergnädigster Herr. Als Eur Kayserl. Mayestät auß Vrsachen sye darzue bewegende/ vnd In Ihren Geschefft angezaigt/ durch den Hochwürdtigen Fürsten/ vnnsern gnädigen Herrn / den Bischoffen zu Augspurg / als Eur Kayserl. Mayestät Verwalther/ vnd Inhaber der Marggrauschafft Burgau vnnß / vnd allen anndern Innwohnern derselben Marggrauschafft zuesamen beschriben / vnd an vnnß/ so gehorsamblich annkhommen/ vnd erschienen seindt / ernnstlich auf ein zuegesandt Credenz begehren lassen / daß Wier drey Persohnen auf fürgenomenen Landtag am Sontag Letare schierist verordneten/ die von aller Stenndt wegen mit allem Gewalt ohne wider hinder sich bringen zu Innsprugg erscheinen/ mit sambt Eur Kayserl. Mayestät Räthen / vnd annderen Ihrer Mayestät Erblanden außschüssen für Ihre Kayserl. Mayestät/ derselben Engglin / auch Landt / vnd Leüth / das best vnd nutzest fürzunemmen / zue berathschlagen / vnd zue handlen verhelffen / haben Wier solche Werbung / vnd Beger mit gebührender Reuerentz in aller Vnterthänigkheit vernommen / vnnd wiewohl etwa vill / nit die wenigisten der Margrauschafft Burgau Innsessen / vnd Verwandten auf disem außbliben / vnd nit erschinen sein / derowegen vnnß derselben in Ainigen Weeg zu mechtigen / oder für sye antworth zu geben nicht gebiertt / Wöllen dannecht Wir/ so gehorsamblich erscheinen / ankhommen / vnd versamblet sein / Eur Kayserl. Mayestät alß vnnserem allergnädigsten Herren auf ihr Begehren in vnterthänigster Meinung zu erkhennen geben / vnd nicht verhalten / daß Wier vormahlß bey Eur Kayserl. Mayestät Regierung auch weil-

weillundt Ihrer Vorölteren/ denn Löblichen Fürsten zu Oesterreich ye in ainich deß Fürstlichen Hauß Oesterreichs Landtschafft erfordert/ vnd eingezogen worden/ darein auch nicht gehören/ besonder wie Eur Kayserl. Mayestät des vormalls vonn vnnß glaublichen bericht empfangen/ vnnd in der Wahrheit erfunden werden mag/ daß Wier mit sambt vnnseren Leuthen/ vnd Güetteren in der Margraueschafft Burgau gelegen/ von yewelten hero aller Burden/ vnd Beschwerdten/ so die Lanndtschafften der Fürstenthumb deß Hauß Oesterreichs zu tragen verbunden/ vnd in Stether Yebung gewest/ vnangezogen/ vnd vnbeladen/ zum Thaill/ Nemblich Fürsten/ Prælaten/ vnd Stätt/ als ohne Mittel deß heylligen Reichs/ Inn desselben Anschlegen/ beschwerdt/ vnd Hülff/ vnd die von Adel/ alß annder frey Schwaben/ vnd Diensleüth Inn Veldtlegeren/ Thurnieren/ vnd anderen sachen/ zu Schimpff/ vnd Ernst/ auch in Anschlag deß gemeinen Pfennings gehalten/ vnd bliben/ dergleichen vnnser der mehrer theill auf Erforderung vnd Gebott/ hochlöblichister Gedächtnuß Kayser Friderichs/ Eur Kayserl. Mayestät Vatters/ vnnsers allergnädigisten Herrn/ Ertzherzog Sigmundts von Oesterreich ꝛc. der Zeit Regierenden Fürsten In Eur Kayserl. Mayestät Bundt des Landts zu Schwaben/ vnd also mit dem Haus Oesterreich ꝛc. In Veramigung/ vnd Verständtnuß khommen/ vnd zum Thaill noch sein. Wier vom Adel haben auch allwegen/ vnd noch frey/ vnd vnuerhindert Maniglichs in Kriegs Leüffen/ vnd sonst anderen Fürsten/ vnd Ständten/ aber zuuorderst dem Hauß Oesterreich/ auß freyen guethen Willen/ vnd vmb gebührlichen soldt getreulich gedient/ sein etlich derselben mit Lehens Pflicht dem Heyl. Reich/ vnd anderen Fürsten verbunden/ vnd weder Wier noch kein vnser Vnterthonen/ so offt die Marggraueschafft Burgau durch ein Neue Herrschafft/ oder Pfandtherrn eingenommen/ kein Pflicht/ noch Erbhuldtigung/ alß Landtschafften zu erstatten gebührt/ gethan/ oder derohalben ye angezogen worden/ besonder hat mann es allweegen bey Burgau/ Güntzburg/ Scheppach/ vnd Hochenwang/ so Eur Kayserl. Mayestät ohne Mittel erblich zuegehören/ beleiben lassen/ so seint vill Fürsten Im Heyl. Reich/ so auch Prälaten/ Ritterschafft/ vnd Stätt In Ihren Landten sützen/ aber dieselben in ainiche Landtschafft zue ziechen/ noch mit kainerley Auflag/ alß Lanndtsessen/ zue beladen macht haben/ keiner anderen Vrsach/ dann daß es vonn allter dermassen nit gebraucht/ noch herkhommen ist/ zu dem so sein auch vnnß vnd vnnsere Forderen die Veheden/ vnd Widerwerthigkheiten/ so daß Hochlöbliche Haus Oesterreich/ die von Burgau/ Güntzburg/ Scheppach/ vnd Hochenwang ye zue Zeiten gehabt haben/ nichts anngangen/ sonder wir derselben gantz gemießiget/ vnd entladen gewesen/ vnd noch.

Dem allem nach vnd sonderlich/ so Wier nicht alle versamblet/ will vnnß/ alß Eur Kayserliche Mayestät auß hochbegabter vernunfftig gnediglich zue bedenckhen hatt/ nit gebühren/ auch beschwehrlich/ auch ann vnnseren hergebrachten Freyhaitten/ vnd alten Löblichen Herkhommen/ darbey Eur Kayserl. Mayestät/ alß Wier vnd die Vnnseren den Feurstatt Gulden bezalt/ gnediglichen beleiben zue lassen/ bewilliget/ vnd verschrieben hatt/ abbrüchig/ vnd verlezlich sein/ vnd in ainniche neuerung/ noch Handlung/ denselben vnnseren Freyheitten/ vnd Herkhommen widerwerttig zuegeben/ Eur Kayserl. Mayestät alß vnnseren allergnädigisten Herrn anrueffendt/ vnd bittendt/ die wollen obbemelten vnnseren vnderthänigen Bericht vnnsernthalben gehorsammer vnd gantz vnterthäniger Mainung im bösten verstehen/ auch daß Eur Kayserliche Mayestät vnd Ihre Vor-Eltern die Löblichen Fürsten von Oesterreich allweegen vnd noch Hochliebhaber/ Befürderer/ Auffenthallter/ vnd Beschürmer aller Gaistlichait/ vnd Adelß/ besonder vnnser Inn der Marggraueschafft Burgau/ für andere Fürsten im Reich gewest/ vnd Hochberüembt worden/ darzue Wier Eur Kayserl. Mayestät durch vnnseren gnädigsten Herrn Erzherzog Sigmunden Löblichister Gedächtnuß mit hochen fleiß genediglich/ vnd getreulich bevolchen seyn/ mit Gnaden zue Hertzen nemmen/ vnd bedenckhen/ vnd vnnß bey obberüehrter vnnser lang hergebrachter Freyheit/ herkhommen/ gebrauch vnd gerechtigkheit vnbeschwerdt/ vnd vnbetriebt bleiben lassen/ schützen/ vnd schürmen/ wie Wier vnnß deß bey Eur Kayserl. Mayestät vnzweiffentlich/ vnd tröstlich verhoffen/ daß wöllen Wier alle sambent/ vnd sonderlich vmb dieselb Eur Mayestät alß vnnseren allergnädigisten Kayser/ vnd Rechten Herrn allzeit vnderthäniglich zu verdienen/ bereith vnd willig erfunden werden/ Datum Afftermontags nach Reminiscere anno 1515.

Num. VIII.

Allerunterthänigste Entschuldigung der Innwohner der Marggrafschafft Burgaw/ wegen angesunnener Besuechung deß Oesterreichischen Landttags zu Wördt de dato Jetingen Anno 1517.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster/ Römischer Kayser/ Allergnädigster Herr/ Ewer Kayserl. Mayestät seyn unser unterthänigst/ und gehorsamb und willig Dienst zuuoran berait/ Allergnädigster Herr ꝛc.

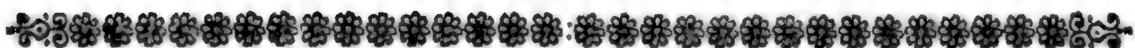
ALß Ewer Kayserl. Mayestät ꝛc. Unß und alle Innwohnere und Verwandten Ewer Kayserl. Mayestät Marggrafschafft Burgaw durch den Edlen und Vösten Wilhelmb Güssen von Güssenberg zu Glött/ Hoff Marchalkh und Haubtmann ꝛc. als Landtvogt derselben Marggrafschafft auf heut hiehero gen Jettingen beschrieben/ unß/ so gehorsamblich ankhomben und erschienen seyn/ ein schrifftlichen Befelch/ darbey auch ein nachgehende Schrifft eingeschlossener Copey eines Gewalts von Ewer Kayserlichen Mayestät an Ihne ausgangen/ verlesen/ und darauf begehren hat lassen/ daß wür unter unß einen Außschuß/ als zwo Personen auf St. Ottmars Tag schierist von aller Stände wegen mit vollkhommbenen Gewalt ohne wider hinder sich bringen gen Wöhrd verordnen/ allda in Ewer Kayserl. Mayestät und gemainer Ihrer Landtschafft Nottürfftigen Sachen und fruchtbaren Handlungen alles daß/ So Ewer Kayserl. Mayestät mit sambt denen Außschüssen Ewer Kayserl. Mayestät Nider- und Ober Oesterreichisch Landen nothfruchtbar und gutt ansechen wirdet/ zuhandlen/ zubewilligen/ zuordnen/ zuschliessen/ und aufzurichten verhelffen/ haben wir solch Ewer Kayserl. Mayestät erforderen/ und begehren nach der Läng mit gebührenden Würden in aller Unterthenigkheit vernomben/ und wiewohl etwa vill/ nit die Wenigsten/ in der Marggrafschafft Burgaw Innsässen und Verwandten auf disem Tag außblieben und nicht erschienen/ derohalben unß derselben in ainichen Weeg zu mächtigen/ oder für Sye Antwurtt zu geben nit gebührt; wollen dannoch wür/ so gehorsamblich ankhomben/ und versamblet seyn/ Ewer Kayserl. Mayestät/ alß unserm gnädigsten Herrn/ auf Ihr Begehr unterthänigster Maynung zuerkhennen geben/ und nit verhallten/ daß wir vormahlß bey Ewer Kayserl. Mayestät alß Unsers Gnädigsten Herrn Regierung/ auch weylandt Ihren Vor-Elltern/ denen Löblichen Fürsten zu Oesterreich/ nie in ainich deß Fürstlichen Hauß Oesterreichs Landtschafft erfordert/ noch eingezogen wordten/ darein auch nicht gehören/ besonder wie Ewer Kayserl. Mayestät deß vormahlß von unß glaublichen Bericht empfangen/ und sich in der Wahrheit erfunden mag/ daß wür mit sambt unseren Leüthen/ und Güetteren in der Marggrafschafft Burgaw gelegen/ von Je welten her (aller Bürden und Beschwerden halber/ so die Landtschafften der Fürstenthumb deß Hauß Oesterreichs zu tragen verbunden/ und in stetter Uebung gewest) unangezogen und unbeladen zum thaill/ nemblich die Fürsten/ Prælaten/ und Ständt/ als ohne Mittel Glider deß Heyl. Reichs in desselben anschlägen/ beschwerden/ und hülff/ und die vom Adel alß andere freye Schwaben und dienstleüth in Feldtlägeren/ Thurnieren/ und anderen Sachen zu Schimpff und Ernst/ auch im anschlag deß gemainen Pfennings gehalten und bleiben/ dergleichen Unser der mehr thayll auf erforderung und gebott Hochlöblicher gedächtnuß Kayser Friderichs/ Ewer Kayserlichen Mayestät Vatters/ Unsers Allergnädigisten Herrn ohne Verhinterung weyland unsers gnädigsten Herrn Erzherzog Sigmund von Oesterreich/ der Zeit Regierendten Fürstens/ in Ewer Kayserlichen Mayestät Bundt deß Landts zu Schwaben/ und also mit dem Hauß Oesterreich in Verainigung und Verständnuß khommen/ und zum thayl noch sind/ wür vom Adel haben auch allweegen/ und noch/ frey und unverhindert Menniglichs/ in Kriegsläuffen/ anderen Fürsten und Ständen/ aber zuforderist dem Hauß Osterreich mit guettem freyen willen/ und umb gebührlichen Soldt gedient/ seint etliche dem heylligen Reich mit Lehen-Pflicht/ und anderen Fürsten verbunden/ und weder wür/ noch khein unserer Unterthanen/ so offt die Marggrafschafft Burgaw durch eine newe Herrschafft oder Pfandt-Herrn eingenomben/ khein Pflicht noch Erbhuldigung/ alß Landschafften zuerstatten gebührt/ gethan/ oder derhalben Je angezogen wordten/ besonder hat mann es allweegen bey Burgaw/ Güntzburg/ Scheppach/ und Hochenwang/ so Ewer Kayserl. Maystät ohne Mittel

tel erblich zugehören / bleiben lassen / so seyn vill Fürsten im Heyl. Reich / da auch Prælaten / Ritterschafft / vnd Stätt in Ihren Fürstenthumben vnd Landen sitzen / aber dieselben in ainich Landtschafft zuziechen nicht / noch mit einicherley Auflag / alß Landtschafften zuebeladen / macht haben / kheiner anderen Vrsachen / dann es von altens nicht gebraucht / noch herkhommen ist / dem allem nach vnd sonderlich / so wür nit alle versamblet / will vnß / alß Ewer Kayserl. Mayestät auß hochbegabter Vernunfft gnädiglich zuebedenckhen hat / nit gebühren / auch an vnseseren hergebrachten Freyheiten / vnd altem Löbl. Herkhommen (darbey Ewer Kayserl. Mayestät alß wür vnd die Vnseren den Fewrstatt gulden bezahlt / vnß gnediglich bleiben zu lassen bewilliget vnd verschriben hat) abbrüchlich / vnd verlezlich seye / vnß in einige newerung vnd handlung derselben vnser Freyheit / vnd Herkhommen widerwertig zuebegeben / Ewer Kayserliche Mayestät vnsern allergnädigisten Herren mit aller Vnterthenigkheit anrueffend vnd bittendt / die wolle obgemelten vnseren vnterthenigen Bericht vnserthalben gehorsamber vnd gantz vnterthäniger Mainung verstehen / auch daß Ewer Kayserliche Mayestät / vnd Ihre Vor-Elteren / die Löbliche Fürsten von Oesterreich / vnd noch hoche Liebhaber / Befürderer / Aufenthalter / vnd Beschirmer aller Geistlichkheit vnd Adels besonder vnser in der Marggrafschafft Burgaw für andere Fürsten im Heyligen Reich gewest / vnd hochberühembt wordten / darzu wür Ewer Kayserlichen Mayestät durch Vnsern Gnädigsten Herrn Erzherzog Sigmund ꝛc. Löblicher gedächtnuß mit hochen fleiß gnädiglich / vnd getrewlich befolchen sein / mit gnaden zu herzen nemmen / vnd bedenckhen / vnd vnß bey obberührter vnd lang hergebrachter Freyheit / herkhommen / gebrauch vnd gerechtigkheit vnbeschwehrt vnd vnbetrüebt bleiben lassen / schützen vnd schirmen / wie wür vnß deß bey Ewer Kayserl. Mayestät vnzweifentlich vnd tröstlich verhoffen / das wollen wür allesambt / vnd sonderlich vm dieselb Ewer Kayserl. Mayestät / alß vnseren allergnädigsten herrn / vnd Römischen Kayser / vnd Rechten herrn allezeit vnterthäniglich zue verdienen berait / vnd willig erfunden werdten / Datum &c. Anno 1517.

Euer Kayserl. Mayestät ꝛc.

Vnterthänige

Die Innwohner / vnd andere / so güetter in der Marggrafffschafft Burgaw gelegen / vnd haben / Jezto zu Jettingen versamblet.



Num. IX.

Antwort-Schreiben von Herrn Reichs-Prälaten zu Roggenburg an H. Wilhelm von Valdeckh Landvogten der Marggrafffschafft Burgau / daß Er auf dem außgeschribenen Oesterreichischen Landtag nit erscheinen werde / de dato 11ten Decembr. Anno 1529.

Vnnser gebett freuntlich vnd willig dienst zuuor Lieber Herr Landtvogt / Eur Schreiben / vnd bittlich ansuechen yez vf Sannt Lucien tag diß loffenden monats zu güntzburg zu erscheinen / vnd sambt andern einsessen der Marggrafschafft Burgau Rathschlagen / vnd Handlen zu verhelffen / Was vnß yeden notturfft in disen hocherschrecklichen / vnerherlichen / grausammen / vnd erbermblichen deß Türckhen fürnemmen eruordern oder der sachen zum bösten / vnd nutzlichesten sein bedunckht / ꝛc. Haben Wir Empfangen / seines Innhalts vernommen / vnd fügen Euch guether Maynung daruf zuuernemmen / Wir sezen In kain zweiffel / dann daß Ihr gut wissen tragen / dieweil es offenbar vnd Landtkhundtig ist / daß das Gottshuß Roggenburg ye / vnd allwegen ain Gottshuß deß Heiligen Reichs / vnd vill hundert Jahrn her gewesen vnd noch ist / vnd die prælaten desselben allain auf ain Römischen Kayser / vnd Kenig / vnd deß Hailigen Reich vß schuldtiger gehorsame / vnd Pflichten vssechen / vnd sunst kain andern Fürsten / vnd Herrn noch Fürstenthumb gehabt / vnd noch haben / auch mit dem Hailigen Reich In Lieb / vnd Laid gehebt vnd gelegt / vnd in deß Hailigen Reichs anschlegen allweegen gewesen / vnd Ihr gebürend vferlegt bürdi vnd beschwerdten gegen dem Türckhen vnd andern deß Reichs widerwerttigen getragen / vnd noch tragen / vnd auch Wir alß ain Prälat deß Reichs / wo Wir darumben durch Römisch Kayserlich Mayestät vnnsern allergnädigisten herrn anngelangt worden / vnd Innsonderheit wider den Vaindt der Christenhait gehorsamblich erschinen / vnd vnß erzaigen / vnd halten wölen / So mögen ihr erachten

D

ten / daß vnnß nit gepuren / noch gegen Kayserl. Mayestät vnnsern allergnädigisten herrn / vnd den Ständen deß Reichs verantwurtlich sein will / vnß mit anderen dem Hailigen Reich nit dermassen alß Wir vnd vnser gottshuß ohne Mittel verwant seyn / in handlung zu geben / vnd einzulaussen / sollichs haben Wir auch / vnser / vnnsers gottshuß notturfft nach / guether Maynung nit bergen wöllen / dann euch freuntschafft / vnd guethen willen zu beweysen seyn Wir genaigt vnd willig. Datum Roggenburg den ailfften Decembr. 1529.

Johannes Abbte zu Roggenburg.

Inscription:

Dem Edlen / vnd Veßten Wilhalm von Baldegk zu Hornegk Hoffmarschalck / vnd Landtvogt der Marggrafffschafft Burgau / vnnserem Lieben vnd guethen freundt.

(L. S.)

Num. X.

Schreiben

Der begüetteten der Marggrafschafft Burgaw an herren Bischoffen zu Augspurg alß pfandts-Innhabern der Marggrafschafft Burgaw / wegen des ausgeschribenen Oesterreichischen Landtags nacher Lüntz. De dato Güntzburg Montags den tag luciæ anno 1529.

Hochwürdiger Fürst / vnser vnterthänig / gehorsam / willig Dienst seyen Ewer Fürstl. Gnaden mit allem Vleisse zuuor / Gnädiger Herr / Auf des Landt-Vogts der Marggrafschafft Burgau an vnß beschehen schreiben seyen wir zum thail / doch nit alß die beschriben / heüt dato erschienen / vnd haben hochgenandter Königl. Mayest. General-Mandat sampt Ewer Fürstl. Gnaden gesandten / Wilhelms von Knöringen mündtlichen anzeigen mit gebührlichen würden alles Innhalts nach Längs vernommen / vndt hätten vnß gleichwol auß Volgendten vrsachen bey Königl. Mayestätt dises ansinnens vnd begerens nit versehen / dann den letsten tag Decembris nechst verruckt / alß Königl. Mayestätt vns auch zusammen zuforderen / ein außschuß vnter vns zu machen / vnd den mit Vollem gewalt on hinder sich pringen gen Innsprugk (wie E. F. Gn. sonder zweiffel noch wissen) zu verordnen begert / haben wir seiner Majestätt dise Antwurt geben / daß wir vormals bey seiner Majestätt anherren / weylund Kayser Maximilian / vnserm Allergnädigsten herrn Löblichster gedächtnuß / auch weylund dern aller vorfarrn / Fürsten zu Oesterreich / nie ainichmahl in des Fürstl. hauß Österreich Landtschafft erfordert und eingezogen worden seyn / darein auch nit gehörn / besunder wie wir seiner Majestätt anherrn weylund Kayser Maximilian vormalen glaublich bericht vnd sich im Grund der warheit erzaigen mag / daß wir ie vnd allwegen bißher sambt vnsern Leüthen und Güttern in der Marggrafschafft Burgaw gelegen / aller beschwehrden halb / so die Landschafft der Fürstenthum dero hauß Oesterreich zutragen / in ybung / vnd gebrauch / auch schuldig seyn / vnangezogen / frey / vndt vnbeladen / zum thail / namblich Fürsten / Prälaten vnd Stett / alß glider des heiligen Reichs / in desselben hilff vnd beschwerden / und die vom Adel / als freye Schwaben und Dienstleuth in Veldlegern / turnieren und andern sachen zu Schimpf und ernst / auch im anschlag des gemeinen pfennings / dergleichen vnser der merer tail vff erforderung und gepott hochlöblichster gedächtnuß Kayser Friderichs und Kayser Maximilians seiner Mai. Urän und anherrn / beeder vnser allergnädigsten herrn / one verhinderung weylund vnser gnädigsten herrn von Oesterreich / der zeit regierenden Fürsten / im bundt des Landß zu Schwaben / mit dem hauß Oesterreich also in ainung und verstand kommen / vnd biß auff diesen tag darin beliben / es haben auch seiner Majestätt Vor-ältern Löblichster gedächtnuß Unß Einwohnern der Marggrafschafft Burgaw Prälaten und vom Adel in Iren aigen und andern sachen / wie andern deß Reichs zugethanen und verwanten / vnsern vnd des Reichs Lieben Getreüen / geschriben / wie wir daß zum tail mit vnsern aigen zugesandten brieffen darthun

und

und fürpringen mögen/ wir vom adel auch allwegen und noch frey / meniglichs halb onuerhindert/ in Kriegs-Läuffen und sonst fürsten und ständen (doch zuuorderst dem haus Oesterreich auß freyem guten willen) gegen gepürlicher besoldung getreülich gedient/ mit Lehenspflichten etlich dem heiligen Reich / etliche andern fürsten verbunden / vnd weder wir/ noch vnser vnderthanen/ so die Marggrafschafft Burgaw (wie offt beschehen) durch ein neü herrschafft eingenommen/ kein pflicht noch Erbhuldigung (alß Landschafft zethun gepürt) gethan/ auch derhalb nie angezogen worden/ sonder hat man es allwegen bey den Vier Oertern der Marggrafschafft/ so seiner Majestätt Erblich zugehören/ alß Burgaw/ Güntzburg/ Scheppach/ vnd Hochenwang bleiben lassen/ gleicherweiß seyen vil Fürsten im hailigen Reich/ so an vnd in Iren Fürstenthumben und Landen Prelaten/ Ritterschafft/ vnd Stätt sitzen/ welche Sie in ainich Landschafft zu ziehen/ noch mit ainicherley auflag zu beschweren nit macht haben/ vnd auß kainer anderen vrsach/ dan daß es von alter nit hergebracht ist etc. alles mit erzelung/ dieweil wirs nit schuldig/ das es vns auch an vnsern hergebrachten freyheiten und Herkommen (dabey Sein Majestätt/ alß wir/ vnd die vnsern den Feurstatt guldin bezahlt/ vnß beleiben zulassen bewilligt vnd verschriben hab) verlezlich und nachthailig sein wurd; Uber solchs Gnädiger Fürst/ vnd herr / seyn von Königl. Majestätt durch den Wohlgebohrnen Herrn Schwigkhern von Gundelfingen Freyherrn etc. wir Prälaten und die von der Ritterschafft der merertail in iezigem überzug des grausamen Wietrichs des Türcken vm Hilff auch angesucht/ die dan von vnß/ alß Prälaten des Reichs/ vndt frey Schwaben/ doch nit/ dann frey gutwillig vnd auß kainer schuldigen pflicht/ sondern Königlichen Majestätt zu vnterthänigster willfahr/ in betracht der höchsten Noth zu Rettung vnsers hail. Christlichen glaubens bewilligt/ vnd ein Raysigen Zeug vnsers Vermögens (so Verr anderst Churfürsten/ Fürsten und ander Stendt des Reichs ein tapffere hülff bewilligen und laisten werden) alß dan neben derselbigen des Reichs Hülff drey Monath lang zu halten zugesagt worden/ vnd mögen die Burgere zu Augspurg und Vlm/ so güter in der Marggrafschafft Burgaw haben/ ie nit ein/ noch Landsessen derselbigen Marggrafschafft seyn/ noch geacht oder genennt werden/ die Ire gütter/ Iren herrn zu Augspurg und Vlm versteüren/ welche beede des hailigen Reichs Stätt seyn/ vndt dieselbigen Ire Burgere gegen dem hailigen Reich vertretten/ wann sie auch sich mit der Marggrafschafft Burgaw nie/ weder in Besuchung der Land-täg/ noch mit Raysen/ Steüren/ oder durch ander dergleichen Weg eingelassen/ darzu zaigen die gesandten von der egemeldten Burger wegen an/ daß Ire Herrn von Augspurg und Vlm in jungstem des türcken überzug vnd einfall nit allein Ir gepürendte anlag des Reichs one Mangel dargestreckt/ sonder auch über dieselbigen anlag sich auß Christlichem mitleiden zu errettung der Christenheit Ihrem vermögen nach etwaß dapfrer vnd mehr/ dan sye schuldig gewesen seyn/ bewisen/ die sich zuversichtlich in gleicher künfftiger noth/ ob sie fürfallen (daß der Allmächtig verhüten wolle) abermalen nit weniger/ dann andre Stett oder Glider des Reichs nach Irem vermögen erzaigen vnd vnverweißlich halten wurden/ So hat sich auch Kayser Maximilian hochlöblichster Gedächtnuß für sein Majestätt dero Erben vnd Nachkhommen austrucklich verschriben/ die in der Marggrafschafft Burgaw all bey Iren alten präuchen/ rechten/ vnd gerechtigkeiten bleiben zu lassen. Dem allem nach langt an Eür Fürstl. Gnaden vnser vnterthenig vnd dienstlich Bitt/ Sie wollen diesen Vnsern gegründten Bericht vnsern halb vnterthenigér Maynung vffnemen/ vnd verstehen/ Auch vnß darauff bey hochgedachter Königl. Majestätt dermassen nunmehr auff disen bericht viel baß/ dan wir anzaigen mögen/ zuthun wissen/ entschuldigen/ vnd verantwurten/ damit wir one vffgelegt Neuerung bey Obberührter vnser lang hergebrachter freyheit/ herkommen/ gebrauch/ vndt Gerechtigkeit vnbeschwerdt vnd vnbetrübt beleiben mögen/ alß wir Vnß deß bey Ewer Fürstl. Gnaden vnzweifenlich vnd tröstlich verhoffen/ daß wöllen wir allesampt vnd sonder vm dieselb Eür Fürstl. gnaden allzeit vnterthenilich zu verdienen berait vnd willig erfunden werden. Datum Güntzburg/ Montags den tag Luciæ Anno &c. 1529.

Eur Fürstl. Gnaden

Vnterthenig

Die Einwohner vnd andere/ so vil der gütter in der Marggrafschafft Burgaw ligen haben/ iezo zu Güntzburg versamlet.

Num. XI.

Der Innwohner der Marggraffschafft Burgaw allerunterthenigste Erclärung vnd Bericht an Se. Römisch-Königliche Mayestät Ferdinandum I^mum wegen verlangter Besuechung deß nacher Innsprugg außgeschribenen Oesterreichischen Landtags de dato lezten Decembr. anno 1529.

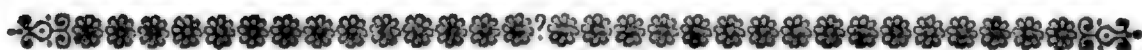
Durchleuchtigster König / Römisch Kayserlichen Mayestät vnsers Allergnädigisten herrn im heyligen Reich Statthalter / Ewer Königlichen Mayestät / seyen vnser vnterthänig / gehorsamb vnd willig Dienst zuuor /

GNädigster Herr; Alß Ewer Königl. Mayestät durch den Hochwürdigen Fürsten / vnsern gnädigen herren den Bischoffen zu Augspurg / alß Ewer Königl. Mayestät Verwalter / vndt Innhaber der Marggrafschafft Burgaw / Vnß / auch sonst allen Innwohneren / vnd Verwandten derselben Marggrafschafft zusammen beschriben / vnd in Ewer Königl. Mayestät Befelch an ermelten vnseren gnädigen herren von Augspurg außgangen / der Vnß / alß Wür gehorsamblich bey einander versamblet erschienen seint / verlesen wordten / begehren lassen hat / daß wür all Einwohner sambenthch von aller Stendt wegen auf der heylligen Dreyer. König Tag schirist gen Insprugg mit vollkhommenem vnd endlichem Befelch oder gewalt ohne hinter sich bringen sambt Ewer Königl. Mayestät / derselbigen Räthen / vnd anderen dermassen erforderten / vnd beschribenen in obligenden Sachen Ewer Königl. Mayestät darzu bewegend / zu handlen / vnd zue beschliessen / schicken vnd verordnen solten ꝛc. solches alles vnd weiteren Innhalts haben wür mit gebührenden Würden vnterthäniglich vernohmmen / vnd wiewohl auf vnsers gnädigen herrn deß Bischoffen zue Augspurg außschreiben vnd erforderen der Einwohner der Marggrafschafft zum Thayll in guetter anzahl nit erschienen / vnd vns derhalb Ir in ainichen Weeg zu mächtigen / oder für Sie Antwurtt zu geben / nit gebührt / wöllen demnach wir / alß die gehorsamblich bey einander versamblet gewest sind / Ewer Königl. Mayestät vnterthäniger Mainung nicht verhalten, daß wür vormahlß bey Ewer Königlichen Mayestät Anherrn weylandt Kayser Maximilian, vnserm Allergnädigisten herrn / Löblichister Gedächtnus / auch weylandt deren aller Vorfahren / Fürsten zue Oesterreich / ie einichmahl in der Fürstl. Hauß Oesterreich Landschafft nicht erfordert / vnd eingezogen wordten sein / darein auch nicht gehören / besonder wie wür erst benent Ewer Königl. Mayestät Anherrn weylund Kayser Maximilianen vormahlen glaublich bericht / vnd sich im Grundt der Wahrheit erzeügen mag / daß wür Je vnd allweegen bißher sambt vnseren Leuthen vnd Güetteren in der Marggraffschafft Burgaw gelegen / aller beschwerden halb / So die Lanndtschafft der Fürstenthumb deß hauß Oesterreich zetragen / in üebung vnd gebrauch / auch schuldig seint / vnangezogen frey vnd vnbeladen / zum thayll / nämblich Fürsten / Prælaten / vnd Stätt / alß Glider deß Heyligen Reichs in desselben hilff vnd beschwerdten / vnd die vom Adel / alß frey Schwaben / vnd diensileute / in Veldtlegeren / Thurnieren / vnd anderen Sachen / zu Schimpff vnd Ernst / auch im Anschlag deß gemainen Pfennings / dergleich vnser der mehrer thayll auf Erforderung vnd gebott Hochlöblichister gedächtnuß / Kayser Friderichs / vnd Kayser Maximilians, Ewer Königl. Mayestät Vrenlin vnd Anherrn / Beider vnser allergnädigsten Herrn / one Verhindterung weylund vnser gnädigsten Herrn von Oesterreich der Zeit Regierenden Fürsten in Ewer Königl. Mayestät Bundt deß Landts zu Schwaben / mit dem hauß Oesterreich also in Ainigung vnd Verstandt khommen / vnd biß auf heintigen Tag darin belieben / Es haben auch Ewer Königl. Mayestät Vor-Elltern Löblichister Gedächtnuß vnß Einwohneren der Marggrafschafft Burgaw / Prælaten / vnd vom Adel in Ihren aigenen vnd anderen Sachen / wie anderen deß Reichs zuegethannen / vnd Verwandten / vnseren vndt deß Reichs Lieben getrewen / geschriben / wie wür deß zum thayll mit vnseren aigenen zuegeschickhten brieffen / darthun vnd fürbringen mögen / wür vom Adel habeir auch allwegen vnd noch / frey / meniglichs halben vnuerhindert in Kriegs-Läuffen / vnd sonst Fürsten vnd Ständen / doch zuforderist dem Hauß Oesterreich auß freyem guetten willen gegen gebührlicher besoldung getrewlich gedient / mit Lehens-pflichten etlich dem heyligen Reich / etlich anderen Fürsten verbunden / vnd weder wür / noch vnsere Vnterthanen / So die Marggrafschafft Burgaw / wie offt beschechen / durch eine newe Herrschafft

schafft eingenomben / khein Pflicht / noch Erbhuldigung / alß Landtschafften zu thuen gebürth/ gethan / auch derhalben nie angezogen wordten / sonder hat man es allwegen bey den 4. Oerthern der Marggrafschafft Burgaw / die Ewer Königlichen Mayestät Erblich zugehören / alß Burgaw / Güntzburg / Scheppach vnd Hochenwang beleiben lassen / gleicher weiß sind vill Fürsten im heyligen Reich / so in Ihren Fürstenthumben vnd Landen Prælaten / Ritterschafft vnd Stätt sizen / welche Sie in ainich Landschafft zuziehen / noch mit einicherley auflage zu beschwehren nicht macht haben / vnd auß kainer anderen Vrsach dann das es von alter nit herbracht ist/ dem allem nach mag Ewer Königl. Mayestät auß hochbegabter Vernunfft bedenckhen / daß vnß solches hoch beschwehrlich / wür nit schuldig/ vnß an vnseren hergebrachten Freyheiten / vnd herkhomben / darbey Ewer Königl. Mayestät / alß Wür vnd die Vnseren den Feurstatt guldin bezahlt / vnß beleiben zu lassen bewilliget vnd verschrieben hat/ verlezlich vnd nachthayllig sein/ vnß hierwider in ainich newerung zu begeben / Ewer Königl. Mayestät vnterthänig vnd dienstlich bittend / die wölle disen vnseren bericht vnserthalb gehorsamber vnd gantz vnterthäniger Maynung versteen/ vnd vnß bey obbenanter vnser lang hergebrachter freyheit/ herkhommen / gebrauch vnd gerechtigkheit vnbeschwert / vnd vnbetriebt/ wie dann andere vnsere Gnädigiste Herren von Oesterreich vor = vnd allweeg auch gnediglich gethan / beleiben lassen / alß wür vnß deß bey Ewer Königl. Mayest. vnzweiffenlich vnd tröstlich verhoffen/ daß wollen wür alle sambt vnd sonderlich vmb dieselb/ Ewer Königl. Mayestät / alß vnserm gnädigsten Herrn alzeit vnterthänig zue verdienen berait vnd willig erfunden werden/ Datum den lezten Decembris Anno 29.

Ewer Königl. Mayestät

Vnterthänige
Die Einwohner vnd ander so vill dero jezo güeter in der Marggrafschafft Burgaw ligen haben/ Jezto zu Güntzburg versamblet.



Num. XII.

Der Einwohner der Marggrafschafft Burgaw Schreiben an herrn Bischoffen zu Augspurg alß Pfandts-Innhabern der Marggrafschafft Burgaw wegen angemaßter Besuechung deß von dem Burgawischen Landtvogten nacher Güntzburg außgeschriebenen Oesterreichischen Landt-tags de dato Güntzburg den 11. Aug. A. 1531.

Hochwürdigster Fürst und Herr. Ewer Fürstl. Gnaden seyn vnser vnterthänig gehorsamb vnd willig Dienst alzeit voran berait/

GNädiger Herr; Auf Landtvogts der Marggrafschafft Burgaw an vnß beschechen außschreiben sein wür zum thayll / doch nit alle / die beschrieben/ heut dato allhie zu güntzburg versamblt erschinen / vnd haben Römischer / Vngarischer / vnd Böheimischer Küniglicher Mayestät, vnsers allergnädigisten Hn. gesünnen/ darauf gedachts Landtvogts obangeregt Vßschreiben außgegangen ist / sambt Ewer Fürstl. Gnaden gesandten Wilhelms von Knöringen mündtlichen anzeigen mit gebührenten Würden alles Innhalts nach längs vernomben / welchs der Kunigl. Mayestät ansünnens vnd begehrens Wür Vnß nit versechen hätten / in betracht / daß wür sambt vnseren leuthen / vnd güetheren in oder vmb die Marggrafschafft Burgaw gelegen/ Je vnd allwegen bißher aller beschwerden / So die Landtschafft der Fürstenthumb deß hauß Oesterreichs zetragen / in üebung vnd gebrauch / auch schuldig gewesen sein / vnangezogen / frey/ vnd vnbeladen / namblich Fürsten / Prælaten vnd Stätt / alß Glider deß heylligen Reichs in desselben hülff vnd beschwehrden / vnd die vom Adel / alß frey Schwaben vnd dienstleuth / in Veldtlegeren/ Turnieren / vnd anderen Sachen zu Schimpff vnd Ernst/ auch im anschlag deß gemainen Pfennings bliben seyn / dergleichen vnser der mehrer thayll auf erforderung vnd gebott hochlöblichister gedächtnuß Kayser Friderichs vnd Kayser Maximilians Ihro Königlichen Mayestät VrEhnin vnd Anherrn / one verhinderung weylund

lund vnserer gnedigsten herrn von Oesterreich/ derselben zeit Regierenden Fürsten/ Im bundt deß Landts zu Schwaben/ mit dem hauß Oesterreich also in ainung vnd verstandt khommen/ vnd biß auf disen tag darin blieben/ daß wür gegen vnd neben dem hauß Oesteereich gesundert/ vnd vnterschidlich Ständt vnd glider ermelt Schwäbischen bundts geacht/ vnd genennt worden/ vndt seyn/ Wo nun Kayser Friderich vnd Kayser Maximilian vnß für Landtsässen der Marggraffschafft Burgaw vnd deß hauß Oesterreich gehalten hätten/ wäre von vnnöthen gewesen/ vnß zuegebietten/ mit Ihrer Mayestät vnd anderer Bundtsverwandten in ainigung zu begeben/ sonder wären wür one die Mandat, alß Landtsessen vnter dem hauß Oesterreich begriffen/ vnd also vnter seiner Mayestät hieuor in dem bund gewesen/ dergestalt/ dieselbigen Mandat alß vnnöthig überbliben wären/ die aber So wür nit Landtsessen/ auß geachter noth/ an vnß meres thaylls außgegangen/ dero noch mehr dann ains bey der handt sein/ So haben auch Ser. Mayestät Vor-Elteren Löblichister gedächtnuß/ vnß Einwohneren der Marggraffschafft Burgaw Prælaten vnd vom Adel/ In Iren aigen/ vndt anderen Sachen/ wie anderen deß Reichs zuegethanen vnd verwandten/ vnseren vnd deß Reichs Lieben getrewen/ geschriben/ wie wür deß zum thayll mit zuegesandten Briefen darthun vnd fürbringen mögen; Wür vom Adel haben auch allwegen vnd noch/ Frey/ von Mäniglichen ohngeirret/ in Kriegs-Läuffen vnd sunst Fürsten vnd andern Ständen (wiewohl dem hauß Oesterreich zuforderist/ doch allein auß vnterthenigstem freyen guetten willen/ vnd kheiner schuldigen pflicht/ wie wür noch der Kunigl. Mayestät für anderen herren zu gedienen/ in aller vnterthänigkheit erbiethig seyn) gegen gebührliche besoldung/ getreulich gedient/ darzu vnser etlich von dem heyligen Reich/ vnd etlich von anderen Fürsten/ dann den Erz-Herzogen zu Oesterreich/ vnsere güetter/ die in der Marggraffschafft gelegen seyn/ nit in geringer anzahl zu Lehen tragen/ denen wür dernhalben mit Lehens-pflicht verstrickht/ vnd verwandt sein/ vnd mögen die Burger zu Augspurg vnd Vlm/ so güetter in oder vmb die Marggraffschafft haben/ je nit Ein- noch Landtsessen derselben Marggraffschafft sein/ noch geacht oder genant werden/ die Ihre güetter Iren herren zu Augspurg vnd Vlm versteuren/ welche Baid/ Augspurg vnd Vlm/ deß heyligen Reichs Stätt seyn/ deren Burger durch die Räth gegen Kayser- vnd Königlichen Mayestät/ auch dem heyligen Reich/ dem Löblichen Bund zue Schwaben/ vnd allenthalben/ wo es die gebühr erhaischt/ vertretten werden/ wann Sie auch sich mit der Marggraffschafft Burgaw nie/ weder in Erkiesung/ vnd Verordnung eines Außschuß/ Besuechung der Landtäg/ noch mit Raysen/ Steuren/ oder durch andere dergleichen wege eingelassen haben; So auch die Marggraffschafft Burgaw durch ein newe herrschafft/ wie offt beschechen/ eingenomben wordten ist/ haben wür die Einwohner/ vndt anderen/ so vill vnser güetter in- oder vmb die Marggraffschafft Burgaw ligen haben/ noch vnsere vnterthanen/ nie khein pflicht/ noch Erbhuldigung/ alß Landtsessen zuthun gebührt/ gethan/ sein auch dernhalben nie angezogen worden/ sonder hat mann es allwegen bey den vier Oertheren der Marggraffschafft benantlich Burgaw/ Güntzburg/ Scheppach vnd Hochenwang/ die der Königlichen Mayestät Erblich zugehören/ der pflicht vnd Erbhuldigung halb/ bleiben lassen/ gleicherweise mehr Fürsten im heyl. Reich gefunden werden/ die in Iren Fürstenthumben vnd Landen Prælaten/ Ritterschafft/ vnd Stätt sizend haben/ welche Sie in ainich Landtschafft zu ziechen/ noch mit einicherley aufläg zu beschwehren nicht macht haben/ darauß beschließlich folgt/ daß wür in das Fürstlich hauß Oesterreich Kunigl. Mayestät Erblande nit sollen/ noch mögen gezogen werden/ darumb wür vnter vnß ein Außschuß fürzunemben/ denselben mit genuegsamber gewaltsamen in dem/ so vff khünfftigen Landttag gehandlet werden soll oder mag/ zue verseчhen/ vnd zusenden/ noch einichen Landtag zu besuechen/ oder vnß mit der Landschafft einzulassen/ nit schuldig sein/ wann/ ob wür gleich hieuor zu Erkiessung vnd Verordnung aines Außschuß oder zu besuechung angesezter Landtäg beschriben vnd erforderet wordten/ so seyn wür doch alß die/ so auß oberzelten Vrsachen zu erscheinen nit schuldig/ nie/ weder selbs Persönlich noch durch einigen Außschuß oder verordneten auf einigen Landtag gegenwertig gewesen/ sonder haben wür allwegen die Entschuldigung vnsers außbleibens in vnterthänigkheit dargethan/ die auch allweg mit gnedigster Ersätigung angenomben wordten/ also daß wür Prælaten vnd Stätt bey den Ständen deß heyligen Reichs/ vnd wür vom Adel/ alß frey Schwaben/ auch vnsere Vor-Eltern in alltem herkhomben bliben/ in besizung solcher libertæt vill Jahr her/ mit wissen vnd geduldten Kayser Friderichs/ Herzog Sigmunds/ Herzog Jörgen/ vnd Kayser Maximilians hochlöblichister vnd Löblicher gedächtnuß/ auch jezto Kayser- vnd Königl. Mayestät/ vnserer allergnädigisten herrn gewesen/ vnd noch seyn/ dardurch wür solche lange zeit her ersessen haben/ darumb wür bey vnseren hergebrachten freyheiten vnd alten herkhommen/ ehgerüerter Besizung vnd Ersizung billich bleiben/ vnd gehand habt werden sollen/ nit allein auß obgeschribner vrsachen/ sondern auch fürnemblich darumb/ daß Kayser Maximilian Hochlöblichister gedächtnuß sich für sein Mayestät selbs/ auch deren Erben/ vnd Nachkhommen außtrucklich verschriben hat/ die in der Marggraffschafft Burgaw alle bey Iren alten gebräuchen/ rechten/ vnd gerechtigkheiten bleiben zu lassen/ waß aber der Kayserl. vndt Kunigl. Mayestät wür sonst zu thun schuldig sein/ in demselben wollen wür vnß aller gebühr vnd gehorsamb

horsamb

horsamb in aller Vnterthenigkheit halten / vnd befleissen / dem allem nach an Ewer Fürstl. Gnaden vnser vnterthänig bitt gelangt/ die wölle disen vnseren gegründten vnd Notturfftigen Bericht vnserthalb vnterthäniger mainung aufnemmen / vndt verstehen/ auch vnß darauf bey hochgedachter Kunigl. Mayestät dermassen/ wie Si nunmehr hierauf vill Boß/ dann wür anzaigen mögen/ zuthun wissen/ entschuldigen/ vnd verantworten / damit wür ohne aufgelegt newerung bey obberüerter vnser lang hergebrachter freyheit/ altem herkhomben/ gebräuch/ gerechtigkheit/ Besizung vnd Ersizung obangeregter libertæt vnbeschwärt vnd vnbetrüebt bleiben mögen/ Alß wür vnß daß bey Ewer Fürstl. Gnaden vnterthäniglich/ vnd tröstlich verhoffen/ Sollichs vmb dieselb/ Ewer Fürstl. Gnaden vnterthäniglich zu verdienen/ wollen wür allzeit vngespartes vleiß willig vnd berait erfunden werden; Datum Güntzburg den 11. Augusti anno 1531.

Euer Fürstl. Gnaden

Vnterthänige
Innwohner vnd andere/ so vill dero güetter in der Marggraffschafft Burgaw liegen haben/ jezo zu Güntzburg versamblt.

Num. XIII.

Entschuldigungs-Schreiben der Innwohner vnd begüeteten der Marggraffschafft Burgau an herrn Bischoffen zu Augspurg/ den nacher Weingartten außgeschribenen Oesterreichischen Landtag betreffend de dato Güntzburg den 11. Juny A. 1532.

Hochwürdtiger Fürst vnd Herr/ Ewer Fürstlichen Gnaden seyen vnser vnterthänig gehorsam vnd willig Dienst allzeit zuuoran berait/ Enediger Herr/ Wir sein aber auf ain ausschreiben Landtuogts der Marggraffschafft Burgaw / doch nit all / wie Wir beschriben / an heut datho allhie zu Güntzburg ankhommen / vnd haben ain schreiben von Römis. auch Hungarischer vnd Böhemischer Königl. Mayestät vnnserem allergnedigisten herrn / an denselben Landvogt außgangen / vnd darjnnen ain Landtag daruff Wir gen Weingartten/ Montags nach Viti schirist eruordert worden / sambt E. F. G. gesandten Wilhalms von Kneringen Haubtmans ꝛc. mundlichen anzaigen / mit den Würden / alß sich gezimbt / Inn vnderthänigkhait vernommen / vnd vnnß deß auf / auch yber vnd wider vnnser wohlgegründte schrüfftliche antwurt E. F. G. alß Wir Jungst hieuor / auf dergleichen der Königl. Mayestät vnd Landtuogts begern vnd ersuchen/ auch allhie zue Güntzburg erschinen seint / lauth hierjnn verwarter copi gegeben / vnd daß E. F. G. dieselb vnnser anntwurt der Königl. Mayestät Statthalter / vnd Regenten zu Innsprugg / wie Wir in kainen zweifel sezen / yberschickht hat / gar nit sonder entlich versehen / Wir solten in bedacht derselben also dabey beliben / vnd dero zugegen ferrer nit angelangt worden sein.

Dieweil es aber vnnsers erachtens/ auß vergessenhait/ vnd verlegung solcher vnnser anntwurt nit geschehen ist/ so Repetiern vnd erneuern Wür auf obgemelt der Königl. Mayestät vnd Landtvogts jezig erfordern / vnd beger dieselb vnser antwurt / vermög obangeregter Copi/ vnd erjnnern E. F. G. derselben hiemit / vnd lassen es dabey beruen / vnderthänigster tröstlicher Hoffnung / vnd zuversicht / so diß vnnser Schreiben / sambt vermelter angeschlossener Copi / seine Königl. Mayestät oder derselben verordneten Commissarien gen Weingartten / alß Wir vnnß versehen / vnd vnderthenig bitten / zugesandt / vnd von Ihrer Mayestät oder derselben Commissarien aigentlich vernommen wurdt / sein Königl. Mayestät werde vnnß nochmahlen bey angezaigter vnnser langhergebrachten freyhait / alten herkhommen / vnd gebrauch ꝛc. in obberierter vnnser hieuorgegeben / gegrunndten vnd notturfftigen anntwurth gmelt / vnbeschwert / vnd vnbetruckht beleiben / vnd furter solcher gestalt unangelangt lassen / Hierauff E. F. G. abermahlen vndertheniglich bittend / daß sye bey Ihrer Königl. Mayestät solches also zugeschechen gnediglich fürdern / daß wöllen Wir vnnß vnderthäniglich getrösten / vnd vmb E. F. G. alß vnnsern gnedigen herrn In vnderthänigkhait zu verdienen allezeit willig/ vnd berait sein / Datum am ailfften tag Junii anno 1532.

E. F. G.

Vnterthänig
Innwoner vnd ander souil dero gütter in der Marggraffschafft Burgau ligen haben / yezo zu Güntzburg versamelt.

t 2 Num. XIV.

Num. XIV.

Allerunterthänigstes Entschuldigungs-Schreiben an seine Römis. Kayserl. Mayestät von denen Innwohnern und Begüeteten der Marggrafsschafft Burgau / wegen deß außgeschribenen Oesterreichschen Landtags / de dato Güntzburg am Afftermontag nach Sontag Reminiscere anno 1532.

Allerdurchleichtigster / Großmächtigster Römischer Kayser / allergnedigster Herr 2c.

Alß Ewer Kayserl. Mayestät auß vrsachen sy darzu bewegende / vnd in ihrem geschäfft angezaigt / durch den Hochwürdtigen Fürsten / vnnseren gnedigen herrn von Augspurg / alß Eur Kayserl. Mayestät verwalter / vnd Innhaber der Marggrafsschafft Burgau vnnß vnd alle andere Einwohner / vnd Verwanten derselben Marggrafsschafft zusamen beschriben / vnd an vnnß / so gehorsamblich ankhommen / vnd erschinen sein / Ernstlich vf ain zugesandte Credentz begeren lassen hat / daß Wir drey Persohnen vf fürgenommenen Landtag am Sontag Letare schierist verordnen / die von aller Stendt wegen mit allem gwalt ohne wider hindersich bringen zu Innsprugg erscheinen / mit sambt Eur Kayserl. Mayestät Räthen vnd andern Ihrer Mayestät Erblandt Außschussen für Jer Mayestät derselben Enichlin auch Landt vnd Leüth daß böst / vnd nutzest fürzunehmen / zu berathschlagen / vnd zehandlen verhelffen 2c. haben Wir solch Werbung / vnd beger mit gebürenden würden in aller vnterthenigkhait vernohmen / vnd wiewol etwa vil nit die wenigsten der Marggrafsschafft Burgau Einsessen vnd Verwandten auf disen tag außbliben / vnd nit erschinen / derhalben vnnß derselben In einichen weeg zu mechtigen / oder für sy antwort zu geben nit gepurt / wöllen dannoch Wir / so gehorsamlich ankhommen / vnd versamblet sein / Eur Kayserl. Mayestät alß vnnsern allergnedigisten herrn vf Jer beger vnterthänigster mainung zuerkhennen geben / vnd nit verhalten / daß Wir vormahlß bey Eur Kayserl. Mayestät Regierung auch weilend Iren Voröltern den Löblichen Fürsten zu Oesterreich Jhe in ainich deß Fürstlichen Hauß Oesterreichs Landschafft erfordert / noch eingezogen worden / darein auch nicht gehören / besonder wie Eur Kayserl. Mayestät daß vormahlß von vnnß glaublichen bericht Empfangen / vnd in der warhait erfunden werden mag / daß Wir mit sambt vnnsern Leuthen / vnd güettern in der Marggrafsschafft Burgau gelegen / Jhe welten her aller burdin vnd beschwerdt halben / so die Landtschafften der Fürstenthumb deß Hauß Oesterreich zu tragen verbunden / vnd Inn stätter Vbung gewest / vnangezogen vnd vnbeladen / zum thaill Namblich Fürsten / Prælaten / vnd Stätt / alß ohne Mittel deß Hailigen Reichs Inn desselben anschlegen beschwerdt vnd hilff / vnd die vom Adel alß annder frey Schwaben / vnd dienstleüth / In veldlegeren / Thurnieren / vnd andern sachen / zue Schimpff / vnd Ernst / auch in anschlag des gemainen Pfennings gehalten vnd bliben / der gleich vnnser mer thail auf erforderung vnd gebott hochloblicher gedächtnuß Kayser Friderichs Eur Kayserl. Mayestät Vatters / vnnsers allergnedigsten herrn ohn verhinderung Weyland vnnsers gnedigisten herrn Ertzherzog Sigmundts von Oesterreich / der zeit Regierenden Fürsten / in Eur Kayserl. Mayestät Bundt des Landts zu Schwaben / vnd also mit dem Hauß Oesterreich Inn verainigung vnd verständtnuß khommen vnd zum thaill noch sein / Wir vom Adel haben auch allwegen / vnd noch frey vnd vnuerhindert menigelichs In Kriegs Leuffen / vnd sonst andern Fürsten / vnd Stendten / aber zuvorderst dem hauß Oesterreich auß freyem guethem willen / vnd auf gebuhrlichen Sold gethreulich gediennt / sein etlich mit Lehens-pflichten dem Hayligen Reich / vnd andern Fürsten verbunden / vnd weder Wir / noch kain vnnser vnderthann / so offt die Marggrafsschafft Burgau durch ain Neue Herrschafft / oder Pfandtherrn eingenommen / noch Erbhuldigung / alß Landtschafften zuerstatten geburt / gethan oder derhalben Jhe angezogen worden / besonder hat mann es allweegen bey Burgau / Güntzburg / Scheppach / vnd Hochenwang / so Eur Kayserl. Mayestät ohne Mittel Erblich zugehören / bleiben lassen / so sind vill Fürsten Im Hayligen Reich / so auch Prælaten / Ritterschafft / vnd Stätt in Jhren Fürstenthumben vnd Landen sizen / aber dieselbigen In ainiche Landschafft zu ziehen / noch mit kainerlay auflag / alß Landtsessen zu beladen macht haben / kainer andern Vrsach / dann es von alter dermassen nit gepraucht / noch herkhommen ist / zu dem so seint auch vnnß vnd vnnsere vordern die vehden vnd widerwerttigkhaiten / so daß Löblich Hauß Oesterreich die von Burgau / Güntzburg / Scheppach vnd Hochenwang Jhe zu zeiten gehabt haben / nichts angangen / sonder Wir derselben gantz gemueßigt / vnd entladen gewesen / vnd noch.

Dem allem nach / vnd sonderlich so wür nit alle versamblet / will vnnß / alß Eur Kayserl.

Mayestät

Mayestät auß hochbegabter Vernunfft gnediglich zu bedenckhen hat / nit geburen / auch beschwerlich / vnd an vnser hergebrachten Freyhait / vnd altem Löblichem Herkhommen / dabey Eur Kayserl. Mayestät / als Wir vnd die Vnßern den feurstatt Gulden bezalt / vnnß gnediglich bleiben zu lassen / bewilligt / vnd verschriben hat / abbrüchlich vnd verlezlich sein / vnnß in ainich neuerung / noch handlung derselben vnnßer Freyhait / vnd Herkhommen / widerwerttig zu begeben / Eur Kayserl. Mayestät alß vnnßern allergnedigisten Herrn mit aller Vnderthänigkheit anrueffend / vnd bittend / die wöllen obgemelten vnnßern vnderthenigen Bericht vnnßern halben / gehorsamer gäntz vnderthäniger mainung / vnd Im Bösten versteen / auch daß Eur Kayserl. Mayestät / vnd Jr Voreltern die Löblichen Fürsten von Oesterreich allwegen vnd noch / Hochliebhaber / Furderer / Aufenthalter / vnd Beschürmer aller Gaistlichait / vnd Adelß / besonder vnnßer Jnn der Marggraffschafft Burgaw für annder Fürsten Im Hayligen Reich gewest / vnd Hochberhüembt werden / darzue Wir Eur Kayserl. Mayestät durch vnnßern gnedigisten Herrn / Erzherzogen Sigmunden loblicher gedächtnuß mit hochen Vleiß gnedigelich vnd getreulich beuohlen sein / mit gnaden zu Hertzen nehmen / vnd bedenckhen / vnd vnnß bey obberierten vnßer lang hergepradhter Freyhait / Herkhommen / gepraudh / vnd gerechtigkhait vnbeschwerdt / vnd vnbetriebt bleiben lassen / schutzen / vnd schürmen / Wie Wir vnnß des bey Eur Kayserl. Mayestät vnzweuenlich / vnd tröstlich verhoffen / daß Wöllen Wir alle sambentlich / vnd sonderlich vmb dieselben Eur Kayserl. Mayestät alß vnnßern allergnedigisten Römischen Kaysern / vnd Rechten Herrn allezeit vnderthenigklich zuuerdienen / beraith / vnd willig erfunden werden. Datum affter Montags nach Sontag Reminiscere Anno 1532.

Eur Kayserl. Mayestät

Vnderthänig

Die Einwohner vnd andere / so güetter in der Marggraffschafft Burgaw ligen haben / yetzo zu Güntzburg versamblet.



Num. XV.

Entschuldigungs Schreiben des Herrn Abbten zu Elchingen an Herrn Bischoffen zu Augspurg / wegen seines Ausbleibens auf dem außgeschriebenen Oesterreichischen Landtag de dato Elchingen den 29. Augusti Anno 1541.

Hochwürdiger Fürst / gnediger Herr. E. F. G. seyen mein gepet undertenig willig dienst ꝛc. zevor Gnediger Herr.

DAs Königlich Mandat / so mir E. F. G. zugesandt / hab Jch wie sich gepürt / mit aller undertenigkeit empfangen / doch nit ohne verwunderen / daß Jch solte die taglaystung suechen / So den Jnwoneren zu der Marggraffschafft Burgaw gehörig / belangt und betrifft / darin mein Gottshuß nit gelegen / auch biß hieher mit denselbigen nie kein gemeinsame oder Anlag gehöpt / Jn ansehung daß Jch / und meine Vorsfaren je und allwegen mit dem Löblichen pundt zu Schwaben gehandelt / gereußt / und gesteurt haben / und ich noch auf dise stundt mit den Prälaten / und der Ritterschafft am Bodense auß bewilligung bayder Kayserl. und Königl. Mayestät meiner allergnedigsten Herrn Jn pundtnus bin / Sölte Jch dan mit denen stenden des Reichs auch mit meinen pundts Verwandten miessen raysen / und nach werdigen erst mit der Marggraffschafft Burgaw darzu / So wurde ich mit drey Ruethen geschlagen / wölches mir auch unleidenlich / besonder zu diser Weyl / So Jch dermassen mit Gasterey / und täglichen uncosten dermassen überladen / daß mir solchen zu gedulten schier unleidenlich sein will. Gelangt deßhalben an E. F. G. mein underthenig emsig pit / E. F. G. wolle mich an den Orth gegen Königl. Mayestät Meine allergnedigste

f

digste Herrn also entschuldiget haben / dann E. F. G. ye selbsten erachten mag / daß mir solches unleidenlich / will mich also E. F. G. mit aller undertenigkeit bevolhen haben / Datum Elchingen den 29. Augusti Im 41.

E. F. G.

Undertentiger Caplan

Andreas Dirrlin Abbt in Elchingen.



Num. XVI.

Gleiches Schreiben von HHrn. Burgermaister / und Rath der Reichs-Statt Vlm. de dato 5^{tm} Sept. an. 1541.

Hochwürdiger Fürst und Herr. Unser underthenig willig dienst seyen Ewern Fürstlichen Gnaden beraith voran / Gnediger Herr.

E. F. G. schreiben unnß neulicher tagen / mit eingeschlossner / Römischer Königl. Mayestät und unsers allergnedigsten Herren Mandat / den ußgeschribnen / und gen Riedlingen ernannten Landtag / von wegen der Marggrafschafft Burgaw unberuerendt zu kommen / haben Wür Innhalts in Underthenigkeit vernommen / und füegen derselben hiemit zu versteen / dieweil wür glaubwürdig bericht werden / daß der Lufft zu Rüedlingen etwas ungesundt / und vergifft / also daß die sterbenden Leuff daselbst in der Statt / und der nähin herumb / zimlicher weiß regieren / daß Wür daher / und uß vernommnen Bewegungen den angesezten tag mit nichten zu besuechen / noch Jemanns von unsern weegen / darauff zu verordnen wissen; Underthenig und höchstes fleiß bittend / E. F. G. wollen unß diß Orts gnedig entschuldiget halten / unß auch gegen höchstgenanter Römischer Kayserl. Mayestät verordneten Commissarien unnsers ausbleibenns und nit erscheinens halber mit bösten fuegen entreden lassen. Begern Wür umb E. F. G. unserm Gnedigen Herren In vill merem underthenig/und mit willen zu verdienen. Datum Montags den 5. September Anno 41.

Burgermaister und Rath zu Ulm.



Num. XVII.

Der Innsässen und begüetterten der Marggrafschafft Burgaw allervnterthänigste Suplic an Seine Röm. Kayserl. Mayestät Ferdinandum I^{mum} wegen der angemasten newerungen vnd sonderlich deß Ihnen zuegemuetheten Landsassiats de dato Vlm Den 12^{tm} Maij 1564.

Allerdurchleüchtigster Großmächtigster vnd Vnüberwündlichister Römischer Kayser / Ewer Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. seyn Vnser aller Vnterthänigste dienst höchstes vnd gehorsambes Fleiss bevor / Allergnädigster Herr.

Wiewohl Ewer Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. wür mit nachfolgenden anbringen in Vnterthenigisten gehorsamb zuuerschonen / ain zeit lang allerley mittel vnd weeg gesuecht / Vnß sambt Vnseren armen hintersessen vnd Vnterthanen der Beschwerlichen newerungen zuentschütten / die Vnß vnd Ihnen etlich wenig Jahr her von

Ewer

Ewer Kayserl. Mayestät Ambtleuthen der Marggrafſchafft Burgaw wider alts befreyt herkhommen / vnd Vnser Langwirrig Innhaben in mehr weeg ganz Vnbefuegter weiß begegnet sind / dieweill wür aber Von Vnserer güetter / hintersässen vnd Vnterthanen / auch Vnserer in der Marggrafſchafft Burgaw lang / vnd wohlhergebrachten Freyheiten / Rechten / vnd gerechtigkeiten wegen berührte newerungen würckhlich nit gar abstöllen khundten / vnd sich dieselben Je länger Je beschwehrlicher täglich dermassen häuffen / vnd erzaigen / daß wür getrungenlich verursacht wordten / bey Ewer Röm. Kayserl. Mayestät rc. umb allergnedigste billiche hilff / Einsechen / vnd abschaffung solcher beschwerden Vnterthänigst anzulangen ; So haben wür Vnß nachbarlich / vnd freündlich zusammben verfüegt / ain vergriff aller beschwerden / die Vnß seyt der Jüngsten ablößung der Marggrafſchafft Burgaw begegnet / gestellt / dieselben in beygelegter Verzaichnuß zusammen gezogen / vnd müssen Ewer Kayserl. Mayestät allergehorsambst erinneren / daß wür die Fürsten / Prælaten / die von Adel vnd Stätt / so in gemelter Marggrafſchafft Burgaw begüttet sind / Jederzeit ohne Mittel dem heyligen Reich / vndt Ewer Kayserl. Mayestät zugethanne Ständt vnd Glider deß Reichs gewesen / auch derwegen mit vnd neben anderen Ständen in die gemainen Reichshilffen vnd anlagen contribuiert / vnd seint wir / die vom Adel / Je vnd allwegen freye Schwaben gewesen / vnd noch / wie wür dann vff Weylund Kayser Friderichs deß dritten hochlöblichister gedechtnus erforderen nit mit oder vnter dem Löblichen hauß Oesterreich / sonder alß freye vom Adel deß heyl. Reichs in den gewesenen bundt deß Landts Schwaben khommen / dem Hochlöbl. hauß Oesterreich in fürgefallenen Kriegsläuffen uß freyem Vnbezwungenen willen vmb Sold gedient / vnd wür die begüetteten in der Marggrafſchafft seynt nie zu kheinen Landtägen deß hauß Oesterreichs beschrieben / noch in die Landtschafften eingezogen / sonder von Je wellten her aller Bürden vnd Beschwehrden / welche den Landtschafften der Fürstenthumb deß Hochlöblichen hauß Oesterreich zutragen / auferlegt worden / befreyt gewesen / vnd in quasi Possessione derselben libertæt, biß vff heutigen Tag / vnd Stundt Vnbetrübt bliben / so seint etlich der Innsässen mit Lehenspflichten nit allein dem Hochlöbl. hauß Oesterreich / sonder auch dem Heyl. Reich / vnd anderen Fürsten Verwandt / dagegen aber würd sich nit anderst befünden / daß / obgleich etwa die Marggrafſchafft durch newe Pfandtherren eingenomben / oder von denselben wieder abgelest worden / daß weder die Fürsten / Prælaten / die vom Adel / vnd die Stätt kheinem Marggraffen nie einige pflicht / Erb- oder Landtshuldigung gethan / sind deren nie angezogen wordten / vndt mann hat die huldigung allwegen bey den Vier Flecken Burgaw / Günzburg / Scheppach vnd Hochenwang alß Erblichen güetteren bleiben lassen / daher dann die Vheden / so daß hochlöbl. hauß Oesterreich vor Jahren gehabt / Vnß / die Innsässen / vnd in der Marggrafſchafft Begüetterte nit angangen / Vnser gottseel. Vorforderen sind deren Jederzeit erlassen / vnd ist beweißlich darzuthun / daß Ewer Kayserl. Mayestät Hochlöbliche Vor-Elteren den Innsässen der Marggrafſchafft Burgaw anders nit / dann wie anderen Reichs-Ständten (benantlich Vnsern vnd deß Reichs Lieben getrewen) geschriben / vnd dieweill neben dem die Burger der Stätt Augspurg / vndt Vlm Ihre güetter Ihren Herren vnd Oberen / alß deß heyl. Reichs Stätten / versteuren / die Sie auch gegen Ewer Kayserl. Mayestät rc. vnd dem Heyligen Reich / wie andere gehorsambe Ständ / vnd glider in Vnterthänigkheit Verdienen ; So haben Ewer Kayserl. Mayestät auß dißen Argumenten allergnedigst zuvermörckhen / daß wür / die Innsässen / vnd in der Marggrafſchafft begüetterte / der Enden nie Landsessen gewesen / sondern freye Vnuermittelte Ständ vnd glider deß heyl. Reichs Jederzeit bleiben / auch biß vff dise jetzt begegnete hoche beschwerden bey Vnseren Vralten Freyheiten / Herrligkheiten / Rechten vnd gerechtigkeiten ruehig gelassen worden seint.

Ob dann gleich Ewer Mayestät Jetziger Landt Vogt / vnd die Ambtleuth benenter Marggrafſchafft Burgaw fürwenden möchten / daß sich Weylandt Kayser Maximilian rc. hochlöblichister gedechtnuß / in Ihrer Confirmation den fewrstatt gulden Belangendt / ain Lantsfürsten der Marggrafſchafft Burgaw / vnd die Innsässen Ständt oder Vnterthanen derselben genent / auch daher zuerzwingen vermainen wollten / daß wür der Enden Einer Lantsfürstlichen Obrigkheit zugethan / oder Vnterworffen sein solten / so haben doch damahlen Vnsere Vorforderen / vndt seither / so offt es zum fallen khommen / wür / die Innsässen / vnd in der Marggrafſchafft begüettete / solches Jederzeit stattlich widersprochen / vnd abgelaint. Dann so vill Erstlich deß Feurstatt guldens Confirmation betrifft / gestehen wür kheines weegs / daß damahlen Kayser Maximilian Vnß / vnd Vnseren Gottsel. Vorforderen ainige newe Freyheiten gegeben / oder mitgethaylt / sunder alß weylund herzog Jörg in Bayrn rc. vermitlst seines zue Weissenhorn vffgerichten Vermainten Landtgerichts / vnd in ander weg Vnß Vnserer habenden Vralten / lang / vnd wohlhergebrachten / auch von Vnseren Vor-Elteren mit Ihrem gutt vnd bluett erworbenen Freyheiten gewaltiglich entsezen wollen / ist hechstgedachtem Kayser Maximilian der Fewrstatt gulden zue ablösung der Pfandtschafft darumb Vntertheniglich bewilliget wordten / daß die Marggrafſchafft hinfüro in der Fürsten von Bayrn händt nimmermehr versezt / vndt zue erhaltung oder

handthabung solcher Freyheiten den Innsässen dieselben zuuor gehabte Privilegia, Herrligkheiten/ vnd gerechtigkheiten zu mehrer überflüssiger Versicherung Confirmiert werden solten/ wie durch obbegriffene Confirmation beschechen. Dann es haben sich Vnser Liebe Vor-Elteren Vnterthänigst getröst/ daß Sye von den Hochlöblichen Erz-Herzogen deß hauß Oesterreichs/ alß Christlichen/ frommen/ gerechten/ hochberüembten Fürsten wider vnd von Ihren alten Freyhriten weniger getrungen/ vnd dabey stattlicher wurden gelassen/ vnd handtgehabt werden/ dann von Hochermelten Herzog Jörgen in Bayrn ꝛc. beschechen/ derselben Vnterthenigsten zuuersicht/ vnd hoffnung sind Sie noch/ vnd waß Ihnen ein zeither widerwertiges/ oder Beschwehrlichs widerfahren/ darinnen haben Ewer Röm. Kayserl. Mayestät/ alß ain Frid vnd gerechtigkheit Liebenden herrn/ wür Vnterthänigst für entschuldiget wissen/ daß solche newerungen von den Jenigen fürgenommen werdten/ die sich dessen auß gefaßten vorhaben/ Ewer Mayestät oberkheiten der Marggrafsschafft Burgaw wider alt herkhommen zuerweiteren/ ohne Vorgehenden genuegsamben Bericht zu vill Vnzeitig vnterstanden/ vndt verhoffen demnach/ Ewer Kayserl. Mayestät werde auf dises Vnterthenigst anbringen ain gebührlich hochnothwendigst Einsehen mit sundern ernstlichen gnaden derowegen fürnemben/ dann wiewohl daß Wort Fürstenthumb in die Confirmation deß Feurstatt guldens khommen/ so ist es doch/ wie gemelt/ widersprochen worden/ auß Vrsachen/ daß die Marggrafsschafft Burgaw nie khein Fürstenthumb gewesen/ vnd als Vnsere Gottseel. Vor-Ellteren derowegen dieselbe Confirmation anzunemben beschwehrnuß vnd Bedenckhen getragen/ Ist Ihnen/ wie die Protocolla der alten handlungen erweisen/ zur antwortt gefallen/ die Kayserl. Mayestät mög sich schreiben/ wie Sie woll/ Es soll aber Ihnen/ vnd Ihren Nachkhomben solch wortt ohne schaden vnd Nachthayll sein/ daher dann die Appellationen/ weill die von Knöringen die Marggrafsschafft/ alß ihr erkhaufft aigenthumb/ doch vff widerlößung/ vnd darnach der Stifft Augspurg dieselbig Pfandts-Weiß Inngehabt/ von dannen gestracks/ ohne mittel/ an das heyllig Reich/ vnd desselben Kayserl. Cammergericht gangen/ vnd welchermassen wür/ die vom Adel/ so in der Marggrafsschafft Burgaw gesessen/ Jederzeit für freye Schwaben deß heyl. Reichs gehalten worden/ vnd gewesen seint/ alßo hat ain Land-Vogt über Vnß nichtzit Jemahl zuegebietthen/ sonder wer zu Vnß zu sprechen gehabt/ der hat solches mit deß Reichs Kayserl. Hoff- oder Cammergericht gethann/ vnd dieweill berüehrte Marggrafsschafft khein Landtgericht mit Acht vnd Anlaytün/ wie andere Fürstenthumb/ sonder allein ain Straff von dem Pfandgericht über die armen leuth hat/ so befünden Ewer Römisch-Kayserliche Mayestät ꝛc. auß solchem allem gnädigist/ daß sich derselben Landt-Vogt/ Renntmaister vnd ambtleuth zu schmöhlerung vnd abbruch Vnserer lang vnd wohl hergebrachten Vralter/ auch durch Kayser Maximilian, deß erlögten Feurstatt guldins halben/ zum überfluss confirmierter Freyheiten ainer Landtsfürstlichen Obrigkheit über Vnß/ und die Vnsern Vnbefuegter weiß anmassen thun/ welches Ewer Röm. Kayserl. Mayestät wür gleichwohl nicht darauf erzöhlen/ daß wür bey unß zweifelten/ alß solten Ewer Kayserl. Mayestät ꝛc. dessen hieuor nicht gnädigst wissen vnd bericht lengst empfangen/ vnd getragen haben/ dieweill Vnß aber an berüehrten Vnseren Freyheiten/ vnd alten herrligkheiten/ der gejaidt/ Oberkheit/ Ehehafftinen/ vndt anderer Vnserer gerechtigkheiten halben/ Lauth beygelögter Vnterschidlicher Verzaichnus/ vnd vffgeschriebenen Fähl/ solche hoche Beschwerden vnter augen gehen/ daß wür die länger nit gedulden noch ohngeandet lassen khunten/ vnd mann sich Vnter Ewer Mayestät Namen zu beschönung solcher Vnbefuegten newerungen eines Fürstenthumbs in der Marggrafsschafft Burgaw/ vnd Landsfürstlicher Obrigkheit rüembt/ vnd anmasst; So haben wür neben Fürbringung Vnserer Klagen/ vnd beschwerden denselben anzug mit Vnterthänigster Ercläurung Vnserer Gottseel. Vorforderen/ vnd Vnserer Vralten Freyheiten Kürzlich ablainen müssen. Darauf ist an Ewer Römisch Kayserl. Mayestät ꝛc. Vnser aller Vnterthänigst gehorsambste Bitt/ vnd hochfleißig anlangen/ Sie wollen die gelegenheit diser Vnerträglichen newerungen vnd Beschwerden mit gnädigem Ernst erwögen/ dieselben bey Ihren Ambt-Leuthen alßbald würcklich abschaffen/ Vnß sambt Vnseren in der Marggrafsschafft Burgaw gelegenen güetteren/ hintersässen/ vnd Vnterthanen bey angeregten Vnseren Vralten/ vnd durch Kayser Maximilian, Ihren Anherrn/ hochlöblichister gedechtnuß Confirmierten Freyheiten allergnädigst bleiben/ vnd alß Vnuermitlte Ständt vnd glider deß heylligen Reichs mit dergleichen angemassten Landtsfürstlichen Oberkheit nit betrüeben lassen/ noch gestatten/ daß wür von dem Heylligen Reich dardurch abgezogen/ vnd zu Landtsessen wider alte Freyheiten/ vnd herkhomben gemacht werden/ dann/ ob wür schon Ewer Kayserl. Mayestät zue Vnterthänigsten gefallen vndt Ehren angerögte beschwerden/ vnd Newerungen ohngeandet gedulden/ dieselben Vertruckhen/ vnd Vnß Vnserer Vralten Freyheiten stillschweigent entsezen lassen wollten/ oder solches Vnserer pflicht halben/ damit wür dem heyl. Reich/ vnd Ewer Kayserl. Mayestät Verwandt/ vnd zugethan seint/ Verantwurten kunten/ so befünden doch auß angezochener Verzaichnuß Ewer Kayserl. Mayestät ꝛc. solche Beschwerden/ also beschaffen vnd qualificiert zu sein/ daß

Vnsere

Unsere arme hintersässen undt Unterthanen / darob von hauß und hoff / weib und kinderen in daß bittere Elend / und eusserst verderben entlauffen / solches auch in kurzem thuen müssten / und dergleichen zuuor in der Marggraffschafft Burgaw Unerhörte Beschwerden / Straffen / und anders nit lang erschwingen / oder ertragen khunten. Dieweill wür aber Unserer Gottseel. Vor-Elteren so thewer erworbene / und so lang hergebrachte / hieuor durch Kayser Maximilian confirmierte / und biß auf Unß Löblich continuierte / Freyheiten nicht Verachten / Unß dem heyligen Reich nit abziechen lassen / und darzue Unsere hochbetrangte arme hintersessen / und Unterthanen nit verlassen / noch solches Unserer pflicht halben / damit wür dem heylligen Reich und anderen Fürsten Verwandt sind / Verantworten kunten / So wollen zue Ewer Römisch Kayserl. Mayestät ꝛc. wür Unß aller Unterthänigst getrösten / nit allein / daß Sie Unß solch Unser nothgetranckte klagen / und anbringen zu kheinen Ungnaden vermörckhen / sunder daß Sie hierüber / ohne Verzug / ein ernstliches gebührlichs Einsechen / und abschaffen mit gnaden fürnemben / und solches desto mit genaigteren gnaden thun werden / dieweill solches der armen Unterthanen und hintersessen hechst Verderben erfordert. Dagegen seynt wür deß allerunterthänigsten erbiethens gegen Ewer Kayserl. Mayestät ꝛc. Und dem heylligen Reich Unß / wie vor alters her / in allen Contributionen / hilff und anlagen der gehorsamben zuerzaigen / wie wür bißher (ohne Ruhm) allerunterthänigst mit willen und sundern Vleiß gethan haben. Undt thun Ewer Römisch-Kayserlichen Mayestät Unß zu Kayserlichen gnaden allerunterthenigst befehlen. Datum Ulm den 12. Maij Anno 1564.

Euer Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthenigst gehorsambste

Fürstliche Statthalter / und Räth zu Dillingen.

Eines Ehrwürdigen Thumb-Capitels zu Augspurg / der Prælaten / der vom Adel / und der Stätt / so in der Marggraffschafft Burgaw gesessen / und Begüttet sindt / Verordnete und Außschuß daselbst bey einander Versamblet.

Num. XVIII.

Specification

Der Persohnen / so in der Kayserlichen Commissions-Sach der Burgawischen Irrungen halber den 23ten Febr. Ao. 1576. zu Donauwörth erschinen.

Von der Kayserlichen Commissarien / alß Herrn Martin Bischoffen zu Eychstött / und Herrn Marggraffs Georg Friderichs zu Brandenburg ꝛc. wegen / alß subdelegierte Räthe.

Eychstött / Niclas Söld / Doctor. Canzler / und Lorentz Seereiter Landvogt.

Brandenburg / Erckhinger von Rechenberg / Ambtmann zu Guntzenhausen / Marquard Freer Doctor.

Von wegen Fürstl. Durchl. Erzherzogs Ferdinand &c. Herr Carl Welser Landt-Vogt. Simon Däntzel von Dratzburg Vorstmaister der Marggraffschafft Burgaw. Wendel Artzt Doctor. Gall Hager Doctor. Und Isaac Hann / Rentmaister der Marggraffschafft Burgaw.

Von deß Schwäbischen Crayses ꝛc. undt zwar der geistlichen Fürsten wegen / Dietrich von Horben / meines gnädigen Herrn von Kempten Landtvogt.

Von wegen der Prälaten Leudfrid von Ulm Obervogt zu Ochßenhaußen.

Von wegen Graffen und Herrn Matthäus Steinberger Doctor, Oettingischer Rath.

Von der weltlichen Fürsten wegen / Carln von Remchingen hat geschickt Marggraff Carl von Baden / Ir Fürstlichen Gnaden Rath und diener.

tiert / vnd daß dieselben auch sich zu solcher Subdelegation so günstig vnd guettherzig gebrauchen lassen / mit dem Erbieten / wo Fürsten vnd Ständ deß Löblichen Crayß / auch die Einwohner vnd begüetteten der Marggraffschafft vnd derselben hierzu Verordneter Außschuß solches in Freundtschafft / nachbaurschafft mit guettem willen / vnd darzue Vnterthänig / dienstlich vnd guettwillig Verdienen künden / daß Sie sich darzu hiemit lauter erclärt / anerbotten / vnd verpflicht gemacht haben wöllen.

Darauf vnd zum Eingang Vorstehender Tractation bedingen die erscheinenden Crayß / vnd der Innsässen Deputierten / daß Sie der Fürstlichen Durchl. Ihre der Marggraffschafft Burgaw halber habende Ober- vnd gerechtigkheit zu schmöhleren nie gedacht / vnd noch desselben Sünns seyen / souder was Sie bißher gegen den Ambtleuthen geandet / vnd bestritten / waß Sie auch in diser tractation werden fürbringen lassen / daß bescheh allein zu handhabung vnd Erhaltung der Innsässen vnd begüetteten Gottseeliger Vor-Elteren redlich vff Sie gebrachter Freyheiten / recht vnd gerechtigkeiten.

Mit dem weiteren Anhang / dieweill dise Vnterhandlung zu güttlicher Vnuergriffenlicher tractation angesehen / gebetten / vnd Bewilliget wordten / so seye der Deputierten fernere lautere Bedingung / daß / wo kheine Vergleichung erfolgen wurde (da Sie doch nit hoffen / vnd Ihres Thaylls / mann begehe dann offenbaren Vnfueg mit gewalt zuebehörten / nit wollen befürderen) Ihnen / waß durch Sie diser handlung vnd Vergleichung zu guettem fürgebracht würdet / oder waß Sie erclären / vnd Bewilligen möchten / im Stand rechtens zu kheinem Nachthayll gelangen / vnd Ihren Freyheiten / Oberkheiten / Herrlichkheiten / Rechten / vnd gerechtigkheiten überall zu kheinem Abbruch verstanden werden sollte.

Anlangendt nun die haubt-Sach / vnd merita Causæ selbst / übergeben die Deputierten zuforderst ain gleich lautende Copey weylund Kayser Maximilians deß Ersten hochlöblichister gedächtnus Anno 1492. den Innsässen / vnd Verwandten der Marggraffschafft Burgaw gegebener Confirmation vnd Freyheit / doch nicht anderst / dann mit der außtrucklichen Protestation, damit die Innsässen / vnd Verwandten solche Confirmation erstlich angenomben / welliche Sie auch Je vnd allweeg biß vff heutigen Tag continenter mehrmahlen vnd so offt es die Nothdurfft erfordert / repetiert haben / nemblich daß Sie solche Confirmation vnd Freyheit an Enden vnd Orthen allein / da Sie den Interessierten fürständig ist / angenomben vnd approbiert haben wollen / daß ist im ganzen Context ausser deren Clausulen vnd wörter / darinnen die Marggraffschafft ain Fürstenthumb / vnd die Innsässen desselben Fürstenthumbs Stände / Landtsässen / vnd Vnterthanen genent werden / dann solches mit offenbaren grundt Landtkhündiger allermäniglich bewuster wahrheit Je vnd allewegen widersprochen worden. Es ist solche widersprechung quasi per manus auf die Jeztt lebende Innsässen vnd begüetteten continuiert vnd tradirt worden / vnd khommen / vnd Sie gedenckhen derselben noch beharrlich anzuhangen / alles zu rechtmäßiger Defension vnd handthabung ihrer Freyheiten / Ober-Recht / vnd Gerechtigkheiten.

****

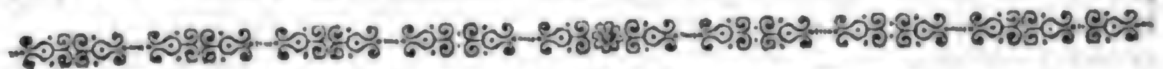
Num. XX.

EXTRACT

Des von denen Burgawischen Beambten auf die Anno 1564. Seiner Kayserlichen Mayestät ꝛc. überraichte Innsäßische Gravamina erstatteten / vnd bey der Kayserlichen Sub-Delegations-Commission zu Donawwörtt den 23. Februarij Anno 1576. producirten Berichts.

DIe Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand, alß Erzherzog zu Oesterreich / vnd Regierender Lants-Fürst / vnd Erb-Herr der Fürstlichen Graffschafft Thirohl / auch der anderen oberen vnd forderen Oesterreichischen Landten ꝛc. haben nach ersechung Fürstlicher Statthalter vnd Räth zu Dillingen / Eines Ehrwürdigen Domb-Capitls zu Augspurg / der Prælaten / dero von Adel / vnd der Stätt / so in der Marggraffschafft Burgau gesessen / vnd begüettet sein / Verordneter Außschuß den 4tem Jun. Anno 64. an weylund die Jüngst in Gott Verschiden Römisch Kayserliche Mayestät Hochlöblichister seeligster gedechtnuß / wider Landt Vogt / Vorst- vnd Rentmaister vnd Ambtleuth Irer Durchl. Marggraffschafft Burgaw gestöllte / vnd Irer Kayserl. Mayestät Kurtz vor derselben tödtlichen abgang überschickhten / vnd dann vff Jüngstem zu Augspurg gehaltenem Reichstag auch der Jezigen Kayserl. Mayestät Vnserm Allergnädigsten herrn / angebrachter Vermainter / in ain Verzaichnuß zusammen verfaßter / Beschwerungen / von Irer Fürstl.

Durchl. Ober Oesterreichischen Regenten / deren Verwaltung dann die Marggrafffschafft Burgaw zugethan / vnd darzu von den Ambtleuten ermelter Marggrafffschafft Vnterschidlichen außführlichen Begründten / vnd beständigen Vnterricht erfordert / welches dann Jrer Fürstlichen Durchl. auch in specie, vnd auf alle vnd Jede angeregte beschwerdt Puncten zu khommen / vnd übergeben worden / darauß aber Jr Fürstl. Durchl. nit befünden / oder sonsten in erfahrenheit bringen khönnen / daß weder in Lebzeiten weylund der hechstgedachten Kayserlichen Mayestät / vnd bey derselben Regierung / vnd Innhabung der Marggrafffschafft Burgaw / noch seithero Jrer Mayestät ꝛc. abgangs / bey Jrer Fürstl. Durchl. als Jetzigen Regierendten Herrn / vnd Innhaber / auch Landtsfürsten solcher Marggrafffschafft Burgaw / Jemals von Jrer Kayserlichen Mayestät / vnd Fürstl. Durchl. wegen / oder aus derselben Befelch / gehaiss vnd Bewilligung Vnterstanden / begert / oder angemast wordten / ainichen Fürsten / Prælaten / vom Adel / oder Stätt / so dem heyl. Reich ohne Mittel zuegethan / vnd Vnterworffen ist / von derselbigen deß Heyl. Römischen Reichs Superioritæt, vnd Vngemitlten Oberkhait Vnter Jrer Mayestät vnd Fürstl. Durchl. Burgawische Landtsesserey zuziechen / sonder seyen dieselben deß Heyl. Reichs Vngemittelte Ständt vnd glider / Vnangesechen / daß Sie in der Marggrafffschafft Burgaw beguettet seind / bey solcher Jrer Subjection, Verwandtnus / auch allen Jren wohlhergebrachten rechtmeßigen gutten Löblichen vnd Befuegten Innhabenden Freyhaiten / Jurisdictions-Rechten / Ober- vnd gerechtigkheiten / gebräuchen / vnd gewohnheiten / so vill Jrer Fürstl. Durchl. Bewust / vnd So in erkhundigung erlernet / Jederzeit bey bayder Jrer Kayserlichen Mayestät vnd Fürstl. Durchl. Regierungen gelassen / vnd darwider nit beschweret wordten / da auch durch die Burgawische / dem hochlöblichen hauß Oesterreich verpflichte / Ambtleuth darwider gegen ainichem Standt / oder glid deß Reichs / oder auch desselben Vnterthanen / vnd hintersessen waß Vnbillichs oder beschwehrlichs Vnbefuegter weiß fürgenomben / oder gehandlt wordten / waß an Jr Kayserl. Mayestät / oder Fürstl. Durchl. gelangt / haben Sie nach eingenommenen Bericht / solches bey Jhnen den ambtleuthen der gebühr nach abgestelt / vnd Jhnen den ambtleuthen wissentlich nit gestattet / Jemands hochen oder nideren Standts wider recht vnd Billichkheit zu beschweren / oder zu belaidigen / daher dann gefolgt / daß Bemelte deß heyl. Reichs Stend vnd glider zu kheinem deß hauß Oesterreichs Landtag nie beschrieben / oder auch ainiche Erb- oder Landtshuldigung zuthuen an Sie begehrt wordten.



Num. XXI.

EXTRACT

Der Innsässischen Antwort vff der Burgawischen Gegen- vnd wider Sie die Innsässen übergebene Vier Vnterschidliche Schrifften / den letsten Februarij Anno 1576.

DEs Hochwürdigen / auch Durchläuchtigen vnd hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Herrn Martin Bischoffs zu Aychstätt / auch Herrn Geörg Friderichen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. alß der verordneten Kayserlichen Commissarien subdelegierte Räth / Edlgestreng / hochgelährt / vndt Vöst / günstig Herren ꝛc. Die Deputierten der Fürsten vnd Ständt deß Löbl. Schwäbischen Crayß / auch der Innsässen vnd Verwandten der Marggrafffschafft Burgaw hoher Oberkheit haben sich in der herrn Oesterreichischen Ambtleuth / Anwäldt vnd beyständ überreichten schrifften ersechen / wollen zum Eingang alles daß per generalia widersprochen haben / so darinnen den begüetteten / vnd Verwandten der Marggrafffschafft zuwider einkhommen ist / daß übrig vnd so vill Jhnen zu guettem bekhant / vnd gestanden worden / hiemit exprese acceptierendt / sonderlich aber würdt für bekhant angenomben / daß in erster Schrifft / welche auf die alten gravamina übergeben / lauter gestanden wirdt / daß die Fürsten / Prælaten / die vom Adel / vnd Stätt in der Marggrafffschafft hocher Oberkheit gesessen / vnd begüettert / Vnvermitlte Ständt vnd glider deß Hayl. Reichs seyn / daß Sie auch zu kainem deß hauß Oesterreichs Landtag beschrieben / noch in die österreichische Landtschafften eingezochen / oder auch einige Erb- oder Landtshuldigung zu thun von Jhnen Jemahlen sey begehrt wordten / dann auß derselben bekhantnuß volgt bey rechtmeßigen vnpartheyischem Verstandt vnwidertreiblich / daß die Marggrafffschafft Burgaw der prætendierten Landsfürstlichen Oberkhait über dieselben deß heyl. Reichs Ständt vnd glieder auch Jhre Vnterthanen nit befuegt sein khan / dieweil sich aber die herren Oesterreichischen Verordneten nichts destoweniger auß allerhandt vermelten gründten vnterstehen / bemeldter Marggrafffschafft ein Landsfürstliche Oberkheit über gedachter Innsässen vnd beguet-

güetterten Vnterthanen vnd güetter zu adstruieren / so wollen die Deputierten von mehrer richtigkheit wegen disen ganzen handel durch etliche Capita auf daß kürtzest / alß es immer geseyn mag / erclären / vnd außführen / vnd Erstlich iezt berüehrter Landtsfürstlicher / dann der hochen vnd nideren gerichtlichen Oberkheit / folgendts vnd zum letsten der strittigen wider bezahlung halben deß Fewrstatt guldins die Notturfft nacheinander vermelden.

Landtsfürstliche Oberkheit.

SO vill nun bemelte Landtsfürstliche Oberkheit betrifft / müessen die Herren Subdelegierten erinnert seyn / vnd wissen / daß vor Jahren Burgaw (welches von berichts vnd notturffts wegen allein diser schwären Sach / sonst aber gar zu kainer Verklainerung der Fürstl. Durchl. gemeldt wirdt) allein ain graffschafft / vnd derselben Innhaber graffen zu Burgaw genennt / vnd seynt graffen von Raunsperg gewesen / biß Sie sich zue der Marggräfflichen dignitet erhöchen lassen / wie im fahl der Noth / auch mit guettem glaubwürdigen Schein dargethan werden mag / welche graffschafft / hernach Marggraffschafft etlich wenig aigenthumbliche Flecken gehabt / vnd noch / die mit Erblicher Subjection den Innhabern solcher graff- vnd Marggraffschafft zugethan gewesen / alß da seynt die Stätt Burgau / vnd Güntzburg / auch die Flecken Scheppach vnd Hochenwang / dann allein diser 4. Fleckhen Innwohner haben ainem Marggraffen zu Burgaw / vnd sonst überall Niemandts / alß ihren Erbherren je vnd allwegen pflicht vnd Erbhuldigung gethan / vnd noch / darumb khan sich auch der Marggraffschafft Burgaw Fürstliche Oberkheit von rechtens vnd vernunfft wegen weiter nicht / dann auf dise 4. Flecken / vnd derselben Vnterthanen allein erstreckhen / vnd mit nichten die Jenigen berühren vnd begreiffen / welche allein in derselben Marggraffschafft hocher Oberkheit begüettet / vnd gesessen / aber sonst kheinem Marggraffen mit ainichen / auch den geringsten pflichten / gelobt / zugethan / geschwohren / vnd vnterworffen / gesessen seint / vnd noch.

Darumb mag die herren Oesterreichische Anwäldt vnd beyständt nit fürtragen / daß Burgaw ain Marggraffschafft / da die Fürstliche Durchl. von derselben wegen ain Marggraff / vnd die Marggräffliche ain Fürstliche dignitet heist vnd ist / dann es folgt aus solchem noch bey weitem nicht / daß darumb die Marggraffschafft über die Jenigen Reichs-Ständt vnd Glider / noch derselben Vnterthanen vnd güetter / welche in hocher oberkheit berüerter Marggraffschafft allein / aber nicht in Erblichen derselben Verwandtnuß / huldigung / Verpflichtung vnd Subjection gesessen / vnd begüettet sind / aine Landtsfürstliche Superioritet haben / oder mit gründ rühmen möge / sonder wie bemelte Marggraffschafft respectu der dazugehörig Erb-verpflichteter Stätt vnd Fleckhen sich dises Fürstlichen tituls, vnd was demselben anhängig ist / gegen denselben Vier Fleckhen solcher Landsfürstl. Oberkheit / vnuerhindert der Innsässen vnd Begüetteten gedachter Marggraffschafft / rühmen vnd anmassen mag (dann solches die Innsässen billich / alß die Frembden / nicht zu disputiren haben) also kunden Sie zue erhaltung Jrer Vralten Freyheiten / recht herkhomben / vnd gerechtigkheiten gar nit gestehen / daß sich solche Oberkheit über Sie oder Jhre im gezürckh der Marggraffschafft hoher Oberkheit gelegene güetter / vnd Vnterthanen extendiere / auß Vrsachen die zum thayl hieoben / zum thayl in Jrem ersten Fürtrag / vnd dann auch in discursu nachfolgender außführung begriffen. Wie es dann ein vnerhört absurdum heisst vnd ist / daß ain Marggraffe zu Burgaw über Leuth vnd güetter ein Landtsfürstliche Oberkheit haben kunte / dero Besitzer in Ewigkheit khein Erbhuldigung oder pflicht nie erstattet / dieselbe zu erstatten nie schuldig / Jhm dazu weder dienstbar / Raißbar / oder Steurbar gewesen seind / vnd noch / die Er in khein Landtschafft zue erforderen / die mit anderen seinen Erbgehuldigten Vnterthanen weder zue heben / noch zu legen pflichtig / vnd von denen darzu die Steuren / Contributiones vnd anlagen allein zu dem heyl. Reich eingefordert / vnd daselbsthin verwendt werdten. Es lassen sich auch diß Orths der Innsässen vnd Begüetteten Vnterthanen von der qualität vnd Freyheit Jhrer Herrschafften nicht absondern / in Betrachtung / daß nicht allein die Fürsten / Prælaten / vom Adel / vnd Stätt / so in der Marggraffschafft güetter vnd Vnterthanen haben / für Jhre Personen dem heyl. Reich ohne Mittel zugethan / vnd Einichem Marggraffen khain huldigung nie gethan / sondern Jhre Vnterthanen seyn gleichmäßiger qualität, vnd Freyheit je / und allwegen fähig gewesen vnd bleiben / vnd haben eben so wenig / alß Jhre Herrschafften zue der Marggraffschafft Burgaw ainige Erbpflicht / oder huldigung nie gelaistet / vnd mueß demnach von nothwendigkheit folgen / ob schon ain Marggraffe zu Burgaw über der Innsässen güetter vnd leuth in etlichen außgedingten fählen daß Exercitium hocher Oberkheit hat / daß doch auß demselben ad Illationem der Lantsfürstlichen Oberkheit khein rechtmäßiger Schluß oder Consequentia khan gemacht werden / dieweill einmahl daß ex evidentia facti vnwidersprechlich wahr ist / daß dem Marggraffen zu Burgaw gegen der Innsässen vnd begüetteten Vnterthanen eben daß Jenig Vinculum substantiale mangelt / auß

h welchem

welchem ein Landtsfürst seine Landtsfürstliche Superioritet/ daß ist auß seiner verpflichten aigenthumblichen Vnterthanen Erb- vnd Landtshuldigung fundieren mueß/ ohne welche obligation vnd Verwandtnuß khan sich auch khein Oberkheit oder Stand einer Landtsfürstlichen Superioritet mit grundt rüehmen oder anmassen.

So ist es auch nit vnerhört oder neue/ daß Landtsfürsten vsser Ihres gefasten Fürstenthumbs an anderen Orthen über anderer herrschafften/ Fleckhen vnd Vnterthanen die hoche Obrigkheit haben/ wie in diser Nachbarschafft deß Fürstenthumbs Bayrn halber gegen villen ansehnlichen Fleckhen in Schwaben Jenseits Lechs gelegen Landtkhündig vnd notorium ist/ allda ein Fürst zu Bayrn gleichwohlen die hoche oberkheit/ aber doch weiters nichts zuegebieten/ vnd zuuerbiethen hat/ darumb/ daß die Vnterthanen vnd Einwohner derselben anderen deß heyl. Reichs on mittel zugethanen Ständen vnd Glideren Erblich vnd aigenthumblich verpflicht/vnd zueständig sein.

Neben dem/ daß mann auch wohl waist/ waß es mit ainem gefaßten Fürstenthumb der Landtsässen/ Landtständen/ vnd Iren Erbämbteren halber für ain gelegenheit hat/ vndt billich nothwendig haben soll vnd mueß/ wo sich ain Fürst solcher oberkheit über andere Prælaten/ vom Adel/ vnd Stätt anmassen vnd rüehmen will/ welches aber diß orths alles weith vnd breit mangelt.

Dagegen mag nun wenig irren/ daß mann auf den Buechstaben Kaysers Maximiliani Freyheit tringt/ vnd die Innsässen darmit vermaint zu convincieren/ alß ob Sie dieser Landtsfürstlichen oberkheit/ vnd daß Sie Landsessen der Marggrafschafft Burgaw wären/ geständig gewesen/ dann im Ersten Fürtrag haben Ewer Ht. vnd Gst. lauter vermerckht/ daß solches durch die Innsässen je/ vnd allwegen beharrlich widersprochen/ daß Sie auch mit solcher Protestation, vndt nicht anderst dise Confirmation angenomben/ vnd folgents nit nur ain- sondern mehrmahlen dise Contradiction denen Löblichen Fürsten deß hauses Oesterreich Ihrer hochen Notturfft nach vnter augen vermeldet/ wie erstlich mit beygelegtem Extract eins glaubwürdigen alten Protocolls, einer zwischen Jacob von Landaw/ vnd den Innsässen zu Augspurg 1494. gehaltener Verhör zu bescheinen/ so werden Ewer Ht. vnd Gst. solches auch auß den Copijs der Innsässen vnd Verwandten der Marggrafschafft Burgaw in Annis 1515. 1517. 1529. 1532. 1536. vndt 1545. außgegangener antwortten/ vnd schreiben an weylund Kayser Maximilian vnd Kayser Ferdinanden hochlobseeligster gedechtnuß rc. außfüehrlich vernemben/ dergestalt/ daß nit allein im 1494ten daß ist/ allein zway Jahr nach empfangener Confirmation, sondern auch folgents biß an daß verschinen 1545. Jahr dergleichen beschechen/ welches gewiß die Innsässen gedachts 1494ten Jahrs nit geredt/ oder hetten melden dörffen/ wann dem nit alßo gewesen/ daß Sie disen in der Confirmation begriffenen wörtteren expresè contradiciert/ dieweill damahlen die Kayserliche Mayestät selbst/ vnd alle die Jenige noch im leben/ vnd bey der handt gewesen/ welche mit den Innsässen die Contribution deß Fewrstatt guldins von der Kayserlichen Mayestät wegen erhandlt/ vndt auß guettem wissen aller Vmbständt derselben tractation guetten bericht gehabt/ auch gewißlich nicht vnterlassen hätten/ den Innsässen die Contradiction vnd Protestation zu vernainen/ wann die sachen nit erzölter massen verloffen wären.

Dieweill dann die Innsässen vnd Verwandten in angezogener Confirmation Landtsässen/ vnd Vnterthanen enuntiativè allein genant/ solches aber nit weniger/ als wäre es dispositivè beschechen/ widersprochen wordten/ vnd dann ex evidentia facti notoria allermänniglich bekhant vnd wissendt ist/ daß Fürsten/ Prælaten/ die von Adel vnd Stätt/ so in der Marggrafschafft Burgaw gesessen/vnd beguettet seint/ nit allein mit Ihren Persohnen/ sondern auch Iren in der Marggrafschafft ligendten güetteren/ vnd Vnterthanen kheinem Marggraffen/ alß ainem Landtsfürsten ainige Erb-Verpflichtung nie gethan/ vnd darzu Jre güetter vnd Vnterthanen/ ob mentschen gedächtnuß/ allein dem Heyl. Reich/ vnd einem Römischen Kayser gesteurt haben/ welches je außtruckentlich zu erkhennen gibt/ daß Sie ohne Mittel zum heyl. Reich verwandt vnd zuegehörig seint;

So khan vnd mag Ihnen der Buechstab berührter Freyheit diß Orths gar nit præjudicieren/ alß die Sie je vnd allwegen allein in Parte & Partibus, da Sie Ihnen nit zuwider/ angenomben/ solches mit nichten gegen dem hochlöbl. hauß Oesterreich dissimuliert/ sondern mehrmahlen geandet/ Sie seynt auch darbey gelassen wordten/ vnd bliben/ vnd da Sie gleich solches nicht gethan/oder bedingt/ so stündt Ihnen doch nach Außweißung der Recht noch hewtiges tags bevor/ auch im Standt deß Rechtens disen/ der Confirmation einverleibten/ tanquam notorium, & manifestum errorem facti zu revocieren/ dieweill Sie Jr vnd Jrer Vnterthanen Freyheit in continenti zue beweisen/ so mächtig vnd gefaßt seint/ daß ex adversa parte solches nit anderst/ weder mit wortten allein/ aber sonst ohne rechtmäßigen grundt widersprochen werden mag; ja dieweill sich daß hauß Oesterreich zu etlichen vnterschidlichen zeyten der Landtsfürstlichen oberkhait über Sie mit der Thatt zu vnterfahen attentiert/ aber doch die Innsässen dagegen ihre vralte löbliche Freyheiten/ rechten/ vnd gerechtigkheiten allegiert/ vnd daß Sie der Marggrafschafft Burgaw mit solcher Subjection nicht verwandt seyen/

auß-

außtruckhenlich gemeldet / damit Ihre Freyheiten defendieret / vnd dieweill Sie dabey gelassen wordten / jez vill lengere zeit / weder 60. gantzer Jahr verflossen / daß man sich vnterstanden / Sie in die Oesterreichische Landtäg / vnd Landtschafften einzuziechen / aber doch auf Ir widersprechen vnd verwaigeren dauon allemahlen wider abgestanden; So haben Sie auch possessionem libertatis vel quasi dermassen erlangt / vnd gesterckht / daß die Marggrafschafft / wann Sie gleich jemahlen über der Innsässen / vnd begüetteten Vnterthanen ainige Landtsfürstliche Superiorität vor 80. Jahren gehabt (welches doch nit gestanden würdet) dannoch dieselbe lengst wider verlohren hette / cùm praescriptio tanti temporis currat contra talia Jura ex sola cessione, absque eo, quòd praescribens unquam fuerit requisitus &c.

Wann auch auß diser deduction lauter erscheinet / daß die Kayserliche Confirmation die begüetteten in der Marggrafschafft Landtsässen vnd Landtständt manifesto errore genennt / so kündten die Innsässen solchen errorem noch heutigs tags / wie nechstgemelt / nit allein revocieren / sondern stehet Ihnen nichts destoweniger bevor / sich in übrigen articlen derselben zu Irem besten / und nuzen zu fundieren / wie die gemaine Recht solches außweisen / dessen es aber diß Orths desto weniger bedarff / nachdem berüerter Confirmation in disen wortten je / vnd allwegen beharrlich contradiciert / und dieselb nit anderst / weder mit vorgemelter Ercläurung vnd Bedingung / angenomben wordten.

Vber daß hat es im heylligen Reich sonst noch dero Fürstenthumber mehr / in welcher Gezirckh vill Ständt vnd vom Adel wohnen / vnd begüettet / die aber darumb / vnd daß derselben Fürstenthumb gaistliche oder Förstliche Obrigkheit Sie vnd Ire güetter vmringt / nit Landtsessen / oder Landt-Ständ solcher Fürstenthumb heissen / vnd seint.

Hierumben mag der Marggraff zu Burgaw / der Jenigen Fleckhen vnd Vnterthanen halber / die Ihme Erblich verpflicht / vnd angehörig seint / sich Landtsfürstlicher Oberkheit gebrauchen / wann aber die Innsässen vnd begüetteten der Marggrafschafft den Namen deß Fürstenthumbs vnd Landtsfürstlicher Obrigkheit widersprochen / so ist es vor Jahren mit dem respect geschechen / da die Ambtleuth der Marggrafschafft Burgaw solches gemelt / vnd geschriben / nemblich daß Sie dessen / waß die Innsässen vnd Verwandten / auch Ihre güetter vnd Vnterthanen belangt / kheines weegs gestandten / vnd noch nit gestehen / mann würdt auch / daß die Innsässen sich für Landt-Ständ der Marggrafschafft Burgaw jemahl gehalten / oder achten lassen / nimmermehr darthun / daß widerspihl ligt notoriè am Tag / vnd damit ist alles daß verantwurtt / vnd diluiert / waß im haubt-puncten der gerüembten Landtsfürstlichen Obrigkheit gemelt wordten.

Dargegen mag nit irren / waß die Ertzhertzogen deß hauses Oesterreichs Ihnen gegen den pfandtherren in Iren beschechenen Verpfandungen vorbehalten haben möchten / dann solches / wo es gleich beschechen / khan doch gemainen Innsässen / vnd Begüetteten Ire Freyheiten / recht / vnd gerechtigkheiten Ihrenthalben vnbewust / vnd ohne Iren Consens nit schmählеren / oder entziechen.

Puncto Appellationis.

SO ist auch Landtkhündig / daß die Appellationes der burgerlichen Sachen vnd Fällen von den Innsässen vnd begüetteten Vntergerichten immediatè an Ire gerichts- vnd grundsherrschafften / auch von dannen in dritter Instanz gen Speyr an daß Kayserliche Cammergericht gangen seynt / vnd noch / welches nit haimblich / sonder offentlich / vnd ob mentschen gedächtnuß beschechen / mit wissen vnd ohne widersprechen nicht allein deß Hochlöblichen hauß Oesterreichs / sonder aller Pfandtherren / welche dise Marggrafschafft Pfandtsweiß innen gehabt / vnd derhalb den Marggraffen selbst repraesentiert / vnd solches doch nicht widersprochen / noch mit fueg haben widersprechen sollen / oder khünden / desto mehr gibt daß alles zueerkhennen / daß mann sich über der Innsessen Vnterthanen / vnd güetter kheiner Landtsfürstlichen Superiorität anzumassen.

Ob dann gleich daß widerspihl von etlichen gehandelt wordten wäre / die von denen nideren gerichten der Marggrafschafft fürs Landtgericht gen Burgaw / vnd von dannen gen Insprugg appelliert hätten / wellichs doch den Innsässen nit wissendt ist / so hat mann sich aber entgegen zueberichten / daß die Particular-Persohnen / vnd deren actus gemainen Innsässen vnd der universität aller begüetteten zu kheinem praejudicio gelangen / oder gedeutet werden mag oder soll / sambt dem / daß man leichtlich glaubt / waß die von den Viern der Marggrafschafft Erbflecken für rechtfertigung gegen einander gehabt / oder wann die Landt-Vogt-Knecht oder Ambtleuth der Marggrafschafft Burgaw appelliert / daß Sie solche appellation zue Innspruckh möchten anhängig gemacht / vnd außgeführt haben / aber darneben ist in vill mehreren Fällen daß Jenig gehalten / vnd ob Mentschen gedechtnuß also herkhommben / daß mann von dem gerichtsherrn gen Speyr appelliert / vnd dardurch deß heyl. Reichs über der Innsässen / vnd Verwandten der Marggrafschafft leuth / vnd güetter habende vnuermittelte Superiorität rechtmeßig continuiert vnd erhalten.

Dann dieweill die Marggraffschafft Burgaw über die Innsässen vnd Begüetteten / auch Jhre Leuth in der Marggraffschafft khein Landtsfürstliche Oberkheit nie gehabt / oder hergebracht / so hat sich auch von gemainen Rechten / vnd üeblichen Gebräuchen wegen gebührt / an daß Kayserliche Cammergericht zu appellieren / vnangesehen / waß die Oesterreichische Privilegia vermögen / deren man sich diß Orths desto weniger zu beladen / nachdem die Fürstl. Durchl. über der Innsässen vnd begüetteten Leuth vnd Vnterthanen khein Landtsfürstliche Superiorität, vnd darzue in burgerlichen Sachen die Nidergerichtbarkheit nit zu exercieren hat / inmassen hernach weiter soll erclärt werden.

Puncto der Hochen Oberkheit.

Waß nun fürs ander die hoche Oberkheit betrifft / ist man der Fürstlichen Durchl. vnd dem Hauß Oesterreich derselben nie in Abred / sondern in allweeg geständig gewesen / daß der Innsessen vnd Begüetteten Leuth vnd Güetter im District der Marggraffschafft Burgaw hocher Oberkheit gelegen vnd gesessen seyn / Es wissen Ewer Ht. vnd Gst. alß die Hoch- vnd Rechtsverständige / daß bemelte hoche Oberkheit nicht mächtig ist / die Jenige zu Landtsessen oder Landts-Vnterthanen zu machen / welche in solcher hocher Obrigkheit sitzen / ains Thaills / daß Solius meri Imperij, & gladij potestas nicht absolutè neque simpliciter, sonder allein suppositivè dato nimirum delicto, sive maleficio Jemand eine Obrigkheit gibt / anders Thails / daß beede die Landtsfürstliche vnd hoche Oberkheit separatissima Jura, vnd sehr weit von einander abgeschiden sindt / dahero dann vill Ständ vnd Glider deß heyl. Reichs / auch anderer Landt / vnd Fürstenthumb / die Halßgericht / oder hoche Oberkheit haben / die sich aber der Vrsach kheiner Landtsfürstlichen Superiorität über die / über welche Sie von hocher Oberkheit wegen zu richten haben / könten oder dörfften anmassen / dritten Thaills aber / daß weylund Kayser Maximilian sich auch der hochen Oberkheit / ausser deß Mordts / Brandts / Diebstahls vnd Nottzuecht (Todtschlag) daß ist der vier hechsten Wendel / vnd maleficien / sonsten in allen gradibus meri Imperii begeben / vnd dieselb den Innsessen / vnd Begüetteten der Marggraffschafft / Innhalts der Confirmation per viam Contractus, auch derowegen auf ewig / vnd vnwiderrueflich zugestellt / sich auf den claren „ vndisputierlichen Buechstaben derselben gezogen / welcher also lautet: Vnd daß wür / Vn„ ser Landtvogt zu Burgaw / noch niemanden anderer von Vnsertwegen über der Prælaten / „ von Adel vnd Stätt / Jrer Leuth halber / so sy in der Marggraffschafft (haben) nicht zu „ richten / noch zu biessen haben sollen / dann allein vmb Mord / Brand / Todtschlag oder Dieb„ stall / darumb man einen vom Leben zum Todt möcht richten lassen / vnd vmb die vier obge„ schribnen articul, weiter nit / dann mit Recht (& paulò post) waß aber ausserhalb der Stück „ gefreuelt / oder gebüeßt wirdt / soll jeglichem bleiben zu büessen / in dem daß Gericht / Grund „ vnd Boden ist.

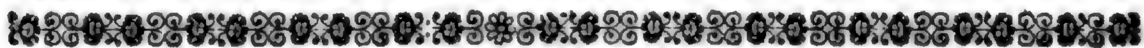
Dieweill dann dise dispositio universalibus pariter & taxativis verbis atque exclusivis begriffen / vnd also lauter gesezt ist / daß der Marggraff zu Burgaw über der Innsessen vnd Begüetteten Leuth in der Marggraffschafft nicht zu richten / noch zu büessen / weder allein vmb die vier hechsten Malefiz, so am Leben gestrafft werden möchten / mit dem Anhang / daß es vmb derselben vier obgeschribenen articul halben nit weiter / dann mit Recht beschechen solle / So ist je auß diser disposition, vnd ex natura tam exclusionis atque exceptionis, quàm verborum universalium taxativè pariter ac exclusivè conceptorum vnwidertreiblich zuuerstehen / daß der Landtvogt zu Burgaw sich kheines Malefiz zu beladen / noch zu vnterziechen Macht hat / weder vmb der vier Wendel obbemeldt ꝛc.

Num. XXII.

Andung / So von der deß Hochlöbl. Schwäbischen Crayses wegen denen Innsässen beygesezter Gesantschafft vor der Kayserlichen Subdelegations-Commission vorgebracht wordten zu Thonawwörtt den letsten Februarij Anno 1576.

Erstlich widersprechen die Deputierten der Fürsten vnd Ständt deß Löblichen Schwäbischen Crayß außtruckhentlich / daß Jren gnädigsten / gnädigen Fürsten vnd Herrn / auch gebiettenden Herrn vnd Obern / in den Oesterreichischen Schrifften vngüettlich zuegemessen wirdt / alß ob Sy sich aller deren mit Hilff vnd Rath gern annemben thetten / die wider daß Hauß Oesterreich etwas erregten / vnd daß Sie auch den Innsässen vnd Begüetteten der Marggraffschafft Burgaw Beystand zu thuen khein Fueg / oder

oder rechtmeßig interesse haben solten / dann mit disem Anzug beschicht Iren Fürstl. Durchl. Durchl. vnd Gnaden zue kurz / vnd zweiflen darzue Sie die Abgesandten gar nicht / Ewer Ht. vnd Gst. auch ein Jeder Verständiger / dem dise Sachen fürkhommen / werden darauß greifflich vermerckhen / so wohl Fürsten vnd Ständte deß Löblichen Schwäbischen Crayß / die Interessierten der Marggraffschafft Innwohner vnd Anstösser selbst / von der Pflicht wegen / damit Sye dem heyl. Reich verwandt vnd zugethan schuldig seint / dem heyl. Reich sein interesse, daß es nit allein der Innsessen vnd Beguetteten aigner Personen / sonder auch Irer mit Raisen / Steuren / vnd Anlagen / zum Reich angehöriger Güetter vnd Vnterthanen halber / bey disen Sachen gehabt vnd noch hat / mit gemainem Rath zuuertretten / vnd so vill an Ihnen / rechtmeßig vnd vnuerweißlich handtzuehaben / in Ansechung / daß die Fürsten / Prælaten vnd Stätt / in der Marggraffschafft hocher Oberkheit gesessen vnd beguettet / dem Löblichen Schwäbischen Crayß incorporiert / vnd in denselben zu contribuieren schuldig seint / auß derselben Verwandtnuß künden Sie dieselben eben so wenig abtrüngen lassen / alß wenig Ihnen auch vff Anrueffen der Interessierten / Irer Mit-Stände / gebürt hat / Sy in diser / alß ainer gemainen deß Heyl. Reichs / vnd Crayß-Sach / mit Hilff / Rath / vnd Beystandt zuuerlassen / welches auch der Fürstl. Durchl. oder dem Hauß Oesterreich zu Verdruß gar mit nichten beschicht / wie es vngleich gedeutet vnd angezogen werden will / sonder es haben der Deputierten ermessens ohne Zweiffel Fürsten vnd Stände hochermelts Crayß / in Erwögung aller Vmbstendt vnd Gelegenheit der Sachen / so vill befunden / daß Ihnen diser Beystand / von angezogener Verwandtnuß vnd Billigkheit wegen der Defension, vnd Handhabung der Interessierten vralter Freyheiten vnd Recht mit khainem Fueg khan zu einem Verweiß gerechnet werden / beuorab / dieweill in der Marggraffschafft Burgaw gesessene Reichs-Prælaten so wohl / alß die vom freyem Adel nit lang khönten Stendt vnd Glieder deß Heyligen Reichs sein vnd bleiben / wann gleich Ire Persohnen darfür bekhant / vnd doch alle Ire in der Marggraffschafft gelegene Güetter vnd Vnterthanen ainer angemaßten Landtsfürstl. Oberkheit vnterwürffig gemacht wurden / wie die Ambtleuth ob solchem Vorhaben nit obscurè lang gelegen seynd / vnd noch darauf drüngen.



Num. XXIII.

EXTRACT

Des von denen Innsässen / vnd Beguetteten in der Marggraffschafft Burgaw zu Augspurg den 5ten Maij Ao. 1576. errichteten Abschidts.

So ist auf solchen Fahl in Crafft gegenwertigen Abschidts ein Enger Außschuß deputiert / vnd zum selbigen der Hochwürdig Fürst Vnser gnediger Herr der Bischoff zu Augspurg / von deß Stiffts Augspurg wegen / ain Ehrwürdiges Domb-Capitul, der Wohlgebohrn Herr Marx Fugger / Herr zu Kürchberg vnd Weissenhorn / von gemainer Interessierter freyer Ritterschafft / vnd die Statt Augspurg von der Erbahren Frey- vnd Reichs-Stätt wegen verordnet / an welche dergleichen Beschwerden gebracht werden mögen / demselben Außschuß ist auch hiemit in Crafft diß Abschidts Vollmacht vnd Gewalt gegeben / alles daß zu bedenckhen / zu beuelchen / zu handlen vnd fürzunemben / waß einer jeden Sach Gelegenheit vnd Notturfft erforderet ꝛc. So sollen die erforderten / vnd gemanthen / alle Verhinderung Ein- vnd Außreden hindangesezt / Irem Befelch zu geleben verpflicht vnd schuldig sein ꝛc. Waß auch die vom Engen Außschuß allein / oder mit Rath der zu Ihnen erforderten gehandlt / befolchen / vnd gerichtet wird / dasselbig alles soll auf gemainen Costen der Innsässen beschechen / vnd haben sich die Beguetteten hiemit / in Crafft diß Abschidts / verpflichtet / daß Sye solchen Costen ohne Widerred güettlich erstatten / vnd dem Jenigen / waß Ihnen jederzeit durch die vom Engen Außschuß allein / oder sambt den Erforderten befolchen wirdt / guetwillig vnd vnuerwaigert Vollziechung zu thuen / alle andere Spenn / affection vnd respect hindan gesezt / welche die Innsässen vnter / vnd gegen einander sonst haben möchten ꝛc.

Von wegen deß Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Marquarden Bischoffen zu Augspurg. Jacob Riether von Bogkhösperg zu Büchel vnd Barthlme Kellner Secretarius, beede Ir Fürstl. Durchl. Räth / mit Befelch vnd Gewaldt Herrn Jacoben / Abbts zu St. Vlrich vnd Affra / Herrn Martins Probsts zu St. Geörgen / Herrn Antoni Probsts zum heyl. Creutz / Herrn Dechandts vnd Capituls zu St. Mauritzen aller in Augspurg / Herrn Eberharden Abbts vnd Convents zu Elchingen / Herrn Bartholomæi Abbts vnd Convents zu Fultenbach / Herrn Benedict Abbts zum heyl. Creutz zu Wörtt / Herrn Hiero-

nymi

nymi Probsts vnd Convents zu Wettenhausen / Frawen Barbara Aebbtißin zu Oberschönenveldt / auch Frawen Anna Abbtißin zum Holtz / vnd gemelter Riether mit Befelch Heinrichen von Roth / vnd seiner Gebrüeder.

Von wegen eines Ehrwürdigen Domb-Capituls in Augspurg Christoph Kellner Doctor, Canonicus daselbst.

Von wegen deß Prælaten zu Kaysershaimb / Christoph Laymann Doctor, Canzler.

Von wegen deß Prælaten zu Aursperg Alexander Rittler Secretarius.

Von wegen deß Prælaten zu Roggenburg / Carol Schmidt Secretarius daselbst.

Von wegen Frauen Sybilla / gebohrner von Landenberg / Abbtißin zu Edlstetten Hannß Schaller Vogt daselbst.

Von wegen Frauen Euphrosina Aebbtißin zu St. Stephan in Augspurg / Reinhard von Hausen / der Rechten Doctor.

Von wegen deß Herrn Commenthurs Teutschen Ordens zu Thonauwörtt. Wilhelm Kellner Doctor, Syndicus Capituli in Augspurg.

Von wegen Herrn Sigmundi von Hornstein Landt-Commenthurs, Hannß Sausenthaller Vogt.

Von wegen der freyen Ritterschafft Herr Marx Fugger / Herr zu Kürchberg vnd Weissenhorn für sich / vnd seiner Gnaden Brueder Herrn Hansen Fugger.

Hannß vom Stain zu Jettingen für sich vnd seinen Brueder Marquarden vom Stain / auch mit Befelch Bernarden vom Stain zu Ichenhausen / Albrechten von Rechberg zu Wallstetten / mit Gewaldt vnd Befelch Eglosen von Riethaim zu Remshart / vnd Harthausen / Melchiors vom Stain zu Reisenspurg / auch der Herrn Prælaten zu Aursperg vnd Roggenburg / neben Ihren Abgesandten Secretarien.

Von wegen der Frauen zu Landtstrost / Hanns Conrad von Stain / Thumbherr zu Würtzburg vnd Augspurg.

Herr Sebastian Schertlin Ritter zu Burttenbach für sich selbst / vnd seinen Sohn Hanns Sebastian Schertlin / auch mit Befelch / vnd Gewaldt Ludwigen Schertlins zu Binßwangen.

Marquard von Freyberg zu Haldenwang für sich selbst / vnd mit Befelch Carols von Freyberg zu Vnterraunaw seines Bruedern.

Dauid von Roth zu Rüeden für sich selbst / vnd neben Jacoben Rüetern von Bocksperg / an statt seiner Brüeder.

Alexander Aittenbacher Pfleger zu Wellenburg / mit Befelch seines Herrn Marx Langen zu Wöllenburg.

Von wegen der Statt Augspurg / Herr Johann Baptista Haintzel / deß gehaimben Raths / Vnd Georg Tradel Doctor, derselb auch mit Gewalt Herrn Philippen von Bürckhen zum Haim / Churfürstl. Mainzischen Marschalcks zu Thainhausen.

Vnd von wegen der Statt Vlm / Veit Wickh der Rechten Doctor, Vlmischer Advocat.

Die Herren / so propria Manu disen Abschied vnterschriben / seint

Jacob Riether von Bocksperg mppr.
Barthlme Kellner mppr.
Christoph Kellner Thumbherr mppr.
Wilhelm Kellner Doctor mppr.
Christoph Laymann Doctor mppr.
Alexander Rittler mppr.
Marx Fugger mppr.
Hannß Conrad von Stain mppr.
Hannß vom Stain. mppr.
Mang von Freyberg. mppr.
Hannß Schaller Vogt zue Edlstetten mppr.
Alexander Ayttenbacher mppr.
Johann Baptista Hainzel mppr.
Vitus Wickh Doctor mppr.
Sebastian Schertlin von Burtenbach Ritter für sich / sein Sohne / Vnd Ludwig Schertlin von Binßwangen mppr.
Georg Tradel Doctor an statt deß Innhabers Thainhausen mppr.

Num.

Num. XXIV.

EXTRACT

Allerunterthenigsten Berichts an Seine Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. ꝛc. über die zu Thonauwörtt fürgewesste Commissions-Handlung von denen Innsässen erstattet.

Anno 1576.

SO vill nun den ersten Puncten / alß daß wür / vnd die Vnsern Vnß angeregter Landtsesserey vntergeben solten / belangt / künden wür nit wissen / vill weniger bey Vnß / vnd allen vnpartheyischen Verständigen in Rath befunden / Vnß / Vnseren Nachkhommen / vnd Erben zue ewigem Schaden / Verderben / vnd Schimpff dahin einzulassen / in sondern Bedacht / da vnerhört / ja in Ewigkheit weder dargebracht / oder erwisen werden mag (alß es zwar die Burgawische Ambtleuth selbst bestehen / vnd bekhennen müssen) daß (die vier Fleckhen / Güntzburg / Burgaw / Scheppach / vnd Hochenwang ainig außgenommen) wür / Vnsere Vorfahren / Vor-Elteren / vnd der aller Vnterthanen je einem Marggraffen zu Burgaw / vnd nach deren Absterben ainem Herrn von Oesterreich / weder mit Erb- oder Landtshuldigung / Steuren / Raisen / Diensten / oder Pottmeßigkheit zugethan gewesen / vnd noch nit sein / sonder ligt vnd ist offenbar am Tag / daß bemelte Vnsere Vorfahren / vnd Elteren / Vnterthanen vnd Hintersessen ainig Inen vnd Vnß / vnd wür vnd Sie niemandt anderen / dann ainem Römischen Kayser / oder König / zuegethan gewesen / von denen wür / so Stende deß Reichs sein / Vnsere Regalia, vnd wür die von der Ritterschafft / alß freye vom Adel / deß Thonau Viertls / im Landt zu Schwaben / Vnsere Löbliche Freyheiten ehrlich erworben / vnd hergebracht / Iren Kayserl. vnd Königl. Mayestät auch / vnd dem heyl. Reich vnd sonst Niemandt in allen Türggen / vnd anderen Reichs-Steuren / vnd Auflagen contribuiert / vnd noch / daß alles nun aber hierdurch Ewer Kayserl. Mayestät Iren Löblichen Nachkhommen / Römischen Kayseren vnd Königen / wie auch dem heyl. Reich zu nit klainer Schmelerung / vnd Verweiß entzogen / ja wür müessen mit Wahrheit sagen / Vnß vnd den Vnseren halber / bey so villen hochen Anlagen / vnd obgehörter der Burgawischen Ambtleuthen vnaufhörlichen Gewalt / vnd verdörblichen Zusatz fürohin nit mehr träglich / müglich / noch erschwinglich sein wurde / sollten wür Vnß dann / ja hallt vff den eussersten Fall des Burgawischen beharrlichen Vortschreitens / Ires vnrechtmäßigen Gewalts / in einige erlaubte rechtmeßige / oder sonst zimbliche nothgetrangte defension, da es gleich mit Hilff der Jenigen / die Vnß vff solchen Fahl vermög der Reichs vnd Crayß-Abschidt Beystandt zuelaisten schuldig / beschehe / einlassen / oder auch dahin betrangt werden wollen / daß were wider Vnser aller Gemüth vnd Willen / vnd wohl zuerbarmen / ja schmertzlich zu hören / dieweill wür doch bißher anders nichts gesuecht / begehrt / vnd gewüntscht / auch noch nit anderst begehren / dann daß wür bey dem / waß Ewer Kayserl. Mayestät vnd derselbigen geliebten Herrn Vattern Kayser Maximiliani, Löblichister Gedechtnuß / außgangner Commission, oder aber doch zum wenigsten / bey hieuor angebottnem / vnd hiemit wider erhollendem ordentlichem Weeg rechtens / jedoch hierzwischen vnentsezt deß Vnsern / bleiben möchten / khünden auch wohl gedenckhen / wie beschwehrlich- vnd Verderbliches / nit allein Vnß vnd der Vnsern / alß die hierdurch eben den Rest Ires Vermögens darsezen müßten / sonder auch den Jenigen / die Vnß / alß vorsteet / derwegen Hilff zu laisten schuldig weren / auch zu waß mehrern Weitterung (welches doch die Burgawische Ambtleuth wenig erwögen) es gerathen möchte / da Vnß doch auch schmertzlich / ja vnträglich / vnd vnerlitenlich / der Burgawischen Betrangnuß vnd Gewalt also mit Vnser vnd der Vnseren Verlurst habender Freyhaiten / Ober- vnd Gerechtigkhaiten also lenger zuezusehen / vnd vnter Ihren vnrechtmäßigen Gewalt vnd Joch ziechen zu lassen.

Dem allem nach / vnd dieweill disem Vnserm Fürgeben in Wahrheit also / ja / wie wür mit GOtt der höchsten Wahrheit bezeügen / vnd Vnß Ewer Mayestät trawen vnd glauben sollen / bekhümmerlicher / verderblicher / vnd beschwehrlicher obgelegen / dann wür Vnser / vnd der Vnsern halben wohl schreiben / vnd erzehlen khünden / so gelangt vnd ist an Ewer Kayserl. Mayestät ꝛc. Vnser allerunterthänigst- vnd eusserst betrangtes flehenlich Anrueffen / Bitten vnd Begehren / die wöllen die Grösse / vnd Wichtigkhait diser Sachen / die auch nit allein Vnß / vnd Vnsere arme Leuth / sonder auch hieuor erzelten / vnd an ihme selbs offenbaren Vrsachen / nunmehr Ewer Kayserl. Mayestät vnd deß heyl. Reichs selbs reputation, Schmehlerung / vnd Interesse belangt / zu milten Kayserl. Gnaden füehren / die hierauf stehente Gefahr / vnd Weiterungen nothwendig erwögen / vnd nit gestatten / daß wür durch die Burgawische Ambtleuth mit Irem vnaufhörlichem vnrechtmeßigem Gewalt vnd Trutz in Ir thättlich suechente vermainte Landtsesserey / die weder die Marggraffen zu Burgaw / oder

daß Löbl. Hauß Oesterreich zu ewigen Zeiten nie gehabt / vill weniger hergebracht / de facto getrungen / sonder eintweders bey dem Weeg außgangener Kayserl. Commissionen / oder Unserm Recht erpieten (daß wür vor aller Welt Unpartheyischen wohl leyden mögen) gelassen werden / indem doch Ewer Kayserl. Mayestät / so es widerumb zu dem Weeg hieuorgegebener / vnd jetzt wider begehrender Kayserl. Commissionen gelangte / Iren geliebten Vettern / Ertzhertzogen Ferdinanden zu Oesterreich / zu mehrer Schidlichkhait / vnd wenigerm Gehör der vnruewigen friedhessigen Ambtleuth / sonderlich aber zu schleinigen Vortigang ainer weitteren güettlichen Taglaistung / ohne fernere Verwaigerung vnd vngeendert. deren hieuor hierzue gebrauchter ehrlicher Leuth vnd Nachgesetzten / (alß die nunmehro durch Jr langwirige Miehe / vnd getrewen Fleiß Gelegenheit diser gantzen Sach vernünfftigklich erlernet / vnd ohne merkhlichen Vncosten / vnd beschwerlichen Verzug nit versetzt werden khünden / noch sollen) mit vetterlichen vnd sonst würcklichen Gnaden zu weisen / vnd zu vermögen wissen.

Wolte dann vor- vnd Hochgedachtes Herrn Ertzhertzogen Gnaden vnd Fürstl. Durchl. geliebter sein / den Weeg rechtlichen Außtrags zu geen vnd zue erwöhlen / der ist Vnß / wie wür hieuor mehrmahlen gehört, vnangesechen / daß wür Jrer Gnaden vnd Fürstl. Durchl. zu Ehren / vnd vmb mehrers Glimpfen willen den güettlichen Vergleich am liebsten gern sechen wollten / auch nit zugegen / vnd daß nit allein vor den hieuorigen hierzu verordneten Kayserlichen Commissarien / sonder vor meniglich Vnpartheyischem vnd Ehrliebendem / allein daß hierzwischen auf ein oder den anderen Weeg alle Thettlichkheit der Burgawischen abgestellt / wür vnd die Vnsern bey Vnseren habenden Freyheiten / altem Herkhomben / Ober- vnd Gerechtigkheiten ruewig gelassen / vnd also dises rechtlichen oder güettlichen Außtrags beeder Thayll Recht / vnd Gerechtigkheiten vnuergriffenlich erwarttet / alle Weiterung verhüetet / vnd Vnß / alß den Betrangten ainmahl zue Ruehe / vnd würckhlichem Außtrag der Sachen geholffen werde / innassen dann Ewer Kayserl. Mayestät Jrem obgelegenem Kayserlichem Ambt / vnd gegebenem Gewaldt / auch Notturfft vnd Billichkhait der Sachen nach / ohne Zweifel nit vnterlassen werden / wie zu derselbigen in disem Vnserm / vnd der Vnseren höchsten Bekhümmernuß / vnd Obligen Vnser allerunterthenigst Vertrawen / Hoffnung vnd Zueflucht stehet / daß seyn vmb Ewer Kayserl. Mayestät wür höchstens Vnsers Vermögens allerunterthenigst vnd gehorsamblich zu verdienen beraith

Ewer Röm. Kayserl. Mayestätt

Allerunterthenigst gehorsambste
Die Begüettete vnd Insässen der Marggraffschafft Burgaw.

****

Num. XXV.

Der Innsässen vnd Begüetteten vnterthänigster Bericht an deß heyl. Reichs Churfürsten / die Burgawische Differentien betreffendt de Anno 1576.

Hochwürdigist / Durchleüchtigist / vnd Hochgebohrn / Gnädigste Herren. Wiewohl Ewer Churfürstl. Gnaden wür mit nachfolgendem Anbringen in Vnterthenigkheit gern verschont / alß die mit anderen hochwichtigen deliberationen Vnsers gemainen Vatterlands schwären Obligens beladen sind / jedoch / dieweill die nachfolgende Händel dermassen beschaffen / daß dem heyl. Reich / vnd Löblichen Schwäbischen Crayß daran von deß Gemainen / wie auch Vnß selbst von Vnsers sondern Interesse wegen / merckhlich vill gelegen ist / so bitten wür Vnß zu kheinem Vnguetten oder in Vngnaden nachfolgendt Anbringen zuuermerckhen.

Die Marggraffen zu Burgaw seindt gleichwohl dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich alß Fürsten lang über Mentschen Gedechtnuß verwandt gewesen / vnd zu der Marggraffschafft hatten / wie Landtkhündig / allein die vier Fleckhen / Burgaw / Güntzburg / Hochenwang vnd Scheppach in Erbhuldigung gehört / darbey es auch je vnd je gelassen wordten / dergestalt / ob sich wohl die hoche Oberkheit derselben Marggraffschafft ausser diser 4. Fleckhen vill weiter erstreckht / daß doch khein Marggraff zu Burgaw niemahlen ausser. der Hochen sonst einige weitere Obrigkheit vnd Superiorität über Vnsere Leuth vnd Güetter / noch vill weniger über Vnsere Personen prætendiert / oder gehabt / jedoch / alß vor verschienen Jahren dise Marggraffschafft wider vom Stifft Augspurg / der Sie ob Jahren Pfandtsweiß innge-habt /

habt / zu Handen des Hauß Oesterreich gelöst worden / vnd khommen / haben die Burgawischen Ambtleuth alßbald angefangen / sich einer Landtsfürstlichen Superioritet vber Vnsere arme Leuth vnd Güetter zu rüehmen / vnd anzumassen / vnd der Fürstl. Durchl. mit ihren vngegründeten Berichten so vill eingebildet / daß Sie ihnen gestattet / solche ohne allen Fueg / vnd Grund angemaßte Oberkheit mit der Thatt ins Werck zu richten / ohnangesehen / daß die Fürstl. Durchl. selbst waist / vnd in Ihren Schrifften bekhennen müssen / daß wür Glider deß Reichs kheinem Marggraffen nie gehuldiget / oder verpflicht gewesen / vnd in kheine Oesterreichische Landtschafften nie eingezogen / daß auch khein Erbhuldigung nie an Vnß begehret wordten seye / wie dann Landtkhündig / notorium, vnd wahr ist / daß nit allein wür / sondern auch alle Vnsere Vnterthanen / in der Marggraffschafft Burgaw hochen Obrigkheit gesessen / kheinem Marggraffen nie khein Pflicht gethan / oder zu thun schuldig / vill weniger seint wür oder Sie dem Marggraffen zu Burgaw in wenigisten jemahlen Raißbar / Steurbar / Dienstbar / Gerichtbar / oder Pottmeßig gewesen / sondern wür haben ob Mentschen Gedechtnus dise jezt erzehlte Ober- vnd Herrlichkheit über Vnsere Leuth vnd Güetter selbst ruewiglich ersessen / inngehabt / hergebracht / vnd Vnß seint alle Vnsere Vnterthanen mit Erbpflichten gelobt / vnd geschwohren / Vnß Steurbar / Raißbar / Dienstbar / Gerichtbar / Zünßbar / Gültbar / Pottmeßig / Gehorsamb / vnd Hold zu sein / dannenhero haben wür auch von solchen Vnseren Güetteren vnd Vnterthanen je vnd allwegen zu dem heyl. Reich / vnd Löblichen Schwäbischen Craiß / so vill vnter Vnß Stende deß Reichs sind / wir aber die vom freyen Schwäbischen Adel zu der gemainen Schwäbischen Ritterschafft contribuiert / vnd noch / allein hat es zu Burgaw ain Landtgericht gehabt / der Marggraffschafft gehörig / auß welchem die Ambtleuth die übel angemaßte Landtsfürstliche Superioritet zu fundieren vermainen / so es doch khein solch Kayserliches Landtgericht / noch dermassen qualificiert Herkhomben / gesezt oder befreyt ist / daß es über die Ständt / vnd Freyen vom Adel jemahlen zu richten gehabt / vnd gesezt / daß es gleich authoritate, qualitate, & Privilegiis dem Kayserl. Hoffgericht zu Rottweill / oder dem Kayserlichen Landtgericht in Schwaben gleich vnd exæquiert were / so hett es doch keine andere weder nur Concurrentem Jurisdictionem in denen Sachen allein / welche Contentiosa Jurisdictione expediert werden / also daß / wann wür eben in denselben Sachen præventione præoccupiert / so hetten die vom Landtgericht eben so wenig dazu zu sprechen / alß Sie über die zue erkhennen haben / welche wider dise / vnd dergleichen Landtgericht von Römisch Kayseren / vnd Königen privilegiert / innmassen wür alle solchergestalt Löbl. vnd über Mentschen Gedechtnuß befreyt gewesen / vnd noch sind / sambt dem / daß khein vernünfftiger der Recht / vnd Läuff in teutschen Landen erfahrner Mann nimmermehr glauben / oder halten khan vnd würdet / daß jemandt ein Landtsfürst seye / oder sein khundt über Leuth und Güetter / deren Herrschafften dem heyl. Reich ohne Mittel vnterworffen / vnd Steurbar / vnd deren Vnterthanen auch Ihme nie khein Erbhuldigung geschwohren / oder zu schwöhren schuldig gewesen sind / zu geschweigen / daß es diß Orths auch gegen der Marggraffschafft Burgaw sondere Contract, Confirmationes, vnd Freyheiten hat / welche der Burgawischen Ambtleuth angemaster Landtsfürstlichen Oberkheit außtruckhenlich zuwider vnd abbrüchig sind / welches alles nicht Vnß vnbillich verursacht / Vnß berüehrter Ambtleuth vnbefuegtem Vorhaben / vnd newerlichen Beginnen stattlich zu opponieren / dasselb beharrlich zu widersprechen. Vnd wür haben auch noch bey lebzeiten weylundt Kayser Ferdinandi hochlöblichister Gedechtnuß Vnsere Beschwerden vnterthenigist geclagt / vnd alß die Fridliebenden vmb Commission zu güttlicher Hinlegung derselben angelangt / weill mann aber ein zeither angefangen / wider die Fürstl. Durchl. khein Commission dann mit derselben vorgebenden Bewilligung / zue erkhennen / hat sich vnter solchem Ihrer Mayestät Todtfahl / vnd biß sich Ir Fürstl. Durchl. erclärt / daß Sie solche Vnterhandlung mit seiner Maaß leiden wollen / begeben / daß wür nach ersterer Supplication, die wür diser Commission halber der Kayserl. Mayestät im 64ten Jahr überraichen lassen / erst im Februario diß lauffenden 76ten Jahrs die Gelegenheit erlangt / daß der Hochwürdig / auch Durchl. Hochgebohrne Fürst vnd Herr Herr Martin / Bischoffe zu Ayslett / vnd Herr Georg Friderich Marggraffe zu Brandenburg ꝛc. alß verordnete Kayserliche Commissarij, dise Commission ins Werck gerichtet / die Fürstliche Durchl. auch Jre ansehnliche verständige Canzler / vnd Räthe / vom Adel vnd Gelehrte / darzu subdelegiert / welche beede Parthien drey ganzer Wochen lang schrifftlich vnd mündlich gehört / vnd in derselben Zeit vill media zu güettlicher Vergleichung mit Vleiß vnd Ernst fürgeschlagen / vnd versuecht / es ist aber der Burgawischen Ambtleuth vnglimpflichen vnd vnschidlichen Begehrens halber alles ohne Frucht abgangen / wie Ewer Churfürstl. Gnaden ab neben ligender Copia, Vnserer der Kayserl. Mayestät derwegen gethaner allerunterthenigisten Erinnerung / vnd fernere Supplication gnädigst zu vernemmen / dardurch wür dann auch bewegt / vnd verursacht wordten seint / Vnß dahin zu entschliessen / vnd zu erclären / daß wür nunmehro / dieweill Vnß je khein Schidlichkheit fürtragen will / bedacht sind / vnd sein müssen / Vnß wider diser vnruewigen Ambtleuth ferneren Gewalt vnd Thättlichkheit / da Sie solche länger zu üeben von neuem anfiengen / vnd

f

vnter-

vnterstünden / mit erlaubter gebührender Defension zu sezen / welches Unsers Verhoffen weder die Kayserl. Mayestät / noch auch Ewer Churfürstl. Gnaden Unß künden / oder werden übel / vnd zu Unguettem deuten / dieweill wür solches zu thuen wider Unsern Willen getrungen / vnd auch von Pflicht wegen schuldig / damit wür anderst dem heyl. Reich / vnd Löblichen Schwäbischen Crayß / denn auch den Jenigen / von denen wür Lehen tragen / verwandt vnd zugethan sind.

Wann wür aber nochmahlen nichts liebers wissen / vnd beförderen helffen wollten / dann daß mit der Fürstl. Durchl. wür diß Orths auf eine gewise beständige Maß in Guettem verglichen sein / auch aller thätlicher Weitterung gesichert / vnd entladen bleiben möchten / vnd weder Unß selbst / noch auf den Fahl der Noth dem Löblichen Schwäbischen Crayß / der dise Sach Ires hochen Interesse halber für ein gemaine Reichs- vnd Crayß-Sache längst erkhant hat / beunruewigen dörfften / so haben Ewer Churfürstl. Gnaden wür diß alles auf daß Kürzest entdeckhen / vnd klagen wollen / gantz fleissig in Unterthänigkheit bittendte / Sie geruehen bey der Kayserlichen Mayestät / vnd Hochgedachter Fürstlichen Durchl. dise Sachen dahin zu dirigieren / daß mann in diser Unserer Landts-Arth gegen einander ruewig bleiben khönne / dann wie wür ordentlichen rechtlichen Außtrags / vnd kheines Fürkhommens vor einichen Unpartheyischen nie Abscheuchens getragen / auch Unsers Thaills auf beeder Partheyen zu Thonauwörtt eingekhommene Schrifften die Kayserliche Mayestät / auch Ewer Churfürstl. Gnaden / vnd ein jeden Ehrliebenden zum Richter diser Sach wohl leiden / vnd gern wissen möchten / daß Ewer Churfürstl. Gnaden die Relation Hochgedachter Fürsten / alß Kayserlichen Commissarien subdelegierter Räth sechen / vnd lesen solten / also / wann wür in disen vnträglichen Beschwerden nit khünden entladen werden / müssen wür wider Unseren Willen die nothgetrangte Handthabung gebrauchen / welches Ewer Churfürstl. Gnaden mit der Kayserlichen Mayestät gnädigstem Zuthuen ohn Zweifel zu verhüeten gnädigst werden genaigt sein. Denselben thun wür Unß zu Gnaden in Unterthenigkheit befelchen. Datum &c. in Anno 1576.

Num. XXVI.

Schreiben von denen Verordneten zum Engen Außschuß an die Burgawische HHrn. Beambte / deren newerliche Gewaltthättigkeiten betreffend. de dato Augspurg den 22ten Martij Anno 1580.

Unsern Dienst / vnd Grueß beuor. Wohlgebohrner lieber Herr / vnd Freundt / auch Ehrnvöster lieber Rentmaister. Wür befünden / daß Ir Euch ein Zeit hero wider Unsere Vögt / vnd Unterhanen in der Marggraffschafft Burgaw an mehr Orthen / auch wider etliche der Innsässen Haab vnd Güether aines solchen vnbillichen / vnd vnträglichen Gewalts je länger je mehr anmast / daß gemaine Innsässen darauß nit anderst schliessen khönnen / weder Ir seith Vorhabens / über der Innsässen Güether vnd Unterthanen ein vnbefuegte Landtsfürstliche Superiorität einzueführen / vnd dardurch der Innsässen aller Ihrer wohl hergebrachter Freyheiten / Ober- vnd Gerechtigkheiten zue entsezen / vnangesehen / daß Ir jezt villmahlen darfür fleisig / vnd freundlich ersuecht / vnd gebetten / auch ermant seit / ain vnuergriffenen Stillstandt in allen Fählen zue halten / biß die lengst bewilliget / vnd durch Gottes Gewalt bißhero verhinderte güettliche Unterhandlung gepflogen werde / dann waß Euch ein Zeithero in etlichen Fählen wider deß Kayserlichen Cammergerichts außgegangne Inhibitiones vnd Process, dann vnter dem Schein eines nichtigen Process wider deß Herrn Probsts zu St. Georgen Unterthänen / vnd Güether / Item mit angemaster Besteurung der Gaistlichen / vnd Besänckhnuß etlicher der Innsässen Vögt vnd Ambtleuth / von gar geringfiegiger / vnd lauther burgerlicher Sachen wegen / auch in ander vill vnzimbliche Weeg vnterstanden / waß Gewalt Ir darüber fürgenomben / vollzochen / verthedingt / vnd noch täglich vollziechen / vnd commiiniren / solches ist euch baß wissent / weder daß es Erzehlens bedürffte / wür wöllen geschweigen / waß vnmeßigen grossen Unkhosten Ir auf die armen Gefangenen treiben last / die Ir fencklich greifft / vnd mit solchen Atzungen / Gerichtskhösten / vnd der Richter / auch anderen vngebührlichen Zöhrungen zuebeschwehren gestatten / daß ein jeder armer Mann darob verderben mueß / dieweill wür aber jhe der lengst bewilligten / vnd verglichenen güettlichen Unterhandlung gern erwarthen / vnd derselben den Weeg nit gern durch solche vnträgliche Sachen fürgebawet / vnd abgestrickht wissen wolten / so ersuechen wür Euch nochmahlen hiemit in Namen gemainer Innsässen gantz fleisig / Ir wolt doch disen Dingen ein vnvergriffenen Stillstandt gedeyhen / vnd dardurch bey allermenniglich erscheinen lassen / daß euch mit Gewalt / vnd Verderbung der armen Leuth / auch mit

Ver-

Verdruckhung dero vom Adel / vnd anderer Reichs-Ständ Freyheiten / vnd Gerechtigkheiten nit wohl seye / daß seint wür neben der Billichkhait zue verdienen willig. Datum Augspurg den 22ten Mart. Anno 80.



Num. XXVII.

EXTRACT

Vnterthänigisten Berichts an deß heyligen Reichs-Churfürsten von denen Innsässen vnd Beguetteten der Marggrafschafft Burgaw de Anno 1582.

So ist Vnß solchen Last lenger zue tragen / oder zue dissimulieren vnmüglich / sonder müessen Ewer Gnaden / Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden tanquam Patribus Patriæ, denen obligt / Rempublicam, & Reipublicæ tranquillitatem, atque salutem sartam tectam zu conservieren / dienstlich fürbringen / vnd vnterthänigst klagen / daß Vnsere arme Leuth / Vnsere Diener / vnd Angehörige wider alt Herkhomben / vnd Vnsere Freyheiten von gedachten Ambtleuthen täglich vergwältiget / vnd will darzue über Vnß vnd die Vnseren in der Marggrafschafft Burgaw ein Landtsfürstliche Superiorität mit Gewalt eingeführet werden / die daß Hauß Oesterreich vill weniger dero Vorfahrer / die Marggraffen zu Burgaw / der Orthen nie gehabt / sich deren hieuor mit der Thatt nie angemaßt / vnd da es etwa allein mit Worthen beschechen / solches je / vnd allweegen auß satem guetten Grundt rechtmeßig widersprochen wordten / darumb / daß weder wür noch Vnsere Vnterthanen kheinem Marggraffen zue Burgaw in Ewigkheit nie einiche Erbhuldigung geschwohren / gethan / noch zue thuen schuldig gewesen / wür seyen auch mit den Vnseren hie Dienstbar / Raißbar / Vogtbar / Bottmeßig / Gerichtbar / oder Steürbar gewesen / dannenhero hat mann auch Vnß / vnd die Vnseren auf die Oesterreichische Landttäg nie erforderet / vill weniger seint wür erschinen / sonderen haben mit Vnseren Leuthen / vnd Güetheren je / vnd allwegen ob etlich hundert Jahren allein zum heylligen Reich / vnd dem Schwäbischen Crayß / auch der freyen Schwäbischen Ritterschafft gehört / vnd contribuiert / vnd seint dem heylligen Reich auch der Kayserlichen Majestät allwegen ohne Mittel vnterworffen gewesen / vnd noch / vnd haben darzue von Alters dise Freyheiten Löbl. hergebracht / daß die Marggrafschafft Burgaw über die Vnseren durchauß in kheinen burgerlichen / noch auch in einigen malefizischen Fällen / Sie treffen dann daß menschlich Leben an / weder zue richten / noch zue biessen / sonder Sie hat allein die vier hochen Wendel / wie manns nennt / alß Mordt / Brandt / Diebstall / vnd Nothzwang / aber doch dieselben nichts ex officio zue handlen / sonder nur mit Gericht vnd Rechten zue richten / vnd zue procedieren / welches alles vnwidertreiblich zue erkhennen gibt / daß sich die Fürstl. Durchl. vnd Ire Ambtleuth einer Landtsfürstl. Oberkheit über die Vnseren vnd Vnß mit kheinem Fueg / oder Grundt anmassen khünden / oder sollen / nichts destoweniger aber fahren die Ambtleuth immer mit Iren Gwaltthatten fort / nennen / rüemen / vnd jactieren in allen Iren Handlungen vnd missiven Jr Fürstl. Durchl. ein Landtsfürsten über Vnsere Güether vnd Vnterthanen / truckhen Ire Sachen mit täglichem Gewalt hinauß / damit Sie Jr einmahl vnterstanden intent erhalten / auch diß Orths deß Reichs Superiorität gar extinguiren möchten. So lassen Sie von Ihren Burgawischen Gericht khein appellation ad Cameram zue / Sie nemmen kheine Cammergerichts Proceß oder Mandata weither an / noch vill weniger leisten Sie denselben ainiche parition, sonderen verschimpfen solche Proceß, betröen die Notarien / vnd Cammerbotten / haben etlich derselben hieuor verstrickht / vnd khommen gegen Vnß / vnd zueforderist dem heylligen Reich in dise Anmassung / daß Sie über beygelegten Proceß erst bey zwen Monatten zuegefahren seint / Jr nichtige Vrthl in Contemptum Imperij & supremæ Justitiæ mit offentlichem Gewalt zue exequieren / so bald Inen Vnser ad Cameram interponiertter appellation halben erlangte Citation, vnd Compulsoriales insinuirt wordten seint. Welches jhe Ewer Gnaden Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden billich zue Gemüth / vnd zeitlichem Bedenckhen zuefführen Vrsach haben.

Nun erzehlen wür aber dise Ding nit principaliter in eum finem, daß wür Ewer Gnaden Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden mit Außführung der Haubt-Spenn zue beschwehren / oder zue molestieren / oder die Reichs-Sachen damit auffzuehalten gedenckhen / sonderen wür erinneren allein Ewer Gnaden Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden diser vnträglichen Beschwerden darumb / daß Sie wissen / wie mann über 20. Jahr her mit Vnß gefahren ist / vnd daß wür weder zue leidlicher Vergleichung / noch vill weniger der prætendierten

ten Oesterreichischen Privilegien halber zum rechten / vnd rechtlichen Außtrag kommen khünden / wann nit Ewer Gnaden Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden Vnß pro authoritate sui muneris die gnedigst vnd hülfflich Handt so weith bietten / daß wür die Fürstl. Durchl. zue ordentlichen Rechten so weit mechtig / vnd daß die Weeg gefunden werden / dardurch den Ambtleuthen Jre schnelle Handlungen wider Vnß / vnd die Vnseren durch ein vnvergriffen Stillstand inhibiert / oder gemiltert werdten / dann da deren kheins Weegs eruolgt / so bleiben die Vnßrige zum hechsten betrangt / vnd bringen dieselben sambt Vnß dahin / daß wür der Kayserlichen Mayestät / vnd dem heyligen Reich so lang / biß wür diser Beschwerden durch Vergleichung oder rechtlichen Außtrag erlediget werden / khein Contribution oder Hülff weder zue bewilligen / oder dieselben zue erschwingen / noch vill weniger zue vertrösten wissen / sambt dem / daß wür darfür bey Vnß halten / wann wür bißhero dem Hauß Oesterreich wider den Erbfeündt vnterthenigste stattliche Hilff bewilligen / vnd laisten helffen / so solle Vnß billich so vill Schutz entgegen gedeyhen / daß wür bey Billigkheit / bey Recht / vnd rechtlichem Außtrag / sonderlich aber bey dem heyligen Reich / dessen Superiorität / vnd vnvermitlten Verwandtnuß erhalten / vnd nit dermassen / wie die Ambtleuth bißhero vnterstanden / vertruckht werden / dieweill wür dann auch nach GOtt / vnd der Kayserlichen Mayestät in disen Dingen niemand / weder Ewer Gnaden Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden vmb Schutz / Schirm / vnd Handthabung anzuelangen wissen; So bitten wür hechstes / auch vnterthenigsts Vleiß / Sie geruchen dahin würcklich zuegedenckhen / daß wür / wa nit zue güettlicher Vergleichung / jedoch zue billichem rechtlichen Außtrag khommen / vnd wissen khünden / wie wür solchen rechtlichen Außtrag wider die Fürstl. Durchl. fünden / vnd suechen sollen / vnd mögen / solches wird Ewer Gnaden Hochwürden vnd Churfürstl. Gnaden zuevorderist bey dem Allmechtigen zue reichem Seegen aller Wohlfarth / vnd dann bey allen Fürsten vnd Ständen deß Reichs zue einem sondern Ruhm raichen / wür seint Euch dasselb dienstlich / vnd vnterthenig zue verdienen willig / Vnß denselben zu Gnaden beuelchendt

Ewer Gnaden Hochwürden vnd
Churfürstl. Durchl.

Dienstwilliger auch vnterthenigste
Der Bischoff vnd Stifft Augspurg / die Reichs-Prälaten Kaysersheimb / Elchingen / Aursperg / Rockhenburg / vnd Wettenhausen / die Freyen von Adel / vnd beede Stätt Augspurg vnd Vlm.



Num. XXVIII.

Bedencken

Deß Heyligen Reichs Churfürsten an Seine Kayserliche Mayestät etc. über die Innsäßische Beschwerden beschlossen auf dem Reichstag zu Augspurg den 18ten Aug. Anno 1582.

DEr Römisch Kayserlichen Mayestät etc. Vnserem allergnädigsten Herrn / übergeben hiemit die anwesenden Churfürsten / vnd der abwesenden Räth in aller Vnterthenigkheit / waß etliche deß heylligen Reichs Ständt in der Marggraffschafft Burgaw Gesessne / vnd Beguettete von wegen der jenigen Beschwernussen / so Jnen von den Burgawischen Beambten begegnet / an Sie supplicierend gelangen lassen.

Wann dann solche geclagte Beschwerden nit allein allhie / sonder auch zuuor den Churfürsten deß heyl. Reichs so mündlich / so schrifftlich fürkhommen / vnd dannocht so vill darauß befünden / daß es lestlich bey dem heyl. Reich ein selzam Ansechen gewünnen wolt / in solchen geclagten Beschwernussen / da man sich zuer Güette / vnd Recht erbietten thuet / khein statt zu fünden / vnd derowegen da denselben durch ordentliche billiche Mittel nit geholffen / Sie die anwesende Churfürsten / vnd der abwesenden Räth die Supplicanten nit verdenckhen khönnen / warumb Sie Beschwehrnuß tragen / Jrer Güetter halber / so in obgedachter Marggraffschafft

graffschafft Burgaw gelegen / vnd mit angezogener / Irem Bericht nach / onhergebrachter Landtsfürstlicher Obrigkheit beschwerdt werden sollen / Irer Kayserl. Mayestät in denen gesuechten Kriegs-Hilffen entgegen zue gehen.

Alß haben hechstgedachte anwesende Churfürsten / und der abwesenden Räth nit vmbgehen wellen / solches alles / wie es Inen fürgebracht / an Ire Kayserliche Mayestät in aller Vnterthenigkheit gelangen zu lassen / mit diser allerunterthenigster Erinnerung / vnd demnach Irer Kayserl. Mayestät vnd dem heyligen Reich daran gelegen / daß solche nit geringe Ständt / vnd Ritterschafft bey Irem rechten Herkhommben / Freyheiten / vnd Gewohnheiten erhalten / darwider geclagter massen nit beschwerdt / vnd die jederweills gesuechte Reichs-Hilff vngeschmehlert laisten mögen / mit allervnterthenigister Bitt / Ire Kayserliche Mayestät wellen es von den anwesenden Churfürsten / vnd der abwesenden Räthen nit allein alß vnterthenigst trewherzig gemaint / allergnedigst verstehen / sonder dise Allergnedigste Kayserliche Vorsechung thuen / damit solche supplicierende Stend aintweder in Güette durch Irer Kayserlichen Mayestät allergnedigste Verordnung dero Kayserlichen Commissarien vergleichen / oder aber es wolten Ire Mayestät ꝛc. Ir Allergnedigst nit zuwider sein lassen / auch hochgedachten Iren Vötter / vnd daß Löbliche Hauß Oesterreich dahin vermögen / In Crafft der zwischen Chur vnd Fürsten auch Ständen deß heyligen Reichs / dessen Mit-Glid Ire Fürstl. Durchl. auch seint / habender vnd verglichener Außträg / so wohl diser geclagten / alß auch aller anderer Beschwehrnussen / so ein oder anderer Stand deß heyligen Reichs jezo / oder ins khünfftig mehr haben möcht / den Ständen zu recht zu stehen / alles dergleichen Außschreyens / alß ob mann im heyl. Reich derentwegen nit Recht finden khönndt / zu vermeiden / vnd die haylsambe Justitiam zu befürderen / darüber dann die anwesendte Churfürsten / vnd der anderen Räth Irer Kayserlichen Mayestät Allergnedigste resolution in Vnterthenigkheit gewartend sein wöllen. Conclusum in Senatu Electorum 18ten August. Anno 82.



Num. XXIX.

Interventions-Schreiben

Der Fürsten / vnd Ständen deß Hochlöblichen Schwäbischen Crayses an Seine Römische Kayserliche Mayestät ꝛc. die Erörterung der Burgawischen differentien betreffend de dato Vlm den 7ten Februarij Anno 1583.

Aller ꝛc. Euer Römisch Kayserl. Mayestät ꝛc. sein Vnser allerunterthenigst Dienst hechstens Gehorsambs vnd Vleiß bevor / Allergnedigster Herr / was auf Vnser vnd der Innsässen der Marggraffschafft Burgaw auf nechst zue Augspurg gehaltnem Reichs-Tag fürgebrachte Beschwerdten / vnd Supplication deß heylligen Reichs Churfürsten Ewer Kayserlichen Mayestät für ein Bedenckhen eröffnet / daß ist Ewer Kayserlichen Mayestät noch allergnedigst wohl bewist / vnd wür werden berichtet / Ewer Mayestät ꝛc. habe dem Durchleuchtigsten Fürsten / Vnserm Gnedigsten Herrn / Erzherzogen Ferdinando zu Oesterreich ꝛc. derowegen allergnedigst Ir Kayserliche Mainung zugeschriben.

Nun berichten Vnß aber die Innsässen bemelter Marggraffschafft Burgaw / daß noch weder von Irer Durchl. ainige Antwort / noch von Ewer Kayserlichen Mayestät khein resolution erfolgt seye / vnd dieweill Sie bißhero mit der Fürsten vnd Ständt dises Crayß Rath jezten in die 20. Jahr aintweders die Güette / oder den rechtlichen Außtrag der / zwischen der Fürstlichen Durchl. vnd Inen schwebender schwehrer Spenn / mit beharrlicher Gedult / vnd täglicher Hoffnung schleiniger Erörterung / vnd billicher Abstellung Ihrer nunmehr unerträglichen Beschwerden gesuecht / aber weder durch güettliche Mittel / die Sie ob dem zu Thonawörth deß 76ten Jahrs gehaltenen Vnterhandlungs-Tag bewilliget / vnd angenomben / da der Fürstl. Durchl. Ambtleuth die Vergleichung nit muethwillig gestürzt hetten / noch vill weniger zu schleinigem rechtlichem Außtrag khommen mögen / haben Sie der anwesenden Ständt / vnd der abwesenden Räth vnd Pottschafften vmb Fürschrifft an Ewer Kayserl. Mayestät angesuecht.

Nachdem wür Vnß dann auß den hievor von 20. Jahren her diser Beschwerden halber verloffnen Berathschlagungen vnd Handlungen wohl zu erinneren gewist / nit allein waß Fürsten vnd Ständt dises Crayß in diser lengst erkhanter vnd angenombener gemainer Reichs- vnd Crayß-Sach pro interesse Ewer Mayestät / deß Reichs / vnd dises Crayß bey weillundt Ewer Mayestät geliebten Anherrn vnd Vattern Kayser Ferdinando vnd Maximiliano ꝛc.

l Hoch-

hochlöblichister Gedechtnus / allerunterthenigst mit grossen langwirigen Costen gesuecht vnd gebetten / daß Sie auch sollen den Innsässen allein mit Außbringung ainer Kayserlichen Commission in daß zwelfft Jahr zuegebracht / vnd doch mit so langwiriger Geduld / vnd grossem Vncosten noch schier khein præparation zu erwünschtem Außtrag / zu geschweigen zu einer gleichmeßigen billichen Erörterung erlangt wordten / dahergegen Irer Durchl. Burgawische Ambtleuth wider die Innsässen ein Newerung vnd Beschwerdt über die ander erweckhen / vnd mit Gewalt / auch der Innsässen armen Vnterthanen höchstem Schaden durchtruckhen / vnuerhindert waß dagegen Gebührlichs vnd Rechtmeßiges geschriben / bericht / gebotten / præcipiert / vnd etwa auch mit rechtlicher Contradiction fürgenomben wordten / derwegen Sie die Innsässen auch lauter Vnß jetzt offt anzaigt haben / daß Sie zuuor / vnd eh disen Beschwerden abgeholffen werde / kheine Contributiones mit Ihren / durch die langwirige Spenn erarmbten Vnterthanen zu erschwingen wissen ; So haben wür nit khünden vmbgehen / Ewer Kayserliche Mayestät diser Ding allerunterthenigst zue erinneren / in Namen der Fürsten vnd Stend dises Crayß allergehorsambst bittend / Sie wöllen die Sachen mit Kayserlichen Gnaden dahin richten / vnd anordnen / daß Ir Fürstl. Durchl. disen nunmehr so langwirigen Beschwerdten durch leidenliche billiche Vergleichungen abhelffen zu lassen / oder doch sich mit den Innsässen aines rechtlichen vnpartheyischen Außtrags zu vergleichen / sich lenger khein Bedenckhen / Beschwernus / oder Aufzug abwenden zu lassen / damit Ewer Kayserl. Mayestät dises villfältigen Anlauffs / wür aber dises von der Innsässen wegen verdrießlichen Handls doch einist erledigt wurden / vnd Sie die Innsässen sich gegen Ewer Kayserl. Mayestät erzaigten allergnedigisten Schubs vnd Befürderung zu der Billichkheit vnd Justitien zue beruemen haben / daß seint wür mit Inen allerunterthenigisten Vleiß zu verdienen willig. Vnd thuen Ewer Mayestät zu Kayserlichen Gnaden die Fürsten vnd Stånd dises Crayß allerunterthenigst befelchen. Datum Vlm den 7ten Februarij Anno 83.

Ewer Röm. Kayserl. Mayestät

Allerunterthenigste gehorsambste
Die anwesenden Ständ / vnd der abwesenden Räth / vnd Pottschafften deß Löbl. Schwäb. Crayses.

****

Num. XXX.

Specification der jenigen Personen / so im Monat December. bey der güetlichen Vnterhandlung zu Donauwörth erschinen.

SE. Fürstl. Gnaden Hr. Heinrich Administrator des hochen Maisterthumbs in Preussen / Maister teutschen Ordens in teutsch / und welschen Landen / alß erbettener Obmann sambt dero HHrn. Räthen / alß Hrn. Wolperten von Schwalbach / Land-Commenthuren zu Ellingen / Hr. Johann von Hörd Commenthuren zu Kapfenburg / D Thomas Mayrhoffer Cantzlern / D. Lienharden Kirchhaimer / D. Albrecht Faber / Johann Stör / vnd Valentin Conrad beeden Secretarien.

Oesterreichische HHrn. Zuesätz.

Haug Vogt von Summerau zu Prasperg / Fürstl. Kemptischer Erb-Marchall &c. Theodorus Peisser / Fürstl. Bayrischer Rath / Georg Jonas Fürstl. Rath / und Cantzler zu St. Gallen / beede der Rechten Doctores.

Innsäßische HHrn. Zuesätz.

Georg Ludwig von Seinshaim zue hochen Kottenhaim / vnd Seehauß / der Röm. Kayserl. Mayestät Rath / Christoph Herdißhaim der Statt Nierenberg bestöllter Rath / und Advocat, und Lucas Perlin Pfälzischer und Wirtenbergischer Rath / und Advocat zu Vlm / auch beede der Rechten Doctores.

Oesterreichische HHrn. Räth / und Gesandte.

Sebastian Schenck von Staufenberg / zu Bach / Land-Vogt der Marggraffschafft

Burgaw /

Burgau / Simon Tänzl von Tratzberg Forstmaister / Windelinus Artzt / Gall Hager / Johann Liechtenauer / Leonhard Plebst / der Rechten Doctores, Georg Habersackh Burgauischer Rentmaister Ampts-Verwalter / Thoma Rentz Land-Amman zu Burgau / vnd Christoph Haan.

Des Löbl. Schwäbischen Crayses HHrn. Gesandte. Alß Innsäßische Beystånd.

Von wegen des Hrn. Abbten von Kempten.

Vlrich Degelin Cantzler.

Von wegen des Hrn. Marggrafen zu Baaden

Ist niemand erschinen.

Von wegen der Prælaten.

Jacob vom Stein Vogt zu Oxenhausen.

Von wegen der Grafen / und Herren.

D. Jacob Moser Oettingischer Cantzler.

Von wegen der Statt Eßlingen.

Ist niemand erschinen.

Freyer Ritterschafft Beystand.

Herr Joachim Renner von Allmedingen.

Der Innsåssen und Begüetteten verordnete Gewalthaber.

Von wegen des Herrn Bischoffen zu Augspurg / und Dom-Probstens zu Bamberg.

Georg Wilhelm von Stadion zu Magoltsheimb Hofmarschalckh / Thomas Seld D.

Von wegen eines Ehrwürdigen Dom-Capitls in Augspurg.

D. Wilhelm Kellner Syndicus.

Von wegen des Prælaten zu Kaysersheimb.

D. Christoph Layman Syndicus.

Von wegen des Prælaten zu Elchingen.

Vlrich Goll Secretari.

Von wegen der Ritterschafft.

Herr Marx Fugger Freyherr / Hanß vom Stein zue Jetingen / Albrecht von Riedheimb / Christoph Relinger zu Horgau.

Von wegen der Statt Augspurg.

Herr Mathåus Welser des Raths.

Von wegen der Statt Vlm.

Johannes Schörmayr D. und mit ihnen des Crayses / und der Innsåssen Advocaten D. Georg Tradl / und D. Wernher Seutter.

Num. XXXI.

Die entzwischen Sr. Ertzfürstlichen Durchl. Ertzherzogen Ferdinand, vnd denen Innsåssen / vnd Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw Anno 1587. verglichene Interims-Mittel.

1. MOrdt / Brandt / Todtschlag / Diebstall / so über 50. fl. anlaufft / sollen der Marggrafschafft Burgaw allein / doch mit Recht / zue straffen gebühren / vnd nach der Condemnation die Straff zue milderen / auch die Verbrecher deß peinlichen Rechtens auß Gnaden gäntzlich zue erlassen bevor stehen.

2. Deßgleichen soll auch daß Crimen læsæ Majestatis Kayserlicher Mayestät vnd der Marggrafschafft Burgaw Glaitbruch / vnd daß Laster der Vnkeuschheit wider die Natur, es seye mit Leuthen / oder Vich / den Burgawischen Beambten zu straffen / oder die Straff zue milderen / wie obgesezt / allein zuestehen.

I 2 3. Die

3. Die hernachgesezte Fähl aber sollen den Burgawischen Beambten gleichfahls zu straffen gebühren / doch mit der Maß / im Fahl Sie solche Fähl nit an Leib / oder Leben / sonder an Gelt straffen wurden / daß alßdann solche Straff mit den Innsässen gethaylt werden soll.
4. Wer seinen Herrn in den Todt gibt / oder ihme wider gethane Aydtpflicht schedliche Untrew thuet / die an Leib / vnd Leben rechtlich malefizisch gestrafft werden mag.
5. Welcher wider sein Herrschafft Verrätherey üebt / vnd getriben hat.
6. Wissentliche Felschung vnd Betrügerey an Brief vnd Sigel / deßgleichen an Müntz / Gold / Silber / vnd Edlgestein.
7. Nothzwang an Frawen oder Jungfrawen.
8. Incestus, oder Bluetschand.
9. Alle Rauberey cum vi publica sive privata.
10. Mit zweyen Weiberen / oder Mannen Hochzeit halten.
11. Ehebruch / welcher zum dritten / oder mehrmahlen begangen.
12. Hexerey / oder Zauberey / die zue Schaden khommen.
13. Entgegen sollen die Innsässen ex maleficijs, doch mit Recht zu straffen / vnd nach der Condemnation die Straff zu milderen haben.
14. Wer beßlich außtritt / soll die Bestraffung jeder Parthey in ihren Fählen gebühren.
15. Wer falsch Ayd schwört / vnd falsche Zeugnuß gibt.
16. Gelobte / vnd vngelobte Fridbrüch.
17. Alle / die einander vermessentlich zue beschädigen verwarthen / vnd einander beschädigen.
18. Alle die so Marckstein verruckhen.
19. Den Ehebruch / zum ersten / vnd andern mahl begangen / dergestalt / wann die Innsässen solcher Delicten halben / post Condemnationem, die Peinlich in ein Gelt-Straff verenderen / daß Sie dieselben mulctas auch mit den Burgawischen Ambtleuthen thaylen sollen.
20. Die Diebställ / so vnter 50. fl. anlauffen / sollen die Innsässen zum ersten vnd andern mahl allein / die höchere Diebställ aber / vnd da jemand den dritten Diebstall begienge / die Burgawischen Ambtleuth allein zu straffen haben.
21. Alle Schmach-Sachen sollen für burgerlich geachtet / vnd den Innsässen zu richten / vnd zu straffen bleiben / allein wann jemand super injuriis peinlich clagte / vnd derwegen wider den Injurianten ein Geld-Straff der Herrschafft zueerkhennt wird / soll dieselb mit den Ambtleuthen gethaylt werden.
22. Ellen / Maß / vnd Gewicht / gleichfals auch die Mühlin sollen bey den Ordnungen / vnd Anstellungen gelassen werden / wie von Alters bißhero gebräuchig gewesen, aber die Besichtigung derselben / auch die Bestraffung der Verbrecher sollen den Innsässen in Iren Dörfferen / Gerichten / Zwengen / vnd Pennen allein gebühren.
23. Dergleichen auch daß Obbs / vnd daß Holtz abhawen / vnd stehlen / daß überäckheren / Vbermähen / Vberschneiden / Vberzeinen / daß Aeher abschneiden / vnd daß vnrecht zechenden.
24. Waß sich für Freuel vnd burgerliche Sachen auf den Erb-Landtstrassen / Landtsteigen / vnd Landt-Weegen ausser der Etter zuetragen / soll denen Burgawischen Beambten allein / aber die sich auf anderen Weegen / Stegen / oder Strassen / so nit Landtsteig / oder Landtstrassen seint / gleichfahls auch in den Gassen / ausser Etters / sollen die Innsässen straffen / doch die Straff mit den Burgawischen Beambten abthayllen.
25. Aber ob den Gemainden / gemainen Hölzeren / vnd Vich-Triben / Aeckheren / Wisen / Mäderen / auch andern Grundt vnd Boden / dergleichen inner / vnd ausser Etters der Innsässen aigenen Dörffer / Fleckhen / Weiller / Einödden / vnd einzechtigen Güetteren sollen die Innsässen allein zu richten vnd zu büessen haben.
26. Die Ambtleuth sollen nach den Malefiz-Personen in denen Fällen / so Ihnen obgesezter massen zu straffen gebühren / in die Etter nit einfallen / sondern Ihnen dieselben durch die Innsässen / oder Ihre Ambtleuth auf der Burgawischen Begehren inner 3. Tagen für die Etter herauß geliferet werden. Wo aber die Innsässen die Malefiz-Persohnen auf der Burgawischen Begehren nit überantworten wurden / daß alßdann die Burgawischen sich deß Einfalls gebrauchen mögen.
27. Die Cörper deren / so sich selbst endtleibt / soll man den Ambtleuthen für die Etter hinweckh zu thuen lieferen / vnd von deß Entleibten Guett für jeden Fall mehr nit dann 6. fl. zu bezahlen schuldig sein.
28. Die Halßgerichts-Herren / so aigene Halßgericht haben / sollen inner / vnd ausser Etters derselben Halßgerichts-Fleckhen die Malefiz-Sachen allein / doch mit Recht zu straffen haben / wann Sie aber ausser Etters ain Malefiz straffen / vnd die Peinlich in ein Gelt-Straff verwenden / sollen Sie dieselb mit den Ambtleuthen thaillen.
29. Wer aber sondere Verträg hat / der soll darbey bleiben.

30. Die

30. Die Freuler burgerlicher Straffen vnd Fällen sollen beede Thaill an einander auf Erfordern vnverwaigert stellen / doch wann jemandt deß Freuels nit gestuende / daß er bey Recht gelassen wurde.

31. Die vngehorsambe Vnterthanen sollen allein die Innsässen / alß Ihr Herrschafft zu straffen / vnd zue Gehorsamb zu bringen Macht haben / vnd die Burgawische Ambtleuth fürohin die Vnterthanen wider Ihre Herrschafften in khein Schutz / oder Schirm / weder haimblich / noch offentlich nemmen / doch welcher der Vngehorsambe nit gestüende / daß er bey Recht gelassen werden soll / vor sein deß beschuldigten oder angezognen vngehorsamen Vnterthanen ordentlichen Gericht / wohin dann die Sachen von Rechts-wegen gehörig ist.

32. Die Confiscationes Bonorum sollen anderst nit statt haben / dann nach Außweisung der Recht.

33. In Fällen / welche der Marggrafſchafft Burgaw zu straffen gebühren / sollen die Burgawischen Beambten vnd Innsässen mit einander durch zwo / vnd also von jedem Thaill einer darzue verordneten Person mit wenigsten der Vnterthanen Vncosten inventieren lassen.

34. Die Innsässen sollen bey den fürgegebnen Burgawischen Brauch der Maleficanten halber gelassen werden / vnd bleiben / in allweg dieselben in Ihren Gerichten gefenckhlich anzuenemmen in ain Halßgericht in der Marggrafſchafft Burgaw gelegen / zue füehren / vnd daselbsten auf Iren Costen zue rechtfortigen / auch dem Landt-Vogt zu Besichtigung deß Gerichts verkhündt werde / doch dem 26ten articul hieoben vnabbrüchig / dergestalt / wann von den Burgawischen die Erforderung beschicht / zuuor vnd ehe solche Malefiz-Personen in ain Malefiz-Gericht / alß vorstehet / geführt worden / daß Ihnen dieselbige berüehrtem articul gemeß gelifert werden / oder wo Ihnen die nit überantworttet wurden / Sie sich alßdann deß Einfahls gebrauchen mügen. Sonst soll es bey dem Innhalt diß gegenwertigen articuls bleiben.

35. All Pfandtungs / vnd alle burgerliche Sachen vmb Erb / aigen Schuld / oder Güetter / nichts außgenommen / sollen allein von den Innsässen / vnd Ihren Gerichten erörttert / vnd außgetragen werden / vnd sich derselben die Ambtleuth weder mit Citationen / oder Gericht zue Burgaw / noch in einigen anderen Weeg anzuenemben Macht haben / da Sie auch darüber Citationes, vnd Procefs außgehen zue lassen sich vnterstuenden / so sollen doch die Innsässen / vnd die Vnterthanen darauf zue erscheinen nit schuldig / sonder solche Citationes vnd Procefs alle ipso Jure & facto vnkräfftig / vnd nichtig sein / vnd khein Execution darauf angestellt werden / doch daß es in Sachen Voluntariæ Jurisdictionis, vnd welche sonst von Rechts wegen dahin gehörig sein möchten / bey altem Gebrauch vnd Herkhommen gelassen werden / dieselben mögen / wo es die Partheyen selbst begehren vnd suechen / vor dem Landtgericht zu Burgaw verricht werden.

36. Landtgericht soll in seiner Vebung bleiben in Sachen / die ohne Mittel den Burgawischen Beambten zu verhandlen oder zu straffen gebühren / vnd die Innsässen / vnd derselben Vnterthanen in Fällen / so Ihnen zuestehen / vnd gebihren / damit vnbetrangt / vnd vnbeschwerdt gelassen werden.

37. In denen Fleckhen / da die Innsässen Halß- oder Nidergericht haben / sollen Sie Ihres Gefallens newe Schenckhstätt vergonnen mögen / aber in Weyllern / vnd einzechtigen Güettern / da vor disem Vertrag khein Schenckstatt gewest / sollen kheinem Thayll entzwischen ainiche Schenckstätt aufzurichten nit gebühren.

38. Also solte auch entzwischen diß Interims khein neu Vngelt aufgelegt / aber die / so daß Vngelt durch sondere Concessiones rechtmeßig erlangt / oder von Alters hergebracht / darbey gelassen werden.

39. Mit Verglaittung der Thätter / so Todtschlags halber beschuldiget / soll es zue der Burgawischen Beambten discretion, vnd Bescheidenheit gestellt sein / wie vnd wohin Sie solche Thäter verglaitten wöllen / man will auch in keinen Zweiffel stellen / Sie die Burgawischen Beambten werden die jenigen / so zur Purgation gelassen / mit vnnothwendiger Caution nit beschwehren / sonder dieselben nach Gelegenheit der Handlung / Personen / vnd Vermögens / aintweders zue Erlögung einer zimblichen Summa Gelts / oder Bürgschafft / auch im Fahl er deren kaines laisten möcht / ad Juratoriam Cautionem khommen lassen.

40. Juden sollen von beeden Thayllen nach Außgang ihrer bestimbten Jahr außgeschafft / vnd in der Marggrafſchafft Burgaw entzwischen deß Interims kheiner mehr angenomben / oder den Innsässen aufgetrungen werdten.

41. Es sollen auch die Juden / so lang dieselben in der Marggrafſchafft Burgaw bleiben / der Gerichtbarkheit halben den Christen gleich gehalten werden / vnd dem Gerichts-Herrn gleich anderen Ihren Vnterthanen Pflicht / vnd Aydt thuen.

42. Die appellationes sollen altem Gebrauch gemeß bleiben.

 43. Die

43. Die Burgawische Zöll sollen wie bißhero bleiben / aber entzwischen deß Interims kheine weithere aufgericht werden / doch sollen den Innsässen vnd Herrschafften / auch Ihrer Vnterthanen vnvergreiffenlich auf die Victualia, vnd waß Ihr jeder zue seinem Gebrauch nottürfftig / gleichsals auch Renne / Zünß / vnd Gülten / die Sie zu Hauß fuehren lassen / vnd nit weiter verkhauffen / khein Zoll geschlagen werdten.
44. Da auch die Zoller vnter anderen Gerichts-Herren sizen / sollen Sie denselben so wohl / alß andere Vnterthanen / doch Ihren Ambts / vnd Diensts-Pflicht vnuergriffen / vnd vnuerhinderlich / gehorsamb / vnd gewertig sein / in allen Dingen / wie von Alters hero.
45. Die Ambtleuth sollen die Orentreiber nit schutzen / daß sie mit Verlassung der ordentlichen Landtstrassen den Innsässen / vnd Ihren Vnterthanen zu Schaden über Ihre Aecker / Wisen vnd Mäder treiben / doch daß die ordentlichen Landstrassen von beederseiths Vnterthanen offen gehalten werden / wie sich gebührt vnd recht ist.
46. Die gestohlene Güetter sollen die Ambtleuth den Aigenthumb-Herren ohne Entgelt wider folgen lassen / doch wofern Sie solcher gestohlener Güetter halber redlichen Vncosten / dieselben zur Handt zu bringen / vnd zu erhalten / nothwendiglich aufgewendt / solle Ihnen derselb wider erstattet werden / die Juden aber sollen dieselben vermög der Reichs-Ordnung auch ohne alle Entgelt / vnd ainiche Widererstattung folgen zu lassen schuldig sein / vnd darzue angehalten werden.
47. Die Vnterthanen / so khein nachjagenden Herrn haben / sollen zu kheiner Leibaigenschafft getrungen / vnd da Sie sich selbs willkhurlich an den Berg zue Burgaw begeben / sollen Sie doch nit weniger denselben Gerichts-Herren / da Sie sizen / gehorsamb vnd bottmeßig sein / vnd sich die Burgawischen ausser der Leibaigenschafft über dieselbigen anderer vnd mehrer Gerechtigkheit nit anzumassen haben.
48. Burgawische Ambtleuth sollen allein straiffen / vnd die Innsässen darzue zu helffen nit getrungen werden.
49. Nachbarliche Vntermarckhungen sollen einem jeden Gerichts-Herren / auch den Aigenthumberen gebühren.
50. Den Vnterthanen in der Marggraffschafft Burgaw soll vnuerwöhrt sein / daß Wildtprett auß Ihren Güetteren / Velderen / vnd Wißmäderen mit gebrigelten vnschedlichen Hunden zue treiben / auch die Innsässen / vnd Vnterthanen in Ihren aigenen Hölzeren die Geäckers Nuzung haben / doch dem Wildtprett sein Geäß vnuerwöhrt sein.
51. Gleichfahls soll auch den Vnterthanen die Vichtrib in die Hölzer nit verwöhrt / doch die jungen Holzschläg allwegen biß auf daß viert Laub gehayet werden.
52. Es soll auch den Aigenthumbs-Herren Ihre aigene Hölzer auf Ihren Grundt / vnd Boden abzuhawen vnuerwöhrt bleiben / doch die darinnen gemachte junge Holtzschläg vermig nechst obstehenden 51. articuls zu hayen schuldig sein.
53. Die Innsässen / so daß klein Waidtwerck von Alters hergebracht hetten / sollen darbey / wie auch dem Otter- vnd Biberfang gelassen / auch Ihnen die Voglherdt auf Ihren Velderen ausserhalb der Förft gestattet werden / aber andere Innsässen / so dergleichen alt Herkhommen nit hetten / sollen sich deß klainen Waydtwerckhs / oder Voglherdt ausser Vorwissen / vnd Bewilligung des Vorstmaisters nit gebrauchen / doch denen vnuergriffen / so sondere Gejaidt / vnd Wildpenn haben.
54. Daß Ausstockhen soll den Aigenthumb-Herren nit verwöhrt / sonder gestattet werden / doch sollen die Orth / da es Wildtfuehren hat / hierin außgenomben sein.
55. Was auch für fruchtbahre Bäumb auf den Gemainden / vnd anderen Hölzeren / vnd Velderen stehen / dieselben bleiben billich den Dorffs-Gemainden / vnd Aigenthumberen abzuhauen vnverwöhrt.
56. Immen / so in den aigenthumblichen Hölzeren gefunden werden / sollen den Aigenthumberen bleiben.
57. Da auch vonnöthen sein wird / sonderlich der Vorstlichen Recht wegen / Mandata außgehen zu lassen / so sollen dieselben den Innsässen überschickt / vnd von Ihnen Ihren Vnterthanen sich vor Schaden zue hüeten verkhündet werden.
58. Die Burgawischen sollen die Landstrassen auf ihren Costen erhalten / darzue Sie daß Holtz / so nechsten an den Landstrassen / gebrauchen mögen / doch daß Sie sich zuuor mit den Innsässen eines leidenlichen Verkauffs darumb vergleichen.
59. Vnd sollen dise Interims-Mittel weder ausser / noch inner Rechtens in possessorio, & petitorio, nit allein keinem Thayl Schad noch Guett sein / sonder auch von kheinem wider den anderen zu einigem Behelff oder Beweisung angezogen werden.

Num:

Num. XXXII.

EXTRACT

Des von denen Innsässen / vnd Beguetteten errichteten Abschidts wegen der Interims-Mittlen / dann der Verordneten zum Engen Außschuß confirmirten Gewalts de dato Donauwörth den 2ten Decembris Anno 1586.

Es seindt auch die geordnete Herren zum Engen Außschuß erbetten worden / den von gemainen Innsässen / in Crafft hievor aufgerichteter Abschid / welche die Innsässen hiemit von Wort zue Worten wider repetiert / vnd da vonnöthen / von newen becräfftiget haben wöllen / empfangenen Befelch vnd Gewalt noch fürohin länger zue tragen / welches Sie zu thun gnädig / vnd günstiglich bewilliget / vnd es sollen an statt weylund Hannsen vom Stain zu Jettingen seel. die von der Ritterschafft ein andern inner Monats Frist erkhiesen / vnd wohlermeltem Engen Außschuß nahmhafft machen / welcher in Crafft diß Abschidts Inen adjungiert sein soll / deß Versechens / auf der gemainen Innsässen Begehren / werde derselb solchen Befelch guettwillig an- vnd aufnemben.

Letstlich ist verabschidet / daß die jenigen Beguetteten / welliche dißmahls weder durch sich selbst / noch andere dergleichen / die Sie durch Ihre Gesandten mit keinem anderen Befelch erschinen seint / weder anzuhören / waß allhie gehandlet worden / vnd Ihren Principalen volgents dauon relation zue thuen / sich nach dato zwischen hie / vnd deß newen Jahrtag künfftigs 87. Jahrs / gegen den Herrn deß Engen Außschuß entlich erclären sollen / ob Sie gegenwärtigen Abschidt / vnd sein Innhalt approbieren / oder nit / dann welche sich hierzue inner diser Zeit nit erclären werden / dieselben will man in Crafft diß Abschidts darfür achten / daß Sie der Communion diser Handlungen / vnd der mit Fürstl. Durchl. getroffener Vergleichung nit thaylhafftig oder fähig sein wollen. Zu Vrkhundt seint diser Abschied drey gleich lauthente Originalia gefertiget wordten / dann ains die geordnete zum Engen Außschuß / daß andere die Fürstl. Dillingische Canzley / vnd daß dritt von gemainer Innsässen wegen der Herr Prælat zue Kaysersheimb zue Handen genommen / geschechen zu Donawwörtt den anderen Tag Decembris der Christlichen Zahl fünfftzehenhundert / vnd in den sechs vnd achtzigisten Jahre.

Vnd seint bey disem Tag erschinen wie volgt.

Von wegen Herrn Marquarden Bischoffs zu Augspurg / vnd Domb-Probsts zu Bamberg / Thoma Söld der Rechten Doctor Fürstlicher Canzler / mit Befelch der Frawen Abbtißin zu Edelstötten.

Eines Ehrwürdigen Domb-Capituls in Augspurg Willhelmb Kellner / Doctor vnd Syndicus Capituli mit Befelch deß Herrn Hauß-Commenthurs zu Vlm / vnd der Frawen Abbtißin zue St. Stephan in Augspurg / auch Herrn Anthonien Probsts zum heyl. Creutz daselbst.

Prælatens zu Kaysershaim Christoph Layhmann Doctor vnd Canzler.

Elchingen Vlrich Goll Secretarius daselbst / mit Befelch der Prælaten zu Aursperg / vnd Roggenburg.

Wettenhausen / Herr Hieroninus Roth / Probst daselbst.

Von wegen deß Prælaten zu St. Vlrich in Augspurg / D. Georg Tradel / der Statt Augspurg Advocat.

Herrn Landt-Commenthurs zu Alschhausen / Hannß Sausenthaller / Vogt zu Rohr.

Teutschen Hauß zu Wörtt / Herr Georg Sigmund von Guttenberg / Commenthur daselbst.

Der Herrn Fugger / Herr Marx Fugger Freyherr zu Kirchberg vnd Weissenhorn / für sich vnd Irer Gnaden Gebrüedere Herren Hannsen / vnd Herren Jacoben die Fugger.

Marquard vom Stain / zu Jettingen / vnd Mazensieß.

Hanns Sebastian Schertlin von / vnd zue Burtenbach.

Ludwig Schertlin zu Binzwangen.

Christoph Rehlinger zu Horgaw.

Von wegen Conraden vnd Mangen der Erb-Marchalchen von Pappenhelmb zu Wertingen / Carl Frickhinger / Statt-Vogt daselbst / mit Befelch Marquarden vom Stein / zu Reisenspurg für sich vnd seine Gebrüeder / auch Jörg Christophen von Riethaim zu Reinbshart / vnd seiner Gebrüeder.

Von wegen der Frawen zum Holtz / Carl Frickhinger Statt-Vogt zu Wertingen.

Von wegen Jacoben Riethers von Bockhsperg zu Pühl / vnd der Frauen von Rodt zu Rieden Wittib Regina gebohrner von Schwendi ꝛc. Jacob Petter / Vogt zu Anhofen.

Von wegen der Statt Augspurg / Herr Matthæus Welser / Paumaister / vnd deß Raths / vnd Philipp Tradel / der Rechten Doctor Advocat daselbst / mit Befelch Herrn Philipps Eduardi / vnd Octavian Secundi der Fugger Gebrüeder Freyherrn.

Von wegen der Interessierten Burger zu Vlm / Herr Wörnher Reuter / der Rechten Doctor, mit Befelch deß Jnnhabers zu Pfersheim / weyl. Martin Zobels nachgelassener Erben.

Johann Spreng / von wegen der Pfleger über St. Catharina Closter / über St. Anthonien / vnd S. Jacobs Pfrüenden / über daß Fendel- vnd Blatterhauß / über dem Spithal zum heyligen Geist / vnd über Schellebach / alten Herrn Georgen Sulzers / Herrn Stephan Entorffers / auch Herrn Reumundi vnd Octaviani Jmhoff Gebrüedere / Herrn Carl Langenmantels zu Westhaimb / Herrn Anthonien Felixen Welsers / Herrn Wolffen Pelers / vnd Herrn Daniel Römens / Herrn Doctor Hieronymus Walters / Herrn Johann Baptista Schellenbergers / Herrn Anthonien Hermanns / vnd Esaiä Mayrs / alß Pfleger Melchior Linckhens Künder / auch Herrn Martin Hornachers / aller in Augspurg wohnhafft.

Auch haben Eittel Hannß / vnd Wolff Vlrich von Knöringen Gebrüeder / vnd Diepolt vom Stain zu Lantstrost / waß die Jnnsässen bey diser Tagsazung beschlüessen / durch ihre sondere Missiven approbiert / vnd guet gehaissen.

Carl von Freyberg aber zu Vnterraunaw hat sich seines Ausbleibens schrifftlich entschuldiget.

Von wegen Pflegers zu Wellenburg Alexander Aitterbachers / Carl Kölin Burger vnd Notarius zu Augspurg.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Thomas Söldt mppr.
Wilhelm Kellner mppr.

Marquard Philipps von Stein mppr.
Marx Fugger mppr.

Wernher Seuter D.
Tradel D.



Num. XXXIII.

Designatio

Der Schrifften / welche von einem Ersamben Rath der Statt Vlm aus Jhrem Archivo zur Beweisung erforderet / vnd ediert werden sollen.

1. WAs Sie in archivo haben / mit dem zue beweisen ist / daß die von Knöringen die Marggraffschafft Burgaw ab Anno 1424. biß vngefehr in daß folgende sibenzigiste Jahr nit Pfandts- sonder Kauffsweiß doch vff ein Widerkhauff aigenthumblich in Handen gehabt haben.
2. Copia der Antwortt / welche die von Adel in der Marggraffschafft Burgaw wohnhafft / deß Fewr-Guldens halber gegeben haben Freytags nach Divisionis Apostolorum Anno 1490.
3. Ein alte Schrifft einer Missiv von den Haubtleuthen vnd Räthen deß Bundes im Land zu Schwaben an Herrn Hannß Jacoben von Bodman dem Elteren Königlichen Hauptmann abgangen / vnd datiert am Tag Mariä Magdalene Anno 1493.
4. Ein alte Schrifft eines zu Augspurg Freytags nach Margarethe Anno 1494. von den Jnnsässen außgerichteten Abschidts.
5. Ein alt Protocoll einer zu Augspurg vff Afftermontag post Exaltationis Crucis Anno 1494. gehaltenen Verhör zwischen den Jnnsässen / vnd Anstösseren der Marggraffschafft Burgaw / vnd Herrn Jacoben von Landaw / damahlen Landtvogt / mit allen Schrifften vnd Beylagen / darauff sich dasselb Protocoll referiert.
6. Der Jnnsässen Abschidt Sambstags nach felicitatem Anno 1495. zu Augspurg vffgericht.
7. Königlicher Mayestät Schreiben an die von Vlm Anno 1504. den 21ten Maij datiert / sambt Melchior von Stain / damahlen Vogts zu Leipheim / an ein Ersamen Rath zu Vlm datierter Missive.

Item

Item Bischoff Friderichs zu Augspurg ⁊c. Sontags nach Margarethe an ein Rath zu Vlm beschechenen Schreibens vnd Erforderens gehn Güntzburg.

Sambt deß Vogts zu Leipheimb Freytags nach Divisionis Apostolorum an ein Ehrsamben Rath daselbsten gethanen Schreibens.

Dergleichen der Innsässen Ihrer Mayestät gegebener schrifftlicher Antwort / vnd alß Ihr Mayestät daran nit ersetiget zu sein vermaint / derselben darauf erfolgte Replica vnd Ir der Innsässen lesten Beschluß-Schrifft.

8. Copia einer Antwort an die Kayserl. Mayestät Afftermontags nach Reminiscere Anno 1515. zu Güntzburg abgangen / sambt Bischoffen Heinrichen außgangener Tagsazung gen Güntzburg.

9. Der Kayserl. Mayestät Schreiben den 9ten vnd 16ten Septembris Anno 1517. datiert / sambt dem Einschluß der Copia eines überschickhten Gewalts / vnd der Innsässen darauf Irer Mayestät gegebener Antworth.

Sambt einem Schreiben der Statt Vlm an die Statt Augspurg datiert Freytag nach Othmari Anno 17. vnd darein geschlossenen Copien einer Missiven an Wilhelm Gissen / vnd einer Missiven an die Herren von Vlm den 17ten Novembris eodem Anno.

Item an ermelten Gissen den 27ten Novembris, vnd desselben Missive Donnerstag nach Catharina an die von Augspurg außgangen.

10. Wilhelm von Waldeckh / alß Landtvogt zu Burgaw hat Anno 1528. auß Befelch Königlicher Mayestät den Innsässen gen Güntzburg ein Tag ernennt / waß nun daselbst fürbracht / vnd darauf von den Innsässen an Ihr Mayestät geschriben wordten / daß ist gleichergestalten ex archivo Reipubl. illius zue erforderen.

11. Gedachter Wilhelm von Waldeckh hat Anno 1529. wider auß Befelch Königs Ferdinandi den Innwohneren der Marggraffschafft Burgaw ein Tag gehn Güntzburg ernanndt / waß nun ein Ersamer Rath daruon in seinem Archivo verwahrt fündt / sambt der Innsässen ultimo Decembris desselben Jahrs an die Königl. Mayestät außgangener Antwort / ist auch zu edieren.

12. Item waß man hat von dem Anno 1531. gehn Güntzburg ernennten Tag sambt der Innwohner den 11ten Aug. eodem Anno &c. an Herrn Bischoffen zu Augspurg geschribner Antwort.

13. Dergleichen waß man de Anno 1536. von gleichmeßiger Sachen fündt / sambt der Königlichen Mayestät den 27ten Septemb. desselben Jahrs außgangnen Schreiben an die Innsässen / auch darauf beeder Stätt Augspurg vnd Vlm durch Ir Gesandten bey dem Herrn Bischoffen beschechener Werbung vnd Instruction.

Designation

Der Schrifften / welche man von einem Ehrsamben Rath der Statt Augspurg auß Ihrem Archivo zur Beweisung erforderen / vnd edieren lassen soll.

1. Copia zwayer scharpffen Schreiben Herrn Hannsen Jacoben von Landaw / damahls gewesenen Landtvogts / vnd der Innsässen einander gethun datiert vff Exaltationis Crucis vnd Mittwochs nach Exaltationis Crucis Anno 1495.

2. Der Kayserl. Mayestät Schreiben den 9ten vnd 16ten Septemb. Anno 1517. datiert sambt dem Einschluß der Copey eines überschickhten Gewalts / vnd der Innsässen daruf Irer Mayestät gegebner Antwort sambt einem Schreiben der Statt Vlm an die von Augspurg datiert Freytags nach Othmari Anno 17. vnd darein geschlossenen Copeyen einer Missive an Wilhelmen Gissen / vnd einer Missiven an die Herrn von Vlm den 17ten Novembris eodem Anno.

Item an ermelten Gissen den 27ten Novembris, vnd desselben Missiv Donnerstags nach Catharinä an die von Augspurg außgangen.

3. Der Kayserl. Mayestät Original-Schreiben an die Stätt Vlm vnd Augspurg den 11ten Jan. Anno 1542. zue Prag eines dopel Feur Guldens halber außgangen. Sambt beeder Stätt zu Irer Mayestät deßhalber gehn Wienn abgefertigter Gesandten Instruction, auch Irem darauf in Wienn den 15ten Junij beschechenen schrifftlichen Anbringen.

4. Item Irer Mayestät den 20ten ejusdem Ihnen gegebner schrifftlicher Antwort / vnd zwo Missiven derselben Gesandten in Wienn den 20ten Junij vnd 7ten Julij datiert.

5. Seint die Innsässen der Marggraffschafft Burgaw zue edieren vorhabens / zwo Original Missiven von weylund Christophen Hänen / gewesenen Baumbgartnerischen Pflege-

n ren

ren seel. zue Bäumbgarten den 25ten vnd 30ten Jan. Anno 41. außgangener Missiven an seinen gewesenen Herrn weylund Herrn Hannsen Paumbgartner seel. sambt einer Beylag Christian Wullers von Conzenberg begangener Vbelthatten / vnd der wider Jne zu Burgaw Anno eodem den 14ten Febr. außgesprochener peinlicher Vrtheil / vnd vorgehender Verpannung deß peinlichen Rechtens / vnd wird sein Christophen Hänens Handtschrifft Herr Doctor Georg Tradel zu Augspurg wissen zu recognoscieren / mit Begehren / dieselb recognition von mir mediante Juramento zue erforderen.

6. Letstlich soll von einem Ersamben Rath der Statt Augspurg die Erstreckung deß Schwäbischen Bundes / welche Anno vff Jahr getroffen wordten / erforderet / ex Archivo daß Original desselben ediert werdten.

Num. XXXIV.

Vnterthänige Supplication der Burgerschafft zu Burgaw an Herrn Bischoffen zu Augspurg / vnd übrige Verordnete zum Engen Außschuß wegen der alldaigen Judenschafft de Anno 1596.

Hochwürdiger Fürst / auch Hochwürdig Wohlgebohrn / Edelgestreng / Hochgelehrt / Fürsichtig / Wohlweiß / alß in der Burgawischen Interims-Mittel verordnete Enge Außschuß / gnädig / günstige Herren vnd Benachparten. Waß wür alß (von den Juden) hochbetrangte Burgerschafft zu Burgaw wegen der villseltigen obligenden verderplichen Beschwerden (welche die Beguetteten Innsässen der Marggraffschafft Burgaw ebenmeßig belangent) vor disem wür an ain Hochlöbl. Oberösterreichische Regierung zu Yhnsprugg vnterthänigst vnd flehentlichist suppliciert / daß haben Ewer Gnaden Ht. und Gst. auß hiebey ligenden sub Num. 1. 2. vnd 3. gnädig / vnd günstlich zu vernemmen ꝛc.

Vnd obwohl gantz vnd gar wür in kheinen Zweifel sezen / daß von der Hochlöblichisten Regierung Vnß der Juden nicht abgeholffen werdten solte / wie wür dann stettigs aines gnädigsten Bescheidts verhofft / thuet sich doch derselbe nach grossem Vnserem Verlangen verweillen / dieweill von Tag zu Tag je lenger je mehr sich nit allein allerlay vnleidentlichen Beschwer einreissen / sonder auch andere (zuer Auffruhr dienliche) neidische Handlungen täglich zwischen ainer Burgerschafft / vnd Jnen Juden begeben / vnd zuetragen / daß zu besorgen / es ainmahlen gar übel zugeen möchte ꝛc. Solchem zu fürkhommen / haben wür betranckhte Burger desto besser vnd schleiniger / wie auch zu vill mehrerer Hilff / vnd Beystandt vmb Abhelffung angezogener Beschwerden nicht allein / sonder auch der gottlosen verderblichen Juden / von denen wür (durch den Schutz / Hilff vnd Schirm / so Sie haben) gantz vntertruckht / ainest vermög deß 40ten Burgawischen Interims-Mittel articul außgeschafft möchte werden / also haben wür betrangte Burgerschafft ain solches an Ewer Gnaden Ht. vnd Gst. vnterthenig nachbarlich vnd flechenlich an dieselben nicht allein zu bringen / sonder auch (dieweill solche Beschwerden die Mit-Interessierte der Marggraffschafft Burgaw / beguettete Innsässen / ebenmeßig beruehrend) vmb nachbarlich Hilff / vnd Beyfall anzurueffen / vnd vnterthenig zu bitten / nicht vmgehen wollen / vnd gelangt hierauf an Ewer Fürstl. Gnaden Ht. vnd Gst. Vnser vnterthenig vnd flehenlich ansünnen / die wellen ohnbeschwerdt mit Gnaden vnd Gst. gnädig vnd günstig geruehen / vnd Vnß ein Schreiben an die Hochlöblichiste Oberösterreichische Regierung zu Ihnsprugg mit disem Jnnhalt neben Vnß ernstlich anhalten / vermög vnd in Crafft deß 40isten angezogenen Interims-Mittel articuls Sie die Juden ohnverzogenlich außschaffen welle / gnädig vnd günstig mitthayllen / mit solchen verrichten Ewer Fürstl. Gnaden Ht. vnd Gst. nicht allein an Vnß / sonder an allen armben Vnterthanen der Marggraffschafft Burgaw / welche täglich durch die Juden beschwerdt / vnd verderbt werdten / ain guttes rümliches Werckh / vnd wellen vmb Ewer Fürstl. Gnaden Ht. vnd Gst. solches gantz nachbarlich Vnserm Vermögen vnterthenig zu verdienen / vnd zu beschulden in khein Vergeß nicht stellen / sind also vnabschlegliches mithilfflichs gnädigs vnd günstigs Schreiben vnterthänig gewerttig / vnd derselben Vnß zu Gnaden / vnd Gst. vnterthänig befelchende

Ewer Fürstl. Gnaden Ht. vnd Gst.

Vnterdienstwillige
Benachbarte der Burgerschafft zue Burgaw.

Post

Post scriptum.

DJeweill vnd aber vß genuegsamben Rath nit wenig / sonder hochen Hilff ebenmeßig bey Ewer Fürstl. Gnaden Ht. vnd Gst. an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten / vnd Herrn Caroln Marggraffen deß heyl. Röm. Reichs zu Burgaw Vnsern gnädigsten Fürsten / vnd Herrn ꝛc. vmb gleichförmige gnädige vnd günstige Mithilff schreiben zue bitten / also ist an Ewer Fürstl. Gnaden Ht. vnd Gst. gleichfahls Vnser flehentlich Anrueffen vnd Bitten / die wellen gnädig / vnd günstig Vnß armen betrangten Leuth zu Burgaw an Hochgedachten Vnseren gnädigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Marggraffen auch ein gnädig Intercession mitthayllen ꝛc.

Num. XXXV.

Interventions-Schreiben deß Herrn Bischoffen zu Augspurg / vnd übriger Verordneter zum Engen Außschuß an Herrn Marggraffen zu Burgaw / auch die Oberösterreichische Regierung zu Yhnsprugg auf der Burgerschafft zu Burgaw wider die alldaige Judenschafft eingeraichte Beschwerden. de dato 12ten Septembris 1596.

Vnser freundlich Dienst / vnd waß wür Liebs vermögen / auch vnterthänige Dienst zuuor / Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / besonders lieber Herr / vnd Freundt / auch gnädiger Fürst vnd Herr.

WAß die Burgerschafft zu Burgaw an Vnß suppliciert / vnd gebetten / daß haben Ewer L. vnd Fürstl. Gnaden auß den Beylagen zu ersechen / wann nun aber solchen Dingen nach / mit Befrembden zu vernemmen / daß mit disen redlichen Leuthen nit allein Jhren Privilegien / Statuten vnd Freyheiten / sonder auch des heyligen Reichs Abschidt / vnd sonderlich dem 40ten articul der Interims-Mittel außtruckhenlich zuwider so gschwind / scharpf vnd vnuerantwortlich gehandlet / Jnen auch Jren grossen Beschwerden nit die allerwenigst Ringerung geschafft / sonder die gottlosen vnd dem gemainen Christenmann verderbliche Juden / die Vnseren GOtt vnd Herrn JEsum Christum / vnd die Christlich Religion wissentlich alle Tag vffs greulichst schmehen / lesteren vnd verfluechen / etwaß / Vnsers Erachtens / zu vill favorisieren / vnd in Jren hochsträfflichen Mißhandlungen wider die hochbetrangte Christenleuth dermassen / wie geclagt wirdt / schüzen vnd schirmen soll / Vnß aber nit zweiffelt / dergleichen geschwinde vnd vnlöbliche Process khönten vnd werden E. L. vnd Fürstl. Gnaden mit nichten vnd noch vill weniger gefallen / daß von den znichtigen vnd verdambten Juden wegen die Christenleuth aufs eusserist verderbt / vnd beschwerdt beleiben sollen / sonderlich weill sich in Crafft aufgerichter clarer Interims-Mittel in allweg gebührt / daß ob denselben starck gehalten / vnd den jenigen / welche zu Abbruch derselben verglichenen Interims-Mittel täglich ein Beschwerdt / vnd Verwirrung über die ander erweckhen / in Zaum gegriffen werde / so ist an E. L. vnd Fürstl. Gnaden Vnser freundlich vnd vnterthänig Gesünnen vnd Bitten / Sie wöllen diser / durch die Juden hochbetrangten / Burgerschafft zeitlich die Handt bietten vnd Jnen dem 40ten Interims-Mittel gemäß zuer Billichkhait vffs bäldest verhelffen / solches beschicht rechtmeßig / vnd wür seint es darzue vmb E. L. vnd Fürstl. Gnaden freundlichen vnd vnterthäniglich zu verdienen erbiettig / vnd willig E. L. vnd Fürstl. Gnaden Vnß zu freundlich angenemben Diensten bereits Fleiß anerbietend / vnd vnterthäniglich befelchendte. Datum den 12ten Septemb. Anno 96.

Von Gottes Gnaden Johann Otto
Bischoff zu Augspurg.

Ewer Fürstl. Gnaden

Vnterthenig guettwillige
Die Verordnete zum Engen Außschuß der Innsässen der Marggrafschafft Burgaw.

n 2 Num.

Num. XXXVI.

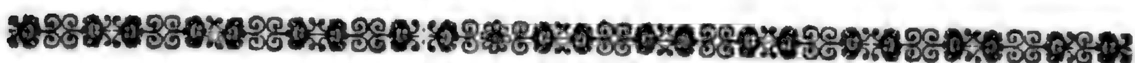
Antwort-Schreiben deß Herrn Marggraffens zue Burgaw auf obige Intercession de dato Wien den 18ten Novembris Anno 1596.

Unser ꝛc. Vnß ist Ewer L. vnd Ewer für die Burgerschafft der Marggrafffchafft Burgaw Intercession-Schreiben sambt dem Einschluß zu recht eingelangt / darauß wür zwar die / der bemelten Burgerschafft von den innwohnenden Juden / zuewider der aufgerichteten Interims-Vergleichung zuestehenden / Beschwehrungen mit sonderbahrer mißfälliger Befrembdung verstanden / vermörckhen darunter Ewer L. vnd Ewer / alß Innsässen gegen Vnß tragendten guetherzigen Affection, vnd wohlmainenden Observanz zu freundt- vnd annembigen Gnädigen Gefallen / vnd wür wollen Ewer Liebden vnd Euch hinwider freundlich vnd gnädig nit verhalten / daß wür noch vor disem dem Landtvogt in Burgaw Dietrich von Horben deßwegen die Notturfft in Schrifften genuegsamb zue verstehen geben lassen / wie lieb Vnß auch wäre / solchen vnd anderen Beschwerung / vnd Vnrichtigkheiten zu remedieren / so haben wür jedoch deß noch der Zeit / vnd in entstehender Immission, vnd Einantworttung Vnserer Landt / vnd Leuth / die Vnß dann / wie wissentlich / bißher nit gefolgt / nit vnerhöbliches Bedenckens / so bald aber dieselb Iren würckhlichen Forthgang erraicht / welches verhoffentlich der Röm. Kayserl. Mayestät Vnsers allergnädigsten Herrn vnd Vöttern gethonen Versprechen / vnd der Billichkheit nach in khurtz beschehen solle / seyen wür schon resolviert / ains mit dem anderen / waß wür so dann vnzimbliches / vnd vnverantwortliches befünden werden / der Gebühr nach abzustöllen / vnd nit weniger obbemelter Burgerschafft / alß auch allen Innsässen der Marggrafffchafft Burgaw die recht ernstlich schuzreiche Handt zu büethen / auch gnädig zustehen / vnd wohl darfür zu sein / daß Sie weder wider angezogene Ire Privilegia, Statuta vnd Freyheiten / noch die Interims-Vergleichung beschwerdt werden sollen / in keinerley Weiß noch Wege ꝛc.

Dann Ewr L. vnd Ihr Vnß anderst nit erkhennen wöllen / dann daß wür nach erfolgter Immission ob allem disem also starckh / alß weylund Ir Durchl. vnd L. Vnser geliebtester Herr vnd Vatter / gottseeligisten Angedenckhens / immer zu halten gedenckhen / dahin sich noch die weniger Zeit neben Vnß zu gedulden.

Daß haben wür Ewer L. vnd Euch auf dero Schreiben zur Antwort / die wür denen von wegen fürgangener Christlichen Schlacht mit dem Erbfeündt / vor der wür wenig Weil noch Gelegenheit darzu gehabt / ehender nit zuefertigen mögen / vnuerhalten lassen wöllen / vnd wür sein Ewer L. vnd Euch mit beständigen guetten Willen freundlich vnd gnädig beygethan / vnd genaigt / geben zu Wienn den 18ten Novembris Anno 96.

Carl ꝛc.



Num. XXXVII.

Andungs- vnd Protestations-Schreiben der Verordneten zum Engen Außschuß an die Oberösterreichische Regierung zu Yhnsprugg wider daß insinuierte Mandatum, die Abschaffung deß weissen Biers betreffend. de dato Augspurg den 14ten Decembris Anno 1598.

Wohlgebohrn / Edl / Gestreng / Hochgelehrte vnd Vöste / Euch Herren vnd Ewer Gnaden vnd Gst. seyen Vnsere willige / auch vnterthänige / vnd geflissene Dienst jederzeit bevor / besonders liebe auch gnädige vnd günstige Herren. Waß im Namen der Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. Vnsers allergnädigsten Herrns Thayls dieselbige / anders Thayls auch Herr Landtvogt der Marggrafffchafft Burgaw für vnterschidliche Schreiben neben besigelten offenen getruckten Kayserlichen Mandats, daß Abschaffen deß schädlichen weissen Biers Prewens / vnd desselben Gebrauchs betreffendt / außgehen / vnd darbey befelchen lassen / daß haben Vnß Vnsere Mit-Innsässen vnd Begüettete der Marggrafffchafft Burgaw / dieweill dieselbige Sach nit allein Sy / vnd Ire Vnterthanen / sonder auch ins gemain alle vnd jede in der Marggrafffchafft Burgaw befreyte / vnd begüettete Innsässen sambt derselben Angehörigen per consequentiam belangt / in originali vmb Vnsere Erclärung / vnd wessen Sy sich in disem gemainen Werckh mit Publication, vnd offenlicher Anschlagung desselben Kayserl. Mandats, vnuergriffenlich Irer vnd anderer mit-interessierten Bur-

Burgawischen Innsässen Freyheiten / vnd aufgerichten Interims-Mittel verhalten solten vnd möchten / vmb Unseren trewen Rath vnd Beystandt / vermög deren zwischen Unß biß daher gehaltener vertraulichen / vnd nachbarlichen Correspondenz vnd gebrauchter gleichmeßiger alten Freyheiten / vnd Rechten ersuecht / vnd gebetten.

Wann wür Unß nun gedachter Correspondenz vnd habender vralten / vnd wohlhergebrachten Freyheiten nit allein guetter massen zue erinneren wissen / sonder auch waß von wegen Abschaffung deß schädlichen weissen Biers an die Burgawische Ober-Ambtleuth in nechst verschinenem Monath Augusto, durch Unß den Engen Außschuß schrifftlich gelanget wordten / noch in frischer Gedächtnuß haben / auch Unß vmb solches gemainen gar nuzlichen Wercks willen gänzlich getröstet / es solte Iren Fürstl. Gnaden von Inen den Burgawischen Ober-Ambtleuthen darauf willfährige Antwort vor disem erfolgt sein; dieweill es aber biß daher vnterlassen / vnd der Gebrauch deß weissen Biers bey den gemainen Innsässen / vnd Iren angehörigen Unterthanen je lenger je mehr schädlich / vnd beschwehrlich eingerissen / vnd über Handt genommen; So haben wür es / Unsers der gemainen Innsässen täglichs wachsenden aignen Schadens halber / mit Abschaffung desselben lengers nicht wissen einzueställen / sonder wür haben Unß für Unß selbs mit anderen Unseren mitinteressierten Innsässen dahin verglichen / vnd in gemain in Unseren Gerichten vnd Oberkheiten in der Marggraffschafft Burgaw gelegenen Dörfferen / Weileren / Ainödinen / vnd ainzechtigen Güetteren die Publication schon allberaith vor disem an die Hand genommen / sich fürterhin alles Gebrauchs deß weissen Biers gänzlich zue enthalten / vnd Inen selbs vor ernstlicher Straff / Nachthayll vnd Schaden zu sein. Wie wür dann entlich entschlossen vnd bedacht seynd / darob mit allem Ernst nach Vollendung der hierzu bestimbten Zeit zue halten / vnd wider die Verbrecher gebührliche Straff fürzuenemben / der vngezweiffelten Zuuersicht / dieweill wür alß gefreyte Burgawische Innsässen solches für Unß selbs fürzunemben / vnd one iemandts Nachthayll vnd Schaden anzuställen gar wohl befuegt; Es solle vnd werde bey solcher Unserer allberaith cum effectu vorgegangener würcklicher Anställung innständig nunmehro bewenden / daß sich auch offt gemelt Mandat, vnd desselben Publication, auch die darin betröete Bestraffung mit nichten auf die befreyte Burgawische Innsässen / vnd Ire Unterthanen / sonder allein vnd einig gegen / vnd wider der Kayserl. Mayestät Unsers allergnädigsten Herrn / alß Marggraffens zu Burgaw gelobte vnd geschworne Unterthanen zu Günzburg / Burgaw / Hochenwang vnd Scheppach rc. erstreckhen thue.

Wolten wür Euch Herren / auch Ewer Gnaden vnd Gst. zu Unserer Entschuldigung der insinuierten / aber nit publicierten / vnd solchenmach hiemit widerschickhender Mandaten in aller Gebühr vnangezeigt nit lassen / mit disem Erbietten vnd Zusagen / daß wür ob solchen Unserem Gebott vnd Verbott deß weissen Biers fürterhin mit der Execution mit allem Ernst halten / vnd die Verbrecher vnnachläßlich straffen wollen / wie wür auch diß Schreiben eventualiter vff alle andere Innsässen / denen dise Mandata ville noch insinuiert werden möchten / zue gleichem End vnd intento gemainet / verstanden / vnd hiemit repetiert haben wöllen. Denen wür sonsten allen guetten vnd vnterthänigen dienstlichen Willen zue erweisen / vorderst vrbietig / vnd willig seind. Datum Augspurg den 14ten Monats Tag Decemb. Anno 98.

Die Verordnete zum Engen Außschuß der gefreyten Innsässen / vnd Beguetteten in der Marggraffschafft Burgaw.

Num. XXXVIII.

EXTRACT

Allergnädigister Kayserlicher Resolution über einige der Innsässen Gravamina de dato Pilßna den 29ten Octobris Anno 1599.

DIe Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayestät rc. Erzherzog zu Oesterreich rc. Unser allergnädigster Herr haben gnädiglich angehört / waß sich N. vnd N. der Marggraffschafft Burgaw Innsässen vnd Beguetteten Verordnete zum Engen Außschuß wider Ihro Mayestät Beambte daselbst etlicher angezogener Eingriff / alß deß Gassen-Gerichts / vnd Abstraffung der Gassen-Freuel / Dann der zu Biburg newerpauten Heußlin / vnd lestlich deß zu Kriegshaber new aufgerichten Zollheusels halber beschwert / vnd vmb gnädigstes Einsechen / vnd wider Abschaffung gebetten.

Vnd

Vnd haben darauf nit Vnterlassen/ gebührender Orthen nothwendigen Bericht einzuelangen/ auß welchem Sie befunden/ daß das Gassen-Gericht/ vnd Bestraffung derselben Freuel den Innsässen in ihren aigenen Fleckhen Crafft aufgerichter vnd angenombener Interims-Mittel vorbehalten/ vnd gehörig sey. Derwegen dann Jr Kayserl. Mayst. den Burgauischen Ambtleuthen/ sich in disem/ wie auch anderen Fällen/ angeregten Interims-Mittel gemeß zuuerhalten/ vnd zu billicher Beschwehrung nit Vrsach zugeben/ auferlegt.

Waß aber den anderen Puncten wegen der zu Biburg neuerbauten Heußlein anbelangt/ erscheint auß denen hierunter einkhommenen Wechsel-Schrifften/ daß solche nit allein mit der Capitularen St. Mauritien Stiffts in Augspurg/ sondern auch dem mehreren Thayll der gantzen Gemain alldort zu Biburg Vorwissen vnd Consens aufgerichtet wordten/ dahero sich wohlermelte Innsässen und Beguetteten destoweniger zu beschwehren Vrsach.

Wie sie dann auch firs dritte nit in Abred sein khönnen/ daß alle hoche vnd nidere Obrigkheit zu Kriegshabern der Marggraffschafft Burgau zuestendig/ vnd die Erpauung deß daselbst neu aufgerichten Zoll-Häusels befuegter weiß geschehen ꝛc.

****

Num. XXXIX.

EXTRACT

Allerunterthänigist weiterer Remonstration an Se. Röm. Kayserl. Maytt. von denen Verordneten zum Engen Außschuß/ die erbaute Burgauische Häuser zue Kriegshaber betreffend. de dato 9. Martii ao. 1600.

WJe es dann für daß dritt mit der Obrigkeit zu Kriegshabern herkommen vnd beschaffen/ dessen haben Vnß die verordnete Pfleger deß Spithals alhie in Augspurg auch Jhren sonderbahren vmbständigen Bericht Vermög Copien Lit. D. übergeben/ bey welchem Jrem vmb die Nidergerichtbarkheit vff Jren zu Kriegshabern habenden Güetteren anziechenden vraltẽ sonderbahren Kauffs-Titul/ vnd dann den mit anderen der Marggraffschafft Burgau Innsässen vnd Begüetteten vmb deß Hospithals-Gelt participative in gemain erlangten titulo der Feurstatts Freyheit vnd deren beeder üeblich/ vndt wohlhergebrachter quasi possession der Burgauischen Beambten für die Marggraffschafft Burgau blosses angeben/ diß Orths hocher vndt niderer Obrigkheit halber/ gar kheinen halt fünden/ noch bestehen mag/ wie Vnß dann nicht allein durch ehegedachte Spithal-Pflegere Jr berüembter Kauffs-Titul in originali fürgezaigt wordten/ sunder wie dann auch dise Spithalische Güetter in dem Original Register vnd Beschreibung der Feurstätten de anno 1492. bey Vnseren Archivo verwahret/ außtruckenlich befünden/ vnd darzu sy die Deputierte Spithal-Pflegere ie/ vnd allweegen in allen verloffenen Handlungen/ Abschiden/ vnd Contibutionibus für Mit-Innsässen/ vnd Begüettete der Marggraffschafft Burgau durch Vnß agnosciert/ vnd nochmahlen ausser alles Anstandts oder Zweifels darfür gehalten werden/ auch solchem nach/ da anderst gegen den Burgauischen Beambten Jnen vorangezochene vnverserte Kauffs-Titul/ vnd vmb der lieben armen Spithals pares Gellt erworben Privilegium nicht in ventum servieren sollen/ so sich deren je billich vnd rechtmeßig mit würcklichem Genuß zuerfreuen haben/ auß welchem sich suomet Marte ohne Vnser mehrere Deduction schließt/ wie Vnfuegsamb vnd widerrechtlich die Burgauische Beambte uff frembden Grundt vnd Gerichtbarkheit daß Zollheußlin auß aignem affectierten/ vnd zuenöttlichem Gewalt erpauen vnd richten lassen/ vnd daß solches in allweeg widerumb zu amovieren seye/ vnd dann wie vnuerantwurtlich deß Spithals Gerichtbaren/ Pottmeßigen/ Gültbaren/ Raißbaren/ und Steurbahren 70. Jährigen Vnterthanen/ Georgen Dietmayr zue Kriegshabern/ in Causa mere civili, in/ vnd mit Einfang vnd Bewahrung seines Grundts durch fengliche Abschlöppung nach Burgau samt Abnöttigung rechtmeßiger hocher Straff/ übermeßiger Zöhrung/ Verehrungen (vff 154. fl. 40. Kreutzer zu deß erlebten Manns vnerträglichen Schaden außraichend) vnd seinen gelaisten ordenlichen Erb-Pflichten gegensinniger Verschreibung seye mit gefahren/ vnd begegnet wordten/ alß in Vnseren an Euer Römis. Kayserl. Mayestätt von 14. Septembris ao. 95. abgegangenen Clagschreiben zwar außführlich begriffen/ aber in Jetziger dero Kayserlicher Resolution diß Gravamen auch vndecidiert verbliben. Zue dessen jedoch beyneben der anderen obigen Beschwehrnussen deß Zollheußlins ablögung Euer Röm. Kayserl. Mayestät vmb so vill mehr allergnädigste Affection, vnd Naigung tragen/ wür aller vnterthänigst verhoffen/ seitenmahl es hierinnen vmb der pauperum Christi vorgeendts neben der wider billichkeit betrangten ordinari Grundts- vnd Gerichts-Herrschafft/ auch ex Consequenti aller Burgauischen Innsässen/ vnd Begüetteten mit einlauffenden mercklichen Interesse dißfahlß zuthuen/ vnd in specie dise Beschwerde dem allegierten 25. vnd 35. Interims-Mittel gleichfahls expresse zuwider lauffe.

Num.

Ad Num. XXXIX.

Auf der Röm. Kayserl. Mayestät 2c. Allergnädigiste Resolution Vnterthänigister Bericht der verordneten Pfleger deß Spithals zum heyligen Geist in Augspurg wegen der erbauten Burgauischen Häuser zu Kriegshaber.

HOch-und Ehrwürdig/ Edl/ Wohlgebohrn/ Vest/ vnd Wohlgelehrt Herren Verordnete zum Engen Außschuß gnädigst/ günstig und liebe Herren. Auß der Röm. Kayserl. Mayestät 2c. Vnsers allergnädigsten Herrns/ der wider die Beambte der Marggraffschafft Burgau geclagten Beschwerden halben/ Vnß Copeylich mitgethailten allergnädigsten Resolution haben wür vnterthänigst vernomben/ daß nit allein vnser special Beschwerdt von wegen auß dem Spithalischen zum heyligen Geist allhie Gerichtbahren Guett zu Kriegshabern mit Gewalt hingenommen/ vnd nach Burgau fenglich gefüehrten/ auch daselbst mit vngebührlicher hocher Straff/ übermeßiger Zöhrungs-vnd Verehrungs-Auflag/ sambt vnrechtmeßig abgenöthigter gelibt/ vnd Verschreibung angehaltenen alt/ vnd über 70. Jahr betagten Baurens darinnen vmbgangen/ vnd mit nichten berüehrt/ sonder auch auf ermelter Beambten vermainten Bericht angezochen würdt/ alß wann alle hoche/ vnd nidere Obrigkheit zue gedachtem Kriegshabern der Marggraffschafft Burgau zuegehörig wäre.

Wann aber höchstermelte Jr Kayserl. Maytt. von derselben Beambten in disem vill zu milt vnd vngleich informiert wordten/ welches ernantem Spithal an seiner mit guettem Titul vnd Ankhunfft wohl/ vnd rechtmeßig hergebrachter quasi Possession der nideren Gerichtbarkheit/ vnd deren Exercitii vff allen seinen daselbst zu Kriegshabern habenden Güetteren zu einigem Abbruch oder Schmehlerung/ zugeschweigen/ so zu vrblizlicher Entsetzung nit geraichen soll kan oder mag/ Seitemahl weit länger dann von 200. Jahren/ nemblich von ao. 1379. alß dise Güether sambt ihren Zuegehörungen/ Rechten/ vnd Gerechtigkheiten zu ermeltem Spithall/ lauth habender vnuersehrter Kauffbrieff/ erkhaufft wordten/ von einigem Menschen nie widersprochen/ daß sie demselben nit ainig vnd allein Gerichtbar/ Bottmeßig/ Gültbar/ Raißbar/ vnd Steurbar seyen. Wie dann ausser ietzt geclagtem der Burgauischen Beambten hochbeschwehrlichem thättlichem Eingriff/ vnd Vergwältigung ohn allein obgesetzten hieuor nie khein Eintrag oder Hinterung geschechen/ sonder wie solcher Güetter mehrer Befreyung halben bey Kayser Maximiliani deß Ersten/ hochseeligster Gedechtnus/ Zeiten der Feurstatt guldin/ gleichwie von anderen Burgauischen befreyten Innsässen/ zu denen man sich so wohl diser als anderer Güetter je vnd allwegen gehalten/ mit inen gemaine Burden getragen/ vnd zugleich in die verfaste Interims-Mittel begeben/ erlegt/ also haben auch die jederzeit von einem Ersammen Rath der Statt Augspurg über ernantes Spithall verordnete Pfleger alle Verbrechungen in Nidergerichtlichen Fählen/ so in/ vnd auf desselben Grundt vnd Boden fürgangen/ gebührlich vnd rechtmeßig abgestrafft/ welches auf den Nothfahl/ vnd da man so khundliches herbringen/ vnd überdenckliche quasi possession aller erst in Zweiffel zuziehen/ vnd dispuüerlich zumachen/ oder dessen befuegt sein/ sich vnterstehen solte/ so wohl mit gefertigten Vrpheden/ alß lebendiger Khundtschafft genuegsam zu beweisen.

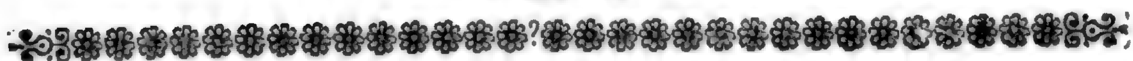
So haben wür obligenden Ambts/ vnd Pflichten halber nit vmbgehen mögen/ angezogen Burgauischen Beambten vnerfündliches angeben/ so vill die Nidergerichtbarkheit auf den Spithalischen Güetteren zu mehrgemeltem Kriegshabern betrifft/ bey E. E. G. und Gst. alß an welche obgedachte Kayserliche Resolution dirigiert/ notturfftig zu widersprechen/ vnd die nochmalen dienstlichs Vleiß zubitten/ Jr Römis. Kayserl. Maytt. dessen allerunterthenigst widerumb zuerinneren/ auch dero die Sachen also zu gnädigsten Gemueth zufüehren/ vff daß berüerter widerwertiger lang verzüglicher/ vnd vngleicher Bericht hindan gesetzt/ dem armen hocherlebten vnd vnschuldigen Spithallischen Hintersässen/ münder dann mit verantwurtlicher Thatt/ in so geringer Sachen erpreste Straff sambt abgenöthigter Verehrung/ vnd überschwenckhlichen Vncostens widerumb erstattet/ auch ermelter Spithall bey khundlicher Possession, vel quasi der nideren Gerichtbarkheit vff seinen angehörigen Güetteren zu Kriegshabern erhalten/ vnd sich der gemainen mit dem hochlöblichen Hauß Oesterreich verglichenen Interims-Mittel/ nit weniger alß andere darzue begüettete Herrschafften/ tanquam in communi Causa, & in communi Onere würcklich zuerfreuen haben/ wie dann gar nit zue zweifflen/ die Röm. Kayserl. Maytt. alß ietzt der ältist Regierende Ertz-Herzog zu Oesterreich 2c. seyen nit gemaint/ dero vnd deß heyl. Reichs gehorsamben Statt Augspurg/ vnd derselben angehörigen Spithals an vill besagtem Orth habende Jurisdiction vnd Freyheit/ die mit dem erlegten Feurstatt Guldin neben dem offenbahren vralten Herbringen vnwidersprech-

sprechlich notoria ist/ de facto entziehen zu lassen/ sondern werde mit gnädigster Erinnerung dero jederzeit bestes Vermögens erzeigter gehorsambster Dienstlaistung gegen deren mit mehreren Kayserl. Gnaden miltiglich gewogen sein/ und solches umb E. E. Gd. Ht. und Gst. rc. gebührlich zuverdienen/ wollen wür jederzeit miglichs Fleiß willig erfunden werden

E. E. Gd. Ht. und Gst.

Dienst und guettwillige

Hannß Sebastian Rehlinger und Barthlme May/ beede Pflegere deß Spithals zum heyl. Geist in Augspurg.



Num. XL.

An Se. Röm. Kayserliche Mayestät rc. Allerunterthänigister Bericht der Verordneten zum Engen Außschuß/ wegen der neu erbauten Burgawischen Häuser zu Biburg/ und Kriegshaber/ auch anderer Insäßischer Beschwerden/ de Dato 19ten Febr. ao. 1601.

Allerdurchleuchtigister/ Großmächtigister/ Unüberwündlichister Römischer Kayser!

Ewer Röm. Kayserl. Maytt. sein unser allerunterthänigste gehorsambste Dienst zuuor/ allergnädigster Herr. Wiewohl in allgemainen/ und sonderbahren gemainer Innsässen/ und Begüetteten ab den Beambten der Marggrafschafft Burgau tragendten trefflichen Beschwehrden Ewer Röm. Kayserl. Mayestät rc. wür von etlichen Jahren hero mehrfeltig allerunterthänigst Clagbar fürzuekhomben unumbgänglich genüeßiget wordten/ alß beuorab unsere Clag-Schrifften von 15ten April. und lesten Octobris ao. 98. 13ten Febr. ao. 99. und zwey unterschidliche Schreiben vom 9ten Martii, jüngst abgeloffenes Jahrs in ihrer Außführung/ darauf wür unß kürze halber berueffen/ genuegsamblich außweisen/ und mitbringen; So haben doch noch zuer Zeit/ und biß vff dato (ausser Ewer Röm. Kays. Maytt. den 29. Octobris anno 99. deß Gassen-Gerichts zu Aurbach halber ergangenes Kayserl. Decreti) sonsten zu dero allergnädigster general, auch particular determination, unsers Vermerckhens/ wür fürnemblich daher nit gelangen mögen/ daß alldieweil beede unsere obangezogene Clag-Schreiben vom 9ten Martii, auch newe Beschwerden in sich halten/ darüber obernante Burgawische Beambte zuhören/ decreüeret wordten/ wie dann nicht ohne/ daß eben derselbigen unsere Clagschrifften eine vff dem allein besteet/ undt hafftet/ das auch so gar über Ewer Röm. Kayserl. Maytt. von wegen Aurbachischen Gassen-Gerichts für den Prälathen/ und Gottshauß Fultenbach ergangenes Beschaidts sich mehrbesagte Burgawische Beambte gelusten lassen/ in seithero begebnem und zugetragenem neuen Gassen-Freuel dem Gotts-Hauß Sperrung/ undt Eintrag auß disem Einwurff/ und Fürwandt zuthuen/ alß haben Ewer Röm. Kayserl. Mayestät Decreti der Burgawische Landt-Vogt sambt seinen Mitbeambten mehrer Erleutherung/ so noch unerfolgt/ begeret.

Seitemahl aber dagegen Ewer Röm. Kayserl. Mayestät rc. wie/ und zu waß gefährlichem Vffhalt dero Kayserlicher hiebey an sich selbs ganz lautherer Cognition, und Erkhantnuß diß attentatum angesehen seye/ deroselbigen wür damahlß durch ein besonder Schreiben augenscheinlich zu Gemüeth geführt/ und dan die ander unser Schrifft mehrere beständige Information undt Fundamenta dahin in sich begreifft/ umb deren Willen es umb noch übriges starckhes/ alß durch Ewer Röm. Kayserl. Mayestät unentschaidnes der Haupt-Sach Connexum, nemblich den Unterthanen zu Aurbach iniquè abgepresster mehrerley Gassen-Freuel specificierter Straffen/ und Uncosten zuethuen/ Die zu Biburg aus Antrib/ und vermainten nichtigem Vergunst der Marggrafschafft Burgaw Ober- und Unter-Ambtleuth newerbaute Häuser abzueschaffen/ und pro Complemento Justitiæ nochmahlen den Burgawischen Ambtleuthen allergnädigst zue mandieren/ hierunter dem Vogt zu Biburg abgetrungnes Straffgelt/ Azung/ Urphed/ deßgleichen der newen Häuser Inwohneren de facto abgenombene titulierte Grundt-Zünß/ oder Schutz-Gelt zue restituieren/ mehr einem Capitul St. Mauritien Stiffts allhie durch Entführung Holz zuegefügten Schaden abzue-

abzuelögen / sodann das neuerpaute Zoll-Häußlein zu Kriegshabern / vnd von Georg Dietmayrn der Statt Augspurg Spithals 70. Jährigen Vnterthanen daselbs per Capturam für Zöhrung vnd Verehrung extorquierte 154. Fl. 40. Kreuzer / entlichen auch deß allhieigen Domb-Capituls Vnterthanen / vnd Würths zu Zusamalthen Georgen Stegmüller merckliche ja vnträgliche damnification (dauon wegen vom letzten Juny anno 99. an Ewer Röm. Kayserl. Mayestät vnser besonder allervnterthänigiste Clag / sambt allen zuegehörigen Beylagen / außgefertiget wordten) vnd beschließlichen die eusserste Nothwendigkheit / auch Gebühr anlangendt / vndt betreffendt / derenthalben wür hieuor verglichner Obmannschafft / vndt Richters zu Werckziechung bedürfftig seyen / umb daß dickhbesagten Burgawischen Beambten / vndt Ihren vntergebnen Landt-Vogt-Knechten nicht allein die Interims-Mittel / sonder allerst noch darüber Ewer Röm. Kayserl. Maytt. allergnädigistes Decretum, vnd Beschaid khein Satisfaction, noch Benüegen thuen / oder gemaine Innsässen / vndt Begüettete der Marggraffschafft Burgaw zue Innageliebter Ruhe / vnd Fridweesen / gebührendten Genuß der Interims-Mittel vff disen Schlag helffen vnd fürtragen mögen rc. vnd wie nun dißfahlß von denjenigen armen betrangten / vnd übergwältigten Vnterthanen täglichen Anlauff erfahren / vndt haben / welche in obstehendten Gravaminibus ihren bluettigen Schwaiß zue ihrem / auch ihrer Weib / vndt Kinder eusserstem Nachthaill vnd Schaden anspannen vnd darstreckhen / hierzue auch mehrern thaills anderwerts das Gellt aufnehmmen vnd entlehnen müessen; Dem allem nach gelangt an Ewer Röm. Kayserl. Mayestät vnser hiemit widerhollendes allervnterthenigist Bitten / Sie geruehen vnd wöllen in denen Sachen / worinnen der Burgawischen Ambtleuth gegenberichts / vnd Gehör vonnöthen / da sollicher in so geraumber Zeit ye noch vnerfolgt were / ihnen khein ferneren Hinterstandt / vnd Vffhalt gestatten / sonder bißhero ihrer seiths angewohnte dergleichen vnß vnd gemainen Interessierten höchstbeschwehrliche Verlengerung vnd Abschwaiff vermitlst mit ernst praefigierung eines hierzue kurtz geengten Termins allergnädigist fürkhomben / in dem übrigen aber der Endes aintweders allberaith in facto Berichts genueg vorhanden / oder auch ihrer der Beambten Bericht ohne das übrig oder vndienlich / als beuorab der Sonnenclare Obmannschafft Articul ist / dero Kayserlichen richtigen allergnädigsten Entschid / Einsechens vnd Versüegung zu Trost / vnd wider Aufrichtung mehrerley betrüebter Persohnen / wie auch geliebter Justitien an sich selbs zuer dürfftigen Handthab vnd Besten nunmehr füegen lassen / zumahl dieweill der erkhieste Herr Obmann / Erz-Herzog Maximilian zue Oesterreich rc. Vnser gnädiger lieber / auch gnädigster Herr ohne daß / alß wür berichtet / der Zeit zu Prag anwesendt / vnd sonder Zweifels vff Ewer Röm. Kayserl. Mayestät hierumben Zuespruch vnd Erinnerung der Obmannschafft gemainer Rhue / vnd Fridweesen zu Fürstandt / vnd zuforderist Ewer Röm. Kayserl. Mayestät zu Gehorsamb vnd Ehren / wie auch gemainen Interessierten zu Wohlfarth / vnd Gnaden sich nit verwaigern wirdet.

Welches Ewer Röm. Kayserl. Mayestät wür abermahlß allervnterthänigist anzuefüegen kheinen lengeren Vmbgang haben sollen / noch mögen / deroselbigen vnß darbey zu Kayserlichen Gnaden vnd Hulden / wie auch hierüber allergnädigister verhilfflicher Wendung allervnterthänigist beselchendte. Datum den 19ten Febr. anno 1601.

Ewer Röm. Kayserl. Mayestät

Allervnterthänigste gehorsambste

Der Marggraffschafft Burgaw Innsässen / vnd Begüetteten Verordnete zum Engen Außschuß.



Num. XLI.

Gnädigistes Vorschreiben Sr. Erz-Fürstlichen Durchl. Erz-Herzogen Maximiliani an Se. Röm. Kayserl. Mayestät rc. daß die Burgawische HHn. Beambte zu Haltung der Interims-Mittlen angewisen werden möchten. de dato Mergenthaimb den 23. Junii. Anno 1599.

P. P.

Ich bin von Vnserer Marggraffschafft Burgaw Inngesessener / vnd Begüetteter Verordneten zum Engen / wie auch deß Reichs Schwäbischen Freyen Ritterschafft im nechstverschinen May zu Vlm beyeinander versamblt geweßnen Außschussen erinnert / welchermassen die zwischen gedachter Marggraffschafft an einem / vnd denen Innsässen / auch Begüetteten anders thayls obgeschwebte Spenn / vnd Irrungen Annis 87.

vnd 88. zu beederseits verliebtem Compromißlichen Außtrag/ wie auch Interims-Mittlen/ vnd denselbigen angehenckhte Obmannschafft/ welche iedem teutschen Ordens-Maistern in fürfallendten Mißverständten über berüerte Interims-Mittel auß besonderer Affection vnd Vertrawen nach jedes Thaylls eingelangter Schrifft vffgetragen/ vnd übergeben/ mit allgemainer Ratification vnd Acceptation Vnsers hochlöblichen Hauses Oesterreichs dirigiert vnd gebracht wordten.

Nachdem dann Ihnen vnd anderen Interessierten von der Zeit Burgawischen Beambten solche Einträg begegneten/ die eben vß vngleichem Verstandt angezogener Interims-Mittel vorgehend herflüessen/ vnd daher von Obmannschafft wegen meine Interposition vnd Erkhantnuß erheischten/ vnterthäniglich gebetten/ daß Ich mich berüerter Obmannschafft nit allein untersahen/ vnd meines Persöhnlichen Anwesens für mich selbsten/ abwesend aber durch meine darzue gevollmächtigte Regierung/ vnd Räth allhier in fürkhommender beider Partheyen Schrifften vndt Clagen gebührlichen Entschaid erthaillen/ sonder auch bey Ewer Kayserl. Mayestät vndt L. Ihnen dahin befürderlich sein/ vnd erscheinen wolt/ daß Ewer Mayestät vnd L. der Marggrafschafft Burgaw Ambtleuthen ernstlich zuebefehlen geruheten/ nit allein die Interims-Mittel in gebührlicher Acht zuhalten/ sonder auch in/ mit Burgawischen Innsässen vnd Begüetteten entstandenen/ oder khünfftiglich begebendten Irrungen vff deren Provocation vor mir vnweigerlichen fürzukhommen/ vnd solcher ordinariæ Cognitioni mit einiger vorgehender noch vnterkhommender Thättlichkheit nit fürzugreiffen/ wie auch volgender Erkhantnus mit billichmässigem Vergnügen zugeleben.

So vill nun hierinnen meiner Person halber gebetten/ erkhenne Ich mich zwar/ weil es dem veranlasten Entschaidt/ vnd Austrag in fürfallenden Mißverständten der Interims-Mittel gemeß/ vnd vngeacht die Innsässen vnd Begüettete/ alß Ich meinem Vorfahren in der Administration vnd Gubernament deß Hoch- vnd Teutschmaisterthumbs succediert/ meinent/ alß eines vß dem Hauß Oesterreich erbohrnen Erz-Herzogen halber/ allerhandt Bedenckhens schöpfen mögen/ dannocht solche Veranlassung auch vff mich transferiert zue werdten/ Ihnen belieben lassen/ schuldig zu begebenden/ vnd an mich gelangten Fählen an meinem Verstandt/ vnd waß sich zue Entschaidung solcher Irrsall gebüren wöll/ nichts ermanglen zu lassen/ meines Abwesens auch mein allhiesige Regierung/ vnd Räth nit wenigers thuen sollen/ oder werdten.

Waß aber für daß ander Ewer Kayserl. Mayestät vnd L. belangt/ weiß Ich Ihnen mit meiner Befürderung gleichwohl wenig erspriеßlich zu sein/ wie villeicht deren auch vnvonnöthen/ seythemahl Ewer Mayestät vnd L. vß beywohnenden mehrerem vnd höcherem Verstandt/ waß Ihnen hierunter zue thuen oder lassen/ selbst am besten wissen/ allein weil Sie darfür gehalten/ dises der geliebten Justitien an sich selbst rühmlich/ vnd zueträglich Werckh sein/ daß die mutua Pacta, darzue ohne daß beide Theill omni Jure, naturali, gentium, divino, ac humano adstringiert/ gehalten/ dardurch allerhandt übriger Zerrüttung vnd Weithleuffigkheit haylsamblich vorgebawen wird/ hab es Ich ihnen nit abschlagen wöllen/ nit zweifflendt/ Ewer Mayestät vnd L. werden bey der Burgawischen Befelchhaberen verschaffen/ waß einmahlß mit Ewer Mayestät vnd Ldd. vnd Vnsers Löblichen Hauses Oesterreich Vorwissen/ zeitlichem Rath vnd Bedacht eingangen/ daß demselben Ihres Thaylls gehorsamblich gelebt/ vnd wircklich vollzogen werdt.

Thue damit Ewer Mayestät vnd L. dem Allerhechsten zue glickhaffter langwieriger Kayserlichen Regierung/ vnd mich Ir zue Bruederlichen Hulden befelchen. Datum Mergethhaimb den 23ten Junii anno 99.

Maximilianus.



Num. XLII.

Gravamina, so denen Innsässen/ vndt Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw von denen Burgawischen Ober- vnd Vnter-Ambt-Leuthen seithero pactierter Interims-Mittel zuegefüegt/ vnd Sr. Erz-Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Maximiliano durch eine Innsässische Gesandtschafft den 9ten Septembris anno 1603. zu Yhnsprugg præsentiert wordten.

Wie die Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Maximilian zu Oesterreich ꝛc. durch hoch- vnd wohlermelter Interessierter Abgesandte/ alß Junckher Georg Christophen von Riethaim zu Rembshart/ Röm. Kayserl. Mayestät Rath/ vndt Doctor Wilhelm

helm Khellner von Zinnendorff/ Eines Hoch-Ehrwürdigen Thumb-Capituls in Augspurg Syndicum den 9ten Septembris anno 1603. zu Ynnsprugg seind zu Handen præsentiert worden. Waß mann sich im Löblichen Stifft Augspurg ab den Burgawischen Beambten von etlich Jahren hero/ sonderlich von der Zeit aufgerichter Interims-Mittel de anno 87. zu beschwehren hat.

Birn-Baum an der Landtstraß Contra Articul. 55. 58.

Es hat erstlich Paul Berchtoldt zu Gundtremmingen vmb daß Jahr 96. der minderen Zahl gezellt/ in deß Hochwürdigen/ Vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Hainrichen Bischoffen zu Augspurg Gerichtbar- vnd Nider-Obrigkheit ain Biernbaum auf seinem Ackher/ welcher zuuor thaills verdorret/ theils angezündet gewesen/ abgehauen/ darumb haben die Land-Vogt-Knecht ernannten Berchtolden/ ohne vorgehende Begehrung der Stöllung/ wider den gemainen durchgehenden Landts-Gebrauch/ vnd den Rechten zuentgegen/ zur Straff begehrt/ auch so vill mit Betrohungen/ vnd vff andere verbottene Weeg erpracticiert/ daß sein Berchtoldts Brueder für Jne zu Abtrag vnd Straff 3. fl. bewilliget vnd versprochen hat/ welches dem 55. Interims-Mittel entgegen/ vndt zuewider ist/ so disertè vndt expressè disponiert/ daß dergleichen Bäum/ so auf den Gemainden/ vnd anderen Hölzeren/ vnd Wälden wachsen vnd stehen/ billich den Dorffs-Gemainden/ vnd Aigenthumbs-Herren verbleiben/ vnd ires Gefallens abzehauen vnverwörth sein sollen/ vmb Abschaffung dises Eintrags ist den Burgawischen Beambten anno 1596. 97. vnd 99. vnterschidlich geschriben/ vnd Sy obbesagts Interims-Mittels in specie nach Notturfft erinneret wordten/ Sy haben aber hierauf khein Antworth gegeben/ sonder allerdings hindangesetzt solcher villfältigen Schreiben ist der Berchtoldt dises Baums abhauens halber nacher Günzburg zur Straff vnd Stöllung erfordert wordten/ welches alles man bey Ihnen abzustellen dienstlich vnd vnterthenigist bittet.

Erwachsen Holtz bey der Land-Strassen

Zu Zußmerhausen auch Wild-Obs/ vnd Aichelen auflesen/ contra eosdem Articulos 55. vnd 58. wie auch den 50ten Interims-Articul.

Fürs ander/ haben die Burgawische Ambtleuth anno 97. Jrem Zoller zu Zußmerhausen/ Adam Liebharden/ bey Verlierung seines Diensts anbefolchen/ daß auf/ vnd neben der Landtstraß daselbsten zu Zußmerhausen aufwachsendte Holz zu Erhaltung beruerter Strassen abzuehauen/ darauf Sie Beambte durch die Herren Fürstlich Augspurgische Räthe dahin beantworthet wordten/ daß Jr gnädiger Fürst vnd Herr/ der Herr Bischoffe zu Augspurg G. zufriden/ vnd Vrbietig seyen/ solches Holz zu Nothdurfft vnd Erbesserung der Straß dergestalt volgen zu lassen/ wie es in disem Fahl die Interims-Mittel/ aber in specie der 58te Articul verordnet/ nemblich/ wofern sie sich zuuor mit denen Innsässen/ vnd denen zu Zußmerhausen darumben eines leidentlichen Khauffs vergleichen werden/ in wehrender diser Contradiction ist auch daß mit vntergeloffen/ daß obbenanter Zoller/ daß das Wild-Obs vnd Aichelen ob den Bäumen geschüttelt/ vnd geklaubet/ welches die von Zußmerhausen (denen die anrainendte Güether an der Landstraß/ vnd darauf wachsende Bäumb ohne alles Widersprechen aigenthumblich gehören) nit zuegeben könden/ noch wöllen/ in Bedenckhen/ daß solches so wohl wider die aufgerichte Interims-Mittel/ alß den gemainen Landts Gebrauch/ vnd daß sonderlich notorium vndt Landtkhündig/ daß sye über die 40. oder 50. Jahr/ vnd lenger/ dann Mentschen Gedächtnuß fürraichen mag/ der Enden von den wilden Bäumen Obbs vnd Aichelen geschütlt/ aufgeklaubt/ vnd aufgelesen haben/ hingegen wenden die Burgawische neben dem Grundt/ vndt darzue gantz vngereumbt für/ das Sy vff den Landstrassen die hoche Obrigkheit von wegen der Marggraffschafft Burgaw einzig vndt allein haben/ vnd Crafft derselbigen sollen Jhnen die darauf/ daneben/ vnd dabey aufwachsende Beumb/ einzig vnd alleinig zuestendig sein/ seint also die zwen Puncten wider die 50. 55. vnd 58. Interims-Mittel von Jnen strittig gemacht/ vnd noch also vnerörtert/ mit Bitten/ solchen Beambten villfältigen Vnfueg bey Jhnen gleichsals abzuwenden/ vnd den Zoller/ wegen de facto Obbs vnd Aichelen auflösens/ zum Abtrag vndt Straff Innhalt deß 30. Interim-Articuls nacher beruehrten Zußmarhausen zu verschaffen.

Peter Mayrs zu Oberhausen Ehebruchs Bezichtigung/ vnd thättliche Beyfangung auch Abschaffung so wohl wider die gemaine beschribene Recht/ alß die Interims-Mittel.

Zum dritten ist Peter Mayr zu Oberhausen bezichtiget/ alß solte er mit einer ledigen Magd (so zu Burgaw gefenglich gelegen/ vndt wie hernach folgt/ auf ihne Mayr außgesagt solle haben) nit allein in seinem Hauß/ sonder auch vff dem offenen Feldt/ der Marggraffschafft

 Burgaw

Burgaw hoch- vnd nider Obrigkheit/ zu villen vnterschidlichen mahlen Vnzucht getriben haben/ welches er doch durchauß nit gestendig sein wöllen/ ja so gar sein Innocentiam mit einem leiblichen Ayd purgiert hat / zue dem daß dises Weib Jr Diffamation durch ein verschribne/ besiglte / vnd vor Vogt vnd Gericht zue Oberhausen in Beysein eines ihres Befreundten freywillig/ vngezwungen vnd vngetrungen vffgerichte Verschreibung widerrueffen / den Mayr für vnschuldig gehalten/ vnd Jres schwangeren Leibs einen andern Baurn-Knecht/ der mit ihr zu thuen gehabt/ für den Thätter/ vnd Vatter angegeben hat/ aber dessen alles vnangesechen beharret dises leichtfertige Weib auf ihrer vorigen Aussag / mit vermaintlichen Fürwenden/ daß Jr ihre obangedeute Reclamation, Revocation, vndt Verschreibungen mit Gewalt abgenöthiget worden seyen. Es geben auch die Burgawische Ambtleuth disem nichts-werthigem Weib über deß Mayrs so standthafftiges laugnen vndt würcklich vermitlst leiblichen Aydts beschechen purgieren / auch Rechts anrueffen vnd anerbiettens glauben/ darauf Hainrich Omays Landt-Vogt-Knecht den 15ten Aprilis anno 97. disem Mayr für sich selbsten zu Hauß vnd Hofe/ ohne der Fürstl. Augspurgischen Ambtleuth erforderen/ Wissen und Willen/ gegangen/ Jme zur Stöllung vnd Straff nacher Günzburg angesagt/ alß er aber auß Befelch seiner Obrigkheit nit erscheinen dörffen/ wirdet er vff dem freyen Feld von 4. Landt-Vogt-Knechten angegriffen/ nacher Burgaw gefängkhlich gefüehrt/ daselbsten in 4. Wochen lang hertiglich vnd streng an Kettinen vnd Banden gehalten/ auch von Statten nit gelassen/ biß daß seine Freundt 100. fl. auf Weyhnachten zu bezahlen für Jne verbürgt/ vnd er 74. fl. darzue Vncosten zuentrichten versprochen hat/ da doch der Fall/ wann er anderst geschechen (daß doch der Mayr/ wie oben gehört/ medio Juramento je vnd allwegen widersprochen) vermög der Dürnen Aussag im Dorff zu Oberhausen vnd inner dessen Etters/ vnd kheines weegs auf dem Burgawischen Grund vnd Boden sich begeben hat/ auf welchen Fahl vermög deß 19ten Articuls der Interims-Mittel die Straff Vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/ alß Jnnsässen für das erst vndt andermahl begangen/ gebührt/ bittent/ weill villgedachter Mayr vnschuldig/ den Ambtleuthen zu mandieren/ daß Sie ihme die abgetrungene Straff der 100. fl. sambt den 74. fl. abgenommenen Vncosten wider heraus geben/ vnd denselbigen diser gwalthättigen strengen Befengkhnuß gebührliche Widerkehr thuen.

Der Burgawischen Landt-Vogt-Knecht aigenwilligs fürhaischen wider das 30te Interims-Mittel.

Zum Vierten/ wird bey disem deß Peter Mayrs Casu von den Fürstl. Augspurgischen Räthen auch daß difficultiert/ daß die Land-Vogt-Knecht frey aigens Gewalts/ vnerforscht vnd vnangemelt der Jnnsässen Obrigkheit/ ihre vermainte Verbrechere nacher Günzburg/ oder Burgaw zur Abstraff- vnd Stöllung selbs begehren / welches dem gemainen Landts-Gebrauch/ vnd geschribenen Rechten/ wie sonderlich dem 30ten Interims-Articul (darinn die Stellung lauter auf Ersuechung der Obrigkheit gemitlt) clar zuwider ist/ mit Bitt/ dise Landt-Vogt-Knecht / vnd sonderlich Hainrich Omaysen solches Freuels halber Jnnhalts oben berüerts 30ten Articuls nacher Dillingen zur Straff zu stöllen.

Außgeflogene Jmmen Contra Articulum 56.

Zum Fünfften hat Hannß Knöpfflins zu Faalried Hauß-Fraw anno 1597. alß Jr zwen Jmmen außgeflogen/ solchen 6. oder 7. Schuech von der Hoffraithin alßbald nachgehengt/ die eingeschöpft vnd eingesamblt/ vnd deßwillen haben die Burgawische Forst-Knecht/ alß solten berührte Jmmen in Jren Forst gehören/ bey obgemeltem Stifftischen Vnterthanen dem Knöpflin betrolich vmb Abtrag vnd Vergleichung angesuecht/ oder wo er sich mit Jnen in der Güette nit abfünden wurde/ daß Sy Jne mit Gewalt auß seinem Hauß nehmen/ vnd nacher Burgaw füehren wöllen/ durch diß Jr so hoch betrohen haben Sy deß Knöpflins Bruedern vndt noch einen von seiner Freundtschafft dahin bewögt/ daß sie sich mit villberührten Forst-Knechten zu Zußmerhausen/ Jren Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Augspurg mit hocher vnd niderer Obrigkheit zuegethanen Marckht/ vff 6. fl. Abtrag/ vndt 4. fl. Zöhrung deß Knöpflens vnwissendt verglichen/ vnd eingelassen haben / vnd ob mann wohl sich dises Eintrags bey Marquarden von Freyberg Forstmaistern mehr dann einmahl schrifftlich beclagt/ vnd sich auf den Jnnhalt der Interims-Mittel auch dessen 56. Articuls gezogen/ daß die Jmmen/ so in den aigenthumblichen Hölzern gefunden werdten/ den Aigenthumbs-Herren verbleiben sollen/ so will der von Freyberg doch khurz vmb/ daß obangedeuter erzwungener vnd abgenöttigter Vertrag gehalten werdten/ oder Knöpflin solle nach Burgaw geschlaifft werden/ Er Forstmeister mueß nolens volens in seinem an die Dillingische Räth abgangenem Schreiben bestehen und bekennen/ daß das Factum gleichwohl wie oben deduciert/ beschaffen/ es solle aber was versprochen/ vnd zuegesagt worden/ seines erachtens gehalten werdten.

Vndt

Vndt alß aber dem Knöpflin vom Dillingischen Hoff auß vntersagt wordten/ den Forst-Knechten diser Immen halber in so clarer Sach weder wenig noch vill an seines Brueders vndt Befreundten von seinetwegen vertragenen Gelt zu bezahlen/ vnd er demselbigen/ wie billich/ gegehorsamblich gelebt/ ist er nach Burgaw gefüehrt/ daselbst in die 8. Tag gefengklich gehalten/ vnd dauon nicht außgelassen worden/ biß er 9. fl. 1. kr. 1. hlr. vffgeloffenen Vncosten vnd Zöhrung / sodann die Ihme hinderruckh und vnwissender Ding verthedigte 6. fl. Abtrag vnd 4. fl. Zehrungen zuuor aufgewendet/ in Monaths-Frist zu bezahlen versprochen/ welches weill es neben vorbesagtem 56. vnd vill anderen Interims-Articlen allen Rechten in mehr weeg zuwider/ ist je billich/ daß den Burgawischen Ambtleuthen dise abgetrungene 19. fl. 1. kr. 1. hlr. wider zu erstatten auferlegt/ vnd Sy darzue propter realem istam injuriam dem Knöpflin zu schuldigem Abtrag angehalten werden.

Nider Obrigkheit/ Freuel/ Buessen vnd Straffen zu Denzingen wider daß 25te Interims-Mittel.

Für daß Sechst haben die Ober-Ambtleuth der Marggraffschafft Burgaw anno 1595. Hannsen Kuglers deß Müllers zu Wasserburg (welches ain Stifftisch Augspurgisch Guett ist) Sohn vnd einen anderen ledigen Bauren-Gesellen/ so zu Denzingen inner Etters auf der Gassen einander geschlagen/ Jeden Pr. 5. Pf. hlr. vnter dem vermainten vndüchtigen prætext vnd Schein abgestrafft/ weill es daselbsten kein Vogt vnd Gericht haben solle/ da doch auß eingenommenem Bericht vnd der gemainen Gerichts-Ordnung so vill bescheinet vnd sich befündet/ daß die Burgawische der Enden inner/ vnd ausser Etters/ so weith der Denzingisch Grundt/ Boden/ Wuhr/ Waidt/ Trib vnd Tratt gehet/ niemahlen/ sondern zu begebenden Fählen die vier Grundts Herrschafften/ alß Ir Fürstl. Gnd. der Herr Bischoff zu Augspurg/ Herr Landt-Commenthur zu Altschhausen ꝛc. Herr Hauß-Commenthur zu Vlm/ beede Teutsch Ordens/ so dann Herr Doctor Hörwarth zu Minchen/ vnd von sein Herr Doctor Hörwarths wegen iederweillen der abgestorbene Rentmaister zu Günzburg selbsten zu Denzingen abgestrafft/ vnd von Jahren zu Jahren zween Ambtleuth alternatim Ambten lassen/ vnd etwan ein Zusamenkhunfft gehalten/ die Freuler für sich erforderet/ die gerechtfertigt/ vnd abgestrafft/ vnd in specie disen zweyen Freuleren Jedem 1. Pfund pf. zur Straff auferlegt haben.

Vnangesechen aber dessen alles/ welches den Burgawischen den 12ten Januarii anno 1596. In Schrifften außfüehrlich zu erkhennen gegeben/ für Newerung gebetten/ vnd Sy vmb Abstöllung der betroeten Straff ersuecht worden/ hat bey Ihnen diß billich Begehren so wenig verfangen mögen/ daß Sy villberüerte zwen Frefler (so sonsten Ihnen mit Verbott vnd Gebott nit/ sonder den Grundts-Herrschafften zuegethan/ vnd verwanth seind) mit scharpffen Betrohungen dahin gehalten/ ihrer ordentlichen Obrigkheit vmb dises Schlaghandls willen weder wenig noch vill zur Straff zu geben/ dabey es noch heutigs Tags verbleibt/ behalten die eingenommene Straff noch de facto innen/ vnd haben so gar die Grundts-Herrschafften vff Ihr deßwegen zwey Anmahnungs-Schreiben kheiner Antwort gewürdiget/ mann versicht sich aber/ solcher greiffliche Vnfueg werde bey Ihnen abgestöllt/ vnd Sie zu Widerherausgebung diser wider billichkeit occupierten Gelt-Straff der 10. Pfund heller angehalten werden.

Schmidtstatt zu bemeltem Denzingen.

Zum Sibendten/ als anno 1594. die Baurschafft zu Denzingen vff einer Gemaindt ein Schmidstatt zu ihrer Nothdurfft gebawen/ haben solche Schmidtstatt die Burgawische Beambte allda anderst nit leiden/ sonder wider einreissen/ vnd hinweckh thuen wollen/ es vergleiche sich dann ein Gemaindt mit ihnen eines gewissen Grundt- vnd Boden-Zünß/ da doch Inen der Enden weder Grundt vnd Boden/ noch die nider Obrigkheit (wie erst oben in præcedenti Gravamine angezaigt) nicht gehörig ist/ geben für/ diß ir Fürnehmen geschehe in Crafft der hochen Obrigkheit vnd haben auf solche Schmidstat 5. ßh. vnd 6. Kr. für ein Hennen Grund-Zünß geschlagen/ dise Ir Mainung zu beharren/ ist erfolgt/ daß Sy den Schmidt anno 98. im Monath Majo mit Gewalt außgetriben/ vnd einen anderen/ den Schöppler genant/ darauf gesezt haben/ wiewohl ihnen schrifftlich zu erkhennen gegeben wordten/ daß die Interims-Mittel Schmidtstatten vnd andere Ehehafften/ die der nideren Obrigkheit anhangen/ vnd meræ facultatis sein/ aufzurichten/ kheineswegs verweren/ derwegen gebühre den Burgawischen (welche da khein Obrigkheit haben) vff dergleichen Ehehafften khein Grundt- vnd Boden-Zünß zuschlagen/ so haben Sy doch den vier Grundts-Herrschafften auf 2. Anmanungs- vnd Beschwehrungs-Schreiben ihrem Gebrauch nach khein Antwortt gegeben/ zu geschweigen/ daß Sy dise vnleidenliche hochpræjudicierliche Newerung abgestellt hetten/ mit gleichmeßiger Bitt vmb Abstöllung vnd Verschaffung/ daß bißher abgenommenes vermaintes Grund-Zünß Gelt der Gebihr widerumb herraußgegeben werd.

Burgawische Zoll zu Binswangen Contra Articulum 43.

Für daß Acht/ wiewohl der 43. Interims-Articul hell/ lauter/ vnd clar außweist/ daß den Innsässen vnd Herrschafften/ auch Ihren Vnterthanen vnuergreifflichen auf die Victualien/ vnd waß Ir Jeder zu seinem Gebrauch nothdürfftig/ gleichsfahlß auch Rent/ Zünß/ vnd Gülten/ die sie zu Hauß führen lassen/ vnd nit weither verkhauffen/ khein Zoll geschlagen werdten solle/ so vnterstehet sich doch der Burgawische Zoller zu Binswangen/ wann der Spithall zu Dillingen daß Getraid von ihrem aigenthumblichen Hoff dem Weyhenberg haimsüehren last/ von jedem Wagen 4. Kr. oder von einem Roß 1. Kr. Weg-gelt zu forderen/ alß sich dann der Zoller mit lauteren außtrucklichen Worthen vermerckhen lassen/ daß er künfftigs Jahrs/ vnd hinfüro die Spithal menenen ohne Zoll nit mehr fahren wölle lassen/ vnd obwohl dise Neuerung gegen den Burgawischen Beambten unterm 19ten Aprilis deß 1602. Jahr schrifftlich geandet wordten/ geben Sye doch more solito khein Antwortt/ bleibt diser Punct noch vnerlödigt/ ist aber hoffentlich ye die offenbar Billichkheit vnd Recht/ daß Sye sambt dem Zoller von solcher Vngebühr fürterhin abstehen.

Zoller zu Meittingen Contra eundem 43ten Articulum.

Zum Neunten/ bey erst obangezogenem 43. Articul der Interims-Mittlen stehet gleich zu Eingang/ daß von den Burgawischen über ihre ordinari Zöll entzwischen deß Interims kheine Zöll weither aufgericht werdten sollen/ deme entgegen vnd zuwider vnterstehet sich der Burgawische Zoller zu Meittingen von 2en Stifftischen Vnterthanen/ die ihre Roß thaylls im Stall/ thaylls vnbetretten der Zollstatt verkhaufft haben/ von jedem Gulden Kauffschillings ein Kreuzer zu forderen/ wie es sich dann mit Balthasar Schmuttermayr zu Westendorff/ der in der Fasten-anno 1600. zu Augspurg in der Statt auf freyem Marckht/ vnd mit Melchior Schmuttermayr auch von Westendorff/ der ein gantz Roß zu Oberhausen/ vnd ein dreyjähriges zu Westendorff im Stall dem Herrn Prälathen zu Thürhaupten verkhaufft/ begeben hat/ daß deren keiner die gewohnlich Zollstatt angetroffen hat/ vndt daneben dise Zollstatt zu Meittingen wider obgedachten Puncten/ dem eingenommenen Bericht nach/ ein neuer/ nach aufgerichten Interims-Mittlen angestöllter Zoll ist/ mit hochfleißiger Bitt/ diß Zollers vnbillich anmassen sambt diser ganzen Zollstatt alß zuwider bemeltem 43ten Articul vffgerichtet/ abzeschaffen.

Beuogtung der minderjährigen im Stifft Augspurg contrà omnia Jura, und daß 35. Interims-Mittel.

Zum Zechendten/ wann es sich zu Zeiten begeben hat/ daß Stifftische Minorennes, vnd Pupilli in der Marggraffschafft Burgaw ligende Güetter ererbt/ haben sich derselben Marggraffschafft Ambtleuth vnterstanden/ solchen minderjährigen Kindern wider die gemaine beschribne Recht Tutores in locis bonorum hæreditariorum zu ordnen/ vnd zu sezen.

Alß es sich dann anno 93. mit Georgen Miggls zu Gundremmingen dreyen Söhnen/ so dann Georgen Wagners zu bemeltem Guntremmingen/ vndt Caspar Fischers zu Ayßlingen Kinderen (welche alle in Stifftischer Obrigkheit gesessen) anno 98. begeben hat/ denen zu Schnuttenbach irer Ahnen Guett Erb-weiß zugefallen/ daß vnangesechen ihre ernanter Pupillen Elteren/ vnd Vätter noch lebendig verhanden gewesen/ vnd solchen die Administratio Tutelæ zu dem usufructu, biß die Kinder zu ihren mannbahren Jahren khommen/ den geschribenen Rechten nach einzig vnd alleinig zugehört/ auch vnerwogen Tutores Personis, nit rebus, vel bonis assigniert werdten/ vndt die Ellteren dergleichen Pfleg- vnd Vormundschafft eben so wohl mit trew hetten sollen/ können/ vndt mögen verwalten/ daß nichts destoweniger die Burgawische Beambte sich neuerlich angemaßt/ vnter dem prætext eines prætendierten/ aber vnerwißnen Gebrauchs zu Schnuttenbach (so doch nur ein kleiner Weyler ist) solchen Minorennibus, wie oben vermelt/ Pfleger/ Vögt vnd Vormunder über/ vnd wider villfältig contradicieren den Elteren zu Nachthaill/ vnd aller Erinnerung entgegen/ wie es dißfahlß die Recht disponieren/ vnd allgemaine Landts-Gebrauch halten/ zusezen/ vnd also de facto noch zu continuieren/ vndt zu beharren/ versehentlich/ es solle/ vndt werde auch dise vnuerantwortliche/ vndt zu vnleidenlicher Consequenz raichendte Vngebühr mit Ernst abgeschafft werdten.

Kaltenbrunner Veldung/ vnd daselbsten nider Obrigkheit/ Pfänden/ Pfalen/ Marckhen/ Straffen Contra Articulum 49.

Zum Ailfften/ hat sich anno 76. begeben/ das ein Fuggerischer Vnterthan/ Hanns Baumaister zu Dürrlaugingen/ in Kaltenbrunner Veldung vnsern von Gundtremmingen/ welches in deß Hochwürdigen/ vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn Bischoue zu Augspurg/ vnd Ires Fürstl. Gnaden Fleckhen Gundtremmingen mit Straffen/ Buessen/ Gebotten/ Verbotten/ Pfandtungen/ Marckhungen/ Pfalen/ vnd aller anderer Nidergerichtbarkheit zueständig/ vndt gehö-

gehörig ist/ ein Ackher an sich gebracht hat/ darzu andere mehr auch Zuspruch vnd Forderungen zu haben vermaint/ derowegen haben solche disen Ackher nit anzusähen/ oder nit zubauen zu lassen/ bey den Burgawischen Land-Vogt-Knechten angehalten vnd verbietten lassen/ dessen sich der dazumahlen geweſene Fürstl. Augspurgische Pfleger zu Ayßlingen/ Christoph Braun/ gegen dem Landtammann zu Burgaw/ Benedict Mühlich/ schrifftlich beschwert/ mit Vermelden/ daß der Enden die nider Obrigkheit/ vnd waß derselben zugehördt/ vnd anhangt/ von Alters hero dem Löbl. Stifft Augspurg/ vnd nacher Gundtremmingen vnwidersprechlich gehöre/ wofern dann die jenige/ so zu disem Ackher etwaß zu sprechen/ vnd dabey zu suchen vermainen/ irer Forderung nit ab/ vnd ohn sein wolten/ das Sy solches vor Ihme/ vnd seinem Gerichts-Staab rechtlich außführen wolten/ vnd solten. Darüber besagter Landtammann Irer Fürstl. Gnaden die Obrigkheit der Enden nit allein strittig gemacht/ vnd widersprochen/ sonderen noch darzue die Partheyen nacher Burgaw für daß Landt-Gericht citieren hat lassen. Welches alles alßbaldt ex parte deß Löblichen Stiffts hinwider contradiciert wordten/ mit weitläuffiger Außfüehrung vnd darthuen/ daß in disem Kaltenbrunn/ frey aigen vnzechendtbar/ vnd auch etlich Hoffäckher allda sich niemandts anderer/ dann allein ein Innhaber Gundtremmingen einiger Straff/ Gerichtbarkeit/ Gebott/ Verbott/ vnd anderer Gerechtsambe anzunemmen hette/ consequenter gehöre dise angestölte Rechtförtigung wegen deß strittigen Ackhers immediatè für daß Gundtremmingisch Gericht/ alßdann die Interessierten Partheyen dahin beschriben/ vnd citiert/ daselbsten auch so weith procediert wordten/ daß vermög eines bey den Actis ligenden Vrteil-Brieffs den 17. Sept. anno 76. der Sachen des Ackhers halber ein Außschlag gegeben/ vnd ein End-Vrtheill ergangen ist/ mann hat auch zuvor durch M. Johann Hueberen/ Notarium, in beysein Gezeugen wider den Landgerichtlichen Burgawischen angestölten Proceß außtruckhenlich protestiert/ bey welchem Streit/ Irrung/ vnd Contradictoriis so wohl die Jurisdiction, darumbher in Kaltenbrunn anlangend/ mann deß Stiffts Jus vndt Gerechtsambe so wohl quoad petitorium alß Possessorium stattlich/ vnd mit villen vnterschidlichen Actibus deduciert/ vnd in specie angezeigt hat/ wie von Alters etwan Jährlichs zu Zeiten im anderen/ vnd bißweillen im dritten Jahr in der Pfarr-Kürchen zu Gundtremmingen/ daß khein Frembder anders Gerichts/ er seye Dürrlaugingisch/ Altheimisch/ Schnuttenbachisch ob er gleich im Kaltenbrunn Aeckher vnd Güetter ligen hette/ weder auf die Prach/ oder sonsten zu treiben oder zu hüethen/ bey Straff Tags 10. ß. Nachts einem Pfund heller Macht haben solle/ außgerueffen/ vndt verbotten wordten/ vndt daß wirdt noch heintigs Tags continuiert/ so hat man auch vnter anderen in den Straff-Registeren/ vndt anderstwo bey der Fürstlich-Augspurgischen Canzley vill vnterschidliche alte/ vnd newe Fäll befunden/ daß ein Vogt zu Guntremmingen zu begebendten Fählen/ wann mann in die Aeckher wider Verbott getriben/ er darumb gepfändet/ vnd abgestrafft hette/ so befündet es sich auch/ daß ein Vogt daselbsten auf der antainendten Bauren begehren zue Notthurfft gemarckht/ vndt gepfahlet hat/ dahero erfolgt/ daß diser Stritt also in die 24. Jahr von den Burgawischen vngeandet ersizen bliben/ biß hernacher anno 96. durch der Freyherrn zu Baumgarten vermeinten aufgeworffnen Vogt zu Baumgarten mit Beystandt/ Hülff/ vnd Zuthuen der Burgawischen Beambten solcher wider auf die Ban khommen/ dann besagter Baumgartnerischer vermainter Vogt hat sich vnterstanden/ neben prætendierter Obrigkheit in Kaltenbrunn besagts 96ten Jahrs selbsten Pfähl schlagen zu lassen/ die der Vogt zu Gundtremmingen umb deßwillen/ daß hieran Ihrer Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffe an der Obrigkheit ein mercklicher Eingriff beschicht/ wider außgezogen/ welche die Burgawische Land-Vogt-Knecht dem angemasten Baumbgartnerischen Vogt zu gefallen/ vnd dem Stifft zu Truz wider außgerissen haben. Ob mann gleichwohl vff ein vnuergreifflichen Augenschein/ sich verglichen/ vnd von beeden Seithen darzue Abordnung geschehen/ allda die Fürstlich Augspurgische Abgeordnete auß einem Extract der Straff-Register vill vnterschidliche Actus der Gebott/ Verbott/ Pfahlung/ Pfandtung/ Außrueffung/ vnd Verkhündtung in der Kürchen zum Pfahlen/ vnd Marckhen abgelesen/ vnd ihr quasi Possession genuegsamb dargethan haben/ hat mann doch der Gegenthaill halber vnuerrichter Ding voneinander ziechen müessen/ hochfleißig bittendt/ dergleichen vnleidenliche Turbationes bey den Beambten ernstlich abzestellen.

Leonharden Mayrs zu Vsterspach vom Stifftischen Grund/ vnd Boden hinweg fengliche Annemmung/ vnd Schleppung wegen etlicher darauf gewaxenen außgereutenen Körschbäumen contra Articulum 21. 23. 26. vndt 30.

Für daß Zwölffte hat Berchtoldt Bayr Burgawischer Forst-Knecht zu Langenneufnach sambt seinen Gesellen den 15ten Aprilis deß 1602ten Jahrs zu Mittag-Zeit einen Fürstlich-Stifftischen Augspurgischen Vnterthanen/ Leonhardt Mayrn zue Vsterspach/ auf seinem Guett in Fürstlich Stifftischem Augspurgischem Gebieth/ vnd Obrigkheit innerhalb Dorff Etters vnbefuegter weiß gefänglich angenommen/ aufgehöbt/ vndt nacher Rummelsriedt also

geschlöppt/ drey Tag vnd Nacht verwahrlich aufgehalten/ biß er 264. fl. Vncosten vnd Straff zu bezahlen angüehtig/ vnd anhaischig wordten / derwegen auch Bürgen gesezt hat/ allein vnter dem vermainten Prætext, vnd Schein/ daß er Mayr vor 3. Jahren in seinem Lehlin etlich Kerschenbäum abgehauen/ so dann wegen einer Kundtschafft eines entfrembdten Wild-Kalbs halber / vnd daß diser Mayr den Forstmaister Marquarten von Freyberg/ vnd obbesagten Bayr/ den Forst-Knecht zu Willmetshofen (der Enden die Burgawische khein Obrigkheit haben) mit etlichen ehrenrühigen Worten geschmecht haben solte / deren der Mayr im wenigsten gestendig/ vnd hat Ihnen den Burgawischen Crafft 21ten Interim-Articuls kheineswegs gebührt/solche Reden/so sich zumahl in anderer Herrschafft/ vnd Gebüet verloffen haben sollen/ in propria causa selbsten zu rächen/vnd abzuestraffen. So gibt daß 25te Interims-Mittel den Innsässen/vnd lasst außtruckhenlich zue/wann der Beerhafften Bäumb halber Schaden beschicht/die Freßer abzuestraffen. Daß Wild-Kalb betreffendt/ ist der jenig/so es abtragen/vorlengst gestorben/vnd hat der Mayer damit anders nichts zu thuen gehabt/ alß daß er darumben Kundtschafft geben sollen/ wie auch von ihme beschechen/ welches am wenigsten straffbar ist/ daß alles ist der Forstmaister nach Notturfft außführlich schrifftlich zum drittenmahl erinnert worden/ aber er verthädigt/ oder beschirmet es alleinig mit dem/ vnd zwar so obscurè, daß mann sein Mainung nit wohl vernemmen khan/ daß der Mayr frey aigens Willens die 264. fl. so khein Straff/ sonder verursachter Vncosten/ vnd Zehrung/ zue bezahlen auf sich genommen/vnd verhaissen habe/ dises Promissum solle/ vndt müesse billich gehalten werden. Aber solche calva excusatio ist vff ferneren wahrhafften eingenommenen Bericht abermahlen dem Forstmaister mit Bestandt in Schrifften abgelaint/ vnd ihme so vill zue erkhennen gegeben wordten / daß er seine eingebildte Injurias, deren der Mayr allerdings in Abred/ ordinaria via Juris nit für sich selbsten de facto, vnd zwar eintweder vor deß Delinquenten ordentlichen Obrigkheit/ oder an dem Orth in loco delicti, da Sy geschechen/ wann sein vermainter Diffamant daselbst angetroffen wurde / rechtlich außführen/ vnd anden sollte / an welchen beeden Orthen Ime an Recht nichts ermanglen/ oder abgehen wurde/ so hab er die abgehauene Kirschenbäum nit/ sonder Jr Fürstl. Gnaden der Herr Bischoffe zu Augspurg &c. alß der Enden die Obrigkheit/ Crafft der Interims - Mittel zu straffen/ dises alles aber würdet von Ihme Forstmaister noch biß dato vnuerantwortet gelassen/ allein daß er sich hernacher vnterm dato 4ten Julij deß 1602ten Jahrs vff obenbesagte sein Entschuldigung/ daß/ waß vertragen seye/ gehalten werden solle / referiert / daß also Jr Fürstl. Gnaden vier merckhliche Eingriff beschechen / erstlich/ daß die Burgawische Knecht in Jr Fürstl. Gnaden Obrigkheit eingefallen/ zum anderen den Mayr darauß geführt/ vnd Ihne zum dritten angebener/ aber vnbestandener Schmachwort/ vndt zum vierdten wegen der abgehauenen Kärschbäumb abgestrafft haben / alles obspecificierten 21. 23. 26. vnd 30. Interims-Articulen gänzlich entgegen / vnd zuwider/ mit schließlicher Bitt/ zu mandieren / daß dise de facto abgenommene 264. fl. vermainte Straff dem Mayr widerumb zuegestellt/ der Burgawisch Forst - Knecht vnd seine Gesellen ihres de facto verüebten Einfahlß halber in Ihrer Fürstl. Gnaden Obrigkheit nacher Dillingen zuer Straff sistiert/ vnd dann dem Mayr mitelst oberzelter Thättlichkheit zuegefiegte injuriæ reales gebührlich wiederkert/vnd abgetragen werden.

Nun volgen die Beschwerden/ deren sich ein Thum-Capitl zu Augspurg wider die Burgawische Beambte wegen der nit gehaltenen Interims - Mittel beschwehren thuet/ vff die negst vorgeheudte Gravamina deß Fürstl. Stüffts Augspurg continuirt.

Citation an das Burgawische Landt-Gericht wider den 35. 36. vnd 39. Interims - Articul.

Zum dreyzechendten alß anno 97. in Sachen eines begangenen Todtschlags/ vnd darüber vor dem Land-Gericht zu Burgaw angestelten Purgation- Proceß der Vogt zu Villenbach/ vndt etliche mehr Eines Ehrwürdigen Dom - Capituls Vnterthanen zu Gezeugen fürgeschlagen wordten/ hat der Landtammann dieselbige frey aigens Willens vnersuecht wohlgedachts Dom-Capituls alß der ordinari Obrigkheit vor sich zu erscheinen/ vnd Gezeugnus zu geben erfordert/ mit angehengter Commination, da Sy nit erscheinen/ das mit Landtgerichtlichen Processen wider Sy vollfaren werdten solle/ welches nit allein den gemainen beschribenen Rechten/ vnd Landts-Gebrauch zuwider/ Crafft welcher mann per litteras Compassus die Zeugen durch ein Ehrwürdig Thumb - Capitul verhören / oder doch dieselbe zuer Verhör nacher Burgaw verfolgen zu lassen/ angelangt haben solte/ sondern auch den Interims-Mittlen entgegen laufft / indem vermög deß 39. Interims-Articuls in daselbst exprimiertem Casu Purgationis der Todtschläger gleichwohl den Burgawischen über den Processu Purgationis quoad Personam delati homicidæ die Jurisdiction, weither aber vnd über andere der Innsässen Vnderthanen derenthalben gar khein Landt-Gericht/ noch andere Gerichtbarkheit eingeraumbt wür-

würdet/ sonder ist vnd bleibt in anderm/ lauth der claren Interims-Mittel die Jurisdiction deß Innsässen allein zueständig/ wie denn auch aus dem 35ten vnd 36ten Interims-Articul clar erscheinet/ daß so wohl die Innsässen alß derselbigen Vnterthanen mit dergleichen Citationibus vnbetrangt vnd vnbeschwert gelassen werdten sollen/ mit Bitt/ die Löbl. Innsässen vndt derselben Vnterthanen dabey vnturbiert vnd rhuewig verbleiben zu lassen.

Gefengliche Annemmung der Malefiz-Personen in der Innsässen Gerichten betreffend wider den 34ten auch 20ten Interims-Articul.

Zum Vierzechendten seint anno 1598. innerhalb Etters deß Fleckhens Diedorff/ St. Catharina Closter in Augspurg zueständig/ zwo Personen benantlich Bernhardt Reitmayr von Oberarelzriedt/ vnd Georg Kraiß von Oberhausen/ so von wegen Abtragung Holz vnd Raiffsteckhen in Domb-Capitlischen Holz Marckhen verleumbt gewesen/ vom Vogt daselbs gefenglich eingezogen/ welche/ alß mann Sy einem Ehrwürdigen Domb-Capitul zu lifferen erbotten/ sein Sy beede durch dero Vogt zu Anhausen/ Hannß Jaser genant/ inner deß Würths Hoffraithin zu berüertem Diedorff gefenglich angenomben/ vnd von ihme Vogt vnd anderen Domb-Capitlischen Dieneren nach Zusameckh gefüert/ auch endlich zu Dinckhlscherben der eine/ nemblich bemelter Reitmayr/ gar villfältiger vff Jne befundener Diebställ halber/ vff starckhe Fürbitt mit dem Schwertt hingericht/ der andere aber gegen einer Vrphedt wider entlassen worden/ über etliche Monat hernach vntersteen sich die Burgawische Ambtleuth gedachten Vogt zu Annhausen durch den Land-Vogt-Knecht Hainrich Omaysen nacher Günzburg zur Straff vnter dem Fürwandt zu erforderen/ alß solte er bemelte zwo Personen ausser Etters Diedorff in der Marggraffschafft Burgaw hocher-vnd niderer Obrigkheit/ darzu vnter einem andern eusserlichen Vorgeben dolosè & fraudulenter Gefengkhlich angenomben vndt der Burgawischen vnwissendt vndt vnersuecht nach Zusameckh gefüehrt haben/ wiewohl mann nun diß grundloß fürgeben gegen Jhnen Beambten lautter widersprochen/ vnd hingegen den hierunter eingezogenen befundtnen wahrhafften Bericht mit überschickht/ deßgleichen insonderheit wegen diser wohlbefuegten fengkhlichen Annembung sich auf den claren Jnnhalt deß 34ten Interims-Articuls fundiert/ hat man doch von ihnen/ zu bemelten Domb-Capitlischen Vogts nothwendiger Versicherung/ über beschechen anmahnen/ der Beambten in vnverantworthlichen Sachen gewohnlichen Gebrauch nach/ einige Antworth nit bekhommen mögen; Mann bitt aber zum fleißigisten/ dergleichen aigenwillige Citationes der Burgawischen Beambten/ vndt Jrer Landt-Vogt-Knecht/ innmassen obgebetten/ ernstlich abzuschaffen.

Georgen Steegmüllers Würths zu Zusambaltheimb vilfältige Beschwerden wider den 43. vndt 52. Interims-Articul, vnd alle Recht/ welche die Verordnete zum Engen Außschuß den letsten Junii Anno 1599. Röm. Kayserl. Mayestät allervnterthänigist Klagend hiebeuor auch fürgebracht/ aber biß daher vnerörtert.

Zum Fünfftzehendten/ in vorgedachtem 98ten Jahr hat sich der Burgawisch Zoller zu Binßwangen newerlich vnterstanden/ von dem Georgen Stegmiller Domb-Capitlischen Vnterthanen vnd Würth zu Zusambaltheimb zu begehren/ wann er zu Höchstätt oder an dergleichen Orthen Habern zu seiner Herberg einkhauffe/ daß er ihme denselbigen an der Zollstatt im durchführen verzollen solle/ darüber/ obwohl vff deß Würths bey einem Ehrwürdigen Domb-Capitul beschechen anbringen/ vnd befragen/ wie er sich hierunter zu verhalten/ nach etlichen mit den Burgawischen Beambten gewexleten Schreiben/ von wegen berierts 43ten Articuls (in dem/ waß die Würth zu ihren Würthschafften gebrauchen/ etwaß zweiffenlichen Jnnhalts) ein Ehrwürdig Domb-Capitul vmb Fridswegen entlich bewilliget/ ist auch den Beambten zum überfluß schrifftlich zue erkhennen gegeben wordten/ das ermelter Würth den angemuethen Zoll/ doch vnfürgreifflich den Interims-Mittlen/ vnd vnpræjudicierlich Gemainer der Marggraffschafft Burgaw Jnnsässen/ raichen möge/ vnd werde/ sein Sy doch hieran noch nit ersättiget gewesen/ sonder haben anfenglich sein Würths jüngeren Sohn/ alß er auß dem Landt zu Franckhen mit einem Fueder Wein zu Buttenwisen durchgefahren/ vnd dem Burgawischen Zoller daselbs den Zoll raichen wöllen/ ganz vnuerschuldter vnd vnuersechener weiß von dem Roß herab nemben/ vnd nacher Burgaw in gefengkliche Verhafft führen lassen/ deßgleichen mehrbesagten Würth noch anfangs vmb 50. fl. darnach aber vmb 25. fl. Straff vnter volgendten neuen aber doch vnerfindlichen Prætext angezogen/ gleichsamb solte er die Abfüehrung deß Zolls so wohl beym vorigen verstorbenen Zoller zu Binßwangen angefangen/ alß bey dem jezigen Zoller über vilfältige Warnungen pertinaciter continuiert/ vnd sich derentwegen mit Jhnen Beambten durch sein Würths Schweher vmb berüerte 25. fl. Straff zu bezahlen/ vertragen haben/ welches mann aber lauther widersprochen/ vndt wie starckh mann zumahl vmb Lediglassung vorgedachts jungen Würths Sohns/ alß der dritten/ vndt diser Sachen ganz vnschuldigen Persohn/ angehalten/ ist doch dieselbige allererst am 37ten

Tag/vndt (welches wunderlich zu hören) mit folgender der Beambten vermainten Entschuldigung/ oder vil mehr cum confessione propriæ turpitudinis erfolget/ nemblich daß Sy anderst nit vermaint/ dann der Vatter wurde Jne seinen Sohn nach billichen Dingen absündig gemacht haben/ weil es aber nit beschechen/ dennach haben Sy ihne/ alß der iehzit diß Orths verwürckht/ wider entlassen/ innmassen mehrgedachter Beambten formalia verba, Item de dato 4ten May anno 99. an vil wohlermelt Dom-Capitul abgangnem Schreiben einverleibt/ lauter mit bringen. Dabey es nit verbliben/ sonder wie vilfältig mann vmb dickernants Würths Sicherheit/ neben angehengter gründtlicher Außführung seiner notorischen Vnschuldt/ angehalten/ haben Sy ihme doch an vnterschidlichen Orthen durch die Landt-Vogt-Knecht stettigs fürgewart vnd nachgetracht/ vnd vnerwogen/ daß Sy den erstmahlß gefangnen Sohn deß Würths gehörtermassen selbs für vnschuldig erkhlert/ sein Sy doch entlich iterato zugefahren/ vnd haben sein Würths anderen älteren Sohn/ alß er ein Fueder Weins nach Augspurg füehren wöllen/ vngefehrlich fünff Ackher leng wegs von Zusambaltheimb vff Thum-Capitlischem vnwidersprechlichem Grund/ Boden/ vnd Obrigkheit durch den Landt-Vogt-Knecht zu Buttenwisen/ sambt 8. bey sich gehabten bewöhrten Mannen/ vrplözlich angefallen/ vnd mit Roß/ Wagen vnd Wein nacher Burgaw geschlept/ haben auch nichts verfolgen lassen wöllen/ biß mann Jhnen zur angegebenen Straff 36. fl. vnd diß elteren/ wohl auch deß jüngeren erstmahls gefangenen Würths Sohns halber (den doch die Burgawische Beambten bey seiner Entlassung/ wie obgehört/ selbs exculpiert gehabt) die Azung darzu bezahlt/ welche sich dann sambt vorberüehrter abgenöthigter Straff/ vnd prætendierten Vncosten in allen über die 106. fl. erströckht/ so er Würth alsogleich erstatten müessen/ weil aber solches wider Recht/ die Interims-Mittel/ vnd der Beambten aigne Bekhantnus in vil weeg militiert; bittet mann vmb wider Bezahlung berüerter 106. fl. bey Jhnen Beambten ernstliche/ wie auch handthabliche Verschaffung bey Jhnen vffs khünfftig solche Jr Vngebühr ernstlich abzustöllen.

Burgawischer Zoller zu Holzen wider nechst angezognen 43ten Interims-Articul.

Zum Sechzehenden/ obwohl der 43. Interims-Articul in Sonnen claren Buchstaben mitbringt/ daß den Jnnsässen vnd Herrschafften/ auch Jhren Vnterthanen auf die Victualia, vndt waß ihr jeder zu seinem Gebrauch nothdürfftig/ gleichfahlß auch Rennt/ Zinß/ vndt Gülten/ die Sy zu Hauß füehren lassen/ vnd nit weither verkhauffen/ khein Zoll geschlagen werdten soll/ auch eines solchen die Burgawische Ambtleuth in nechst vorberüertem Fall deß Würths zue Zusambaltheim lauther bekhantlich gewesen; nichts destoweniger/ alß in volgendem 99ten Jahr zwen Dom-Capitlische Vnterthanen/ Georg Mayrle/ vnd Sebastian Gebhart zu Holzen/ ire Güetter gegeneinander vertauscht/ vnd gedachter Mayrle sein zum täglichen Gebrauch nothdürfftigen Haußrath von Rietsend nach Holzen füehren lassen/ hat sich der Zoller daselbst zu Holzen angemast/ derentwegen den Zoll von ihme Mayrle abzehaischen/ vnd alß mann bey den Burgawischen Beambten vmb Abstellung diseß handgreifflichen Vnfuegs zum anderenmahl angehalten/ haben Sy sich nit gescheucht/ vorberüerten lautheren Articul zu ihrem Vorthayll zu stimmlen/ vnd dahin mißzudeuten/ alß wann er allein von den Victualien, waß ein ieder zu seinem Hauß gebrauche/ zu verstehen/ da doch berüertes Articuls helle Wort nicht nur von den Victualien reden/ sonder zugleich in einem absonderlichen Membro mit angehengter augmentativa particula (vnd) nemblich (vndt waß ir ieder zu seinem Gebrauch nottürfftig) mit aussezen/ darunter ye die suppellectilia, quorum usus irrefragabiliter quotidianus est, zuvorderst verstanden werden müessen/ ob mann wohl aber ihnen Beambten solches abermahlß außfüehrlich/ wie zugleich iren widerwerttigen vnerweißlichen Fürwand für Augen gestellt/ alß solte bey den Burgawischen Zollstetten/ deß Haußraths halber/ vor/ vndt nach den Interims-Mittlen ein anders herkhommen sein/ auch die Zoll-Ordnungen ein anders mitbringen/ mit Grundt abgelaint/ vnd widersprochen/ so ist doch solches alles von ihnen vnbeantwortet/ vnd demnach solcher Punct ihrenthalben biß noch vnerörtert bliben/ mit Bitt/ wie oben zu Endt deß sibenden Beschwerd Puncten angeregt.

Zoller zu Buttenwißen abermahls wider den 43ten Interims-Articul.

Zum Sibenzechendten/ gleicher oder noch mehr vnbefuegter massen/ alß anno 99. der Pfarrer zu Mertingen seinen Haußrath daselbsthin/ vnd zu Buttenwisen durchfüehren lassen/ hat derenthalben der Zoller allda erstlich von dem Pfarrer selbst/ vnd darnach alß Pfarrer dergleichen geistliche Güetter Zollfrey zue sein vermelt/ von den Bauren/ so den Haußrath gefüert/ den Zoll begehrt/ darüber mann den Burgawischen Beambten auch zum andernmahl erinnerlich zuegeschriben/ doch entlich an statt absque ulla limitatione omni jure, vnd Crafft der Interims-Mittel schuldiger Willfahrung dise Antwort erfolgt/ daß man vff eines Engen

Auß-

Außschuß (alß von Jnen den Beambten titulierte/ von dem Außschuß aber ne per somnum quidem gemainte Intercession) gedachtem Pfarrer den begehrten Zoll güettlich nachsehen wölle/ vnangesechen bey der Marggraffschafft Burgaw vom Haußrath/ er gehöre gleich Geistlichen oder Weltlichen/ der Zoll jederzeit seye eingezogen/ vnd den Geistlichen allein ihre Bücher/ vnd Klaider Zollfrey passieret wordten/ welches mann aber ihnen Beambten/ alß weder bekantlich/ noch erweißlich/ oder auch in omnem eventum von Rechtswegen beständig/ auch verantwortlich alßbald schrifftlich lauter widersprochen/ vnd noch widerspricht/ auch bittet/ dergleichen mehr dann offenbare Vnfuegsambe bey Jhnen aufs khünfftig abzueschaffen.

Schmach-Sachen betreffendt/ wider den 21ten Interims-Articul.

Zum Achtzechendten/ wiewohl der 21te Interims-Articul lauter vnd clar außweist/ daß alle Schmach-Sachen sollen für Burgerlich geachtet/ vnd den Innsässen zu richten/ vndt zu straffen bleiben/ so haben sich doch die Burgawische Ambleuth anno 98. vnd 99. vnterstanden/ durch vorgedachten Landt-Vogt-Knecht zu Buttenwisen einem Dom-Capitlischen Vnterthanen Peter Luckhern von Holzhausen/ vmb daß er einen Bettelmann Diebstals bezichtiget haben solte/ zum anderenmahl nacher Burgaw zu citieren. Vnd obwohl die Beambte beedesmahls vmb Abstöllung solches notorischen Vnfuegs ersuecht wordten/ haben Sy doch Jrem/ in vnuerantwortlichen Dingen gewohnlichem Gebrauch nach/ einige Antwort nicht von sich geben/ daher auch neben verweiß begangener Vngebühr in futurum vmb dergleichen Abstöllung abermahlß dienstlich/ vnd vnterthänigist gebetten wirdt.

Der Burgawischen angemasste Abstraffung wider den 25ten auch 17ten Interims-Articul.

Zum Neunzechenden hat anno 1602. im Monath Januario Hannß Büchler Würth zu Bonstetten Georgen Straßmayr auch daselbs wohnhafft nechst bey eines Ehrwürdigen Dom-Capituls Fleckhen Bergen/ vff Georgen Krezers daselbst Hoffackher/ vnd also auf Dom-Capitlischen Dorffs Fleckhens Bergen Grundt/ Fluer/ vnzweiffenlichem District, vnd Obrigkheit/ nach vorgeender verwart/ vff einem Dorffsweeg/ allda Sy vorderist zu straichen khommen/ hart verwundet/ der endts er Straßmayr dann also von Hannß Zieglern/ Lenharten Harschen/ beeden Söldneren/ vnd Martin Springen Haußgenossen/ allen zu Bergen/ mit ganzem Leib ligendt befunden/ vnd von dannen in daß Dorff Bergen gefüehrt wordten/ daher obwohl Vermög der 17ten 24. vnd 25ten Interims-Articul die Abstraffung wohlermeltem Dom-Capitul einig vnd allein gebüert/ haben sich doch die Beambte über alles freuntlich ersuechen diser Straff allein vnter disem widersprochnen/ vnd mit gesambtem claren Augenschein widerlegtem Fürwandt angemasst/ alß solte diser Schlag-Handl vff einem vngemittlten Landt-Steig/ vnd Erbweeg angefangen wordten sein/ vnd haben doch dabey vermög Jrer den 13ten May. vnd 3ten Octobris berüerts 1602ten Jahrs an ein Ehrwürdig Dom-Capitul abgegangenen Schreiben selbs lauter bestanden/ daß/ wie obsteet/ die Beschedigung auf eines Dom-Capitlischen Vnterthanen Ackher fürgegangen/ auß welcher Jrer der Beambten aigner Confession haiter vnd offenbar/ daß/ wo gleich ex adverso praetendiertermassen die Außforderung/ Aggression, vnd Insultus mehrernantes Büchlers sich auf einem Erbsteig/ vndt Landtweeg hette angefangen/ jedoch die Freuels-Straff rechtmeßig mehr dem Judici loci illatae vulnerationis, so ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitul ist/ alß Judici loci facti Insultûs aigne vnd gebüere/ in dem iedoch lestlich von Fridens- vnd Rhue wegen Jnen den Burgawischen ein Hoch-Ehrwürdiges Dom-Capitul bewilliget/ Sy die Burgawische mögen dergestalt/ vnd was deß Büchlers vff dem Steig begangnen Insultum abstraffen/ daß hingegen obangezogener in vnstrittigem Dom-Capitlischen Territorio, Grund vnd Jurisdiction nachgefolgte Gefechts-Continuation, vnd endliche Verwundung Crafft beschribner Recht/ vnd Landts-Gebrauchs einem Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitul zu biessen auch beuorstehe/ mit in eventum. im Fall diser Entschidts-Fürschlag/ vnd Vertrags-Mittel Jnen noch vngemainet/ vff vnpartheyische Erkhantnuß/ vnd Entschidts Provocation, vnd aber mann noch dannocht hierüber zu kheiner Richtigkheit mit Jnen den Beambten gelangen mögen/ also/ & ne delicta remaneant impunita, bittet mann ebenmeßig hierinnen vmb zur Billichkheit nothwendig einsechens.

Der Burgawischen Landt-Vogt-Knecht aigenwilliges Fürhaischen.

Zum Zwanzichsten/ in vast allen obvermelten Fählen haben sich die Burgawische Landt-Vogt-Knecht vnterstanden/ eines Ehrwürdigen Dom-Capituls Vnterthanen aigens Gewalts/ vnangelangt der ordentlichen Obrigkheit/ auch wohl vnangezeigt der Vrsachen/ nacher Günzburg oder Burgaw zu erforderen/ ob mann auch gleich durch Schreiben die Vrsach von denen Burgawischen Beambten zu vernemmen angehalten/ ist mann doch hierüber einiger Antwort nit gewürdiget/ vnd doch von den Land-Vogt-Knechten daß vnrechtmeßig Fürhaischen nichts destoweniger continuiert/ ja es ist auch von ihnen Landt-Vogt-Knechten noch darzu

vnterstanden wordten/ die Vnterthanen in die benachbarte Dörffer für Sie die Land-Vogt-Knecht zu beschaiden/ mit dem Fürwandt/ daß sie von denen Burgawischen Beambten Befelch haben/ die strittige Sachen zwischen ihnen Vnterthanen selbst anzuhören/ vnd abzuhandlen/ inmassen dann anno 1601. vom Landt-Vogt-Knecht Heinrich Omaysen dergestalt fünff zu Retteberg gesessene der Innsässen Vnterthanen nacher Bazenhofen vermaintlich erforderet wordten/ dem gemainen Landts-Gebrauch/ vnd beschribenen Rechten/ auch Interims-Mittlen è Diametro zuwider/ mit Bitt/ wie oben beym vierdten Beschwerdt-Puncten zu Endt angehengt.

Des Gotts-Hauß Wettenhausen Beschwerdten.

Bestraffung der Freuel in des Gotts-Hauß Wettenhausen Gerichtbaren Fleckhen/ Anhausen vnd Limbach wider das 25te Interims-Mittel.

Zum ein und zwanzigsten/ vnterstehen sich bemelte Burgawische Ambtleuth/ wie anderen Herren Innsässen/ also insonderheit dem würdigen Gotts-Hauß Wettenhausen die Burgawische Gassen/ vnd vff den Gemainden fürüber gehende Frevel/ sonderlich in ermelts Gotts-Hauß zwayen Gerichtbaren Fleckhen Anhausen vnd Limbach zu entziechen/ vnd an sich zu bringen/ vnter dem Fürwandt/ alß solte es der Orthen khein ordentlich Gericht haben; dann alß in anno 1582. Georg Cotten Gesündt vnd Knecht zu kleinen Anhausen vff der Gassen inner Etters einander ehrenverlezlich zugeredt/ vnd darüber zu schlagen khommen/ haben die Land-Vogt-Knecht die Partheyen dahin getrungen/ daß Sy sich ohne deß Herrn Prälatens zu Wettenhausen/ vnd seiner Ambtleuth wissen/ solches Freuels halber zu Knöringen mit ihnen vertragen/ daselbst auch ein grosse Zöhrung irenthalben bezahlen müessen.

Wider vorgemelten 25ten Articul, Freuel ausser deß Dorffs Anhausen.

Gleichfahlß zum zwey vnd zwanzigsten in anno 98. Alß Paul Rueff zu Anhausen gleich hinter dem Dorff auf einem Gemaindts Plezlin einen Schneider/ Eittel genant/ mit einem Ertlin bluttriß geschlagen/ hat ihne der Landt-Vogt-Knecht Hannß Rümelin mehrmalen vmb die Straff angefochten/ der ihme aber jederzeit geantwortet/ er hab an ihm nichts zu straffen/ nachdem nun gedachter Landt-Vogt-Knecht ihme Rueffen drey halb mitle Korn schuldig gewesen/ hat er Landt-Vogt-Knecht ihme an statt angemaster vnbefuegten Straff die Bezahlung jederzeit/ wie noch/ verwaigert/ vorgehalten/ vnd betrohet/ da er nit zufriden/ wolle er ihn gen Günzburg füehren/ daselbs er dem Herrn Land-Vogt ein mehrers bezahlen müesse/ daher wirdet gebetten/ disem Land-Vogt-Knecht die Bezahlung der drey halb mitle Korn mit sträfflichem Verweiß sein Landt-Vogt-Knechts hierunter gesuechten privat Finanz zu verschaffen.

Abermahls wider den 25ten Interims-Articul.

Zum drey vnd zwanzigsten/ ebenmeßig/ alß in anno 91. Hanibald Fryhels zue Limbach Dienst-Knecht/ Marx genant/ mit Georgen Widenmann daselbs vff der Gassen ein Schlag-Handel gehabt/ ist der Landt-Vogt-Knecht Hainrich Omayß zugefaren/ vnd hat ihne Marxen etlichmahl bey betrohetem fenglichem wegführen zur Straff gen Günzburg anmaßlich erfordert/ wie er Marx auch entlich wegen solcher anbetroeten Weggfüehrung/ vnd Befengnuß ihme Land-Vogt-Knecht 2. Pfund heller bezahlen müessen/ welche er billich wider erstatten/ vnd nacher Wettenhausen dem Herrn Probst antworten solle.

Contrà eundem Articulum 25. Freuel ausser Dorff Etters.

Zum vier vnd zwanzigsten haben sich gemelte Ambtleuth neuerlich vnterstanden/ alle Freuel/ welche ausser Dorff Etters auf deß Gotts-Hauß aigenen mäderen/ vndt neben deren durchgehendten Fueßsteigen begangen wordten/ zu bestraffen/ wie Sy dann in anno 95. deß Gotts-Hauß Werckhleuth/ vndt Maurers Gesöllen/ Martin vnd Sebastian genant von Augspurg/ so einander an der Camlach/ wohl ain hundert Schritt von der Landstraß/ vff einem durch deß Gotts-Hauß änger oder mad stossendten weeg geschlagen/ strackhs nacher Burgaw zuer Straff angemanet/ mit Betrohung/ wo Sye nit gestellt werden/ daß Sy gar in das Closter fallen wöllen/ wiewohl nun Herr Probst die Stöllung nit bewilliget/ wie er auch von Rechtswegen nit schuldig gewesen/ hat doch diser beeder Gesellen Maister Carl Diez/ auß Forcht besorglichen Beyfangs/ alß ein Frembdling für sich selbst nacher Günzburg sich verfüegt/ vnd für jeden ain Thlr. Straff (welche mann dem Gotts-Hauß wider zuezustellen bittet) bezahlen müessen/ alles wider den Sonnen claren 25ten Interims-Articul, so indistinctè alles Gericht vndt Biessen inner/ vnd ausser Etters der Innsässen aigner Dörffer/ Fleckhen/ Weilleren/ Aind-

Ainöden/ vndt ainzechtiger Güetter inen den Innsässen allein attribuiert/ vndt zuelasst/ wie auch deß Gotts-Hauß Wettenhausen vraltem üeblichen notorischen Herkhommen stracks entgegen vnd zuwider/ alß welches angezaigter Orthen ohne vnterschidt die Obrigkheit hiebevor je/ vndt allwegen exerciert/ so gar auch auß disen Fleckhen Anhausen/ vndt Limpach die Vnterthanen zu Ersezung deß Gerichts zu Wettenhausen gebraucht/ vnd gezogen hat.

Wider den villbesagten 25ten Interims-Articul.

Einträg an der Jurisdiction zu Ettenbeuren/ vnd Hartberg.

Zum fünff vnd zwanzigsten/ obwohl Adam Schmidts/ vnd Hannsen Vörsingers/ beeder zu Ettenbeuren/ Behausungen dem Gotts-Hauß Wettenhausen mit Gerichtbarkheit vnwidersprechlich zuegehörig/ auch solches den Ambtleuthen der Marggraffschafft Burgaw mit anzaig viler actuum Possessoriorum, vmb Abstöllung willen nachbemelter irer Neuerung/ zue Gemüeth geführt wordten/ innmassen dann in vorgedachts Adam Schmidts Behausung Jacob Kemptner als gewesener Wettenhausischer Gerichts-Vogt/ bey 40. Jahren vngefährlich gewohnet/ auch Recht vnd Gericht darinnen gehalten hat/ haben sich doch die Burgawische Beambte vor allererst sechs Jahren angemasst/ wohlermeltem Gotts-Hauß Wettenhausen/ allein vnterm prætext eines ob disen Behausungen habenden Jährlichen Gatter-Pfennings/ die Jurisdiction, Gebott/ vnd Verbott zu verwehren/ vnd daran Turbation zuzufiegen/ darauß allberait erfolgt/ daß sich etlich vnnuzes Gesündel in solche Häuser zusamen gestöckht/ die einer Gemaindt nit zu geringer Beschwehrd vndt Gefahr verüebender Leichtförtigkheit/ vnd Vncostens halber beyeinander sich halten/ wie dann Hanns Schmidt vor zweyen Jahren an einem offentlichen Diebstall daselbst ergriffen wordten. Vnd alß denselben der jezig Regierend Herr Prälath darumben hinweckh schaffen lassen/ haben die Burgawische Beambte gleich in puncto sich opponiert/ vnd ihne Schmidt allda verbleiben haissen/ wie er dann noch biß auf dise Stundt Irenthalben vngestrafft/ in disem Wettenhausischen gerichtbaren Fleckhen wohnet.

Ebenfahlß hat auch Michael Schickh zu Hartberg ain Behausung innen/ so auch nur ain gatter-Pfenning gen Burgaw gibt/ sonsten aber dem Gotts-Hauß Wettenhausen lauth dessen Saalbüecher jederzeit vnwidersprechlich Bottmeßig gewesen/ vndt ausser nachstehender neuerlicher Turbation, noch ist/ wie dann er Schickh seiner Verbrechen halber von dem Herrn Prälathen mehrmahlen mit dem Thurn daselbst abgestrafft wordten/ allein aber anno 1601. hat der jezig Ammann David Kaysersperger sich angemast/ deß Gotts-Hauß Ambtmann Hannsen Zeller bey ernstlicher Betrohung vermaintlich zue bevelchen/ daß er sich aller Gebott/ vnd Verbott gegen Ihme Schickhen entmüßigen/ vnd zue Rhue stellen solle/ demnach wirdet gebetten/ dergleichen notorische Vnfuegsambe mit Ernst abzustellen.

Nochmahl wider den 25ten Interims-Articul.

Angestandenes frembdes Schweins halber zu Wettenhausen.

Zum sechs vnd zwanzigsten haben in anno 1591. sich die Burgawische Ambtleuth vnterstandten/ alß (reverenter zu melden) ein Schwein sich vergangen/ vnd vnter die Wettenhausische Schwein-Heerd khommen/ vnd biß in die 4. Wochen mit anderen Schweinen in daß Closter/ vnd darauß geloffen/ so bald Sy diß erkhundigt/ sich dessen vnter eusserlichem/ vndt frembden Titul eines Ihnen gehörigen Maul-Vichs anzumassen/ vnd es durch die Landt-Vogt-Knecht zu erforderen/ da aber Ihnen ein solches nit gefolgt/ haben Sy deß anderen Tags obstehenden Jahrs den Wettenhausischen Vogt Enderlin Gözen vff deß Gotts-Hauß aigenthumblichen Mäderen/ vnd Jurisdiction erwarthet/ ihne gefänglich angenommen/ gen Burgaw geführt/ vnd von Statt nit erlassen wöllen/ biß Inen daß Schwein hinauß gegeben/ vnd darzue 13. fl. Azung bezalt worden/ demnach gebetten wirdt/ die widerherausgebung solcher violenter abgetrungener 13. fl. zu verfiegen/ vndt dann die Landt-Vogt-Knecht zur Straff gen Wettenhausen/ wie recht/ Landts-gebräuchig/ vnd dem 30ten Interims-Articul gemeß/ zu verschaffen.

Anmassung der Schuldt-Sachen wider den 35ten Interims-Articul.

Zum sieben vnd zwanzigsten hat sich vor 8. Jahren zu obbemeltem Ettenbeuren/ der Enden daß Gotts-Hauß Wettenhausen von Alters hero Gericht zu halten pflegt/ auch lauth briefflicher Vrkhunden Oesterreichischer Gerichts- vnd Grundts-Herr daselbst ist/ zuegetragen/ daß ein Landt-Vogt-Knecht/ Andreaß Rimmelin genant/ aigens Gewalts in ain Hauß (so jeziger Zeit Hanns Schuester innen hat/ vnd gleichwohl am Berg gen Burgaw einen Gatter-Pfenning gibt/ aber von vraltem hero/ ohne Menniglichs widersprechen/ dem Gotts-Hauß Wettenhausen mit der Gerichtbar- vnd Bottmeßigkheit vnterworffen ist/ innmassen dann vor 50. Jahren Martin Kötterlin vnd bey 40. Jahren sein Sohn Leonhart Kötterlin

f nach

nacheinander Innhabere solcher Behausung / beede in daß Ettenbeurisch Gericht gegangen/ vnd gleich anderen Gerichts- Leuthen/ vnd Vnterthanen/ einem Herrn Prälathen zu Wettenhausen Ayd/ vnd Pflicht gelaist haben) eingefallen/ vnd darinnen Hannsen Fingerlins Weib/ Rosina Lezerin/ einen ihrer Creditoren zu Burgaw / Hannß Beckh genant/ zu bezahlen geschafft/ dabey es nit verbliben/ sonder nachdem daß Weib solcher Schulden nit geständig/ vnd sich zu Recht gegen ihme berueffen/ hat bemelter Landt- Vogt- Knecht wider Sy die Frau/ abwesent ihres Ehemanns/ in solcher irer Behausung dermassen Gewalt angelegt/ daß er ihr die Schlissel ab ihrer Seithen gerissen/ vnd etlichen Haußrath auß der Truchen entnommen/ denselben nach Burgaw gefüehrt/ vnd daselbst vor dem Burgawischen Gericht wider alle Recht/ vndt über jeziges Herrn Probsts durch dessen Secretarien dagegen vor Gericht eingewendete Protestation de facto vergantet/ welches/ weil es ein hochbeschwehrliche überauß vngereumbte/ vnd nit bald erhörte Gewaltthat/ bittet mann die Burgawische Beambte/ vndt daß Landt-Gericht zu Bezahlung besagten/ also vnordentlicher vnd gewalthättiger weiß cum invasione alienæ Jurisdictionis occupiertes Haußraths anzuhalten/ den Landt- Vogt- Knecht Rümelin aber zu verwürckhter Straff gen Wettenhausen zu stellen.

Angemaßte Bestraffung erstmahlß begangenen Ehebruchs wider den 19ten Interims- Articul.

Zum acht vnd zwanzigsten/ alß ein Müller anno 94. in vilgedachts Gotts- Hauß Wettenhausen gerichtbaren Fleckhen Kemnath / vmb eines Ehebruchs willen/ mit dem Thurn zu Wettenhausen abgestrafft wordten/ seind die Burgawische Ambt- Knecht zugefahren/ vndt haben sich bemelten Müller zu einem Vertrag mit vilen Betrohungen zu trüngen mehrmählen vnterstandten.

Exercitium des klainen Waydwerckhs betreffendt wider den 53ten Articul.

Zum neun vnd zwanzigsten/ demnach ein Herr Prälath zu Wettenhausen/ altem erweißlichen Herkhommen nach/ auf deß Gotts- Hauß aigenthumblichen Vorhölzern/ alß in Eberspacher Law/ Weiller- Holz/ Herrn Berglin Burgkholz/ Vhlen- Graben/ Stainbruch/ Beurer- Vorholz die Jagtbarkheit nach Fux/ Haasen/ vnd Reheren lauth deß 53ten Interims-Mittels widerumb besuechen lassen/ haben nechster/ vnd jeziger Vorstmaister der Marggraffschafft Burgaw Simon Denzel/ vnd Marquard von Freyberg sich angemast/ deß Gotts- Hauß Diener zum fenglichen Einziechen Nachts verwarthen zu lassen/ vnd alß Sy nit angetroffen wordten/ dieselbige ihnen zu stöllen begehrt/ welches jeziger Herr Prälath verwidert/ aber in Ansechung betrohetes Gewalts vom Waidwerckh ab/ vnd volens nolens zu Rhue stehen müessen/ vnd mann thuet noch heutiges Tags dem Gotts- Hauß neben disem auch die wohlhergebrachte Vogel- Herdt/ vnd Fux- Grüeben vmb daß Dorff Wettenhausen/ wie auch daß Aenten fahen de facto verwehren/ wirdet vmb ernstliche Abstöllung/ vnd gnädigste Handraichung zur Justitien gebetten.

Verwerte Außstockhung der Hölzer contrà 54ten Articulum.

Zum dreyßigsten/ obwohl der 54te Interims- Articul gemainen Innsässen daß Außstockhen irer aigenthumblichen Güetter an Orthen/ da es keine Wildfuhren hat/ außtruckenlich zuelast/ jedoch alß Herr Prälath zu Wettenhausen anno 90. bey deß Baders Holz/ die Kohlstatt genant/ nechst bey Wettenhausen gelegen/ in sechs Jauchert Holz außzustockhen fürgenommen hat/ hat der Vorstmaister der Marggraffschafft Burgaw nit mehr dann zwo Jauchert zum Ausstockhen passieren lassen wöllen/ vnerwogen es in bemeltem Holz durchauß khein Wildfuhr hat/ oder abgibt/ bittet man Einsechens/ vnd Handhabung bey bemeltem 54ten Interims- Articul.

Das die Erben deren/ so sich selbst entleibt/ für den Fall mehr nit dann 6. fl. zu bezahlen schuldig/ innhalt deß 27ten Interims- Articuls vnd hierwider Beschwehrnus.

Zum ein vnd dreyßigsten/ alß sich in anno 1591. ein Weibs- Person/ Catharina genant/ zu Ettenbeuren selbst entleibt/ haben die Erben nicht nur 6. fl. laut der Interims- Mittel/ sonder über die 10. fl. den Burgawischen über alles verfechten/ vnd widerstehen bezahlen müessen/ auß Fürgeben/ daß die 6. fl. allein über den Züchtiger/ sonsten aber mehr Zöhrung aufgangen/ welche 10. fl. Sy auch durch Betrohung fenglichen Weggführens von den Erben erzwungen/ darumben je billich / daß Sy zu widerheraußgebung der/ notorie vnbillich abgetrungenen/ 4. fl. angehalten werdten.

Stel-

Stellung der Frefler betreffendt / wider den 30ten Interims-Articul.

Zum zwey vnd dreyßigsten / den Articul von Stellung der Freuler betreffendt / obwohl Herr Prälat zu Wettenhausen vmb Stellung der Landt-Vogt-Knecht / so zu Ettenbeuren mehrmahlen gefreuelt / villmahlen angehalten / haben Sye Ihme doch über villfältig beschechen ersuechen nie gestöllt werdten wöllen / wie dann ebenmeßig deß jezigen Herrn Forstmaisters Schüz Michael genant / der in anno 97. im Sommer bey nächtlicher weil deß Wettenhausischen Würths Rüeben-Hüetter / Georgen Zaller / auf deß Gotts-Hauß aigenthumblichen Aeckheren ainen Spieß abgenommen / auch allein darumben / daß er ein vnschedlichen gebrügleten Hundt bey sich gehalten / vmb Vnschuldt geschlagen hat / so vff erforderen von gedachtem Forstmaister biß dato weder gestellt / noch der Spieß / wie begehrt / restituieret wordten ist / so haben auch die Burgawische Ambleuth zu Elzehen einen Ambts-Verwandten / Melchior Liebmann genant / der hat sich vnterstandten / eines wider deß Gotts-Hauß Wettenhausen Vnterthanen Hannsen Dorrenmayr getragenen Widerwillens halber / verschinen 1602ten Jahrs ihne etliche mahl mit blosser Wehr in sein Dorrenmayrs Behausung / vnd deß Gotts-Hauß darüber habender Gerichtbarkheit gewalthättig zu überfallen / vnd weil er Liebmann weiter nit könt / Ime Dorrenmayr an Stuben-Fenstern / vnd dem Kalch-Ofen nit geringen Schaden zuezufiegen / wie auch die Immen ob dem Stand wegzuhauen / welcher Freuel vnd Muthwill / wie groß er auch ist / haben doch über zu vnterschidlichen mahlen beschechen schrifftliches anrueffen die Burgawische ihne Liebmann zu wohl verdienter Abstraffung nit stellen wöllen / dem 30ten Interims-Articul schnurstrackhs entgegen / vnd zuwider / mit Bitt / aller vorbenanter freuelmeßigen Personen gebührliche Stellung nochmahlen gnädigst zu verfiegen.

Schenckstätten betreffendt / wider den 37ten Interims-Articul.

Zum drey vnd dreyßigsten / seind dem Gotts-Hauß Wettenhausen vor 18. Jahren von den Burgawischen Ambtleuthen zwo Schenckhstatt in deß Gotts-Hauß Fleckhen Limpach vnd Anhausen wider vralt Herkhommen / vnd Recht erbiethen / ja wider 15. dargestölte Gezeugen / so sie die Burgawische nit anhören wöllen / auch so gar in wehrender Possession vel quasi deß Schenckhens mit Gewalt abgetrungen wordten / darab sich Herr Probst / vnd Convent vffs höchst beschwehren / vnd vmb Hilff zu Recht / vnd geliebter Justitien solenniter anrueffen thuen / dann es ist die Sach diser Schenckhstatt halber also beschaffen / daß weyland Herr Probst Georg Frey seel. in anno 1551. Jacob Rimmelin die Schenckstatt Wettenhausen laut Bestandt-Brieffs mit diser außgetruckhten Condition gelichen / Wür vnd „ Vnsers Gotts-Hauß Nachkhommen sollen auch auf Vnsers Gotts-Hauß aigen / sonst „ kheinen Würth haben / noch halten / dann allein außgenommen das Bad zu Climmen / vnd „ Ettenbeuren / sonst sollen ausserhalb deren alle Vößwein / vnd Schenckhinen in dise Tafern „ gehören ; hergegen sollen Er / noch seine Nachkhommen / vnd Erben vff Vnseren Gebietten „ ausserhalb der Tafern einigen andern weder Bier / Meth / noch Wein ohne Vnser Vergun- „ ung / vnd wissen zu schenckhen macht haben / „ so hat sich gleichfahlß in anno 1580. in glaubwirdigen Beweiß / vnd Kundtschafft befunden / vnd were noch darzuthuen / daß je vnd allwegen bey gar altem gedenckhen deß Gotts-Hauß Vnterthanen zu Anhausen mit kheinem anderen / dann eines Würths zu Wettenhausen Vergunst / vnd zuuor verglichenen Dingen ohne menniglichs anderes Einred sich deß Weinschenckhens gebraucht / sonderlich aber an den Kürchweyhinen / vnd Hochzeiten ist in niemandts / dann eines Würths zu Wettenhausen / vnd wem ers sonderlich zugelassen / Willen gestanden / Wein außzuschenckhen / wie dann solchergestalt zue Limpach vnd Anhausen daß Weinschenckhen herkhommen / vnd von deß Gotts-Hauß Vnterthanen gebraucht wordten / so gar / daß an Kürchweyhenen vnd Hochzeiten ein Würth zue Wettenhausen selbst mit Wein an dise beede Ort gefahren / vnd sich also von einem Probst zu Wettenhausen altem Herkhommen nach / gehabter gerechtsambe üeblich / vnd vnwidersprechlich gebraucht.

Marckhung in des Gotts-Hauß Wettenhausen Velderen / an der Landstraß gelegen / vnd der Fuehrleuth darinn zuegefüegten Schaden betreffendt / wider den 49ten vnd 35ten Interims-Articul.

Zum vier vnd dreyßigsten / hat anno 92. Herr Land-Vogt zu Günzburg / die Landstrassen biß in deß Gotts-Hauß Wettenhausen Felder zu Limpach für sich selbst vnersuecht deß Herrn Probsts daselbst zue Marckhen vnterstanden / vnd solche Vermarckhung vnd Erweiterung der Landtstrassen biß vff 25. Schritt weit über die vralte noch vor Augen erscheinendte Feldt-Gräben erstreckhen wöllen / vndt darmit manchem Ackher biß in zechen / oder mehr Werckh-Schritt de facto zu nemmen sich gelusten lassen / als aber von solcher vnleidenlicher vnd hochpræjudicierlicher Neuerung abzustehen Herr Probst den Landt-Vogt nachbarlich ersuecht / vnd

gebetten/ die Landtstraß so wohl/ als deß Gotts-Hauß/ vnd desselbigen Vnterthanen Aeckher vnd Güetter wie von Alters hero bleiben zu lassen/ hat Land-Vogt vermessentlich geantwort/ er wölle die Fuehrleuth/ ob Sy schon hinein in die gesàmbte Aeckher fahren/ handthaben/ vnd da Sy der Wettenhausisch Eschay zu Limpach pfänden thüe/ wölle er Jhne gen Burgaw füehren lassen/ daher erfolgt/ das die Fuhrleuth sich allberaith würckhlich vnterstehen/ über die Aeckher vnd Mäder daselbsten ihres Gefallens zu fahren/ in welchem den armen Vnterthanen merckliche Schaden beschicht/ vnd da schon Sy/ oder der Eschay sich deren Crafft 35ten Interims-Articuls, wie auch omni Jure zuelässiger Pfandtung/ vnd Abwehrung gegen den Fuehrleuthen gebrauchen/ geben Sy ihnen mit allem Truz zuer Antwort/ Sy haben von den Burgawischen Landt-Vogt-Knechten außtruckhenlichen Befelch/ daß Sy dem Eschayen nichts geben/ sonder ihme anzaigen sollen/ da er nit zu Rhue sein wölle/ mit ihnen gen Burgaw zu khommen/ wie dann in specie anno 1601. fünff Wägen mit Land-Güetheren über dise Limpachische dem Gotts-Hauß aigenthumblich gehörige Aeckher gefahren/ welche der Eschay daselbst biß gen Günzburg verfolgt/ vnd den Burgermaister daselbst biß zu schuldigem Kher vnd Abtrag Schadens vmb Arrest angerueffen/ welchem obwohl der Burgermaister alßbald eingewilliget/ vnd die Fuehrleuth durch den Statt-Knecht arrestieren lassen/ hat doch disem rechtmeßigen Arrest deß Burgermaisters è Diametro zuwider Sylvester Prenner Burgawischer Zoller dise Fuehrleuth aigens bösen Willens hinwegg zu fahren/ vndt ihme Eschayen oder den Seinigen nit ein heller zu geben angewisen/ vnd beuolchen/ beneben auch betroet/ da sich der Eschay nit bald hinweckh machen/ vndt diser Pfandtungen müeßig stehen werde/ wölle er ihne bald in Thurn werffen lassen/ welchen gewalthättigen Abtrib er Eschay gleich beschechen müessen lassen/ so aber alles den obangezogenen 49ten vnd 35ten Interims-Mittlen strackhs widersinns entgegen/ vnd demnach hierüber vmb ernstliche Abstellung zum fleißigisten gebetten wirdt.

Wider vorgemelten 49ten Interims-Articul.

Zum fünff vnd dreyßigsten/ alß die Bauren zu villbemeltem Limpach deß Gottes-Hauß Wettenhausen Leibfällige Aeckher nach dem vralten sichtbaren Augenschein vnd Herkhommen gemäß gegeneinander verpfält/ hat sich Hannß Rimmelin Landt-Vogt-Knecht vnterstanden/ im Novembri anno 1602. Pfäl ohne wissen der Herrschafft Wettenhausen/ vndt dero Vnterthanen herauß zue ziechen/ da mann doch solcher Pfalung zu höchst nothwendigem Gemerckh der Vnterthanen/ vnd deß Gotts-Hauß aigenthumbs gar nit übrig sein khan/ mit Bitt/ vmb gedachts Landt-Vogt-Knechts Vnfuegens ins khünfftig ab-aniezo aber umb seiner Person zue wohl verdienter Straff-Stellung.

Abhauung und Stimmlung der fruchtbaren Bäum/ vnd Stauden-Heckhen wider den 55ten Interims-Articul.

Zum sechs vnd dreyßigsten/ es hat ein Gemain zu Beurn ain an der Straß Jnen aber aigenthumblich zugehörigen Zeiter/ oder Staudenwerckh/ welches Sy jederzeit von welten hero vnwidersprochen allermenniglichs ihrem Nuzen nach abgehauen/ vnd die darinn stehendte wilde Obs-Bäum gestimlt/ daß Holz darauß mehrmahlen verkhaufft/ vnd so gar auch hieuon dem gewesenen Landt-Vogt Schenckhen/ vnd Landammann Thomas Renzen seeligen vff Jhr zuuor bey einer ganzen Gemaind hierumben gethane Werbung vnd Bitten etlich Fueder zu machung eines Düllkranz auß guetter Nachbarschafft sonder einiger Schuldigkheit oder Gerechtsame freywillig geschenckt/ die es von ihnen auch danckbarlich angenommen haben/ solchem iezt gehörtem vraltem berechtigtem Herkhommen nach/ alß ain Gmaindt solch ihr Aigenthumb Anno 1600. Jure Proprietatis widerumb außhauen lassen/ seind die Burgawische neuerlich zugefahren/ vnd haben etliche Fueder auß demselbigen abgehauenen Holz de facto mit Gewalt nach Burgaw füehren lassen/ welches die Landt-Vogt-Knecht verkhaufft/ vnd solches erlöst Gelt in gebrannten/ vnd vngebrannten Wein verzöhrt/ hernach alß anno 1602. nechst vor der Erendt-Zeit ab einem in disem Gestäud stehendten wilden Obs-Baumb durch ein Wind ain Ast abgestossen wordten/ haben die Burgawische solchen Ast haimblich in der still zusamen hauen/ die Wettenhausische Vnterthanen vnd Bauren aber zu Handthabung Jres Aigenthumbs diß Holz in Fleckhen Beuren hinein führen laßen/ darauf seind alßbaldt in völliger Erndt-Zeit zu morgens/ alß menniglich zu Veldt am Schnidt gewesen/ die Burgawische Landt-Vogt-Knecht in disen deß Gotts-Hauß Wettenhausen gerichtbaren Fleckhen Beuren mit Gewalt eingefallen/ vnd haben solchen Ast hinwegg geführt/ geben für/ solches Holz gehöre zur Landt-Straß/ da doch diß Orths die Vnterthanen zu Beuren die Landt-Straß selbs bißhero haben erhalten/ wie noch.

Beschwerdt

Beschwärdt wider der Juden Wuecher in der Marggraffschafft Burgaw/ wider den 40ten Interims-Articul, vnd die lauter beschribene Recht/ auch Reichs-Abschid.

Zum siben vnd dreyssigsten / werden in der Marggraffschafft Burgaw die Juden nit allein Crafft der Interims-Mittel nit abgeschafft/ sonder dieselbige beschwehren der Innsässen Vnterthanen mit vnerschwinglichem gottlosen Wuecher / indem das Sy den Burgeren zu Burgaw Gelt/ oder Korn fürstreckhen/ welche solches hernach vnterm Schein vnd Namen Ihrer Christlichen Personen den Vnterthanen herleichen/vnd damit den Jüdischen Wuecher zu Marckht richten/ wie dann anno 1600. Copel Jud zu Burgaw Caspar Beckhen daselbst 30. fl. gegeben/ die er Beckh in seinem Namen deß Gotts-Hauß Wettenhausen Vnterthanen Christian Herschlin zu Anhausen mit deß Juden Wuecher vnter solchem Schein dargelichen hat / so hat auch Hannß Steichelin zu Burgaw Juden Gelt bemelts Gotts-Hauß Wettenhausen Vnterthanen Hannsen Beringer zu Wolbach mit solchem Betrug fürgestreckht / deßgleichen allerst im Novembr. nechst verstrichenes 1602ten Jahrs hat Michael Meittinger zu Hocherwang einem Wettenhausischen Vnterthanen Georgen Schmidt zu Wattenweiller bey Nisserlin Juden zu Günzburg 30. fl. aufgenommen / der dieselbige von dato inner einem halben Jahr vff zway Zil neben 10. fl. darauf geschlagnen verdamblichen Wuecher widerumb erstatten solle/ deren Fäll noch wohl mehr zu erzelen weren. Vndt wen mann dann in solchen kundtbaren offenbaren Fällen deß Gotts-Hauß Vnterthanen auferlegt/ solchen Wuecher nit zu raichen/ so werdten Sy zu Burgaw für ire Personen/ oder ihre Waaren/ vngeachtet der Interims-Mittel/ de facto arrestiert/ welches dann ein solche treffentliche Beschwerdt/ durch welche die Vnterthanen nit allein heimblich außgesogen/ sonder auch die von Seithen deß Gotts-Hauß Wettenhausen wider die Juden außgebrachte Löbliche Kayserliche Freyheiten sambt Kayserl. Pollicey-Ordnung/ vnd Reichs-Abschiden durch die Burgawische Beambte selbst violiert/ vnd geschwächt/ mit Bitt/ vmb solcher vnleidenlichen Sachen ernstliche Abschaffung.

Folgen die Beschwerden St. Stephans Gotts-Hauß in Augspurg.

Angefordert Zapfen-Recht zu Hausen betreffend/ contrà 37. vnd 38. Interims-Articul.

Zum acht vnd dreyßigsten/ wie clar der 37. vnd 38te Interims-Articul vermögen/ daß den Innsässen ihre vor dem Vertrag gehabte Schenckhstädt verbleiben/ vnd entzwischen deß Interims Inen khein neu Vngelt aufgelegt werden solle (alß es sich ohne daß von gemainer Recht wegen kheines weegs gebührt) so vnterfahet sich doch dick besagter vnruhiger Landt-Vogt-Knecht Heinrich Omayß von wegen der Innsässen alten Schenckhstätten/ so Bier alß Wein halben/ ein Zapfen-Gelt ganz newerlich zue erforderen/ wie dann anno 1601. die Fraw Ebtißin deß Gotts-Hauß St. Stephan in Augspurg Vnterthanen Hannsen Baurn zu Hausen begegnet/ vnrespectiert er Baur für sein Person allein über die 30. Jahr lang sich deß Bier/ vndt Wein Außschenckhens / ohne einige der Burgawischen beschechene Erforderung deß Zapfen-Gelts/ ruewiglich gebraucht/ zu geschweigen / daß er Baur solches neuerlich anbegert Zapfen-Gelt jemahlen geraicht hätte/ solches hat mann den Beambten beschwertweiß in Schrifften nottürfftig zu erkhennen geben/ aber die khein Antwort gegeben/ sein Sy mit Bitt/ Sy auch hierinnen zue gebührlicher Observanz berüerter Interims-Articul anzehalten.

Beschwerden des Löblichen Ritterlichen Teutsch-Ordens.

Gelobten Fridtbruch / vnd thättlichen Einfall in deß Löblichen Teutsch-Ordens Dorff/ vnd Schlößle Rohr anlangendt wider den 16ten vnd 26ten Interims-Articul.

Zu dem neun vnd dreyßigsten/ haben sich die Burgawische Beambten vnterstanden/ dem Herren Landt-Commenthur zu Aschhausen in anno 1589. durch ihre Landt-Vogt-Knecht nach einem seiner Vnterthanen Alexi Neidthart genant wegen eines an Georgen Merckhens Fischers Eheweib berichtigten/ aber von niemandts angeklagten Nothzwangs/ in deß Löblichen Teutschen Ordens Dorff vnd Schlößlin Rohr mit gewöhrter Handt einzufallen/ auch denselben Vnterthanen/ alß er durch den Landt-Commenthurischen Vogt Hannsen Sausenthaller eines gegen gemelten Merckhen dem Fischer gelobten/ aber freventlichen gebrochnen Fridens halben/ in Crafft deß 16ten Interims-Mittels gefenglich damahlß eingezogen gewesen/ mit trutzlichen hochmüethigen Worthen auß der Gefengnus begehrt/ den hat auch

t besag-

besagter Vogt alßbald von dannen vneingelangt gebührender Vrphed strackhs diß Orths hinaus geben müessen/ vnangesechen/ daß der Zeit geweßner Landt-Commenthur Herr Haug Dietrich von hochen Landenberg seel. von wegen angedeuts Nothzwangs/ vnd desselben Berichtigung disen gefangnen Neidthardt für gemelts Dorffs Etter vermög deß 26. Interims-Mittels zu liferen/ sich beraits selbs erbotten/ vnd den Burgawischen Ambtleuthen zu liferung eine gewisse Stund bestimbt gehabt/ vnd demnach hiemit wider den 16. vnd 26ten Interims-Articul notoriè verfahren/ vnd gehandlet/ bittet mann beyneben Verwiß unverantwortlicher Gewalthat/ auch die Landt-Vogt-Knecht daselbsthin zuer Straff zu verordnen.

Angemaßte Citation ans Landt-Gericht wider daß 21. 35. 36. vnd 31te Interims-Mittel.

Zum Vierzigsten/ alß eben diser vorgemelt Neidhart zu besagtem Rohr sein Baad-Stuben verkhaufft/ vnd sich zu Eltsee anderwerts mit einer Baadstuben versechen gehabt/ aber der Kauffschilling etlicher schuldiger Freuel/ vnd anderer rechtmeßiger Vrsachen halber daselbst zu Rohr in Arrest gelegt wordten/ hat das Landt-Gericht zu Burgaw wider obbesagten Vogt/ vnd den Jörg Merckhen zu Rohr/ vmb angedeütes Arrests, vnd etlicher angebner Injurien wegen/ so uff 200. fl. æstimiert/ nit allein zwo vnterschidliche Citationes, vnd darunter die andere wider beschechene außführliche schrifftliche Beschwerdt/ vnd Erinnerung habender Freyheiten/ auch aufgerichter Interims-Mittel mit widerrechtlicher bestimmung eines allein 6. tägigen Termins peremptoriè erkhennt/ sondern sich auch über coram Notario & Testibus zum zwaytenmahl eingewendte/ vnd gemeltem Landt-Gericht insinuierte schrifftliche Protestationes pro Competente erclert/ alles wider den claren ausgetruckhten Innhalt deß 21. 35. 36. wie auch deß 31ten Interims-Mittels/ dann gesagter Neidthardt noch dazumahl ein Commenthurischer Vnterthan/ vnd seiner Pflicht vnd Ayd allerdings vnentlassen gewesen/ bittet mann vmb würckliche Abschaffung Processus.

Des Gotts-Hauß Fultenbach Beschwerden.

Gemaine Gassen-Frevel wider den 25ten Interims-Articul.

Zum ein vnd vierzigsten/ haben sich die Burgawische Beambte vnterstanden anno 96. den 6ten Novembris in deß Gotts-Hauß Fultenbach gerichtbaren Fleckhen Aurbach/ vnd daselbst in Georgen Kaysers Behausung bey nächtlicher weil durch die Land-Vogt-Knecht einen Einfall zu thuen/ vnd ihne Kayser gefenglich nacher Günzburg führen lassen/ vnterm Fürwandt eines daselbst vff der Gassen begangenen Freuels/ so ihnen doch weder die Bestraffung solcher Freuel innhalts ehegemelten 25ten Interims-Articuls, noch auch daß Gassen-Gericht daselbst gebührt/ alß welches von vnfürdenckhlichen Jahren hero dem Herren Prälaten wohlermelts Gotts-Hauß erweißlich zueständig gewesen/ vnd noch ist/ ein solches auch Dietrichen von Horben alß Burgawischen Landt-Vogt vor disem mit den vnwidersprechlichen glaubhafften Original-Vrkhunden bezeugt/ vnd kundbahr gemacht wordten/ noch hat er Kayser vor seiner Entlassung den Burgawischen zur Straff 25. fl./ für Atzung/ vnd Vncosten aber 31. fl. etlich Kr. erstatten müessen/ vmb deren Widerbezahlung gebetten würdet.

Des Gotts-Hauß Oberschönenfeld Beschwerden.

Bezüchtigten Ehebruch betreffendt/ wider den 13. vnd 19ten Interims-Articul.

Zum zwey vnd vierzigsten/sein ao.97. den 21. Decemb. die Burgawische Landt-Vogt-Knecht aus Befelch der Ober-Ambtleuth zugefahren/ vnd deß Gotts-Hauß Schönenfeldt Bauren zu Mödißhofen/ Hannß Enlin genant/ ins Hauß eingefallen/ vnd haben denselbigen vnter dem Fürwandt eines vor länger dann 6. Jahren begangenen/ vndt beschuldigten Ehebruchs mit Gewalt hinweckh nacher Burgaw geführt/ daselbst ihne mit Betrohung der peinlichen Frag/ vnd deß Nachrichters dahin getrungen/ daß er inner einer angesezten Zeit zu Straff 100. fl. zu bezahlen verbürgen müessen/ vnangesechen die Frau Aebtißin wohlermelts Gotts-Hauß Jnen daruor schrifftlich zu erkhennen gegeben/ daß eben diß bezüchts halber gesagter Baur vor dem Consistorio zu Augspurg allberaith zuuor im Jahr 1591. den 26ten Aprilis mit Vrthel vnd Recht alß vnschuldig seye absolviert wordten/ vnd daß auch ausser solches Sentenz noch dannoch die Abstraffung nach besag deß 13ten vnd 19ten Interims-Articuls Jr Frauen Aebtißin gebihre/ aber eben im folgenden Jahr hinnach/ alß ein anderer Schönenfeldischer Vnterthan zu Fischach ein Ehebruch begangen/ vnd derselbig Crafft ehegemelter Interims-Mittel auß Befelch wohlermelter Frau Aebtißin von dero Yberreuter umb 10. fl. gestrafft worden/ haben deßwegen die Beambten ihne Yberreuter nacher Günzburg zuer Straffstellung erfordert/ ebenmeßig negst vor angezogenen Interims-Mittlen strackhs zuwider/ ist Engen Außschuß hochfleißige Bitt/ die Beambte dahin zu halten/ daß Sy dem Bauren

Bauren zu Mödißhofen wider Vrthaill / vnd Recht / auch die Interims-Mittel abgenöthigte Straff der 100. fl. widerumb heraußgeben / vnd die Landt-Vogt-Knecht der Frau Aebtißin zu Schönenfeldt zur Straff sistieren. Waß dann Herren Dechandt vnd Capitul deß Stiffts zu St. Maurizen zu Augspurg / vnd derselben Vnterthanen zu Biburg im Jahr fünff / siben / auch acht vnd neunzig für vilfältige gewaltige Einträg / vnd Beschwerden begegnet / gibt nachfolgende kurze Erzelung mehr alß zuvil zue erkhennen / vnd sein dieselbige in bemelten Jahren der Röm. Kayserl. Mayest. vnterthänigst / wie auch bey einer Löbl. Regierung zu Yhnsprugg klagendt angebracht wordten / aber daselbs völlig vnausgetragen erseßen.

Gravamina St. Mauritien Stiffts zu Augspurg.

Wider daß 25. 31. vnd 35te Interims-Mittel.

Dann zum drey vnd vierzigsten / haben die Burgawische Beambten sich angemast / wohlermeltem Capitul / vndt derselben Gemaindt zu gemeltem Biburg nit allein 4. vngehorsambe Vnterthanen auf / vnd einzutringen / sondern auch ihnen 4. Häuser vff der Gemaindt aigenthumblichen Grundt vnd Boden wider alles vilfältiges schrifftliches abmahnen wohlermelts Capituls, so auch eines Engen Außschuß de facto vffzubauen / auch vnterm prætext solcher aufgerichter Häuser sich über die Innwohner derselben einer Gerichtbar- vnd Bottmeßigkheit zu vnternemmen / welches dem 25. vnd dem gemelten 31. auch 35. Interims-Articul expreßè zuwiderlaufft.

Entfüehrtes / wie auch erkhaufftes / vnd doch nit bezaltes Holz / wider daß 25. 52. vnd 58te Interims-Mittel.

So hat auch zum vier vnd vierzigsten ein Gemaindt zu gemeltem Biburg ein Holz / die Lanckhwaid genant / von vnfürdencklichen Jahren aigenthumblich inngehabt / vnd ihres Gefallens zuer täglichen Notturfft genuzt / vnd gebraucht / ohne eines Mentschen Eintrag / oder Verhinderung / inmassen ein Burgawischer Landt-Vogt-Knecht / Christoph genant / alß er solches Holz halben die Gemaindt im Jahr 87. anzufechten vnterstanden / nach venommenen Bericht darinnen hergebrachter Recht / vndt Gerechtigkheiten die Gemaindt selbs darbey verbleiben lassen / auch hernacher im 1591. Jahr der Rentmaister zu Günzburg an ein Gemaindt begehrt / ihme auß solchem ihrem aigenthumblichen Gehülz zu Besserung der Strassen Holz widerfahren zu lassen / dessen aber alles vngeachtet / alß anno 1595. ein Gemaindt zu mehrberührtem Gehülz der Lanckhwaidt wie von alters hero zu ihrer Notturfft Holz vmbgefellt / hat sich besagter Rentmaister nit gescheuhet / nit allein daß gefällt Holz in Verbott zu legen / sonderen auch den Biburgischen Vogt / alß er auf seiner Herrschafft Befelch deren aigenthumblich Holz hinweckh gefüehrt / bey Kriegshaber auf der freyen Reichs-Straß gefencklich anzunemmen / vnd nacher Günzburg zu füehren / von dannen er nit ledig gelassen / biß er zu angegebnen Straff 25. fl. erlegt / vnd bezahlt / abermahlß wider die obgemelte 25. vnd 36. wie zugleich den 52ten Interims-Articul, vndt es ist darzue das Holz / welches mann dem Burgawischen Rentmaister zuer Besserung der Landstraß vmb 1. fl. khäufflich zugestöllt / wider den claren Innhalt deß 58ten Interims-Mittels über mehrfältige Annahnung noch vff den heutigen Tag vnbezahlt / bittet mann vmb Befelch zu Widererlangung angeduther 25. fl. de Facto abgetrungener Straff / vnd zur Bezahlung deß noch außstendigen Guldens vmb erkhaufftes Holz.

Abermals Turbationes an den Nidergerichtlichen Rechten / vnd Gerechtigkheiten zu Biburg wider vorgemelte / vnd sonderlich den 25ten Interims-Articul.

Nicht weniger aber zum fünff vnd vierzigsten / obwohl ein Ehrwürdig Capitul zu St. Maurizien zu mehrgemeltem Biburg die Vogteyliche / vnd Nidergerichtliche Obrigkheit / vnd Gerechtigkheit von dem hochlöbl. Hauß Bayrn vor mehr alß ain hundert Jahren käufflich an sich gebracht / auch derselbigen also in titulierten ruhigem Innhaben / vnd Possession, vel quasi (biß auf nachvermelte Turbation) der Gebühr verbliben; so haben jedoch die Burgawische Beambten sich gelusten lassen / dieselbige nit allein mit allerhandt fürgeruckhtem Vngrundt vndt Schimpff zu widersprechen / sonder de facto wohl gar an sich zu ziechen / vnd demnach alle daselbs eraignete burgerliche Gassen-Freuel den Freuleren mit Gewalt abzutringen / dabey sy dann solche Händel auch wohl für Freuelmeßig anziechen / welche nullo Jure Freuelmeßig sein / inmassen Montags den 18ten Decembris anno 97. dem Lenhard Baadern eines dem Hürthen inner des Dorffs Etters gegebnen vngefehrlichen Gaißlstraichs halber begegnet / darumben ihn der Landt-Vogt-Knecht Omayß ein Cronen zur Frevelstraff abegenöthiget / welches abermahlen den beruehrten Interims-Mittlen / sonderlich aber dem 25ten außtruckhenlich widerstrebt / mit Bitt vmb wider Verschaffung diser abgenöthigten Cronen.

 Beschul-

Beschuldigtes/ doch Vnerwißnes Incestûs einseithige Straff Müllers zue Schlipsen/ wider den 3. vnd 8ten Interims-Articul.

Ferner zum sechs vnd vierzigsten/ alß die Burgawische Beambte vil wohlermelts Capituls bottmeßigen Vnterthanen den Müller zu Schlipsen Michael Stegmüller genant eines angegebnen/ vnd wie recht noch nie erwißnen Incestûs halber vmb 135. fl. straffmeßig angezogen/ obwohl den Beambten außfüehrlich zu Gemüth gefüehrt wordten/ daß ihnen nit allein in einem solchen noch nit liquidierten Fall keineswegs gebühre/ jemandts von den Innsässen/ oder derselbigen Vnterthanen/ ohne vorgehendte genuegsamhe Beweysung/ oder aigne Bekhantnuß deß Rei zu straffen/ sonder/ vnd da gleich die Thatt offenbar/ vnd vnlaugbar were/ dannoch ihnen vermög der 3ten vnd 8ten Interims-Articul oblige/ die Straff mit der Interessierten Gerichts-Herrschafft zu Biburg zu theillen/ wie dann vilmahlen güettlich vnd embsig begehret wordten/ biß auf genuegsambe Erweisung mit der Straff still zu stehen/ oder in eventum den halben Theill dem Capitul zu St. Morizen/ alß der Gerichts-Herrschafft/ zuezustellen/ jedoch dessen alles vnbetrachtet/ haben Sy disem Müller die 135. fl. mit Gewalt abgetrungen/ vnd der Gerichts-Herrschafft über vilfältig ersuechen biß dato khein heller dauon bezalt/ dahero mann ernstliches Gebotts zu Widerherausgebung diser völligen Summa, solche dem noch unüberwißnen Müller zuzestöllen/ oder in eventum Beweisung den halben Thaill mehrernanter Gerichts-Herrschafft zu restituieren bedürfftig.

Vermainte Freuels-Straff sambt abgetrungener Azung/ vnd vermeßner Vrphed/ Vogt zu Biburg belangend/ wider daß 25. vnd 35te Interims-Mittel.

Zum sieben vnd vierzigsten/ alß ferner von den Burgawischen Beambten dem Vogt zu Biburg/ Michael Zimmermann genant/ ein zu besagtem Biburg begangner Freuel/ doch ohne genuegsambe Beweisung/ zuegelegt wordten/ haben die Burgawische ihne den 18ten Septembr. anno 98. zu obgedachtem Kriegshabern gleich einem Vbelthätter angegriffen/ vnd gefenglich nacher Burgaw füehren lassen/ vnd ihme daselbst nit allein 27. fl. 28. kr. 1. heller Azung/ auch 10. Pf. hlr. vermainter Straff abgetrungen/ sonder ihne auch wider sein hieuor wolernantem Capitul, alß seiner ordentlichen Gerichts-Herrschafft gelaiste Pflicht/ vnd Ayd dahin zu schwöhren genöthiget/ nemblich sich fürterhin aller Gassen-Freuel in Namen seiner Obrigkheit zu enthalten/ vndt dieselbige allein ihnen widerfahren zu lassen/ vnd er Vogt hat in specie bekhennen vndt schwöhren müessen/ daß er vermitlst vollziechung der jenigen Gebott/ welche ihme sein Obrigkheit wider obbesagte vier Vngehorsambe zu exequieren rechtmeßig vfferlegt/ gantz unrecht gehandelt/ vnd eines solchen fürterhin müeßig stehen wölle/ alles abermals wider die jenige clare Interims-Mittel/ so auch hieoben beym anderen Biburgischen Puncten wegen einer zuegefügten gleichmeßigen Thättlichkheit angezogen/ hiebey bittet mann dienstlich/ vnd vnterthänigst die Restitution so wohl durch die Beambte violenter mehrbesagtem Vogt abgenommener Straff der 10. Pfund heller/ alß auch 27. fl. 28. kr. 1. heller für Azung/ sambt der mehr dann vngebührlicher abscheulicher/ vnd ganz ärgerlicher geschwohrnen Vrphed/ in vnd mit hintertrib Vogts zuuoran seiner ordentlichen Obrigkheit gelaister Ambts-Pflicht/ vnd Aydt/ vnd dero gemeßer Verrichtung wider herauß zu geben/ wie auch nit allein die Landt-Vogt-Knecht zur Straff zu stöllen/ sondern Sy auch sambt den Beambten ihme Vogt zum Abtrag so grausamblich ihme zuegefüegter Thättlichkheiten/ vnd Injurien zu verschaffen/ vnd anzuhalten.

Wider das 52. vnd 58te Interims-Mittel.

Zum acht vnd vierzigsten/ es ist oben beym 44. Gravamine angedeüt/ waßmassen die Burgawische Beambten gleichsamb das aigenthumblich/ vndt den Genieß einer Biburgischen Gemaindt Holz inen selbst asseriert haben/ dannenhero obwohl ein Capitul zu St. Maurizen den obberührten 4. ungehorsamben/ inen wider Recht/ vnd die Interims-Mittel vffgetrungenen/ vermainten Gemaindts-Leuthen alle gemeinsambe/ vnd darunter auch die Beholzung fuegsamblich versagt/ so haben sich doch die Beambte auch hierwider de facto opponiert/ vnd im Monat Decembri anno 98. ihnen durch ihren Landt-Vogt-Knecht zu befelchen angemaßt/ daß Sy vnangesechen beruehrter Versagung selbst in das Holz gehen/ vnd darinnen hacken sollen/ wie vil vnd waß Sye nur wöllen/ welches ein vnleidenliche Neuerung/ vndt Gewalthatt ist/ darunter mann gnädigster verhülfflicher Abschaffung zum hechsten bedürfftig.

Folgen

Folgen nun des Wohlgebohrnen Herren Christophen Fuggers Freyherrens von Kirchberg/ und Weissenhorn Beschwerden.

Die thättliche Beyfahung/ und Verhafft Herren Christophen Fuggers ꝛc. Unterthanen Jacob Mayrn zu Dürrlaugingen betreffend/ wider den 25. und 30ten Interims-Articul.

Zum neun und vierzigsten/ der mehr obangezogne 25. Articul vermag sonnenclar/ daß ob den Gemaindten/ gemainen Vichtriben/ auch anderem gemainen Grundt/ und Boden die Ober- und Straffbarkheiten den Innsässen/ und nicht der Marggraffschafft Burgaw gebühren/ undt der 30te Interims-Articul meldet lauther/ daß gleichwohl die Freuler in burgerlichen Straffen und Fählen beede Thayll einander uff erforderen stellen/ doch wann jemandts deß Freuels nit gestüende/ derselbige bey Recht gelassen werden solle. Disem allem zugegen haben anno 1600. die Burgawische Ambtleuth Herrn Christophen Fuggers Unterthanen zu Dürrlaugingen Jacob Mayr durch einen ihren Landt-Vogt-Knecht/ Rimmele genant/ in sein Herrn Fuggers unwidersprechlichen Obrigkheit/ auch auf sein/ und einer Gemaindt daselbs unlaugbaren Grundt und Boden/ alß bemelter Unterthan darauf sein Flachs geröst/ in nassen Klaideren urplötzlich auffahen/ undt mit Beystandt dreyer wehrhaffter Manne erbärmlich nacher Burgaw hinschleppen lassen/ allein unter dem Fürwandt/ alß solte sich diser Fuggerische Unterthan ein von ihme geschwengerte Magdt einem Burgawischen Steppachischen Unterthanen zue verheurathen unterstanden/ und sich darzue böser betrohenlicher Reden haben vernehmen lassen/ weil aber solches burgerliche Fähl/ welche von Rechts wegen der Nidergerichtlichen Obrigkheit anhängig/ und demnach allein wolermeltem Herrn Christophen Fugger abzustraffen aignen und gebihren/ so dann/ ob gleich daß prætendiert Factum den Burgawischen bueßfällig sein solte/ (wie nicht) je dannoch der vorerzehlte thättliche Einfahl/ und Weggschleppung ihnen kheines weegs gebihret hette/ alß hat man dessen alles die Beambte außführlich mehrmahlen erinnert/ und post iniquum istorum Processum facti pro medio pacis umb ein Revers, daß wohlermeltem Herrn Fugger solcher Einfahl/ und Hinweckfüehrung seines Unterthanen an der Jurisdiction, wie auch den Interims-Mittlen unpræjudicierlich sein solle/ vilfältig angehalten/ aber dem ist von den Beambten more solito nit allein khein statt gegeben wordten/ sondern letstlich gar khein Antworth mehr erfolgt/ daß also dise/ wie alle vor/ undt nachgehendte Beschwerungen gleichfahlß steckhen bliben/ bittet mann/ den Beambten/ solchen Revers von sich zu geben/ nochmahlen/ wie auch die Stöllung deß Landt-Vogt-Knechts Rimmele nacher berührtem Dürrlaugingen mit Ernst zu verschaffen.

Widerfechtung aigenthumblichen Holz-Haus contrà den 55ten Interims-Articul.

Zum Fünffzigsten hat Marquardt von Freyberg der Marggraffschafft Burgaw Forstmaister den 7ten Januarii anno 1598. Matheus Georgen von Glött/ dieweil er vor 6. Jahren fünff wildt Aepfelbäum in seinem Hölzlen/ am Aichberg gelegen/ abgehauen/ wider daß 55te Interims-Mittel zur Straff zu stellen begehrt/ welches ihme aber von Herrn Christophen Fuggers Pflegern zu Glött abgeschlagen wordten/ daraus abzunemmen/ wie und das mann sich von Seithen der Burgawischen Beambten immerzu eines mehreren anzumassen unterstehe/ alß sich vermög der Interims-Mittel/ wie auch von Rechts wegen gebührt/ und zuläßig ist.

Gassen-Freuels zu Roßhaubten halber angemaste Straff wider daß 25te Interims-Mittel.

Zum ein und fünffzigsten haben anno 98. im Monath Septembri die Burgawische sich gelusten lassen/ ihre zween eines zu Roßhaubten auf der Gassen begangnes Freuels halber nacher Günzburg zu citieren/ und über alles der Gerichts-Herrschafften daselbst/ alß Herrn Christophen Fuggers/ undt der Herren Pfleger deß Spitahls/ und über St. Anthonien Pfrüendt in Augspurg/ freundlich ersuechen/ und erinneren nit allein dem 25ten Interims-Articul expresse zuwider daß Gassen-Gericht ihnen zuezuschreiben/ mit Fürwendung/ wo khein Vogt/ und besetztes Gericht seye/ daß daselbs die begangene Freuel von Alters allein die Marggraffschafft Burgaw zu straffen hab/ lauth deß Landt-Vogts Schreibens de dato 26ten Septembris anno 98. sonder Sy haben auch khein Scheu getragen/ unterm dato den 27ten Octobris hernach desselbigen Jahrs wohlermeltem Herrn Fugger versiehen zu geben/ als wenn sie die angedeute Interims-Mittel so gar nimmer zu halten schuldig/ weil daß erst Compromiss allberaith uff Richterlicher Erkhantnuß bewende/ darauß dann diser Herren Intention, und Fürsaz zu nit haltung der Interims-Articul clar erscheinet/ würdet umb ernstliche Untersagung/ undt Abstellung gebetten.

Hindernuß der Aecker vor Roßhaubten-Verpfahlung wider den 24. 25. vnd 49ten Interims-Articul.

Mit weniger zum zwey vnd fünffzigsten/ alß den 23ten Octob. anno 1600. Hanns von Paumann von Röfingen in die Baumbgartnerische Sequestration Conzenberg gehörig in ainer Gassen vor bemeltem Roßhaubten nechst am Holz gegen Glöttwanden werts gelegen/ sein Zaun abgebrochen/ vnd an statt desselben einen Graben aufgeworffen/ die Roßhaubtische Vnterthanen aber/ so gemelte Gassen mit dem Vichtrib/ Fahren/ vnd Reuten gebrauchen/ sich darüber zum höchsten beschwerdt/ ist die Sachen zwischen mehr wohlgedachtem Herrn Fugger/ vnd St. Anthoni Pfrüendts Pflegeren in Augspurg/ als Ober/ vnd Gerichts-Herren zu Roßhaubten/ vnd dem Conzenbergischen Sequester endlich dahin verglichen wordten/ daß alle Aeckher/ so beederseits an beruehrte Gassen stossen/ verpfält werden sollen/ da mann nun den 7ten May anno 1601. disem getroffenen Vergleich nachsezen/ vnd die Marckhung fürnemmen wöllen/ ist offtgemelter Landt-Vogt-Knecht Hanns Rimmele auß Befelch deß Burgawischen Landt-Vogts auch allda erschinen/ mit vermelden/ wie daß die Gassen-Freuel/ vnd auf der Straß/ auch die Gassen der Marggraffschafft Burgaw zuegehörig seyen/ vnd Protestando nit gestatten wöllen/ dieselbige zu vermarckhen/ wiewohl mann an den Burgawischen Land-Vogt/ alß welchen dise Gaß vermög obangezogener Interims-Articul im geringsten nit angehet/ begehrt keinen Eintrag zu thuen/ so hat man jedoch von ihnen biß dato khein Antwort darauf bekommen/ vnd erlangen mögen/ mit bitten/ vmb solcher seiner angemasten Turbation Abstöllung.

Jurisdiction-Eingriff zu Dürrlaugingen wider den 26. vnd 30ten Interims-Articul.

Zum drey vnd fünffzigsten/ alß vmb Michaelis deß 1602ten Jahrs Stophel Hainen zu Dürrlaugingen Söhn ein alte/ vnd etliche junge heimische Aenten/ so dem Galglau Rietmüller Conzenbergischen Vnterthanen zuegehörig gewesen/ gefangen/ vnd für wildt Aenten haimbgetragen/ hat Hannß Rimmele Landt-Vogt-Knecht/ wie er solches innen worden/ einen Botten gen Dürrlaugingen/ so Ihrn Gd. mit Ober- vnd Gerichtbarkheit zuegehörig ist/ geschickt/ vndt die Aenten abhollen lassen/ welches ihme doch vnersuecht Ihrer Gd. Pflegers zu Glött kheines weegs gebührt/ bittet man vnzimbliches hiemit begangnes Für- vnd Eingriffs halber vmb deß Land-Vogt-Knechts Stöllung.

Veiten Keßmayrs zu Eysingershouen erschossener unschädlicher Hund wider den 30. vndt 50. Interims-Articul.

Zum vier vnd fünffzigsten/ im Herbst-Monath deß berüerten 1602ten Jahrs hat der Haldenwangisch Schüz dem Veiten Keßmayr zu Eysingershofen einen kleinen vnschädlichen Haußhundt/ dieweil er nit gebrügelt gewesen/ aigens Gewalts auß seinem Hoff hinauß auf einen Ackher getriben/ vnd daselbst erschossen/ auch ihne noch darzue vmb 10. fl. zu straffen betrohet/ ist gleichmeßige Bitt/ vmb Abstellung dises Schizens.

Straff wegen zuläßiger Holznutzung wider den 55ten Articul.

Zum fünff vnd fünffzigsten/ alß obgedachter Veit Keßmayr von Eysingershofen anno 1602. vff seinem Ackher ein hohlen Birnbaum hat außrotten wöllen/ ist er derenthalben von Michael Deisenhofer Burgawischen Forst-Knecht zu Bayrshofen vmb zwey Mezen Kern/ vnd ainen Karn mit Omadt wider daß außtruckhenlich 55. Interims-Mittel gestrafft/ bittent/ ihne zu Widererstattung diser vnbefuegten Straff anzuhalten.

Verwaigerte Frevlers-Stellung wider den 21. 25. vnd 30ten Interims-Articul.

Zum sechs vnd fünffzigsten/ wiewohl Hannß Rimele Landt-Vogt-Knecht in verwichnem 1602ten Jahr in Christa Geringers zu Roßhaubten Behausung wider Hannsen Rueffen daselbst mit außgezogenem Waydtmesser/ vnd vngebührlichen Schmäch-Worten gefrefelt/ vnd derohalben vom Landt-Vogt zu Burgaw zur Stellung zu vnterschidlichen mahlen begehrt worden/ hat mann doch dasselbig von Ihme Land-Vogt niemahl erlangen mögen/ mit Bitt/ dise Stellung nochmahlen mit Ernst zue verschaffen.

Neue Mihlgebäu betreffendt wider alle Recht/ vnd den 35ten Interims-Articul.

Zum siben vnd fünffzigsten/ obwohlen in denen gemainen Rechten vnwidersprechlich fürsechen/ vnd geordnet/ das ein jeder/ auch vnersuecht der Obrigkheit/ vff seinem Grundt/ vnd Boden ein neues Gebäu/ vnd in specie Mühlinnen anrichten/ vnd aufführen möge/ oder da mann

mann je der Obrigkheit Vorwissen / vnd Willen erforderen / darzue deß Gerichts-Herren Consens, quatenus vicinis nullum inde damnum inferatur, genuegsamb ist / welches auch dem 35ten Interims-Articul (darinn lauter alle Sachen / eigne Güetter betreffend / den Innsässen zu eröttteren / vnd außzetragen heimbgegeben) allerdings gemeß / dessen jedoch vnerwogen / haben sich die Burgawische Beambte angemast / in anno 1602. vor mehr wohlernantes Herrn Christophen Fuggers Pflegern zu Mickhausen einen daselbst an einen kleinem Wasser-Bächlin vorgehabten Mühl-Bau vnter dem nichtigen Prætext abzuweren / alß solte ein solches Mühlbaus-Werckh der Lands-Fürstlichen / und hochen Obrigkheit anhengig / vnd dem allgemainen Burgawischen Landts-Gebrauch zuewider sein / da doch die prætendierte Landts-Fürstliche / vnd hoche vngemittlte Obrigkheit so gar auch in Crafft allerseits beliebter Interims-Mittel neben dem fürgewendten Landts-Gebrauch so wenig fundiert / bekhantlich / alß zu Recht hieher fürträglich ist.

Statt Augspurg Beschwerden gegen Georgen Wolffsmüllern zu Anhausen angemaßte Citation gen Günzburg wider 24. vnd 25ten Interims-Articul, wie auch wider beschribne / vnd natürliche Recht.

Zum acht vnd fünffzigsten / alß anno 1600. gemainer Statt Augspurg Spithals Vnderthanen Georg Wolffmüller zu Anhausen auf einer Gemaindt daselbs beschloßnem Feldt vnd Aeckheren inner Etters zwen Landt-Vogt-Knecht (so einer daselbst gehüeten Gänß-Heerd zugeeilt / vnd berait eine darunter erschlagen / vnd entfrembdt gehabt) abgetriben / vndt wider dieselbige beede an Nothwehr thuen müessen / jedoch kheinen am Leben verlezt gehabt / hat sich Heinrich Omayß Land-Vogt-Knecht angemast / gemelten Spithalischen Vnterthanen auß prætendiertem seiner Herren der Burgawischer Beambten Befelch nacher Günzburg zu citieren / darüber mann sich gegen den Beambten schrifftlich beschwerdt / aber an kheiner Antwort hat mann ihres Theylls ersettiget sein müessen / dahero wirdet diß Orths offt beschechene Bitt vmb künfftige Abstellung widerhollt.

Kriegßhabern neuer Preu- vnd Juden-Häuser Gebäu / item Auftringung neues Reit- vnd Fueßsteigs wider daß 25. 35. vnd 40te Interims-Mittel.

Zum neun vnd fünffzigsten / anno 98. im Monath Septembri haben sich die Burgawische Beambte hintersezt aller Freündt-güettlicher Ersuechung eines Engen Außschuß vnterstanden / zu Kriegßhabern über die hieuor de facto vfferbaute Preu- vndt Juden-Hauß noch ein drittes / vnd Zollhauß nechst neben deß Augspurgischen Hospithals Hoffs daselbst aufzurichten / vnd daruor im Jahr 95. haben Sy den Bauren ob disem Hoff Seßhafft allein darumb gefenglich nacher Burgaw geführt / vnd ihme biß in die 154. fl. für Straff / Verehrung / vndt Zöhrung abgetrungen / weill er vff der Herren Spithal-Pfleger Befelch einen hinter seinem Garten neuerlich gesuechten Reit- vnd Fueßsteig nit bewilligen wöllen / noch auch bewilligen khönnen / aber über solches erlegtes vnerschwüngliches Straff-Gelt wirdet er zu seinem noch grösseren Schaden so gar auch solchen neu aufgetrungenen Steig paßieren zulassen gezwungen / alles wider den Sonnen claren Buechstaben vil obgedachter 25. vnd 35. wie auch deß 40ten Interims-Articuls, dannenhero mann vnumbgänglich bittet / zue verschaffen / daß die Beambte solche 154. fl. ihme Bauren wider zustellen / vnd den neuerlichen Reith- vnd Fueßsteig sambt den besagten aigenwilligen erbauten Häuseren wider abthuen / die Landt-Vogt-Knecht zur Straff stellen / vndt ihme Bauren wegen zuegefiegter Real-Injurien gebührlichen Abtrag thuen sollen.

Beschwerden das Guett Hainhouen betreffendt wider den Zoller zu Aurbach contrà den 43ten Interims-Articul.

Zum Sechzigsten hat sich der Zoller zu Aurbach gleicher Vngebühr (wie oben beym 16ten Beschwerdt-Puncten wider den Zoller zu Buttenwisen geclagt) im 1599. Jahr auch angemast / indem er von dem Scheuterholz so mann auß dem Aurbacher-Wald zu der Frau Anthoni Fuggerin Haußhaltung nacher Hainhofen geführt / von einem jeden Wagen 2. pf. Zoll neuerlich zu erforderen / welches auf beschechene schrifftliche Andung die Beambten ebenfahlß vnbeantworttet gelassen / bittet mann fürterhin diser vnfuegsamber Neuerung Abschaffung.

Schuld-Sachen wider den 35ten Interims-Articul.

Zum ein vnd sechzigsten / daß die Schuldt-Sachen / vnd waß denselbigen anhangt / allein von den Innsässen / vnd ihren Gerichten eröttert / vndt außgetragen / vnd sich derselben die Ambtleuth weder mit Gericht zu Burgaw / noch in einichem anderen Weeg anzunemben

 macht

macht haben sollen/ bringt totidem expressis verbis der 35te Interims-Articul augenscheinlich mit sich/ solchem è Diametro zugegen hat sich der Land-Vogt-Knecht zu Burgaw anno 98. vnterfangen/ dem Vogt zu Hainhofen de facto zu befelchen/ ein bey Gericht daselbs arrestiert/ vnd in Verbott gelegtes Gelt einem Frembden/ Christoph Bischoff genant/ herauß zu geben/ mit angehengter gewohnlicher Betrohung/ da er solchem nit nachkhommen wurde/ daß er Ambts halben vff Mittel gedenckhen müesse/ alles nit nur bemeltem Interims-Articul, sonder auch den gemainen Rechten schnurstrackhs zuentgegen/ vnd also an ihme selbs vnträglich/ vnd vnerleidenlich.



Num. XLIII.

Sr. Erz-Fürstlichen Durchl. Erz-Herzogen Maximiliani gnädigiste Resolution der Innsäßischen Gesandtschafft über die angebrachte Gravamina erthaylet/ de dato Yhnsprugg den 12ten Septembris Anno 1603.

Die Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Maximilian zu Oesterreich ꝛc. vnser gnädigster Herr/ haben daß jenige/ waß der Marggraffschafft Burgaw Innsässen/ vnd Beguetteten Verordneter zum Engen Außschuß Abgesandten bey Deroselben so mündt- so schrifftlich in gehorsambe für-vnd angebracht/ gnädiglich angehört/ vnd verstanden/ vnd lassen ihnen zu genädigen Beschaidt hiemit anfüegen.

So vil den ersten Puncten der eingewendten Gravaminum berüert/ daß sich dieselbige ains/ vnd anders halben Berichts erhollen/ vnd alßdann gebührenden Beschaydt erfolgen lassen wöllen.

Den andern Puncten betreffendt/ seyen höchst-gedachte Fürstl. Durchl. selber genaigt/ diß Werckh an dem Orth/ dahin es vermüg aufgerichten Compromiss gehörig/ zu erörteren verbleiben zu lassen/ darzue es dann ainicher Relaxation tragender Pflichten nit bedarffe.

Den dritten vnd lezten Puncten/ alß die bey jezt berüertem Compromiss, vnd vor desselben würcklichen Verfolg den Partheyen freygestellte mehrere güettliche Handlung belangend/ da seye nit weniger/ daß mehrhechstgemelter Fürstl. Durchl. durch Doctor Gall Hagern dessen vor disem Andeutung beschechen. Vnd dieweil Sie nit allein solcher güettiger Conferenz, sonder auch der vorgeschlagenen Personen/ alß Doctor Gall Hagers/ vnd Doctor Wilhelmen Kellners halber kain Bedenckhen/ alß hätten Sy Jhro dasselbig in Gnaden belieben/ vndt jezt berüehrtem Doctor Gall Hagern deßwegen allberait die Notturfft zueschreiben lassen/ sein auch deß gnädigsten Versechens/ mann werde auf solche erspruеßliche/ vnd beederseits erträgliche Mittel bedacht sein/ daß die Parteyen selbige vilmehr zu acceptieren/ alß refutieren/ vnd diß Werckh noch in mehrere Weitleuffigkheit khommen zu lassen/ Vrsach haben werden. Welches Ihr Fürstl. Durchl. Ihnen Abgesandten/ denen Sy mit allen Gnaden forderist wohlgewogen/ auf ir mündt- vnd schrifftliches Anbringen anzuzeigen/ genedigisten Befelch geben. Datum Yhnsprugg den zwelfften Tag Septembris im sechzehenhundert dritten Jar.

Frid. Moser mpr.

Decretum per Serenissimum Dominum
Archiducem Maximilianum.
D. Heppergl.



Num. XLIV.

Schreiben der Herren Verordneten zum Innsäßischen Engen Außschuß an Herrn Landt-Vogten der Marggraffschafft Burgaw vmb Abstöllung der mit denen in der Herrschafft Seyfridsperg gelegenen Innsäßischen Vnterthanen vorhabendten Musterung de dato Augspurg den 19ten Januarii Anno 1604.

Vnser freundlich willig Dienst/ vnd Grueß zuuor/ Edler/und Böster besonders lieber Herr/ vndt Freundt.

Sich beklagen deß Hochwürdigen Vnsers gnädigen Fürsten/ vnd Herrns deß Bischoffs zu Augspurg ꝛc. Ihrer Fürstl. Gnaden Thumb-Capituls, auch Probsts St. Georgen/ deßgleichen deß Findel-Hauß/ Spitals vnd Seelhauß/ auch anderer Augspurgischer Burger Vnterthanen in der Marggraffschaff/ Burgaw/ alß zu Arazriedt/ Vttenhofen/ Langen-

Langenneisnach / Willmazhofen / Holzara / Rieden / Kuebach / vnd Reichartshofen angesessen / daß ihr sollet bemelte Vnterthanen / in besagten Fleckhen gesessen / zuer Musterung vnd Sie zu solchem Ende mit ihren Wöhren vor Euch vff Montag den 18ten Januarii zue Ziemetshausen zu erschreinen / erforderen / vnd solchs auß prætendiertem Befelch Ihrer Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Maximiliani zue Oesterreich / dessen Innhalt dahin referiert / das ihr alle vnd jede in deß hochlöblichisten Hauß Oesterreichs dem Herrn Villinger Freyherrn 2c. Pfandlich eingegebenen Herrschafft Seyfersperg glaitlichen Hoch- vnd Vorstlichen Jurisdiction, vnd Obrigkheit Inngesessene musteren sollt / mehrers Innhalts ewrer obgedachter Innsässen Vnterthanen zum Thayll zuegestellten Patenten / dahingegen an Vnß gesunnen worden ist / wür wollten euch die Notturfft zu erkhennen geben / vnd demselben nach vmb gebührliche Abstöllung ersuechen.

Nun khönnen wür Euch zu nothwendigem wahrhafften Bericht diser Sach nit verhalten / daß wie die gedachte Vnterthanen / vnd Besizer ihrer Güether jederzeit allein hoch- vnd wohlgedachten Innsässen Raißbar / Steurbar / Dienstbar / Vogtbar / Gerichtbar / vnd Bottmeßig / vnd darzue alß Vnterthanen in specie verpflicht / vnd behuldiget gewesen / vnd noch; also sein Sie niemahlen weder in die Herrschafft Seyfridtsperg gezogen / noch ihnen sonst raißbar zu erscheinen / oder sich musteren zu lassen / noch auch sonst Erb- oder Landts-Huldigung dem Hauß Oesterreich / oder dem Herren Villinger zu laisten / angemuethet wordten / sondern mann hat die Innsässen bey ihrem vnwidersprechlichen offenbaren Innhaben der Raiß- Steur- vnd Gerichtbarkeit über gedachte ihre angehörige Vnterthanen ruehwiglich verbleiben lassen.

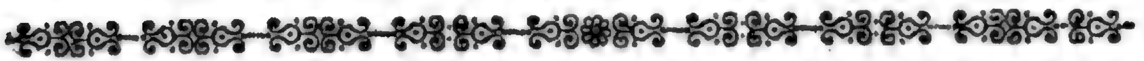
Vmb so vilweniger khan mann geständig sein / wie es dann allerdings ohnerweißlich ist / daß die besagte Fleckhen im Bezirckh der Herrschafft Seyfridsperg sollten gelegen / oder jemahlen darein gezogen / vnd von dem Innhaber Seyfridtsperg / oder auch dem löblichisten Hauß von Oesterreich 2c. wider angedeutes der Innsässen ohnverneinlichs notorisches Innhaben andere widerwerthige Actus, geschweigen dergleichen hochpræjudicierliche / vnd dem Juri Superioritatis anhangendte Fäll exerciert wordten sein / daher auch erfolgt ist / daß (wie Herr Doctor Plebst dem Augspurgischen Spithalschreiber dessen Bericht nach selbst angezaigt haben solle) wohlermelter Herr Villinger wider solche Musterung sich diser lauther außgetruckhten Vrsachen halber selbsten beschwerdt / weil in besagten Fleckhen vil / vnd mencherley Herrschafften interessiert sein / ohne Zweiffel von deßwegen / daß ihme wohl wissent / daß denselben Herrschafften er / vnd seine Vorfahren dergleichen nie zuegemuethet / noch sonst ein anders ob ihren Güetteren hergebracht / sondern die Innsässen / vnd derselben Vnterthanen bey ihrem obangedeutem Innhaben der Raiß- Steur- Gerichtbar- vndt Bottmeßigkheit ruehiglich haben verbleiben lassen.

Vndt obwohl ihr den Pflegeren obgedachts Fündel-Hauß vnd Hospitals alhie vff ihr abgangen Schreiben durch gedachten Spithal-Schreiber zur müntlichen Antwort anzaigen lassen / Es habe mit diser Musterung nit die Mainung / daß die jenige / welche der Seyfridtspergischen Obrigkheit niemahl vnterworffen gewesen / derselben hierdurch einverleibt / oder dahin gezogen werden / sonder daß dise Musterung einem jeden an seiner Gerechtigkheit vnnachthayllig sein solle / jedoch weil zumahl obberüert Ewer Patent ein Mandat, vnd Befelch in sich hält / ists den Innsässen vff disen so wohl / alß auf den ersten Weeg allerdings vnleidentlich / in fernerer Betrachtung / daß sie zuwider ihren Ober- vnd Gerechtigkheiten ins gemain vff kheinen ihren in der Marggrafffschafft Burgaw gelegenen Güetteren dergleichen neuerliche begünnen nachsechen khönnen / oder sollen: wie es dann ihnen / vndt ihren Posteris zum ewigen Nachthayl geraichen / vnd dardurch allgemach ein Eingang zu der jederzeit widersprochenen Landts-Fürstlichen Obrigkheit baanen / vnd verursachen thette / wann sie in die neuerlich angemaste Musterung consentieren wurden. Demnach versechen wür Vnß gänzlich / gesinnen auch hiemit ganz freundlich / Ihr wollet mit angedeuter neuerlichen Erforderung / vnd Musterung obgedachter / vnd anderer der Marggraffschafft Burgaw Innsässen angehöriger Vnterthanen (deren Recht / vnd Obrigkheiten mann hiemit gleichfalls reserviert / vnd kheines weegs stillschweigendt begeben haben will) ab- vnd zur Rhue stehen / inmassen wür auch nit zweifflen / wann mehrhöchstgedachte Fürstl. Durchl. der obreferierten Vrsachen / alß deß Grundts vnterthänigst von Euch berichtet (innmassen wür darumb freündtlich bitten) Sie werden die Innsässen dagegen nit beschwehren / sondern vilmehr nach dero hochberüembten Eyfer zum Rechten / vnd der Billichkheit / vnd in specie gegen den Innsässen gnädig / vnd gnädigst beschechenem anerbiethen dieselbe bey ihren vilangedeuten / vnd allen anderen Ober-Rechten vnd Gerechtigkheiten in Gnaden verbleiben lassen.

Vndt weil zum Beschluß die Innsässen dem vilhöchstgedachten löblichisten Hauß Oesterreich / oder desselben Landt-Vögten wegen der Marggrafffschafft Burgaw die Macht / vnd den Gewalt / den Innsässen / oder ihren Vnterthanen Mandata zu geben / oder insinuieren zu lassen / niemahlen bestanden / sonderen mit Grundt jederzeit beharrlich widersprochen haben /

so wöllen obberüerte Ewre Patenten wür hiemit gleichfahlß contradiciert / vnd Euch dieselbe an statt würcklicher Contradiction hiemit remittiert / vnd wider zuegeordnet haben / mit freundlichem Bitten / der Innsässen / vndt ihrer Vnterthanen khünfftig damit zu verschonen / vnd wür sein Euch sonsten mit guettem Willen / vnd Dienst ganz wohl genaigt. Datum Augspurg den 19ten Januarii anno 1604.

Der Innsässen / vnd Begüetteten der Marggraffschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß.



Num. XLV.

Abschid der Herren Innsässen / vnd Begüetteten in der Marggraffschafft Burgaw / die Defensions-Ordnung wider den Burgawischen Gewalt enthaltend / de dato Augspurg den 20ten Augusti Anno 1614.

Zu wissen / alß gemaine Innsässen / vnd Begüettete der Marggraffschafft Burgaw auf heut dato allhie beyeinander zum thayll in der Person / zum thayll aber durch Vollmächtige / Ire hierzue Abgeordnete / wegen allerhand ihnen ain Zeit hero durch die Marggräffische Burgawische wider alt Herkhommen / habende Verträg / Recht / vnd Gerechtigkheiten zuegefüegter hochpræjudicierlich / vnd vnleidenlicher Beschwehrnussen / auch vmb gesambte reiffe Berathschlagung / wie vnd durch waß ersprießliche Mittel denselben Beschwehrnussen möchte abgeholffen / vnd sonderlich dero fernerer Begegnuß ins khünfftig fürgebauet werden / erschinen seind / daß entlich nachgemelte Prälaten / von Adel / vnd andere Inngesessene / auch der abwesendten Anwäld / vnd Bevollmächtigte auf vorgehendte reiffe Deliberation sich nachfolgenden einhälligen Schlusses / vnd Abschidts verglichen haben / Nemblichen / wie Ihnen / vnd Ihren Principalen sambt / vnd sonders jederweilen nichts liebers / noch erwüntschters gewesen / dann so wohl mit vorigen / alß auch jetzigen der Marggraffschafft Burgaw Innhaberen / dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten / vnd Herren Herren Carl Marggraffen zu Burgaw rc. in guettem Friden / vndt Ainigkheit / auch verträulicher nachbarlicher Correspondenz zu sein / vnd zu verbleiben / daß Sie auch also nochmahlen solchens Sinns / Gemüeths / vnd Fürhabens fürohin beständig / vnd beharrlich sein / vnd bleiben / auch dannenhero zu ainichem Vnfriden / Vnrhue / vnd Thättligkeit hochgedachten Ihren Fürstl. Gnaden / oder dero Angehörigen die geringste Vrsach nit geben / sondern so vil immer gesein khan / mit guetter Beschaidenheit daruor sein / vnd sonderlich Iren Fürstl. Gnaden / vnd den Irigen wider Recht / Billichkheit / vnd die clare lauthere Interims - Mittel auch nur das geringste ansprüchig / erst disputierlich / oder zweifelich zu machen / noch hochernante Ire Fürstl. Gnaden an Iren habenden bekhantlichen Juribus zu turbieren / oder daran etwaß zue prætendieren / vnd Inen den Innsässen / vnd Begüetteten zu attribuieren kheines weegs / vnd mit nichten / sondern vilmehr so gar mit Iren ganz wohl befuegten prætensionibus ratione præteritorum Gravaminum noch länger innzuhalten / vnd biß auf andere gelegnere Occasiones sich vnpræjudicierlich zu gedulden bedacht sein sollen / vnd wöllen.

Da aber je mehr hochgedachte deß Herrn Marggraffen Fürstl. Gnaden an denen de præterito zuegefiegten Gravaminibus kein Benüegen haben / sondern auf angefangnen vnleidenlichen dero begünnen weiters fürfahren / auch / wie berait vilfältig beschechen / Gewalt anlegen / vnd brauchen lassen / und dardurch das jenig / waß ihnen Innsässen von Alters hero / auch rechts wegen gebühret / vnd in den Interims - Mittlen expresse begriffen ist / vor erfolgtem Recht / vnd güettlichem Außtrag wider alle Recht / vnd Billichkheit entziechen / vnd die zwar prætendierte / aber nie bekhante / weniger hergebrachte / vndt dem Außtrag Rechtens in aufgerichten Compromissen anbefolchene / noch nicht decidierte Lands-Fürstliche Obrigkheit / vnd derselben vnerträgliches Joch (dahin / vnd zue erzwingung anders mehrern / so noch in Lite, vnd sub Controversia ist / alles principaliter bißhero angesechen / gezihlt / vnd gerichtet scheinet) via facti auftrüngen wolte / daß Sie Innsässen / vnd Begüettete ein solches zu entziehung Irer Löblichen Vorfahreren mit Guett / vnd Bluett so theur erworbener libertät, vnd Freyheiten / auch Abbruch der Röm. Kayserl. Mayestät vnmittelbahr gebührendten Rechtens / vnd Gerechtigkheit / mit schwehrer Verantwortung so wohl gegen dem Heyl. Röm. Reich / vndt dessen höchsten Haubt / alß auch der lieben Posterität, vnd vnterschidlich habenden Lehen-Herren lenger nit nachsehen / oder geduldten / sondern dagegen nothgetrangter / vndt consequenter in allen / so gar den natürlichen Rechten erlaubter / vndt zuegelassener weiß (beuorab / weillen bißhero ver-

verspührter massen weder schrifftliche außführliche Erinnerungen / noch ansehentliche wohlmainente Schickhungen / noch einig ander glimpfig Mittel diß Orths nichts fruchten will) gleichsfahlß via facti, vnd mit der That vor zuegefüegtem Gewalt / vndt bey habendten Rechten / vnd Gerechtigkheiten sich nach möglichkheit schuzen / vndt handthaben vnumbgänglich müessen / vnd wöllen.

Solche eusserste / vnumbgängliche / nothgetrangte / vnd erlaubte Defension, vnd Schuz mit Bestandt in daß Werckh zu sezen / haben zuvorderst vor wohlgedachte anwesende Innsässen / vnd der abwesenden Gewalthabere / das Sie / vndt Ihre Herren Principalen in vnzertrennter Correspondenz, auch mit Leib / Guet / vnd Bluet steiffer Zusamenhaltung laudabili Majorum suorum exemplo standthafftig verharren / vnd bleiben / sich auch dauon einiges privat Interesse, oder Respectum, wie die immer Nahmen haben möchten / nit abhalten / oder wendig machen lassen sollen / vnd wöllen / ainander bey habender Würde / trauen / vndt glauben wissent / vnd wohlbedächtlich versprochen / vnd verbündlichen zugesagt / auch zu dem Ende / sonderlich die vorgehendte im Jahr 1576. vnd 1588. alles zu Augspurg gemachte hochverpflichte Verabschidungen (Crafft deren khein Innsäß / noch dessen Vnterthanen einen anderen Innsässen / oder seine Angehörige vor den Burgawischen nicht beclagen / molestieren / oder fürnemmen / sondern die Obrigkheiten / vnd Gerichts-Herrschafften solches Iren Vnterthanen bey ernstlichen Straffen abschaffen / vnd verbietten / auch ob Sie allberait gegenainander in Stritt / vnd Irrung erwachsen / Ire Obrigkheiten dieselbige sambtlich für sich erforderen / die Irrungen nach Notturfft anhören / vnd die Parthenen / wo möglich / in Güette vergleichen / oder mit schleinigen Rechten entschaiden / auch dessen Außtrags / wo nemlich / vnd durch wen er zu beschechen / sich selbsten verainigen. Gleichergestalt / wann zwo / oder mehr Gerichts-Herrschafften selbsten miteinander stritten / vnd sich güettlich nit vergleichen köndten / selbige auf gewisse Arbitros eines schleinigen Außtrags sich verainigen / vnd so vil möglich / thättliche Weitterung gegeneinander einstöllen / darzue auch kheiner der Innsässen / oder derselben Erben / vnd Successoren kein Particular-Verträg nimmermehr treffen / oder annemmen / noch sich Vertrags halben mit den Innhaberen der Marggraffschafft Burgaw ohne aller der Compromiss, vnd Interims-Mittel thaillhaffter Innsässen Wissen / Consens, vndt gemaines zuthuen nimmermehr einlassen / sonderen zu jederzeit mit gemainer erstgemelter Innsässen Wissen / Willen / vnd Consens, vnd nit anderst handlen solle) hiemit außtruckhlich bestettigt / vnd renoviert / wie nit weniger auch das jenige / so im Majo deß 1612ten Jahrs deß erhöchten Zolls / vnd angeschlagner vermainter Burgawischer Mandaten halben dem damahligen / durch den Grossen / vnd Engen Außschuß sambtlich gemachten / Abschidt gemäß an alle Innsässen / vnd Begüettete geschriben wordten / nemblichen daß Sie Ihren Beambten / vnd Vnterthanen bey ernstlichen / vnd vnnachläßlichen Straffen Befelch thuen / daß keiner wider alt herkommen waß zollen / noch einiche Burgawische Mandata annemmen / oder anschlagen lassen solle / alles seines Innhalts Crafft dises Abschidts außtruckhenlich repetiert / vnd widerhollet.

Wurden nun hierauf die Marggräffische Burgawische dises also verwaigerten Zolls / oder nit an- oder in Achtung genommener Irer Mandaten / oder auch sonsten / vmb daß mann Irem / wider einen oder mehr clare Interims-Articul, auch sonsten offentliches herbringen / Recht / vndt Gerechtigkheit vnbefuegt anmassen / nit passieren lassen thette (inmassen dann hinfüro weder zue thuen / noch passieren zu lassen / wohlbedächt- vnd außtruckhlich verabschidet wordten) sich der Thättlichkheit unterfangen / vndt wider die Innsässen / vnd Begüettete / oder ihre Vnterthanen / vndt Verwandte mit Pfandungen / Verstrickhungen / vnd genzlicher Hinweggsüehrung fürfahren wöllen / so haben auf alle solche Fähl die mehrgemelte erscheinende Innsässen / vnd der nit erscheinenden Gewalthabere sich auf nachfolgendte Articul mitainander verainigt / vnd verglichen.

1. Nemblichen / vnd am Ersten solle ain jeder Innsäß / vnd Begüetteter sich / vnd die seinige wider vnbefuegten Gewalt so lang aufhalten / vnd defendieren / so lang er kan / dergestalt / wo er mit Schreiben / Schickhung / oder auf dero / vnd anderer glimpflicher Mittel nit Fruchtung mit der Gegenwöhr sich / vnd die Seinige vor Pfandung / Verstrickhung / oder Fengkhnus verhüetten khan / daß er solches ohne anderer benachbarter Innsässen beunruehigung thuen möge / wie mann dann nit zweiffelt / der Inngesessenen nit wenig in der Marggraffschafft seien / so aines solchen Gewalts / wie Burgawischer seits bißhero gebraucht worden / mit aigner Macht sich leichtlich entschitten werden könden / da anderst hierinnen guette Fürsichtigkheit / vnd Anordnung gebraucht wirdet / wie ainem jeden mit Fleiß zu thuen / hiemit außtruckhenlich verabschidet wordten.

2. Wo aber fürs ander jemand der Innsässen / vnd Begüetteten / oder Irer Vnterthanen auß obangeditnen Vrsachen gepfändet / verstrickht / gefangen / oder sonsten mit der That beschwert wurde / ehe mann solches abzuwenden wissen / vnd erfahren könden / vnd die Hoffnung verhanden / daß Selbige Innsässen mit Hilff Irer Angehörigen gleich alßbalden / vnd noch auf haissen Fueßstapffen in Iren aigenen / oder aber anderer Innsässen Gerichten /

 vnd

vnd Gründen mit der Nacheil den Gepfändten / Gefangenen / oder sonsten Beschwerten Hilff / Erledigung / oder Wendung möchten thuen khönden / so sollen Sie abermahlen einigen Fleiß / vnd Müehe nit sparen / oder erwinden lassen / den jenigen / so Sie / oder die Irige vergweltiget / so wohl in Iren aignen / alß auch anderer Beguetteten Gerichten / vnd Grunden nachzueyllen / Ire vergweltigte Ambtleuth / Diener / oder Vnterthanen wider zue erlödigen / vnd die Vergwältiger zu dem Ende daselbst niderzuwerffen / vnd darüber zu verstrickhen / jedoch daß solches alles den nacheylenden in anderen Gerichten / vnd Gründen ainiche Ober- oder Gerechtigkheit nicht geben / sonderen an denen dem Gerichts-Herren selbiger Orthen ganz vnnachtheyllig / vnd vnpræjudicierlich sein solle / wie dann hiebey die Innsässen ainander abschidlich versprochen / vndt zuegesagt / daß im Fahl die jenige / welche solche Vergweltiger niderwerffen / oder verstrickhen wurden / villeicht an sicheren Verwarnus / vnd Gefenckhnussen Mangel haben möchten / die andere / so mit dergleichen versechen / auf überschickhung solche Verstrickhte anzunemmen schuldig / vnd verbunden sein sollen / jedoch in allweeg auf deß überschickhendten Kösten.

3. Da aber fürs dritte zue Fürkhommung / vnd Abtreibung solches Burgawischen Gewalts / oder effectuierung erstgerüehrter Nacheyl jemandt der Innsässen sich / vnd seinige allein zu schwach / vnd derowegen der benachbarten Hülff bedürfftig befinden wurde / so ist alßdann / vnd auf solchen Fahl verabschidet / das derselbige Inngesessene nit allein der benachbarten ainen / oder nach Beschaffenheit der dürfftigen Hülff biß in zwen / oder drey auß den nechstangesessenen zur Hülff / vnd Handthabung aufzumahnen / vnd zue erforderen befuegt / sondern auch die aufgemante / vnd erforderte bey Straff nach Ermeßigung der Deputierten zum Engen Außschuß (alß welcher Straff hiemit in eventum deß auf vorgehend auffmanen nit erscheinens sich die Innsässen sambtlich guettwillig vnterwürffig gemacht) schuldig seyn / hindangesezt aller Außreden / und anderer Respect, den aufmahnenden alßbald / so starckh ain jeder ist / zuezuziehen / vnd ihnen zuer Abtreibung Gewalts mit der Nacheyll / oder sonsten bedürfftige Hülff / vnd Beystandt zu laisten.

4. Insonderheit aber / vnd zum Vierdten ist hiebey außtruckhenlich verglichen / versechen / vnd verabschidet / wann sich jemand besorgten / oder zuegefüegten Gewalts vorhero zu erwöhren / oder gleich in haissen Fueßstapfen durch nacheyll zu erhollen verhofft / vnd in seinem Gericht / oder Fleckhen den Sturm- oder Glockhenstraich angehen lassen (welches einem jeden vneingestöllt zu thuen / vndt damit er daran nit verhindert werde / guette Fürsechung anzustellen frey stehet) daß alßdann die Innsässen aller Orthen denselben gleichfahlß von Stund an auch ergehen lassen / vnd zu der Hülff / vnd Rettung alßbald mit den Irigen / so starckh Sie sein / zueziechen / retten / vnd nacheyllen helffen / vnd je ainer dem anderen getreuen / vndt mannhafften Beystand laisten / vnd kheiner den anderen in Nöthen lassen solle.

5. Im Fahl dann zum fünfften mit obangeditner Widersezung / oder Nacheyl der Burgawischen vnbefuegter Gewalt auch nit solte fürkhommen / oder abgestöllt werden mögen / alß wann den Innsässen vnfürsehens / oder ausser ihrer Etter an Enden / vnd Orthen / da sie es nit alßbaldt wissen / vnd abwenden könden / oder wie leichtlich beschechen khan / wegen verwaigerter raichung deß erhöchten Burgawischen Zolls an denen zu Burgaw / oder Günzburg habenden Zollstätten mit Pfandtung / Verstrickhung / oder fencklicher Enthaltung Gewalt zuegefüegt wurde / alßdann mögen zwar die also vergwältigte anfangs durch Schreiben / Ersuechen / Schickhungen / vndt alle andere glimpfliche Mittel ihre Pfand / oder Leuth wider zu erlödigen / möglichsten Fleiß nicht spahren / im Fahl aber damit / wie zu besorgen / nichts zu erhalten / mögen Sie die jenige Ambtleuth / Zoller / Landt-Vogt-Knecht / oder Persohnen / die ihnen Gewalt zuegefüegt haben / wo sie dieselben in ihren / oder anderer Innsässen Gerichten betretten / entgegen mit Pfandtungen / Verstrickhung / oder Gefengkhnus so lang / biß sie Irer Leuth / oder Pfandt Entlassung wider erlangt haben werden / anhalten / vnd da über solche Anhaltung den Vergweltigten / vnd anhaltenden selbsten / oder ainem anderen / so in seinen Gerichten solche Anhaltung gestattet / fernern Gewalts befahrung oblege / so solle der jeden zue Abwendung solch befahrenden Gewalts den beym 3ten vnd 4ten Articul nechst vorgerüehrten Weg zu brauchen / vnd zu wandlen bevorstehen.

6. Wurde dann zum sechsten gegen ainem / oder mehr Innsässen / oder deren Angehörigen Burgawischer seits solcher Gewalt fürgenommen / deme sie mit Irer selbsten / oder zweyer / oder dreyer benachbarter / noch der auf den Sturm-Straich zueeylender mehreren Hülff / vnd Beystand genuegsamb zu begegnen nit getraweten / so solle alßdann solche Beschwehrung vnverlengt den Verordneten zum Engen Außschuß mit Vmbständen angebracht / auch waß selbige darauf durch störckhere Mahnung zum Zuzug / oder Hilff-begehrung vom ganzen Löblichen Schwäbischen Crayß / vnd Ritterschafft / oder in andere Weeg fürzunemmen / rathsamb befün-

befinden werden / demselben hindangesezt aller verhinderlichen Bedenckhen durch alle / und jede Ingesessene Crafft dises Abschids unwaigerliche Vollziechung beschechen. Damit mann auch auf dergleichen begegnete Nothfähl erst durch langwührige Consultationes an erforderter eylender würckhlicher fürnemmung der Gebühr nit mit Nachthayl aufgehalten werde / alß ist hiemit verabschidet / und ainmüethig verglichen wordten / da ein Löblicher Enger und Grosser Außschuß sambtlichen sich eheist möglich auf gemainer Innsässen Kösten zusamen thuen / und waß geruehrter Defension halben auf erforderen / und begebenden Nothfahl ferrer fürzunemmen / wie eines oder anders in specie anzustöllen / waß darzue mit einem oder anderem für Præparatoria zu machen / und wem deß Wesens Directorium anzuebefelchen / reifflich bedenckhen / und erwögen / und darüber eines gewisen Schluß sich vergleichen sollen / mit disem außtruckhlichen verbündlichen zuesagen / und versprechen / daß bey allem / so durch wohlbemelte deß Grossen und Engen Außschuß Verordnete also bedacht / und geschlossen / und den übrigen Innsässen zu ihrer Nachrichtung / und damit sie wissen mögen / wie / waßgestalt / wie starckh / wohin / und auf wessen erforderen sie zu erscheinen / auch wessen Befelchs / oder Anordnung zu geleben / notificiert wirdet / es dabey in einem / und anderen nit anderst / dann wäre es in specie von Worten zu Worten disem Abschid einverleibt / sein verbündlich verbleiben haben solle.

7. Auf daß dann noch weithers fürs sibende zu obstehender verträwlicher herzhaffter Zusamensezung die Beguettete / und Ingesessene desto mehr antreibende Ursach haben / ist hiemit in Crafft diß Abschidts ainmüethig versprochen / und verbündlich zugesagt wordten / da ainer / oder mehr auß ihnen diser verglichner Defension, und Zusamensezung halber über kurz / oder lange Zeit in Gefahr / Schaden / oder Nachthayl khommen wurde / daß gemaine Innsässen / und Beguettete den / oder dieselbige in gemainem Namen / und Uncosten inner / und ausser Rechtens zu vertretten / und damit alle für ainen Mann zu stehen schuldig / und verbündlich gehalten sein sollen.

Im Fahl auch / innmassen unlängsten durch die Hochfürstl. Durchl. Erz-Herzog Maximilianum deß Engen Außschuß nacher Yhnsprugg Abgesandten gnädigste Andeutung beschechen / wie die zwischen deß Herrn Marggraffen Fürstl. Gnaden / und den Inngesessenen der Marggraffschafft halben schwebende Strittigkheiten möchten freundlich hingelegt / und guette Verständnus / undt Nachbarschafft erhalten werden (welches dann oberklertermassen den sammentlichen Innsässen am liebsten / und erwüntschten were) auf Mittel gedacht / und deroswegen den Innsässen mitler Zeit güettliche Handlung zuegemuthet wurde / so haben in illum eventum, und damit deßwegen abermahlige aller Beguetteten zusamenbeschreibung umbgangen werde / sich dieselbige hiemit nit allein ainmüethig dahin erklert / und verglichen / daß ein Löbl. Enger / undt da derselbig will / neben ihme der Grosse Außschuß im Namen aller gemainer Innsässen bey solcher Handlung erscheinen / und waß gemainem Weesen am fürträglichisten / nach Gelegenheit handlen / und schliessen solle / sondern ihme auch hierzue allen erforderten Gewalt / und Vollmacht wissent- und wohlbedächtlich gegeben / undt aufgetragen / dergestalt / waß er dabey von gemainer Innsässen wegen handlen / schliessen / thuen / oder lassen würdet / sie alles genemb / und vöst zu halten / in Crafft diß Abschidts versprochen / und zugesagt haben.

Undt demnach auß deß Cassiers / oder gemainen Einnemmers Rechnungen zue Entrichtung allerhandt nöttiger / von Tag zu Tag gleichsamb zuenemmender / Außgaben zwar in der Cassa ein zimblich geringer Vorrath / entgegen aber bey unterschidlichen Innsässen ain namhaffter Außstandt / so sie an nechster / und vorigen Contributionibus in die Cassa schuldig verbleiben / sich befindet / so ist solchen saumbseeligen Ständen zu Entrichtung ihres Außstandts hiemit Zeit zweyer Monat dergestalt bestimbt / und angesezt / da in gemelter Zeit eine / oder mehrere auf gedachts Einnehmmers zuegefortigte Außzug die Schuldigkheit nicht laisten wurden / daß alßdann so wohlen Crafft vor disen aufgerichter / alß auch dises gegenwertigen Abschidts gegen deme / oder denselben ad pœnam Dupli unnachleßig procediert werden solle.

Alß auch beschließlichen die von der Ritterschafft zu völliger Ersez- und Ergänzung deß grossen Außschuß an statt weylund Marquarden von Stain zu Jettingen / und Carl von Freyberg zu Raunaw 2c. beeder seeligen / Hainrichen von Stain zu Jettingen / auch Carlen von Freyberg zu Haldenwang ernennt / und fürgeschlagen / seint selbige hiemit in Crafft diß Abschidts gemeltem Außschuß adjungiert / nit zweiflendt / sie sich darzue / auf dero von der Ritterschafft ersuechen / guetwillig uermögen lassen werden.

So sich dann letstlichen befunden / daß ain guetter Thayl / sonderlich deren von der Ritterschafft bey diser Zusamenkhunfft weder durch sich selbsten / noch durch jemandt von ihnen Bevollmächtigten erschinen / noch auch durch Schreiben sich ihres Außbleibens entschuldiget / ist ins gemain beschlossen / und verabschidet worden / daß durch die zum Engen Außschuß Deputierte solches gegen ihnen mit Schreiben gebührendt zu anden / dieselben deß gemachten Beschluß zu erinneren / zu dessen gleichmeßiger Nachsezung zu ermahnen / und zu entlicher Nachrichtung Ire schrifftliche Resolutiones innerhalb aines Monaths gedachtem Außschuß einzuschickhen zu erforderen seyen.

Zu Vrkhundt seint dises Abschidts zwey gleichlauthendte Originalia mit der Innsässen/ vnd irer Anwäldt jedes aigner Handen vnterschriben / vnd auß irem Befelch durch die Verordnete deß Engen Außschuß von Ir allerwegen secretiert / vnd deren ains gedachten Verordneten deß Engen Außschuß/ daß ander aber der Fürstl. Canzley zu Dillingen behändigt wordten. Geben zu Augspurg Mittwochs den zwainzigisten Tag Augusti nach Christi Vnsers Erlösers/ vnd Seeligmachers Geburt im sechzehen hundert vierzechenden Jahr.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Wegen Jhrer Fürstl. Gnaden deß Herrn Bischoffs zu Augspurg.
Matheß Wanner D. Canzler.
Alexander Straub Rentmaister.

Wegen eines Ehrwürdigen Thumb-Capituls zu Augspurg.
Albrecht Fabri D. Thumb-Scholaster.

Von wegen Herrn Christophen Fuggers Freyherrns zu Kirchberg vnd Weissenhorn 2c.
Niclas Everhardt Doctor.

Von wegen der Statt Augspurg angehörigen ins gemain.
Bernhardt Rehling.
Johann Müller Doctor.

Prælaten so in der Person erschinen.

Wegen des Gotts-Hauß Fultenbach.
F. Henricus Abbt.

F. Vrbanus, Probst St. Georgen Gotts-Hauß in Augspurg.

Wegen der Gotts-Häuser Kaysersheimb/und zum heyl. Creuz zu Donauwörth.
Caspar Glaner Doctor.

Wegen deß Gotts-Hauß Elchingen.
Matheß Wanner Doctor.

In Namen Herrn Johann Abtens des Gotts-Hauß St. Vlrichs/ vnd St. Affra in Augspurg.
Georgius Wolfarth Canzler daselbst.

An statt/ vnd im Namen der Freyen Adelichen Stifften Edlstetten/ vnd St. Stephan in Augspurg.
Georgius Mayr Doctor, Dom-Capitlischer Advocat in Augspurg.

An statt/ vnd in Nahmen eines Ehrwürdigen Capituls St. Morizen Stiffts allhie.
Georgius Gölz D. Canonicus daselbst.

An statt / vnd in Namen deß Ehrwürdigen Herrn Johann Probsten deß würdigen Gotts-Hauß heylig Creuz in Augspurg.
Frater Leonardus Faistlin Custos.

In Namen deß Gotts-Hauß Roggenburg.
Georg Scheytenberger Secretarius mit Befelch deß Gotts-Hauß Vrsperg.

In Namen meines gnädigen Herrn Landt-Commenthurs der Balley Ellsaß 2c. wie auch Herrn Hauß-Commenthurs zu Vlm.
Hanns Vlrich Kymppel/ Vogt zu Rhor.

In Namen deß Hoch-Ehrwürdigen/ vnd gaistlichen Herrns Herrn Jacoben Probsts deß Gotts-Hauß Wettenhausen/ vnd dann mit Gewalt Junckher Dietrichen von Roth zue Rieden/ vnd Busmannshausen 2c. Fürstl. Kemptisch Erbtruckhsässens 2c.
Hanns Zeller Secretarius.

In Namen deß Gotts-Hauß Oberschönenfeldt Christoph Luzenberger Vberreitter.

Wegen Herrn Georg Fuggers deß Aelteren Freyherrn von Kirchberg/vnd Weissenhorn Röm. Kayserl. Mayestät Raths.
Mathes Wanner Doctor.

Von wegen Herrn Philippen Eduards/ Herrn Marxens / vnd Herrn Anthoni der Fugger Freyherren zu Kirchberg/vnd Weissenhorn 2c. für sich selbst/ auch in der Octavian, vnd Philipp Fuggerischen Vormundschafft Namen respective,
Niclaus Everhard Doctor.

Mang von Pappenheimb
Erb-Marchall.

Hanns Sebastian Schertlen von / vnd zu Burtenbach.

In Namen deß Edlen/ vndt Gestrengen Ferdinands von Riethaim zu Harthausen/ vnd Rettenbach 2c. vnd Meiner
Hannß Christoph von Schellenberg.

In Namen deß Edlen / vnd Gestrengen Jörg Christoph von Riethaim zu Rimpferdt/ vnd Stötten/ vndt Hainrich von Stain zu Yettingen/ vnd meiner Philipps von Stain zu Eberstall.

Hanns Conrad Schertlen von/ vnd zu Binswangen für mich/ vnd mein Brueder Hanns Albrecht Schertlen.

Wegen der Vlmischen Interessenten Johann Rudolph Wickh Doctor.

David Welser von wegen deß Gotts-Hauß St. Catharinä/auch St. Jacobs Pfriendt-Hauß allhie alß Pfleger.

Item wegen Herrn Hanns Jacob Rembolts Stattpflegers/ so dann von wegen Frauen Corona Carl Langenmentlin gebohrner Welserin Wittib.

Bartholme May von wegen deß Hospithals zum heyl. Geist/ alß Pfleger derselben.

Hanns Baptista Imhoff in Pflegs-Nahmen beeder Fleckhen Schellenbach/ vnd St. Martins Güetter sambt zugehörd 2c.

An-

Anthoni Christoph Rhelinger in Pflegs-Namen deß Gotts-Hauß zum Stern/ vnd St. Anthonis Pfriendt-Hauß/ vnd dann in proprio &c.

Hanns Christoph Vesenmayr in Pflegs-Namen deß Findel-Hauß allhie in Augspurg.

Christoph Ilsung von wegen der alten Parfüesser-Kirchen in Augspurg/ alß Pfleger.

Johann Müller Doctor von wegen Herrrn Wolffgang Palers ꝛc. vnd Baltas Mayrs Burgers zu Augspurg ꝛc.

Martin Zobel Gerichts-Herr zu Pfersee.

Carl Rehlinger von wegen seines Brueders Raimundus Rehlinger von Horgen.

Paul Rhem Doctor von wegen Herrn Daniel Rhemen.

Hannß Leonhard Stamler wegen Frauen Annä Mariä Stamlerin alß Beystandt.

Wolffgang Leonhard Welser an statt Herrn Hanns Friderich/ vnd Antoni Felix der Welser seel. beeder hinterlassener Wittiben.

Georg Christoph Hopfer in Beystandts Namen Frauen Sibilla Antoni Felix Welsers seel. Wittib/ vnd an statt Carl Hermanns seel. Erben.

Leonhardt Christoph Rehlinger.

Friderich Endorffer an statt weylandt Hanns Jerg Oesterreichers seel. Kinder anderer Ehe/ alß Pfleger für sich/ vnd seinen Mit-Pfleger Hanns Vlrich Oesterreicher.

Christoph Weyhenmayr Notarius, alß Gewalthaber Herrn Carl Rehlingers zu Burckhwalden.

Herrn Johanns Baptist/ vnd Gabrielis der Schellenberg Gebrüedere/ vnd Herrn Hieronymi Walters der Rechten Doctoris Gevollmächtigter Gewalthaber

David Schwarz.

NB. Herr N. von Knöringen/ item Herr Carl von Freyberg haben sich ihres Ausbleibens schrifflich entschuldiget mit Versprechung gemainem Schluß sich zu bequemen.

NB. Herr Wolff Langenmantel hat zwar den Abschid nit vnterschriben/ jedoch sich schrifftlich deme zugeleben erclärt.



Num. XLVI.

Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden des Herren Bischoffen zu Augspurg Erklärung gegen der Oesterreichischen Gesandtschafft wegen verlangter Cassation deß Innsäßischen Confœderations-Recess erthaylt den 7ten May 1615.

WAß Ire Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximiliani zue Oesterreich ꝛc. an Ire Fürstl. Gnaden den Herren Bischoff zu Augspurg durch Ire Räth/ vnd Gesandten wegen einer nit vnlengst von den Innsässen/ vnd Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw beschechener Vnterred/ vnd Verabschidung/ welche Sie die Herren Abgeordnete ein Confœderation neben dem ferneren andeuten intituliert/ samb solte dieselbe vorderist der Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. vnd fürterist dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich zu nit geringem Præjudicio raichen/ vorbringen lassen/ daß haben Ire Fürstl. Gnaden mit etwas Entsezung/ vnd Bekhümmernus vernommen/ indem sonderlich dieselben sich gegen allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Mayestät/ alß ihrem ainzigen weltlichen Oberhaupt/ verpflicht/ vnd obligiert/ so dann dem hochlöblichisten Hauß Oesterreich/ alß ihrem/ vnd ihres anbefolchnen Stiffts sonderbahren Patronen/ vnd Fautorn ganz devot, vnd wohl affectioniert schuldigst/ vnd willig jederzeit/ wie noch/ erkhennen/ verhoffentlich auch ihres wissens/ jedoch ohne Rhuem zu melden/ in allen fürgefallenen Occasionen dergleichen allergehorsambste/ vnd dienstliche Affection, eusserister Vermöglichkheit nach/ wirckhlich erzaigt/ vnd fürterhin ebenmeßig zue præstieren vnterthänigst erbiethig/ vndt dienstlich berait sein/ im geringsten aber wider dieselben nie nichts widriges zu Sinn gezogen/ noch vil weniger jemahlen gethan haben/ inmassen dann die vor einem Jahr an Ire Hochfürstl. Durchl. vom Engen Außschuß der Begüetteten in obangeregter Marggrafschafft Burgaw im Nahmen ihrer Innsässen beschechne Legation, vnd dienstlich auch vnterthänigste Information, vnd Intimation, damit nemblich die bey beharrenden Burgawischen Gewalthatten nothrungenliche Defension nit vngleich aufzunemmen/ sonder menniglich vmb so vil mehr deßwegen entschuldiget seye/ fürnemblich dahin/ vnd dergestalt angesechen worden/ daß dardurch Ihrer Fürstl. Durchl. vndt dem ganzen Löblichen Hauß Oesterreich der gebührendte Respect erzaigt/ vnd erhalten werden/ vnd hetten Ihre Fürstl. Gnaden/ vnd andere Begüettete ihres thayls nichts liebers gesechen/ oder erwüntscht/ alß daß man von den Fürstl. Burgawischen Beambten der vnleidenlich Zuemuethungen/ Betrangnussen/ vnd vnerhörten Newerungen enthebt/ hergegen aber bey dem/ waß weyland Ertz-Hertzog Ferdinand hochseeligister Gedechtnus ꝛc. mit Bewilligung/ vnd Guethaissen deß ganzen hochlöblichisten Hauß Oesterreich sich vermög der bewusten Interims-Mittel mit den Innsässen verglichen/ in gezimmenter Rhue/ vnd gewöhnlichen Terminis verbleiben mögen. Sintemahlen aber diß den Begüetteten über/ vnd wider fridfertige mehrfältige Erinnerungen

 nit

nit gedeyhen mögen/ sonder die Gravamina je mehr/ vnd mehr sich geheufft/ auch einzig Mittel/ oder etwelche Erörterung der fürgangenen Gravaminum vff beschechenes informieren/ vnd intimieren nit wöllen an die Hand gegeben/ noch fürgenommen werden; so hat mann letstlich die vorlengst vnter den gemainen Innsässen aufgerichte Correspondenz wider zu Gemüeth/ vnd in obacht nemmen/ auch dieselb zwar allein per modum licitæ defensionis den nit aufhörenden vnerträglichen Processibus facti, dardurch etwaß zu steuren/ vnd zu begegnen/ erneweren müessen/ darauß vnschwehr zu schliessen/ vnd vnfehlbarlich abzunemmen/ daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gar zu mild/ vngleich/ auch weit anderst/ alß die Sach an ihr selbsten beschaffen/ diß Orths bericht wordten sein möchten; Gestaltsamb Ihre Hochfürstl. Durchl. sich Ihrer Fürstl. Gnaden/ vnd dero Stiffts halber nichts anders zu versehen/ vnd dessen versicheret/ alß daß Sye in obverstandtner dienstlichen Devotion, vnd Affection jederzeit zu verharren/ darvon auch abzulassen gar nit gedenckhen.



Num. XLVII.

Eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu Augspurg Erklärung auf obiges Ansuechen de dato 8ten May Anno 1615.

WAß an statt/ vnd in Namen der Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximiliani zu Oesterreich ꝛc. dero Abgeordnete Rhät bey einem Ehrwürdigen Domb-Capitul zu Augspurg aines vnterm dato 20ten Augusti jüngsthin zwischen den Innsässen/ vnd Begüetteten in der Marggraffschafft Burgaw verglichnen Abschidts halben/ vor/ vnd angebracht/ daß hat ermelt Domb-Capitel nit ohne bedauren angehört/ alldieweilen angeregter Abschidt (wie Ir Hochfürstl. Durchl. zu mild/ vnd übel bericht sein) zu ainichem der Röm. Kayserlichen Mayestät/ vnd deß hochlöblichisten Hauß Oesterreichs/ vnd dessen zuegewanten Præjudicio, Nachthayl/ oder Verdruß nit/ sonder ainig/ vnd allein zu höchst nothgetrungener vnumbgänglicher/ vnd jn allen/ so gar auch natürlichen/ Rechten erlaubter Defension angesehen/ vnd vermaint ist/ dann nachdem über die alte Burgauische Beschwerden täglich noch andere vnleidenliche/ vnd hochschädliche Neuerungen zu Abbruch aines Domb-Capituls, vnd aller Innsässen wohlhergebrachter notorischer Rechten/ vnd Gerechtigkheiten sich geheufft/ vnd alle getragne Gedult/ nachsechen/ schrifft- vnd müntliche Bericht/ auch Schickhung/ vnd darbey intimierte/ vnd gebettene Mittel nicht fruchten/ noch den gesuechten/ vnd erwüntschten Effect erraichen mögen/ sondern eben waß strittig/ vnd in lite, mit beharrlichem Gewalt erzwungen/ vnd fortgetruckht/ auch also die hinc inde bedingte/ vnd angenommene Interims-Mittel gäntzlich vffgehebt/ auch vernichtet werden wöllen; also seint die Innsässen/ vnd Begüetteten der Marggraffschafft Burgaw (wie Ihr Hochfürstl. Durchl. dero hocherleuchtem Verstand nach gnädigist zu ermessen haben) nothtrungenlich bewegt/ vnd verursacht worden/ die alte Correspondenz zu erneueren/ vnd von mitlen/ vnd wegen ainer in allen Rechten erlaubter/ auch deß heyl. Reichs Ordnungen/ vnd Satzungen zuläßiger/ vnd verantwortlicher Defension zue reden/ damit Sie also bey deme/ waß ihnen von Alters hero/ auch Rechts/ vnd Billichkheit wegen gebührt/ vnd in den Interim begriffen ist/ biß zu erfolgtem Recht/ oder güettlichem Außtrag rüebig/ vnd vnbekhümmert verbleiben/ vnd erhalten werden mögen/ sintemahlen ihnen jederweilen nichts liebers/ vnd erwüntschters gewesen/ vnd noch ist/ alß in Frid/ vnd Ainigkheit/ auch verträwlicher guetter Correspondenz, vnd Nachbarschafft zu leben/ vnd insonderheit gegen dem hochlöblichisten Hauß Oesterreich/ vnd dessen zuegethanen tragende dienst-freundt-vnterthänigste/ vnd vnterthänige Devotion, vnd möglichsten Respect zu erzaigen.

Derowegen/ vnd bey so gewanten aigentlichen Dingen will gegen Ihren Hochfürstl. Durchl. ain Domb-Capitul sich vnterthänigst getrösten/ auch gleichförmig gebetten haben/ Ihr Hochfürstl. Durchl. wollen alle widrige Gedanckhen/ so Sy auf vngleichen Bericht gegen ihme villeicht geschöpft/ gnedigist schwinden/ vnd fallen/ vnd es wie bißhero zue Hochfürstl. Gnaden beharrlich befolchen sein lassen/ so dann insonderheit auch dahin gnädigist zu gedenckhen/ damit ein Domb-Capitul, vnd all andere Innsässen/ vnd dero Vnterthanen biß zue recht- oder güettlichem Außtrag (so ain Domb-Capitul jederweilen leiden mögen/ vnd noch) bey den claren Interims-Mittlen/ vnd deren gesundem/ vndt rechtem Verstand vnangefochten bleiben mögen/ daran erzaigen Ihr Hochfürstl. Durchl. ain hochlöblich rüehmlich Werckh/ vnd ist dagegen derselben ein Domb-Capitul jederweilen vnterthänigste möglichiste Dienst/ den Abgesandten Herren aber angenemmen dienst-freundlichen Willen zu erweisen beraitwillig/ vnd geflissen. Datum Augspurg den 8. May anno 1615.

Dom-Capitlische Canzley zue Augspurg.

Num.

Num. XLVIII.

Der Reichs-Statt Augspurg Erklärung auf obiges Anbringen de dato 9ten May anno 1615.

DEs Hochwürdigisten/ Durchleuchtigisten Fürsten/ vnd Herrn Herrn Maximiliani Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zue Burgund ꝛc. Administratoris deß Hochmaisterthumbs in Preussen/ Maisteren Teutsch-Ordens in Teutsch vnd Welschen Landen/ Grafen zu Habspurg/ vnd Tyrol ꝛc. Vnsers gnädigisten Hrn. wohl verordneten Herren Gesandten/ den Edlen/ Gestrengen/ vnd Hochgelehrten Herren Hannß Christoph Schenckhen von Stauffenberg Pflegern zue Eheingen ꝛc. vnd Johann Conrad Dornspergern der Rechten Doctor, Landt-Vogt-Ambts Verwaltern in Schwaben vff uberraicht gnädigist Credential-Schreiben/ und beschehen außführlich müntlich Anbringen bey baiden Pflegeren deß heyl. Reichs Statt Augspurg wegen einer/ nechst verschinen Jahrs durch gemaine Innsässen vnd Begüettete in der Marggraffschafft Burgaw allhie gehaltener/ Vnterred/ vnd gemachten Recess, vnd daß solche Handlung von Ihr Fürstl. Durchl. für ain weit aussehendte/ vnd nit allein deß Herren Marggraffen zu Burgaw/ sonderen auch dem gantzen hochlöblichisten Hauß Oesterreich/ vnd forderst der Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. vnserm allergnädigisten Herrn præjudicierliche Confœderation aufgenommen/ vnd verstanden werden wölle ꝛc. so durch gedachte Pflegere ferrers einem Rhate allhie fürgetragen wordten ꝛc. In Namen desselben in Antwort freundlichen anzuzaigen/ so solch Fürbringen bemelten Pflegeren/ Burgermaisteren/ vndt Rath gantz vnverhofft/ vnd sehr frembd fürkhommen/ allweilen mann sich vnterthänigst getröstet/ bey höchstgedachter Kayserl. Mayestät ꝛc./ vnd dem hochlöblichisten Hauß Oesterreich bißhero anderst/ vnd besser erkhant zu sein/ alß gegen denselben sich in ainiche præjudicierliche Confœderation einzulassen/ daß auch so wohl die vor einem Jahr an obhöchstgedachte Ihr Fürstl. Durchl. nacher Yhnsprugg vom Engen Außschuß durch ein sonderbahre Legation beschechene vnterthänigste Intimation, vnd Information, wie nit weniger der Innhalt obangeregten Recess selbsten lauter zu erkhennen geben/ vnd mitbringen werden/ daß wider aines Raths allhie von ihrer Angehörigen wegen/ noch anderer Innsässen/ vnd Begüetteten Gedanckhen/ oder Willen jemahlen gewesen/ oder noch seye/ hochgedachts Herrn Marggraffen/ vil weniger der Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. vnd dem hochlöblichisten Hauß Oesterreich zu Præjudicio waß zu handlen/ oder fürzunemmen/ noch an deren habendten bekhantlichen Juribus zu turbieren/ dieselben strittig/ oder zweifelich zu machen/ sondern vil mehr jederzeit dahin gesechen/ vnd mehrers nit erwünscht wordten/ alß daß mann von Seithen der Burgawischen der vilfältigen beschwehrlichen vnleidenlichen Neuerungen/ Turbationen/ vnd Eingriff enthöbt/ vnd dagegen bey deme/ waß die bewuste mit Beliebung deß gantzen hochlöblichisten Hauß Oesterreich verbündlich vffgerichte Interims-Mittel mitbringen/ den Rechten/ vnd aller Billichkheit gemeß/ biß zue recht- oder güettlichem Außtrag hette ruehwig gelassen werden mögen/ vnd noch/ inmassen dann auch die nach verspührter Außbleibung aller zue Erörterung/ vnd Abhelffung vilfeltig fürgangener Gravaminum gesuechter/ vnd gebettner Mittel obberüchrter Recess, vnd Renovatio der alten vnter den Innsässen vor langen Jahren vffgerichten Correspondenz zu kheinem anderen Ende/ alß allein zu einer in allen geist- welt- vnd natürlichen Rechten erlaubter Defension vff den eussersten Nothfahl/ den Processibus Facti dardurch zue begegnen/ vnd abzuwenden angesechen worden ist/ der vnterthänigsten Zuversicht/ Ihr Fürstl. Durchl. in dessen aller Erinnerung/ vndt Erwögung nit allein von selbsten/ daß dero wider besagte Pflegere/ Burgermaister/ vnd Rhat/ auch gemaine Innsässen in vil weeg diser Handlung halber zue milder/ vnd vngleicher Bericht einkhommen sey/ gnedigst abnemmen/ vnd befinden/ dahero wider Sy alle widrige Gedanckhen fallen/ vnd schwünden/ deren auch benebens (darumben hiemit vnterthenigst gebetten wirdt) nit entgegen sein lassen werden/ gnädigste Befürderung zu thuen/ wie doch allen Thaylen zum besten durch leidenliche Mittel die zwischen hochgedachter Marggraffschafft Burgaw/ vnd derselben gemainen Insässen eingefallene Strittigkheiten wo nit gar/ vnd haubtsächlich/ jedoch biß zu verglichnem Außtrag Rechtens also güettlich hingelegt werden möchten/ damit gemaine Innsässen bey denen obberüerten Interim, vnd deren rechten Verstandt ruehwig verbleiben/ vnd darwider mit täglichen Neuerungen/ vnd Eingriffen vnturbiert/ vnd vnbeschwehrt gelassen werden/ daß/ zue deme es an ihme selbsten den Rechten/ vnd der Billichkheit gemeß ist/ erbiethen gegen mehr höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. bemelte Pflegere/ Burgermaister/ vnd Rhate/ deren Sy sich/ vnd gemaine Statt vnterthänigist befelchen/ in aller vnterthenigkheit zu verdienen/ vnd seyen beneben obwohlernanten Herren Abgesandten zue angenemmen freundlichen Diensten erbiettig/ vnd willig. Actum Augspurg den 9ten May Anno 1615.

Statt-Cantzley daselbst.

Num. XLIX.

Marggräfflich Burgawischer gnädigster Befelch/ wegen Außschaffung der Juden in der Marggraffschafft Burgaw de dato Günzburg den 4ten Martii Anno 1617.

Wür Carl/ von GOttes Genaden Marggraffe deß heyl. Röm. Reichs zu Burgaw/ Landtgraffe zu Nellenburg/ Graffe zu Hochenberg/ Herr zu Veldtkürch/ Bregenz/ vnd Hochenegg ꝛc. Entbiethen vnseren Land-Vogt/ Rhäten/ vnd Beambten/ Landtammann/ auch N. Burgermaisteren/ vnd Rhäten/ so dann allen Vögten/ vnd Vnterthanen Vnserer Marggraffschafft Burgaw Vnser Gnad/ vnd danebens zu vernemmen. Demnach wür durch täglich einkhommende Bericht/ vnd vilfältige Klagen Vnserer im Bezürckh der Marggraffschafft Burgaw gesessenen Vnterthanen in genuegsambe Erfahrung gebracht/ wie höchlich sie fast ins gemain von der hochschädlichen/ vnd verderblichen Judenschafft ein lange Zeit hero beschwärdt/ vnd mit übermeßigem vnleidenlichen Wuecher alß 12. ja gar 20. vnd 25. per Cento, so wohl den gemainen beschribenen Rechten/ alß deß heyl. Röm. Reichs Abschiden/ vnd wohl publicierten haylsamben Policey-Ordnungen strackhs zuwider durch vnbilliche Zuesechung mercklich übernommen/ vnd vilmahlß in eusserste Armueth/ vnd Verderben gebracht worden/ auch dieselbe dermassen eingewurzlt/ daß an etlichen Orthen die Juden mit der Anzahl den Christen bey nahe zu vergleichen; Alß haben wür solchem Vnhayl abzuhelffen/ vnd gebührende Wendung zu thuen nit vmbgehen khünden/ vnd derwegen im nechstverstrichenen 1616ten Jar nit allein auf alle von gemainer Judenschafft gegen Vnseren Christlichen Vnterthanen prætendierende Schulden ernstliches Fleiß inquirieren/ auch derselben Vrsprung/ vnd wie sie aufgeschwollen/ vermitlst ordentlicher liquidation erforschen/ sonder auch von angeregten Schulden so wohl das bezahlte/ alß vnbezahlte Interesse biß zur Zeit angestölter Vnserer Inquisition auf zehen per Cento ohne überzünß reducieren/ vnd abraithen lassen/ innassen euch dessen ein ordentliche Verzaichnus/ vnd Außzug mit nechstem solle zuegestöllt/ vnd ausser dessen nichts nit bezahlt/ sonder die darin nit einkhommene Schulden vermög Vnser hieuor gethanen Erclärung alß ipso facto verlohren/ genzlich außgesezt/ vnd im wenigsten darauf nit gesprochen/ oder von den Vnterthanen bezahlt werden/ hierumben ist Vnser gnädiger Befelch an Euch/ daß ihr den nechsten nach überantwortung dises Mandats, vnd überraichung erstbesagter Specification die ernstliche vneinstöllige Verfüegung thüet/ daß mehrgedachte Vnsere Vnterthanen ihre bey gemainer Judenschafft gemachte Schulden obangedeüter / vnd abgeraither massen so bald/ alß immer möglich/ entrichten/ vnd bezahlen/ oder so vil sie anstehen lassen/ mit fünff per Cento allein von Zeit obvermelter Inquisition vnd höchers nit verzünsen / die Juden aber sambt/ vnd sonders/ klein/ vnd groß/ Weib/ vnd Manns-Persohnen / so vil sich deren in Vnseren Gebietten aufhalten / alles ferneren Contrahieren mit Leyhen / Tauschen / Khauffen / oder Verkhauffen/ vnd in all ander Weeg/ wie daß immer Nahmen haben mag/ bey Verliehrung der Schulden / vnd anderer gegen ihnen so wohl / alß den Christen Vnseren Vnterthanen vorbehaltener Straff sich durchauß bemüeßigen / wie nit weniger kheine Jahr-oder Wochen-Märckht zu solchem Ende in Vnseren Stätten/ vnd Fleckhen nit besuechen/ sonder von Dato inner Jars Frist Vnser Marggraffschafft Burgaw bey Vermeidung Vnser höchsten Vngnad/ vnd ansehnlicher vnnachleßlicher Straff ganz/ vnd gar raumen/ ihre darin habende Häuser/ vnd Güetter verkhauffen/ vnd von sich würckhlichen transferieren / die Christen auch zu Befürderung diß Werckhs die auf sie erkhauffte Hauß/ vnd andere Zihler/ so ihnen zue Zeiten vnbillicher weiß verwaigert/ vnd abgestreckht wordten/ vmb die Gebühr an sich zu lösen berechtiget sein/ jedoch dickermelte Juden ausser dessen biß zue Verfliessung obbestimbten Termins in Vnserem Fürstlichen Schuz vnd Schirm Crafft neulichen Befelchs verbleiben/ vnd erhalten werden sollen / Euch nochmahlen ernstlich befelchendte / auf ein / vnd anders euer hochfleißiges Aufsehen zu haben / damit diser Vnser Befelch alles seines Innhalts vnfehlbarlich vollzochen werde. Hieran beschicht Vnser endlicher Will / vnd Mainung/ vnd hat sich darnach menniglich zu richten. Geben in Vnser Statt Günzburg den 4ten Tag Monaths Martii im sechzehenhundert/ vnd sibenzechenten Jahr.

Carl.

Ad Mandatum Illustrissimi Principis
Domini Marchionis proprium

Ferd. Seyda D. mpr.

Klutsch mpr.

Num.

Num. L.

Jhro Hochfürstl. Gnaden deß Herren Carl Marggraffens zu Burgaw ꝛc. an die zum Engen Außschuß Verordnete Herren Innsässen gnädigistes Notifications-Schreiben / die vorhabende Außschaffung der Judenschafft betreffend de dato Günzburg den 22ten Martii Anno 1617.

Von GOttes Genaden Carl Marggraff deß heyl. Röm. Reichs zu Burgaw / Landgraff zu Nellenburg / Graffe zu Hochenberg ꝛc.

UNseren Gn. Grueß zuuor / Ehrwürdige / Wohlgebohrne / vnd Vöste / auch Ehrsambe / Gelehrte / Liebe / Andächtige / vnd Besondere. Waß wür Vnß der gemainen in Vnseren Stätt / vnd Fleckhen der Marggraffschafft Burgaw gesessener Judenschafft / vnd ihrer gegen Vnseren Vnterthanen prætendierter Schulden halber GOtt zu Ehren / vnd dem gemainen Nuzen zum Besten für ein entliches resolviert / daß gibt hiebey khommender Einschluß nach lenge / vnd mit mehrerem zu vernemmen.

Obwohlen wür nun in kheinem Zweifel stehen / vnd auß Eurem bey der Interims-Tractation zu disem Werckh verspührten Affection leichtlich conjecturieren khönnen / Ihr werdet die in Euren Fleckhen Seßhaffte Judenschafft den ersogenen Christlichen Vnterthanen ferner auf den Halß zu binden nicht / sonder vil mehr Vnseren Fueßstapfen nachzuefolgen / vnd gleichergestalt außzuweisen von selbsten gesinnet sein.

So khönnen wür Euch jedoch deß von dem Jüdischen Wuecher / vnd überlast entspringenden schweren Vnhayls / vnd zumahl sub Articulo 40. zwischen Vnserer Marggraffschafft Burgaw / vnd Euch veranlasten Interims bono zelo zu erinneren kheinen Vmbgang nemmen / gnädiglich gesinnende / Ihr wellet zu Befürderung der haylsamben Justiti, Göttlicher Billichkheit / vnd gemainen Nuzens ermelte vnter Euerem Schuz gesessene Judenschafft ferner nicht aufhalten / noch schüzen / oder Vnterschlaiff erthaylen / sonder mit würcklicher Außschaffung / vnd Vollziechung des 40ten Interims-Articuls, wie von Vnß beschechen / den hiebeuor erzaigten Christlichen Eyfer an den Tag / vnd zue erkhennen geben.

Daß geraicht GOtt zu Ehren / Euch zu Löblichem Rhuem / vnd Vnß zu gnädigem Wohlgefallen / verbleiben Euch beneben mit Gnaden vorders wohlbewogen. Geben in Vnserer Statt Günzburg den zway vnd zwainzigisten Tag Monats Martii im sechzechenhundert / vnd sibenzechendten Jar.

Carl mpr.



Num. LI.

Getrucktes Patent, von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß an die sambtliche Herren Innsässen / vnd Begüettete in Löbl. Marggraffschafft Burgaw / wegen Außschaffung der Judenschafft außgangen sub dato 13ten Aprilis Anno 1617.

Von GOttes Gnaden Heinrich Bischoffe zu Augspurg ꝛc.

UNseren Gn. Grueß / auch freundlich willig Dienst beuor. Wür mögen Gn. auch freundlicher guetter Mainung hiemit anzufiegen nit vmbgehen / welchergestalt deß Herrn Marggraffen zu Burgaw L. vnd Fürstl. Gn. Vnß diser Tagen durch Schreiben freundt- vnd gnädiglich zu erkhennen gegeben.

Demnach Ihre L. vnd Fürstl. Gn. durch täglich einkhommende Bericht / vnd vilfältige Klagen Ihrer im Bezirckh der Marggraffschafft Burgaw gesessener Vnterthanen in genuegsambe Erfahrung gebracht / wie höchlich sie fast ins gemain von der hochschädlich- vnd verderblichen Judenschafften eine lange Zeit hero beschwehret / vnd mit übermessig vnleidenlichen

lichen Wuecher/ so wohl den gemainen geschribenen Rechten/ alß deß heyl. Reichs Abschiden/ vnd wohl publicierten haylsamben Policey/ vnd Ordnungen stracks zuwider/ durch vnbilliche Zusechung mercklich übernommen/ vnd vilmahlß in eusserste Armueth/ vnd Verderben gebracht wordten/ auch dieselbige dermassen eingewurzelt/ daß an etlichen Orthen die Juden mit der Anzahl den Christen bey nahendt zu vergleichen/ derohalben wohl-vnd hochgedachte Ihre L. vnd Fürstl. Gn. solchem Vnhayl abzuehelffen/ vnd gebührendt Wendung zu thuen nicht vmbgehen khönden/ nit allein auf alle bey gemainer Judenschafft gegen Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. Christlichen Vnterthanen prætendierende Schulden ernstlichs Fleiß inquirieren/ auch derselben Vrsprung/ vnd wie sye aufgeschwollen/ vermitlst ordentlicher Liquidation erforschen/ sondern auch von angeregten Schulden so wohln das bezalte/ alß vnbezalte Interesse biß zuer Zeit angestellter Inquisition auf zechen per Cento ohne überzünß reducieren/ vnd abraiten/ wie zugleich auch allen Ihren Beambten der Marggrafffschafft Burgaw dessen ein ordentliche Verzaichnuß/ vnd Außzug/ ausser dessen nichts nit bezalet/ sondern die darin nit einkhommne Schulden alß ipso facto verlohren gänzlich außgesezet/ vnd im wenigsten darauf nichts gesprochen/ oder von den Vnterthanen bezalt werden solle/ zuestellen lassen.

So dann über diß alles durch ein sub Dato 4ten Martii dises 1617ten Jahrs/ an alle Ihre Beambte außgefärtigt offen Mandat gnädiglich befolchen/ das sie den nächsten nach Vberantwortung solchen Mandats die ernstliche vneinstellige Verfüegung thun/ auf das mehrgedachte Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. Vnterthanen ihre bey gemainer Judenschafft gemachte Schulden obangedeuter/ vnd abgeraittermassen/ so bald alß immer möglich/ entrichten/ vnd bezahlen/ oder so vil sie anstehen lassen/ nit fünf per Cento allein von Zeit obermelter Inquisition, vnd höchers nit verzünsen/ die Juden aber sambt/ vnd sonders/ klein/ vnd groß/ Weib-vnd Manns-Personen/ so vil sich deren in Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. Gebieten aufhalten/ alles fereren Contrahierens mit leychen/ tauschen/ kauffen/ oder verkhauffen/ oder in all ander Weeg/ wie das immer Nahmen haben mag/ bey Verliehrung der Schulden/ vnd anderer gegen Ihnen so wohl/ auch den Christen Ihrer L. vnd Fr. Gn. Vnterthanen vorbehaltener Straff sich durchauß bemüßigen/ wie nit weniger kein Jahr-oder Wochen-Marckht zu solchem Ende in Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. Stätten/ vnd Fleckhen nit besuechen/ sonder von dato inner Jahrs Frist die Marggrafffschafft Burgaw bey Vermeidung Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. höchster Vngnad/ vnd anschnlicher vnnachläßiger Straff ganz/ vnd gar raumen/ ihre darinn habende Häuser/ vnd Güetter verkhauffen/ vnd von sich würcklich transferieren/ die Christen auch zu Befürderung diß Werckhs/ die auf sie erkhauffte Hauß-vnd andere Ziler/ so ihnen zu Zeiten vnbillicher weiß verwaigert/ vndt abgeströckht worden/ vmb die Gebühr an sich zu lösen/ berechtiget sein/ jedoch die ermelte Juden vnterdessen biß zu Verfliessung obbestimbten Termins in Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. Schuz/ vnd Schirm verbleiben/ vnd erhalten werden sollen ꝛc. Alß hetten wohl-vnd hochgedachte Ihre L. vnd Fürstl. Gn. bono Zelo kheinen Vmbgang nemmen khönden/ Vnß die Verordnete deß Engen Außschuß/ wessen sie sich mehrgerührter/ in dero Stätt/ vnd Fleckhen der Marggrafffschafft Burgaw gesessner Judenschafft halber/ GOtt zu Ehren/ vnd gemainem Nuzen zum besten für einendlichs resolviert/ freundt/ vnd gnädiglich anzufiegen/ vnd zugleich deß von dem Jüdischen Wuecher/ vnd überlast entspringendten schwehren Vnhayls/ wie auch sub Articulo 40. zwischen der Marggrafffschafft Burgaw/ vnd gemainen Junsässen veranlasten Interims zu erinneren/ freund/ vnd gnädiglich gesunnend/ wie die Innsässen wolten zu Beförderung der haylsamben Justitien/ Göttlicher Billichkheit/ vnd gemainen Nuzens ermelte/ vnter Vnserem Schuz gesessene/ Judenschafft ferrer nicht aufhalten/ noch schüzen/ oder den Vnterschlaiff erthaylen/ sondern mit würcklicher Außschaffung/ vnd Vollziechung gedachten 40ten Interims-Articuls, wie von Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. beschechen/ Vnseren Christlichen Eyfer an Tag/ vnd zue erkhennen geben/ gestaltsambe dann Ihre L. vnd Fürstl. Gn. in keinem Zweifel stünden/ auch auß Vnser der Innsässen bey der Interims-Tractation gespührtem Eyfer/ vnd Affection leichtlich conjecturieren khönden/ wir gedachte Judenschafft den ersogenen Christlichen Vnterthanen ferer auf den Halß zu binden nicht/ sonder vil mehr Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. Fueßstapffen nachzufolgen/ vnd gleichergestalt außzuweisen gesinnet sein wurden.

Wann nun auf hierüber durch Vnß reiff gepflogene Deliberation, vnd Rathschlagung es Vnsers befindens vnwidersprechlich an deme ist/ daß in Bedenckhung offt geruehrte Judenschafft mehreren Thayl ab deme/ so durch vnmeßigen Wuecher auß den armen Christen gesogen/ oder durch ganz ärger/ vnd hochsträffliche Aufkauffung dessen/ so den Christen entfrembdt wordten/ ihr Nahrung/ vnd Reichthumb haben/ vermitlst derselben Außschaffung/ vnd Schuz- auch Vnterschlaiffs-Verwaigerung gedachten armen Christlichen Vnterthanen ein mercklich/ ja vnerträglicher Last ab dem Halß genommen/ auch neben Befürderung der Ehr GOttes/ vnd gemainer Wohlfarth (welche allem Privat-Nuzen von Rechtens/ vnd offenbahrer Billichkheit wegen in allweeg weit fürzuziehen) eben das jenig ruehmlich vollzogen würdet/ darzue mann beym 40ten Interims-Articul (Crafft dessen die Juden von beyden Thaylen nach Außgang ihrer bestimbten Jahren außgeschafft/ vnd in der Marggrafffschafft

Burgaw

Burgaw entzwischen deß Interims kheiner mehr eingenommen werden solle) mit der durch deß Herrn Marggraffens L. vnd Fürstl. Gn. obangezochenen eyfrigen Affection sich expresse verbunden; Alß haben wür hiemit auch vnsers Theils nicht vnterlassen sollen/ wie ebenmeßig allen anderen correspondirenden Insässen beschicht/ solliches gnädiger/ vnd freundlicher wohlmainung zu Gemüeth zue führen/ vnd zu ersuchen/ wollen vorwesende dise Gelegenheit/ alß welche gleichwohlen durch Vnß/ vnd vnsere Vorfahren ganz begürig gesuecht/ aber darzue solchergestalt niemahlß gelangen mögen/ nit auß Handen gehen lassen/ sondern in Fleckhen/ vnd Gebiethen/ obwohl- vnd hochgedachts Herren Marggraffens L. vnd Fürstl. Gn. GOtt wohlgefälligem rüehmlichen Exempel/ vnd Fueßstapffen nachgehen/ vnd zu gemainen Nuzens schuldiger Befürderung so wohlen mit Außweisung/ alß mit Einlassung mehrernanter hochschädlicher Judenschafft im Werckh wohl eyferig sehen lassen/ waßmassen bißhero die veranlaste Vollziechung mehr angezochenen 40. Interims nicht bey ermangelt habe/ inmassen auch wür in Vnseren Fleckhen/ vndt Gebiethen ebenmeßiges zu versiegen/ in allweeg beständig entschlossen/ auch gar nicht zweifelich seyn/ so wohl alß wür/ zu fürkhommung allerhandt obeingeführter/ vnd anderer mehr Beschwerden darzu ganz geneigt sein werden 2c. Datum den 13ten April anno 1617.

Gemainer Innsässen/ vnd Beguetteten in der Marggraffschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß.

Num. LII.

Marggräfflich Burgawische an dem Widenhoff zu Wortelstetten angeschlagene Salva Guardia de dato Günzburg den 26. May Anno 1617.

Wür Carl 2c. thuen khundt hiemit/ das wür Jacob Mayrn Baurn zu Wortelstetten/ in Vnser Marggraffschafft Burgaw hochen Obrigkheit gelegen/ sambt seinem Weib vnd Kindt/ Hoff/ Haab/ Guett/ Vich/ vnd alles daß Seinig in Vnser Protection, Schuz/ Schirm Gn. genommen/ vnd weyl er/ wie Vnß fürkhommt/ von Mang Marschalckh von Pappenhaimb/ vnd den Seinigen verwaigerter Dienst halben von dem Seinigen gewaltthettig verjagt/ vnd in vil ander weeg bißhero beschwerdt wordten/ darauf wür ihne in daß Seinig widerumb gebührlich haben einsezen lassen/ so schaffen/ vnd befehlen wür demnach in Crafft angedeuter Vnserer Marggraffschafft Burgaw 2c. Landts hocher Ober- vnd Gerechtigkheit zu Befürderung Rechtens/ vnd der haylsamben Billichkheit/ daß obgedachter Jacob Mayr/ vndt die Seinige weder an Leib/ Hoff/ Haab/ Guett/ ligenden/ vnd fahrenden/ Vich/ vnd allen anderen in kheinen Weeg mehr beschwerdt/ angefochten/ oder belaidiget werden solle/ bey Vnserer höchsten Vngnad/ vndt ernstlicher Straff/ da aber gedachter Marschalckh obberüerter Dienstbarkheit halben Spruch zu haben vermaint/ mag er dieselbige an gehörigen Orthen rechtlich außführen/ hieran beschicht/ waß billich/ vnd Vnser ernstliche Mainung. Geben in Vnserer Statt Günzburg den 26ten May Anno 1617.

Num. LIII.

Remonstrations-Schreiben an Se. Hochfürstl. Gnaden Herrn Carl Marggraffen zu Burgaw 2c. von denen zum Engen Außschuß Verordneten Hn. Innsässen/ die widersprochene Lands-Fürstliche Obrigkheit/ vnd deß Herrn von Pappenhaimb eingezochenes Guett Rechberbergreuthen betreffend de dato Augspurg den 6ten Martii Anno 1618.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Ewer Fürstl. Gnaden sein vnser vnterthänige Dienst zuvor/ gnädiger Herr!

Ewer Fürstl. Gnaden mögen wür vnterthänig nit verhalten/ daß Vnß der Edl/ vnd Vöste Mang von Pappenhaimb/ deß heyl. Reichs Erb-Marschalckh 2c. vmbständlich zu erkhennen geben/ welchergestalt Ewer Fürstl. Gnaden/ vnd dero Beambte ein-

Zeit hero gegen Ihme wegen Jacoben Mayrs Widenbaurens zu Wortlstötten allerhandt vnerträgliche schwehre Process vorgenommen/ vnd obwohlen Er/ wie vorderist auch die Fürstl. Durchl. in Bayrn vmb Abstellung derselben zu mehrmahlen gebürlich/ vnd inständig angesuecht/ so hab es doch bißhero nit verfangen wöllen/ sondern Ewer Fürstl. Gnaden/ vnd ermelte dero Beambte continuieren/ vnd schärpfen solche Process je lenger mehr/ vnd gleichsamb von Tag zu Tag dergestalt/ daß Sie anfenckhlich in seines Dorffs Etteren zu Wortlstötten mit gewöhrter Handt fallen/daselbst vier seiner Vnterthanen fengklich annemmen/ vnd nacher Burgaw füehren/ an sein Widenbaurens Hoff Salvæ Guardiæ Mandat schlagen/ folgends Ihne Marschalckhen/ vnd seinen Sohn zuer Stöllung nacher Günzburg citieren/ vnd auf Ihr rechtmeßige Entschuldigung/ vndt nit erscheinen daß Adenlich Guett Rechbergreüten mit Gewalt occupieren/ daselbst mit merckhlichem Vncosten vnnöthige Wachten/ vnd Besazungen anstellen/ die Vnterthanen zur Huldigung benöttigen/ ainen neuen vermainten Vogt dahin sezen/ vnd den alten auf freyer Landtstraß aufheben/ vnd biß auf dato zu Burgaw in Arrest enthalten/ auch fürters nit allein sein Marschalckhens zu berührtem Rechbergreuten gehabte Füeterung/ vnd Heu vmb ein schlechtes verkhauffen/ sondern zumahl auch von seinen Vnterthanen daselbst die ihme schuldige Rent/ Zünß/ vnd Gilten erforderen zu lassen/ vnd demnach aber solches alles nit allein den gemainen beschribenen Rechten/ vnd deß heyl. Reichs Sazungen/ sondern auch den aufgerichten Interims-Mittlen gestrackhs zuwider/ vnd entgegen lauffe/ alß seye an Vnß sein gebührlich Bitt/ vnd anlangen/ Ihme/ vmb gemainer Correspondenz willen/ diß Orths Hülff/ Rath/ vnd Beystandt zu erzaigen/ so wür Ihme (weilen diß Werckh ins gemain propter Consequentiam alle Innsässen concerniert/ vnd berüehrt) nit waigern khönnen/ sollen/ noch wöllen. Hierumben wür dann vorderist nechst erzelte That-Handlungen/ vnd vnleidenliche schwehre Eingriff in bester Form Rechtens contradicieren/ vnd widersprechen/ dergestalt/ daß Ewer Fürstl. Gnaden wür insonderheit nit gestendig sein/ daß Sy ihres Willens/ vnd Gefallens in der Innsässen Gericht/ vnd Dorffs Etter fallen/ daselbst Mandata anschlagen/ Ihre Vnterthanen beyfangen/ oder aber wider Sy in Schuz/ vnd Schirm/ auch Huldigung nemmen/ weniger ihnen ihre Jährliche Renten/ Zünß/ vndt Gülten entziechen/ vnd vor sich einforderen lassen mögen/ sondern/wie es hierin gehalten werden soll/ dessen geben die gemaine beschribene Recht/ vnd deß heyl. Reichs Constitutiones, wie insonderheit auch die verglichene Interims-Mittel Articulis 26. 31. vnd 57. vnd die darüber erfolgte Observanz einen richtigen Außschlag/ eben so wenig khönnen Ewer Fürstl. Gnaden wür gestatten/ oder bekhantlich sein/ daß Sy einigen Fueg haben/ mehrernanten Marschalckhen/ oder seinen Sohn für sich zur Straff/ oder Stöllung zu citieren/ sintemahl die Freyen Adels-Persohnen/ vnd alle Innsässen der Marggraffschafft Burgaw Ewer Fürstl. Gnaden mit kheiner ainigen Landts-Fürstl. noch anderen Subjection zugethan/ oder vnterworffen seind/ innmassen deroselben geliebter Herr Vatter hochlöblichisten Angedenckhens solches anno 1576. in ainer Ihrer Kayserl. Mayestät Commissarien überraichten Schrifft selbst gnädigist erkhennt/ vnd bekhennt/ mit dem angehengten lautheren erbiethen/ dieselben/ so vil Ihre Persohnen betrifft/ mit kheiner Landts-Fürstlichen Subjection wider alt Herkhommen beschwehren zu lassen/ dahero dann von selbst folget/ daß ex defectu Jurisdictionis die von Ewer Fürstl. Gnaden wider offt besagten Marschalckhen/ vnd seinen Sohn angemaste Citation, vndt Straffbarkheit allerdings nichtig/ vnbündig/ vnd von Vnwürden ist/ vnd ob gleichwohl er Marschalckh über die Landtstrassen der Marggraffschafft Burgaw bey hundert bewöhrter seiner Vnterthanen nacher Wortelstötten füehren lassen/ vnd Ewer Fürstl. Gnaden solches empfündtlich aufnemmen/ vnd dahin deuten sollen/ daß er dardurch deroselben an Landts-Fürstlicher Obrigkheit einen Eintrag gethan/ so khönnen wür jedoch bey Vnß nit befinden/ daß er/ sonderlich nach Beschaffenheit seiner gegen Ewer Fürstl. Gnaden berait gethaner Erklärung sich diß Orths gegen Ewer Fürstl. Gnaden in etwaß vergriffen/ oder auch waß newerliches attentieret/ sintemahlen deroselben vnser Seits über die Innsässen/ vnd deren Güetter einige Landts-Fürstliche Obrigkheit nit gestanden/ sondern selbige/ so wohl auch in specie die dahero angemaste Anschlagung der Salva Guardia hiemit/ wie hieuor/ mehrmals per expressum widersprochen wirdt/ gestaltsambe daß die Innsässen ihnen einiche Landts-Fürstliche Servitut auftrüngen/ oder sich darin steckhen zu lassen nit/ sondern entlich gemaint/ vndt resolviert sein/ bey ihrer wohlhergebrachten libertät, vnd erworbenen Freyheiten/ Recht/ vnd Gerechtigkheiten beständig zu verbleiben/ vnd selbige auf ihre liebe Posterität zu transferieren.

Wann dann die Sachen obverstandner massen aigentlich beschaffen/ vnd wür dergleichen hochbeschwehrliche/nachthaylige/ vnd obangezogenen Interims-Mittlen gestrackhs zuwider lauffendte That-handlungen nit guetthaissen/ oder nachgeben khönnen/ alß thuen gegen Ewer Fürstl. Gnaden wür vnß der offenbahren Billichkheit nach vnterthenig versechen/ Sy wollen die gnädige Verordnung thuen lassen/ damit (weilen sonderlich der Widenbaur gegen ernantem Marschalckhen sich nichts zu befahren/ sonder er sich gegen vnß lauther erklärt/ ihne biß zue güett- oder rechtlichem Austrag der Hauptsach/ oder strittigen Frohndienst ausser Sorgen/ vnd Gefahr zu lassen) nit allein die zu Wortelstetten angeschlagene Salvæ Guardiæ

Mandat

Mandat abgenommen/ vnd refigiert/ sondern auch Ihme Marschalckhen sein Adenlich Guett ohne allen Entgelt/ vnd also auch mit allen eingezognen Rent/ Zünsen/ vnd Gülten restituiert/ sein Vogt deß langwürigen Arrests erlassen / vnd in Summa alles in alten Stand gesezt werde.

Hierdurch beschicht/ waß an ihme selbst billich/ vnd insonderheit auch den Interims-Mittlen gemäß ist/ vnd wür begehren es zumahl vnterthänig zu beschulden/ Ewer Fürstl. Gnaden vnß damit zu Fürstl. Gnaden in vnterthenigkeit empfehlendte/ vnd deroselben gnädige willfährige Resolution hierüber erwarthendte. Augspurg den 6ten Martii Anno 618.

Die Verordnete zum Engen Außschuß der Innsässen in der Marggrafschafft Burgaw.

Num. LIV.

Requisitions-Schreiben Sr. Erz-Fürstlichen Durchl. Erz-Herzogens Leopoldi zu Oesterreich an die zum Engen Außschuß Verordnete Herren Innsässen vmb Bewilligung der Quartier/ deß Muster-Plazes/ vnd Durchzugs für einige Trouppes in Innsäßischen Orthen de dato Yhnsprugg den 8ten Aprilis Anno 1619.

Leopold von GOttes Gnaden Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund rc. Bischoff zu Straßburg/ vnd Passaw/ Administrator der Fürstl. Stifft Murbach/ vnd Luders/ Landgraff in Elsaß/ Graff zu Tyrol rc.

WIe Liebe Getrewe/ auch Ersame/ Gelehrte/ besondere/ vnd getrewe Liebe. Wür zweifflen nicht/ Ihr werdet daß tödliche Ableiben weylund der Röm. Kayserl. Mayestät rc. Vnsers gewesten gnädigisten freundlich geliebten Herrn Vettern/ vnd Vattern miltseeligst zu gedenckhen nunmehr vernommen haben.

Sintemahlen sich nun hierauf der Stand im Königreich Böheimb verendert/ vnd die würckliche Regierung desselbigen an Jr Königliche Würde/ vnd L. Vnseren freündlich geliebten Herrn Bruedern vermög der im verschinen 1617ten Jahr fürgangnen Crönung/ vnd darbey gelaisteten Pflicht erwachsen/ gestalt dieselben alßbald nach Ihrer Mayestät tödtlichen Abgang an die Statthalter/ vnd Landt-Officier ernenten Königreichs solliche Erinnerung thuen lassen/ durch welche sich die Böhm zuversichtlich gegen Irer Königl. Würden/ vnd L. gehorsambster Schuldigkheit nach bequemben/ vnd vilmehr Irer/ vnd ihres Vatterlands Rhue/ vndt Friden/ dann dessen Erweiterung/ vnd beschwehrliche Vngelegenheiten zu begehren gemaint sein werdten.

Weil man dessen aber noch nicht allerdings versicheret/ vnd nit rathsamb sein will/ die von obhöchsternennter Kayserl. Mayestät rc. hochlöblichister Gedächtnus/ noch vor derselbigen Ableiben vorgehabt/ auch beraith auf den Fueß gebrachte Störckhung/ vndt Kriegs-Werbungen dergestalt ersizen zu lassen/ oder sich Jr Königl. Würde/ vnd L. dißfahlß bloß zu geben/ sonder erstgemeltes von newen geworbene Kriegs-Volckh durch derselben Vnserer/ vnd Mit-Interessierter Erz-Herzogen Löbl. Hauses Ober- vnd Vorder-Oesterreichischen Lande/ so vil immer möglich/ vnd mit Verschonung wenigster Offension, vnd Belaidigung ainiches benachbarten Chur-Fürsten/ vnd Stand deß Reichs nach Böheimb alßbald/ vnd ohne Aufhalt füehren zu lassen/ wie dann zu disem Ende Graff Wolffgang von Mannsfeldt/ vnd Maximilian Herrn von Liechtenstain jedem fünffhundert Pferdt in Bestallung zu bringen/ vnd in der Marggrafschafft Burgaw zu mustern aufgetragen wordten.

Wann aber die Einquartierung in der Marggrafschafft Burgaw aines so starckhen Kriegs-Volckhs ohne Ewer Mit-Hülff nit sein/ oder beschechen möchte ; hierumben so begehren wür an Euch gnädiglich/ Jr wöllet auf zuuor erfolgte gebräuchige Caution Vnsern derowegen hierzue verordneten Commissarien in Eurer Innhabung/

 nit

nit allein das einquartieren/ vnd den Muster-Plaz/ sondern auch den Paß/ vnd Durchzug guettwillig verstatten/ vnd zuelassen/ wie nit weniger/ waß sonst hierzue vonnöthen/ nach bester Möglichkheit befürderen/ vnd euch hierinnen Vnserem sonderbahren gnädigsten Vertrawen nach so willfährig erzaigen/ damit angedeuts Kriegs-Volckh mit eheister/ vnd bester Gelegenheit fortgebracht werden möchte/ deß sein wür gegen Euch in Gnaden/ vnd allem guetten zu erkhennen genaigt/ vnd wirdet hieran so wohl Jr Königlichen Würden/ vnd L. alß Vnser entlicher Will/ mit deme wür Euch forders wohlgewogen verbleiben/ vollzogen. Geben zu Yhnspruggg den 8ten Aprilis Anno 619.

Leopold.

Ad mandatum Sereniſſimi Domini
Archiducis proprium.
Reichart.



Num. LV.

Antwort-Schreiben von denen zum Engen Außschuß Verordneten Herren Innsässen an Herren Jägermaisteren der Marggrafſschafft Burgaw/ den von dem Durchleuchtigisten Hauß Oesterreich prætendierten Musterplaz/ vnd Einquartierung in der Marggrafſschafft Burgaw betreffend/ de dato Augspurg den 20ten Julii Anno 1638.

Wohl-Edler/ vnd Gestrenger/ sonders lieber Herr/ vnd Freundt/ auch Gnädiger Herr/ deme seint Vnser freundt- vnd guettwillige Dienst jederzeit zuvor.

AUf deß Herrn vom 30ten paſſato an Vnß die Verordnete zum Engen Außschuß abgangenes Schreiben/ vnd Vnser an Jhne den 5ten diß gethane Vorantworth/ alles den begehrten Musterplaz/ vnd Einquartierung in der Marggrafſschafft Burgaw für 1500. Mann zu Fueß/ vnd 6. Compagnien Dragoner betreffendt/ haben wür jüngst veranlastermassen kheinen lengeren Vmbgang genommen/ die Löbl. Herren Innsässen/ alß welche in disem Werckh sambtlich intereſſiert/ vff den gestrigen Tag hiehero zu beschreiben/ vnd Jhnen deß Herren Begehren mit mehrerem zue intimieren.

Ob nun wohlen Sie die Herren Innsässen neben Vnß dem hochlöblichisten Erz-Hauß Oesterreich ꝛc. in dero gnädigistem Ansuechen gern willfarth hetten/ so hat sich doch der Herr ohne Vnser weithläuffige Erinnerung selbst zue berichten/ daß die Vnterthanen durch die nunmehro vil lange Jahr hero beschwehrliche Kriegs-Pressuren ganz außgemattet/ vnd erarmet/ auch derselben wenigste Thail mehr daran im Leben/ vnd ob sich gleichwohl etliche auß Jhnen/ nachdem dise Landts-Refier widerumb auß deß Feündts Gewalt in Kayserl. Devotion khonnnen/ mit Hülff ihrer Herrschafften in etwaß wenigem erhollt/ so seint Sie doch thaills widerumb durch die kostbare Winter- vnd andere Quartier (daran Sie dann noch etlich tausent Gulden zu bezahlen hinterstöllig verbleiben) Recrouten (mit denen dann etliche noch de facto belegt seint/ vnd sich derselben täglich mehr zue befahren haben) Durchzügen/ Außblinderungen/ vnd anderen Kriegs-Beschwerden allerdings in ein newes Verderben/ vnd den alten Standt ihrer miſerien gerathen. Zu deme/ so dependieren die gesambte Innsässen mit den Einquartierungen/ vnd anderen dergleichen Oneribus immediatè von der Kayserl. Mayestät Vnserem allergnädigisten Herren/ vnd dero Generalität/ vnd lassen ihnen diß Orths niemand eingreiffen/ wie solches daß traurige Exempel mit dem Fleckhen Pfersee genuegsamb zu erkhennen gibt/ dann obwohlen die Gerichts-Herrschafft daselbst sich mit dem Herren der Einquartierung halber verglichen/ so haben doch die arme Leuth darumben deren vom Hindersohnischen Regiment/ vnd erst aniezo der Croaten nit versichert sein khönnen/ sondern werden gar mit dreyfacher Ruetten geschlagen/ vnd elendiglich mit menniglichs höchster Erbärmnuß von Hauß/ vnd Hoff getriben. Zu geschweigen die Erfahrung beraits an Tag gibt/ daß die Neugeworbene in den Quartieren allerhandt beschwehrliche Insolentien verüeben/ sich mit Tach/ vnd Gemach/ ja fast aller Orthen mit deß armen Vnterthanen täglichem Tisch nit

nit wöllen contentieren lassen/ vnd einige Remedierung/ noch Hilff darwider niendert finden/ oder erlangen können.

Solchem allem nach/ vnd dieweilen vilgedachten Herren Innsässen/ vnd Begüetteten so wohl bey Allerhöchst ernanter Ihrer Kayserl. Mayestät/ vnd dero verordneten Generalität, als auch wegen der armen Leuten Vnvermögenheit/ vndt anderen obangezognen wahrhafften Motiven ohnverantwortlich fallen wurde/ vnd etwan anderer Orthen mehr ein Odium, alß einen Favor meritieren könndten/ da Sie dem Herren in seinem Begehren willfahren wollten/ geleben Sie der gänzlichen zuuersichtlichen Hoffnung/ Er/ alß ein hochverständiger Cavallier werde sie bey so gestalten Dingen omnibus consideratis considerandis freundlich für entschuldiget halten.

Nichts destoweniger aber/ vnd damit obhöchstgedachtes Hauß der gesambten Innsässen vnterthänigste Devotion, vnd guetten Willen gnädigst verspühren möge/ haben Sie sich entlich eventualiter dahin erklärt/ vnd erbiethig gemacht/ daß/ wann die Erz-Fürstl. Durchl. Claudia Erz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. bey mehr höchstgedachter Kayserl. Mayestät ꝛc. vnd dero Generalität die Sach dahin bringen khönne/ vnd wölle/ das alles mit dero gnädigstem/ vnd guettem Willen geschehe/ die Innsässen auch aller anderer Recrouten/ Anlagen/ Exactionen/ vnd khünfftiger Winter-Quartieren würcklich befreyt/ vnd versicheret/ wie ingleichem auch ihnen diser Musterplaz/ vnd Einquartierung an den Pactis Conventis, habendten Privilegien/ vnd rhuigen freyen Herkhommen von dergleichen Beschwerden nicht præjudicierlich sein solle/ Sie alßdann mit dem Herrn weiters tractieren/ vnd sich der möglich- vnd billichkheit nach gern vergleichen wöllen/ sich freundlich versechendte/ Er werde entzwischen via facti nichts widriges attentieren/ sondern/ wie bißhero rüehmlich beschechen/ die guette fridsambe Correspondenz, vnd Nachbarschafft fortsezen. Wollten dem Herrn wür also neben allerseits Empfehlung Göttlicher getreuer Vorsorg in widerantworth anzufügen nit vnterlassen. Augspurg den 20ten Jul. Anno 1638.

Die Verordnete zum Engen Außschuß der Innsässen/ vnd Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw.

Num. LVI.

Getrucktes Patent von denen zum Engen Außschuß Verordneten Herren Innsässen wegen deß new gestaigerten Burgawischen Zolls an die übrige Herren Innsässen außgangen sub dato Augspurg den 16ten May Anno 1643.

Vnser freundlich Grueß/ vnd Dienst zuvor.

Wür machen Vnß keinen Zweiffel/ werde genuegsamb wissendt seyn/ welchergestalt der Marggrafschafft Burgaw Ober-Beambte eine Zeit hero den Zoll wider daß alte Herkhommen zu erhöchen sich vnterstanden/ vnd angemast/ auch vnlengsten ihren vntergebnen Zolleren deßwegen gewise ernstliche Befelch intimieren lassen/ vndt solche fleißig zu beobachten befolchen/ Wann wür nun/ in Ansechung dergleichen Attentata den Interims-Mittlen strackhs zuwider/ vnd dahero auch sonsten allen Innsässen/ vnd Begüetteten in erstgedachter Marggrafschafft sehr præjudicierlich/ vnd vnleidentlich/ allberait nicht vnterlassen/ an Jre Fürstl. Durchl. die verwittibte Fraw Erz-Herzogin zu Ynsprugg ꝛc. alß bevollmächtigte Gewalttragerin/ vnd Vormunderin der Ober-Oesterreichischen Landen/ derenthalben bewöglich/ vnd außführliche Schreiben außzuefürtigen/ vnd vmb solcher newerlicher Zolls-Staigerung Cassation, vnd Aufhöbung vnterthenigst zu bitten/ benebens aber auch ein Notturfft befunden/ alle/ vnd jede Innsässen/ vnd Begüettete zu erinneren/ vnd zu ermahnen/ daß Sye Ihre in besagter Marggrafschafft habende Beambte/ vnd Vnterthanen befelcht machen/ vndt anhalten/ damit Sye lauth deß 43. Interims-Articuls von ihren Zoll-freyen Sachen/ nemblich/ waß Sie zu ihrer Notturfft bedürfftig/ wie auch Rent/ Zinsen/ vnd Gülten ꝛc. gar kheinen/ von anderen Zollbaren Waaren/ vnd Güettern aber allein wie von alters herkhommen/ vndt zur Zeit der aufgerichten Interim in Observanz gewesen/ den Burgawischen Zolleren den Zoll bezahlen/ vnd raichen/ vnd zu weiterem oder mehreren sich kheineswegs treiben/ sonderen ehender pfänden lassen/ auch da ihnen hierüber mit Gewalt Burgawischer Seiths waß widriges begegnen möchte/ die Thäter/ wo es am füeglichisten immer sein khan/ mit steiffer Zusamensezung biß auf erfolgende Restitution deß abgenommenen

Pfandts aufhöben / vnd in Arrest nemmen / wie nit weniger auch denen in ihren / vnd der Innsässen Jurisdiction wohnenden Zolleren außtruckhentlich bedeuten / daß / wann Sye sich mit Einforderung deß new gestaigerten Zolls das geringste anmassen wurden / dieselbe auß den Fleckhen geschafft werden sollen. Solchemnach haben wür dise Erinnerung / vnd Ermahnung immassen gegen allen anderen Innsässen ebenmessig beschicht / hiemit wohlmainlich / Crafft Vnsers tragenden Ambts / zu thuen nit vnterlassen mögen / guetter Zuversicht / solche / alß gemainem Weesen zum besten vermaint / nicht ausser schuldigen Obacht gelassen werde. Hieran beschicht das jenige / waß zu allgemainer Innsässen Correspondenz, vnd Erhaltung der wohlhergebrachten / mit grosser Mühe / vnd Vncosten erworbenen / vralten Rechten / vnd Freyheiten fürständig / auch zu Verhüetung nachthayliger Consequenz nuzlich vnd dienlich sein mag. Vnd wür verbleiben zu obiger diensts-erzaigung allzeit berait vnd willig. Augspurg den 16ten May Anno 1643.

Der in der Marggraffschafft Burgaw Begüetteten
vnd Innsässen zum Engen Außschuß Verordnete.

Num. LVII.

Perpetuierte Interims-Mittel de dato Ynnsprugg den 3ten Aprilis Anno 1653.

WIr Ferdinand Carl Von GOttes Gnaden Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain / vnd Württenberg / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / gefürster Graff zu Habspurg / Tyrol / Pfyrd / Khyburg / vnd Görtz / Landgraff im Elsäß / Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw / vnd Salins ꝛc. Bekennen hiemit / vnd geben Männiglich zu vernemmen. Demnach an Vns als Marggraffen zu Burgaw die Ehrwürdige / Würdige / Geistliche / Wolgeborne / Edle / die gesambte Innsässen / vnd begüttete Herren / Fürsten / Herrschafften / Prälaten / Graffen / Ritterschafft / vnd Reichs-Stätt der Marggraffschafft Burgaw / Vnsere besonders liebe andächtige / getrewe liebe / den Edlen / vnd Ehrsame gelehrte / Johann Dietrich von Freyberg / von Eisenberg / zu Raunaw vnd Haldenwang / Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. Rath / auch vnseren Camerer / vnd D. Jacobum Reeß / auch D. Jacobum Kayser / deß Fürstl. hochen Stiffts / vnd der Statt Augspurg Räth / Vnsere auch getrewe liebe / mit einem Creditiv-Schreiben de dato 28. Februarii deß gegegenwärtigen 1653. Jahrs / und disem vnterthänigsten Anersuchen abgeordnet / ob Wir dieselbe mit ihrem Vor- vnd Anbringen gnädigist anhören lassen / vnd darbey als ihnen selbsten vollkommenen Glauben beysetzen wolten. Vnd nun Vns bemelte Abgeordnete vnterthänigist zu vernemmen geben / welchergestalten sich bereits vil vnd lang Jahr hero / vnd noch bey Lebzeiten / vnd Regierung der Röm. Kayserl. Mayestät vnd Ld. weyl. deß Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten Fürsten vnd Herrn Ferdinandi, Vnsers gnädigisten Herrns Hochlöbl. Gedächtnuß / vnd auf derselben Gottseliges Absterben zwischen auch weylandt Erzherzog Ferdinandt / Vnserem geehrten Vorfahrer Ld. auch hochseligsten Angedencken ains / vnd dann den Innsässen vnd Begüetteten der Marggraffschafft Burgaw anders Theils von wegen einer Ihnen den Innsässen / vnd Begüetteten durch auch Weyland Kayser Maximilian dem Ersten Vnsers gnädigisten Herrens vnd Liebd. höchstseligisten Angedenckens gegen Bewillig- vnd Erstattung eines Guldens von einer Fewerstatt gegebner Confirmation über dero gehabte Freyheiten / vnd üblich hergebrachten Rechten / vnd Gerechtigkeiten / auch weiters erhaylten Gnaden / vnd aber von höchstgedachtem Kayser Ferdinando, wie auch hernach hochermeltem Erz-Herzog Ferdinando begehrten / vnd angebottenen wider Ablösung desselben / vnd der darvon theils dependirenden Gerechtigkeiten so wol anderer mehr darunter entstandenen Irrungen halber Speen / vnd Mißverstand erhalten. Derentwegen auch hiebevor zu vnterschidlichen mahlen gütige Vnterhandlung gepflogen / vnd versucht worden / dieselben aber allzeit vnverfänglichen abgangen / biß endlichen Anno 1583. vermittelst weiter gütiger Handlung / vnd vor Weyl. Herrn Heinrichen Administratorn deß hohen Maisterthumbs / ꝛc. Löbl. Angedenckens / als erbettenen Obmann / vnd beederseits gegebnen vnpartheyischen Beysitzeren / erfolgten Abschids die Sachen hernach Anno 1587. auf zwey Compromissa, vnd sonderbare Interims-Mittel (wie es hierzwischen zu Abschneidung aller Widerwärtigkeiten zu beeden Theilen gehalten werden solte) geschlossen / vnd verglichen / auch zu Händen verfaßt worden / nach laut mehrer Inhalts beeder Compromissen, vnd Interims-Articuln. Vnd obwoln nun das erstere Compromiss zwar beschlossen / vnd bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr in lite pendente hange / seye

seye doch zu besorgen/ das laudum noch so bald nicht erfolgen/ vnd biß zu Außtrag derselben über bereits vil erlittene Vngelegenheiten sich noch mehrer begeben/ auch grosse vnd schwäre Vnkosten erforderen möchte. Vnd disem nach im Namen der gesambten Innsässen/ vnd Begüetteten gehorsambst angelangt/ ob Wir zu Verhütung weiterer Vnkosten/ vnd anderer Vngelegenheiten gnädigist geruhen wolten/ obbedeute Anno 1587. aufgerichte Interims-Mittel auf ein beständiges zu tractieren / vnd richten zu lassen. Daß wir hierauff in Ansehung solch ihres vnterthänigisten bittens zu Erzaigung vnsers fridliebenden Gemüths/ vnd allen genaigten gnädigisten Willens/ damit die Sach auch nicht länger aufgezogen/ vnd alle weitere Vnrichtigkeit verhüetet/ mit denselben tractieren/ vnd Vnterhandlung pflegen lassen/ auch endlichen Vns mit ihnen/vnd sie mit Vns/auf ein beständiges vnd ewiges dahin gnädigist/ vnd respectivè vnterthänigist abgeredt/ und verglichen/ als folgt:

1. Mordt/ Brandt/ Todtschläg/ Diebstall/ so über fünffzig Gulden anlaufft/ sollen Vns/oder Vnseren Beambten in vnserer Marggraffschafft Burgaw/doch mit Recht/zu straffen gehören/ vnd nach der Condemnation die Straff zu milderen/ auch die Verbrecher deß peinlichen Rechtens auß Gnaden gänzlichen zu erlassen bevorstehen.

2. Deßgleichen solle auch das Crimen læsæ Majestatis, vnd vnserer Marggraffschafft Burgaw Glaitbruch/ vnd das Laster der Vnkeuschheit wider Natur/ es seye mit Leuthen/oder Vich/ Vns/ oder vnseren Beambten zu straffen/ oder die Straff zu milderen/ wie oben gesezt/ zustehen/ jedoch nach dem Verstand deß hierunten gesezten 27. 29. vnd 35. Articul/ also/ vnd dergestalten/ wann die Innsässen dergleichen übelthätige Personen vor der begerten Außliferung nicht selbst in ein Halsgericht in vnserer Marggraffschafft Burgaw præveniendo geführt/ vnd übergebracht hätten.

3. Die hernach gesezte Fähl aber sollen Vns/ oder vnseren Burgawischen Beambten gleichfals zu straffen gebühren/ doch mit der Maß/ im Fall Wir/ oder sie solche Fähl nicht an Leib/ oder Leben/ sondern an Gelt straffen wurden/ daß alsdann solche Straff mit den Innsässen zu halb getheilt werden solle.

4. Wer seinen Herren in Todt gibt/ oder ihme wider gethane Aydt-pflicht schädliche Vntrew thut/ die an Leib/ vnd Leben rechtlich malefizisch gestrafft werden mögen.

5. Welcher wider sein Herrschafft Verrätherey übt/ vnd getriben hat.

6. Wissentliche Fälschung/vnd Betrügerey an Brieff/vnd Sigel/deßgleichen an Münz/ Gold/ Silber/ vnd Edelgestein.

7. Nothzwang an Frawen/ oder Jungfrawen.

8. Incestus, oder Blutschand.

9. Alle Rauberey cum vi publica, sive privata.

10. Mit zweyen Weiberen/ oder Mannen Hochzeit halten.

11. Ehebruch/ welcher zum dritten / oder mehrmahlen begangen.

12. Hexerey/ oder Zauberey/ die zu Schaden kommen/ vnd zwar sollen dise jezt specificierte/ vnd alle andere Malefizische Fähl/ wie bereits oben erwehnt/ nach Anweisung deß erst ersagten 29. vnd 35. Articuls, da nemblichen die Prævention durch die Innsässen nicht vorhero beschehen/ gemeint/ vnd anderst nicht verstanden werden. Wann ein Todtschlag in einem nideren Gericht begangen/ vnd daß solcher casualiter erfolgt/ vorgeben wird / auch die darbey vorgeloffene Vmbständ mit disem Vorgeben in etwas übereinstimmen/ solle alsdann der Gerichts-Innhaber / oder Innsäß/ so kein Halßgericht hat / den Thäter in Verhafft nemmen/ vnd durch Schreiben vnsere Burgawische Beambten/oder einen Halßgerichts-Innhaberen geschwind/ nachdem Thäter in Verhafft gebracht worden/ requiriren können / die Cognitionem, ob das vorgangene homicidium casuale, oder nit/ auf sich zu nemmen/ und da der Halßgerichts-Innhaber solch Cognition über sich zu nemmen/ ehender vnsere Burgawische Beambten die Lifferung begehren/ einwilligen/ vnd dises durch ein Recepiss-Schreiben vor der von vnseren Beambten begehrter Stöllung beweisen wurde/ solle die Prævention statt haben/ vnd dergestalten gehalten werden/ daß der Innhaber/ oder Gerichts-Herr die Zeugen ordentlich verhören/ vnd usque ad Cognitionem. oder Tortur, oder was sich von Rechts wegen gebühren wird/ doch allzeit exclusivè, den Process, wie Rechtens/ zu formiren macht haben/ alsdann solchen ad Cognitionem den jenigen vnseren Burgawischen Beambten/ oder eines Innsässen Halßgericht/ so per Præventionem Judex competens seyn wird/ zu überschicken/ auch biß von dem Judice competente die Erkandtnuß/ ob das homicidium casuale, oder nicht? erfolgt/ in guter Verwahr zu halten / nicht weniger auf den Fahl der Todtschlag für straffmäßig erkennt wurde/ vnseren Burgawischen Beambten/oder deß Innsässen Halßgericht zu gebührender Abstraffung den Thäter zu überlifferen schuldig seyn/ doch wann ein dergleichen Innsäß den Process nicht formiren/ sondern solchen vnseren Burgawischen Beambten/ oder den jenigen Innsässen / so das Halßgericht haben/ alsobalden überlassen wolte/ solle es ihme bevorstehen / vnd auf solchen Fall wie hievor/ vnd hinnach abgeredt ist/ wegen der Prævention gehalten werden/ jedoch den Halßgerichts-Herren in allweg vorbehalten/ daß selbige dergleichen Process in homicidiis

casualibus, so wol in dero Halß-als allen andern ihnen zugehörigen Gerichten præveniendo, wie oben vermeldt/ vornemmen/ vnd vollziehen mögen.

13. Entgegen sollen die Innsässen ex maleficiis, doch mit Recht/ zu straffen/ vnd nach der Condemnation die Straff zu milderen haben.

14. Wer bößlich außtritt/ solle die Bestraffung jeder Parthey in ihren Fällen gebühren.

15. Wer falsch Aydt schwört/ vnd falsche Zeugnuß gibt.

16. Gelobte/ vnd vngelobte Fridbruch.

17. Alle/ die einander vermessentlich zu beschädigen vorwarten/ vnd einander beschädigen.

18. Alle die/ so Marckstein verrucken.

19. Den Ehebruch zum ersten/ vnd anderen mahl begangen/ dergestalt/ wann die Innsässen solcher Delicten halber post Condemnationem die peinlich in ein Geltstraff veränderen/ daß sie dieselben mulctas auch mit Vns/ oder vnseren Burgawischen Ambtleuthen zu halben Theil theilen sollen.

20. Die Diebställ/ so vnter fünffzig Gulden anlauffen/ sollen die Innsässen zum ersten/ vnd anderen mahl allein/ die höchere Diebställ aber/ vnd da jemand den dritten Diebstall begienge/ vnsere Burgawische Ambtleuth/ oder Innsässen/ wie hieoben/ vnd hieunden disponiert ist/ præveniendo zu straffen haben.

21. Alle Schmachsachen sollen für burgerlich geachtet/ vnd den Innsässen zu richten/ vnd zu straffen bleiben/ allein wann jemand super Injuriis peinlich klagte/ vnd derowegen wider den Injurianten Geltstraff der Herrschafft zuerkent wird/ soll dieselbe mit vnseren Burgawischen Ambtleuthen/ wie oben/ getheilt werden.

22. Elen/ Maß/ vnd Gewicht/ gleichsals auch die Mühlen sollen bey den Ordnungen/ vnd Anstallungen gelassen werden/ wie von Alters bißhero gebräuchig gewesen/ aber die Besichtigung derselben/ auch die Bestraffung der Verbrecher sollen den Innsässen in ihren Dörfferen/ Gerichten/ Zwingen/ vnd Bähnen allein gebühren.

23. Dergleichen auch das Obs/ vnd Holzhawen/ vnd stehlen/ das überackeren/ übermähen/ überschneiden/ überzäunen/ vnd das Aecher-abschneiden/ das vnrecht Zehendten.

24. Was sich für Frevel/ vnd burgerliche Sachen auf den Erblandstrassen/ Landsteügen/ vnd Landwegen ausser der Etter zutragen/ sollen vnseren Burgawischen Beambten allein/ aber die sich auf anderen Weegen/ Steügen/ oder Strassen/ so nicht Landsteig/ oder Landstrassen seynd/ gleichsals auch in den Gassen ausser Etters sollen die Innsässen straffen/ doch die Straff mit vnseren Burgawischen Beambten/ wie oben/ theilen. Vnd sollen die jenige Strassen/ Steig/ vnd Weg für Landstrassen/ Landsteüg/ vnd Landweeg zu halten seyn/ wo Land-Güeter/ Weinfuhren/ oder dergleichen durchgehen/ Item Zollstätt stehen/ oder ins gemein für Landstrassen gehalten/ oder welche von den Beambten zu repariren seyn.

25. Aber ob den Gemainden/ gemainen Hölzeren/ vnd Vich-Triben/ Aeckeren/ Wisen/ Mäderen/ auch anderen Grund/ vnd Boden/ dergleichen inner/ vnd ausser Etters der Innsässen aigenen Dörfferen/ Flecken/ Weiler/ Ainöden/ vnd einzechtigen Güteren sollen die Innsässen allein zu richten/ vnd zu büssen haben/ allermassen die biß anhero strittig gemachte Gassen-Gericht- vnd Obrigkeits-Ansprechung zu Aurbach/ Hausen an der Schmutter/ Eggenhofen/ vnd allen anderen Orten/ an welchen der erst/ vnd ander Fewrstatt-Gulden bezahlt worden/ oder vnsere Burgawische Beambten ein sonderbares Recht zu haben/ durch ordentliche Verträg/ nicht beweisen wurden/ oder der Fewrstatt-Gulden nicht wäre bezahlt worden/ weiter nicht angefochten/ sonder den Innhaberen/ wie anderen Orthen künfftig verbleiben/ vnd vnstrittig gelassen werden sollen.

26. Vnsere Burgawische Ambtleuth sollen nach den Malefiz-Persohnen in den Fällen/ so ihnen obgesezter massen zu straffen gebüren/ in die Etter nit einfallen/ sonder ihnen dieselben durch die Innsässen/ oder ihre Ambleuth/ da selbige solche Personen nicht zuvor in ein Halß-Gericht führen lassen/ auf vnserer Burgawischen Beambten begehren inner drey Tagen gleich für die Etter/ so Anno 1492. gewesen/ vnd darfür gehalten worden/ heraußgelifert werden/ wo aber die Innsässen die Malefiz-Personen auf vnserer Burgawischen Beambten begehren nit überantworten wurden/ das alsdann die Burgawischen sich deß Einfals gebrauchen mögen.

27. Die Cörper deren/ so sich selber entleibt/ solle man vnseren Ambtleuthen für die Etter hinweggzuthun liferen/ vnd von deß entleibten Gut für jeden Fall mehr nit/ dann sechs Gulden zu bezahlen schuldig seyn.

28. Die Halßgerichts-Herren/ so aigne Halßgericht haben/ sollen inner/ vnd ausser Etters derselben Halßgerichts-Fleckhen die Malefiz-Sachen allein/ doch mit recht/ zu straffen haben/ wann sie aber ausser Etters ein Malefiz straffen/ vnd die peinlich in ein Geltstraff verwenden/ sollen sie dieselbe mit vnseren Ambtleuthen/ wie oben/ theilen.

29. Wann ein Innsäß/ oder Begüetteter mehrer Fewrstätt/ alß Anno 1492. vnd 1576. zur Zeit der Erstattung deß Fewrstatt-Guldens gewesen/ bawen wolte/ welches bey eines jeden Inn-

Innsässen willkhur/vnd belieben stehet/ solle selbiger für jed newe Fewrstatt Vns/ oder vnseren Beambten in der Marggrafschafft Burgaw zween Reichsthaler abrichten/ vnd alsdann solche aller Freyheiten/ wie die alte Fewrstätt/ fähig seyn/ vnd geniessen/ jedoch werden hiervon/ vnd von bezahlung der zween Thaler die jenige Fewrstätt/ welche immittelst dises vorpassierten Kriegswesen ruiniert worden/ außgenommen.

30. Wer absondere Verträg hätte/ derselb solle darbey bleiben.

31. Die Frevler burgerlicher Straffen/ vnd Fällen sollen beede Theil einander auf erfordern vnverwaigert stellen/ doch wann jemandts deß Frevels nit gestunde/ daß er bey Recht gelassen wurde.

32. Die vngehorsambe Vnterthanen sollen allein die Innsässen/ als ihr Herrschafft/ zu straffen/ vnd zu Gehorsamb zu bringen macht haben/ vnd vnsere Burgawische Ambtleuth die Vnterthanen wider ihr Herrschafft in kein Schutz/ oder Schirm weder heimlich/ noch offentlich nemmen/ doch welcher den Vngehorsamb nit gestunde/ daß er bey Recht gelassen werden solle/ vor sein deß beschuldigten/ oder angezogenen vngehorsamben Vnterthanen ordenlichem Gericht/ wohin dann die Sach von Rechts wegen gehörig ist.

33. Confiscationes bonorum sollen anderst nit statt haben/ dann nach außweisung der Recht.

34. In Fällen/ welche vnserer Marggrafschafft Burgaw zu straffen gebühren/ sollen vnsere Burgawische Beambten/ vnd Innsässen mit einander durch zwo/ vnd also von jedem theil einer darzu verordneten Persohnen mit wenigstem der Vnterthanen Vnkosten inventieren lassen.

35. Die Innsässen sollen bey dem fürgegebenen Burgawischen Brauch der Maleficanten halber gelassen werden/ vnd bleiben/ in allweg dieselben in ihren Gerichten gefänglichen anzunemmen/ in ein Halßgericht/ in vnserer Marggrafschafft Burgaw gelegen/ zu führen/ vnd daselbst auf ihren Costen zu rechtfertigen/ auch dem Landt-Vogt zu besichtigung deß Gerichts verkündt werde/ doch dem 27. vnd 29. Articul hieoben vnabbrüchig/ dergestalt/ wann von vnseren Burgawischen Beambten die erforderung beschicht/ zuvor vnd ehe solche Malefiz-Persohnen in ein Malefiz-Gericht/ als vorstehet/ præveniendo geführt worden/ daß ihnen dieselbige berierten Articul gemäß gelifert werden/ oder wo ihnen die nit überantwortet wurden/ sie sich alsdann deß Einfalls gebrauchen mögen. Sonsten solle es bey dem Innhalt deß gegenwertigen Articuls verbleiben.

36. Alle Pfandtungs- vnd alle burgerliche Sachen umb Erbeigen/ Schuldt/ oder Güter/ nichts außgenommen/ sollen allein von den Innsässen/ vnd ihren Gerichten erörtert/ vnd außgetragen werden/ vnd sich derselben vnsere Ambtleuth weder mit Citationen/ oder Gericht zu Burgaw/ noch in einigem anderen weeg anzunemmen macht haben. Da Sie auch darüber Citationes, vnd Procels außgehen zu lassen sich vnterstunden/ so sollen doch die Innsässen/ vnd ihre Vnterthanen darauf zu erscheinen nit schuldig seyn/ sondern solche Citationes, vnd Procels alle ipso jure & facto ohnkräfftig/ vnd nichtig seyn/ vnd kein Execution darauf angestellt werden/ doch daß es in Sachen voluntariæ Jurisdictionis, vnd welche sonsten von rechts wegen dahin gehörig seyn möchten/ bey altem Gebrauch/ vnd Herkommen gelassen werden/ dieselben mögen/ wo eß die Partheyen begehren/ vnd suchen/ vor vnserem Landtgericht zu Burgaw verricht werden.

37. Landtgericht soll in seiner Vbung bleiben/ in Sachen/ die ohne Mittel vnseren Burgawischen Beambten zu verhandlen/ oder zu straffen gebühren/ vnd die Innsässen/ vnd derselben Vnterthanen in Fällen/ so ihnen zustehen/ vnd gebühren/ damit ohnbetrangt/ vnd ohnbeschwerdt gelassen werden.

38. Wann die Innsässen/ vnd Beguettete probieren werden/ daß sie von den geklagten Güteren den Fewrstatt-Gulden bezahlt/ vnd daß die Herren Innsässen von alters hero die Steüren allein eingezogen/ sollen weder vnsere Burgawische Beambte/ noch auch die Herrschafft Seyfridtsperg selbige weiters zu belegen nicht macht haben/ sonder den Innsässen/ wie zuvor/ vngehindert gelassen werden.

39. In denen Flecken/ da die Innsässen Halß- oder Nidergericht haben/ sollen sie ihres gefallens newe Schenckstätt vergunnen mögen/ aber in Weilern/ vnd einzechtigen Güteren/ da vor disem/ vnd Anno 1587. kein Schenckstatt gewest/ solle keinem theil einige Schenckstatt aufzurichten nit gebühren/ dergestalten/ daß wo ein oder andere newe Schenckstatt in Weileren/ vnd einzechtigen Güteren/ da vor Anno 1587. erweißlichen kein Schenckstatt gewest/ sondern erst aufgericht wäre worden/ oder ins künfftig aufgericht wurde/ daß solche Schenckstatt abgeschafft werden solle/ es könten sich dann die Innsässen mit Vns/ oder vnseren Burgawischen Beambten deß auffrichtens halber billichen Dingen nach vergleichen.

40. Es sollen auch die jenige Vmbgelter/ da einige nach Anno 1587. auffgelegt wären/ abgestellt/ vnd cassiert/ auch hinfüran keine newe eingeführt/ herentgegen aber die Innsässen/ vnd Beguettete/ welche das Vmbgelt durch sonderbare Concessiones rechtmäßig erlangt/ oder vor Anno 1587. hergebracht/ darbey gelassen werden.

41. Mit Verglaitung der Thäter/ so Todtschlags halber beschuldiget/ solle es zu Unser/ oder unserer Burgawischen Beambten Discretion, und Beschaidenheit gestellt seyn/ wie/ und wohin Wir/ und Sie solche Thäter verglaiten wöllen/ es sollen auch unsere Burgawische Beambten die jenigen/ so zur Purgation gelassen/ mit unnothwendiger Caution nit beschwären/ sondern dieselben nach gelegenheit der Handlung/ Persohnen/ und Vermögens eintweders zu erlegung einer zimlichen Summa Gelts/ oder Borgschafft/ auch im fall er deren keines laisten möchte/ ad juratoriam cautionem kommen lassen.

42. Es sollen hinfüran in unserer Marggraffschafft Burgaw keine Juden mehr eingenommen/ und den Innsässen auffgetrungen werden.

43. Es sollen auch die Juden/ so lang dieselben in unserer Marggraffschafft Burgaw bleiben/ der Gerechtigkeit halber den Christen gleich gehalten werden/ und den Gerichts-Herren/ gleich andere ihre Unterthanen/ Pflicht/ und Aydt thuen.

44. Die Appellationes sollen altem Gebrauch gemäß bleiben.

45. Auf der Innsässen/ und Begüetteten/ auch ihrer Unterthanen Victualia, und so vil ihr jeder zu seinem Gebrauch nottürfftig/ gleichsfalls auch Rent/ Zinß/ und Gülten/ die sie zu Hauß führen lassen/ und nit weiter verkauffen/ solle kein Zoll geschlagen/ oder auch in unserer Marggraffschafft Burgaw newe Zollstätt aufgericht/ sondern die jenige/ welche nach Anno 1587. verordnet/ widerumben abgestellt/ wie auch hinfüran vorbemelte Innsässen/ Begüettete/ oder derselben Unterthanen von jenigen Sachen/ so sie zu Marckt führen/ und ein jeder selbs erziglet/ oder erobert/ und nit von anderen erkaufft/ die halbe/ Anno 1626. vorgenommene/ Staigerung

46. Von denen Sachen aber/ welche von anderen erkaufft worden/ und womit einer Handelschafft treiben wollte/ der dritte Theil berierter Staigerung nachgesehen werden/ dergestalten/ daß offtbesagte Innsässen/ Begüettete/ und dero Unterthanen allein respective die halbe/ oder dritten theil der Staigerung/ wie vor vermelt/ neben dem Zollgelt/ wie es Anno 1584. erfordert worden/ zu geben schuldig seyn/ jedoch aber auch daß kein fernere Zolsstaigerung gegen den Innsässen/ Begüetteten/ und deren Unterthanen gesucht/ oder vorgenommen werden solle/ zu welchem ende ein ordenliche Zolls-Tariffa, oder Zolls-Taffel verfast/ und bey jeder Zollstatt an einem solchen Ort/ allwo es ein jeder zu seiner Nachricht sehen/ und lesen kan/ angehengt/ und aufgeschlagen werden. Es sollen auch die Innsässen/ Begüettete/ oder dero Unterthanen wegen der jenigen Sachen welche sie von Hauß auß durch ein Strassen/ so die nächste/ oder ordinari Straß/ auch kein ab/ oder umbweeg zu absahrung deß Zolls ist/ zum verkauffen führen/ und damit kein Zollstatt berüerten/ einigen Zoll abzustatten nit schuldig seyn/ oder von den etwan bestellten Auffsehern darzu keines weegs angehalten werden. Zum Fahl aber ein/ oder anderer Innsäß/ Begüetteter/ oder dero Unterthanen einen ab/ oder umbweeg zu absahrung deß Zolls sich gebrauchen wurde/ sollen unsere Burgawische Beambten wider einen solchen/ wie es sich in dergleichen Fählen gebührt/ zu verfahren macht haben.

47. Da auch unsere Zoller unter anderen Gerichts-Herren sizen/ sollen sie demselben sowol/ als andere Unterthanen (doch ihrem Ampt/ und Dienst-Pflicht unvorgriffen/ und ohnverhinderlich) gehorsam/ und gewärtig seyn in allen Dingen/ wie von alters hero. So sollen auch unsere Burgawische Zoller in den Gerichten/ wo sie wohnen/ weder Wein/ noch Bier außzuschencken/ oder auch andere Gewerb zu treiben/ ohne der Herrschafft Bewilligung/ nicht macht haben.

48. Unsere Ambtleuth sollen die Oxentreiber nit schüzen/ daß sie mit Verlassung der ordenlichen Landtstrassen den Innsässen/ und ihren Unterthanen zu schaden über ihre Aecker/ Wisen/ und Mäder treiben/ doch daß die ordenliche Landtstrassen von beederseits Unterthanen offen gehalten werden/ wie sich gebührt/ und recht ist.

49. Die gestolene Güeter sollen unsere Ambtleuth den Aigenthums-Herren ohne entgelt wider folgen lassen/ doch wofern sie solcher gestolener Güeter halber redlichen Unkosten dieselben zu hand zubringen/ und zu erhalten nothwendiglich ausgewendet/ solle ihnen derselbe widerumb erstattet werden.

50. Die Juden aber sollen dieselben vermög der Reichs-Ordnung auch ohn allen Entgelt/ und einige Widererstattung folgen zu lassen schuldig seyn/ und darzu angehalten werden.

51. Die Unterthanen/ so keinen nachjagenden Herren haben/ sollen zu keiner Leibaigenschafft getrungen/ und da sie sich selbst willkürlich an den Berg zu Burgaw geben/ sollen sie doch nicht weniger denselben Gerichts-Herren/ da sie sizen/ gehorsam/ und botmässig bleiben/ und unsere Burgawische sich ausser der Leibaigenschafft über dieselben anderer/ und mehrer Gerechtigkeit nicht anzumassen haben.

52. Unsere Burgawische Ambtleuth sollen allein straiffen/ und die Innsässen darzu zu helffen nit getrungen werden.

53. Nachbarliche Untermarckungen sollen einem jeden Gerichts-Herren/ auch dem Aigenthumbs-Herren gebühren.

54. Den

54. Den Unterthanen in unserer Marggraffschafft Burgaw solle ohnverwöhrt seyn/ das Wildpret auß ihren Güteren/ Felderen/ Wißmäderen mit gebrigleten ohnschädlichen Hunden zu treiben/auch die Innsässen/und Unterthanen in ihren eigenen Hölzeren die Geäckers Nuzung haben/ doch dem Wildpret sein Geäß unverwöhrt seyn.

55. Gleichfals sollen auch den Unterthanen die Vichtrib in die Hölzer nit verwöhrt/ doch die junge Holzschläg allwegen biß auf das vierdt Laub gehewet werden.

56. Es solle auch den Aigenthumbs-Herren ihre eigene Hölzer auf ihrem Grund/ und Boden abzuhawen unverwört bleiben/ doch die darinnen gemachte junge Holzschläg vermög nächst obstehenden Articuls zu hewen schuldig seyn.

57. Die Innsässen/ so das kleine Waidwerck von alter hergebracht hätten/ sollen darbey/wie auch dem Otter-und Biber-Fang gelassen/auch ihnen die Vögel-Herdt auf ihren Felderen ausserhalb der Förft gestattet werden/aber andere Innsässen/so dergleichen alt Herkommen nit haben/ sollen sich deß kleinen Waidwercks/ und Vogel-Herdt ausser Vorwissen/ und Bewilligung unsers Jäger- oder Forstmaisters in Burgaw nit gebrauchen/ doch denen unvorgriffen/ so sondere Gejaid/ und Wildpanen haben/ welche aber gleichfals sich nach den jedesweil dem alten Stylo, und hieunten gesezten 58. Articul gemäß außgehenden Forst-Mandaten zu verhalten haben/ und allein von Johanni biß Egidi die Hirschen/ von Michaeli biß Nicolai das rothe Wildprät/ und von Galli biß auf das newe Jahr/ alles dem alten Calender nach/ zu verstehen/ das schwarze Wildprät zu jagen/ zu fangen/ und zu fällen in allweg haben sollen/und welcher renitent hierin befunden/ und einer/ oder anderer Zeit obverstandenermassen nicht nachgeleben wurde/ wider solchen solle durch ermelten unsern Jäger- oder Forstmaister in Burgaw die gebührende Straff vorgenommen werden können.

58. Das Außstocken solle dem Aigenthumbs-Herren nicht verwörth/ sondern gestattet werden/ doch sollen die Orth/ da es die Wildfuhren hat/ hierinn außgenommen seyn.

59. Was auch für fruchtbare Bäum auf den Gemainden/ und anderen Hölzeren/ und den Felderen stehen/ dieselben bleiben billich den Dorff-Gemainden/ und Aigenthumbs-Herren abzuhawen unverwörth/ und sollen die Jäger darauß einiges Holz weeggzuführen/ oder hierinn sonsten Schaden zuzufügen ohne der Gemainden wissen/ und willen nit berechtiget seyn.

60. Immen/so in aigenthumblichen Hölzeren gefunden werden/sollen den Aigenthumbs-Herren verbleiben/ und die Jäger solche den Aigenthumbs-Herren hinweggzunemmen/ oder derentwegen einige Bäum umbzuhauen nicht macht haben.

61. Es sollen auch keine newe Schieß- oder Zihlstätt aufgericht werden/ so dem Forst nahendt/ und schädlich seyn.

62. Da auch vonnöthen seyn wird/ sonderlich der Forstlichen Recht wegen/ Mandata außgehen zu lassen/ so sollen dieselben den Innsässen überschickt/ und von ihnen ihren Unterthanen/ sich vor Schaden zu hüten/ verkündiget werden.

63. Die Burgawische sollen die Landstrassen auf ihren Costen erhalten/ darzu sie das Holz/ so nächst an der Landtstrassen stehet/ gebrauchen mögen/ doch daß sie sich zuvor mit den Innsässen eines leydenlichen Verkauffs darumb vergleichen.

64. Da aber obigen Sachen halber/ und wie etwan ein/ und anderer Articul zu verstehen ins künfftig Stritt/ und Mißverständ sich eraigneten/ sollen zuvorderist unsere Beambten/ und Innsässen sich zusamen verfügen/ und möglichist befleissen/ in einer Conferenz den Stritt/ und Mißverstand güetiglich hinzulegen/ und zum fahl die Güte nit statt finden/ sonderen ohnfruchtbarlichen abgehen wurde/ solle alsdann ex parte Unserer/ und Unserer Erben/ und Nachkommen sowol/ als ex parte der Innsässen zween/ und also vier Confidentes vorgeschlagen/ vor denselben zwey Schrifften beederseits eingeben/ und wann die Confidenten sich nit vergleichen köndten/ sie alsdann einen Obman erkisen mögen/ und was per majora beschlossen wirdt/ ohne die wenigiste weitere Provocation, oder Appellation es allerdings darbey zu verbleiben/ und kein Theil sich darvon zu beschweren macht haben solle/ entzwischen aber sollen alle Processus facti, und Gewaltthätigkeiten vermitten bleiben.

65. Und weilen dann die Innsässen sich gegen diser Abred verbindtlichen erklärt/ Uns zwanzig tausent Gulden in parem Gelt zubezahlen; Alß haben Wir solch ihr unterthänigstes Bezeugen gnädigst angenommen/ auch umb solche zwanzig tausent Gulden beraits gnädigist Contento bekommen.

66. Dannenhero Wir solch alles vor Uns/ Unsere Erben/ und Nachkommen vest/ und unverbrüchlich zu halten/ hiemit gnädigist zusagen/ und hingegen Uns sie Innsässen/ und Begüettete solcher ihrer obtragender Gegen-Obligation halber einen ordentlichen Revers unter heutigem dato gehorsamst behändiget. Und disem nach vor allegierte Anno 1587. beederseits Compromissa, und aufgerichte Interims-Mittel (so weit selbige gegenwärtigen newen Tractaten/ als welche ein beständig/ und perpetuierte immerwehrende Obligation, und Verbündtnuß auf sich haben/ zuwider/ und entgegen seyn) auch über das erste Compromiss beraits formierter

 Pro-

Process aufgehebt/ cassiert/ abgethan seyn/ vnd verbleiben sollen. Wir sollen/ vnd wollen auch über dise jezt verstandne newe Handlungen/ vnd beederseits verbündtliche Transaction, massen in den hievorigen gleichergestalten beschehen/ der Röm. Kayserl. Mayestät/ ꝛc. vnd Liebd. Unsers gnädigisten Herrens ordenliche Confirmation ehist einlangen/ vnd dann berierten Innsässen/ vnd Begüetteten vnserer Marggraffschafft Burgaw ausfolgen/ zumahlen/ vnd nit weniger gegenwärtige newe Handlung ihres gänzlichen Inhalts exequieren/ vnd vollziehen lassen.

67. Hierauf gebieten Wir denen Edlen Unseren lieben Getrewen/ auch Ehrsamen/ gelehrten/ getrewen lieben/ Unserem Land-Vogt/ vnd Ober-Beambten/ Land-Amman/ auch allen/ vnd jeden vnseren Dieneren/ Vögten/ vnd Land-Vogt-Knechten zu Burgaw/ gegenwärtigen/ vnd künfftigen/ daß sie obbemelte Innsässen/ vnd Begüettete/ auch deroselben Unterthanen bey allen abgeredt/ vnd obeingeführten Articulen gemäß gänzlichen/ vnd unverbrüchlichen verbleiben lassen/ sie darwider nit bekümmeren/ tringen/ noch in einicherley weeg beschweren sollen/ mit Urkund dises Brieffs. Geben in Unserer Statt Ynßprugg den dritten Tag Monats Aprilis nach Christi Unsers HErren/ vnd Seeligmachers Geburt im Sechzehenhundert drey vnd fünffzigisten Jahr.

Ferdinand Carl.

A. Girardi von C. M.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium.

C. Schalber.
Rgta L. Creützer.



Num. LVIII.

Executions-Recess über die mit Jhro Erz-Fürstlichen Durchl. Erz-Herzogen Ferdinand Carl zu Oesterreich ꝛc. Ao. 1653. verglichene newe Tractaten declariert/ vnd perpetuierter Interims-Mittlen de dato Burgaw den 10ten Junii Anno 1653.

Wir Ferdinand Carl/ von GOttes Gnaden Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundt/ Graff zu Tyrol/ und Görz/ Landtgraff in Elsaß/ ꝛc. Bekennen hiemit/ Demnach Unß mit mehrerem vnterthänigst referiert/ vnd hinterbracht worden/ was Unser getrewer lieber Cyriac Troyer von Gißbach/ Unser OO. Regiments Rath/ als von Uns zu vollzieh- vnd exequierung deß mit den Innsässen/ vnd Begüetteten in Unserer Marggraffschafft Burgaw den dritten Aprilis nächst abgewichenen Sechzehenhundert drey vnd fünffzigisten Jahrs/ wie es mit den Interims-Mittlen allda hinfüran beständig zu halten seye/ getroffenen/ vnd beschlossenen Accords gnädigst verordnet geweßter Commissarius gehandlet/ vnd für einen Executions-Recess verfaßt/ vnd von den Innsässen/ vnd Begüetteten verfertigter zu Papier gebracht/ so von Wort zu Wort also lautet.

Zuwissen:

Demnach entzwischen der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erz-Herzogen zu Oesterreich/ ꝛc. an einem/ So dann den Herren Innsässen/ vnd Begüetteten der Marggraffschafft Burgaw wegen Erleüterung/ vnd Perpetuierung der Anno fünffzehenhundert siben vnd achzig aufgerichten Interims-Mittlen/ vnd wie es ins künfftig beederseyts darmit gehalten werden solle/ anderen theil den dritten Aprilis dises gegenwertigen sechzehenhundert drey vnd fünffzigisten Jahrs ein beständige/ vnd vnwiderruffliche Transaction beschlossen worden/ auch höchstermelte Fürstl. Durchl. Jhrer seyts auf vnterthänigistes anlangen ermelter Herren Innsässen/ vnd Begüetteten der Marggraffschafft Burgaw Jhro Ober-Oesterreichischen Regiments-Raht den Wohl-Edlen Gestrengen Herren Cyriacen Troyer

Troyer von Gißbach gnädigiste Commission aufgetragen/ daß er sich nacher Burgaw verfüegen/ vnd daselbsten in gegenwart der Erz-Fürstl. Herren Burgawischen Ober-Beambten/ vnd mehrermelten Herren Innsässen/ vnd Beguetteten solche Tranlaction seinem Verstand gemäß/ vnd wie sich gebührt/ durchgehends exequieren solle/ allermassen dann wolermelter Herr Commissarius sich den 4. Junii darauf nacher Burgaw begeben/ vnd den neunten dito hernach so wol die Wohlgeborn/ Woledel/ Gestreng/ Edel/ Hochgelehrte/ vnd Veste Herren Herren Veit Ernsten von Rechberg/ zu Hohen-Rechberg/ Freyherren zu Kellmünz/ Herren Jacquez di S. Vincenz, Herrn Doctor Ferdinand Seida/ vnd Herrn Peter Spaiser/ der Erz-Fürstl. Durchl. Landvogten/ vnd respective Jägermaisteren/ Rath/ vnd Advocaten/ auch Rentmaister/ vnd andere vntergebne Beambten der Marggraffschafft Burgaw/ wie zumalen den Wol-Edelgebornen/ Gestrengen/ auch Wol-Edel/ hochgelerte Herren/ Herren Johann Dietrich von Freyberg/ von Eisenberg/ zu Raunaw/ Aletshausen/ vnd Haldenwang/ auch höchstermelter Fürstl. Durchl. Cammerer/ vnd Herren Doctor Jacob Reesen/ vnd Herrn Doctor Jacob Kayser/ deß Fürstl. hohen Stiffts/ vnd respective der Statt Augspurg Räthe/ als von Herren Innsässen/ vnd Beguetteten Deputierte/ neben vnterschidlichen particular Innsässen/ vnd Beguetteten/ für sich erfordert/ vnd daselbsten auf dem Rathauß in Gegenwart deroselben/ auch deß Ober-Vogts zu Seyfridsperg/ Herren Hanß Georgen Kiserlens/ mehrers referiert/ vnd vorgetragen/ wasgestalten offt höchstermelte Erz-Fürstl. Durchl. ihme den zwölfften May, gnädigste Commission aufgetragen/ daß er sich nacher Burgaw verfüge/ vnd daselbsten den jenigen Accord, so den dritten Aprilis nächsthin zwischen Ihro Erz-Fürstl. Durchl. vnd den Herren Innsässen/ vnd Beguetteten der Marggraffschafft Burgaw beschlossen/ vnd verfertiget worden/ seinem Verstand gemäß/ vnd wie sich gebührt/ exequieren/ offtgedachten Herren Erz-Fürstlichen Burgawischen Ober-Beambten ein vidimierte Abschrifft deß Accords erthaylen/ vnd dabey gemessen ernstlich erinneren solle/ daß sie Herren Ober-Beambte deme vest/ vnd ohnverbrüchlichen nachkommen/ vnd die Herren Innsässen/ vnd Beguettete/ oder derselben Vnterthanen darwider nit beschwären sollen/ auch nit allein den Erz-Fürstl. Commissions-Befelch/ sondern zumahln alsdann den Vergleich von Articul zu Articul offentlich ganz ablesen lassen/ vnd daraufhin auß höchstermelter Erz-Fürstl. Durchl. Befelch dickbesagten Burgawischen Herren Ober-Beambten ein authentisierte Vergleichs-Abschrifft behändigt/ zumahln vorgehalten/ vnd erinnert/ daß sie bey der Erz-Fürstl. Durchl. Vngnad/ vnd Straff deme allem/ so der Vergleich in sich haltet/ vest/ vnd vnverbrüchlich nachkommen/ vnd weder ein noch andern Innsässen/ oder derselben Vnterthanen darwider nicht beschwären/ noch beschwären lassen sollen/ entgegen auf Seiten der Erz-Fürstl. Durchl. sich nit weniger gänzlichen versehen wölle/ die Herren Innsässen/ vnd Beguettete gleichfals alle verglichene Articul vnverbrüchlich halten/ vnd noch durch sich selbst/ noch die ihrige darwider in ainicherley weeg handlen werden/ damit auch ferners von den Herren Innsässen zu vernemmen begehrt/ was dieselben in vim executionis, vnd solchem Vergleich gemäß anzubringen/ vnd zu begehren haben möchten/ damit der Erz-Fürstl. Durchl. Intention nach alles das jenig/ was accordiert worden/ gebührendt vollzogen/ vnd in rechten Verstand gericht möge werden.

Auf solch deß Erz-Fürstl. Herren Commissarii abgelegte außführliche Relation, vnd gethane Erinnerung haben die Erz-Fürstl. Burgawische Herren Ober-Beambte samentlich vermeldt/ sie hätten auß jezt abgehörtem Instrument mehrers verstanden/ welchergestalten die Erz-Fürstl. Durchl. ihr gnädigster Herr sich oberwehnten Interims-Mittlen halben auf ein ewiges verglichen/ vnd was darüber deroselben gnädigster Befehl seye/ deme sie nun ihrer seyts als gehorsame verpflichte Diener durchgehendt vnverbrüchlich fleißig nachkommen/ vnd vest darob halten wöllen. Mit weniger die Herren Innsässen/ vnd derselben Herren Abgeordnete sich anworderist solcher/ von der Erz-Fürstl. Durchl. gnädigist bewilligt/ vnd abgeordneter/ Executions-Commission vnterthänigst bedancken/ vnd folgends nachmaln deß gehorsamsten erbietens seynd/ alles das jenig zu vollziehen/ was der Vergleich gebe/ vnd ihnen aufflege/ zumahlen mithin in vim executionis anbringen lassen/ waßmassen

Erstens deß Fürstl. hohen Stiffts zu Augspurg Vnterthanen zu Pfersee

Zum andern deß Löbl. Thumb-Capituls zu Egenhoven in der Marggraffschafft Burgaw/ vnd widerumben zu Langenneiffnach/ Willmatshoven/ Vetenhoven/ vnd Holzara/ in der Herrschafft Seyfridsperg gelegen

Drittens deß teutschen Ordens Maister zu Sneckenhoven/ vnd Egenhoven

Vierdtens des Herren von Stein/ Freyherrn zu Scheppach

Fünfftens der Herren Röhlin/ auch Freyherren/ ꝛc. zu Eltze

Sechstens deß Löbl. Stiffts St. Maurizen in Augspurg zu Steppach/ Ober-Aretsried/ Küebach/ Willmatshoven/ Memmenhausen/ Lautterbach/ Balzhausen/ Burck/ Kettershausen

Zum Sibenden der Herren Graff Fuggerischen zu Reichartshoven/ vnd Vettenhoven/ Willmatshoven/ vnd Langenneiffnach vnteren dorffs

Achtens deß auch Löbl. Gotts-Hauß zum Heil. Creutz in Augspurg zu Ober-Aretsriedt (darvon etliche von Anno sechzehenhundert/ drey vnd zwantzig dem Gottshauß zu St. Georgen tauschweiß überlassen worden / vnd dahero sich diser gerechtsambe künfftig gleichergestalten zu bedienen haben) vnd einen Vnterthanen zu Bettenhoven

Neundtens deß Löbl. Gotts-Hauß St. Vlrich in Augspurg einen Hoff zu Nachstötten/ vnd zween zu Oberaretsriedt

Vnd letstlichen deß Spitals zu Augspurg drey Höff zu Reichartshoven/ so in das Spittal-Gericht Mittelneiffnach gehörig/ von den Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten zu Burgaw/ vnd Ober-Vogten zu Seyfridsperg von etwas zeit hero mit Quartier/ vnd Contributionen wider der Innsässen herbringen belegt worden/ welches ihnen doch keines weegs gebühr/ noch zustehen wolle/ in Ansehung alle den Fewrstatt-Gulden bezahlt/ auch die Nidergerichtliche Obrigkeit/ Steür/ vnd Raißbarkeiten vnwidersprechlichen hergebracht/ consequenter die Belegung der Quartier/ vnd Contributionen ihnen/ vnd nicht den Herren Ober-Beambten/ oder Herrschafft Seyfridtsperg zuständig seye / alldieweilen aber die Herren Ober-Beambte/ und Herr Ober-Vogt zue Seyfridsperg/ auf solch der Herren Innsässen gethanen anbringen entgegen vermeldt/ daß die Fürstliche Durchleücht. eines solchen berechtigt/ vnd die Possession von vilen Jahren hero mit vnterschidlichen Actibus zue beweisen seyn werde/ auch da Ihre Fürstl. Durchl. sich solcher Gerechsame begeben wurden/ merckllichen Schaden bey künfftig sich begebenden Quartieren empfiengen; Alß seynd auf gepflogne Vnterhandlung die Sachen (außgenommen was der Herren Frey-Herren vom Stain/ vnd der Herren Vöhlin/ Frey-Herren/ rc. anbringen betrifft/ so auf ein/ oder deß anderen bessere Beweißthumb/ welche gegen den Ertzfürstl. Herren Oberbeambten zu Güntzburg zu beschehen hat/ außgestellt/ sintemahlen Sie Herren Ober-Beambte vermelden/ daß wegen wolermelten Herrn vom Stain derenthalb ein ordenlicher Vertrag verhanden/ wie auch wolermelten Herren Vöhlin die Steüren widersprochen/ vnd mit actibus possessoriis bewisen werden wollen) dahin gericht/ verglichen/ vnd beederseits beliebt worden/ daß/ wann über kurtz/ oder lang auf seyten höchstgedachter Fürstl. Durchl. oder dero Erben/ vnd Nachkömbling Quartier in der Marggrafffschafft Burgaw gemacht werden wolte/ denen Ertz-Fürstl. Herren Ober-Beambten allda nicht zustehen solle/ die strittig gewesene/ vnd vntereinander vermischte/ oder einschichtige/ den Herren Innsässen/ vnd Begüetteten gehörige/ Orth/ vnd Vnterthanen mit solchen Quartieren zu belegen/ welche der Steür nach gemacht/ vnd darzu die Vnterthanen den Soldaten den Vnterhalt zu geben schuldig/ sonder dergleichen Quartier den Herren Innsässen/ vnd Begüetteten/ zum Fall sie von der Kayserl. Mayestät/ oder dem Reich belegt wurden/ bey ihren Vnterthanen zu machen/ allein gebühren/ auch denenselben die Nidergerichtliche Obrigkeit/ alle Steür/ vnd Raißbarkeit zuständig seyn/ vnd verbleiben solle. Hingegen aber/ vnd auf den Fall von Ihro Kayserl. Mayestät/ oder dem Reich Ihro Ertz-Fürstlichen Durchl. vnd dero Marggrafffschafft Burgaw/ oder Herrschafft Seydsridtsperg künfftig einige Völcker überwisen/ oder auch durch Ihro Ertz-Fürstliche Durchl. selbsten eingelegt werden sollen/ vnd obige der Innsässen Güter/ vnd Vnterthanen nicht ebnergestalt zuvor belegt wären/ sollen dieselbe ihnen ein proportionierte Anzahl/ deren Außthailung jedoch den Begüetteten extrà casum necessitatis, vnd da es die Zeit also zulasset/ durch die ihrige vorzunemmen gebührt/ allein mit Tach/ vnd Gmach/ auch gewöhnlichen Servicien/ vnd daß die Contributiones, vnd Anlagen/ auch was dero weiters anhängig seyn mag/ den Innsässen einzunemmen/ einzig/ vnd allein verbleibe/ zu assignieren/ vnd zu überlassen Fueg/ vnd Macht habe.

So dann haben auch die Herren Oeheingerische Interessenten angebracht/ daß sie verhoffen wöllen/ weilen von ihrem innhabenden Dorff Grossen-Kötz der Fewrstatt-Gulden bezahlt worden/ mann sie dahero gleich anderen Innsässen halten/ vnd passieren lassen werde/ vnd daß sie bey jüngster Eheingerischen Anlag auß Forcht contribuieren müssen/ ihnen præjudicierlich seyn werde/ sintemahlen sie solches/ als der Ertz-Fürstl. Durchl. trew gehorsamste Vasallen gethan haben/ so ebenfalls auf beederseits bessere Information, vnd Prob außgestellt/ weilen verlauten/ vnd probiert werden will/ daß ermelte Herrn Oehinger sich selbst gutwillig ergeben/ vnd vnter die Eheingerische Oesterreichische Landständt/ vnd Matricul alldahin contribuiert haben sollen.

Nicht weniger würdet außgestellt/ was das Fürstl. hohe Stifft Augspurg wegen zu Schnuttenbach prætendierenden Steüren/ vnd Vogtbarkeiten halber angebracht/ weilen die Ertz-Fürstl. Herren Ober-Beambte das contrarium ohne Weitläuffigkeit auf anmelden zu erweisen/ oder bessere Beweißthumb zu erwarten sich anerbieten.

Entgegen ist bey der Tractation deß Vergleichs dahin beschlossen worden/ weilen das Löbl. Stifft St. Moritzen die verglichene zween Reichsthaler von den strittigen newen Häuseren zu Biburg bezahlt/ als sollen dieselben ebenfals gleich anderen/ so den Fewrstatt-Gulden bezahlt/ der ex parte der Herren Ober-Beambten strittig gemachter Jurisdiction befreyt/ vnd weiters von den Herren Beambten vnangefochten gelassen werden.

Was

Was aber das Löbl. Gotts-Hauß St. Vlrich weiters wegen Hillebrandsperg/ daß ihme von dem Herren Ober-Vogt zu Seyfridsperg die Vogtbarkeit allda angefochten werd/ angebracht/ weilen ermelter Ober-Vogt sich der prætendierenden Vogtbarkeit dergestalten gutwillig begeben/daß er die von ermelts Gotts-Hauß zu empfangen habende Trayd-Gülten selbst von den vngehorsamen ohne anderwertige deß Gotts-Hauß weitere Hilffs-Anruffung zu erforderen/ vnd einzubringen haben solle/ auch das Gotts-Hauß solches ebensals zugeben/ als hat es darbey zu bewenden/ vnd die übrige Nidergerichtliche Actus dem Gotts-Hauß allein zustehen sollen.

Hingegen was die Herren Graff Fugger ratione Muckhausen wider bemelten Herren Ober-Vogten zu Seyfridsperg wegen eines dispuṫierlich gemachten Bier-Pfennings/ vnd Schenckstatt zu Reichertshoven/item strittigen Gassen-Gerichts zu Langenneiffnach/vnd Willmatshoven/auch Wollmatshoven anbringen lassen/würdet erstlichen/so vil den Bier-Pfenning/ vnd Schenckstätt berührt/ auf ihr der Herren Grafen Fuggeren Prob/ob sie solches nach laut Vergleichs hergebracht haben/ oder nicht/ außgestellt. Das Gassen-Gericht aber zu Langenneiffnach/ vnd Willmatshoven belangend/wann dieselben die Erz-Fürstl. Confirmation der angerühmten Verträg beybringen werden/ ihnen alsdann selbiges zustehen solle/ ingleichem den Erz-Fürstl. Herren Ober-Beambten so wol/ als ihnen Herren Fuggeren die bessere Prob wegen deß Gassen-Gerichts zu Wollmatshoven zu thun/bevorab gestellt wird.

Fürters die von mehr wolermeltem Löbl. Stifft St. Maurizen wider offtbesagten Ober-Vogten zu Seyfridsperg wegen dispuṫierender Nidergerichtlichen Obrigkeit zu Aretsried/ Willmatshoven/ vnd Ried/ oder Küebach/ item auch der strittig gemachter Güetter zu Balzhausen/ Memmenhausen/ Lautterbach/ vnd Burck/ worvon der Fewrstatt-Gulden bezahlt sey worden/auch die Nidergerichtliche Obrigkeit hergebracht zu haben/ vorgeben/ vnd probiert werden will/ so aber ermelter Ober-Vogt widersprochen/ vnd das widrige zu beweisen/ sich erbotten/ weilen die Sachen durch gütige Vnterhandlung in Beyseyn der Erz-Fürstl. Herren Ober-Beambten auf mehr höchstermelter Fürstl. Durchl. gnädigiste Ratification dahin verglichen worden/ daß offt wolermeltem Stifft St. Maurizen jenige Hoffstätt mit der Nidergerichtbarkeit/vnd Steurbarkeit hinüber gelassen werden sollen/als der vidimierte Extract auß dem Register deß Fewrstatt-Guldens geben thut/als nemblich zu Memmenhausen achtzehen Fewrstätt/ zu Lautterbach vier/ vnd Aretsried vier/ auch Berenbach zwo/ also zusamen acht vnd zwainzig Fewrstätt. Entgegen die zu Willmatshoven/ Küebach/ Balzhausen/ vnd Burck prætendierende Fewrstätt zuruck bleiben sollen/ doch dergestalten/ daß es mit den berührten acht vnd zwainzig Fewrstätt in der Herrschafft Seyfritsperg/wie auch Steppach in der Marggrafschafft Burgaw/ wegen künfftiger Einquartierungen den Verstand haben solle/ als oben vermeldt worden; Als hat es darbey auch allerdings zu bewenden.

Vber diß/ vnd nicht weniger hat offtwolgedachter Erz-Fürstl. Herr Commissarius nach Anweisung der öffters angezognen/mit Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. gepflognen/ newen Tractaten eine ordenliche Zolls-Tariffa/ wie sub Litt. A. beygelegt ist/ vnter seiner Hand-Subscription begriffen/ vnd darvon den Herren Innsässen/ vnd Burgawischen Herren Ober-Beambten/ biß selbige von mehr höchsternant Ihro Erz-Fürstl. Durchl. gefertiget/ vnd dero gnädigsten Resolution gemäß zu Menniglichs Wissenschafft bey den Zollstätten affigiert/ vnd aufgemacht werden kan/ ein Exemplar behändigen/ vnd zustellen lassen.

Sonsten/ vnd letstlichen/ soll/ vnd würdet alles/ vnd jedes/ was in den übrigen hierinnen in specie nit begriffenen Puncten bey dem mit Ihro Erz-Fürstl. Durchl. öffters-gehörtermassen beschlossenen Vergleich verbündtlich abgeredt/ vnd verglichen worden/ allerseyts sein beständiges/ vnd vngeändertes bewenden haben/ vnd darwider nichts vorgenommen/ oder gestattet werden. Gestalten auch Ihre Erzfürstl. Durchl. gegenwärtigen Executions-Recess, auf durch dero Herren Commissarium erstattete vnterthänigiste Relation, zu mehrer Nachricht nothdürfftig zu ratificieren/ Ihro auch gnädigist werden belieben lassen.

Zumahlen nun zu beederseits gänzlichen darbey gelassen/ vnd deme nachzukommen versprochen; Als haben in Namen höchstermelter Erz-Fürstl. Durchl. wolgedachter Herr Commissarius Cyriac Troyer ꝛc. in krafft obhabender Commission, vnd in Namen der Herren Innsässen/ vnd Begüetteten der Marggrafschafft Burgaw die bevollmächtigte vor wolbesagte Herren Abgeordnete disen Executions-Recess in duplo außschreiben lassen/ vnd mit aignen Insiglen gefertigt/ auch jedem Theil einer zu handen gestellt worden. Actum Burgaw den zehenden Monats-Tag Junii, Anno Sechzehenhundert drey vnd fünffzig.

Vnd so nun Wir befunden/ daß gedachter Troyer/als Commissarius, alles durchgehendt recht/vnd wol dem gehabten Befelch/ vnd oberzehlten Accordo gemäß verrichtet/ vnd vollzogen; Als thun Wir solch sein Verrichtung hiemit durchgehendt gänzlich guthaissen/ vnd ratificieren/ ratificieren/ vnd confirmieren solches auch hiemit wissentlich/ vnd wolbedächtlichen/ in krafft dessen/ dann Wir Vnser Erz-Fürstl. Secret-Insigel hiervnter gestellt haben. Beschehen in Vnserer Statt Ynßprugg den neun vnd zwainzigisten Aprilis, Anno Sechzehenhundert vier vnd fünffzig.

Num.

Num. LIX.

Allergnädigiste Kayserliche Confirmation der über die Burgawische Interims-Mittel geschlossenen Perpetuation, und Declarations-Handlung de dato Regenspurg den 3ten Julii Anno 1653.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Gemanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steür / Kärndten / Crain / vnd Würtenberg / Graffe zu Tyrol / vnd Görtz / rc. Bekennen offentlich mit disem Brieff / vnd thun kundt allermänniglich.

Nachdeme Vns deß Durchleüchtigen / Hochgebornen Ferdinanden Carls / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgundt / Steür / Kärndten / Crain / vnd Würtenberg / Graffens zu Tyrol / rc. Vnsers freundtlichen geliebten Vetters / Schwagers / vnd Fürstens Lbd. freundt-vötter- vnd schwägerlich zu vernemmen geben / wasmassen zwischen Ihrer Lbd. an einem / vnd dann denen samentlichen Begüetteten / vnd Innsässen der Marggraffschafft Burgaw anderen theils / wegen Declaration, vnd Erleüterung etlicher in denen noch Anno fünffzehenhundert / siben vnd achzig aufgerichten Interims-Mittlen begriffener Articuln, so dann perpetuierung besagter Interims-Handlung / vnd daß solche auf ein beständige / vnd vnwiderruffliche Transaction gerichtet / vnd vermittelt / auch zugleich die derenthalben berührtes fünffzehen hundert / siben vnd achtzigisten Jahrs beederseits beliebt / vnd abgeredte compromissliche Process an Vnserem Kayserlichen Cammer-Gericht dadurch gäntzlich cassiert / vnd aufgehebt seyn solten / durch beederseits hierzu deputierte Commissarien eine güttliche Conferenz gepflogen / vnd wie es ins künfftig eines vnd ander Theils verbündtlich observiert / vnd gehalten werden solle / endtlichen geschlossen / vnd verglichen worden / wie solches der deßwegen zwischen Ihrer Lbd. vnd von gedachter sambtlicher Begüetteten / vnd Innsässen der Marggraffschafft Burgaw abgeordneten Gevollmächtigten vnter dato Inßprugg den 3. Aprilis deß lauffenden Sechzehenhundert / drey vnd fünffzigisten Jahrs geschlossene / vnd gefertigte Vergleich mit mehrerem außweißt. Vnd Vns nun gedachtes Vnsers freundlich geliebten Vötters, Schwagers / vnd Fürsten deß Ertz-Hertzogs Ferdinand Carls zu Oesterreich / rc. Lbd. freundt-vötter- vnd schwägerlich ersucht / vnd angesinnet / daß Wir alß Römischer Kayser / vnd ältister regierender Ertz-Hertzog Vnsers Löblichen Hauses Oesterreich alles vnd jedes / was im obbemelten Ihrer Lbd. mit denen sambtlichen Begüetteten / vnd Innsässen der Marggraffschafft Burgaw aufgerichten / vnd verfertigten Vergleich tractiert / vnd beschlossen worden / zu ratificieren / vnd zu confirmieren gnädigst geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst consideriert / daß sich obberührt noch Anno fünffzehenhundert / siben vnd achzig aufgerichter Interims-Mittel halber beederseits zu mehrmahlen allerhand Strittigkeiten / vnd Vngelegenheiten / rc. eraignet / dahero dann diser Vergleich Ihrer Lbd. vnd dero Landen zu mehrer Ruhe / vnd Nutzen / auch verhütung künfftiger dergleichen Difficultäten / vnd daraus erwachsender Weiterungen angesehen ist / vnd geraichen thut.

So haben Wir demnach disen geschlossenen / vnd gefertigten Vergleich alles seines Inhalts gnädigst confirmiert / ratificiert / vnd bestättet / thun das auch confirmieren / ratificieren / bestätten / vnd bekräfftigen solches alles hiemit auß Römischer Kayser- vnd Ertz-Hertzoglichen Macht-Vollkommenheit / so vil Wir daran von Rechts / vnd Billichkeit wegen zu confirmieren / zu ratificieren / vnd zu bestätten haben. Alles getreulich / vnd ohne geverde. Mit Vrkundt diß Brieffs besigelt mit Vnserem Kayserlichen anhangenden Insigel / der geben ist in Vnserer / vnd deß H. Reichs Statt Regenspurg den dritten Monats-Tag Julii, nach Christi vnsers lieben HErren vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert / drey vnd fünzigisten / Vnserer Reiche deß Römischen im Sibenzehenden / deß Hungarischen im Acht vnd zwainzigisten / vnd deß Böhaimischen im Sechs vnd zwainzigisten Jahren.

Ferdinand.

Johannes Matthias von Goldegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.

Proprium.

J. Khager.

Num.

Num. LX.

Documentum vorgebrachter/ Ao. 1653. den 3. Aprilis zwischen Herrn Ferdinand Carl, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ vnd der Marggraffschafft Burgaw Innsässen aufgerichter Transaction de dato Speyr den 14. Septembris Anno 1654.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steür/ Kärndten/ Crain/ vnd Würtemberg/ Graffe zu Habspurg/ Tyrol/ vnd Görtz/ ꝛc. Bekennen/ vnd thun kundt jedermänniglichen/ mit disem Vnserem offenen Kayserlichen Brieff bezeugendt/ daß heut dato an Vnserem Kayserlichen Cammer-Gericht desselben Advocat, vnd Procurator, der Ehrsam/ gelehrt/ Vnser/ vnd deß Reichs lieber getrewer Licentiat Johann Walraff auf vorhergangene gelaiste Caution, Gewalt in nächster seiner Ordnung daher nöthig einzubringen/ zwey verschlossene an Cammer-Richter/ Præsident, vnd Assessorn von dem Durchleüchtig/ vnd Hochgebornen Vnsern freundtlichen lieben Vettern/ vnd Fürsten/ Carl Ferdinandt/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ dann auch Vnseren/ vnd deß Reichs lieben Getrewen N. N. zu deß Engeren Außschuß der Beguetteten/ vnd Innsässen der Marggraffschafft Burgaw Verordneten vnter dato Ynßprugg den 8. Tag Julii, vnd respectivè Augspurg 20. dito ejusdem nächsthin abgelassene Schreiben/ Innhalts der zwischen Ihrer Lbd. vnd den Burgawischen Innsässen Beguetteten am 3. Aprilis 1653. getroffen/ vnd in Druck verfaßter Vergleich beederseits gestanden wird/ sambt gedachter Transaction sub Lit. A. gerichtlich übergeben/ vnd dern Production halben ihme Vrkundt zu erthaylen/ in vnterthänigkeit gebetten/ gestalt darüber diser mit Vnserem Kayserlichen zuruck aufgedruckten Insigel bekräfftigter Schein außgefolgt worden. Geben in Vnserer/ vnd deß Heil. Reichs Statt Speyr den Vierzehenden Tag Monats Septemb. nach Christi Vnsers lieben HErren Geburt im 1654. Vnserer Reiche/ deß Römischen im 18. deß Hungarischen im 29. vnd deß Böheimischen im 27. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi.
Imperatoris Proprium.

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg/
Verwalter. mpr.

Johann Conrad Linden/ Judicii,
Imper. Cameræ Protonotarius. mpr.

Num. LXI.

Befelch von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an das Burgawische Ober-Ambt zu Güntzburg/ vnd daß Ambt Ehingen wegen observirung deß Burgawischen newen Vergleichs/ vnd Executions-Receß de dato Ynßprugg den 27ten Aprilis Anno 1654.

Die Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ ꝛc. Vnser Gnädigister Herr/ haben gnädigst Ihro/ auß dero Ober-Oesterr. Regiments-Rath Ciriacen Troyers von Gißbach vnterthänigst erstatter Relation außführlichen referiren lassen/ was derselbe alß gewester Ertz-Fürstl. Executions-Commissarius, wie es hinfüran mit denen Interims-Mittlen zwischen höchstermelter Fürstl. Durchl. als Marggraffen zu Burgaw/ vnd dann den Innsässen/ vnd Beguetteten allda nach laut den 3. Aprilis Anno 1653. beederseits verliebten Accords beständig gehalten werden solle/ gehandlet/ vnd auf mehr höchsternannter Fürstl. Durchl. gnädigiste Ratification für einen Executions-Receß verfaßt. Vnd sintemahlen dann selbige unterm dato 17. diß vermög gnädigst erfolgten Decrets solche Executions-Handlung/ vnd Receß durchgehendt gnädigst ratificiert/ vnd gutgehaissen/ auch

befolchen/ gehöriger Orthen die Verordnung zu thun/ daß solch allem vestiglich gelebt/ und nachkommen werde; Alß haben auß offt höchstermelter Fürstl. Durchl. gnädigster Verordnung Wir euch solches zum nachrichtlichen Wissen hiemit notificieren/ und anfügen/ auch zugleich ein authentisierte Abschrifft obbemelten Executions-Receß mit diser Aufflag beyschliessen wöllen/ daß ihr disem allem gnädigst resolvierter/ und anbefohlener massen durchgehendt unverbrüchlichen gelebet/ und nachkommet/ daran/ rc. Datum den 27. Aprilis Anno 1654.

Daß dise Copia dem Original-Concept von Wort zu Wort gleich lautende/ bezeugt dise mein Handschrifft.

Naz. Amman/ als bey Sachen gewester Actuarius.

An die Beambte zu Burgaw abgangen.

in simili

An Ober-Vogten zu Seyfridsperg/ rc.



Num. LXII.

Erz-Fürstlich gnädigister Befelch an das Ober-Ambt zu Burgaw unterschidlicher Puncten/ und newen Beschwerden halber abgangen de dato Yhnsprugg den 8ten Julii Anno 1654.

Ferdinand Carl/ rc.

DEmnach Uns die gesambte Innsässen/ und Begüettete der Marggraffschafft Burgaw durch Abordnung deß Doctor Jacob Reesen/ deß Fürstl. hohen Stiffts zu Augspurg Rath rc. unterthänigist angelangt/ weilen der den 3. Aprilis nächstabgewichenen 1653. Jahrs mit ihnen wegen beständighaltung der Interims-Mittel getroffner Vergleich/ und darauf den 10. Junii ejusdem Anni hernach erfolgter Executions-Receß ihrem Innhalt gemäß noch nit gänzlichen erfüllt/ nit weniger auch seythero sich etwelche Beschwärden/ und Differentiæ denen zuwider eraignet haben/ ob wir gnädigist geruhen wollen/ die Verordnung zu thun/ daß die gänzliche adimplierung deß Vergleichs/ und Executions-Receß beschehe/ auch die Beschwerden aufgehebt/ und die Differentien erörtert werden. Und zwar

Für das erste/ seye neben anderen dem Vertrag in puncto deß Zollwesens einverleibt/ daß bey jeder Zollstatt zu Männiglichs wissen ein Zolls-Tariffa angehengt werde/ welches aber biß dato nicht beschehen.

Zum anderen seye zwar unterm dato zehenden obbemelten Monats Junii ein newe Zolls-Tariffa durch beederseits Deputierte begriffen worden/ darbey aber allererst ex post facto auf seiten der Innsässen/ und Begüetteten wegen deß Holz/ Hew/ Stro/ und Kohlen ein beschwärd/ und Differenz in deme herfürkommen/ daß vor Jahren von dergleichen Sachen respectivè nur ein/ und zween Pfenning verzollt worden/ consequenter auch die Reduction darnach beschehen/ und nicht auf zween Creuzer sollen gesezt werden.

Drittens werde geklagt/ daß der Zoller zu Ginderking zuwider der gemachten Reduction nit allein noch den alten Zoll fordere/ sondern auch die Sachen ihme zum drittenmahl verzollen lassen. Als 1. die erkauffte Gersten. 2. Da man solche zu Mühl führe. Und 3. Das Malz von der Mühl.

Zum vierdten werden die Thumb-Capitlische/ und Gotts-Hauß St. Ulrich in Augspurg Unterthanen zu Holzhaimb/ und Bonnstätten von dem Zoller zu Krieggßhabern in deme wider den Vergleich beschwärt/ daß ungeacht sie mit den Sachen/ so sie nacher Augspurg führen/ und die nechste/ und rechte Ordinari-Straß brauchen/ kein Zollstatt berühren/ dannoch vermittelst eines Auffsehers der Zoll von ihnen gefordert werde.

Zum fünfften begehre der Prælat zu Fultenbach das Zollhauß/ und Preüstatt zu Awrbach mit vorgeben/ daß solche allererst nach Anno 1624. und 25. aufgericht worden/ vigore instrumenti Transactionis, widerumben zu cassieren.

Sechstens werde Leonhard Ferg ad instantiam Gervasii Imhofs bey seinem Gut zu Mayengründl in seiner Obrigkeit von euch turbiert/ und mit würcklichen Arresten/ & processibus facti angriffen.

Zum

Zum sibenden beklagen sich die Zoblische/ als Gerichts-Innhaber zu Pferse/ daß Leo Jud daselbsten sich mit vorschuzung gewiser von Uns habender Privilegien von ihrer Jurisdiction eximieren wolle. 2. Daß die allda erbaute zwey Juden-Häuser nach Innhalt Vertrags noch nicht demoliert worden. 3. Daß der Landt-Vogt-Knecht Landold das Schuz-Gelt von Juden nit mehr durch sie Zobl allermassen auch vor dem Vertrag beschehen seye/ begehren/ sondern selbs eigen Gewalts zu höchstem ihrem Præjudiz einforderen thüe.

Zum achten unterstehe sich Hirz Jud zu Grießhabern/ zuwider dem Vergleichs-Recess, und Præjudiz deß Spitals zu Augspurg ein newes Hauß zu erbawen/ deme erstermelter Landt-Vogt-Knecht den Plaz darzu außgesteckt.

Und wir nun solch ihr unterthänigstes anbringen nit für unbillich gehalten/ in ansehung daß vilernandter Vertrag alles klar entschaidet; Als haben wir uns nachfolgender gestalten in Gnaden resolviert/ und zwar den ersten Puncten belangendt/ ist dem Vertrag klar einverleibt/ daß bey jeder Zollstatt ein Zoll-Tariffen zu Menniglichs wissen/ und sehen angehengt werde/ solches aber villeicht wegen hernachfolgender/ durch Uns anjezt verglichner/ Zolls-Differenz unterlassen worden.

Und seitemahlen Wir dann Uns zum andern mit ihnen Innsässen/ und Begüetteten wegen erstbesagten Holz/ Hew/ Stroh/ und Kohlen-zolls/ derenthalben man in Differentien gestanden/ dahin verglichen/ daß hinfüran von einem Wagen/ oder Karren Holz/ Hew/ Stro/ und Kohlen durchgehendt ohne Differenz ein Creuzer Zoll bezalt/ und der Tariffen einverleibt werde/ also werdet ihr vest darob halten/ daß durch die Zoller deme nachgelebt/ und die Innsässen/ und Begüettete hinwider ferners nit beschwärt werden/ auch Unser Oberösterreichische Cammer ohnverlängt berichten/ wie vil man Exemplaria vonnöthen habe/ und alsdann bey jeder Zollstatt/ nach laut Vertrags/ eine fürderlichen affigiren.

So dann und auch zum dritten ist unser gemessener Befelch hiemit/ daß/ zum Fall der Zoller zu Ginderkingen noch den alten Zoll vorgebnermassen zuwider der gemachten reduction eingefordert/ und in sich empfangen haben solte/ ihr demselben solches mit vorbehaltener Straff nit allein mit Ernst verweiset/ und abstellet/ sondern auch nit verstatten sollet/ daß ihme die Sach zum drittenmahl verzollt werde/ es wäre dann sach/ daß dißfals ordenliche Verträg verhanden/ oder man disseits es also von alters hergebracht hätte.

Gleichergestalten/ und zum vierdten/ weilen im Vergleichs-Recess klar vorgesehen/ daß/ wann ein Innsäß/ und Begüetteter/ oder deren Unterthanen was zum failen kauff führen/ und die nächst unnd rechte ordinari Strassen brauchen/ aber kein ordinari Zollstatt berühren/ sie keinen Zoll zu bezahlen schuldig seyn/ oder auch von den etwan bestellten Auffsehern/ darzue angehalten werden sollen/ Ihr beklagtem Zoller zue Kriegshaber/ und anderen/ oder auch ihren bestellten Auffseheren dergleichen gegen den Capitlischen und S. Ulrichs Unterthanen zu Holzhaimb/ und Bonstötten dem Vertrag zuwider lauffendes Beginnen alles Ernsts abstellen/ und ferners nicht gestatten sollet.

Hingegen aber zum fünfften/ daß der Prälat zu Fultenbach vorgibt/ es wäre das Zoll-Hauß zu Awrbach allererst nach Anno 24. auffgericht worden/ und dahero dasselbe neben der Prewstatt/ so ebenfalls nach Anno 25. erbawt/ zu cassieren bittet/ weilen uns econtra glaubwürdig referiert wird/ daß solches Zoll-Hauß schon vor Anno 1545. und also vor denen Interims-Mittel allda gestanden; Als hat es darbey sein verbleiben/ und werdet den Prälaten darnach zu beschaiden/ und abzuweisen/ wegen der Prewstatt aber/ wann solche nit von alters hergebracht worden/ euch mit ihme gleichwolen/ nach laut Vertrags/ zu vergleichen haben.

Den sechsten Puncten betreffendt/ ist nicht weniger unser Befelch an euch/ daß ihr obbeschwärten Förgen bey seinem Gut Mayengründel/ zum fall nicht ein andere Ursach obhanden/ zuwider dem Vertrag ferners nicht turbiert/ oder mit dergleichen processibus facti angreiffet/ auch das arrestierte Getraidt ohnaufhaltlichen folgen lasset.

So dann auch zum Sibenden/ weilen uns nicht erinnerlich/ daß wir dem Leo Juden zu Pfersen ein dergleichen privilegium exemptionis erthaylt/ also ihr ihme/ da er solches nicht originaliter euch fürweisen wurde/ dergleichen anmassende exemptionem jurisdictionis nicht verstatten werdet/ wie zumahln auch daran seyn/ daß die daselbst stehende zwey Juden-Häuser/ dem Vergleich gemäß/ es wäre dann sach/ daß die Juden sich selbsten mit den Zoblischen dißfals vergleichen wurden/ demolieren lassen/ unnd den Landvogtknecht Landoldt dahin halten/ daß/ auf den fall es vorhero also observiert worden/ er die Zoblische ferners nicht beschwären/ sondern das Judenschuzgelt noch fürters durch sie/ und nicht eigens Gewalts begehren/ und einfordern solle.

Auf den acht/ und letsten Puncten zu kommen/ deß Hirtz Juden zu Kriegshabern newen Baw betreffendt/ wird euch dißfals weitere Resolution hinnachfolgen.

Uber diß hin müssen wir auch sonsten mit sonderem mißfallen gnädigst vernemmen/ daß die Zoller/ und Land-Vogt-Knecht wider den Vergleich/ und sonsten ungebürliche Reden hin/ und wider außgiessen/ so uns aber zu gestatten keines weegs gemaint/ und dannenhero

euch gemessen ernstlichen befelchen/ daß ihr ihnen solches nicht allein abstellet/ sondern auch in betrettung dessen einen jeden mit entsezung deß Diensts/ vnd sonsten nach gestaltsame der sachen mit exemplarischer Straff ansehen sollet. Daran vollziehet ihr Unseren gnädigisten Willen. Geben zu Ynßprugg den 8. Julii Anno 1654.

An die Oberbeambte zu Burgaw abgangen.

Commissio Serenissimi Domini
Archiducis in Consilio L.

Num. LXIII.

Erz-Fürstlich gnädigister Befelch an die Ehingische Ständ/ vnterschidlicher Puncten halber abgangen/ de dato Yhnsprugg den 8ten Julii Anno 1654.

Ferdinand Carl/ rc.

Uns hat bey vns sich nicht allein das Thomb-Capitul zu Augspurg/ vnd das Gotts-Hauß Wettenhausen/ Item das Gotts-Hauß zu Wengen in Ulm/ vnd Spital zu Leiphaimb/ sondern auch Hanß Jacob/ vnd Hanß Conrad die Ehinger/ Frobenius Crafft/ Marquard Ehinger/ vnd Daniel Newprunner vermittelst deß allhero abgeordneten Doctor Jacob Reesen/ deß Fürstl. Hohen Stiffts zu Augspurg Rath/ angeleglichen beschwert/ wasgestalten ihr euch anmasset/ ihre Unterthanen respective zu Egenhoven/ Eltsee/ Grosenkötz/ vnd Schnutenbach/ auch Bubeshaimb zu collectieren/ da doch hingegen der den 3ten Aprilis nechstverwichnen 1653. Jahrs mit vns wegen perpetuierung der Interims-Mitlen getroffne Vergleich mit außtruckenlichen Buchstaben gebe/ wann die Innsässen/ vnd Beguettete probieren werden/ daß sie von den geklagten Güteren den Fewrstatt-Gulden bezahlt/ vnd die Steüren vor alters allein eingezochen haben/ selbige noch fürters darbey gelassen/ vnd weiters nicht belegt werden sollen. Und daß sie nun den Fewrstatt-Gulden bezahlt/ auch die Steüren vor nechstvorpaßierten Kriegswesen allein eingebracht/ seyen sie es jederzeit zu beweisen erbietig/ vnd sintemahlen dann sich bey so gestaltsambe nicht gezühmen wurde/ daß sie wider erstgemelten Vertrag beschwert werden; Als befelchen wir euch hiermit gnädigst/ daß wann ein/ oder anderer auß jezt erzehlten Klägeren vor euch/ oder wen ihr hierzu benennen/ vnd deputieren werdet/ genugsamb probieren würdet/ den Fewrstatt-Gulden bezahlt/ auch die Steüren vor disem allein eingebracht zu haben/ ihr selbige noch ferners darbey lassen/ vnd mit weiterer belegung nit beschwären sollet rc. Daran/ rc. Geben zu Ynsprugg den 8. Julii. Anno 1654.

An die Ehingische Stånd abgangen.

Num. LXIV.

Vermaintliche Citation der Herren Innsässen/vnd Beguetteten in löblicher Marggrafschaft Burgaw zu Abhandlung der Burgawischen Differenzien von denen Ober-Oesterreichischen hochen Weesen abgangen sub dato Yhnsprugg den 28ten Jan. 1658.

Ehrwürdig/ Edlgebohrn/ vnd Veste/ liebe Freundt vnd Herren. Unser freundlich willig Dienst/ vnd Grueß zuvor. Die Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl, Erz-Herzog zu Oesterreich rc. Unser gnädigister Herr haben gnädigst Ihro mit mehrerem referieren lassen/ waß bey Deroselben Ihr über ieniges/ so Euch wegen etwelcher die Anno 1653. perpetuierte Interims-Mittel betreffender Puncten den 5. vnd 6ten Junii nechst abgewichenen 1657isten Jahrs/ vnd vorhero durch Herrn Zachariasen Ingramb zu Liebenrain Ober-Oesterreichischen Cammer-Rath mit Zuezug der Burgawischen Beambten nomine Serenissimi movieret worden/ replicando vermaintlichen eingebracht: Zumahlen Dieselbe

Dieselbe aber den 10. Decemb. jüngsthin sich hierauf gnädigst resolviert/ vnd befolchen/ solche Differenzien vermitlst ainer Deputation allhie fürderlichen schliessen/ vnd abhandlen zu lassen/ auch zu solchem Ende ehiste Tagsazung anzusezen / vnd Euch darzue zu beschreiben ; Alß thuen in Namen höchstgedachter Fürstl. Durchl. Wür Euch hiemit citieren/ vnd einladen/ daß Ihr zu obgehörtem Ende biß 26ten nechsteingehenden Monaths Martii vormittag Pr. 8. Uhr allhero auf die Ober-Oesterreichische Regiments-Behausung durch genuegsamb bevollmächtigte Abordnung befaster vnfehlbar erscheinet. Daran mehrhöchstgedachter Fürstl. Durchl. ꝛc. gnädigister Will/ vnd Mainung vollzogen wird. Datum Yhnsprugg den 28ten Januarii Anno 1658.

Fürstl. Durchl. Ferdinandi Caroli Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. Præsidenten/ Canzler/ Regenten/ vnd Cammer-Räthe/ Ober-Oesterreichischer Landen.

Jul. von Spaur.
F. M. Saur.

C. von Ettenhardt.
Naz. Amman.

****

Num. LXV.

Antwort- und Contradictions-Schreiben auf obige vermaintliche Citation, worinnen die abermahlige Abordnung nacher Yhnsprugg verwaigeret wird. de dato Augspurg den 15ten Martii Anno 1658.

Vnseren ꝛc.

WAß auß gnädigistem Befelch Ihro Erz-Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinand Carls zu Oesterreich Vnsers gnädigisten Herrn/ die Herren vnd E.E. Gnad. Gnad. den gesambten Herren Innsässen/ vnd Begüetteten der Marggrafschaft Burgaw wegen etwelcher über die in Anno 1653. durch gepflogene güettliche Tractaten perpetuierte Interims-Mittel movierter Puncten/ auf die an höchstgedacht Ihre Durchl. deß verstrichenen 1657ten Jahrs vnterm 2ten Monats-Tag Augusti abgeben vnterthänigste respective Verantwortung/ vnd Remonstration der Sachen aigentlichen Bewandnuß hinwider ansiegen wollen/ solches haben Wür ab dero vom 28ten Januar. innstehenden Jahrs zu recht erhaltenen Schreiben mit mehrerem wohl vernomben. Nun haben Wür Vns zwar der vngezweifleten vnterthänigsten Hofnung getröstet/ höchsternant Seine Erz-Fürstl. Durchl. solten/ vnd wurden ab vorgedacht Vnserer begründten vnterthänigsten Gegen-Remonstration gnädigstes Contento erlangt/ vnd waß obverstandnermassen wider die letstere Tractaten vnverhofft aus etwan vngleicher Information movieret worden/ seine gänzliche Erledigung dardurch erhalten haben/ nachdemahlen Wür aber hierauf vernemmen müessen/ daß solches erst durch weitere mündtliche Conferenz geschechen solle / zu solchem Ende auch einige Tagsazung auf den 26ten innstehenden Monaths Martii von Denenselben nacher Yhnsprugg angesechen/ vnd Wür durch eine sonsten alß gegen Immediat-Ständen deß heyl. Reichs vngewohnliche Citation darzue berueffen worden/ alß mögen Wür hierauf Denenselben nit verhalten/ daß ob Wür zwar zu Bezaigung gegen Ihrer Erz-Fürstlichen Durchl. tragendten vnterthänigisten Respects bey solcher angesechenen Conferenz Vnß durch einige Deputierte einzufinden nit vngenaigt wären/ solches jedoch/ weil die Sachen bey so vil Interessierten in so kurzer Zeit erhaischender Notturfft nach nit anvor genuegsamb überlegt/ noch auch einige Instruction, sintemahlen/ wohin Ihrer Durchl. ꝛc. gnädigiste Intention zühlen möchte/ ohnwissendt/ abgefast werden mögen/ neben dem daß zu dergleichen Abordnung die erforderte Spesen, bevorab Wür mit Wider-Abstattung deren von wegen/ und bey den letsteren hierinfahls gepflogenen Tractaten aufgenommener Gelter nach der Zeit genueg zu thuen / vast allerdings ermanglen/ dermahlen verlangter massen sich nit werckstöllig machen lasset/ da vnd aber über obangeregt vnser vnterthänigst abgelassen Schreiben sich ja noch einiger Zweifel hierbey wider alle bessere Hoffnung zu verhalten erachtet werden sollte/sein Wür deß noch fernneren gehorsambisten Anerbiethens/ auf erhaltende dessen Nachricht noch weithere schrifftliche/

ff oder

oder auch mündtliche Information zu verhoffendtem begnüegten Contento zu erstatten/ welches dann/ da etwann einige Erz-Fürstliche Commissarii ohne daß in anderen Geschäfften in dise Vorland abgeordnet/ und selbigen auch hierzue gnädigister Befelch aufgetragen wurde/ weilen auß oberwehnten Ursachen die Abschickhung nacher Yhnsprugg sehr beschwehrlich fallen will/ unsers gleichwohlen unvorgreifflichen Ermessens am füeglichisten geschechen kunte/ es wäre dann/ daß etwann Ihro Erz-Fürstl. Durchleucht der in vilerwehnten Tractaten auf dergleichen Occurrentien fürsechene Modus dermahlen mehrers belieben wurde/ deme Wür Unß dann gleichfals zu submittieren erbietig/ und dabey der zuversichtlichen Hoffnung geleben wollen/ offthöchstgedacht Ihre Erz-Fürstl. Durchl. an solch unserem unterthänigisten Erbiethen sich gnädigst begnüegen werden/ wolten Wür den Herren/ und E. E. Gnad. Gnad. negst allerseits göttlicher Empfehlung zu nachrichtlicher Widerantwort anzufiegen nit unterlassen. Datum Augspurg den 15ten Mart. 1658.

Enger Außschuß.



Num. LXVI.

Invitations-Schreiben zu einer Conferenz nacher Yhnsprugg von hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung an die Herren Innsässen/ und Begüettete in Löblicher Marggrafschafft Burgaw abgangen sub dato Yhnsprugg den 18ten May Anno 1658.

Unser freundlich willig Dienst/ und Grueß zuvor/ Ehrwürdig/ Hoch-und Wohlgebohrn/ auch Edl/ Vöst/ besonders lieb und guette Freundt/ und Herren. Wür haben Ewer an Unß sub dato 15ten Martii nechsthin dirigiertes Entschuldigungs-Schreiben empfangen/ und den Innhalt wegen etwelcher über die Anno 1653. durch gepflogene güettliche Tractaten perpetuierte Interims-Mittel movierten Puncten ablesendt verstanden. Wann aber zu Fortsezung deren von der Fürstl. Durchl. Ferdinanden Carl Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Unseren gnädigsten Herren/ gnädigist befolchenen/ und veranlasten Tractaten ein Notturfft sein will/ daß in Sachen weitere Conferenz angestellt werde; Alß wollen Wür Unß versechen/ Ihr werdet Euch belieben lassen/ auf den 3ten nechsteingehendten Monaths-Tag Julii Pr. 7. Uhr fruhe Zeit auf die Ober-Oesterreichische Regiments-Behausung mit Ewren behelffen in Person/ oder durch vollmächtig Begwaltigten Außschuß einzufinden/ damit alles in der Güette hingelegt/ und mann aller Weitleuffigkheiten entübriget verbleiben möge. Datum Yhnsprugg den 18ten May Anno 1658.

Der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erz-Herzogen zu Oesterreich 2c. Præsident, Canzler/ Regenten und Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

Jul. von Spaur.
F. M. Saur. D.

N. Zerzer.



Num. LXVII.

Mehrmahliges Invitations-Schreiben zu einer Conferenz nacher Yhnsprugg de dato Yhnsprugg den 8ten Julii Anno 1658.

Unser freundlich willig Dienst/ und Grueß zuvor/ Ehrwürdig/ Hoch-und Wohlgebohrn/ auch Edl/ Vöst/ besonders lieb/ und guette Freündt/ und Herren. Ob die Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erz-Herzog zu Oesterreich 2c. Unser gnädigister Herr zwar der gnädigisten Hoffnung gestanden/ Ihr würdet auf vorhero zwaymahlig/ und leztlichen den 3ten diß wegen entzwischen der Marggrafschafft Burgaw/ und Euch versierenden Strittigkheiten abgangene Einladung erschinen sein/ alldieweilen sollichés aber nit

nit beschechen/ hingegen höchstgedachter Fürstl. Durchl. 2c. gnädigste Intention, Euch auf den 28ten negsteingehendten Monaths Augusti Vormittag pr. 8. Uhr auf die Ober-Oesterreichische Regiments-Behausung nochmahls zu beschreiben/ alß wollen Wir Unß versechen/ das Ihr an so ernenntem Tag/ Stundt/ und Orth durch Außschuß/ oder Gevollmächtigten genuegsamb instruierten Gewalthaber unaußbleiblichen erscheinen/ und denen schwebenden Strittigkheiten in Güette abzuehelffen euch gefallen lassen/ damit auf widrigen Fall höchstgedachte Fürstl. Durchl. Ihre Jura durch andere behueffige Mittel zue manutenieren nit verursacht werden/ daran beschicht an statt/ wie obstehet/ Unser Will/ und Mainung. Datum Ynsprugg den 8ten Julii Anno 1658.

Der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erz-Herzogen
zue Oesterreich 2c. Præsident, Canzler/ Regenten/
und Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

Jul. von Spaur.

F. M. Saur. Balt. Zehendtner.



Num. LXVIII.

Weiteres Antwort-Schreiben an die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung von denen Herren Verordneten zum Grossen Außschuß wegen verwaigerter Abordnung nacher Ynsprugg de dato Augspurg den 23ten Augusti Anno 1658.

Unsere freundlich auch unterthänige Dienst anvor/ Hoch- und Wolgebohrn/ Wohl-Edlgestreng/ auch Hochgelehrte/ sonders hoch- und geehrte auch gnädige Herren.

Waß auß gnädigistem Befelch Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. Unseren hoch- und geehrten/ auch gnädigen Herren den Herren Innsässen/ und Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw wegen zu güettlicher Conferenz, und Hinlegung etwelcher new ereignender Differenzien/ und Irrungen abermahlen nacher Ynsprugg auf den 28ten innstehenden Monaths Augusti verlangender bevollmächtigten Abordnung zu notificieren belieben wollen/ daß haben Wür ab dero unterm 8ten Julii nechsthin abgelassenen Schreiben mit mehrerem wohl vernommen.

Nun werden sich dieselbe sonders Zweifel an selbsten guetermassen zu entsinnen haben/ waßgestalten gegen Seiner Erz-Fürstl. Durchl. Wür Unß beraits vorhin unterthänigst offeriert/ so fern dieselbe an denen über erwehnte new movierte Puncten disseits gethannen so außführlichen/ und begründten Gegen-Remonstrationibus, so Wür hiehero nochmahlen utiliter widerhollen/ wider habendte bessere Hoffnung nit vergnüegt sein sollten/ daß Wür auf dessen erhaltende Special Nachricht weithere möglichiste hoffentlich auch genuegsambe Information, jedoch wegen zu dergleichen begehrten Abordnung nacher Ynsprugg allerdings ermanglenden Spesen/ so es anderst Ihro Erz-Fürstl. Durchl. gnädigst belieben wurde/ der Landen erstatten zu lassen/ deß unterthänigsten Erbietens/ worzu dann Ihro Erz-Fürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren Wür Unß nochmahlen hiemit gehorsambst offerieren/ und erbieten/ daß/ und aber disseitigen Gegen-Einwendens unangesechen die vormahls begehrte Abordnung nacher Ynsprugg annoch beharret werden will/ wusten Wür darmit nit allein wegen ermanglender darzue erforderter zimblicher Unkösten/ sondern auch darumben nit aufzuekommen/ weilen hierzu von deß Grossen Außschuß wegen/ in dessen Mächten es nit bestehet/ indeme die Sach die Herren Innsässen/ als welche Immediat-Fürsten/ und Ständt deß heyligen Römischen Reichs/ absonderlich concerniert/ und denenselben disseits hierinfalls nit vorgegriffen werden khan/ noch soll/ zumahlen Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. habende gnädigste Intention, und Mainung noch dermahlen unwissendt/ khein genuegsambe Instruction, weniger Vollmacht erthailt werden mögen/ welches Wür dann denenselben zu gezimmender Antwort so wohl hierdurch schrifftlich/ als auch durch Einbringeren diß Herren Johann Georgen Dirren gemeiner Statt allhier Stewr Gegen-Schreiberen/ und Graf Fuggerischen Lehen-Secretarien mit mehreren/ da es denenselben belieben mag/ mündtlich/ und gebührendt anfüegen/ und der Sachen erhaischender Nothdurfft/ und aigentlichen Ihrer Bewandtnuß nach remonstrieren lassen wollen/ den Wür dann zu dem Ende/ zumahlen

auch dahin aigens abgefertiget / damit Er sich / wohin Ihro Erz-Fürstl. Durchl. ꝛc. gnädigste Intention aigentlich zühlen möchte / anbey erkhundigen / vnd solches alsdann gehöriger hocher / vnd anderer Orthen gebührendt hinterbracht werden / mann sich auch daraufhin desto ehender zu erklären / vnd zu resolvieren wissen möge ꝛc. getröster vnterthänigister Hoffnung anbeneben gelebendt / daß solchennach die hierinfalls interessierte Fürsten / vnd andere Immediat-Reichs-Ständte / vnd deren Anverwandte mit einigen processibus facti nit angefochten / oder beschwerdt / sonder nach Anweisung deren letsteren Tractaten darmit allerdings verschont werden sollen / wie Wir dann auch Vnsers thayls sothane Tractaten möglichist zu beobachten Vns angelegen sein lassen werden / göttlicher hochen Obsorg mithin Vns allerseits wohl empfehlendt. Augspurg den 23ten Aug. Anno 1658.

Grosser Außschuß.



Num. LXIX.

Fernere Declaration, vnd Vergleichs-Recess zwischen Seiner Erz-Fürstlichen Durchleucht Erz-Herzogen Ferdinand Carl, &c. vnd den Herren Innsässen / vnd Beguetteten in Dero Marggraffschafft Burgaw / über die den 3ten Aprilis Anno 1653. perpetuierte Interims-Mittel / vnd hinnachgefolgten Executions-Recess, de dato Yhnsprugg den 24ten Decembr. Anno 1658.

WIr Ferdinand Carl von GOttes Gnaden Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Graf zu Tyrol / vnd Görz / Land-Graf im Elsaß / ꝛc. Bekennen hiemit. Demnach Vnß der Länge nach außführlichen gehorsamst referiert worden / waß der Edel Vnser lieber getrewer / auch Ehrsam gelehrter getrewe lieber Carl Fieger Freyherr zu Hirschberg ꝛc. vnd Christoph Vlrich von Pach zu Hannsenhaimb / beeder Rechten Doctor, Vnsere Ober-Oesterreichische Regiments-Räthe / vnd respective Cammerer / als von Vnß zu Hinleg- vnd Aioustierung jeniger zwischen Vnserem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgaw / vnd dessen Innsässen / vnd Beguetteten daselbsten seiter jüngster Stabilierung der Interims-Mittel verschidentlich sich eraigneten Differentien / vnd Irrungen sub dato 30ten Augusti nechsthin deputierte Commissarii mit gedachten Innsässen / vnd Beguetteten den 10ten Octobris darauf für guetliche Handlung / vnd Vergleich auf Vnser gnädigiste Ratification gepflogen / vnd beederseits gefertigter beschlossen haben / so von Wort zu Wort also lautet.

Zu wissen.

DEmnach zwischen der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl, Erz-Herzogen zu Oesterreich / ꝛc. vnd dero Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgaw eines / Sodann denen Herren Innsässen / vnd Beguetteten daselbsten anderen Thayls über den / am 3ten Aprilis Anno 1653. aufgerichten Vertrag / vnd den 29ten Aprilis 1654. confirmirten Executions-Recess eingewendter verschidener Beschwärden halber sich Strittigkeiten eraignet / fürnemlichen aber / vnd Erstens / wegen des Fewrstatt-Gulden von jenigen Häuseren / vnd Hofstädten / so erst seit der Maximilianischen Confirmation de Anno 1492. auferbawt / oder worvon damahlen der Fewrstatt-Gulden nicht abgestattet seyn möchte. Zum andern / daß / weilen in letsterem Vertrag von Schenck- vnd nicht denen Prewstätten disponiert / also zwischen denselben ein Vnterschid gemacht werden wollen / vmb willen krafft des §. in denen Flecken / ꝛc. zwar Schenck- nicht aber Prewstädte denen Herren Innsässen aufzurichten / vnd zu vergunnen gebühre / ingleichem von Aufrichtung der Prew- vnd Schenckstätt in Clösteren / in Schlösseren / so keine anhangende Flecken haben. Drittens wegen Staigerung der Vmbgelter / vnd Verschweigung der thaylbarlichen Straffen / auch Vmbfahrung der Zollstätt / vnd brauchenden Contrabanden mit Erthaylung allein der Petschafft-Zaichen; Item wegen deß Collegiat-Stiffts zu St. Morizen in Augspurg dreyen Häuseren zu Biburg / sambt was allerseits ferners darbey berührt / derentwegen dann beederseits die Nothdurfften hinc inde schrifft- vnd mündlich der Gnüege nach vorgetragen / vnd darüber nach reiflicher Erwögung der Sachen Beschaffenheit endlichen auf höchstgedachter Fürstl. Durchl. gnädigste Ratification die Sachen in Güte dahin verglichen / vnd vertragen worden.

Als Erstens / daß bey denen gesambten Herren Innsässen / vnd Beguetteten von denen zur Zeit deß berührten Vertrags de Anno Sechtzehenhundert drey vnd fünfzig vermög §.

Wann

Wann ein Innsäß ꝛc. erbaut gewesten Fewrstätten der Fewrstatt-Gulden auf ewig aufgehebt vnd gefallen seyn / vnd derenthalben vnter dem Vorwand dessen Außstand von mehr höchst-ermeldter Fürstl. Durchl. vnd Dero Ober-Ambt zu Burgaw kein ferners Jus, oder Bottmäßigkeit prætendiert / sondern durch sie Herren Innsässen / vnd Begüettete die von Alters zustehende / vnd in mehr besagtem Vertrag / vnd Recess wiederhohlt eingeführte Befuegnussen / vnd Gerechtigkeiten vnperturbiert exerciert / jedoch von denen nach bemeldtem Vertrag de Anno Sechzehenhundert drey / vnd fünffzig hinfüran erhöbenden Feürstätten / vnd deren jeder die bedingte drey Gulden dem Ober-Ambt bezahlt werden sollen.

Zum Andern / dessen allen solle das Stifft St. Mauritii in Augspurg wegen der gedachten dreyen newen Fewrstätten zu Biburg gegen den erlegten neun Gulden / deßgleichen Herr Albrecht Fugger / Graf zu Kirchberg / vnd Weissenhorn ꝛc. mit Klein Kissendorff / auch die Herren Zobel in Augspurg vmb willen deren zu Pfersen der Zeit stehender Feurstätten mit Einschluß deß Leo Judens Behausung theilhafftig / vnd fähig seyn / vnd von Dero Fürstl. Durchl. oder dem Ober-Ambt zu Burgaw hinfüran anderen Herren Innsässen allerseits gleich gehalten / vnd mit Quartieren / wie sie Herren Innsässen (ausser deren im Executions-Recess benambsten) nicht belegt werden.

Drittens / vnd gleichwie in mehrgemeldtem Vertrag §. in denen Flecken / da die Innsässen Hals- oder Nider-Gericht haben / ꝛc. daß denenselben neue Schenckstätt zu vergunnen frey stehen solle / vorgesehen / also solle nit weniger eodem modo, & Jure, wie in mehrbemeldtem Vertrag von Schenckstätten mit mehrerem disponiert worden / in der Herren Innsässen Gefallen stehen / an dergleichen Orten auch neue Preustätt zu verwilligen / vnd aufzurichten.

Vierdtens / obwohlen die Clöster / vnd Schlösser / welche keine anhangende Flecken mit der Hals- oder Nidergerichtbarkeit haben / für Einöden gehalten werden wollen / solle doch denselben vnverwöhrt verbleiben / zu ihrer Hauß-Nothdurfft Bier zu preüen / vnd Prewstätt aufzurichten / jedoch / da über die Nothdurfft etwas gepräut wurde / solches in ihre Flecken / wo sie Halß- oder Nider-Gerichtbarkeit haben / vnd keine krafft berührten Vertrags der Schenckstatt vnfähige Ort / außzuschencken gegeben werden.

Fünfftens / so sollen die Innsässen wegen deß Vmbgelts / welche dasselbe nach Außweisung deß §. Es sollen auch durch sondere Concessiones &c. rechtmäßig erlangt / oder vor Anno Fünffzehenhundert siben / vnd achzig hergebracht / wie Sie solchem nach Anno Sechszehenhundert drey vnd fünffzig in Possessione dessen gewesen / vnd bißhero noch ungeändert seyn / dabey vnperturbiert gelassen werden.

Sechstens / der Straffen halber / welche das Ober-Ambt mit den Herren Innsässen / vnd die Innsässen mit dem Ober-Ambt zu participieren / sollen Jährlichen hinc inde die solch theilbare Fähl berührende Straff-Register per Extractum fideliter communiciert / vnd daran nichts verhalten werden / im anderen Fall dem jenigen / welchem die Straff nicht gegeben / oder angekündiget wurde / dieselbe völlig würcklichen anfallen.

Zum Sibenden sollen auch die Zöll auf denen freyen offenen Landstrassen / vnd welche darvor gehalten / allwo auch vor disem der Zoll abgestattet worden / oder welche die Zollner erhalten / der letstern Tariffæ de Anno Sechzehenhundert drey / und fünffzig gemäß / bey denen alt gewohnlichen Zollstätten hinfüran abgerichtet / vnd wann ichtwas / so nach Außweisung deß §. Auf der Innsässen ꝛc. deß Zolls befreyet ꝛc. durchgeführt würdet / ein ordentliche special Politen ertheilet / vnd hierunter die Contrabanda, auch gefährliche Abfahrung der Strassen gänzlichen verhütet werden.

Vnd dann solle es für das Achte / im Fall diser / oder der vorhero Anno Sechzehenhundert drey / vnd fünffzig / vnd vier / vnd fünffzig verglichenen Sachen halber ein Strittigkeit entstehen wolte / bey offterwehnten Vertrags Vorsehung §. Da aber ꝛc. beruhen / vnd in vnstrittigen / auch in vorgemeldten / vnd disem Vertrag erleuterten Sachen aber das Ober-Ambt vor Ergreiffung der würcklichen Execution, wo kein periculum moræ obhanden / sein Forderung / vnd habende Prætension an das gehörige Ort in Güte gelangen lassen / vnd im Fall der Gebühr nicht statt gethan wurde / alsdann gleichwohlen sich seines Rechts / vnd Befuegnuß gezimmender massen gebrauchen.

Im übrigen allda mit angeführten Puncten aber hat es bey mehrgemeltem Vergleich / Executions-Recess, vnd der den 8. Julii Anno Sechzehenhundert vier vnd fünffzig erfolgten Erz-Fürstl. Resolution, vnd Confirmation sein beständiges verbleiben / vnd haben die Herren Innsässen / vnd Begüettete gegen diser Declaration sich verbündlich erklärt / der Erz-Fürstl. Durchl. in gutem baren Gelt ohne Schaden Neuntausend Gulden in Augspurg halbs / als viertausend / fünffhundert Gulden vmb Mit-Fasten / vnd übrige viertausend fünffhundert Gulden vmb St. Andreä hinnach / als deß erwartenden Sechzehenhundert neun / vnd fünffzigsten Jahrs zu bezahlen / vnd zu erlegen / jedoch solle vor dem erstern Erlag die Erz-Fürstl. Ratification, vnd vor deß letstern Bezahlung die Resolution über in nachfolgenden Puncten begriffene Beschwärden außgeliefert werden / vnd erfolgen.

 Dem-

Demnach auch vnterschidliche andere Particular-Gravamina vorkommen/ nemblichen I. beschwährt sich das Gotts-Hauß Kaysersheim wider den Burgawischen Zoller zu Buttenwisen/ vmb willen zuwider dem Vertrag de Anno Sechzehenhundert drey/ vnd fünffzig seinen Vnterthanen/ so auf der rechten Ordinari Strassen verbleiben/ vnd die Zollstatt zu Buttenwisen ein viertel Stund weit nicht berührt/ abgenommenen Traydts/ bittet pro Restitutione, vnd künfftige Abstellung.

II. Das Gotts-Hauß zum Heil. Creuz wider den Landt-Vogt-Knecht zu Rumelsriedt wegen/ zuwider bemeldtem Vertrag/ vnd altem herkommen/ verwöhrender Wirthschaffts-Treibung im Weyler Raitenbuch/ mit Anlangen/ bey dem alten Herkommen/ vnd Brauch es verbleiben zu lassen.

Item wider den Herrn Ober-Vogt zu Seyfridtsperg ratione der Vnterthanen zu Vttshofen/ so Er Ober-Vogt/ entgegen dem Executions-Recess zur Musterung ziehen solle.

III. Herr Probst zu St. Georgen in Augspurg beschwährt sich wider das Ober-Ambt Burgaw/ vmb willen seinen Vnterthanen zu Puech wider das alte herkommen verwöhrten Bier-Außschenckens/ vnd derenthalben weggenommener Kuhe/ mit Anruffen/ die Restitution der Kuhe zu verschaffen/ vnd dergleichen Attentaten zu verhüetten.

IV. Die verwittibte Frau Gräfin Ott Hainrich Fuggerin beschwehrt sich wider den Herrn Ober-Vogt zu Seyfridtsperg wegen einer zu Mickhausen neuerlich aufgerichten Schenckstatt/ so der Fuggerischen Taferns-gerechtsame allda zu grossem Nachthailgereichen thüe/ mit Bitt/ solch neuerlicher Beschwärdt abzuhelffen.

V. Die verordnete Pfleger über das Hospital zum Heil. Geist in Augspurg beschwehren sich Erstens/ eines von dem Landt-Vogt-Knecht zu Rumelsriedt an ihren Spitalischen Söldner/ vnd Wirth zu Willishausen neuerlich prætendierten Zapfen-Gelts halber.

Zum Andern/ daß durch gedachten Landt-Vogt-Knecht ihrer vnwissend den Spitalischen Vnterthanen zu Kriegshabern aufgetragen worden/ von seinem allda nechst an der Straß ligenden Acker einen neuerlichen Fußsteig vnangebauter ligen zu lassen.

Drittens/ wegen Abstraffung von dem Ober-Ambt zu Burgaw zweyer Weber von Augspurg/ so vor vngefähr zwey Jahren auf besagtem Acker zu Kriegshabern gefrevelt.

Vierdtens/ wegen eines newerlich zu ermeldtem Kriegshabern erbauten Judenhauß/ vnd Einnemmung deß Judens.

Zum Fünfften/ daß mehrermeldter Landt-Vogt-Knecht zu Rumelsriedt einem St. Georgen Gotts-Hauß angehörigen Vnterthanen zu Puech auf dem Spitalischen Acker ein Kuhe hinweggenommen/ vnd also deß Spitals Jurisdiction violiert hätte.

Sechstens/ das Ober-Ambt zu Günzburg auf der Herren Innsässen zuschreiben so gar kein Antwort gebe/ sondern gleich zur Execution greiffe.

Zum Siebenden/ vnd letzten/ daß mehrgedachtes Ober-Ambt zu Günzburg das Directorium mit Anlegung der Hirtenlöhner/ vnd anderer Gemaindts-Sachen in Kriegshabern/ zuwider altem herkommen/ allein prætendiren wolle/ mit Anlangen/ in solchem zu remedieren/ vnd selbe in alten Stand zu setzen.

VI. Beschwähren sich die verordnete Pfleger über St. Anthoni Pfriendt in Augspurg wider das Ober-Ambt zu Günzburg/ umb willen ihren Vnterthanen zu Roßhaupten/ entgegen dem alten Herkommen/ verwöhrenden Trib/ vnd Tratts/ auch von ihrem Prewen allda newerlich einziehenden jährlichen zwölff Gulden Vmbgelts halber/ mit Bitten/ dergleichen Attentata abzustellen/ vnd Sie bey ihren Juribus vnperturbiert zu lassen.

VII. Ingleichem das Hochwürdige Thumb-Capitul/ vnd die Fraw Abbtißin deß Frey-Adelichen St. Stephan Stiffts in Augspurg/ wegen eines in wohlermeldten Thumb-Capitul/ vnd St. Stephan Hof-Gut zu Rettenbergen von einem Steylischen Bauren beschehener Vberäckerung halber/ newerlich eingenommenen Augenscheins/ vnd dem Stephanischen Würth zu Bazenhofen ratione der darüber ergangener Zöhrung entnommenen zweyen Pferdten/ item, deß von dem Land-Vogt-Knecht Landtolt zu Hausen prætendirenden Gassen-Gerichts/ auch von den Crameren in der Stephanischen Tafern begehrten Standgelts/ vnd wegen diser Sachen vor wenig Zeiten von dem Vogt allda erpreßten 2. Gulden Straff halber/ bitten pro Refusione der 52. Gulden Losungs-Gelt für gedachte zwey Pferdt/ vnd künfftige Abstellung/ auch Handhabung deß Thumb-Capitl- vnd Stephanischen Vnterthanen bey der Possession, wie vor der Vberäckerung.

VIII. Nicht weniger deß Teutschen Ordens Commenda in Vlm Trysalej-Schreiber wegen deß Weylers Denzingen/ darinn die Commenda die nidere Jurisdictionalia zu exercieren/ auch die Interessenten die Schlaghändel/ vnd Frevel in vnd ausser Etters gebüest/ aber dessen vnerachtet wolle das Ober-Ambt ihnen nicht weiters gestehen/ als in bemeldtem Dorff Denzingen den Sack aufzuheben/ vnd solches für das Erste.

Zum Andern auch die Commenda in deme graviere/ daß selbiges wegen seiner Gült- vnd Zehent-Früchten deß Zolls/ zuwider dem Vertrag de Anno Sechzehenhundert drey vnd fünffzig/ nach laut erthaylten Antwort-Schreibens vom 3ten Junii Sechzehenhundert fünff vnd

vnd fünffzig nicht erlassen wolle / bitten bey ihren Juribus, vnd dem Vertrag manuteniert zu werden.

IX. So dann beschwährt sich auch Leonhardt Jörg wegen der ihme Anno Sechzehenhundert vier / vnd fünffzig zu Kriegshabern arrestierten / vnd versilberten / auch biß dato vorenthaltenen fünff Säcken Roggen / nit weniger wegen eines Anno Sechzehenhundert siben vnd fünfzig mit Herrn Grafen Leopoldt Fuggern habenden Stritts halber zu Burgaw außgestandenen Arrests, vnd darüber zu vnwiderbringlichem Schaden exequirten vnd verkaufften Kühe- Vichs / vnd Pferdten auf seinem Hof-Gut Mayengründel / sambt was ferners dabey berührt / mit Bitten / ihne zu restituieren / vnd alle weitere Ungebühr abzustellen.

X. Beklagt sich Herr Marx Flegghaimer zu Aystetten wider obengedachten Land-Vogt-Knecht zu Rummelsriedt / von wegen eines zwischen zweyen seinen Vnterthanen allda / sein von Fleggenhaims vnbegrüßt / gemachten Vergleichs / und bey fünffzehen Thaler Straf gebottnen Fridens.

Vnd dann eines Anno Sechzehenhundert ein / vnd fünffzig zu Aystetten nicht bey den alt gewohnlichen Gränzen angenommenen Maleficantens Georgen Löflers halber / auch wegen deß Anno Sechzehenhundert fünff vnd fünffzig vmb willen begangenen Ehebruchs abgestraften Vnterthanen / mit Bitten / dergleichen Attentaten abzustellen.

XI. Beschwährt sich Heinrich Jacob von Knöringen / zu Binswangen / wider den Burgawischen Zoller allda / Erstens / daß er das Juramentum ratione der Nider-Gerichtbarkeit dem Burgawischen Vertrag gemäß zu erstatten sich verwaigert.

Zum Andern / daß derselbe von der Gersten eben so vil Zoll / als von schwären Getraydt einfordere / vnd dann Drittens seine Binswangische Vnterthanen auch in deme graviert werden / daß / vngeachtet selbige mit ihren Sachen / so sie auf failen Marckt führen / den Zoll so wohl / als die Capitlische / Wertingische / vnd andere Vnterthanen nicht berühren / dannoch den Zoll bezahlen müssen / da doch hingegen die Capitlische nichts geben.

Vierdtens / der Land-Vogt-Knecht / vnd andere Erz-Fürstliche Bediente sich vernemmen lassen / daß / wann im Zoll-Hauß zu Binswangen gefrevelt wurde / die Frevler nit von ihme von Knöringen / oder seinem Vogt / sondern von den Burgawischen Beambten abzustraffen wären / mit Bitt / dergleichen Newerungen abzustellen / vnd anderen gleich zu halten.

XII. Die Herrschafft Newburg wider das Ober-Ambt / so seine Vnterthanen zu Ellzehen / vnd Schneggenhofen mit der Stewr zuwider altem Herkommen nacher Günzburg ziehen wölle.

XIII. Der Pappenheimische Ober-Vogt zu Hochenreichen wider den Zoller zu Buttenwisen / vmb willen einer offenen Land-Strassen / so er durch die Herrschafft Hochenreichen eigens Gewalts / vnd ganz newerlich zu machen sich anmasse / auch von den Wortelstettischen Vnterthanen dasselbige / was sie zu failen Kauff nacher Augspurg führen / vngeacht sie den Zoll weit nicht berühren / vnd von den Schafen / so bey der Schäfferey zu Hochenreichen eigen / vnd anderen / welche auf der Waidt allda über Sommer gehalten / vnd vorhero schon verzollt worden / den Zoll fordere / mit Bitten / die Verordnung zu thun / daß es bey dem alten Herkommen / vnd Zolls-Befreyung verbleibe.

XIV. Das Gotts-Hauß Wettenhausen wider offtgedachtes Ober-Ambt zu Günzburg wegen Verwöhrung der an Seiten Wettenhausen in dessen angehörigem Dorff Limpach vorgenommener Verpfahlung / vnd anrühmenden Vertrags / daß im Dorff Limpach allzeit ein Burgawischer Vnterthan / deren sich nur drey befinden / zu einem Führer müßte genommen werden / bittet bey seinen hergebrachten Rechten erhalten zu werden.

Als sollen solche Beschwärden durch die Erz-Fürstl. Commissarios gehorsamst referiert / vnd nach gnüeglich eingenommenen Bericht der Gebühr nach resolviert / vnd remediert / auch / wie nechstgemeldt / vor Erlegung der letsten Frist solche Resolution extradiert werden.

Darmit dann also obstehende Differentien / vnd Irrungen güettlichen vertragen / hin- vnd abgelegt / auch deme allerseits vest / vnd vnverbrüchlich nachgelebt werden solle. **Zu wahrem Vrkund dessen** seynd zwey gleichlautende Vergleichs-Instrumenta außgeschriben / vnd so wohl von dem Wolgebornen / vnd Wol-Edlen / Gestrengen / vnd Hochgelehrten Herren / Herren Carl Fieger / Freyherren zu Hirschberg / vnd Herren Dr. Christoph Vlrichen von Pach / zu Hanusenhaim / offthöchstgedachter Fürstl. Durchl. Ober-Oesterreichischen Regiments-Räthen / vnd respective Cammerer / auch Pfandts-Innhaberen beeder Herrschafften Hertenberg / vnd Thawr / als deputierten Erz-Fürstl. Commissarien / als auch der Herren Innsässen zum Engeren Außschuß verordneten Herren mit Ihrem Pettschafft / respective Innsiglen / vnd Handschrifften verfertiget / auch jedem Theil eines zu handen gestellt worden. Actum Augspurg den 10ten Octobris Anno Sechzehenhundert Acht vnd Fünffzig.

(L. S.) (L. S.)

Carl Fieger. Chr. Vl. von Pach.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Und so nun Wir befunden / daß von besagten Commissariis die Sachen wohl beobachtet/ vnd alles obgehabtem Befelch gemäß vollzogen worden / auch dahero in Erwögung der Sachen Vmbständen kein Bedencken darwider tragen; Als thun Wir solch Ihr Verrichtung/ vnd tractierten Vergleich hiemit/vnd in krafft diß in totum gnädigist guthaissen/ vnd ratificie[illegible]n/ Ratificieren/vnd Confirmieren solchen auch hiemit/ wissentlich/ vnd wohlbedächtlichen. Zu Vrkund haben Wir Vnser Erz-Fürstl. Secret-Innsigel/ vnd Handschrifft hierunter gestellt. Geben in Vnserer Statt Yhnsprugg den 24ten Decemb. Anno 1658.

Ferdinand Carl rc.

(L. S.)

N. Biemel.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Archiducis Proprium.

Naz. Ammann.



Num. LXX.

Beschwerdt-Schreiben an Seine Erz-Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Ferdinand Carl &c. von dem Fürstl. Hoch-Stifft/ vnd Domb-Capitul Augspurg / deß heyligen Römischen Reichs interessierten Herren Prælaten / vnd der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft/ die Ihnen einquartierte Courassier vom löblichen Fabrischen Regiment betreffend de dato Augspurg den 26ten Julii Anno 1659.

P. P.

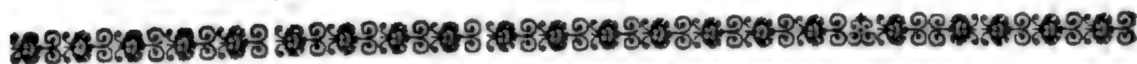
Ewer Erz-Fürstl. Durchl. khönnen Wür gehorsambst zu hinterbringen nit vorbeygehen/ waßmassen Vnß durch daß Directorium dero Schwäbischer Ständt zu Ehingen vermög außgelassener/vnter selbiger Statt Insigel gefertigter/ vermainten Ordinanzien/ nach besag Copeylichen Innschluß/etliche Compagnien Courassier vom Löbl. Fabrischen Regiment/als dem Fürstl. Hochstifft/vnd Domb-Capitul Augspurg 2. den Reichs-Prælaten eine/ auch freyer Reichs-Ritterschafft ein Compagnia wider alles Herkommen vnd Befuegnuß/ auch Ewer Erz-Fürstl. Durchl. Befelch/ wie Wür Vns versichert halten/ de facto überwisen worden/ gestalten dann auch solchemnach die Völcker an besagten Orthen ohne einige anvor deßhalben beschechene Avisierung würckhlich ankhommen / vnd die dergestalten vermaintlich assignierte Quartier bezogen haben. Vnd ob zwar von dem besagten Ehingischen Directorio neben dem nimmermehr befindlichen / vnd dahero beständig disseits widersprochenen Herkhommen/ gestalten die hierbey Interessierte/ vnd gravierte Ständ mit Demselben hierinfahlß im wenigsten/ wie allerdings notorium, ichtwas jemahlen zu thuen gehabt/ zu Behaubtung dero vornemmens die mit Ewer Erz-Fürstl. Durchl. Anno 653. gepflogene Handlung/ vnd Tractaten allegiert werden wollen/ so ist doch eben auß selbigen §. Wann die Innsässen rc. vnd aus dem darauf gefolgten Executions-Recess §. Auf solch rc. vnd §. seq. Alß seint rc. allworin allein etlich wenig damahlß strittig geweste einschichtige Höff/ vnd Sölden in gewisen Fällen/ vnd mit gewiser wohlfürsechener maß zum quartieren gehalten/ die Vnbefuegsambe sothanen disseits höchstbeschwer- vnd nachthailigen/ auch gegen der Röm. Kayserl. Mayestät/ vnd dem heyl. Reich vnverantwortlichen/ alß gegen dessen immediat Ständen attentierten Vornemmens klärlich/ vnd überflüßig abzunemmen / dahero dann besagter Vrsachen willen solche höchstbeschwehrliche Begegnus Ewer Erz-Fürstl. Durchl. hierdurch nottrunglich zu remonstrieren/ auch Einbringeren diß Ihro Hochfürstl. Durchl. Erz-Herzog Sigmund Francisci zu Oesterreich/ vnd Bischoffen zu Augspurg/ alß dero Fürstl. Hochstiffts Augspurg Rath/ vndt Cammermaisteren Matheusen Bayr/ dann von wegen der hierbey Interessierten Reichs-Prælaten/ auch Freyer Reichs-Ritterschafft dero Advocaten Licentiat Johann Michael Mayr/ vmb in der Sachen weitere bedürfftige Information ghorsambst zu erstatten/ abzuordnen vnumbgänglich bemüessiget worden/ vnterthänigst bittendte/ indeme

indeme solches von dem Eheingischen Directorio, ohne daß auch wider Ewer Erz-Fürstl. Durchl. ꝛc. hierinnfahlß ergangene gnädigste Intention, vnd Befelch/ wie Wür gewiß benachrichtiget/ vorgenommen worden/ dieselbe auf solch erhaltendte gehorsambste Information der Sachen aigentlich/ vnd wahrhafften Bewandtnuß die gnädigste Verordnung zu thuen geruehen wollen/ daß solche Vnß ohne allen Fueg überbundene Völcker alsogleich der Billichkheit gemeß von Vns hinwider abgeforderet werden/ auch dem Ehingischen Directorio gnädigist anzubefelchen/ daß Sie Vnß nit allein ins khünfftig mit dergleichen dem Herkhommen/ denen mit Ewer Erz-Fürstl. Durchl. aufrichtig gepflogenen Tractaten/ auch denen Reichs-Satzungen zuwiderlauffenden/ dahero vnd sonsten in vile weeg höchstbeschwehrlich/ vnd nachthayligen Proceduren/ so bey gesambten Fürsten/ vnd Ständen deß Schwäbischen Crayß ein sonderbahres Nachdenckhen verursachen/ vnd weith aussehendte Inconvenientia nach sich ziechen möchten/ verschonen/ sondern auch die deßhalben beraith verursachte/ ohne vnsere schuldt aufgeloffene Vnkösten/ vnd Schäden hinwider der Billichkheit nach refundieren/ vnd gutthun sollen/ gestalten zue Ewer Erz-Fürstl. Durchl. alß gerümbten gerechtisten Fürsten vnser vnterthänigste Hoffnung gestellt ist/ vnd Deroselben Wür Vnß solchergestalten vnterthänigst vnd gehorsambst empfehlen. Datum Augspurg den 26ten Julii Anno 659.

Ewer Erz-Fürstl. Durchl.

Vnterthänigste

Der Fürstl. Hoch-Stifft/ vnd Domb-Capitul Augspurg/ deß Heyl. Röm. Reichs Interessierte Prælaten/ vndt Freye ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft.



Num. LXXI.

Gnädigstes Rescript auf obiges Beschwerdt-Schreiben de dato Seefeld den 1ten Augusti Anno 1659.

Ferdinand Carl ꝛc.

Würdige/ Ersam/ Geistliche/ Hoch- vnd Wohlgebohrne/ auch Edle/ besondere liebe Andächtige/ Getrewe ꝛc. Wür haben auß Ewer durch aigens abgeordnete Vnß zu recht gehorsambst überbrachten Clag-Schrifft vom 26ten passato datierter innhaltlich verstanden/ waßmassen Ihr Euch wegen von dem Obristen Fabri Regiments Courassier in ewer District etlich einlogierter Compagnien wider Vnsers Ehingischen Directorii ergangener Einquartierungs-Ordinanz beschwert/ vnd vmb khünfftige dergleichen Zuemuthungs-Verschonung/ auch Satisfaction deßhalben aufgeloffener Vncosten vnterthänigst angehalten. Hierauf berichten wür in gnädigster Antwort/ daß Vnß niemahlß gemaint seye/ Vnseren nechstgelegenen/ oder frembden Districten einige Novität, noch Vnfuegsambe anthuen zu lassen/ sondern Wür allzeit gnädigst intentioniert sein/ die nachbarliche Verständnus vnperturbiert zu conservieren/ disemnach Wür nit ermanglt/ erdeutem Directorio, besagtes Regiment in Vnseren Oesterreichischen Orthen bestmöglichist zue accommodieren/ vnd dergleichen sich khünfftig zu bemüeßigen/ eben vnter hewtigem dato gemessen anzubefelchen/ doch aber ist mehrers zu glauben/ daß solche Einquartierung von so vnverhofft selbiger Enden angelangtem Regiment/ vnd dessen Obristen Antrib herrieren werde/ massen Wür selbsten seiner Ankhunfft (wie es sich von Rechts wegen gebühret hätte) nit avisiert gewest/ nun aber bey anbefolchener Quartiers-Enderung Ihr Euch zweifels ohne befridigen/ vnd da Euch etwa einige Vncosten ausständig/ bey erdeitem Obristen Fabri (welchem gehörige Mittel zuekhommen) vmb die Guetmachung anzumelden wissen werdet/ so Wür Euch zu beschayd in Gnaden wohlgewogen/ hiemit anfügen/ geben zu Seefeldt den 1ten Augusti Anno 1659.

Ferdinand Carl ꝛc.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium.

U. Picercedo mpr.

Michael Bernhardt Boneth.

Num.

Num. LXXII.

Protestations-Schreiben an Seine Erz-Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Ferdinand Carl &c. von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß wider die von der hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung außgangene vermeintliche Citation der Herren Zobel nacher Yhnsprugg in einer wider Sie angestellten Fiscalischen Klag de dato Augspurg den 21ten Aug. Anno 1659.

Durchleuchtigster Erz-Herzog. rc.

EWer Erz-Fürstl. Durchl. mögen Wür gehorsambst nit verhalten / wie daß Unß Martin/ vnd Adolph die Zobl Gerichts-Herren zu Pfersee zu vernemmen geben/ waßmassen von Dero löblichen Ober-Oesterreichischen Regierung zu Yhnsprugg denenselben sub dato 23ten Julii nechsthin eine vermeinte Citation dahin zuegefertiget worden/ daß zu Anhörung einiger wider Sie führender fiscalischen Klag in puncto etwelcher über beschechene Inhibition distrahierter Pignorum Sie eintweder in Person / oder durch genuegsamb instruiert/ vnd bevollmächtigten Gewalthaber den 29ten diß Monaths morgens pr. 8. Vhren auf der Ober-Oesterreichischen Regiments-Behawsung zu vorbesagtem Yhnsprugg erscheinen solten/ Unß demnach angelegentlich ersuechend/ weilen sothane Citation eine ex parte Citatorum, dißfalls aber kheineswegs erfindliche/ Subjection nach sich ziechen/ vnd also Ihnen/ vnd anderen Innsässen der Marggraffschafft Burgaw/ denen Sie Zobel auch vermög erst vergangenen 658isten Jahrs mit Ewer Erz-Fürstl. Durchl. allhie angewesenen Herren Commissariis gepflogenen/ vnd von Deroselben gnädigst ratificierten absonderlichen Handlung durchgehend gleich zu halten/ ein ganz newerliches höchstbeschwehrliches Præiudicium gebähren dörffte/ Wür Unß der Sachen durch bessere Information zu Præcavierung alles widrigen assistendo zu vndernemmen geruhen wollten. Wann Wür Unß dann hierbey gehorsambst versichert halten/ daß Ewer Erz-Fürstl. Durchl. die mit Deroselben in Anno 653. als auch erstverwichenen 58ten Jahrs so aufrichtig gepflogene Handlung gnädigst manutenieren/ vnd die Innsässen darwider nit beschwehren lassen werden/ in selbigen aber §. All Pfandungs rc. klärlich versechen/ daß dergleichen/ vnd all burgerliche Sachen von den Innsässen/ vnd Ihren Gerichteren sollen außgetragen werden / vnd Ewer Erz-Fürstl. Durchl. Beambte sich deren weder mit Citationen/ noch in andere Weeg nit annemmen / auch die etwan hierüber / vnd deme zugegen ergehende Citationes, vnd Process alle ipso jure & facto unkräfftig/ vnd nichtig/ auch die Innsässen / vnd ihre Vnterthanen darauf zu erscheinen nit schuldig seyn sollen / wann vnd auch die aniezo wider Sie Zobel vermeintlich füehrende fiscalische Klag allein / wie Sie glaublich berichten / dahero gesuecht werden will/ daß in gewisen contrà Simon Vlmann Juden zu Pfersee (sintemahlen es mit den Juden der Gerichtbarkheit halber nach besag des §. Es sollen auch die Juden rc. ein gleiche Maynung / als wie mit den Christen) auf so inständiges Ansuechen / vnd Klagen des Fürstl. Pfalz-Newburgischen Pflegers zu Tapfheimb Johann Francisc von Franciotti rechtlicher / vnd der Orthen herkhommener/ vnd gewohnlicher Ordnung/ vnd Gebrauch nach vorgenommenen Gant-Process, ohnangesechen deren von Löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung auf Anlangen/ vnd ausser Zweifel vngleiches Anbringen Abrahamben Mayen Hebræers vermeintlich / vnd wider vorangeregten §. Alle Pfandungs rc. ergangene Inhibition, auf beschechenes so vnterschidlich / vnd innständiges Ansuechen pro administranda Justitia entlich verfahren/ zwar anvor Löbl. Ober-Oesterreichischer Regierung von Ihnen Zoblen / warumb Sie an sothane vermeinte Inhibition sich nit binden lassen khönten/ in gebührender Gegen-Antwort behöriger Bericht/ vnd Information erstattet/ auch darzue Dero zu sonderbahren Ehren mit dem erdeilten Gant-Process über 4. Wochen guetwillig inngehalten worden/ also vnd bey sothaner der Sachen wahrhafften Bewandnuß Wür der vnterthänigsten Hoffnung geleben wollen/ weilen die angeregte Tractaten/ vnd waß dißfalls denen Innsässen gebühre / so hell vnd klar/ darwider auch disseits im wenigsten gehandlet worden/ sondern vilmehr auß selbigen sich klar vnd vnverneinlich ergibt/ daß die vermeinte fiscalische Klag wider sie Zobel nit statt finden möge/ zumahlen die deßhalben ergangene Citation tanquam contrà non subditos von selbsten null, vnd von Vnkräfften/ Ewer Erz-Fürstl. Durchl. die gesambte Innsässen bey ihren zuständig/ vnd hergebrachten / auch nach Innhalt sothaner Tractaten gebührenden Immunität / vnd Freyheiten auch gnädigst verbleiben/ vnd darwider nit beschwehren/ vnd solchennach gnädigste Verordnung thuen lassen werden/ daß vorderist die anfangs erwehnte vilbe-

sagten

sagten Tractaten/ vnd sonderlich der Innsässen habenden Reichs-Immedietät zuwiderlauffende Citation hinwider aufgehebt/ vnd sie Zobel als auch andere Innsässen mit dergleichen beschwehrlichen Begegnussen fürohin verschont/ vnd dessen allerdings beständig entübriget bleiben mögen/ allermassen auch Wür dem ienigen/ worzue Wür hinentgegen gehalten/ iederzeit schuldigstermassen gehorsambst nachzugeleben vns möglichist befleissen/ vnd angelegen sein lassen werden. Ewer Erz-Fürstl. Durchl. mithin zue beständigen Erz-Fürstl. Wohlstand/ vnd glücklicher Regierung in den Gnaden-Schuz des Allerhöchsten/ Dero aber zu beharrlichen Erz-Fürstlichen Gnaden Vnß vnterthänigst empfehlend/ datum Augspurg den 21ten Augusti Anno 1659.

Ewer Erz-Fürstl. Durchl.

vnterthänigst gehorsambste

Die Verordnete 2c.



Num. LXXIII.

Protestations- vnd Contradictions-Schreiben an die Burgawische Herren Ober-Beambte von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß/ wegen deß Ihnen insinuierten Mandati, die begehrte Abschaffung der Tänz/ vnd Spil-Leuth wegen deß Erz-Herzoglichen Todt-Falls betreffend/ de dato Augspurg den 4ten Februarii Anno 1663.

Vnseren 2c.

Wür haben ab der Herren/vnd Ewer Gnaden an Vnß abgebnen Schreiben sambt dem Innschluß mit mehrerem ersehen/ waßmassen Dieselbe daß von Ihro Erz-Fürstl. Durchl. iezmahls regierenden Erz-Herzogen zu Ynsprugg die wegen dero Herren Brueders Erz-Herzog Ferdinand Carls zu Oesterreich höchstseeligsten Angedenckens zeitlichen Ableibens anbefelchende Abstellung der Tänz/ Spil-Leuth/vnd anderer weltlichen Yppigkeiten betreffend/ außgangen Mandat mit ansinnender dessen Observanz, vnd Nachgelebung Vnß communicieren wollen. Wie nun aber solch vermeinte ganz ungewohnliche Insinuation Vnß vmb so vilmehr befrembdet/ daß dergleichen/ wie Denselben von selbsten wohl bekhant sein khan/ kheines wegs herkhommen/ auch disseits sothane vermeinte Befelch niemahlen wären angenommen/ weniger denselben nachgelebt worden/ zumahlen in obangeregtem Erz-Fürstlichen General Mandat von den Herren Innsässen der Marggrafffschafft Burgaw daß wenigste enthalten/ zudeme/ wann gleich einige Meldung darinnen beschehe/ vnd solches auch auf dieselbe solte vermeint gewesen sein/ selbiges iedoch/ als ein höchstpræiudicierliche Newerung/ disseits kheines wegs acceptiert/ oder agnosciert werden khönte; Als haben gegen den Herren/ vnd Ewer Gnaden wider solch dero newerlich/ vnd ganz ungewohnliches Beginnen/ vnd Zuemuethung Wür Vnß zu præcavierung all khünfftiger præiudiz, so Vnß im widrigen Fall in einigerley Weeg dardurch zuewachsen kunte/ durch gegenwärtige außtruckliche Contradiction bestermassen zu bewahren/ vnd daß Wür Vnß solchergestalten kheineswegs darzue einverstehen können/ noch werden/ sondern vilmehr vnsere hergebrachte/ vnd independenter zustehende Immedietät/ vnd Freyheit Vnß hierwider per expressum wollen reserviert/ vnd vorbehalten haben/ hingegen zue bedeuten nit vnterlassen sollen. Sonsten aber/ gleichwie höchstseeligstgedacht Seiner Erz-Fürstl. Durchl. so vnfürsehener Todt-Fall in allweeg billich höchstens zu bedauren/ als haben thayls der Herren Innsässen die Abstellung der weltlichen Frewden-Spihl/ iedoch für sich selbsten/ vnd allein zu Bezeigung tragenden vnterthänigsten Respects, beraits verfüegt/ auch waß die übrige derenthalben thuen wollen/ Denselben billich anhaimbs zu stellen ist/ göttlicher Protection &c. Augspurg den 4ten Febr. Anno 1663.

Enger Außschuß.

Num.

Num. LXXIV.

Revers, so wegen vermeintlich violierter Landts-Fürstlicher Burgawischer Obrigkheit dem Frey-Herren von Pappenhaimb abgetrungen worden sub dato Wertingen den 30ten Septembris 1670.

JCh Adam Wolff Christoph Freyherr von Pappenhaimb / Herr zu Wertingen / Reichs-Erb-Marschall ꝛc. Bekhenne für Mich / meine Erben / vnd Nachkhommen hiemit offentlich / vnd thue kundt Menniglich mit disem Brieff / nachdeme im Martio deß jüngst zuruckgelegten 66isten Jahrs Hannsen Hoffbauren von Neuweiler ausserhalb deß Dorffs Hirschbach auf einem der Marggrafffschafft Burgaw mit der hochen / vnd malefizischen Jurisdiction zueständigen Erb-Landt-Weeg mit dreyen Vnter-Vögten / vnd Mußquetiereren gefänckhlich anzunemmen / in Eysen / vnd Bandt zu schlagen / vndt also mit bewöhrter Handt zu höchster Verschimpffung / vnd Violation der Oesterreichisch-Landts-Fürstlichen Hochheit nacher Wertingen fuehren zue lassen mich vnterstanden / vnd dardurch hochstraffbar gemacht / auch daran zu vil / vnd Vnrecht gehandelt habe.

Dannenhero auch die Kayserl. Erz-Fürstl. Ober-Beambte der Marggrafffschafft Burgaw Ambts halber bemüessiget worden / die Delinquenten wegen sothaner freventlicher violirung der Landts-Fürstlichen Territorial-Jurisdiction zuer Stellung zu begehren / die gebührendte abstraffung vorzukehren.

Demnach aber Ich so schrifftlich / alß mündlich zu vernemmen gegeben / daß einmahl mein Intention nimmermehr gewesen / auch noch nicht seye / hierdurch Jhro Kayserl. Mayestät offternanter Marggrafffschafft Burgaw an dero Landts-Fürstl. Hochheit / vnd Regalien einiges Præjudicium, Eingriff / oder Abbruch zue thuen / vnd zu entziechen / sondern allein obernanten Hoffbauren zum Gehorsamb zu bringen: Zuemahlen mich anerbiethig gemacht / zu solchem Ende ein vnter meiner Hand / vnd Sigill verfertigten Revers außzuhändigen; So haben allerhöchst besagte Jhre Kayserl. Mayestät ꝛc. auß angebohrner Kayserl. Clemenz gegen Extradierung gegenwertigen Revers, vnd verspührte Submission es für dißmahl darbey in Gnaden bewenden lassen.

Vnd dessen zu wahrem Vrkhundt habe mich aigenhändig vnterschriben / vnd mein angebohrnes Freyherrl. Jnsigl hierauf truckhen lassen. Beschechen zu Wertingen den 30ten Septemb. Anno 1670.



Num. LXXV.

Protestations- vnd Contradictions- Schreiben an das Löbl. Burgawische Ober-Ambt von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß wider disen außgeliferten Revers de dato Augspurg den 19ten Februarii Anno 1671.

Vnseren ꝛc.

VNß hat der Wohlgebohrne Herr Adam Wolffgang Christoph deß Heyl. Röm. Reichs Erb-Marschall Freyherr von Pappenhaimb zu Wertingen ꝛc. mit mehreren Vmbständen zu vernemmen gegeben / welchergestalten / nachdeme er Hannß Hoffbauren von Neuweyler deß Löblichen Gotts-Hauß Kaysershaimb Vnterthanen wegen verschidener in Pappenhaimischer Jurisdiction verübter Zanck- vnd Rauff-Händel / auch vnterstandener Außäckherung der Marck-Steinen / vnd außgeschütteter vnleidenlicher Trohe-Worten entlichen auf sein halßstärriges Ausbleiben von der ihme durch eigene Obrigkheit ernstlich auferlegten Stöllung durch bewöhrte Mannschafft im Heimbsfahren von Augspurg auf einer zu seinem Dorff Hirsbach gehörigen gemainen Vichwayd ohngefähr ein hundert Schritt von einem darbey gehenden Landt-Erbweeg gefänckhlich annemmen / vnd nacher Wertingen führen lassen / die Herren / vnd Ewer Gnaden ihme nit allein einen sehr scharpfen Revers, wordurch er die Oesterreichische Landts-Fürstliche Territorial-Jurisdiction violiert zu haben bekennen müessen / von sich zu geben / mit harten Betrohungen abgeforderet / sondern noch über 42. fl. diser Sachen halber aufgeloffene Vncösten an ihne begehren / vnd prætendieren.

Wann

Wann nun die Herren Innsässen/ vnd Begüettete Löblicher Marggraffschafft Burgaw alß vnmittelbahre Stände/ vnd Glider deß Heyl. Röm. Reichs die Römisch Kayserliche Mayestät ꝛc. alß Römischen Kayser allein für ihr höchstes Oberhaubt erkhennen/ vnd wegen der Ihnen abgelegten Pflichten/ vnd Aydt von der habendten Reichs-Immedietät sich im geringsten nichts entziechen lassen können/ noch sollen/ derowegen auch niemandt anderen/ wer der auch seye/ einige Territorial, oder Landts-Fürstliche Jurisdiction, vnd Obrigkheit auf ihren besizenden Herrschafften / vnd Güetteren jemahlen gestanden / weniger noch gestehen thuen / benebens aber mehrwohlgemelter Freyherr von Pappenheimb allein auß vngenuegsamber Information, vndt vmb Entfliechung deß angetroheten Gewalts den abgeforderten Revers gefertiget/ jedoch hierdurch denen in der Marggraffschafft Burgaw Begüetteten Reichs/ vnd Ritter-Ständen kheines weegs praejudicieren mögen.

Alß hat mann keinen Vmbgang nemmen können/ zu behaubtung mehrgemelter Herren Innsässen rechtmeßig zuestehendt-vnd hergebrachter Reichs-Immedietät gegen erst angezogenen Revers, vnd deme inserierte Wort der Oesterreichischen Landts-Fürstlichen Hochheit ꝛc. gebührende Andung zu thuen/ vnd sich durch dise Erklärung dahin bestens zu verwahren/ daß nemblichen/ gleichwie mann Ihrer Kayserl. Mayestät/ ꝛc. oder jedem rechtmeßigen Innhaberen der Marggraffschafft Burgaw diß Orths khein maß fürzuschreiben/ wie Sie sich selbsten/ vnd die Ihnen aigenthumblich zuegehörige Oerther praedicieren/ vnd nennen sollen/ oder mögen/ also die Herren Innsässen die Extension dergleichen höchstpraejudicierlichen Anzügen/ vnd dardurch suchendte Vnterdruckhung der offt angezogenen Reichs-Immedietät auf ihren aigenen Güetteren tragender Pflichten halber nit gestatten/ weniger gegen der werthen Posterität verantworten können / derowegen dann Wür in Namen Derselben solch anmassende Landts-Fürstliche/ oder Territorial Jurisdiction hiemit in bester Form widersprochen/ vnd die Herren/ vnd Ewer Gnaden ersuecht haben wollen / mit dergleichen nachthayligen Reversen Ihnen denen Herren Innsässen khünfftig zu verschonen/ Sie mit der anmassenden Landts-Fürstlichen Obrigkheit wider ihre Freyheit nit zu beschwehren/ sondern deß vralten Herkhommens/ erthaylter Kayserl. vnd Königl. Privilegien / auch aufgerichter klarer Verträgen/ sonderlich de Anno 1653. fürbaßhin ruhiglich geniessen zu lassen/ immittelst aber vilgemeltem Freyherren von Pappenheimb den außgeliferten Revers zuruckhzugeben/ vnd Ihne von denen auferladenen Vncösten (zumahlen weder daß Herkhommen/ noch der perpetuierte Vertrag de Anno 653. außweiset/ daß in güettlichen Außträgen der nachbarlichen Strittigkheiten ein Thail von dem anderen einige Vncösten zu erforderen/ oder vor disem erfordert / vnd bezahlt worden seyen) lediglich ausser Sorgen zu sezen/ in dessen vngezweifelter Hoffnung thuen wür Vnß Göttl. Allmacht Schuze allerseits getrewlich ergeben. Augspurg den 19ten Februarii Anno 1671.

Enger Außschuß.

Num. LXXVI.

Andungs- vnd Protestations-Schreiben an die Burgawische Herren Ober-Beambte von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß / wider die angemaste Landts-Fürstliche Obrigkheit über den Freyherren de Lapiere, vnd dessen ohnmittelbahres Ritter-Guett Oxenbrunn de dato Augspurg den 19. Febr. Anno 1671.

Vnseren ꝛc.

Wür sein abermahlen berichtet worden/ wie das deß Herren Probsten zu Wettenhausen Hoch- vnd Ehrwürden Herren Johann Heinrich Philipp Leopold Freyherren de Lapiere wegen verschidener Ihnen zuegefüegter Beschwerden bey denen Herren/ vnd Ewer Gnaden actioniert/ vnd beklagt/ Dieselbe auch eine ernstliche Dehortation mit öffterer anziechung der durch Ihne Freyherren von Lapiere beschechener Violation der Landts-Fürstlichen/ vnd Territorial-Jurisdiction Löblicher Marggraffschafft Burgaw an Ihne ergehen lassen. Gleichwie nun aber diser ein Glid Löblicher ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft/ vnd dannenhero billich die Klagen bey einem Reichs-Tribunal hätten anhängig gemacht werdten sollen; Also ist Vnß vmb so befrembdlicher vorkhommen/ daß die Herren/ vnd Ewer Gnaden solche anhören/ vnd nit vilmehrers wohlgemelten Herrn Probsten an die ordentliche Instanz weisen/ vorderist aber die Violation der so genanten Burgawischen Landts-Fürstlichen

Territorial hochen Obrigkheit/ Superiorität, vnd Hochheit anziechen mögen/ da doch gemelter Herr Baron von Lapiere bey so gestaltsammer Sachen (indeme Er nemblichen ein Reichs-Immediat Ritter-Glid/ Orenbrunn auch ein ohnmittelbares Ritter-Gueth ist) Dieselbe billich für kheine Richter zu erkhennen/ weniger denen sammentlichen Herren Innsässen/ vnd Beguetteten Reichs- vnd Ritter-Stånden Löblicher Marggraffschafft Burgaw zu höchstem Præjudiz, vnd Nachthayl auf besagtem seinem Ritter-Guett Orenbrunn einige Landts-Fürstliche Territorial Jurisdiction, vnd Superiorität geständig seyn khan/ oder solle. Disem nach gelangt an die Herren/ vnd Ewer Gnaden vnser angelegenliches ersuechen/ wider das vralte Herbringen Kayserlicher/ vnd Königlicher Freyheiten/ außtruckhliche Verträge/ sonderheitlich aber die rechtmeßig hergebrachte Reichs-Immedietät denen Herren Innsässen/ vnd Beguettteten/ alß ohnzweiffenlichen Reichs- vnd Ritter-Stånden mit annemmung dergleichen Processen/ auch extendierung der Landts-Fürstl. Superiorität, vndt Obrigkheit auf ihre Reichs- vnd Ritter-Güetter künfftig zu verschonen/ vnd wider die Jhrer Kayserl. Mayestät 2c. alß Römischen Kayser gelaistete Pflicht/ vnd zu der darauß sonsten erfolgender Schmählerung/ vnd Abbruch deß heyligen Römischen Reichs Eye darmit ferners nit zue beschwehren/ sondern so wohl deß Herrn Probsten zu Wettenhausen Hochwürden/ alß andere khünfftig etwan solchergestalten ohnfuegsamb sich angebende Parthey en ab- vnd an ihre gehörige Instanzien zu verweisen/ massen mann so wohl hierinfahlß gegen allem widrigen mit der beständigsten Contradiction sich hierdurch in bester Form Rechtens verwahret/ vnd durchauß an denen zuestehendten Rechten/ vnd Gerechtigkheiten deß geringsten begeben haben will. Hieran beschicht/ waß daß Recht/ vnd die Billichkheit erfordert/ vnd werden in allem übrigen gegen die Herren/ vnd Ewer Gnaden mehrgemelte Herren Innsässen aller gebührender nachbarlichen Bezeugung geflissen sein/ göttlicher Allmacht Schuze anmit Vnß allerseits getrewlich empfehlendt. Augspurg den 19ten Febr. Anno 1671.

Enger Außschuß.



Num. LXXVII.

Fernere Declaration, vnd Vergleichs-Recess über die vorige Vertrags-Handlungen de dato Günzburg den 30ten Aug. Anno 1682. sambt der hierüber erfolgten allergnädigsten Kayserlichen Ratification, vnd Erleutherung de dato Wienn den 15ten Novembris Anno 1690.

WJr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ auch zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclavonien König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabandt/ zu Steyr/ zu Cärnten/ zu Crain/ zu Lüzenburg/ zu Würtenberg/ Ober- vnd Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- vnd Nider-Lausniz/ Gefürster Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürt/ zu Kyburg/ vnd zu Görz/ Landgraf im Elsaß/ Herr auf der Windisch Marck/ zu Portenaw/ vnd Salins/ 2c. Bekennen hiemit/ vnd thun kund/ wie daß nach dem zwischen denen Innsässen/ vnd Beguetteten Vnserer Marggraffschafft Burgaw an Einem/ Vnd Vnseren Ober-Beambten besagter Marggraffschafft am anderen Theil einige Jahr zuruck vnterschidliche Jrrungen/ vnd Spenigkeiten wegen deß eigentlichen Verstands/ vnd Außlegung deren/ Anno 1653. perpetuierten/ Interims-Mitteln sich erhalten/ zu deren Hinlegung bey Vnsers freundlich vilgeliebten Vetters/ vnd Schwagers deß Herzogen zu Lotharingen/ vnd Baar/ als Vnserer Ober- vnd Vnter-Oesterreichischen Landen gevollmächtigten Gubernatoris Lbden besagte Innsässen/ vnd Beguettete vmb eine Commissions-Verordnung innständig angesucht/ welche von Seiner Lbden auch verwilliget/ vnd hierzu die Wolgeborne Vnsere liebe getrewe Franz Rudolph von der Halden zu Neidberg/ Freyherr zu Trazberg/ vnd Adrian von Deyring zu Pizenhofen/ vnd Mittelweyrburg/ Herr zu Heylsperg/ beede Vnsere iezige Ober-Oesterreichische Regiments-Räth dergestallen vnterm 14. May verweilten Sechzehenhundert zwey vnd Achzigsten Jahrs darzu angesehen/ vnd deputiert worden/ daß Sie die Klagen/ vnd Gegen-Einwendungen nach Nothdurfft anhören/ vnd so dann befindenden Dingen nach sich befleissen/ sothane Strittigkeiten in Güette auf Vnser allergnädigiste Ratification, vnd Genemhaltung zu vergleichen.

Welchem zu gehorsamster Folg gleich ernannte Commissarii im Monat August darauf zu Günzburg eine Conferenz angestellt/ worbey die Interessenten thayls durch dero Gewalthaber/

haber/ thayls aber persöhnlichen erschinen/ vnd auf genuegsame Vernemm- vnd Gegenvernemmung/auch gepflogene Vnterhandlung zwischen Denenselben/ vnd vorgedachten Vnseren Ober-Beambten alldort sub dato 30ten ejusdem ein güettiger Vertrag auf Vnser allergnädigist/ vnd respectivè der Principalen Ratification aufgericht worden/ welcher von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen.

DAß/ nachdeme die Herren Innsässen/ vnd Beguettete der Marggrafschafft Burgaw bey deß Herren Herzogen zu Lotharingen/ vnd Baar Hoch-Fürstl. Durchl./ vnd denen Ober-Oesterreichischen Stellen öffters zu vernemmen gegeben/ waßmassen entzwischen Ihnen/ vnd denen Ober-Beambten der Marggrafschafft Burgaw verschidene Gravamina, Spän/ vnd Mißverständnussen wegen aigentlichen Verstands/ vnd Vollziehung der Anno Sechzehenhundert drey vnd Fünfzig perpetuierten Interims-Mittlen sich erhalten/ vnd zu deren Hindanlegung vmb Verordnung einer Commission angesucht; worauf dann vnter der Röm. Kayserl. May. Namen/ vnd Insigl Dero würcklichen Ober-Oesterreichischen Regiments- vnd Hof-Cammer-Räthen/ Hn. Adrian von Deyring/ zu Pitzenhofen/ vnd Mittelweyrburg/ Herren zu Heylsperg/ vnd Herren Franz Rudolph von der Halden zu Neidberg/ Freyherren auf Trazberg vnterm 14ten May dises lauffenden Sechzehenhundert zwey vnd Achtzigisten Jahrs die allergnädigiste Commission dahin aufgetragen worden/ daß selbe ein/ vnd andern Thayl der Nothdurfft nach anhören/ vnd nach befindenden Dingen die ein/ vnd anderer Seits sich hervorthuende Strittigkeiten auf allergnädigiste Ratification, wo möglich/ in Güette vergleichen sollen: Vnd nun zu solchem Ende auf den zwanzigisten diß eine güettliche Conferenz allhier veranlasset/ vnd darzu durch die Verordnete zu dem grösseren Außschuß wohlermeldter Herren Innsässen/ vnd Beguetteten die Frey-Reichs-Wolgebohrne/ auch Wol-Edel Gestreng/ vnd Hochgelehrte Herren/ Herren Johann Joachim Freyherr von Stain/ zum Rechtenstain/ Herr auf Ichenhausen/ Hoch-Fürstl. Bischöfl. Augspurgischer Geheimer Rath/ vnd Obrist-Hof-Marschall/ Herr Georg Ferdinand Haim von Haimenhofen/ Herr Joh. Baptista Sturm/ Herr Johann Georg Closterbaur/ Herr Johann Michael Mayr von Resingen/ auf Büchel/ vnd Osterberg/ vnd Herr Wolffgang Wolff/ der Rechten respectivè Doctores, vnd Licentiaten/ Thumb-Capitlisch Augspurgischer Syndicus, des löblichen St. Vlrich/ vnd Afra Gotts-Hauß Canzler/ Gräfl. Fuggerischer Rath/ der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donaw Rath/ vnd Syndicus, vnd Stadt-Consulenten zu Augspurg abgeordnet/ vnd begwaltiget; auch mit Denenselben/ vnd denen Burgawischen Ober-Ambt-Leuthen über die gegeneinander geführte Gravamina auf vorhero beederseits angehörte Fundamenta, vnd sattsamlich eingenommenen Bericht Vnterhandlung gepflogen/ Vnd endlich auf aller- vnd gnädigiste Ratification nachfolgender Vertrag abgeredt/ vnd beschlossen worden/ als nemblichen

PRIMÒ anlangend die über den Paragraphum, **Die Diebställ/ so vnter fünfzig Gulden rc.** in etwas Zweifel gezochene Bestraffung der allda angeregten Diebställen/ derentwillen an Seiten des Ober-Ambts prætendiert worden/ daß/ wann die Herren Innsässen dergleichen Bestraffung mit Gelt vornemmen thätten/ so gestalte Mulctæ mit dem Ober-Ambt halben Thayl zu participieren wären/ angesehen selbiger Paragraphus durch die Wort: **wie hieoben/ vnd hieunten** *disponiert* **ist**/ auf den negst hervorgehenden/ vnd gleich darauf folgenden Paragraphum sich referiert/ allwo die Abthaylung solcher Gelt-Buessen in Abstraffung der Ehebrüchen/ vnd Injurien vorgesehen. Zumahlen aber der Contextus der quæstionierten Disposition der perpetuierten Interims-Mittlen zu erkennen gibt/ das angeregte Wort: **wie hieoben/ vnd hieunten** *disponiert* **ist**/ allein auf die Prævention, derenthalben vorhero/ vnd nachgehends Meldung beschicht/ gemaint/ vnd zu verstehen seye/ auch aus denen Rent-Ambts-Raittungen/ oder sonsten nicht erfindlich/ daß dergleichen Abthaylung der mit Gelt-Straffen coërcierten ringen Diebställen jemahls beschehen wäre/ also solte es noch fürbaß hierbey gelassen/ vnd denen Herren Innsässen solche Abstraffungen nach Innhalt der anfangs allegierten klaren Disposition der Interims-Mittlen allein gebühren/ vnd die Abthaylung der Gelt-Buessen nur in jenigen Fällen statt finden/ so in mehr berührten Interims-Mittlen expressè vorgesehen seynd/ worbey doch an Seiten der Herren Innsässen kein Gefärde gebraucht/ sondern/ nach gestaltsame der Verbrechen/ die gebührende Bestraffungen jedesmahls erkennt/ vnd/ da sich dergleichen Diebställ/ so über fünfzig Gulden sich belauffen thäten/ vnd einfolglich die Straf dem Oberambt zuständig wäre/ ereignen/ jedesmahl dem Oberambt getreulich angezaigt werden. Dargegen aber

SECUNDÒ betreffend den aigentlichen Verstand des Paragraphi: **Was sich für Frevel/ vnd burgerliche Sachen rc.** welche für Land-Strassen/ Land-Steüg/ vnd Landweeg zu hal-

halten / vnd einfolglich von weme die darauf sich zutragende Verbrechen zu bestraffen seyen; Sintemahlen alle jenige Frevel/ vnd burgerliche Sachen/ so auf denen Erb-Land-Strassen/ Land-Steügen/ vnd Land-Wegen ausser Etter sich zutragen/ denen Burgawischen Beambten allein/ die aber auf anderen Wegen/ Steügen/ oder Strassen / so nicht Land-Strassen/ oder Land-Steüg seynd / gleichfalls auch in denen Gassen ausser Etters sich begeben / denen Innsässen/ besag alldasiger Disposition, zu straffen gebühren / doch daß auf solchen letsteren Fall die Straff mit denen Burgawischen Beambten gethaylt werde; hinentgegen an Seiten der Herren Innsässen so wohl / als deß Oberambts beschwärtsweiß angebracht worden / ob wollten/ eines Thayls alle Steg/ vnd Weg für Land-Strassen/ vnd Land-Weg gehalten/ andern Thayls aber keine/ als die grade Haubt- vnd Erb-Land-Straß darfür erkennt werden/ vnd solchemnach der Zweifel entstanden/ welche dann aigentlich für Land-Weg vnd Land-Steüg insgemein zu achten seyen: Vnd nun selbiger Paragraphus deutlich zu erkennen gibt / daß die Bestraffung der Frevel denen Burgawischen Beambten nicht nur auf denen Erb-Land-Strassen / sondern auch auf denen **Land-Steügen/ vnd Land-Wegen** zuständig seyn/ vnd hierfür gehalten werden sollen / allwo die Land-Güetter / Wein-Fuhren / oder dergleichen durchgehen / item, wo Zoll-Stätte stehen / oder welche von dem Ober-Ambt zu reparieren seynd/ oder welche ins gemain für Land-Strassen geachtet werden; als solle dises letstere dahin zu verstehen / vnd für einen Land-Weg auch zu halten seyn / welcher nach Anlaitung der gemein beschribenen Rechten pro itinere, aut via publicâ geachtet wird / vnd zu männiglichs freyen Gebrauch von einer Statt/ Flecken/ Dorff/ oder Weyler zu dem andern gehet/ vnd nicht vermacht/ aufgehebt/ oder verändert werden kan/ nicht aber/ welche allein von einem Hof zu dem andern gehen/ oder allein Feld- vnd beständige Holz-Weeg seynd/ vnd nur von denen particular Innhaberen frequentiert / darauf aber frembde Fuhren nicht gestattet/ oder Vergunst-Weg / so von einer Gemeind gegen der andern aus sonderbahrer Verständtnuß/ oder Convention besserer Commodität willen gebraucht werden / item die Gang-Steüg / so durch die Güetter in die Kirchen/ vnd nicht weiter gehen/ auf welchen allen die Innsässen zu bestraffen/ aber die Straffen zu thaylen haben sollen. So vil aber die von einem privato dem andern jure servitutis, oder precariò durch sein Guet/ Acker/ oder Wiesen zulassende Steg/ oder Weg betrifft/ weilen zum Fall selbe nicht gestattet wurden/ allda als auf dem Feld/ oder Guet die Innsässen ohne daß zu bestraffen hätten/ also sollen auf denenselben die Straffen/ vnd Frevel ihnen Herren Innsässen/ vnd Begüetteten auch privativè, vnd ohne Thaylung gebühren.

Tertiò bestehet die Erste an Seiten der Herren Innsässen über den §. **Aber ob den Gemainden** 2c. movierte Beschwärde in deme/ daß vor etwelchen Jahren dem Leonhard Heselin von Schlipsheim durch den Land-Vogt-Knecht zu Rummelsriedt ein Plaz auf deß Collegiat-Stiffts zu St. Morizen in Augspurg Grund/ vnd Boden zu Erbawung eines Hauses verkaufft/ vnd darauf/ wie auch seithero noch ein anderes Hauß daselbst erbaut worden/ deren Demolier- vnd Abstellung solcher Jurisdictions-Eingriffen gesucht worden / herentgegen aber aus denen vorgelegten alten Rent-Ambts-Rechnungen befunden worden/ daß dergleichen schon Anno Sechzehenhundert vnd Achtzehne daselbst/ vnd zwar noch zwey andere Behausungen gestanden/ wovon Jährlich in allem zwey Gulden zwölff Kreuzer Grund-Zinß in das Rent-Ambt bezahlt/ vnd einfolglich auf die alte Hoffstätt ohne Beeinträchtigung deß Stiffts gebauet worden/ als sollen dise drey Hoffstätt/ vnd geniessendes Zapfen-Gelt/ vnd Gerichtbarkeit dem Oberambt der Marggrafschafft Burgaw verbleiben/ es wäre dann/ daß bemeldtes Stifft vmb deren Hinüberlassung sich mit ersagtem Oberambt weiters vergleichen thäte. Ferners/ vnd

Quartò ist von denen Herren Innsässen / vnd Begüetteten die weitere / vnd haubtsächliche Beschwärde dahin angebracht worden / daß / ohngeacht der Tenor vorbemeldten Paragr. **Aber ob den Gemainden** 2c. deutlich an die Hand gebe/ daß Ihnen in ihrem aigenthumblichen Grund/ vnd Boden inner/ vnd ausser Etters die Gassen-Gericht/ vnd Jurisdiction zuständig seyn solle/ allwo nicht special Vertrag obhanden / oder der Feürstatt-Gulden nicht bezahlt worden wäre/ sie dannoch/ deme zuwider/ von dem Oberambt an verschiedenen Orten in dem Gassen-Gericht turbiert/ vnd das Exercitium Jurisdictionis gehindert/ vnd angefochten werden wolle/ vnd zwar benantlichen der Hospital zu Augspurg wegen Willishausen/ vnd einem Spitalischen Vnterthanen zu Kriegshabern zugemuetheten Wegs-Erweiterung/ so dann St. Anthoni Pfrüendt daselbst wegen deß Gassen-Gerichts zu Roßhaubten / Item das Gotts-Hauß Wettenhausen zu Limpach/ vnd Anhausen / wie auch der Herr Baron von Pappenheim zu St. Stephansriedt / die Stadt Vlm wegen der Besserischen Stifftung / vnd Herr Johann Michael Mayr von Refingen/ auf Büchel / vnd Osterberg wegen der Büchlischen Güetter zu Schneggenhofen/ Echlishausen/ vnd der Mühlen zu Grossen-Kissendorff/ Item die Ehinger zu Vlm wegen der drey Höfen zu Schnuttenbach/ vnd die Wannerische zu Wollmatshofen/ nicht weniger das Gotts-Hauß zum Closter-Holz wegen eines zu Osterbuech

hinweg-

hinweggenommenen Stocks/ Sodann die Herren Grafen Fugger wegen deß Gassen-Gerichts zu Leüttershofen/ auch Langenneiffnach/ Wollmatshofen/ vnd Willmatshofen/ vnd endlich die 4. Herrschafften zu Denzingen ꝛc. Gleichwie aber das Oberambt der Marggrafschafft Burgaw zu St. Stephansriedt/ Schneggenhofen/ vnd Kissendorff deß Gassen-Gerichts halber in ruhiger/ vnd vnunterbrochener Possession, vel quasi sich zu befinden angeben thuet; Alß solle es an jezt angedeuten/ vnd anderen Orten/ wo es selbe dergestalten hergebracht/ darbey zu verbleiben/ hingegen aber/ allwo selbiges die Herren Innsässen exerciert/ vnd zwar benandtlichen zu Limpach/ vnd Anhausen dem Gotts-Hauß Wettenhausen/ vnd denen Herren Grafen Fuggeren zu Leüttershofen/ wie auch denenselben/ vnd denen Wannerischen vnd mitinteressierten zu Wollmatshofen gelassen/ Item zu Willishausen/ wie auch zu Roßhaubten/ allwo das Gassen-Gericht nicht also ruhig possidiert/ vnd beeder Seits zu behaubten gesucht worden/ selbiges hinfüran alternando ein Jahr vmb das andere/ vnd zwar auf nechst kommenden Kirchtag daselbst an Seiten deß Oberambts anzufangen/ wie ingleichem auch zu Echlishausen alternativè dergestalten exerciert werden/ daß selbiges zwey Jahr dem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgaw/ so dann zwey Jahr vorberührtem Herren Johann Michael Mayr ꝛc. denen vier übrigen Interessenten aber nachgehends jedem ein Jahr zuständig seyn/ vnd also fortan vmbgewechselt/ dem Gotts-Hauß Closter-Holz aber der Stock/ vnd Geigen innerhalb Hauß-Etters zu Buch verstattet werden/ wegen der strittigen Wegs-Aufrichtung zu Kriegshabern aber der Augenschein beyderseits fürderlich eingenommen/ vnd die Strassen in alten Stand gesezt/ auch zu Denzingen/ in Erwögung beederseits verschiedene Actus Possessorii allegiert worden/ jedem Inhaber die Nidere Jurisdiction innerhalb Hauß-Etters/ der Marggrafschafft Burgaw aber das Gassen-Gericht zuständig seyn/ und im übrigen die Herren Innsässen deß Gassen-Gerichts/ vnd Jurisdiction halber zuwider obeingeführter Disposition der perpetuierten Interims-Mittlen nicht beschwärt/ oder denenselben einiger Ein- vnd Ubergriff gethan werden/ auch Ihnen Herren Innsässen die etwa beyzubringen vermainende weitere Prob so wohl/ als denen Ober-Ambt-Leuthen die Auflegung älterer Verträg bevor gestellt seyn. So vil aber die in der Herrschafft Seyfridtsperg gelegene Innsässische Ort/ als Willmatshofen/ und Langenneiffnach Ober- vnd Unterdorff berührt/ solle es eine gleiche Mainung/ als wie in der Marggrafschafft Burgaw/ haben/ vnd die Herren Innsässen bey dem allda hergebrachten Gassen-Gericht/ vnd respectivè Jurisdiction auf denen Güetteren ausser Etters denen perpetuierten Interims-Mittlen gemäß gelassen werden/ so lang/ vnd vil an Seiten Seyfridtsperg kein anders durch ordenliche Verträg bewisen/ vnd dargethan wird.

Fünfftens haben sich die Herren Innsässen auch in deme graviert/ daß zuwider deß Paragraphi: **Die Cörper deren ꝛc.** für Hinwegthueung der jenigen Cörper/ so sich selbsten entleibt/ von denen Burgawischen Ambtleuthen nicht nur die allda determinierte Sechs Gulden/ sondern noch weitere Ritt-Gelter/ und nicht geringe Zöhrungs-Cösten erforderet/ auch wegen Verführ- vnd Begrabung der etwa verunglückten/ oder sonst natürlichen Todts auf freyem Feld/ oder Strassen verstorbenen Personen/ wie auch wegen Aufrichtung der Capellen/ Creuz/ vnd Bild-Säulen newerliche Revers-Brieff abzugeben prætendiert werden. **Worüber** abgeredt/ vnd beschlossen worden/ daß wegen der sich selbst entleibendten Cörper dem Innhalt deß perpetuierten Vertrags nachgelebt/ jedoch/ wann etwa wegen weiter Entlegenheit deß Orts/ oder anderer erhöblichen Ursachen halber ein mehrers an Unkösten ergehen/ vnd vnvermeidenlich außgelegt werden solte/ vnd der Entleibte so vil im Vermögen hinterlassen hätte/ solches davon entrichtet/ vnd herdan genommen/ wann aber so vil Mittel nicht verhanden wären/ an Sie Innsässen selbsten (es wäre dann/ daß etwann durch selbe die Außfolglassung protrahiert/ vnd zu mehreren Spesen Ursach gegeben wurde) derentwillen nichts gefordert/ vnd alle vnnöthige Zöhrung/ vnd Cösten in dergleichen Fällen verhüettet/ vnd abgeschnitten/ auch niemand anderer darzu gezochen/ sondern der Cörper allein in beyseyn deß Land-Vogt-Knechts durch den Scharpff-Richter/ vnd einen Knecht hinweggethan/ vnd/ da disem zuwider mehrere/ vnd vnnöthige Kösten aufgewendt wurden/ hierfür durch Sie Herren Innsässen aus deß Entleibten Vermögen ein mehrers/ als die Nothdurfft/ nicht ersezt/ auch dem Scharpff-Richter nicht gestattet werden solle/ das jenige/ was er mit dem Schwerdt erraichen kan/ ihme/ wie jemahls attentiert worden/ zuzuaignen/ oder derentwillen ichtwas zu forderen. So vil aber die von dem Ober-Ambt erforderende Reversales anbelanget/ wegen Abführung der todten Leichnam deren/ so sich selbsten nicht entleibt/ sondern verunglückt/ oder sonst natürlichen Todts verstorben/ solle dergleichen hinfüran/ wann ein solcher Leichnamb nur zu der Begräbnuß geführt/ vnd dem Ober-Ambt nachrichtlich angezaigt wird/ ferner nicht prætendiert/ vil weniger aber an jenen Orten erfordert werden/ wo denen Innsässen die hoche Obrigkeit ohne das zuständig ist. Ingleichem die/ wegen Aufrichtung der newen Capellen/ Creuz/ oder Bild-Säulen von dem Ober-Ambt prætendierende/ Revers-Brieff belangend/ ob zwar selbe darumben erfordert werden/ weilen dergleichen Creuz/ oder Bildt-Säulen über kurz/ oder lang für Bann- vnd Etter-Säulen/ oder Marckungen angezochen

werden dörfften/ dargegen aber die Herren Innsässen/ daß solches nicht zu disem Ende/ sondern allein aus Andacht von denen Unterthanen beschehe/ und die Abgebung der Reversalien etwas beschwährlich falle/ vorgewendet; Als solle hinfüran in dergleichen Fällen die Revers-Erforderung zwar unterlassen/ jedoch dergleichen aus Andacht aufrichtende Capellen/ Creutz und Bildt-Säulen auf einicherley Weiß/ und Weeg für keine Bann- und Etter-Säulen/ Gerichts- oder Feld-Marckungen auf ewige Welt-Zeit weder de præterito, noch in futurum gehalten/ angezochen/ oder außgeditten werden/ allwo nicht durch schrifftliche Urkunden/ und Beweißthumb darzuthuen/ daß selbe zu eben dergleichen Zihl/ und End mit Vorwissen/ Zuthuen/ und Bewilligung deß Ober-Ambts/ und wer hierbey interessiert seyn möchte/ aufgericht/ und gesezt worden.

Und ob zwar Sextò von Seiten der Herren Innsässen auch klagend vorkommen/ daß die Herren Ober-Beambte wider den Paragraphum: **Die ungehorsame Unterthanen** etc. die Prewen zu Welden wider Ihrer Herrschafft der Herren Grafen Fugger Befelch manuteniert/ und selbe bey dem abgeschaffenen Bierprewen/ und Ungehorsam geschüzet; so hat sich aber befunden/ daß berührte Unterthanen zu Welden/ als welche Herrschafft von dem hochlöblichisten Ertz-Hauß Oesterreich zu Lehen rühret/ an den Ober-Oesterreichischen Lehen-Hof/ und nicht an allhiesiges Ober-Ambt recurriert/ und von dort aus dem Lehens-Innhabern umb Bericht zugefertiget/ durch das Ober-Ambt aber hierinnfalls denen perpetuierten Interims-Mittlen zuwider nichts vorgenommen worden seye/ worbey es dann zu bewenden/ doch solle Ihnen Herren Graffen Fuggeren Competentia Judicii Feudalis, und sonsten alle Nothdurfft vorbehalten seyn.

Zum Sibenden haben die Herren Innsässen/ und Begüettete sich auch in deme beschwährt zu seyn angeben/ daß Ihnen zuwider des §i: **Wann die Innsässen/ und Begüettete** etc. an verschiedenen Orten/ wo der Feurstatt-Gulden bezahlt worden/ und sie die Steüren hergebracht/ selbe neben dem Gebrauch der Jurisdiction zu der Steürbarkeit gehemmet/ und entzochen/ auch denen Innsäßischen Unterthanen von denen Burgawischen Ober-Beambten einige Anlaagen/ und Contributiones wollen aufgebürdet werden/ und zwar in specie, daß die Löbl. Teutschen Ordens-Commenda zu Thonauwörth wegen einer wider dero Unterthanen zu Buttenwisen vorgenommener Steürs-Execution, wie auch obangedeuter Herr Johann Michael Mayr (Tit.) respectu etwelcher Ihme angehöriger Unterthanen zu Kissendorff/ und dann Alphons Schadt zu Ulm wegen dessen Unterthanen zu Ballmertzhoven/ und Echlinshausen/ wie ingleichem der Spital zu Ulm/ und Doctor Newbronner daselbst wegen der Unterthanen zu Buebißheimb/ und letstens ein Hochwürdiges Thumb-Capitel zu Augspurg/ und vorberührter löbliche Teutsche Orden wegen der Unterthanen zu Egenhoven dißfalls graviert werden. Gleichwie aber in vor allegiertem Paragrapho erfordert wird/ daß Sie Innsässen/ und Begüettete probieren sollen/ daß von denen geklagten Güetteren der Feurstatt-Gulden bezahlt worden/ und zugleich/ daß Sie Innsässen von Alters hero die Steüren allein eingezogen haben/ auf welchen Fall selbe nicht weiter belegt/ sondern die Steüren ihnen Innsässen/ wie zuvor/ gelassen werden sollen/ herentgegen man zu Buttenwisen/ Kissendorff/ Ballmertzhofen/ und Echlinshausen (ausser der daselbst zu dem Ritter-Guett Bichel gehöriger vier Güetter) wie auch zu Buebisheimb an Seiten deß Oberambts die extraordinari Contribution, und Steürs Anlagen jeweils hergebracht/ und mithin das Requisitum der an Seiten der Innsässen selbiger Enden allein/ und privativè hergebrachten Steürbarkeit ermanglen thuet/ als solle es an jezt erwehnten/ und anderen dergleichen Orten hierbey zu bewenden haben/ jedoch denen Herren Innsässen die erforderliche Prob noch weiter beyzubringen unbenommen seyn. Von wegen deß Augspurgischen Bischöfl. Erb-Lehens zu Schnuttenbach ist nach dem in dem Executions-Recess vom 10. Junii Sechzehenhundert drey und Fünffzig §o: **Nicht weniger** etc. gelassenen Reservat die erforderliche Prob der allerberechtigten Steür- und Vogtbarkeit beygebracht/ und selbe also hochwolgedachtem Stifft unbekränckt zu lassen verwilliget worden/ wie dann auch umb willen an die Thumb-Stifft Augspurgische/ und Ritterlichen Teutschen Ordens Unterthanen zu Egenhoven/ so dann der Freyherren Vöhlin Unterthanen zu Schneggenhofen/ und die Mühlen zu Ellzehen (worfür doch die zwey Thaler Feüerstatt-Gelt dato entrichtet) forderender Kriegs-Steüren/ und Einquartierung halber jezt angeregtem Executions-Recess de Anno Sechzehenhundert drey und Fünffzig Paragrapho: **Als seynd auf gepflogene Unterhandlung** etc. nachgelebt werden/ dergestalten/ daß/ weilen selbe beraits mit dem zu verpflegen habenden Reichs- und Crayß-Contingent dermahlen belegt/ ihnen unter diser Zeit von dem Ober-Ambt einige weitere Kriegs-Steür/ oder Einquartierung nichts zugemuthet/ und vorberührtem Executions-Recess nachgegangen werden solle.

So dann seynd Octavò auch verschidene Beschwärden wider den Paragraphum: **In den Flecken/ da die Innsässen** etc. vorkommen/ und geklagt worden/ daß einigen Herren Innsässen die Aufrichtung der Schenck-Stätt/ und erhebendes Zapffen Gelt/ ungehin

gehindert selbiges vor Anno Fünfzehenhundert Siben/ und Achtzig hergebracht/ abgestellt/ und nidergelegt werden wolle/ und zwar daß benantlichen der Pfrüendt bey St. Antoni zu Augspurg zu Roßhaupten dergleichen unbefuegte Abstellung beschechen/ derentwillen die Sach dahin verglichen worden/ daß/ weilen laut edierten Kauf-Briefs de Anno Vierzehenhundert/ Sechs und Vierzig dergleichen Zapfen-Würth schon daselbst gewesen/ selbige der Pfrüendt unverwöhrt verbleiben/ iedoch schuldig seyn sollen/ das Bier bey einem Burgawischen Würth zu nemmen. Wie ingleichem auch zu Fischach die Zapfen-Würth zu verbleiben/ das Bier aber bey der Tafern allda zu nemmen/ jedoch keine Hochzeiten/ und Gastungen zu halten/ und das Zapfen-Gelt dem Ober-Ambt zu verbleiben haben. Wegen der/ entzwischen vilbesagtem Oberambt/ und Gotts-Hauß Wettenhausen etwas strittig gewester/ Zapfen-Gerechtigkeit zu Limpach/ und Anhausen aber solle es bey dem vor getroffenen Interims-Vergleich noch weiters zu bewenden haben/ daß nemlichen zu Limpach das Zapfen-Gelt dem Ober-Ambt/ und zu Anhausen dem Gotts-Hauß Wettenhausen gebühren/ und zuständig seyn solle. Und ob sich zwar auch das Gotts-Hauß zu St. Catharina wegen deß von dem Ober-Ambt erforderenden Zapfen-Gelts zu Rischga zu beschwähren vermaint; zumahlen aber selbiger Ort für keinen Flecken gehalten/ noch vor dem Jahr Fünffzehenhundert Siben/ und Achzig durch das Gotts-Hauß einige Schenck-Gerechtigkeit erweißlich daselbst geübet worden/ hat es gleichwohl hierbey zu bewenden/ es wurde dann gedachtes Gotts-Hauß ein anders/ und daß es solche Schenckstatt vor Anno Fünffzehenhundert Siben/ und Achzig hergebracht/ erweißlich darthun können. Anlangend aber daß/ wie von denen Herren Innsässen beschwährend vorkommen/ durch das Ober-Ambt die hochzeitliche/ und andere grosse Mahlzeiten von ihren der Innsässen habenden Ehehafft-Würthschafften ab/ und an die Zapfen-Würth in denen Weileren gezochen/ und dardurch die Ehehaffts-Gerechtsambe geschmählert/ auch das Umbgelt denenselben geschwächt werde/ hat man sich beederseits dahin vereinbart/ daß/ so vil die Hochzeit-Mähler anbelangt/ der Fest-Wein an dem Ort/ allwo die Braut wohnhafft/ die Hochzeit aber allda/ wo sich die Braut-Personen haußhäblich niderzulassen/ und zu verbleiben gedacht seynd/ hinfüran gehalten/ im übrigen aber die reciprocierliche Freyheit/ denen Ehehafftinen doch unpræjudicierlich/ jedem gelassen werden solle. Es ist auch

Nonò wegen deß Paragraphi: **mit Verglaitung der Thätter** &c. ein Beschwärde moviert worden/ daß von denen Oberambt-Leuten der Marggrafschafft Burgaw die Beglaitung/ oder Uberführung der Maleficanten denen Herren Innsässen in dem Ihrigen nicht wolle verstattet/ herentgegen durch das Ober-Ambt durchgehend dergleichen Gelait-Gerechtigkeit exerciert/ und Ihnen Innsässen kein Mit-Beglaitung gestattet werden/ derentwillen dan zu Abschneidung aller Weitläuffigkeit diser Puncten dahin erleüthert/ und verglichen worden/ daß/ wann die Innsässen/ und Begüettete nach Ausweisung der perpetuierten Interims-Mittlen jemand in gefänglichen Verhafft nemmen/ oder sonsten einen Ubelthäter von einem an das andere Ort durch der Marggrafschafft Burgaw Bezürck/ oder hohe Obrigkeit überführen lassen wolten/ sie solches jedesmahls denen Ober-Ambt-Leuthen vorhero schrifftlich hinterbringen/ und deren Verwilligung einhollen/ auch in solchen Notifications-Schreiben an statt eines Revers sich dahin erklären sollen/ daß dises der Marggrafschafft Burgaw an ihren hoch Obrigkeitlichen Juribus, und Glait-Gerechtigkeit/ auch anderen zustehenden Regalien ganz unpræjudicirlich/ und ohne wenigsten Eintrag/ oder Nachstand geschehe/ allermassen auf dergleichen jedesmahl zu thun habende Requisition die schrifftliche Bewilligung erwartet/ oder zum Fall etwa periculum in mora wäre/ und der Sachen Umbstände so vil Zeit nicht zulassen thäten/ sich derenthalben vorhero schrifftlich zu insinuieren/ und die Verbschaidung zu erwarten/ solle es doch ohne Verzug/ oder Anstand gleich hinnach beschechen/ auch die Ursach/ warumben solches die Zeit ehender nicht zugelassen/ darbey angefüegt werden/ im übrigen aber hierdurch der Ihnen/ besag offtwiderhollter Interims-Mittlen competierenden/ Prævention nicht derogiert/ oder sie immittelst der Zeit halber gefährt werden. Herentgegen wann an Seiten des Ober-Ambts der Marggrafschafft Burgaw einige Durchführung der Maleficanten durch der Herren Innsässen hoche Obrigkeit zu thun vorfallen wurde/ solches ohne weitere Requisition, oder an Seiten der Herren Innsässen zu prætendieren habende Mit-Beglaitung zu beschechen haben/ jedoch der Land-Vogt-Knecht/ oder wer sich darbey befindet/ im Durchführen zeitlich denen Gerichts-Herren/ oder deren nachgesezten Beambten die mündliche Anzaig ohne weiters Aufhalten thun solle/ daß von Seiten der Marggrafschafft Burgaw dise Durführung beschehe/ auf daß sie Innsässen wissen mögen/ daß dergleichen nicht etwann von jemand andern angemaßt werde. Und solle hierdurch denen Herren Innsässen an ihren hoch-malefizischen/ Nidergerichtlichen/ und etwa anderen habenden Juribus gleichfalls nicht præiudiciert seyn. Gleichwie es mithin/ und im übrigen mit der/ dem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgaw durchgehend competierenden/ glaitlichen Obrigkeit sein ungeänderten Verbleiben hat/ iedoch solle dergleichen Be-

glait/oder Durchführung ausser dem Bezürck der Marggrafschafft Burgaw nicht extendiert/ oder auf andere Deroselben nicht incorporierte/ denen Herren Innsässen zustehende/ Herrschafften/ als wie bey der Herrschafft Aytzlingen einsmahlen beschechen/ ferners nicht erweitert/ sondern/ was daselbst vorbeygangen/ in das künfftig zu einigem Præiudiz, oder Nachfolg nicht außgeditten werden. Und demnach

DECIMO auch einige Gravamina wegen der Judenschafft wider den Paragraphum: **Es sollen hinfüran** rc. vorgebracht worden/ sonderheitlich an Seiten der gesambten Gerichts-Herrschafften zu Fischach/ wie auch zu Kriegshaberen/ umb willen Aufrichtung eines neüen Juden-Hauß daselbst/ und daß die Juden zuvil/ und ungesundes Vich außschlagen/ item daß ein Plaz nacher Wertingen gehörig/ auf der Vichwaydt/ die Schwerz genannt/ mit Gewalt zu einem Freit-Hof für die Judenschafft außgesteckt worden; Also solle es quoad primum bey dem Anno Sechzehenhundert Acht/ und Sibenzig abgeredten Vergleich zu bewenden haben/ auch selbiger außgefertiget/ und deme allerseits nachgelebt/ wie nit weniger wegen übermässigen Vichs-Außtribs ein solches nach Außweisung des Vertrags vom 11ten Decembris Anno Sechzehenhundert Fünff/ und Sechzig/ verfänglich abgestellt/ und wegen außgesteckter Sepultur dergleichen auf der Herren Innsässen Grund/ und Boden ohne deren Begrüeß/ und Einwilligung fürtershin nicht vorgenommen/ auch wegen deß nacher Wertingen gehörigen Plazes die Judenschafft zu Raichung eines proportionierten leidentlichen Grund-Zinses durch das Oberambt behandlet/ und angehalten werden. So vil aber die geklagte Aufrichtung eines neüen Juden-Hauses zu Kriegshaberen anbelangt/ weilen so vil berichtet worden/ daß daselbst nur eine Außwechslung eines Christen-Hauses gegen einem Juden-Hauß beschechen/ wordurch aber die Anzahl der Juden-Häuser nicht vermehrt worden/ hat es hiebey gleichfalls zu bewenden.

Aillfftens/ hat sich das Stifft Augspurg wegen deß Gotts-Hauß zum Heiligen Creuz daselbst umb willen ihres Unterthanen zu Depshofen Georgen Kürchbergers auch beschwährt/ daß wider den Paragraphum: **Die** *Appellationes* **sollen** rc. durch das Oberambt einige unbefuegte Contradiction deß Fori Appellationis beschechen seye; zumahlen aber laut eines entzwischen der Marggrafschafft Burgaw/ und wohlermeldtem Stifft Anno Fünffzehenhundert Sechs/ und Sechzig aufgerichten Vertrags specialiter vorgesehen worden/ daß die Appellation von denen in desselben Gerichteren gelegenen (worunter auch Depshofen gehörig) an das Stifft/ und von dannen an das Kayserl. Cammer-Gericht gehen solle/ und die perpetuierte Interims-Mittel es der Appellationen halber auch bey dem alten Herkommen bewenden lassen; Als solle es dißfalls hiebey sein Verbleiben haben/ mithin aber/ und im übrigen an Seiten deß Oberambts der Marggrafschafft Burgaw außtrucklich reserviert/ und vorbehalten worden/ allwo man deß Fori Appellationis berechtiget zu seyn/ befinden wird/ auf all begebende Fäll sich darbey durch zulängliche Mittel/ und Weg kräfftigist handzuhaben/ und die anderwerts in secundâ instantiâ etwa ergehende Erkandtnussen für unkräfftig zu halten/ und keine Executiones zu verstatten. Fürnemlich aber/ und zum

Zwölfften/ haben sich verschidene Mißverständtnussen deß Zoll-Wesens halber/ und zwar Erstens über den Paragraphum: **Auf der Innsässen/ und Begüetteten** rc. Wie auch nachfolgenden Paragraph. **Von den Sachen aber** rc. entzwischen dem Oberambt der Marggrafschafft Burgaw/ und dickerwähnten Herren Innsässen in dem hervor gethan/ daß von denen Gülten/ so die Unterthanen Ihnen nach Hauß führen/ der Zoll/ und zwar auch von denen Fuhren/ welche kein Zoll-Statt berühren/ abgestattet werden solle. So vil nun aber das Erstere Membrum anbelangt/ hat man sich an Seiten deß Oberambts zwar der außtrucklichen Disposition besagten Paragraphi: **Auf der Innsässen** rc. zu geleben/ und von denen Gülten/ Renten/ und Zinsen/ so die Herren Innsässen zu Hauß führen lassen/ und nicht weiter verkauffen/ keinen Zoll zu erforderen erklärt/ anbey aber gegenbeschwärtweiß angebracht/ daß unter solchem Schein der Gülten/ und Hauß-Nothdurfft vil Getrayd nacher Augspurg/ und anderwertshin ohne Verabzollung verführt/ und so gar die specificierliche Poletten nicht mehr beygebracht werden; Als solle es bey angeregtem Innhalt der perpetuierten Interims-Mittlen/ und darinn begriffener Zolls-Befreyung zwar gelassen/ jedoch selbige über den buchstablichen Innhalt nicht extendiert/ und wann dergleichen Zinß/ Rent/ und Gülten auf failen Kauf geführt/ oder aber auch zu Hauß abgeladen/ und weiter verkaufft wurden/ der Zoll hiervon gebührend erszet/ und abgestattet/ oder wann durch das Oberambt in Erfahrung gebracht wurde/ daß deme zuwider gehandelt/ gleichwohlen das jenige/ was sich hierauf von Rechts wegen gezimmet/ vorgenommen/ und zu Præcavierung aller Vorthayligkeiten denen Fuhrleuthen specificierliche Attestationes, was/ und wie vil/ auch woher/ und wohin sie an dergleichen Gülten verführen/ durch die Herren Innsässen/ und Begüettete erthaylt/ und anderer gestalten die Fuhren ohne Abzollung nicht mehr passiert/ auch das gewöhnliche Weeg-Gelt von disen/ und anderen unverwaigerlich bezahlt/ und dise Zoll-Freyheit auf

auf die jenige Sachen/ welche ausser der Marggrafschafft Burgaw herein/ vnd widerumb darauß/ vnd also durchgeführt werden/ nicht verstanden/ wie nicht weniger die Wein/ so das Gotts-Hauß Wettenhausen/ oder andere hereinführen/ vnd alsdann zu Hauß-Nothdurfft nicht verbrauchen/ sondern widerumben verkauffen/ so wohl/ als andere Failschafften/ vnangesehen selbige auf dem Rucken getragen werden/ verabzollt werden. Vnd ob schon Innsässischer Seits hat wollen davor gehalten werden/ daß die Vnterthanen zu Holzen/ Binswangen/ vnd Knöringen/ auch anderer Orten/ wann selbe mit ihren Fuhren/ oder Failschafften/ vnd Zollbaren Sachen die allda befindliche/ oder andere Zollstätt würcklich nicht berühren/ nach Anlaitung deß allegierten Paragraphi: **Von denen Sachen aber ꝛc.** einigen Zoll zu bezahlen nicht schuldig seyen/ dargegen aber an Seiten deß Ober-Ambts nicht allein die continuierliche Possession, vel quasi angezochen/ vnd zugleich nicht für billich erkennt worden/ daß/ wann dergleichen Vnterthanen an dem Ort der Zollstatt selbsten außfahren/ theils derselben/ so das Zollhauß nicht vorbey passieren müssen/ davon befreyt/ die andere aber den Zoll abzustatten gehalten seyn sollen/ da doch keiner mehrer/ als der andere privilegiert/ vnd villeicht gleich hinnach die Zoll-Straß/ welche das Ober-Ambt zu erhalten schuldig ist/ betretten müssen/ vnd nun der vnterm zehenden Octobris Anno Sechzehenhundert Acht/ vnd Fünffzig mit denen Innsässen/ vnd Beguetteten weiters aufgerichte Vertrag §. 7. deutlich vermag/ daß der Zoll auf denen freyen offenen Landstrassen/ vnd welche darfür gehalten/ allwo auch vorhin der Zoll abgestattet worden/ oder welche die Zoller erhalten/ der Tariffa de Anno Sechzehenhundert drey/ vnd Fünffzig gemäß bey denen alt gewohnlichen Zollstätten abgerichtet/ vnd die gefährliche Abfahrung der Landstrassen gänzlich verhüettet werden solle; Als hat es bey der an Seiten deß Ober-Ambts hergebrachten Zolls-Einlangung zu Holzen/ Binswangen/ Knöringen/ vnd anderwerts ohne Vnterschid/ vnd dergestalten zu bewenden/ daß/ wann die Innsässen/ vnd Beguettete/ oder deren Vnterthanen an einem Ort/ wo sich eine Zollstatt befindet/ außfahren/ oder aber im durchfahren ein Zollstatt/ oder solches Ort/ wo von Alters hero ein Beyzoller/ oder Aufseher sich befindet/ vnd biß anhero der Zoll geraicht worden/ oder aber/ wann selbe gleich auf die Zollstrassen kommen/ vnd die Zollstatt über ein Viertel stund darvon nit entlegen/ den gebührenden Zoll zu entrichten schuldig/ wann sie aber vom Hauß auß durch eine Strassen/ so die nächste/ oder Ordinari-Strassen/ auch kein Ab- oder Vmbweeg zue Abfahrung deß Zolls ist/ ihre Failschafften zum verkauffen führen/ vnd darmit keine Zollstatt oder anders Ort/ allwo ein Nebenzoller sich aufhaltet/ vnd vorhero der Zoll jederzeit bezahlt worden/ wie nicht weniger die Zoll-Strassen in der Nähe deß Zoll-Hauses/ so gleich/ vnd innwendig einer Viertel stund nicht betretten/ der Zolls-Raichung besag obangedeuten Paragraphi: **Von denen Sachen aber ꝛc.** verschont/ vnd frey gelassen/ wider jenige aber/ so Ab- vnd Vmbweeg zu Abfahrung deß Zolls sich gebrauchen/ selbiger Disposition gemäß verfahrt/ hierunter auch allein sie Innsässen/ vnd Beguettete/ auch deren in der Marggrafschafft Burgaw wohnende Vnterthanen/ nit aber frembde/ vnd außwertige Fuhr- vnd Handels-Leuth comprehendieret/ vnd verstanden werden. Zum

Dreyzehenten beschwähren sich Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Augspurg/ auch die Herren von Knöringen/ daß die Zoller respectivè zu Holzen/ vnd Binswangen wider den klaren Begriff deß §i: **Da auch Vnsere Zoller ꝛc.** einige Exemption prætendieren/ vnd Ihnen die Jurisdiction so wohl über sie Zoller/ als deren bewohnende Zoll-Häuser entzochen/ vnd gehindert werden wollen. Vnd ob zwar nicht ohne ist/ daß allegierter §. deß perpetuierten Vertrags außtrucklich vermag/ daß die Zoller/ so vnter anderen Gerichts-Herren sitzen/ denenselben so wohl/ als andere Vnterthanen (doch ihrem Ambt/ vnd Dienst-Pflichten vnvorgriffen/ vnd vnverhinderlich) in allen Dingen/ wie von Alters hero/ gehorsam/ vnd gewärtig seyn sollen/ zumahlen aber an Seiten deß Ober-Ambts/ daß solches allein von jenigen Zolleren/ so vnter anderen Gerichts-Herren angesessen/ vnd beguettet/ oder beraits vorhero ihre Vnterthanen gewesen/ zu verstehen seye/ vorgeschuzt/ vnd verschidene Bedencken wider solche über der Zoller Persohn/ vnd Zolls-Behausung suchende Bottmäßigkeit movieret worden; Als hat man es eventualiter/ vnd auf Ratification dahin abgeredt/ vnd vnpræjudicierlich der perpetuierten Interims-Mittlen nachgegeben/ daß besagte zwey Zoller nicht allein in ihren Ambts- vnd Zolls-Sachen von denen Gerichts-Herrschafften im geringsten nit dependieren/ sondern alle so wohl burgerliche/ als Frevel- vnd Straff-Sachen/ so das Zoll-Ambt/ vnd Gefäll berühren/ ohnmittelbar/ vnd allein für die Burgawische Ober-Ambt-Leuth gehörig/ in anderen Handlungen aber so wohl in/ als ausserhalb deß Zoll-Hauses der Innsässen/ vnd Gerichts-Herren Jurisdiction ratione Contractuum, vel quasi, auch rei sitæ, wie auch in denen hochen Obrigkeits-Fällen/ oder Malefiz-Sachen/ derenthalben selbe ohne das Crafft der Interims-Mittlen der Prævention berechtiget/ fundiert seyn/ die gemeine Frevel aber/ so ein Zoller innerhalb deß Zoll-Hauses verüeben möchte/ dem Ober-Ambt zu bestraffen gebühren/ über eines Zollers Weib/ Kind/ vnd Ehehalten aber/ wie auch Frembde/ so in dem Zoll-Hauß contrahieren/ oder einigen klein/ oder grossen Frevel begehen möchten/ die Jurisdiction gleichfalls denen Innsässen zustehen/ vnd auf Ableiben eines dergleichen Zollers es dergestalten gehalten werden solle/ daß

die

die Secretur gesambter Hand durch das Ober-Ambt/ vnd Gerichts-Herrschafft vorgenommen/ auch dergestalten beederseits widerumb eröffnet/ die Zolls-Gefäll/ Schrifften/ vnd anders/ so dem Zollwesen anhängig/ separiert/ vnd durch das Ober-Ambt zu Handen genommen/ die übrige Verlassenschaffts-Abhandlung aber von der Gerichts-Herrschafft vollzochen/ jedoch darvon nichts distrahiert werden solle/ vnd möge/ bevor nit das Ober-Ambt vmb den etwa zu suchen habenden Zolls-Rest/ oder andere Herrschafftliche Forderung vergnüegt/ vnd vollständig befridiget worden. Im übrigen aber/ vnd an allen anderen Orten solle es bey der von dem Ober-Ambt über die Zoller/ vnd Zoll-Häuser hergebrachten allieglichen Ober- vnd Bottmäßigkeit gänzlich zu bewenden/ auch zu besagtem Holzheim/ vnd Binßwangen/ wann ein frembder Zoller dahin gesezt wird/ welcher vorhero kein Vnterthan/ oder daselbst beguettet/ an ihne kein Huldigungs-Pflicht durch die Gerichts-Herrschafft erfordert/ auch das Zoll-Hauß von allen Einquartierungen frey gelassen/ für die auf dem Hauß vorhero gelegene Steürbarkeit aber zu Holzheim (neben dem ohne das iederzeit geraichten Grund-Zünß) ein benanntes überhaubt/ nemlich ein Gulden jährlich/ geraicht/ vnd ein mehrers an Zoller/ vnter was Fürwandt es immer seyn mag/ nicht gefordert/ auch ihnen der Gemaindts-Genuß/ Wasser/ vnd andere gemeinschafftliche Emolumenta nicht gesperret/ oder benommen werden. Wegen der Judenschafft solle

Decimò quartò ebenfalls denen Interims-Mittlen inhæriert/ vnd selbe der Gerechtigkeit halber denen Christen gleich gehalten/ vnd ihnen einige newerliche/ oder mehrere Beschwärden nicht aufgebürdet/ vnd die Burgawische Schuz-verwandte Juden hin/ vnd wider vnverhinderlich passiert/ die jenige Juden aber/ welche von ein/ oder anderen Innsässen aufgenommen/ vnd dem Ober-Ambt nicht angezaigt/ oder von demselben in Schuz genommen worden/ in der Marggraffschafft Burgaw nicht toleriert/ oder deß Schuzes/ vnd Freyheit fähig geachtet werden. Vnd so vil die gestolene Güetter berühret/ wann selbe bey den Juden/ oder anderwerts befunden/ vnd zu Hand gebracht werden/ besag deß perpetuierten Vertrags denen Aigenthumbs-Herren ohne Entgelt abgefolgt/ vnd allerseits gebührende Justitia administriert/ auch/ wann von einem Innsässen jemand Diebstalls halber eingezochen/ vnd processiert/ auch zugleich die entfrembdte Sach zur Hand gebracht/ vnd der Aigenthumbs-Herr erkundiget wird/ ihme das gestolene Guet von demselben erfolgt/ wann aber der Aigenthumbs-Herr nicht wissend/ oder zu erfahren wäre/ die entfrembte Sachen denen Herren Innsässen nicht in Handen verbleiben/ sondern dem Ober-Ambt extradiert/ vnd zugestellt werden sollen. Es solle auch

Decimò quintò bey der in denen perpetuierten Interims-Mittlen §. **Gleichfalls sollen** &c. vorgesehenen Disposition wegen deß Vich-Tribs verbleiben/ doch die junge Holz-Schläg biß auf das vierdte Laub/ wie nicht weniger die Gemaindts- vnd all andere Hölzer gleich anderen gehayet/ vnd die Aichelen/ oder Geäckerich zu Nachstandt deß Wildtprädts nicht abgeschlagen/ noch das schmahl-Vich länger/ als biß auf das Newe Jahr hinauß getriben/ oder dem Wildtprädt das Geäz in ander Weeg entzochen werden. Ingleichem solle

Decimò sextò nach Außweisung deß Paragraphi: **das Ausstocken** &c. & sequent. auf denen mit Holz überwachsenen Mäderen die Außstockung/ falls nicht von vnfürdencklichen Jahren hero ein Waldung/ auch Wildtprädt-Stand/ oder Wexel allda gewesen/ vnverwöhrt/ vnd die außgangene Forst-Mandata denen Herren Innsässen selber intimiert/ auch der Zeit halber/ vnd in anderen denen perpetuierten Interims-Mittlen gemäß verstanden/ die wilde Immen hinweggzunemmen/ auch die fruchtbare Bäum auf den Felderen niderzuhawen/ oder ihnen zuzuaignen/ durch die Forst-Knecht ferners nicht angemaßt/ dargegen aber in denen Hölzeren dergleichen fruchtbare Bäum ebenmäßig nicht geschlagen werden. Vnd seithemahlen

Decimò septimò auch vorkommen/ daß der allgemeinen Klag nach die Landstraß durch das Ober-Ambt nicht der Behör/ vnd Nothdurfft nach repariert/ vnd erhalten werde; Als solle auch in disem Fall dem Paragrapho: **Die Burgawische sollen** &c. ein Benüegen gethan/ hingegen auch an jenen Orten/ allwo die Herren Innsässen/ vnd Beguettete/ oder deren Vnterthanen die Strassen selbst zu erhalten haben/ ein gleichmäßiges beschehen/ dem Ober-Ambt aber hierzue von denen Innsässen/ vnd Beguetteten das Holz in leidenlichem Preiß vngehindert abgefolgt/ vnd da sich dessen einer wideren sollte/ ein solches an die Herrschafften/ nachgehends denen gesambten Herren Innsässen/ oder dero Engeren Außschuß zu gebührender Remedierung hinterbracht/ auch von denenselben bey ihren Vnterthanen nicht gestattet/ sondern verfänglich abgestellt werden/ daß die Landstrassen/ wie am Afsperg beschehen/ allzunach zusamen geackert/ auch mit Außgrabung Laim/ vnd Sandts/ wie zu Knöringen/ übel ruiniert werden/ wie dann auf dergleichen Fall sie Vnterthanen selbst die Reparation an dergleichen Orten vneinstellig vorzunemmen/ vnd die Straß in vorigen guten Stand zu setzen/

setzen/ wie nit weniger die Gräben auf denen Strassen wo/ und wie es von Alters herkommen/ fleißig zu öffnen schuldig/ und gehalten seyn sollen. Zumahlen auch

DECIMÒ OCTAVÒ an Seiten deß Ober-Ambts klagendt vorkommen/ daß/ wann Innsäßischer Seits ein Peinliche Execution vorgenommen wird/ der Marggraffschafft Burgaw zu Besichtigung des Gerichts ein solches nicht jedesmahls gebührend angekündet werde/ als solle dises hinfüran/ jedoch allein in jenigen Fällen/ und Orten/ wann in eines Innsässen Nideren Gerichten jemand gefäncklich angehalten/ und in ein Hals-Gericht der Marggraffschafft Burgaw geführet wird/ nicht aber/ wann die gefänckliche Einkehrung beschicht/ allwo die Innsässen deß Hals-Gerichts/ und hochen Obrigkeit selbst berechtiget seynd/ keines weegs unterlassen/ wie nicht weniger die Stellungen der Frevler/ so auf deß ein/ oder anderen Theils undisputierlichen Jurisdictions-Bezürck delinquieret/ gegeneinander nicht verwaigert/ und selbe auf blosse Contradiction deß Thäters nicht abgeschlagen werden. Widerumb

Ist DECIMÒ NONÒ klagend vorgebracht worden/ daß die zu dem Adelichen Ritter-Guett Bichel gehörige/ zu Kissendorff gesessene/ Unterthanen ihre Fron-Dienst in naturâ nach Außweisung der Urbarien zu laisten gehindert/ und hierfür ein benanntes Gelt anzunemmen dem Innhaber aufgetrungen werden wolle. Gleichwie aber solches weder in einigem Vertrag/ oder rechtmäßigen Herkommen gegründet/ und das Widerspihl durch die originaliter vor- und aufgelegte Kauff- und Revers-Brieff/ auch Urbar, und andere Documenta dargethan worden; Als solle hieran ferners kein Hinderung beschehen. Zum

Zwanzigsten sollen die Land-Vogt-Knecht gegen denen Herren Innsässen/ und Beguetteten gezimmende Beschaidenheit brauchen/ und in dero Schlösser/ oder Wohnungen sich gebührend anmelden lassen/ dargegen aber selbe für ehrliche Leuth/ und Bediente erkennt/ und gehalten/ auch die Unterthanen sie hierfür zu agnoscieren/ gewisen werden. Betreffend

Zum **Ein und Zwanzigsten** die über gegenwärtige Commission erloffene Raiß-Kösten/ und Zöhrung/ alldieweilen nit allein der Herren Innsässen Beschwärden/ sondern auch deß Ober-Ambts angebrachte Gegen-Gravamina erlediget worden/ und demselben durch dise Tractaten nicht geringere Nuzbarkeit/ als Ihnen Herren Innsässen zuwachsen thuet; Alß solle denenselben die Helffte vorberührter Commissions-Kösten auf erfolgende Kayserliche Ratification aus allhiesigem Rent-Ambt ersezt/ und abgestattet werden. Und

Letstens solle nach Anlaitung deß Paragraphi: **Da obigen Sachen halber** ꝛc. wann sich entzwischen vilersagtem Ober-Ambt der Marggraffschafft Burgaw/ und denen Herren Innsässen/ und Beguetteten einige Mißverständ/ nachbarliche Spän/ und Irrungen über die perpetuierte Interims-Mittel/ auch disen/ und andere hernachgefolgte Verträg über kurz oder lang zutragen/ und eraignen wurden/ beede Theil dessen verständiget/ und guettliche Unterredung gepflogen/ auch da ein/ oder anderer aus denen Innsässen/ und Beguetteten sich der Gebühr nach nicht bequemmen wollte/ solches denen gesambten Herren Innsässen/ und verordneten Außschussen durch das Ober-Ambt hinterbracht/ und selbe umb gebührende Abstellung erinnert/ auch entzwischen alle Processus facti, und Gewaltthätigkeiten unterlassen/ in Unterbleibung erforderlicher Remedur, oder guetlicher Vergleichung aber gleichwohlen/ was sich gebührt/ obangezochenem Paragrapho der Interims-Mittlen/ und dem Vertrag de Anno Sechzehenhundert Acht/ und Fünffzig Paragr. **Und dann** ꝛc. gemäß vorgekehrt/ und die Herrschafftliche Jura manuteniert werden/ jedoch es nicht weniger bey denen anderen etwa verhandenen Verträgen zu verbleiben/ und denen Herren Innsässen/ und Beguetteten in ein/ oder anderem Passu ihre weitere Proben nicht abgestrickt seyn/ und dergestalten alle obeingeführte Differentien auf aller- und gnädigste Ratification, und biß dahin allerseits unverfänglich guettlich vertragen/ hingelegt/ und abgethan verbleiben/ und dem allem beederseits unverbrüchlich nachgelebt/ und darob beständig gehalten werden solle. **Getrewlich/ und ohne gefährde.**

Dessen zu Urkundt ist diser Vertrag-Brieff so wohl durch anfangs eingeführte Löbl. Commission, als auch wohlbenambste Herren Abgeordnete/ und Gewalthabere mit Handschrifft/ und Pettschafft gefertiget/ und jedem Theil zugestellt worden. Beschehen zu Günzburg den Dreißigsten Tag Monats Augusti, Anno Sechzehenhundert zwey/ und Achzig.

(L.S.) Adrian von Deyring/ als Commissarius.
(L.S.) Frantz Rudolph von der Halden/ als Commissarius.
(L.S.) Joh. Joachim Freyherr von Stein.
(L.S.) Georg Ferdinand Haim von Haimenhofen/ Domb-Capitl. Syndicus.
(L.S.) Johann Baptista Sturm/ Doctor an Seiten der Herren Prälaten.
(L.S.) Hanß Georg Closterbaur/ Dr. Hoch-Gräfl. Fuggeris. Rath.
(L.S.) Joh. Michael Mayr von Röfingen.
(L.S.) Wolffgang Wolff. Dr.

Und so nun an Seiten berührter Innsässen/ und Beguetteten in Unserer Marggraffschafft Burgaw an vorbemeldte unsere in Sachen verordnet geweßte Commissarios unterm 15. Januarii Anno Sechzehenhundert drey/ und Achtzig/ und 26. Martii nächsthin die Genembhaltung solchen Vertrags mit etwelchen weiteren Erinnerungen/ und Ansuchen eingeschickt worden/ worüber Wir Uns hernach folgendermassen allergnädigst resolviert haben.

Alß nemlichen/ daß quoad Primum es bey dem in Paragrapho: **Dargegen aber** &c. secundò begriffenen Auffsaz/ und Erleuterung/ als welche in gemeinen Rechten gegründet/ und zu Abschneidung aller ferneren Strittigkeiten erforderlich ist/ sein bewenden haben solle.

Dargegen aber für das Andere/ so vil die ad Paragraphum: **Ferners und** Quartò geshane Ansuch- und Erinnerung berührt/ weilen das Thumb-Capitul zu Augspurg einen entzwischen Unserem Erz-Hauß Oesterreich von wegen der Marggraffschafft Burgaw/ und selbigem Stüfft aufgerichten Vertrag de Anno Fünffzehenhundert Sechs/ und Sechzig beygebracht/ und darauß erwisen/ daß bemeldtem Thumb-Capitl das Gassen-Gericht zu Fischach zuständig seye/ solle es hiebey gelassen/ und von Unseren Beambten der Marggraffschafft Burgaw hierwider ferners nichts fürgenommen; iedoch selbiger Vertrag weiter/ als solcher lauten thut/ noch auf mehrer/ und andere Güetter/ als das Fürstliche Stüfft der Zeit würcklich besizt/ und innen hat/ in das künfftige nicht extendiert werden mögen/ wie dann ingleichem auch denen vier Herrschafften zu Denzingen/ und dem Freyherren von Pappenheim das Gassen-Gericht allda/ und zu Stephansriedt/ wann selbe beyde Feyrstatt-Gulden bezahlt/ und an Seiten deß Ambts ein besonders Recht durch ältere Verträg nicht erwisen werden kan/ in Krafft der perpetuierten Interims-Mittlen zuständig seyn/ und verbleiben; gleiche Mainung es auch mit allen übrigen in dem Vertrag in angezochenem Paragrapho: **Ferners und** Quartò &c. benambsten Beguetteten haben solle/ welche den ersten/ und anderten Feuerstatt-Gulden bezahlt zu haben erweisen/ und gegen welchen darauß das Ambt mit keinen sonderbahren Verträgen versehen. Was anbelangt die gleichertwehntem Baron von Pappenheim zu Nachstandt außgesteckte Juden-Supultur, wann derselbe einen gebührenden Grund-Zünß vorgeschlagener massen hierfür anzunemmen nicht gedacht/ oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güette nicht verstehen könten/ solle solcher Plaz gleichwohlen widerumb ausgelassen/ und die Sach in alten Stand gesezt werden mögen.

So dann ad Tertium in Beobachtung/ daß über den Paragraphum: **Zum Sibenten** &c. Unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Thonaw bestellter Syndicus Johann Michael Mayr von Röfingen wegen Collectation seiner vier zu dem Guet Bichel gehöriger/ zu Groß-Kissendorff gesessener/ Unterthanen nach Anlaitung der perpetuierten Interims-Mittlen die ältere Possession, und zwar von Anno Vierzehenhundert zway/ und Vierzig biß auf das Jahr Sechzehenhundert siben/ und Zwainzigsten durch ordenlich beygebrachte Steür-Register erwisen/ und seine Befuegsame seithero mit mehrerem außgeführt hat/ als solle derselbe in der Ihme zuständigen Collectation, sambt was hiervon dependiert/ und in mehrbesagten Interims-Mittlen fundiert ist/ ruhiglich gelassen/ und weiter nicht beeinträchtiget werden/ wie nicht weniger auch dem Gottshauß Wettenhausen die Besteürung der jenigen Güetter/ so einige Burgawische Unterthanen vom Gotts-Hauß/ und auf dessen Grund/ und Boden zu Limpach/ und Anhausen ligend innhaben/ in Krafft von demselben schon vorhin beygebrachter Documenten/ und mit unseren Burgawischen Beambten aufgerichten Particular-Vergleich zu verbleiben hat.

Uber die quartò ad Paragraphum: **Es ist auch Neuntens** &c. gesuchte reciprocirliche Conformität wegen Notification, und Durchführung der Maleficanten lassen wir es zwar bey dem Tenor, und Innhalt deß Eventual-Vertrags/ wie es in ein/ und anderem Fall zu halten/ gänzlich bewenden/ jedoch mit diser beygehefften Erleuterung/ daß/ wann an Seiten der Innsässen auf beschechene schrifftliche Requisition, und Bewilligung ein Maleficant durch den Burgawischen hochen Obrigkeitlichen Bezürck geführt würdet/ solches ohne Mitbeglaitung deß Ambts beschechen möge/ doch daß es im übrigen dem Uns durchgehends zuständigen Regali, und Juri conducendi, wie hingegen auch die an Seiten deß Ambts über Ihr der Innsässen Hoch-Obrigkeitlichen Grund/ und Boden auf mündliche Requisition beschechende Durchführ- und Beglaitung denenselben an ihren/ von Uns/ und dem Römischen Reich/ oder Unserem Erz-Hauß Oesterreich zu Lehen tragenden hochen Malefizischen Obrigkeit/ sambt was dero anhängig/ ganz ohne Nachthayl/ Abbruch/ und Schaden seyn/ und verstanden werden solle.

Anlangend Quintò, was ad Paragraphum: **Fürnemblich aber/ und zum Zwölfften** &c. wegen deß Zoll-Wesens erinnert/ und zum Theil widerumb zu moderieren begehrt worden/ weilen ein/ und anders in denen Interims-Mittlen/ und respectivè allgemeinen Observanz, und Billich-

Billichkeit gegründet/ als lassen Wir es bey dem Innhalt/ vnd Disposition dises neuen Vertrags lediglich verbleiben/ doch daß die auf ein Viertel stund weit determinierte Distanz der Zollstatt zu Verhüettung aller künfftigen Irrung/ vnd Vngelegenheiten gesambter Hand außgemessen/ mit Marckungen außgezaichnet/ vnd mit Außstellung neuer Zolls-Aufseher denen perpetuierten Interims-Mittlen nicht zuwider gehandelt/ wie nicht weniger Sie Innsässen wider die den Sechzehenden Tag Monats Augusti deß Sechzehenhundert drey/ vnd fünffzigsten Jahrs außgefertigte Zoll-Ordnung/ vnd moderierte Tariffa nicht beschwährt/ sondern dabey allerdings gelassen werden sollen/ vnd so vil die jenige theils Innsässen zugehörige Gült/ vnd Renten anbetrifft/ welche ausser der Marggraffschafft Burgaw erwachsen/ vnd durch dieselbe ad Locum Domicilii geführt werden/ gleichwie vilberührte Interims-Mittel sich dahin nicht erstrecken; Also hat es bey deren Verabzollung zu verbleiben/ biß von denen Interessenten anderwärtige Exemption, vnd Zolls-Freyheiten dargethan/ vnd beygebracht würdet/ so denenselben in allweg reserviert/ vnd bevorgestellt verbleibt.

Uber die Sextò ad Paragraphum Decimum tertium wegen von dem Zoller zu Holzen für sein bewohnendes Zoll-Hauß per ein Gulden Jährlich zu entrichten anerbottener Steür wollen Wir solche/ vnd ferners gnädigist placidiert haben/ was derselbe an anderen ligenden Güetteren/ vnd steürbaren Mittlen daselbst an sich bringen/ oder besizen möchte/ gleich anderen Vnterthanen alldorten ordenlich versteüren/ vnd gegen Participierung aller Gemaindts-Nuzbarkeiten auch die gemeine Onera tragen/ im übrigen aber es bey der im Vertrag der Zoller halber außführlich einkommenen Disposition, vnd Erleuterung sein gänzliches Verbleiben haben solle.

Die Septimò ad Articulum Decimum quartum gebettene Erleuterung/ daß die gestolene Güetter/ deren Aigenthumbs-Herren nicht zu erfahren/ denen Innsässen/ in deren Hals-Gericht der Delinquent einkommen/ vnd processiert würdet/ zustehen/ vnd dem Ober-Ambt nicht außgelifert werden sollen/ wollen Wir dergestalten allergnädigist nachgeben/ daß/ wann ein Dieb hingegen in die Burgawische Frohn-Veste genommen/ vnd gerechtfertiget wurde/ die von ihme entfrembdte Sachen aber in eines Innsässen/ vnd Hals-Gerichts-Herren Gebiet Verwahrungs-Verkauffs/ oder in ainich andere Weiß hinterlassen/ vnd befindlich wären/ selbe dem Ober-Ambt/ oder Land-Amman abzufolgen/ damit selbe dem Aigenthumbs-Herren zugestellt/ oder in dessen Vnerfragung zu Ersezung der Malefiz-Kösten appliciert/ vnd was Rechtens ist/ damit vorgenommen werden möge/ welches iedoch auch in Casu converso gegen Innsässen/ so den Blut-Bahn von Vns/ vnd dem Römischen Reich empfangen/ gleichfalls dergestalten reciprocè observiert werden solle.

Octavò vnd Letstens/ tragen Wir über die ad Paragraphum Decimum Sextum gethane Erinnerung allergnädigist kein Bedencken/ daß/ was daselbst wegen der mit Holz bewarenen Mäderen einkommen/ auch von Aeckerstätt/ vnd anderen Feld-Gründen verstanden werden möge/ doch ausser der jenigen Orten/ wo von vnfürdencklichen Jahren ein Waldung/ vnd Wildprädt-Standt gewesen.

Nächst disen/ nachdem in vorbesagtem auf Ratification errichten Vertrag Paragrapho: Ferners vnd QUARTÒ 2c. zu Endt desselben Vers: **So vil aber** 2c. der Herrschafft Seyfridtsperg/ vnd darinn gelegener Innsäßischer Ort/ als Willmatshouen/ vnd Langenneiffnach Ober- vnd Vnterdorff Meldung beschicht; daß es nemblichen darinn/ wie in der Marggraffschafft Burgaw/ deß Gassen-Gerichts halber/ vnd respectivè Jurisdiction auf denen Güetteren ausser Etters/ denen perpetuierten Interims-Mittlen gemäß/ so lang an Seiten Seyfridtsperg kein anders durch ordenliche Verträg bewisen wird/ gelassen werden solle/ bey Tractierung sothanen Vertrags aber wegen Seyfridtsperg sich niemand zugegen gefunden; Als solle selbiger Passus pro omisso zu halten/ vnd allen Theilen hierinnfalls alle Competentia vorbehalten seyn.

Welche jezt erwehnte Vnsere allergnädigste Erklärung vilgedachte Innsässen/ vnd Begüettete durchgehends guetwillig angenommen/ vnd vermög eines an Vnsere anfangs erwehnte in Sachen verordnet geweßte Commissarien von demselben Außschuß vnterm dato den zwey/ vnd zwainzigsten Octobris verweilten Sechzehenhundert Neun/ vnd Achzigsten Jahrs abgelassenen Send-Schreibens samentlich ins Gemain zu allem deme/ wie obstehet/ weiters sich einverstanden/ vnd gänzlichen damit vergniegt/ mithin obeingeführten Vertrag mit diser Vnseren angehäfften Erleütherung für genemb gehalten/ vnd vmb Vnser gleichmäßige allergnädigste Ratification inständig angesucht haben.

 Als

Als thun Wir solche Tractaten / vnd Vergleich mit obeingeführter Declaration, vnd Erleüterung mit rechtem Wissen / vnd eingeholltem Rath allergnädigist ratificieren / vnd bestättigen / bekräfftigen / ratificieren / und bestättigen solche auch hiemit aus Römischer Kayser- vnd Erz-Herzoglichen Machts-Vollkommenheit / so vil Wir von Rechts- vnd Billichkeit wegen daran zu ratificieren / bekräfftigen / vnd zu bestättigen haben / sollen / können / vnd mögen. Alles getreulich / vnd ohne Gefährde.

Vnd gebietten hierauf allen / vnd ieden Vnseren nachgesezten Geist- vnd Weltlichen Obrigkeiten / was Standes / Gnad / vnd Condition die immer seyn mögen / insonderheit aber Vnserem Land-Vogt / vnd Ober-Beambten / Landamman / auch allen andern Vnseren Dieneren / Vögten / vnd Lands-Vogts-Knechten zue Burgaw / gegenwärtigen / vnd künfftigen / daß sie obbemeldte Innsässen / vnd Begüettete / auch deroselben Vnterthanen bey allen abgeredt / vnd obeingeführten Tractaten / Vergleich / Declarationen / vnd Erleüterung gänzlich / vnd vnverbrüchlich verbleiben lassen / Sie darwider nicht bekümmeren / tringen / noch in einigerley Weg beschwären / wie dann auch Sie Innsässen / vnd Begüettete nebst dero Vnterthanen solches alles / vnd bey Vermeydung grosser Straff gegeneinander vnverrucklich halten / vnd observieren sollen. Mit **Vrkundt** dises Brieffs / besigelt mit Vnserem anhangenden Kayserlichen Innsigel / der geben ist in Vnserer Stadt Wien den Fünffzehenden Tag Monats Novembris im Sechzehenhundert Neunzigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im Drey / vnd dreyßigst / deß Hungarischen im Sechs / vnd dreyßigsten / vnd deß Böhaimischen im Fünff / vnd dreyßigsten Jahre.

Leopold.

Vt. A. Henr. Graue von Stratman.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Joann Eilers, Doctor.

Registrat. & Collationatum à Registratore

Joanne Adamo de Fabriciis.

Num. LXXVIII.

Protestations-Schreiben an die Burgawische Herren Ober-Beambte von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß wider die von denen Löbl. Vorder-Oesterreichischen Ständen etlichen Herren Innsässen beschechene Einquartierung de dato Augspurg den 13ten Decembris Anno 1694.

Vnseren 2c.

Wür müessen mit sonderbarem befrembdem vernemmen / welchergestalten bey jüngst vorgewester Zusamenkhunfft Vorder-Oesterreichischer Herren Ständen zu Ehingen ein Patent dahin vnbefuegter weiß außgefertiget worden / daß zu Sublevierung ihres übernommenen Quartiers-Quanti auf einige denen Herren Innsässen zueständige Güetter in der Marggrafschafft Burgaw die Belegung extendiert werden solle / solches auch schon würcklich vollzochen seye. Nun ist dem Herren Graffen / dem Herren Baron, Ewer Gnaden / vnd denen Herren von selbsten genuegsamb bekant / daß vermög der zwischen dem Durchleuchtigsten Hauß zu Oesterreich / vnd denen Herren Innsässen verhandenen allerseits verbündlichen Verträgen / wie in specie in dem Executions-Recess der perpetuierten Interims-Mittel §. Alß sein auf gepflogene Vnterhandlung 2c. wie auch in dem Erz-Fürstl. Befelch-Schreiben vom 8ten Julii Anno 1654. Sodann in der ferneren Declaration, vnd Vergleichs-Recess de Anno 1658. §. Zum anderen 2c. Vnd entlichen in

in dem letzteren allergnädigst ratificierten Vertrag de Anno 1682. §. Zum Sibenden haben rc. außtrucklich disponiert seye/ daß Ihnen Herren Innsässen von höchstgemeltem Durchleuchtigsten Erz-Hauß zu Oesterreich keine Quartier/ Steuren/ und Contributiones aufgetrungen werden sollen/ da bevorab Selbige mehristens selbsten Reichs-Ständ/ oder aber von Fürsten/ und Ständen vertretten/ und in deren Reichs/ und Crayß-Præstandis inseparabiliter mit begriffen/ einfolglich schon mit Reichs-Quartieren belegt seind. Welchem nach wir der zuversichtlichen Hoffnung leben/ es werden der Herr Graff/ der Herr Baron, Ewer Gnaden/ und die Herren/ alß Pars Compaciscens, sich selbsten angelegen sein lassen/ damit denen allegierten Verträgen/ und dem jederweilgen Herkommen gemeß die unveinstöllige Delogierung sambt Ersezung der darüber ergangenen Unkösten/und beraits geklagter grober Excessen/ und Schäden erfolgen/ und nit Anlaß gegeben werden möge/ daß nach dem jüngsteren Ulmischen Crayß-Concluso (Crafft dessen ausserhalb der aignen Crayß-Miliz keine andere Trouppes, wie Sye Namen haben/zue übernemmen sein) solche durch daselbsten abgeredet/ und verglichene Mittel effectuieret werden müeßte. Worbey wir forderist dises durch die Vorder-Oesterreichische Herren Stände verüebtes nichtige unternemmen protestando contradicieren/ und mehrgemelten Herren Innsässen ihre Privilegia, & Jura bestermassen reserviert haben wollen/ übrigens der Göttlichen Protection wohl empfelchendte. Augspurg den 13ten Decembris Anno 1694.

Enger Außschuß.



Num. LXXIX.

Protestations - Schreiben an die hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung wegen obiger Einquartierung/ de dato Augspurg den 13ten Decembris Anno 1694.

P. P.

Wür haben nit ohne sonderbahres Befrembden vernemmen müessen/ welchergestalten die Herren Vorder-Oesterreichische Ehingische Stånd zu Ihrer aignen Sublevation die Ihnen assignierte Quartier auf einige denen Herren Innsässen zueständige Güetter in der Marggrafschafft Burgaw ohne Dero Vorwissen aigenthätig zu extendieren/ und solche würcklich beziechen zu lassen sich unbefuegter Weiß angemaßt. Wann aber dise einseithige Belegung wider alle Recht und Billichkeit lauffet/ indeme die zwischen dem Durchleuchtigsten Erz-Hauß zu Oesterreich/ und gemelten Herren Innsässen aufgerichtete Interims-Mittel/ und darauf gefolgte Executions-Recess de Anno 1653. §. Alß sein auf gepflogene Unterhandlung rc. wie auch daß Erz-Fürstl. Befelch-Schreiben vom 8ten Julii Anno 1654. dann die fernere Declaration, und Vergleichs-Recess de Anno 1658. §. Zum anderen rc. und entlich der letztere allergnädigst ratificierte Vertrag de Anno 1682. §. Zum Sibenden haben die Herren Innsässen rc. in fine außtrucklich disponieren/ daß Sye Herren Innsässen von dergleichen Quartieren/ Steüren/ und Contributionen befreyt sein/ und von höchstbesagtem Erz-Hauß Oesterreich darmit nit belegt werden sollen/ seithemahlen selbe à potiori selbsten Reichs-Stände/ oder aber von Fürsten/ und Ständen vertretten/ auch in deren Reichs-und Crayß-Præstationen inseparabiliter schon begriffen/ und hoc ipso mit denen Ihnen assignierten Crayß-Contingentien schon bequartiert sein/ so dann nit weniger bey dem in Ulm gehaltenen letzteren Crayß-Convent einmüthig geschlossen worden/ daß die Fürsten/ und Stände über ihre aigene Crayß mit einigen anderen Trouppes, wie Sye immer Namen haben mögen/ nit beschwehrt werden sollen; Als tragen Wür keinen Zweifel/ es werden Unsere hoch-und vilgeehrte Herren/ und Ewer Gnaden ab disem der Ehingischen Herren Ständen unberechtigten Unternemmen von selbsten ein sonderbahres Mißfallen haben/ und die gemessene Verordnung ohneinstöllig dahin ergehen lassen/ damit die eheiste Delogierung sambt Ersezung der Unkösten/ auch beraits von ein/und anderem Orth geklagten grossen Excessen erfolgen/ und mann künfftig darvon unbeladen verbleiben möge/ welches/ gleichwie es denen allegierten allerseits verbündlichen Verträgen/ und dem iederweiligen Herkommen gemäß ist/ alß versichet mann sich umb so mehrers der billichmäßigen Willfahrung/ mit der Gegen-Versicherung/ daß mann Innsässischer Seits erstangezochenen Verträgen gleichfalls nachzugeleben sich iederzeit angelegen halten werde. Göttlichem Gnaden-Schuz annit wohl empfehlende. Augspurg den 13ten Decembris Anno 1694.

Unserer rc.

Enger Außschuß.

Num. LXXX.

Beschwerd-Schreiben an Seine Römisch-Kayserliche Mayestät ꝛc. ꝛc. von dem Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben wider ermelte Einquartierung de dato $\frac{10}{20}$ten Decembris Anno 1694.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EWer Kayserliche Mayestät geruehen allergnädigst auß denen Anschlüssen deß mehreren sich allergehorsambst vortragen zu lassen/ waß denen in der Marggrafschafft Burgaw gesessenen/ und begüetteten immediaten Frey- und Reichs-Ständen dises löblichen Crayses vor eine Beschwerde von denen löblichen Schwäbischen Oesterreichischen Orthen wider die klare Verträge aufgebürdet werden wolle/ und waß mann dißfalls an Ewer Kayserlichen Mayestät Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg zu bringen necessitiert worden/ von wannen/ ob mann sich gleich da billichmessiger Remedur gänzlich gesichert hält; So haben doch Ewer Kayserlichen Mayestät ꝛc. Wür auch hiemit darvon allerunterthänigst parte geben/ und da wider besseres Verhoffen damit continuiert werden sollte/ dessen Abstellung durch Dero allerhöchste Authorität/ und allerkräfftigste manutenenz bey seiner wohl-hergebracht/ und fundierten Gerechtsambe allergehorsambst außbitten wollen/ Ew. Kayserl. Mayest. ꝛc. den $\frac{10}{20}$ten Decembris 1694.



Num. LXXXI.

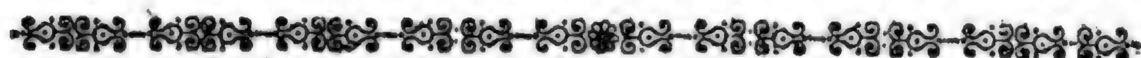
Beschwerd-Schreiben von dem Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg wider mehrersagte Einquartierung de dato $\frac{10}{20}$ten Decembris 1694.

P. P.

WAß gestalten sich bey Unß die Ingesessene/ und Begüettete Crayß-Stände in der Marggrafschafft Burgaw über die von denen letstlichen zu Ehingen versamlet gewesten löblichen Ober-Oesterreichischen Ständen geschechene Uberweisung einer gewisen Anzahl mund- und Pferd-Portionen zu dem beraits der aigenen Mannschaft halber/ wo nicht durch deren würckliche Belegung/ dennoch nicht minder beschwehrlichen Concurrenz zu Verpflegung derselben beraits obhabendem Last beklagt/ daß gibt der Anschluß sambt seinen Beylagen deß mehreren zu erkennen/ ist auch bey deß Herren General-Lieutenants Ebden beraits angebracht/ von Dero aber zu vernemmen gewesen/ daß Sie sich diser Subrepartition so wenig/ als all übriger beladen/ und bloß die militar stationes außgezaichnet/ also waß dißfalls geschechen/ lediglich von besagten löblichen Oesterreichischen Orthen herrühre/ indem aber/ wie in erwehnt der Interessierten löblichen Ständen Bericht/ und deren Beylagen/ sonderlich denen allegierten Vergleichen/ und Recessen genuegsamb außgeführt/ hierin ganz unbefuegt/ und widerrechtlich verfahren worden; so sezen Wür ausser allem Zweiffel/ die Herren auf die hierdurch davon erhaltene Nachricht/ und der Sachen gemässe Information solches keineswegs billichen/ sondern, solche ungesaumbte Anstalt verfiegen werden/ daß alles/ waß dißfalls wider die allegiert/ und copialiter beygelegte so klare Verträg unternommen worden/ gleichbalden abgestellt/ und es bey denenselben ungeandert gelassen/ mithin der Crayß nicht necessitiert werden möge/ den hierdurch bey seiner aigenen Mannschafft leidenden Abmangel an die übrige Oesterreichische Orth hinwider zu suechen/ und die in/ und an ihm gelegene Oesterreichische Herrschafften/ als Schramberg/ und dergleichen hinwider mit so vil/ als dises ertragen mag/ von seinen aigenen Trouppen zue belegen/ umb sich dardurch deß sonsten nirgends woher zu ersezen stehenden ganz unentbehrlichen Abgangs zu erhollen/ wie dann dißfalls nach der ferneren Anlag beraits die eventual Ordre ergangen/ wird auch/ wann wider besseres Verhoffen es an der schleunigen Remedur anstehen sollte/ ein solches/ und daß mann sich von seiner wohlhergebrachten/ und fundierten Gerechtsambe/ auch Reichs- und Crayß-Libertät nicht treiben lasse/ sondern darbey quocunque modo

zu

zu manutenieren erachte/ dem Crayß von niemanden vngleich außgedeutet werden kan. Wür halten Vnß aber zu denen Herren gänzlich gesichert/ daß Sie es zu dergleichen Weitläufftigkeit/ deren Wür auch Vnß gern überhoben sechen möchten/ nicht werden ankommen lassen/ sondern vilmehr sich hierinfalls zu aller Billichkeit von selbsten genaigt erfinden lassen/ gleichwie mann von Seithen deß Crayses gleichmäßig erbietig/ zu fernerer Beybehaltung guetter Nachbarschafft alles mit beyzuetragen. Wohin Wür es dann bestens recommendieren/vnd denen Herren zu Freündl. vnd Gnäd. Willens Erweisung stets wohl beygethan verbleiben/ datum den 10/20ten Decembris Anno 1694.



Num. LXXXII.

Ordre von dem Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben an S. T. Herren General von Fürstenberg/ wegen mehrberührter Einquartierung de dato 14/4ten Febr. Anno 1695.

P. P.

Wür hätten zwar wüntschen mögen/ daß die von dem Herren General bey angesunnener Commandierung einiger Mannschafft von dem Löbl. Zollerischen Crayß-Regiment in daß Oesterreichische eingewendete Exception auch bey hievoriger Elargier- v. Delogierung einiger Compagnien besagten Regiments auf andere in der Crayß-Repartition nicht enthaltene Löbliche Crayß-Stände/ deßgleichen der Sachsen-Eysennachis. den Crayß gar nicht angehenden Esquadronen in die Zollerische Station, vnd dem Crayß zugewandte immediat Orth wäre beobachtet/ mithin die darauß entstandene grosse Confusion, Kosten/ vnd Vngelegenheit verhüettet werden. Nachdeme aber ein solches nunmehro endlich guttermassen reddressiert/ vnd es anjezo nur an deme/ daß denen vnrechtmeßigen mit frembdem Last belegten in Burgaw gesessenen/ vnd begüetteten Löbl. Crayß-Ständen von Crayses wegen kräfftigist assistiert werde; So haben Wür dem Crayß-Obristen Herren Graffen von Zollern beraits von Crayß-Außschreib-Ambts wegen gemessene Ordre erthaylt/ von seinem unterhabendten Crayß-Regiment/ so vil/ alß ersternante Löbliche Crayß-Stände von frembden Trouppen ob sich haben/ in daß Oesterreichische zu commandieren/ vnd da er de facto darinnen gehindert werden wollte/ mit dem ganzen Regiment die Commandierte zu secundieren/ auch allenfahlß mit dem Herrn Graffen zu communicieren/ vnd wo nöthig/ dessen Assistenz mit seinem vnterhabenden Crayß-Regiment zu Fueß zu erbitten/ es auch an deß Herrn Marggraffen zu Barreith Liebden/ alß in Abwesenheith deß Herrn General-Lieutenant Liebden daß Ober-Commando diser Enden füehrendt/ nachrichtlich zue bringen/ v. Dieselbe vmb Bestättigung solcher Crayß-Ordre zue belangen/ Wür zweifflen aber anbey nicht/ es werde solch vnverhofften Fahlß der Herr General dem Hn. Obristen von Zollern ohnweigerlich beyspringen/ vnd deß Crayses wohlbedächtlich ergehendte Dispositiones zum gedeylichen Effect bringen zu helffen sich angelegen seyn lassen/ die wür Vnß dessen gänzlich versechen/ auch den Herrn General dahin freundlich erinnert haben wollen. Anbey rc. Datum den 14/4ten Febr. 1695.



Num. LXXXIII.

Ober-Oesterreichischer Regierungs-Befelch an die Burgawische Herren Ober-Beambte/ Krafft dessen Sie in denen mit denen Herren Innsässen habenden Differentien bey entstehender Güette an das Vertragmeßige Compromiss-Gericht angewisen werden.

Wür haben zwar auß Eurem an Vnß vnterm 26ten Junii nechsthin erstatteten Bericht-Schreiben vmbständlichen ersechen/ waß Ihr wegen ein sich auf der Landt-Straß eraigneten Frevels/ vnd derentwillen prætendierender Stellung/ vnd prætendierenden Holzstraichs an/ vnd auf der Landtstraß an Vnß berichtlichen gelangen lassen/ dargegen erweisen mitgehende Anschlüß sub Num. 1. biß 5. inclusive deß außführlichen Innhalts/ waß in

n n das

hac ipsa causa daß Domb-Capitul zu Augspurg/ und der Innsässen Engere Außschuß bey Unß weiter vor/ und angebracht/ so ein/ und anders Wür Euch mit nochmahliger Auflag zu dirigieren/ daß Ihr auf solche Mittel reflectieren sollet/ an welche bemeltes Domb-Capitul in ein/ und anderer Strittigkeit kommen möchte/ sollte aber wider bessere Zuversicht der weiters vorschlagende Vergleich bey dem Domb-Capitul nit statt finden/ habt Ihr gleichwohl die Sach auf jene Weiß außzutragen/ gleichwie in denen perpetuierten Interims-Mittlen §. 64. **Da aber obiger Sachen halber** ꝛc. und in der allergnädigisten Kayserl. Ratification de Anno 1690. §. **Letstens** solle ꝛc. mit mehreren enthalten/ allermassen in dergleichen Fällen in unentstehender Güette zu beobachten Euch zu mehrmahlen von Unß injungiert worden. Daran ꝛc. datum Ihnsprugg den 6ten Aug. 1698.



Num. LXXXIV.

Copia Antwort-Schreibens von hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung an Herren Land-Commenthuren in Francken Herren Adam Maximilian von Aw abgangen sub dato Yhnsprugg den 1ten Decembris Anno 1696.

Unser freundlich willig Dienst zuvor. Ehrwürdiger/ Edler Gestrenger lieber Freind. Waßmassen Wür über desselben bey Unß wegen der extraordinari Besteürung/ und Quartiers-Belegung einiger dem Teutschen Orden gehöriger Dorffschafften wider die Beambte der Marggrafschafft Burgaw eingestellten Beschwerd-Schreiben die behörige Verordnung an so angemercktes Ober-Ambt deßhalben haben gelangen lassen/ würdet hiemit demselben zu dem Ende notificiert/ damit Er seiner Gehörde das weitere anzubringen wissen möge datum Yhnsprugg den 1ten Decembris Anno 1696.

Der Röm. Kayserl. Mayest. Præsident, Canzler/ Regenten/ und Räthe Ober-Oesterreichischen Landen.

Jul. Gr. von Spaur.
Ad. von Deuring. **Joh. Fr. v. Roßt.**
Joseph von Thavon.



Ad Num. LXXXIV.

Copia Ober-Oesterreichischen Regierungs-Befelchs an das Burgawische Oberambt/ daß die Differentien mit dem hochen Teutschen Ritter-Orden verglichen/ oder in Entstehung dessen vor dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht rechtlich außgemacht werden sollen de dato Yhnsprugg den 1ten Dec. Anno 1696.

Wür haben auß des Herren Land-Commenthurens in Francken Adam Maximilian von Aw an Unß abgelassenem Schreiben/ so dann demselben/ und auf der von Euch hierüber erthaylter Information mit mehreren ersechen/ waß für Differentien wegen der extraordinari Besteürung/ und Quartiers-Belegung einiger dem Teutschen Orden gehöriger Dorffschafften sich hervorthuen wollen. Gleichwie nun aber die perpetuierte Interims-Mittel §. 64. obiger Sach halber/ wie auch die Kayserliche allergnädigste Ratification deß Anno 1682. zu Günzburg aufgerichten Vertrags (daß letstens solle nach Anlaithung ꝛc.) klar verordnen/ wie es in dergleichen/ zwischen dem Oberambt der Marggrafschafft Burgaw/ und denen Innsässen sich hervorthuenden/ Strittigkeiten zu halten; Als würdet Er/ und Ihr wissen/ solchen gemeß obgemelte Differenzien auf des Herren Land-Commenthurs anmelden güett- oder in Unentstehung dessen rechtlich abzuthuen/ den 1ten Decembr. 1696.

Beyla-

Beylagen
AD
FACTI SPECIEM
gehörig
à Num. 85. bis 140.
inclusivè.

wie dann zu solchem Ende der Plaz beraits außgezaichnet/ vnd mit ... dahin zu erbauen/
worden/ mit disem Bau zumahlen noch dise Wochen der Anfang gemacht werden solle: eingefangen
Zumahlen nun aber durch dises Vorhaben neben anderen mit Interessenten/ auch sonderbahr
vorbesagtem Unserem Dorff Stattbergen an ihrem diser Enden manifestè, vnd vndispu-
tierlich zuestehenden Jure Compascendi ein augenscheinliches Præjudicium zuegelegt wurde/
welches so blatter Dingen keines weegs gestatten khönten; Alß leben der gänzlichen Zuver-
sicht/ daß dise Sach bey solcher Beschaffenheit/ vnd zu Unserer/wie auch anderer Herrschaff-
ten Unterthanen ohnwidersprechlicher Nachthayligkeit keines weegs/ vnd so wenig/ als die
in dem Monath Januario ferndigen Jahrs ex Parte vorermelt Löblichen Ober-Ambts in eben
diser Gegendt vorgehabte Außpfahlung einiger Mäderen/ so jedoch auf Unser dahin vnterm
17ten prædicti Mensis, & Anni beschechene schrifftlich/ hiemit nochmahlen abschrifftlich mitfol-
gende/ Remonstration, vnd den darin angezochenen Casum mit allhiesiger Reichs-Statt wider-
umben vnterbliben/ ihren Fortgang gewinnen werde/ allermassen im widrigen ohnverhof-
fenden Fahl wider mehrerwehntes Vorhaben mit Reservation der Unß/ vnd vnserem Dorff
quovis modo competierenden Jurium hiemit solennissimè protestiert haben wollen/ wie dann
solchenfahls auch nit zu verdenckhen/ wann nebst den übrigen Mit-Interessenten wür so dann
an die weithere höchste Orth die behörige Remonstration ergehen lassen werden. Die wür
im übrigen Göttlicher Protection Unß allerseiths haylwertig empfehlen. Datum Augspurg
den 2ten Septembris Anno 1722.

Christoph Otto Graff/ vnd Herr zu Schallenberg/
Dom-Dechandt/ Senior, vnd Gemain
Capitul 2c.



Num. LXXXVIII.

Protestations-Schreiben von denen Herren ...

Wann nun aber bekant/ daß die Gemaind zu Stattbergen/wie ingleichem die Gemaind zu Kriegshaber/ vnd obige beede Vichhuetten mit ihrem s. v. Vich auf mehrgedachtem Plaz daß Jus pascendi vndisputierlich zu gaudieren haben/ mithin ohne deren höchstes præjudiz eine solche Erweither-vnd Hauß-Erbawung (so zumahl/ weil es abseits ligt/ mehr dem hayloseu/ verschrayt- vnd diebischen Jauner-Gesündl dienlich sein därffte) nit zuegelassen werden kan/ zudem auch noch erinnerlich sein wird/ daß mann vor incirca 1½. Jahren etliche Tagwerck Maad denen Burgawischen Vnterthanen zu Kriegshaber zu guettem machen wollen/ solches darumb zuruck getriben worden/ weilen ein Hochwürdiges Domb-Capitul wegen der Gemaind Stattbergen/ das Hospital zum Heil. Geist allhier/ Herr Baron von Rehling zu Ainhofen wegen ihrer Vnterthanen zu Kriegshaber/ das löbliche Gotts-Hauß zum Heil. Creuz allhier/ vnd dann hiesige Statt obgedachter 2. Vich-Huetten halben wegen Abnemb-vnd Schmählerung deß Bluemb-Besuechs protestiert haben; Alß mögen Wür auch dißfalls keinen Vmbgang nemmen/ wegen mehrerwehnt hiesig zweyer Vich-Huetten wider solch neüerlich/ vnd nachthaylig vorhabende Erweither-vnd Erbawung/ als hiemit beschicht/ zu protestieren/ der recht/ vnd nachbarlichen guetten Hoffnung gelebend/ Ewer Gnad. vnd ꝛc. werden auf dises hin von solcher Anmassung desistieren/ vnd zu vnbeliebiger Weiterung Anlaß zu geben/ gerechtmüethiges Bedencken tragen. Die Wür hingegen guette fridliche Nachbarschafft zu cultivieren niemahlen ermanglen/ mithin allstets verharren werden ꝛc.

Ewer ꝛc.

Pflegere/ vnd gehaimbe Räthe der Statt Augspurg.



Num. LXXXIX.

Protestations-Schreiben deß Freyherren von Rehling zu Horgaw/ vnd Hainhofen ꝛc. an die Burgawische Herren Ober-Beambte wider mehrermeltes Vnternemmen de dato Hainhofen den 30ten Aug. Anno 1722.

P. P.

Es ist von selbsten bekandt/ waßgestalten Ich mich bey Einem Kayserlichen Ober-Ambt/ meinen Hochgeehrtist- Hoch- vnd Vilgeehrten Herren zum öffteren beschwerdt/vnd anbey protestiert/daß man wider den klaren Tenor der aufgerichten/vnd perpetuierten Interims-Mittlen denen Innsäßischen Gerichts- vnd Grunds-Herrschafften zue Kriegshaber sehr vil Juden aufgetrungen/ zumahlen ohngeacht der besonderen Verträgen die Gemainschafftliche Waydt-Pläz zu grossem Nachthayl der Innsäßischen Vnterthanen theils Juden/ theils Christen außgetheilt hat/ wobey absonderlich die Judenschafft dergestalten angewachsen/ daß an statt 6. oder 7. Ehen/ oder Haußhaltungen/ so sich Anno 1653. alldort befunden/ dato fast 60. biß 70. zu grossem Schaden/ vnd Vbertrang der ganzen Nachbarschafft sich hintersäßig aufhalten. Wann nun glaubwürdig zu vernemmen gewesen/ daß (Titl.) Herr Rentmaister/ vnd Herr Landtammann abermahlen einen Plaz bey der vorigen Juden-Begräbnus zu Erweiterung derselben/ vnd auch zu einem newen Juden-Hauß zu bauen sollen außgestöckht haben/ alß werde Ich bemüeßiget/ wider solche schädliche Neüerung/ welche thayls zu schmählerung der Vichwaydt/ thayls/ und absonderlich denen Interims-Mittlen/ auch der ganzen Nachbarschafft zum grossen Præjudiz geraicht/ mehrmahlen biß zu verhoffender recht/ vnd gänzlicher Remedur feyrlichist zu protestieren/ Meine Hochgeehrtist- Hoch- vnd Vilgeehrte Herren gezimmendt ersuechende/ in Consideration der öffters beygebrachten Vmbständen die vorgenommene angedeute Außpfahlung widerumb abzustellen/ in welcher so wohl billich/ alß tröstlichen Zuversicht nebst gehorsamblich/ alß dienstl. Empfehlung verbleibe Hainhofen den 30ten Augusti Anno 1722.

Num.

vnd gehaimbe Räthe der St[...]
[...]gspurg.

XXXIX.

deß Freyherren von R[...]
[...]n die Burgawische Herren [...]
[...]nternemmen de dato Hainh[...]
[...]g. Anno 1722.

[...]ten Ich mich bey Einem Kayserliche[...]
[...] vnd Vilgeehrten Herren zum [...]
[...]n wider den klaren Tenor der [...]
[...]Innsprüschen Gerichts- vnd [...]
[...]rungen/ zumahlen ohngeacht der [...]
[...]lätz zu grossem Nachthayl der [...]

nicht nur allein zue dato kheine Antwort erfolget/sondern immerdar so wohl mit Erweitherung/ alß auch Hauß-Erbauung continuiert wird/allermassen der neue Plaz völlig eingedillet/vnd ein Brunnen/wie auch der Keller schon würcklichen gegraben/ vnd zukhünfftige Wochen gemauret werden sollen / vnd ist solche Hauß-Erbauung dem Bauhofen Würth zu Pfersen dem vernemmen nach Pr. 700. fl. überhaubts veraccordiert worden/ vnd solle wegen diser Sach die hochlöbliche Regierung zu Ynsprugg kheine Wissenschafft haben; Alß habe Ewer Hochwürden/ vnd Gnaden mehrmahlen vnterthänigst gehorsambst belangen sollen / dieselbe geruehen gnädig/ an mehrgedacht Löbliches Ober-Ambt ein nochmahliges Remonstrations- vnd Protestations-Schreiben wegen hierdurch der Gemaindt zu Stattbergen zuegehenden Gravaminis abgehen zu lassen/ wormit zu fürwehrenden hochen Hulden/ vnd Gnaden mich vnterthänig gehorsambst empfelche. Augspurg den 18ten Septembris Anno 1722.



Num. XCI.

Notariats-Instrument über die vnterm 5ten Octobris Anno 1722. beschechene nuntiationem novi operis wider die Erbauung eines neuen Juden-Hauses/ vnd Erweiterung deß Jüdischen Todten-Ackers bey Kriegshaber de dato Augspurg den 3ten Novembris Anno 1722.

Im Nahmen

Der Allerheiligisten vnzerthaylten Dreyfaltigkeit/

spurg erstlich auf löbliche Statt-Canzley die beeden Herren Canzley-Directores (Titl.) Herr Johann Wolffgang Ritter Licent. und Statt-Schreiber/ dann Herr Johann Georg Bergman Licent. und Rath-Schreiber/nachgehends andertens eadem die, & horâ (Titl.) Herr Franz Ludwig de Bally Hoch-Fürstl. Augspurgis. Rath/ und eines Hochwürdigen Domb-Capitels allda Syndicus in die Domb-Capitlische Syndicat-Stuben vor sich mich endts Unterschribenen haben berueffen lassen/ und nachdeme allda Persönlich erschinen/ haben beede Herren Canzley-Directores, dann ingleichem gedachter Herr Syndicus hinnachfolgende Schedas Requisitionis mir behändiget/ so in folgenden bestehen.

Edl/ und Wohlgelehrter/ Vilgeehrter Kayserlicher Herr Notarie!

DEmnach Unß beeden Endts unterzochenen Canzley-Directoribus unterm 22ten Septembris oberherrlich aufgetragen worden/ im Nahmen Eines allhiesig Wohllöblichen Magistrats den Herrn Notarium behörig zu requirieren/ wider die ex parte der wohllöblichen Marggrafschafft Burgaw annassende Erweitherung der Juden-Begräbnuß zu Kriegshaber/ und Erbawung eines besonderen Hauses darbey wegen der zu vertretten habenden Hospitahls zum Heil. Geist allhier/ wie auch der Klencker- und Wertachbrugger Thor-Vich-Huetten nebst einem Hochwürdigen hiesigen Domb-Capitul, und anderen Interessatis solenniter zu protestieren/ und sonsten mit der von wohlgedachtem Domb-Capitul dißfalls erhaltenden Instruction sich auch wegen hiesigen Orths conform zue bezaigen/ so dann/ und folgends von dem über solchen Actum errichtenden Instrument umb die Gebühr ein/ oder mehrere Exemplaria mitzuthaylen; Alß haben Wir solches hiemit gebühreud verrichten/ und umb den behörigen Vollzug all obigen den Herrn Notarium instantissime requirieren wollen. Augspurg den 1ten Octobr. Anno 1722.

(Sig. Canc. Civ. Aug. Vind.)

Johann Wolffgang Ritter/ Licent. Statt-Schreiber/ und Canzley-Director.
Johann Georg Bergmann/ Licent. Rath-Schreiber/ und Canzley-Director.

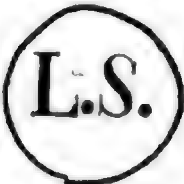
Wohl-Edl/ und Wohlgelehrter/ Vilgeehrter Herr Notarie!

IN Namen Eines Hochwürdigen Domb-Capitels deß Fürstlichen Hochen Domb-Stiffts allhier gibe ich meinem Vilgeehrten Herren Notario hiemit zu vernemmen/ waßmassen ein löbliches Oberambt der Kayserlichen Marggrafschafft Burgaw dem eingeloffenen sicheren Bericht nach nit allein zu Erweitherung der zwischen beeden Dörfferen Stattbergen/ und Kriegshaber gelegenen Juden-Begräbnuß/ sondern auch zu Erbawung eines Lazareth-Hauses allda dem Vernemmen nach für die vagierende Bettel-Juden durch Dero mit Ober-Beambten/ und Land-Ammann zu Burgaw Herren Franz Rudolph Wagner unlängst den Plaz außzaichnen lassen/ welcher beraits eingedillet/ auch hierauf mit Grabung des Grunds/ und Zuefüehrung der benöthigten Baw-Materialien an dem Baw der würckliche Anfang gemacht worden/ wormit noch zur Zeit ohnausseʒlich fürgefahren wird.

Wann nun aber wohlgedacht löbliches Ober-Ambt weder denen Juden/ noch jemand anderen zu einem dergleichen Vorhaben einen frembden Grund einzuraumben befuegt sein kan/ der vorhabende Baw zumahlen so wohl der Domb-Capitlischen Gemainde zu Stattbergen/ alß auch deß Herren Barons von Rehling zu Heinhofen/ und deß löblichen Hospithals zum Heil. Geist allhier Unterthanen zu Kriegshaber/ dann der so genanten Klincker- und Wertachbrugger-Thorhueth allhier/ welche sammentliche Interessenten in dasiger Gegend daß Jus pascendi ohnwidersprechlich hergebracht zu gröstem Nachthayl ohnvermeidentlich geraichen wurde/ dahero auß disen/ und mehrer anderen erheblichen Ursachen nit gestattet werden kan; Alß ersueche solchemnach meinen Vilgeehrten Herren Notarium in Namen eingangs hochersagten Hochwürdigen Domb-Capitels/ und anderer hierunter interessierten/ und hieoben wohlermelter Herrschafften/ und Obrigkeiten/ welche hierinfahlß in Namen ihrer Unterthanen mit einem Hochwürdigen Dom-Capitel Causam communem zu machen sich respectivè mündlich/ und schrifftlich erklärt/ zum thayl auch meinen Vilgeehrten Herrn Notarium hierzue absonderlich begwaltiget haben/ daß derselbe von obhabenden Päbstl.

und

vnd Kayserlichen Notariats-wegen mit zweyen hierzue requirierten ehrlich- vnd glaubwürdigen Gezeügen auf nechstkhommenden Montag/ alß den 5ten eingehenden Monaths Octobris ad locum quæstionis sich begeben/ die allda befindliche Handwercks-Leuth/ auß wessen Gehaiß/ oder Befelch/ auch auf wessen Kösten Sye den quæstionierten Baw vornemmen? befragen/ auf deren erfolgende Antworth aber Ihnen ins gesambt/ auch deren Principalen/ da diser in loco anwesend sein sollte/ novum opus nuntiiren/ mithin von disem ohnbefuegten/ vnd höchstnachthayligen Baw abzustehen/ vnd darmit ferners nit fürzufahren dieselbe ernstlich wahrnen/ vnd ermahnen/ nit weniger den Plaz selbsten in genauen Augenschein nemmen/ vnd vmb wie vil Schritt/ oder Schuech in der länge so wohl/ alß braitte die vorige Juden-Begräbnuß erweithert werden wolle/ dann in wie weith mann mit dem vorhabenden Hauß-Baw schon gekommen/ vnd was für weithere Veranstaltung hierzue würcklich gemacht worden/ fleissig beobachten/ über den Befundt eine außfüehrliche Relation erstatten/ vnd dise in ein offentliches Notariats-Instrumentum bringen/ von disem aber eine/ oder mehrere Abschrifften/ so vil mann deren nöthig haben wird/ denen Hoch- vnd wohlernennten Herren Interessenten vmb die Gebühr verabfolgen lassen möchte/ wie dann denselben vmb den vollkommenen Vollzug alles dises hiermit nochmahlen instantissimè requiriert haben will. Augspurg den 1ten Octobr. Anno 1722.



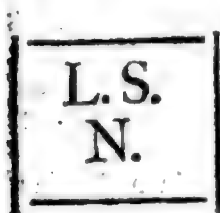
Franz Ludwig de Bally Hochfürstl. Augspurgischer Rath/ vnd Eines Hochwürdigen Domb-Capitels allda Syndicus.

Auf welches hin præsentibus, & ad id requisitis testibus benantlichen Herren Lorenz Kolb Goldschmidt/ vnd Sebastian Lackh Löhngutscheren beeden Burgeren allhier Montag den 5ten Octobr. 1722. ad locum quæstionis mich begeben/ vnd Vormittag zwischen 9. vnd 10. Uhr allda erschinen/ folglich 2. Maurer/ 1. Mertlriehrer/ 2. Handlanger/ nit weniger 2. Zimmer-Gesellen/ so die Bretter zum oberen Gaden/ zumahlen dise in dem mitteren schon gelegt/ vnd eingemaurt waren/ außhaueten/ in völliger Arbeit angetroffen/ welche auf befragen/ ob der Maurmaister nit da seye? mir geantwortet mit nein/ da alßdann die Frag weiters stellte/ ob dan kein Maurer-Balier bestellt seye? tratte auf dem Gerist deß anderen angefangenen Gaden deß Hauß Hanns Reich Balier zu Bobingen anseßig hervor/ vnd sagte/ er seye der Balier/ mithin/ alß Ich ernstlich von ihme verlangte zu wissen/ auf wessen Gehaiß/ vnd Befelch/ auch Kösten er dahier arbeiten thüe? gabe er mir zuer Antwort: Auf deß Andreas Bauhoff/ Würth zue Pfershaimb/ dann diser neben Joseph Rohrer Zollers Sohn zu Kriegshaber füehre den Baw/ womit einen Handlanger vmb gedachten Bauhoff nach Pfershaimb abgeschickt/ vnd ihne wissen lassen/ er möchte ein wenig herauß kommen/ vnterdessen aber durch den Domb-Capitlischen Maurmaister Paul den Jüngeren so wohl die vmb 75. Werckh-Schuech in der braite/ vnd 160. in der länge erweitherte Juden-Begräbnus/ als auch den geführten Hauß-Baw/ so in der länge 28. Schuech/ vnd in der braitte 22¾ in sich haltet/ fleißig abmessen/ vnd in genauen Augenschein nemmen lassen. Nachdeme aber der nach Pfersen geschickte Handlanger zuruck gekommen/ mit der Nachricht/ das der Bauhoff nit zu Hauß/ sondern in der Statt seye/ habe erstlich vmb den Zimmermaister Nahmentlich Georg Strasser von Stattbergen/ nachgehents den Maurmaister Matheß Strodel auf Oberhausen geschickht/ der Erstere ist gleich erschinen/ den anderen hat mann so bald nit finden können/ habe also nothwendig vorgemerckhten Maurer-Balier ab dem Gerist herabgerueffen/ selbigen auf die Wisen herausgeführt/ vnd neben ihme den Zimmermaister sambt seinen Gesellen/ vnd denen Handlangeren hingestellt/ alßdann præsentibus meis Testibus, item dem Fuhrmann/ so Vnß gefüehrt/ dan einen burgerlichen Eysen-Cramer von hier mit dem Zuenahmen Knabenhanß/ so eben hinauß kommen/ den Baw zu sechen/ his sequentibus formalibus die mir aufgetragene nuntiation novi operis abgelegt: Ihr sollt wissen/ das/ nachdeme von einem Hochwürdigen Domb-Capitulo deß Hochfürstlichen Domb-Stüffts in Augspurg/ vnd Herrn Baron von Rehlingen zu Hainhofen/ nit weniger denen beeden Herren Canzley-Directoribus Löblicher Reichs-Statt Augspurg vermög hier ausgefertigter/ vnd vorzuweisen habender Requisitions-Scheinen ordentlich requirieret worden/ wider dise würcklich vorgenommene Erweitherung der Juden-Begräbnus/ auch Auferbauung eines neuen Hauß alhier novum opus zu nuntiiren; Alß habe Ich aus Römischer Kayserl. Mayestät Macht/ vnd Gewalt offenbarer geschwohrner Notarius hiemit in Nahmen meiner hochen Herren Interessenten/ vnd Principalen/ welche hierumben nicht begrüesset worden/ vnd an ihrem Jure pascendi hierdurch Schaden leiden/ wider ermelten Baw protestieren/ vnd Euch

sammentlich dahin ermahnen wollen / daß ihr von disem Baw sollt absichen. Worüber hin Georg Strasser Zimmermaister / und Domb-Capitlischer Unterthan zu Stattbergen sambt seinen 2. Gesellen zu arbeithen aufgehört / welches auch der Maurer-Balier zu vollziechen sich hat verlauthen lassen. Nechstdeme ist im hereinfahren / und Zuerück-Weeg mir Mathes Strobel Maurmaister zu Oberhausen entgegen kommen / und als ich sambt meinen zwey Gezeügen aus der Gutschen gestigen / auch ihne befragt / wer den Baw deß Juden-Hauß an der Juden-Begräbnus fuehre / und wer ihne / auch andere auszahle? widersezte er / Der Bauhoff von Pfersen / und deß Zollers Sohn von Kriegshaaber Joseph Rohrer. Uber daß hin / da ich weithers fragte / wie mann dises Juden-Hauß aigentlich betitle / ob es ein Lazareth / oder Bettel-Hauß werde? sagte derselbe / er khönne es selbst nit sagen / massen er unten-her ein Holz-Gewölb / und Wasch-Kuchen zuerichte / oben auf zwey Wohn-Zimmer / zwey Cämmeren / Kuchen / und Tempel / der Keller sambt dem Brünnele im Hauß seye auch schon gegraben / und außgemauert / wie ich auch mit meinen zwey Gezeügen selbst gesechen / womit / und letstlichen vor mehrermeltem Maurermaister obige Protestation repetiert / und novum opus nuntiiert.

Geschechen ist mehr mentionierte nuntiation novi operis im Jahr Christi / Indictione, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag / Stund / und Orth / wie im Eingang dises Instruments ordentlich vermerckht / in Gegenwarth obbenambster legalen Gezeügen von mir insonderheit erbetten.

Alldieweilen dann Ich Johann Michael Reinweiller offenbahrer geschwohrner Notarius auf ersuechen / und begehren widerhollter hocher Herren Interessenten / und Principalen vermittelst der an mich ordentlich gestellter schrifftlicher Requisition wider die Erweitherung angeregter Juden-Begräbnus zwischen Stattbergen / und Kriegshaaber / und Erbauung deß Hauses allda ordentlich novum opus nuntiirt / auch die Erweitherung / und anders ad notam genommen; Alß habe über disen Actum gegenwärtig offenes Instrumentum in forma authentica, & probante umb die Gebühr verfertiget / selbst aigenhändig geschriben / und mit meiner aigenen Hand / Tauff- und Zuenahmen unterschriben / auch zu mehrerer Bekräfftigung mit meinem mir anvertrauthen hiebeygesetztem Notariatus Symbolo, auch vorgetruckhtem grösseren Insigl bewahrt / hierzue debitò modò requiriert / und begehrt. Geschechen in deß Heyl. Röm. Reichs Statt Augspurg den dritten Monaths Tag Novembris im Eintausendt / Sibenhundert / zwey / und zwainzigsten Jahr.



(L.S.) Johann Michael Reinweiller J. P. Päbstl. Proto-Kayserl. und Chur-Bayrischer Notarius Publicus juratus, auch legalisierter Statt-Advocat allhier.



Num. XCII.

Eines Hochwürdigen Domb-Capitels zu Augspurg Befelch an Dero Vogt-Ambt Stattbergen / die denen Innsäßischen Handwercks-Leuthen abgeschaffte Arbeith bey dem newerbawten Juden-Hauß betreffend / de dato Augspurg den 7ten Octobris 1722.

Auf deß Päbstl. Proto- und Kayserl. Notarii Publici Johann Michael Reinweillers übergebene schrifftliche aigentliche Relation über die den 5ten hujus in præsentia zweyer Gezeügen / alß benantlich Lorenz Kolben Goldschmidts / und Sebastian Lacken Lohn-Gutschers beeder Burgeren allhier / wie nit weniger deß Domb-Capitlischen Maurer-Maisters Pauls bey der entzwischen denen beeden Dörfferen Kriegshaber, und Stattbergen gelegenen Juden-Begräbnuß / und darneben fuehrenden Baw gegen die allda sich befindliche Handwercks-Leuth in Nahmen Eines Hochwürdigen Domb-Capitels von wegen deß Dorffs Stattbergen / wie auch anderer dißfalls interessierter Herrschafften wider ermelten Baw eingewendten Protestation, und Verkündigung novi operis mit dem Beysaz / daß hierauf der Georg Strasser Zimmer-Maister / und Domb-Capitlischer Unterthan zu Stattbergen sambt denen bey sich gehabten zweyen Gesellen den Handwercks-Zeug so gleich zusamen

samen gepackt / vnd nichts mehr zu arbeithen versprochen/ingleichem der Matheß Strodel Maurer-Maister von Oberhausen alsobald von disem Baw abzusiehen versprochen habe rc. Ist dem Vogten zu Stattbergen zu bedeuten befohlen worden / daß er gedachtem Georg Strasser die Fortsezung dises Bawes ohneingestellt vnter einer Straf von 20. Reichsthaler von Ambts wegen inhibieren/ im übrigen aber/ ob dessen alles ohneracht diser Baw dannoch fortgesezet werde/ guette Obsicht tragen/ vnd auf solchen Fall dises ohnverweilt berichten solle / vmb so dann dise wichtige Beschwerde beym Engeren Außschuß allhier pro Assistentia vor-vnd anbringen zu können.

Decretum in Capitulo
den 7ten Octob. Anno 1722.

Num. XCIII.

An die Herren Ober-Pfleger über Oberhausen erstatteter vnterthäniger Ambts-Bericht von alldaigem Vogt-Ambt / die dem Matheß Strodel Maurer-Maister allda abgeschaffte Arbeith bey dem Juden-Hauß-Baw betreffend / de dato Oberhausen den 14ten Junii Anno 1724.

P. P.

Auf daß von Ewer Gnaden/vnd Herrlichkeit mir vnterm verwichenen 12ten diß gnädig communicierte gehaimbe Raths-Decretum (den allhieigen Maur-Maister Matheß Strodel betreffend) erstatte hiemit gehorsamben Bericht / daß beraits vorm Jahr auf Instanz Herren Franz Antoni Wagner Gerichts-Vogt zu Stattbergen / als ein vom Hochwürdigen Domb-Capitel Abgeordneter / neben eingewenther Protestation ratione prætendierenden Juris pascendi disem Strodel (so verwichenen Winther gestorben) die Arbeit bey dem Juden-Hauß vffm Vneberen abgeschafft worden / es hat sich Strodel aber nachgehends beschwehrt / daß ihme seine Tag-Löhner von Seithen der Judenschafft nicht bezahlt / auch der Baw jedannoch durch andere Maur-Maister außgeführt wurde / dahero er ohngeacht erthailter weitheren Licenz in die Arbeit wider gestanden / vnd den Baw außgeführt. Welches dann Ewer Gnaden / vnd Herrlichkeiten hiemit gehorsambst berichten / mich aber zu hochen Gnaden / vnd Hulden vnterthänigst empfehlen sollen. Oberhausen den 14ten Junii Anno 1724.

Vnterthänig-gehorsamber Diener
Christoph Antoni Stadler.
Gerichtsv. mppr.

Num. XCIV.

Vnterthäniger Ambts-Bericht an Ein Hochwürdiges Dom-Capitel zu Augspurg von Dero Vogt-Ambt Stattbergen / daß denen Innsäßischen Handwercks-Leuthen die Arbeith bey dem Juden-Hauß abgeschafft worden / de dato Augspurg den 12ten Octob. Anno 1722.

P. P.

Auf erhaltenen gnädigen Befelch vom 7ten dises habe nit ermanglen sollen / die Herren Ober-Pflegere über St. Jacobs Pfrüendt allhier / wie auch den Herren Gerichts-Vogten zue Oberhausen zu ersuechen / damit Dieselbe denen / so bey Erbawung deß Juden-Hauß bey der Juden-Begräbnuß sich gebrauchen lassen / vnter einer Straf verbiethen lassen möchten / von disem Baw abzustehen / so auch auf mein Ansuechen geschechen / vnd zwar ist dem Andreas Bauhof Würth zu Pfersen vnter 30. Reichsthaler

Straf verbotten worden / von obigem Baw sich zu entschlagen / welcher aber sich mit disem entschuldiget / daß ihne gedachter Baw nicht angehe / sonderen seinen Schwager deß Herren Zollers zu Kriegshaber Sohn solchen Baw über sich genommen habe / welcher hiervon schwehrlich abstehen werde / weilen er von dem Löblichen Ober-Ambt Günzburg gnädig befelcht worden / disen Baw bestmöglichist zu beschleinigen / so auch geschicht / allermassen schon würcklich aufgericht / und das Dach mit Ziegel überschossen worden / und über 3. Wochen / biß es zuer völligen Perfection kommet / nicht mehr anstehen wird. Waß nun den Maur-Maister / und seine Gesellen anbelangt / hat der Herr Gerichts-Vogt zu Oberhausen denenselben gleichsfalls unter einer Straf von disem füehrenden Baw abzustehen verbiethen lassen / welche auch zu desistieren versprochen / waß nun den Zimmermaister / und seine 2. Gesellen anbetrifft / hat gedachter Zimmer-Maister von dato an / da der Päbstliche Proto- und Kayserliche Notarius Publicus Herr Johann Michael Reinweiller die Protestation gethan / keinen Straich mehr gearbeitet / und seinen 2. Gesellen / so auß dem Land Bayrn gebürtig / feürabend gegeben / allein arbeiten nun dise 2. Zimmer-Gesellen von dato an ohne einen Maister / welches Ewer Hochwürden / und Gnaden pflichtmäßig berichten / und anbey zue fürwehrenden hochen Hulden / und Gnaden mich unterthänig gehorsambl. empfehlen sollen. Augspurg den 12ten Octobr. Anno 1722.

Unterthänig treü-gehorsamber Diener

Franz Antoni Wagner.

Post scriptum.

Eben nach Beschluß meines unterthänigen Berichts ist mir die Nachricht eingeloffen / daß die Maurer / und die 2. Zimmer-Gesellen anheünt widerum über Halß / und Kopf arbeiten.



Num. XCV.

Protestations- und Remonstrations-Schreiben an das Löbliche Burgawische Ober-Ambt von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß umb Abstellung des neüen Juden-Hauß-Bawes de dato Augspurg den 16ten Octobris Anno 1722.

P. P.

In Namen Eines Hochwürdigen Domb-Capitels deß Fürstlichen Hochen Dombstüffts / und deß Löblichen GOttes-Hauses zum Heil. Creuz / dann beeder Stättischen Löblichen Baw- und Hospithal-Aembteren allhier / wie auch deß Herren Baron Rehling von Heinhofen ist Unß Beschwärdsweiß hinterbracht worden / welchergestalten von Dero mit Ober-Beambten / und Land-Ammann zu Burgaw / Herren Franz Rudolph Wagner Zweiffels ohne auß Commission Eines Löblichen Kayserlichen Ober-Ambts zu Erweitherung der zwischen beeden Dörfferen Stattbergen / und Kriegshaber gelegenen Juden-Begräbnuß / auch Erbawung eines newen Juden-Hauses daselbst ohnlängst / ob zwar ohne behörige Begrüeß- und Einwilligung der dißfalls interessierten Herrschafften / der Plaz außgezaichnet / worauf auch deß von wohlgedachtem Hochwürdigen Dom-Capitel schon unterm 2ten Sep. dahin erlassenen / bißhero aber wider die Gebühr ohnbeantworthet geblibenen Protestations-Schreibens / dann der auß gemeinschafftlicher Veranstaltung wohlermelter sammentlicher Herren Interessenten in loco quæstionis unterm 5ten hujus per Notarium, & Testes verfüegten nuntiation novi operis ohngeachtet / mit dem Baw viâ facti führgefahren / diser auch solchergestalten beschleiniget worden / daß derselbe dem eingeloffenen sicheren Bericht nach in bälde zue vollkommener Perfection kommen dörffte.

Wann nun aber die andurch mehrmahlen intendierende Vermehrung der ohne deme aller Orthen über die vertragmäßige Anzahl denen Christlichen Gemainden gewalthättig obtrudierten höchstschädlich / verderblich- und beschwärlichen Judenschafft wider den klaren buchstablichen Innhalt der beederseits verbündlichen perpetuierten Interims-Mittlen de Anno 1653. §. 42. und der darüber ergangenen Erklärungen widerrechtlich behauptet werden will / mit

Vnterthänig treu-gehorsambst ...
Franz Antoni Wag...

...igen Berichts ist mir die Nachricht ...
...len anheimb widerum über Hals ...

... XCV.

...onstrations-Schr...
...-Ambt von denen Herren ...
...Abstellung des neuen Juden-Hau...
...purg den 16ten Octobris
... 1722.

...umb-Capitels deß Fürstlichen Hohen ...
...Hauses zum Heil. Creutz ...
...al-Aembteren allhier / wie auch ...
...Vnß Beschwärdenweiß ...
...en / vnd Land-Ammann zu ...
...ß Commission Eines Löblichen ...
...eden Dörfferen Statthalter ...

[illegible] andere Herrschafften sich so eyfrig/ als rühmwürdig angelegen sein lassen/ eine Haubt-Niderlag der S. V. gestohlenen/ vnd geraubten Sachen zu Beschwärde sonderheitlich der benachbarten Dorffschafften/ ein Kranckhen- vnd Gast-Hauß für die kranckhe/ vnd vagierende Bettel-Juden/ welche mit einer anderwärtsher bringenden Seuch die ganze Landt- vnd Nachbarschafft anstecken könten/ wordurch entlich ferners nichts anders/ alß ein sicheres Rath-Hauß zue Haltung der gefährlichisten/ vnd sonderbar nächtlicher Weyl nit wahrzunemmen stehender Jüdischen Zusamenkhunfften/ vnd Ausbrüetung allerhand verderblicher Vnternemmungen gestifftet wurde/ andere hieraus mit der Zeit erfolgende/ vnd denen Innsäßischen Vnterthanen ohnerträglich fallende Beschwärden hier zu geschweigen; Alß haben solchemnach auf gezimmendes Anrueffen eingangs wohlermelter Herrschafften ein Löbl. Kayserl. Ober-Ambt freündt-nachbarlich ersuechen/ zumahlen der gänzlichen Zuversicht leben wollen/ daß in reiffer Vberlegung der bißhero angeführter/ vnd mehrer anderer vnverwerfflich trifftigister Beweg-Vrsachen dise vertrag-brüchige/ vnd sonsten auch keineswegs justificierliche Vnternemmung der selbst redenden Billichkeit nach abgestellt/ einfolglich dises aus vilen Vrsachen denen Herren Innsässen/ vnd dem Publico höchstnachthaylige Hauß nach Innhalt deß von Weyland Sr. Erz-Fürstlichen Durchl. Herrn Erz-Herzogen Ferdinand Carl mildseel. angedenckhens an daß Löblich Burgawische Ober-Ambt vnterm 8ten Julii 1654. erlassenen gnädigist/ vnd gerechtesten Befelchs/ vnd zu folge deß darinnen §. So dann auch zum Sibenden/ weilen Vnß rc. enthaltenen Justiz-mäßigen Præjudicii ohne Anstand zerschlaifet/ vnd demoliert/ mithin alles wider in chevorigen Stand hergestellt werden möchte/ widrig- jedoch nit verhoffenden Falls Wür Pflichten/ vnd obhabenden Ambts halber bemüeßiget sein werden/ dise öffters wohlermelten Herrschafften/ vnd allen anderen Herren Innsässen ohnleidentliche Beeinträchtigung mit unbeliebigen/ jedoch rechts-erlaubten Mittlen/ von denenselben abzuwenden/ dessen aber lieber entübriget bleiben/ vnd in erwartung baldig hoffentlich willfähriger Antworth Göttlicher Protection Vnß allerseiths getreulich empfehlen. Augspurg den 16ten Octob. 1722.

Der Herren Innsässen / vnd Begüetteten Löblicher
Marggraffschafft Burgaw Verordnete zum
Engeren Außschuß.

den Unterkommens aus allzu ungleich beygebrachter Information, ob nemblichen daselbsten ein Lazareth-Hauß aufzurichten bedacht wären/ einige Protestation wolle beygebracht werden. Zumahlen aber Unß kheines weegs gemaint/ ihnen Juden derley Lazareth-Erbauung zu gestatten/ sonderen allein auf täglich beygebrachte Jüdische Beschwärde (da ihnen Juden nit allein die Grab-stein in gedachtem Todten-Ackher zerschlagen/ die hölzerne Schrifften heraus-gehoben/ daß Dill stehts ruiniert/ annit grosser Schaden zuegefüegt/ sonderen wohl gar die todte Leiber ausgegraben worden) pro Custodia ein in 20. Schuch in der braithe/ und 25. in der länge/ ob zwar securitatis gratiâ mit zwey Haußhaltungen versechene wohl eingeschränckte Bewohnung Ursach anderwerts ebensfahlß derley zugelassenen habitationen zu vergünstigen benöthiget worden/ derowegen unsere allein zu Abstellung stets beschwehrlichen Uberlauffs/ als auch Hemmung der vilfältigen Insolentien abzihlendes Vorhaben hiemit eröffnen/ Unß anbey Göttlicher Obumbration getreulich empfehlen wollen. Datum Günzburg den 12ten Octobris Anno 1722.

Num. XCVII.

Weitere Beantwortung erstermelten Ober-Ambts-Schreibens von dem Augspurgischen Domb-Capitel an die Herren Ober-Beambte ergangen/ sub dato Augspurg den 19ten Octobris Anno 1722.

P. P.

Die Herren Barones, die Herren/ und Dieselbe haben zwar ihre widerrechtliche/ und vertragbrüchige Bewilligung/ auß welcher die Judenschafft zu Kriegshaber nit allein ihre unweith deß Dorffs gelegene Begräbnuß zu erweiteren/ sonderen auch ein newes allerdings zu vollkommener Perfection gekommenes Hauß daselbst zu erbawen sich angemaßt/ in dem unterm 12ten hujus auf unsere schon sub dato 2ten Septembr. dahin erlassene Protestation erfolgten Antwort-Schreiben mit disem unzulänglichen Vorwand zu rechtfertigen vermeint/ daß Sye keines weegs vorhabens gewesen/ ihnen Juden die Erbawung eines Lazareth/ wie Wür berichtet worden/ zu gestatten/ sondern allein auf täglich beygebrachte Jüdische Beschwärden/ daß ihnen Juden so wohl die Grabstein in gedachtem Todten-Acker zerschlagen/ die hölzerne Schrifften herauß gehoben/ daß Dill stäts ruiniert/ annit grosser Schaden zuegefüeget/ als auch wohl gar die Todten-Leiber außgegraben worden/ pro Custodia eine in 20. Schuch in der Braite/ und 25. in der Länge/ ob zwar securitatis gratiâ mit zwey en Haußhaltungen versechene/ wohleingeschränckte Bewohnung/ Ursach anderwärts ebensfalls zuegelassener derley habitationen/ zue vergünstigen benöthiget worden seyen/ derowegen ihr allein zu Abstellung deß stäts beschwärlichen Uberlauffs/ und Hämmung der vilfältigen Insolentien abzihlendes Vorhaben Unß eröffnen wollen. Gleichwie aber unsere Protestation, wie solche nunmehro captiosè interpretiert werden will/ nit nur auf ein Juden-Lazareth/ sondern auf die newe Behawsung/ es mag nun dise zu einem Unterschluf der gesunden/ oder krancken Juden gewidmet sein/ vermeint gewesen/ dahingegen weder die eingekommene Jüdische Beschwärden/ denen/ im Fall dergleichen Frevel sich begeben/ und die Thätter bey Unß/ oder anderen Innsäßischen Herrschafften/ und derselben ordentlicher Obrigkeit angezaigt worden wären/ gestalten Umbständen nach durch gebührende derselben Abwandlung/ und Satisfactions-Verschaffung unfehlbar wurde abgeholffen worden sein/ noch die gesuechte Abstöllung deß vorgegebenermassen gehabten immerwährenden Uberlauffs ersagte Bewilligung billichen können/ allergestalten eines thayls die klagende Juden an die Obrigkeiten der Thätter/ wie es dann auch von Rechts wegen sich nit anderst gebührt/ hätten verwisen werden können/ und sollen/ anderen thayls aber die accusiert anderwärtige Observanz, welche Wür auf ihrem Werth/ und Unwerth beruehen lassen/ anhero mit Bestand umb so weniger zu detorquieren/ als gegenwärtige Concession nit allein wider die natürliche/ und geschribene Recht/ krafft deren einem Domino fundi, & Proprietario ohne dessen Begrüeß- und Einwilligung ja sein Grund/ welcher zumahlen nit nur 20. in der Braite/ und 25. Schuech in der Länge/ sondern nach dem von unserem Maur-Maister gemachten Grund-Riß in der Braite 75. in der Länge aber 160. Werck-Schuech/ mithin ein nambhafftes Spatium begreiffet/ nisi ex causa necessitatis, vel utilitatis publicæ gewalthätiger Weiß nit abgenommen/ und dem dritten eingeraumbt werden kan/ sonderen auch wider den klaren Innhalt der obhandenen Verträgen lauffet/ mehrere andere wider disen höchstnachthayligen Baw von dem Löblichen Engeren Außschuß der Herren Innsässen/ und Begüetteten Löbli-

erstermelten Ober-Au...
urgischen Domb-Capitul a...
gangen / sub dato Augspurg
obris Anno 1722.

nd Dieselbe haben zwar ihre ...
auß welcher die Judenschafft zu Kriegs...
gene Begräbnuß zu erweiteren / ...
der Perfection gekommenes Hauß ...
horus auf unsere schon sub dato ...
Schreiben mit disem unzulänglichen ...
wegs vorhabens gewesen / ihnen ...
werden / zu gestatten / sondern ...
nen Juden so wohl die Grabstein ...
isten herauß gehoben / daß ...
wohl gar die Todten-Leiber ...
Braite / und 25. in der Länge / ...
eine wohleingeschränckte Bewohnung ...
... zue vergünstigen ...
... stäts beschwärlichen Vberlauffs ...
Vorhaben Unß eröffnen wollen. ...
captiosè interpretiert werden will ...
...harrsung / es mag nun dise zu einem ...
...met sein / vermeint gewesen / ...
denen / im Fall dergleichen ...
...ischen Herrschafften / und ...
... alten ...

Notariats-Instrumentum über die den 26ten Octob. 1722. vorgenommene Demolition deß new-erbauten Juden-Hauses bey Kriegshaber de dato Augspurg den 9ten Novembris Anno 1722.

Im Nahmen

Der Allerheiligisten unzerthaylten Dreyfaltigkeit / GOttes Vatters / Sohn / und Heil. Geistes. Amen.

Männiglichen / dem dises gegenwärthige offene Instrument, und Verkhundt zue sechen / zu lesen / oder zu hören vorkommt / seye in Crafft desselben khundt / und zu wissen gethan / welchergestalten nach Unsers Heylandts JEsu Christi seeligmachenden Geburth im Jahr Ein tausend / Sibenhundert / zwey / und zwainzig Sonntag den fünff / und zwainzigisten Monaths-Tag Octobris Vormittag zwischen 10. und 11. Uhr in der fünffzehenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genant / bey allerglorwürdigister Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten / und Unüberwindlichisten Römischen Kaysers CAROLI VI. allzeit Mehreren deß Reichs / Ertz-Herzogens zu Oesterreich / Königs zu Hispanien / beeder Sicilien / und Jerusalem / wie auch zu Hungarn / und Böheimb / Herzogens zu Burgundt / und Brabandt / Grafens zu Habspurg / zu Flanderen / und Tyrol ꝛc. Sr. Kayserlichen Mayestät ꝛc. Reichen deß Römischen im XI. deß Hispanischen im XIX. deß Hungarischen / und Böhmischen aber im Xten Jahr alhier in deß Heyl. Römischen Reichs Statt Augspurg (Titl.) Herr Franz Ludwig de Bally Hochfürstl. Augspurgis. Rath / und eines Hochwürdigen Domb-Capitels alda Syndicus in die Domb-Capitlische Syndicat-Stuben mich Endts-Unterschribnen vor sich habe beruessen lassen / und alß da Persöhnlich erschinen / hinnachfolgende Schedam Re...

vnd dahin Schuz-Verwandten Judenschafft verwilliget worden seye. Nun haben zwar wohlermelte interessierte Herrschafften nebst Vnß sich billich dahin versechen/ daß die von Denenselben/ vnd Vnß dargegen eingewendte trifftigiste/ vnd rechts-erhebliche Beschwerden von ermelt Löblichem Ober-Ambt der Gebühr/ vnd ihrer Wichtigkheit nach in rechtliche Consideration werden gezochen/ auch nach der von wohlersagten Herrschafften verfüegten/ vnd durch den Herren Notarium beschechenen Nuntiation novi Operis nach außweiß der Rechten der strittig gemachte/ vnd widersprochene Bau biß zu Außtrag der Sachen eintweders eingestellt/ oder in Entstehung dessen derentwillen die rechts-erforderliche Caution præstieret werden. Alldieweilen Wür aber wider all besseres Verhoffen den widrigen Erfolg/ vnd so vil wahtnemmen müessen/ daß mann gegenseits mit vngebührlich/ vnd verächtlicher Hindansezung vnserer zum Thayl nit einmahlen beantworteten/ zum thayl auch/ ob zwar ohne einigen Grund vermeintlich abgelainten Beschwärden/ den quæstionierten Baw hinnach/ wie vorhin/ vneingestellter fortsezen/ mithin den Gewalt denen Rechten/ vnd der vertragmäßigen Billichkeit fürwalten lasse; Als finden Wür Vnß Pflichten halber bemüeßiget/ vnd nothgetrungen/ die zu Abtreibung widerrechtlichen Gewalts in denen natürlichen/ vnd geschribenen Rechten einem jedwederen erlaubte Defensions-Mittel zu ergreiffen/ vnd haben dahero bey der vnterm 23ten hujus hierüber gehaltenen Conferenz nach reiff genommenem Bedacht/ vnd genuegsammer der Sachen Vberlegung den gemainsammen Schluß dahin abgefaßt/ vff nechstkommenden Montag/ als morgen den 26ten dises zu End lauffenden Monats ermelten Baw demolieren/ auch die widerrechtlich erweiterte Juden-Begräbnus auf ihre vorherige Limites reducieren zu lassen/ den Herren Notarium anmit instantissimè dahin requirierende/ von obhabenden Notariats wegen mit/ vnd nebst zweyen legalen Gezeügen disem vorhabenden Demolitions-Actui vom Anfang biß zum End beyzuwohnen/ den ganzen Hergang/ vnd waß darbey sich weiters eraignen möchte/ vnd dermahlen nit vorgesechen werden kan/ fleißig ad Notam, vnd nach der Hand ad Protocollum zu nemmen/ hierüber eine außfüehrliche Relation zue begreiffen/ dise in ein offnes Notariats-Instrument zu bringen/ vnd hiervon ein/ oder mehrere Exemplaria, so vil Wür deren nöthig haben werden/ vmb die Gebühr Vnß verabfolgen zu lassen/ vor allen Dingen aber so wohl vor/ vnd wehrendem disen Actu, als nach demselben an hinnachgesezte gemessene Instruction ohnabbrüchig sich zue halten/ vnd die Limites Mandati keines weegs zu überschreitten/ welchemnach derselbe

1mo Morgens zu fruher Vormittags-Zeit præcisè vmb 5. Vhr bey dem allhiesigen Statt- vnd so genanten Klencker-Thor/ welches auf vorläuffige an die Löbliche Reichs-Statt allhier beschechene Requisition vmb obige Zeit wird eröffnet werden/ mit einem Gefährd/ vnd seinen zwey bey sich habenden Gezeügen sich einzufinden/

2do Mit Michael Leib dermahlen allhier in Arbeit stehenden Zimmer-Gesellen/ vnd Balier von Dincklspühl gebürtig/ sambt anderen 5. Zimmer-Gesellen von Lechhausen/ vnd Haußstetten/ dann mit Sebastian Barthl von Schrobenhausen dermahligen Maurer-Gesellen/ auch Balier/ vnd 13. anderen Maurer-Gesellen/ allen von Schrobenhausen/ Lechhausen/ vnd Haußstetten gebührtig/ vnd also mit disen 20. Handwerckhs-Leuthen/ welche insgesambt heut Abends in dem Würths-Hauß bey dem so genannten Eysenhueth allhier zusammen zu treffen/ allda zu übernachten/ vnd Morgens fruhe vmb obige Zeit gleichfahlß bey dem Klenckher-Thor vnfehlbar zu erscheinen beordert seint/ auszuruckhen/ vnd seine Raiß dergestalten anzustellen hat/ daß er mit ermelten Handtwercks-Leuthen/ vnd seinen zweyen Gezeügen beyleuffig vmb 6. Vhr in loco quæstionis eintreffen möge/ nach deren sammentlicher Anlangung

3tio Die Handwercks-Leuth vnter Direction beeder Balieren/ welche/ wie das Werck am füeglichisten anzugreiffen/ eine mündliche Instruction beraits erhalten/ daß Hauß anzugreiffen/ vnd dessen Demolition, wie auch die Herausreissung der Dill-saulen/ vnd Dills/ so bald es möglich/ zu bewerckstelligen haben/ welches nach dem von denen Peritis in arte hierüber eingezochenen Guettachten innerhalb 2. oder 3. Stunden wohl wird geschechen können/ wobey jedoch der Herr Notarius die Arbeither dahin zu ermahnen/ vnd zu wahrnen hat/ die Sach solchergestalten anzugehen/ damit keiner von ihnen auß Vnvorsichtigkhet/ Vngeschicklichkeit/ oder auch Vbereylen bey Einreissung deß Hauses beschädiget werden möge. Nachdeme nun

4to Daß Hauß dem Boden gleich gemacht sein wird/ ist der Plaz/ so vil möglich/ abzuraumen/ vnd der gemachte Keller mit denen Mauer-Steinen einzufüllen/ die abgenommene Dill-Bretter/ vnd Saulen aber auf die jenige/ noch wohl sichtbarliche/ Marckung/ worauf das ehevorige Dill gestanden/ vnd die Juden-Begräbnuß geschlossen/ zu transportieren/ ferners vnd

5to Hat

mittenten / vnd deren höchste / vnd hohe Herren Principalen der allerunterthänigsten Zuversicht geleben / daß / wie wenig allerhöchst gedacht Se. Mayestät rc. Dero Hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung zu Ynßprugg / oder Dero Löblichem Ober-Ambt zu Güntzburg zu diser Gewalthätigen Vnternemmung Dero allergnädigsten Befelch eintweders gar nit / oder doch nit anderst / als auf vorhergegangene ganz üble / vnd nit verantwortliche Information erthaylt haben / eben so wenig auch Dieselbe / nachdeme der wahrhaffte der Sachen Hergang / vnd die darauf Jnnsäßischer Seits billichist erkennte Demolition an seine allerhöchste Gehörde allerunterthänigst berichtet sein wird / dises rechts-erlaubte höchstbenöthigte Verfahren improbieren / sondern im Gegenspihl Dero allergerechtisten Gemüeth nach selbsten vor Justiz-mäßig erkennen werden. Sollte nun

6to Eintweders der Burgawische Weeg-Zoller / vnd Vogt zu Biburg / oder ein anderer Burgawischer Ober- oder Vnter-Beambter / wie es dann ohnfehlbar geschechen dörfte / wehrendem Demolitions-Act in loco sich einfinden / vnd wider dise Vnternemmung etwann eine Protestation einwenden / so hat der Herr Notarius, oder auch die arbeithende Handwercks-Leüth andurch in ihrem Vorhaben sich gar nit irr machen zu lassen / sondern dises vngehindert zu vollführen / der Herr Notarius aber vnter Widerhollung obiger Contestation dem Burgawischen Herren Beambten mit aller höchflich- vnd Beschaidenheit zu begegnen / vnd sonderheitlich die Obsorg dahin zu tragen / daß derselbe weder mit Worten / noch Wercken beschimpft / oder belaidiget / mithin denen daraus besorglich entstehenden Thättlichkeiten menschmöglichist vorgebogen / dise auch begebenden Falls auf alle Weiß vermittlt / vnd verhindert werden / sonsten aber gegenwärtiger Instruction durchauß fleißig nachzuleben / warumben derselbe hiermit nochmahlen instantissimè requiriert wird. Augspurg den 25ten Octob. 1722.

Franz Ludwig de Bally Hoch-Fürstl. Augspurgischer Rath / vnd Eines Hochwürdigen Domb-Capitels allhier Syndicus.

Licent. Veit Joseph Sembler / Canzler zu St. Vlrich nomine DD. Prælatorum.

Juden-Begräbnuß vns zu füehren verlangt/ welcher aber/ wann Wür Jhme hätten gefolgt/ vns schnur gerad auf Kriegshaber wurde hinein gefüehrt haben.

Nachdeme aber mit denen Handwercks-Leuthen zuruck gehalten/ vnd deliberiert/ wo Wür doch seyen/ oder wohin Wür ad locum quæstionis zuegehen müesten? haben entlich zwey Holzhacker schier an Vnß angestossen/ welche ich Notarius gefragt/ wo Wür seyen/ vnd wo die Juden-Begräbnuß entlegen? deren einer gemelt: Wür haben nur 50. Schritt mehr darzue/ offerierte sich/ er wolle vnß hinweisen/ mithin/ weilen versichert ware/ daß zu dem quæstionierten Orth nur so wenige Schritt mehr hätten/ habe die sammentliche Handwercks-Leüth ermahnet/ auf dem Plaz ein wenig still zu stehen/ ich habe Sye waß zu ermahnen/ Sye sollen jezt die Hüeth abziechen/ vnd von mir vernemmen/ waß ich ihnen vorhalten werde/ wobey der alte Jud zugegen gewest/ vnd alle Wort/ so in sequenti Contestatione bestehen/ deutlich vernommen hat.

Jhr sollt wissen/ daß zwar die S. T. Herren Innsässen/ vnd Begüettete in löblicher Marggrafschafft Burgaw/ vnd deren Herren Verordnete znm Engeren Außschuß/ auf deren Requisition ich/ vnd ihr allhier erscheinen/ Sr. Römisch-Kayserlich/ vnd Königl. Catholischen Mayestät rc. vnserem allergnädigsten Kayser/ vnd Herren/ als Marggraffen zu Burgaw mit allem immer ersinnlichen allerunterthänigsten Respect, und allergehorsambster Devotion zuegethan seyen; Anerwogen aber die Juden nit allein ihre Juden-Begräbnuß vmb vil erweithert/ vnd würcklichen eingedillt/ sondern auch ohne Begrüessung/ Vorwissen/ vnd Einwilligung der dißfalls interessierten Herrschafften/ vnd Grunds-Innhaberen ein Hauß allda erbawet/ mithin Jhr ein solches zu demolieren in ewrem Befelch/ vnd Instruction habt/ als wollet Jhr disem eurem Befelch gebührend nachleben. Dahero als ersagter Holzhacker im völligen Nebel die Begräbnuß quæstionis, vnd Hauß gezaigt/ haben die sammentliche Handwercks-Leuth eben vmb 6. Vhr die Bretter von denen Dill-Saulen angefangen herab zu schlagen/ die Dill-Saulen/ so vil sich thuen lassen/ abgehawt/ oder abgesezt/ vnd auf die ehevorige Limites, oder Markung alle Bretter sambt denen Saulen hingetragen/ nachgehents das Hauß auf dem First angegriffen/ vnd selbiges eingerissen/ auch biß auf eines Tisch hochs (weilen mann wegen deß Vrbawes/ und Holzwerck weithers nit mehr arbeiten können) demoliert. Mitlst wehrender Arbeit haben sich etlich Schritt weith von dem Orth einige Juden/ welche mann aber/ wie vil es gewesen/ vor dicke deß Nebels nit zehlen können/ mit Prügeln sechen lassen/ welche aber wegen etwelcher Baadischen/ vnd Hochstüfftisch anwesender Soldathen/ so auf der Straifferey zu Oberhaussen/ Newsäß/ vnd Deuringer-Hof selbigen Morgens passiert/ daß Schlagen/ Werffen/ Fallen/ vnd Schreyen gehört/ zuegeloffen/ nachgehends mit anderen Leuthen mehr zugesechen/ sich ad locum quæstionis nit getrawet. Zue deme kan mit zweyen Männeren/ als dem Sattler von Agenwang/ vnd Hannß Georg N. Holzhackern von Schlippsheimb attestieret werden/ daß ein Jud von Kriegshaber/ einen grauen Schimmel reithend/ von dem Zoller daselbst begehrt/ er solle Gewöhr zum schiessen hergeben/ Sye wollen die zwey vornembste in loco quæstionis niderschiessen/ alsdann werden die übrige schon selbst darvon lauffen/ zulezt aber/ vnd da offtermeltes Hauß schon zu Boden gerissen/ ist der Burgawische Zoller/ vnd Vogt zu Biburg reithend/ vnd neben ihme sein Vnter-Vogt gehend herzue kommen/ welcher ersterer vor mir Kayserlichen Notario wider solches auf Kayserlichem Grund/ vnd Boden hefftiges Vnternemmen protestiert/ deme aber mit aller Beschaidenheit begegnet/ vnd zuer Antwort gegeben/ seine Protestation seye dermahlen/ weilen alles respectivè vorbey/ zu spath/ iedoch solle er wissen/ daß dises Hauses Demolition nit anderst/ als mit allerunterthänigstem Respect gegen Jhro Kayserliche Mayestät rc. rc. Da mann bevorab glaubt/ Se. Kayserliche Mayestät rc. rc. oder Dero Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg därfften von dem Kayserlichen Wohllöblichen Ober-Ambt Burgaw eintweders gar nit/ oder wenigst sinistrè informiert worden sein/ vorgenommen worden seye/ ich Notarius seye requiriert/ den ganzen Hergang dises Demolitions-Actûs ad Notam zu nemmen/ daß übrige/ waß hier passiert/ werde gleichwohlen meine hoche Herren Interessenten/ vnd Principalen gehörigen Orths verantworten lassen/ über daß hin hat Herr Vogt offentlich gemelt/ wann er gewust/ daß mann militari manu ein solches widriges Demolieren vornemmen/ vnd Soldaten darbey haben sollte/ er sicher mit 200 Mann auf disen Plaz wurde angeruckt sein/ vnd mir waß anders gezaigt haben/ deme aber Herr Feld-Waibel von denen Baadischen entgegen sezte/ der Herr schweige mit solchen Reden still/ daß Wür hier seint/ Händ anzuelegen/ oder waß widriges zu tentiren/ ist nit/ wür seint auf vnserer Straifferey gewest/ vnd dem Getöß/ Schlagen/ Schreyen/ nicht wissende/ waß solches bedeuten möchte/ zuegeeylt/ dise Leüth in ihrer Arbeit angetroffen/ vnd mit anderen Leüthen zugesechen/ wer will Vnß diß verwöhren? ex post facto Herr Vogt seinen Ruggweg auf Kriegshaber genommen/ vnd haben ihne vil Juden/ so 50. Schritt weith von Vnß gestanden/ rings umb ihn herumb beglaithet/ wornach ich Notarius

den

den Locum quæstionis verlassen habe / vnd mit den sammentlichen Handwercks-Leuthen Augspurg zuegeraist bin.

Geschehen ist mehr mentionierte Demolition ernanter Juden-Begräbnuß-Erweitherung / vnd des new-gebauten Juden-Hauses im Jahr Christi / Indictione, Kayserlicher Regierung / Monat / Tag / Stund / vnd Orth / wie im Eingang dises Instruments ordentlichen vermerckt / in Gegenwarth / vnd Angesicht obbenambster zwey legalen Gezeügen / von mir insonderheit erbetten. Alldieweilen dann ich / Johann Michael Reinweiller / offenbahrer geschwohrner Notarius auf Ersuechen / vnd Begehren widerhollter hocher Herren Interessenten / vnd Principalen vermittlst der an mich ordentlich gestellter schrifftlicher Requisition dem vorgenommenen Demolitions-Actui deß entzwischen beeden Dörfferen Stattbergen / vnd Kriegshaber erbawten newen Juden-Hauß / vnd Heraußreissung der Dill-Saulen / vnd angeschlagenen Dills / wordurch die Juden-Begräbnuß erweithert worden / selbst persöhnlich beygewohnt / den ganzen Hergang fleissig ad Notam, vnd nach der Hand ad Protocollum genommen; Als habe über disen Demolitions-Actum gegenwärtig offenes Instrumentum in forma authentica & probante vmb die Gebühr verfertiget / selbst aigenhändig geschriben / vnd mit meiner aigenen Hand / Tauff- vnd Zunahmen vnterschriben / auch zu mehrerer Bekräfftigung mit meinem mir anvertrauten hiebeygesetzten Notariatûs Symbolô, auch vorgetruckten grösseren Innsigl corroboriert / hierzue debitô modô requiriert / vnd begehrt. Geschehen in deß Heyl. Römis. Reichs Statt Augspurg den 9ten Monaths-Tag Novembris im Ein Tausend Sibenhundert zwey vnd zwanzigisten Jahr.

L. S. N.	(L.S.)	Johann Michael Reinweiller J. P. Päbstl. Proto-Kayserl. vnd Chur-Bayrischer Notarius publicus juratus, auch legalisierter Statt-Advocat allhier.



Num. XCIX.

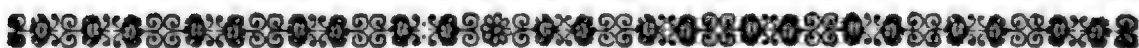
Notifications-Schreiben der Verordneten zum Engen Außschuß an die Burgawische Herren Ober-Beambte wegen vorhabender Demolition de dato Augspurg den 25ten Octobris Anno 1722.

P. P.

OB Wür Vnß zwar billich versehen / daß der von Einem Löblichen Kayserlichen Ober-Ambt der zue Kriegshaber / vnd in einig anderen benachbarten Dorffschafften angesessenen Judenschafft verwilligte newe Hauß-Baw bey der zwischen beeden Dörfferen Stattbergen / vnd Kriegshaber gelegenen Juden-Begräbnuß / vnd derselben zugleich applacidierte Erweitherung nach der beraits vnterm 5ten dises zu End gehenden Monaths von denen dißfalls in Nahmen ihrer Vnterthanen interessierter Herrschaften verfüegten Nuntiation novi Operis denen Rechten gemäß eintweders biß zu Außtrag der Sachen alsogleich eingestellt / oder in Entstehung dessen die erforderliche Caution præstiert werden möchte; So müessen jedoch auß dem an wohlersagte Herrschafften endlich / vnd nachdeme das quæstionierte Hauß würcklich gestanden / erfolgten Antwort-Schreiben zu vnserem Befrembden Vnß referieren lassen / daß mit verächtlicher Hindansezung der von Denenselben / vnd Vns sub dato 16ten huius eingewendten trifftigisten Beschwärden von der / gleich dem Hauß-Baw ohnjustificierlichen / Erweiterung gänzlich abstrahiert worden / den Hauß-Baw aber noch zur Zeit / wie vorhin / ohneingestellter fortgesetzt werde / vnd mit denen ganz vnzuelänglichen Schein-Motivis, vmb andurch denen vilfältig eingekommenen Jüdischer Beschwärden abzuehelffen / vnd deß immerwährenden Vberlauffs enthoben zu sein / vergebentlich coloriert werden wolle. Gleichwie aber dises ganz vngewohnlich / vnd vnnachbarliche Verfahren die klare Prob an Tag leget / daß man den in denen perpetuierten Interims-Mittlen öffters ernstlich abgestellten Gewalt dissfeitigen offenbahren Rechten / vnd der vertragmäßigen Billichkeit augenscheinlich fürwalten lasse; Also finden Wür hingegen zu Abwendung schwärer Verantwortung bey Vnseren gnädigst- vnd gnädigen Herren Principalen /

auch der bey der erbaren Christlichen Nachwelt widrigen falls Unß unfehlbar erwartenden üblen Nachred von unseren Pflichten dahin angewisen/ die in denen natürlichen Rechten einem jedwederen zue Abtreibung ohnrechtmäßigen Gewalts erlaubte Defensions-Mittel zu ergreiffen/ dahero auch nit verhaltende/ daß Wür auf negstkommenden Montag/ als morgen die würckliche Demolition mehrermelten Bawes/ auch die Reduction der erweitherten Juden-Begräbnus auf die vorige limites in diser gänzlichen Zuversicht veranstaltet/ daß/wie wenig Se. Allerglorwürdigist Regierende Röm. Kayserl. vnd Königl. Cathol. Mayestät rc. als Marggraff zu Burgaw/ wohin wür ins gesambt/ vnd besonders mit all immer ersinnlichem allerunterthänigsten Respect, vnd eyfrigst allergehorsambster Devotion zuegethan verbleiben/ zu dergleichen widerrechtlich/ vnd gewalthättigen Unternemmungen dero allergnädigsten Befelch erthaylt/ eben so wenig/ wann Allerhöchstgedacht Dieselbe von dem ganzen der Sachen hergang den allerunterthänigisten wahrhafften Bericht werden erhalten haben/ die billichmeßige Ergreiffung der Unß abgetrungenen Defensions-Mittlen mißbillichen werden/ mit welchem Verlaß Unß gleichsfallß getrösten/ daß dero ohne deme maisten thails ehender zu Außüebung vnnachbarlicher Gewalthättigkheiten/ alß beybehaltung fridliebender Nachbarschafft inclinierenden Unterbeambten all fernere Thättlichkheiten ernstlich abgestöllt werden möchten/ vmb auf den widrigen Erfolg nit bemüssiget zu sein/ den widerrechtlichen Gewalt mit rechts-erlaubtem Gegen-Gewalt/ worzue Unß zumahlen die Cräfften nit ermanglen/ abzutreiben/ dessen aber lieber entübriget/ vnd zue cultivierung guett nachbarlicher Verständnuß jederzeit genaigt verbleiben/ Göttlicher Protection Unß anmit allerseits getreulich erlassende. Augspurg den 25ten Octobris Anno 1722.

Der Herren Innsässen/ vnd Begüetteten Löblicher Marggrafschafft Burgaw Verordnete zum Engeren Außschuß.



Num. C.

Antwort-Schreiben der Burgawischen Herren Ober-Beambten auf obige Notification de dato Günzburg den 26ten Octob. Anno 1722.

P. P.

Wür haben zu unserer nit genuegsamben Bewunderung/ vnd billichisten Andung vermög gestrig abgegangenen vnter heutigem dato eingeloffenen Schreibens deß braiteren zue ersehen gehabt/ welchergestalten die Herren/ Ewer Hochwürden/ Unsere Hochgeehrte/ auch gnädige Herren/ vnd Dieselbe sich nit allein allzu anziglicher Worten gebrauchen/ sonderen auch Ursach höchstbenöthigten Erweiterung der Juden-Sepultur zwischen Kriegshaaber/ vnd Stattbergen/ nit weniger Willen daselbstiger Aufrichtung eines vnumbgänglichen Wachterhäusels dem Allerdurchleuchtigisten Erz-Hauß die auf denen Unebeneren bekhanter Dingen geniessende Jura Territorialia nebst anklebender hochen/ vnd nideren Gerichtbarkheit/ vnd zwar mit höchst vnbefuegtem Gewalt vnter vnverantwortlicher Betrohung nit ermanglenden Cräfften zu bekränckhen sich widerrechtlich anmassen/ anmit die denen offenbahren Juribus widerstrebende würckliche Demolition ersagter geringen Unbewohnung/ alß auch Restriction deß erweitherten Todten-Ackhers eröffnen wollen. Wann nun wür diser Sachen halber all jenes/ was vermög tragender Pflichten zue Aufrechhaltung befuegt gewesen/ vollzochen/ auch hierumben von denen Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen vnter dem 3ten passato die zuelängliche Verordnung erhalten; Alß wollen der getrösten Zuversicht leben/ es werden die Herren/ Ewer Hochwürden/ Unsere Hochgeehrte/ auch gnädige Herren/ vnd Dieselbe von dergleichen via facti intendierenden Vornemmung abzustehen/ folglich die vnverneinlich der Marggrafschafft Burgaw zueständige Jurisdictionalien keines weegs mit sothanen vnerlaubten/ alß auch nirgendts justificierlichen Violationen zu turbieren/ vmb so mehrers bedacht sein/ alß sich die in facto gegründete/ keines weegs aber vorgeschuzter massen betitulierte/ Schein-Motiven nur gar zu wahrhafft befinden/ nit weniger auch derley Erweitherung ohne geringst eingelangten Consens der anderen solo Jure Compascui versechenen Herrschafften anvor öffters bewerckhet worden/ daß also allerhöchsten Orths sothanes ganz vngewöhnliches/ vnd vnnachbarliches Verfahren die klare Prob zuer abzihlenden gänzlichen zernicht- vnd entkräfftung der Landts-Fürstlichen Gerechtsambe an Tag legen/ folglich die vnter dem erdichteten Schein einiger Defensions-Mittel gesinnter Vorkherungen nicht anders/

n aber lieber entübriget / vnd zur ca...
t verbleiben / Göttlicher Protection ...
den 25ten Octobris Anno 1722.

ren Innsässen / vnd Begüettern ...
rggrafschafft Burgaw ...
geren Außschuß.

m. C.

Burgawischen Herren O...
cation de dato Günzburg ...
Anno 1722.

Johann Joseph Herzer / Actuarius.



Num. CI.

Antwort-Schreiben der Burgawischen Herren Ober-Beambten an das Augspurgische Dom-Capitel auf das vnterm 19ten Octob. an Sye erlassene Capitular-Schreiben de dato Günzburg den 26ten Octob. Anno 1722.

P. P.

Vnß mag nit genuegsamb zu bewunderen kommen / daß die Herren / Ewer Hochwürden / Vnsere Hochgeehrte Herren / vnd Ewer Gnaden vermög der vnterm 19ten decurrentis erlassenen Beantwortung die von Vnß zwischen Kriegshaaber / vnd Stattbergen vorgenommene Juden-Sepultur-Erweiterung / dann auch höchstbenöthigte Erbauung eines daselbstigen Jüdischen Wächter-Häusels vor widerrechtlich / vnd vertrag-brüchige Bewilligung ansehen / anbey aber die mit Wahrheits-Grundt eröffnete vnumbgängliche Beweg-Vrsachen keines weegs erörteren / vnd widerlegen mögen / sonderen allein sich dahin zu entschuldigen trachten wollen / daß nemblich derley sich bey gedachtem Jüdischen Todten-Ackher eraignete Freuler zu gebührender Abwandlung vil mehrers kundt zu machen / anmit von denen Obrigkeiten befindenden Dingen abzustraffen wären / anderentheils aber dise Concession so wohl wider die natürlich / vnd geschribene Recht (Crafft deren einem Domino Fundi, & Proprietario ohne dessen Begrüeß- vnd Einwilligung ja sein Grund / nisi ex causa necessitatis vel utilitatis publicæ gewallthätiger Weise nit mag abgenommen / noch dem dritten kan eingeraumbt werden) zu lauffen begünne.

Wann wür nun dise zwey denen Herren / Ewer Hochwürden / Vnseren Hochgeehrten Herren / vnd Ewer Gnaden selbst entgegen stehende Vorwürff deß reiffteren überlegen / so ist ja von selbsten bekant / vnd ganz vndisputierlich kundt / welchergestalten denen angränzenden Herrschafften auf der so genanten Vnehere / anmit in loco quæstionis selbst nichts / dann der

Unsere Hochgeehrte Herren/ und Ewer Gnaden ein so anders deß reiffern zue überlegen bedacht/ anmit die wohlhergebrachte Burgawische Jura durch derley unbefuegte vorzunemmen gesinnte Gewalthättigkeiten keines weegs widerrechtlich zu violieren beflissen sein/ da ansonst solche unjustificierliche Thättlichkeiten anderst nit/ alß mit allerungnädigstem mißfallen mag angesechen werden/ deme dann durch erlaubte Mittel wider all besseres verhoffen gezwungener weiß wohl würdet zu begegnen sein. Wormit ꝛc. Datum Günzburg den 26ten Octobris 1722.

Der Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. Ober-Oesterreichischer geheimber Rath/ Landt-Vogt/ Landt-Vogtey-Verwalter/ Räthe/ und Ober-Beambte der Marggrafschafft Burgaw.

Johann Joseph Herzer/ Actuarius mpr.



Num. CII.

Monitorium von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen/ mutatis mutandis, an das hoche Domb-Capitel/ und die Reichs-Statt Augspurg abgangen/ wegen abgeforderter Verantwortung über die vorgenommene Demolition deß Juden-Hauses bey Kriegshaaber de dato Ynsprugg den 2ten Jenner Anno 1723.

Unser ꝛc.

Denenselben ist annoch frischer Dingen erinnerlich/ was disseits an Sie/ willen aigenmächtig/ und armatâ manu vorgenommener Demolition deß erweitherten Juden Freythoffs/ und Wacht-Hauses bey Kriegshaabern unterm ersten Decembris lest verweylten Monaths/ und Jahrs erlassen worden. Seitemahlen aber daß hierunter anbegehrte Gegen-vernemmen sothanen Unternemmens halber zu dato allhero nicht eingekhommen; Alß werden dieselbe zu dessen ehister befürder-und allhero sendung hiemit erinnert. Datum Ynsprug den 2ten Jenner 1723.



Num. CIII.

Antwort-Schreiben deß Hochen Domb-Capitels zu Augspurg de dato 13ten Januarii 1723.

P. P.

Unsere Großgünstige/ und Hochgeehrte Herren Herren haben zwar unterm 2ten fürlauffenden Monats zu unserem Befrembden gleichsamb Befelchsweiß Unß erinneren wollen/ daß Wür nach Innhalt dero ehevorigen sub dato 1ten Decembris letst verflossenen Jahrs anhero erlassenen/ Unß aber nit eingeloffenen Schreibens wegen aigenmächtig/ und/ wie Dieselbe allzumild berichtet worden/ armatâ manu vorgenommener Demolition deß wider den klaren Innhalt der mit Löblicher Marggrafschafft Burgaw obhandener/ und beederseits verbündlichen Verträgen mit gänzlicher Verachtung der gepflogenen nachbarlichen Correspondenz/ und in Vorschlag gebrachter Rechts-Mittlen erweiterten Juden-Freyt-Hofs/ und so genanten Wacht-Hauses bey Kriegshaber Unß dargegen vernemmen lassen/ und die Unß zuegemuethete Verantwortung ehist beförderen/ und dahin einsenden sollen. Zumahlen aber ersagte Demolition nit von Unß/ sondern vilmehrers von der gesambten Herren Innsässen/ und Begüetteten Löblicher Marggrafschafft Burgaw Verordneten zum Engeren Außschuß/ welchen Wür allein nit zu vertretten haben/ veranlast worden; Also können Uns solchemnach in eine Correspondenz dißfalls nit/ vilweniger aber

II.

Oesterreichischen beya... s hoche Domb-Capitel w... egen abgeforderter Verantwo... ...on deß Juden-Haußes bey... rugg den 2ten Jenner 1723.

...erlich / was dißfals an Sie/ wollen ... ner Demolition deß erweiterten Ju... ...egshaabern unterm ersten Decembri... worden. Seitemahlen aber daß ... ...ernemmens halber zu dan allhero ... ...er befürder, und allhero sendung ...



III.

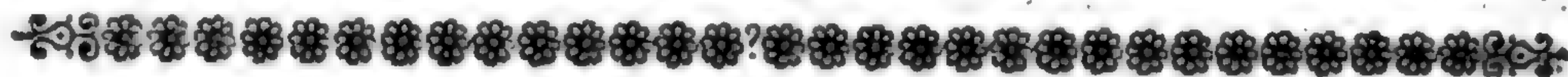
...en Domb-Capitels ... Januarii 1723.

Nachdem Ewer Excell. Gnaden / und Unsere Hochgeehrte Herren gnädig/ und hochgenaigt beliebt haben / wegen deß erweitert- und demolierten Juden-Freythoffs bey Kriegshaber die Beförder- und Ubersendung deß anbegerten Gegen-Vernemmens sothaner Demolition halber zu erinneren / und sich dessentwegen auf ein den 1ten Decembris verwichenen Jahrs an Unß erlassenes Schreiben zu beziechen: Sollen Ewer Excell. Gnaden / und unseren Hochgeehrten Herren Wir hiemit in gezimmender Antwort unverhalten / daß angezochenes Schreiben Unß nicht zugekommen / da aber dergleichen noch einlangen sollte / Wür gestalten Sachen nach entweder die verlangende Nachricht zu geben / oder sonsten die Behörde zu verfüegen nicht ermanglen werden / die Wür mit aller Ergebenheit verharren. Augspurg den 21ten Januarii 1723.

Post scriptum.

Auch gnädig/ und Hochgeehrte Herren.

Bey Beschlüessung dises erhalten Wür Ewer Excell. Gnaden / und unserer Hochgeehrten Herren oballegiertes respectierliche Schreiben de 1ten Decembris 1722. worüber als eine gemeinsambe Sache/ in welcher von Unß allein nichts verfüeget worden / Wür mit übrigen Interessenten zu conferieren / und die weitere Behörde zu beobachten nicht unterlassen werden / so Wür anmit vorläufig gezimmend anfüegen / und übrigens mit allem Respect verharren sollen. Ut in litteris.



Num. CV.

Schreiben von beeden Ober-Oesterreichischen Stöllen mutatis mutandis, an daß Hoche Domb-Capitel/ und die Reichs-Statt Augspurg abgangen/ wegen verlangter Verantwortung/ und Satisfaction, daß demolierte Juden-Hauß betreffend sub dato Yhn-...

lische Mayestät ꝛc. ꝛc. solches alles nicht anderst / als hoch empfinden / vnd vngnädig ansehen könten / massen / wann Dieselbe / vnd Ihr in sich selbsten gehen / vnd noch ferners ihr gleichsamb aigner Richter sein wollen / genüeglich begreiffen werden / daß / wann auch gehörtes Oberambt ihren vermaintlichen Juribus (so mann dermahlen auf weitherer Vntersuchung beruhen lasset) in etwas zu nahe getretten wäre / jedannoch das grosse Vbersechen in dem dargegen wider alle Decenz, vnd wohl wissende Ordnung verüebten allerdings feundlichen modo auf keine Weiß justificierlich sein könne. Damit aber gleichwolen in der Justizmäßigen / vnd / wo noth / sich so dann villeicht selbst / vnd gemässer zu verhoffen bemüeßigter Reparation keine Widerred Plaz haben möge / daß ein mehrers beschehe / als waß sich von Rechts wegen / vnd nach Commensuration deß Facti in allweg gebühret; Als will mann noch vorhero von Denenselben / vnd Euch selbsten daß disseiths sich nit einbilden könnende Motivum einer so weithen Verlaitung / vnd zugleich allernegstens zu vernemmen erwarthen / ob / vnd wie Sye / vnd Ihr den gänzlich ausser Acht gelassenen Respect durch zu benambsen habende schuldigiste Satisfaction auf eine solche Weiß alsogleich widerumben herzustellen gedencken? daß mann sich pflichtverantwortlich darmit begnüegen / vnd Seine allerhöchste Kayserliche / vnd Königliche Catholische Mayestät ꝛc. ꝛc. von dergleichen schwehren Verdrüßlichkeiten verschonen könne. Datum Yhnsprugg den 1ten Decembris 1722.



Num. CVI.

Antwort-Schreiben an beede Ober-Oesterreichische Hoche Weesen zu Yhnsprugg von dem Hochen Dom-Capitel zu Augspurg / daß die Sach wegen deß demolierten Juden-Hauses an den Innsäßischen Engen Außschuß gebracht werden möchte de dato Augspurg den 17ten Martii 1723.

Ob Wür zwar beraits vnterm 13ten Januarii letsthin Vnß standhaft dahin erkläret / daß die Demolition der erweiterten Juden-Begräbnuß / vnd darbey erbawten Hauses bey Kriegshaber nit von Vnß / wie Vnsere Großgünst. vnd Hochgeehrte Herren von dem Löblichen Oberambt zu Günzburg villeicht dißfalls / wie in der Haubt-Sach selbsten / ganz vngleich berichtet worden / sondern von der Herren Innsässen / vnd Begüetteten in Löblicher Marggrafschafft Burgaw gesambtem Corpore, welches das Fürstliche Hoch-Stifft Augspurg ꝛc. wegen der darinnen gelegener Herrschafften / vnd die Innsäßische Herren Prælaten / Graffen / Reichs-Ritterschafft mit beeden Reichs-Stätten Augspurg / vnd Vlm formieren / oder deren Verordneten zum Engeren Außschuß verfüegt worden seye; so müessen jedoch auß dero weitheren vom 19ten ejusdem wider Verhoffen vernemmen / daß von Vnß eine fördersambe Erklärung / waß für eine Satisfaction ersagter Demolition halber Wür verschaffen wollen? abgeforderet werde. Gleichwie Vnß aber mit Bestand nit zuegemuethet werden kan / daß Wür allein das gesambte Innsäßische Corpus vertretten sollen / also wollen vnser ehevoriges Antwort-Schreiben / dessen Innhalt nit einmahlen beruehrt / oder beantwortet werden mögen / hiermit kräfftigist mit der gänzlichen Zuversicht widerhollet haben / daß / wie wenig Vnsere ꝛc. vermög deß an wohlermeltes Oberambt vnterm 3ten Octobris letstverflossenen Jahrs erlassenen Rescripts die quæstionierte Erweitherung deß Jüdischen Freyt-Hofs / vnd Erbawung eines newen Juden-Hauses bewilliget haben wurden / dafern Denenselben die auf dem fundo quæstionis Innsäßischer Seiths wohlhergebrachte / vnlaugbare / vnd vertragmäßige Jura der Gebühr nach vorgestellet worden wären / eben so wenig auch die Jure defensionis vorgenommene / vnd durch die gegenseithige vnjustificierliche Aigenmacht abgetrungene Demolition mißbillichen werden können / nachdeme die Herren Innsässen zu seiner Zeit an gehörigen Orthen erwisen haben werden / welchergestalten die Burgawische Herren Ober-Beambte mit Hindansezung der beederseits verbündlichen perpetuierten Interims-Mittlen / auch mit gänzlicher Verachtung der gepflogenen nachbarlichen Correspondenz, vnd verfüegten Nunciation novi Operis zu allgemeiner Aergernuß der benachbarten Christlichen Gemainden hierinfalls verfahren / nunmehro aber daß vorgegangene Factum demolitionis mit zerschidenen gehäßigen / jedoch niemahlen erweißlichen / Vmbständen vorbilden / vnd auf dem quæstionierten Fundo so wohl daß vermaintliche Jus territoriale, als die Nider-Gerichtbarkeit / vnd Proprietät ob zwar ohne einigen Grund behaupten / vnd anrüehmen wollen / wordurch Vnß aber in eine / zumahlen dahin nit gebührende / Verantwortung gar nit eingelassen / sondern das ganze Werck an wohlersagtes Innsäßische Corpus lediglich remittiert haben wollen / Göttlicher Obsorg anbeynebens Vnß allerseiths getrewlich erlassende. Augspurg den 17ten Martii Anno 1723.

Num.

CVI.

Ober-Oesterreichische ...
... hochen Dom-Capitel zu Augspurg ...
Juden-Hauses an den Innsässen ...
den möchte de dato Augspurg ...
Martii 1723.

beyden Beschwerden verglichen haben/ und solches/ wo es nicht beraits geschechen/ nechster Tagen an wohlgedachtes Ober-Ambt expediert werden solle/ die Herren Deputierte auch sich in Sachen so wohl gegründet / und ersagte Widerleg- und Beantwortung also eingerichtet zue sein erachten/ daß Sye sich die gänzliche Hoffnung machen / es werde daraufhin entweder gegnerischer Seiths von selbst acquiesciert/ oder da die Sache im weeg Rechtens ad Competentem gebracht werden sollte/ von disem die disseiths hierinn gefüehrte Conduite gerichtlich approbiert/ und die gegenseithig vermaintliche Beschwerden alß ungegründet angesechen/ mithin sambtliche Herren Innsässen von allen diser Sache halben gegen Sie irgent schon movierten/ oder noch movierenden Klagen gänzlich absolviert werden. So wür hiemit gebührend berichten/ und mit all gezimbender ergebenheit verharren sollen. Augspurg den 18ten Martii Anno 1723.

****

Num. CVIII.

Schreiben von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen mutatis mutandis an das hoche Dom-Capitel/ und die Reichs-Statt Augspurg abgangen/ wegen verlangter Satisfaction ratione demolitionis, oder Einschickhung der Fundamenten de dato Yhnsprugg den 9ten Martii Anno 1723.

Unser rc.

Alldieweilen biß dato Unß annoch nicht in Vorschein khommen/ daß Dieselbe auf Unser an Sye erlassenes zueschreiben wegen deß demolierten Juden-Hauß/ und Freythoffs zu Kriegshabern widerumb allher einige Antwort erthaylet haben; Alß sollen zu bevolgung deß darunter von einem Ober-Oesterreichischen gehaimben Rath allher abgegebenen Befelchs nicht umbhin/ an Dieselbe hiermit das nochmahlige ansinnen zu thuen/ Sye möchten nicht längeren Anstand nemmen/ ratione Satisfactionis wegen sothaner Demolition sich anhero zu erklären/ oder ihre Fundamenta an die Hand zu geben/ damit man anderer gestalten disseits nicht bemüessiget sein wurde/ die billiche Reparation selbsten zu verschaffen

deß Engeren Außschusses ihr Factum in behöriger Instanz auf einlangende Klagen zu justificieren wissen werden/ also tragen zu Ewer Excell. Gnaden/ und Unserer Hochgeehrten Herren beruembten Justiz-Liebe Wür das gänzliche Vertrauen/ daß Dieselbige weder Unß ins besonder etwas weithers zumuethen/ noch vilweniger aber extrà viam Juris, & de facto etwaß widriges zu verhengen gemaint sein werden. Die wür übrigens mit allgezimbender Ergebenheit verharren. Augspurg den 23ten Martii Anno 1723.



Num. CX.

Schreiben von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen mutatis mutandis an daß hoche Domb-Capitel/ und die Reichs-Statt Augspurg wegen mehrmahlen verlangter Einschickung der Fundamenten abgangen/ sub dato Yhnsprugg den 11ten May Anno 1723.

Unser rc.

DEmnach der Ober-Oesterreichische gehaimbe Rath mit Occasion eines/ von Unß dahin unterm 17ten passato gegebenen/ Parere, und respectivè Vorberichts wegen deß erweitherten Juden-Freythoffs/ und demolierten Wachtheusels zue Kriegshaabern unterm 27ten passato allhero rescribieret/ allerdings nicht zu begreiffen/ warumben anjezo Dieselbe ihre Fundamenta nicht anhero/ sondern an das Ober-Ambt Burgaw eingeschickt/ mithin wohl sein könnte/ das solches auf eine geflissene Verzögerung/ und gleichsamb Veraltung deß so scandalosen Facti angesechen sein möchte; Solchemnach Denenselben nochmahls deütlich anzuzaigen seye/ das/ wofern ihre/ und deren Interessierten Innsässen Fundamenta nicht mit nechsten/ es seye von memoriertem Ober-Ambt/ oder von Denenselben selbsten allhero eingehen sollten/ gleichwohlen nit verdencken werden/ wann mann mit den Reparations-Mittlen so dann fürgehen wurde; Als wirdet sothane Hoff-Verordnung Denenselben zum wissen/ und beliebsamber regulierung hiemit intimiert. Dabey rc. Datum Yhnsprugg den 11ten May Anno 1723.



Num. CXI.

Erklärung deß hochen Dom-Capitels zu Augspurg auf obiges Schreiben de dato 21ten May Anno 1723.

P. P.

WElchergestalten der Löbliche Ober-Oesterreichische gehaimbe Rath mit Occasion eines von Unseren Großgünstigen/ und Hochgeehrten Herren dahin unterm 17ten elapsi gegebenen Parere, und respectivè Vorberichts wegen deß erweiterten Juden-Freythoffs/ und demolierten Wacht-Häusels zue Kriegshaaber unterm 27ten ejusdem Denenselben rescribiert/ allerdings nicht zu begreiffen/ warumben Wür anjezo unsere Fundamenta nicht dahin/ sondern an das Ober-Ambt Burgaw eingeschickt/ mithin wohl sein könte/ das solches auf eine geflissene Verzögerung/ und gleichsamb Veraltung deß so scandalosen Facti angesechen sein möchte/ solchemnach Uns nochmahlen deutlich anzuzaigen seye/ das/ wofern Unsere/ und deren interessierten Innsässen Fundamenta nicht mit nechstem/ es seye von memoriertem Ober-Ambt/ oder von Unß selbsten/ allda eingehen sollten/ gleichwohlen mann nit zu verdencken sein werde/ wann mit denen Reparations-Mittlen so dann fürgegangen wurde/ solches alles haben Wür auß dero unterm 11ten labentis an Uns erlassenen ablesendt zu vernemmen gehabt.

Wann Wür nun aber beraits in unseren zwey ehevorigen unterm 13ten Januarii, und 17. Martii dahin erlassenen Antwort-Schreiben standhafft vorgestöllet/ daß ersagte Demolition nit von Unß privativè, sondern vilmehrers von dem gesambten/ und in fünff Ständen/ als benantlich dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg/ denen Innsässischen Herren Prælaten/ Graffen/ Reichs-Ritterschafft/ dann beeden Reichs-Stätten Augspurg/ und Ulm bestehenden Innsässischen Corpore, oder deren Verordneten zum Engeren Außschuß verfüegt wor-





Num. CXII.

Erklärung der Reichs-Statt Augspurg de dato 28ten May Anno 1723.

DAgegen Ewer Excell. Gnaden / vnd Vnseren Hochgeehrten Herren auf Deroselben an Vnß wegen der erweiterten Juden-Begräbnuß den 1ten Decembris 1722. 2ten Jan. vnd 9ten Martii dises 1723ten Jahrs zu erlassen beliebte hochrespectierliche Schreiben Wür Vnß in unseren den 21ten Jan. 18ten vnd 23ten Martii erstgedachten Jahrs erstatteten schuldigisten Antworten also erklärt zu haben gehoffet / daß darüber von Vnß ein weithers nicht sollte können / vnd also auch nicht werde prætendiert werden / können gegen Ewer &c. Wür die Befrembdung nicht bergen / in welche Wür gesezet worden / da auß Deroselben berührter Sache halben den 11ten dises weiters an Vnß hochgenaigt abgegebenen Schreiben ersechen müessen / wie Selbige mit gänzlicher Vorbeygehung angezochener unserer dreymahligen Erklärungen zu melden belieben / es habe ein Hochlöblicher Ober-Oesterreichischer gehaimber Rath mit Occasion eines von Denenselben dahin vnterm 17ten passato gegebenen Parere, vnd respective Vorberichts an Dieselbe rescribiert / nicht zu begreiffen / warumb Wür anjezo Vnsere Fundamenta nicht an die hoche Weesen zu Yhnsprugg / sondern an das Oberambt Burgaw eingeschickt / mithin wohl sein könte / daß solches auf eine geflissene Verzögerung / vnd gleichsamb Veraltung deß so scandalosen Facti angesechen sein möchte / und seye solchemnach Vnß nochmahlen deutlich anzuzaigen / daß / wo ferne unsere / vnd der interessierten Innsässen Fundamenta nicht mit negstem / es seye von dem Oberambt Burgaw / oder Vnß selbsten / eingehen sollten / Wür gleichwohl nicht verdencken werden / wann mann mit denen Reparations-Mittlen so dann fürfahren würde / welche Hof-Verordnung Dieselbe Vnß zum wissen / vnd beliebsamber Regulierung hiemit intimieren wollten. Auß welch ganzem Innhalt solchen hochrespectierlichen Schreibens Wür nicht anderst abnemmen können / als daß hochgedachtem gehaimben Rath vorgetragen worden

tion fortgesezte Erbawung zu approbieren/ noch auch/ nachdeme mehrermelte Herren Interessenten disem Gewalt durch die in Rechten erlaubte Demolition begegnet/ vnd solchergestalten ihre Jura salvieret haben/ durch eine antrohende Reparation dises Bawes die hiebey Interessierte auch dero vornemmen Ortes zu kräncken gewillet/ sondern vilmehr gegen offt wohlgedachtes Ober-Ambt wegen solch sein außgeüebten aigenthätigen Verfahren die Gebühr ex officio vorzukehren/ oder da Dasselbe durch die Innsäßischer Seits vorgekehrte Defensions-Mittel beschwehrt worden zu sein/ noch weithers vermainen sollte/ an den Weeg Rechtens/ vnd die in denen Interims-Mittlen stabilierte Rechts-Behelffe/ vnd respective Instanzen zu verweisen/ vnd dann/ falls Dieselbige eine vnpræjudicierliche extrajudicial Information in facto zu haben verlangen sollten/ selbige von dem offtmentionierten Engeren Außschuß der Herren Innsässen abzueforderen/ hochgenaigt geruhen/ vnd wissen werden. Wür aber empfehlen Vnß zu fürdaurend hochschäzbarer Propension, vnd verharren mit allgezimmender Ergebenheit. Augspurg den 28ten May 1723.



Num. CXIII.

Antwort-Schreiben von dem Burgawischen Zoller zue Kriegshaber an das Vogt-Ambt Stattbergen/ die Außmessung der Vnebere/ vnd der angränzenden Grund-Stucken betreffend sub dato Kriegshaber den 10ten Febr. 1723.

P. P.

Desselben durch Vberbringern diß de dato 10ten hujus an mich übersendtes Schreiben habe zu rechts/ vnterm 23ten verflossenen Monats aber keines erhalten/ vnd diene hierauf zu verlangter Nachricht/ daß ich von Löblichem Kayserlichen Ober-Ambt befelcht worden seye/ dem Ober-Oesterreichischen Feld-Messer die Gränzen vnsers Vich-Tribs zu weisen/ alldieweilen aber die Stattbergische Aenger auch hierin begriffen; Als seint solche gleich denen Kriegshaberischen Mäder/ Oster-Feld/ vnd auch das ganze Vnebere in Grund gelegt/ nit aber die Tag-Werck außgemessen worden/ anmit mich schönstens empfehle/ vnd verharre sub dato Kriegshaber den 10ten Febr. 1723.



Num. CXIV.

Antwort-Schreiben von dem Hochen Domb-Capitel zu Augspurg an das Löbliche Burgawische Ober-Ambt/ die Demolition deß Juden-Hauses/ vnd Außmessung der Dom-Capitlischen Aenger vnweit der Juden-Begräbnuß betreffend de dato Augspurg den 31ten May Anno 1723.

P. P.

Die Herren Barones, die Herren/ vnd Dieselbe haben in dero beraits vnterm 26ten Octob. vorigen Jahrs an Vnß erlassenen Antwort-Schreiben Vnß zwar beschulden wollen/ sambt hätten Wür dero mit Wahrheits-Grund Vnß eröffnete ohnumgängliche Beweg-Vrsachen/ wordurch Dieselbe zuer Bewilligung der zwischen Stattbergen/ vnd Kriegshaber erweiterten Juden-Sepultur, vnd darbey erbawten/ auß Verordnung des Engeren Außschusses aber hinnach demolierten/ so genannten Wachter-Häusels veranlast worden/ keines weegs erörtheren/ oder widerlegen mögen. Gleichwie aber Dero vnterm 12ten ejusdem Vnß überschribene Motiva allein in deme bestanden/ daß durch die Bewilligung diser/ ob zwar securitatis gratiâ mit zwey Haußhaltungen verschenen/ wohleingeschränckten Bewohnung/ Vrsach anderwärts ebenfalls derley zuegelassenen habitationen/ denen täglich beygebrachten Jüdischen Beschwärden wegen der auf ihrem Todten-Acker ihnen beständig zuegefüegten Schäden habe abgeholffen werden wollen/ vnd Wür nun vnterm 19ten ersagten Monaths/ daß beede dise Schein-Vrsachen ersagte Bewilligung/ vnd die andurch beschechene Violation der Interims-Mittlen nit rechtfertigen können/ standhafft vor-

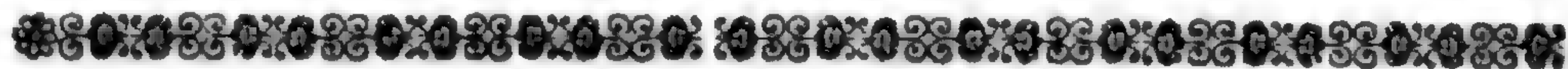
...m Burgawischen Zoller...
...he Stattbergen / die Außm...
...n Grund-Stucken betreffend...
...10ten Febr. 1723.

...10ten Febr. 1723.

CXIV.

...n Hochen Domb-Capit...
...arische Ober-Ambt, die Dom...
...ung der Dom-Capitlischen...
...treffend de dato Augspurg den
Anno 1723.

deren wohlhergebrachten Recht/ und Gerechtigkeiten / durch daß gleichfalls unbefuegte Begehren aber der Nider-Gerichtbarkeit/ und Proprietät mit/ und nebst Unß auch denen übrigen dißfalls interessierten Herrschafften / welche Wür nit vorstellen / allzunach getretten worden/ zu Beybehaltung unserer einseithiger Jurium jedoch so vil anfüegende/ daß Wür die in verflossenem Monath Jenner auß dero Gehaiß/ und Befelch durch deß Zollers von Kriegshaber Sohn Joseph Antoni Rohrer mit Zueziehung eines Ober-Oesterreichischen Feld-Messers dem zuverläßigen Unß erstatteten Bericht nach nit nur allein auf der gemainen Vich-Wayd/ sonderen auch auf denen daran stossenden/ thayls Unß/ zum thayl auch in das Hoch-Stüfft Augspurgische Erb-Marschallen-Ambt gehörigen Aengeren zu præjudiz der lauth Vertrags de Anno 1653.§.25. auf deren ersteren Unß privativè zuestehenden Jurisdiction fürgenommene Außmessung/als einen offenbahren Jurisdictions-Eingriff in kräfftigister Formb Rechtens hiermit widersprochen / und dargegen protestando in der gänzlichen Zuversicht Unß bestens verwahrt haben wollen/ das dargegen die Herren Barones, die Herren/ und Dieselbe Unß einen Revers de non præjudicando außfolgen zu lassen keinen Anstand nemmen werden rc. Wormit rc. Augspurg den 31ten May Anno 1723.



Num. CXV.

Antwort-Schreiben deß Innsäßischen Engen Ausschusses auf das letztere Oberamts-Schreiben vom 26. Oct. 1722. sub Dato Augspurg den 29. May 1723.

P. P.

MIt der jenigen / ja weit grösserer Verwunderung / mit welcher Unsere sonders Hoch- und geehrte liebe Herren und Freund / auch Ewer Gnaden unser unterm

Nun seind Wür zwar gantz nicht gemaint/ die ohnumbstößliche rechtliche Beweg-Ursachen/ wordurch Wür zu Vorkherung ersagter Demolition nit so vil veranlast/ als vilmehrers durch dero offenbare/ vnd vnlaugbare Uberschreittung der beederseits verbündlichen/ vnd an Seithen der Herren Innsäßen in allen Vorfallenheiten so heylig gehaltener Verträgen nothgetrungen wordten/ ihrer Wichtigkeit nach hier anzuführen/ vmb andurch nit Anlaß zu geben/ beeden hochen Weesen zu Ynßprugg/ wie es beraits/ ob zwar ohne Grund/ geschechen/ mehrmahlen vorzubilden/ alß hätten Wür vnsere Fundamenta schon herausgegeben/ mit hin seye es würcklich an deme/ daß Wür mit einer weitheren/ ob zwar allen Rechten nach Vns gebührendten/ Verantwortung nit mehr angehört/ sondern ohne anders zue vermeintlich schuldiger Satisfactions-Verschaffung condemniert werden/ damit aber Unseren Hoch- und geehrten Lieben Herren/ vnd Freunden/ auch Ewer Gnaden dero durchaus vnstandhaffte Mainung/ welche zu seiner Zeit/ und an gehörigem Orth rechts-begnüegig zu widerlegen Vns fewrlichist hiermit vorbehalten/ dermahlen nur in etwas benemmen mögen/ so können wür nit verhalten/ vnd wird zumahlen Denenselben so wohl/ als Vns aus denen in vorigen Jahren hundert verhandleten Actis zweifels ohne bekant sein/ daß belangend erstlich die vermeintliche Jura Territorialia, nit erweißlich sein werde/ daß nach denen Zeiten des umb daß Jahr 1282. verstorbenen weyland Henrici des letsten dieses Stammens/ vnd Nahmens der Herren Marggraffen zu Burgaw mildseel. Angedenckens einiger Innhaber Löblicher Marggrafschafft Burgaw gewesen/ welcher an die darinnen gelegene Freye Herren Insässen die Ablegung deß Huldigungs-Ayds/ welcher jedoch das haubtsächliche Kennzaichen/ vnd Würckung der Lands-Fürstlichen hochen Obrigkeit ist/ begehret/ zue geschweigen/ die Huldigung selbsten/ welche allein die Burger/ vnd Unterthanen in beeden Stätten Güntzburg/ vnd Burgaw/ dann denen Flecken Scheppach/ vnd Hochwang abgelegt/ von Denenselben an- vnd aufgenomben/ Sye auf Land-Täg erfordert/ von Deren Unterthanen die Collectas bezochen/ oder auch die Appellationes von denen Innsäßischen Gerichteren behauptet/ und waß dergleichen Effect der Lands-Fürstlichen/ oder hochen Lands- vnd Oberherrlichkeit mehr seind/ also zwar/ daß all daß jenige/ waß von obgemelter Zeit an die Herren Marggraffen zu Burgaw an ein/ oder anderen Territorial Superioritäts-Effecten/ als da sein möchten daß Recht/ die auf denen Landtstrassen/ Landtsteigen/ vnd Landtweegen verüebte Freuel abzuwandlen/ die Zoll- vnd Gelaith-Gerechtigkeiten ꝛc. welche Jura jedoch nach Lehr der Publicisten mehrers ad Regalia, alß zuer Lands-Fürstl. Obrigkeit gehörig/ auf ersagte Insäßische Unterthanen/ vnd Güeter bißhero in Besitz gehabt/ solches alles/ vnd jedes nicht in Crafft deß Denenselben hierauf zuestehenden Juris territorialis, sondern vermög der entzwischen höchstgedachten Herren Marggraffen/ vnd denen Freyen Herren Insäßen errichteter Particular Verträg/ vnd so genannter Interims-Mittel erhalten/ dargegen die darinnen begüetterte Fürsten/ Herren/ vnd Ständ obgemelte von der Territorial Superiorität dependirende Actus, wie auch alle übrige Effectus derselben/ ausser/ waß verstandner maßen durch besondere Pacta denen jederweiligen Herren Marggraffen eingestanden worden/ in beständig/ vnd ruhiger Possession, vel quasi gegen ihren Unterthanen dergestalten hergebracht/ und bißhero ruhiglich continuiert haben/ und annoch exercieren/ daß dardurch von Ihnen die Prærogativ deß frey/ vnd ohnmittelbahren Insassiats in dem Nahmen/ und in der That befuegter massen behauptet/ auch fürnemblich die von ihren Unterthanen durch Sye/ vnd ihre verordnete Beambte eingezochene Steuren durchauß in keine Marggräffliche Burgawische Land- sondern in deß Löblich Schwäbischen Crayses/ oder der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft Cassa je/ vnd allzeit geliferet/ vnd eingeworffen/ auch eben darumben/ alldieweilen höchst- und hochermelte Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ und Ständ solche Innsäßische/ vnd dem Heyl. Röm. Reich immediatè stewrbare Herrschafften/ vnd Güetter in vilermelt Löblicher Marggrafschafft Burgaw besitzen/ vnd innhaben/ für Reichs-Constitutions-mäßig begüetterte Ständ so wohl bey allen bißherigen Reichs-Versamblungen/ alß bey denen Reichs-Circular-Conventen ohne Widerred darfür gehalten/ auch in solcher Qualität immatriculiret worden.

Wie wenig also die angebliche Jura Territorialia jemahls in die Freye Herren Insässen/ vnd deren Unterthanen/ eben so wenig ist gegenseits die Nidergerichtbarkeit auf denen Unebenen/ wo solche als auf einer gemainen Vich-Wayd nach Außweiß der Interims-Mittlen de Anno 1653. §. 25. denen Herren Insäßen privativè zuestehet/ mit Fueg Rechtens exercieret worden/ dafern aber etwan einige/ in loco quæstionis fürgegangene/ Frevel von denen Burgawischen Vögten abgewandlet worden sein sollten/ welche vermaintliche Præjudicia man jedoch allenfalls beständig widersprichet/ vnd solche nit anderst/ alß pro Actibus clandestinis, vel violentis ansechen kan; So würdt gleichwohlen andurch noch lang kein Recht erzwungen/ sondern vil mehrers die vnjustificierliche Transgredierung der Interims-Mittlen gegenseits selbsten eingestanden/ vnd an Tag gegeben/ wie wenig man die guete nachbarliche Verständnus beyzubehalten/ dahingegen durch Gewalt/ vnd Aigenmacht ein Recht zu erlangen gesinnet seye. Und gleichwie auch die hoche Fraiß/ oder Malefiz-Obrigkeit auf denen mehrberüehrten

Unebe-

Vneberen nach Anlaitung deß §. 2. 12. 26. & 35. ermelter Interims-Mittlen Löblicher Marggraffschafft Burgaw nit anderst/ als in dem vertragmässigen Verstand/ vnd zwar solchergestalten zuekommet/ daß nach Gezeugnus der vnlaugbaren Observanz ein darauf aus Befelch einer Innsäßischen Herrschafft beygefangener Vbelthäter eintweders in die Burgawische/ oder eine Innsäßische/ in der Marggraffschafft Burgaw gelegene/ Frohn-Vöste nach freyem Belieben deß Herren Innsäßen jedoch inner 3. Tägen gelifert werden kan; Also auch ist an deme/ daß die Proprietät diser gemainen Vich-wayd Insäßisch/ vmb so weniger zu zweiflen/ alß widrigen falls denen interessierten Thaylen die ohne Zuethuen der Marggraffschafft Burgaw je/ vnd allzeit vorgenommene Ausspfahlung dises gemainen Grunds/ und Bodens/ die Sezung der Trib-Säulen/ vnd Stein/ ja der Jure Proprietatis geniessendte Bluem-Besuech selbsten nit wurde zugelassen worden sein/ wie doch von vnfürdencklichen Zeiten bißhero geschechen ist/ auß welchem sich dann der ohnhindertreibliche rechtliche Schluß dahin ergibet/ daß die dißfalls interessierte Herren Innsässen nit auß Schuldigkeit/ sondern allein zu Bezeugung gueter Nachbarschafft novum Opus nuntiieret/ angesehen denen allgemainen geschribenen Kayserlichen Rechten nach quodcunque solo inædificatur, solo cedit, & Jure Dominii illi, cujus est proprietas, acquiritur, in tantum, ut Domino, tanquam rerum suarum Moderatori, & arbitro, ædificatum pro lubitu destruere, aut ædificantem repellere permissum, neque novum opus nuntiare necesse sit.

Gesetzt aber/ jedoch ohneingestandenen falls/ es competierete denen Innsäßischen Vnterthanen in loco quæstionis nichts anders/ alß das eintzige Jus Compascui, so hat jedoch zu dessen Abbruch ein gleichwohlen nahmhafftes/ vnd nit nur in 20. vnd 25. Schuech bestehendes/ wie jenseits gantz vngleich nacher Ynsprugg berichtet worden/ sondern besag deß verhandenen Grund-Risses in der Braite 75. in der Länge aber 160. Werckschuech haltendes Spatium der Judenschafft nit eingeraumbt werden können/ in rechtlicher Erwögung ein jedwederer/ dessen Jus reale durch einen newen Baw lædiert wird/ novum Opus zu nuntiieren nach Außweiß der klaren Rechten befuegt ist. Wann nun aber mehrberührte Bewilligung des demolierten Hauses/ vnd einer so mercklichen Erweiterung des Jüdischen Todten-ackers/ wann Wür auch von denen Verträgen gäntzlich abstrahieren/ vnd allein denen Principiis Juris communis inhærieren wollen/ nit zu rechtfürtigen ist/ vmb wie vilweniger wird dieselbe mit denen perpetuierten Interims-Mittlen de Anno 1653. §. 42. **Crafft dessen hinfüran in der Marggraffschafft Burgaw keine Juden mehr eingenomben/ vnd denen Insässen aufgetrungen werden sollen** 2c. Dann mit dem denen Interims-Mittlen beygetruckten Rescript weylandt Ertz-Hertzogen Ferdinand Carls höchstseel. Angedenckens de dato 8ten Jul. 1654. Innhalt dessen die Demolition der wider den Vergleich erbawten zwey Juden-Häuser zue Pfersee/ es könten dann die Juden sich selbsten mit denen Zoblischen/ als damahliger des Orths Innsäßischer Herrschafft dißfalls vergleichen/ gemessen anbefohlchen worden/ nit weniger mit dem letstern Vertrag de Anno 1682. §. 10. nach Außweiß dessen **auf der Herren Insässen Grundt/ vnd Boden ohne deren Begrüeß- und Einwilligung fürtershin keine Juden-Sepulturen außgesteckt werden sollen** 2c. compatibel sein können? Da bevorab erst allegierter §. eben dermahlige Innsäßische Beschwärde abgestellet/ daß nemblich **ein nacher Wettingen gehöriger Platz auf der Vichwaydt/ die Schwertz genannt/ mit Gewalt zu einem Freythoff für die Judenschafft außgesteckt worden.**

Es seind in der Wahrheit/ wie solches ein jedes vnpartheyisch- vnd Justiz-liebendes Gemüeth erkennen wird/ die bißhero verstandene Fundamenta, deren einige Wür zwar in vnserem ehevorigen sub dato 16ten Octob. dahin erlassenen/ biß auf dise Stundt aber vnbeantwortet geblibenen Schreiben angeführt/ von solchem Gewicht/ daß/ wie Wür Vnß gäntzlich persuadiert halten/ die accusierte/ jedoch nit anderst/ als sub- & obreptitiè erschlichene Approbation dises Vnfuegs von denen hochen Stöllen sub dato 3ten Octob. gewiß niemahlen wurde erfolget sein/ dafern die gründliche der Sachen Beschaffenheit dahin berichtet worden wäre/ weßwegen dann auch die gantze Christliche Land- vnd Nachbarschafft mit Vnß nit begreiffen kan/ waß doch Vnsere Sonders-Hoch- und Geehrte Liebe Herren/ vnd Freundt/ auch Ewer Gnaden zu einem so vngewohnlichen Eyfer/ mit welchem mann dem verdammlichen/ vnd denen Christlichen Gemainden höchst-schädlich/ vnd verderblichen Juden-Gesind zue Gefallen/ hingegen zu Trutz/ vnd Schaden der Christlichen Insäßischen Herrschafften/ vnd deren Vnterthanen dises Werck bißhero betriben/ vnd noch betreibet/ veranlast haben möchte? ja dieselbe so weit verlaithet/ daß mit gäntzlicher Hindansezung der so wohl bekanten Verträgen/ vnd so gar ohne behörige Anfrag bey denen hochen Weesen der Baw angefangen/ vnd mit Verachtung der so wohl von denen interessierten Herrschafften dahin erlassenen/ aber nach Verfliessung einiger Wochen/ vnd nachdeme das Hauß würcklich auf dem Platz gestanden/ wider die Gebühr erst beantworteten Protestations-Schreiben/ alß auch der

darauf verfüegten Nuntiation novi Operis gleichwohlen ungehindert fortgesezet worden / so daß mann dahero billichen Anlaß nemmet / zu zweifflen / ob hierunter nit andere Neben-Absichten verborgen sein müeßen / welche jedoch weder mit der villeicht angerüembten Vermehrung deß Allerhöchsten Kayserlichen Interesse, noch mit der vorgegebener massen vorhin fürgenommener Erweitherung derley Juden-Sepulturen / und eben so wenig mit denen von der Judenschafft anderwärths her beygebrachten Atteslatis der bey ihren Begräbnussen habender Wacht-Häuser zu colorieren sein werden / dann so vil das Erste betrifft / so können / und werden Wür niemahlen glauben / daß das Allerhöchste Kayserliche Interesse, welches zumahlen durch den von dem demolierten Juden-Hauß etwan jährlich zu erheben gewesten geringen Grund-Zinß / und das gewohnliche so genante Jäger-Geld gar schlecht befördert worden wäre / auf eine dergleichen unzuelässige / und widerrechtliche Art vermehret werden wolle / und gleichwie auch die angebliche vorherige Erweitherung derley Juden-Sepulturen bißhero nit erwisen / und allenfalls wider die Verträg / mithin ohne Recht fürgenommen worden; also auch lassen Wür die beygebrachte / anhero aber gar nit applicable / oder diensambe Jüdische Atteslata umb so ehender auf ihrem Ohnwerth beruhen / alß wohl geschechen sein mag / daß der Judenschafft bey denen jenigen ihren Begräbnussen Wacht-Häuser zu erbawen erlaubt worden / wo man ex parte concedentis die Landsherrliche Obrigkeit / auch die Proprietät des Grundts hergebracht / die Bewilligung auch weder zu Præjudiz des dritten geraichet / noch denen Pactis conventis zuwiderlauffet. Sollten nun aber Unsere Sonders Hoch- und Geehrte Liebe Herren / und Freund / auch Ewer Gnaden durch dise unsere standthaffte / und unumbstößliche Vorstellung sich gleichwohlen noch ihres offenbahren Ohnfuegs wider besseres Verhoffen nit überzeuget wissen wollen / so lassen Wür Uns nit entgegen sein / gemäß dem Vertrag de Anno 1653. §. 64. in einer güetlichen Conferenz, oder im Fall dise ohnfruchtbarlich abgehen wurde / vier beederseiths ernennten Herren Confidenten unsere Fundamenta, deren Deduction, und Beweiß Wür auch dahin feyrlichist hiermit reserviren / mit mehrerem vorstellig zue machen / anbeynebens aber mit Grund darzuethun / daß die freye Herren Innsässen ihre Privilegia, Freyheiten / Recht / und Gerechtigkeiten nit erst durch sonderliche Verträg / sondern vor unfürdencklichen Zeiten schon mit Daraufwendung Guets / und Bluets thewr erworben / welches Wür anmit antwortlich unverhalten / und in Erwartung fernweitherer nachbarlicher Erklärung göttlicher Protection Unß allerseits getrewlich empfehlchen wollen. Augspurg den 29. May 1723.

Num. CXVI.

Remonstrations - Schreiben an Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen gehaimen Rath von dem Innsäßischen Engen Außschuß die Demolition deß Juden-Hauses / und Provocation an das vertragmäßige Compromiss-Gericht betreffend de dato Augspurg den 29ten May Anno 1723.

P. P.

Was In Hochwürdiges Dom-Capitel deß Fürstlichen Hochen Dom-Stiffts allhier zue Augspurg / dann die auch allhiesige Reichs-Statt haben zu Unserem Befrembden durch Dero Deputatos Unß vortragen lassen / welchergestalten Dem / und Derselben / auch einem jeden Thayl besonders von dasig Löbl. Ober-Oesterreichischer Regierung / und Hof-Cammer widerhollter massen zuegemuethet worden seye / daß die jenige Fundamenta, auß welchen die Demolition deß auß widerrechtlich / und vertragbrüchiger Bewilligung deß Burgawischen Ober-Ambts zwischen beeden Dörfferen Stattbergen / und Kriegshaber erbawten newen Juden-Hauses / und darbey erweitherten Jüdischen Todten-Ackers verordnet worden / dahin eingeschickt werden sollen / und obwohlen Sye zwar hierauf antwortlich sich dahin vernemmen lassen / daß ersagte Demolition, wie villeicht von dem Burgawischen Ober-Ambt ohne Grund berichtet / nit von Ihnen privative, sondern vilmehrers von Unß in Nahmen deß gesambten Innsäßischen Corporis verfüegt worden wäre / dahero auch Sye beede Thayl / umb willen Sye das gesambte Corpus nit vertretten / auß diser / und der weitheren Ursach mit dergleichen Zuemuethungen verschonet bleiben möchten / alldieweilen in dergleichen / entzwischen Löblicher Marggrafschafft Burgaw / und denen Herren Innsässen vorfallenden / Differenzien daß Ober-Oesterreichische Forum pro Competenti nit könne agnosciert werden / so seye nichts destoweniger mit Ubergehung diser ihrer standhafften Einwendungen / und ohne daß solche berüehrt / vilweniger widerlegt werden mögen / unterm 11ten labentis

Labentis auß Ewer Excell. Unserer Hochgeehrter Herren / und Ewer Gnaden allegiertem Befelch vom 27ten elapsi von wohlgedachten beeden Stellen wider Sye obige Zumuethung gegen besseres Verhoffen mit dem weitheren Beysaz widerhollet worden / daß Ewer Excell. Unsere Hochgeehrte Herren / und Ewer Gnaden allerdings nicht begreiffen / warumb Sye anjezo Ihre Fundamenta nicht dahin / sondern an das Ober-Ambt Burgaw eingeschickt / solchemnach ihnen nochmahlen deutlich anzuzaigen seye / daß / wofern ihre / und der interessierten Innsässen Fundamenta nicht mit nechstem / es seye von memoriertem Oberambt / oder von Ihnen selbsten / allda eingehen sollten / mann gleichwohlen nit zu verdencken sein werde / wann so dann mit denen Reparations-Mittlen fürgegangen werden sollte / worauf dann wohlgedachtes Dom-Capitel / und die allhiesige Reichs-Statt umb die gebührende Interposition Unß gezimmend ersuecht.

Nun können Wür zwar nit verhalten / daß / nachdeme die / durch erwehnte / und Burgawischer Seiths angemaste respective Erbaw- und Erweitherung beeinträchtigte / Innsässische Herrschafften dise unleidentliche Beschwärde Unß hinterbracht / daß gegenseitige Oberambt aber die von Denenselben / und Unß eingewendte Protestations- und Remonstrations-Schreiben nebst der beschechenen Nunciation novi Operis blatter dingen verachtet / Wür durch dises unjustificierliche / und von einem so wohl besezten Oberambt nit bald erhörte aigensinnige Verfahren zu Vorkehrung mehrberührter Demolition ohnumgänglich bemüeßiget / und gleichsamb wider Willen getrungen worden / wie Wür dann dises Factum zu seiner Zeit / und gehörigen Orths zu rechtfertigen wissen werden / können aber anbey gleichwohlen nit begreiffen / warumb Dasselbe nunmehro beeden eingangs verstandenen Innsässischen Herrschafften / und zwar Deren jeder allein imputiert / auch von einer jedwedern besonders in Namen deß gesambten Corporis die / zumahlen dahin nit gebührende / Verantwortung abgeforderet / auch mit der würcklichen Reparation getrohet werden könne / oder solle? wohingegen jedoch der von dem Burgawischen Oberambt in Sachen erstattete / und dem Vernemmen nach weitschichtige Bericht / welchen Wür aber nit anderst / als für das Klag-Libell ansehen können / und bey der rechtmäßigen Instanz umb dessen Communication zu unserer / allen Rechten nach Unß gebührenden Verantwort- und Verhandlung unserer rechtlichen Gegen-Nothdurfft ansuechen werden / Unß bißhero weder communiciert / noch Wür dargegen vernommen / ja gleichsamb schon vorläufig / ob zwar ungehörter / und in Foro incompetenti condemniert worden / welche sammentliche Verordnungen aber / wie Wür Unß gänzlich persuadiert halten / denen ungegründeten Berichten deß Burgawischen Oberambts einzig / und allein beyzumessen / wie Ewer Eccell. Unsere Hochgeehrte Herren / und Ewer Gnaden auß unserem an Dasselbe unter heütigem dato erlassenen / und abschriftlich hiebey verwahrtem Antwort-Schreiben / welches zwar keines weegs animo litem contestandi als worgegen mit dem Vorbehalt all sonsten dahin gebührenden Respects, und Unß competierender Jurium quorumcunque feurlichist hiemit protestieren / und Unß verwahren wollen / sondern allein zu besserer extrajudicial Information beylegen / deß mehreren zu ersechen belieben werden / und nachdeme nun hierauß so vil zu vernemmen sein wird / daß durch die angemaste Erbawung eines newen Juden-Hauses / und Erweitherung deß Jüdischen Todten-Ackers haubtsächlich denen perpetuierten / und beederseiths verbündlichen Interims-Mittlen de Anno 1653. §. 42. auch dem Denenselben beygetruckten gnädigsten Rescript weyland Erz-Herzogens Ferdinand Carls höchst-seel. Angedenckens de dato 8ten Julii 1654. dann dem lesten Vertrag de Anno 1682. §. 10. schnur-gerad zuwider gehandlet worden / in hieroben angezochenen Interims-Mittlen aber §. 64. haylsamblich versechen / daß / im fall hierüber / und wie etwann ein / und anderer Articul zue verstehen / ins künfftig stritt / und Mißverständ sich eraigneten / zuvorderist die Burgawische Beambte / und Innsässen sich zusamen verfüegen / und in einer Conferenz den Stritt / und Mißverstand güettiglich hinzulegen sich möglichist befleissen / zum Fall aber die Gütte nit statt finden / sondern ohnfruchtbarlich abgehen wurde / alsdann ex parte Löblicher Marggraffschafft Burgaw so wohl / als ex parte der Innsässen zween / und also vier Confidentes vorgeschlagen / vor Denenselben zwey Schrifften beederseits eingegeben / und wann die Confidenten sich nit vergleichen könten / Sye alsdann einen Obmann erkisen / und waß per majora beschlossen wird / ohne die wenigste weithere Provocation, oder Appellation es allerdings darbey zue verbleiben / und kein Thayl sich darvon zue beschwären Macht haben solle; Als belangen solchemnach Ewer Excell. Unsere Hochgeehrte Herren / und Ewer Gnaden hiemit dienstlich / und gehorsamb / mehrberüehrtes Burgawisches Oberambt / im Fall Dises auf Unsere lesthere Vorstellung hin seinen Ohnfueg nit begreiffen sollte / zu einer vertragmäßigen Conferenz / und allenfalls compromißlichen Instanz anzueweisen / in dessen Entstehung Wür nit zu verdencken / sondern obhabenden Ambts halber bemüessiget sein werden / daß allerhöchste Orth / umb in der Possession der vertragmäßigen / und Innsässischer Seiths so thewer erworbener Jurium allergerechtist manuteniert zu werden / unter höcherer Assistenz allerunterthänigst anzuflehen / dessen aber lieber enthoben bleiben / und von Ewer Excell. Unserer Hochgeehrter Herren / und

Ewer

Ewer Gnaden hochpreyßlichem Eyfer zu der Gerecht / vnd Billichkeit eine vertragmäßige Entschliessung erwartende / Göttlicher Obsorg auf allen Thaylen Vnß bestermassen ergeben wollen. Augspurg den 29ten May 1723.



Num. CXVII.

Allervnterthänigstes Memoriale an Seine Römisch-Kayserliche Mayestät ꝛc. ꝛc. von denen zum Engen Außschuß verordneten Innsässen in Dero Marggrafschafft Burgaw/ vmb Dero Ober-Beambte in Sachen deß demolierten Juden-Hauses bey Kriegshaber zu dem vertragmäßigen Compromiss-Gericht allergnädigst anweisen zu lassen/ de dato Augspurg den 18ten Junii Anno 1723.

P. P.

Ewer Römisch-Kayserliche/ vnd Königl. Catholische Mayestät geruehen allergnädigist Deroselben in tieffester Ernidrigung allervnterthänigst vortragen zu lassen/ welchergestalten die freye Innsässen/ vnd in Dero Marggrafschafft Burgaw beguettete Fürsten / Herrschafften/ Prælaten/ Graffen/ Ritterschafft/ vnd Reichs-Stätt/ nachdeme die von ihren höchst-hoch-vnd wohlseel. respective Herren Vorfahreren/ vnd Vor-Elteren vor vnfürdencklichen Zeiten mit Daraufwendung Guets/ vnd Bluets erworbene vralte Freyheiten/ Recht/ vnd Gerechtigkeiten in denen vorigen Jahren hundert/ sonderheitlich aber in dem Sechzehenden/ vnd vorletsteren Sæculo durch die vnaussezliche Gewalthaten/ vnd Thätlichkeiten der Burgawischen Beambten vnerträglich geschmählert werden wollen/ nach darüber ausgestandenem viljährig-vnd kostbaren Procefs bey dem höchstpreyßlichen Cammer-Gericht zu Speyr/ auch von zerschidenen Reichs-Fürsten / vnd Ständen gehaltenen Kayserlichen Commissionen/ bey welchen jedoch die so eyfrig gepflogene/ vnd von denen freyen Innsässen öffters ganz innständig anerbothene güetliche Vnterhandlung Actenkündigermassen wegen Fridhäßigkeit ermelter Beambten zu gröstem Mißfallen der damals weyland allerglorwürdigist regierenden Kayserlichen Mayestät ꝛc. ꝛc. vnd der Hochansehnlichen Kayserlichen Commissionen layder allezeit fruchtloß/ vnd vnverfänglich abgangen/ entlich Anno 1587. zu Erhaltung deß so lang söhnlichist erwartheten Fridens/ Ruehe/ vnd Einigkeit/ auch zu gezimmend/ vnd vnterthänigsten Ehren damahligen Innhabers gedachter Marggrafschafft weyland Erz-Herzogen Ferdinand Christmildest-vnd hochseel. Angedenckens auf 2. Compromissa, vnd errichtete sonderbahre so genannte Interims-Mittel/ wie es entzwischen zu Abschneidung aller Widerwärtigkeiten von beeden Thaylen gehalten werden solle/ sich eingelassen/ vnd güetlich verglichen haben / welche Interims-Mittel hinnach Anno 1653. erläutheret/ auch darauf mit würcklicher Cassation, vnd Aufhebung beeder derentwegen in ersagtem 1587ten Jahr veranlaster compromißlichen Processen von weyland dem Durchleuchtigisten Fürsten/ vnd Herren Ferdinand Carl Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. dann denen gesambten Innsässen/ vnd Beguetteten in Dero Marggrafschafft Burgaw auf eine beständige Transaction, vnd vnwiderruefliche Vertrags-Handlung allerseiths verbündlich acceptiert/ perpetuiert / vnd zue offentlichem Druck gebracht/ von denen Burgawischen Beambten aber nach dem üblen Exempl ihrer vnruehig-vnd gewaltthätiger Vorfahreren wider all besseres Verhoffen so vilfältig überschritten worden/ daß mann Innsäßischer Seiths bemüeßiget gewesen/ auf deren Justiz vnd billichmäßige Handhabung öffters anzutringen/ wie dann auch ihrem rechtlichen Begehren nach Derselben genawe Beobachtung vermittlst widerhollter Erz-Herzoglich gnädigster Befelchen mehrberüehrten Beambten auf daß schärpfest/ vnd gemeßneste aufgetragen / die hieroben verstandene perpetuierte Interims-Mittel auch durch weithere Annis 1653. 1658. vnd 1682. getroffene general, vnd andere special Verträg respective erläuthert/ vnd bestättiget/ der letstere zumahlen von weyland der in GOtt ruehenden Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. ꝛc. Leopoldo allerglorwürdigisten Angedenckens sub dato Wienn den 15ten Nov. Anno 1690. allergnädigist ratificiert worden.

Nun haben zwar die freye Innsässen sich die tröstliche Hoffnung gemacht / in ihren wohlhergebrachten / durch Kayserliche/ Königliche/ vnd Erz-Herzogliche stattliche Confirmationes, vnd Privilegia, auch vile thewr erworbene Verträg bestens bestättigten Freyheiten ferners nicht mehr beeinträchtiget zu werden / sondern vilmehrers nach so vilen hundertjährigen Verdrüeßlichkeiten / auch darvnter erlittenen/ auf etlich hundert tausend Gulden sich

sich belauffenden / vast vnerschwinglichen Vnkösten dermahleins in erwünschtem Friden / vnd Ruhe-Stand zu leben / dahero Sye auch ihres Orths in denen mit dermahligen Burgawischen Ober-Beambten vorgefallenen Differenzien zu Erhaltung guet nachbarlicher Verständnuß all immer ersinnliches erweißlich beygetragen. Allein haben Dieselbe auch von disen letsteren Zeiten / vnd Jahren hero fast beständig das Widerspihl / vnd so vil erfahren müessen / daß auch die jeztmahlige Burgawische Ober-Beambte so viler ernstlichen Warnungen vngeachtet in die Fueßstapffen ihrer Ambts-Vorfahreren eintretten / vnd in denen mehreren Vorfallenheiten den Gewalt / vnd Aigenmacht vermittlst offenbarer Vberschreitung der Innsäßischer Seits genawest haltender perpetuierten Interims-Mittlen denen klaren Rechten / vnd der vertragmäßigen Billichkeit fürwalten lassen / wie dessen die / nach Errichtung deß letsten Anno 1690. allergnädigist confirmierten Vertrags newerlich eingekommene voluminose / vnd auf disseithige bestens begründete Vorstellungen gleichwohlen niemahlen abgestellte / Innsäßische Gravamina die vnwidersprechliche / ob zwar laydige Prob machen / mit deren Anfüehrung aber Ewer Römisch-Kayserl. auch Königl. Cathol. Mayestät rc. Wür dermahlen allervnterthänigist nit behelligen wollen / können jedoch zu Rettung der Vnß vnd denen übrigen Innsäßischen Ständen zuestehenden Recht / vnd Gerechtigkeiten allergehorsambst nit verhalten / daß / ob zwar in hierobem erwehntem Vertrag de Anno 1653. §. 42. mit lauteren Worten haylsamblich versechen / **daß hinfüran in der Marggrafschafft Burgaw keine Juden mehr eingenommen / vnd den Innsässen aufgetrungen werden sollen** / in dessen Conformität auch vermittelst eines an das Burgawische Ober-Ambt erlassenen / vnd denen Interims-Mittlen beygetruckten Erz-Herzoglichen gnädigisten Rescripts de dato Yhnsprugg den 8ten Jul. 1654. die Demolition der wider die Verträg erbawten zwey Juden-Häuser zu Pfersee / es wäre dann Sach / daß die Juden sich selbsten mit denen Zoblischen / als damahliger deß Orths Innsäßischer Herrschafft / dißfalls vergleichen wurden / gnädigist anbefolchen worden / diser so klaren / vnd gerechten Verordnung jedoch vngeachtet die Burgawische Ober-Beambte sich freventlich vnterstanden / letstvergangenen Herbst der / von denen Zeiten dises Vertrags wider dessen Innhalt allein in dem Dorff Kriegshaber vnweith Augspurg vmb vngefähr 47. in der ganzen Marggrafschafft aber über etlich hundert Familien vermehrten / Judenschafft auf einer zwischen beeden Dörfferen Stattbergen / vnd ermeltem Kriegshaber denen benachbarten Innsäßischen Vnterthanen nach aigner gegenseithigen Bekantnuß zueständigen gemainen Vich-Wayd nit nur allein die Erbawung eines newen Juden-Hauses zu bewilligen / sondern auch den darbey gelegenen Jüdischen Todten-Acker ohne der interessierten Innsäßischen Herrschafften Vorwissen / vnd Bewilligung mercklich zue erweitheren / ob zwar in dem letsten Vertrag de Anno 1682. §. 10. gleichergestalten vertragen worden / daß die Außsteckung dergleichen Juden-Sepulturen auf der Herren Innsässen **Grund / vnd Boden ohne deren Begrüeß- vnd Einwilligung** fürterohin nicht fürgenommen werden solle.

Wider dise vertragbrüchige / vnd zue allgemainer Aergernuß der ganzen Christlichen Land- vnd Nachbarschafft geraichende Vnternemmung haben gleich bey angefangenem Baw die dißfalls interessierte Innsäßische Herrschafften in Namen ihrer andurch vnleydentlich bekränckten armen Vnterthanen so wohl / als Wür selbsten an statt deß gesambten Innsäßischen Corporis sehr bewegliche schrifftliche Protestationes eingewendet / nachdeme aber vnser an mehrbesagte Ober-Beambte erlassenes nachbarliches Schreiben biß auf dise Stund nit / die übrige hingegen nit ehender / als nach Verflüessung einiger Wochen / vnd nachdeme daß Juden-Hauß würcklich gestanden / beantwortet / auf die / entzwischen per Notarium, & testes beschechene / Nuntiationem novi Operis aber der rechtliche Effect nit verfüegt / mithin der Baw hinnach / wie vorhin / vngehindert fortgesezt / vnd also alle in Vorschlag gebrachte Rechts-Mittel blatter Dingen verachtet worden; Als wurden Wür wider Willen getrungen / die wider vnrechtmäßigen Gewalt einem jedwederen in allen Rechten erlaubte Defensions-Mittel zue ergreiffen / vnd nit nur allein das new-erbawte Juden-Hauß würcklich demolieren / sondern auch den mercklich erweiterten Jüdischen Todten-Acker auf seine ehevorige Limites reducieren zue lassen / welches vnß abgenöthigte Factum aber nunmehro mehrberührte Ober-Beambte vmb andurch ihren Vnfueg / vnd vnverantwortliches Verfahren zu bemäntlen / denen allergnädigist verordneten hochen Stellen zu Yhnsprugg so gehäßig vorzustellen sich anmassen / daß Sye so gar / wie Sye sich vernemmen lassen / mit ihrem wider die Gebühr von Ihnen abgeforderten Guetachten dahin angetragen / daß die gesambte Innsässen mit einer Straf von $\frac{m.}{150.}$ Gulden angesechen / vnd noch darzue / wie der gemaine Ruef gehet / die Anführer dises / wie Sye melden / impertinenten Facti, im fall Sye in Austriaco betretten werden solten / so lang / vnd vil / biß hierunter die ihrer Mainung nach gezimmende Satisfaction erfolget / arrestierlich angehalten werden sollen / ganz irrig / vnd ohne genuegsamb habende Information vorbildende / sambt Wür ersagte Demolition mit gewaffneter Hand bewürcket / vnd andurch die Lands-Fürstliche Authorität violiert hätten.

 Wann

Wann nun aber/ Allergnädigster Kayser/ König/ vnd Herr/ nit erweißlich/ daß nach denen Zeiten deß vmb das Jahr 1282. verstorbenen weyland Henrici des letsten dises Stammens/ vnd Nahmens der Herren Marggrafen zu Burgau mildseel. Angedenckens einiger Innhaber dero Marggrafschafft Burgau gewesen/ welcher an die darinnen gelegene Freye Innsässen die Ablegung deß Huldigungs-Aydts begehret/ zue geschweigen/ die Huldigung selbsten von Denenselben an- vnd aufgenommen/ Sye auf Land-Täg erforderet/ von Deren Vnterthanen die Collectas bezochen/ oder auch die Appellationes von denen Innsässischen Gerichteren behaubtet/ vnd waß dergleichen Effect der Lands-Fürstlichen/ oder hochen Lands- vnd Oberherrlichkeit mehr seind/ also zwar/ daß all daß jenige/ waß von obgemelter Zeit an die Herren Marggraffen zu Burgaw an ein/ oder anderen Territorial Superioritäts Effecten auf ersagte Innsässische Vnterthanen/ vnd Güeter bißhero in Besitz gehabt/ solches alles/ vnd jedes nicht in Crafft deß Denenselben hierauf zuestehenden Juris territorialis, sondern vermög der entzwischen höchstgedachten Herren Marggraffen/ vnd denen Freyen Innsässen errichteter Particular Verträg der so genannten Interims-Mittel erhalten/ dargegen die darinnen begüetterte Fürsten/ Herren/ vnd Ständ obgemelte/ von der Territorial Superiorität dependirende/ Actus, wie auch alle übrige Effectus derselben/ ausser waß verstandner massen durch besondere Pacta denen jederweiligen Herren Marggraffen eingestanden worden/ in beständig- vnd ruhiger Possession, vel quasi gegen ihren Vnterthanen dergestalten hergebracht/ vnd bißhero ruhiglich continuiret haben/ vnd annoch exercieren/ daß dardurch von Ihnen die Prærogativ deß frey- vnd ohnmittelbaren Insassiats in dem Nahmen/ vnd in der That mit bestem Fueg behauptet/ vnd fürnemblich die von ihren Vnterthanen durch Sye/ vnd ihre Beambte eingezochene Stewren durchauß in keine Marggräffliche Burgawische Land- sondern in deß Löblichen Schwäbischen Crayses/ oder der ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschafft Cassa je/ vnd allzeit geliferet/ vnd eingeworffen/ auch eben darumben/ alldieweilen dise Fürsten/ Herren/ vnd Ständ solche Insässische/ vnd dem Heyl. Röm. Reich immediatè stewrbare Herrschafften/ vnd Güeter in vilermelter Marggrafschafft Burgaw besitzen/ vnd innhaben/ wie es von dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg/ denen Reichs-Prælaten zue Elchingen/ Vrsperg/ Roggenburg rc. denen Graffen Fuggeren/ vnd von Stadion/ der ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschafft/ dann beeden Reichs-Stätten Augspurg/ vnd Vlm eine Crayß- und Reichs-kündige Sach ist/ für Reichs-Constitutions-mäßig begüetterte Ständ bey allen bißherigen Reichs- vnd Crayß-Versamblungen ohne Widerred gehalten/ auch in solcher Qualität immatriculirt worden;

Alß werden hierauß Ewer Röm. Käyserl. auch Königl. Cathol. Mayestät rc. rc. allergnädigst erkennen/ daß Wür ohne Abbruch/ vnd Bekränckung vnserer wohlhergebrachten Reichs-Immedietät bey Dero hochen Stöllen zu Ynsprugg/ vnd vor dem Ober-Oesterreichischen Foro in eine/ zumahlen allein Vnß dem Augspurgis. Domb-Capitel/ vnd der Reichs-Statt Augspurg privativè in Sachen zuegemuethete/ Verantwortung Vnß nit haben einlassen können/ vilweniger aber vnangehörter/ vnd also wider alle Recht zu einer so empfindlichen Straff/ da bevorab daß Factum nit vorgestellter massen sich befindet/ vnd daß die Demolition mit gewöhrter Hand beschechen/ niemahlen erweißlich/ condemniert/ oder auch wider die so offt widerhollte ernstlich/ vnd geschärpfte Reichs-Constitutiones, Crafft deren die Processus facti, oder Zwangs- und Executions-Mittel allergerechtest abgestellet worden/ Dero getrewer Reichs-Ständ verordnete Räth/ auf welche das gegenseithige vnstandhaffte/ nit genuegsamb überlegte/ Gutachten abzihlet/ vnd die hierinfalls ex Mandato gehandlet/ mit spöttlich- vnd schimpfflichen Arrestierungen angehalten/ vnd gleich denen Ubelthäteren tractiert werden können/ oder sollen/ da bevorab in öffters memorierten Interims-Mittlen de Anno 1653. §. 64. alle Processus facti, vnd Gewaltthätigkeiten abgestellt/ in Fällen aber/ da die Burgawische Beambte/ vnd Innsässen über ein/ vnd anderen Articul derselben strittig werden sollten/ beede Thayl zue Vornemmung einer güetlichen Conferenz, oder da dise vnfruchtbarlich abgehen wurde/ ad viam compromissi auf die darinnen vorgeschribene Art/ vnd weiß angewisen worden.

Welchemnach ergehet an Ewer Röm. Käyserl. auch Königl. Cathol. Mayest. rc. rc. alß das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt/ Crafft deß von denen gesambten Innsässen/ und Begüetterten in Dero Marggrafschafft Burgaw Vnß übertragenen Gewalts in vnserem/ vnd Derselben aller Nahmen das allervnterthänigste rechtliche imploriren/ und Bitten/ allergnädigst zue verfüegen/ daß Wür in vnserer wohl hergebrachten Reichs-Immedietät nit beeinträchtiget/ vnd ad Forum incompetens gezochen/ sondern vilmehrers bey der vertragmäßigen compromißlichen Instanz, im Fall die güetliche nachbarliche Vnterhandlung fruchtloß abgehen sollte/ mit der allen Rechten nach Vnß gebührenden Verantwortung angehört/ dahin auch Dero Burgawisches Ober-Ambt durch erwehnte hoche Stöllen zu Ynsprugg ein für allemahl allergnädigst angewisen werden möchte/ worüber Augustissimi Judicis officium instantissimè implorierend/ vnser recht- vnd vertragmäßiges Gesuech zue allergnädigister Erhör/

zue

zue allerhöchsten Kayserlichen Hulden/vnd Gnaden aber Vnß ins gesambt/vnd besonders aller-vnterthänigst allergehorsambst empfehlen. Augspurg den 10ten Junii 1723.



Num. CXVIII.

Allervnterthänigstes Monitorium in eadem Causa. de dato Augspurg den 28. Februarii Anno 1724.

P. P.

Ewer Röm. Käyserl. auch Königl. Cathol. Mayest. ꝛc. ꝛc. haben in Nahmen der gesambten Freyen Innsässen/vnd in Dero Marggraffschafft Burgaw begüeterten Fürsten/ Herrschafften/ Prælaten/ Grafen/ Ritterschafft/ und Reichs-Stätt Wür alß Deroselben Recess-mäßig Verordnete zum Engen Außschuß beraits vnterm 10. Jun. letstabgewichenen Jahrs allervnterthänigst vorgestellet/ auß waß für standhafften/ vnd rechtserheblichen Beweg-Vrsachen Wür bemüeßiget worden/ daß von Dero Herren Land-Vogten/Land-Vogtey-Verwaltern/Räthen/ und Ober-Beambten wohlersagter Marggrafschafft auf einer gemainen Vich-waid zwischen beeden Dörfferen Stattbergen/ vnd Kriegshaber vnweit der Reichs-Statt Augspurg zuwider denen beederseits verbündlichen Verträgen der so genannten perpetuierten Interims-Mittlen der benachbarten Judenschafft zu erbawen bewilligte/ vnd denen Christlichen Gemainden in alldaiger Gegend/ auch dem Publico auß vilfältigen Vrsachen höchstschädliche Juden-Hauß demolieren/ auch den darbey gelegenen/ und gleichfalls wider die Verträg mercklich erweiterten Jüdischen Todten-Acker auf seine vorige Marckung reducieren zu lassen.

Nun haben Wür zwar am Ende diser vnserer allervnterthänigsten Bittschrifft das allergehorsambste recht- vnd billichmäßige Ansuechen beygerucket/ daß Wür wider vnsere wohl hergebrachte Reichs-Immedietät von Dero hochen Stöllen zu Yhnsprugg/ wie von disen Vns zugemuethet werden wollen/ an daß Ober-Oesterreichische Forum nit gezochen/ sonderen vil mehrers bey der vertragmäßigen compromis-lichen Instanz, im Fall die güetliche nachbarliche Vnterhandlung fruchtloß abgehen sollte/ mit der/allen Rechten nach vnß gebührenden/ Verantwortung angehört/dahin auch das klagende Burgawische Ober-Ambt durch wohlerwehnte hoche Stöllen ein für allemahl allergnädigst angewisen werden möchte. Alldieweilen aber hierauf Dero allergnädigste Entschliessung bißhero nit erhalten/ sondern hingegen zu vnserer allergrösten Desolation eusserlich vernemmen müessen/ daß in Sachen/ ohne Vnß anzuhören/ ein Resolutum erfolgen dörffte/ wobeynebens jedoch der ganzen Christlichen Land- vnd Nachbarschafft zu allgemeiner Aergernuß geraichet/ daß wohlersagtes Burgawisches Ober-Ambt mit Hindansezung der/ Innsässischer seiths so thewr erworbenen/ vnd jederzeit auf das genaweste gehaltener/Verträgen/ mit gänzlicher Verachtung der wider disen bewilligten Hauß-Baw/ vnd Erweiterung so wohl von denen interessierten Innsässischen Herrschafften/ alß auch dem gesambten Insässischen Corpore abgelassenen/ zum Thayl aber nit einmahl beantworteter Protestations-Schreiben/ mit Vilipendierung der in loco quæstionis per Notarium, & Testes zeitlich verfüegten Nuntiationis novi Operis die höchstschädlich- vnd verderbliche Judenschafft vermehren/ dahingegen die andurch so vilfältig beschwährte/ vnd vast täglich klagende Christliche arme Vnterthanen vnterdrucken/ zu Rechtfertigung diser vertragbrüchigen Zuemuthungen aber die allerhöchste Authorität allerdings sträfflicher Weiß mißbrauchen sollen.

Alß haben solchemnach vnsere vorige allerunterthänigste Bitt anhero widerhollen/einer allergnädigisten gewühriqen Resolution aber Vnß vmb so ehender getrösten wollen/ alß vnser allergehorsambstes Gesuech allen Rechten/ vnd der natürlichen Billichkeit selbsten/ wie nit weniger obermelten Verträgen gemäß ist/ worüber Augustissimi Judicis Officium instantissimè implorierend zu allergnädigster Erhör/ auch Allerhöchsten Käyserlichen Hulden/ vnd Gnaden Vnß ins gesambt/ vnd besonders in tieffister Ernidrigung allervnterthänigist allergehorsambst empfehlen. Augspurg den 20ten Febr. Anno 1724.

Num. CXIX.

Gründtliche / vnd Actenmäßige Facti Species sambt beygesezt Burgawisch- und Insäßischen Fundamentis, in causa deß demolierten Juden-Hauses bey Kriegshaber.

DEn 26. Augusti Anno 1722. hat der Kãyserliche Burgawische Land-Ammann Herr Franz Rudolph Wagner der zue Kriegshaber vnweit Augspurg / vnd in dasiger Gegend angesessenen / zue Löblicher Marggrafschafft Burgaw Schuz-Verwandten / Judenschafft auf denen zwischen beeden Dörfferen Stattbergen / vnd ermeltem Kriegshaber gelegenen Mäderen / die Vneberen genannt / einer gemainen Vich-Wayd / worauf Eines Hochwürdigen Domb-Capitelß deß Fürstlichen hochen Domb-Stiffts Augspurg / vnd deß Herrn Barons Rehling von Hainhofen / dann deß Löblichen Hospitals zum Heyligen Geist in Augspurg Vnterthanen ersagter beeder Dörffer / wie nit weniger der Augspurgischen so genannten Klincker-Thor-Hueth nach aigner Bekanntuuß der Kayserlich Burgawischen Herren Ober-Beambten der Bluem-Besuech gebühret / zue Erweitherung deß der Orthen gelegenen Jüdischen Todten-Ackers / vnd Erbawung eines newen Juden-Hauses für zwey Haußhaltungen einen dem verfertigten Grund-Riß nach in der Braite 75. in der Länge aber 160. Werckschuech haltenden Plaz besten Grunds ohne Vorwissen / Begrüeß- vnd Einwilligung ermelter / hierunter wegen ihrer Burger / vnd Vnterthanen interessierten / Insäßischen Herrschafften aigenmächtig außgesteckt / vnd außpfahlen lassen / welcher Plaz dann alsogleich eingedillet / vnd mit Bretteren eingefangen / auch zue dem vorhabenden Baw die benöthigte Veranstaltung gemacht worden. So bald nun aber dises ganz vnvermuethete Vnternemmen hoch- vnd wohlgedachten Herrschafften von ihren Beambten berichtlich angezaigt / vnd hinterbracht worden / haben hiergegen so wohl ein Hochwürdiges Domb-Capitel vnterm 2. Sept. alß andere Herren Interessenten bey Löblich Kayserlichem Ober-Ambt zu Günzburg / auf Derselben Antrueffen auch der S. T. Herren Innsässen / vnd Begüeterten in erwehnt Löblicher Marggrafschafft von allen fünff Bäncken / alß dem Fürstlichen Hochstifft Augspurg / vnd dem Hochwürdigen Dom-Capitel / denen Innsäßischen Herren Prälaten / Grafen / Reichs-Ritterschafft / vnd Reichs-Stätt Augspurg / vnd Vlm Verordnete zum Engen Außschuß / welche Crafft deß von denen gesambten Herren Innsässen Ihnen Recessmäßig übertragenen Gewalts das ganze Innsäßische Corpus vertretten / vnterm 16ten Octob. sehr bewegliche schrifftliche Protestationes eingewendet / die interessierte Herrschafften zumahlen vnterm 5. ejusdem per Notarium, & Testes nach Besag errichteten Notariats Instrumenti in loco quæstionis novum Opus nuntiieren lassen. Nachdeme aber auf das Protestarions-Schreiben deß Engen Außschusses biß auf dise Stund gar keine / auf die übrige Schreiben hingegen erst nach Verfliessung einiger Wochen / vnd nachdeme das Hauß wircklich auf dem Plaz gestanden / sub dato 12ten & præs. 16ten Octob. eine Antwort erfolget / in welcher mann nit nur allein dise wider den klaren Innhalt der beederseits verbündlichen Verträgen fürgenommene respective Erbau- und Erweiterung nit abzustellen sich erkläret / sondern mit derselben gänzlicher Vbergehung / Veracht- vnd Hindansezung dises vertrag-brüchige Vnternemmen für höchstbenöthigt / vnd vnvmbgänglich anschreiben wollen; Alß seind die Verordnete zum Engen Außschuß auß Antrib hinnachgesezter trifftigister Beweg-Vrsachen / auch in Bedenckung / daß die Judenschafft vast vnzählich / so wohl an die hoche Stöllen zu Yhnsprugg / alß an wohlersagtes Ober-Ambt erlassener / Protestations-Schreiben vngeachtet / nach denen Zeiten deß Anno 1653. getroffenen ersten Vertrags bißhero allein in dem Dorff Kriegshaber vmb vngefähr 47. Familien / und 15. Fürst / in der ganzen Marggrafschafft aber vmb etlich 100. Familien / vnd in einer grossen Anzahl Häuser zu vnerträglich / vnd vnleydentlicher Beschwärde der Christlichen Gemainden / vnd wider dises verdammliche / höchstbeschwärlich / schädlich / vnd verderbliche Gesind vast täglich sich beschwärenden / vnd wehemüethig seufzenden armen Christen vermehret / vmb bey der Christlichen Nachwelt die üble Nachred / vnd schwäre Verantwortung von sich abzuewenden / Pflichten / vnd obhabenden Ambts halber bemüeßiget / ja gleichsamb wider Willen getrungen worden / dises auß mehreren Vrsachen dem Publico höchst-schädliche Hauß den 26ten Octob. in Gegenwart eines geschwohrnen Päbstl. und Käyserl. Notarii, vnd zweyer Gezeugen durch eine Anzahl Maurer- vnd Zimmer-Gesellen wircklich demolieren / vnd die erweitherte Jüdische Todten-Begräbnuß auf ihre vorige Marckung reducieren zue lassen. Gleichwie aber nach dessen Erfolg die Burgawische Herren Ober-Beambte ihren Vnfueg mit hinnachfolgenden / auß ihren Antwort-Schreiben getrewlich extrahierten / Schein-Motivis bey denen Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen zu Yhnsprugg / ob zwar vergebentlich / zu colorieren gesuecht / also auch haben Dieselbe in ihren dahin erstatteten Ambts-Berichten / ohnwissend in waß für einer

Absicht

Absicht/ ganz ungleich vorgegeben/ sambt dise Demolition allein von dem hohen Dom-Stifft/ und der Reichs-Statt Augspurg angeordnet worden wäre/ und ob zwar dise beede Ständ auf die von Yhnsprugg auß Ihnen öfters beschechene Zuemuethung/ in Sachen sich vernemmen zue lassen/ antwortlich ihre standhaffte Erklärung dahin gegeben/ daß Sye beede das ganze Innsäßische Corpus, in dessen Nahmen die Demolition vorgekehret worden/ nit vertretten/ dahero auch wegen ermanglenden Gewalts/ und Vollmacht auß diser/ und der weiteren Ursach die abgeforderte Verantwortung dahin nit abgeben könten/ alldieweilen in dergleichen/ entzwischen Löblicher Marggrafschafft Burgaw/ und denen darinnen' begüeterten Fürsten/ Herren/ und Ständen vorfallenden/ Strittigkeiten daß Ober-Oesterreichische Forum pro Competenti Actenkündiger-massen niemahlen erkennet worden/ und noch nit agnosciert werden könne; So hat mann jedoch an Seithen Yhnsprugg/ ohne dise unumbstößliche Einwendungen zu berühren/ vil weniger zue widerlegen/ oder die Sach an das Innsäßische Corpus zue bringen/ obige Zuemuethung öffters widerhollet/ ja wohl gar dem letsteren Schreiben de dato 11ten May die unvermuethete Betrohung angehengt/ daß auf den Fall nechstens nit erfolgender Einschickung der Innsäßischen Fundamenten mit würcklicher Reparation deß demolierten Juden-Hauses werde fürgefahren werden/ wobeynebens der gemaine/ villeicht nit unbegründete/ Rueff gehet/ mehrbemelte Herren Ober-Beambte/ welche jedoch mann Innsäßischer Seits nit anderst/ alß für die Kläger in Foro competenti halten kan/ haben in ihrem in Sachen erstatteten Bericht/ und ob zwar übel außgesunnenen Guetachten darauf angetragen/ die Innsässen zuer extradition ihrer/ mit Daraufwendung Guets/ und Bluets erworbenen/ uralten Freyheits-Briefen/ und Privilegien anzuhalten/ welche so dann/ ob zwar diese wegen beygesetzter Käyserl. Königlich/ und Erz-Herzogl. Allerhöchst/ und höchsten Hand-Zaichen/ und Insiglen mit allerunterthänigist/ und tieffestem Respect zu venerieren/ offentlich verbrennet/ oder in Entstehung dessen auß allerhöchster Käyserlichen Clemenz die Insässen nebst anderen vorgeschribenen Strafen mit einer Geld-Straf von 150000. Gulden belegt werden sollen/ worüber mann aber einem jedwederen unpartheyisch/ unpræoccupiert/ und Justiz-liebenden Gemüeth zue urthaylen überlasset/ ob der Procels-Ordnung/ der Justiz, der Crayß- und Reichs-kündigen Innsäßischen Immedietät gemäß sein könne/ daß die Kläger mit Guetachten wider die Beklagte vernommen/ und die Reparation deß demolierten Juden-Hauses inauditâ alterâ Parte von denen Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen/ für welche mann sonsten all gebührende Hochachtung/ Veneration, und Respect hat/ angetrohet worden/ und also in propria Causa, in welcher zumahlen die Jurisdiction über die Beklagte nit fundiert sein kan/ gesprochen werden wolle/ welches alles die hinnachgesezte/ ob zwar kürzlich vorgestellte/ beederseitige Fundamenta mehrers beleuchten werden.

Burgawische Fundamenta.

Auß welchen

Von dem Löblich Käyserlichen Ober-Ambt der Marggraffschafft Burgaw zwischen beeden Dörfferen Stattbergen/ und Kriegshaber der Judenschafft die Erbawung eines newen Juden-Hauses/ auch die Erweitherung des/ der Orthen gelegenen/ Jüdischen Todten-Ackers bewilliget worden.

I.

SEyen denen Juden nit allein die Grabstein in ihrem Todten-Acker zerschlagen/ die hölzerne Schrifften herauß gehoben/ daß Dill stäts ruiniert/ annit grosser Schaden zuegefüegt/ sondern wohl gar die Todten-Leiber außgegraben/ dahero mann auf täglich beygebrachte Jüdische Beschwärden benöthiget worden/ ihnen Juden pro Custodia eine/ ob zwar securitatis gratia mit zweyen Haußhaltungen versechene/ wohl ein-

Insäßische Fundamenta.

Auß welchen

Der S. T. Herren Innsässen/ und Begüeterten in Löblicher Marggraffschafft Burgaw Verordnete zum Engen-Außschuß dises neu-erbaute Juden-Hauß demolieren/ den erweiterten Jüdischen Todten-Acker aber auf seine vorige Limites reducieren zue lassen bemüeßiget worden.

Ad Imum

HAetten die Thäter bey denen jenigen Insäßischen Herrschafften/ denen in loco quæstionis die Jurisdiction gebühret/ von Rechts wegen angezaigt werden können/ und sollen/ wo disen Jüdischen Beschwärden durch die gebührende Abwandlung der Frevler/ und Satisfactions-Verschaffung unfehlbar wurde abgeholffen worden sein/ und seind allenfalls dise Jüdische Gravamina kein zuelängliches Motivum, in præjudicium Tertii &

IX.

Gebühre niemand / dann der Löbl. Marggrafschafft Burgaw die hierauf sich eraignende Frevel ex capite prædictæ Jurisdictionis auf vertragmässig beschechene Requisition der nachbarlichen Sistierung abzuewandlen.

Ad IXnum

Daß Recht zue Straffen auf denen gemainen Vich-Wayden / wie der locus quæstionis ist / gebühret privativè denen Innsässen lauth hieroben ad 6.tum allegierten §. 25.

X.

Habe mann hierumben von denen hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Stellen unterm 3ten Octob. 1722. die zulängliche Verordnung erhalten / und seye

Ad Xmum

Die Approbation von denen hochen Stellen ist sub- & obreptitiè erschlichen worden / wurde auch niemahlen erfolget sein / wann die gründliche der Sachen Beschaffenheit dahin berichtet worden wäre / und ist das aigenmächtige Verfahren deß Burgawischen Oberambts auß deme genuegsamb abzunemmen / daß der Baw des Juden-Hauses / wie es in facto richtig / zu End deß Monaths Augusti 1722. schon angefangen / und mit allem Eyfer fortgesezt worden / die Approbation dessen hingegen erst im Monath Octob. erfolget ist.

XI.

Die fürgenommene Demolition umb so ohnjustificierlicher / als solche mit höchst unbefuegtem Gewalt geschechen / anbeynebens

Ad XImum

Zuer Demolition ist mann durch daß unnachbarlich / widerrechtlich / und vertragbrüchige Verfahren deß Burgawischen Ober-Ambts veranlast worden / welches weder die von dem Engen Außschuß / und denen Innsäßischen Herrschaften abgelassene Protestations-Schreiben in so lang / biß daß Hauß gestanden / beantwortet / noch auf die beschechene Nunciation novi Operis den rechtlichen Effect verfüegt / quod autem solo inædificatur, solo cedit, & jure Dominii illi, cujus est Proprietas, acquiritur, ita, ut Domino tanquam rerum suarum Moderatori, & arbitro ædificatum pro lubitu destruere, aut ædificantem repellere permissum, neque novum opus nuntiare necesse sit. Daß aber die Demolition armata manu geschechen / ist ein gehäßiger / jedoch niemahlen erweißlicher / Umbstand / und das Widerspihl durch ein offenes Notariats-Instrument, auch bedürffenden Falls die Aydliche Zeugschafften der zum Straiff commandierten / und bey Demolition deß Hauses gleich anderen Personen auß Fürwitz zuegeloffenen Soldatesca rechtsbegnüegig zu erweisen.

XII.

Derley Erweitherung der Juden-Sepulturen ohne geringst eingelangten Consens der anderen solo jure Compascui verschechenen Herrschafften anvor öffters bewercket worden. Welchen auß denen Burgawischen Ober-Ambts-Schreiben extrahierten Fundamentis

Ad XIImum

Derley vorhin öffters fürgenommene / aber noch nit erwisene / Erweitherung ist eintweders vor Errichtung der Verträgen / oder nach disen / jedoch ohne Recht / vollzochen worden / und ist derentwillen die dermahlen angemaßte / und disseiths vilfältig widersprochene nit justificiert.

XIII.

Noch hinzue kommen könte / daß nach Außweiß der von weyland Ihro Römisch-Königl. Mayestät rc. Maximiliani allerglorwürdigsten Angedenckens denen Innsässen Anno 1492. allergnädigist erthaylten Confirmation ihrer Privilegien die Innsässen löbliche Marggrafschafft Burgaw für ein Fürstenthumb / allerhöchstgedacht Seine Mayestät aber / Dero Sie Pflicht / und trew geschworen / für ihren angehenden rechten Herren / und Lands-Fürsten erkennet.

Ad XIIItium

Die Marggrafschaft Burgaw hat mann allein respectu der jenigen Orthen / benantlich beeder Stätt Günzburg / und Burgaw / der Flecken Scheppach / Hochwang / und Ymmenthal / dann der Herrschafft Seyfridsperg / deren Burger / und Unterthanen allein denen zeitlichen Herren Marggraffen Actenkündigermassen die Huldigung abgelegt / für ein Fürstenthumb erkennet / darfür aber respectu der Innsäßischen / v. dem Heyl. Röm. Reich immediatè stewrbaren Herrschaften / und Güetter niemalen gehalten / die Ablegung der Huldigungs-Pflichten ist niemahlen erfolget / und ist die Gebrauchung deß Lands-Fürstlichen Tituls gegenseiths selbsten dahin erläuthert worden / daß sich Seine Römisch-Königliche Mayestät rc. rc. wie es Deroselben gefällig / schreiben können / welches jedoch nit dahin gemaint / daß andurch denen Innsäßischen uralten Freyheiten præjudiciert werden wolle / alles mehreren Innhalts deß Anno 1494. gehaltenen Commissions-Protocolli, und der in vorletsterem Sæculo bey höchstpreyßlichem Cammer-Gericht zu Speyr / und höchst-ansehnlich Kayserlicher Commission verhandleter Proceß- und Commissions-Acten.

Num. CXX.

Allergnädigst Kayserliches Rescript an Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht deß Herren Bischoffen zu Augspurg/ und sammentliche Innsässen/ und Begüettete in der Marggrafschafft Burgaw in obiger Causa de dato Wienn den 10ten Aprilis 1724.

Carl der Sechste von GOTTes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ und Böheimb ꝛc. König ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger/ Durchleuchtig/ Hochgebohrner/ Freuntl. lieber Vetter/ Fürst/ und Andächtiger.

WIe überaus mißfällig Unß zu vernemmen gewesen/ daß die Innsässen/ und Begüettete in Unserer Marggrafschafft Burgaw die bey Kriegshabern ex ratione publica erweiterte Juden-Sepultur via facti reduciert/ und daß allda zu Abhaltung deren an denen Juden-Gräberen/ und sonsten verüebten Insolenzien/ und scandalen mit Vorwissen Unserer Ober-Oesterreichischen Stellen auferbawte Wachter-Häusel gewaltthätig demoliert haben/ so empfindlich ist Unß dabey gefallen/ daß sothaner Gewalt unter militarischer Bedeckung/ und Außstellung ordentlicher Wachten/ und zwar an einem Orth/ wo die mit Unserem Erz-Hauß Oesterreich Wappen bezaichnete Saulen die Jurisdiction außweisen/ und die so vilfältig exercierte Actus die longissimam Possessionem bestättigen/ außgeüebt worden. Unsere Ober-Oesterreichische Stellen haben derowegen grosse Ursach gehabt/ von einigen deren Innsässen/ die als Urheber diser Sache damahl angesechen worden/ eine Erklärung/ wie und auf waß Weise Sie Unß die gebührende Satisfaction zue geben gesinnet wären/ zu verlangen: Wür seind aber berichtet worden/ daß an statt der schuldigen Verantwortung mann unter dem Nahmen eines Engeren Außschusses sich vernemmen lassen/ als könte man an Seithen deren Innsassen bey Unseren Ober-Oesterreichischen Stellen hierüber keine Red/ und Antwort geben/ wollte aber in foro competenti, wann Sie Innsassen allda wurden belanget werden/ ihre Nothdurfft schon zu handlen wissen. Nun ist Unß zwar auch bekannt/ waß deßhalben ebenfalls unter dem Nahmen eines Engeren Außschusses bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angebracht/ und sonsten hin/ und wider schrifftlich außgebraitet worden; Es hat aber solches alles Unß nicht anderst/ als sehr frembd vorkommen können/ indeme andere/ Unserem Erz-Hauß in der Marggrafschafft Burgaw zuestehende gerechtsambe/ zue beschweigen/ die gewaltthätige/ mit gewaffneter Hand unterstüzte/ Demolition auf der Unebere/ wo Unß/ und Unserem Erz-Hauß die Jurisdiction gehöret/ mithin über die allda vorgehende grosse/ und kleine Frevel-Thaten die Cognitio, und Abhandlung gebühret/ auch von denen Innsassen selbsten durch Stellung ihrer Unterthanen/ auch sonsten so offt eingestanden worden/ geschechen. Zudeme ist aus der von Weyland Unsers Herren Vatters Leopoldo Mayestät ꝛc. ꝛc. und Lbden/ als Erz-Herzogen zue Oesterreich in Anno 1690. gnädigst erthaylten/ und von denen sammentlichen Innsassen/ und Begüetterten angenommenen Ratification, und Erleüterung wissend/ und bekannt/ daß/ nachdeme denen Marggraf-Burgawischen Beambten die Vesthaltung deren Interims-Mittlen eingebunden/ zugleich auch respectu deren Innsassen der Befelch angehencket/ und angenommen worden/ daß Sye nebst Dero Unterthanen solches alles/ und bey Vermeidung grosser Straf gegeneinander halten/ und observieren sollen; und dahero/ weilen durch die gewalthätige Demolition wider die Interims-Mittel/ und deren Erleütherung/ alß worinnen via facti zu procedieren/ denen Innsässen sonderlich verbotten ist/ gehandlet worden/ Unß/ und Unserem Erz-Hauß die Ermessung der comminierten Straf gebühren will. Von welcher Unß/ und Unserem Erz-Hauß zuestehenden/ und durch Annemmung sothaner gnädigisten Ratification selbst eingestandenen/ Befuegnuß Wir in gegenwärtigem Casu umb so weniger abstehen können/ und werden/ als ohne deme bey genawer Einsicht der Sache gleich in die Augen fallet/ daß diser mit solchem Ge-

walt

walt außgeüebter Casus zu jenem sonst/ gestalten Sachen nach/ statt haben könnenden Compromiss-Weeg nicht gehörig seye/ allermassen auch für Unß/ und Unser Ertz-Hauß wohl eine unerhörte Sache wäre/ daß/ nachdeme die Innsässen ihren aigenen Gewalt in Unserer Jurisdiction außgeüebt haben/ Wür nun umb die gebührende Satisfaction zu erlangen/ die Stölle eines gemainen Klägers antretten/ mit ihnen für Gericht stehen/ und wider Unsere Oesterreichische bekante Privilegia andere Gerichte annemmen sollten.

Wir melden dises alles Ewer Lbden zu dem Ende/ damit Sye solches denen übrigen Innsassen/ und Begüetterten zu wissen machen/ und dieselbe sich darnach begreiffen/ und richten mögen. Verbleiben Ewer Lbden anbey mit freundl. Vetterl. Affection, auch Kayserlichen Hulden/ und allem Gueten vorderist wohl beygethan. Geben in Unserer Statt Wien den 12ten Monats-Tag Aprilis im 1724. unserer Reiche deß Römischen im 13ten/ deren Hispanischen im 21ten/ deren Hungarisch- und Böheimbischen auch im 13ten Jahre.

Ewer Lbden

Guetwilliger Vetter

Carl

Ph. Ludw. Gr. von Sinzendorff.

Graff Stürckh.

Joß. Jg. May.

Tit.

Dem Ehrwürdigen/ Durchleuchtig/ Hochgebohrnen/ Alexander Sigmund/ Bischoffen zu Augspurg/ Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayrn/ Gülch/ Cleve/ und Berg/ Graffen zu Veldenz/ und Sponheimb/ Unserem Frtl. Lieben Vettern/ Fürsten/ und Andächtigen/ Dann N. und N. denen sambentlichen Innsaßen/ und Begüetterten in Unserer Marggrafffschafft Burgaw.



Num. CXXI.

Beschwährd- und Reservations-Schreiben der Herren Statt-pflegeren/ und Gehaimben Räthen zu Augspurg an das Löblich Burgawische Ober-Ambt/ den in der Hospithalischen Jurisdiction zu Kriegshaber arrestierten Notarium Reinweiller betreffend.

De dato 27. Aprilis 1724.

Nachdeme Alßgestalten hiesiger Schuz-Verwandter Notarius Johann Michael Reinweiller/ alß er den 25. diß in einer ganz innocenten Absicht/ und wie sich ex post facto geeussert/ aus ganz falscher Beredung nacher Kriegshaber gekomben/ allda so fort von einig Burgawischen bewöhrten Männeren angefallen/ ihme ein Arrest angekündet/ und da er sich in hiesig Hospithalisches Wirthshauß salvieren wollen/ unter dem Hauß/ und auf der Thür-schwellen stehend mit Gewalt heraußgerissen/ hingegen in das Burgawische Wirthshauß geschleppt/ allda bewahret/ und Abends nacher Burgaw gefüehrt worden/ solches haben Unß so wohl beede hiesige/ bey deß Tafern-Wirths dasigen Hochzeit geweste Hospithalische Beambte/ alß auch sein Notarii Reinweillers Ehewirthin respective pflichtmäßig/ und wehemüethigist mit mehreren hinterbracht/ und benachrichtet. Obwohlen Wür

nun zwar die Ursache solch unversehenen harten Verfahrens unß einbilden/und muethmassen mögen / so wollten Unß doch deroselben mit Grund erkundigen/ und zu dem Ende Ewer rc. hiemit dahin nachbarlich belangen/Sye wollen Unß die wahre Beschaffenheit/Veranlassung/ Ursache/ und Intention diser arrestierlichen Hinweggnahm/und Procedur (wie es dann an sich selbsten raisonabel,und billich/ und Wür zu Denselben Unß auch daher einer unbedencklichen Willfahr versehen) in Ruckantwort bey disem aigenem unbeschwärd eröffnen/ umb daraufhin nach gestaltsambe/ und Befundt der Sache Unß dißfallß weiters der Behör nach/ und rechtlich entschliessen zue können / Wür mögen aber anbey auch nicht umbgehen/ wegen der hiesiger/Unß zue vertretten stehenden/Hospithal-Stüfftung zuegefüegten Juri-dictions-Violation quævis reservanda, alß hiemit expresse beschicht / zu reservierren / im übrigen unter allerseits Göttlicher Protections-Erlassung stätshin verharrende. Augspurg den 27. Aprilis Anno 1724.

Num. CXXII.

Monitorium in eadem Causa de dato 6. May Anno 1724.

P. P.

Gleichwie Wir zwar verhofft/ auf Unser beraits den 27. Aprilis abhin an Ewer rc. wegen deß zu Burgaw arrestierten hiesigen Schuz-Verwantens/ und immatriculierten Notarii Reinweillers erlassenes Anfrags-und Erkundigungs-Schreiben eine genaigt/und willfährig nachbarliche Antwort / wo nicht bey disseits abgeschicktem aignen Botten/ doch wenigist hernach zeitlich zu erhalten / biß anhero aber in der That das Widerspil erfahren müessen; Also/ und nachdeme ermelten Notarii Ehewürthin/ Jhro in diser/ derselben so empfindlich/ und schädlich fallenden/ Anligenheit hilffreiche Hand mittlst unsers Vorwortes pro relaxatione arresti zu biethen/ Unß abermahlen Besag der Copeylichen Anlag wehemüethig/und inständigist angeflehet; so wollten Jhro damit umb so weniger absein/ als Unß zur Zeit von einigem Reatu, wordurch er disen Arrest veranlast haben möchte/ nicht wissend/ und mann allenfallß seiner Person allezeit allhier habhafft werden könte.

Wür hoffen nun hierauf mit einer doch unmaßgeblich baldig nachbarlichen Antwort bewürdiget zu werden/ und werden hinwider mit aller gezimmender Observanz stätshin verharren. Augspurg den 6ten May Anno 1724.

Num. CXXIII.

Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben an die Röm. Kayserl. Mayest. von dem Hoch-Fürst. Crayß-Ausschreib-Ambt in Schwaben in Causa deß demolierten Juden-Hauses bey Kriegshaber de dato 25. Aprilis 1724.

P. P.

Ewer Kayserl. Mayestät rc. rc. mögen Wür hiemit allergehorsambst nit verhalten/ waßmassen Unß / alß ausschreibenden Fürsten deß Löbl. Schwäbischen Crayses/ der Engere Außschuß der freyen Innsässen/ und in dero Marggrafschafft Burgaw begüeterten Fürsten/ Herrschafften/ Prälaten/ Graffen/ Ritterschafft/ und Reichs-Stätte beschwerend zu vernemmen gegeben/ wie in Anno 1722. mit denen Burgawischen Ober-Beambten sich eine sehr beschwehrliche Irrung hervorgethan/ da dise vor sich/ und ohne Einwilligung derer dabey interessierten Grund-Herrschafften einigen dortigen Schuz-Juden erlaubet/ auf einer gemainen Vich-wayde/ die Uneberen genannt/zwischen denen beyden Dörfferen Stattbergen/ und Kriegshabern ohnweit der Statt Augspurg/ ein Juden-Hauß vor 2. Haußhaltungen zu erbawen/ auch den dabey gelegenen Juden-Freyt-Hof umb ein merckliches zue erweitheren; wodurch aber nicht allein denen in ermelten Dörfferen befindlichen Unterthanen deß hochen Dom-Stüffts Augspurg/ deß Baron Rehlings von Hainhofen/ und dann deß Hospithals zum Heyl. Geist in Augspurg/ als welche auf dem quæstionierten Orth die Wayd-Gerechtigkeit hergebracht/ ein mercklicher Abbruch beschechen/ sonderen auch denen zwischen der Marg-

Marggrafschafft/ vnd denen freyen Innsässen/ vnd Beguettenen Anno 1587. errichteten/ vnd nachhero in Annis 1653. 1658. 1682. vnd 1690. perpetuierten/ auch mehrers erläuterten/ vnd bestättigten so genannten Interims-Mittlen schnur-stracks entgegen gehandlet worden seye: Inmassen hierinn außtrucklich versechen/ daß hinfüro keine Juden mehr eingenommen/ vnd denen Innsässen aufgetrungen/ auch fürterhin keine Juden-Sepultur auf deren Innsässen Grund/ vnd Boden (wie dise in substrato sey) ohne deren Begrüeß- vnd Einwilligung außgestöcket werden solle; dahero dann so wohl obmentionierte interessierte Herrschafften/ als auch daß ganze Innsässische Corpus wider solchen/ ohnbefuegter Dingen von dem Burgawischen Oberambt erlaubt- vnd darauf vnternommenen Baw/ auch Erweitherung deß Jüdischen Todten-Ackers protestiert/ vnd denen Rechten nach per Notarium, & Testes novum Opus nuntiieren lassen: Welches alles mann aber von Seithen derer Burgawischen Ober-Beambten so wenig geachtet/ das mann vilmehr dises vertragbrüchige Vnternemmen/ als höchstbenöthiget/ vnd ohnumbgänglich beharret. Daraufhin dann der Engere Außschuß sich bemüeßiget gesechen/ zu weiteren rechts-erlaubten Defensions-Mittlen zu schreitten/ vnd in Betrachtung/ daß seith dem in Anno 1653. getroffenen Vergleich/ deß öffteren Protestierens ohngeachtet/ die Judenschafft allein in dem Dorff Kriegshaber auf ohngefähr 47. Familien/ vnd 15. Wohn-Stätte/ in der ganzen Marggrafschafft aber auf etliche 100. Familien/ vnd eine grosse Anzahl Häuser zu ganz vnerträglicher Last der armen Christlichen Vnterthanen angewachsen/ vnd weilen ohne hin Rechtens/ quòd id, quod solo inædificatur, solo cedat, & jure Dominii illi, cujus est proprietas, acquiratur, mithin dem Domino Soli solches zu destruieren erlaubt/ besagtes Juden-Hauß in Gegenwart eines Notarii, vnd zer Zeügen durch eine Anzahl Maurer- vnd Zimmer-Gesellen demolieren/ vnd die erweitherte Jüdische Todten-Begräbnuß in ihre vorige limites reducieren zue lassen. Welches abgenöthigt rechtmäßige Verfahren hingegen die Burgawische Ober-Beambte/ vmb ihren begangenen Unfueg zu bemäntlen/ auf eine sehr gehäßige Weise/ zumahlen aber/ weilen zu diser Demolition von ohngefähr einige Augspurgische Soldaten/ so auf den Straiff wider die Jauner/ vnd anders Herrenlose Gesind commandiert gewesen/ gekommen/ vnd Derselben/ wie erweißlich/ ohne einige Hand anzuelegen/ mit zuegesechen/ als eine Violation der Lands-Fürstlichen Superiorität/ vnd Authorität ganz irrig/ vnd ohngegründet an/ mithin die Gelegenheit gegeben/ daß die Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg daß hoche Domb-Capitel nebst der Statt Augspurg/ als denen hierunter alles alleine beygewessen werden wollen/ darüber zuer vermaintlichen Verantwortung ziechen wollen. Vnd obschon Dieselbe hierauf vorgestellet/ daß eines Thayls die Sache Sye bayde alleine nicht/ sondern das ganze Innsässische Corpus, als auf dessen Verordnung die Demolition geschechen/ betreffe/ anderen Thayls auch die Herren Innsässen/ als ohnmittelbare maisten Thayls dem Schwäbischen Crayß/ oder auch der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft Donaw-Viertels einverleibte Stände/ vnd Membra daß Ober-Oesterreichische Forum pro competente nicht erkennen/ vnd daselbst Recht nemmen könten/ so seye doch obige Zuemuethung gegen selbige widerhollet/ vnd dabey angefüegt worden/ daß auf den Fall/ da mann die Innsässische Fundamenta nicht bäldist einschichen sollte/ mit würcklicher Reparation deß nidergerissenen Hauses werde fürgegangen werden. Dabenebens auch noch weiter äusserlich zu vernemmen seye/ ob hätten die Burgawische Ober-Beambte in einem erstatteten Bericht/ vnd Guetachten dahin angetragen/ die Innsässen zuer extradition ihrer Freyheits-Brieffen/ vnd Privilegien anzuhalten/ vnd solche offentlich zue verbrennen/ oder in Entstehung dessen mehrgedachte Innsässen mit einer Gelt-Buese von 150000 Gulden anzusechen. Wider welches alles zwar Innsässischer Seiths die Nothdurfft bey Ew. Kays. Mayest. beraits vorgestellet/ biß dato aber noch keine allergnädigiste Resolution darauf erthaylet worden seye. Dahero dann mehrermelter Engerer Außschuß Vnß ersuechet/ daß Wür Ihme mit einer erlassenden Vorschrifft dahin zu statten kommen möchten/ damit die Herren Innsässen wider ihre ohnlaugbare Reichs-Immedietät nicht beeinträchtiget/ noch ad Forum incompetens gezochen/ sondern vilmehr bey der vertragmäßigen compromissichen Instanz, im Fall die güetliche nachbarliche Vnterhandlung über die vorgefallene Irrung fruchtloß abgehen sollte/ mit ihrer/ allen Rechten nach gebührenden/ Verantwortung angehöret/ vnd dahin auch daß klagende Burgawische Oberambt angewisen werden möchte;

Wiewohlen Wir Vnß nun von Ewer Kayserl. Mayestät ꝛc. weltgeprisenen Æquanimität/ vnd Gerechtigkeits-Liebe gänzlich versichert halten/ daß allerhöchst Dieselbe offtmentionierten Herren-Innsässen/ vnd Beguetteten in Dero Marggrafschafft Burgaw in ihrer so thewr erworbenen Reichs-Immedietät/ auch anderen wohlhergebrachten/ vnd vertragmäßigen Rechten/ vnd Gerechtigkeiten turbieren/ vnd bekräncken zu lassen keines weegs gemaint sein/ vilweniger dergleichen violenten/ weithaußsehenden/ vnd bey denen Ständen deß Reichs/ vnd dises Crayses nicht ohnbillich grosse Ombrage erweckenden Consiliis (wie von denen Burgawischen Ober-Beambten dem Vernemmen nach suppeditiert worden) Plaz geben werden: So haben Wür jedoch nicht vmbhin gekönnt/ in Conformität dessen/ waß beraits

in dem 16ten Sæculo, vnd nachhero von Zeit zu Zeit wegen derer von mehrgemelten freyen Innsässen/ vnd Begüeterten in der Marggrafschafft Burgaw wider die dortige Ober-Beambte öffters gefüehrten Beschwärden bey dem löblichen Schwäbischen Crayß vorgegangen (da mann solche jederzeit/ wegen deß dabey gar mercklich mit verknüpfften Interesse deß Crayses/ als eine gemainsambe Anligenheit angesehen) Derselben von obhabenden Crayß-Außschreib-Ambts wegen Vnß anzunemmen/ vnd obgedachtes billiche Petitum derer Innsässen zu einer favorablen allergnädigisten Resolution vmb so mehrers allergehorsambst zu recommendieren/ als das vorerzelte Factum an sich also bewandt zu sein scheinet/ daß offtbesagten Herren Innsässen/ oder deren Engerem Außschuß/ wegen der nach denen Principiis der allgemainen beschribenen Rechten vnternommenen Demolition deß de facto, vnd wider die ordentlich beschechene novi Operis nuntiationem erbawten Juden-Hauses/ vnd Reducierung deß anmaßlich erweiterten Juden-Todten-Ackers in die behörige Gränzen im mindesten nichts widerrechtliches imputiert werden möge/ vilmehr die Burgawische Ober-Beambte ihrer Seiths denen in medio seyenden verbündlichen/ vnd von Zeit zu Zeit fewrlichist corroborierten sonnen-klaren Verträgen offenbar entgegen gehandlt/ zumalen aber durch erthaylten Consens, ein solches abgelegenes Juden-Hauß zu erbawen/ vile dem Publico höchst-schädliche Gelegenheiten/ thayls zum Vnterschlauff/ vnd Beherbergung deß hayllosen Jauner- vnd anderen nichts nuzigen/ dem armen Land-Mann höchst-beschwärlichen Gesindes/ thayls zu einem Haubt-Receptaculo der gestohlenen/ vnd geraubten Sachen/ thayls auch zu einem Auffenthalt für die krancke/ vnd vagierende Bettel-Juden/ welche mit einer anderwärts herbringenden Seuche die ganze dortige Land- vnd Nachbarschafft hätten anstecken mögen/ entlich auch zu einem sicheren Sammel-Plaz deß gewinnsichtigen/ vnd gewissenlosen Juden-Volcks/ vmb zu Außüebung ihrer angewohnten Schleichen/ vnd Außbrüet- oder Anstüfftung allerhand verderblicher Vnternemmungen gefährliche/ vnd zumahlen nächtliche Zusamenkünffte allda zu halten/ wurden sein gegeben worden.

Dahero Wür dann gar nicht zweiflen/ Ewer Kayserliche Mayestät dises Dero Ober-Beambten zudringliches/ vnd vertragwidriges Verfahren allergerechtist improbieren/ vnd die Innsässen/vnd Begüettete in der Marggrafschafft Burgaw (worunter insonderheit geistliche Stüfter/ Abbteyen/ vnd pia Corpora befindlich) zuer Aergernuß/ vnd Verspottung/ so mann von denen Christgehässigen Juden ohnfehlbar zu gewarten/ mit fernerweiten/ wider die Reichs-Constitutiones, vnd die verhandene Particular Verträge lauffenden That-Handlungen/ vnd Verfüegungen weither nicht zu beschwehren/ sondern bey entstehender Güette alles Receßmässig zuer compromißlichen Entschaidung zu verweisen allergnädigist geruhen werden.

Solches wird der gesambte Schwäbische Crayß/ wegen der Demselben zugewandten Stände/ mit allem vnterthänigisten Danck erkennen/ vnd Wür verharren insonderheit in tieffester Devotion. Datum die, & anno, quo supra.



Num. CXXIV.

Abermahliges allervnterthänigistes Intercessions-Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Mayestät ꝛc. ꝛc. nomine deß Hoch-Fürstlichen Crayß-Außschreib-Ambts in Schwaben de dato 19ten Junii 1724.

P. P.

Ewer Kayserliche Mayestät ꝛc. ꝛc. werden sich auß vnserem vnterm 25ten Aprilis nächsthin an Dieselbe abgegebenen allervnterthänigisten Schreiben sonder Zweifel in mehreren haben vortragen lassen/ waß allerhöchst Deroselben Wür/ als außschreibende Fürsten deß Löblichen Schwäbischen Crayses/ wegen der/ zwischen denen freyen Innsässen/ vnd in Dero Marggrafschafft Burgaw begüetterten Fürsten/ Herrschafften/ Prælaten/ Graffen/ Ritterschafft/ vnd Reichs-Stätten Eines/ vnd den Ewer Kayserl. Mayestät Räthen/ vnd Ober-Beambten in sothaner Marggrafschafft andern thayls/ occasione eines demolierten Juden-Hauses bey Kriegshaber/ vnd daselbst in die vorige limites reducierter Juden-Sepultur entstandenen Irrung/ allergehorsambst vorgestellet haben.

So nothgetrungen nun/ allen Vnß bekant gemachten Vmbständen nach/ erwehnte Herren Innsässen/ vnd Begüettete zu sothaner Demolition geschritten/ vmb ihre vertragmässige Jura wider die in facto offenbahre Eingriffe/ vnd Anmassungen Ewer Kayserl. Mayestät

stät rc. rc. Räthe/ vnd Ober-Beambten zu schüzen/ so wenig hätten Wür vermuethet/ daß Ewer Kayserl. Mayestät rc. rc. deßhalb einige Vngnade wider Dieselbe schöpffen würden. Es hat Vnß aber deren Verordneter Engere Außschuß vnterm 26ten verwichenen Monaths May abermahls sehr wehemüethig zu erkennen gegeben/ wie von Ewer Kayserl. Mayestät rc. rc. als Erz-Herzogen zu Oesterreich vnterm 16ten Aprilis nup. ein gar nachtruckliches Schreiben an deß Herren Bischoffen zu Augspurg Lbden eingelanget/ darinnen Dieselbe nicht allein das Verfahren Dero Burgawischen Räthe/ vnd Ober-Beambten approbiert/ sondern auch dem Innsäßischen Engeren Außschuß wegen angegebener Violierung Ewer Kayserl. Mayestät rc. rc. Lands-Fürstlichen Territorii eine empfindliche Bestraffung angetrohet/ daneben auch verlaute/ als ob besagtes Juden-Hauß vnter Bedeckung einiger Compagnien von Ewer Kayserl. Mayestät rc. rc. Trouppen de facto wider auferbawet werden sollte; Deroswegen Vnß denn Derselbe abermahlen beweglichist ersuechet/ daß/ gleichwie eines Thayls Ewer Kayserl. Mayestät rc. rc. wegen Violierung Dero Lands-Fürstl. Territorii allzumilde berichtet worden/ indeme nach Außweiß der in dem 16ten Jahrhundert bey allerhöchst Deroselben/ vnd deß Reichs Cammer-Gericht/ auch anderen angeordneten gewesenen Kayserlichen Commissionen/ verhandleten weitschichtigen Acten/ dergleichen niemahlen agnoscieret worden/ anderen Thayls auch genuegsamb zu erweisen seye/ daß die bey der Demolition nebst mehr anderen zuegeloffenen Christen/ vnd Juden casualiter sich eingefundene Soldatesca, dahin nicht beordert worden/ auch daß ganze Factum sich weit anders/ als solches von denen Burgawischen Räthen/ vnd Ober-Beambten/ zu Beschönung ihres widerrechtlichen Verfahrens/ vorgestellet worden sein möchte/ verhalte; Allermassen denn der zu Günzburg abgehörte Notarius Reinweiler von dem/ mit so vilen gehäßigen Vmbständen exaggerierten/ Gewalt nicht daß mindeste in seiner Instruction gehabt/ vnd mit Wahrheit nichts anders aussagen könne/ oder werde; Also Wür Ihnen zu der Herren Innsässen/ vnd Begüetteten Engerem Außschuß Verordneten durch ein nochmahliges Crayß-Außschreib-Ambtliches Intercessions-Schreiben dahin zu statten kommen möchten/ damit Ihnen wenigstens/ wann Sie ja nicht über das vorgegangene mit ihrer rechtlichen Nothdurfft vor der vertragsmäßigen compromißlichen Instanz gehört werden sollten (warumb bey Ewer Kayserlichen Mayestät rc. Wür Sie letsthin mit vnserem Vorworth allervnterthänigst verschriben) von Ewer Kayserlichen Mayestät rc. doch erlaubet würde/ eine gründliche/ würcklich vnter der Feder seyende/ vnd mit behörigen Beylagen verificierte/ Informationem facti gezimmend beyzubringen/ vnd derer Herren Innsässen/ vnd Begüetteten gerechtsambe dadurch erweisen zu därffen; Inzwischen aber die Ihnen angetrohete That-Handlungen allermildest inhibiert/ vnd eingestellet werden möchten.

Wenn denn nun/ Allergnädigister Kayser/ vnd Herr/ sothanes Petitum an sich ganz innocent, vnd in der höchsten Billichkeit gegründet/ auch von Ewer Kayserl. Mayest rc. Welt-gepriesener Æquanimität/ vnd Justiz-Liebe nimmermehr zu vermuethen ist/ daß Dieselbe gemaint sein sollten/ offtmentioniertem Insäßischen Außschuß seine nöthige defension zu versagen/ noch weniger Demselben in sothaner Sache/ tanquam in Causa propria Dero Erz-Hauses Oesterreich/ eine empfindliche Bestraffung anzudictieren/ am allerwenigsten aber/ vor genuegsamber vertragmäßiger Erörterung der Sache/ die zu allgemeinem Aergernuß/ vnd von dem Christgehäßigen Juden-Volck ohnfehlbar zu gewarten habender Verschimpff- vnd Verspottung geraichende Wider-Erbauung des demolierten Juden-Hauses de facto zue verhängen: Alß haben Wür mehrermeltem Engeren Außschuß nicht entfallen können/ obiges dessen Gesuech zu gerechtester Gewehrung vmb so mehr angelegentlichist zu secundieren/ alß im widrigen/ jedoch allerdings vnverhoffenden Fall/ da nemblich Derselbe nicht nur zu dem pacificierten compromißlichen Weeg Rechtens nicht admittiert/ sondern auch ohnerwartet dessen gründicher Information in facto & jure mit Straffen/ vnd anderen thätlichen Proceduren wider die zu dem Engeren Außschuß Verordnete von Ewer Kayserl. Mayestät rc. Oesterreichischen Hof-Canzley verfahren werden wollte/ Wür nicht vnzeitig besorgen müesten/ daß dardurch das Vertrawen zu Ewer Kayserl. Mayest. rc. rc. Hochlöblichen Erz-Hauß Oesterreich zu Dero mercklichen Nachthayl nicht nur bey denen hiebey interessierten mehrermelten Herren Insässen/ vnd Begüeterten in der Margraffschafft Burgaw/ sondern auch bey anderen Ständen deß Schwäbischen Crayses/ wegen apprehendierender Folge/ abnemmen därffte. Welches zue verhüeten Ewer Käyserl. Mayestät rc. rc. von selbsten allergnädigist bedacht sein/ Wür aber mit Lebenswühriger tieffester devotion verharren werden Datum ut supra.

Num. CXXV.

Schreiben von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen zu Yhnsprugg an gemaine Innsässen/und Begüetterte der Marggrafschafft Burgaw die Verantwortung über die communicierte Fiscalische Klag betreffend/ de dato 23. May & præs.to 9. Junii 1724.

Unser freundlich willig Dienst/ und Gruß zuvor.

Ehrwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrn/ auch Edel/ Vöst/ besonders Lieb/ auch guette Freund/und Herren! Nachdeme der Ober-Oesterreichische Hof-Cammer-Procurator nit nur allein wegen deß Via facti, & manu militari demolierten Wacht-Häusels/ und Juden-Ackers auf der so genannten Uneberen wider Dieselbe/ und Euch beykommende Klags-Instanz bey Unß unterm 14. hujus überraicht/ sondern auch auß denen deducierten vilfältigen sonders trifftigen Ursachen umb gezimbende Satisfactions-Verschaffung gebetten hat.

Alß werden Dieselbe/und Ihr innerhalb zwey Monath/ ab insinuatione diß angerechnet/ alß hiermit anberaumbten Termino die Verantwortug hierüber gebührend einstellen: dann auch durch abordnend genuegsamb legitimierten Gewalthaber zu der hiemit auf den 30ten Augusti nechstkombend ernennt weiteren Prosecutions-Handlung vor Unß der Ober-Oesterreichischen Regierung ohnfehlbar erscheinen/ damit auf unverhoffendes Außbleiben nicht destoweniger weiters nach habend Allerhöchst Kayserlichen gemessenen Befelch fürgegangen/ und daß jenige/ waß sich gebühret/ vorgenommen werden müesse. Daran beschicht Unser Willen/und Mainung. Datum Yhnsprugg den 23ten May Anno 1724.

Num. CXXVI.

Allerunterthänigistes Memoriale an Se. Röm. Kayserl. Mayestät rc. rc. von denen Verordneten zum Engen Außschuß wegen der unter militarischer Bedeckung vorhabenden Wider-erbawung deß demolierten Juden-Hauses de dato 29. Junii Anno 1724.

Allerdurchleuchtigster rc.

Nachdeme daß von Ewer Kayserl. Mayestät rc. an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. deß Herrn Bischoffen zu Augspurg allergnädigist abgelassene Rescript wegen demolierten Juden-Hauses auf der Unebere bey Kriegshaber durch hochgedachte Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Unß unseres Verhalts willen gnädigist communiciret worden/ und daraufhin an Ihro Röm. Kayserl. Mayest. rc. rc. mehr hochgedachte Se. Durchl. Dero Vorbericht beraits erstattet haben/ daß die Insässen/und Begüetterte der Löbl. Marggrafschafft Dero allerunterthänigiste Verantwortung auf das bäldiste solchergestalten abgeben werden/ daß man sich niemalens habe zu Sinnen kommen lassen/ die gegen Ewer Kayserliche Mayestät rc. rc.und Dero Allerdurchleuchtigistes Erz-Hauß Oesterreich beständig allerunterthänigist getragene devotion, so man in allen/und jeden Occasionen zu Kriegs- und Fridens-Zeiten mit Darsezung Guets/ und Bluets so willigist/ alß schuldigist bezeugt/ und sich der Allerhöchsten Kayserlichen Gnaden meritiert zu machen auf das eyfrigiste beflissen/ erst durch das ganz ungleich zu Last/ und gänzlicher Untertruckung deren sambentlichen Innsässen der Löblichen Marggrafschafft Burgaw/ und deren getrewen Reichs-Ständen angegebene Demolitions-Factum zu unterbrechen. Gestalten aber Ewer Kayserlichen Mayest. rc. rc. hierüber bezaigte allerhöchste Ungnad Wür nicht nur allein zu unserer höchsten Bestürzung verspühren/ sondern auch darbey vernemmen müessen/ daß allerhöchst Dieselbe/ ehe Wür in Sachen unsere allerunterthänigiste standhaffte Verantwortung allergehorsambst überraicht/ und vorgestellet/ daß die Erbauung des Juden-Hauses/ und Erweiterung der Juden-Sepultur denen Interims-Mittlen/ und behandelten Verträgen ganz zuwider/ und contrà Jus Tertii lauffe/ und daß das Ober-Ambt der Löblichen Marggrafschafft Burgaw sothane Auferbauung denen Juden ohne genuegsambe der Sachen Uberlegung/ auch ohngeachtet aller derseits dargegen nachbar-

nachbarlich beschechenen Remonstrationen/ vnd Protestationen/ vnd zwar zuer Zeit zugelassen hat/ da besagte Auferbawung/ vnd Erweiterung des Juden-Hauses/ vnd Todten-Ackers weder von Ihro Kayserlichen Mayestät/ noch von denen Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Weesen erhaischender Nothdurfft nach bestättiget/ vnd confirmiret worden/ sich allergnädigist entschlossen haben / daß das Juden-Hauß/ vnd erweiterte Sepultur vnter Bedeckung zweyer Compagnien zu Fueß widerumb auferbawet/ und in vorigen Stand gesezt werden solle.

Alß gelanget an Ihro Röm. Kayserl. Mayest. ꝛc. vnser allervnterthänigiste Bitt/ in Sachen biß zu vnserer allergehorsambster Vorstell- vnd Verantwortung nichts fürnemmen zu lassen/ dafern aber ein anders allergnädigst gefällig sein sollte/ so müessen Wür solcher allergnädigisten Verordnung den vngehinderten freyen Lauff/ vnd Vnß nicht zu schulden kommen lassen/ alß wann Wür sothaner allergnädigisten Verordnung Vnß nur im geringsten widersezen wollten/ alß die Wür für Ihro Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. ꝛc. vnd Dero Allerdurchleuchtigistes Erz-Hauß noch ein weit mehrere allervnterthänigiste devotion, vnd gehorsambsten Respect, vnd Trewe tragen/ auch deren ganz nicht vergessen seind/ vnd solchemnach besagte Auferbauung ohne alle militarische Bedeckung/ vnd Aufwendung grösserer Cösten wird vollzochen werden können/ Ewer Röm. Kayserl. Mayestät aber werden allergnädigst gestatten/ daß Wür vnsere darunter versierende Jura in allervnterthänigster devotion Vnß auf das sewrlichiste vorbehalten därffen.

Zue allerhöchsten Kayserlichen mildesten Hulden/ vnd Gnaden vnß allervnterthänigist gehorsambst empfehlchende. Augspurg den 29ten Junii Anno 1724.



Num. CXXVII.

Protestations- vnd Reservations-Schreiben an die Burgawische Herren Ober-Beambte wegen deß erbawten Juden-Hauses.

P. P.

Obwohlen mann sich billich versechen hätte/ es wurde die Wider-erbawung deß auf die Vnserer sonders Hoch- vnd geehrten Lieben Herren/ vnd Freunden/ auch Ewer Gnaden vorhergängige Processus facti demolierten Juden-Hauses vnterlassen / vnd zu præjudiz der Insässischen Jurium nichts verhängt/ zumahlen an die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung von Denenselben standhafftere Fundamenta subministriret worden sein; So müessen Wür aber zu vnserer höchsten Befremdung vernemmen/ daß der Wider-Erbawung deß Juden Wachter-Hauses/ vnd Erweitherung ihres Todten-Ackers beraits vnter militarischer Bedeckung der Anfang gemacht worden. Gleichwie nun solches Verfahren zu Abbruch/ vnd Nachthayl der Innsässischen Jurium geschicht/ vnd denen vertragenen perpetuirten Interims-Mittlen è diametro zuwiderlauffet/ alß in facto richtig/ daß denen darbey interessierten Herren Innsässen/ vnd Begüeterten die Gerichtbarkeit/ vnd Aigenthumb in loco quæstionis zuestehet/ vnd gebühret/ solchergestalten aber ihrer wohlhergebrachten Gerechtsambe entsezet werden/ sonderheitlich/ da Sye coram competente, vnd vor der compromißlichen vertragmäßigen Instanz, alß solo Judice controversiarum in denen zwischen der Löbl. Marggrafschafft Burgaw/ vnd denen Herren Innsässen/ vnd Begüetteten obschwebenden Strittigkeiten in Ermanglung eines güetlichen Austrags mit ihrer Verantwortung der rechtlichen Ordnung nach nicht einmal gehört worden seyen; Alß haben Wür wider sothane contrà Jus Tertii, & Pacta conventa lauffende Wider-erbawung besagten Juden Wachter-Hauß/ vnd Erweitherung ihres Todten-Ackers/ nec non de damnis, & expensis hiemit solennissimè protestieren/ vnd Vnß/ sonderheitlich wider die jenige/ so durch vnerfündliche Suggestiones zue solchen Weitherungen den Anlaß gegeben/ quævis competentia reservieren / beynebens Göttlicher Obumbration Vnß allerseits getrewlich empfehlen wollen. Augspurg den Jul. 1724.

Der Herren Insässen / vnd Begüetteten in Löbl. Marggrafschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß.

Num. CXXVIII.

DAß hiesiger Kayserlicher Posthalter Johann Rueff ein verschlossenes Schreiben von Löbl. Engerem Außschuß in Augspurg in hiesige Erz-Fürstliche Canzley wohl eingeliferet/ wirdet hiemit attestieret/ und dises loco recepisse erthaylt. Günzburg den 3. August. Anno 1724.

(L.S.) Kayserl. Burgaw. Ober-Ambts Canzley allda.
Thomas de la Besterie mpr.



Num. CXXIX.

Allergnädigistes Kayserliches Rescript an daß Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben auf Dero dahin erlassenes ersteres Intercessions-Schreiben de dato Laxenburg den Junii 1724.

P. P.

UNß ist auß Ewer And. vnd Lbd. Schreiben vom 25ten jüngst-abgewichenen Monats April mit mehreren Vmbständen zue ersechen gewest/ waß an Dieselbe daß Innsässische Corpus in vnserer Marggrafschafft Burgaw mit Gelegenheit der von Vnserem daselbstigen Ober-Ambt Anno 1722. bey Kriegshabern erweitherten/ Nahmens ersagten Corporis aber/ vnd zwar auf eine sehr vnanständige Weiß demolierten Juden-Sepultur vnterm Vorwandt/ alß ob diser Actus allein zu Schüzung ihrer angebenden Gerechtsamben erfolget wäre/ in ein/ vnd anderen vorstellig gemacht/ auch wie hart ihnen Insassen dißfalls gegen die errichtete Verträge durch Vnser Burgawisches Ober-Ambt geschechete/ sich erklagt/ vnd waß folglich Ewer And. vnd Lbden veranlasset habe/ Vnß die gesambte Innsassen/vnd Beguetterte zu einer favorablen Resolution,und vertragmäßiger Verfahrung anzurecommendieren; Wie nun Ewer And. vnd Lbden auß denen Anlagen die aigentliche Beschaffenheit dises Handels/ vnd zumahlen mit waß für einer vngemeiner animosität einige diser Insassen(dann vile Derenselben daran keinen Theil zu haben/noch nemmen zu wollen Vnß beraits proprio motu declariret haben) daß Factum Demolitionis auf einem Grund/ vnd Boden/ wo Vnserem Erz-Hauß die hoche/vnd nidere Jurisdiction zuestehet/ ohne Fueg/ und Recht/ vnd zwar vnter Bedeckung militarischer Mannschafft auszueüeben/sich vnterstanden/ ersechen/ mithin von selbsten leicht begreiffen werden/ daß Wür solches mit Stillschweigen zu übergehen/ vnd die Jura Vnsers Erz-Hauses von einem jeden nach Belieben invadiren/ vnd so gar mit offentlichem Spott kräncken zu lassen nicht vermögen. So haben Wür demnach beraits resolvieret/ daß ehe vnd bevor die vnß anzuedictieren gebührende Straff determinieret werde/ Sye Innsässen darüber angehört werden sollen/ wobey Ewer And. vnd Lbden nicht bergen wollen/ daß jenes deren Innsässen Vorgeben/ ob sollten vnsere Burgawische Ober-Beambte in ihren erstatteten Bericht/ vnd Guetachten dahin angetragen haben/ daß die Innsässen zu Extradition ihrer Freyheits-Brieffen/ vnd Privilegien angehalten/ vnd solche (wie die Worte deß Schreibens geben) offentlich verbrennet werden möchten/ grundtfalsch seye/ worauß Ewer And. vnd Lbden leicht abnemmen mögen/ wie wenig dem übrigen Innhalt ihres Anbringens zu trawen seye; Welches alles Wür Ewer And. und Lbden auf ihr an Vnß diser Sachen halber abgelassenes Schreiben ohnverhalten lassen wollen/ in gänzlicher Zuversicht/Ewer And. vnd Lbden werden so wenig/alß ein jeder anderer Fürst/ der Regierung führet/ Vns verdencken/ daß Wür dises so spöttlich ausgeübten Facti halber Vnsere/ vnd Vnseres Erz-Hauses Befuegnuß/ Recht/vnd Billichkeit vorkehren. Vnd Wür verbleiben Deroselben beederseits mit Käyserlichen Hulden/ Freund-Vetterlichen Willen/ vnd allem guetem beständig wohlbeygethan. Geben auf Vnserem Schloß zu Laxenburg den Monats-Tag Junii im 1724ten/Vnserer Reiche deß Römischen im dreyzechenden/ deren Hispanischen im ein/ vnd zwainzigisten/ deren Hungarisch- vnd Böheimbischen aber im vierzechenden Jahre.

Carl.

Ph. Ludwig v. Sinzendorff

G. W. Gr. Stürckh.
Joß. Jg. May.

Num.

Num. CXXX.

Allerunterthänigistes Memoriale an Se. Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. von denen zum Engen Ausschuß verordneten Innsässen de dato Augspurg den 31. Julii Anno 1724.

Allerdurchleuchtigister ꝛc. ꝛc.

VOn Ewer Röm. Kays. vnd Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc. beeden Löblichen Ober-Oesterreichischen hochen Stöllen zu Yhnsprugg ist Vnß daß jenige Klag-Libell, oder so rubricierteß Ambtliches vnterthäniges Anrueffen/ vnd Deduction mit Beylagen à Num. 1. biß 12. incluſ. welche der alldaige Hof-Cammer-Procurator wider die gesambte Herren Innsässen/ vnd Beguetterte in Dero Marggrafschafft Burgaw wegen deß demolierten Juden-Hauses/ vnd reducierten Jüdischen Todten-Ackers auf der so genanuten Vnebere bey Kriegshaber vnterm 14ten May letsthin überraichet/ vnd darinnen vmb Satisfactions-Verschaffung/ oder in Entstehung dessen vmb Dictirung grosser Straff gebetten/ Vnß alß der Herren Innsässen Verordneten zum Engen Außschuß communiciert/ vnd vnterm 9ten letstverflossenen Monaths per Notarium, & Testes insinuiert/ durch daß mit eingekommene Rescript aber denen Herren Beklagten aufgetragen worden/ daß Sie innerhalb 2. Monath die Verantwortung hierüber gebührend einstellen/ vnd durch abordnend genuegsamb legitimierten Gewaltbaber zue der auf den 30ten August. nechstkommend ernennten weiteren Prosecutions-Handlung vor wohlermelt Ober-Oesterreichischer Regierung ohnfelbar erscheinen sollen/ damit auf vnverhoffendes Außbleiben nichts destoweniger nach dem von Ewer Römis. Kayserl. vnd Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc. habenden allerhöchst gemessenen Befelch weiters fürgegangen/ vnd daß jenige/ waß sich gebühret/ vorgenommen werden müeste.

Wann nun aber/ allergnädigister Kayser/ König/ vnd Herr/ Herr/ ꝛc. ꝛc. zu Begreiffung vnserer standhafften Verantwortung die vnumgängliche Nothdurfft erforderet/ daß nit nur allein in vnserem deß Domb-Capitels/ vnd der Reichs-Statt Augspurg Archivis verschidene Documenta aufgesuecht/ sondern auch von vnseren/ vnd anderen außwärtigen Innsäßischen Aembteren die benöthigte Kundschafften eingeholt werden müessen/ nebst deme auch Vnß die Convenienz dahin anweiset/ Seinen Chur- vnd Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. der Herren Chur-Fürsten zu Trier/ vnd in Bayrn/ dann deß Herren Marggraffens zu Brandenburg Onolzbach/ deren die erstere als Hochmaister deß hochen teutschen Ritter-Ordens wegen der/ zu denen 3. Löblichen Commenden/ Altschhausen/ Vlm/ vnd Donauwörth gehörigen/ Innsäßischen Dorfschaften/ vnd Güetter/ vnd Seine Chur-Fürstl. Durchl. in Bayrn wegen der/ zu Dero Durchleuchtigistem Chur-Hauß ꝛc. Lehenbaren/ Herrschafften Wertingen/ vnd Hochenreichen/ dann Seine Hoch-Fürstliche Durchl. von Brandenburg Onolzbach wegen verschidener/ in wohlermeldter Marggrafschaft gelegener/ ansehnlicher Lehenschafften hierinnfalls mit interessiert seind/ von dem wider die gesambte Herren Innsässen verstandener massen gestellten Klag-Libell die gebührende vnterthänigiste Nachricht zu erthaylen.

Als ergehet solchemnach an Ewer Römisch-Kayserl. auch Königl. Catholische Mayestät ꝛc. ꝛc. als allerhöchstes Reichs Ober-Haubt/ in Namen der sammentlichen Herren Beklagten vnsere allerunterthänigiste Bitt/ Dieselbe geruehen in allergnädigister Erwögung vnserer beygebrachten wahrhaften Beweg-Vrsachen an beede Ober-Oesterreichische hoche Stöllen zu Yhnsprugg den allergnädigisten Befelch ergehen zu lassen/ daß vor Einlangung der allerunterthänigisten Innsäßischen Repræsentation wider Vnß/ oder andere Herren Innsässen nichts widriges verhänget/ oder attentiert/ sondern zu Verhandlung vnserer rechtlichen Nothdurfft/ welche zue beförderen an Vnß nichts erwinden lassen werden/ noch eine zuelängliche Zeit allergnädigist zuegewarthet/ biß dahin Wür auch mit der vorhabenden Prosecutions-Handlung/ vnd etwann zu befahren habenden Processibus in Contumaciam nit übersstossen werden möchten/ zu allergnädigister Erhör/ auch allerhöchsten Kayserlichen Hulden/ vnd Gnaden Vnß anmit allerunterthänigist gehorsambst empfelchende.

Num. CXXXI.

Notifications-Schreiben an beede Ober-Oesterreichische hoche Weesen zu Ynsprugg de dato 4ten Aug. 1724.

P. P.

DAß von Unseren Hochgeehrten Herren / auch Ewer Gnaden unterm 23ten May letsthin an die sammentliche Herren Innsässen / und Begüettete der Marggrafschafft Burgaw gestellte / und Unß als Derselben Verordneten zum Engen Außschuß unterm 9ten Junii letsthin per Notarium, & Testes insinuierte Rescript hat Unß mit mehreren zu vernemmen gegeben / daß die Herren Beklagte über daß communicierte / von alldaigem Herren Hof-Cammer-Procuratore eingeraichte / Klag-Libell umb Satisfactions-Verschaffung wegen deß demolierten Juden-Hauses / und reducierten Jüdischen Todten-Ackers auf der so genanten Unebere bey Kriegshaber innerhalb zwey Monath / ab insinuatione dessen angerechnet / die Verantwortung hierüber gebührend einstellen / dann auch durch abordnendt genuegsamb legitimierten Gewalthaber zu der auf den 30ten dises ernennten weiteren Prosecutions-Handlung vor alldaig Löbl. Ober-Oesterreichischer Regierung ohnfehlbar erscheinen sollen / damit auf unverhoffendes Außbleiben nichts destoweniger weiters nach habend allerhöchst Kayserlichem gemessenen Befelch fürgegangen / und daß jenige / waß sich gebühret / vorgenommen werden müesse.

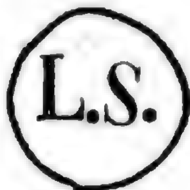
Wann nun aber nach Außweiß der abschrifftlichen Beylag an dem Kayserlichen Hof hiergegen die rechtliche Nothdurfft von Unß beraits vorgekehret / unser allerunterthänigstes rechtmäßiges Ansuechen zumahlen zu secundieren / von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. deß Herren Bischoffen allhier gnädigist versicheret worden; Als haben Unseren Hochgeehrten Herren / auch Ewer Gnaden vorantwortlich hiervon Nachricht zue geben nit ermanglen / anbeynebens auch unverhalten wollen / daß beede außschreibende Fürsten dises Hochlöblichen Schwäbischen Crayses Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnaden / und Durchl. Seine Römisch-Kayserl. Mayestät ꝛc. ꝛc. unterm 19ten Junii widerholltermassen belanget / daß vor Einlangung unserer nöthigen Defension mit Straffen / oder anderen thätlichen Proceduren wider Unß nit verfahren werden möchte / welche dann bey solcher der Sachen Bewandtsambe Unsere Hochgeehrte Herren / auch Ewer Gnaden zu unterlassen von selbst gemaint sein werden / in welcher gänzlichen Zuversicht göttlicher Protection zu allen Thaylen Unß getrewlich empfehlen. Augspurg den 4ten Aug. 1724.



Num. CXXXII.

Recepisse auf obiges Schreiben de dato Ynsprugg den 6ten Aug. 1724.

DAß anheunt zu End gesetztem dato an Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung ꝛc. von dem gesambten Corpore der Herren Innsässen / und Begüetteten der Marggrafschafft Burgaw ein Exculpations-Schreiben auf die von dem Ober-Oesterreichischen Fisco geklagte Lehens-Caducität / willen deß demolierten Juden-Wachter-Häusels bey Kriegshaber zu recht allhero eingekommen / præsentiert / und in daß Haubt-Raths-Protocollum eingetragen worden / attestiere mit meiner aigenen Handschrifft / und Pettschafft. Ynsprugg den 6ten Aug. 1724.



Joseph Stetthamer Ober-Oesterreichischer Regiments-Registratur-Adjunct, und Protocollist.

Num.

Num. CXXXIII.

Allergnädigistes Kayserliches Rescript an Seine Hoch-Fürstl. Durchl. deß Herren Bischoffen zue Augspurg / die aller-gnädigist bewilligte Nachsechung wegen Einschickung der Innsäßischen Deduction de dato Wienn den 7ten Octob. Anno 1724.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser rc. rc.

Ehrwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrner / Freuntl. lieber Vetter / Fürst / vnd andächtiger. Auß beeden Vnß von Ewer Lbden vnterm 3ten Junii, vnd 1ten Aug. letsthin eingesendten Schreiben ware mit mehrerem zu ersechen / waß Dieselbe auf Instanz deß sich also nennenden Engeren Außschusses deren Innsassen / vnd Begüetterten in Vnserer Marggrafschafft Burgaw wegen Verstattung eines zuelänglichen Termins zue Einraichung seiner Verantwortung über Vnseres Ober-Oesterreichischen Fisci in puncto deß von jenen demolierten Wacht-Hauses / vnd reducierten Todten-Ackers deren Juden zu Kriegshaber eingekommenes Klag-Libell, wie auch Zuruckhaltung der in Contumaciam besorgenden Verfahrung / vnd sonsten weiters vorgestellet haben. Wie Wür nun keines weegs gemaint seind / ersagte Innsassen / vnd Begüetterte in Vnserer Marggrafschafft Burgaw / oder jemand anderen durch Vnsere Dicasterien in dergleichen Causis im mindesten übereylen zu lassen; Also haben Wür dato vntereinstens an Vnsere Ober-Oesterreichische Stöllen die gnädigiste Verordnung erlassen / daß mehrgedachten Innsassen / vnd Begüetteten der gebettene zulängliche Termin ohnbedencklich erthaylt werden solle / anbey aber Vnß versechende / daß die Sachen von Seithen Derenselben möglichist werden beschleüniget werden. Waß übrigens Ewer Lbden in obangeführt Dero ersterem Schreiben wegen der in erwehnt Vnserer Marggrafschafft allzuhoch angewachsen seyenden Anzahl deren Juden angeregt haben / darunter ist von Vnß allschon vorhin solche Vorsechung beschechen / daß Sye daraus mit nechstkünfftiger Georgi-Zeit / als angesetztem Emigrations-Termin den einsmahligen Effect biß auf ein weiters sattsamb zu verspühren haben werden. So Wür Ewer Lbden auf Dero mehrermeldte Schreiben hiermit ohnverhalten wollen / vnd verbleiben mit Freüntl. Vetterl. Affection, auch Kayserlichen Hulden / vnd allem Guettem vorderist wohl beygethan. Geben in Vnserer Statt Wienn den 7ten Monaths-Tag Octobris im 1724ten / Vnserer Reiche deß Römischen im 13ten / deren Hispanischen im 22ten / deren Hungarisch- vnd Böheimbischen aber im Vierzechenden Jahre.

Ewer Lbden

Guetwilliger Vetter

Carl

Ph. Ludw. Gr. von Sinzendorff.

Graff Stürckh.

Joß. Jg. May.

Num. CXXXIV.

Ober-Oesterreichisches Regierungs-Schreiben an die Herren Innsässen / vnd Begüetterte der Marggrafschafft Burgaw den weiters angesezten Termin enthaltend sub dato Yhnsprugg den 27ten Octob. 1724.

Vnser freündlich willig Dienst / vnd Grueß zuevor.

Ehrwürdig / Hoch / vnd Wohlgebohrn / Edl Vest besonders Lieb / auch guet Freünd / vnd Herren. Waßmassen Dieselbe / vnd Ihr über deß Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratoris wider jene in puncto deß demolierten Wacht-Hauses bey deren Juden zu Kriegshaber auf der Vnebere habenden Todten-Ackers eingeraichtes /

 vnd

vnd Denenselben / vnd Euch hinnach communiciertes Klag-Libell den Terminum bimestrem ohne Antwort haben verstreichen lassen / nach der Zeit auch in meritis nichts / sondern unterm 6ten Aug. bloß eine Entschuldigung eingeschickt / daß Selbe / vnd Ihr den vnterthänigisten Recursum an Ihro Römisch-Kayserl. vnd Königl. Catholische Mayestät ꝛc. ohnmittlbahr genommen hätten / dises alles ist allerhöchst Deroselben nebenst deme zu ersehen gewest / waß an mehr allerhöchst Dieselbe hierinnfalls auch daß Fürstliche Außschreib-Ambt so wohl / als auch deß Herrn Bischoffen zu Augspurg Fürstl. Durchl. ꝛc. haben gelangen lassen. Obwohlen nun immittlst diser Schreiben vnter anderen in der Haupt-Sach auf die Aufhebung der Fiscalischen Klag / vnd Anordnung eines Compromiss-Gerichts angetragen werde / so müessen Seine Römisch. Kayserlich. und Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. es doch bey deme hierunter bewenden lassen / waß von allerhöchst Deroselben gerechtist verordnet worden / wohingegen Dieselbe / so weith es die Erthaylung zuelänglichen Termini zu Beybringung Derselben / vnd Ewer Gegen-Deduction, oder Verantwortung anbetreffe / solche zu vergönnen vmb so weniger einen Anstand haben / als minder Ihro Römisch. Kayserl. vnd Königlich-Catholische Mayestät gemaint seye / Dieselbe / vnd Euch / oder iemande anderen in dergleichen Verfahrungen auf einige Weiß übereylen zu lassen. Als werden dann Dieselbe / vnd Ihr innerhalb dreyer Monath / ab insinuatione diß angerechnet / als hiemit angesetztem Termino, die Verantwortung über die Fiscalische Klag gebührend einstellen / dann auch durch abordnend genugsamb legitimierten Gewalthaber zu der hiemit auf den ersten Februarii deß erwartenden Sibenzechenhundert fünff vnd zwanzigisten Jahr ernennet weiteren Prosecutions-Handlung vor Vnß der Ober-Oesterreichischen Regierung ohnfehlbar / vnd vmb so gewiser erscheinen / als widrigen falls gleichwohlen nach obhabenden allergnädigisten Kayserlichen Befelch daß weitere vorgenommen werden müeste / daran beschicht Vnser Willen / vnd Mainung / datum Ynßprugg den 27ten Octobris Anno 1724.

Der Römisch. Kayserl. vnd Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc. Præsident, Canzler / Regenten / vnd Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

Fr. Lud. von Sarenthein.

J. C. von Frölich.

v. Beaurieu.

Fr. Ant. Lachenmayr.

Num. CXXXV.

Allervnterthänigiste Supplic ad Augustissimum der Verordneten zum Engen Außschuß / daß Sye wegen Einschickung der Innsäßischen Deduction nit überstossen werden möchten.

Allerdurchleuchtigister ꝛc. ꝛc.

Ewer Römisch-Kayserliche / vnd Königliche Catholische Mayestät ꝛc. ꝛc. haben auf vnsere in Nahmen der gesambten Herren Innsässen / vnd Begüetteten in Dero Marggrafschafft Burgaw allervnterthänigist überraichte letstere Bitt-Schrifft / daß in Sachen deß demolierten Juden-Hauses / vnd reducierten Jüdischen Todten-Ackers auf der so genannten Vnebere bey Kriegshaber vor Einlangung der allerunterthänigisten Innsäßischen Gegen-Information wider Vnß / oder andere Herren Innsässen nichts widriges verhänget / sonderen in Erwögung vnserer beygebrachter wahrhaffter Beweg-Vrsachen zue Begreiffung Derselben eine zuelängliche Zeit allergnädigist zuegewarthet werden möchte / Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleücht ꝛc. deß Herren Bischoffen zue Augspurg vnterm 7ten Octob. letst verflossenen Jahrs allergnädigist rescribiert / daß allerhöchst Dieselbe keineswegs gemaint seyen / ersagte Innsässen / vnd Begüettete / oder jemand anderen durch Dero Dicasterien in dergleichen Causis im mindesten übereylen zue lassen / derowegen auch vntereinstens an Dero Ober-Oesterreichische Stöllen die allergnädigiste Verordnung erlassen haben / daß mehrgedachten Innsässen / vnd Begüetteten der gebettene zuelängliche Termin ohnbedencklich erthaylt werden solle / anbey aber sich versechende / daß die Sachen von Seiten Derenselben möglichist werden beschleüniget werden / gestalten dann auch zue allervnterthänigister Folge dessen Dero Löblicher Ober-Oesterreichischen Regierung ein vnterm 27ten Octob. datir-

datirtes Schreiben Unseren zum Engen Außschuß subdelegierten Räthen den 10ten Nov. darauf per Notarium, & Testes deß Innhalts insinuieren lassen / daß Wür innerhalb 3. Monat / ab Insinuatione dises angerechnet / als hiemit angesetztem Termino, die Verantwortung über die Fiscalische Klag gebührend einstellen / dann auch durch abordnend genuegsamb legitimierten Gewalthaber zu der hiemit auf den ersten negstkommenden Monats Februarii ernennten weiteren Prosecutions-Handlung vor wohlersagter Regierung ohnfelbar / und umb so gewiser erscheinen sollen / als widrigen falls gleichwohlen nach obhabendem allergnädigistem Kayserlichen Befelch daß weitere vorgenommen werden müste. Nun haben Wür zwar / umb Dero allergnädigiste Intention allergehorsambst zue befolgen / an Unß nichts erwinden lassen / berüehrte Gegen-Information auf alle möglichiste Weiß zue beförderen / finden Unß zumahlen im Stand / daraus zue demonstrieren / und klar an Tag zue legen / mit waß für ungründlich / und unstandhafften Ambts-Berichten Ewer Römisch. Kayserliche / und Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc. und Dero hochpreyßliche Dicasteria Dero Burgawische Herren Ober-Beambte zue denen bißhero ergangenen ungnädigisten Entschliessungen veranlast haben / dannenhero auch den Innhalt derselben zue rechtfertigen / oder wahr zu machen niemahlen vermögen werden. Alldieweilen aber / allergnädigister Kayser / König / und Herr / mehrersagte Information bißhero noch nit vollkommentlich hat zue Standen gebracht werden können / auß Ursachen eines Thayls erst vor wenigen Tägen einige hierzue benöthigte / und schon vor einem halben Jahr nachgesuechte Documenta zuer Hand gebracht worden / anderen Thayls aber unsere deß Reichs-GOttes-Hauses zue St. Ulrich / und Afra allhier / dann der gemainschafftliche Gräflich Fuggerische Canzler eine geraume Zeit von etlichen Wochen in anderen unseren ohnaufschieblichen wichtigen Geschäfften von hier abwesend gewesen / deßwegen die erforderliche Consultationes nit fortgesetzt werden können / nit weniger biß ein jeder auß Unß die ohnvermeidentlich weitschichtig gewordene Deductions-Schrifft absonderlich mit Bedacht durchgangen / und hierüber seine Monita außgesetzt / dann zue Ingrossierung derselben es eine nambhaffte / noch mehrere Zeit aber erforderen wird / biß hiervon so vilen Interessenten / und Beklagten / welche / umb damit Unß defectus mandati nit vorgeworffen werden möchte / allerdings nothwendig zue convocieren sein werden / die schuldige Nachricht wird gegeben worden sein; Als seind Wür solchemnach der allerunterthänigisten Zuversicht / Ewer Röm. Kayserliche / und Königliche Catholische Mayestät ꝛc. ꝛc. werden in Betrachtung der angefüehrten ponderosen Ursachen uns vor entschuldiget halten / daß unsere Deductions-Schrifft allerunterthänigist einzueschicken dermahlen noch ausser Stands gesezt seind / und ergehet dannenhero an allerhöchst Dieselbe in Namen der gesambten Herren Interessenten unsere allergehorsambste Bitt / allergnädigist zue verfüegen / daß Wir in Außführung unserer wohlhergebrachten Rechten nit verkürzt / und biß dahin mit der vorhabenden Prosecutions- und anderen Handlungen / da bevorab die erstere vor Exspirierung deß angesetzten Termins, und ehe / und bevor Dero Burgawische Herren Ober-Beambte über unseren Gegen-Saz gehöriger Orthen vernommen worden / mithin unsers Erachtens suppositis supponendis ohnfruchtbarlich vorgenommen werden wollen / nit überstossen werden möchten / dise unsere gerechte / und billichmäßige Bitt zue allergnädigister Erhör / zue allerhöchsten Kayserlichen Hulden / und Gnaden aber Uns ins gesambt / und besonders in all immer ersinnlicher tieffesten Submission allerunterthänigist gehorsambst empfelchende

Ewer Römisch. Kayserl. und Königlich. Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigist gehorsambste
Der Innsässen / und Begüetteten in Dero Marggrafschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß.



Num. CXXXVI.

Notifications-Schreiben nacher Ynsprugg von denen Verordneten zum Engen Außschuß obiges allerunterthänigistes Ansuechen betreffend.

P. P.

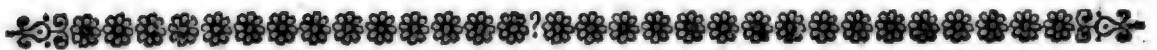
Auß waß für höchstwichtig / und erheblichen Ursachen Wir benüeßiget worden seyen / Se. Röm. Kayserliche / und Königliche Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc. Unseren allergnädigisten Kayser / und Herren in Nahmen der gesambten Herren Innsässen / und Begüetteten in Dero Marggrafschafft Burgaw mehrmahlen allerunterthänigist zu belan-

gen/ daß Wür in Sachen deß demolierten Juden-Hauses/ vnd reducierten Jüdischen Todten-Ackers bey Kriegshaber in Außführung vnserer wohlhergebrachten Rechten nit verkürtzt/ vnd biß zue Einlangung der Innsäßischen Gegen-Information, welche allervnterthänigist einzueschicken dermahlen noch nit vermögen/ mit der auf den 1ten nechstkommenden Monaths Februar. vorgehabten Prosecutions- vnd anderen Handlungen nit überstossen werden möchten/ solches belieben vnsere Hochgeehrte Herren/ vnd Ewer Gnaden auß abschrifftlich mitkommender Anlag deß mehreren zue ersehen/ welche in der gänzlichen Zueversicht hiermit communicieren wollen/ daß Dieselbe ohne weiteren allergnädigisten Kayserlichen Befelch wider Vnß/ oder andere Herren Innsässen in Sachen etwas widriges zue attentieren nit gemaint sein werden/ Göttlicher Protection anbeynebens zue allen Thaylen vnß getrewlich empfelchende.

Vnserer Hochgeehrter Herren/
vnd Ewer Gnaden

Dienstberaitwillige/ vnd gehorsambe

Der Herren Insässen/ vnd Begüetteten in Löbl. Marggrafffschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß.



Num. CXXXVII.

Recepisse auf obiges Notifications-Schreiben de dato Yhnsprugg den 30. Jenner 1725.

DAß von (Tit.) N. N. denen Herren Insässen der Marggrafffschafft Burgaw ein Schreiben/ vmb/ auf ad Augustissimum genommenen Recursus, in Sachen deß demolierten Jüdischen Todten-Ackers bey Kriegshabern/ wider Dieselbe interim nichts widriges zu verhängen/ allhero zue recht eingeraicht/ vnd von mir vnter Endts gesetztem dato in daß Protocollum eingetragen worden/ attestiere mit meiner aigenen Handschrifft/ vnd Pettschafft. Yhnsprugg den 30. Jenner Anno 1725.

(L. S.) Joß. Stetthamer Ober-Oesterr. Regts-Registratoris Adjunctus vnd Protocollist mpr.



Num. CXXXVIII.

Schreiben von beeden Ober-Oesterreichischen Hochen Weesen an die Herren Innsässen/ vnd Begüettete der Marggrafschafft Burgau/ worinnen der dritte Termin auf den 11ten Junii angesetzt wird/ de dato Yhnsprugg den 21. Martii Anno 1725.

UNser freundl. willig Dienst/ vnd Grueß zuvor. Ehrwürdig/ Hoch- vnd Wohlgebohrne/ auch Edel-Vöst/ besonders Lieb/ auch guete Freund/ vnd Herren. Ihro Röm. Kayserl. vnd Königl. Cathol. Mayestät etc. ware deß mehreren zu vernemmen/ auß waß Vrsachen Dieselbe/ vnd Ihr/ vnd für Euch auch deß Herrn Bischoffen zu Augspurg Hoch-Fürstl. Durchl. etc. vmb allergnädigiste Verordnung angelangt haben/ damit Dieselbe/ vnd Ihr in Außführung deren Rechten mit der einzulegen habenden Deductions-Schrifft nicht verkürzet/ biß dahin auch mit der vorhabenden Prosecutions- vnd anderen Handlungen in so lang nicht übereylet/ oder überstossen werden möchten/ biß obvermelte Notturfften beobachtet/ vnd zum Stand gebracht sein werden. Indeme allerhöchst Dieselbe nun Denenselben/ vnd Euch über daß von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. etc. eingelangte bittliche Vorworth zue dem gebettenen Ende eine fernere Dilation von zweyen Monaten gnädigist verstattet haben wollen; Alß werden Dieselbe/ vnd Ihr inner so angesezten zwey Monatlicher

Zeit/

Zeit/ ab insinuatione hujus anzurechnen/ die Verantwortung über die Fiscalische Klag gezimmend einstellen/ dann auch durch abordnend genuegsamb legitimierten Gewalthaber zue der hiemit auf den 11ten Junii negstkommendt angesechenen weiteren Prosecutions-Handlung vor Unß der Ober-Oesterreichischen Reg. ꝛc. ganz ohnfelbahr erscheinen. Daran beschicht Unser Willen/ und Meinung. Datum Ynsprugg den 21ten Martii 1725.

Der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Mayest. ꝛc. ꝛc. Præsidenten/ Cantzler/ Regenten/ und Hof-Cammer-Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

Fr. Ludw. G. v. Sarenthein mpr.

J. Ch. v. Frölich mpr.

F. A. v. Coreth Fr. mpr.

Ferd. Franz Ammann mpr.

Fr. Ant. Lachemayr.



Num. CXXXIX.

Rescript von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an das Burgawische Ober-Ambt/ die allergnädigst anbefolchene Emigration der von Anno 1708. in der Marggraffschafft Burgaw aufgenommenen Juden betreffend de dato Ynsprugg den 19ten Aug. 1724.

P. P.

Demnach Se. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. auß einem den 23. May nechsthin allerunterthänigist eingesandten Bericht/ und dessen Beylaagen mit mehreren ersechen/ welchergestalten sich die Judenschafft in Dero Marggraffschafft Burgaw seith Anno 1708. nicht nur zu Buttenwißen/ Kriegshabern/ und Fischach/ sondern auch in denen Insässischen Orthen Binßwangen/ Ichenhausen/ Steppach/ Hürben/ und Schlipsen an Personen/ und Familien nicht umb ein geringes vermehrt habe/ und damit nun wegen so gehörten Vermehrung der Juden-Familien hauptsächlich denen/ von Seiten deren Innsässen vorgekommenen/ Clagten/ und Beschwerdten abgeholffen werde; Alß haben allerhöchstgegacht Ihro Kayserl. und Königl. Mayestät ꝛc. vigore allerhöchsten/ durch Dero Hof-Canzley auß Wien vom 2ten diß erlassenen/ Befelchs hierüber allergnädigst resolvieret/ daß alle/ seit Anno 1708. in gesambt Dero/ wie auch Innsäßischen Orthen mehrgemelter Marggraffschafft Burgaw aufgenommene/ Juden-Familien/ und Personen von dannen abgeschaffet/ und ihnen zue ihrer ohnfehlbaren Emigration der Terminus biß künfftigen Georgen 1725. angesezet/ auch/ auf daß unter solcher Zeit die Raumbung von Seiten gedachter seit Anno 1708. recipierten Familien/ und Personen gebührend befolgt werde/ genawe Obsicht getragen werden solle. So vil aber die jenige Juden-Familien/ so vor solcher Zeit allda gestanden/ anbetreffe/ wollen allerhöchst Dieselbe hiemit gnädigst verordnet haben/ daß Ihro mit nechstem/ wie Selbe für daß künfftig reduciert/ oder etwo gar abgeschafft/ allenfallß auch/ wie Derselben Steur-Weesen/ und ihrer sammentlichen Gaaben halber darmit einfliesset/ aigentlich regulieret werden möge/ nach vernommener Gehörde ein weiteres Guetachten erstattet werden solle. Welches allergnädigste Resolutum mit disem ernstlichen Beysaz hiemit intimieren/ daß alleß mit erforderlichem Pflichtschuldigstem Eyfer/ und Gehorsamb vollzochen werde/ daran beschicht Unser Willen/ und Mainung. Datum Ynsprugg ut supra.

Der Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Mayestät ꝛc. ꝛc. Præsidenten/ Canzler/ Regenten/ und Hof-Cammer-Räthe Ober-Oesterr. Landen.

Num. CXL.

Schreiben von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Weesen an die Herren Innsässen/ und Begüttete der Marggraffschafft Burgaw/ die Emigration der Juden zue Pfersee belangend. De dato Ynsprugg den 7ten Novemb, Anno 1724.

Unsere freundl. willige Dienst/ und Grueß zuvor. Ehrwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrn/ auch Edel-Böste/ besonders lieb/ auch guete Freund/ und Herren.

Wie zue vernemmen kommet/ sosollte ab Seithen der Gerichts-Herrschafft zu Pfersen auf die alldahin beschechene Intimation der Kayserl. allergnädigisten Resolution wegen Conscribierung der Judenschafft einiger Regard nicht gemacht werden. Gleichwie aber des Herren Bischoffen zue Augspurg Fürstl. Durchl. am Kayserl. Hof (wie die wegen des demolierten Juden-Wacht-Heusel halber unterm 7ten passato emanierte weitere allergnädigiste Verordnung mit sich bringet) die Sach selbsten getriben haben; Also werden Dieselbe/ und Ihr umb so weniger auch einige Difficuldt haben können/ sothane Beschreibung fürderlich thuen zu lassen/ mithin der allergnädigisten Kayserl. Verordnung den Vollzug zu laisten/ wo mann in weiterem Verwaigerungs-Fall nicht umbhin könte/ solche Beschreibung durch das Ober-Ambt in Burgaw zu bewürcken. Datum Ynsprugg den 7ten Novembris 1724.

Der Röm. Käys. und Königl. Cathol. Mayest. &c. &c. Præsidenten/ Canzler/ Regenten/ und Hof-Cammer-Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

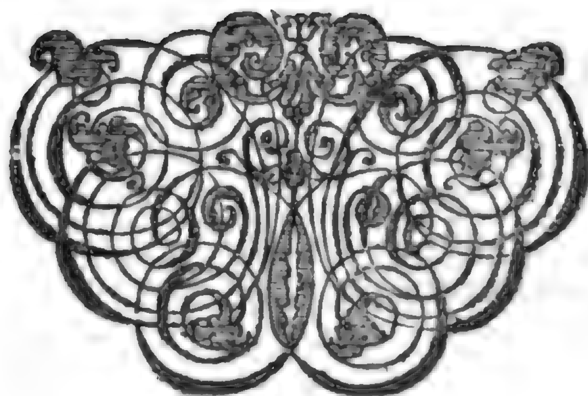
Fr. Lud. G. v. Sarentheim mpr.

J. Ch. v. Frölich mpr.

Joß. G. v. Wellsperg.

Ferd. Franz Amman.

Joh. Leonhard Adam.



Beylagen

Zue dem

Innsäßischen Gegen-Saz

gehörig.

à Num. 141. bis 249.
inclusivè.

Num. CXLI.

EXTRACT
Aus einer glaubwürdigen Augspurgischen Chronic.

ANNO 41. Jar vor Cristus Purt ward Octavianus Kayser zu Rom/ der gewan im groß Land/ vnd waren weder vor/ noch nach nie mächtiger/ auch ward Cristus vnder im geporen/ alß im dann Sibilla weissagt/ vnd zeigt het in der Sunnen/ darumb ward im der Nam ze Eren geben Augustus/ wann der Nam nie keim geben ward/ vnd betritt der Nam die Hochwürdigkait des Römischen Reichs/ vnd soll sunst niemand zuzogen werden/ dann dem Römischen Reich/ darnach ordnet/ da mann zallt vor Christus Purt 16. Jar/ Kaiser Augustus zwen Haubtmann/ der ain Tytus Emius, der ander Verrus mit des Königs Sun Bogudis/ von Kriechen hieß Auer/ vnd hett jeglicher ein Legion Volcks. Nun legt sich Varrus mit des Königs Sun von Kriechen auff das ain Veld zwischen der zweyer Wasser Werttach/ vnd Lech auff daß Lechfeld/ vnd Tytus Emius auff daß Veld zwischen der Statt/ vnd Werttach/ haist yez auff dem Vneybrach bey dem Galgen/ von den er schreibt Eusepius der Poet. Nun hetten die Schwaben ir Nachbauren der Statt Vindelici zuentpotten/ sie wollten Jnn zu Hilff kommen/ vnd kammen auch in die Wald yenhalb der Werttach/ die schuckten ein Specher in Auers Hör/ wie Sy sich hielten/ da findent Sy die Veind wörloß/ vnd in Vneinigkait/ da die Schwaben daß vernamment/ da prachenz aus dem Wald mit grossem Geschray über ir Veind/ vnd schlugents all ze tod/ vnd des Kinigs Sun ze stucken als ein Tier. Also ließ er dem Flecken den Namen Kriechaueron/ daß ist in teutsch/ Kriechßhaber/ daruon ist ein Vers gemacht also: des Kiniges Sun Bogudis von Kriechen Auer/ der hat disem Flecken den Namen gelassen/ Kriechaueron/ da Er ist erschlagen worden/ alß ein Tier.

Num. CXLII.

EXTRACT
Auß obiger Chronic.

JN der Jarzal vnsers Herren 1300. vnd in dem 88igisten Jar an St Lorenzen Tag/ da cam Erkinger der Marschalck von Biberbach/ vnd Herzogs Stephans Diener/ wol sechzig Spieß/ vnd namen wol zweytusend Haubt allerley Vichs by dem Galgen/ vnd wollten daß hingetriben han/ deß ward die Statt innan/ vnd schlugen an die Sturm-Gloggen/ vnd eylten dem Vich nach/ rittend/ vnd gannd/ wol viertusend Mann/ und camen an die Feind ze Biberbach/ vnd der ward 20. gefangen/ vnd 30. erstochen/ vnd namen des Herzogen von Bayren Panier mit Gewalt/ und füehrten daß gen Augspurg/ vnd triben daß Vich allzumal wider heim gen Augspurg.

Num. CXLIII.

EXTRACT
Aus dem Kayserlichen Commissions-Protocollo de Anno 1576. den Bericht der Marggräflich Burgawischen Herren Beambten auf die Innsäßische Beschwärde wegen der zu Pfersee/ vnd Kriegshaber erbauten newen Juden-Häusser betreffend ꝛc.

WAß aber den zweyten neuen Beschwärds-Puncten der Juden halber anlangt/ darauff geben die Herren Ambtleuth disen Bericht/ daß Jhro Fürstl. Durchl. alß regierender Marggraff/ vnd Lands-Fürst zu Burgaw eines/ vnd in Crafft habender Regalien/

ttt

ken/ Hochheit/ vnd Oberkeit/ von gemeinen/ auch des Heyl. Reichs sonderen Rechten/ vnd Abschiden nach/ in Anno 48. aufgericht/ wohl befuegt/ daselbst Juden ein oder mehr deren Gefallens einkommen zu lassen/ vnd dieweil sie die Amtleuth nit mehr/ alß einem Juden/ den Ihr Fürstl. Durchl. verschiner Zeit (doch mit sonderer Maaß/ vnd Ordnung/ darab sich versehenlich niemand mit Billichkeit zu beschwären) gnädigst bewilligt/ zu Pferschen/ und hernach zu Kriegshaberen ein Behausung/ die gleichwol nit auf einiges Innsässen/ oder Begüeteten Gueth/ wie die Gegentheyl mit Vngrund fürgeben/ sondern vff der Landstraß zu bawen/ sich wissen zu erinneren/ deßwegen aber sich gegen Ihrer Fürstl. Durchl. die von Augspurg damalen vermeintllich beschwährt/ auch darüber von Ihrer Fürstl. Durchl. nothdürfftiglich beantwort worden/ so lassen es die Amtleuth zu Burgaw darbey gedachts Judens halber verbleiben.



Num. CXLIV.

EXTRACT

Aus obigem Commissions - Protocollo, die Insäßische Ableinung des Burgawischen Berichts enthaltend.

DEr Juden halber bawen erstlich die Ambt-Leuth auf ein Sand/ daß Sye sich einer Lands-Fürstl. Obrigkeit an Enden/ vnd Orthen anmassen/ da der Marggraff zu Burgaw keine nie gehabt/ so können sich die Regalia auf frembder Herrschafften Güeter/ vnd denen dritten zu Nachtheyl nit erstrecken/ vnd mann wird verhoffentlich keinen Abschid/ oder Recht nennen/ oder demonstriren können/ welches einem Stand im Reich Macht gebe/ einen Juden/ oder halt gar einen Christen-Menschen/ einen Vnterthanen zu geschweigen/ denen Innsässen/ vnd Begüetteten/ die der Marggräffischen Lands-Fürstl. Obrigkeit nit geständig/ noch verwandt seind/ in ihre Häuser/ vnd Flecken (da die Fürstl. Durchl. nit ein Hand brait aigens Grunds / vnd Bodens hat) wider ihren Willen einzusezen/ oder aufzutringen/ wie zu Pferßheim / vnd hernach zu Kriegshabern beschechen. Es wird auch solche vnfuegsambe Gewaltthätigkeit daß fürgeben nicht entschuldigen/ daß man den Juden zu Kriegshabern auff die Gemeind zu bauen vergunt hab/ dann die Gemeinden sein mit dem Aigenthumb den jenigen in universum zuständig/ denen die Güter/ vnd Flecken/ darzu solche Gemeinden dienen/ zugehören / zudem / daß die Landstrassen/ ob sie schon in einem Fürstenthum seind/ dannoch nicht Fürstliche/ sondern Kayserliche / vnd des Heyl. Reichs Strassen haissen/ vnd seind/ welche niemand Macht hat/ seines Gefallens/ vnd Willens zu verkehren/ vil weniger gar zu verbawen. Waß sagen aber die Ambt-Leuth zu dem? daß sie fürgeben/ wann sie einen Juden von der Fürstl. Durchl. wegen in ihren Schuz/ vnd Schirmb nemmen/ so hab sonst niemand mit ihme/ weder mit Recht/ noch sonst zu schaffen/ vnd zu gebieten/ weder nur die Marggraffschafft? Dann dardurch wird je den Gerichts-Herren ihre aigene Oberkeit in ihren besezten Gerichten/ vnd Flecken ganz vnbillich beschwäret/ vnd entzogen.



Num. CXLV.

EXTRACT

Aus mehrermeltem Commissions - Protocollo, daß von denen subdelegierten Kayserl. Herren Commissariis vorgeschlagene Vergleichs-Mittel auf dise Innsäßische Beschwerde enthaltend.

ALß sich dann die Herren Innsäßen/ vnd Begüettete zum anderen dessen beschwähren/ daß Ihnen Juden in ihre Flecken mit Gewalt gesezt werden / deren sich fürter die Herren Burgawische mit Schuz/ und Schirmb annemmen / vnd alle Oberkeit über solche Juden ihnen arrogieren 2c. Hierinnen bedencken die subdelegierte Commissarien/ daß Ihnen denen Ambt-Leuthen wol vnverwöhrt sein solle/ Juden aufzunemmen/ nicht weniger/ alß denen Herren Insässen/ wie dann / daß deren ein Theyl den Juden in ihren Gerichten auch Raum geben/ auß dem nachfolgenden achten Puncten zu vernemmen/ aber hierinnen solle mann ein Gleichheit halten/ vnd wie die Herren Innsässen je auf der Marggrafschafft Burgaw ange-

angehörigen aigenthumblichen Flecken sich weder der Juden halb/ noch anderer Gestalt im nichten anmassen/ also sollten hinwider die Herren Burgawische Sye die Herren Innsässen an ihren Gerichten/ vnd Grund-Herrschafften mit den Juden auch vnbeschwährt lassen.



Num. CXLVI.

Bericht an einen Erbaren Rath der Statt Augspurg von denen Hospital-Pflegeren daselbst wegen vorhabender Erbawung eines Burgawischen Wirthshauses/ vnd Schmidten zu Kriegshaber/ übergeben den 14. Junii Anno 1583.

Edel Wolgebohren/ Vest/ Fürsichtig/ Ersam/ vnd weiß Herren/ Stattpflegere/ Burgermaister/ vnd ein Erbar Rath diser Löblichen Statt Augspurg/ gebietend gnädig/ vnd günstig Herren. Ewer Ht. Gn. vnd Gn. könden Wir Pflichten halben nit vmgeen/ es bericht Vnß vnser/ vnd des Spitalß Hindersäß/ vnd Wirth Hanß Reichardt zu Kriegshaber/ wie daß die Burgawischen fürhabens/ auch allberait im Werck seyen/ zu des gewesnen Zollers Häußlin/ so bey wenig Jahren daselbs auff die Landstraß gebawen worden/ von solcher Landstraß mehr Plaz einzufahen/ vnd ein Wirtshauß/ oder Tafern zu bawen/ vnd außzurichten/ so sey auch daß gemaine Geschray/ daß Sy gleichfalls eine Schmidtin vornen bey dem Juden-Hauß auf die Landstraß sezen wollen/ welches Würthshauß nit allein Ihme an seiner Nahrung/ fürnemblich aber dem Spital an seiner vralten/ lang wol hergebrachten Tafern-Recht/ vnd Gerechtigkait zu höchstem Nachthayl/ Schmälerung/ vnd Abbruch raichen/ dann er sein Tafern-Gelt/ so er denen Armen bißher järlichen gegeben/ nit mer bezalen werde könnden (zudem daß auch die Landstrassen durch sollich Würthshauß/ vnd Schmidtin geschmälert/ dieselben auf ein ganze Gemein getriben/ vnd dardurch meniglich/ so allda fürwandle/ sonderlich die vmbligenden Flecken beschwährt werden/ über daß alles wurde also ein Gemein mit dem Vich an Trib/ vnd Tradt übersezt/ wiewol solche Neben-Gebäw billichen kein gemeinsamme/ oder Fleckens-Gerechtigkeit haben sollen). Dieweyl Wir dann obangeregte des Würths an vnß gelangte Beschwärden nit für vnnothwendig bedencken/ vnd Vnß schuldig erkennen/ solches Ewer Ht. Gn. vnd Grg. alß des Spitals/ vnd der lieben Armen obersten Pflegeren in gehorsame zu vermelden/ anzubringen/ vnd zu übergeben/ vnterthäniglich bittende/ die wellen ihrem hochen Verstand nach diß Sachen erwägen/ vnd beratschlagen/ damit die lieben Armen/ vnd Derselben Wirt/ vnd Hindersäß zue Kriegshabern bey altem Herkommen/ Rechten/ vnd Gerechtigkaiten erhalten werden möchten/ daß vm Ewer Ht. Gn. und Gu. in Vnterthänigkait zu verdienen sein wir über schuldige Pflicht jederzeit berait/ vnd willig/ Gn. Beschaids gewartende.

Ewer Ht. Gnaden und Gu.

gehorsame

Pflegere des Spitals zum hayligen Gaist.



Num. CXLVII.

Hospital Augspurgischer Ambts-Bericht/ die Judenschaft zu Kriegshaber betreffend/ erstattet auf das von dem Innsäßischen Engen Außschuß vnterm 28ten Junii 1724. außgangene Patent.

Auf der Herren Verordneten eines hoch/ vnd wollöblichen Engeren Außschusses der Herren Innsässen/ vnd Beguetterten in Löblicher Marggrafschafft Burgaw der Hospital-Stifftung vnterm 28ten passato communicierte Puncten disseits vnsere glaubwürdige Kundschafft zu erthaylen/ sollen Wir quoad

1um Vnd so vil den Weyler Kriegshaber betrifft/ nachrichtlichen/ vnd zuverläßig ohnangefüegt nicht lassen/ daß in Anno 1587. wenig/ oder fast gar keine Oesterreichisch-Burgawische Innwohner allda gewesen/ indem Innhalts deß von den damalig wollöblichen Herren Hospital-Pflegeren an einen Ersamen Rath erstatteten vnterthänigen Berichts de 14ten Junii

 1583.

„1583. Lit. A. so vil Beschwährungs-weiß enthalten/ wie daß die Burgawische Fürhabens/ „auch allberaith im Werck seyen / zu deß Zollers Häußlen / so bey wenig Jahren daselbst auf „die Land- Straß gebau en worden / von solcher Land- Strassen mehr Platz einzufah en/ „vnd ein Würths-Hauß/ oder Tafern zu bawen / vnd außzurichten/ so sey auch das gemein „Geschray / daß Sye gleichsfalls ein Schmitten vornen bey dem Juden- Hauß auf die Land- „Straß sezen wollen; wären also selbiger Zeit allein inclusivè deß dazumalen new zu erbawen intendierten Würths-Hauses allein in 3. Häuser von Burgawischen bestanden. In einem an die Herren Ober-Beambte der Marggrafschafft Burgaw von dem Bischöflichen Rentmaister Herren Hannß Caspar Bezen/ und den Herren Pflegeren deß Hospitals de dato 15ten Junii 1638. abgelassenen Beschwährungs-Schreiben lassen Dieselbe clarissimis verbis herkommen / daß erst bey Manns Gedencken die Burgawische im Weyler sich nidergelassen/ wie dann tum temporis ein einiger Burgawischer Vnterthan/ so Messerschmidt genennt worden/ allda gewohnt habe 2c. aniezo aber / vnd als die wollöbliche Herren Hospital- Pflegere nebst deß Herren Baron von Rehlingen zu Hainhofen Hoch-Freyherrlicher Gnaden vntersucht/ wie vil vor vngefähr 40. in 50. Jahren Juden / vnd Christen in Kriegshabern ansäßig gewesen / hat nach gethaner Anzaig deß Baron Relingischen Vnterthanen Vlrich Gleichens/ über 60. Jahr alt/ sich so vil ergeben/ daß

An Burgawischen Christen

Vor 40. in 50. Jahren inclusivè deß Zollers Söld-Häusel in 6. Christen-Häuseren/ vnd 5. Juden- Häuseren bestanden/ zusamen in 11. Häuseren.

Die Rehlingische/ vnd Spitalische Innsässen Güetter / wie vor/ in 6. Häuser.

In Zeit von etlich 30. Jahren aber/ vnd de præsenti befinden sich an Burgawischen Christen-Häuseren. . . . . . . 13.

An Juden-Häuseren/ worunter das grosse Juden-Hauß nit begriffen (so 5. gemeiner Häuser grösse hat) . . . . . 20.

33.

worvon an Christen-Haußhaltungen . . . . 12.

Juden . . . . 60.

Beysizeren . . . . 27.

Die Herren Innsässen aber allein

Baron Rehlingische . . . . . . 2. Häuser.

2. Haußhaltungen.

Hospitalische

In 1. Baurenhof
1. Würths-Hauß } thut . . . . 4. Häuser.
2. Sölden.
1. Haußhaltung.

Vnd Beysizeren 23. bestehen/ mithin seyt Anno 1583. Die Burgawische Christen vmb 10. Häuser/ die Juden aber vmb 19. Häuser mit eingerechnet deß grossen Juden- Hauses angewaxen sein. Was vor vnerhörte Trangsalen Sye Innsäßische Christen von denen Juden auf ihren Felderen/ Aengeren/ vnd Wisen Jahr aus Jahr ein gedulten/ vnd leyden müessen/ seye mit keiner Feder zu beschreiben / da doch weder die Burgawische Christen/ vil weniger die Juden nicht einer Hand brait vnterzubraiten/ Sye die Innsäßische aber 210. Jauchert/ oder Tagwerck Boden ihrer Discretion überlassen müessen/ ein mehrers ihrer Gravaminum besage Beylag Lit. B. worauf mann sich brevitatis studio bezogen haben wolle.

Ad 2dum alle sind dem Spital gewaltsam aufgetrungen worden/ indeme/ u. obschon der Spitalische Vnterthan wider deren Reception protestiert/ vnd wie Wir berichtet/ haben die Juden es selbsten nicht gerne gesehen/ wann ein Frembder eingenommen worden / auch ihrer gethanen Andung ohngeacht/ wann der Gemaindt der Vorhalt geschehen / so doch nur pro forma gewesen/ deß anderen Tags hat der Jud ihres Einwendens ohngeacht im Weyler schon possession genommen/ obwolen besag beygehender 3. Beylagen C. D. & E. das Contrarium ehedeme observiert worden. Quoad

3tium 4tum & 5tum ist disseits nichts wissend. Quoad

6tum Deß Hospitals Vnterthan gränzt mit seinem Maad / so ein Hof- Guet / an den Todten-Acker zu Kriegshaber / es ist aber von der Marggrafschafft Burgaw darob weder proprietät / noch die Jurisdiction iemalen gesucht worden. Quoad

7timum Hiervon ist disseits nichts wissend. Quoad

8vum Weder eines/ noch das andere ist wissend/ vil weniger daß derentwegen denen Herren Innsässen deßwegen etwas bezalt worden.

Ad 9um & 10mum wie ad 8um

Num.

Num. CXLVIII.

EXTRACT

Auß einer Designation der Innsäßischen Gravaminum, die wider das 25igiste / 35igiste / vnd 46igiste Interims-Mittel zu Kriegshaber viâ facti erbawte Juden- Prew- vnd Zoll-Häuser betreffend de Anno 1598.

ANno 1598. im Monath Septembri haben sich die Burgawische Beambte / hindersezt aller freünd güettlicher Ersuechung eines löblichen Engen Außschuß / vnterstanden / zu Griesshaberen über die hievor de facto vferbawte Prew- vnd Juden-Hauß noch ein Hauß hart neben deß Augspurgischen Hospitals Hof daselbs aufzurichten / vnd darvor im Jahr 95. haben Sye den Bauren / ob disem Hof seßhafft / allein darumb gefänglich nacher Burgaw gefüehrt / vnd ihm biß in die 154. Gulden für Straf / vnd Zöhrung abgetrungen / weil er vff der Herren Spital-Pflegere Befelch einen hinter seinem Garten newerlich gesuchten Reit / vnd Fuß-Steig nit bewilligen wollen / noch auch bewilligen können. Aber über solch erlegtes vnerschwingliches Straf-Gelt wird Er zu seinem noch grösseren Schaden solchen Steig passieren zu lassen gezwungen / alles wider den sonnen-klaren Buchstaben vilobgedachter 25. vnd 35. wie auch deß 46ten Interims-Articuls, mit Bitt / vmb Verschaffung / daß die Beambten solche 154. Gulden ihme Bauren wider zustellen / vnd den newerlichen Reit- vnd Fueß-Steig sambt den besagten beeden Juden-Häuseren wider abthuen / die Land-Vogt-Knecht zur Straf stellen / vnd ihme Bauren wegen zugefügter Real Injuri gebührlichen Abtrag thuen sollen. rc.



Num. CXLIX.

Gehorsamber Bericht an einen Ersamben Rath der Statt Augspurg von denen Verordneten Hospital- Pflegeren daselbst wegen eines zu Kriegshaber mehrmalen mit Gewalt auf der Land-Strassen erbawten Burgawischen Hauses de dato 22ten Septemb. Anno 1598.

WOlgebohrn / Edl / vest / fürsichtig / vnd weiß Herren Pflegere / Burgermaister / vnd Rath diser Löbl. Statt / gnedig gebiettend / vnd günstig Herren. So vil der Burgawischen Baw / daran Sye zu Kriegshaber abermal starck arbeiten lassen / vnd in kurzer Zeit zu End gebracht wird / betrifft / haben Sie vnsern von dem Spitalischen Hof daselbsten zwischen der Land- Straß allberait einen Plaz abraumen lassen / also / daß gedachtem Hof nach genueg ein Hauß an die Seiten gesezt wird. Waß dann durch diß / vnd hievorig zu Kriegshaber erbawte Burgawische Juden- vnd Prew- Hauß nit allein der Besizer dises Hofs sambt seinen Nachbauren / sonderen auch andere / vnd fürüber raisende Persohnen der Vrsachen bey Tag / vnd Nacht allerhand Gefahr Leibs / Lebens / Haab / vnd Güetter gleichsamb stündlich zu gewarten / hat sich bißher befunden / daß dergleichen Persohnen / welliche der Statt allhie verwisen / oder so gar mit Ruethen außgestrichen worden / ihren Vnterschlaiff / vnd Auffenthalt daselbst nemmen / vnd haben / zu geschweigen / daß ander leichtfertige reverenden Bueben- vnd Hueren-Gesind in gedachtem Prew- Hauß ihren Einker / vnd Herberg nemmen / dannenhero von selbigen / vnd anderem liederlichen Gesindl dickermal sich gefährliche Auflauf erheben / also daß offtermalen von wegen ihres Schlagens / vnd Schiessens niemand gesichert / oder wissen kan / wann Häuser / oder Städl in Brand gesteckt werden / durch welches arme Baurs-Leüth in eüsserst Verderben kommen / der Herrschafft nicht geholffen / vnd dergleichen loß Gesind im Bueben-Leben darvon lauffen / auch einicher Mensch nicht verhanden sein wurde / von dem die geringst Ergözlichkeit zu gewarten.

Waß auch das Juden-Hauß diß Orts für einen Nuz geschafft / hat allein das Spital erst bey drey Jahren mit grossem Schaden (anderer zu geschweigen) wol erfahren / weil die Juden durch ire Praticken so vil erlangt / daß Spitalischer Baur wider alle Billichkeit / auch über vnser freündlich ersuechen / vnd erbietten / den Augenschein einzunemmen / von den Burgawischen gefänglich nach Burgaw gefüert / daselbst der Gefängknuß nit entlassen / biß daß 154. Gulden für Straf / Zöhrung / vnd Verehrung / entricht worden / vnd hinter seinem Garten ein

 Reit-

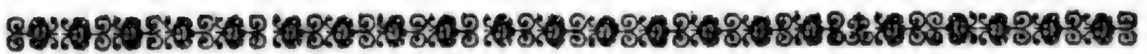
Reit- vnd Fueß-Steig wider altes Herkommen/ ein Weeg als den andern/ gezwungen passieren lassen mueß/ ohngeacht daß die Röm. Kayserliche Mayestät ꝛc. die Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinand/ hochlobseeligster Gedächtnus ꝛc. vnterthänigst/ wie auch ein Löbliche Ober-Oesterreichische Regierung vnterthänig vnnd gnädigist/ vnd gepürend Einsehen ersucht/ ist einige Antwurt nit darauf erfolgt.

Haben also E. Gnad. Ht. vnd Gsten/ als die mehrverständige/ vernünfftig zu schliessen/ waß dergleichen newerliche vnnöthige Gebäw für ein Nuz gepären/ vnd auch künftiger Zeit bey vorhabenden Baw für Vnruhe/ Müeh/ vnd Arbeit zu gewarten/ weil wir vernemmen/ daß solches für ein Landt-Vogt-Knecht/ vnd zuvor an disem Orth niemalen gebräuchigen/ oder herkommen Zollhauß angesehen. Weylen dann das Spital zu ernanntem Kriegshaber auch etliche Güetter hat/ haben Ew. Gn. Ht. vnd Gsten Wir dises Pflichten halb/ damit volgender Beschwerdt/ durch Beystand deß Engeren Außschuß/ auf das fürderlichst vorzukommen/ nachgedacht werden möge/ vnd Wir durch vnser Stillschweigen deß Verdachts/ als ob etwas von Vns verabsaumbt/ überhebt sein mögen/ gehorsamlich berichten/ vnd Selbigen Vns/ sampt den lieben Armen gehorsam/ vnd vnterthänig befelchen wöllen.

Ew. Gn. Ht. vnd Gsten.

Gehorsame

Verordnete Pflegere deß Spitals zum hayligen Gaist allhie. ꝛc.



Num. CL.

Beschwärdt-Schreiben an Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Yhnsprugg von denen Verordneten zum Engen Außschuß/ wegen Erbawung eines Burgawischen Hauses zu Kriegshaber/ vnd anderer Beschwärdten wider das Burgawische Ober-Ambt de dato Augspurg den 30ten Octobris Anno 1598.

Wolgeborn/ Edl/ Gestreng/ Hochgelehrte/ vnd Veste Euch Herren/ auch E. Gn. vnd Gsten seyen vnser willige/ auch vnterthänige/ vnd geflissene Dienst iederzeit bevor/ besonders liebe/ auch gnädige/ vnd günstige Herren.

WAß die verordnete Spital-Pflegere zum Hayl. Gaist in Augspurg bey Einem E. Rath daselbst von wegen deß vorhabenden newen Bawes zue Kriegshabern/ darzu dann schon allberait ein Plaz/ gar nahe gegen gedachts Spitals Hof/ vnd Güetheren ligend/ geraumbt worden/ auch anderer Beschwärdten halben gegen/ vnd wider die Ober-Ambtleüth der Marggrafschafft Burgaw supplicierend angebracht/ vnd wie solch ir der Spital-Pfleger bittlich ersuchen/ vnd anrueffen hernacher an Vns/ als die zum Engen Außschuß gemeiner Innsässen/ vnd Begüetteten der Marggrafschafft Burgaw Verordnete von wolgedachtem Rath gelangt worden/ daß haben Ir Herren/ auch E. Gn. vnd Gsten aus hiebey verwahrter Copia Supplicationis, vnd der darauf verzaichneter eines Er. Raths Signatura mit mehrerem zu vernemmen. Wiewol Wir nun in keinen Zweifel sezen/ Ir Herren/ auch E. Gn. vnd Gunsten werden für sich selbs/ als Liebhaber der Erbar- vnd Billichkeit/ auch Erhaltung nothwendig weltlicher Policey/ vnd wol angestellter Ordnungen diß Verlaufs besonder Mißfallens tragen/ vnd da Sye dessen Wissenschaft gehabt/ aigner Bewegnus gebührend Einsehens vor disem nicht vnterlassen haben; Dieweil Wir aber vermuthen/ Ir Herren/ auch E. Gn. vnd Gsten möchten desselben noch zur Zeit kein Bericht haben/ sonder vilmehr die Burgawische Ober-Ambt-Leüth für sich selbs ein solches ins Werck also zu stellen bedacht sein; So haben Wir vmb des gemeinen Nuzes/ vnd der armen Baurs-Leüth (so daselbst herumb in der Nachbarschaft ir häußlich Anwesen/ vnd Güetter daran stossend haben) besorgender eüsserister Gefahr willen/ so Ihnen an Leib/ vnd Guett durch Diebstal/ Mord/ vnd Brand/ auch in andere mehr Weeg begegnen möchte/ nit finden/ noch sollen vnterlassen/ solches der

der Burgawischen Ober-Ambt-Leuthen hochschädlich / vnd verderblich Vorhaben nit allein Euch Herren / auch E. Gn. vnd Gsten von wegen gemeiner vnser mit-Interessierten der Marggrafschafft Burgaw / so zum Thayl ihre gerichtbare Unterthanen / vnd Güther daselbst zu Kriegshabern haben / bey rechter Zeit anzukinden / auch Dieselben alles Vleiß hiemit zu ersuchen / vnd zu bitten / daß Sye disen nachbarliches Interesse, vnd Gefahr halber vnleidentlichen Baw abstellen / daß auch andere dergleichen schädliche Gebäw / vnd Häusser (als die nichts anders pro qualitate loci an / vnd vff freyer Reichs-Straß / dann publicum Receptaculum furum, prædonum, latronum &c. & id genus aliorum noxiorum hominum verursachen) ins künfftig diß Orths vmbgangen werden / nicht weniger auch vermittelst ernstliches Einsehens zumal verschaffen / daß die übrige iezt verhandene new / als von wenig Jahren hero der Judenschafft / vnd anderen hailosen Leuthen zu guethem aufgebawte Häusser fürterhin dahin gebracht möchten werden / damit oberzehlter Gefar / vnd Schäden die arme anrelnende Baurschafft hinfüran gesichert möge bleiben.

Nachdem auch deß Spitals armen Bauren daselbs zu Kriegshabern in seiner verloßner gefängklichen Verhafftung auferlegter Straf / vnd Azung-Gelts / auch anderer Vnkosten halber / so sich / wie beyligende Supplication, vnd Bericht mit sich bringt / biß in die 154. Gulden anlaufft / noch kein Restitution / vnd billicher Abtrag beschehen / bitten Wir gleichfalls / Jr Herren / auch E. Gn. vnd Gsten wöllen desselben auch inngedenck sein / vnd bey der Röm. Kayserlichen Mayestät rc. vnserem allergnädigisten Herren / vmb Verschaffung bey Denselbigen lang gesuchten würcklichen Restitution derselben abgetrungenen Gelt-Summen neben vns vnterthänigiste Anmahnung vnbeschwehrer thuen / sintemalen es ie ein solche Beschwärdte belangt / die den aufgerichten / vnd von beeden Thaylen angenommenen Interims-Mittlen / vnd Articuln stracks zuwider ist. Daran erzaigen Sy ein guets löbliches Werck / so wol haylsamer Justizien / als Christlicher Lieb / sein Wir hinwider nicht allein in gleichen / vnd mehreren zu aller nachbarlicher Gebühr zu erwideren / sunder auch sonsten denen Herren / auch E. Gn. vnd Gsten genemme / vnd vnterthänige Dienst zu erweisen erbüethig / vnd willig / auch fürdersamer zuträglicher Antwurt ob præsens periculum in mora gewertig. datum Augspurg den 30ten Monats-Tag Octobris Anno 1598.



Num. CLI.

Abermaliges Beschwärdt-Schreiben / vnd Monitorium an die Löbliche Ober-Oesterreichische Regierung zu Ynsprugg von denen Deputierten zum Engen Außschuß / vmb förderliche Abstöllung der zu Kriegshaber erbawten newen Häuser de dato Augspurg den 14ten Decemb. Anno 1598.

WOhlgebohrn / Edl / Gestreng / Hochgelehrte / vnd Veste / Euch Herren / auch E. Gn. vnd Gunsten seyen vnsere willige / auch vnterthänige / vnd geflissene Dienst jederzeit bevor / besondere Liebe / auch gnädige / vnd günstige Herren. Vff waß mäß / vnd gestalt sich Herr Christoph Fugger Freyherr / vnd mitverwante Pflegere rc. bey Vnß dem Engen Außschuß der Marggrafschafft Burgaw befreyten Innsässen von wegen der thätlichen Newerung / vnd Eingriffs / so in Desselben gerichtlicher Obrigkeit zu Roßhaubten von den Burgawischen Beambten wider alt Herkommen / vnd rechtmeßiges titulirtes längwiriges Innhaben begegnet / waß auch für gar vnträgliche Beschwärden des Hospitals zum hayl. Gaist armen Unterthanen zu Kriegshaber mit Erbawung / vnd Aufrichtung newer vngewohnlichen / vnd sehr schädlichen Häuseren von wenig Jahren hero / auch erst neullicher Zeit ie länger je mehr vnnachbarlich / vnd wider die aufgerichte / beederseits angenommene / Interims-Mittel von gedachten Ober-Ambtleuten / vnd Land-Vogt-Knechten begegnen / desselben alles werdet Jr Herren / auch E. Gn. und Gsten auß vnseren vom 30ten verschines Monats Octobris dises ablauffenden 98ten Jahrs zweyen vnterschidlichen überschickten Schreiben / vnd Beylagen gründlich / vnd außführlich ohne Zweifel vor disem vernommen haben. Wann Vnß aber biß dahero weder Antwort / noch würckliche Abstöllung derselben Beschwärden darauf erfolgt / sondern die Burgawische Beambte mit ihren thätlichen Newerungen / und Eingriffen in vnseren der Innsässen Gerichten / Gebieten / Oberkaiten / vnd Güetteren je länger je mehr über hand nemmen / vnd durch solch verweilend Stillschweigen / vnd Nachsehen in ihren Vorhaben zu gemeiner interessierten / und deren armer Unterthanen vnträglichem Præjudicio, vnd Nachthayl gestärckt werden; So haben Wir für Vnß selbst / vnd vnserer mit-inter-

teressierten hochen Nothdurfft nach nit können/ noch sollen vmbgehen/ bey Euch Herren/ auch E. Gn. vnd Gunsten vmb fürderliche Resolution, vnd Abstöllung derselben geklagten Beschwärden von newem widerumb anzusuchen/ ganz fleißig/ auch vnterthänig/vnd dienstlich Dieselbige hiemit ersuchende/ demselben vnsern billichen/vnd rechtmäßigen Begehren nunmehr/ vffs bäldest es sein kan/ ein entlichen verhüfflichen Außtrag zu geben/ vnd fürterhin dise Fürsehung anzustöllen/ damit die Innsässen/ und ihre arme Unterthanen mit solchen/ vnd anderen dergleichen Eingriffen/ und thätlichen Handlungen weiters nicht beschwärt werden/ daran befürderen Ir Herren/ auch E. Gden/ vnd Gunsten die geliebte Justizien/ und begehren Wir es zu fürfallender Gelegenheit in gleichen/ vnd mehreren hinwiderumb zu beschulden. Datum Augspurg den 14ten Decembris Anno 98.

Die Deputierte zum Engen Außschuß der Marggraffschafft Burgaw Innsässen/ vnd Begüetteten.

Num. CLII.

Gütlichkeit zwischen den von Oberhausen/ vnd der Gemain zu Sand Jorgen zu Augspurg/ vor etlichen glichen Zusäzen gehalten 2c. Anno 1486. antreffend den Vichtrib zu Sand Jorgen 2c. alles vnverdingtlich mit wissenden Dingen zu handlen jedwederem Tayl an seinem Vorthl/vnd Gerechtigkaiten vnschädlich/ vnd vnentgeltl.

AUff Sand Affran Tag Anno 1486. ist ain Gietlikait durch Georgen Otten Statt-Vogt zu Augspurg abgeredt/ und gehalten worden/ zwischen der Pfarrmeng von Sand Jorgen/vnd Iren zugewanten daselbs/ und denen von Oberhausen uf dem Rathhauß/ vnd sind gesessen von der von Oberhausen wegen vff jeren Tayl Doctor Liechtnawer Vicari. vnd Gilg Marschalck zu Oberdorff/ auf der von Sand Jörgen Tayl Herr Peter Herwart Burgermaister/ vnd Ludwig Hoser Bawmaister 2c.

Zum ersten clagten die Vierer zu Sand Jorgen von Ir auch von wegen der ganzen Gemain der Zech des Vichtribs zu Sand Jorgen mit sambt ihren Zugewandten vff der gleichen Maynung durch Hannß Gässel/ wie Sye ye und ye länger/ dann Menschen Gedächtnus in stiller riebiger nuzlicher Gewer/vnd Besizung ingehabt/ und genossen haben ain Vichwaid/ der Sy sich also gebraucht an Trib/ Tradt/ Wun/ vnd Waid vngesaumbt/ vnd vngeirrt von menniglich vntz vff disen heutigen Tag/der sy sich nochmals also gebrauchen/ vnd ist der Tryb also: Zum ersten von Wertachprucker-Thor außzetreiben über die Wertach auß/ und zwischen des Dorffs Oberhausen/ vnd der von Sand Steffan Tryb ab vnd ab/ biß zum Horn/ da die hayligen Saul vff der Höch stat/ weytter so haben die von Sand Jorgen/ vnd Ir zugewandten den Trib zu Wertachprucker-Thor herauß über die Wertach gestracks oben an zu wayden die Landstraß herauß/ vnd mugent herauß kumen vnden halb/ vnd oberhalb des Gerichts biß an Oberhauser Aecker/ vnd mugent in Oberhauser Weysch hinauf kumen biß an Newsesser Weeg/ vnd hinab treyben zwischen des Kobels/ vnd Latten Reysachs/ daß sy auß der Schmutter mugen trencken/ wiewol ir Trib weiter sey/ namblich über die Vneybrach hinauß zu treyben/ an haylich Creutzer Wayd biß an daß Osterfeld/ vnd von dem Osterfeld vffhin vntz an den Fronanger zu Bergen biß gen Kriegshaber/ vnd von dem Fronanger hinein biß zum Bichel/ vnd vom Bichel hinein vntz an die Klingen-Schmidten 2c. Dauon jetzmals zu melden nit Not thut/ dann der zweyer vermelter Tryb halben daran saumbtl. irtten/vnd engt. Sy die von Oberhausen/ vnd betryben sy in solche ir Wayd/und Genieß/ vnd übertryben sy wider Recht/vnd alle Billichkait/ wiewol sy sich von solchen zu stehen mermalen ersucht/ auch darauf gepfendt hetten/daß alles nit verfahen hat wöllen/über vnd wider das auch daß sy ainicherlay Gerechtigkait daran haben hetten/ dann sy/ wie vermelt ist/ des in rübiger stiller nuzlicher Geweer/ vnd Gebrauch gewest seyen ye vnd ye vngesaumbt/ vnd vngeyrrt von meniglich/verhoffende sy in der Gütlichkeit daran zu weysen/ damit sy solchs irs vnrechtlichen vnd vnbillichen Fürnemmens absteen/ deß gern sy von guter Nachbaurschafft vnd von meines gnädigen Herren von Augspurg Sy thuen wolten/waß in lieb sey/ vnd sunst weß Sy des Schaden genommen haben/ wo daß also von Inen beschech/ wölten sy Sy alß Obmann/vnd Zusätz dauon gern hörn Red haben/vnd darin von meines gnädigen Herren wegen mer veruolgen/ dann yemand anders mit der Beschaidenhait/ wa die Ding gietlich ye sein ent-

entschafft nit haben wurden/yedwederem Tayl an seinen Rechten vnuergriffen/ vnd vnschedlich vorbehalten werd/ ir Nothdurfft/ wa die Widerparthey in Antwurt kame/weyter darwider zu reden.

Darzu Antwurt die von Oberhausen durch den würdigen hochgelehrten M. Conrad Frölich Official zu Augspurg/solche Clag nem Sy frembd/vnd vnbillich/dann wür clagten doch nur vmb ain Besitz einer Abnuzung Trib/vnd Trat/ vnd zugen kain sonderbare Geweer an/daß alles zu latein nur ein Dienstbarkait wer/ Seruitus, zu benennen/ vnd wer nicht mynder/ die von Augspurg hetten ihren Trib da/ darein redten Sy der Ersammen Gemain von Sannd Jörgen gantz nicht/ Sy hetten aber ain Trib mit sambt inen auf die gemelt Wayd/ wie an den zway Orten bestimbt wer worden / vnd hetten sich deß auch also gebraucht / vnd wer nicht unmuglich/ daß zween ein Gut niessen/ wiewol zwen vnverschaidenlich ain Gut nicht besizen möchten/ vnd wer Landleuffig/daß offt zwen ain Wayd niessen/ zu gleicher Weyß als zwen sich ains unßhan aintraffen gebrauchen möchten/ darumb es nit vnbillich wer/die von Oberhausen mit dene von Sand Jörgen ainer Waid sich gebrauche möchten / vnd so nu die von Sand Jörgen bekannten/ daß sy in der von Oberhausen Esch triben/ geb anzaigen/daß di von Oberhausen mit sambt denen von Sand Jörgen Tail/ und gemain hetten/ deßhalb wür auch dawider nicht reden möchten/ darumb sy dann vnbillichen gepfendt weren/ vnd wo es zum rechten wer/ gebürte in weiter darzu ze reden/daß Sy aber ditzmals/so es zu der Gutlichait wer/ vnderlassen wolten/ vnd waren die von Oberhausen solches irs Mittribs in Nutz/vnd in Gewer lenger dann Menschen Gedechtnuß/ verhofften Sy gutlich dabey beleyben zu lassen/ dann Sy denen von Sand Jorgen vngern daß Ir nemmen wolten/wiewol daß sein macht/daß sie etwann von denen von Augspurg ersucht worden wären vor etlichen Zeiten/ aber gewaltiglich solt mann Sy darumb nicht darauß treiben/ vnd so nun die Recht der Völcker inß gemein zu Latein genant solch Abtaillungen solcher Nuzungen Wun/ vnd Waidt ze niessen/daß zugeben/ vnd also außtaylten/ die mit einander zuuersonderen zu niessen/ vnd zebrauchen wolten/ Sy verhofften/daß man Sy bey iren Trib/ und Tratt billichen bebleiben liesse/wa daß gutlich/ verfahren wolte/liessen Sy dabey beleiben/sunst wolten Sy verhoffen/ daß mann in billich aine Kundschafft darumb gestatten solte.

Darwider die von Sand Jorgen ir Einred thätten/ solcher Antwort hetten Sy sich zu denen von Oberhausen nit versechen/ dann Sy gestunden inen kains Genieß/ oder Mittribs an disen Orten/auch kainer gewer / wiewolle Sy anzugen ain Dienstperkait an disen Ortte/ und fürten die durch etlich vermaint Gleichnus ein/ so gestunden Sy in daß doch nicht/ dann sy hetten kaine Gewer daran ersessen/ dann sy hetten kain Aigenthumb an diser Wayd/ wiewol sy bekanten/daß die von Sand Jörgen die Waid hetten an dem Ort/hörtten sy gern/ vnd nemmen daß an/ gestienden inen aber weder Nutz/noch Gewer/ daß sy kainerlay Gerechtigkait da hetten/ weder mit Trib/noch an anderen Sachen / hätten auch daher aus kainer Gerechtigkait nie getriben / wiewol sy anzügen ain Dienstperkait/wer alß nicht/ dann sy hetten ain besundere Waid vom Dorff vnden hinauß vff der Hohi biß zum Horn hinauß zu treiben/ vnd für das Horn die Dienstperkeit zu treiben allain / vnd nicht zu waidnen/ darnach gieng erst ir Waid an / wer ain merckliche ob den sechzig Tagwerck vnvergriffen / vnd oben hinauß so solten die von Oberhausen über den Weeg/ den man nent die Altstraß zwischen des Dorffs/ vnd des Gerichts nicht kommen/ vnd auch für das Gericht nicht treiben/ daß sey ir Vichwaid/wiewol sy am driten Ort an weiter treiben hinab biß hinauß an Rain/ vnd bey Sand Johannes hinauß/ darein in die von Sand Jörgen auch vngern reden wollten/noch treiben/ haben Sy auch daran nie gesaumbt/noch geirrt/ wiewol sy in daß Weusch nicht sult reden/ vnd liessens ain Gemain sein/ sey aber in disen Trib nicht/ vnd alß sy angezaigt hetten/ das Sy vnbillich gepfendt waren worden/ vnd gestienden doch/ daß sy darumb ersucht worden waren/ mochten sy kein Gewer anziehen/dann sy gerublich daß nie genossen hetten/ vnd obschon daher getriben hetten/ so war in daß allweg interrumpiert/ vnd vnterstossen/ deßhalben sy kain gerubig/ noch vngeruebig/weder Nutz/noch Gewer anziehen mochten/ dann sy hetten kaine Titell/auch kain Ursach an disem Trib/ darauß Sy daß ersessen hetten mugen/ vnd daß dem also sey/so weren sy inner zwölff Jaren davor/ vnd auch darnach gepfendt worden/ wiewol man Sy zum dickerenmal ersuecht hett/deß abzusteen/ durch die Hauptleuth/ vnd sunst so hetten sy zu mermalen gesagt/ daß abzustellen/ vnd sich deß abzuthuen erbetten / wiewol sy daß zum dickerenmal verachtet hetten/ des noch Leuth gegenwerthig vorhanden weren/ die dabey mit gewesen/ des sy gut wüssen hetten/ vnd nachdem sie selbst sagten/ daß sy denen von Sand Jörgen ihren Trib nicht redten/ vnd sy kain Mittrib hetten/ vnd die von Sand Jörgen des in riebiger stiller/ nuzlicher Gewer/vnd Possess weren/wolten sy verhoffen/in massen wie vor/daß Sy Sy nochmals vngeirt/vnd vngeengt/ auch vnbetriebt bey ihrer Vichwaid beleiben liessen in massen wie vor.

Dargegen die von Oberhausen reden liessen/ Sy gestunden vnß kainer Gewer/innsonder/noch allein/sonder sy hetten ye/ vnd ye mitgetriben an die vermelten Ort/deß wären sy ye/

vnd ye in geriebiger Nutz, und Gewer gewesen/ alß wol alß die von Sand Jorgen/ vnd schliegen in iren Trib nicht ab/ redten auch nichts dawider/ sy hetten aber damit getriben, wiewol angezaigt wurd/ daß Sy kain Tittel hetten/ darauß sy ainicherlay Gewer ersezen hetten mugen/ so wer doch ir Diensiperkait anfangs nicht not ainicher Titel/ biß erst hernach/ so gabe die Vebung/ vnd daß Fürnemmen den Titel/ sy gestunden vnß auch kainer Vnterstossung/ dann wer es vnderstossen worden / so gab es in ain Titell/ privatio præsupponiert habitum &c. vnd waren weiter gepfändt/ dann Recht wär/auch darzu ob sy kain Titell heten/ darauß sy die Gewer ersetzen mochten/ so gab allein die Gedult daß zu/ daß die von Sand Jörgen sy so lang daher hetten triben lassen/ dann die Gedult hat mann für ein Titell / vnd verhofften nochmals / wie vor/ *alß* wie ir Antwort im Beschluß begreiset 2c. oder aber daß mann in rechtlich kundschafft *nicht* ab wär / mit vil Vmbständen war nit not zu beschreiben 2c. anders dann / daß *beyleffig* durch die Bauren geredt war/ hetten sy den Waid nicht/ so mochten sy iren Herren die Gilt nicht geben.

Auf daß im Beschluß die von Sand Jörgen reden liessen / sy gestunden in kainer Gewehr dann daß überfahren/ damit sy Vnrecht gethan hetten/ gab in kain Titel/ dann hundert Jahr vnrecht gethan/ wer nie recht gewesen/ vnd daß es wer war/ daß Sy vormals/ vnd ietzo gepfendt weren worden/ so weren die Hauptleuth noch vorhanden / die daß an Sy gebracht hetten/ gegen denen sy zum dickerenmal gesagt/ wie sy daß abstöllen wolten / damit es füro nit mehr geschach/ vnd hetten sy darfür gebetten / daß sy wol beytringen möchten / vnd hetten sich selbes ye vnd ye der Jrrung bekennt/ wiewol sy des yezund in laugnen stunden/ weiter so geb in die Gedult/ ob dem also ware/ kain Titel/ dann doch daß vnwissend den von Sand Jörgen ye/ vnd ye/ so offt daß überfahren beschehen wäre/ so bald aber das an sy gelangt / hetten Sy von Stund an die von Oberhausen gepfendt/ vnd daß nicht vß in selbs/ noch Ohnrecht gethan/ sunder mit Recht/ vnd durch den Reychs-Vogt/ vnd sunst nit/ alß sy in selbs daß wol schuldig weren gewest/ sy bey irem Aigenthumb Nutz/ vnd Gewer Tribs/ und Tratts sich selb zu handhaben/ vnd zu behalten/ vnd verhofften nochmals/ wie vor/ laut irer Clag 2c. mit Vorbehaltung/ wo die Gutlichait sich entschlüge/ ydermann an seiner Rechten vnuergriffen/ vnentgelten/ vnd vnschedlich.

Darauf haben sich die Zusätz vnterredt vnuergriffen/ vnd vermaint ain Noturfft zu sein/ vff die Waid zu reiten/ vnd den Vichtrib zu beschauen in Gegenwerthigkait der Partheyen/ daß also zu beschehen sy sich mit sambt bayder thayl zugewandten veraint haben auf Affter-Montag Sand Affrann Tag.

Auf disen Tag sind auf der von Oberhausen tail von Bischoff zu Beystand erschinen Maister Johannes Gossolt Licentiat alter Vicari, Herr Bangraz Meüßlin/ Maister Hannß Alantsee / der Rentmaister in der Pfalz / vnd Herr Hannß Ziegler Pfarrer zu Sand Vlrich/ vnd der Probst vom hayligen Creüz / vnd andere deß Dorffs Herren Spitel-Maister zu Augspurg/ vnd der Maister zu Sand Catharinen daselbst. Auf aines Raths Tayl Lucas Welser/ Georg Greinboldt / Herr Niclauß Schaller/ alter Burgermaister/ Vlrich Dürckheimber / Hanß Gerspach / Georg Strag/ Hannß Lodweeber/ vnd Michel Gubel all Zunft-Maister/ die vier Haubt-Leüth Sand Jorgen Pfarr/ vnd die Menge der mehrer Thayl vß der Pfarr.

Darnach sind auf den bestimbten Tag baid Partheyen hinauß auf die Waid geritten/ vnd kommen die zu besichtigen/ vnd zu beschawen/ nemblich von dem Capitel vff der von Oberhausen tayl Herr Bangraz Meüßlin/ vnd N. von Knöringen Thumb-Herren zu Augspurg/ Maister Conradt Frölich Official, vnd Maister Hannß Alantsee baid deß Bischoffs Räte/ vnd der Rentmaister auf der Pfälz / mit inen der Dechant zum hayligen Creüz / vnd andere Herrschafften der von Oberhausen.

So sind mit denen von Sand Jorgen hinaus geritten Herr Peter Herwort alter Burgermaister / vnd Ludwig Hoser Bawmaister als Zusätz auf irem Thayl/ vnd Lucaß Welser/ vnd Georg Greinbold der Mezger Zunfft-Maister von Rauts wegen / von der Pfarr wegen Herr Niclauß Schaller alter Burgermaister/ Vlrich Dürckhamer / Hannß Rem / vnd die Vierer zu Sand Jörgen mit sambt irer Gemain der mehrer Tayl.

Vnd anfangs zaigt Maister Hannß Gässel auf dem Hornn/ da Sye beyeinander hielten/ baid Partheyen die Anstoß an der Vich-Wayd/ so die von Sand Jorgen heten/ nemblich zum ersten wie die von Sand Jorgen / vnd ir Zugewandten den Trib zu Wertachprucker-Thor herauß hätten über die Wertach auß zwischen der Wertach/ vnd deß Dorffs Oberhausen / vnd der von Sant Stephan Trib ab/ vnd ab / biß zum Horn/ da die Galgen-Saul uf der Hohe stett/ da Sy dann jez hielten/ vnd zaigt an/ wie Sy solchs Gebrauchs/ vnd Genieß derselben Vich-Wayd ye/ vnd ye in styller rübiger nuzlicher Gewer gewest lenger/ dann Menschen Gedächtnuß/ verhoffen nochmals/ daß Sye die von Oberhausen daran weisen solten/

Sy

Sy daran vngesaumbt/ vnd vngeirt zu lassen lauth vorgethanner Clag/ vnd red weiter darbey/ nachdem vff dem nechst gehalten Tag die arme Leüth zu Oberhausen angezaigt hetten/wo Sy der von Augspurg Waid nit hetten/ vnd mit müsten/ so möchten Sy iren Herren ir Gült nicht geben/daß mann dann sehe/daß daß nicht wäre/ daß Sy dann beschauten ir Wayd/ so würden Sy sehen/ daß ob zwey hundert Tagwerck hetten vntz geen Gersthoven an daß Weisch hinab/ vnd überzwerchs von der Galgen-Saul durch den Aichenlach den halben Thayl vntz zu Sand Johannes überzwerchs/ wiewol Sy sagten/daß Sy kain Waid hetten/ so wurde mann Grund der Warhait innen/ vnd möchte meniglich/ von wannen der käme/ wol sehen/ daß die Waid denen von Augspurg/ als wie Sy vor angezaigt hetten/ vnd denen von Sand Jorgen zugehört/ begerten sy nochmals gütlich davon ze weisen/ in massen/ wie vff den erst gehalten Tage.

Darwider die von Oberhausen abermals durch Maister Conrad Frölich Official reden liessen/ anfangs so redten Sy von der Waid wegen/ so die von Oberhausen füro von dem Hornn hinab hetten/ wie die wer/ also liessen die beleiben/ dann doch der Stritt nicht darumb wer/ ging daß nichtzit an/ wölten die nicht besichtigen/ weren auch darumb nicht da/ vnd obschon die von Oberhausen noch ainest als vil Waid da hetten/ dannocht so wolten Sy nichts desto münder ir Waid/ vnd Mit-Tribs nicht verzeihen/ so Sy mit dennen von Sand Jörgen hetten/ vnd redten der Ersamen Gemain von Sand Jörgen in ir Trib/ vnd Tratt ganz nicht/ wolten Sy auch ungern daran weder saumen/ irren/ noch engen/ sind in Hoffnung/ daß Sy daß gegen inen auch thun solten/ Sy hetten aber daher mit sambt Inen getriben/ ye/ vnd ye/ vnd waren des in rübiger/ stiller Nuz/ vnd Gewer gewesen/ verhofften/ daß Sys billich darbey beleiben liessen ꝛc. laut ihrer vorgehendter Antworth ꝛc.

Darwider die von Sand Jörgen füro reden liessen/ Sy gestunden in kains Tribs/ noch Trats an disen Orten/ weren der auch nie in riebiger Gewer/ noch Gebrauch gewesen/ dann Sy hetten ye/ vnd ye da gepfendt/ darumb dann Leüt noch vorhanden waren/ die Sy auch darumb ersucht hetten/ Sy allweg geantwurt/ davon zu steen/ vnd wolten nochmals verhoffen/ wie vor/ dann in daß vnterstossen wer worden.

Dargegen die von Oberhausen durch iren Redner gut maß/ wie vor in ir Antwort begriffen ist/ vnd noch vil lange Reden zu baiderseit nach Nothdurfft gebraucht/ zu gleicher Maynung/ wie in der ersten Tagsazung begriffen/ ritten Sy von dannen durch das Dorff zu der oberen Waid/ vnd wolten ihr Waid nicht besichtigen lassen.

Darnach zaigten die von Sand Jörgen an ir Ober-Waid neben dem Dorff Oberhausen ꝛc. vnd sagten/ wie Sy iren Trib von Sand Jorgen zu Wertachprucker Thor heraus hetten oben an zu treiben die Land-Straß herauß/ vnd möchten heraus kommen vnterhlab/ vnd oberhalb deß Gerichts biß ahn Oberhauser-Aecker/ vnd möchten in Oberhauser Weisch hinauf kommen biß an Newsesser Weg/ vnd hinab treiben zwischen deß Kobels/ vnd Latten-Reisachs/ daß Sy aus der Schnutter mochten trencken/ an den anderen Trib/ so Sy vormals an die vom hayligen Creüz hetten/ vnd die von Oberhausen triben oben hinauß vom Dorff/ vnd solten über die alt Landt-Straß/ das ist über den Weeg zwischen Oberhausen/ vnd deß Gerichts/ den mann haist Newsesser Weeg/ noch die Hohen herab gegen dem Gericht nicht kommen/ daran übertriben Sy Sy vnbillich/ verhoffen wie vor ꝛc.

Darwider antwurthen die von Oberhausen in maß/ wie vor/ daß Sy den Mit-Trib hetten/ vnd wolten an allen Orthen die Waid mit sambt denen von Sand Jorgen gleich niessen/ vnd brauchen/ als ritten baid Thayl ab/ vnd ist weiter Tag daran beschaiden worden auf das Rath-Hauß vff Sand Mangen Tag nechst darnach folgenden.

Darnach auf Mitwoch vor des hayligen Creuz Erhebung ꝛc. sind baid Partheyen widerumb auf dem Rath-Hauß erschinen/ vnd sind der von Oberhausen Zusäz gewesen Herr Mang Marschalck Ritter/ Doctor Heinrich Liechtenawer Vicari, vff der von Sand Jorgen Tail sind gesessen Herr Peter Herwart alter Burgermaister/ Ludwig Hoser Bawmaister/ so haben die von Oberhausen Beystand gehabt Maister Johannes Gossolt alter Vicari, Herr Bangraz Meuslin/ Rentmaister mit iren Zugewandten/ so sind von Rauts wegen bey den von Sand Jorgen gestanden Lucaß Welser/ vnd Paul Buggenhoffer Zunfft-Maister/ vnd die Pfarr-Leuth/ Herr Niclauß Schaller alter Burgermaister/ Vlrich Türckhaimber/ Hannß Gerspach Zunfft-Maister/ vnd die Vierer mit sambt dem mereren Tayl der Pfarr-Maing zu Sand Jorgen.

Und in Anfang eröffneten die von Sand Jörgen iren Bedacht durch Maister Johannes Gässel in Gegenwärtigkeit der Wider-Partheyen/ vnd liessen anfangs reden vff den ersten Weg/ daß Sy die Waid zu gemain niessen solten zu baiden Seiten gleich ꝛc. Die Maynung

 wie

wie die von Sand Jorgen kaum bey drithalb hundert haubt Vichs hetten / so hetten die von Oberhausen ob dem acht hundert Haubt Vichs / biß in neun / oder schier bey tausendt allerley Vichs / vnd wurd allweeg Jrrung der Anstöß halb sein / der vom hayligen Creuz / vnd anderes / wa das nicht verändderet wurd / wie möchten dann die von Augspurg die Wayd gleich niessen mit denen von Oberhausen / so Sy so vil Vich hetten / wer allweeg durch Sy abgesezt; Auch darzu so nüesten die von Oberhausen die Waid allweeg drey Stund vor / ehe das man aufschluß / vnd mit dem Vich hinaus kommen möcht / deßgleichen drey Stund nach dem / vnd Sy eingetriben hetten / zu Nacht / so legen Sy vff der Waid die ganzen Nacht mit den Rossen / vnd frezen die Waid Tag / vnd Nacht / befunden der von Sand Jörgen Vich ganz kain Waid nach inen / so were es auch denen von Sand Jörgen weit / vnd vngelegen / vnd ob Sy die Waid schon erlangen möchten / dannoch so besorgten Sy allweeg Widerwärtigkait / vnd Gezänck vnderainander / dann es wär ein gemain Sprichworth / gemain ward nie rain / weither so mochten die von Sand Jörgen der oberen Waid halben inen nichts nachgeben / dann all Morgen triben Sy darauf mit dem Vich / vnd sonderlich mit den Rossen / vnd funden ganz nichtzit nach inen / vnd wer gar ein elend Waid / so die von Sand Jörgen hetten / zu baid Seitten / besonderlich die Vnter-Waid wär ganz erfaren / vnd wann Sy sich der begaben / so hätten Sy eben ganz nichts / aber vnseren gnädigen Herren von Augspurg / vnd Jhnen zu gefallen / so sagten Sy vnvergriffentlich / als wa es darauf bericht möcht werden / so liessen Sy daß beschehen / daß Sy die oberen Waid vom Dorff herauß mit sambt Jhnen nüssen vntz zu dem Gericht / vnd der Handel damit vffgehebt wurd / sunst wolten Sy sich mit nichten begeben haben / weiter daß ihn zu Nachtayl dienen möcht.

Darauf tratt Maister Conrad Frölich Licentiat Official zu Augspurg mit denen von Oberhausen auß / vnd namen in ein Bedencken / in demselben kamen die Zusäz zu denen von Sand Jorgen / vnd gaben ihnen zu verstehen / wie die Bauren die baiden Mittel auch abgeschlagen hätten.

Darauf gaben die von Sand Jörgen den Zusäzen in gehaim bey ihnen vnverhalten zu verstehen die Maynung / wa es daran käm / so wolten Sy den von Oberhausen daß zugeben / daß Sy von der Hohin herab beym Gericht aus dem Hettenbach trencken möchten / bey dem alten Weyher herab ze kommen / damit so von den Bauren mit Lieb käm / vnd von inen gesindt waren / hat auch nicht sein wollen.

Darnach hat der Vicari widerumb geredt als / vnd die Zusäz erkennen gaben / wiewol die Bauren am ersten die Mittel abgeschlagen hätten / die Maynung / die Bauren haben warlich ein groß Erbüethen gethan / komm / wohin es wöll / so Sy doch Jr Wayd mit denen von Sand Jörgen zu gemain machen wolten / so aber die von Sand Jörgen daß nicht annemben wolten / so schliegen Sy zu Recht für auf vier edel / zwen Schwaben / zwen Bauren vff der yedweden als vff ein Gemain mit gleichen Zusaz ze kumen / daß Sy darauß nenmmen / wenn Sy wolten / nemblich vff Herr Vlrich von Fronsperg zu Mündelhaimb / Ludwigen von Knöringen zu Gablingen / Herr Wigelauß Weyschner zu Weychs Ritter / vnd Wilhelm Schencken Pfleger zu Fridberg.

Vff solchen Fürhalten durch die Zusaz auf vnseren Thayl haben die von Sand Jörgen das Mittel geflohen / auß dem Grund / damit die Sach in kein rechtlich Anhang kom / auch so verstunden Sy das Mitel darfür / daß es darumb beschäch / wann sie es dahin brächten / so maynten sy / mann darff sy in anhangenden Rechten weiter nicht pfenden / vnd wolten die Sach damit anhangend machen / nichts desto münder sich der Waid mit gebrauchen.

Also haben Vnser Zusaz auß in selbs ein ander Mitel fürgeschlagen / damit es auff dem vorigen Abschid des rechten Botts nicht belib / vnd in ander Weeg darab kommen mochten / vnd nicht verlengt wurden / vnd den anderen Zusezen auch den Parthenen durch Sy fürgehalten die Maynung / so die Bauren inen damit Gelimpff schepfen wolten / daß Sy ihr Waid mit denen von Sand Jorgen zu gemayn machen wolten / ob dann daß nochmals ein Mitel wer / dann es wer vormals weit dauon nit geredt worden / sich miteinander zu vnterreden / wie mann die Waid miteinander messen soll / vnd ob mann die zu Abwexel tailte / zu etlichen Zeiten zu messen / wie mann ains wurd / damit von beyden Taylen die Waid mit besseren Nuz / vnd fruchtbarlich genossen wurd / oder in andere Weeg sich darauff zu bedencken / wie die Sach hingelegt mochten werden / daß hat den Zusäzen auch gefallen / vnd haben die Parthenen also unvergriffenlich sich gegeneinander darauf auch fluggs bewilliget / vnd nach des Bischoffs Besingknus / vnd füro zu vererner Vßtrag daß yedwederem Tail vierzechen Tag zuvor verkündt werden soll / ob die Sachen hingelegt werden mochten / sunst solt es yedwednerem Tail / wa daß nicht verfangen wurd / vnvergriffen / vnd vnschedlich sein an seinem Rechten.

Num.

Num. CLIII.

Copia Wayd-Briefs.

Daß ist ein Hirt schuldig zu thon in seinem Ambt.

1532.

ITem der Hürt soll ain Genüegen/ oder Pürgschafft vmb das Vich thon.

Item wen ain Hirt gewelt/ vnd aufgenommen ist/ so soll Er sein Trew an Ayd statt geben den Haubtleuten/ vnd den Zechpflegeren/ daß Vich trewlich zu versechen/ vnd bewaren alß dem Ambt zugehört.

Item Waid/ vnd Wasser suechen/vnd prauchen in vnser Hürtschafft gehört/ vnd im fürgeben wird.

Item wer im darinne Eintrag thätte/ soll er an die Vierer/ oder Haubtleuth pringen/ oder wer vnser Waid niessen wolte/ vnd darauff trybe/ soll er den Vierern/ vnd den Haubtleuthen nit verhalten.

Item der Hürt soll haben ain starcken Knecht/ oder Knaben/ damit daß Vich versehen sey/ vnd wen er die gedingt hat/ so soll ers für die Vierer pringen/ biß daß Sye ein Benüegen daran haben.

Item Er soll haben ain starcken Farren/damit daß Vich wol versehen sey von Sant Jorgen Tag biß auf Sant Michaels Tag/ vnd soll den nit vnter daß Vich schlagen von Sant Jörgen Tag biß auf Sant Bartholmes Tag/darnach mag Er in den halben Tag wol darunder schlagen on der Haubtleuth/ oder Vierer Erlaubnuß.

Item waß mann aim Hirten thon soll/ vnd waß sein Lohn ist.

Item treibt er auß vor Sant Jorgen Tag/ geit ein Rindt die Wochen ain Pfenning.

Item wen er anfaht außzetreiben/ wer im gibt ain Pfenning/von dem mag er in nemmen/ er hat aber kain Recht ine zu aischen/ oder han wellen/ denn mit aines gutten Willen.

Item ein Rind geit von Sant Jorgen Tag biß auf Sant Martins Tag xvij Pfening dem Hürten ze lon/ ain Gayß geit auch xvij Pfening/ vnd ain Saw xij Pfening.

Item hat ein Böck Schwein/ vnd schlecht im für/ geit von aim die Wochen ain Haller.

Item hat ein Böck/oder Hugker in vnser Hirtschafft Schwein/ die er zusamen gewenen will/ mag er durch seine ehehalten wol acht Tag hietten lan/ frey des Hirten halben/ darnach ist er dem Hürten den Wochen-Haller schuldig/ er hiet/ oder laß den Hürten hieten.

Item wer ain Vich für schlecht nach Sant Jorgen Tag über kurz/ oder lang/ hat der die Wal den Wochenpfenning ze geben/oder ganzen Lon/ vnd were/ daß ainer ain Vich verkerte/ soll nit mer ze Lon geben/ den von aim.

Item wen ainem ain Kue rindert vff dem Veld/ so soll der Hirt dem/des die Kue ist/ haim tragen/ der soll im geben vj Pfening.

Item alß offt der Hirt aim ain Kue fiehret/ geit mann im ij Pfening zu jeden mal.

Item die erst Stelly ist gewonlich acht Tag vor Pfingsten/ so soll der Hirt den Vierern ongeuarlich drey Tag vor sagen/ ob Sy dabey mugen sein/ vnd sollen ir zween zum münsten da sein/ vnd der Hirt soll hinder den Vierern lassen ligen/ zehen Pfund Pfening biß Sant Martins Tag.

Item die ander Stelly ist gewonlich acht Tag nach Jacobi/ aber wie vor stet/ vnd dem Pfarr-Knecht soll der Hürt auch darzu sagen/ vnd sol im geben von seinem Lon viij Pfening zu jeder Stelly/ vnd soll der Hürt hinder den Vierer lassen ligen zehen Pfund Pfening biß Sant Martins Tag.

Item desselben Tags/ vnd die Stelly ist/ soll Er wider austreiben nach Tisch.

Item was Irrigkait wurde/ oder in der Hirtschafft auffstiende des Hürten/ vnd der Leuth halb/es were der geschriben Artickel/oder vnbeschriben/ der wir nit bedecht heten/ daß soll beleyben bey den Vierern.

Item der Hirt soll sich mit niemand einlegen/ er vnd sein Knecht sollen mercken/ wer dem Vich Schaden thäte/ vnd soll daß den Vierern sagen.

Jorger-Waid/ so Hirt suechen/vnd treiben soll.

Item Jorger-Trib get über Wertachprugg/ vnd die Wertach ab biß an den Lech/ Steffinger Hürt hat ein Trib darüber des vnderst/sy mügen über daß Wasser.

Item am Lech ab biß in das Pänngärtly/ vnd nit darauff hüeten/ vnd soll geschehen unter dem Rain/ vnd nit hinvffkommen.

Item Jorger-Waid gat am Lech ab/ biß an den alten Hettenbach heryber biß zum Horn/ da die Galgen-Saul auf der höche statt/ vom Horn vnder dem Rain hinauff biß

an des Hiebers Berg / vnd von des Hiebers Berg biß an Mayr-Anger zu Oberhausen / vnd hin biß gen Augspurg / vnd wa die Saul niderfiel / oder vergieng / sollen die von Sant Jorgen die wider vffrichten mit iren Verwandten.

Item Jorger-Waid gat die Landstraß auß / vnd mügent komen under / vnd oberhalb des Gerichts biß an Oberhauser Aecker allweg / vnd mügent in Oberhauser Weysch hinauf kommen biß an Newsesser Weege / vnd sol hinab treyben zwischen des Kobels und des Letten Reysachs / vnd daß sy auß der Schmutter mugen trencken.

Item sy mügent über daß Vneybrach hinauß treiben biß an daß Osterfeld / vnd von dem Osterfeld vff / vnd auffer biß an den Fron-Anger ze Bergen / vnd von dem Fron-Anger hinein biß zum Pichel / vnd vom Pichel hinein biß an die Kupferschmiten / so mann vor Zeiten genant hat Klingenschmiten bey der Haubt-Statt Millin.

Item wann ain Vich vor Sant Jacobs-Tag wert außgeschlagen / soll es gantzen Lon bezalen.



Num. CLIV.

Spruch-Brief / die entzwischen beeden Pfarren zum Heyl. Creutz / vnd zu St. Georgen in Augspurg strittig geweste Vich-Wayd auf der Vneybrach betreffend de dato 24ten Septembris Anno 1557.

WIr nachbenanten Lienhardt Stammler / vnd Hannß Schmid baid des Rats zu Augspurg / vnd Wir die verordneten geschworen Werck-Leuth daselbs / mit Namen Matheus Raiser / Hainrich Kron / Hieronimus Trumer / Bernhardt Thoman / Jerg Maurer / vnd Matheis Dilger Zimmermann / bekennen offentlich / vnd thuen kund menniglich mit dem Brief / daß Wir ermelte Rats-Freund / als von einem Ersammen Rath ermelter Statt Augspurg zu nachgeschribner Sachen verordnet / auch Wür die geschworen Werck-Leuthe aus schuldiger Ambts-Pflicht / vnd von fleissiger Gebett wegen der Erbaren / vnd fürnemmen Wolfgangen Breußschuch / Jerg Reschen / vnd Hannsen Klauber / als verordneter Zech-Pfleger in Haylig Creuzer Pfarr / Hansen Schmid auf dem Creuz / Hannß Jacoben Blele baid Weeber / Hannsen Gabler Becken innerhalb hailig Creuzer Thor / vnd Lorenzen Degen / als diser Zeit verordneter Vierer daselbst an ainem / Wolffen Clement / Viertel-Haubtmann / Veiten Vetter / vnd Hannsen Ammann / als der Zeit verordneter Zech-Pfleger in Sant Jergen Pfarr / Vlrichen Zusamschneider / Hannsen Schuster / Hannsen Miller / vnd Hannsen Mairrogk Rottenmiller / als diser Zeit verordneter Vierer daselbst / alle Burgere zu Augspurg / am anderen Tail / auf baider Partheyen Vich-Waid oberhalb Oberhausen an ainander gelegen / auf Kundschafft kommen / vnd erschinen sein / vmb / vnd von wegen / daß sich die vom hayligen Creuz ob denen von Sant Jergen Vbertreibens halben beklagt / vnd zum höchsten beschwärt: Welches aber die von Sant Jergen nit geständig / sonder sollichs befuegt zu sein vermaint / dann Sy von alters her ye / vnd allwegen der Orthen getriben hätten / vnd hat sich jede Parthey auf ihr Verzaichnuß / wie weit eines jeden Vich-Waid gehen soll / referiert / vnd gezogen / die gleichwol nit gesigelt / wie dann dise strittige Sachen zwischen obgedachten beeden Partheyen gleichwol mit etwas mehrerem weitleuffigen gegen ainander geuebten Reden / vnd Vmbständen an ihme selbst ergangen / hierinn nach lengs zu beschreiben von vnnöthen / dann allein so vil / als baide Tail daß alles Vns selbst gutwilliglich haimbgesezt / vnd befolchen / auch daneben bey iren hand geraichten Trewen zugesagt / wie Wür Sye hierinn güetlichen entschaiden / vnd nach Kundschafft-Recht zwischen Jnen aussprechen / daß Sy beede Tail bey Demselben on allen weitheren Anhang / vnd Verwaigeren bleiben wollen / so haben Wir darauf nach nothdürfftiger Erwegung baider Partheyen fürgebrachten Klag / Antwurt / Red / vnd Widerred / auch Verlesung baider Thail obernenter Verzaichnussen / vnd Zettel sambt fleißiger Besichtigung deß Augenscheins in der Güetlichkait ainhelliglich zwischen Jhnen außgesprochen / wie vnterschidlich hernach folgt:

Nemblich / haben Wir den Plaz / darumb der Stritt gewesen / außgangen / vnd Denselben vngevarlich gethailt / vnd den vnteren Tail gegen Oberhausen wartz denen von Sant Jergen / und den oberen Tail gegen Pfersach wartz denen zum Kreuz zugeaignet / nach demselben haben Sy mit ainander Marck-stein gesezt / anfänglich bey der oberen Pappeir-Mile / so mann vor Jaren die Trat-Klingen / oder Kupffer-Schmidtin genennt / ain Stain / zum anderen schnur-gerad über die Wertach hinaus vnferr von der Wertach den anderen Stain / folgends von dannen dem Greß-Büchel zu den dritten Stain / darnach auf dem Greß-Büchel den

den vierten Stain/ vnd zuletst hinauß auf daß Egk/ oder Bug des Graben vor dem Kriegshaber Mad den fünfften Stain/ also/ vnd dergestalt/ daß die von Sant Jergen mit irem Vich von Wertachprugger-Thor/ vnd der oberen Pappeyr-Mül vnterhalb den gemelten fünff nach einander gesezten Marck-Stainen über die Wertachbrugg hinauß bißan ausseren Marck-Stain ob dem Graben vor dem Kriegshaber Mad/ vnd von dannen/ so weit sich ir Waid/ wie von alters her/ erstreckt/ treiben/ vnd waidnen lassen sollen/ vnd mögen. Hergegen sollen/ vnd mögen die zum Kreuz mit irem Vich vom Klincker-Thörlein/ vnd der oberen Pappeyr-Mül durch die Wertach oberhalb den gedachten fünff gesezten Marck-Stainen hinauß biß an genanten ausseren Marck-Stain ob dem Graben vor dem Kriegshaber Mad/ vnd an den Fron-Anger/ vnd so weit von dannen ir Waid- vnd Bluemen-Besuech/ wie von alters her/ hinaus geet/ treiben/ vnd waidnen lassen/ vnd sollen also die genanten von Sant Jergen mit irem Vich vnterhalb den obgemelten fünff Marck-Stainen/ vnd die vom hailigen Kreuz mit irem Vich oberhalb denselben fünff Marck-Stainen bleiben/ vnd ainicher Tail den anderen auf seiner Waid gefärlicher Weiß mit übertreiben in kainen Weeg/ welche fünff Marck-Stain auch baiderthail Vich-Waiden vnterschaiden sollen/ mit disem ferrerem außtruckenlichen Anhang/ daß die von Sant Jergen nach dem Kriegshaber Mad/ vnd Graben/ da der ausser Marck-Stain steet/ hinauf biß in Fron-Anger neben Bergen/ so derselb vor/ vnd nach der Seges offen ist/ vnd wider herauß auf ir Waid mit ihrem Vich einen Ain- vnd Außtrib haben/ vnd die Waid mit irem Vich in genantem Fron-Anger/ wann der vor/ vnd nach der Seges offen ist/ besuechen/ vnd gebrauchen mögen. Daentgegen ist auch denen zum Creuz zugelassen/ vnd bewilliget/ als oft die Wertach groß ist/ vnd Sy mit irem Vich vom Klencker-Thörlein auß oberhalb der oberen Pappeir-Mül/ vnd den Marck-Stainen deß grossen Wassers halb nit über die Wertach kommen künden/ so mögen Sy/ als offt daß beschicht/ mit irem Vich von Wertachbrugger-Thor auß über die Wertachbrugg nach der Wertach hinauf biß oberhalb die genanten Marck-Stain auf ir Waid treiben/ vnd wie obsteet/ ihr Waid oberhalb den gesezten Marck-Stainen besuechen/ vnverhindert mennigliches/ sonst mögen die von Sant Jergen vnterhalb den obgedachten fünff Marck-Stainen/ vnd fürauß/ vnd die vom hayligen Creuz oberhalb den genanten fünff Marck-Stainen/ vnd für auß/ so weit ain jeder Tail von alters her mit seinem Vich zu treiben/ vnd zu waidnen Gerechtigkeit hat/ mit irem Vich treiben/ vnd waidnen/ vnd sich derselben Waid/ vnd Blumen-Besuech gebrauchen/ vnd kain Tail den anderen auf seiner Waid weeder hinderen/ noch irren/ sonder sich ain jeder seiner Waid behelffen/ in allweeg. Alles getrewlich/ vnd vngevarlich/ bey Pœn der sechshalb Pfund Pfenning/ nach Kundschafft-Recht darauf gesezt. Dises güetlichen Spruchs haben beede Partheyen brieflich Vrkund begert/ so Wir Ihnen Befelchs/ vnd Ambts halben bewilliget. Derohalben/ vnd deß zu warem Vrkund haben Wür ernents Spruchs/ den Sy zu baiden Thailen also zu halten guetwillig angenommen/ zween gleichlautend Brief verfertigen/ vnd Sy dieselben neben Vnß abhören lassen/ vnd auf ir gefallen ieder Parthey ainen zugestellt/ baid auf vnser Anbringen mit des Ehrenhafften Herren Jergen Prewen Reichs-Statt-Vogten zu Augspurg aigen anhangendem Innsigel/ besiglet/ doch Ihme/ auch Vnß/ allen vnseren Erben/ vnd Nachkommen ohne Schaden/ beschehen/ vnd geben auf Freytag den vier/ vnd zwanzigisten deß Monats Septembris nach Christi Vnsers lieben Herren/ ainigen Seeligmachers/ vnd Erlösers Geburt fünffzehen hundert/ vnd im siben/ vnd fünffzigisten Jaren.

(L.S.)



Num. CLV.

Spruch-Brief yber die entzwischen der Pfarr zu St. Georgen in Augspurg/ vnd der Dorffs-Gemeind zu Oberhausen strittig geweste Vich-Wayd auf dem Vneybrach de dato 19. May Anno 1568.

Zuwissen/ vnd kund gethon sey Meniglichen mit diesem offenen Brieffe. Demnach sich zwischen den Erbaren/ vnd fürnemmen Vierer ainer Zech zu Sant Jergen in Augspurg an ainem/ vnd dann den auch Erbaren/ vnd fürnemmen Vogt/ vnd Vierer zu Oberhausen anders thails/ des Trib/ vnd Trabs halben lange Zeit Spenn/ vnd Irrungen zugetragen/ vnd erhalten/ vnd damit ainmal dieselbige Irrungen hingelegt/ vnd

vnd beeden Partheyen zu Friden/ Ruch/ vnd Ainigkait geholffen/ auch vor weiteren Uncösten verhüet werden möchten/ seind bey kurz verschiner Wochen ir der beeder Partheyen Herrschaften/ alß namblich von der von Sant Jörgen wegen die Edlen/ Ehrnuesten/ vnd Hochgelerten Herren Leonhardt Christoff Rehlinger/ Burgermaister zu Augspurg/ Wolffgang Langenmantel des Raths/ vnd Marx Zimmermann der Rechten Doctor daselbsten/ vnd dann von der von Oberhausen wegen die auch Ehrnvesten/ vnd Hochgelerten Herren Reinhardt von Hausen beeder Rechten Doctor, vnd Eines Ehrwürdigen Thumb-Capitels des hochen Stüffts in Augspurg Syndicus, auch Christoph Haß Bischöfflicher Rentmeister daselbsten solcher gehabter Irrungen/ vnd Mängel halber vff dem Augenschein gewesen/ vnd nach fleissiger Besichtigung desselben sich der Sachen vndernommen/ vnd beede Tail hernach folgender gestalt zu Erhaltung gueter Freind- vnd Nachparschaft/ auch Fürkommung künfftigs Unwillen/ Zwitracht/ vnd Unainigkait der irrigen Spenn halber biß vff ain ganz End güetlichen mit ainander verainiget/ verglichen/ vnd vertragen; Alß erstlichen ist im Augenschein/ wie gemelt/ vff fleißige Besichtigung/ vnd Erfahrung in Gegenwärtigkait der obgemelten Herrschafften/ vnd beeder Tail die strittigen Sachen/ vnd Gerechtigkaiten/ wie Landsbräuchig/ vntermarckt/ vnd bezaichnet worden/ damit hinfüro ain jeder Tail vnterschidlich wissen möge/ wa/ vnd wie weit sein Gerechtigkeit gange/ auch Trib/ vnd Trabs halben ze nuzen/ vnd ze nüessen habe/ vnd namblichen sollen/ vnd mögen Sy die zu Oberhausen biß vf den Hettenbach hinab von/ vnd zu nachbäurlich treiben/ vnd also ain jeder Tail den anderen in ewig Zeit vngeengt/ vnd vngeirrt ohne ainichen ferreren Aintrag/ vnd Verhinderung darbey bleiben lassen/ bey iren Ehren/ Trawen/ vnd Glauben gelobend/ zusagend/ vnd versprechende/ hinfüro in dem/ vnd allen anderen ainander/ wie getrewen Nachbauren zu thun gebürt/ alle freundliche Nachparschaft zu erweysen/ all Liebs/ Guets/ vnd dienstlichen Willen zu thuen/ vnd laut ires vf dem Augenschein gethon Erbiethens zu erzaigen/ auch künfftiglich nit mehr derhalben Einred/ oder Bemüehung zu haben/ oder zu thun/ sonder im Fall/ da sich überflißige Wässerung (daß im Gewalt GOtt des Allmächtigen steet) zutriege/ vnd begebe/ daß kain Tail gegen dem anderen ainichen Gefahr mehr brauchen/ sondern nachbawrliche/ vnd christliche Gedult mit einander/ wie bißher/ haben/ vnd tragen sollen/ vnd wollen. Alles getrewlich/ vnd vngevarlich. Vnd Wir obgenante Vierer der Zech zu Sant Jörgen in Augspurg/ alß nämblich Hannß Streler/ Gall Ostertag/ Vrban Ferber/ vnd Vlrich Zusamschneider/ alle Burgere daselbsten/ deßgleichen Wür Vogt/ vnd Vierer zu Oberhausen/ mit Namen Christoph Seutz Vogt/ Lorenz Nidermair/ Christian Bayr/ Peter Sideller/ vnd Jacob Finsternacher/ bekennen hierinn sonders in disem Brief/ daß obgemelt durch vnser beeder Herrschafften Vertragen/ Verainigen/ vnd Vndermarcken in vnser aller Beysein vf vnser beeder Tail beschechen vnterthenig Ansuechen/ auch gutten Wissen/ vnd Willen zugangen/ vnd vollendt worden ist/ gereden/ vnd versprechen/ wie obgemelt/ hiemit wüssentlich in Crafft diß Briefs für Vnß/ vnd vnsere Nachkommen/ solches alles/ vnd jedes bey vnseren waren Trawen/ vnd Glauben stät/ vnd vest zu halten/ vnd darwider nimmermehr zu sein/ ze reden/ noch ze thon/ in ganz kein Weiß/ noch Weege/ wie daß durch Menschen Sinn immer erdacht/ vnd fürgenommen werden möchte. Alles getreulich sonder gefärde. Dessen zu waren Vrkvnd/ vnd vester Haltung alles/ waß obgeschriben steet/ seind diser Brief zween in gleicher Lautt gemacht/ mit ainer Hand geschriben/ vnd beede/ auch ain jeder besonder mit der Ehrnvesten/ vnd fürnemmen Herren Jörgen Prewen Reichs-Statt-Vogts zu Augspurg von wegen der Zech zu Sant Jörgen daselbsten/ vnd dann Christoph Hasen/ Bischöfflichen Rentmaisters allda von wegen Vogt/ vnd Vierern zu Oberhausen aignen hieranhangenden Innsiglen besestnet worden/ so Sy beede vff obgedachter vnser beeder Partheyen fleißig erbitten (doch Jnen/ vnd iren Erben one Schaden) offentlich hieran gehenckt haben/ darmit zu bezeigen/ waß obsteet/ welches vnsers Gebetts vmb das Innsigel seind Gezeugen die Erbaren/ Laux Thumb/ vnd Endriß Natta beed Burgere zu Augspurg. Geben/ vnd beschehen den Neunzehenden Tag des Monats May nach der Gepurt Christi/ alß mann zahlt Funffzehen hundert/ Sechzig/ vnd acht Jahr.

(L. S.) (L. S.)

Num.

Num. CLVI.

Vertrag der Vierer/ vnd Pfarr-Geming zum hayl. Creuz in Augspurg des Vich-Tribs vff dem Vneybrach gegen denen Vierer zu Oberhausen de dato 1. April. 1570.

Zu wissen/ vnd kund gethan seye mäniglichen mit disem gegenwärtigen Brief allen/ so ihn sehen/ lesen/ oder hören lesen/ alß sich zwischen den Vierer/ vnd Pfarr-Geming zum heyligen Creuz in Augspurg/ vnd dann den Vierer/ vnd Dorff-Geming zu Oberhausen von wegen des Tribs auf dem Vneybrach/ darauf das steine Creuz steet/ vnd vnderhalb desselbigen in dem Grund an der Wertach hinauff biß an Pferßhaimber Aw nachbarliche Spenn/ Irrungen/ vnd Mißverständ erhoben/ daß dennach der beeder obernennten Gemeinden Oberkeit Verordnete auf obbestimbte spenige Orth erschinen/ den Augenschein eingenommen/ vnd nach Nothdurfft/ vnd vilfältiger Verhör iedes Theyls fürgewenten Fuegs obangeregte Irrung mit ihrer selbst wissenden Dingen/ auch mit Ratification, Bewilligung/ vnd Becräfftigung beeder Thayl Obrigkaiten/ vnd Herrschafften nachfolgender massen in der Güte nachbarlichen vereinbaret/ verglichen/ vnd vertragen haben/ auf Form/ vnd Maaß/ wie hernach vnterschidlichen folgt/ vnd nemblichen also:

Daß die gedachte von Oberhausen vff obgemeltem Vneybrach/ vnd vnderhalb desselbigen in dem Grund an der Wertach hinauff biß an Pferßhaimber Aw mit/ vnd neben denen vom hayl. Creuz in der Wochen 3. Tag/ vnd Nacht/ alß nemblichen den Mittwoch/ Donnerstag/ vnd Freytag ihren Mittrib/ Wayd/ vnd Bluemen-Besuech mit ihren Rossen biß vff Jacobi vierzehen Tag vor/ oder nach vngefährlich haben/ vnd sich desselben zu gebrauchen/ iedoch/ daß Sye mit ihren Rossen über die Wertach nit kommen sollen. Deßgleichen sollen die von Oberhausen mit dem Klau- oder gehorneten Vich vor/ vnd nach der Segens/ vnd also durch das ganz Jahr an bemelten Orthen des Tribs/ vnd Bluemen-Besuechs sich gäntzlich enthalten/ damit sollen alle Spen/ vnd Zwitracht/ so sich zwischen vorernanten beeden Gemeinden biß anher erhalten/ hierdurch abgelegt/ vnd vereiniget sein/ auch beede Gemeinden einander gueten nachbarlichen Willen laisten/ vnd erzaigen. Es soll aber solch Gütlichkeit/ vnd Bethedigung sonst beederseits Herrschafften an ihrer Herrlichkait in allweeg ohne Schaden/ vnd vnverleʒlich sein.

Und deß zu warem Vrkund/ vnd besserer Versicherung so seind angezaigter gütlicher Vergleichung/ vnd vnwiderrueflichen Vertrags zween Brief/ deren auch ieder insonderheit ohne den anderen kräfftig/ vnd bündig sein soll/ durch die Herren Unterhändler/ alß den Edlen/ vnd Vösten Herren Christoph Haasen Bischöfflich Augspurgischen Rentmaistern an statt/ vnd von wegen gedachter Dorff-Geming zu Oberhausen/ vnd dem Ehren-Vösten Antoni Pimel des Raths zu Augspurg/ an statt/ vnd von wegen gedachter Pfarr-Geming zum heyligen Creutz daselbst vffgericht/ vnd vff obgemelter beeder Gemeinden fleißig Bitt/ Begehren/ vnd Angloben mit iezt gedachter Vertrags-Herren angehängter Innsiglen (doch Ihnen ihren Erben/ vnd Innsiglen ohne Schaden) verfertigt/ vnd ieder Parthey einer mitgethaylt worden. Geschechen den ersten Monats-Tag Aprilis nach Christi vnsers lieben HErren Geburth gezehlt Fünffzehen hundert/ vnd in dem sibenzigisten Jahr.

(L.S.) (L.S.)

Num. CLVII.

Trib/ vnd Trab belangend/ so weit die Oberhauser mit Roß/ vnd Küehe Vich zu suchen haben/ vnd Adì 30. May der Augenschein eingenommen worden Anno 1607.

Volgt/ wie die Marckten besucht worden/ darmit seind gewesen Hannß Zeser/ Hannß Baÿrlotter/ vnd Hannß Dietmayer all drey Vierer/ mehr Vlrich Miller Spital-Baur/ Veit Nidermayer/ beede junge Bauren/ Jörg Krauß Roß-Hirt/ Jörg Locher Küe-Hirt/ mehr seind mitgeloffen 7. Bueben/ als

Peter Mayers Hanßle.
Hannßle Schaller.
Michael Speth.
Jörg Hauser.

Ulrich Weeber der hat ein Bürst-Bixen in einer hohlen Aichen gefunden / sambt aller Zugehörung / so geladen gewesen / Leonhardt Schranckenmiller / und Jörg Diettmayer.

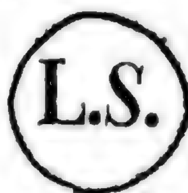
Küe-Trib fangt an nach dem Hettenbach hinauf beym Hochgericht / der erste Stein zaigt auf den Reiter-Staig / aber die Khüe haben ihren Umbschlag zu Osterfeld neben Kriegshaber / mit dem Hueffnagl aber nach der Wertach biß zu der Wiere / und neben Pfersach biß auf Berg am Mittwoch / Donnerstag / und Freytag bey Tag / und Nacht / ober Kriegshaber der Landstraß nach biß an das Kobel-Feld / von dannen ober Neusesser-Feld biß an Tefertinger-Feld / von dannen biß an Gablinger-Weeg / an Gersthofer-Feld biß an das Aichenloh / oben am Spitz stehet ein Birnbaumb / seind Marckkreiten darein gehawen / zwischen Aichenloh / und Jerg Steidlens Probst Acker seint etlich Marck-Grüeben biß an der Herren zum hayl. Creutz Aichen / zaigt weiters von Jörg Steidlens Aecker biß auf den Stein beym Fischer-Hölzlen / und nach dem Hettenbach / und Wertach herauß biß an Oberhausen / oberhalb Oberhausen darff allein der Roß-Hirt wayden zwischen der Wertach / und Hettenbach biß an die Bruck / und biß in die Aw an die Wiehre.



Num. CLVIII.

Wayd-Brief de dato 15. Septembris Anno 1618.

Wür Pflegere / Burgermaister / und Rath des Heyligen Reichs Statt Augspurg bekennen offentlich mit disem Brief / und thuen kund meniglich / Demnach sich vor Unß zwischen Andreasen Mäuselen / und Valentin Reiffen / beeden Bierpreüen / Hannsen Eiselen / Mahl-Millern / und Hanns Heckels / Papireren / alß diser Zeit Vierern über die Vich-Huet in St. Georgen Pfarr allhie / alß Clageren an ainem / wider Georgen Holzbock Weeber / Hannsen Eser Karrer / und Hannsen Schwayer Kräutler / auch alle andere in gedachter St. Georgen-Pfarr gesessene / so inner / und ausser der Statt in Gärten / und Häuseren Vich halten / alß Beklagte am anderen Thail / wegen der Waid-Roß / und deß Küe-Vichs / so der Vierer fürgeben nach je / und allwegen underainander ob der Wayd in Sant Georgen-Pfarr gewaydet haben sollen / Stritt / und Irrung erhalten / und beede Thail ire Notturfft in Wechsel-Schrifften vor Unß für / und eingebracht haben; Daß Wür darauff solche Schrifften unseren verordneten Bawmaisteren umb ihren Bericht per Decretum fürhalten lassen; Und nachdem Dieselben Diser Sach halben nit allein ferreren Bericht eingezogen / sondern auch bey dem Ambt / wie es etwann in dergleichen fürkommnen Fällen vor disem gehalten worden / nachschlagen lassen / und derowegen Unß auß allerhand erheblichen Ursachen / und Bedencken ihren Bericht / und Gutachten dahin gegeben / und eröffnet haben / daß nemblich Georg Holzbock / & Consortes bey ihrem Bericht zu lassen / und den Viereren über die Küe-Hueth in St. Georgen-Pfarr ihre Roß under den gemeinen Hürten Jacober-Hueth zu schlagen / anzubefehlen / und zu verschaffen seye: Alß haben Wür unser Raths-Decret hierüber interponiert / und den dreyßigisten Augusti volgender massen erkant: Georgen Holzbocks / & Consorten / und der Vierer über die Küe-Huet in St. Georgen-Pfarr halben / bleibt es bey der Herren Bawmaister Bericht / und Gutachten. Wann dann besagte Georg Holzbock / & Consortes obstehenden Guetachtens / und Decrets halben umb ain glaubwürdige Urkund bey Unß gehorsamblich angelangt; Alß haben Wir Ihnen disen Brief / mit Unserem / und gemainer Statt Augspurg anhängenden Innsigel besigelt / wissentlich mitgethaylt / und geben den fünffzechenden Monaths-Tag Septembris, alß mann zalt nach Christi unsers lieben HErren / und Seligmachers Geburth Tausend / sechshundert / und achtzehen Jahr.

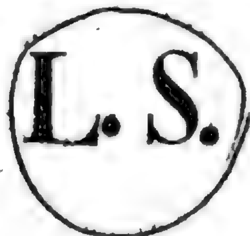


Num.

Num. CLIX.

Wayd-Brief de dato 31. Aug. 1621.

Wür Pflegere/ Burgermaister/ vnd Rath deß hailigen Reichs Statt Augspurg bekennen mit disem Brief offentlich/ vnd thuen kund menniglich/ Demnach Michael Gaiselmayr/ vnd Vlrich Vetter/ beede Vierer über die Küehuet/ Hannß Schwäble/ alle drey Bier-Prewen/ deßgleichen Antoni Regele/ Hucker/ Daniel Gaiselmayr/ Hannß Endres/ vnd Caspar Meuting/ alle drey Becken/ vnd alle siben Burgere in St. Georgen Pfarr allhie gesessen/ vnlängsten bey Vnß supplicando angehalten/ daß Sye ihre Roß wegen ihres stündlichen Gebrauchs auf einem besonderen Graß-Flecken vnter St. Stephans Huet gelegen/ schlagen/ vnd treiben mögen/ vnd sich die Vierer in St. Georgen/ vnd St. Stephans Pfarr darab beschwährt; Als haben Wür dises Stritts halben vnsere verordnete Bawmaister angehört/ vnd vernommen/ die Vnß in irem/ den sibenzehenden Augusti nechsthin übergebenen/ schrifftlichen Guetachten dahin berichtet/ dieweilen dergleichen auch hie zuvor für- vnd einkommen/ vnd Sye die Herren Bawmaister den dreyssigisten Augusti verschinen sechzehen hundert/ vnd achzehenden Jahrs ihren außfiehrlichen Bericht gethan/ daß nemblich jederzeit/ vnd also von vnfürdencklichen Jaren hero Jacober Roß-Huet für ein gemeine Huet gehalten/ vnd die Wayd-Roß dahin geschlagen werden sollen (ausser der Post-Roß/ vnd etlicher wenig Burger beim rothen Thor/ welche ihre Roß zu deß Stier-Bauren Roß zu stossen privilegiert gewesen) wie dann selbige Jacober Roß-Huet deßhalben sondere Privilegia habe/ vnd auch andere Wayden vmb die Statt herumb zu gewisen Zeiten zu besuchen befreyt seye ꝛc. vnd es auf solchen ihren damaligen Bericht beym alten Herkommen gelassen worden/ auch derohalben/ vnd weil hievormalen die Sachen wol ponderiert/ vnd allberait zue vnterschidlichen malen darüber decretiert worden/ sich auch nit gebühren wölle/ daß ein gantze Gemaind von etlicher weniger Privat Nutzen beschwärt werde/ Sie die verordnete Herren Bawmaister in solchem ihrem Gutachten darfürgehalten/ daß es bey dem alten zu lassen/ vnd die Supplicanten mit ihrem Begehren abzuweisen sein sollen; So haben Wür solchem allem nach den sibenzehenden Augusti durch vnseren Rathschluß decretiert/ vnd erkant: Der Vierer in St. Georgen Pfarr/ vnd Michael Gaiselmayrs/ & Conf. halben bleibt es bey der Herren Bawmaister Bericht/ vnd Guetachten. Dieweil dann Georg Holzbock/ & Conf. dises Gutachtens/ vnd deß darüber eröffneten Decrets halben eine beglaubte Vrkund in forma probante begehrt/ als haben Wür Ihnen disen Brief vnter vnserem/ vnd gemainer Statt Augspurg anhangenden Innsigel mitgetaylt/ vnd geben den ein/ vnd dreyßigisten Monats-Tag Augusti. als mann zahlt nach Christi Vnsers lieben HErren/ vnd Seeligmachers Geburth tausend sechzehen hundert ein/ vnd zwanzig Jahr.



Num. CLX.

Wayd-Brief de dato 11ten May 1623.

Zu wissen seye menniglich/ demnach vor Einem Ersamen Hochweisen Rath des Heil. Reichs Statt Augspurg sich zwischen den Viereren der Huet zu St. Georgen daselbsten/ auch Vogt/ Viereren/ vnd Gemaind zu Oberhausen/ occasione eines newen Kraut-Garthens/ vnd daselbsten prætendierten Tribs halben Stritt/ vnd Irrung erhoben/ vnd aber wolgemelter Ein Ersamer Rath die streittende Partheyen zu güetlichem Vergleich gewisen/ auch zu solcher Vergleichs-Handlung/ die Edle/ Veste/ vnd Hochgelehrte Herren Hannß Rehlingeren von Haldenberg/ Herren Hannß Christophen Vesenmayr/ beede deß Raths/ vnd Herren Leonhard Weinharden/ beeder Rechten Doctorn, vnd der Statt Augspurg Advocaten/ per Decretum gnädig/ vnd günstig deputiert/ vnd Dieselbe in re præsenti, vnd auf dem Augenschein (dahin Sye persöhnlich kommen) gefunden/ daß der Stritt nicht nur vmb den geringen Plaz deß durch die Oberhauser zum Kraut-

Garthen außgemerckten Grunds seye / sonderen haubtsächlich auf dem beruehe / daß die bemelte Vierer der Huet zu St. Georgen über den Hettenbach von Augspurg hinauß neben ihrem sonderbaren Trib / vnd Bluemen-Besuech (so gegen Oberhausen herab durch den vom Steg deß Hettenbachs an neben einem auf der Höhe ligenden Stein biß nacher Kriegshaber gehenden Land-Steig / darüber die von Oberhausen auf dero von St. Georgen Huet mit ihrem Klau-Vich nit zu treiben haben / ordenlich außgemerckt / vnd deßhalben kein Strit gewesen) auch über besagten Steig hinab biß an daß Dorff Oberhausen auf dem Vneyber mit ihrem Kühe- vnd Schwein-Vich den Mit-Trib / vnd Mit-Bluemen-Besuech prætendiert / welches aber die Oberhauser durchauß nicht geständig seyn wöllen / mit beständigem Fürgeben / daß auf besagtem Vneyber zwischen dem Hettenbach / vnd Oberhauser Velderen biß an vorbesagten Gang-Steig / oder Bluemen-Besuech alleinig ir / vnd der Enden / sonderlich die Vierer der Huet zu St. Georgen einigen Mit-Tribs nicht berechtigt wären / ausser allein / daß Sye zu Zeiten / wann die Oberhausische / oberhalb der Dübel-Gassen gelegene / Felder offen / vnd mann darein treiben kan / Sye alsdann ihr Vich / jedoch erst ausserhalb des Schlau-Grabens / darüber gegen / vnd auf die besagte Felder treiben / vnd wayden därffen 2c. Als haben Ehrengemelte Herren Deputierte zu güetlicher Hinlegung diser Strittigkeit / auch auf vnterschidlich gepflogene Tractations-Mittel zwischen beeden Partheyen es entlich dahin erhandlet / daß nemblichen der ganze oberzehlte strittige Mit-Tribs-Gezirck in zween Tail abgesondert / vnd außgezaichnet / vnd auf dem jenigen Plaz / so von Oberhausen auß zwischen dem Hettenbach / vnd mehr gemeltem Gang-Steig biß zum Steeg des Schlau-Grabens / vnd von dannen der Schnur nach biß an die oberhalb der Dübel-Gassen notierte Grueben sich erstreckt / die besagte von Oberhausen den Trib / vnd Bluemen-Besuech allein haben / vnd die von St. Georgen-Hueth der Orthen / vnd in solchem Gezürck ainige Mit-Tribs-Gerechtigkeit nimmermehr zu prætendieren / oder zu besuechen befuegt sein / entgegen aber die von Oberhausen den gedachten Viereren der Hueth zu St. Georgen auf dem übrigen Plaz / so ausserhalb deß Schlau-Grabens / vnd der gemelten Grueben bey der Dübel-Gassen zwischen dem mehr geruehrten Gang-Steig / vnd den Oberhaußischen Felderen gegen Kriegshaber zu sich befindet / ihrer Gelegenheit nach / vnd wann es Jhnen gefällig / mit ihrem Kühe-Vich zu treiben / vnd mit Waid-Nuzung zu besuchen / vnwaigerlich gestatten / doch aber mit dem Schwein- vnd Schmal-Vich es also gehalten werden solle / daß in erstgerüehrtem gemeinen Mit-Tribs Gezürck so wolen die von besagter St. Georgen-Hueth / als auch die von Oberhausen solch Vich allein zu denen Zeiten / wann die daran ligende Felder offen / dorthin treiben / vnd waiden / sonsten aber / vnd zu anderen Zeiten sich jeder Thail der Enden mit den Schweinen des Tribs bemüeßigen solle / mit disem Anhang / demnach die von offt besagter St. Georgen-Hueth mit ihrem Kühe-oder Schwein-Vich nicht allezeit gelegentlich oberhalb des Stegs am Hettenbach durch / vnd auf ihr Waid kommen könten / daß den von nechst gedachter Hueth auch vnterhalb des Steegs so wol durch den Hettenbach / als auch gar über die Pruggen zu treiben vnverwehrt / doch aber innerhalb obberüehrten den Oberhauseren allein überlassenen Bluemen-Besuechs-Gezürck / zu waiden nicht befuegt / sondern als gleich nechst am Bach hinauf / oder da es Gewässers halb nicht gesein könte / auf die Schlacht hinaus auf ihr Waid treiben / vnd mann sich also allerseits nachbarlich gegeneinander halten / vnd kein Gefahr brauchen / zumal auch die Oberhauser der Orthen / allda Sye mit ihren Rossen in der Wochen drey Täg / vnd Nächt zu waiden hergebracht / auf gewise Täg richten / vnd allein den Mitwoch / Donnerstag / vnd Freytag gebrauchen sollen. Wann dann jezt erzehlte Vergleichs-Mittel nicht allein von beeden Partheyen eingewilliget / sondern auch von obwolgedachtem Einem Ersammen Rath in Augspurg anheut dato per Decretum gnädig / vnd großgünstig ratificiert / vnd bestättiget worden; Als haben beede Tail einander zugesagt / vnd versprochen / hierbey beständig zu verbleiben / darwider nimmermehr zu seyn / zu handlen / oder zu thun / auch anderen keines wegs zu gestatten. Alles getrewlich sonder Gefärde. Dessen zu Vrkund seind dises Vergleichs zwey gleichlauthende vff Pergamen geschribene Originalia (deren doch jedes ohne Fürweisung des anderen kräfftig / vnd gültig sein solle) verfertigt / auch vff Seiten obernanter Vogt / Vierer / vnd Gemaind zu Oberhausen / vnd vff Derselben vnterthänig Bitten mit ihrer wol verordneten Ober-Pflegere / der Edlen / vnd Vesten Herren Conraden Pewtingers des geheimen / vnd Herren Leonhard Christophen Rehlingers deß inneren Raths in Augspurg / aber von wegen gedachter Vierer St. Georgen Hueth vff gleichmäßig vorgehend Bitten mit des auch Edlen / vnd Vesten Herren Johann Veitens von Berg / deß Heyligen Reichs Statt-Vogt zu Augspurg / hieran gehengten Innsigeln / (doch Jhnen Herren Sigleren / ihren Erben / vnd Nachkommen ohne Schaden) besigelt / vnd jeder Parthey ein Original-Brief zugestellet worden. Beschehen in Augspurg den Aylfften Monats-Tag May / nach Christi Vnsers ainigen Erlösers / vnd Seeligmachers Geburth gezehlt / Ain tausend sechs hundert / drey / vnd zwanzig.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Num.

Num. CLXI.

Intercessions-Schreiben an Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung von der Reichs-Statt Augspurg umb Demolierung des Burgawischen Kalch-Ofens bey Oberhausen de dato 13ten Aug. 1699.

Ewer Excell. Gnaden/ und Unsere Hochgeehrte Herren geruehen ab dem Copial Anschluß deß mehreren unschwehr zu vernemmen/ waß an Uns unsere verordnete Herren Bawmaistere/ und Ober-Pflegere über Oberhausen wegen beraits schon hievor neben anderem gebettener Demolition des negst erst besagtem Oberhausen erbawten hochschädlichen Kalch-Ofens per Memoriale gelangen lassen/ und dabey unß bittlich angesucht/ an Ewer Excell. Gnaden/ und unsere Hochgeehrte Herren unsere fernere Intercession Ihnen dahin angedeyen/ und widerfahren zu lassen/ daß solche Demolition deß Kalch-Ofens/ zumalen von dero/ und denenselben auf noch zuvor an denen quæstionierten Orthen eingenommenen Augenschein durch den hierzu verordnet gewesten hochansehnlichen Herren Commissarium erstattete Relation die gnädig/ und hochgenaigte Resolution an die Herren Ober-Beambte der Kayserlichen Marggrafschafft Burgaw dahin erthaylet worden/ daß/ so vil den Häuser-Baw betrifft/ selbiger inhibiert/ und die erthaylte Concession cassiert/ ratione Demolitionis deß Kalch-Ofens/ und Holz-Schlags/ auch übriger Puncten halben aber weiters berichtet werden solle/ auß denen von ihnen Hn. Bawmaisteren/ und Ober-Pflegeren über Oberhaussen so wol in Rechten/ als der Æquität gegründten Motiven/ und Ursachen/ wegen deß hiesiger Statt/ und dem St. Martins-Stifftungs-Dorff Oberhausen in toto fundo quæstionis vermög habender/ und bey oberdeutem Augenschein vorgelegter authentischer Documentorum undisputierlich competierenden Juris pascendi gleichfalls verfueget/ und vorgenommen werden möchte.

Wann Wir nun mehr berührt unserer Herren Bawmaisteren/ und Ober-Pflegeren über Oberhausen Anlangen in Consideration vorerdeuter von Ihnen beygebrachter trifftiger Motiven/ und Ursachen vor zimblich/ zumalen so wol denen Rechten/ als der Billichkeit gemäß zu sein befinden/ und dahero Ihnen diß ihr Begehren nicht abzusein gewust; Als haben Ewer Excellenz, und Gnaden/ auch unsere Hochgeehrte Herren Wir nechst förderist erstattender schuldigster hocher Dancksagung vor dero obberüehrte wegen beraits beschechener Inhibition des Häuser-Baws ergangene gerechte Erkantnuß/ und dann nebenst Erhollung unsers an Dieselbe abgegebenen vormaligen Intercessions-Schreibens hiemit nochmalen gezimmenden hochen Fleisses ersuchen wollen/ Sie geruehen dero fernere gnädig/ und hochgenaigte Verordnung an das Kayserliche Löbliche Oberambt der Marggrafschafft Burgaw dahin ergehen zu lassen/ damit öffters erwähnte Demolition deß Kalch-Ofens gleichfalls fürderlich vorgenommen/ und bewerckstelliget werden möge. Solch weiters bezaigende gnädig/ und hochgenaigte/ auch gerechte Willfahr seind umb Ewer Excellenz, Gnaden/ und unsere Hochgeehrte Herren Wir nebens denen Petenten hinwider in allen sich ergebenden Occurrenzien nach Möglichkeit zu demerieren stäts beraitwilligist/ und geflissen/ Dieselbe annit nechst Unß göttlicher Providenz ergebende. Augspurg den 13ten Aug. 1699.

Num. CLXII.

Protestations-Schreiben an das Löbliche Burgawische Oberambt von dem Hochen Dom-Capitel zu Augspurg/ wider die vorhabende Auß-Pfahlung einiger Mäder auf der Uuebere de dato Augspurg den 17ten Jan. 1721.

P. P.

Wir seind glaubwürdig berichtet worden/ waßmassen die Burgawische Unterthanen zu Griegßhaber bey einem Löblichen Oberambt zu Günzburg schon von etlichen Jahren her sich bemüehet/ und angehalten/ umb Ihnen zu bewilligen/ daß Sye auf dem so genannten Uuebere einer gemeinen Vich-Wayd Mäder machen dörffen/ derentwillen

willen der Burgawische Forst-Ambts-Verwalther N. Zwerger unlängst zu gedachtem Kriegshaber gewesen / und denen 2. Baron Rehlingischen Bauren / auch dem Spitalischen / oder so genanten Marstaller wissen lassen / ob Sye von ihren innhabenden Mäder gedachten Burgawischen Unterthanen etwas überlassen wollten / zumalen ersagtes Oberambt im Stand seye / Ihnen Burgawischen Unterthanen einen Plaz auf ersagten Uneberen außzupfahlen / damit Sye newe Mäder machen / und mähen können / welches in manifestum præjudicium unsers Dorffs Stattbergen geschehen wurde / indeme demselben neben denen Kriegßhaberern an disem Orth der Mit-Bluemen-Besuech notorie, und undisputierlich zuestehet / mithin auf Gestattung diser Mäder der Gemaind zu gedachtem Bergen an ihrem Jure compascendi augenscheinlich præjudiciert wurde. Obwolen nun Wür nit hoffen wollen / daß bey solcher Beschaffenheit dise Sach wegen deß unseren / und anderer Herrschafften Unterthanen hierdurch zu besorgen stehenden offenbaren Præjudicii ihren Fortgang gewinnen solle / auf welchen Fall Wir darwider solennissimè zu protestieren Uns bemüeßiget befinden wurden / allen unverhoffenden Falls auch hierdurch solche Protestation, und Reservation der Unsi / und ersagtem unserem Dorff darwider quovis modo competierenden Jurium hierdurch interponiert haben / auch verhoffen wollen / daß solches Vorhaben umb so weniger werde ins Werck gesezet werden / als bey dem höchstpreyßlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath ein ganz frisches Præjudicium verhanden / wordurch von selbigem allhiesiger Statt / und ihren Burgeren auf der mit dem allhiesigen Hoch-Fürstlichen Rent-Ambt / dem Reichß-GOtts-Hauß St. Ulrich / und dem Frauen Closter St. Catharina allhier gemainsammen Vich-Wayd dergleichen beraits außgesteckte / auch einzufangen / und zu Mäder zu machen resolviert geweste Pläz beym rothen Thor expressè abgeschafft / auch würcklich in alten Stand gesezt worden / so Wir annit unverhalten wollen / göttlicher Protection Unß anbey allerseits wol empfehlende. Augspurg den 17ten Jan. Anno 1721.



Num. CLXIII.

Sambt Beylaag.

Antwort-Schreiben von Löbl. Burgawischem Ober-Ambt auf obige Protestation de dato Günzburg den 9. Febr. Anno 1721.

Hochwürdige / Hoch / und Wolgeborne / Wohl-Edl Gestreng / auch Edl / und Hochgelehrte / insonders Hochgeehrte / auch gnädige Herren / und guete Freund rc.

Wür haben auß Ewer Hochwürden / und Ewer Gnaden unter dem 17ten passato abgelassenen Schreiben mit mehreren zu ersehen gehabt / waßgestalten vermög erhaltenen Berichts mann von Seiten des Kayserlichen Ober-Ambts gesinnet seyn sollte / denen Unterthanen zu Kriegshabern auf der so genanten daselbstigen Unebere / alß einer gemeinen Vich-Wayd / einen Plaz zu machung einiger Mäder / und derselben Benuzung außzupfahlen / wie sich dann der Burgawische Forst-Ambts-Verwalther Zwerger würcklich derentwillen bey denen 2. Baron Rehlingischen Unterthanen / und dem Hospitalischen Würth zu gedachtem Kriegshaber sollte angefragt haben. Nun ist zwar nicht ohne / daß Wür umb solche Concession schon öffters angeloffen worden / allein so haben Wür hierumb angeregtem Forst-Ambts-Verwalteren Zwerger keine Commission aufgetragen / sondern es zaiget daß an den Burgawischen Vogten zu Biburg in diser Sach vermög Copeylicher Beylaag sub 13. Julii anni præteriti ergangene Decret ganz clar daß widrige / und so vil / daß Wür die Kriegshaberische Supplicanten sonderlich diser gemeinsamben Vich-Wayds-Gerechtsambe halber mit seiner Bedingnuß in negativa verbschaydet / derowegen es der auß ungleicher Information zu führen vermeinten Protestation so wenig / alß deß beygeruckten Præjudicii nöthig gehabt hätte / zumalen zu Erhaltung all guter nachbarlicher Verständnuß von selbsten möglichist

lichist bedacht sein/ wormit Uns allerseits göttlicher Obumbration getrewlich empfehlen wollen. datum Günzburg den 9ten Febr. 1721.

Der Römisch. Kayserlich/ auch Königlich. Catholischen Mayestät Land-Vogt/ Land-Vogtey-Verwalter/ Räth/ und Ober-Beambte der Löblichen Marggrafschaft Burgaw 2c.

Ferd. Caspar Steidl Oberambt-Schreiber mppr.

Ad Num. CLXIII.

Copia Ober-Ambts-Decreti an den Burgawischen Weeg-Zoller zu Biburg abgangen de dato 13ten Julii 1720.

Auf Ewren unterm 12ten elapsi wegen der von der Gemeind Kriegshaber gebettenen Erlaubnuß/ auf der Unebere einige Mißmäder machen zu därffen/ erstatteten unterthänigen Bericht würdet Euch von Kayserlichen Ober-Ambts wegen befelchlich rescribiert/ der supplicierenden Gemeind zu bedeuten/ daß Sie sich derentwillen bey denen Mit-Herrschafften Oberhausen/ heyligen Creuz/ und Stattbergen umb den erforderlichen Consens bewerben/ und selben sodan producieren sollen/ umb hierauf in ihrem Petito nach Billichkeit deferieren zu können. Decretum in consilio den 13ten Julii 1720.

An Vogten zu Biburg Franz Sigmund Mezger abgangen.

Num. CLXIV.

Vertrag zwischen denen Füehreren der Vich-Hueth St. Georgen-Vorstatt in Augspurg/ und der Gemaind zu Bergen wegen des Tribs in den Frohn-Anger/ errichtet sub dato Augspurg den 24ten Septembris 1641.

Zu wissen/ Nachdeme die Füehrere der Vich-Huett St. Georgen-Vorstatt in Augspurg mit einer Gemeind zu Bergen wegen des Bluemen-Besuechs im Fron-Anger daselbst in nachbarliche Strit/ und Irrungen eingerunnen/ indeme gedachte Füehrer in der Meynung gewesen/ als wären Sye vor/ und nach der Seges mit ihrem Kühe-Vich in bemelten Fron-Anger zu treiben/ und darin zue wayden wohl befuegt/ welches Ihnen aber die von Bergen nit geständig sein wöllen/ und deßwegen zu Fürkommung fehrnerer Zwytracht/ und Mißverständnuß beederseits Herrschaften Deputierte sich auf den Augenschein zusamen verfüegt/ und disen nachbarlichen Stritt mit der interessierten Partheyen guthem Wissen/ Willen/ und Belieben dahin güetlich/ und freundlich verglichen/ daß obbemelte Füehrer St. Georgen Vich-Hueth das Vich vor/ und nach der Seeges wochentlich zweymahl/ und öffters nit von der Juden-Begräbnuß gerad am Graben hinauf zu der Erb-Lucken in den Fron-Anger deren von Bergen ohngehindert wohl treiben/ und darinn wayden lassen mögen/ auch also hierdurch der rechtliche Proceß gänzlich gefallen/ und aufgehebt sein solle. Alles getrewlich sonders Gefährde. Dessen zu wahrem Urkund seind dises Vertrags drey gleichlauthende Exemplaria außgefertiget/ auch mit wolermeltes Domb-Capitels/ und gemeiner Statt Secret-Innsiglen bekräfftiget worden. Geben zu Augspurg den vier/ und zwanzigisten Monats-Tag Septembris, als man zahlt nach Christi unsers lieben HErrn/ und Seeligmachers Geburth ein tausend sechs hundert/ ein/ und vierzig Jahr.

(L.S.) (L.S.)

Num. CLXV.

Vnterthäniges Memoriale der Innsäßischen Vnterthanen zu Kriegshaber wider die Burgawische allda/ haubtsächlich den Bluem-Besuch betreffend de dato 1ten Junii 1638.

Wohl-Edl Gestreng/ Veste/ gebiettende/ vnd Groß-günstige Herren.

Wür thuen vnß wegen beschehener grg. Communication der Benedict-Hafnerisch. Verant-
worthung vnterthänig bedancken/ künden nit vmbgehen/ Ewer Gestreng/ vnd Vest dar-
auf mit Grund der Warheit/ wie im Nothfall/ vnd vf erforderen zu erweisen/ gehor-
sambl. zu berichtē/ daß der wolbeklagte Sack-Pfeiffer Bened. Hafner nit allein auf dem
unsern vnwidersprechlichen Grund/ vnd Boden zu Bewahrung vnserer besaambten Felderen/ da-
mit selbige von dem Vich/ vnd Rossen keinen Schaden empfangen/ aufgeworffenen Graben/ son-
dern auch über denselben biß in die Feld-Früchten hinein zu vnserem mercklichen Schaden seine
an sich hievor nicht wegen des Feld-Baws/ weyl Er Hafner selbst einiges Feld-Guet vnter-
zu braiten nicht hat/ noch besizt/ sondern nur vf Schacherey erhandlete Roß/ vnd Vich way-
dend gehen lassen/ nit weniger durch die Seinige daß alldorthen/ vnd an Graß-Rainen ge-
waxene Graß abgeschnitten/ vnd mit Außziehen des Vnkrauts damit thayls Früchten auß-
geropfet/ massen die Seinige etliche mal daran ergriffen/ vnd güetlich davon abgemahnt
worden/ dardurch Er Vns nicht geringen Schaden zugefüegt hat/ dessen alles Er ganz nicht
befuegt/ sondern ihme Hafner/ vnd seines gleichen zu Feld vnbegüeterten Leuthen zu Kriegs-
haber/ welche erst vor wenig Jahren/ vnd Manns-Gedencken ihre Söld-Häuser dahin ge-
bawen/ alleinig auß nachbarlichen Willen zugelassen ist/ an der Strassen/ vnd in den darne-
ben gelegenen Gräben/ auch vngebanten Felderen/ vnd Vich-Wayden ihr Vich/ vnd Roß
neben dem vnsrigen zu wayden/ damit Sye hingegen mit/ vnd neben Vnß die Gemainds-
Beschwärdten/ deren Sye sich vor disem niemalen/ aber ein Zeit hero vnbillicher Weiß zu vn-
serer grösseren Beschwährung gewaigert/ proportionaliter tragen sollen/ sonsten ganz keinen
Bluemen-Besuech haben/ ein anders/ vnd widrig aber würdet weeder Sack/ noch Maul-
Pfeiffer darthun künden/ dann obwohlen Sye sich so gar der bloßigen je zu Zeiten vorfallenden
Nacht-Quartier/ vnd Durchzüg sub prætextu einer Salvæ Quardiæ entschittet/ vnd Vns allen
Last allein aufgebürdet/ so können Wür doch allhie vnberichtet nit lassen/ daß eben dise Gespa-
nen solche Kayserliche Salvam Quardiam nit wenig mißbrauchen/ indeme Sye/ als Wür am
Creuz hangend/ ins Prew-Hauß gehen/ vnd sich hochmüethig berüehmen/ daß Sye das Gelt/
so Sye sonsten auf die Soldaten verwenden müssen/ versauffen/ vnd lustig machen konden/
wie dann in specie der beklagte Benedick Hafner/ wann Soldaten zu Vns ins Prew-Hawß/
oder Würths-Hauß kommen/ sich mit seiner Maul- vnd Sack-Pfeiffen hören laßt/ vnd
damit solche Gäst biß in die Nacht zu seinem Vortel vfhaltet/ als dann selbige/ damit Wir
nur genug beläsiiget werden/ Vnß vff den Halß weiset/ die Wür zu Verhietung allerhand Vn-
gelegenheiten/ wir wollen/ oder nit/ einlassen/ vnd dises vnruehigen Mentschens in vile Weeg
entgelten müssen. Wann dann die Sach/ wie iezt/ vnd hievor berichtet worden/ in Warheit also
bewand/ vnd zu erweisen/ darzu Wir Vnß/ da es für ein Nothdurfft gehalten/ vnd in vnser
Für- vnd Anbringen einiger Zweifel gesezt werden solte/ hiemit erbotten haben wollen; Also
gelanget an Ewr Str. vnd Vest/ als vnsere vorgesezte liebe Obrigkeiten/ vnser vnterthänig
Bitten/ Dieselben geruehen großgünst. mit Einschliessung dises warhafften schließlichen Be-
richts zu Erhaltung dises vnsers bekantlichen Rechtens an die wollöbliche Herren Ober-Be-
ambten der Marggrafschafft Burgaw für vns nochmalen fürbittlich zu schreiben/ vnd der
Warheit zu Stewr zu attestieren/ daß vnser Klag für- vnd angegebner massen beschaffen/ De-
roselben zu beharrlichem Großgunst Vnß beneben gehorsamblich empfehlend.

Ewr. Gestr. vnd Vest.

Gehorsame Vnterthanen

Hannß Gleich.
Hannß Hofbawr.
Michael Bruckhay.
Haunß Mähner.

Num.

Num. CLXVI.

Remonstrations-Schreiben an Löblich Burgawisches Oberambt von dem Hoch-Fürstl. Augspurgisch. Hn. Rent-Maister/ vnd alldaigen Herren Hospital-Pflegeren wegen deß von denen Burgawischen Vnterthanen zu Kriegshaber precariò geniessenden Bluemen-Besuchs de dato Augspurg den 15ten Jun. Anno 1638.

Wohlgebohrne/ Wohl-Edle Gestrenge/ Edle/ Veste/ vnd Hochgelehrte Herren.

DEnenselben seyn vnsere nachbarliche guethwillige Dienst zuvor. Deroselben vnter dato Günzburg den 1ten diß an Vnß abgegangnes Schreiben haben Wür den 12. ejusdem wohl geliferet erhalten / vnd darauß ablesend vernommen/ daß dero Ambts-Angehörige Vnterthanen zu Kriegshaber sich wider vnsere alldorth habende 3. Bawren / vnd Würth nit allein hierüber Klag-weiß beschwährt/ daß Sye Bawren/ vnd Würth nit allein mit denenselben kein Gemeinschafft mehr halten wollen/ vnd zugleich auch dahin gezwungen haben / daß Sye Burgawische Vnterthanen wider alle alte Fleckens-Gebräuch zu ihrem Vich einen aignen Hürten haben müessen / vnd sich die Vnsrige vermessentlich verlauthen lassen/ als wann Sye mehr Freyheiten/ weder ihre haben/ Ihnen auch ein Beschwährt über die andere zuziechen sollen/ ab welchem klagenden Vorbringen ein Löblich Oberambt/ vnd die Herren sich nicht wenig verwunderen thuen / weil iederzeit ein Hürth daß Vich versechen/ vnd keiner ohne Dero Vnterthanen Wissen/ vnd Willen aufgenommen worden/ auch sich die Vnsrige mehrer Gerechtigkeit berüehmen / so mann ex parte Burgaw keines wegs geständig/ sonderen widersprochen/ vnd gegen den Vnsrigen die Gebühr vorgehalten haben wolle/ hierauf in Nahmen Ihro Fürstlichen Durchleucht verwittibten Erz-Herzogin Claudiæ zu Oesterreich 2c. vnserer gnädigsten Frauen 2c. an Vns begehrend/ für ihre Persohnen aber Ambts halben Vns ersuchend/ Wür welten vnsere 3. Bawren / vnd den Würth alsobalden mit Ernst dahin halten / daß Sye mit ihren Ambts-Angehörigen Gemeinschafft haben / keines wegs beschwären / sondern nur einen Hirthen / wie von altem hero/ beyderseits halten / zumalen sich besserer Nachbarschafft befleissen/ vnd nit vnnöthigen Streith erwecken sollen; mit diser angehenckten Betrohung/ daß widrigen Falls andere Mittel/ die mann vil lieber vmbgehen wolte/ an die Hand nemmen müeste.

Nun künden/ vnd sollen Einem Löblichen Oberambt/ vnd den Herren Wür vnverhalten lassen/ daß Wür vnsere obbesagte Bawren/ vnd Würth verwaigerter Gemainschafft halber darumben nicht zu verdencken haben/ weilen die Burgawische daselbst allerst bey Mannß Gedencken wohnende Vnterthanen vorher gegen den Vnsrigen/ wie Wir mit nit geringer Befrembdung erfahren/ vnd bey den Herren deßwegen klagen müessen/ allen verursachten/ vnd vmb Sye gar nit verdienten Vnwillen/ Vnnachbarschafft/ vnd Gewaltthaten ganz vnbillich/ vnd widerrechtlicher Weiß verüebt/ vnd nichts vnterlassen haben/ waß den Vnsrigen zu schaden kommen/ vnd zu Vnwillen vermögen können / dahero Sye Burgawische/ vnd nit vnsere Vnterthanen zu Zerrittung gueter Nachbarschafft/ vnd Gemeinschafft den Anfang gemacht/ vnd Vrhebere seind / vnd obwolen die Burgawische Vnterthanen zu Bescheinung ihres vngegründeten/ auch vnerweißlichen Angebens/ fürschuzen thuen/ sambt Sye von den Vnsrigen gezwungen worden wären / wider alle Fleckens-Gebräuch zu ihrem Vich einen aigenen Hirten zu halten / so geben Sye doch den wissentlichen/ vnd kundbahren Vngrund vor / dann es diß Punctens halben also hergangen ist / daß die Vnsrige je/ vnd allwegen ohne Zuziehung der Burgawischen ihren Vich-Hirthen aufgenommen/ vnd gehalten / auch Ihnen Burggawischen/ die gleichwol das wenigste nicht vnterzubraithen/ aus guetem nachbarlichen Willen/ weil Sye die gemeine Bürden / vnd Beschwährden proportionaliter, wie an sich selbsten recht/ vnd billich/ auch Lands-gebräuchig ist / vnwaigerlich mitgetragen haben/ zugelassen/ ihr Vich vnter der Vnsrigen Vich/ vnd Hirthen zu schlagen / vnd ihrer des Hürthens halber nie begehrt/ noch Sye befragt/ ausser allein/ wann dem Hirthen sein verdienter Lohn bezalt werden sollen/ Sye den Prewen zu ihnen solchergestalt berueffen / damit Er/ vnd die Burgawische sehen können/ daß Sye ihres Vichs halben nicht zue hoch / sondern pro rata angelegt seyen/ vnd wann Sye Burgawische mit den Vnseren noch/ vnd künfftig heben/ vnd legen thäten, wurde bey den Vnsrigen an gueter beständiger Gemein- vnd Nachbarschafft einiger Mangel nicht erscheinen/ oder Wür wollten Sye widrigen Falls darzu Ambts halber ernstlich anhalten. Demnach aber klagender Thayl für sich selbsten vngezwungen/ vnd vngetrungen einen aignen Hirthen zu halten begehrt/

vnd bestellt/ in Maynung/ sich dardurch von der Gemainds-Bürde vermeintlich zu erledigen/ so ist leichtlich zu erachten/ daß die Vnsrige darzu einige Vrsach nit haben gegeben/ sondern klagender Theyl wider alle alte Fleckens- vnd Lands-Gebräuch vermessentlich selbst gehandlet/ vnd sich des Hirtens ohne der Vnsrigen Verschulden aigenwillig entsezt/ auch bey den Vnsrigen nur des Nuzens bedienen/ indeme Sye die Wayden abfrezen/ in den gebanten Felderen kreitteren/ damit etwa gar die Früchten außziehen/ vnd die Rein abschneiden/ auch auf den Vnsrigen so vil Freyheiten prætendieren/ als den Vnsrigen darauf gebührt/ so manm ihnen aber außtruckentlich hiemit widersprechen/ vnd dargegen mit Warheit beständig/ nit aber vermessentlich/ wie Kläger fälschlich berichten/ vnd vorgeben thuet/ daß die Vnserige/ welche sambt ihren Vorfahreren von vnfürdencklichen Jahren allda gewohnt/ vilmehrer Gerechtsame/ weder dem Gegentheyl zustehet/ alß welcher/ wie obgemelt/ erst bey Mannß-Gedencken sich allda nidergelassen/ vnd vor disem neben den Vnsrigen nur ein einiger Burgawischer Vnterthan/ so ein Messerschmid genent worden ist/ allda gewesen/ worauß gueter massen abzunehmen/ daß nicht die Vnsrige/ sondern die Klagende ein Beschwärd über die andere/ mehrers dißmahls zu geschweigen/ vnseren Vnterthanen auß lauterer Neidhäßigkeit zugezochen/ vnd weiter zuzuziechen begehren. Hierumben an ein Löbliches Ober-Ambt/ vnd die Herren vnser dienst-nachbarlich Gesinnen ist/ Sye wollen die Ihrige durch gezimmende Mittel alles Ernsts anhalten/ daß Selbige mit vnseren Ambts-angehörigen die alte vertreuliche Gemeinschafft haben/ keineswegs weiters beschwähren/ sonderen/ wie vor disem beschechen/ gemeine Onera mittragen helffen/ für eins. Zum andern können Wür einem Ober-Ambt/ vnd den Herren nachbarlich zu berichten nit vmbgehen/ daß den 12ten diß gegen Abend vnser Spitalischer Vnterhan Michael Brugghay des Burgawischen Prewen zu Kriegshaber 2. Roß in seinem gebanten Wißmad durch seinen Bueben hüetend betretten/ solches dem Bueben verwisen/ vnd begehrt/ daß ers darauß vff die gemeine erlaubte Wayd treiben soll/ welches er zwar gethan/ so bald er aber ab des Bauren Guet kommen/ hat er Jung angefangen mit bösen hochverbottenen Schmach- vnd Laster-Reden ihne Bauren anzuefallen/ vnd Rev. daß Hinter gewisen/ darüber zu allem Trutz seine 2. Roß widerumb in ermelt gebantes Wißmad lauffen lassen/ welche Vermessenheit eben diser Bueb gegen anderen vnseren Ambts-angehörigen ingleichem auch verüebt hat/ deßwegen er Brugghay verursacht worden/ zu Verhüetung seines Schadens ein Roß zum Pfand hinwegg/ und in seinen Stall zu füehren/ welches der Bueb seinem Maister besagtem Prewen alßbalden berichtet/ welcher darauf seinen Knecht zu dem Brugghay geschicket/ vnd sich befragen lassen/ waß dann sein Roß für Schaden gethan habe/ deme geantwortet worden/ er wisse nit jeztmals so gar/ wie groß der Schaden seye/ dessen aber ohngeachtet begehre er ihme Prewen sein Roß vß Nachbarschafft nit vorzuhalten/ sondern gern folgen zu lassen/ wie er annoch des guetwilligen Anerbietens ist/ wann er Prew seinen boßhafftigen Bueben deßwegen wolverdienter massen abstraffe/ vnd selbigen vor künfftigem schädlichen Hüeten/ Schänden/ vnd Schmähen abhalten werde/ welches Wür zu Erzaigung gueter Nachbarschafft auch geschehen lassen wollen/ ohnerachtet Wür sonsten Krafft 35. Articuls der Burgawischen Interims-Mittel wol befuegt wären/ gebührendes Obrigkeitliches Einsechen zu haben. Drittens ist an ein löbliches Ober-Ambt/ vnd die Herren vnser dienstfreindliches Ersuechen/ so wohl hierüber/ alß auch vnsere an Dieselbe gethane/ noch ohnbeantwortete/ Schreiben bey Zaigern deßwegen allein abgeordneten Botten/ welcher befehlcht/ vff Antwort zu warten/ sich ohnbeschwehrt zu resolviren; Vnd weil Wür bey so beschaffenen Dingen zu Fürkomm- vnd Præcavirung weiterer/ vnd besorglich grösserer Vngelegenheiten/ hingegen Stabilierung gueter Nachbarschafft vnsers theyls für hochnothwendig erachten/ daß zwischen Vnß allerseits nachgesezten Obrigkeiten zu offtbemeltem Kriegshaber eine nachbarliche Conferenz angestellt/ vnd mit mehreren Vmbständen von den Sachen gehandlet/ vnd selbe güetlich accommodiert wurden/ so wöllen eines Ober-Ambts/ vnd der Herren wol beliebende Meynung Wür hierüber ingleichem erwarten/ darbey GOttes Seegen Vnß sambtl. befehlend. Augspurg den 15ten Junii 1638.

Deß Löbl. Ober-Ambts/ vnd der Herren

Dienst vnd guetwillige

Hannß Caspar Bez/ Rentmstr.
Hannß Felix Illsung.
Peter Rehlinger.

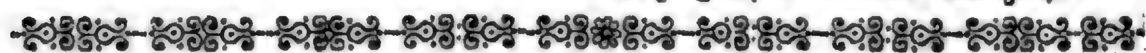
Num.

Num. CLXVII.

Recepisse auß der Erz-Fürstlichen Ambts-Canzley zue Günzburg auf obiges Schreiben. De dato 19. Junii 1638.

IN Abwesen Ihro Gnaden Herrn Land-Vogts Freyherrn von Rechbergs rc. hat von den Herrn Spital-Pflegeren in Augspurg rc. Fürweiser diß ein Schreiben zu recht eingeliefert / solle hernechst an gehörige Ort gelangt / vnd darauf gebührende Antwort erfolgt werden. Sign. zu Günzburg den 19. Junii Anno 1638.

Ertz-Fürstl. Ambts-Canzley.



Num. CLXVIII.

Schreiben von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Frauen Ertz-Hertzogin Claudia an die Herren Statt-Pfleger / Burgermaister / vnd Rath zu Augspurg / die von denen Burgawischen Vnterthanen zu Kriegshaber prætendierte Steur-Befreyung / vnd Wayd-Gerechtigkeit betreffend. de dato Innsprugg den 13. Aprilis Anno 1640.

EHrsame / besondere Liebe. Demnach Wir vernemmen / daß sich zwischen denen zu Kriegshabern wohnenden Burgawischen Vnterthanen / vnd denen nacher Augspurg gehörigen Spitalischen Bauren daselbsten wegen einer vor drey Jahren von der Röm. Kayserl. Mayestät auf die Marggrafschafft Burgaw gnädigist erthaylten Salva Guardia, wardurch selbige Oesterreichische Vnterthanen der Einquartierungen gänzlichen enthebt / vnd befreyt seyn sollen / etwaß Strittigkeit erhoben / indeme sich besagte Oesterreichische Vnterthanen zu Kriegshabern sollicher Kays. Salva Guardia gebürlich bedienen wollen / ermelte Spital-Bauren aigens Gewalts zugefahren / selbige von der Gemeind separiert / Wun / vnd Wayd Ihnen verbannet / vnd noch darzu die beschwärliche Servitut wider alt Herkommen auffgetrungen / daß Sye Oesterreichische Vnderthanen für ir Vich einen aigenen Hirten halten sollen. Wann Wir aber dergleichen præjudicierlich vngezimmende aigenwillige Anmassungen nit zusehen / oder verstatten finden; Alß haben Wir Euch dessen hiemit gnädigist erinneren / vnd Vnß zu Euch versechen wollen / bey den Eurigen gehöriger Orten die ohneinstellige ernstliche Verfüegung zu thuen / dise Neuerungen alsobalden ab / vnd alles in vorigen Stand zu stellen / sich auch hinfüro einer besseren Nachbarschafft zu gebrauchen / widrigen vnverhoffenden Falls Wir nit vorbey kunten / denen Burgawischen Beambten zu manutention der Oesterreichischen Jurium weitere Notturfft anzubefehlchen. Verbleiben Euch benebens mit Gnaden wol gewogen. Geben zu Yhnsprugg den 13. April Anno 1640.

Claud.

G. Biener mpr.

Ad Mandatum Serenissimæ Dominæ Archiducissæ proprium.

J. v. Grebmer mpr.



Num. CLXIX.

Hospital Augspurgischer Ambts-Bericht an alldaige Herren Statt-Pfleger / Burgermaister / und Rath auf obiges Schreiben.

Wol-Edle / Gestrenge / Hochwolgeboh̄rner / Vöste / Fürsichtig / Ersam / Hoch- vnd Wohlweise Herren Pflegere / Burgermai-

germaistere/vnd Rath diser des Heyl. Reichs-Statt Augspurg/ gebüettend Gn. vnd Großg. Herren.

WEgen Ew. Streng Herrl. Gn. V. W. vnd G. thuen Wir vns beschechner Communication deß Erz-Fürstl. Ober-Oesterr. vom 13ten Aprilis nechsthin datierten an Dieselbe abgangenen Schreibens/vnsere zu Kriegshaber wonende Spitalische Vnterthanen betreffend/ gehorsamblich bedancken/vnd Vnß allein darumben so lang vnterblibenen Antwortens entschuldigen/ daß Wir wegen deren hierumb einquartierten Soldaten daran gehindert worden.

Berichten nunmehr darauf gründlich so vil/ daß Ihr Erz-Fürstl. Durchl. allzumild/ vnd vngleich informiert worden/ samb besagte vnsere Spitalische Vnterthanen zu Kriegshabern wegen einer Kayserl. den Burgawischen Vnterthanen daselbst erthaylten Salva Guardia, Crafft dern Sie der Einquartierung gänzlich befreyt sein sollen/ aigens Gewalts zugefahren/ die also Salvaquartierte von der Gemeind separiert/ ihnen Wun / vnd Wayd verbanet/ vnd noch darzu dise beschwärliche Servitut wider alt Herkommen aufgetrungen hätten/ daß sie Burgawische Vnterthanen für ihr Vich einen aignen Hirten halten sollten/ dessen alles gnädigiste Abstellung begehrt würdet.

Dann vnd obwolen die Burgawische Herren Ober-Beambte Vnß in An. 1638. eben dergleichen Schreiben zugethan/haben Wir Ihnen doch neben dem Fürstl. Bischöfflichen Rentmaister alhie/ welcher wegen seiner Fürstl. Durchl. zu Kriegshabern habender zweyen Höfen auch interessiert/ dasselbe verantwortet/ vnd gründtlich abgelaint/ wie Beylag A. mehrers ausweist/ darwider Sie nichts repliciert/ sondern vnserm Abgeordneten allein mit lit. B. signierte Recepisse erthaylt. Deßwegen wir Vnß keine andere Gedancken machen könden/noch sollen/dann daß Sye Herren Ober-Beambte von selbsten acquiescieren/ vnd solchem vnserem wahren Bericht beyfallen werden/ dessen Gegenspihl aber Vnß obangeregtes Erz-Fürstl. Schreiben zu erkennen gibet/ welches Wir aber vmb geliebter Kürze willen durch bedeite Copy A. beantwortet/ benebens auch vnderthänig angezaigt haben wöllen/ daß Wir von Spitals wegen vil andere Gravamina hieorts einzuwenden hätten/ weil es aber gegen mehr wohlgedachten Herren Ober-Beambten berait mehrerthails schrifftlich beschechen/ wöllen Wir damit höchsternant Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. verschonet/ vnd allein dises vnterthänigist gebetten haben/ Ihre Erz-Fürstl. Durchl. wollen Dero Burgawischen Ober-Beambten gnädigist befelchen/ wegen aller solcher habenden noch vnerledigten Beschwärden/mit Vnß eine entliche Richtigkeit durch güetliche Conferenz vneingestellt zu machen/ damit allerseits hoch- vnd wollöbliche Obrigkeiten derenthalben vnbehälliget verbleiben mögen/ Ew. Str. Herrl. Gn. V. W. vnd Großg. gehorsamblich bittende/ disen vnseren wahrhafften Bericht/ vnd Beylagen mehr höchstgedacht Ihr Erz-Fürstl. Durchl. zu überschicken/ es auch dahin gnädig/ vnd großg. zu dirigieren/ damit vnserem billichen Begehren gnädigist statt gethan werde. Stellen auch Deroselben gehorsamblich anheimb/ weilen das Spital dabey nit allein/ sondern der Hochwürdig Fürst vnd Herr/ Herr Heinrich Bischoff zu Augspurg ꝛc. wegen Dero allda zu Kriegshabern habender Güeter/ vnd Höfen halben auch interessiert/ ob nit rathsam sein werde/ daß Dero Rentmaistern/ welcher vnser an offt wolgedachte Burgawische Herren Ober-Beambte abgangen Schreiben sub A. vmb seines gnädigen Fürsten vnd Herren zu Kriegshaberen habenden Interesse willen mit gefertiget/ vorhero hievon nachbarliche Communication beschechen solle/ daß Derselb die Sachen dahin gericht/ ob Ihre Fürstl. Gnaden mit vnd neben Ew. Str. Herrl. Gn. V. W. vnd Großg. daß Erz-Fürstl. Schreiben zugleich beantworten theten/ alßdann miteinander überschickt wurden. Dero dabey Vnß/ vnd vnser in Pflegs Namen anbevolchen Spital zu beharrenden Obrigkeitlichen Hulden Gn. vnd Großg. vnterthenig bevelchent.

Ew. Str. Herrl. Gn. V. W.
vnd Großg.

gehorsame

Verordnete Pflegere des Hospitals zum
heyl. Gaist alhie.

Hanns Felix Illsung mpr.
Peter Rehlinger von Haldenberg mpr.

Num.

Num. CLXX.

An Se. Hoch-Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen zue Augspurg vnterthänigister Bericht von Dero alldaigen Rentmaister auf obiges Schreiben. de dato Augspurg den 20. Junii Anno 1640.

Hochwürdiger/ Gnädiger Fürst vnd Herr 2c.

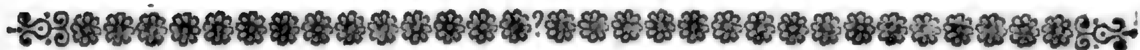
Ew. Fürstl. Gnaden sein meine vnterthänig/ vnd getrew verpflichte Dienst iederzeit besten vermögens voran berait/ Gnädiger Fürst / vnd Herr.

ZWischen Ew. Fürstl. Gnaden/ den allhieigen Spitalischen / vnd Burgawischen Vnterthanen zu Kriegshabern haben sich bey 3. Jahren her vnterschidliche Strittigkeiten erhoben/ derentwillen ich/ vnd die Herren Spital-Pfleger/ auch die Herren Ober-Beambte etliche Schreiben gegeneinander abgehen lassen / Vnß/ vnangesehen Wir Vnß zue einer mündlichen Zusamenkunfft anerbotten/ ist aber nie kein Resolution, oder Antwort erfolgt / anderst/ alß daß bemelte Burgawische Herren Ober-Beambte die Sach an Ihre Fürstl. Durchl. die verwittibte Fraw Erz-Herzogin gelangen lassen / welche deßwegen dem Löbl. Magistrat allhier zugeschriben / wie solches alles die mitkommende Beylagen zu erkennen geben/ worüber von bemeltem Löbl. Magistrat vnmaßgeblich darvorgehalten worden/ Ew. Fürstl. Gnaden dessen vnterthänig zu berichten/ vnd dabey zu ersuchen / ob Sie Ihnen wollten gnädig belieben lassen/ weilen Dieselbe ihrer allda habenden Vnterthanen willen eben so vil/ alß die Statt interessiert/ daß Erz-Herzogische Schreiben neben dem mehr wolbemelten Löblichen Magistrat zu beantworten/ hierdurch vermeint mann zu bälder/ vnd schleinigerem Außtrag zugelangen. Welches Ew. Fürstl. Gnaden ich in Vnterthänigkeit überschreiben/ vnd Ihro dabey mich zu beharrlich Fürstl. Hulden befelchen wöllen. Augspurg den 20ten Junii Anno 1640.

Ew. Fürstl. Gnaden

vnterthänig / vnd getrew verpflichter Diener

Hannß Caspar Bez Rentm. Mpropr.



Num. CLXXI.

Vergleichs-Receß zwischen der Gemaind zu Kriegshaber/ vnd alldaiger Judenschafft. de dato 7. Augusti Anno 1658.

WIr N. N. der Fürstl. Durchl. Ferdinanden Carls/ Erz-Herzogen zue Oesterreich 2c. vnsers gnädigisten Herrens nachgesezte Land-Vogt/ Räthe/ vnd Ober-Beambte der Margraffschafft Burgaw bekennen hiemit/ vnd thuen kund meniglich/ Nachdem zwischen einer Gemaind zu Kriegshabern/ vnd der allda wohnenden Judenschafft vnterschidliche Spän/ vnd Irrungen entstanden/ daß Dieselbe aber aniezo vermittelst einer gehaltenen Zusamenkunfft güetlich hingelegt/ vnd verglichen/ darüber auch hirnach geschribner Receß vff vnser Ratification abgeredt/ vnd beschlossen worden / welcher Receß von Wort zu Wort also lautet:

Den 7. Augusti Anno 1658. ist zue güetlicher Hinlegung der zwischen einer Gemaind zu Kriegshabern/ vnd allda wohnenden Judenschafft entstandner Spän / vnd Irrungen ein Zuesamenkunfft gehalten/ vnd durch die dazu verordnete Bediente/ nemblich an Seiten der Marggrafschafft Burgaw den bestellten Land-Vogt-Knecht Andres Landolden/ sodann den Rehlingischen Gerichts-Vogt zu Hainhoffen Thomassen Bastinelen/ vnd den Augspurgischen Spital-Schreiber Hanß Jacob Weiller zwischen der Gemaind/ vnd Judenschafft gedachte Irrungen vff Obrigkeitliche Ratification folgender Gestalt abgehandlet/ vnd verglichen.

1mo Die vnderschidlich außgeschlagene vngesunde Roß betreffend / sollen derentwegen zween Beschauer von einer Gemaind willkirlich erkist / vnd jeder von seiner Gerichts-Obrigkeit / dero er mit Ayds-Pflichten zuegethan / hierzue verglibtet werden / denen alle Roß / so ins Weiler kommen / sie werden außgeschlagen / oder nit / fürzuefiehren / vnd vor der Beschaw bey hernach benambster Straf keines auf Wayd / oder Wasser zu treiben sein.

2do Das Khüe-Vich mögen die Juden ires Gefallens einhandlen / aber dasselbe auf Wayd / vnd Wasser nit treiben / Sie haben dann zuvor von der Obrigkeit / von deren Unterthanen Sy dasselbig erkaufft / ordentlich beglaubten Schein / daß solches ein gesund / vnd vnmangelhafftes Vich seye / vorgewisen / vnd denen bestimbten Vierer eingehändiget / hätte dann ein Hirt ein / oder andern Vichs halb einen Thaulen / mögen Sy es denen Vierer anzaigen / die sollen alßdann die verordnete Beschauer darüber führen / vnd nach Befinden derselben mit deme verfahren / darwider sich keiner bey hernach beschribner in dem Achten Puncten dictirten Straf vergreiffen solle.

3tio Daß Hirt-Lohn / vnd Veressung deß Khüe- vnd anderer Hirten betreffend / ist es dahin verglichen / daß fürohin ein jeder Jud zwey Stuck Vichs / er habs / oder habs nit / verhirtenlohnen / vnd veressen / vnd waß ihr jeder über vorbeschribene Anzahl außschlagen würdet / wochentlich von jedem Stuck drey Kreitzer / ob es schon in der Wochen nur einen Tag außgeschlagen wurde / bezahlen / zuegleich auch jährlich vf den Herbst die gesambte Judenschafft einen Gulden in die Hirten-Schissel zu erstatten schuldig sein solle.

4to Weilen sich die Hirten bey denen Juden zu essen gewaigert / alß ist es in disem Passu dahin gemitlet / daß die Juden / bey denen Sy Hirten aniezo / oder ins künftig nit von selbsten gern essen wollten / deß Tags für das Essen sechs Kreitzer zu bezahlen schuldig sein sollen / wurde aber einer / oder der andere vnder der Judenschafft sich solche sechs Kreizer dem Würth / oder Hirten zu erstatten verwaigern / soll solcher fünff vnd vierzig Kreizer Straf verwürckt haben / welche die verordnete Vierer zu erheben / vnd einer Gemaind zue verrechnen haben.

5to Die Burgawische Unterthanen haben sich bey diser Zuesamenkunfft beklagt / Sy hören das Schreyen / oder Blasen der Hirten / so an denen bißhero bewilligten Ort beschehen / zue Unwetters Zeiten nit / begehren demnach die Hirten künfftig dahin zue halten / daß Sy bey der Stigl am Oster-Feldlin gleich anfangs / vnd volgends erst vffm Berg blasen / welches / weilen es einer Gemaind ganz vnnachthailig zue sein befunden worden / fürohin bewilliget ist.

6to Waß das Eindillen belanget / hat es damit bey deme von einem Hochlöblichen Ober-Ambt zue Günzburg gnädig außgefertigten Befelch nit allein zue verbleiben / sondern ist ermelter Judenschafft heit abermahlen an Seiten Burgaw &c. bey zween Reichs-Thaleren Straf auferlegt / solch gnädigem Befelch gehorsamblich nachzueleben / vnd wo es vonnöthen / inner den nechsten vierzechen Tagen nothwendiglichen einzuedillen.

7mo Auf den Fall sich Jemanden der hie obbeschribenen Roß / oder Vich-Beschaw waigern / oder widersezen sollte / derselbe ist zur Straf seiner Herrschafft zue bezahlen schuldig / daß erstemahl zween Reichsthaler / das andermahl drey Thaler / das dritte mahl aber solle es jeder Herrschafft zu Dero selbs Discretion heimgestellt sein.

8vo Zue Roß-Geschaweren seind von einer Gemaind heut dato willkürlich erwählt / von denen Herrschafften alsdan aydlich verglibtet worden die Erbare / vnd beschaidene / Mathias Durner Schmid / vnd Michl Brugghay Spitalischer Baur allhie / denen ist zue rechtem Beschaw-Gelt benennet / vnd verordnet / benanntlichen beeden Beschaweren von jedem Roß vier Kreuzer / sollte sich einer / oder der andere der Bezahlung / oder Geschaw halb widersezen / der solle von jedem Pferdt / so vil deren seind / vier Reichsthaler Straf verfallen haben.

9o Deßgleichen seind von offt erwähnter Gemaind zue Viereren erwählt / vnd von denen Herrschafften verglibdet worden die Erbare / vnd beschaidene Hanns Hofbawr / Rehlingischer Bawr / vnd Andreas Spener Böck / Burgawischer Unterthan / denen ist bey ihren abgelegten Pflichten Obrigkeitlich eingebunden / auf hievor beschribne Vergleichs-Puncten fleißig Obacht zue haben / vnd sonsten in allem den gemainen Nuzen ihrem besten Verstand nach zue fürderen / entgegen dero Schaden / vnd Nachthayl zue wahrnen / vnd zue wenden / einer Gemaindt an ihren Recht / vnd Gerechtigkeiten zue Dorf / vnd Feld nichts entziechen zu lassen / deren soll jährlich einer widerumben erlassen / vnd an dessen Statt ein anderer erwählt / vnd verglibdet worden.

10mo Es ist nicht weniger auch vorkommen / daß so wohl Christen / als Juden biß dato ihre Pferdt den ganzen Tag über vff der Gassen im Weyler vmblauffen lassen / wel-

welches aber anjezo gänzlichen allerseits aufgehoben/ und dahin gerichtet sein soll/ daß so wol Christen/als Juden ihre Pferdt länger nicht / als morgens vor dem Einsezen/ oder Reitten und Abends nach dem Aussezen/ und Haimb-Reitten ungevährlichen ein halbe Stund lauffen lassen dörffen / darinnen aber kein Thail / so es gleich uff ein Stund sich erstreckte/zuegefahren / wurde aber eins / oder mehr darüber betretten / die sollen in den Pfand-Stall gelifert/ und von denen Viereren gebüeßt werden.

Endlich / und zum letsten sollen dises Recess drey gleichlauthende Exemplaria von einer Hand geschriben / und von hochermelt einem Löblichen Ober-Ambt zue Günzburg / dann Herrn Barone Ferdinando von Rehlingen/ und denen verordneten Herren Spital-Pflegeren zum Hayl. Gaist in Augspurg verfertiget/ auch umb künfftiger Nachricht willen jedem Thail eines behändiget werden. Actum in Beyseyn einer ganzen Gemaind zu Kriegshaberen/ so wol Christen/als Juden / ut supra.

Daß Wür demnach auß beweglichen Ursachen / und dieweil Wür solchen Recess der Billichkeit allerdings gemäß befunden / denselben von Ambts wegen alles seines Innhalts/ und Begriff hiemit ratificiert/ guetgehaissen/ und bestättiget haben/ thuen daß auch hiemit wissentlich/und in krafft diß Briefs/deren drey gleichs Lauts außgericht/ und solche drey vorderist von Unß / zumahlen auch von dem wolgebornen Herren Ferdinanden von Rehlingen Frey-Herren ꝛc. und denen Verordneten Herren Spital-Pflegeren zum Hail. Gaist in Augspurg mit Unterschrifft/ und Petschafften verfertiget/ und jedem Tail davon ein Exemplar einhändig gemacht worden. Geben/ und beschehen zue Günzburg den neundten Tag Monats Septembris deß Sechzehen hundert Acht/ und fünffzigisten Jahrs.

(L.S.) Veit Ernst F. H. von Hohenrechberg.

(L.S.) Ferdinand Seyda von Landensperg. D.

(L.S.) Jacob Aschawer Rent-Maister.

(L.S.) Ferd. von Rehling.

(L.S.) Bartl Besenmayr Spital-Pfleger.

Fridrich Endensperger Spital-Pfleger.



Num. CLXXII.

Weiterer Vergleich / und Erleutherung deß obigen Vergleichs-Recess de dato 11ten Decemb. 1665.

Waßgestalten die jenige Beschwärden / so die gesambte Christen zu Kriegshabern wider selbige Juden lauth der Herren Spital-Pfleger zum Hayligen Gaist in Augspurg dem Löblichen Oberambt unter dato 4ten Septembris diß Jahr eingeschickten Schreiben/ und dabey geschlossenen Memorial erklagt / daß Sy Juden den Anno 1658. deß Bluemen-Besuechs halber vor Oberambt außgefertigten Recess in vilen Puncten nicht beyhalten / durch mich Jacoben Aschawer der Römisch-Kayserlichen Mayestät ꝛc. Rent-Maister der Marggrafschafft Burgaw / als von wohlgemeltem Löblichen Oberambt Abgeordneten den 4ten Decembris ersthin in Beysein an statt deß Wohlgebohrnen Herren Ferdinand Barons von Rehlingen zu Hainhoven ꝛc. deß Wohl-Edl Gestrengen Herren Hannß Melchior Ilsungs von Kuonenberg des Raths in Augspurg / als des Heyligen Geists allda Spital-Pfleger / wegen deß Spitals/ und Herren Hannß Jacoben Weyler Spital-Schreibern / item den gesambten Christen / und Juden allda zu Kriegshabern bey Bernharden Lotter Gastgeben zu besagtem Kriegshabern mit allerseits Belieben verglichen / und beygelegt worden / wie hernach folgt:

Erstlich haben sich die Christen beklagt / daß die Juden in obgemeltem Recess dem ersten Puncten / sonderlich der Hudl Jud nit zuhalten/daß Er die Roß zwar beschawen lassen/

aber die abgeschawte Roß ein/ als anderen Weeg auf die Wayd geschlagen/ vnd der Beschaw nit pariert/ mit vorwant/ wolle die abgeschawte Roß alsbalden zum Abdecker thuen/ vnd niderschlagen lassen/ wann alsdann die Riz sich nicht befinde/ er folgents den Vnkosten an die Beschawer forderen wolle/ vnd also die Beschawer gefahren wollen/ hierüber haben sich nun mehrgenannte Juden abermalen erbotten/ den verordneten Beschawer in allweeg zu parieren/ selbigen in das künfftig die mindeste Gefahr mehr zuzumuethen/ bey der im 8ten Puncten dictierten 4. Reichs-thaler Straf/ vnd sollen/ sonderlichen Früehlings-Zeiten/ so wohlen Christen/ als Juden schuldig sein/ alle Roß vor dem Außtrib auf die Beschaw füehren zu lassen.

Dem anderen Puncten im Recess zuwider haben die Juden ein Zeit hero keine rechte beglaubte Schein von den Obrigkeiten wegen der erkaufften/ vnd herbeygebrachten Roß/ vnd Vichs nit vorgelegt/ hierüber ist nochmalen verordnet worden/ daß so wolen Christen/ als Juden obgemeltem Recess gemäß allzeit rechte beglaubte Schein beybringen/ vnd ehender dasselbige Vich bey obbenannter Strafnit ausschlagen.

Wider den dritten Puncten hat sich die ganz Gemeind wider die Juden beklagt/ daß Sy Juden selbigen in deme nit zu halten/ vnd der Meynung sein/ wan Sy ein revdo Kuhe von den zwayen verkauffen/ daß Sy gleich ein andere an statt stellen mögen/ vnd selbige weiter nit zu verhirtenlohnen/ oder zu veressen schuldig sein/ dardurch Sy mehrer Recht geniessen wurden/ als die Christen. Vber disen Beschwährts-Puncten ist die Sach von Christen/ vnd Juden einhellig beliebt/ vnd dahin gerichtet/ vnd vermittelt worden/ als nemblichen/ welcher Jud gar kein revdo Kuhe/ oder ander Vich ausschlagen/ oder haben wird/ der soll auch kein Kuhe zu verhirtenlohnen/ vnd zu veressen haben/ sobalden er aber ein Kuhe ausschlagt/ solle er auch allein von diser das Hirthen-Lohn zu bezahlen haben/ vnd den Hirten veressen/ bekäme er Jud die andere Kuhe/ soll er von beeden das Hirthen-Lohn bezahlen/ vnd den Hirten veressen/ da er Jud die dritte/ vierte/ oder mehrere revdo Kühe außschlagen sollte/ so einem jeden Juden vnverwöhrt verbleibt/ soll er über die zwo erste von jeder wochentlich 3. Creuzer/ vnd da er selbige auch nur 1. Tag ausschlagen sollte/ so lang er dise hat/ vngeacht von den zwo ersteren ein/ oder andere verkaufft werden möchte/ bezahlen/ dardurch daß aneinanderstossen gänzlichen aufgehebt/ vnd welcher Jud in disem mit der Bezahlung nit zuhalten wird/ der solle ein Thaler Straf verfallen/ vnd darauf würcklich exequiert werden/ den Gulden in die Hirten-Schüssel sollen Sy gesambte Juden selbst durcheinander anlegen/ vnd wie vorhero zu bezahlen schuldig seyn.

Viertens/ Weilen die Juden/ wie geklagt worden/ über Löbliches Ober-Ambts beschechene vnterschidliche Verordnungen mit dem Eindillen saumbseelig erschinen/ ist verordnet worden/ daß/ sobalden mann im nechsten Früehling Anno 1666. geliebts GOtt/ daß revdo Vich das erstemahl austreiben wird/ vnd bey welchem Juden damahlen nit recht eingedillt/ soll selbiger gleichsfalls per 4. Reichsthaler würcklichen gestraft werden.

Fünfftens/ Wider den 10ten Puncten deß Recess haben so wolen Christen/ alß Juden die Roß biß dato länger/ als die verwilligte halbe/ oder letstlich ganze Stund im Weyler lauffen lassen/ darüber ist abermalen verordnet worden/ daß es bey der im Vertrag dises Puncten halber vorgesehenen Straf zu verbleiben/ auch in daß künfftig mit mehrerem Ernst darauf gehalten werden solle/ vnd da wegen Vbertrettung dises/ oder anderen Puncten ein Roß von Christen/ oder Juden in den Pfand-Stall kombt/ welcher selbiges sein Roß nit alsbalden lösen/ vnd sein Schuldigkeit bezahlen wurde/ sondern allerhand Außflücht suchen/ daß alsdann die Vierer Macht haben/ Ihnen auch hiemit zugelassen wird/ daß Roß würcklichen zu verkauffen/ vnd sich davon bezalt zu machen.

Letstlichen beklaget sich die gesambte Gemeind/ daß die Juden/ so bey anderen zu Hauß sein/ vnd selbst ~~mit~~ keinen aigenem Hauß versehen/ biß dato eben so wol nach ihrem Belieben Roß/ vnd Vich außgeschlagen/ dahingegen keinem einigen Christen/ so ein Inngehäuß/ deßgleichen nit zugelassen wird/ welches nun ein grosse Vngleichheit; Alß ist hierüber von Löbl. Ober-Ambt verordnet worden/ daß allein des Hudels Tochtermann darumben vergunnt werden solle/ in das künfftig anderen gleich daß Roß/ vnd Khüe-Vich außzuschlagen/ weilen selbigem schon bey Vffrichtung des Vertrags daß Außschlagen zugelassen worden/ auch hierüber einige Clag derentwegen nit einkommen/ er auch die Vnkosten über Aufrichtung des Vertrags helffen bezahlen/ den übrigen Ingeheüssen der Juden aber sollen in daß künfftig so wenig/ alß den Christen Ingeheüsseter zugelassen werden/ einiges Stuck Roß/ oder Vich auf die Wayd zu schlagen.

Damit man nun vmb so vilmehr allerseits versicheret sein möge/ daß sowolen forderist dem Anno 1658. aufgerichteten Recess, alß disen vorgemelten Erleutherungs-Puncten/ wie selbige

selbige auf ein neües zu halten einhellig beliebt worden / aufs fleissigst nachgelebt werde / hab ich anfangs benanter Jacob Aschauer der Römisch Kayserlichen Majestät ꝛc. Rentmaister der Marggrafschafft Burgaw / alß von eines Löblichen Ober-Ambts verordneter Commissarius mit vnd neben denen Wohlgebohrnen / Wohl-Edl / vnd Gestrengen Herren Ferdinand Baron von Rehlingen zu Heinhofen / vnd Johann Melchior Ilsung von Conaberg disen Vertrag dreymal mit vnseren aigenen Pettschafften / vnd Handschrifften verfertigt / vnd nachdeme selbiger vor Ober-Ambt ratificiert worden / jedem Theyl / alß besagtem Löblichen Ober-Ambt / wohlernantem Herrn Baron von Rehlingen / vnd denen Spitalischen zum heyligen Geist in Augspurg einen zu handen gestellt. Actum Günzburg den 11ten December Anno 1665.

(L. S.) Jacob Aschauer Rentmaister.

(L. S.) Spitals Pfleg-Ambt.

(L. S.) Ferd. FHr. v. Rehlingen.



Num. CLXXIII.

Vnterthäniges Memoriale an Ein Hochwürdiges Domb-Capitel zu Augspurg von denen Gemeinds-Viereren zue Statt-Bergen wegen der newen Juden-Begräbnuß beym Post-Weeg daselbst sub præs. 1. Octobr. 1627.

Hoch- vnd Ehrwürdig / Wohl-Edl / Wohlgebohrn / auch Hochgelehrte / Gebiettend / Gnädig / vnd Günstige Herren.

Ewer Hoch-Ehrwürden / vnd Gnaden können Wir in Namen einer ganzen Erbaren Gemeind hiemit nothdrungenlich anzefüegen keinen Vmbgang nemmen / wie daß Vnß die Juden zu Kriegshaberen (weilen sye wegen der eingefallenen Infection zu Burgaw nit mehr eingelassen werden) an den Hof-Zaun beym Post-Steig / da der Trib / vnd alles fürüber gehen muß / vnß ganz beschwerlich dieselbe begraben. Derowegen vnser vnterthänig Anlangen / vnd Bitten / Sye geruehen / gnädigiste Verfüegung zu thun / damit Vnß der schwäre Last mit den Juden abgeholffen werden möchte / Deroselben zu Gnaden Wir Vns vnterthänig befelchen thuen.

Ewer Hoch-Ehrwürden / vnd Gnaden

vnterthänige gehorsame
Jacob Kohlmann / vnd Leonhardt Sueß
von Stattbergen beede Vierer
daselbsten.



Num. CLXXIV.

Protestations-Schreiben an das Löbl. Burgawische Ober-Ambt von dem Hochwürdigen Domb-Capitel zu Augspurg / wider die newe Juden-Begräbnuß bey Stattbergen de dato Augspurg den 4. Octob. 1627.

P. P.

Wessen sich vnsere Vnterthanen zu Bergen ab den Juden zu Kriegshaber bey Vnß beschwehren thun / vmb willen sie die Ihrige / so an der allda eingerissenen bösen Contagion vnd Sucht sterben / vnd zu Burgaw nit mehr eingelassen werden wöllen / negst bey besagtem Bergen beym Postweeg / allda auch der Trib / vnd alles fürübergehen muß / zue vergraben sich vnderstehen thuen / daß haben der Herr / vnd Ihr aus der Beylag mit mehrerem zu ersehen / sintemalen aber den gedachten Juden solliches darumben nit zu gestatten / weylen hierauß gar leichtlich weitere Infection, vnd Schaden erfolgen kann: Alß ersuchen Wir den Herren / vnd Euch hiemit freund-nachbarlich / Die wöllen bey ermelten Juden zu Kriegshaber die ernstliche vneingestöllte Verfüegung thun lassen / damit sye sich

 des

des Eingrabens ihrer verstorbenen Leuthen an obgerührtem Ort gänzlichen enthalten / vnd vnseren Vnterthanen zu Bergen / auch anderen fürüber Paßierenden vor Schaden seyn / vnd gleichwol vmb ein andere Gelegenheit / da man sich so vil nit zu befahren / trachten sollen / daran beschicht die Billichkait / vnd Wür begehren es zugleich vmb den Herren / vnd Euch anderwerts zu beschulden / wie Wir dann ohne daß Jhnen zu angenemmer Dienst-Erzaigung genaigt seind. Augspurg den 4ten Octobr. 1627.



Num. CLXXV.

Innsäßisches Patent die Judenschafft / vnd Juden-Begräbnussen in der Marggrafffschafft Burgaw betreffend. De dato Augspurg den 26. Junii 1724.

Demnach in der Land-bekanten mit Löbl. Marggrafffschafft Burgaw habenden Strittigkait wegen des von denen Burgawischen Herren Ober-Beamten der zu Kriegshaber / vnd in dasiger Gegent angesessenen Judenschafft auf einer zwischen beeden Dörfferen Statt-Bergen / vnd ermeltem Kriegshaber gelegenen gemeinen Vich-Wayd die Vnebere genant / bewilligten / auß vnserer Verordnung aber vnterm 26ten Octobris Anno 1722. demolierten Juden-Hauses / vnd darbey mercklich erweiterten Jüdischen Todten-Ackers die Nothdurfft erfordert / über hinnach gesezte Puncta glaubwürdige Kundschafften einzuziechen; Alß werden die ienige Herren Innsässen / vnter deren Gerichteren / vnd Gebüethen einige Juden angesessen / hiermit ersucht / quoad passus concernentes attestata in forma probante abzugeben / dise aber solchergestalt zu beschleunigen / daß selbe längstens innerhalb 8. Tägen à dato dises anhero eingeliferet werden möchten.

1mo Wäre vermittelst einer beylegenden Designation zu erweisen / wie vil Juden-Familien an jedem Ort benantlich zu Pfersee / Kriegshaber / Steppach / Schlipsheimb / Fischach / Thannhausen / Ichenhausen / Buttenwisen / vnd Binßwangen zur Zeit der Anno 1587. errichteten Interims-Mittlen gewesen / auch wie vil sye Häuser damal inngehabt / vnd vmb wie vil Familien sye von diser Zeit an bißhero sich vermehret / vnd wie vil Häuser an jedem Ort erbawet? welcher Designation auch eine außführliche Beschreibung der wider die Judenschafft inß gesambt / vnd besonderß habender Beschwärden beyzulegen / wo beynebens

2do Zu erläutheren / ob die Juden über die vertragmäßige Anzal von ihnen Herren Innsässen selbsten auffgenommen / oder ihnen von Seiten Löbl. Marggrafffschafft Burgaw wider ihre Bewilligung aufgetrungen worden? welcher Vmbstand auch wegen Vermehrung der Juden-Häuser zu erläutheren.

3tio Ob die Jüdische Todten-Begräbnußen zu Thannhausen / Ichenhausen / Buttenwisen / vnd Binßwangen auf Innsäßisch / oder Burgawischem Grund / vnd Boden außgestöckt seyen? auch ob der Plaz von denen Herren Innsässen / oder ihren Vnterthanen erkaufft / oder mit waß für Bedingnussen der Judenschafft überlassen worden? vnd wann solches an jedem Ort geschechen?

4to Wie weit ermelte 4. Begräbnussen / oder Todten-Aecker von denen Dörfferen entlegen / vnd ob solche mit einem Dill / Zaun / Graben / oder Maur vmbfangen / auch ob hiebey eine Bewohnung / oder Wachter-Häußl befindlich?

5to Ob auß disen Todten-Aeckeren Löbl. Marggrafffschafft Burgaw / oder denen Herren Innsässen von der Judenschafft ein jährlicher Grund-Zinß / vnd wie vil geraicht werde?

6to Ob Löbl. Marggrafffschafft Burgaw auf denen / an die Todten-Aecker angränzenden / Innsäßischen Güeteren der Proprietät sich anmasse / auch die Nidere Gerichtbarkeit prætendiere / vnd exercieret habe?

7mo Wer die Frevel / so auf disen Todten-Aeckeren mit Verschlagung der Grab-Steinen / Außreissung der Grab-Schrifften / Außgrab- vnd Spolierung der Todten-Leiber / Niderreissung des Dills / oder anderen Vmbfangs sich etwann ergeben haben möchten / abgestrafft habe?

8vo Wie vil bey sich ergebendem Todtfall eines Juden / Weibs / oder Kinds Löbl. Marggrafffschafft Burgaw für den Todtfall zu raichen / auch ob / vnd waß denen Herren Innsässen geraicht / vnd wie dise Gebühr benambst werde?

9o Ob

9no Ob dise Gebühr nit auch zu raichen/ ohneracht ein Jud nit zu Hauß/ sondern ausser der Marggrafschafft Burgaw gestorben/ vnd begraben worden?

10mo Wem von der außgestöckten Juden-Sepultur auf der nacher Wertingen gehörigen Vich-Wayd/ die Schwerz genant/ worvon im 10ten §. des letsten Burgawischen Vertrags de Anno 1682. Meldung geschicht/ der Grund-Zinß/ vnd wie vil jährlich geraicht werde?

Vber welches alles/ vnd jedes mann der schleinigen Willfahr vmb so ehender sich getrösten will/ alß solche zur Steur der Warheit/ auch zu guettem der gesambten Herren Innsässen geraichet. Augspurg den 26ten Junii 1724.

Der Herren Innsässen/ vnd Beguetteten in Löbl. Marggrafschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß.



Ad Num. CLXXV.

Erleutherung auf obiges Patent von des Hochen Teutschen Ordens Herren Verwalteren zu Donauwört/ de dato 8ten Julii Anno 1724. sambt Beylagen A. B. C. D.

AD 1mum Kan mann nit aigentlich wissen/ vnd wegen kürze der Zeit ex actis aufs genauiste eruieren/ ob/ vnd wie vil Anno 1587. in Buttenwisen Juden-Häuser vorhanden gewest/ dises aber ist richtig/ daß die Marggrafschafft Burgaw ehedessen gar kein Hauß/ oder Vnterthanen in Buttenwisen gehabt/ biß es die öd gelegene Sölden von dem Löblichen GOttshauß St. Morizen in Augspurg erkaufft/ solche erbawt/ vnd zum Præjudiz des hohen Ordens/ gefolglich wider den klaren Innhalt der Interims-Mittlen post Annum 1587. ein Tafern darauß gemacht/ alsdann auch nach/ vnd nach aigenmächtig verschidene so wohl Juden- als Christen-Gnaden-Häuser dahin erbawen lassen; Doch zaigt die Anlaag sub Lit. A. welchergestalten Anno 1618. die Anzahl der Häuser in wenig bestanden/ welche sich aber biß Anno 1697. vermög sub Lit. B. copialiter anligenden selbst aigenen Burgawischen Oberambts-Bschaids biß auf 17. Häuser vermehrt/ vnd allerdings bey disem Numero zu verbleiben statuiert worden/ ohngeacht dessen/ gleich Land- vnd Revier-kündig/ befinden sich dermalen 30. Juden-Häuser in Buttenwisen/ welche gegen 64. Haußhaben/ vnd über 500. Seelen außmachen/ gefolglich sattsamb abzunemmen/ wie mann wider die Interims-Mittel/ vnd §vum 42. fol. 10. ex parte der Marggrafschafft Burgaw geschritten/ vnd so wol dem hohen teutschen Orden/ als dero Vnterthanen zu Buttenwisen dardurch/ vnd biß auf heutigen Tag vngemeine Trangsaalen angethan habe. Wie dann diß sub Lit. C. anligende/ vnd aus denen 1697. außführlich beschribenen Beschwernussen herausßgezogene succincta Gravamina §. 10. anfangend/ mehrers erhellen/ waß mann der Juden Vberlast halben gedulten/ vnd ertragen mueß.

Ad 2dum Geben erst angezogene Gravamina, daß ehedessen ohne Bewilligung/ vnd von sich gestelten Revers die Gemaind keinen Juden annemmen dörffen/ auch das ein solcher recipierter Jud einen andern hätte außkauffen müssen/ alleinig dises wird dermalen alles vnterlassen.

Ad 3tium Ist sub Lit. C. §. 22. schon erfindlich/ welchergestalten die Juden bey einem Tod-Fall einen Gulden bezahlen sollen/ vnd weilen auch der Zehend-Herr/ ni fallor, alle Jahr 2. Gulden vor den Zehend einziehet/ vnd der hohe teutsche Orden in Buttenwisen Dorff- vnd Fluers-Herr/ hingegen die Marggrafschafft Burgaw nichts/ als die malefizische Obrigkeit/ vnd Zoll-Regale hergebracht; Als gibt sich von selbsten/ daß die Juden-Begräbnuß auf Innsässischem Grund/ vnd Boden jedoch mit Verwilligung der Gemeind außgesteckt worden seye/ gleich die Anlaag sub Lit. D. vnd in welchem Jahr-Gang dise Begräbnuß den Anfang genommen/ einige Erläuterung gibt.

Ad 4tum Die Juden-Todten-Begräbnuß zu Buttenwisen ligt allernechst bey dem Dorff/ an die Gärten anstossend/ mit einer lebendigen Hecken eingefangen/ wobey aber weiters kein Wacht-Häusel befindlich/ vermuethlich/ weilen ohne dem die Juden-Häuser kaum 2. biß 3. Schritt davon stehen.

 Ad

Ad 5tum Wie schon erwehnt/ hat weeder der hohe Orden/ als Innsäß/ noch die Gemeind dermalen keinen Grund-Zinß zu geniessen/ ob aber die Löbliche Marggrafschafft Burgaw derentwillen jährlich waß einziechet/ ist unbewust/ und fast unglaubbar/ weilen bey Tod-Fällen mann allschon/ wie hinnach folgt/ ein namhafftes empfangt. Indessen wird hier pro Notitia annectiert/ daß die Gemeind/ und wer einen gemein Nuzen zu gaudieren/ daß auf disem Todten-Acker alljährlich wachsende Hew/ und Ohmat ohngehindert einziehen darff/ so Sye Gemeinds-Leuth alljährlich thaylen/ oder alternative einheimbsen/ consequenter ab Origine diser Grund/ und Boden cum Jure pascendi der Gemeind gehörig/ und precariò an die Juden nur allein mit dem Begräbnus-Recht gekommen.

Ad 6tum An die Todten-Begräbnuß zu Buttenwisen thuet ein T. O. und ein Kaysersheimbischer Hof-Acker anstossen/ mithin thuet Löbliche Marggrafschafft sich der Proprietät nicht anmassen/ wol aber die nidere Gerichtbarkeit darauf exercieren/ worgegen aber von hohen Ordens Seits ex capite solch prætendierender strittig Nideren Gerichtbarkeit jedesmals protestiert/ und in terminis contradictoriis beharret wird.

Ad 7mum Ist niemand bewust/ ob auf dem Todten-Acker zu Buttenwisen iemals ein solcher Frevel vorbeygangen/ iedoch wann etwas dergleichen geschechen sollte/ würde Burgaw in allweeg prævalieren/ weil mann dem hohen Orden wider den klaren Innhalt der Interims-Mittlen/ und ohngeacht bezalt 1ten/ und 2ten Fewrstatt-Gulden/ nichts als den Hauß-Etter eingestehen will.

Ad 8vum Von allen Juden-Todten-Fällen eines Manns/ Weibs/ oder Kinds mueß der Löblichen Marggrafschafft Burgaw 4. Gulden bezalt werden/ ohne daß die Gemeind/ oder sonst jemand etwas darvon zu gaudieren/ jedoch ohnwissend/ wie dises Gefäll zu Günzburg beym Rent- oder Land-Ammann-Ambt betitlet werde.

Ad 9num Wann ein Jud von Buttenwisen ausser der Marggrafschafft Burgaw stirbt/ darff solcher dergleichen Gebühr nit bezahlen/ gleich mann vor gewiß gesicheret worden.

Ad 10mum Kan dißfalls kein Erläuterung gegeben werden.

Welches also ist/ waß mann diß Orts/ und gleichsamb in Eyl hat mitthaylen können/ wann jedoch auf weiters Nachsuchen pro Ordine mehrere Fundamenta zu finden/ will mann sich dardurch nichts begeben/ sonderen versprochen haben/ dergleichen auch an einen Löblichen Engeren Außschuß auf Verlangen gebührend hinnachzusänden. Commenden Donawwörth den 8ten Julii 1724.



Ad Num. CLXXV. Lit. A.

Verzaichnuß

Aller der new-erbawten Häußlein/ so der Gemein zu Buttenwisen vff ihre Gemein-Güetter seind erbawt worden/ auch mit waß vergunst/ und Gerechtigkeit solche Häußlein fundiert.

Nemblichen/ und erstlichen

HAt Feistlein Jud vor 61. Jahren ein grund-aigene Söld von dem Gestreng/ und Edlen Herren Melchior von Thermo Commenthuren zu Donauwörth seel. aberkaufft/ welche gedachtem Herren Comenthuren zu Burgaw vff der Gant zuerkant worden/ vermög der aufgewisenen Brief. Dise Söld hat zwar gemeinen Nuzen/ den aber obgesagter Feistlein Jud vertrennt/ und Jacob Juden den halben Thayl deß Hauß/ und Nuzen verkaufft/ daß also die Söld an ihme selbsten in zwey Thayl verthaylt/ und nacher von beyden Juden als Feistlein/ und Jacob noch mehr Plaz anderen Juden in der Söld Hofstatt verkaufft/ darauf Sie 8. unterschidliche Fürst erbawt auf der einzigen Söld-Gerechtigkeit/ und wollen beyde Juden/ welche die Gerechtigkeit auf der Sölden/ einer so vil/ als der ander von s. v. Roß/ und Kühe-Vich außschlagen/ die anderen Neben-Gebäw ein jeder ein Stickle/ vermög deß Vertrags/ darmit wird die Gemein mercklichen beschwährt.

Zum

Zum anderen hat Sara Nemini Jüdin ein Söldt/ so auch gemeinen Nuzen/ welche der Marggrafschaft Burgaw mit aller Gerechtig- und Bottmäßigkeit zugethan/ uf welche Söldt-Gerechtigkeit sie Jüdin mit/und auß Vergunst der Ober-Beambten zu Burgaw noch drey andere Wohnungen erbaut/ ohne Begrüessung des Löbl. Ordens / noch der Gemein/ und vermög Vertrags schlägt auch jeder ein Stuck auß.

Zum dritten hat Caspar Schuester Baader ein Gemein angesprochen umb ein Plätzlein/ darauf er ein Häußlein wolte bawen / auf der Gemein Gut / welches ihm aber verwaigert/ aber auf sein vilfältiges bitten / und anhalten von Herrn von Bubenhofen/ und Herrn von Stotzing/ dazumal gewesten Land-Vogt zu Burgaw/ die Erlaubnuß bekommen zu bawen/ aber die Gemein mit einziger Hennen nit zu beschwähren / deme zuwider hat obgedachter Baader wider uff die Gemein ohne Bewilligung der Herrschafft / oder Gemein einen Bach-Ofen sambt einem Brunnen erbauet / und daß Hauß nacher verkaufft/ welches jezt die Gerechtigkeit ein Stücklein Viche außzuschlagen.

Zum vierten hat vor altem Hannß Krazer/ gewester Burgawischer Land-Vogt-Knecht auch ein Häußlein/ welches uff der Gemein steet/ einem Juden verkaufft/ die Vergunnung zu bawen dises Hauß kan zwar Alters halben niemand wissen/ stehet derohalben zu beweisen/ mit waß für Vergunst/ oder Gerechtigkeit solches fundiret.

Zum fünfften hat Leonhard Hutter auch/ weilen ihm ein Gemein uff der Gemein Guet zu bawen nit erlauben wollen/ er alßbald zu Burgau von denen Oberbeambten zu bawen Erlaubnus bekommen/ mit Befelch/ der Gemein jährlich 4. fl. für den Plaz zu geben/ welches er zwar nie geben/ auch vil weniger von der Gemein begehrt worden.

Zum sechsten hat der Schlosser (so im Vertrag vermelt) auch durch Hilff Carl Onmaiß Land-Vogt-Knecht (welchem er 10. fl. verehrt) bey denen Ober-Beambten zu erbawen ein Häußlein außgebracht/ welches gleichfalls auch auf der Gemein Gut stehet.

Zum sibenden hat Endriß Riß auch ein Häußlein / welches uf der Gemein Gut/ und von Hannsen Gutmayer erbawt mit Erlaubnuß der Ober-Beambten vermög Brief/ und Sigel.

Zum achten hat gleicher Gestalt Barthelme Fischer zwar auß Vergunst der Gemein/und ohne der Herrschafft Bewilligung ein Häußlein erbaut/ welches ihme wegen seiner grossen Armuth/ und viler kleiner Kinder/ so er dazumal gehabt/ vergunnt worden/ welcher aber hernach ohne Wissen der Gemein solches Häußlein den Juden umb ein zimbliche Summa Gelds verkaufft/ will aniezo gleich anderen Häußlein vermög Vertrags ein Stuck Vich außschlagen.



Ad Num. CLXXV. Lit. B.

EXTRACTUS
Aus dem Kayserlichen Burgawischen Ober-Ambts Protocollo, de dato den 4ten Junii 1697.

Erscheint citierter massen die Gemein der Juden/ und Christen zu Buttenwisen in assistentia des alldaigen Kayserl. Vogten Hannß Bernhard Landold in Puncto des strittigen Vichs-Außschlags/ und producieren die Juden ein Memoriale nebst den vorhero schon gemachten Verträgen/ gehorsamblich bittend/ sie darbey zu manutenieren/ darwider sich die Christen beschwähren/ und bitten/ nur den Juden/ so Häuser/ und Gemeins-Gerechtigkeit haben/ daß gewöhnliche Vich zu vergonnen.

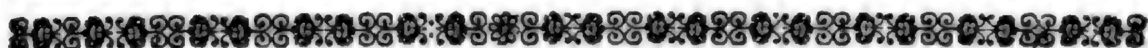
Beschaid.

Worüber ein Löbliches Ober-Ambt vorherige Verträg/ und zweymalige Beschaid in seinem Stand verbleiben lassen/ jedoch aber verordnet haben will/ daß fürterhin kein Juden-Hauß/ so kein Gemein-Gerechtigkeit hat/ mehr alß für zwey Haußhaltungen der gewöhnliche Außschlag/ das ist jede Haußhaltung ein ganz Stuck/ und

ooo eins

eins unterm halben Thlr. vergonnet/ denen Beysizeren aber der Außschlag völlig abgeschlagen sein solle/ wie dann des Hannß Bernhardts Landolden eingegebene Designation der Juden-Häuser abgelesen/ vnd zue jedem / wie es gehalten werden solle / notiert / vnd dem Vogten zu seinem Verhalt zugestellet/ auch weiters verordnet worden / daß dises nur den Verstand auf die dermalen vorhandene 17. Häuser habe / ins künfftig aber/ so mehr ein Juden-Hauß erbauet werden sollte/ solch new erbautes Hauß ohn habende Bewilligung der Gemein kein Außschlag haben solle. Actum ut supra.

Käyserl. Burgawische Ober-Ambts-Canzley allda.



Ad Num. CLXXV. Lit. C.

Extractus Gravaminum des hochen teutschen Ordens Commenda Donau-wörth wider die Löbl. Marggrafschafft Burgaw von Anno 1697. biß 1724.

Annotationes.	Gravamina.
Was sich seit Anno 1697. biß hieher alteriert/ vnd augmentiert / beschriben den 8ten Julii 1724/ vnd auff Augspurg eingeschickt.	Teutsch Ordischer Commenden Donau-wörth contrà Löbl. Marggrafschafft Burgaw Anno 1697.

Ist im alten Stand/ vnd wird weder Revers außgehändiget / noch die Auferbawung der Juden-Häuser unterlassen.

10. Ist vor disem Herkommens gewesen/ daß/wann mit Einwilligung des Gemeins-Herrens einem Juden vff die Gemein zu bawen erlaubt worden/ daß die von selbigem beym Ober-Ambt außgefertigte Revers der Gemein am wenigsten nit schädlich zu sein/ dem Gemeinds-Herren abschrifftlich vnd authentisch communiciert werden müssen/ anietzt unterbleibt nit allein bey entzogenem Hirten-Staab die Vertreversierung / vnd Communicierung / sondern es erlaubt ein Ober-Ambt für sich selbsten/ vnd ohne disseitiges Vorwissen vff die Gemein zu bawen / Anbäw zu machen / sondern auch mehrere Juden zuwider des alten Herkommens / vnd Interims-Mitlen einzunehmen.

Dises Gravamen ist nicht allein im alten Stand / sondern hat sich in dem vermehrt/ daß wol gegen 30. Juden-Häuser / vnd 4. biß 500. Seelen zum höchsten Præjudiz der Christen allda befindlich ; Nicht weniger hat das Ober-Ambt Günzburg zum Præjudiz der Gemeind nach vnd nach 8. Gnaden-Häußlein aufbawen lassen / worinnen die Schizen wohnen / dahero könte Burgaw leichtlich sagen/ mann hätte die mehriste Vnterthanen in Buttenwisen/ gefolglich seye mann auch Dorffs-Herr; alleinig wann der Numerus von Alters hero consideriret wird / so gibt sich ganz clar/ daß der hoche Orden anfangs die mehriste Vnterthanen gehabt/ mithin die Nidere Jurisdiction vermög der Interims-Mittel erlanget habe/ consequenter, quia prior tempore, potior Jure seye.

11. Vermehret sich die Judenschafft zu nit geringem Præjudiz der Gemein/ vnd zwar erst seit dem entzogenen Hirten-Saab also starck/ daß zu 3 / 4/ vnd mehr Haußhaben in ein Hauß/ vnd dermalen in allem zu Buttenwisen 43. Haußhaben / vnd mehr dann 200. Seelen/ da doch vor disem der Gebrauch gewesen/ wann einer hinein gewollt/ hat er einen andern außkauffen müssen.

Bleibt im alten Stand/ vnd seind die Vnthanen Anno 1710. zu denen Jüdischen erlittenen Kriegs-Cösten / so Sye allein zu tragen gehabt hätten/ executivè angehalten/ wiewolen ihnen Vnterthanen ihr Quantum auch anrepartiert worden / worauß abzunemmen/ daß/ wann es dick hergehet/ die Christen mehr lei-

12. Durch dise Vermehrung newer Häuser-Bau / vnd Angebäwen erfolgt/ daß in March-Fällen eine Gemein mit starcken Nacht-Quartieren über Cräfften beschwähret wird/ vnd sonsten anders vnnachbarliches zugestossen/ indeme es haist / denen Juden thut es wol/ da doch dise in dergleichen Fällen/ auch ande-

leiden müssen / und hingegen die Juden sublevirt werden.

anderen Gemeinds-Præstationen / obs schon 2. mal mehr Haußhaltungen / als der Christen / nur den 3ten Thayl beytragen / und contribuiren.

Es ist zwar dißfalls Anno 1718. den 28ten Julii, wie nacher Ellingen außführlich berichtet / und Copia eingeschickt worden / ein Recess durch allerseits interessierte Herrschafften außgericht / und denen Juden eine gewisse Summa nemblich 80. Stuck auf die Wayd treiben zu dörffen / benambset worden / alleinig wäre besser / dergleichen wäre nicht geschehen / massen vile Uncosten erloffen / und die Juden dannoch nichts darauf geben / sondern treiben so vil Vich auß / alß sye wollen / und alß sye haben / mithin gehet alles darunter / und darüber / und wird kein Ordnung observiert / und hat niemand mehr Schaden dabey / alß die arme Christen.

13. Ebnermassen befindet sich die Commenden wider obberührte Judenschafft sehr beschwährt / daß die Gemeind / und Unterthanen zu vil besagtem Buttenwisen (diß die zu St. Johannes-Riedt ratione des Mittribs gleichfalls betrifft) von denenselben mit ihrem s. v. Vich uff der Wayd wider die hievorige Ordnung also überschlagen werden / indeme besagte Ordnung zwar gibet / daß ein jedes Hauß / so kein Gemeinds-Gerechtigkeit / ein Haubtstuck Vichs uff die Wayd außschlagen möge / ist ihnen ein weiters Stuck von der Gemein bewilliget worden / habens 1. halben Thlr. dafür zur Gemein bezahlen müssen / anietzt geben Sye Juden selbsten ihnen die Erlaubnuß / es seye gleich der Gemein gefällig / oder nit / so schlagens nichts destoweniger 1 / oder 2. Stuck weiters auß / und meinen / wann sye einen halben Thaler fürs Stuck bezahlen / mann müsse solche auf der Wayd passieren lassen.

Similiter bleibt in statu quo

14. Item Beschwärt / daß die Juden-Haußgenossen eben auch zu 2. und mehr Stuck auf die Wayd außschlagen / da doch vor Alters sie Haußgenossen gar kein Vich auf die Wayd schlagen dörffen.

Similiter.

15. Brauchen selbige disen Vortheyl dabey / daß sye ihr s. v. Vich außwerlen / : und wann eines außgegraßt / ein anderes hungeriges dagegen wider auf die Wayd lassen / geben doch nicht mehr / alß einen halben Thlr. zur Gemein.

Ebenfalls geschehen täglich dergleichen übervortlungen / weylen die Juden den Maister spihlen.

16. Item lassen sye Juden über die Bewilligung noch einige Stuck uff die Wayd lauffen / um die ein Gemein nichts weist / dahero für solche auch nichts bezalt wird.

Ist zum Thail geänderet / iedoch daß die Christen dabey nicht ohne Clag seind.

17. Item erkauffen sye Juden Christen-Häuser / wie ohnlängstens vom Land-Vogt-Knecht geschehen / mit dem innhabenden Hannß Hoffbauren Sölden-plaz / lassen den gemein Nuzen den Christen / sye Juden aber haben den Außschlag zu nit geringer Beschwährung der Gemein darauff / indeme sye zu 5. 6. oder mehr Stuck gleich ein anderer / so würcklich gemein Nutzen hat / auf die Wayd außschlagen.

Similiter.

18. Brauchen sye Juden fernern Vorthel in dem / daß sye deß Krumm-Maul Judens halben gemein Nuzen hinziehen / wohin sye wollen / und schlagt selbiger Jud hernach so vil Vich zu mehrmaliger Beschwährung der Gemein auß / so vil er hat / also daß solcher halbe gemein Nuzen mit dem Außschlag sich öffters höcher belaufft / alß einer / der einen ganzen gemein Nuzen hat.

Cessat, weilen dergleichen Juden indessen gestorben.

19. Item beschwährt / daß des Liebermanns Judens Sohn zu Höchstädt uff die Buttenwiser Wayd s. v. dessen Vich außschlägt / und lauffen läst / alß wanns seines zu gedachtem Buttenwisen wohnenden Bruders Vich wäre.

 Ist

Ist dißfalls in obig angezogenem Receß ein Vorsorg/ vnd Ordnung introduciert worden/ ob aber dergleichen gehalten wird/ solches wird die Zeit geben.

20. Lassen sye Juden zu nit geringer Clag der Gemein ihre Roß vff die Tag- vnd Nacht-Wayd lauffen / ehe es aufgeschaut/ welches ebenfalls wider vorige Ordnung / vnd Herkommen / vnd dahero die Wayd inficiert wird/ vnd schon manches Stuck deßhalben zu Grund gangen.

Gehet so sehr nicht ab/ daß die Christen derentwillen nicht Clagen führen.

21. Item thuen sye durch gewiß bestellte Leuth solche Veranstaltungen machen/ daß allenthalben vff den Aengeren/ Rainen / vnd neben den Zäunen ausgegrast/ vnd solches ihnen heimbgetragen werde/ wordurch offtermals das liebe Getrayd zimblich durchstraifft wird.

Bleibt in statu quô.

22. Ist vor disem wegen der Juden-Begräbnuß Herkommens gewesen/ wann einer darein begraben worden / daß 1. fl. zur Gemein hiervon bezahlt werden müssen / aniezt gebens nichts mehr / obschon die Gemein / vmb willen diß hiebevor ein Acker gewesen / der Wayd sich entschlagen muß.

Similiter.

23. Vermehren sich die sehr beschwährliche Juden zu gedachtem Buttenwisen auch darinnen/ daß sye vf Failschafft eines Christen-Hauses/ oder Plazes dise sehr hoch überzalen / vnd also vnmöglichen / daß ein Christ so vil darumb geben/ oder behaubten kunte / wie ohnlängstens mit Andreas Gablingers alten Behausung geschehen / vnd dahero vil Christen-Häuser schon in der Juden Händ geraihen/ vnd überlassen werden müssen.

Etiam.

24. Ferners bedienen sich die Juden noch weiteren List / vnd zu Schaden der Gemein/ daß sye ihre Roß vff solche Wayd lauffen lassen / wohin der Hirt zu selber Zeit nicht hüetet/ vnd also die Wayden nit außgewexlet werden können/ weylen sye Juden vorhero dise schon gehörter Dingen hinweggefrözt.



Ad Num. CLXXV. Lit. D.

Bericht an des hochen teutschen Ordens Commenda Donau-wörth Ambts-Schreibern daselbst von dem Vnter-Vogten zu Lautterbach de dato 10ten Februar. 1632.

Ehren-Vester Herr Ambts-Schreiber. Ich will mich Beschaydts erhollen wegen der Judenschafft zu Buttenwisen ihrer Begräbnuß halben/ dann einem Juden vorgestert wider ein Kind gestorben ist/ vnd beklagen sich/ sie kuntens bey disem Kriegswesen nit nach Burgaw in ihr Begräbnnß hinauffbringen / begehren derowegen / der Gemein zu Buttenwisen ein Plaz abzuekauffen/ daß sie ihr Begräbnuß darauff haben sollen / so ist ein Gemein wol zufriden / wann es vnser gnädiger/ vnd hochgebüetender Herr guthaisse/ wo nit/ wie billich/ bleibt es wie von Alters hero / allein haben sie die Juden ein Acker am Weyler / vnd Juden-Hof/ vnd vermeinen /wann sie mit der Gemein nit handlen/ so wollen sye die Begräbnuß auf ihren Acker machen/ welcher grund-aigen ist/ hat auch Garten-Recht/ vnd die Gemein keinen Blumen-Besuech/ oder Wayd darauf/ aber die Gemein wills nit zuegeben/ sondern sagen / es seye gar zu nahe am Weyler/ und vermeint die Gemein/ wann es vnser gnädiger Hr. verwilligen sollte/ so wöllens disen Plaz/ welcher nit mehr alß ein halb Jauchert ist/ vmb 100. Rthlr. geben/ oder aber wöllen den Juden noch ein Anschlag thuen/ wann sie dise 150. fl. nit geben wollen/ so sollen sie daß thun/ wann ein alter Jud sterben solle/ so sollen sye von einem alten Juden geben einer Gemein 2. fl. von vil oder wenig/ daß wär auf Ewig Zeit/ daß ein Gemein alle Jahr/ so offt ein Jud stirbet / ihr gewises Gelt aufzuheben / vnd vermeint ein Gemein/ sye/ vnd ihre Nachkömbling hättens zu geniessen ꝛc. Lautterbach den 10ten Febr. Anno 1632.

Mathes Jaser Vnter-Vogt.

Num.

Num. CLXXVI.

EXTRACT

Der Anno 1671. an Einen Löbl. Engen Außschuß der begüeteten Herren Innsässen der Marggrafschafft Burgaw wider ein Käyserl. Burgawisches Ober-Ambt eingesannter Pappenheimbischer Gravaminum.

Zum andern haben sich schon 1663. beede Burgawische Zoller/ vnd Vögt zu Holtzheimb/ vnd Buttenwisen vnterfangen/ in der Freyherrl. Pappenheimbischen von der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayrn zu Lehen tragenden Herrschafft/ vnd Nider-Gerichtlichen Jurisdiction Werttingen/ auch dahin ohne Disputat gehöriger Vichwayd/ die Schwertz genannt/ denen Juden zu Binßwangen eine Sepultur außzustöcken/ vnd ohnangesehen Sye vorhero allzeit durch einen von Binßwangen bestellten/ vnd besoldten Mann nacher Burgaw gefüehrt worden/ die zu Binßwangen seithero verstorbene Juden/ vnd deren Kinder/ auch so gar schon einige von Emersacker über meine hoche Jurisdiction heimblicher Weiß allda hinführen/ vnd/ gantz vngeachtet derentwegen bey Löbl. Ober-Ambt zu Günzburg vilfältig eingewendten Protestation- vnd Deduction-Schrifften/ daß ihnen solches keineswegs gebühre/ begraben lassen.

Num. CLXXVII.

Extract Schreibens an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß von dem Freyherren von Pappenheimb wegen Abstellung der Juden-Sepultur auf der Wertingischen Vich-Wayd. De dato Wertingen den 9ten Decemb. 1682.

So vil nun aber die Juden-Sepultur in meinem Nider-Gerichtl. District der Schwertz genannt betreffen thuet/ kan ich mich gleichergestalten wider meine tragende Lehens-Pflicht ohne zuvor eingehollten gnädigisten Beschayd von der Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayrn ꝛc. meinem gnädigisten Lehen-Herren ꝛc. zu keiner solch præjudicierlichen Tractation nit verwilligen/ sondern ich gelebe der Hoffnung/ daß/ gleichwie bey denen in Anno 1583. beliebten damaligen Interims-Mittlen/ vnd denen letsteren zwischen der Hoch-Fürstl. Durchl. Weyl. Ferdinand Carlß Ertz-Hertzogs zu Oesterreich ꝛc. hochseel. Angedenckens/ vnd denen Innsässen der Marggrafschafft Burgaw sub Anno 1653. vnwiderrueflich beederseits angenommenen Vertrags-Handlungen bey dem §. Es sollen hinfüran ꝛc. clar/ vnd deutlichen Innhalts versechen/ daß keine Juden mehr eingenommen/ vnd den Innsässen sollen aufgetrungen werden: Also einfolglich ja vil weniger in fundo alieno der Löbl. Marggrafschafft Burgaw vermög vorschutzender hocher Jurisdiction einiges Jus sepulturæ gebühren solle. Gelebe demnach der zuversichtlichen/ vnd Rechtsgebührlicher Hoffnung/ es werden meine hochgeehrte Herren darvor sein/ daß von wol mehrernanter Marggrafschafft Burgaw dergleichen meiner von der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayrn zu Lehen tragender gerechtsame/ vnd meiner allhiesigen Vnterthanen diser Orten habenden Wayd-Besuech höchst-beschwährliche Zumuethung abgelassen/ vnd denen Juden zu Binßwangen (wann sye je/ wie vorhero/ nit mehr nacher Burgaw geführt werden wollen) gleichwolen in dem Bezürch/ vnd Gericht/ wo sye wohnhafft sein/ eine Begräbnuß außgezaichnet werde/ GOttes Gnaden anbey empfehlend. Wertingen den 9ten Decembr. Anno 1682.

Meiner hochgeehrten Herren

dienstberaitwilligister

Adam Wolff Christoph Freyherr von Pappenheimb Reichs-Erb-Marschalck Mpr.

ppp Num.

Num. CLXXVIII.

Extract Schreibens an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß von Herren Adam Wolff Cristoph Freyherrn von Pappenheimb vmb Abstöllung obiger Juden-Sepultur de dato Wertingen den 1ten Dec. 1683.

SOnsten thue Dieselbe mithin auch desjenigen dienstlich erinneren / waß ich vnterm 11ten Decembr. verstrichenen Jahrs wegen des Gassen-Gerichts zu Stephans- oder Hinden-Riedt/dann wegen der vnerträglichen Juden-Sepultur zu Binßwangen (welche bißhero / ohne einige mit mir vor beschechene Handlung / freventlich gebraucht wird) angelanget habe/ vnd befehle vnß mithin samentlich der Gnad GOttes. Wertingen den 1ten Decembr. 1683.

Meiner hochgeehrten Herren

dienstberaitwilligister
Adam Wolff Christoph Freyherr von Pappenheimb Reichs-Erb-Marschalck Mpr.



Num. CLXXIX.

Extract Schreibens an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß von Herren Franz Adam Freyherren von Pappenheimb wegen obiger Juden-Sepultur de dato Wertingen den 28ten Julii 1687.

WAnn nun aber dise/vnd andere mir/v.meinen Vnterthanen zuetringende Einträchtigkeiten sehr schädlich/vnd länge nit zu gedulten sein/in Besorgen/es möchte mein bißhero zu güetlicher Nachbarschafft gebrauchte Connivenz mir zu noch mehrerem Despect,vnd meinen Vnterthanen zu immer schwehrerem Abbruch geschehen; Alß beschicht an meine hochgeehrte Herren das dienstangelegentliche Ersuchen/ Sye belieben dise meine Gravamina denen Burgawischen Herren Ober-Beambten dergestalten beweglich fürzustellen/ daß Sye von dergleichen vnfridsammen Attentatis abhalten/ vnd mann allerseits in fridliebender ruehiger Nachbarschafft/ worzu ich alles Fleisses incliniere/ leben möchte/ alß der ich nechst göttlicher treumüthiger Empfehlung auch zu verbleiben verlange. Wertingen den 28ten Julii 1687.

Meiner Hochgeehrter Herren

dienstberaitwilligster

Franz Adam Freyherr von Pappenheimb Reichs-Erb-Marschall Mpr.



Num. CLXXX.

Extract Freyherrl. Pappenheimbischen Gravaminis wider obige Sepultur de dato Wertingen den 4. Octobr. 1692.

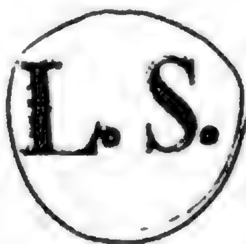
SO vil die dem Innhaber Wertingen zu Nachstand außgesteckte Juden-Sepultur anbelangt/ weilen nit allein die Juden sich zu keinem Grund-Zinß einverstehen / sondern/ alß so gar von Emersacker alldahin gefüehrter Juden halber gegen einem Löblichen Burgawischen Ober-Ambt geclagt worden/ eine hönische Antwort erfolgt: Alß ist des Herren Barons von Pappenheimb verlangen/ daß die Juden-Sepultur abgethan/ vnd die Sach in alten Stand integrè gesezt werden solle.

Num.

Num. CLXXXI.

Attestatum von Herren Jonaß Ignati Wilhelm Vogl/ Rath/ und Ober-Statt-Vogten beeder Herrschafften Wertingen/ und Hochenreichen/ den von denen Juden zu Binßwangen auß ihrer Sepultur der Statt Wertingen bezahlenden Grund-Zinß betreffend. de dato Wertingen den 7ten Julii 1724.

DAß bey einem Hochlöbl. grösseren Außschuß in Augspurg schon vor vilen Jahren die damals zu Wertingen regierende Herren Barones von Pappenheimb seel. Andenckens ohne Dero Verwilligung wider daß erfolgte Unternemen wegen deß der Schuzverwandten Judenschafft in Binßwangen von der Wertingischen Vich-Wayd so genanten Schwärz zur Sepultur eingeraumbten Plazes einige Beschwährungs-Schreiben eingeschickt/ auch dises Gravamen in dem zu Günzburg aufgerichteten Vergleichs-Recess Anno 1682. §. 10. gleichförmbig vor/ und angebracht/ mithin/ und entlichen dahin vertragen hat/ daß ersagte Judenschafft vor disen nacher Wertingen gehörigen Plaz zu Raichung eines proportionirten leidentlichen/ und jährlichen Grund-Zinses solle angehalten werden/ welchen Sye Juden auch/ und de facto zur hiesigen Statt würcklichen bezalt haben/ wirdet unter vorgedrucktem Hochgräflichen Albert. grösseren Ambts-Signet in Crafft dises attestieret. Actum Wertingen den 7. Julii 1724.



Jonaß Ignati Wilhelm Vogl
Rath/ und Ober-Statt-Vogt
beeder Herrschafften Wertingen/ und Hochenreichen.



Num. CLXXXII.

Decretum eines Hochwürdigen Domb-Capitels zu Augspurg wegen vorhabender Erbawung eines Burgawischen s. v. Wasenhauses auf der Vich-Wayd bey Stattbergen betreffend. de dato 7. May 1692.

SYndicus hat gehorsamblich angezaigt/ von dem Holzmaisteren vernommen zu haben/ waß massen Herr Rentmaister zu Günzburg von Löblichem Ober-Ambt hiehero abgeordnet worden/ umb theyls die Werttach zu bereiten/ und zu sechen/ ob/ und waß jenseits in der Marggrafschafft Burgaw Jurisdiction zu deren Præjudiz an ermelten Fluß für Gebäw durch die Hochstifftische Gemeinden/ und Unterthanen geführt worden/ und dann hauptsächlich/ weilen mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Löbliches Ober-Ambt wegen der Jurisdictionalien in des s. v. Abdeckers Hauß bey Göggingen nit zu recht kommen/ daß Ober-Ambt auch nit zugeben könne/ daß das Durchleuchtigiste Hauß Oesterreich darmit dem Fürstl. Hochstifft subject, und zinßbar seye/ umb einen Plaz in dem Burgawischen/ und zwar auf der Vich-Wayd hinter hiesiger Statt Hoch-Gericht ohnweit Bergen zu Transferierung dahin ermelten s. v. Waasen-Haußes außzustecken/ zu dem Ende er dann den Holzmaister/ alß Vogten zu gemeltem Bergen/ und nechst angelegenen Beambten zu sich beschaiden lassen/ damit er bey jez erdeutem Außstecken sich einfinden möge/ welcher aber vorhero/ in Reflectierung/ daß hierbey zugleich die hiesige St. Jacobs-Priendt wegen Pfersee/ und der Hospital wegen Kriegshabern mit interessiert seyen/ St. Jacobs Pfriendmaisteren/ und dem Spital-Schreiberen darvon Nachricht gegeben/ inmassen auch dise neben gemeltem Holzmaisteren an jenigem Ort besagter Vich-Wayd bey oberdeutem Herren Rentmaisteren/ allwo er die Außsteckung des Plazes vorhatte/ sich eingefunden/ alß dann nun der Holzmaister wahrgenommen/ daß die Außstöckung mit denen beraits verhanden gewesten Pfählen zwischen dem Dorff Bergen/ und der Juden Freit hof angefangen werden sollen/ habe er mit Vorstellung des dem Dorf Bergen/ und dem s. v. Vich dardurch zuziegenden Ungemachs sich darab beschwährt/ und nachdeme auch öffters besagter Rentmaister von dannen ab/ und an den Juden-Freythoff zu weichen sich persvadiren/ und mit Schlagung der Pfählen allda den Anfang machen/ auch seiner Anzaig nach

zu berührtem s. v. Waasen-Hauß 2. Tagwr. einfangen lassen wollen / ihme noch weiters repræsentieret / wie sehr die verschidene mit interessierte Gemeinden an dem der Enden habenden Jure Pascui, vnd der dem s. v. Vich durch den üblen Geschmack zuwarenden Gefahr der darauß entspringenden Sucht graviert werden / so ihnen vnerträglich fallen wurde / welches er alles angehört / vnd alß entlichen vorkommen / daß schon in Anno 1658. zu Zeiten Weyl. Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Sigmund Franzen zu Oesterreich Christmild. Angedencken vermög eines mit Deroselben aufgerichteten Recess zu vil erwähntem Waasen-Hauß ein gewiser Plaz außgesechen / vnd determiniret gewesen seye / sich dahin entschlossen / in dem allegierten Recess sich der entwegen zu ersechen / vnd innmittelst daß vorgehabte Außsteckhen einzustellen / wormit mann voneinander geschiden / welches nun dermalen auf weiterem Erfolg beruehend gelassen worden.

Decretum in Capitulo
den 7ten May Anno 1692.



Num. CLXXXIII.

Weiteres Decretum Capitulare in obiger Sach de dato 15. Septemb. 1692.

Auf vorkommene Nachricht / wie daß aus Befelch der Burgawischen Herren Ober-Beambten der hiesige s. v. Abdecker beraits einige Hölzer auf den von selbigen nechst dem Dorff Bergen zu einem s. v. Wasen-Hauß ausgesteckten Plaz führen lassen / und nechstens zu bawen anfangen werde / ist resolviert / an Ihro Gnaden Herren Grafen von Schallenberg Capitulariter zu schreiben / vnd Dieselbe zu ersuchen / daß bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Sie eine gewürige Resolution über daß an Dieselbe derentwegen unter dem ersten diß abgelassene Capitular-Schreiben zu Abwendung dises höchst-nachtheyligen Bawes außwürcken wollten.

Decretum in Capitulo
den 15. Septemb. 1692.



Num. CLXXXIV.

Extractus Hospital Augspurgischen Ambts-Berichts / und Erläutherung die Judenschafft zu Kriegshaber betreffend sub præs. 8. Julii 1724.

Quoad 4tum ist mann disseits Löbl. Marggrafschafft Burgaw die prætendierende Disposition deß Hirten-Stabs in Kriegshaber nicht geständig / inmassen Beylag N. 1. expresse in sich hält / daß die Spital- und Baron Rehlingische Vnterthanen von vnfürdencklichen Jahren in ruehigem Genuß deß Wayd-Gangs gewesen / indeme gar wohl wissend / daß die Burgawische Oesterreichische Vnterthanen erst bey Manns-Gedencken zu Kriegshaber wohnend worden / auch den Vich-Hirten / ohne Zuziehung der Burgawischen / aufgenommen / vnd gehalten / vnd Ihnen Burgawischen / die gleichwolen NB. das wenigste nicht unterzubraiten / aus gutem nachbarlichen Willen / weil Sye die gemeine Bürden / vnd Beschwärden NB. proportionaliter, wie an sich selbsten recht / vnd billich / auch Lands-gebräuchig ist / ohnwaigerlig mitgetragen haben / zugelassen / ihr Vich vnter der Vnserigen Vich / vnd Hirten zu schlagen / vnd ihrer deß Hirtens halber nie begehrt / noch Sie befragt / ausser allein / wann dem Hirten sein verdienter Lohn bezalt werden sollen / Sye den Prewen zu ihnen solcher gestalten beruffen / damit Er / vnd die Burgawische sehen könten / daß Sye ihres Vichs halber nit zu hoch / sonderen pro rata angelegt seyen rc. rc. woraus klärlichen erhellet / daß die Marggrafschafft Burgaw den Hirten-Staab privativè gar nicht gehabt / ja eine bekante Sache / daß die Beziehung der Hirten-Löhner / auch alle Zöhrungen / so deß Hirtens / oder sonsten in Gemeinds-Sachen erloffen / je / vnd allezeit in der Spitalischen vralten Tafern / vnd nicht in der Burgawischen vollzogen / vnd gehalten worden seyen / massen ein Löbl. Kayserl. Oberambt Sag Beylag sub N. 2. selbsten erkant / daß die Außdingung des Hirtens in der Hospitalischen Tafern sollte vorgenommen werden. Vil weniger wurde Anno 1658. ein Löbliches Oberambt ratione deß / der Judenschafft suo modo zugestan-

zugestandenen Bluemen-Besuechs / alles besag des in Anno 1658. errichteten Vertrags N. 3. sich mit denen alldasig Innsäßischen Herrschafften transigendo eingelassen haben / wann Ihnen der Hirten-Stab privativè competierte / wie dann jeder Herrschafft §. 7mo auf den Fall rc. die Bestraffung / falls sich einig / oder der andere renitent erzaigen sollte / eingeraumbt worden. Daß aber der Burgawische Vogt in Biburg die Hirten-Löhner vermeintlichen dirigiere / dessen er nicht befuegt / hat es dise Beschaffenheit / daß / als die Juden so starck angewaxen / vnd in Bezahlung der Hirten-Löhner sich mehrmalen renitent erwisen / die Innsäßische Vnterthanen / jedoch ohne Vorwissen ihrer Herrschafften Ihn Vogten admittiert / damit die Christen dessen assistenz sich möchten zu erfreyen haben / inmassen Hospital-Seits erst mense Febr. 1717. wider solche vermeintliche Direction eines Vogts in Hirten- vnd Gemeinds-Sachen protestiert worden / aus welch warhaffter Deduction zu ersehen / wie schlecht mann Burgawischer Seits des Hirten-Stabs halber fundiert seye.

Quoad 5tum zaiget der von den damaligen Herren Hospital-Pflegeren erstattete Bericht / Erklärung / vnd Bitt sub N. 4. wie hart mann mit dem Spitalischen Bauren Jörg Dietmayer procediert. Vom 30ten Octobris 1598. ist ebenmäßig / waß ein Löblicher Engerer Außschuß an die Römisch-Kayserl. Mayestät solle diserwegen habe abgehen lassen / nichts erfindlich / wol aber wie N. 5. besagt / waß derentwegen unterm 14ten Septemb. 1595. verhandlet worden / hiebey abschrifftlichen zu erhalten / mithin / vnd daß jeder Herrschafft der Innsässen zu gedachtem Kriegshaber so wol die Proprietät / als Jurisdiction, als weit deren Wayd sich extendiert / angehörig seye / wird vor eine vnstrittige Sache gehalten / wann die erst allegierte Beylagen genau eingesehen werden.

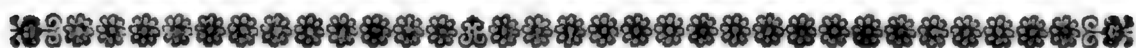
Quoad 7mum dermalen befinden sich an Burgawischen Christen-Häuseren inclusivè der Burgawischen Würthin new-erbawter Söld-Behausung / so mann anfänglichen vor ein Wagen-Hauß angeben . . . . . 13. Häuser
An Haußhaltungen 12. abwerffend.
Juden-Häuser 20. so ohne 5. Witt-Frawen
An Haußhaltungen 60. abwerffen.

Herentgegen

Die Innsässen Baron Rehlingische 2. Bauren . . . 2. Häuser
Importieren Haußhaltungen 2.

Spitalische

In der Tafern 1. Hof / vnd 2. Sölden . . . . 4. Häuser
Haußhaltung 1.
Ad 8vum folgt dieselbe vnter heutigem dato.
Ad 9num beruhet auf sich selbsten / vnd dem wol an handen gegebenen Vorschlag.



Num. CLXXXV.

Beschwärd-Schreiben an das Löbl. Burgawische Ober-Ambt von denen Verordneten zum Engen Außschuß wider die vorhabende Erbawung eines Juden-Hauses zu Kriegshaber de dato Augspurg den 29ten April 1654.

DEn Herren / vnd Ewer Gnaden lassen Wir ferners vnangefiegt / wie daß sich bey Vnß die verordnete Pflegere über das Hospital zum Hayligen Gaist allhie höchlich beschwärt / daß sich der Burgawische Land-Vogt-Knecht Andreas Landold verwichener Tagen angemaßt / zu Kriegshaber nechst bey / vnd hinter ihrer allda wohnenden Spitalischen Vnterthanen giltbaren / stewr- vnd zinßbahren Hof-Güeteren einem vnbekanten frembden Juden einen Plaz zu Erbawung eines Hauses außzuzaichnen / volgends vmb- vnd außzupfahlen / auch noch darzu einer Gemaind deß ruinierten / vnd ohne Wasser stehenden Fleckens ein Ansehnliches zu entnemmen / vnd beraits den Grund legen zu lassen / mit gezimmender Bitt / Wir wollten Vnß der Sachen annemmen / vnd die Abstellung dises / vmb nachfolgender Vrsachen willen / vnbefuegten / vnd vnleidentlichen Attentats bey den Herren / vnd Ewer Gnaden nothwendige Erinnerung thuen. Wann Wir nun dises billiche Begehren / dermalen auch noch weiters in Consideration gezochen / daß erstlich solche Anmassung dem bewusten / zu Burgaw exequierten / vnd von der Röm. Kayserl. Mayestät rc. allergnädigist confirmierten Contract vom 3ten Aprilis negst abgescheinten Jahrs / Krafft dessen hinfüran

 in

in der Marggrafschafft Burgaw keine Juden mehr eingenommen / vnd den Innsässen auf getrungen werden sollen / schnurgerad zuwider / vnd 2do es dem alten Gebrauch / vnd Herkommen nit gemäß / 3to vmb so vil vnzulässiger / vnd vnerträglicher ist / daß berührter Flecken mit durchlauffenden Wasser nit versehen / hingegen die Juden in ihren Wohnungen gleichsamb täglich zu schechten / vnd zu schlachten pflegen / dardurch sonderlich Sommers-Zeit ein so wohl dem Menschen / als dem Vich sehr gefähr- vnd schädlicher Gestanck verursacht wird / vnd aber Michael Bruaghey / der Allgeher genant / bedeuten Plaz gegen einem billichen Grund-Zinß selbst annemmen wolte; Als ersuchen Wir die Herren / vnd Ewer Gnaden dienst-freundlich / Sie wollen obbeschribenes Attentatum alsbalden abstellen / vnd solchen Plaz dem Spitalischen Hofbauren gegen einem leidenlichen jährlichen Zinß widerfahren lassen / wie nun solches angeregtem Contract, dem alten Herkommen / vnd der Billichkeit selbst auch gantz gemäß ist / Also thuen Wir an Deroselben erwartender Willfahr nit zweiflen / dabey Göttlichem Obschuz Vns allerseits wol befelchende. Datum Augspurg den 29ten Aprilis Anno 1654.

Der Herren / vnd Ewer Gnaden

Freund- Dienstwillige
Die Verordnete zum Engen Außschuß der Herren Innsässen / vnd Begüetteten der Löbl. Marggrafschafft Burgaw.



Num. CLXXXVI.

Vnterthänigistes Beschwärd-Schreiben an Seine Erz-Fürstliche Durchl. Erz-Herzogen Ferdinand Carl wider ein new-erbautes Juden-Hauß zu Kriegshaber von denen Verordneten zum Engen Außschuß abgangen sub dato Augspurg den 7ten Octobris 1655.

Durchleuchtigster 2c. Ewr Erz-Fürstl. Durchl. beliebe gnädigist aus beygeschloßnem abermaligen Memorial, Vnß diser Tagen von den verordneten Pflegeren deß Hospitals allhie übergeben / wasmassen Dieselbe sich gegen die Judenschafft zu Kriegshaber / vorderist aber eines daselbst erbawten newen Juden-Hauß / vnd daraus vilfältig causierenden Vngelegenheiten beschwehren / vnd vmb nothwendige Remedierung bitten / vnd ansuechen thuen / mehreren Innhalts gnädigst zu vernemmen. Gleichwie Wir nun dises der ersagten Spital-Pfleger Begehren aller Billichkeit / vorderist aber denen newen mit Ewer Erz-Fürstlichen Durchl. geschloßnen Tractaten / vnd Dero gnädigsten Intention ganz gemäß zu sein erachten; Also wollen zu Deroselben Wir Vnß desto ehender getrösten / hiemit auch vnterthänigist gebetten haben / Die geruehen nunmehr die gnädigiste Anstalt verfiegen zu lassen / damit die geklagte ganz erhebliche Beschwerden den klagenden Spital-Pflegeren / vnd ihren zugehörigen Vnterthanen ainist abgenommen / vnd den Juden alle dergleichen Exorbitantien nach Anfüehrung erst angeregter newen Tractaten alles Ernsts verbotten / vnd würcklich abgeschafft werden / Ewer Erz-Fürstlichen Durchl. zu Erz-Fürstlichen Gnaden Vnß dabey vnterthänigst gehorsambsten Fleisses empfehlende. Datum Augspurg den 7ten Octobr. Anno 1655.

Enger Außschuß.



Num. CLXXXVII.

Beschwärd- vnd Protestations-Schreiben an das Löbl. Burgawische Ober-Ambt von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß / wider einen newen Juden-Hauß-Baw zu Kriegshaber de dato Augspurg den 21ten Julii 1679.

Wür müssen glaubwürdig vernemmen / daß Dero Land-Vogt-Knecht von Holzheimb Andreas Landold kurz verwichen sich abermalen vnterfangen habe / zu Kriegshaber neben deß so genanten Kiff Judens Häußlein nit allein daß daselbst eingedillte Pläz-

Plätzlein / vnd noch etliche Schuch weiters von dem Gemeinds-Boden zu einem dahin new aufbauenden Juden-Hauß außzumessen / sondern auch / vngehindert mann von denen alldorth jngelegenen Herren Innsässen / vnd der gesambten Gemeind darwider protestiert / die würckliche Außpfahlung fortzusezen. Nun ist denen Herren / vnd Ewer Gnaden ehedem bekant / daß beraits vor 10. Jahren obgedachter Landold eben dergleichen vnbefuegtes Außpfahlen in disem quæstionierten Orth zu Erbawung eines newen Juden-Hauß vorgehabt / vnd sich dessen schon würcklich vnternommen habe / nachdemmahlen aber an ein Löbl. Oberambtmann die Nothdurfft überschriben / widerumb von solchen Beginnen abgelassen worden / vnd der Baw vermitten bliben seye / allermassen die perpetuierte Interims-Mittel §o. Es sollen hinfüran in Vnserer Marggrafschafft ꝛc. klar verordnen / vnd in specie wollen / daß ins künftig denen Herren Innsässen Löbl. Marggrafschafft keine Juden mehr aufgetrungen werden sollen. Als wollen Wir Vnß gänzlich versehen / die Herren / vnd Ewer Gnaden werden ab deß Landolds abermaligem / vnd schon nidergelegtem Vornemmen ein billiches Mißfallen haben / vnd selbst genaigt sein / die behörige Remedierung / vnd denen obangezochenen perpetuierten Interims-Mittlen gemäse Verordnung zu thuen / daß die eingeschlagene Pfähl alsobalden widerumb abgenommen / vnd ihme Landold mit gezimmender Correction inhibiert werde / damit derselbe von disen / vnd anderen dergleichen vnbefuegten Anmassungen fürohin abstehen / vnd denen Begüetteten Herren Innsässen keine weitere Beschwärden zumuthen solle.

Wie Wir dann vmb solche billiche Verfiegung hiemit ansuchen / vnd dagegen versicheren thuen / daß mann auch vnser Seits mehr allegierten perpetuierten Interims-Mittlen in allen fürfallenden Begebenheiten mit genawister Beobachtung nachleben werde / Göttlicher Providenz Vnß zumalen getrewlich empfehlende. Augspurg den 21ten Julii Anno 1679.

Enger Außschuß.



Num. CLXXXVIII.

Beschwährd-Schreiben des Herren Pfarrers zu Oberhausen an Hn. Dom-Dechant zue Augspurg / als Archidiaconum wegen der einem Juden verkaufften Schmidten zu Kriegshaber de dato Oberhusii 7mâ Aprilis 1691.

Reverendissime, ac Prænobilis Domine, Domine gratiose.

NUllus dubito, quin Reverendissimæ, & gratiosæ suæ Dominationi satis exploratum, atque compertum sit, Judæum quendam in Kriegshaber fabri ferrarii ibidem commorantis domum elapsâ primum septimana emisse, & quidem 900 florenis, cùm tamen juxtà communem hominum æstimationem 400 vix constet. Viri quidem ex præfato pago selecti ad Cæsareæ suæ Maiestatis Gynzburgense supremum tribunal ablegati sunt, demississimè supplicaturi, ut pretium domûs taxandum relinquatur prudentum judicio, & sic ad æquitatem deductum communitati (ut fieri amat) propaletur, facili tunc negotio christianum Emptorem adfuturum, imò se ipsos nomine communitatis jam sistere emptores. Sed cribrô aquam hauserunt, nulla quippe alia sententia illis insinuata est, quàm fieri non posse, ut Domus Judæo vendita postliminio ad Christicolarum dominium. & proprietatem redeat, nisi 900 floreni, & insuper expensæ interea temporis factæ, ad 200 florenos excurrentes solvantur. Hæc verò decretoria sententia videtur militare

Imprimis contrà Interims-Mittel (ut vocant) sive pacta 1682. vnanimi consensu à partibus, ad ea stabilienda convocatis, inita, vi quorum Judæis omnino interdicta est omnis facultas emendi deinceps ædes ad Christianos spectantes.

 2do

2dò Contrà praxin, & consuetudinem, vim legis obtinentem, cùm enim annis superioribus 13 circiter domus christiana ab Hebræis ingenti etiam pecuniarum summâ esset empta, contractus â laudabilissimo Cæsareæ suæ Maiestatis Vicario Gynzburgensi Officio rescissus, & à deputatis ad normam Justitiæ redactus est, factâque hac moderatione domum Christianus titulô emptionis denuò sibi comparavit.

3tiò Si grassanti huic malo non remora injiciatur, meritò timendum est, progrediente haud longo tempore residuas etiam Christianorum ædes transituras ad perfidas Judæorum manus, maximè exitiali hoc tempore, ubi Incolæ, pecuniis exhausti, Domum Hebræis plura spondentibus venalem exponent, in lugubre Vicinitatis, & potissimùm Ecclesiæ Augustanæ decrementum.

Hæc vrgente Conscientiæ stimulo Reverendissimæ, & gratiosæ suæ Dominationi demisso calamo significanda duxi, spe tamen fretus viuo, & cor meum ergà Serenissimum Ducem, ac D. Dominum nostrum clementissimum fiduciâ plenum mihi præsagit, si damnosissimus iste rerum status tanto Principi submississimè exponeretur, minimè illum concessurum, ut oves pascuæ suæ à lupinâ Judæorum rabie ita dilanientur, neque permissurum, ut Domicilia, in quibus Christi Assertoris nostri, & Sanctissimæ ejusdem Matris nomen hactenus invocatum est super nos, degenerent in habitacula, vbi nomen Christi totâ die blasphematur, & omnibus christiano charactere insignitis æternam maledictionem gens Hebræa imprecatur. Luculento planè argumento clementissimus noster Princeps Orbi christiano ostendit, in venis suis æquè, ac Serenissimi D. Domini sui Parentis piissimæ memoriæ generosissimum ebullire sanguinem contrà hunc duræ cervicis populum, dum nefandos illorum ausus in novis ædificiis Ottmarhusii exstruendis gloriosissimæ inhibitionis actu repressit, & Serenissimâ Ducali sua Dignitate, & Auctoritate â perniciosissimo proposito absterruit, applaudente ubique, & ad sydera usque extollente populo Christiano zelosissimi sui Ducis Magnanimitatem, futuris etiam sæculis deprædicandam. Quidni etiam nostro in casu Serenissimi Principis nostri gratiam sperare, & Pastoris nostri Reverendissimi Pedum ad repellendos ululantes hos lupos submississimè implorare licebit? faxit Deus! cuius divinæ providentiæ, & Clementissimæ dispositioni Reverendissimam, ac gratiosam suam Dominationem, me verò illius gratioso favori demissè, ac submissè commendo, manens

Reverendissimæ, Prænobilis, ac gratiosæ suæ Dominationis

Oberhusii 7mâ Aprilis 1691.

obsequens.

Joan. Klocker, Parochus ibid. Mpr

Num. CLXXXIX.

Beschwährd-Schreiben an das Burgawische Ober-Ambt von Herren Dom-Dechant zu Augspurg/alß Archidiacono wider obigen Hauß-Verkauff de dato Augspurg den 29ten Martii 1691.

Hoch/ und Wolgebohrne/ Wol-Edl Gestreng/ Edl/ und Veste/ sonders Hoch/ und vilgeehrte Herren.

Mir ist disen Nachmittag zu vernemmen gegeben worden/ daß die Schmidstatt zu Kriegshaber sambt der Behausung einem Juden allda käufflich hingelassen werden wollen/ da selbige jedoch hiebevor je/ und allwegen eine Christen-Wohnung und Werck-

Werckstatt gewesen. Nun zweiflet mir keineswegs/ es werden meine Hoch/ vnd Vilgeehrte Herren von selbsten dahin reflectiren / damit die Christenheit wider die perpetuirte Interims-Mittl durch Aufftringung mehreren Juden nit graviert werde/ mir aber will anbey obgelegen sein / weylen Kriegshaber ein filial zu der vnter daß mir committierte Archidiaconat gehörigen Pfarr Oberhausen ist/ vnd dergleichen Alienirung der Christen-Häuser an die Juden neben Vermehrung der von ihnen denen Christlichen Pfarr-Kinderen zufiegenden Ungelegenheiten/ haubtsächlich auch zu grossem Abbruch/ vnd Schmählerung der Pfärrlichen Rechten geraichet/ welche in ermeltem Archidiaconat weiters einreissen zu lassen mir gegen GOtt/ vnd Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. ꝛc. meinen gnädigsten Herren/ alß Ordinarium, vnd ein Hochwürdiges Dom-Capitul ohnverantwortlich fallen wurde; Alß thue bey meinen Hoch/ vnd vilgeehrten Herren wider obermelte Kauffs-Handlung hierdurch mich eüsserst beschwähren/ vnd darwider zierlichist protestiren/ auch Dieselbe angelegenlich ersuchen/ daß Sye solche lediglich abstellen/ vnd dardurch denen mir zu vertretten stehenden gaistlichen gerechtsamen kein Præjudiz zuzufiegen gestatten wollen. Ein solches geraichet zu Beobachtung der Billichkeit/ vnd Manutention der Jurium Parochialium, werde auch sothane zuversichtlich verhoffende Inhibition gemelter höchster / vnd hocher Orten gebührend anzuriehmen nit ermanglen/ nit weniger ich zumalen für mein Person nechst allseitiger Göttl. Gnaden-Schuzes Empfelchung jederzeit sein/ vnd verbleiben. Augspurg den 29ten Martii Anno 1691.



Num. CLXXXX.

Monitorium an das Burgawische Ober-Ambt von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß/ die Vermehrung der Juden-Häuser zu Kriegshaber / vnd Aufftringung der Juden betreffend. de dato Augspurg den 30ten Julii 1691.

P. P.

DEm HErren Grafen / dem Herren Baron, Ewer Gnaden/ denen Herren / vnd Selben ist genugsamb erinnerlich / waß so wol von Dillingen auß/ alß auch von Vnß theyls vor disem/ vnd theyls letstmals vnter dem 6ten Aprilis diß Jahrs wegen der wider die perpetuierte Interims-Mittl attentierende Aufftringung der Juden/ vnd Vermehrung der Juden-Häuser zu Kriegshaber bey Denenselben beschwärds-weiß angebracht worden. Obwolen Wir nun der gänzlichen Hoffnung gelebt / es wurde in ein/ vnd anderem die gebührende Remedierung/ oder wenigist die vertröstete Antworten erfolgt sein /so werden Wir doch hingegen berichtet / daß disen Gravaminibus noch nit abgeholffen/ sondern vilmehrers darmit fortgefahren/ vnd die Juden noch beständig darbey manutenieret werden. Dannenhero Wir Vnß benüssiget befunden/ vnser vormaliges billiche denen Verträgen gemässe Begehren hierdurch zu widerhollen/ und den Herren Grafen / den Herren Baron, Ewer Gnaden/ die Herren / vnd Dieselbe angelegentlich zu ersuchen/ die nachtruckliche Verordnung zu thuen/ damit der Judenschafft die beschwährliche Extension abgestellt/ vnd die Herren Innsässen bey ihren Juribus fürterhin ohngekränckt gelassen/ auch mann widrigen ohnverhoffenden falls nit benöthiget werden möge/ höcherer Orthen dergleichen ohnerträgliche Gravamina anzubringen/ die Wir sonsten zu Erweisung angenemmer Gefallen / vnd Dienst-Bezeugungen willig/ vnd berait verbleiben / Göttlicher Protection anmit allerseits wol empfelchende. Augspurg den 30ten Julii Anno 1691.

Enger Außschuß.

Num. CLXXXXI.

Sollicitation an Löbl. Ober-Ambt zu Güntzburg von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß einer Antwort auf die hiebevor geandete Vermehrung der Judenschafft/ und Juden-Häuser zu Binßwangen/ und Kriegshaber de dato Augspurg den 10ten Octobr. 1691.

P. P.

WJr tragen keinen Zweiffel/ es werden dem Herren Grafen/ dem Herren Baron, denen Herren/ und Denenselben unsere Schreiben vom 6ten Aprilis, und 30ten Julii diß Jahrs/ vermittelst der beschechenen sicheren Bestellung/ wol eingelangt sein/ und Dieselbe darauß ersehen haben/ wie sehr mann sich an Seiten der Herren Innsässen ab der denen Verträgen/ und sonderlich denen perpetuirten Interims-Mittlen/ wie auch dem letsteren von Ihrer Kayserlichen Mayestät ꝛc. Unserem allergnädigisten Kayser/ und Herren ꝛc. ꝛc. allergnädigist ratificierten/ Löblichem Ober-Ambt in originali vorgelegten Güntzburgischen Vergleichs-Recess de Anno 1682. zuwider lauffenden Vermehrung der Judenschafft/ und Juden-Häuser zu Binßwangen/ und Kriegshaber beschwährt/ und die gebührende Remedier- und Abstellung angesucht habe. Alldieweylen nun aber hierauff von so geraumer Zeit hero einige Antwort weder an Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht Bischoffen zu Augspurg ꝛc. (die doch deren vermög ihres diser Tagen eingelangten gnädigisten Rescripti mit Verlangen erwarten) noch an Unß nit erfolgt/ und inmittelst die Herren Interessierte mit ermelten Beschwährden immer mehrers de facto betruckt/ ja so gar die Juden hierdurch verlaitet werden/ sich des Respects/ und Gehorsambs gegen ihren Jnsässischen Gerichts-Herrschafften freventlich zu wideren: Alß werden Wir ohnumbgänglich bemüeßiget/ bey dem Herren Grafen/ dem Herren Baron, denen Herren/ und Denenselben oberwähnte hiebevor verschidenlich angebrachte Beschwährden nochmalen zu widerhollen/ und freündlich dienstnachbarlich anzusuechen/ daß Sye selbigen beeder Orten mit verfänglichem Nachtruck ainist steuren/ und die Abhelffung denen angezogenen Verträgen gemäß ehist verfiegen wollten/ widrigen ohnverhoffenden falls mann gleichwolen ohnumbgänglich bemüeßiget wurde/ höcherer Orten umb bie billichmäßige Remedur sich zu insinuiren/ dessen man doch lieber entübriget/ und von dem Herren Grafen/ dem Herren Baron, denen Herren/ und Denenselben die selbst aigne zeitliche Vorkehrung gewärtig sein möchte/ Göttlicher getrewen Vorsorg damit allerseits haylwärtig empfehlende. Augspurg den 10ten Octobris Anno 1691.

Enger Außschuß.



Num. CLXXXXII.

Remonstrations- und Beschwährd-Schreiben an Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Innsprugg von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß/ die einem Juden zu Kriegshaber verkauffte Schmidstatt allda/ und andere Beschwährden wider die Juden betreffend. de dato Augspurg den 6ten Martii 1692.

P. P.

UNseren Hoch/ und Vilgeehrten Herren/ und Ewer Gnaden sollen Wir zu hinterbringen nit umbsein/ wie daß in dem Monat Martio des letsthingelegten 1691ten Jahrs Joseph Neüburger Hebräer zu Kriegshaber von dem Christlichen Schmid daselbsten sein durch die Christen jederzeit besessenes Schmid-Hauß in sehr hochem Werth/ nemblichen per 900. fl. umb die Christen von dem Einstand abzutreiben/ erkaufft/ und obwolen die Christliche Gemeind daselbsten einen Außschuß an Löbl. Ober-Ambt zu Günzburg abgeschickt/ und innständig angelangt/ erdeutes Schmid-Hauß/ weylen es die Helffte des Jüdischen Kauffschillings nit werth/ durch ohnpartheyische Personen secundùm æquum, & bonum einschäzen zulassen/ mit dem Anerbieten/ darüberhin Christliche Kauffleuth darumben zu stel-

zu stellen/ Sye sein aber dahin verbschaydet worden / daß/ wann die Christen nit so wol/ alß der Jud die 900. fl. samt 200. fl. Uncösten für sothanes Hauß erlegen werden/ daß Ober-Ambt ihnen den Einstand nit gestatten könte ; Nun haben sich hierab so wol Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Bischoff zu Augspurg von Ordinariats / wie ingleichem des Herrn Dom-Dechanten allhier von Archidiaconats wegen / worein die Pfarr Oberhausen sambt der Filial Kriegshaber gehörig/alß auch Wir der samentlichen Herren Innsässen hierunter versierenden Interesse halber gegen Löbl. Ober-Ambt schrifftlichen beschwähret/ worüber zwar wolermeltem Herren Domb-Dechanten Hochwürden mit einem empfindlichen Antwort-Schreiben begegnet/ höstichgedacht Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. aber so wenig/ alß Wir auf verschidene abgelassene Monitoria mit einiger Antwort bewürdiget / herentgegen inmittelst der Jud bey seinem Kauff unter dem Vorwand (wie gegen sein des Herren Domb-Dechanten Hochwürden die Meldung beschechen) das mann dem Verkäuffer einen anderen Plaz zu Erbawung eines Hauß/ und Schmidten/ wordurch denen Juribus Parochialibus genuegsambe Satisfaction beschehe / außgesteckt habe/ mit Hintertreibung der Christen manuteniert worden. Wann nun aber 1mò neben erstermähnten Beschwährden eines Herren Pfarreren zu Oberhausen/ wegen der ihme hierdurch geschmählerten Pfärrlichen Rechten/ auch 2dò die perpetuierte Interims-Mittl §. 42. clar geben/ daß in der Marggraffschafft Burgaw hinfüran denen Herren Innsässen keine Juden mehr aufgetrungen werden sollen / und doch ein solches durch disen Actum effectivè beschechen / indeme die Gemeind zu Kriegshaber nit allein auß Burgawischen/ sonderen wol mehreren anderen / namentlich St. Mauritii Collegiat-Stiffts allhier/ Gräflichen Arcoischen / Baron Rehlingischen / und Spital Augspurgischen gericht- und giltbaren Unterthanen constituiert ist / welche samentlich der Gemeinds-Gerechtigkeiten / des Wayd-Besuechs/ und anders halber/ alß die durch Vermehrung der Juden/ und häuffiger zutreibende s. v. Vich und Roß ihnen nit allein mercklich geschmähleret/ sondern auch der Christen s. v. Vich / und Roß ratione Infectionis von allerhand dahin bringenden s. v. Suchten in Gefahr gesezt wird/ sich sehr graviert befinden / und sonderbar noch ferners 3tiò die denen allegierten perpetuirten Interims-Mittlen nach dem Executions-Receß annectierte Erz-Fürstl. Resolution vom 8ten Julii 1654. §. Sodann auch zum sibenden 2c. enthaltet/ daß dazumalen zwey zu Pfersee über die alte Anzahl neü aufgerichtete Juden-Häuser widerumben demoliert werden sollen. Nit weniger 4tò vermög der Erz-Fürstlichen Declaration vom 24ten Decembris Anno 1658. Gravam. 5. vers. Viertens wegen eines neüerlich 2c. die Herren Pfleger des hiesigen Hospitals schon selbiger Zeit sich ab einem zu Kriegshaber erbawten newen Juden-Hauß beschwährt / sothanes Gravamen auch so wol in Anno 1671. bey der dazumalen zu Günzburg in dem Monath Decemb. zwischen Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Commission, und denen Herren Innsässen in puncto Gravaminum vorgewesten Conferenz widerhollet / und von dem Ober-Ambt mit deme / daß testantibus actis, selbiges Hauß in dem vorpassierten Kriegsweesen abgegangen / vor deme aber jederzeit ein Jud darinnen gewohnt / beantwortet worden/ und entlichen durch den letsteren von der Röm. Kayserlichen Mayestät den 15ten Novemb. Anno 1690. allergnädigist ratificierten Günzburgischen Vergleichs-Recess de Anno 1682. Art. 10mò mit disen formalibus seinen Außtrag/ und Erörterung erlangt : NB. „ So vil aber die geklagte Aufrichtung eines „newen Juden-Hauß zu Kriegshaber anbelangt / weilen so vil berichtet worden/ daß daselb„sten nur ein Außwexlung eines Christen-Hauß gegen einem Juden-Hauß beschechen/ wor„durch aber NB. die Anzahl der Juden-Häuser nit gemehrt worden/hat es hiebey gleichfalls sein „Bewenden 2c. Woraus nun die allergnädigiste Kayserl. Intention, daß Dieselbe denen Juden mehrere Häuser/als Sye bey denen Anno 1653. perpetuierten Interims-Mittlen gehabt/einraumen zu lassen allergnädigist nit gemeint seyen/ ganz deutlich erhellet/ wie dann auch 5tò zu obgemeltem Pfersee/ und anderwerts dergleichen attentierte Veralienierung der Christen-Häuser an die Juden hiebevor schon öffters durch die Herren Innsässen hintertriben / und an Seiten Löbl. Oberambts darbey billich in Conformität der Verträgen nachgegeben worden; Und obwolen 6tò die Herren Ober-Beambte einzuwenden vermeinen/ daß die Herren Innsässen sich selbsten des Juris recipiendi Judæos bedienen / so findet doch diser Einwurff in gegenwärthigem statu quæstionis nit statt / seitemalen Sye Herren Innsässen nur in jenigen Orthen / allwo Sye allein Herren sein / nit aber / wo Löbl. Marggraffschafft Burgaw / oder andere Herrschafften (wie zu Kriegshaber) mit interessiert / biß anhero Juden auf/ und angenommen/ solche aber weder erst wolgemelter Marggraffschafft Burgaw/ oder deren Unterthanen/ noch jemanden anderen aufgetrungen haben; Als ist aus allen disen Umbständen handgreiflich abzunemmen/ daß öffters wohlbesagte Herren Ober-Beambte durch so gestaltete Fovier- und Manutenierung des Juden bey dem erkaufften Schmid-Hauß quæstionis (worein er mehrere Jüdische Familias einzunemmen ihrem Gebrauch nach nit unterlassen/ und dardurch die Judenschafft zu Kriegshabern vermehret wird) denen Verträgen schnurstracks zuwider gehandlet / und dardurch ihnen Juden die Thür öffnen/ künfftighin noch mehrere Christen-Häuser durch so hoche Uberschlagung deß Werths / daß die Christen in dergleichen Käuf einzustehen nit vermögen/ bevorab von denen leichtsinnig/ und übel domesticie-

renden Leuthen an sich zu bringen / welchem zumalen durch den dem Schmid zu vilbesagtem Kriegshaber außgesteckten anderwerthigen Plaz zu Erbawung eines newen Schmid-Hauß nit abgeholffen / indeme ein solches die Contravention der Verträgen nit corrigiert / sondern directè zu der per pacta, & transactiones verbottenen Auftringung der Juden abzihlet.

Eben dergleichen vnerträgliche Beschwärde will Herren Ferdinand Frey-Herren von Knöringen & Conſ. zu Binßwangen aufgetrungen werden / wie dessentwegen Unß Er zu verschidenen malen vmb vnsere Intervention angesucht / wie auch an Löbl. Oberambt ihme darmit an handen gegangen / indeme ihme von Löbl. Oberambt aus dem Principio deß obhabenden Juden-Schuzes zugemuethet wird / alle Juden-Kinder seines Dorffs Binßwangen / wann Sye sich schon wegen der Reception (welches doch in deß Gerichts-Herren Willkhur stehet) nit abfindig gemacht / für Burger anzunemmen / sie thuen gleich selbsten sich vntereinander / oder gegen frembden verhewrathen / vnd dise zu sich hineinziechen / wie er dann etliche dergleichen de facto aufgetrungene Hewrath / doch mit Reſervation seiner Gerechtsambe / vorgehen lassen müssen. Nun befinden sich dermalen über 100. Kinder daselbsten / welche / da ihnen allen daß Jus Indigenatus gebührete / durch ihre sich immer vermehrende Generation den Flecken dergestalten anhäuffen wurden / daß die Christliche Vnterthanen vor solchen keinen Plaz / vnd Raum mehr haben kunten / vnd obwolen ihme Herren von Knöringen von denen Herren Ober-Beambten imputiert worden / sambt thäte er selbsten frembde Juden gegen empfang starcker Einlaß-Gelter recipieren / vnd die Innhaimbische außschaffen / so ist er doch dessen ganz nit geständig / sondern verlangt nur seines Orths dahin anzutragen / damit die Jüdische Familiæ zu der Christlichen Gemeind vnerträglichen Schaden an Wun / vnd Wayd / vnd übrigen participierenden Gemeinds-Gerechtsamen / vnd anderen Angelegenheiten nit zu sehr überhäuffet werden.

Deme noch ferners beyzufiegen / wie das Lemble Salomon Jud zu öffters gemeltem Binßwangen von Jacob Schalleren Knöringischen Vnterthanen daselbsten eine Behausung / worauf er zwar einige Forderung gehabt / erkaufft / dise Kauffs-Handlung aber nicht bey der Binßwangischen Gerichts-Herrschafft / sonderen dem Burgawischen Zoller / vnd Land-Vogt-Knecht zu Holzhaimb protocollieren lassen / vnd also ihme dessentwegen Instanz gemacht / wurde die Sach bey Löbl. Oberambt klagbar angebracht / mit dem / dem Memoriali inserierten / begehren / daß / wann wohlermelte seine Gerichts-Herrschafft etwas an ihne zu prætendieren / selbige ihne gleichwolen bey dem Oberambt verklagen solle / inmassen auch hierüber von dannen aus dickernantem Herren von Knöringen zu Manutention deß Judens ganz betrohlich zugeschriben worden / welches mann vmb so weniger mit Stillschweigen vorbeygehen kan / als es nit allein ihme Herren von Knöringen / sondern auch denen sammentlichen Herren Innsässen darumben zu nit geringem schädlichen Nachthayl geraichete / weilen die Protocollierung der Juden mit denen Christen pflegenden Contracten wider alle Gebühr von denen ordentlichen Jurisdictions-Herren ab / vnd für die Burgawische Land-Vogt-Knecht zu ziechen gesucht / wie auch vnter dem Namen der Juden-Protection denen Herren Innsässen dergestalten in ihre Jurisdictionalia hineingegriffen werden wollte.

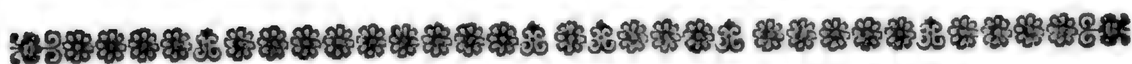
Dannenhero Wür Unß bemüeßiget befunden / weilen sonderlichen auf die angeführte zwey erstere Gravamina von allerdings einem ganzen Jahr hero von vil wolgemeltem Burgawischen Oberambt zu dato noch einige Antwort / weniger die billichmäßige Remedur selbsten erfolgt / an Unsere Hoch / vnd Vilgeehrte Herren / vnd Ewer Gnaden den Recurs zu nemmen / Ihnen ein / vnd andere Begegnuß zu hinterbringen / vnd Dieselbe gebührend zu ersuchen / ob Sye denen Herren Ober-Beambten nachtrucklich anbefelchen wollten / so wohl wegen des verkauften Schmid-Hauß zu Kriegshaber durch Cassierung deß Kauffs / vnd zulassenden Einstandts der Christen in billichem Werth die Sach in vorigen vnpræiudicierlichen Stand widerumben zu richten / vnd künfftig die Alienierung der Christen-Häuser an die Juden sambt deren Vermehrung zu der Herren Innsässen / vnd ihrer Vnterthanen grossem Vngemach / vnd Schaden keines weegs mehr zu gestatten / wie auch vnter dem Prætext des Schuzes über die Juden Sye Herren Innsässen an ihren Obrigkeitlichen Juribus ferners nit zu beeinträchtigen / vnd zumalen erstgemelte Juden bey denen zwischen denen Christen / vnd ihnen vorgehenden Handlungen an die ordentliche Gerichts-Herrschafften mit deren Protocollierung zu verweisen / vnd mithin solche denen Land-Vogt-Knechten / so vil die Innsäßische Vnterthanen anbelangt / zu inhibieren. Man ist hinentgegen an Seiten öffters höchst / hoch / vnd wohlbesagter Herren Innsässen des aufrichtigen Erbiethens / sich durchgehends denen Verträgen / vnd altem Herkommen gemäß gegen Löblicher Marggrafschafft Burgaw dergestalten zu comportieren / daß man selbiger Seits zu keinen Gegen-Beschwärden veranlasset werden solle. Und thuen übrigens in tröstlicher Zuversicht der willfährig / vnd ersprießlichen Verfüegung Göttlicher

Gna-

Gnaden-Protection Wür allerseits haylwertig empfelchen. Augspurg den 6ten Martii Anno 1692.

Vnserer hoch/ vnd vilgeehrten Herren/ vnd Ewer Gnaden.

Diensiberait- auch gehorsambwillige
Enger Außschuß.



Num. CXCIII.

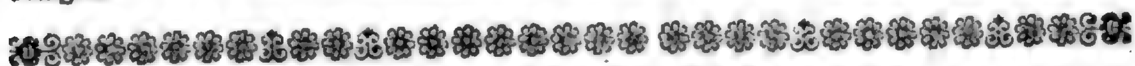
Gravamina der Innsäßischen Vnterthanen zu Kriegshaber wider die Vermehrung der Judenschfft/ vnd in specie die einem Juden verkauffte Christliche Schmidstatt allda betreffend.

ERstlich befinden sich beede Bauren wegen immerdar einlassender Juden / vnd deret de facto in 24. bestehender Haußhabender enormiter graviert / ihre Gemeinds-Gerechtigkeiten neben anderen principaliter den Bluemen-Besuch notabiliter geschwächt zu sein / massen doch in denen Interims-Mittlen klar versehen seye / daß denen Christen nit mehrer über die bey Aufrichtung allegierter Interims-Mittlen alleinig angesessene 4. Juden sollten aufgetrungen werden.

Zum anderen wollen die Burgawische nebst denen 24. Juden-Haußhabeter in denen Soldaten-Quartieren / vnd anderen Gemeinds-Beschwärden nit mehrer / als die vorhero zu Zeiten der noch angesessenen vier Juden übernemmen/ nit weniger

Drittens komme in Abgang / daß die Juden ihre new anerhandlete Pferdt (wie ehevor zu Verhietung Ubels allzeit beschechen) durch zwey darzu verordnete Gemeinds-Männer nit mehr visitieren lassen / vnd wegen des s. v. Kühe-Vichs von ienen Orthen / allwo Sye selbiges anerkaufft / keinen Herrschafftlichen Schein vorweisen/ wie Sye dann allerley vngesundes s. v. Schind-Vich einthuen / vnd mit außschlagen so leichtlich das ihrige anzünden/ auch mit ihrem Schaden gar crepieren machen könne.

Viertens wollen besagte Hebräer / ob sie gleich 4. 5. 6. oder noch mehr Stuck Roß/ oder s. v. Vich außschlagen/ nit mehr/dann zwo Stuck verhirtenlohnen / vnd ist auch dise Bezahlung schwehrlich / vnd hart genueg / ingleichem die Botten-Zech von ihnen zuwegen zu bringen.



Num. CXCIV.

Gravamina des Hospitals in Augspurg wider die Auftringung der Juden de Anno 1692.

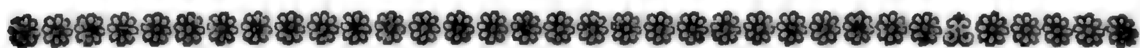
Imo Vnerachtet in denen perpetuierten Interims-Mittlen §. 42. klar versehen/daß hinfüran keine Juden mehr eingenommen / vnd denen Innsässen aufgetrungen werden sollen; So seynd doch zu Kriegshaber weit mehr eingenommen worden / allermassen zur Zeit der aufgerichten Interims-Mittlen allein 13. Hauß-Gesäß allda gewohnet / nunmehr aber 24. oder 25. Haußhaltungen allda zu finden/derer einige zwar durch widerhollte schrifftliche Decreta außgeschafft / gleichwohl aber von denen Land-Vogt-Knechten bißhero toleriert worden / dahero dann

2do Ihnen Juden auch vor einigen Jahren verstattet worden/ zwar vnter dem Prætext eines Anstosses ein newes Hauß zu erbawen / so aber/weil es in seinen eignen vier Schwöllen/ vnd vom alten einen Schuech weggstehet/ auch in die 6. Schuech höcher ist/ für keinen Anstoß gehalten werden kan. Ja es hat

3tio Vor einem Jahr ein Jud gar ein Christen-Hauß/nemblich die Schmidten erkauft/ vnd

vnd ist darauf die Schmidten an ein ander Orth auf der Gemaind Boden neben noch einem newen Hauß erbawt/ seind auch mehrere Pläz zu newen Häusseren beraits außgesteckt worden/ die/ wann Sye erbawt werden sollten/ nicht nur Weeg/ vnd Straß ganz eng/ vnd vngelegen zum Einfahren/ vnd Außstellen der Land-Fuehr-wägen machen/ sondern auch Beysorg erwecken/ weil die Juden Gelt zum Bawen fürzustrecken sich erbiethen/ daß es mit der Zeit lauter Juden-Häusser werden dörfften. Solche Aufnahm der mehreren Juden verursacht

4to Denen Christen nicht nur in Durch-Marchen, vnd Quartieren (indem bey denen Juden keine Soldaten einquartiert werden) sondern auch weil durch Außschlagen ihres Vichs die Wayd geschmählert wird/ Sye auch allerhand vngesund Vich bißweilen einthuen/ vnd denen deßhalben aufgerichten Verträgen nicht nachkommen/ Vngelegenheit/ vnd Vnkosten.



Num. CXCV.

Beschwärd-Schreiben an Löbl. Burgawisches Ober-Ambt von denen Gerichts- vnd Grunds-Herrschafften zu Kriegshaber wider die Erbawung eines Juden-Hauses vnter dem Prætext eines Zoll-Hauses de dato 16. Feb. 1695.

Hoch/ vnd Wohlgebohrne 2c.

VNseren Hochgeehrten Herren/ vnd Ewer Gnaden ist zweifels ohne annoch in frischem Angedencken/ oder kan doch aus denen Actis vnschwehr Nachricht eingehollt werden/ waßgestalten Wür vnterschidliche Jahr hero mehrmalige Beschwärden wegen allzustarcker Vermehrung der Judenschafft in dem Weyler zu Kriegshaber bey dem Hochlöblichen Oberambt gezimmend moviert/ darauf auch ein/ vnd anderen Befelch zue würcklicher Außschaffung einiger Juden zwar erhalten/ denen aber die jedetweilige Land-Vogt-Knecht/ ihres darunter versierenden Nuzens halber/ entweders gar nicht/ oder doch erst einige Jahr hernach pariert/ vnd indessen vnter allerhand nichtigen Prætexten zu nicht geringer Despectierung der Oberambtlichen Decreten selbige toleriert/ entlich auch vor vngefähr zweyen Jahren gar von der Hochpreyßlichen Ober-Oesterreichischen Regierung zu Ynsprugg die Abstellung der damahls zu bawen fürgehabt/ beraits außgesteckt gewesten/ newen Häuseren erhalten/ worauf Wür/ daß Wir darmit ins künfftig verschont bleiben möchten/ aber wie Wir iezt Vnß höchst befrembden müssen/ nicht mit dem verlangten Effect gehofft/ allermassen Wir diser Tagen ganz gewise Nachricht erhalten/ waßgestalten der Herr Rentmaister von Günzburg ein Hauß gerad für das Würths-Hauß daselbst außgesteckt/ wormit/ wann der Baw fortgehen sollte/ denen bey ihm einstellenden Fuehr- vnd Bawrs-Leuthen der Plaz/ die Wägen zu stellen/ neben dem Trib/ vnd Bluemen-Besuech der Gemeind weggenommen/ oder doch zu Befahrung allerley Vnglück sehr verengt/ vnd dem ganzen Weyler grosser Nachtheyl zugefiegt wurde.

Ob nun wohl eingewendet werden will/ daß diser Baw ein Kayserliches Zoll-vnd kein Juden-Hauß werden solle; so ist Vnß doch vmbständlich bewust/ hats auch der Herr Rentmaister zu Günzburg gegen mir Johann Christoph Illsung/ vnd Ihro Gnaden der Herr Land-Vogtey-Verwalter Herr Baron von Vollmar 2c. gegen vnserem Spital-maister würcklich vermeldt/ daß zu Erbawung des vorhabenden Zoll-hauses der auf eingelangtes Fürschreiben eines Hoch-Löbl. Oberambts in daß Hospitalische Würths-Hauß Jure Hospitii auf eine Zeitlang aufgenommene Jud Lazarus Günzburger zu solchem Baw das Gelt herschiessen/ vnd darfür etliche Jahr (so dem gemeinen Rueff nach auf 16. biß 20. sich erstrecken dörfften) daß new-erbawte Zoll-Hauß bewohnen werde. Als können Wür nicht vmbhin/ Ewer Gnaden/ vnd Vnseren Hochgeehrten Herren hierüber beweglich zu repræsentieren/ waßgestalten in denen perpetuierten Interims-Mittlen daß höchst-löbl. Erz-Hauß Oesterreich vnter anderen §. 42. denen Herren Innsässen klar versprochen/ daß hinfüran in der „Marggrafschafft Burgaw keine Juden mehr eingenommen/ vnd denen Innsassen aufgetrungen werden sollen 2c. Dise wie alle andere Jura aber nicht per concessionem gratuitam erhalten/ sondern gegen Erlegung viler tausend fl. von höchstgedachtem Erz-Hauß erkaufft/ vnd zu

wegen

wegen gebracht worden/ demnach nicht so leicht/ wie andere Fürstliche Gnaden-Concessiones, die doch auch nicht ohne sonderbahre trifftige Ursachen cassiert werden/ geschmählert/ oder ex una parte paciscentium altera invita abgethan/ und eben so wenig denenselben mit Recht derogiert werden kan/ hingegen ein Hoch-Löbl. Oberambt von selbsten hochvernünfftig ermessen/ und Dero hocherleuchtem Judicio nach erkennen wird/ daß/ weil zur Zeit der Aufrichtung beruehrter Interims-Mittel in Kriegshaber allein 13. Juden-Familiæ gewesen/ selbige aber nach/ und nach unter lauter dergleichen verkleiserten Vorstellungen auf 26. oder mehrere (gegen deren samentlicher Aufnamb hiermit solennissimè protestiert wird) zu diser Zeit notoriè vermehrt worden/ daß Wir zu obverstandenem Fürnemmen nicht still sizen/ und auf so scheinliche Manier die titulo oneroso zukommende Jura Unß auß denen Händen winden lassen könnnen/ sintemalen ob schon dermalen der scheinbare Prætext fürgebildet wird/ ob sollte ein Zoll-Hauß erbawet werden/ so ist doch leicht zu ermessen/ daß/ weil der hierzu new außgesteckte Plaz von der Straß ab/ und wegen bevorstehender Stallung deß Burgawischen Würths/ und zweyer Juden-Häuser ganz unbequem/ und zu einem Zoll-Hauß ganz ungewohnlich gelegen/ sonderheitlich aber das alte Zoll-Hauß mit der Condition, daß manns auf bedärffensfall wider zum hochlöbl. Oberambt zu lösen befuegt/ an einen Juden überlassen/ also schon damals unter dem Vorwant des Zoll-Hauses die Judenschafft vermehrt worden/ daß eben dißmahls wider durch den Lazarum Günzburger zum schönen Danck/ daß Wir ihn so lang beherbergt/ dergleichen gespihlt werde/ anerwogen daß alte Zoll-Hauß/ wann ja dermaliger Zoller abgehen sollte/ leicht wider zu Einnemmung des Zolls angerichtet/ oder des jezigen Zollers Hauß zur Hand gebracht werden könte/ wenigstens aber so lang/ als der Jud für den außgelegten Kauf-Schilling darinnen zu wohnen hätte/ dises Zoll- ein Juden-Hauß/ und die Judenschafft mit seiner Familia denen hiebevor in dergleichen Fällen von dem hochlöbl. Ober-Ambt für richtig gehaltenen Interims-Mittlen zuwider vermehrt sein wurde/ hauptsächlich aber haben sich die Grunds-Herrschafften derentwegen zu beschwähren/ weil durch Aufbawung solcher newer Häuser des Weylers Prospect mercklich vergrössert/ und in Regard dessen auch die jederweilen fürfallende Quartier verstärckt werden/ da doch die Burgawische Unterthanen in krafft der alten Verträgen bey solchen Quartieren/ Durchzügen/ und Rast-Tägen mehr nicht/ als ein Dritl beyzutragen sich schuldig erachten wollten/ ohnerachtet solche Repartition zur Zeit/ als der Burgauischen Unterthanen/ sonderheitlich der Juden nicht einmahl halb so vil gewesen/ gemacht/ und also daß Onus unseren Unterthanen nur immer schwährer/ hingegen ihre Gerechtsambe auf allerhand Weiß verringert/ und gekränckt werden/ allermassen eben bey jezt gewalthätig/ und widerrechtlich übertrungenen Einquartierung dem Hospitalischen Würth einer von der Leib-Guarde mit so unerträglicher Beschwährung überwisen worden/ daß er in ungefähr 3. Monaten in die 387. Gulden gekostet/ gleichwohl die Burgawische Unterthanen/ und sonderheitlich die Juden zu keinem Beytrag sich verstehen wollen.

Dannenhero an Unsere Hochgeehrte Herren/ und Ewer Gnaden/ unsere gehorsamb dienstliche Bitt gelanget/ Sye geruehen doch in Consideration der Innsässischen Jurium, und selbst redenden Billichkeit die gnädige hochgenaigte Verordnung zu thuen/ daß diser widerrechtliche Baw unterbleiben/ Wir aber bey denen Innsässischen Juribus, wie billich/ manuteniert werden möchten/ oder Unß nicht übel zu deuten/ wann Wir den/ dise Ungelegenheit suscitierenden/ Juden Angesichts mit Sack/ und Pack auß dem gutwillig bißhero verstatteten Hospitio schaffen/ und zu der Röm. Kayserl. Mayestät den allerunterthänigisten Recurs in der Zuversicht nemmen/ weilen Ihro Erz-Fürstl. Durchl. in Dero Anno 1654. den 29. Aprilis aufgerichteten Executions-Receß denen Burgawischen Herren Ober-Beambten mit klaren Worten fürgehalten/ daß Sye bey Dero Erz-Fürstl. Durchl. Ungnad/ und Straf NB. deme allem/ so der Vergleich/ und also auch oballegierter §. 42. in sich hält/ vest/ und unverbrüchlich nachkommen/ und weder einen noch den anderen Innsässen/ oder deren Unterthanen darwider nicht beschwähren/ noch beschwähren lassen sollen: Und dises alles auch dermalen glorwürdigist regierende Kayserliche Mayestät erst den 15ten Novembris 1690. allergnädigist ratificiert/ daß Sye disen mit Dero Kayserlichen Hand/ und Innsigl aufs new bekräfftigten Vergleich solchergestalt nicht abrogieren/ noch Dero Kayserl. in vim pacti perpetui gegebenes Wort enervieren lassen werden/ worzu es aber Ew. Gnaden/ und Unsere Hochgeehrte Herren verhoffentlich nicht kommen/ sonderen gleichwie die Herren Innsässen auch in denen geringsten Dingen strictissimè an solchen Receß gebunden/ und gehalten; Also auch ein hochlöbl. Oberambt einem Juden zu gefallen gesambten Christlichen Innwohneren/ sonderheitlich dem Hospitalischen Würth/ so bloß einem hochlöbl. Oberambt zu gehorsamber Willfahrung mit seiner grösten Beschwährung disen Turbatorem über Jahr/ und Tag gedultet/ nicht præjudicieren werden/ so Wir mit allem Respect zu repræsentieren/ und eventualiter wider alles denen Interims-Mittlen widriges Verfahren solennissimè zu protestieren/ pflicht/ und besorgender schwähren Verant-

wor-

workung halber Vnß necessitiert erachtet. Im übrigen Wir die Sach zu anderwerthiger Verordnung/ auch zu ferneren Gnaden/ vnd Gewogenheit Vnß gehorsamblich empfehlen.



Num. CXCVI.

Beschwärd-Schreiben an Löbl. Burgawisches Ober-Ambt von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß/ wider obigen Hauß-Baw de dato Augspurg den 18ten Martii 1695.

P. P.

DJe Gerichts- vnd Grunds-Herrschafften zu Kriegshaber haben Vnß von dem jenigen/ waß an den Herren Grafen/ den Herren Baron, Ewer Gnaden/ die Herren/ v. Dieselbe wegen vorhabender Erbawung eines Hauß allda vnter dem Prætext eines künfftigen Zoll-Hauß (worein doch der Lazarus Günzburger Hebräer/ so den Baw-Kosten darzu herschiesse/ gesezt werden solle) abgehen lassen/ Communication gethan/ mit dem Ersuchen/ in disem denen Verträgen zuwider lauffenden Gravamine ihnen bestmöglich an handen zu gehen. Wann Wür dann nun bey Vnß befinden/ daß durch ermelten Baw besagte Kriegshaberische Herrschafften/ vnd deren Christliche Vnterthanen sambt ihren Güeteren hierdurch vmb so mehrers beschwährt werden/ als schon vorhero ein altes Zoll-Hauß daselbsten verhanden/ so mit Juden besezt/ vnd daß new-erbawende gleichfalls in deren Handen verbleiben/ vnd die Juden-Familiæ dardurch vermehrt/ mithin es auch zu der Gemeind mercklichen Schaden an Wun/ Wayd/ vnd übrigen Gemeinds-Gerechtigkeiten geraichen werde/ sonderheitlich aber ein solches alles/ wie in specie die Vermehrung der Juden/ vnd Juden-Häuser in denen perpetuierten Interims-Mitlen/ dem Erz-Fürstlichen Befelchs-Schreiben vom 8ten Julii Anno 1654. vnd dem lestern Günzburgischen Vergleichs-Recess de Anno 1682. Art. 10mo vnd zwar namentlich zu Kriegshaber abgestellt ist/ vnd dahero durch dise Contravention denen sammentlichen Herren Innsässen ein vnerträgliches Nachthayl/ vnd schädliche Consequenz zugezogen wurde; Als haben Wir nit vmbhin gekönt/ zu dessen Abwendung dem Herren Grafen/ Herren Baron, Ewer Gnaden/ vnd denen Herren ein solches freund-dienstl. zu repræsentieren/ vnd Dieselbe angelegentlich zu ersuchen/ Sye belieben mehr wolermelten Herrschafften mit so schädlicher Vermehrung des Vnterkommens für die Juden (deren der allergnädigisten Herrschafft gebende wenige Nuzen ohne deme gegen der denen Christen dardurch zufiegenden Betruckung nit zu vergleichen) nit zu gravieren/ erdeiten Baw/ so dem Hospitalischen Würth sonderbahr sehr schädlich/ vnd nachthaylig/ würcklich abzustellen/ vnd hierinnfalls die Verträg bey ihrem Vigor, vnd Kräfften vngekränckt subsistieren/ vnd verbleiben zu lassen/ dessen Wir dann der Sachen Billich- vnd Gerechtigkeit nach Vnß gänzlich versehen/ auch vmb sothane Verfiegung hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung gebührend imploriert haben/ übrigens der Göttlichen Schuz-Waltung allerseits wol empfehlende. Augspurg den 18ten Martii Anno 1695.

Enger Außschuß.



Num. CXCVII.

Beschwärd-Schreiben an Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß wider obigen Hauß-Bau sub eodem dato.

P. P.

VNseren Hoch/ vnd Vilgeehrten Herren/ vnd Ewer Gnaden Gnaden sollen Wir nit verhalten/ vnd belieben Dieselbe aus dem Anschluß deß mehreren Begriffs zu vernemmen/ waßmassen sich die Gerichts- vnd Grunds-Herrschafften zu Kriegshaber sehr beschwähren/ daß von denen Herren Ober-Beambten der Marggrafschafft Burgaw vnter dem Prætext eines künfftigen Zoll-Hauß ein Hauß gleich vor dem Spi-

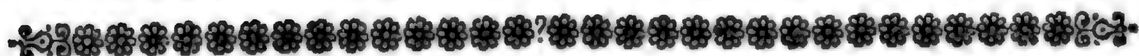
Spitalischen Würths-Hauß zu dessen grossen Schaden / vnd Vngelegenheit auf der Gemeind Grund / vnd Boden allda gebawet / vnd Lazarus Günzburger Hebräer darein gesezt werden wolle / mit dem beygefiegten Bericht / daß nit allein beraits ein altes Zoll-Hauß daselbsten verhanden / so von Juden dermahlen bewohnt werde / sondern wol auch des jezigen Zolleren Hauß vmb leichteren Werth / als die Erbawung eines newen erforderet / seiner Zeit zu erkauffen / vnd zu einem Zollhauß zu applicieren sein möchte / in der nit vnzeitigen Beysorg / daß das newerbawende (da bevorab ernanter Günzburger dem Vernemmen nach das Gelt zu dem Baw-Kosten herschiesset) wie das alte / künfftig ein Juden-Hauß verbleiben / mit mehreren Familiis ihrer Gewohnheit nach angefüllt / mithin auch die Gemeind an Wun / Wayd / vnd anderen Gemeinds-Gerechtigkeiten vnerträglich beschwährt wurde / dannenhero ermelte Kriegshaberische Herrschafften Vnß ersucht / ob vnseren hoch / vnd vilgeehrten Herren / vnd Ewer Gnaden Wir dise ihre Beschwährden dahin beweglich vorstellen / vnd verschreiben wollten / damit Dieselbe allernechstens ob periculum moræ (indeme beraits die Materialia beygeführt werden) eine Inhibition, vnd Abstellung an wolgemeltes Oberambt befelchlich ergehen lassen wollten.

Wann dann nun die vorgebrachte Vmbstände dergestalten bewandt / daß darauf vmb so billicher reflexion zu machen / als diser Baw denen perpetuierten Interims-Mittlen / vnd nachgefolgten Verträgen / sonderlich dem lezteren Günzburgischen Recess Art. 10mo directè zuwiderlauffet / wordurch in specie die Vermehrung der Juden-Häuser zu Kriegshaber abgestellt ist / vnd zumalen diser der Christenheit austringende Last weit mehrers / als daß der allergnädigisten Herrschafft zugehende wenige Emolumentum zu considerieren; Als haben Wir mehr wohlgemelten Herrschafften in disem denen samentlichen Herren Innsässen zu schädlicher Consequenz geraichenden / vnd denen allegierten Verträgen entgegen stehenden Gravamine in erwähntem ihrem gethanen Anlangen mit zu sein nit vmbhin gekönt / Vnsere Hoch / vnd Vilgeehrte Herren / vnd Ewer Gnaden dienst-angelegenlich / vnd gehorsamb ersuchende / Sye belieben öffters Löbl. gemeltem Oberambt nachtrucklich zu rescribieren / daß Sye solchen Baw abstellen / vnd die Kriegshaberische Herrschafften / vnd Christliche Gemeind mit Vermehrung des Vnterkommens für die Juden nicht gravieren / sondern denen verbindlichen Verträgen gemäß / wie ihrer Seits von denen Herren Innsässen erforderet wird / auch ihres Orths nachgeleben sollen. Gleichwie Wir nun an diser in der Billich- vnd Gerechtigkeit gegründeten Willfahr / vnd ehister würcklichen Verfiegung nit zweiflen / also wird solche so wol vilernanten Herrschafften zu Kriegshaber / als hoch / vnd wohlbesagten samentlichen Herren Innsässen zu sonderem Gefallen / Gnad / vnd zumalen nit weniger Obligation selbige hinwiderumben zu demerieren geraichen. Wormit übrigens in Göttl. getrewe Vorsorg Wür allerseits haylwerthig erlassen. Augspurg den 18ten Martii Anno 1695.

Vnserer Hoch / vnd Vilgeehrten Herren / vnd Ewer Gnaden Gnaden

Dienst-beraith / auch gehorsamb willige

Enger Außschuß.



Num. CXCVIII.

Antwort-Schreiben von Löbl. Burgawischen Oberambt an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß mehr-ersagtes Juden-Hauß betreffend de dato Günzburg den 10. May 1695.

P. P.

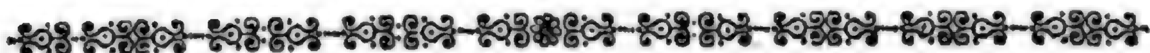
Welchergestalten die Herren / Vnsere Hochgeehrte Herren / vnd Ewer Gnaden ad instantiam der Grunds-Herrschafften zu Kriegshabern sich wider daß allda neü-erbauende Zoll-Hauß gravieren / solches hat Vnß daß vnterem 18. Martii nechsthin abgegebne Schreiben des mehreren eröffnet.

Gleichwie nun aber Wir ein / alß anderes über daß von erwähnten Grunds-Herrschafften vntern 17. Febr. an Vnß abgegebene vnter heutigem dato des mehreren vmbständig / vnd außführ-

führlich beantwortet haben / ausser dessen auch unser Collega Herr Rentmaister dieser Tagen selbsten ein mehrere mündliche Explication, und [illegible] a an mehrberührte Grunds-Herrschafften thun wirdet; Alß thuen Wir Unß [illegible] ifft-alß mündliche Repræsentation lediglich referiren/ die Herren/ unsere hochgeehrte [illegible] Ewer Gnaden aber sanctè sinceriren / daß Wir weder dem Lazaro Günzburger/ n[illegible] anderen Juden ein Hauß zu erbawen niemalen / wie noch nit / intentioniert / sonder[illegible] nze Werck alleinig zu Erbawung eines Zoll-Hauses angesechen / folglich ein Gravamen [illegible] machen es umb so weniger nöthig seye / so Wür in Antwort nit verhalten / Göttlicher Protection aber Unß allerseits getreulich empfelchen wollen. Datum Günzburg den 18ten May 1695.

Der Röm. Kayserlichen Mayestät 2c. 2c. Land-Vogt / Land-Vogtey-Verwalter / Räthe / und Ober-Beambte der Löbl. Marggraffschafft Burgaw.

Ferdinand Caspar Steidl Ober-Ambtsschreiber Mpr.



Num. CXCIX.

Beschwährd-Schreiben an Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen geheimen Rath zu Innsprugg von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß / umb Cassation des an einen Juden beschechenen Stimpfflischen Hauß-Verkauffs zu Kriegshaber. de dato Augspurg den 25. May 1707.

Hoch / und Wohlgebohrne / Hochgeehrte / und gnädige Herren.

Obwolen in denen entzwischen der Römischen Kayserlichen Mayestät / alß Marggrafen zu Burgaw / und denen Herren Innsässen / und Begüetteten in Löbl. Marggraffschafft Burgaw hiebevor aufgerichteten Interims - Mittlen / auch hernach gefolgten Verträgen außtrucklich versehen / daß hinfüran in wolgedachter Marggrafschafft keine Juden mehr eingenommen / und denen Innsässen aufgetrungen / folglich denen Juden keine Christen-Häuser verkaufft werden sollen / so ist Unß aber so wol von der allhiesigen Hoch-Fürstl. Regierung / alß denen verordneten Herren Pflegeren des allhiesigen Hospitals hinterbracht worden / waßmassen die Juden unlängsten von Andreaß Stimpffles gewesten Prewens zu Kriegshaber seel. Erben eine Behausung umb eine solche grosse Summa Gelds erhandlet / daß kein Christ / weylen die Juden zu Vermehrung ihrer Auffnamb die Wohnungen weit höcher / als die Christen zu bezahlen pflegen / den Contract ohne grossen Schaden retrahieren kan / derentwillen so wol obermelte Herren Spital-Pfleger die Sach an die Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung klagend gelangen lassen / alß auch dem Vernemmen nach ein Löbl. Kayserliches Ober-Ambt zu Günzburg solchen Kauff keines wegs approbiert / sondern durch verschidene Remonstrationes mit Referierung besagter Verträg selbigen zu redressieren gesucht / dessen aber ungeachtet zu vernemmen gewesen / waßmassen besagtes Hauß von Hochwolgedachter Ober-Oesterreichischen Regierung denen Juden per sententiam zugesprochen / die darinn wohnhafft geweste Christen auch beraits würcklich hinaus geschafft / und die Juden darein immittiert worden seyen. Wann nun aber Ihro Kayserliche Mayestät unsers allerseits allergnädigisten Herren Herren allergerechteste Intention ohne Zweifel keines wegs sein wird / daß dißfalls wider hierob angezogene so klare Verträg gehandlet / und die hierinn interessierte Herren Innsässen / und Dero Unterthanen zu gedachtem Kriegshaber mit noch grösserer Anzahl der Juden wider die Gebühr beschwährt werden; Als haben Wir Unß wegen besorglicher noch weiteren Consequenz, und folglich des hierunter versierenden gemeinsamen Interesse aller Herren Innsässen wider erdeüte Procedur unß zu beschwähren / und Ewer Excellenz, unsere Hochgeehrte Herren / und Ewer Gnaden hiemit angelegentlich zu ersuchen / unumbgänglich bemüeßiget befunden / dise Sach höcheren Orts nach Nothdurfft genawer untersuchen zu lassen / und sodann die Verfiegung zu thuen / daß ermelter Hauß-kauff nach Eines Löbl. Kayserl. Ober-Ambts zu Günzburg erstattetem Bericht hinwiderumb cassiert / von denen Juden verlassen / und von denen Stimpfflischen Erben gleichwolen einem

einem Christen so hoch / als möglich / oder plus offerenti verkaufft werden solle / worab Sye sich auch vmb so weniger zu beschwähren Vrsach haben / als vil ihr Vatter obberüchrter Andreas Stimpfle vor Erbawung dieses Hauß erweißlich wolmeinend gewarnet worden / solches zue vnterlassen / weilen selbiges nach seinem Tod keine Christen werden bezahlen / vnd behaupten können / indeme es vor einen Christlichen Handwercksmann allzutheur sein werde. Dahero Wir vnß auch vmb so mehr einer willfährigen Remedur getrösten / Göttlicher Protection Vnß anbey allerseits haylwerthig empfehlend. Datum Augspurg den 25ten May Anno 1707.

Ewer Excellenz, vnserer Hochgeehrten Herren / vnd Ewer Gnaden

Dienstberaitgeflissen willig / vnd gehorsame

Enger Außschuß 2c.



Num. CC.

EXTRACT

Löbl. Commissions-Protocolli über die zu Günzburg gehaltene Conferenz in puncto der verlangten Erörterung der Innsäßischen Gravaminum, geführt durch Herrn Nazarium Ammann von Streitberg Ober-Oesterreichischen Regierungs-Secretarium den 9ten / 10ten / vnd 11ten Dec. 1671.

QUintum Gravamen. Beschwährt sich das Hospital zum Hayl. Gaist in Augspurg 1mò wegen eines von dem Land-vogt-Knecht zu Rumels-Ried an den Hospitalischen Söldner / vnd Würth zu Willishausen neüerlich prætendierten Zapfen-Gelds derentwillen mann sich præcisè auf den Vertrag de Anno 1653. §. aber ob den Gemeinden beziechen thuet.

2dò Daß von ersagtem Land-vogt-Knecht des Hospitals Pfleger vnwissend einem Hospitalischen Vnterthanen zu Krieghabern aufgetragen worden / von seinem allda nechst an der Straß ligenden Acker einen neüerlichen Fueßsteig vnangebauter ligen zu lassen / da vormals nie einiger Fueßsteig gewesen / jezt mann drey machen wolle.

3tiò Wegen das Ober-Ambt zween Weeber von Augspurg / so auf einem Acker dem Hospital gehörig gefrevlet / abgestraft habe / würdet die Straff zuruck / vnd künfftig keinen Eingriff mehr zu thuen gebetten.

4tò Wegen eines zu Kriegshaber neüerlich erbauten Juden-Hauß / vnd eingenommenen Judens.

5tò Daß obvermelter Land-vogt-Knecht einem zu St. Georgen GOtts-Hauß gehörigen Vnterthanen zu Buech erweißlichen auf dem Spitalischen Acker ein Khue hinweggenommen habe / dardurch des Spitals Jurisdiction violirt worden seye.

6tò Daß das Ober-Ambt auf der Herren Innsässen zueschreiben keine Antwort erfolgen lasse / sondern gleich zur Execution schreite / welches ein general Gravamen der Herren Innsässen seye / und mehrfältig in effectu beschehe / mit Anziehung eines erfolgten special casûs mit dem Spital-Schreiber zu Augspurg / so arrestiert worden.

7mò Daß das Ober-Ambt die Anlegung der Hirten-Löhner / vnd Gelder 2c. zu Kriegshabern zuwider altem Herkommen allein prætendieren wolle / so doch vormals die Gemeinds-Fiehrer gethan haben.

Daß Ober-Ambt berichtet ad primum Gravamen, daß allberait Anno 1650. von deme ein außfiehrliche Relation nacher Innsprugg erstattet worden / Innhalts / daß die Marggrafschafft Burgaw schon seiter 1587. vnd also von vnfürdencklichen Jahren hero in der Possession, vnd Einforderung dises Zapfen-Gelds geweßt / wie es dann auch die Regisier ordentlich geben

 thuen /

thuen/ vnd ererst von iezigem Spital-Schreiber angesprochen werden wolle/ Anno 1653. seye nicht darvon gemelt worden/ Burgawischer Seits habe mann das Gassen-Gericht hergebracht/ vnd nit gedacht/ davon zu weichen.

Ad secundum seye der Land-vogt-Knecht Landold / so zugegen/ vernommen worden/ der gebe disen beständigen Bericht/ daß/ als er zum Ambt kommen/ die Strassen/ vnd Spital-Aecker in einer Höche/ auch allda drey Fueßsteig/ daß ist/ daß drey neben einander gehen kunten/ worüber / vnd weilen das Wasser von dem Weeg/ wann es geregnet/ in Acker geloffen/ vnd Schaden gethan/ ein Graben seye aufgeworffen worden/ also anjezt allein von dem Acker so vil begehrt worden/ alß der Graben außtragt.

Ad 3tium Daß die Frevlung von den Augspurgischen Weeber auf offenem Steig beschechen/ vnd dahero auch die Bestraffung Burgawischer Seits rechtmäßig vorgenommen worden/ wann aber auch auf dem Spitalischen Acker was vorgangen wäre / gebe mann kein Maaß/ waß das Spital darüber thuen werde.

Ad 4tum Geben die Acta, daß dises Hauß zu Kriegshabern in dem vorpassierten Kriegswesen abgangen/ vor dem aber allzeit ein Jud darinn gewohnt habe.

Ad 5tum Weilen zu Buech schon vorhin ein Schenckstatt gewesen/ also mann des Gotts-Hauß St. Georgen Vnterthanen kein weitere verstatten können/ vnd demnach der Vbertretter zur Bestellung begehrt/ die Straff der 6. fl. aber nit bezahlt worden/ habe mann ihme die Khue hinweggenommen/ ob aber solche Hinweggnemmung auf dem Spital-Acker / oder anderstwo beschechen / das sey dem Ober-Ambt nit bewust/ zum Fall es aber auf dem Spital-Acker vorgangen wäre/ wolle mann sich Burgawischer Seits erklärt haben/ dem Spital hierdurch nit begehrt zu schaden/ oder præjudiciert zu haben.

Ad 6tum Membrum qvinti Gravaminis habe es dermalen noch nit darauff zu antworten/ weilen es vor ein general Gravamen der Herren Innsässen angeben worden / vnd aber von selbigen dato noch nit angebracht worden.

Ad 7mum beziehe mann sich auf den Vertrag de Anno 1665. mit denen Spital-Pflegeren aufgerichtet/ darinn clärlich disponiert seye/ wie es mit Anlegung der Hirten-Gelder ꝛc. gehalten werden solle/ deme das Ober-Ambt bißhero nachgelebt/ auch noch fürters nachzukommen begehre.

Herr Dr. Kayser nomine deß Spitals bittet pro Copia des allegiert/ vnd vorgezaigten Vergleichs/ so bewilliget worden.

Num. CCI.

EXTRACT

Auß dem Günzburgischen Conferenz-Protocollo de dato 21. Augusti Anno 1682.

AD §. Es sollen hinfüran in vnserer Marggrafffschafft ꝛc. offeriern sich primò die Herren Innsässen/ dem Vertrags-Project de Anno 1678/ so wegen der Judenschafft zu Fischach verfast worden/ allerdings nachzuleben/ vnd begehren dahero/ daß solches verfertiget/ vnd authentisiert werden solle.

Pro 2dò aber beschwährt sich das Gotts-Hauß St. Catharinæ wegen eines neu-erbawten Juden-Hauses zu Kriegshaberen/ auch daß den Christen durch sie mit Roß-Vich/ vnd anderen Handlungen/ wie zumalen mit Herbeyziglung schädlicher Leuthen grosser Eintrag/ vnd Schaden beschechen.

Ober-Ambt / es seye hierinfalls kein Neüerung oder Vermehrung der Juden-Häuser beschechen/ sondern præcise ein Christen Hoffstatt mit einem Juden-Hauß außgewexlet worden. Quoad 2dum aber seye schon ein ordentlicher Vertrag verhanden/ deme auch nachgelebt werden solle.

Ingleichem befind sich auch Herr Baron von Pappenheimb beschwärt / daß denen Juden von Binswangen in seiner Herrschafft / vnd nidergerichtlichen Jurisdiction zu Wertingen auf

auf einer dahin gehörigen Vich-Wayd/ die Schwerz genannt/ durch die Land-Vogt-Knecht zu Holzen/ vnd Buttenwisen clandestinè eine Begräbnuß außgesteckt/ vnd mit einem Zaun vmbfangen worden.

Num. CCII.

EXTRACTUS

Auß dem Kayserl. Burgawischen Ober-Ambts-Protocollo de dato 27ten Jenner 1698.

MAnnle Jud von Steppach bringet gehorsamblich vor/ daß die Grunds-Herrschafften zu Kriegshaber auf seine bey Denenselben in Vnterthänigkeit gemachte Instanz, willen seines vorhabenden Hauß-baues allda/ ihme in Antwort bedeuten/ daß Sye darob kein Bedencken hätten/ sondern ihme solches gerne connivendo vergonnen wollten. Dahero er in Vnterthänigkeit angehalten/ von Löblichen Ober-Ambts wegen ihme ein solches gleichfalls zu verwilligen.

Beschaidt.

WAnn ihme die Grunds-Herrschafft zu Kriegsaber seinem Vorgeben nach solches erlaube/ vnd wegen des Außschlags/ vnd anderen er sich mit den Juden/ und Christen vergleichen könne/ so wolle mann es ihme auch gegen dem ansezenden Schuz-Geld dergestalten vergonnen/ daß/ so fern wider disen Hauß-Bau die Grunds-Herrschafft sich beschwähren/ vnd die Demolierung dieses Hauses begehren wurde/ mann ohne weiters auf seinen Costen das Hauß widerumb abbrechen lassen wurde. Actum ut suprà.

(L.S.) Käyserl. Burgawische Ober-Ambts-Canzley allda.

Num. CCIII.

Vnterthäniger Ambts-Bericht an ein Hochwürdiges Dom-Capitel zu Augspurg von Dero Vogt-Ambt Holzheimb/ die Außschaffung der Juden zu Scheppach/ vnd die Juden-Sepultur zu Burgaw betreffend. de dato Holzheimb den 10ten Jan. 1725.

Hochwürdige/ Gnädige/ vnd Hochgebiettende Herren Herren.

DA verwichenem Herbst von denen neu-erkaufften Kißleggl. Güeteren die Geld-Gefäll zu Scheppach/ Burgaw/ vnd Refier daß erstere mahl bezogen/ habe von glaubwürdigen Personen vnter anderem occasionaliter vernommen/ wie daß 1mo vor vngefähr 52. Jahren zu Scheppach die Juden/ so allein noch in 2. Ehen bestanden/ vollends auß/ vnd abgeschafft worden seyen/ wie dann das Hauß/ so dise bewohnt haben/ anjezt aber Johann Seybold possidieret/ vff den heutigen Tag das Juden-Häusel benambst werde. Pro 2do obwohlen die Juden-Sepultur zu Burgaw/ so an dem alldaigen Hoch-Gericht/ vnd denen Felderen gelegen/ bey 3viertel Tagwerck bergige schlechte Wisen (worauff noch 2. Juden Grab-stein zu sechen seind) in sich haltend/ von vilen Jahren hero nit mehr gebraucht/ so müesse jedannoch vor jede mit Todt abgehende Juden-Person in Löbl. Marggrafffschafft Burgaw 4. fl. bezahlt werden/ wovon der Kayserlichen Hof-Cammer 2. fl. dem Burgawischen Herren Land-Amman/ ohne daß die Vrsach in Erfahrung bringen können/ 1. fl. dann der alldaigen Statt/ wegen daß obige Sepultur der Judenschafft immer reserviert/

uuu wo

wo indessen diser Plaz allein zur Wendung applicieret würdet/ loco eines Grund- oder Boden-Zünß gleichförmig 1. fl. zugehen solle. Und gleichwie sothane Eincassierung sowol/alß obige Scheppachische Juden-Außschaffung villeicht in causa des demolierten Juden-Hauses bey Kriegshaber dienlich sein möchte; Also habe Ewer Hochwürden/ und Gnaden dises hiemit gehorsamblich berichten/ und zu ferneren hochen Hulden/ und Gnaden unterthänig gehorsamelich empfehlen wollen.



Num. CCIV.

EXTRACT

Auß der von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Carl Marggrafen zu Burgau ausgangenen neuen Zoll-Ordnung sub dato Günzburg den 12ten Decembris An. 1611.

Juden-Zoll.

Von einem Juden zu Roß	Kr. 24.
Von einem Juden zu Fueß	Kr. 12.
Von einem jeden abgestorbnen Juden/ oder Jüdin/ so in der Marggrafschafft Burgaw begraben/ oder durchgeführt wird	fl. 2. Kr.



Num. CCV.

EXTRACT

Auß der von Ihro Erz-Fürstl. Durchl. Herrn Leopold Erz-Herzogen zu Oesterreich ausgangenen newen Zoll-Ordnung sub dato Innsprugg den 24. Dec. 1626.

Juden-Zoll.

Von einem jeden Juden/ oder Jüdin zu Roß	48. Kr.
Von einem jeden Juden/ oder Jüdin zu Fueß	24. Kr.
Von einem jeden Juden/ oder Jüdin/ so in der Marggrafschafft Burgaw begraben/ oder durchgeführt wird	4. fl.



Num. CCVI.

Ungefährliche Beschreibung der Gränzen der Marggrafschafft Burgaw de Anno 1492.

Zum ersten faht sie an uff dem Hettenbach bey der Saul/ daran Oesterreich gehauen ist/ nit weit von Augspurg/ von derselben Saul in die Werttach hinauff biß gen Hiltelfingen auf die Bruck/ und daselbst von dannen zu halbem Wasser die Werttach auf/ und ab biß gehn Türckheimb/ und von Türckheimb in die Floßach/ von der Floßach biß in die Mündel/ und von der Mündel hinüber gehen Oberschönenberg bey Pfaffenhausen zu einem Creuz/ hat geheissen Lattenmann/ ist jezt nidergefallen/ aber mann sicht daß Bighelen noch/ darauff es gestanden ist/ von demselben Creuz herab gehn Hampoltshouen zu dem Bild/ und von demselben Bild/ oder Steig hindurch Waltenhausen zu/ darnach hinüber gehen Heurenbuoch/ von dannen gehn Kettershausen auf den Lech-Bihel zu der grossen Aych/ von dannen herab gehn Labertzhofen in den Furth/ darnach von dannen herab gehn Cristenzhofen/ von dannen gehn Nordtholz in den oberen Graben/ darnach gehn Ganherzhofen an daß Bild/ von disem Bild gehn Ochsenbrunnen ob Weissenhorn/ daselb-

daselbsten herab in die Leibun gar hinab biß gen Burlafingen an den Riedt-Zaun Gerichts hinab in die Thonaw zu halbem Wasser biß in den Lech/ vnd den Lech auf/ und ab biß wider in die Wertach/ zu der Saul am Hettenbach/ daran Oesterreich gehauen ist/ wie obstehet.



Num. CCVII.

Recess entzwischen Hoch-Löbl. Marggrafschafft Burgaw/ vnd der Reichs-Statt Augspurg errichtet über die Anno 1677. vorgenommene Renovation der Gränzen vnweit dem Hettenbach.

Zue wissen seye hiemit Männiglich.

DEmnach in Anno 1676. in dem Monat Julio bey außgelauffenen hochen Wasseren sich der Fluß Wertach auch also ergossen/ daß er einen mit der Marggrafschafft Burgaw/ vnd der Statt Augspurg Wappen bezaichneten/ auf dem trocknen Land gestandenen/ Marckt-Stain außgerissen/ auch ohne Zweifel mit fortgeführt hätte/ da nit Herr Claudi Rommel Gerichts-Vogt zue Pfersee sambt denen zweyen Fuereren mit noch 4. Personen von der Gemaind zue ersagtem Pfersee selbigen eilfertig auf daß noch fest stehende Land salviert hätten/ vnd nun solches so wohl einem Hoch-Löbl. Kayserlichen Oberambt der Marggrafschafft Burgaw/ als einem Wohl-vnd Hoch-Löbl. Magistrat des Heil. Röm. Reichs Statt Augspurg hinterbracht worden/ hat man zue Fürkommnuß allerhand künfftigen besorgender Strittigkeiten für eine Nothdurfft befunden/ daß nit allein dises durch das Wasser hinweggerissenen/ sondern auch deren noch übrigen Anno 1616. daselbst herumb gesezten Marck-steinen halber/ ob selbige noch gut/ oder mangelhafft/ ein Augenschein eingenommen werden solle. Vnd so nun von hochwolgedacht Hoch-Löbl. Kayserl. Oberambt der Wol-Edl-Geborn/ vnd Gestrenge Herr Constantin Zech von/ vnd zue Deubach der Röm. Kayserlichen Mayestät Ober-Oesterreichischer Hof-Cammer-Rath/ Obrister Forst-Inspector, vnd Mit-Ober-Beambte der Marggrafschafft Burgaw ꝛc. pro Commissario, von Wol-vnd Hoch-Löbl. Magistrat des Heil. Röm. Reichs Statt Augspurg aber die auch Wol-Edelgeborn/ Gestreng/ Wol-Edl Vest/ Herr Raymund Imhof ꝛc. Herr Philipp Christoph Hörwarth/ Herr Johann Melchior Ilsung von Traz-vnd Kuenenberg/ vnd Herr Jeremias Fridrich Voit von Berg ꝛc. sambtliche des inneren Raths/ vnd verordnete Bawmaistere/ auch hierzu deputiert worden/ als seynd selbige/ ausser Herren Philipp Christoph Hörwarth/ so absens, heut zue End gesezten dato veranlastermassen/ vnd zwar der Marggräfliche Burgawische Herr Commissarius mit sampt Andreen Landtold/ Burgawischen Zollern/ vnd Land-Vogt-Knechten zue Holzen/ die Augspurgische Herren Deputierte aber mit Ludwig Götschen Baw-Schreiber Vormittag vmb 9. Uhr bey dem ienigen Orth/ allwo der Marck-Stain im Julio 1676. von dem Wasser hinweggerissen worden/ zusamen gekommen/ vnd haben nach beederseits abgelegten Propositionen/ vnd gegebnen Antworten den beliebten Augenschein fortgesezt/ vnd darbey verhandlet/ wie folgt:

Erstlich ist beederseits beliebt worden/ daß an dem Orth/ allwo der salvierte Marck-Stain so wol M. Eliä Hollen/ der Stadt Augspurg gewesten Werck-Maisters seel. Grund-Riß/ als vorbemelten Herren Gerichts-Vogten zue Pfersee/ vnd selbiger Unterthanen Anzaig/ auch der geschehenen Außmessung nach gestanden/ ein aichener Pfal in das daselbst eingerissene Wasser geschlagen/ vnd gesezt/ auch so wol mit dem Marggräfl. Burgawischen/ als der Statt Augspurg Wappen gebrennet werden solle/ biß villeicht mit der Zeit diser Plaz von dem Wasser widerum verlassen/ vnd ein Marck-Stain eingesezt werden könne.

Von dar hat man sich hinaufwarts zue dem dermalen abgangenen Ablässlen/ so hiebevor der Mühl zu Oberhausen dienlich gewesen/ verfüegt/ allwo man Statt Seits für guet befunden/ daß/ weilen es von dem erstgeschlagenen newen Marck-Pfal an biß zue Anfang des Pfeersamer Steegs Statt-werts allerdings eine gerade Lini über die Wertach gebe/ als möchte bey ermeltem Ablässlen tanquam loco intermedio vmb Verhüettung künfftigen Mißverstands willen noch ein Marck-Pfal von Aichen-Holz/ mit dem Marggräfl. Burgawischen/ vnd der Statt Augspurg Wappen gemerckt/ geschlagen werden/ welches der

Burgawische Herr Obriste Forst-Inspector, als abgeordneter Commissarius, ad referendum genommen.

Zwischen disem gehaltenen Discurs ist Befelch geben worden/ den aufgerichten Marck-Pfal in GOttes Namen hineinzuschlagen/ wie auch beschechen. Worauf man sich wider zuruck/ und über das Wasser zue dem von denen Pfersameren auf das Land heraus gebrachten Marck-Stain begeben/ allwo man sich beederseits verglichen/ weil selbiger noch ganz guet/ daß er hinter das Hochgericht an statt des daselbst stehenden alten zergangenen Marck-Stains gesezt werden solle. Folgents ist man zue dem Mittleren auf der Vich-Wand und zue dem oberen am Rain hinter der Pfersamer Aenger stehenden Marck-Stainen/ so noch unverlezet/ und an beeden das Marggräfl. Burgawische/ und der Statt Augspurg Wappen eingehawen/ kommen.

Ferner abwarts bey dem an dem Spiz der nach Pfersee gehörigen Aenger stehenden drey-eggickten Marck-Stain/ darinn das Marggräfl. Burgawische Wappen nach der Zwerch zweymal/ und das Statt-Pür gegen dem Hettenbach sechent/ eingehawen/ so noch guet/ und unverlezt/ auch bey dem Stain/ so ganz kein Marckt hat/ und für ein Huet-Stain beeder Flecken Kriegshaber/ und Bergen gehalten würdet/ fürüber passiert.

Von dannen ist man zue dem stainernen weissen Creuz/ so auf beeden Seiten allein mit dem Marggräfl. Oesterreichischen Wappen/ und der Jahr-Zahl 1564. bezaichnet/ kommen/ daselbst hat sich der Marmel-Stainene Stock/ oder Fues/ darin das Creuz eingezäpft/ schadhafft befunden/ darvon das Creuz aller wanckent/ und von den Clammeren etwas ledig worden/ dannenhero mit beederseits Guet-befinden dem Stain-Mez in Augspurg anbefohlen worden/ selbigen bestmöglich wider zu befestigen/ auf der Seiten ein Stuck einzubesseren/ und mit starcken Clammeren/ oder Winckel-Haggen zu verwahren.

Fürters ist man bey dem ob dem hochen Rain stehenden Marck-Stain/ so noch ganz/ und guet/ auch mit dem Marggräfl. Burgawischen/ und der Statt Wappen bezaichnet/ fürübergangen.

Alsdan ist hinter dem Hoch-Gericht an statt des alten zergangenen Marck-Stains/ darvon die Marckung nit wol mehr zu sechen gewest/ der jenige Stain/ welcher von denen Pfersamer salviert/ hiehero gesezt worden/ hat das Marggräfl. Burgawische Wappen/ und das Statt Pür.

Endlich ist man nach solcher vorgenommenen Visitation, und thails beschechener Renovation, und Außwexlung vorangeregter verschidener Marck-Stainen an den Hettenbach kommen/ und weilen man daselbst befunden/ daß der hart an dem Prügglen jenseit des Wassers gegen Kriegshaber zue stehende Marck-Stain ganz verdorben/ und weiter untauglich/ indeme das Statt-Pür daran ganz hinweck/ von dem Marggräfl. Burgawischen Wappen aber kaum die Helffte mehr zu sechen gewesen/ als hat man selbigen außgehoben/ an dessen Statt einen Marck-Stain von rothem Marmel dahin gesezt/ worinn das Marggräfl. Burgawische Wappen/ und Statt-Pür eingehawen zu sechen.

Und ist solchergestalten diser beederseits beliebte Augenschein/ bey welchem ein newer aichener Pfal/ und 2. newe Marck-Stain/ als einer hinter dem Hoch-Gericht/ der ander bey dem Hettenbachs-Prügglen gesezt/ und das weise Creuz außzubesseren/ anbefohlen/ Mittags nach zwölff Uhr wol beschlossen worden.

Weilen nun das jenige/ waß vorbeschribnermassen beym angeregten Augenschein verrichtet/ und vorgenommen worden/ auf abgelegte Relationes allerseits/ und in specie von Hoch-Löbl. Oberambt der Marggrafschafft Burgaw/ daß bey dem abgekommenen Ablässlen auch ein/ mit beeden Wappen gemerckter/ Pfal geschlagen werden solle/ ratificiert/ und genemgehalten worden; als ist hierüber gegenwärtiger Receß verfaßt/ in duplo geschriben/ mit Eingangs ermelten von der Marggrafschafft Burgaw Herren Commissarii, und Herren Georg Dreyern/ auch Mit-Ober-Beambten/ und Land-Ammanns/ welcher bey Einschlagung des Pfals bey dem abkommenen Ablässlen auch gegenwärtig gewesen/ und deren Herren Augspurgischen Deputierten unterzogenen Hand-Schrifften/ und aufgetruckten Pettschafften gefertiget/ und gegeneinander außgewexlet. So geschehen den

Num.

Num. CCVIII.

Schreiben von denen Fürstl. Marggräfl. Burgawis. Hn. Land-Vogten / vnd Ober-Beambten der Löbl. Marggrafschafft Burgaw an die Herren Statt-Pfleger / Burgermaister / vnd Rath des Heyl. Reichs-Statt Augspurg abgangen sub dato Günzburg den letsten Martii, & præsent. 3. April. 1616.

Edl / Wol-Gebohrn / Vest / Ehren-Vest / Fürsichtig / Ehrsamb / Weyse besonders Liebe / auch Günstige Herren / vnd Nachbarn. Denselben sein Vnser freindl. vnd genaigt guetwillige Dienst jederzeit zuvor.

Es ist Ihren Fürstl. Gnaden Hn. Hn. Carlen / des Heil. Röm. Reichs Marggrafen zu Burgaw ꝛc. Unserem gnädigisten Fürsten / vnd Herren / diser Tagen vnterthänigist referiert worden / welchergestalt Dieselben das alte steine Creuz / von welchem der Anno ꝛc. 64. aufgerichte Vertrag Meldung thuet / widerumben aufzurichten gemeint sein. Wann nur höchstgedachte Ihre Fürstl. Gnaden auch zuvor diser Meynung gewesen; Als lassen Sye es Ihr nochmalen mit disem Anhang / daß baiderseiten vermög alten Vertrags Datum, die Jahr-Zahl Anno 1564. daran gehawen / vnd das Oesterreichische Wappen renoviert / vnd erbesseret werde / gnädigist belieben.

Den dreyeggigen Stein aber belangend / wöllen Ihre Fürstl. Gnaden nit / daß das Zoblische / sondern an desselben Statt daß Burgawische Wappen / vnd also auf bayder gegen Burgaw / vnd Pfersen sehende Seiten gehawen werde / seytemalen dise Marck-Stain allein die hoche Obrigkeit (welche Wir notoriè der Enden / ja so gar auch in Pfersen selbsten / allein der Marggrafschafft Burgaw / vnd nicht dem Zobel zuständig ist) bemarcken thuen. Derowegen die Herren Ihrer Fürstl. Gnaden Maynung nach es also richten werden / damit man mit würcklicher Sezung der Stain / geliebts GOTT / nach vollenter Franckfurther Meß / wann mann widerumben im Glaydt reuthet / fürderlichen fortgehen möge / welches aus Befelch mehr höchst-ernant Ihrer Fürstlichen Gnaden Vnsers gnädigisten Herrens Wür Ihnen neben Anerbiethung aller gueten freind-nachbarlichen Diensten nachrichtlichen anfüegen sollen / Göttlicher Providenz Vnß sambtlich langwürig befelchende. Datum Günzburg den letsten Martii Anno 1616.

Fürstl. Marggräfl. Burgawische Land-Vogt / vnd Ober-Beambten der Löbl. Marggrafschafft Burgaw.

Num. CCIX.

Extract Appellations-Instrumenti, so der Röm. Königl. Commission von einer Statt Augspurgischen Gesandtschafft wegen der Gränzen der Reichs-Vogtey zu Dillingen insinuiert worden. Den 10. Novembris Anno 1543.

Herer geben Wir E. G. als dem Verordneten Commissarien / in massen wie vorsteet / dienstlicher Meinung zu vernemmen / daß E. E. Rath / vnd gemeine Statt Augspurg die hochen Obrigkait über / vnd für Wertach-Bruck / auch in ir Land-Vogtey weit über Menschen Gedächtnuß mit den hievor beschechen / vnd E. G. angezaigten Grenizen / vnd derselben Marckungen / nambl. so vil die Wertach-Brugg belangt / daß dieselbige

selbige ansache bey dem Oberhawsischen Unter-Eck Zaun / und her dißhalb des Hettenbachs / und gehe zwischen gemelten Hettenbach / und der Wertach herauf biß an / und zu der Wertach-Bruck hinüber neben Ober-Hauser Etter biß zu dem hochen Gericht / und dem weissen steinen Creuz / darin das Oesterreichische Wappen zu beeden Seiten gehawen ist / und von demselben Creuz am Rhain hinauf biß an dero von Pfersehen Etter / und dann so vil unsere Herren / und Oberen Reichs-Land-Vogtey betrifft / die facht erstlich an zu nechst unten bey Oberhausen / so mann über den Hettenbach kombt / unterhalb des Eck-Zauns / und gehet gerad unter dem Dorff Oberhausen hinauf biß an / und auf den Hertweeg / gerad für ab / und ab / biß daß der Fahr-Weeg von Lanckwayd herauß zu nechst oberhalb des Biberbachischen Zoll-Häußleins in gemelten Hert-Weeg völliglich / und augenscheinlich gehe / und nachmals von demselben Orth / wie die zween obgemelte Weeg in einander gehen / hinüber gehn Bayrenwärthß / und gerad den gesezten weissen Marck-Stain in unterhalb Lanckwayd hinab / und ferer von derselben gesezten Marck-Stainen auch gerad hinüber biß zu einem doschenden Baumb / und folgends von demselben Baumb biß an den Lech / und gehet fürter am Lech / und an der Wertach herauf biß zugleich gerad hinüber gegen dem obgemeltem Oberhausischen Eck-Zaun rc. ruwiglich / und ohne mäniglichẽs rechtmäßige Turbierung / Molestation, und Impedition inngehabt / und besessen / wie Sye auch derselbigen mit allen Obrigkaiten / und Jurisdiction in langwürigen / ruewigem Gebrauch / und Possession in massen / wie obsteet / gewest / und noch sein; So dann E. G. aus Befelch Röm. Königl. Mayestät an Granizen der Marggrafschafft Burgaw ainichen Mangel / oder Gebrechen gehabt / der die Granizen bereithen wöllen / wäre solches einem Er. Rath / als Innhaber obgemelter Land-Vogtey billich zu wissen gethan / und ohne ihr Vorwissen dermassen Præjudicial-Handlung nit fürgenommen worden / derhalben dann Ein Er. Rath / und Dero Land-Vogt sich billich zu beschwähren haben / daß E. G. dermassen Newerung / und Beschwehrung des heyligen Reichs Land-Vogtey zuzufüegen unterstanden / und noch unterstehen / dann je so derohalben jemand zu den Innhaberen vilgemelter Land-Vogtey / oder derselbigen Granizen Spruch / und Forderung sucht / oder Miß-Verstand haben sollte / oder wollte / solches vor der Röm. Kayserlichen Mayestät rc. Unserem allergnädigistem Herren beschechen / und de facto nichtzit hierin gehandlet werden sollte.



Num. CCX.

Extract unterthänigen Ambts-Berichts an ein Hoches Domb-Capitel zu Augspurg von Dero Vogt-Ambt Stattbergen / die Burgawische Abstraffung der Frevel auf der Unebere betreffend de dato Augspurg den 8ten Julii 1724.

Daß aber

5to Die Jurisdictionalia auf denen Uneberen ohndisputierlich Burgawisch seyen / und solches ganz klar die gesezte Jurisdiction-Stein (welche die Unterthanen laut Beylagen sub Nuris, 5. & 6. für Trib-Stein halten) anzaigen / und in oballegiertem Protocoll sub Lit. A. der Burgawische Zoller zu Biburg unter anderen deponendo herkommen lassen / wird sich bey gründlicher Untersuch- und Anzaigung der auf denen Uneberen verhandenen Stainen in dem zu verfassen stehenden Grund-Riß gleichfalls verläßiger ergeben / entzwischen aber ist

6to Gewiß / daß / so vil die von dem Burgawischen Herren Vogten zu Biburg Franz Sigmund Mezger in dem sub Lit. B. abschrifftlich empfangenen Extract auß dessen Rechnungen angerüembte Actus Jurisdictionis exercitos auf denen Uneberen mit Abstraffung zweyer Stattbergischen Unterthanen / benantlich Ignaty Purnhauser / und Mathes Gschwilm / beede von Stattbergen / anbetrifft / erstlichen der von gedachtem Purnhauser mit Jacob Kast Geiger von Steppach vorgegangene Schlag-Handel nit absolutè auf denen Uneberen / sondern auf dem Fahr-Weeg von Oberhausen nacher Stattbergen ohnweit des Schlo-Grabens vorbeygegangen / derentwillen auch von dem entzwischen verstorbnen Purnhauser ohne einige bey dem Ambt Stattbergen beschechene Anzaig bey dem Burgawischen Herren Vogten zu Biburg die Klag gestellet / pro 2do dem Mathes Gschwilm / umb willen dessen zu Pfersen in dem alldaigen GOtts-Hauß von dem Donner erschlagenen Schwächers Andreas Heichelens Todten-Cörper von dar nacher Stattbergen überfüehrt wurde / deß / derentwillen anbegehrten / von S. Tit. denen Herren Innsässen aber noch niemalen eingestandenen / und dahero verwaigerten Gelaiths / derentwillen auch aufgerechneter 29. Gulden 3. Creuzer übermäßiger Unkosten halber / da ermelter Gschwilm auf dem jenigen Fahr-Weeg / wo selbiger nacher

nacher Stattbergen ausser dem Hoch-Gericht den Anfang nemmet / via facti, & executivè zwey Pferdt durch dessen Schüzen außgespannt / dargegen aber nit nur allein auß Befelch des letst verstorbnen Herren Syndici Herren Dr. Zellers seel. von mir bey Erlegung des Gelts mündlich / alsdann auch in continenti schrifftl. an mehr ermelten Burgawischen Herren Vogten protestieret / wie solches die fernere Anlagen sub Numeris 7. & 8. des mehreren zaigen / welches letstere gewalthätige Verfahren dann keines weegs für einen Actum einer rechtmässigen Bestraffung zu achten ist.



Num. CCXI.

Gerichtliche Aussag Mathes Purnhausers Vnderthanens zu Stattbergen / die Burgawische Abstraffung seines Sohns betreffend wegen eines auf einem über die Vnebere gehenden Fahr-weeg gehabten Rauff-Handels sub dato 3ten Julii 1724.

Interrogatoria.	Responsoria.
Wie er haisse / wie alt er seye / vnd woher gebürtig?	Er haisse Mathes Purnhauser / seye im 81ten Jahr / von Rehling gebürthig / zu Stattbergen aber im 41ten Jahr.
1. Ob Er Mathes Purnhauser nit einen Sohn Namens Ignati habe? wo derselbe seye? ob er lebend / oder todt?	1. Ja er habe einen Sohn mit Namen Ignati gehabt / vnd seye derselbe zu Oberhausen gestorben.
2. Ob der Ignati nit einstens Händel gehabt habe / da er von Oberhausen nacher Stattbergen gangen seye / vnd mit wem?	2. Ja der Ignati habe an dem nacher Hauß gehen mit 2. Geigeren Händel gehabt.
3. Wo solcher Handel aigentlich geschechen seye?	3. Sein Deponenten Sohn habe ihm gesagt / daß die Händel auf dem Fahr-weeg / da man von Oberhausen nach Stattbergen wolle / ohnweit des Schlo-grabens geschehen seyen.
4. Ob sein Deponenten Sohn geklagt habe / oder er geklagt worden seye / vnd bey waß für einem Ambt die Klag formiert worden seye?	4. Sein Deponenten Sohn habe geklagt / vnd habe derselbe die Klag bey dem Burgawischen Vogt-Ambt zu Biburg angebracht.
5. Ob der Gerichts-Vogt zu Stattbergen von disem Schlag-Handl etwas gewust habe / oder zur Stöllung nacher Biburg durch ein Schreiben begehrt worden seye?	5. Der Herr Gerichts-Vogt zu Stattbergen habe von disem Schlag-Handl nichts gewust / vnd seye auch nit zur Stöllung begehrt worden / massen der Burgawische Vogt zu Biburg den Citations-Tag mündlich gesagt / wann er Ignati widerumb erscheinen solle.
6. Wie hoch sein Deponenten Sohn gestrafft worden seye?	6. So vil ihme wissend per 40. oder 50. Kr. vnd beschliest darmit seine gerichtliche Aussag / vnd ist et imposito silentio nacher Hauß dimittiert worden. Actum ut suprà.

Gerichts-Vogt-Ambt Stattbergen.

Num. CCXII.

EXTRACTUS

Ambts-Burgermaisterlichen Protocolli de dato Augspurg den 11ten Julii 1724.

Zu Folg Signaturæ von gestrigem dato hat man den Johannes Rock Jung aniezo ältern/ vnd Fueteralmachern über den communicierten Extractum Protocolli fürdersambst zu constituiren/ vnd dessen Aussag ad Protocollum zu nemmen nicht ermanglet/ der dann außgesagt/ daß er mit dem in Extractu ernannten Caspar Schlecht Burger/ vnd Mündern zu Schwäbisch-Gmindt von darumben in Occasion gerathen/ weil diser sein moroser Debitor, von deme er dato noch nicht bezahlt/ ihn/ da er denselben gehling auf dem Fueß-Weeg nach Kriegshaber angetroffen/ und der Schuld halben erinnert/ nur gefoppet/ vnd böse Wort gegeben/ darumb er sich von dem Zorn übergehen lassen/ seinen Degen außgezogen/ vnd mit solchem etliche Schritt auf dem Weeg ihme Flichtigen nachgeloffen/ solchen aber nicht erraicht/ dessen vngeachtet er Schlecht zu Herren Vogten von Biburg/der sich eben im Würths-Hauß zu Kriegshaber aufgehalten/ geloffen/ vnd sich allda beklagt/ daß er Rock ihne auf der Strassen wollen massacrieren/ darüber Herr Vogt ihne per 30. fl. angezogen/ so aber aus Vorsprechen der Würthin biß auf einen Species Ducaten/ welchen er auch würcklich in Gegenwart der Würthin bezahlt/ abgebetten worden. Actum ut supra.

Joh. Ant. von Rehlingen Ambts-
Burgermaister mppr.



Num. CCXIII.

Ambts-Bericht an die Herren Ober-Pfleger über Oberhausen von alldaigem Vogt-Ambt/zwey auf der Land-Strassen bey der Vnebere verüebte/ vnd von Seithen Burgaw abgestraffte Frevel betreffend de dato 11. Julii 1724.

P. P.

Ewer Gnaden/vnd Herrl. erstatte anmit auf die gnädig communicierte 2. Burgawische Extract gehorsambsten Bericht/ daß mir dise 2. Frevel noch gar wohl bewust/ welche beede vff der Land-Strassen beschehen/vnd zwar Hannß Jörg Baader vor Kriegshaber heraus zwischen dem Capellen/v. dem Crucifix vff der Land-Strassen mit einen Schnitt in eines Juden-Roß Ohr seinen Frevel verüebt/warumben er seinem Vorgeben nach vom Land-Vogt-Knecht per 40. Gulden vor Straff/ vnd des Pferds-Ohr (so nur einen Schnitt gehabt/ vnd demselben weiters keinen Mangel gebracht) angezochen/ auch solche gleich paar bezalen müessen/ welches Pferd der Jud doch nachgehends dem Würth von Hirblingen per 36. Gulden verkaufft/ vnd gar kein Capital Pferd war.

Lorenz Mayerhofer/ so beraits vor 3. Jahren gestorben/ hat den so genanten Braitwiß-Müller vff der Land-Strassen oberhalb der Kiß-Grueben gleich zu negst dem Hoch-Gericht wegen einer von sein Millers Sohn gemachter Schuld angeforderet/ der ihme aber nichts bezahlen wollte/ worüber Mayrhofer ihme offerierte/vor Herren Zoller zu Kriegshaber/oder seinem Gerichts-Vogt/ oder anderstwohin zu gehen/ vmb die Sach außzumachen/ wo er bezalt werden könne/ als Miller aber sich waigerte/ er disem in Zaum gefallen/ vnd hiehero vor Ambt gefiehrt/ in welche Sach mich nit meliert/ dahero der Miller vor das Kayserliche Oberambt gerathen/ allwohin den Mayrhofer stellen müessen/ der/ wie desselben hinterlassene Hauß-Fraw zu vernemmen gibt/ allda per 41. Gulden 45. Creuzer gestrafft worden/ vnd etlich/ vnd 30. Gulden Unkosten gehabt habe.

So Ewer Gnaden/ vnd Herrl. gehorsambl. berichten/ mich aber zu dero hochen Gnaden/ vnd Hulden vnterthänig gehorsamben Fleisses empfehlen sollen/ Oberhausen den 11ten Julii 1724.

Ewer Gnaden/ vnd Herrl.

Vnterthänig-gehorsamber Diener
Christ. Antoni Stadler Gerichts-Vogt mppr.

Num.

Num. CCXIV.

Gerichtl. Außsag Math. Geschwilmbs Baurens zu Statt-Bergen seine Bestraffung wegen nit verlangten Burgawischen Gelaits betreffend sub dato 3. Julii 1724.

Interrogatoria.

Præmissis generalibus.

1.

Ob Ihme nicht vor einigen Jahren zwey Pferd auf dem Vnebere außgespannt worden seyen? vnd warumb?

Responsoria.

1.

Incirca 8. Jahren seyen Ihme zwey Pferd auf dem Vnebere außgespannt worden/ weil Herr Pfarrer zu Pfersen seinen Schwär-Vatter Andreas Heichele/ so durch das Hoch-Gewitter durch einen Donner-Straich in der Kirchen zu Pfersen todt geschlagen worden/ ohne Insinuation alsogleich nacher Stattbergen überfüehren lassen.

2.

Wo solche Außspannung aigentlich geschehen/ vnd durch wen?

2.

Ohnweit des Augspurgischen Hoch-Gerichts/ allwo der Weeg nacher Stattbergen von dem Kriegshaberischen Fahr-Weeg den Anfang nemmet/ vnd seye die Hinwecknemmung durch 2. Burgawische Schitzen geschechen.

3.

Wohin die Pferd geritten worden seyen/ vnd wo er die Außspannung angebracht habe?

3.

Die Pferd seyen zu dem Burgawischen Würth zu Kriegshaber geritten worden/ vnd habe er dise Außspannung vnverweylt dem Stattbergischen Herren Gerichts-Vogten angezaigt.

4.

Waß nach dem Anbringen erfolgt/ vnd geschechen?

4.

Gleich nach der Anzaig seye der Herr Gerichts-Vogt von Stattbergen mit Ihme Gschwilmben zu Ihro Gestreng Herr Dr. Zeller/ Eines Hochwürdigen Dom-Capituls Syndicum, gegangen/ vnd haben hochgedacht Ihro Gestreng befolchen/ daß/ weilen er Gschwilm die Pferd nöthig habe/ vnd mehrere Unkosten causieren wurden/ cum protestando die Bezahlung thuen solle.

5.

Wie vil dem Burgawischen Herren Vogten zu Biburg bezalt worden?

5.

Für das begehrte Gelaith/ vnd schon erloffene Vnkösten seyen in allem 29. Gulden 3. Creuzer bezalt worden.

6.

Ob nit bey Erlegung des Gelts wegen dises vnbefuegten Vornemmens protestiert worden seye? Item waß Herr Vogt zu Biburg geantworthet? vnd ferners geredt worden seye?

6.

Ja der Herr Gerichts-Vogt zu Stattbergen habe auf des Herren Vogtens zu Biburg Begehren eine schrifftliche Protestation hergegeben/ welche Herr Vogt zu Biburg bey dem Löbl. Oberambt zu Günzburg zu producieren/ vnd den weiteren Erfolg hinwiderumb zu insinuieren sich vernemmen lassen/ worauf er Baur gesagt/ ehe der Herr Vogt zu Biburg den Sand-berg hinab kommet/ wird das Gelt schon an einem anderen Orth sein/ vnd er Herr Vogt zu Biburg keinen Haller mehr daran haben/ dann wie es herkommet/ kommet es widerumb hin/ worüber Herr Vogt zu Biburg gelachet/ vnd das Gelt eingeschoben habe/ vnd die Pferd Ihme zuestellen lassen/ beschliesset darmit seine gerichtliche Außsag/ vnd ist er imposito silentio nacher Hauß dimittiert worden. Actum ut suprà.

Gerichts-Vogt-Ambt Stattbergen.

Num. CCXV.

EXTRACT

Aus der Verzaichnus der Gravaminum, welche Ein Löbliches Hospital zum Heyl. Geist in Augspurg bey der den 9ten Octobr. Anno 1658. in der Reichs-Statt Augspurg gehaltenen Ertz-Fürstlichen Commission vor- und einge- bracht.

HAt sich unlängst vor gesessenem Ober-Ambt zu Güntzburg Herr Doctor Seyda gegen dem Rehlingischen Vogt zu Hainhofen/ und Spital-Schreiber verlauthen lassen/ daß ein Löbl. Ober-Ambt in Anlegung der Hürten-Löhner/und anderer Gemeinds-Sachen die Direction einzig/ und allein habe/ und Herren Baron von Rehlingen/ oder dem Hospital darein zu reden nicht gebühre/ darwider mann aber ratione der beederseits alldorth habenden Nider-Gerichtbarkeit gleich im Fueßstapffen protestiert/ und noch der unterthänigisten Hoffnung ist/ mann werde jedem Beguetteten allda bey seinen von alters hergebrachten Freyheiten/ Schuz/ auch der Gemeind in Ihren Gemeinds- Sachen/ und Handlungen so wenig/ als bißhero beschechen/Eintrag/oder hinderung thuen/massen dann alle dergleichen Gemeinds-Handlungen bißhero in der Spitalischen Würths-Tafern unwidersprechlich vorgenommen worden/ dabey es auch fürohin sein Verbleiben haben solle.



Num. CCXVI.

Extract Schreibens

Von der Löbl. Marggrafschafft Burgaw an die Herren Hospital- Pflegere in Augspurg abgangen. Den 26ten Septembr. 1674.

DIe Aufdingung der Hirten/ so bey dem 5ten Puncten geklagt worden/belangend/last mann es bey dem Herkommen so weit bewenden/ daß selbige fürterhin in dem Spitalischen Würths-Hauß möge vorgenommen werden.



Num. CCXVII.

Protestations-Schreiben an Löbl. Burgawisches Ober-Ambt von denen Herren Hospital-Pflegeren zu Augspurg/ verschidene Differenzien zu Kriegshaber betreffend de dato Augspurg im Monat Febr. 1717.

P. P.

AUß Dero unterm 7ten Jan. nechsthin an unß erlassenem haben Wir des mehreren ersehen/ welchergestalten einem Wollöblichen Kayserlichen Oberambt befrembdlich vorkommen wolle/ daß Wir Hospital-Pflegere zu Augspurg allhier 1mo den mit Herren Baron Zech/ als Oberambtlichen Commissario, in Kriegshaber in puncto peræquationis abgeredten Vergleich nicht zum Stand kommen zu lassen begehren/ auch 2do einer Hochlöblichen Marggrafschafft Burgaw ihre zu besagtem Kriegshaber ie/ und allezeit ohne einige Widerred genossene Gemeinds-Gerechtigkeit so wol/ als auch Gassen/ und Strassen newerlich zu disputieren gedencken/ und dann 3tio wider die zwey new-erbaute Juden-Häuser Beschwärde einwenden/da doch ratione der Juden das Emolumentum Communitatis wolgedachter Herr Baron Zech so wol in seinem Commissions- Protocoll, als anderen Deductionibus dermassen dargethan habe/ daß solches so gar der Gemeinds-Mann nicht

nicht widersprechen können / mithin diser wider den Innhaltigen Interims-Mittels Buchstaben nicht beschwährt/sondern mit dem verglichenen Peræquations-Quanto der 26. Cr. Beytrags vilmehrers soulagiert worden seye 2c. Hierauf nun können Wir nicht verhalten wie daß quoad 1um mit mehrwolgemeltem Hn. Baron Zech so wol Hr. Baron von Rehlingen zu Hainhofen/als Wir Hospital-Pflegere dahier beraits den 30ten Martii vorigen 1716. Jahrs in Kriegshaber nicht nur der Peræquation, sondern auch mehreren anderen Puncten halber eine Abred gepflogen/ und nach vilem Wort-Wechsel entlich einen gewisen newen Vergleich (welcher jedoch die beede vorgehende de Annis 1658. & 1665. in ihren Kräfften lassen solle) auf Ratification eines Kayserlichen Ober-Ambts Hochlöbl. Marggrafschafft Burgaw geschlossen / Wir Hospital-Pflegere auch durch den erst beschechener Abred gegenwärthig gewesten Herren Hospital-Maister daß miteinander beliebte in einen formbl. Recess bringen / und vil wolgedachtem Hn. Baron Zech communicieren lassen/diser aber solchen Aufsaz nicht vor genemb gehalten/ sondern unterschidliches darinnen theyls außzulassen / theyls beyzusezen/ oder sonst zu änderen verlangt habe dahero dann kein anderes Mittl ware/ als wol besagtem Herren Baron Zech (wie beraits sub dato 13. Julii 1716. beschechen) schrifftlich zu hinterbringen / wie daß mann auf solche Weiß den newen Vertrag lieber widerumb zergehen lassen / und so wol der höchstbillichen Peræquation halber/ als sonsten pro præterito, & futuro die rechtliche/ und in denen perpetuierten Interims-Mittlen gegründete Nothdurfft sich gleichwolen vorbehalten haben wollte. Daß mann pro 2do einer Hoch-Löbl. Marggrafschafft Burgaw die Gemeinds-Gerechtigkeit/auch Gassen/ und Strassen disputierlich machen wolle / ist/ so vil deren ersteres belangt/ Innhalts der den 24ten Decembr. Anno 1658. von Erz-Fürstl. gnädigister Herrschafft ratificierter ferneren Declaration der Interims-Mittlen §. 5to & ibi zum Sibenden / und letsten an Seiten der Herren Innsässen zu Kriegshaber schon vorlängsten die Klage gewest / daß ein Wohl-löbl. Oberambt zu Günzburg das Directorium mit Anlegung der Hirten-Löhner/ und anderer Gemeinds-Sachen zuwider dem alten Herkommen alleinig prætendieren wolle / die Gassen/ und Strassen aber will Titl Herr Baron Zech (wie von demselben in discursu zu vernemmen gewest) wegen einer Hochlöbl. Marggrafschafft Burgaw in Kriegshaber zustehenden Gassen-Gerichts dergestalten gänzl. der Communität darob habenden gemeinschafftlichen Trib / und Trab entziechen / daß dessen Meynung nach in Crafft des Gassen-Gerichts aller Plaz mit Gebäwen übersezet werden könnte / wann nur denen Unterthanen so vil Spatium übrig gelassen wurde / als Sye zu Auß- und Einwandlung von/und zu ihren Güeteren nöthig haben / welch beedes/ nemblichen die völlige Direction in Gemeinds-Sachen / und allzuweite Gassen-Gerichts-Extension mehr wolgedachtem Herren Baron Zech zu concedieren Wir obhabender Pflichten halber zu des allhiesigen Hospitals Præjudiz nicht vermögt haben / wie es dann auch 3tio wegen Vermehrung der Juden zu Kriegshaber auf der Unterthanen Meynung/ob solche de facto Ihnen nuz- oder schädlich seye? ganz nicht/sonderen allein auf den klaren Innhalt der perpetuierten Interims-Mittlen / und eines jeglichen Herren Innsässen darinnen stipuliert/ und vorbehaltene Jura ankommet / daß nemblich juxtà §. 42. ibidem hinfüran (id est post annum 1653.) in der Marggrafschafft Burgaw keine Juden mehr eingenommen/ und denen Innsässen aufgetrungen werden sollen. Welchemnach dann Ein Wohllöbl. Oberambt dise unsere gehorsam / und gezimmende Vorstellung in gnädig/ und hochgenaigte Consideration zu nemmen / vorderist aber daß wegen der zwey newen Juden-Häuser beraits vorgenommene widerumb zu reddressieren mit Reservation aller dißfalls competierenden Gerechtsamen inständig gebetten / und zu fürwährenden hochen Gnaden/ und Propension Unß gehorsamben Fleisses recommendiert haben wollen.



Num. CCXVIII.

EXTRACT

Etlicher newen Innsäßischen Gravaminum über diejenige/ welche Anno 1658. zu erledigen vermög selbigen Vergleichs versprochen worden.

Zum Fünfften ist auf Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Augspurg aigenthumblichem Grund/ und Boden auch undisputierlichen Obrigkeit unweith dero Dorffs Göggingen auf ungleiches Einrathen selbiger Bedienten salvo honore ein newes Luder- oder Wasen-Hauß de facto erbawet / und aufgerichtet / auch mit einem Waasen-Maister / über welchen die Herren Burgawische mit unguetlicher Außschliessung höchstgedacht Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden die Jurisdiction, und Obrigkeit allein zu exercieren ge-

meint/vnd vorhabens/besezt worden. Wie beschwähr- vnd nachdencklich aber dise Sach seye/ ist vnschwähr zu begreiffen/ dann/ wann den Burgawischen dergleichen gestattet werden sollte/ oder müeste/ wurden selbige letstlich leicht den Maister spihlen/ vnd die Herren Innsässen mit Einführung der Lands-Fürstlichen Obrigkeit allgemach subigieren/ vnd einschräncken können.

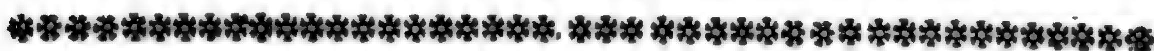


Num. CCXIX.

Beschwärd-Schreiben an Löblich. Burgawisch. Ober-Ambt von dem Frey-Herren von Rehlingen wider die Vermehrung der Judenschafft/ vnd Juden-Häuser zu Kriegshaber de dato Hainhofen den 2ten Decembr. 1721.

P. P.

Es werden E. G. meine Hoch-günstige/ vnd geehrte Herren (wie ich berichtet bin) von denen (Titl) Herren Hospital-Pflegeren in Augspurg eine Deduction viler Gravaminum wegen Auferbawung der Juden-Häuser/ vnd Einnemmung mehrerer Juden zu Kriegshaber dem haiteren Buchstaben der Interims-Mittlen/ vnd darüber errichteten Erleutherung zuwider unlängsten erhalten haben/ in welcher vnter anderen eine Außzaigung des Plaz zu einem ganz newen Juden-Hauß auf der Gemeind/ so dermahlen noch zu verhinderen wäre/ Vrsach gegeben/ indeme dergleichen Pläz-Außtheylung haubtsächlich zu Nachthayl der Innsäßischen Herrschafften/ vnd deren special Verträgen geraichet. Wann nun Ich als ein Hochstifftischer Vasall in gedachtem Kriegshaber pro tertia parte mich gleichfalls sehr lædiert befinde/ auch mit löbl. Hospital jederzeit communem Causam testantibus Actis gemacht/ also ist auch jeztmalen an meine hoch vnd vilgeehrte Herren mein höflichist dienstfreundl. Ersuechen/ Sye belieben großgünstig/ oballegierte Hospitalische Deduction der Gravaminum in Consideration vnverlängert zue nehmen/ vnd bey denen hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Weesen die nothdürfftige Remonstration zu thuen/ damit doch dermahlen dises newe Juden-Gebäw abgeschafft/ Wir Innsässen hinkünfftig nach lauth der Interims-Mittlen/ als auch special Verträgen vnbeschwährt möchten gelassen werden/ welche an sich selbst billiche Willfahr Ich in allen Occurrentien geflißnest sein werde zu demerieren/ entzwischen nebst Göttlicher Protection-Empfelchung verharre.



Num. CCXX.

Hospital Augspurgische Gravamina ratione Kriegshaber/ die ie mehr/ vnd mehr allda anwachsende Judenschafft/ vnd anders betreffend de Anno 1724.

1º.

Werden wider den klaren Innhalt der Interims-Mittel in Kriegshaber so vile Juden eingenommen/ massen vor 50. Jahren die Judenschafft in 5. Haußhaltungen bestanden/ da aniezo dieselbe in 60. bestehen/ vnd an Männer/ Weiber/ Kinder/ Knecht/ vnd Mägden einen Numerum von/ oder über 300. Köpff/ die Burgawische Christl. Innwohner nicht mit eingerechnet/ abwerffen werden. Waß nun

2do.

Die Baron Rehlingische/ vnd der Spitalische Tafern-Würth auf ihren besamt/ vnd vnbesamten Aeckeren/ vnd Wisen durch der Juden ihr Vich all täglich vor Schaden leyden müssen/ seye ein vorhin Acten- vnd Land-kündige Sache/ vnd zaigen solches die Gravamina specialia des mehreren.

3tio.

Die Spitalische Herrschafft wird an ihrer/ in denen Interims-Mittlen §. aber ob den Ge-

Gemeinden rc. selbst fundierten / vnd sonsten aller Orthen in der Marggrafschafft Burgaw recipierten Pfandungs-Gerechtsambe höchstnachthaylig beeinträchtiget / vnd keiner Pfandung mehr Plaz gegeben.

4to.

Lassen Sye Juden wider den klaren Innhalt der vorhandenen Verträgen weder Roß noch Vich mehr schawen / oder legitimieren sich nit per Attestata, daß das herein gebrachte Vich gesund / vnd frisch seye.

5to.

Cessiere die öffters von der Judenschafft angerüehmte Bemayerung / massen Sye Juden ohne allen Regard den L. v. Tung an frembde außwärthige pro lubitu zu verkauffen pflegen.

6to.

Der Spitalische Würth werde wider altes Herkommen / ohne daß die Wollöbliche Herren Hospital-Pflegere hierumben requiriert werden / durch den Schützen citiert / so offt es ihme beliebe.

7mo.

Die Hürten-Löhner / vnd Fewrstatten-Beschawung werde allein durch den Burgawischen Vogten verricht / vnd vorgenommen / vnd belauffen sich

8vo.

Die Unkösten diserwegen öffters auf 15. vnd mehr Gulden / mann müsse wider altes Herkommen Indianisches Gflügl-Werck dabey speisen / vnd an Wein / vnd Essen über das genossene dem Vogten noch ein anschnliches mit heimbzutragen geben.

9no.

Wann der Spitalische Vnterthan in Sachen beym Burgawischen Vogten klage / seye von demselben weder Hilff / noch Assistenz zu hoffen / indeme die Juden demselben weder parieren / noch respectieren.

Deß Hospital Augspurgischen Tafern - Würths / vnd Vnterthans zu Kriegshaber Special Gravamina.

1mo.

WErde er wegen Menge der Juden dergestalten betrangt / vnd beschwährt / daß er solch zu leyden habender offenbahrer Unbillichkeit / vnd Schäden halber öffters wünschete / weit von dannen zu sein / wie er dann

2do

An / vnd bey denen Durch-March-Kösten vor seinen Theyl bey 60. maistens wolvermöglichen Juden / vnd 12. Burgawischen Christen an iedem Gulden vor seine Persohn ein ganzes Drittel tragen / vnd noch den Vorspahn allein hergeben müsse / indem die Juden / ob es schon vor dem geschechen / anjezo kein Pferd mehr hergeben / vnbetrachet

3tio

Daß Ihme die Juden auf seinen besambt / vnd vnbesambten Felderen / Aengeren / vnd Wisen mit der Wayd dergestalten überlegen / vnd schädlich seyen / daß dergleichen nicht erhöret worden / massen Sye so gar von anderen Orthen / als namentlich Steppach / frembde Pferd auf hiesige Wayd außzuschlagen / auch einen aignen Nacht-Hirten zu halten sich vnterstanden / ja über dises mancher Jud zu 20. vnd mehr Schaaf auf dessen Güetteren zu wayden / kein Bedencken getragen / in specie habe der Jud Löbeli im Herbst Anno 1719. allein 160. Stuck Schaaf gehalten / so nicht einmal von einem Christen geduldet wurde / wie er dann

4to

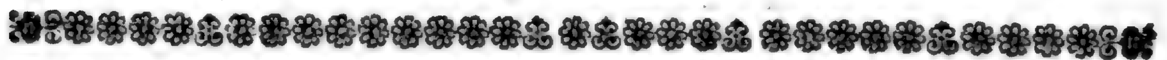
Sich nicht mehr vnterstehen dörff / einem Juden / dessen Pferd / oder Vich ihme manifeste Schaden auf seinen Felderen thue / vnd er de Jure, & Observantia pfänden dörffe / ferners zu pfänden / wie aus folgendem zu ersehen / daß / als er dem Juden Levi Jonas ein Pferd / so auf seinen Saam-Felderen gewaydet / gepfändt / vnd gegen dem gewöhnlichen Pfand-Gelt à 17. Creuzer / den causierten Schaden nit gerechnet / wider abfolgen lassen wollen / Jud Ihme nicht nur allein haylose Reden zuentboten / sondern gar betrohet / dise Pfandung müsse ihne Steidlen noch 50. Gulden kosten / da doch das Pferd so schlecht gewesen / daß es keine 3. oder 4. Gulden werth gewesen / mann habe den Juden zur Stellung begehrt / auch nachgehends die Bezahlung des Pfand- vnd Fuetter-Gelts per 2. Gulden 50. Creuzer erkannt / beedes aber seye von ihme Juden biß dise Stund weder respectiert / oder die Parition gelaistet worden / vnd hab der Burgawische Vogt Herr Mezger ihme zumuthen därffen / solle dem Juden seine liquide Schuld à 25. Gulden disertwegen nachlassen / so er aber nicht gethan / vnd daure diser Handl schon über 2. Jahr.

5to.

5to.

Den Handel/ so er Steidle mit dem Juden Jonas Levi wegen des Dills/ Geträyds/ und sonsten gehabt/ hab derselbe erst nach langer Hand/ theyls biß dise Stund nicht nachgelebt.

Hospital Augspurg. Pfleg-Ambt allda.



Num. CCXXI.

Beschreibung einiger bey der Gemeind zu Pfersen habenden Beschwährden wider die Judenschafft allda.

1mò

Weilen die Judenschafft sich bißhero auf 28. Ehen vermehrt habe/ als seye solche zu Beschwährung der allhiesigen Christlichen Gemeind bey ⅓. tel Anlags-Geld Raichung nit zu lassen/ sondern billicher massen zu mehrerem anzuhalten.

2dò

Ist ein allhiesige Gemeind auch in disem nicht wenig beschwährt/ und vilerley Gefahren unterworffen wegen der so gar vilen anlauffenden Bettel-Juden/ von welchen/ weylen Sye maistenthayls auß Pohlen/ und anderen inficierten Orthen anhero kommen/ nur schädliche Sucht/ und andere gefährliche Kranckheiten zu besorgen/ deren Anzahl offt so groß/ daß die allhiesige Judenschafft Sye nicht zu unterbringen waist/ sondern gemeiniglich denen armen Leuthen allhier umb ganz wenig/ und geringe Verdienst einquartiert haben/ mithin auch durch solcher liederlichen Bettel-Juden sorgloses/ und schädliches Hausen mann schon in grösten Sorgen stehen müssen.

3tiò

Fallet der Gemeind auch schwähr/ daß Sye bißhero den Personal-Quartier-Last alleinig tragen/ und bey denen March- und Remarchen die Juden/ als müßige Zuseher ansehen müssen/ mithin bittet dieselbe/ daß denen Juden ihr Contingent künfftighin außgeworffen werde/ und Sye alsdann gleichwol mit der Verpflegung/ gleichwie es dißfalls in der Nachbarschafft beobachtet wird/ mit denen Soldaten sich verstehen mögen.

4tò

Daß die vilmal vorfallende Wertach-Gebäw die Gemeind vil kosten/ an welchen die Juden nichts beytragen/ zumalen aber dergleichen Bäw sich noch öffters ergeben därfften/ als ist der Gemeind Ansiehen/ fürohin die Judenschafft zu schuldiger Concurrenz anzuhalten.

5tò

So ist auch bekant/ daß die Juden ihre Anlags-Gelter nit zur bestimbten Zeit entrichten/ sondern offt vil Wochen darzue anstehen lassen/ dahero ihnen auferlegt werden möchte/ daß Sye fürterohin ihre Annlaagen zu gleicher Zeit mit denen Christen entrichten sollen.

6tò

Werden so wol diß Orts/ als in/ und ausserhalb der Statt Augspurg vil Diebställ begangen/ zu welchen maistenthayls einige Juden nebst deren Söhnen Anlaß geben/ weilen dieselbe der hin/ und her gehenden Handwercks-Bursch/ Ehehalten/ auch anderen Leuthen auf denen Weeg/ und Strassen abwarthen/ haimbliche Handlungen mit ihnen vorhaben/ mithin denenselben zum Abtrag/ und stehlen/ auch allerley sträfflichen Practiquen alle Gelegenheit machen.

7mò

Hat sich der Burgawische Vogt zu Biburg Franz Sigmund Mezger angemasset/ Gebott/ und Verbott bey der Judenschafft in Pfersen zu exercieren/ und nicht/ wie in denen Interims-Mittlen versehen/ durch die Gerichts-Herrschafft thuen lassen.

8vò

Nit minder hat sich bemelter Burgawische Vogt unterstanden denen Kriegshaber Juden zu dem Dorff Pfersen auf denen daselbstigen unteren Aeckeren einen besonderen Weeg/ und Gang-Steig mit gewalthätiger Hinweckreissung der aufgestöckten Pfand-Schäben zu vergünstigen.

9nò

So wollen auch die Juden-Appellationen zu Pfersen gegen denen Verträgen nacher Burgaw gezochen werden.

10mò

Ebenfalls auch hat mann sich in disem zu beschwähren/ daß Sye Juden durch Haltung ihrer

ihrer Hochzeiten / welche sie ordinari auf der Christen heyligiste Jahrs-Zeiten anstellen / dieselbe turbieren / und verhinderen.

11mò

Werden von ihnen Juden ihre Häuser / und Hofraithungen mit erforderlichen Dilleren nicht eingefast / und mit ihrem unsauberen Hausen daß s. v. Vich wegen vilem täglich außgeworffenen Unrath verschidenen Gefahren unterworffen.

Hoch-Fürstl. Augspurgis. wie auch Löbl. St. Jacobs-Stifftung daselbst gemeinschafftl. Gerichts-Vogt-Ambt.



Num. CCXXII.

Sambt Beylagen A. & B.

Specification

Uber die jenige Gravamina, und unerträgliche Beschwärden / welche die Christliche Gemeind zu Vischach wider die daselbsten befindliche / von 4. uff 27. Familien vermehrt / und angewarene Judenschafft vermittelst eines Gemeinds-Außschuß bey denen zu gedachtem Vischach interessierten Gerichts- und Grunds-Herrschafften klagbar vor / und anbringen lassen / mit dem beygefügten inständigisten Ersuchen / daß wider solche / von der höchstschädlichen Judenschafft ihnen denen Christlichen Unterthanen zuefiegende / wider den klaren Innhalt des in Anno 1586. errichteten Vertrags lauffende / ihnen zu ihrem ohnmittelbahren Ruin abzihlende grund / und warhaffte Beschwärden Sye die Christliche Gemeind mit nachtrucklichem Eyfer kräfftigist manuteniert / und gehandhabet / denen obhandenen vilen erheblichen / und schwähren Klagen abgeholffen / folglich die Gemeinds-Leuth bey dem so klar verhandenen in Anno 1678. widerumben uffs new bestätigten Vertrag ohnabbrüchig / und ohngekränckt gelassen / und von der Judenschafft hierwider nicht ferners / wie bißhero beschehen / beschwährt werden möchten.

1mò

Besaget der in Anno 1586. zwischen der Christlichen Gemeind / und der Judenschafft zu Vischach aufgerichte Vertrag §. 1. & 3. außführlich / und klar / wie dazumalen / und zwar vor der Zeit der in Anno 1587. errichteten Interims-Mittlen zu Vischach nur 4. Juden-Familien wohnhafft gewesen / allermassen Peter Rendlen / und Simon Fischer beede GOttsHauß Schönenfeldische Unterthanen allda angezaigt / und Bericht gegeben / daß ihnen noch gar wol erinnerlich / und wissend / daß vor etlich 30. Jahren die Anzahl der Juden noch in denen vertragmäßigen 4. Familien bestanden / mithin die Gemeind mit so vilen Juden nicht betrangt gewest seye. Dieweilen aber erst in Anno 1718. auß Verordnung deß Kayserlichen Löblichen Oberambts zu Günzburg von denen zu Thannhausen außgeschafften Juden unter Beglaitt- und Anfiehrung des Kayserlich-Burgawischen Vogten zu Biburg ohne Vorwissen / und Bewilligung der zu Vischach interessierten Gerichts- und Grunds-Herrschafften 7. Juden-Familien gewalthätig eingesezt / vorhero aber der in 4. Familien bestandene Numerus schon uff 20. Familien / und 3. Wittiben zum höchsten Nachthayl / und Schaden der Christlichen Gemeind vermehrt gewest / mithin die Anzahl der Juden zur Zeit ohne Kinder / Knecht / und Ehehalten uff 27. Familien / und 3. Wittiben angewachsen seye; Also ligt nun die wahrhaffte Prob am Tag / wie sich die Judenschafft von kurzer Zeit hero gehäufft / und wie hart von dem Kayserlichen Ober-Ambt zu Günzburg die gesambte Gerichts- und Grunds-Herrschafften / und derselben Hintersässen zu Vischach beschwährt / und getruckt / auch wie weith dem buchstablichen Vertrags-Innhalt zuwider gehandlet / und ungeachtet dagegen zerschidene Protestationen / und Klagen eingewendet worden / so ist doch weder einige Remedur hierwider erfolgt / noch weniger denen klagden der Christlichen Gemeind die geringste abhelffliche maaß verschafft worden.

2dò

Ist denen Juden zu Vischach vor 25. Jahren ungefähr von denen Herren Ober-Beambten zu Günzburg ein Christen-Hauß / darinnen der Kayserliche Burgawische Schiz vor Zeiten gewohnet / verkaufft / und eingeraumbt worden / welches dermalen der Jud Dezlen innen / und noch 4. andere Familien darinnen wohnend hat / weil aber wider den accusierten Vertrag denen Juden zu denen vorhin inngehabten 3. Häuser auch das 4te Hauß zu

 ihrem

ihrem Unterkommen unterbraitet worden; So hat eine Christliche Gemeind sich hierdurch beym Löblichen Oberambt zwar angelegentlich beschwährt / solches aber nicht zu verhinderen vermöcht.

3tiò

Ist von dem Vischachischen Gemeinds-Außschuß klagbar vorkommen / daß / ob zwar lauth deß in Anno 1678. bestättigten Vertrags §vo 1. denen Juden / als dem Mändlen Hizig / wie auch dem Juden Joseph vff ihr Bitten allein aus Vergunst / vnd keiner Gerechtigkeit gegen einer gewisen Recognition, vnd Abtrag der hirtenlohns Kösten iedem 4. Roß / vnd 5. Stuck Vich / im Enget aber 3. Roß / vnd 5. Stuck Vich außzuschlagen vergunt worden: So werde doch von denen dermaligen Innhaberen diser beeden Häuser die bewilligte Anzahl des Vich-Außschlags öffters überfahren / indeme vor / vnd nach dem Enget schon vilfältig beschehen / daß dise beede Juden 11. vnd noch mehrer im Enget aber 9. Pferd außgeschlagen haben / vnd damit bey Tag / vnd Nacht / oder ihres Gefallens vnter Tags abzuwexlen / mithin ihren listigen Vorthaylhafftigkeiten statt zu geben pflegen / vmb nur der Christlichen Gemeind an der Wayd Abbruch zu thuen / vnd selbige auf das genauiste abzufrezen / wie Sye dann auch zum Zechen gemeiniglich kleine vntaugliche Bueben schicken / wann es aber vff die Bezahlung der Hirten-Löhner ankomme / wissen Sye sich dagegen nicht genuegsamb zue widersezen / also / daß ohne Mühe / vnd Vngelegenheit von ihnen das schuldige Hirten-Lohn mit Lieb nicht zu erhalten seye.

4tò

Seye zwar in dem 1586igisten alten / dann in dem 1678igisten new-bestättigten Vertrag §. 2dò wol versehen / daß die damals zu Vischach wohnhafft geweste 4. Juden eine Christliche Gemeind mit verheurathen Söhnen / oder Tochter-Männer ohne Bewilligung der Gerichts-Herrschafften nicht beschwähren / noch frembde Juden eingenommen werden sollen / wie weith aber von dem Kayserlichen Löbl. Oberambt zu Günzburg vermittlst deren entzwischen widerrechtlich weiters eingesezten 23. Juden-Familien / vnd dreyen Wittiben dem klaren Vertrag zu nache getretten / vnd diser wider Wissen / vnd Willen der Gerichts-Herrschafften überschritten worden / ist in dem ersten Puncten gegenwärthiger Klag-Verfassung außfiehrlich zu ersechen.

5tò

Dieweilen Innhalt des alten / vnd ernewerten Vertrags §. 3tiò dem alten Juden Löben dermaligem Innhaber des Arons Hauß weeder einiger Vich-Außschlag / noch eine Dorfs- oder Gemeinds-Gerechtigkeit gebührt / so ist der Gemeind Begehren / vnd billichmäßiges Ansinnen / daß der demselben zu keiner Gerechtigkeit eingestandene Vergunst der bißhero außgeschlagenen 2. Pferdten / vnd 2. Haubt-Kühe aufgehebt / denen 2. anderen Juden aber / welche bey ihren innhabenden 2. Häuser die Dorffs-Gerechtigkeit haben / ein mehrers nicht außzuschlagen zugelassen / oder befuegt seyn sollen / weder waß Sye vermög der verhandenen Dorffs- vnd Gemeinds-Ordnung / wie andere dergleichen Söld-Häuser / außzuschlagen berechtiget / weilen Sye sich durch die bißhero gebrauchte Exceß, vnd bezaigte Widerspenstigkeiten dises Vergunsts allerdings vnfähig gemacht haben / worinnfalls die Gemeind vmb so weniger zu verdencken sein werde / als

6tò

Der Gemeinds-Außschuß wider die Judenschafft an statt der gesambten Gemeind sich ferners sehr wehemüethig beklagt / daß die Juden Herbst-Zeit zuwider dem Vertrag §. 6. wann mann nit mehr außtreibt / die Roß / Kühe / vnd Gaissen aller Orthen denen Vnterthanen zu schaden frey / vnd vff die Saam-Felder lauffen lassen / ingleichem geschehe auch vilfältig / daß Sye Juden ohne Schew in denen Gemeinds-Hölzeren Laub straiffen / Holz herein zu denen Häuseren tragen / die Zäun abbrechen / vnd so gar die Hölzer in Weeg / vnd Strassen entfrembden / auch zu ihren Lauber-Hütten die benöthigte Laub-Reiß gleich in dem Gemeinds-Gehilz niderhawen / die Aest / vnd Gipffel ab denen jungen Aichlen abhawen / vnd denenselben offt den grösten Schaden zufiegen / vnd verursachen thuen / waß nun für ein Menge des Laub-Reiß zu so vilen Lauber-Hütten erforderlich / vnd wie schädlich es der Gemeind seye / die dermalig verhandene 27. Familien mit dergleichen Abholz / vnd anderem zu beschlagen / ist leichtlich zu ermessen.

7mò

Habe sich der Kayserliche Burgawische Vogt zu Biburg schon zerschidene malen als Gemeinds-Vogt in Gemeinds-Vorfallen- vnd Begebenheiten ohnabweislich eintringen / vnd zum Nachthayl der interessierten Gerichts-Herrschafften in Gemeinds-Geschäfften einmischen wollen / weil es aber wider den 7ten Vertrags-Puncten lauffe / ist der Gemeind ihr angelegliche Bitt / daß Sye künfftig von ersagtem Vogten ohnangefochten sein möchte.

8vò

Will die Gemeind durch ihre dermalige / vnd andere gehabte vnterschidliche Hirten mehr als überflüßig beweisen / vnd darthuen / waß für vnsaubere / vngesund / vnd vnhuetsambe Roß /

Roß/ vnd Rind-Vich die Juden an Orthen/ wo dergleichen vnter denen Huetschafften nicht gelitten/ oder außgeschlagen lassen werden/ zusamen kauffen/ in das Dorff Vischach einfiehren/ vnd Wechsels-weiß vff die gemeine Wayd außschlagen/ also zwar/ daß die Gemeind stets in Gefahr/ vnd Sorge stehen müsse/ ob von dergleichen vngesunden/vnd vnsauberen Roß/ vnd Vich nicht auch ihre Huetschafften angezindet/ vnd inficiert werden/ allermassen schon öffters geschechen/ daß dergleichen Roß/ vnd Vich gleich inner 2. 3. vnd 4. Tagen vff der Wayd crepiert seyen. Als nun erst vor dreyen Jahren ein dergleichen Juden-Pferd besichtiget/ vnd einer vnter denen 4. Haubt-Mängel daran befunden worden/ seye von der Gemeind beym Kayserl. Löbl. Oberambts-Rath/ vnd Mit-Ober-Beambten Herren Baron Zechen zu Deibach zwar hierwider geklagt/ aber für die billichmäßige Remedur, vnd Assistenz, auch des Juden verwürckten Straf selbiger 30. Gulden Vnkosten verursachet/ vnd zugefügt worden.

9no

Habe der Jud Räbi vff einem der Gemeind vnwidersprechlich zuständigen Grund/ vnd Boden ein Wurz-Gärtl für frey grund-aigen sich attribuiert/ vnd es bißhero mit Holz also überlegt/ daß die Gemeind selbes vile Jahr hero nicht mehr genuzt/ vnd gebraucht/ auch mit seinem Hauß/ vnd Brunnen die Gemeind überbawet/ mit Vorgeben/ solches von denen Kayserlichen Burgawischen Herren Oberambts-Leuthen erlangt zu haben.

10mò

Haben die Juden für die entzwischen vermehrte Familien etwelche newe Feur-stätt/ vnd Camin thayls new verferthigen/ thayls aber nicht genuegsamb erweiteren lassen/ wordurch das Dorff stets bekümmeret/ vnd in Gefahr sein müsse/ vmb Willen der gefährlichen Rauch-Fängen in Feurs-Gefahr gestellt/ vnd eingeäscheret zu werden/ wie dann noch keine 2. Jahr verstrichen/ daß es in der Synagog zu brennen angefangen/ vnd die Christen mit denen Juden allerdings verunglückt worden wären/ wann mann nicht zu allem Glück daß Feur noch gelöschet/ vnd gedemmet hätte/ vnd ob zwar

11mò

In dem ernewerten 1678igisten Vertrag denen Juden vnter Straf scharpf verbotten/ daß Sye an Heyl. Sonn- vnd Feyr- auch Frawen-Tägen von Holz-Scheiten/ waschen/ vnd anderen vnzimblichen Arbaiten sich enthalten/ vnd der Gemeind wider Sye zu klagen nicht Vrsach geben sollen; So ist aber der Juden bekante Boß- vnd Vermessenheit also beschaffen/ daß Sye dises Verbott weder gehalten/ noch weniger vff die/ von denen Herren Pfarreren bey denen Burgawischen Vögten zu Biburg beschechene/ Klag zur gebührenden Straf gezochen/ oder Denenselben dise höchste Vngebühr abgestellt worden/ vnd wann das höchste Altar-Gueth in denen offentlichen Processionen/oder sonsten zu einem Krancken bey denen Juden-Häuseren vorbeygetragen wirdet/ hat mann von denen gehässigen Christen-Feinden nicht wenige Schmach/ vnd Vnehr zu leyden/ zumalen Sye mit allem Fleiß die zuvor verschlossene Thüren/ vnd Fenster eröffnen/ mit bedecktem Haubt darunter stehen/ vnd in ihrem Heraussechen allerhand schimpfliche Gebärden gegen das höchste Gueth verüeben/ vnd anmit das Christliche Volck in ihrer Andacht zerstöhren/ ja es seye mit der Juden Boßheit so weit gekommen/ daß die Gemeind vff vilerley Weiß so wol in gaist- als weltlichen Dingen vnter dem Juden-Zwang/ vnd Gewalt beraits vil gelitten/ vnd noch ferners zu leiden haben werde/ wann nicht hierwider andere Mittel ergriffen/ vnd vorgekehrt werden. Letztlich/ vnd

12mò

Ist von dem Gemeinds-Außschuß auch klagbar vorgebracht worden/ daß der Kayserl. Burgawische Vogt zu Biburg die Gemeinds-Vnterthanen in Sachen/ wo Er keine Jurisdiction über Sye habe/ gleich durch den Schizen für sich schaffen lasse/ auch in Frevlen/ so der Löbl. Marggrafschafft Burgaw abzuwandlen gebühren/ die frembde Vnterthanen durch besagten Schizen/ ohne daß Er Sye bey ihren Gerichts-Herrschafften zu compassieren pflege/ für sich zu citieren/ sich widerrechtlich/ vnd vnbefuegter Dingen anmassen/ vnd vnterfangen thue.

Alle dise in diser Specification begriffene Beschwärden seind vor denen zu Vischach interessierten Gerichts-Herrschafften in Namen/ vnd an statt der Christlichen Dorffs-Gemeind daselbsten für- vnd angebracht worden durch hinnach verzaichnete abgeordnete Außschuß-Mannschafft/ als

Paul Weeber/ vnd Caspar Funck/ beede Dom-Capitlisch Augspurgische Vnterthanen.

Johannes Leinawer/ vnd Lorenz Mayr Reichs-GOtts-Hauß Vlrichanische Vnterthanen.

Sebastian Albrecht/ vnd Lorenz Dietrich beede des Löbl. GOtts-Hauß zu St. Georgen in Augspurg Vnterthanen.

Dann Simon Fischer/ Peter Rendlen/ Franz Schmidt/ vnd Veith Bernhard alle 4. GOtts-Hauß Ober-Schönenfeldische Vnterthanen.

 Be-

Beschechen/ vnd beschriben zu Braitenbrunn/ ohnweit dem Dorff Vischach gelegen/ den 7ten Julii 1724.

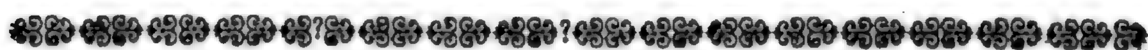
An Seiten eines Hochwürdigen Dom-Capitls des Hoch-Fürstl. Hochen Unser Lieben Frawen Dom-Stiffts in Augspurg vnterschreibt sich/ vnd fertigt

(L. S.) Johann Heinrich Fridl deren beeden Aembter Braitenbrunn/ vnd Anhausen Gerichts-Vogt mppr.

(L. S.) Georg Sebastian Plinganser Vlricanischer Rath/ vnd Canzler mppr.

(L. S.) Johann Schegg zu St. Georgen Secret. mppr.

(L. S.) Jos. Vrmann Pfleger zu Ober-Schönenfeld mppr.



Ad Num. CCXXII.

Lit. A.

Zu wissen seye hiemit/ vnd kund gethan männiglich/ Demnach sich in dem Flecken Vischach zwischen denen Grunds-Herrschafften vnd Gemeinde daselbst an einem/ vnd der daselbst wohnenden Judenschafft anderen Thayls/ vnterschidliche Strittigkeiten wegen übermäßigen Vbertribs/ vnd Außschlag Roß/ vnd Vichs/ auch anderer Sachen halber enthalten/ daß wohlermelte Grunds-Herrschafften/ vnd Gemeinde ihre Beschwärde bey einem Hoch-Löbl. Oberambt der Marggrafschafft Burgaw ꝛc. gebührend angebracht/ darüberhin den acht/ vnd zwanzigisten Monats-Tag Julii im Jahr Christi Ein tausend/ Fünffhundert/ Sechs/ vnd Achzig zu Günzburg güetige Handlung gepflogen/ vnd mit aller Interessenten Belieben ein Vertrag aufgerichtet/ vnd gefertiget worden/ wie von Wort zu Wort hernachfolgt:

Zue wissen/ vnd kund gethan sey jedermänniglichen mit/ vnd in krafft diß offenen Brieffs/ nachdeme sich ein Zeit hero zwischen den Grund-Herrschafften/ vnd Gemeind zu Vischach an einem/ vnd der Judenschafft daselbsten anders Thayls/ von wegen übermäßigen Vbertribs/ vnd Außschlagens der Roß/ vnd Vichs/ auch anderer Beschwärden halben allerley Spän/ vnd Irrungen erhalten/ vnd zugetragen/ vnd solche durch wolermelte Grund-Herrschafften/ vnd Gemeinde an die Edle/ Gestrenge vnd Ehrenveste Burgawische Herren Oberambt-Leuthe vmb Abstellung Beschwärds-weiß gebracht/ vnd zu güetlicher Vergleichung auf heut ein Tag ernennet/ vnd angestellet worden/ daß demnach vmb Erhaltung willen guter Nachbarschafft/ mehreren Frids/ Einigkeit/ vnd Ruhe/ auch Abschneidung ferneren Unkostens/ vnd Verhüetung allerhand Weitherung solche Spän/ Irrungen/ vnd Beschwärde vff nachfolgende Mittl/ vnd Puncten güetlich verglichen/ hingelegt/ vnd vertragen worden seyen; Nemblich/ vnd

Erstlichen solle wolgedachten Burgawischen Oberambt-Leuthen/ vnd diser Unterhandlung zu Ehren/ vnd zu Gefallen dem alten/ vnd jungen Hizig/ auch Salomon Juden vff ihr Bitt auß Gunsten/ vnd keiner Gerechtigkeit gegen Erlegung jährlicher zween Gulden/ so ein jeder vff Martini richtig in die Schissel bezalen/ auch sonsten/ wie andere Gemeinds-Leuthe/ die Hirten veräzen/ vnd verhirtenlohnen solle/ jedem 4. Roß/ vnd 5. Haupt-Stuck Vichs in allem (im Enget aber jedem nur 3. Roß sambt den 5. Haubten Vichs außzuschlagen) dermassen bewilliget werden/ daß/ wofern Sye mehrere außschlagen/ oder damit bey Tag/ oder Nacht abwechslen/ vnd dise Zahl überfahren/ oder oben ermeltes Gelt zu obbestimbter Zeit nit erlegen wurden/ solche Bewilligung gleich gefallen/ vnd geendet sein/ vnd vff solche Fäll Sye allein bey ihrer Sölden-Gerechtigkeit gelassen werden sollen.

Zum anderen/ daß obvermelte drey/ vnd Aron Jud hinfüro ein Erbare Gemeinde zu Vischach weeder mit verheurathen Söhnen/ oder Tochter-Männeren ohne Vorwissen/ vnd Bewilligen der Grund-Herrschafften nit beschwären/ noch andere frembde Juden vnter keinem Prætext, Sterb-Läuffe/ oder anders einnemmen/ oder ohne Consens, vnd Vorwissen der Herren Oberambt-Leuth/ vnd Grund-Herrschafften vnterschlaiffen.

Zum

Zum Dritten/ den Aron betreffend/ dieweilen zwischen ihme/ vnd den obvermelten dreyen Juden ein Unterschid/ vnd der kein Dorffs-Gerechtigkeit hat/ solle aus Gunst vff sein Bitt/ wolhalten/ vnd willkhurlich abschaffen gegen Erlegung jährlicher zween Gulden vff Martini/ vnd gebräuchlicher Verázung/ vnd Verhürtlohnung allein zwey Roß/ vnd zwey Kühe vnd mehrers nicht außzuschlagen in krafft diser Vergleichung vergonnet/ dardurch aber ihme durchaus kein Dorffs-Gerechtigkeit weder an Wun/ Wayd/ Wasser/ Obs/ Feld/ Früchten/ vnd dergleichen nichts eingeraumbt sein/ auch sonsten wie die andere mit verheurathen Söhn/ vnd Tochter-Männeren/ oder frembden Juden gehalten werden.

Zum Vierten ist abgeredt/ welche Juden die Gemeinds-Gerechtsambe/ wie obgemelt/ zu nuzen/ vnd zu niessen haben/ die sollen auch die Gemeinds-Beschwärde/ wie andere Gemeinds-Leuth/ helffen tragen/ sich in allem fridlich/ verträglich/ schidlich/ vnd beschaidenlich erzaigen/ vnd vff der Gemeinde Erforderen nit hayllose/ oder liederliche Leuth/ sonder darob ein Erbare Gemeinde/ oder Vierer zufriden/ schicken sollen.

Zum Fünfften sollen Sye/ wie oben/ nit allein die Hirten-Löhner/ Aezung/ vnd Verhürtlohnung getrewlich raichen/ vnd laisten/ sonder auch sich hinfüro in allem den Dorffs-Ordnungen gemäß verhalten/ auch dises Sechs/ vnd Achtzigisten Jahrs die bewilligte/ vnd heuriges Jahrs verfallende Hirten-Löhner bezalen/ vnd waß nit veräzt/ zugleich anderen Gemeinds-Leuthen/ noch veräzen/ für die vergangene außstehende versessene Hirten-Löhner aber Salomon/ vnd bayd Hizig Juden alt/ vnd jung jeder zween Gulden/ Aron ein Gulden vff Martini schierist bezalen/ vnd hinfüran niemand beschwähren/ auch den in diser Sachen vffgewendten Unkosten jeder Thayl selbst tragen.

Zum Sechsten sollen die Juden hinfüro mit ihren Rossen/ Vich/ Hennen/ vnd anderen weder in den jungen Gehäwen/ noch Felderen/ Wißmäderen/ Gärthen/ vnd anderer Orthen ohne Schaden sein/ im Fall sich aber ein kundbahrer/ vnd offenbahrer Schaden befindet/ sollen Sye nach billicher Erkantnuß vnpartheyischer Persohnen dem jenigen/ so den Schaden empfangen/ gebührenden Abtrag zu thuen schuldig sein/ vnd darneben der Obrigkeit die Straf gegen den Verbrecher bevorstehen.

Zum Sibenden solle mann hinfüro nit schuldig sein/ einigen Land-Vogt-Knecht zu einigen Gemeinds-Versamblungen/ oder Vierer-Wahlen zu erforderen/ es seyen dann darzu sonsten auch alle andere Grunds-Herrschafften beruffen/ darzu alsdann ein Land-Vogt-Knecht an statt der Fürstlichen Durchl. als auch einer Grunds-Herrschafft erforderet werden solle.

Zum Achten sollen hinfüro die obvermelte Juden keine vnsaubere/ vngetrewe/ schädliche/ vnhuetsambe/ vnbesichtigte Pferd/ die doch vffs längste einem/ oder zwey Tagen sollen geschawt werden/ ermelter Dorffs-Ordnung zuwider bey Verwürckung obbemelter Bewilligung nit außschlagen/ da aber solches beschehe/ vnd dardurch jemand Schaden erfolgte/ sollen Sye denselben zu büessen/ vnd abzutragen gehalten/ vnd der Hirt (der seinen möglichisten Fleiß mit der Hueth anwenden solle) dessentwegen ohne Schaden sein.

Ferner ist bey obgeseztem anderen Puncten weiter bewilliget/ ihren den obvermelten jeder verheurathen Söhnen/ vnd Tochter-Männeren ein halb Jahr allda Wohnung zu gestatten/ könten Sye aber ein mehrers bey obenermelten Herren Oberambt-Leuthen/ vnd Grund-Herrschafften erlangen/ solle ihnen dasselbe bevorstehen/ doch sollen solche Juden/ vnd Jüdinen in währendem bewilligten Innwohnen durchaus kein Gemeinds-Gerechtigkeit in keinen Weeg gebrauchen/ oder genüessen/ sich auch immitlst sonsten schidlichen/ fridlich/ vnd verträglich verhalten.

Leistlichen solle dise Vergleichung Ihrer Fürstl. Durchl. an ihrer Oberherrlich- vnd Gerechtigkeit/ auch allen anderen Grund-Herrschafften/ vnd Gemeinde an ihren habenden Verträgen/ alten Herkommen/ Rechten/ vnd Gerechtigkeiten/ Privilegien/ vnd Freyheiten durchaus ohne Schaden/ vnd vnpræjudicierlich sein/ vnd damit diser Vertrag/ vnd Vergleichung desto beständiger/ vnd kräfftiger seye/ vnd gehalten werde/ so seynd zween gleichlauthende Vertrags-Brief/ deren jeder ohne den anderen kräfftig seyn solle/ vfgericht/ vnd zuvorderst mit wolgedachter Herren Burgawischen Oberambt-Leuthen/ vnd dann der anwesenden Grunds-Herrschafften/ vnd der abwesenden Gewaltshaber Petschier-Ringen verfertiget/ vnd mit aignen Handen vnterschriben worden. Geschehen/ vnd geben in Günzburg den 28ten Tag des Monats Julii, nach Christi vnsers lieben HErren/ vnd Seeligmachers Geburth gezehlt/ Tausend/ Fünffhundert/ vnd im Sechs/ vnd Achzigisten Jahr. Sebastian Schenck von Stauffenberg zu Bach/ Land-Vogt der Marggrafschafft Burgaw/ Georg Habersack Rentmaister in Burgaw/ Georg Stainberger Fürstlicher Augspurgischer Rentmaister/ Jacobus Abbt zu St. Ulrich/ vnd St. Afra in Augspurg/ Antonius Probst des GOtts-Hauß zue dem Hayligen Creuz in Augspurg/ Martin Probst des GOtts-Hauß St. Georgen in Augspurg/ Johann Weinhardt Uberreither zu Ober-Schönenfeld an statt

 meiner

meiner gnädigen Frawen / Martin Horngocher Burger in Augspurg bekenne für mich selbst / und an statt Frawen Rosina / gebohrner Welserin / Weyl. Herren Mathäus Rehlingers seel. nachgelaßner Wittib.



Ad Num. CCXXII.

Lit. B.

Wann aber disem Vertrag ein Zeit hero nit allerdings nachgelebt worden / und sich dannenhero zwischen einer Erbaren Gemeinde / und der Judenschafft abermal allerhand Uneinigkeiten / Zwytracht / und Mißverständ ereignet / und zugetragen. Als hat hochwolgedacht Kays. Oberambt der Marggrafschafft Burgaw ꝛc. für guet befunden / mit denen in gedachtem Flecken Vischach begüetteten Gerichts- und Grunds-Herrschaften einige Conferenz anzustellen / Derselben / und der Gemeinde Beschwärden / so wohl auch der Judenschafft Gegen-Verantworthung anzuhören / und die Sach dahin einzurichten / daß wider die Gebühr / und alten Vertrag niemand beschwährt werde / und demnach zu solcher Conferenz den aylfften Junii Anno Sechzehen hundert Acht / und Sibenzig dero Mit-Ober-Beambter / und Land-Ammann der Marggrafschafft Burgaw Herr Georg Treyer nach Vischach zu denen daselbst versammleten Grund-Herrschafften abgeordnet worden / ist der in Anno 1586. aufgerichte alte Vertrag vor Handen genommen / von Puncten zu Puncten erläutheret / und allerseits beliebt worden / wie unterschidlich hernachfolgt:

Zum Ersten / so vil die Anzahl der Juden-Häuser betrifft / befindet sich zwar / daß zu Zeiten des alten Vertrags drey Juden-Häuser sich zu Vischach befunden / welche alle Gemeinds-Gerechtigkeiten genossen / indeme aber nachgehends Mathes Baader Mezger eines darvon mit allem Recht / und Gemeinds-Gerechtigkeit käuflich an sich gebracht / als solle es darbey noch sein Verbleiben haben / und also nit mehr / dann die übrige zwey Häuser / so dermalen Mendle Hizig / und Joseph Jud besizen / noch ferner / wie biß dato, aller Gemeinds-Gerechtigkeiten fähig sein / und selbige geniessen / disen zween Juden solle / wie von alters hero / vergont sein / daß Sye gegen Erlegung jährlicher zween Gulden / so ein jeder uff Martini richtig in die Schissel bezalen / auch sonsten / wie andere Gemeinds-Leuthe die Hirten veräzen / und verhürtlohnen sollen / jeder vier Roß / und fünff haubt Stuck Vich in allem (im Enget aber jeder allein drey Roß sambt denen fünff Haubt-Stuck Viches in allem) außschlagen därffen / wann Sye aber mehr außschlagen / oder bey Tag / oder Nacht darmit abwechslen / die Zahl überfahren / oder die zween Gulden auf Martini nit erlegen wurden / solle dise Verwilligung gefallen sein / und Sye allein bey ihren Söld- und Gemeinds-Gerechtigkeiten gelassen werden.

Zum Anderen ist auch von newem wider abgeredt / das vorgemelte zween Juden / so wol auch Aron Jud künfftig ein Erbare Gemeind zu Vischach weder mit verherwrathen Söhnen / noch Tochter-Männeren ohne Miteinwilligen der Grund-Herrschafften nit beschwähren / noch andere frembde Juden unter waß Schein / oder Vorwand es immer beschechen möge / einnemmen / oder ohne Consens, und Vorwissen eines Hoch-Löbl. Kayserlichen Oberambts / und der Grunds-Herrschafften Unterschlaiff geben sollen.

Zum Dritten / so vil des Aron Juden Persohn / und Behawsung / welche kein Dorffs- und Gemeinds-Gerechtigkeit hat / anbetrifft / solle es darmit durchaus / wie in dem alten Vertrag von Wort zu Wort außführlich beschriben worden / seinem klaren Buchstaben nach gehalten / und ein Erbare Gemeind darwider nicht beschwärt werden.

Zum Vierten ist / wie von alters / gleichfalls widerumb abgeredt / daß die zween Juden Mendle Hizig / und Joseph / oder die nachkommende Innhaber derselben zwey Behawsungen / so die Gemeinds-Gerechtigkeiten zu nuzen / und zu niessen haben (dann die dritte Behawsung mit sambt zugehöriger Gemeinds-Gerechtigkeit / wie vorgemelt / Mathes Baader an sich gebracht / und also ein Christen-Hauß worden) auch zugleich / wie andere Gemeinds-Leuth die Beschwährnussen tragen helffen / in allem sich fridlich / und schidlich erzaigen / und zu gemeinen Fronen taugliche Leuth schicken / darob ein Gemeind / oder Vierer zufriden sein kinden.

Und weilen aber bey disem Puncten die Judenschafft sich wider die Gemeind beklagt / daß Sye das Weeg-machen / und andere Arbaithen mit Fleiß am Sambstag / oder Sabbat anstellen / ihnen dardurch Gelt-Außgaben zu verursachen / als solle ein solches gänzlich abgestellt / und wann hinfüro dergleichen Arbaith am Sambstag angestellt wird / Sie darbey weder

denen Vbertretteren bevorstehen solle / last mann es nochmalen darbey bewenden / vnd solle aber diser Punct nit nur auf Sye Juden allein / sondern auch vff die Christen verstanden werden.

Zum Sibenden / hat auch ein Hochlöbl. Kayserl. Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgaw so wol / als in dem alten Vertrag begriffen / auch dißmahl verwilliget / daß ein Gemeind nit schuldig sein solle / den Land-Vogt-Knecht zu Rumeltried zu denen Gemeinds-Versamblungen / oder Vierer-Wahlen zu berueffen / es wäre dann Sach / daß der Marggrafschafft Burgaw Interesse darbey versieren thäte / oder gesambte mit-interessierte Grund- vnd Dorffs-Herrschafften einige Zusamenkunfft / die Anligenheiten des Dorffs betreffend / anstellen wollten / auf solchen Fall solle vorderist einem Hochlöblichen Oberambt solches zeitlich notificiert werden, vmb alsdann den Land-Vogt-Knecht / oder jemand anderen darzu abzuordnen

Zum Achten sollen hinfüro allermassen / wie in dem alten Vertrag vorgesehen worden / die Juden keine vnsaubere / vngetrewe / schädliche / vnhuetsambe / vnd vnbesichtigte Pferd der Dorffs-Ordnung zuwider / bey Verwürckung obbemelter Bewilligung / nit außschlagen / vnd zu solchem Ende eine erbahre Gemeinde alsobalden zween taugliche Schaw-Maister erwöhlen / welche so wol im Frieling bey erstem Außschlag / als auch die jenige Roß / so vnter dem Jahr hinein gekaufft werden / bey ihren aydlichen Pflichten beschawen / vnd besichtigen / vnd da waß vnhuetsambes daran befunden wurde / selbige Stuck nit außschlagen lassen sollen / da aber jemand darwider handlete / vnd dardurch Schaden erfolgte / sollen die Ubertretter denselben zu büessen / vnd abzutragen gehalten / vnd der Hirt (der seinen möglichen Fleiß mit der Hueth anwenden solle) ohne Schaden sein.

Letstlich solle dise newe Vergleichung der Röm. Kayserl. Mayestät / als regierenden Marggrafen des Heyl. Römischen Reichs zu Burgaw an Dero Oberherrlich- vnd Gerechtigkeit / auch allen anderen mit-interessierten Gerichts- vnd Grunds-Herrschafften / vnd der Gemeinde an ihren habenden Verträgen / alten Herkommen / Recht / vnd Gerechtigkeiten / Privilegien / vnd Freyheiten ohnschädlich / vnd ohnpræjudicierlich sein.

Num. CCXXIII.

Verhör des Gottes-Hauses zum Heyl. Creuz in Augspurg gerichtbarer Vnterthanen zu Vischach.

Actum GOtts-Hauß Hayl. Creuz in Augspurg den 6ten Julii 1724.

MArtin Lachenmayer bey 70. Jahren alt/ sagt an Ayds-statt auß/ daß er beraits über 40. Jahr in Vischach ein Gemeindner/ vnd ansässig seye/ nuze ein Söld-Güetlein/ dazu auch alle Gemeinds-Gerechtigkeiten zu Dorff/ Holz/ vnd Feld/ wisse niemal mehrer/ als drey Haußhaltungen/ so denen Juden vergonnet gewest seyen/ vor ohngefähr 30. Jahren seye eines Schizen Hauß denen Juden weiters eingeraumbt worden/ wisse aber aigentlich nit/ durch wessen Bewilligung/ anjezo aber wohnen würcklich in disen 4. Juden-Häuser 27. Haußhabeter/ so alle verehlicht/ an Kinder befinden sich dermalen beyläuffig in 50. vnd 3. Wittiben/ in der Gemeinds-Gerechtigkeit seye ihnen von alters her (wie der Vertrag klar geben werde) mehrers nit/ als 8. Roß/ vnd 10. Stuck Vich auf die Wayd zu schlagen erlaubt gewesen/ anjezo aber schlagen Sye von etlich Jahren hero ohne Schew auß 11. Roß (so Sye Tag/ vnd Nacht vff der Wayd vnterhalten) 13. Stuck Kühe-Vich/ vnter den Rossen haben Sye ein/ vnd andermalen mangelhaffte/ kretisch/ rizig/ vnd schädliche Stuck auf die Wayd ohne Vorwissen/ vnd Bewilligung der Gemeind geschlagen/ mit einem Wort/ die Juden/ vnd ihre Kinder seyen sambtlicher Gemeind in vilen Dingen höchstschädlich/ wormit beschließt er sein Aussag.

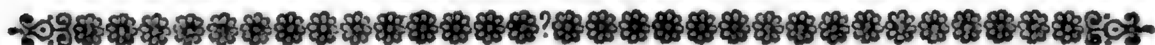
Leonhard Vischer 44. Jahr alt/ deponiert/ vnd confirmiert all obiges/ mit vnterthäniger Bitt/ gnädige Herrschafften möchten vmb GOttes Willen in der Sach ein solches Mittl ergreiffen/ daß die Christen-Gemeind so viler Juden möchte entladen werden/ es seye die höchste Gefahr immerhin zu besorgen/ das ganze Dorff möchte einist wegen deß von denen Juden (gleich wie schon ein/ vnd andermahls zu Nachts geschechen) starcken Fewrs-Brennen in Aschen gerathen.

Hannß Mayr bey 40. Jahren alt/ sagt/ sein geliebter Vatter Jörg Mayer ein Mann von etlich 70. Jahren habe ihme eben die Klagen/ so erster Deponent abgelegt/ zu hinterbringen auferlegt.

Jacob Meittinger von 50. Jahren conformiert sich in allem mit vorstehenden.

Jörg Donderer 36. Jahr alt/ beziecht sich auf obige Aussagen.

Vnd bitten ins gesambt ganz vnterthänig/ die gnädige Grunds-Herrschafft wolle doch sich ihrer erbarmen/ vnd von so schädlichem Juden-Last abhelffen.



Num. CCXXIV.

Bericht-Schreiben an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß von Herren Baron Rehling zu Schlipsheimb wegen alldaiger Judenschafft de dato 1ten Julii 1724.

P. P.

AUf daß vnterm 26ten elapsi im Namen gesambten Engeren Außschuß außgefertigte/ vnd mir den 28ten darauf insinuierte Patent solle in gezimmender Folge ohnverhalten/ wie daß zwar auf meinem allhiesigen Ritter-Gueth sich einige Judenschafft befinde/ selbige aber durch des Orths Herrschafft selbsten auf einige Jahr lang in eine Herrschafftliche Mieth-Behawsung aufgenommen worden/ vnd zwar anfangs auf 15. Haußhaltungen/ so sich aber dermalen biß auf 6. geminderet/ also zwar/ daß dann nach Verlauff der gedingten Zeit solche Juden den Plaz wider zu raumen schuldig seyen/ so anderst von Seithen der Herrschafft mit ihnen Juden nicht ein anderweither Conductions-Contract getroffen wurde/ welches iedesmahl in der Herrschafft Willkuhr stehet/ dahero dann/ weil hie-

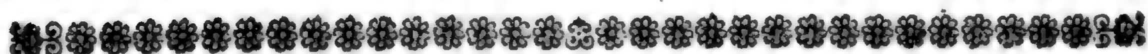
sige

sige Juden weder mit aigenen Häuseren/ noch Todten-Acker versechen/ zumalen selbige allein Hauß-Beständer/ vnd Conductores seind/ kan einem Hochlöblichen Engeren Außschuß auf die anbegehrte Patents-Contenta vmb so weniger ich diensamb sein/ alß solche mit denen allhiesigen Juden ganz keine Connexion haben/ oder in etwas concernieren/ welches anmit gezimmend berichten/ vnd mich dabey gehorsamblich/ vnd dienstlich empfelchen wollen

Eines Hochlöbl. Engeren Außschusses

Ritter-Gueth Schlipßheimb
den 1ten Julii 1724.

Gehorsamber/ vnd Dienst-Ergebner
J.C.J.G. von Rehlingen mppr.



Num. CCXXV.

Schreiben an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß von Herren von Knöringen zu Binßwangen/ alldaige Judenschafft betreffend de dato 3ten Aprilis 1659.

P. P.

Auf E. E. Hochwürden/ Hochwürden/ auch meiner Hochgeehrten Herren Vöttern/ vnd geehrten Herren an mich ergangenes Schreiben meines Unterthanens Heym Judens Abstraffung/ vnd die Reception frembder/ oder mehrer Juden betreffend/ habe ich nit vnterlassen/ nach gedachten Schreibens Anlaitung an das Löbl. Ober-Ambt nacher Günzburg lauth Beylag Lit. A. beweglichen zu schreiben/ waß hierauf von dortauß wider antwortlich einkommen/ weiset Copia Lit. B. Weilen nun hierauß mehr/ alß zu vil erhellet/ daß die an Seithen der Herren Ober-Beambten gefaste Contradictiones durchgehend behaubtet/ vnd mit anziglichen schier betrohlichen Zusäzen continuiert werden/ alß habe dises Wesen tanquam causam communem E. E. Hochwürden/ Hochwürden/ auch meinen Hochgeehrten Herren Vötteren/ vnd geehrten Herren überschreiben/ vnd die fernere Disposition zu Deroselben Guethbefinden überlassen wollen; verwunderet mich doch nit wenig/ daß eben Binßwangen dergestalten angefochten wirdet/ da doch hierzu etliche Orth/ wo vor disem thayls gar keine Juden gewesen/ vnd gleichwol einige vfgenommen/ mehrere Ursach gegeben hätten/ vnd dannoch von denen Herren Ober-Beambten/ so vil mir wissend/ nichts vorgenommen worden. Uber dises ist noch mehrers zu befrembden/ daß das Löbl. Oberambt so gar auch bestreittet/ das die Christen-Häuser auch jenigen Juden nicht verkaufft werden dörffen/ welche auch schon anvor in der Marggrafschafft hausen/ wie es dann meine Juden selbsten zu Günzburg erfahren/ vnd ich von ihnen gehört habe/ vff welchen Fall/ wie in dem Schreiben an wolersagtes Oberambt begriffen/ mir vnmöglich fallen wurde/ auch hoffentlich nit wol zugemuthet werden könte/ da die jezt vnter mir hausende Juden absterben/ hinweck ziechen/ oder deren Häuser in andere Weeg lehr stehen/ an deren statt keine andere eingenommen/ vnd die noch übrige öede Pläz gar nit verbawet werden sollten/ nichts destoweniger den übrigen Unterthanen dise ermanglende Posten an den betreffenden Gelteren vffzuerladen/ vnd damit forthzufahren. Ist zwar nit weniger/ daß/ da dises Gesind die Juden gar aus der Marggrafschafft geschaffet/ es den maisten Herren Innsässen nit vnlieb sein wurde/ wie ich mich dann vermög des Löbl. Oberambts Schreiben/ da all andere begüettete Herren Innsässen dahin gedencken/ gern hierzu bequeme/ allein ist bey mir dises zu beobachten/ daß dergleichen Juden-Häuser in langer Zeit nit verkäuflich/ weilen sie niemand anderem/ als Tagwercker/ vnd Handwercks-Leuthen wegen ermanglenden Feld-Baw tauglich seynd/ woraus dann nichts anders erfolget/ alß mein/ vnd der gesambten Gemeind allhier noch grössere öfftere angezochene Beschwährnussen/ jedoch gleich wie disem allem/ waß hierinfalls E. E. Hochwürden/ Hochwürden/ meinen Hochgeehrten Herren Vötteren/ vnd geehrten Herren/ vnd anderen Herren Mit-Innsässen für thuenlich geduncket/ oder ratione der Juden unanimiter geschlossen wirdet/

det/

det / will ich meines wenigen Orths jederzeit darbey cooperieren. Verbleibe anbey nechst hocher Vorsorg GOttes Obhabung.

Ewer Hochwürden/ Hochwürden/ meiner Hochgeehrten Herren Vöttern/ vnd geehrten Herren

Binßwangen den 3ten Aprilis
Anno 1659.

Dienst/ vnd beraitwilliger

Heinrich Jacob von Knöringen
zu Binßwangen mppr.



Num. CCXXVI.

Beschwärd-Schreiben an die Herren Verordnete zum Engen Außschuß von Herren Johann Ferdinand Frey-Herren von Knöringen wider einige Ihme aufgetrungene Juden-Familien de dato 16ten Aprilis 1692.

P. P.

Nachdeme auf meine jüngstere Insinuation der von mir vnlängst außgeschafften/ vnd in meiner Abwesenheit durch Herren Land-Ammann zu Burgaw den 26ten Passato widerumben eingesezten 6. Jüdischen Familien/ als Natan Levi, Simon Jacob/ Abraham Koriz/ Leo Henlins Sohn/ Abraham Josephs Sohn/ vnd Liebmanns Tochter-Mann mit meine Hoch- vnd vilgeehrte Herren mündlich bedeuten lassen/ ich meine wegen der Judenschafft allhier habende Documenta, absonderlich aber mit waß für einer Maaß selbige anfänglich in das Dorff eingenommen worden/ in Copiis einschicken/ vnterdessen aber bey dem Löblichen Kayserlichen Oberambt mit einer schrifftlichen Protestation wider solchen Actum mich verwahren solle; Als habe vnter dem 5ten Currentis daß letstere vermög Beylag N. 1. & 2. würcklich vollzochen/ daß erstere aber wegen vilen Nachsuchen biß anhero differieren müssen/ vnd ob zwar vnter diser Zeit möglichister Fleiß vorgekehret worden/ so habe ich doch weder in denen vorhandenen Protocollis, noch anderen Actis, wann/ vnd mit waß Bedingnuß/ vnd Condition die Juden daß erstemahl eingenommen worden/ daß geringste nit finden können/ also/ daß ich glauben muess/ in Schwedischen Kriegs-Läuffen neben mehr anderen auch dise Acta distrahiert worden sein müssen. Sonsten aber ist bey allhiesiger Herrschafft hergebracht worden/ wann mann einen Juden/ er seye gleich ein hiesiger/ oder frembder gewesen/ eingenommen hat/ daß selbiger der Herrschafft ein gewises Einlaß-Gelt (derentwegen niemalen kein beständiges observiert/ sondern solches ordinari nach dem Vermögen des Judens reguliert worden) dergestalten geben müssen/ daß/ biß er sich derentwegen ordentlich verglichen/ selbiger vor keinen Vnterthanen erkennt worden/ wann nun die Einnamb solchergestalten beschechen/ haben Sye jährlich vermög Beylagen A. B. & C. vor Baw- Käß- Gänß- vnd Dienst-Gelt ein gewises geben/ vnd wegen der Frohnen eintweders ein Pferdt in dem Stall/ wie selbiges die Herrschafft an der Farb geführt/ gehalten/ oder darvor daß Gelt raichen/ auch ihre Privilegia von 5. 6. biß 7. Jahr widerumben de novo requirieren/ vnd jedes mal darvor ein gewise Discretion der Herrschafft raichen müssen/ weilen aber vor oben specificierte Posten von einigen Jahren hero nach Besag Anschluß Lit. D. E. F. G. per Pausch abkommen/ vnd indeme die Judenschafft (wegen nit gehabter Documenten) daß Fron-Pferd nit mehr beständig sein wollen/ sich aber/ falls selbiges aus denen Registeren/ oder Vrbariis künfftig sollte können dociert werden/ in denen Recessen/ sonderbahr aber in dem de Anno 1668. derentwegen auf das kräfftigiste verwahrt worden/ vnd auß einem von Kempten vor 4. Jahr mir communicierten Archiv-Register selbiges vermög Beylag mit Lit. H. dermalen zu belegen ist/ habe ich bey vnlängst vorgehabter Renovation ihrer Privilegien dises Herkommen/ vnd habendes Jus widerumben/ in specie auch daß Sye ratione oben vernommenen Præstandorum mit mir der alten Observanz gemäß singulatim abkommen/ introducieren/ vnd dises alles neben noch anderen Puncten in einen formblichen Recess, gleich es Anno 1668. beschechen/ inserieren/ absonderlich aber darbey ihre Jüdische Cæremonien (bey welchen Sye

fast

fast alle Civil Händel zu meiner Jurisdiction grösserem Præjudiz abhandlen/ vnd waß Sye sonst mit einander zu thuen/ es seyen gleich Schuld-Sachen/ Contractus, oder Erbschafften/ nit das geringste vor mich bringen) dahin mich limitieren wollen/ daß solche künfftighin auf nichts anders/ dann auf Ihre Religion, vnd Idololatri extendiert werden sollen: welches aber disem hartnäckigen Gesindl solchermassen selzsamb vorkonmen/ daß Sie weder zu einem/ noch anderen im wenigisten sich bequehmet/ vnd per forca mit sträflicher Insolenz zu behaubten vermeint/ ich wäre nit befugt/ dergleichen an Sye zu begehren/ sondern solche præstanda widerumben mit selbigen per Pausch/ vnd wie Sie dise bißhero geraicht/ abzuhandlen/ dann einem Ihrer Söhn vivo adhuc Parente neben denen Witt-Frawen ohne Vnterschid/ vnd Contradiction frey herein heurathen zu lassen/ schuldig/ von Vnterschreibung eines formblichen Recess, vnd daß die jenige/ welche Gemeinds-Nuzungen/ als Mäder/ Krauth-Gärthen ꝛc. haben/ gleich den Christen Hund halten sollten/ wollten Sye gar nichts hören/ vngeachtet von denen dermalen anwesenden Juden selbst einige verhanden/ welche solche gehalten/ vnd den Recess Anno 1668. mit vnterschriben/ indeme nun bey solch bezaigter hochstrafbarer Widerspenstigkait dise vorgehabte Confirmation Privilegiorum sich fruchtloß zerschlagen/ vnd ich meinen Juribus ihrem vnverschämbten Zumuethen nach nit præjudicieren können/ noch wollen/ auch mit Abschaffung des Schabes-Gayen/ nit Tolerierung der Schnier Sie zu der Raison zu zwingen vermeint/ ist vnterdessen die oben verstandene Execution durch Herren Land-Ammann vorgenommen/ vnd daß ich alles in statu quo biß auf weiteren Außtrag verbleiben lassen solle/ von solchem mir nach besag Nebenlag N. 3. von dem Kayserlichen Löblichen Oberambt aber/ wie N. 4. zu ersechen/ so vil zu vernemmen geben worden/ daß Sie dißfalls mit vnerfindlichem Vorstellen sich bey selbigen müssen graviert haben. Gleichwie nun aber solch thayls von der Löbl. Kayserlichen Marggraffschafft höchst præjudicierliche Attentata vmb so weniger in die Länge zu geduldẽ/ vmb wie vil mehrers die Juden zu meines Respects nit geringer Beschimpffung aller Orthen derentwegen hönisch sich glorieren/ vnd daß vnter der Vormundschafft Abraham Jud/ nachdeme er ein- vnd andersmahl außgeschafft/ vnd von dem Löblichen Kayserl. Oberambt widerumben eingesezt werden wollen/ dise Einsezung aber jedesmalen durch die Widerausschaffung contradiciert worden/ entlich außgeschafft hat bleiben müessen/ vnd solchergestalten daß Löbliche Kayserliche Oberambt dabey acquiesciert; Als ist solchemnach zu hoffen/ wann von meinen Hoch/ vnd Vilgeehrten Herren die benöthigte Remonstration wegen solch ohne einigen Fueg wider eingesezten 6. Familien an daß Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Weesen gethan/ vnd dabey ohne Maaß-Vorschreibung neben anderen vermög der Interims-Mittel/ vnd dem Herkommen gemäß habenden Juribus remonstriert würdet/ wann ich alle Juden-Kinder neben denen Witt-Frawen/ deren bey einem halben Jahr ohne wenigisten Consens, oder bey mir beschechene Anfrag 4. propria auctoritate thayls innhaimbische/ thayls frembde Juden herein geheyrath (vnd also ingleichem außzuschaffen sein) geduldet werden müssen/ daß in wenig Jahren kein Christlicher Vnterthan zu bleiben haben/ sondern selbige/ indeme von den Juden alles überzalt würdet/ entlich Hauß/ vnd Hof mit dem Rucken ansechen müssen/ mann mich/ vnd andere Herren Innsässen künfftighin mit solchen höchst-beschwährlichen/ vnd præjudicierlichen Attentatis verschont lassen wurde. Die Gravamina belangend/ weilen meine Gerechtsambe die copeyliche Nebenlagen genugsamb erwisen werden haben/ vnd waß hieran annoch mangelt/ sonderbahr aber die Haltung der Hund per Testes belegen kan/ hoffe ich/ falls die von mir veranlaste Conferenz an Seiten des Löblichen Kayserlichen Oberambts beliebt werden sollte/ durch die Intervention meiner Hoch- vnd Vilgeehrten Herren auch gehoben/ vnd hierdurch mit der Judenschafft alles in eine völlige Richtigkeit gebracht werden solle. Wormit Vnß göttlicher Protection empfelchend. Binßwangen den 16ten April Anno 1692.

Meiner Hoch- vnd Vilgeehrten Herren

Dienst-ergebenster

Johann Ferdinand Freyherr von Knöringen mppr.

Num. CCXXVII.

Specification

Etlicher Haubtsächlicher Beschwärden / so bißhero wider die Juden in Kriegshaber mich zu beklagen mir Ursach geben.

ERstlichen ist die Vertrüeßlichkeit wegen denen über alle Gassen / und Strassen gezochenen Trat-schnüeren / welche an Stangen aufgezochen von meinen dasigen Pfarr-Kinderen / und bey angetroheter hocher Straf Löbl. Günzburgischen Oberambts haben müssen aufgezochen werden / da bey diser Trat-schnuer-Stellung nichts anders erfolgt / als daß die Christen zu vilerley Superstitionen angelockt werden / dann die Juden dise nit anderst / als Portas Jerusalem betitlen / und thuen darbey dises verüeben / wann Sye an ihrem Sabbath etwann einen Spazier-Gang vorhaben / und sich über dise Trat-Stellung gern wollten hinaus begeben / darff keiner sich dessen unterfangen / ehe / und bevor er mit einem Christen etwaß e. g. ein Messer / oder Taback-Dose ꝛc. umb 2. Pfenning versezt / auf welches Beschehen dann der Jud gehen kan / wo er will / iedoch daß auf sein Zuruckkommen der Christ ihme daß umb 2. Pfenning versezte widerumb zuruck geben mueß / welches ja eine offentliche Superstition, und zumalen auch höchst verbottene Communicatio fidelis cum infideli zu sein scheinet / ich geschweige hier / wie daß dise Trat-Stellung / als eine offentliche Religions-Sach von denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mit gröster Aergernuß angesehen werde.

2do Daß Sye ihre zehen Gebott durch offentliche Gassen / und Strassen mit Spilleuthen / und Hebräischer Music, mit Tragung eines Himmels / und Außsträuung der Bluemen / und Grases in Beglaitung eines grossen Juden-Volcks processionaliter in die Synagog übertragen.

3tio Daß Sye zu verbottenen Zeiten mit gröster Aergernuß der Durchpassierenden in dem Burgawischen Würths-Hauß daselbst Spilleuth halten / und zwar mit Erlaubnuß der weltlichen Obrigkeit.

4to Daß die Schabes-Gayen an Sonn- und Feyr-Tägen nebst gemeinen Diensten denen Juden bachen / Schäffer fegen / offentlich Wasser tragen / f. v. die Ställ außmisten / die Stuben haizen / und damit sye ruehig essen können / zu Nachts bey dem Tisch zuweilen die Liechter buzen / Bier / und Brod zutragen / daß Hauß aussäuberen / daß f. v. Vich melcken / die Kinder / wann eine Beschneidung vorfallt / in die Synagog tragen.

5to Daß / wann ein Jud erkrancket / die Christen an einem ihrem Sabbat ihnen müssen aufwarthen / und wachen / waß aber hieraus für Præjudiz nit nur einem Pfarrer / sondern auch anderen Mit-Pfarr-Kinderen erwaxen könne / ist leicht zu erwögen.

6to Daß / wann ein Jud mit todt abgehet / die Christen ihnen das Grab machen / und den Todten einscharren müssen.

7mo Daß ihnen zuweilen die Christen die Bücher in ihre Schuehl tragen.

8vo Daß die Christen an ihrem so genanten langen Tag ihnen in ihrer Synagog den ganzen Tag / und Nacht hindurch müessen aufwarthen / einen Meßner abgeben / die Liechter buzen / und waß mehr vorfallet / verrichten / und obgemelte Functiones müssen vollzochen werden / wann auch schon bey Unß ein heilige Zeit vorfallet / wessentwegen dann geschicht / daß dergleichen Christen ehender unsere GOttes-Dienst unterlassen / als daß Sye ihre Juden-Dienst verabsaumen / wie dann mir Hannß Jerg Lincker auß Kriegshaber in Lebs-Zeiten öffters bekennt / er habe zum öfftern wegen dergleichen Juden-Geschäfften an gebottenen Sonn- und Feyr-Tägen dem Dienst GOttes nit abwarthen können.

NB. Diser Jörg Lincker ist auch Anno 1724. den 24ten Decembris ohne alle erforderliche Sacramenten gestorben / und zwar in einem vollen Brand-Wein-Rausch / so er eben bekommen in einem gewisen Juden-Hauß / da er an dem Heyl. Christ-Abend darinn gearbaithet / und an dem Heiligen Christ-Tag nit ein Heyl. Meß angehört / ist dannoch auf das geweichte Erdreich jedoch sine strepitu begraben worden.

9no Daß die Juden an Sonn- und Feyr-Tägen die Wäschen offentlich hinauß hencken.

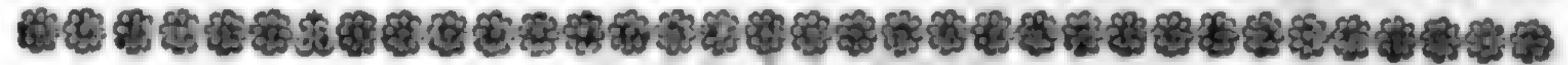
10mo

doch anjezo einem Pfarrer nichts zugehet / und kan auch auf öffters suppliciren bey Löbl. Oberambt zu Günzburg darzu nit gelangen / indem es doch der Billichkeit gemäß wäre.

Dises alles waißt ein Löbl. Oberambt zu Günzburg / wird aber in keiner Sach remediert.

NB. Uber daß / weilen eben in disem Jahr 1725. sich mit einer gewisen Christin in Kriegshaber ein solcher ärgerlicher / und gewißlich ehevor niemals erhörter Casus zugetragen / darob sich ein keusche Feder solchen zu beschreiben schämen mueß.

Johann Jacob Landold Pfarrer
zu Oberhausen.



Num. CCXXVIII.

Specification

Der Beschwärden wider die Judenschafft in Buttenwisen in causa Religionis.

ERstlich ist klagens würdig / daß die Juden unsere Feyr-Täg so wenig respectieren / und nit nur mit ihrem Schacheren / und Handlen an denselben die ganze Nachbarschafft molestieren / sondern so gar mit s. v. offentlichen Waschen / und anderen Arbaithen dieselbe entunehren / ja auch die s. v. Wäsch hin / und wider an den Zäunen mit Aergernuß der vorbeygehenden aufhencken / dahingegen

5to Nichts/ als Gewalthättigkeiten / vnd Rebellereyen zu gewarthen/ vnd gehet alle Müehe / vnd Arbeith fruchtloß ab.

6to Pflegen die Juden ohne Unterschid der Zeiten / als hochen Fest-Tägen/ Quatember/vnd anderen gebottenen Fast-Tägen Hochzeit zu halten/ springen/ vnd tanzen ohne Schew/ befrembden sich auch nit / der Christen Spilleuth darzu zu gebrauchen.

7mo Fangen sie an/offentliche Processiones anzustellen / vnd ihre Gebott solenniter in die Synagog einzusezen / so ihnen sonst niemal gestattet worden/ doch schon ein/ vnd das andere mal würcklich geschechen ist.

8vo Verüeben sie zimbliche Maisterlosigkeiten / da sie währendem Gebett / wann daß Zaichen zu dem Hayl. Englischen Grueß / Schidung/ oder Angst Christi gegeben wird / da sye in den Christen-Häuseren mit bedecktem Haubt da stehen / sich nit absentieren/ auf der Gassen aber johlen/ vnd schreyen / vnd andere von dem Gebett verhinderen/ wordurch schon vil Vngelegenheiten / vnd Zanckereyen verursacht worden.

9no Hab ich mich zu beklagen / daß/obwolen die Judenschafft von Tag zu Tag vermehrt wird / dannoch mir mehrer nit/ als von einem einzigen daß Jahr 15. Kreuzer per modum Stolæ geraichet werde/ da sie doch vilfältig die Christen-Häuser bewohnen / beynebens jene Pläz / so die Christen auch besizen kunten / præoccuppieren / dardurch aber die sonst mir zuestehende Jura Stolæ schwächen / vnd hinderen. Welches alles in Vnterthänigkeit remonstrieren / anbey vmb meines weiteren Verhalts willen insinuieren wollen.

Buttenwisen den 28ten April.
Anno 1725.

Joannes Michael Veit Beneficiatus
Curatus ad S. Leonardum allda.
mppr.



Num. CCXXIX.

Copia Rescripti von beeden Ober-Oesterreichischen hochen Wesen an daß Löbliche Burgawische Oberambt wegen anbefolchener Bewilligung eines Juden-Hauses zu Kriegshaber de dato Ynsprugg den 16ten Septembr. 1721.

Vnß ist zwar der Ambtliche Bericht de dato 4ten Currentis über die von Jacoben Ulmann Schuz-verwanten Hebräeren zu Pfersen in Vnterthänigkeit außgebettene Bewilligung eines zu Kriegshaberen oed ligenden à 40. Schuech sich incircà erstreckenden Pläzels zu Erbawung eines newen Juden-Hauses daselbst zu recht eingelangt/ auch auß demselben die dabey in contrarium wegen der Interims-Mittlen/ vnd Verträgen füehrende Maynung zu ersechen gewesen. Indeme aber so allegierte Interims-Mittel nicht dahin zu verstehen / daß der allergnädigist Lands-Fürstl. Herrschafft auf ihrem aigenthumblichen Grund/ vnd Boden/vnd in ihrer Jurisdiction ein Juden-Hauß zu bewilligen inhibieret / dargegen denen Innsässen gegen Abstattung des Feurstatt-Guldens nach belieben Häuser zu erbawen zugelassen sein solle / welche letstere auf solchen Fall besserer Condition, als Privilegians selbsten wären / vnd zumalen so wohl wegen käuflicher Vberlassung des Grunds/ als Darauflegung eines proportionierten Grund-Zinses das Lands-Fürstl. Cameral Interesse befirderet wirdet.

Als rescribieren hiemit/daß von dem daselbstigen Ober-Ambt dem supplicierenden Ulmann gegen einem proportionierlichen Kauf-Schilling solcher Grund überlassen/ vnd der Hauß-Baw mit Darauflegung eines zulänglichen jährlichen Grund- oder Boden-Zinses gestattet werden möge/ vnd solle. Datum rc. den 16ten Septembr. 1721.

An daß Oberambt in Burgaw abgangen.

Num.

Num. CCXXX.

Tausch- vnd Vergleichs-Receß entzwischem Löbl. Marggräfl. Burgawis. Oberambt / vnd denen Herren Hospital-Pflegeren zu Augspurg vmb einen Hospitalischen Acker zu Kriegshaber de dato Günzburg den 30ten Julii 1695.

ZU wissen / Nachdeme Ein Wollöbl. Kayserliches Oberambt der Marggrafschafft Burgaw für nöthig erachtet / in dem Weyler zu Kriegshaber ein newes Zoll-Hauß zu erbawen / vnd hierzu beraits einen Plaz zwischen dem Hospitalischen Würths-Hauß / vnd Bauren-Hof außgestecket / so aber eines thayls hierzu nicht so bequemblich / als es an Seiten Löbl. Hospitals in Augspurg / als der Innsässischen Herrschafft / jezbesagtem Würths-Hauß / vnd Bauren-Hof an Liecht / vnd anderen in etwaß verhinderlich geschinen / dahero zwischen beeden Thaylen nachfolgender Tausch / vnd Außwexlung durch nachbarliche guete Verständnuß getroffen / vnd abgeredt worden.

Erstlich übergibt wolermeltes Wollöbl. Kayserl. Oberambt der Marggrafschafft Burgaw Löbl. besagtem Hospital der Statt Augspurg desselben aigenthumbliches / bey Ottmarßhausen an der Schmutter gelegenes / Maad / so in allem 77820. Creuz-Schüech haltet / vnd gegen Aufgang der Sonnen an den Ablaß-Graben / gegen Nidergang an Hannsen Hofbauren Mayer zu ersagtem Ottmarßhausen / gegen Mittag an Martin Fichtel von Steppach / vnd dem Fueßsteig / dann gegen Mitternacht an Mathes Reuthmayer Miller zu mehrbemeltem Ottmarßhausen stoßt / mit allen / vnd jeden denen Herren Innsässen vermög der Interims-Mittel competierenden Rechten / Gerechtigkaiten / vnd Freyhaiten / solches zu dem Hospitalischen Bauren-Hof zu Kriegshaber zu nuzen / vnd zu niessen / als wie solches bißhero von Wollöbl. Marggrafschafft Burgaw genuzt / vnd genossen worden; Vnd weilen

Fürs andere solches Maad gegen dem darfür antauschenden Acker zu klein / so hat wolermeltes Wollöbl. Ober-Ambt gedachtem Hospital zu einem Æquivalent des Vberschusses am Acker noch ferner den zu Kriegshaber nechst bey der Roß-Wettin eingemachten Plaz zu einem mit übrigen in den Spitalischen Innsäßischen Hof gehörigen Stucken Leibfälligen Gärtlein sambt der Innsäßischen Jurisdiction cediert / vnd eingeraumbt / solches Maad / vnd Gärtlein hinfüro als ein Innsäßisch Gueth zu ewigen Zeiten innzuhaben / vnd nach Gelegenheit zu nuzen. So überlast auch zum

Dritten mehrwolbesagtes Oberambt Löbl. gedachtem Hospital den vor dem Spitalischen Würths-Hauß gelegenen Plaz / allwo der Würth dermalen seine l. v. Tung-Statt hat / neben noch einem anderen vor dem Spitalischen Hof befindlichen so benannten Bollen-Plaz / jedoch solchergestalt / daß durch disen Tausch auf denen gemelten zweyen letzten Pläzen Wollöbl. gedachter Marggrafschafft an Dero darauf habenden Gassen-Gericht nichts abgehen / gleichwol aber hinfüro zu ewigen Zeiten nichts darauf gebawt / von Hospitals wegen hingegen die Straß in rechtlicher Landgewohnlicher Braithe gelassen werden solle. Dahingegen / vnd

Zum Vierten tritt wolermeltem Oberambt Löbl. besagtes Hospital ab / vnd raumbt demselben ein seinen in besagtem Kriegshaber bißhero inngehabten Acker / so 100640. Creuz-Schuch in sich begreifft / vnd gegen Aufgang an Mathesen Gleichen Spitalischen Acker / gegen Nidergang an deren von Kriegshaber Gärten / gegen Mittag an die Vich-Wayd / daß Vnebere genannt / vnd gegen Mitternacht an die Land-Straß stoßt / mit allen darauf hafftenden Recht / vnd Gerechtigkaiten / solchen / wie es bißher zu mehrbesagtem Spitalischen Bauren-Hof allda gebawet / genuzt / vnd genossen worden / es entlediget / vnd befreyet.

Fünfftens auch mehrgedachtes Hospital solchen Acker von allen darvon bißher genossenen Gülten / der Innsäßischen Jurisdiction, vnd waß deroselben anhängig / solchen hinfüro zu ewigen Zeiten / als ein anderes Wollöbl. ermelter Marggrafschafft Burgaw gehöriges aigenthumbliches Gueth zu nuzen / zu niessen / vnd innzuhaben / auch nach Belieben ein Zoll-Hauß darauf zu bawen / vnd nach Dero besten Convenienz, als mit anderen aigenthumblichen Güetheren / zu schalten / vnd zu walten.

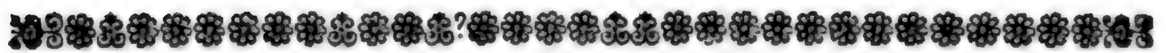
Sechstens wird beederseits pactiert / daß je ein Thayl dem anderen die Rechts-erforderte Eviction, vnd Gewährschafft nach Veranlassung der Kayserlichen Rechten / vnter habhaffter Verpfändung / so vil hierzu vonnöthen / zu præstieren / vnd zu laisten schuldig sein solle.

Zu dessen wahren Vrkund seynd dises Tausch-Briefs zwey gleichlauthende Exemplaria außgeferthiget / solche so wohl mit Herfürtruckung der Kayserlichen Herren Ober-Beamb-

ten / als auch der Augspurgischen Herren Hospital-Pfleger angebohrnen respectivè Gräflich / Freyherrlich / vnd Adelichen Signeten corroboriert / vnd jeglichem Thayl ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen zu Güntzburg den dreyßigisten Julii in dem Sechzehenhundert / vnd fünff / vnd neunzigisten Jahr.

Der Röm. Kayserl. Mayestät ꝛc. ꝛc. Land-Vogt / Land-Vogtey-Verwalther / Räthe / vnd Ober-Beambte der Marggrafschafft Burgaw.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)



Num. CCXXXI.

Requisitions-Schein von denen Subdelegierten zu dem Innsäßischen Engen Außschuß an den Kayserlichen Notarium Johann Michael Reinweyler zu vorhabender Demolition des Juden-Hauses bey Kriegshaber de dato Augspurg den 25ten Octobr. 1721.

P. P.

DEm Herren Notario ist aus der in Namen Eines Hochwürdigen Dom-Capituls allhier / vnd anderer interessierten Herrschafften vnterm 1ten dises zu End lauffenden Monats an ihne gestellten Requisition, vnd dem darüber selbst eingenommenen Augenschein vorhin bestens bekant / waß für ein so wohl denen Herren Innsässen Löblicher Marggrafschafft Burgaw / vnd deren Vnterthanen / als dem Publico höchst-beschwährlich / nachthaylig / vnd schädlicher Baw eines newen Juden-Hauses bey der zwischen beeden Dörfferen Stattbergen / vnd Kriegshaber gelegenen Juden-Begräbnuß sambt derselben gleichergestalten widerrechtlich / vnd vertragbrüchiger Erweitherung von dem Löbl. Kayserlichen Ober-Ambt zu Güntzburg der zu Kriegshaber / vnd in einig anderen benachbarten Dörffschafften angesessenen / vnd dahin Schuz-verwandten Judenschafft verwilliget worden seye. Nun haben zwar wolermelte interessierte Herrschafften nebst Vnß sich billich dahin versechen / daß die von Denenselben / vnd Vnß dargegen eingewendte trifftigiste / vnd rechts-erhöbliche Beschwärden von ermelt Löbl. Oberambt der Gebühr / vnd ihrer Wichtigkait nach in rechtliche Consideration werden gezochen / auch nach der von wolersagten Herrschafften verfiegten / vnd durch den Herren Notarium beschechenen Nuntiation novi operis nach Außweiß der Rechten der strittig gemachte / vnd widersprochene Baw biß zu Außtrag der Sachen eintweders eingestellt / oder in Entstehung dessen derentwillen die rechts-erforderliche Caution præstiert werden.

Alldieweilen Wir aber wider all besseres Verhoffen den widrigen Erfolg / vnd so vil wahrnemmen müssen / daß mann gegenseits mit vngebührlich / vnd verächtlicher Hindansezung vnserer zum Thayl nit einmal beantwortheten / zum Thayl auch ob zwar ohne einigen Grund vermeintlich abgeleinten Beschwärden den quæstionierten Baw hinnach / wie vorhin / vneingestellter fortsezen / mithin den Gewalt denen Rechten / vnd der vertragmäßigen Billichkait fürwalten lasse; Als finden Wir Vnß pflichten halber bemüeßiget / vnd nothgetrungen / die zu Abtreibung widerrechtlichen Gewalts in denen natürlichen / vnd geschribenen Rechten einem jedwederen erlaubte Defensions-Mittl zu ergreiffen / vnd haben dahero bey der vnterm 23ten hujus hierüber gehaltenen Conferenz nach reiff genommenen Bedacht / vnd genuegsamber der Sachen Vberlegung den gemeinsamben Schluß dahin abgefast / vff nechst kommenden Montag als Morgen den 26ten dises zu End lauffenden Monats ermelten Baw demolieren / auch die widerrechtlich erweitherte Juden-Begräbnuß auf ihre vorherige Limites reducieren zu lassen / den Herren Notarium anmit instantissimè dahin requirierende / von obhabenden Notariats wegen mit / vnd nebst zweyen legalen Gezeugen disem vorhabenden Demolitions-Actui vom Anfang biß zum End beyzuwohnen / den ganzen Hergang / vnd waß darbey sich weiters eraignen möchte / vnd dermalen nicht vorgesechen werden

werden kan/ fleißig ad Notam, vnd nach der Hand ad Protocollum zu nemmen hierüber eine außführliche Relation zu begreiffen/ dise in ein offnes Notariats-Instrument zu bringen/ vnd hiervon ein/ oder mehrere Exemplaria, so vil Wir deren nöthig haben werden/ vmb die Gebühr Vnß verabfolgen zu lassen/ vor allen Dingen aber so wol vor/ vnd währendem disem Actu, als nach demselben an hinnachgesezte gemessene Instruction ohnabbrüchig sich zu halten/ vnd derselben Innhalt/ vnd wie es auf allen Fall eventualiter darinnen versehen/ stricte nachzuleben/ vnd die Limites Mandati keines weegs zu überschreitten. Welchemnach derselbe

1mo Morgens zu fruehet Vormittags-Zeit præcise vmb 5. Vhr bey dem allhiesigen Statt- vnd so genannten Klencker-Thor/ welches auf vorläufige an die Löbl. Reichs-Statt allhier beschechene Requisition vmb obige Zeit wird eröffnet werden/ mit einem Gefährt/ vnd seinen zweyen bey sich habenden Gezeugen sich einzufinden/ sodann

2do Mit Michael Leib dermalen allhier in Arbeith stehenden Zimmer-Gesellen/ vnd Balier von Dinckelspihl gebürthig sambt anderen fünff Zimmer-Gesellen von Lechhausen/ vnd Haußstetten/ dann mit Sebastian Barthl von Schrobenhausen dermaligem Maurer-Gesellen/ auch Balier/ vnd dreyzehen anderen Maurer-Gesellen allen von Schrobenhausen/ Lechhausen/ vnd Haußstetten gebürthig/ vnd also mit disen 20. Handwercks-Leuthen/ welche ins gesambt heut Abends vnter einem anderen ihnen vorgegebenen Vorwand in dem Würths-Hauß bey dem so genannten Eysenhueth allhier zusamen zu treffen/ allda zu übernachten/ vnd morgens fruehe vmb obige Zeit gleichfalls bey dem Klencker-Thor ohnfehlbahr zu erscheinen beordert seind/ außzurucken/ vnd seine Raiß dergestalten anzustellen hat/ daß er mit ermelten Handwercks-Leuthen/ vnd seinen zweyen Gezeugen/ dann einem Knecht des allhiesigen Stättischen Lech-Maisters/ welcher mit einem Karren/ vnd Pferd/ auch darauf habenden/ vnd zu obigem Vorhaben benöthigten drey Fueßwinden/ vnd zwey grossen Ketten zu ihnen stossen wird/ beyläuffig vmb 6. Vhr in loco quæstionis eintreffen möge/ nach deren sammentlicher Anlangung

3tio Die Handwercks-Leuth vnter Direction beeder Balieren/ welche/ wie daß Werck am fieglichisten anzuegreiffen/eine mündliche Instruction beraits erhalten/ daß Hauß anzugreiffen/ vnd dessen Demolition, wie auch die Heraußreissung der Dill-Saulen/ vnd Dills/ so bald es möglich/ zu bewerckstelligen haben/ welches nach dem von denen peritis in arte hierüber eingezochenen Guetachten innerhalb 2. oder 3. Stunden wohl wird geschechen können/ wobey jedoch der Herr Notarius die Arbaither dahin zu ermahnen/ vnd zu wahrnen hat/ die Sach solchergestalten anzugehen/ damit keiner von ihnen auß Vnvorsichtigkeit/ vnd Vngeschicklichkeit/ oder auch Vbereylung bey Einreissung deß Hauses beschädiget werden möge. Nachdeme nun

4to Daß Hauß dem Boden gleich gemacht sein wird/ ist der Plaz/ so vil möglich/ abzuraumen/ vnd der gemachte Keller mit denen Maur-Stainen einzufillen/ die abgenommene Dill-Bretter/ vnd Saulen aber auf die jenige/ noch wohl sichtbahrliche/ Marckungen/ worauf daß ehevorige Dill gestanden/ vnd die Juden-Begräbnuß geschlossen/ zu transportieren. Fehrners/ vnd

5to Hat der Herr Notarius, so bald er in loco quæstionis angekommen/ mit beyläuffig folgenden Worten die offentliche Contestation zu thuen/ daß zwar die S. T. Herren Innsässen/ vnd Beguetterte in Löbl. Marggrafschafft Burgaw/ auch deren Verordnete zum Engeren Außschuß/ in deren Namen/ vnd auf deren Requisition er allhier erscheine/ Seiner allerglorwürdigist regierenden Römisch-Kayserlich/ vnd Königl. Catholischen Mayestät ꝛc. als Marggrafen zu Burgaw mit all immer ersinnlichem allerunterthänigistem Respect, vnd trew-eyfrigister allergehorsambsten Devotion zugethan seyen/ zu abgetrungener Ergreiffung der so wol in denen natürlichen/ alß geschribenen Rechten zu Abtreibung widerrechtlichen Gewalts einem jedwederen erlaubten Defensions-Mittlen aber/ mithin zu Veranstaltung der bevorstehenden Demolition von darumben ohnumbgänglich veranlast/ vnd bemüeßiget worden wären/ alldieweilen gedachter Baw/ vnd Erweitherung wider alle Recht/ vnd Billichkeit/ sonderbahr aber wider den klaren Innhalt der mit Löblicher Marggrafschafft Burgaw habenden/ vnd Innsäßischer Seits so heylig haltender Verträgen ohne der dißfalls interessierten Herrschafften vorherige Begrüeß- vnd Einwilligung fürgenommen/ vnd auf deren/ wie auch des ganzen Innsäßischen Corporis hiergegen eingewendte/ bestens begründete/ Beschwärden mit deren/ vnd der gebrauchten Rechts-Mittlen gänzlicher Verachtung nichts destoweniger widerrechtlich/ vnd vertragbrüchiger Weiß forthgesezt worden seye. Dahero auch seine des Herren Notarii Herren Committenten/ vnd deren höchste/ vnd hoche Herren Principalen der allerunterthänigisten Zuversicht geleben/ daß/ wie wenig allerhöchst gedachte Seine Mayestät Dero Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung zu Ynnsprugg/ oder Dero Löbl.

Ober-

Ober-Ambt zu Günzburg zu diser gewalthätigen Unternemmung Dero allergnädigisten Befelch eintweders gar nit / oder doch nit anderst / als auf vorhergangene ganz üble / und nit verantwortliche Information erthaylt haben / eben so wenig auch Dieselbe / nachdeme der warhaffte der Sachen Hergang / und die darauf Innsässischer Seits billichist erkennte Demolition an Seine allerhöchste Gehörde allerunterthänigist berichtet sein wird / dises rechts-erlaubte höchst-benöthigte Verfahren improbieren / sondern im Gegenspihl Dero allergerechtestem Gemüth nach selbsten vor Justiz-mässig erkennen werden. Sollte nun

6to Eintweders der Burgawische Weeg-Zoller / und Vogt zu Biburg / oder ein anderer Burgawischer Ober- oder Unter-Beambter / wie es dann ohnfehlbahr geschehen dörffte / währendem Demolitions-Act in loco sich einfinden / und wider dise Unternemmung etwann eine Protestation einwenden / so hat der Herr Notarius, oder auch die arbaithende Handwercks-Leuth andurch in ihrem Vorhaben sich gar nit irr machen zu lassen / sondern dises ungehindert zu vollführen / der Herr Notarius aber unter Widerhollung obiger Contestation dem Burgawischen Herren Beambten mit aller Höflich- und Beschaidenheit zu begegnen / und sonderheitlich die Obsorg dahin zu tragen / daß derselbe weeder mit Worten / noch Wercken beschimpfft / oder belaydiget / mithin denen darauß besorglich entstehenden Thätlichkeiten mentschmöglichist vorgebogen / dise auch begebenden Falls auf alle Weiß vermittlet / und verhinderet werden / es wäre dann Sach / daß

7mo Burgawischer Seits mann von disem Vorhaben / wie es allerdings zu vermuthen / und zu besorgen / Lufft bekommen hätte / und die Handwercks-Leuth mit gewaffneter Hand / und gewörther Mannschafft außeinander / und abtreiben wollte / auf welchen Fall

8vo Die Versehung / und benöthigte Gegen- Verordnung dahin gemacht worden / daß 30. Mann regulierter Miliz, deren die Helffte von dem Hoch-Stifft Augspurgischen / die andere Helffte aber von dem allhiesigen Stättischen Crayß-Contingent hergenommen wird / und unter dem Commando zweyer Unter-Officieren stehet / in subsidium, und zur nöthiger Bedeckung in der Gegend Stattbergen auf obige Zeit sich einfinden sollen / welche

9no Zwar nit dahin instruiert seind / daß Sye zur Bedeckung von hier außrucken sollen / sondern vilmehrers ohnwissend in waß für einer Absicht die Ordre erhalten / daß das Hoch-Stifftische Contingent heut abends umb 4. Uhr in dem Dorff Leuthershofen sich samblen / und allda biß 8. oder 9. Uhr nachts aufhalten / so dann aufbrechen / und dem Deuringer Hof zu marchieren / daselbst einfallen / und unter dem Vorwand / samt Sye verdächtige Leuth aufsuchen wollten / daß Hauß visitieren / nach diser Verrichtung aber allda übernachten / Morgens darauf ihren March nacher Stattbergen solchergestalten nemmen sollen / daß Sye beyläuffig umb 6. Uhr allda eintreffen / wie dann gleichfalls auch daß allhiesige Contingent, welches zwar erst morgens umb 5. Uhr durch daß Klencker- Thor außrucken / und über Oberhausen / und Newsäß einen Straiff vornemmen wird / befelcht ist / umb obige Zeit in dem Hospitalischen Würths-Hauß zu Kriegshaber sich einzufinden / in welchen beeden Orthen die Soldatesca sich in so lang retiriert / und still zu halten hat / biß es die Noth erforderen wird / ad locum quæstionis außzurucken / und daselbst posto zu fassen. Gleichergestalten / und

10mo Ist durch den Gerichts- Vogten zu Stattbergen ein vertrauter Spion bestellt worden / welcher an der Strassen / so von der Burgawischen Mannschafft unumgänglich zu passieren wäre / Wacht zu halten / und dafern einige anrucken sollte / solches dem Herren Notario unverweilt hinterbringen wird / welchenfalls er

11mo Und da er mit seinen Handwercks-Leuthen nicht bastant zu sein darfürhaltet / mithin die Abtreibung besorget / ein Pferd auß der Caleß außspannen lassen / und durch einen reuthenden die seine Ordre erwarthende Miliz auß beed ermelten Orthen abforderen kan / welche ihme die ungesaumbte Parition zu laisten instruirt ist. Und ob zwar

12mo Keine Sorg zu tragen / daß es zu Thätlichkeiten kommen dörffte / dazumalen die Marggraffschafft Burgaw in Ermanglung regulierter Miliz mit einer anderen Mannschaft / als denen so genanten Schizen nit erscheinen / dise aber so schnell nit zusamben bringen kan / dieselbe auch / im Fall es auf einen Ernst ankommen sollte / der regulierten Miliz sich gewiß nit widersezen werden / so hat der Herr Notarius nichts destoweniger den Bedacht dahin zu nemmen / daß mann disseits sich nit übereyle / oder ohne Ursach mit Hizigkeiten / oder würcklichem Angriff denen Thätlichkeiten Anlaß gebe / mithin sich so lang defensivè halte / biß es die äusserste Noth erforderet / offensivè zu agieren / welches dahin zu verstehen ist / daß disseitige Mannschafft den ersten Stich / oder Schuß / welches jedoch GOtt verhieten wolle / zu erwarthen nit verbunden / sondern / im Fall der Gegenthayl die etwan vorhin betrohete Thätlichkeiten zu bewerckstelligen in Actu primo proximo constituiert ist / præoccupando vorkommen

kommen kan / vnd solchergestalten in foro externo, & interno zu entschuldigen wäre / widrigen falls / vnd da

13tiò Die Zerstör- oder Abtreibung der Handwercks-Leuthen nit zu besorgen / so hat auch der Herr Notarius die Absforderung solcher Mannschafft zu vnterlassen / derselben aber nach demoliertem Werck gleichwolen zu bedeuthen / daß Sye wider in ihre Quartier abmarchieren möge. Wie dann auch der Herr Notarius mit seinen Handwercks-Leuthen seinen Ruck-Weeg mit diser præcaution zu nemmen hat / daß ihme weder Leuth / noch die bey sich habende Handwercks-Instrumenta hinweckgenommen werden / sonsten aber diser Ihme ertheylenden Instruction durchauß fleißig nachzuleben hat / warumben Derselbe hiermit nochmalen instantissimè requiriert wird. Augspurg den 25ten Octobr. 1722.

Frantz Ludwig de Bally Rev. Capituli Cathedr. Syndicus mppr.

Lt. Veit Joseph Sembler Cantzler zu St. Vlrich Nomine D. D. Prælator. mppr.

Johann Libor. Ignat. Closterbawr Hoch-Gräfl. Fuggerischer gemeinschafftl. Rath / vnd Cantzler mppr.

Christoph Friderich Weng mppr.



Num. CCXXXII.

Notariats-Instrumentum

Vber die vorgenommene Zeugen-Verhör die Demolition des Juden-Hauses bey Kriegshaber betreffend de dato 3ten 7ten Julii, auch 8ten Octob. 1724.

In Nomine Sacro-Sancti Trini, & vnius DEI Amen.

Zu wissen / vnd kund gethan seye Männiglichen / denen es zu wissen vonnöthen / mit / vnd in krafft gegenwärthig offnen Instruments, vnd Vrkund / daß nach vnsers einzigen Erlösers / vnd Seeligmachers JEsu Christi gnadenreicher Geburth im Eintausend / Sibenhundert / vier / vnd zwantzigisten Jahr / in der anderten Römer Zinß-Zahl zu latein Indictio genant / bey glorreicher Hersch- vnd Regierung des Allerdurchleuchtigist-Großmächtigist- vnd Vnüberwindlichisten Fürsten / vnd Herren Herren CAROLI des Sechsten diß Namens erwöhlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Vnsers allergnädigisten Kaysers / Königs / vnd Herren / in Ihrer Mayestät Reiche Regierungen / des Römischen im dreyzehenden / des Hungar- vnd Böheimbischen im zwölfften / vnd dann des Hispanischen im ein / vnd zwantzigisten Jahren / auf nachfolgende Monats Täge / vnd Stunden als den 3ten Julii Mittags in der zwölfften Stund / Freytags den 7ten vmb acht / vnd Sambstags Ejusdem vmb Siben Vhren in der Fruche / wie auch den 20ten Octobris Freytags in der neunten Stund vormittag in des Heyl. Römischen Reichs Statt Augspurg / vnd daselbst in mein subscribierten Notarii Bestands-Behawsung in des Ehren-geachten Meister Johann Martin Negele Burgers / vnd Tabackmachers allhier aigenthumblichen in der Kirch-Gassen vnweith SS. Vdalrici, vnd Afræ freyen Reichs-GOtts-Hauß / vnd Closters entlegnen Häuseren in meiner Wohn-Stuben / deren Fenster in wolersagten Reichs-GOtts-Hauß / vnd Closters Mayer-Hof Meridiem versus sehen / über eine Stiegen hoch auf von deren respective Herren Innsässen / vnd Begüeteten in der Löbl. Marggrafschafft Burgaw Wollöbl. Herren

Herren Verordneten zum Engen Außschuß an mich unterm dritten Julii anni currentis erlassenen Requisition-Schein / und darauf unterm Sibenden Ejusdem weiters an mich erfolgte Wollöbl. Raths-Signatur von mir Notario in Gegenwarth deren hierzu insonderheit erfordert/ und erbettener hinnach benambster Gezeugen wegen des den 26ten Octobris 1722. an dem new-erbauten Juden-Hauß zu Kriegshaber auf dem so genannten Unebere vorbeygegangenen Demolitions-Act nachfolgende Persohnen/ als Gezeugen/benanntlichen Johannes Hueber Feld-Waibel von der Haubtmann Auffenbergischen Compagnie Hoch-Stifft Augspurgischen/Mathäus Rothbausch Feld-Waibel von der Haubtmann Langenmantlischen Compagnie Statt Augspurgischen Crayß-Contingents, Lorenz Kolb Gold-Schmid / und Sebastian Lack Lohn-Gutscher beede Burgere allhier über hinnachstehende Interrogatoria nach abgelegtem Zeugen-Ayd würcklich / und jeder absonderlich / ac remotis omnibus aliis arbitris abgehört / und von ihnen hinnach beschribner Gestalten außgesagt worden seye / und lauthete die an mich gelangte Requisition von Wort zu Wort also:

Edel/ Vöster / Vilgeehrter Herr Notarie!

DEm Herren Notario kan nit unbekant sein/ in waß für eine ohnverhoffte schwähre Stritigkeit mit dem Durchleuchtigisten Erz-Hauß Oesterreich/als Innhaberen der Marggrafschafft Burgaw die Herren Innsässen/ und Begüettete in derselben wegen des unterm 26ten Octobr. 1722. demolierten Juden-Hauses bey Kriegshaber hauptsächlich auß der Ursach verfallen/ alldieweilen die Burgawische Herren Oberbeambte allerhöchst/ und hocher Orthen mündlich/ und schrifftlich ob zwar ohne Grund vorgestellet/ daß die quæstionierte Demolition auß Befelch / und Verordnung unserer gnädig / und hochen Herren Principalen/ und Oberen mit gewöhrter Hand unterstüzet worden seye. Damit nun aber hochgedacht Dieselbe die derentwillen wider Sye verhängte / und zu ihrer allergrösten Bestürzung geraichende allerhöchste Kayserl. Ungnad/und anbeynebens angetrohete Bestraffung von sich ablainen mögen / haben dieselbe nöthig zu sein erachtet/ so wol die jenige 2. allhiesige Burger/ benantlich Lorenz Kolb Gold-Schmid / und Sebastian Lack Lohn-Gutscher/ welche von dem Päbstlichen/ und Kayserlichen dermalen zu Günzburg arrestierten Notario Reinweyler bey disem Demolitions-Act für Notariats-Gezeugen gebraucht worden / als auch die 2. Unter-Officier, und Feld-Waibel von der Haubtmann Auffenbergischen/ und Haubtmann Langenmantlischen Compagnie respectivè Hoch-Stifft/ und Reichs-Statt Augspurgischen Crayß-Contingents N. Hueber / und N. Rothbausch/ so denen zwischen Fürsten/ und Ständen/ auch anderen Herrschafften/ und Obrigkeiten/ welche an/ und zwischen der Iller / Lech/ und Donaw situiert/ in allhiesiger Reichs-Statt unterm 13ten Octobr. 1721. auch 20ten Febr. 1722. errichteten Recessen gemäß/ den 25ten/ und 26ten Octobr. erst bemelten Jahrs zum Straiff commandiert worden/ über den aigentlichen der Sachen Hergang / und wann/ auch wie / und warumb die Soldaten zu disem Act gekommen / und von wem dahin berueffen worden? aydlich vernemmen zu lassen. Wir ersuchen dannenhero auß gnädigem Befelch Unserer gnädigen Herren Principalen / und Oberen/ als der Herren Innsässen/ und Begüetteten in wohlgedachter Marggrafschafft Verordneter zum Engen Außschuß/ den Herren Notarium instanter, instantiùs, & instantissimè, daß derselbe von obhabenden Kayserlichen Notariats wegen die benambste 4. Gezeugen / welche ihrer Pflichten quoad hunc Actum entlassen/ für sich forderen/ dise mit einem würcklichen Zeugen-Ayd belegen/ sodann deren jeden absonderlich über die dem Herren Notario hiemit zustellende Interrogatoria, worüber pro re nata weitere Instantien zu formieren/ in Gegenwarth 2. glaubwürdiger Gezeugen abhören/ deren Aussagen fleißig ad Protocollum nemmen/ solches in ein offnes Notariats-Instrument bringen/ und hiervon ein/ oder mehrere Exemplaria, so vil Wir deren nöthig haben werden/ umb die Gebühr Unß verabfolgen lassen wolle. Welches alles jedes dann/ so bald möglich/ zu vollziechen Wir denselben hiemit nochmalen instantissimè requirieren.

Franz Ludwig de Bally Hoch-Fürstl. Augspurgischer Rath/ und des Fürstl. Hochen Dom-Stiffts allda Syndicus mppr.
Georg Sebastian Plinganser J.U.Lt. dann des Kays. Freyen Reichs-GOtts-Hauß zu St. Ulrich/ und St. Afra in Augspurg Rath/ und Canzler mppr.
Johann Libori Ignati Closterbawr Hochgräfl. Fuggerischer Gemeinschaffts-Rath/ und Canzler mppr.
Christoph Friderich Weng Lt. Raths-Consulent der Statt Augspurg mppr.

Augspurg den 3ten Julii 1724.

à Tergo

Iterum a Tergo.

Notario Paul Nidermayr zuzustellen.

Und die Interrogatoria lauten von Puncten zu Puncten auch de verbo ad verbum also:

Interrogatoria

Worüber Lorenz Kolb Gold-Schmid / und Sebastian Lack Lohn-Gutscher beede Burgere allhier / so bey der den 26ten Octobr. Anno 1722. fürgenommenen Demolition des Juden-Hauses bey Kriegshaber als Notariats-Gezeugen gebraucht worden / coram Notario, & Testibus aydlich zu vernemmen.

Generalia.

1o.

Wie Gezeug haisse / wo er gebürthig / wie alt / und wo angesessen seye?

2do.

Ob er ledig / oder verheurathen Stands / waß für einer Handthierung er seye / und waß er im Vermögen habe?

3tio.

Ob Gezeug von jemand unterrichtet worden / waß er aussagen solle / und von wem / oder auch mit seinem Mit-Gezeugen sich derentwillen unterredt habe?

4to.

Ob er wegen diser Aussag einige Schanckung an Gelt / oder Gelts-werth empfangen / oder noch zu hoffen habe / und von wem?

5to.

Ob er wegen diser Aussag einen Gunst zu hoffen / oder Ungunst von jemand zu besorgen habe / und von wem?

6to.

den ganzen der Sachen Hergang vom Anfang biß zum End vmbständlich/ vnd solchergestalten erzehlen/ wie er es bey seinem abgeschwornen Ayd dermalen vor der Welt/ vnd zu seiner Zeit vor GOtt zu verantworthen sich getrawe.

4tò.

Ob auch währender Abbrechung des Hauses an dem Orth sich Soldaten eingefunden?

5tò.

Wie vil deren gewesen/ vnd von waß für einem Contingent, vnd wann Sye dahin gekommen?

6tò.

Ob die Miliz zu Bedeckung der Demolition beordert gewesen?

7mò.

Ob Sye dahin beruffen worden/ vnd von wem/ oder ob Sye ohne Ordre zugeloffen/ auch warumb/ vnd auß waß Vrsach?

8vò.

In waß für einer Absicht dann die Soldaten damals in dasiger Gegend sich eingefunden/ vnd ob Sye dessen sich nit haben vernemmen lassen?

9nò.

Ob wahr/ vnd ihme Gezeugen wissend/ daß die Soldaten jemand in Arrest genommen/ auch mit Briglen tractiert haben/ vnd wen? Dann daß Sye auf allen Seithen im Gewöhr Wacht gestanden?

10mò.

Ob Gezeug mit Wahrheits-Grund aussagen könne/ daß der Notarius Reinweyler/ nachdeme die Soldaten angerruckt/ ihnen bedithen habe/ Sye werden schon wissen/ waß zu thuen seye?

11mò.

Ob die Soldaten auch Vor-wachten außgestellt/ vnd wie vil?

12mò.

Ob Gezeug nit gehört/ daß der Burgawische Vogt/ vnd Weeg-Zoller zu Biburg offentlich geandet/ vnd vermeldet/ wann er gewust hätte/ daß mann mit gewöhrter Hand die Demolition vornemmen/ vnd Soldaten darbey haben sollte/ er gewiß mit 200. Mann wurde eingeruckt sein?

13tiò.

Waß ihme hierauf geantworthet worden/ vnd von wem?

14tò.

Ob ihme Gezeugen von dem Notario Reinweyler das über dem Demolitions-Actum verfaste Notariats-Instrument nit vorgehalten/ oder vorgelesen worden/ vnd ob dessen Innhalt ihme bekant?

15tò.

In erst ermeltem Notariats-Instrument seye vnter anderen auch außtrucklich enthalten/ daß dem Burgawischen Vogten auf seine Andung der Feld-Waibel von denen Baadischen entgegen gesezt/ er solle mit solchen Reden stillschweigen/ daß Sye hier seyen/ Hand anzulegen/ oder waß widriges zu tentieren/ seye nit/ Sye seyen auf ihrer Straifferey gewest/ vnd haben dem Getöß/ Schlagen/ vnd Schreyen/ nicht wissend/ waß solches bedeuten möchte/ zugeeylet/ vnd die Handwercks-Leuth in ihrer Arbaith angetroffen/ sodann mit anderen Leuthen zugesehen/ wer ihnen dises verwöhren wolle? Ob Gezeug dise Reden von dem Baadischen Feld-Waibel nit selbsten mit angehört?

16tò.

Ob nach beschechener Demolition einige Baw-Materialia, vnd waß für eine/ auch wie vil verbrennet/ verschlagen/ oder sonsten vnbrauchbahr gemacht worden/ von wem/ vnd auß wessen Befehl/ auch ob hiebey/ vnd waß hinweckgenommen worden/ vnd von wem?

17mò.

Ob der Burgawische Vogt/ oder auch die gegenwärtig geweste Burgawische Vnterthanen/ oder sonsten jemand/ vnd wer hiebey spöttisch/ vnd hönisch tractiert worden/ vnd von wem? auch wie/ vnd auf waß Weiß?

18vò

Waß ihme Gezeugen sonsten von diser Sach wissend? Er solle die Warheit aussagen/ vnd hiervon nichts hinterhalten.

Interrogatoria

Worüber N. Hueber Feld-Waibel von der Haubtmann Auffenbergischen Compagnie Hoch-Stifft Augspurgischen/ vnd N. Rothbausch von der Haubtmann Langenmantlischen Compagnie, Reichs-Statt Augspurgischen Crayß-Contingent, aydlich zu verhören.

Præ-

Corporalen überlassen / weilen er gesehen / daß es keine Noth seye / unter denen Soldaten seye eben der eine hinauß / der andere herein gegangen / wie es ihnen selber gefallen.

10.

Ob Gezeug nit gehört / daß der Biburgische Vogt &c. &c.

Ja / der Burgawische Vogt habe dergleichen vermeldet / wann ers umb ein paar Stund frueher gewust hätte / wollte er wol auch Burgawische Leuth mit sich gebracht haben / ob er aber eine Zahl / und wie vil benambset / habe er nit observiert.

11.

Waß ihme hierauf geantworthet worden / und von wem?

Wisse nit / daß ihme hierauf von jemanden weder Not. Reinweyler / noch jemand anderen eine Antworth erthaylet worden. Er Gezeug habe nichts darüber geantworthet.

12.

In erstermeltem Notariats-Instrument seye &c. &c.

Der Innhalt müsse auf ihne vermeint sein / weilen sonsten vom Baadischen Regiment keiner daraussen gewesen / allein habe er mit dem Vogten von Biburg kein Worth geredet / noch weniger die in dem Interrogatorio angeführte Formalia gesprochen / massen / als diser daher gekommen / seye er stracks dem Notario Reinweyler zugeritten / und mit ihme angefangen zu sprechen / mit vermelden / waß bedeuth dises / daß mann dem Kayser mit gewaffneter Hand in das Land fallet? mann hätte sich dessen gegen Löbl. Statt Augspurg nit versehen / mit dem obgemelten Zusaz / sonsten hätte er sich mit Leuthen / wann ers ein paar Stund frueher gewust / versehen. Worüber Herr Reinweyler nichts geantworthet / sondern nur die Axlen geschupfft / Herr Vogt von Biburg hingegen habe weiter vermeldet / er solle nun von der Demolition abstehen / es wäre schon genug / Reinweyler aber habe hierauf versezt / nein es müsse besser eben werden / und er den Befelch seiner Herren / und Oberen / die ihne hierzu requiriert / vollziechen / habe auch darüber eine Schrifft auß der Taschen herauß gezogen / und die Nahmen der Herren Protestanten / auch

habe weder er/ noch die Seinige waß verschlagen/ verbrannt/ oder ruiniert/ wisse auch nit von wem/oder ob von sonsten jemand dergleichen geschechen wäre/ausser waß vom Herunterfallen eben verschmettert worden/ von Hinwecknemmen wisse er nichts/vilmehr habe er seine Leuth dehortiert/ daß sie nit excedieren.

14.

Ob der Burgawische Vogt/ oder ꝛc. ꝛc.

Von spöttisch/ und hönischem Tractament weder gegen Herren Vogten selber/noch sonsten jemand wisse er lediglich nichts/ massen er niemand Burgawischen gesehen/ als eben den Herren Vogten/ Juden/ und einige benachbarte Leuth/ so von denen umbligenden Dörfferen herbey gelauffen seind.

15.

Waß ihme Gezeugen sonsten ꝛc. ꝛc.

Weiters wisse er nichts/ und waß er wisse/ habe er beraits angezaigt/und darmit beschließt er seine Aussag.

Quibus prælectis, & denuò confirmatis imposito silentio dimissus.

Actum Sambstags den 8ten Julii horâ 7ma antemeridiana, wurde Lorenz Kolb Gold-schmid/ nach abgelegtem Ayd in præsentia Testium suprà dictorum über die bemelte Interrogatoria verhört/ und sagt auß ad

Interrog. Generale. — Responsio.

1.mum

Wie Gezeug haisse ꝛc.

Haisse Lorenz Kolb hier gebürthig/ ansäßig/ verburgert/ und 52. Jahr alt.

2.

Ob er ledig/ oder verhewrathen ꝛc.

Er seye verhewrathet/habe keine sonderbahre Mittl/ stehe eben/wie ein Burger.

3.

Ob Gezeug von jemand ꝛc. ꝛc.

Wisse von nichts.

4.

Ob er wegen diser Aussag ꝛc. ꝛc.

In simili im geringsten nichts.

5.

Ob er wegen diser Aussage einen Gunst ꝛc.

Hoffe weder Gunst/ noch Ungunst.

6.

Ob er auß diser Zeigschafft ꝛc.

In simili nichts/ als daß er Versaumbnuß habe.

7.

Ob er von seiner Obrigkeit ꝛc.

Gestern Abends seye er durch des Herren Burgermaister von Rehlingen Ambts-Diener Strobel befelcht worden/ zu mir zu kommen/ und dem jenigen nachzugeleben/ waß ich ihme vortragen werde/ anbey auch seiner Pflichten entlassen worden.

Interrog. Spec.

1.

Gezeug werde sich erinneren/ daß er den 26ten Octobr. Anno 1722 der vorgenommenen Demolition ꝛc. ꝛc.

Seye dabey gewesen/ und von Herren Notar. Reinweyler Abends vorhero darzue beruessen worden/ als welcher bey ihme angelitten/ und vermeldet habe/ Herr Vetter morgen in aller fruehe müssen wir mit einander forth/seye des anderen Tags in eine Hayl. Meß zu denen Herren Jesuiteren/und darauf Herren Reinweyler zugegangen/ in die Gutschen eingesessen/ unwissend/ waß es seye/ und wo auß.

en 8ten Junii hora / ...
Kolb Gold-schmid / nach ab...
...tium suprà dictorum über die ...
...ia verhört / vnd sagt auß ad

Responsio.

...c.

Heisse Lorenz Kolb hier gebürtig ...
verburgert / vnd 52. Jahr alt.

...c.

Er seye verheurathet habe keine ...
Mittel stehe eben wie ein Burger.

Wisse von nichts.

In simili im geringsten nichts.

...unst x.

Hoffe weder Gunst / noch Ungnad...

In simili nichts / als daß er ...
habe.

[illegible]

Außschuß / wisse aber nit / seye es der inner / oder äussere Außschuß / als solches geschehen / habe er befohlen / daß Dill hinweck zu brechen / nemblich so vil / als zu weith gebawet worden / vnd mehrer nit / hoc facto, vnd da mann die Bretter auf die Grabnuß hinein getragen / habe mann daß Dach angegriffen / vnd der Anfang zu oberst gemacht worden / vnd so forth habe mann continuiert / biß auf den Grund / Herr Reinweyler habe immer vermeldet / sie sollen mehrer nit thuen / als waß er befehle.

4.

Ob auch wehrender Abbrechung 2c. 2c.

Bey deme / wie er bißhero erzehlt / wisse er noch von einigen Soldaten nichts / sondern die Soldaten seyen erst nach der Hand darzu gekommen / massen die Juden mit Briglen / vnd Stangen daher gelauffen / da habe Zeug zum Herren Reinweyler gesagt / es dörffte übel hergehen / hierauf habe Herr Reinweyler gefragt / ob dann niemand verhanden / der Sye bedecke? er Gezeug möchte ein wenig vmbsehen / ob niemand zu finden? vnter wehrendem solchen Discurs seyen die Straiff-Soldaten daher gekommen / aber nur etliche Mann / wisse nit wie vil / 2. von disen wären eben bey ihnen stehen gebliben / die andere aber da / vnd dort hingegangen / habe wegen dicken Nebel nicht alles sehen / noch observieren können / habe auch die Soldaten nicht gekennt / von waß für einem Contingent Sye gewesen.

5.

Wie vil deren gewesen / vnd 2c.

Schon gemelter massen könne er nit wissen / wie vil deren / vnd von waß für einem Contingent selbe gewesen / noch wie Sye dahin gekommen / seinem Geduncken nach seyen dise in der 9ten Stund dahin gekommen.

6.

Ob die Miliz zu Bedeckung der Demolition beordert gewesen?

Daß könne er ebenfalls nit wissen.

wisse er auch nichts / ausser daß die Soldaten ein Fewrle aufgemacht / vnd ein paar auf / vnd abgegangen / die Ubrige aber bald da / bald dorth einer hinauß gegangen / zu straiffen.

10.

Ob Gezeug mit Wahrheits-Grund 2c.

Daß könne er nicht sagen. Habe nichts davon gehört / habe deßwegen nit gefragt / vnd habe auch nichts zu fragen.

11.

Ob die Soldaten auch 2c. 2c.

Er wisse eben die zwey beym Fewr / vnd wie gemelt / seyen einige bald da / bald dorth hinauß gangen.

12.

Ob Gezeug nit gehört / daß der Burgawische 2c. 2c.

Herr Vogt von Biburg seye mit gröster Furie nebst einem lauffenden Unter-Vogt daher geritten / vnd vermeldet / wann er dises gewust / er wollte mit 6. à 700. Mann / so vil er im Getimmel vermerckt / gekommen seyn.

13.

Waß ihme hierauf 2c.

Herr Reinweyler habe ihme hierauf geantworthet / dise Leuth nemblich die Soldaten gehen ihne nichts an / es seye ein straiffendes Volck / mit der Erinnerung / daß Herr Reinweyler dem Herren Vogten vorhero seine Instruction, vnd Gewalt abgelesen / vnd Herr Vogt erst nach der Hand die Soldaten erblicket / vnd obiges vermeldet habe / nemblich / waß dise Leuth da machen / vnd wann ers gewust / wollte er mit so vil Leuthen angerucket sein.

14.

Ob ihme Gezeugen von dem Notario 2c. 2c.

Seye ihme kein Wort vorgelesen worden / wisse auch von dessen Innhalt nichts / wol aber habe Herr Reinweyler vermeldet / er wolle ein Instrument darüber verfassen.

15.

In erst gemeltem Notariats-Instrument 2c.

Von disem allem habe er nichts gehört / seye eben nit allzeit dem Notario an der Seiten gestanden / sondern ab / vnd aufgegangen / könte auch nit sagen / ob er mit einem Soldaten geredet habe.

16.

Ob nach beschechener 2c.

Von Zerschlag-Verbrenn- vnd Unbrauchbarmachung einiger noch brauchbaren Baw-Materialien seye in ihrer Gegenwarth nichts dergleichen passiert.

17.

Ob der Burgawische Vogt 2c.

Von spöttisch / vnd hönischem Tractament wisse er nichts / Gezeug habe von Burgawischen Unterthanen niemanden gesehen / noch weniger gekent / ausser den Vogt von Biburg / vnd den bey sich gehabten Unter-Vogt / wie er selben nennen hören.

18.

Waß ihme Gezeugen 2c.

Weiter wisse er nichts / als waß er beraits angezaigt / vnd als die Demolition vorbey gewesen / vnd Herr Vogt noch immerzu geschmählt / habe er Gezeug den Herren Reinweyler selber erinneret / Sie wollen nacher Hauß kehren / es möchte sonsten waß abgeben / welches Herr Reinweyler sich auch gefallen lassen / in die Gutschen gesessen / vnd der Statt zugefahren / er Gezeug / vnd sein Mit-Zeug aber seyen zu Fueß herein / endet anmit seine Aussag.

Quibus denuò prælectis, & confirmatis silentio imposito discessit.

Wey-

5to.

Ob er mit seinen Leuthen währender Demolierung des Juden-Hauses dahin beruffen worden/ und von wem/ oder in waß für einer Absicht Sye dann sich dahin verfügt?

6to.

Wann Sye dahin nit beordert gewest/ warumben Sye dann einige Persohnen/ so wohl Christen als Juden/ wie verlauthen wolle/ in Arrest genommen/ ja wol auch mit Briglen tractiert haben? wer von seinen untergebnen Musquetiereren/ und auß wessen Befelch dergleichen Thätlichkeiten verübt/ und an wem?

7mo.

Gleichergestalten wolle verlauthen/ daß die Musquetierer auf allen Seiten mit dem Gewöhr vor dem Fueß Wacht gestanden/ ob die Sach sich also verhalte/ und wer Sye hierzu beordert?

8vo.

Ob wahr/ und ihme Gezeugen wissend/ daß der Notarius Reinweyler/ nachdeme die Soldaten außgeruckt/ ihnen bedithen habe/ Sye werden schon wissen/waß zu thuen seye?

9no.

Ob von ihnen Vor-wachten außgestellt worden/ wie vil/ und auß wessen Ordre?

10mo.

Proponatur Interrogatorium suprà sub N. 12.

11mo.

Interrogatorium 13tium.

12mo.

In dem Notariats - Instrument seye unter anderem außtrucklich enthalten 2c. Continuetur Interrogatorium sub N. 15.

13tio. 14to. & 15to.

Interrogatoria 16.tum 17timum & 18um.

Salvo Jure addendi.

UBer hievorstehende Interrogatoria ist zu folg der an mich geschechenen Requisition Anno 1724. Montags den 3ten Julii in Augspurg in der 12ten Stund von mir Notariô præ-
[illegible] Schelle 2c. Johannes Hueber Feld-

Interr. Responsio.

4.tum

Ob er wegen diser Aussag ꝛc. — In Simili nicht einen Liar.

5.

Ob er wegen diser Aussag einen Gunst ꝛc. ꝛc. — Er besorge weder Gunst noch Ungunst von niemanden.

6.

Ob er auß diser Zeugschafft einen Nuzen zu hoffen ꝛc. ꝛc. — Wisse von nichts.

7.

Ob er von seiner Obrigkeit seiner Pflichten ꝛc. ꝛc. — Von seinem Herren Haubtmann seye er hierzu berueffen / und commandiert / auch seiner Pflicht quoad hunc actum entlassen worden.

Specialia.

Gezeug werde sich erinneren / daß er den 26ten Octobr. 1722. der ꝛc. ꝛc. — Ja seye auch darzu gekommen mit 14. Mann / den Tag vorhero seye er auf die Straiff außgegangen / seye auf Leitershofen / Stattbergen / und Ziegelscheuren / auch Deuringer Hof gekommen / und von disem letsteren wider auf Stattbergen / und im unteren Würths-Hauß mit seinen Leuthen eingekehrt / immittelst seye der Unter-Vogt daher gekommen / / und vermeldet / mann breche daß Juden-Hauß bey der Grabnuß ab / wir wollen auch darzu hinauß / worauf er dann auch mit seinen Leuthen dem Juden-Hauß zugegangen / und es gefunden / daß daß Dach schon mehreren thayls herunter gewesen / seye sonsten weder darzu berueffen / noch commandiert worden / von dem Unter-Vogt hätte er kein Commando angenommen. Die Juden seyen mit Stangen / und Briglen angeruckt / als sye aber gesehen / daß Soldaten verhanden / seyen sye still gestanden / und weiter nichts moviert / ausser daß sye lamentiert haben.

Interr. 2.dum

Ob er mit seinem Commando zu diser Demolition ꝛc. ꝛc. — Wie oben / seye weder beordert / noch befelcht worden / sonderen occasionaliter darzu gekommen.

3.tium

Wie vile Musquetierer er bey sich gehabt? — Wie ad 1.mum gemelt / 14. Musquetierer / und mit ihme hätten es 15. Mann außgemacht.

4.tum

Waß für eine Ordre ihme dann ꝛc. — Sein Herr Haubtmann habe ihme die Ordre auf die Straiff erthaylet / und dise habe er also vollzochen.

5.tum

Ob er mit seinen Leuthen währender ꝛc. ꝛc. — Nit anderst / als wie ad Spec. 1.mum gemelt / von dem Unter-Vogt zu Stattbergen habe ers gehört / und also habe er sich ohne Ordre, oder Befelch dahin verfiegt / umb pur darbey zuzuschawen.

6.tum

Wann Sye dahin nit beordert gewest ꝛc. ꝛc. — Wisse von nichts / daß weder Christen noch Juden in Arrest genommen / oder mit Straichen tractiert worden / er habe nit gesehen / daß von seinen 14. untergebenen / noch sonsten von jemanden einem ein Layd zugefiegt worden / vil weniger habe er seinen Leuthen eine Befelch darzu erthaylet / sey eben ein neblicher Tag gewesen / und habe sich wider gegen Kriegshaber zugezochen / sonderheitlich als er die Juden habe daher kommen sehen.

7.mum

Gleichergestalten wolle verlauthen / daß die Musquetierer ꝛc. ꝛc. — Er habe / weilen alles untereinander gelauffen / und er in Sorgen gestanden seye / er möchte selber attaquiert werden / wohl Schilt-Wachten außgestellt / habe es ihme niemand befohlen / noch beordert / sondern habe es zu seiner Defension gethan.

8.vum

Ob wahr / und ihme Gezeugen ꝛc. ꝛc. — Wisse von nichts / seye bey einer halben Stund

alles vnter einander geloffen.

12.um

In dem Notariats-Instrument seye vnter andern rc. rc.

Daß Rothbausch mit dem Notario, vnd dem Burgawischen Vogten Sprach gehalten / habe er Zeug wol gesehen / allein nicht gehört / waß einer / oder der andere geredet / dann er so nache nit darbey gewesen / sondern habe mit einem Mann von Bergen/vulgò Jore genannt/ gesprochen / hätte auch wegen Getöß/ Klopfen/ vnd Hämmeren/ auch weilen er sonsten nit guthen Gehörs/ nichts verstehen können.

13.um

Ob nach beschehener Demolition rc.

Die Soldaten hätten zwar von altem Holz/ vnd waß etwa von Lathen vom Dach herunter gefallen/ein Taback-Feyrl aufgemacht/ auch hätten die Wächter vorhin schon ein Feür allda gehabt/ ehe er hingekommen / waß sye aber für Holz gebrennt/wisse er nit/ noch auch habe er gesehen / daß einiges noch brauchbares Holz / oder andere Materialia zerschlagen/ verbrennt/ oder sonsten vnbrauchbar gemacht worden.

14.um

Ob der Burgawische Vogt/ oder rc. rc.

Hiervon habe er Gezeug nichts gesehen/noch gehört / habe auch keinen gekennt/ ausser den Vogt / vnd waß Juden gewesen.

15.um

Waß ihme Gezeugen sonsten rc.

Er wisse weiter nichts / seye nit darzu beordert/ noch beruffen worden/ könne also nichts sagen/vnd wollte wintschen/ er hätte seinen Weeg anderstwohin auf die Straifferey seiner Ordre gemäß genommen / vnd also endet Gezeug seine Aussag.

Quibus prælectis, & confirmatis
Silentio imposito dimissus.

Actum Freytags den 7ten Julii in der 8ten Stund Vor-

2.dum

Ob er ledig/ oder verheurathen 2c. 2c.

Quoad 1.mum membrum seye beraits verstanden. Zweytens habe er das Schuemacher Handwerck gelehrnet/ nach vollströckter Lehr aber seye er ein Soldat worden/ sein Vermögen bestehe in 100. Gulden/ und als ein hiesiger Burger versteure ers auch.

3.

Ob Gezeug von jemanden 2c. 2c.

Er seye von niemanden unterrichtet worden/ ausser Jhro Gnaden Herr Ferdinand Niclaß Langenmantel/ als Kriegs- und sein gebietender Herr habe ihme befohlen/ zu dem Notario Nidermayer zu gehen/ und deme/ waß derselbe ihne fragen werde/ Antworth zue geben/ deme er also nachgekommen. Mit seinem Mit-Gezeugen habe er sich im geringsten nicht unterredet.

4.

Ob er wegen diser Aussag einige Schanckung 2c.

Im geringsten nichts/ weder empfangen/ noch zu hoffen.

5.

Ob er wegen diser Aussag einen Gunst 2c. 2c.

Die Wahrheit habe nichts zu besorgen/ also wisse er weder Gunst/ noch Ungunst zu bedencken.

6.

Ob er auß diser Zeugschafft 2c. 2c.

Da wisse er keinen.

7.

Ob er von seiner Obrigkeit 2c. 2c.

Von Jhro Gnaden Herren Ferdinand Niclaß Langenmantel/ als wohl-verordneten Kriegs-Deputierten seye er seiner Pflichten entlassen/ und oben gemelter massen hiehero zu kommen beordert worden.

Specialia.

1.

Gezeug werde sich erinneren/ daß er den 26ten Octobris Anno 1722. 2c. 2c.

Er seye von Herren Haubtmann Langenmantl zwar auf die Straiff commandiert/ ihme aber dabey die Ordre gegeben worden/ er solle auf Oberhausen/ Newsäß/ und Kriegshaber gehen/ und bey letsterem sich zeitlich einfinden/ und die Arbaiths-Leuth bey dem zu demolieren stehenden Hauß bedecken/ damit/ wann der Burgawische Vogt von Biburg etwa mit einigen Schüzen einrucken/ und die Arbeiths-Leuth verhinderen wollte/ mann ihme Widerstand thuen könnte/ und also seye er darzu gekommen/ sonsten hätte sich derselbe an niemanden zu halten/ ausser an Herren Not. Reinweyler.

2.

Ob er mit seinem Commando 2c. 2c.

Wie eben in praecedenti vermeldet.

3.

Wie vil Musquetierer er bey sich gehabt?

Er könne es für gewiß nit sagen/ vermaine mit ihme selber seyen es 24. Mann gewesen.

4.

Waß für eine Ordre ihme 2c. 2c.

Habe solche vollzogen/ wie schon gemelt worden.

5.

Ob er mit seinen Leuthen 2c. 2c.

Er habe weiter keine Absicht gehabt/ ausser wie er befelcht worden/ habe er sich dahin verfügt.

6.

Wann sye dahin nit beordert 2c. 2c.

Von disem seye ihme nichts wissend/ von seinen Leuthen/ die er beysamen umb sich gehabt/ seye weder Christen/ noch Juden/ weder mit Worten/ noch Wercken einiges Layd zugefügt/ auch niemand in Arrest genommen worden/ habe auch nit gesehen/ daß von denen anderen Soldaten dergleichen Excess verüebt worden/ indeme Sie eben ganz nahe beysamen gewesen.

Instando, ob sie aber einen Befelch gehabt/ jemanden zu briglen/ oder in Arrest zu nemmen? Respons. mit nichten.

7.

Gleichergestalten wolle verlauthen 2c. 2c.

Vor dem demolierten Hauß haben sie keine Wacht

n/vnd
vårthig
Stund

hiesiger
n Lohn-

/ hier
nittel.

em-

ist.

er

n
/

5.

Wie vil deren gewesen 2c.

Wie erst gemeldt / wisse er kein Zahl / noch auch von waß für einem Contingent selbe gewesen / einen Corporal darunter von denen Bischöflichen habe er gekennt / es möge über 8. Uhr gewesen seyn / da er Sye über die Wisen daher kommen sehen / wisse nit von Steppach / oder Kriegshaber wegen des Nebels.

6.

Ob die Miliz zu 2c.

Davon wisse er auch nichts / mann habe ihme nichts davon gesagt.

7.

Ob sie dahin berueffen 2c.

Wisse hierauf keine Antworth zu geben.

8.

In waß für einer Absicht 2c.

Daß wisse er auch nit / vnd habe nichts darvon gehört / habe wol mit obigem Corporal gesprochen / wie die Juden zugelauffen / erinnere sich aber nit mehr / waß er mit selbem geredt / wol habe er gehört / daß Soldaten von dem Straiff herkommen.

9.

Ob wahr / vnd ihme Gezeugen wissend 2c.

Von Arrest-nemmen seye ihme nichts bekant / wol aber habe er gesehen / daß als die Juden / vnd andere Leuth starck zugelauffen / darunter 2. gar geschlampete Kerl / so er für Handwercks-Bursch angesehen / gewesen / vnd einer davon an das Hauß hintringen wollen / ein Soldat ein / oder zwey Streichlen auf ihne gethan / mit Vermelden / gehest nit hinweck / er seye bey seinen Pferdten gestanden / wisse von keiner außgestellten Wacht / wohl aber daß die Soldaten vmb daß Hauß herumb gewesen / auch bald davon / bald wider darzu gegangen seyen.

10.

Ob Gezeug mit Warheits-Grund 2c.

Von allem disem wisse er in Warheit nichts.

11.

Ob die Soldaten auch Vor-wachten außgestellt / vnd wie vil?

Wie ad Interrog. 9num von außgestellten Wachten wisse er Zeug nichts.

12.

Ob Gezeug nit gehört / daß der Burgawische Vogt 2c. 2c.

Von dem Burgawischen Vogt habe er gehört / mit gröster Furie vermeldet zu haben: hätte ich dises gewust / Ich wollte Leuth genug gebracht / Ich wollts euch gemacht haben / es sollte gewiß etwaß rechts / vnd wol bluthige Köpf abgeben haben / wir wollten gesehen haben / wer gewunnen hätte 2c. dises wisse er gehört zu haben / so gueth / als wann es erst heuth geschehen wäre / vnd habe wol 3. à 4mal dises repetiert / so er nit alles fassen können.

13.

Waß ihme hierauf geantworthet worden / vnd von wem?

Es habe ihme hierauf niemand eine Antworth gegeben / als Herr Notari Reinweyler habe entlich vermeldet / er seye also befelcht / habe auch einen Zettel herfür gezochen / vnd selben dem Herren Vogt von Biburg abgelesen / deß Innhalts wisse Gezeug wegen Länge der Zeit sich nit mehr zu erinneren.

14.

Ob ihme Gezeugen von dem Notario Reinweyler 2c.

Seye ihme nichts von dem verfaßten Notariats-Instrument vorgelesen / noch vorgehalten / also auch von disem ihme nichts bekannt.

15.

In erst ermeltem Notariats-Instrument seye vnter anderen auch außtrucklich 2c. 2c.

Von disem Interrogatorio, vnd daß dergleichen Formalia von dem Baadischen Feld-Waibel gegen dem Herren Vogt von Biburg gebraucht worden / wisse / vnd habe er nichts gehört / es seyen wol Herr Reinweyler / Herr Vogt / vnd ein Soldat beysamen gestanden / vnd mit einander geredet / waß aber / wisse er nit / glaube auch nit / daß es der Feld-Waibel gewesen seye / man habe vor Zulauff der Leuthen nit mehr alles sehen / noch hören können.

16. Ob

16.

Ob nach beschehener Demolition ꝛc.

In ihrer Gegenwarth seye von Baw-Materialien nichts mit Fleiß zerschlagen/ oder weck getragen/ noch verbrannt worden/ und waß man zum Fewrle gebraucht/ wollte er Gezeug auf der Achsel getragen haben.

17.

Ob der Burgawische Vogt/ ꝛc.

Von hönisch/ und spöttischem Tractament wisse er nichts/ habe nichts gesehen/ noch gehört/ Herr Reinweyler selber habe dem Herren Vogten die beschaidenliste Wort gegeben/ sonsten seye auch nicht/ als der Soldat einen Kerl 1. oder 2. Straichlen versezt/ juxtà dictum ad Interr. 9.num

18.

Waß ihme Gezeugen sonsten ꝛc.

Wisse nichts weiters/ als waß er beraits außgesagt/ sonsten wollte ers sagen/ quibus finit, & his prælectis, iteratóque confirmatis, ac Silentio imposito fuit dimissus.

Nach welch also vollendter völligen Zeugen-Verhör ich meine beede Instruments-Gezeugen/ wie auch vorhero geschehen/ nochmalen erinnert/ dessen allen/ waß sie durantibus actibus, & examinationibus gesehen/ und gehört/ fleißig ingedenck/ auch meine Gezeugen zu seyn/ und zu verbleiben ersucht/ und erbetten habe.

Welches alles/ und jedes geschehen/ und vorbeygegangen im Jahr Christi/ Indictione, Kayserl. Regierung/ Monaten/ Tägen/ Stunden/ Statt/ und Orth hievornen mit mehrerem/ und umbständlich begriffen/ in persöhnlicher Gegenwart der Ehren-Vösten Kilian Briederle Bortenmachers/ und Johann Georg Schelle Webers/ beeder Burgeren allhier/ als hierzu von mir sonderheitlich erbettener/ und beruffener glaubwürdiger Gezeugen.

Wann dann Ich Paulus Nidermayer Burger allhier zu Augspurg auß Päbstl. Heyl. und Röm. Kayserl. Mayestät allerhöchsten Gewalth/ und Vollmachten offenbahrer geschworner/ in Curia Romanâ, und hiesig Löbl. Statt-Canzley immatriculierter Notarius bey allem deme/ wie hievornen beschriben/ als Erscheinen der Gezeugen/ deren Beaydigungen/ Verhören/ Examinieren/ Aussagen/ und Confirmierungen ihrer Aussagen nebst ermelten meinen Instruments-Gezeugen selbst persöhnlich zugegen gewesen/ daß selbe alles also geschehen/ und vorbey gegangen zu sein selbst gesehen/ und gehört/ auch thayls aigens verrichtet; Derowegen habe ich gegenwärthiges Instrumentum hierüber aufgerichtet/ selbiges aigenhändig geschriben/ auch mit Tauff- und Zunamen unterschriben/ und mit meinem gewohnlichen grösseren Pettschafft/ und Notariats-Signet bemerckt/ corroboriert/ und außgefertiget/ ad hoc ratione officii legaliter, & decenter rogatus, atque requisitus.

L. S. N.

L.S.

Paulus Nidermayr Notarius qui suprà in fidem subscripsit. mppr.

Num. CCXXXIII.

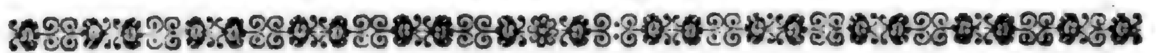
EXTRACT

Burgermaisterl. Ambts-Protocolli de dato Augspurg den 20ten Julii 1724.

DAto erscheint (Titl) Herr Haubtmann Niclaß Friderich Langenmantl von Westheimb/ und weilen von Löbl. Deputation des grösseren Außschusses er Herr Haubtmann ersucht worden seye/ sub fide Nobili, & Militari ad Protocollum zu geben/ wie/ und wel-

welchergestalten derselbe an den Feld-Waibel Rothbausch von Obrist Steins Compagnie die Ordre, als daß Juden-Hauß auf der Vnebere zue Kriegshaber demoliert worden/ gegeben habe? Sagt wohlgedachter Herr Haubtmann/ daß er dem Feld-Waibel folgend / vnd keine andere Ordre gegeben/ nemblich/ daß er auf Befehl des Löbl. Stands Augspurg zu dem mit dem Hoch-Stifft vorzunemmen gewöhnlichen Straiff mit seiner ihme angewisener Mannschafft ein Stund vor sonst gewöhnlicher Oeffnung der Thor bey dem Klencker-Thor sich einfinden / von dar erstlichen auf Oberhausen / alle Würths-Häuser allda genaw durchsuchen/ vnd dann andertens auf Newsäß / vnd von dar aber letstens auf Kriegshaber / vnd allda sich bey dem Marckstaller Hospitalischen Würth einlogieren/ vnd erwarthen solle / biß Ihne Herr Notari Reinweyler etwann abforderen lasse/ welchem er so dann in allem vntergeben / vnd waß er befehlen werde/ thuen solle. Welche Ordre also/ vnd nicht anderst ihme Rothbauschen gegeben zu haben/ obgedachter Herr Hauptmann auch selben Augenblick denen Herren Deputierten an das Kriegs-Ambt seines Stands zu wissen gemacht habe. Actum ut suprà.

(L.S.) Jos. Antoni de Rehlingen Ambts-Burgermaister mppr.



Num. CCXXXIV.

Antworth-Schreiben

Von Ihro Erz-Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Leopold zu Oesterreich an Seine Hoch-Fürstl. Gnaden Herren Heinrich Bischoffen zu Augspurg wegen Vberführung einiger bewöhrter Mannschafft nacher Mertingen de dato Calthern den 19ten Novembris 1628.

Vnsern Grueß/ vnd waß Wir Liebs/ vnd Guets vermögen/ zuvor. Ehrwürdiger Fürst/ besonder lieber Freund. Wir haben E. L. Sinceration-Schreiben vom 24ten Octobr. nechsthin / daß die vnlängst durch Vnser/ vnd Vnserer Marggrafschafft Burgaw hoche Obrigkeit nacher Mertingen beschechene etlicher ihrer bewöhrten Vnterthanen Durchsüehrung ohne einiges Nachthayl/ vnd Præjudicio Vnserer Gerechtsame gemaint sein solle/ zu recht empfangen. Weilen es dann darmit dise Beschaffenheit/ wollen Wir es wegen Vnserer gegen E. L. tragender sonderbarer gueter Affection dabey auch also bewenden lassen/ so Wir Deroselben allein zu Nachricht / vnd recepisse loco hinwiderumb anzuziegen nit vmbgehen wöllen / vnd E. L. benebens mit freundlicher Affection jederzeit wol beygethan verbleiben. Geben zu Calthern den 19ten Novembr. 1628.

Leopold von GOttes Gnaden Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund/ Graf zu Tyrol/ vnd Görz/ Land-Graf in Elsaß 2c.

Leopold.

Num.

Num. CCXXXV.

EXTRACT

Recesſûs, ſo zwiſchen Fürſten / vnd Ständen / auch anderen Herrſchafften / vnd Obrigkeiten / ſo an / vnd zwiſchen der Donaw / Lech / vnd Yller ſituiert / geſchloſſen worden zu Augſpurg den 13ten Octobr. 1721.

VNd obwolen auch §. 7.mo Innhalt oben allegierten verglichenen Project ſub Lit. A. diſer Diſtrict zwiſchen der Donaw / Lech / vnd Yller in fernere zerſchidene Diſtrictus vor anjezo ſubdividiert / wobey Fürſten / vnd Ständen auch anderen Herrſchafften / vnd Obrigkeiten / welche ſelbſten mit einiger geworbenen Miliz verſehen / ohnbenommen iſt / mit Straiffen / vnd Patroullieren in frembde Territoria ohngehinderet einzufallen / ſo ſolle nichts deſto weniger andurch niemand an ſeinen wolhergebrachten Juribus, Obrigkeit / vnd Territorial-Rechten einiges Præjudiz nicht zugehen / am wenigſten aber derley Actus hinkünfftig zu einiger Conſequenz angezochen / noch auch auf anderwerthige Caſus, auſſer allein zu Beyfang- vnd Aufhebung ſolches gottloſen Geſindels / Außtreibung der frembden / vnd Anhaltung der einheimbiſchen Bettler angeſehen / ſo daß die weitere Extenſion nicht anderſt / als ein aigentlich / vnd wahrhaffter täthlicher Eingriff / vnd Violatio Territorii allmalen anzuſehen / vnd billicher Dingen zu vindicieren ſein wurde.

Num. CCXXXVI.

EXTRACT

Recesſûs Von obigen Fürſten / vnd Ständen geſchloſſen zu Augſpurg den 1ten Junii 1723.

EIne gleichmäſſige Beſchaffenheit ſolle es haben mit deme / waß in erſagtem Receſſu de dato 13ten Octobris 1721. §. 7. enthalten / wo zwar Fürſt / vnd Ständen / auch anderen Herrſchafften / vnd Obrigkeiten / welche ſelbſten mit einiger geworbener Miliz verſehen / ohnbenommen iſt / mit Straiff- vnd Patroullieren in frembde Territoria ohngehinderet einzufallen / daß jedannoch / vnd nichts deſtoweniger andurch niemand an ſeinen wohl hergebrachten Juribus, Obrigkeit / vnd Territorial-Rechten einiges Præjudiz nicht zugehen / am wenigſten aber derley Actus künfftig zu einer Conſequenz angezochen / noch auf anderwärthige Caſus diſer allein zu Beyfang- vnd Aufhebung ſolches gottloſen Geſindels / Außtreibung der frembden / vnd Anhaltung der einheimbiſchen Bettler angeſehen / ſo daß die weitere Extenſion ad Caſus qualeſcunque alios cæteroquin ordinarios nicht anderſt / als vor ein eigentlich / vnd warhaffter thätlicher Eingriff / vnd Violatio Territorii allmalen anzuſehen / vnd billichen Dingen nach zu vindicieren ſeyn wurde / wann anderſt nicht deßhalben die behörige Requiſition beſchehen / vnd ſo wol ratione tranſitûs innoxii, als auch irruptionis in frembdes Territorium ein ordentlicher Revers de non præjudicando mit Genembhaltung des Domini Territorii anerbothen / vnd deme wie ſonſten allenthalben Conſvetudine Imperii üeb- vnd herkomblich iſt / extradieret ſeyn wurde.

Num. CCXXXVII.

Aydliche Auſſag Lorenz Küſſendorffers Maurers von Ainſtetten über die Demolition des Juden-Hauſes bey Kriegshaber de dato Augſpurg den 8ten Julii 1724.

Interrog. General.

Wie Gezeug haiſſe / wie alt er ſeye / vnd wo gebürthig / auch ob er aus ſeiner Aus-

Ad Interrogat. Gener.

Gezeug haiſſe Lorenz Küſſendorffer / ſeye alt 23. Jahr / vnd gebürthig von Ainſtetten / ſo

sag einen Nuzen zu hoffen / oder Schaden zu besorgen habe / vnd waß für einen? solle niemand zu Lieb / noch zu Layd die Warheit aussagen.

so wegen seiner Aussage weder einen Nuzen / noch Schaden hätte / vnd demnach seinem Gewissen nach weder jemanden zu Lieb / noch zu Layd daß jenige sagen wolle / waß er gesechen / vnd gehört.

Interrogat. Specialia

1.

Ob Gezeug an dem vor 2. Jahren nidergerissenen Juden-Hauß bey Kriegshaber gearbeithet habe / vnd wie lang?

Ad Interrogat.

1.mum

Ja Deponent habe an dem vor 2. Jahren nidergerissenen Juden-Hauß zu Kriegshaber / vnd zwar 8. Tag vor Michaeli biß ohngefähr 14. Tag vor Martini gearbeithet / vnd mithin gleich anfangs bey dessen Aufrichtung gewesen.

2.

Wer ihne zu diser Arbaith bestellt?

Ad 2.dum

Sein Maurer-Maister namentlich Mathäus Strodl / so sich sonsten in Oberhausen aufgehalten / letst verwichenen Winter aber mit Tod abgangen / habe ihn dazu bestellet.

3.

Ob er auch gegenwärthig gewesen / wie daß Juden-Hauß nidergerissen worden?

Ad 3.tium

Ja / er wäre damalen gleich zugegen gewesen.

4.

Gezeug solle den ganzen Verlauff vmbständlich erzöhlen?

Ad 4.tum

Die Niderreissung des schon bemelten Juden-Hauses seye Morgens fruehe vmb 6. Vhr ohngefähr (worzu die Zimmer- vnd Maurers-Leüthe nur eine Stunde gebrauchet) geschechen / Deponent seye gleich damalen von Kriegshaber zur Arbaith an dises Gebäw (so noch nicht völlig im Stande gewesen / sondern sein / des Deponenten / vnd seiner Mit-Arbaither Sag / vnd Rechnung nach hieran annoch biß 14. Tagen ohngefähr hätten zu arbaithen gehabt) gegangen / da ihme sodann vnter Weegs der Vnter-Vogt von Kriegshaber begegnet / welcher ihme erzehlet / daß er gleich von dem Juden-Hauß käme / so über halb beraits von denen Handwercks-Leuthen / so von Augspurg dahin seyen geschicket worden / seye nidergerissen worden / welches er Deponent, ohngeachtet es dahin nicht mehr weith entfernet gewesen / dannoch wegen des grossen gefallenen Nebels nichts hiervon hat sehen können / als biß er fast gänzlich zu dem Plaz selbsten gekommen / da er dann wohl wahrgenommen / als der er bey desselben gänzlichen Demolierung von Anfang biß bey dem Ende gewesen / daß die hierzu geschickte Handwercks-Leuthe vile Stucke / vnd Sachen / so dannoch hätten können genuzet / vnd gebrauchet werden / völlig hätten zu Grund gerichtet / vnd ruinieret / über daß / so wisse er sich annoch gar wol zu erinneren / daß sein gewesener Maister zu ihme / vnd seinen anderen Gesellen gesagt: Es wäre ihme von jemand / (Er Deponent wisse mir aber nicht zu sagen / von wem?) anbefohlen worden / mit dem Baw innen zu halten / so 3. oder 4. Wochen nach dessen Demolierung passieret; Als sich nun auf dises Verboth die Maurers-Gesellen nacher Pfersen verfügten / so seye ihnen gleich vor dem Dorff jemand entgegen gekommen / so im Nahmen des Würths als Baw-Herren / oder des so genannten Baw-Hofs ihnen vermeldet / Sie sollen nun widerumb hingehen / vnd mit dem Baw forthfahren / dann indessen schon widerumb die Sach ein anderes Ansehen bekommen häte; Worauf sie dann widerumb an dem Baw so lang forthgefahren / biß die Niderreissung erfolget / wovon gleich im Anfang dises Protocolli ein mehrers zu ersechen ist.

5.

Ob er nit schon einmahl hierüber gerichtlich vernommen worden / wann / wo / vnd von wem?

Ad 5.tum

Deponent seye wol einmal bald nach dessen Niderreissung zu Kriegshaber von dreyen Herren / welche ihme aber nicht bekant / vnd deren Namen er nicht wisse zu sagen / wegen diser That gerichtlich vernommen worden.

6.

Wer diser Zeugen-Verhör beygewohnet? solle die anwesend geweste Persohnen benambsen?

Ad 6.tum

Nur dise 3. Herren / deren Namen aber er nicht zu sagen wüste.

7. Ob

Guetheit werde vor ihne haben / vnd daß jenige / so er Lohns halber annoch zu bekommen / statt seiner einnemmen / als von welchem er es schon sodann zu recht erhalten werde / Vogt hingegen sich habe vernemmen lassen / mann wolle ihne Deponenten selbsten haben / worauf er dann entlich gefolget / jedoch / daß / woferne er sich hätte einbilden können / daß mann ihn wegen des Juden-Hauses nur hätte zur Rede stellen wollen / er gewißlich ohne seiner Herrschafft Wissen / vnd Befehl in Kriegshaber nimmermehr würde erschinen sein / vnd sich gestellet haben.

9.

Ob er sich dessen erinnere / waß er zu Kriegshaber außgesagt? solle seine damalige Aussag widerhollen.

Ad 9num

Er wisse sich dessen so aigentlich nicht mehr zu erinneren / daß maiste aber jedannoch seyen seine Aussagen gewesen / wie er auf daß Interrogat. 4.tum ad Protocollum gegeben / dann fast eben dergleichen Interrogatoria wären formieret worden / worüber er nachgehends von einem derer dreyen Herren ist beaydiget / vnd vernommen / auch seine Aussagen hernach nochmalen von einem diser ihme vnbekanten Herren vorgelesen worden / welche Aussagen er Deponent sodann / weilen er im Schreiben ein wenig erfahren / habe mit seinem Nahmen vnterschreiben müssen.

10.

Ob wahr / daß Gezeug bey fürgenommener Demolition des Juden-Hauses in Arrest genommen worden / wann / durch wen / vnd aus wessen Befelch?

Ad 10.mum

Es habe ihn Deponenten weiters niemand begehren in Arrest zu nemmen / sondern es seye nur ein Soldat (da mann völlig mit Nidereissung des Juden-Hauses begriffen gewesen / vnd er Deponent von dar weckgehen wollte) zu ihme gekommen / mit dem Vermelden / daß er biß bey der völligen Demolition da bleiben solle / welchem er dann auch nachgekommen; Sonsten seye ihme weiters von disem Soldaten nichts widriges begegnet / indeme er nach geschechener That nicht mehr seye an ihn gekommen / sondern er habe hingehen können / wohin er gewollt.

11.

Wie vil Gezeugen noch so wohl Christen /

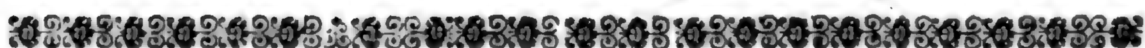
Ad 11.mum

Er Deponent hätte / als er zu den dreyen Herren hinein getretten / niemanden von Ge-

7

13.	Ad 13.tium
Waß ihme sonsten von der Sach wissend?	Deponent wisse übrigens / wie gleich erwähnet worden / sich weiters nichts mehr zu erinneren.

Woraufhin Deponent widerumben unter Auflegung des Stillschweigens dimittiert worden ist.



Num. CCXXXVIII.

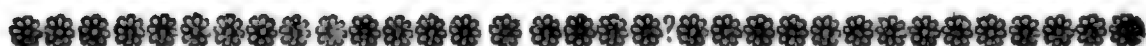
Schreiben von Löbl. Burgawischem Ober-Ambt an daß Hoche Domb-Capitul zu Augspurg / wegen Einlassung deß Burgawischen Salitter-Grabers in denen Domb-Capitlischen Herrschafften de dato Günzburg den 27ten Febr. 1723.

P. P.

Unß hat der zu Burgaw seßhaffte Burger / und Salitter-Sieder Johann Schwander des mehreren vorstellig machen wollen / welchergestalten ihme auf jüngstens bey der Herren / Ewer Hochwürden / und E. Gnaden bestelltem Syndico gepflogene Requisition die vermög allergnädigisten Kayserl. Patents in der Reichs-Gefürsteten Marggrafschafft Burgaw demselben verwilligte Salitter-Grabung in denen Domb-Capitlischen Dorffschafften / und Weyleren abgeschlagen worden / zumalen aber solches / ob zwar zweiffels ohn unwissende / Beginnen dem allerhöchsten Respect Ihro Röm. Kayserl. Mayestät rc. allfordierist / sodann aber auch dem bono Publico allzunachtheylig anscheinen will; Als leben der getrösten Hoffnung / es werde ihme Schwander in Grabung des Salitters (jedoch ohne Schaden der Unterthanen) kein fernerer Aufschub gemacht werden / wormit Unß Göttlicher Protection getrewlich empfehlen wollen. Datum Günzburg den 27ten Febr. 1723.

Der Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Mayestät Ober-Oesterreichischer geheimber Rath / Land-Vogt / Land-Vogtey-Verwalther / Räth / und Ober-Beambte der Marggrafschafft Burgaw.

Thomas de la Pesterie
Ober-Ambt-Schreiberey-Verwalter.



Num. CCXXXIX.

Antworth-Schreiben von dem Hochen Domb-Capitel zu Augspurg an daß Löbl. Burgawische Ober-Ambt / den Burgawischen Salitter-Graber betreffend de dato Augspurg den 7ten April 1723.

P. P.

Die Herren Barones, die Herren / und dieselbe hat der Burgawische Burger / und Salitter-Sieder Johann Schwander fälschlich berichtet / wann derselbe vorgegeben / daß Unser Syndicus auf seine Requisition die vermög allergnädigisten Kayserl. Patents in Löbl. Marggrafschafft Burgaw demselben verwilligte Salitter-Grabung in Unseren Herrschafften / und Aembteren aigenmächtig / und ohne Unseren Befelch abgeschlagen habe / indeme die angeschlossene abschrifftliche Beylaag den unwahrhafften Supplicanten überweiset /

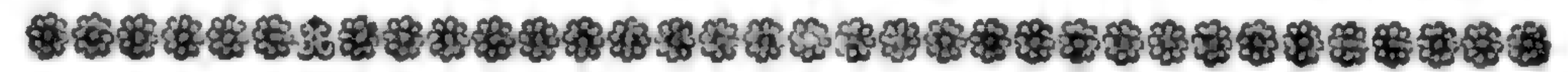
zu Augspurg/ wegen Einlass
abers in denen Domb-Capitlischen
Günzburg den 27ten Febr.
1 7 2 3.

...ste Burger/ vnd Salliter-Sieder Johann ...
...achen wollen/ welchergestalten ihme aus ...
...en/ vnd E. Gnaden bestellten Syndico ...
...digisten Kayserl. Patents in der Reichs-...
...vermeinte Salitter-Grabung in denen ...
...en abgeschlagen worden/ zumalen aber ...
...n dem allerhöchsten Respect Ihro Röm. ...
...auch dem bono Publico allzunachtheilig ...
...es werde ihme Schwander in Grabung des ...
...schanen) kain fernerer Aufschub gemacht ...
...trewlich empfehlen wollen. Datum Günzburg

...nigl. Cathol. Mayestät
...chamber Rath/ Land-
...Verwalther/ Räth/ vnd
...ggraffschafft Burgaw.

Thomas de la Pelle
Ober-Ambt-Schreiber
Verwalter.

wegen da/ vnd dorthen denen Vnterthanen zugefügten Schadens/ vnd derentwillen nit gegebener Satisfaction von einigen Herren Innsässen/ wie Wir berichtet worden/ in ihre Herrschafften auf sein Begehren nit einmalen eingelassen/ von anderen aber auß obigen Vrsachen ihme so gar der Handwercks-Zeug in Arrest genommen worden; Alß leben der gänzlichen Zuversicht/ die Herren Barones, die Herren/ vnd dieselbe werden nit allein mehrgedachtem Schwander sein ohnverschambt/ vnd ohnwarhafftes Vorgeben alles Ernsts verweisen lassen/ sondern auch Vnß nit verdencken/ daß Wir bey solcher der Sachen Bewandtsambe/ vmb von Vnseren Vnterthanen den besorglichen Schaden/ von Vnß selbsten aber daß hierauß Vnß zugehende præjudiz, vnd Vertrüßlichkeiten abzuwenden/ bey Vnserer ehevorigen wolbedächtlich abgefasten Resolution verharren/ welche dann auf dero vnterm 27ten Febr. lestihin an Vnß erlassenes/ aber erst vnterm 20ten Mart. eingeloffenes Schreiben antwortlich hiermit bedeuten/ Göttlicher Protection Vnß anbeynebens allerseits getrewlich empfelchen wollen. Augspurg den 7ten April. 1723.



Num. CCXL.

EXTRACT

Auß der 3ten Schrifft der gemeinen Innsässen/ vnd Begüetteten in der Marggrafschafft Burgaw contrà die Fürstl. Durchl. Ertz-Herzogen Ferdinand zu Oesterreich 2c. in puncto primi Compromissi die widersprochene Lands-Fürstliche Obrigkeit betreffend.

DArauf zaigen die Innsässen (quantum ad merita hujus causæ pertinet) præviæ inspectionis ergo hiemit gerichtlich an/ daß vor Jahren Burgaw allein ein Grafschafft/ vnd derselben Innhaber seind nun Grafen zu Burgaw genennt/ welche die Grafen zu Raunsperg gewesen/ biß sie sich zu der Marggräflichen Dignität erhöchen lassen/ wie im Fall der Noth mit guethem glaubwürdigen Schein beweißlich dargethan werden man/ solcha Graffschafft aber hernach Marggrafschafft hat je/ vnd allwegen nit mehr weder

Gulden in Münz nie erstreckt / darauß hat man zu erkennen / ob wohl der Herren Innhaber solcher Marggrafschafft Marggräfliche Dignität ein Fürstliche Hochheit / vnd Würden / daß doch gemelte Marggrafschafft für sich / vnd an ihr selbst kein Fürstenthumb / oder doch kein ansehentlich / reich / oder der fürnemmen / sonder vilmehr der geringsten Fürstenthumb eins ist / deren Lands-Fürstliche Obrigkeit sich von Rechtens / vnd Vernunfft wegen weiter nit / dann allein auf die vorbemelte fünff Flecken / vnd derselben Erbgehuldigte Vnterthanen erstrecken / mit nichten aber die Innsässen / vnd Interessierte begreiffen kan / welche allein in der Marggrafschafft zu Burgaw hocher Obrigkeit begüettet / vnd gesessen seind.

Dann derselben halber hat es (fürs ander) dise Land-kündig Gestalt / vnd Gelegenheit von Welten hero ye / vnd allwegen gehabt / vnd noch / daß nit allein die Löbl. Bischöff zu Augspurg mit ihrem Ehrwürdigen Dom-Capitul / vnd denen ihnen angehörigen Prælaten / vnd Prælatinen sambt den fünff Reichs-Prælaten / Kaysersheimb / Elchingen / Vrsperg / Roggenburg / vnd Wettenhausen / dergleichen alle in der Marggrafschafft Burgaw geseßne / vnd begüettete vom Adel / durchauß / keinen derselben außgenommen / sambt bayden erbaren Stätten Augspurg / vnd Vlm mit ihren in der Marggrafschafft Burgaw begüetteten Spitäleren / Pfrüend- vnd Allmueß-Häuseren / auch mit ihren Burgeren alle ohnmittelbahre Ständ deß Reichs ye / vnd allwegen gewesen / vnd noch seind / deren überal keiner dem Hauß Oesterreich von der Marggrafschafft Burgaw wegen einiche Erb-Huldigung / oder Pflicht nie geschwohren / erstattet / oder gelaistet / sondern alle ihre in der Burgawischen hochen Obrigkeit gesessene / vnd gelegene Vnterthanen / vnd Güether haben gleich so wenig / als ihre Herrschafften ainigem Marggrafen zu Burgaw niemalen ainiche Erb-Huldigung / oder Pflicht gethan / sie seind auch denselben von Welten her niemal steurbar / raißbar / dienstbar / vogtbar / bottmässig / vnd gültbar gewesen / sonder ihre Herrschafften / vnd sie haben ye / vnd allwegen ohne Mittl zum Heyligen Reich / vnd sonst niemand gesteurt / contribuiert / oder geraist / wie noch heutiges Tags beschicht / das Widerspihl wird die Fürstl. Durchl. nimmermehr beweisen / vnd darthuen / als welche in ihrem der Kayserl. Mayestät ꝛc. Anno 1565. wider der Innsässen angebrachte Beschwärden überraichtem Bericht solches offentlich / vnd außfüehrlich selbst lauther bekennt / vnd gestanden hat / quâ Confessione nulla melior, nulla potior probatio reperiri, imò nec excogitari quidem potest. L. ult. C. de Fideicommiss. & scribunt Grammat. Decisione 36. N. 66. Socin. Junior Consil. 39. N. 18. Lib. 11. Cravett. Consil. 61. N. 3. & Consil. 171. N. 4. Menoch. Consil. 21. N. 14. Lib. 1.

Darzu haben auch die Innsässen dise ihre Freyheiten ob Menschen Gedächtnuß realiter würcklich / vnd beharrlich erhalten / vnd behalten / vnd dieselben nit allein in der zu Augspurg Anno 1494. gehaltenen Audienz, vnd hernach je / vnd allwegen gegen dem Hauß Oesterreich schrifftlich / vnd beharrlich verthedingt / vnd sich in kein Subjection nie einziechen lassen / innhalts aller ihrer in vim probationum edierter alter Schrifften / sonder sie seind darzu mit Kayser Maximiliano dem ersten sambt anderen Chur-Fürsten / Fürsten / vnd Ständen des Reichs in den Schwäbischen Bund kommen / welches vnwidersprechlich zu erkennen gibt / daß die Innsässen / vnd Interessierten der Marggrafschafft Burgaw / oder des Hauß Oesterreichs Vnterthanen / oder Landsässen nie gewesen / sonst hätt die Kayserl. Mayestät nit gestattet / vil weniger befolchen / daß wohlgedachte Innsässen für sich selbst sich zu demselben Bund begeben hätten / dieweil berüehrtem Bund niemand / dann wer dem Reich ohne Mittl vnterworffen / vnd zugethan / verwandt gewesen ist / sich auch kein Reichs-Stand mit / vnd neben seinen eigenen Erb-verpflichten Vnterthanen in dergleichen Einigung nimmermehr eingelassen haben wurde / wie dann der Innsässen producierte gleichwohl mehreren thayls alte vnbesiglete / aber doch propter antiquitatem, vnd dann auch darumb glaubwürdige Schrifften zu erkennen geben / vnd beweisen / dieweil sie in materia ipsa fein richtig aufeinander dermassen correspondieren / daß mann den Innhalt solcher Schrifften keiner Falsität / oder Vngrunds insimulieren kan / dieweil mann beider Thayl fürgeben / vnd Behelff darinnen bona fide aufgezaichnet befindt.

Bald. enim Consil. 212. Ea, quæ proveniunt. Lib. 1. dicit, quòd illud, quod intelligitur per relationem ad aliud, dicitur verè & propriè intelligi, per L. Theopompus. de dote præleg. Nam natura relationis est natura veritatis, ex connexione scripturarum patentis, & omne quod ex natura dicitur, propriè dicitur, L. legavi. de libe. lega. Tiraquell. de Leg. commun. Consil. 7. N. 196. fol. mihi 500.

Bevorab dieweil sie auch auß baider erbaren Stätt Augspurg / vnd Vlm Archivis, darinnen sie ihre alte / vnd newe Documenta, vnd glaubwürdige Schrifften verwarlich halten / Cum testimonio Magistratûs cujusque loci ordentlich ediert worden seind / quatuor enim requiruntur ad hoc, ut scriptura ex archivo descripta faciat plenam

fidem:

... qua Confessione nulla melior ...
... excogitari quidem potest. L. ult. C. de ...
... Decisione 36. N. 66. Socin. Junior Consil. ...
... 61. N. 3. & Consil. 171. N. 4. Menoch. Cons. ...

graffl. ein Fürstl. Dignität hasst / und ist / dann die Innsassen haben sich auch ...
mast / oder understanden / Ihrer Durchl. dise Ding zu verneinen / oder zu bestreiten / so vil
die jenige Stätt / Flecken / Güetter / und Unterthanen betrifft / welche mit aller hochen / und
nideren Obrigkaiten / mit Regalien / und sonderlich mit erblicher Lands-Huldigung / und
verpflichter Subjection, dergleichen mit Raisen / Steuren / Diensten / Gebotten / Verbotten /
und aller Folg / oder Bottmässigkeit de Alto, & Basso zu derselben Marggrafschafft je / und
allwegen gehörig gewesen / und noch seint / es folgt aber aus demselben bey weitem nicht / daß
darumb die Marggrafschafft Burgaw sich über die jenige Reichs-Ständ / und Glider, oder
über ihre Unterthanen / und Güether erstrecke / welche allein in der Marggrafschafft hocher
Obrigkeit / aber nit in erblicher Verwandnuß / Huldigung / Verpflichtung / und Subjection
derselben / sonder ohne Mittl in / und unter dem Reich gesessen / und begüettet seind / sonder
wie bemelte Marggrafschafft respectu obbemelter darzu gehöriger Erb-verpflichter zweyer
Stätt / und weniger Flecken sich dises Fürstlichen Tituls / und waß demselben anhangt /
gegen denselben Stätten / und Flecken Lands-Fürstlicher Obrigkeit unverhindert der Inn-
sässen / und Begüetteten wol anmassen / und gebrauchen mag / also künden sie zu Erhaltung
ihrer uralten Freyheiten / auch des heyligen Reichs eigener Recht / Gerechtigkeiten / und
unvermittelter Superiorität keines wegs gestehen / daß sich die Marggräflich Lands-Fürstliche
Obrigkeit über sie / oder ihre Unterthanen / und Güetter extendiere, ob sie gleich in be-
rüehrter Marggrafschafft hocher Obrigkeit allein / doch mit keiner Maaß gelegen / und gesessen /
auß Ursachen / die in erster Schrifft außführlich erzehlt / deduciert / und nechst hieoben wider
erhollt worden / und welche auch in discursu nachfolgender Außführung zu finden seind / wie es
dann ein unerhört Absurdum wäre / daß ein Marggraf zu Burgaw über Leuth / und Güether
ein Lands-Fürstl. Superiorität rühmen / oder fundieren wollte / welche in ewige Zeit keinem einigen
Marggrafen kein Huldigung / oder Pflicht nie erstattet haben / dieselb auch zu erstatten nie
schuldig / und Jm niemalen weder raißbar / dienstbar / steurbar / oder vogtbar gewesen seind /
und die er darzu in kein Landschafft zu erforderen hat / welche auch mit anderen seinen Erbge-
huldigten Unterthonen weder zu heben / noch zu legen schuldig / oder pflichtig seind / und von
denen (daß noch vil mehr ist) die Steuren / Contributiones, und Anlagen allein zum Hay-
ligen Reich ye / und allwegen eingeforderet / und erstattet worden seind / dieweil einmal ex evi-
dentiâ, & notorietate facti unwidersprechlich wahr ist / das den Marggrafen zu Burgaw nit
allein gegen den Innsässen / und Begüetteten / sonder auch gegen ihren Unterthanen eben
daß jenige Vinculum substantiale mangelt / auß welchem ein Lands-Fürst sein Lands-Fürst-
... eigner Unterthanen Erb- und Lands-

Dann welchermassen solius meri Imperii Jus, & Exercitium der Fürstlichen Durchl. über der Innsässen Unterthanen/ vnd Güetter kein Fürstliche Obrigkeit/ imò ne Jus quidem Territorii gibt/ oder tribuiert/ solches ist in erster Schrifft etlichermassen/ doch mit vnwidertreiblichem sattem Grund allberait dargethan.

Habens etenim merum Imperium in loco aliquo non est simpliciter Dominus de Jure, sed saltem cum qualitatis adjectione, datô nimirum atque supposito delictô, nam si nullum omninò capitale crimen committeretur, tunc propter solum merum Imperium nulla illi unquam data esset Potestas *jubendi*, vel inhibendi aliquid, propter quod neque Juramentum fide*litatis*, neque ulla subjectio tali præstatur.

Sic tradit prædict. Mari. Freccia. Lib.II.comment. feudal. de Author. & pote. Baro. erga subfeudatarium in explicatione quartæ Authoritatis fol. mihi 253. N. 14. ubi ait:

Qui habet Jurisdictionem criminalem tantùm, non dicitur Dominus hominum vasallorum, nec est Dominus Territorii, sed habet tantùm Cognitionem Causarum criminalium, & dicitur Dominus cum adjectione qualitatis, non simpliciter, sed secundum quid, id est, in materia Causarum criminalium. Idem in explicatione tertiæ authoritatis N. 51. fol. 250. sic ait: Certum est (inquit) in ea terra, in qua alius habet Jurisdictionem civilem, eum, qui habet Jurisdictionem criminalem, non esse Dominum; hinc habens talem Jurisdictionem in feudum, non haber subiectionem à Vasallis, cum ipse non sit Dominus Vasallorum, neque etiam ipsi præstatur Juramentum assecurationis, quæ pluribus confirmat idem Freccia eod. lib. Auth. 2. N. 21. super quæstione: Jurisdictio, quæ censetur dignior, civilis, an criminalis? docens, civilem esse digniorem, utpote cohærentem Territorio, sicut Nebulam suprà Paludem, quæ inest in concreto, & est inseparabilis ab ea potestate coërcendi, quæ cohæret Territorio: Altera Jurisdictio criminalis non dicitur cohærere Territorio, sed personis in alieno Territorio degentibus, & habitantibus, in quo nullum ipse potest prætendere Dominium Territorii, habens Jurisdictionem civilem dicitur Dominus Terræ, & vulgus denominat ipsum il Signore, o lo Barone della terra, & qui habet Jurisdictionem criminalem, non dicitur Dominus simpliciter, sed cum adjunctione certæ qualitatis, videlicet. il Signor del criminale: sua Dominatio refertur ad Causas criminales, & non ad personas, vel ad terram, & vulgariter non habetur pro Domino, & ex Denominatione dignoscitur Dominus secundùm quid, & non simpliciter, cujus cognitio versatur in causis, ex quibus personæ subjiciuntur in illis tantùm causis, itaque non fit, neque est ei quisque subditus, antequam causa nascatur, quæ est in potentia fieri, hoc est, ex quodam accidenti, impropriè ergò dicitur Dominus, & non verè dominatur. Hinc D. Alphonsus Arragonæus verum Dominum Terræ declaravit esse habentem Jurisdictionem civilem, & eidem, causa cognita, cum consilio virorum sapientum pronunciavit præstandum esse Juramentum Assecurationis, & non datur aliqua subjectio habenti Jurisdictionem criminalem. Hæc ille &c.

Weitherer Extract auß obiger Schrifft.

Anlangend aber die Contenta des 64. §. vi remittiert mann die Antwort in die Anno 1494. zu Augspurg vor Grafen Eberharden von Württenberg/ als Kayserlichem Commissario gehaltene Audienz, vnd Verhör/ dergleichen in der Innsässen Annis 1504. 1515. 1517. 1529. 1531. vnd 1542. uno eodemque perpetuo tenore schrifftlich/ vnd mündlich beschechene offentliche/ vnd beharrliche Widersprechungen/ vnd noch darüber in der Fürstl. Durchl. zu Donauwörth einkommene/ zuvor der Kayserl. Mayestät ꝛc. ꝛc. überschickte Schrifft/ vnd darinnen begriffene widerwärtige Bekantnuß/ dise Ding all geben daß hell vnwidersprechlich Widerspihl offentlich/ vnd notoriè zu erkennen/ nemblich/ daß die Innsässen von Prælaten/ denen vom Adel/ vnd Stätten der Marggrafschafft Burgaw/ oder des Hauß Oester-

cum habere docuimus supra ad art. 17. 18. & 19. so seind es darzu verba enunciativè posita, welche durchauß wider die Innsässen nichts beweisen / puta si revocentur.

L. qui familiæ, ubi Bartol. ff. fam. hercis. not. Bart. in l. prædia. C. de Præd. Minor. ut tradit Alex. in l. edita C. de edendo. & Decius in l. 2. de Inst. & substit. n. 9.

Dieweil auch kein Schrifft so starck ist / daß sie nit der Wahrheit weichen muess / wann daß Widerspihl der Schrifft erwisen ist / oder offentlich am Tag ligt / recedimus etenim ab expressa assertione Principis, cum de veritate in contrarium constat, uti tradunt Socin. senior Consil. 164. col. V. vers. sed ad hanc objectionem Lib. ij. & alii, quos probat Cravetta in tract. de antiq. tempo. in 3. particula primæ partis principalis n. u. q. n. 12. declarat, & tenet hæc Menoch. præsumpt. iij. n. 31. lib. 11. præsumptionum, so ist der Innhalt des 64ten §vi auch nit wahr / ex præmissis autem falsis, so kan conclusio articuli 65. cum annexa petitione der Burgawischen ersten Schrifft weder gegründt / noch erheblich / oder rechtmässig sein / neque enim debet pati Princeps rem secum gestam rescindi, etiamsi ad commodum ipsius ipsa rescissio cedat.

L. ratus. C. de rescind. vend.

Quia debet velle, quod actus sui sint pleni fidei, & Injuria maximè debet esse à Principe aliena & remota, & quum tractatur tantùm de ipsius damno, atque interesse, non tertii, & aliquid asserit de facto proprio, contrà eum credendum est.

Clem. 1. de probat. tradit Abbas post Joann. Aud. in c. ad audientiam col. 2. vers. ex prædictis. de præscript. Decianus hæc tradit consil. ij. n. 106. 107. usque ad num. 128. inclusivè vol. 1.



Num. CCXLI.

der Marggrafschafft Burgaw mit Erb-Huldigungen / vnd Pflichten verwandt / vnd dieselb Lands-Fürstliche Superiorität hat daß Hauß Oesterreich noch heutiges Tags ohne alle Schmälerung in seinen Händen.

Dargegen haben die Innsässen der Reichs-Prælaten / der Schwäbischen in der Marggrafschafft Burgaw gesessenen / dem Reich ohne Mittl verwandten freyen Ritterschafft des Viertels zwischen der Iler / vnd Lech / vnd baide Reichs-Stätt Augspurg / vnd Vlm ihre Angehörige je / vnd allwegen ohne Mittel zum Reich gehört / vnd noch / dann es haben auch weder sie die Innsässen / noch einige ihre gaistliche / oder weltliche Vnterthanen, einigem Marggrafen zu Burgaw von ewigen Zeiten her nie kein Erb-Huldigung / oder Pflicht geschwohren / v. sie seind auch der Marggrafschafft Burgaw niemalen raißbar / steurbar / dienstbar / giltbar / oder gerichtbar gewesen / welche Assertio propter vim, & naturam negationis so lang wahr bleibt / biß die Wider-Parthey das Widerspihl erweißt / dann nit die Innsässen / sonder die Fürstliche Anwäld sollen / vnd müssen das Contrarium docieren / wöllen sie mit ihrer affirmativa facti etwaß erhalten.

Gleiche Gestalt hat es auch mit dem angeben / als ob sich die Marggrafschafft Burgaw weiter / weder über die fünff nechst gemelte Stätt / vnd Flecken erstreckte / dann die Innsässen / vnd Begüettete sagen nein darzu / vnd wissen / daß die Wider-Parthey daß Contrarium nimmermehr kan / oder wird darthuen / dann der Innsässen halber kan es auch darumb nit beschehen / daß die Fürstliche Durchleucht selbst in ihrer des 76. Jahrs zu Donawwörth einkommener Schrifft lauter / vnd rund bekennt / vnd außtruckenlich gestanden hat / daß sich Ihr Durchl. vnd daß Hauß Oesterreich über sie die Innsässen / als vnvermittelte Ständ / vnd Glider des Reichs keine Lands-Fürstliche Superiorität nie angemaßt / noch dieselbe vom Reich abzureissen vnterstanden / oder befolchen hab / dannenhero beschicht dise der Innsässen Contradictio mit Grund der Wahrheit / vnd sie ist darzu bey 100. Jahren her continenter nit einmal / sonder allwegen / vnd so offt solches die Nothdurfft erforderet hat / offentlich / atque etiam in os Illustrissimæ Principum illius supremæ Familiæ, doch allwegen mit gebührender Beschaidenhait beschechen. Dann zum Reich / vnd sonst an kein ander Orth haben die Innsässen / vnd Begüettete sambt ihren Vnterthanen geraißt / vnd gesteurt / sie die Innsässen seind auch mit Kayser Maximiliano, als dem damalen gewesenen Marggrafen zu Burgaw / vnd Haubt des Hauß Oesterreichs in den Schwäbischen Bund kommen.

Vnd es ist darzu ex Jure dargethan / daß die hoch Obrigkeit der Marggrafschafft Burgaw kein Ius territorii gibt / vnd daß sye propriè kein Jurisdictio, sondern sie ist allein ein Obrigkeit secundùm quid, sed non simpliciter, vil weniger ist es eine wesentliche pertinenz, vnd Zugehört / oder membrum Lands-Fürstlicher Marggräfischer Superiorität / wie dann auch wahr / vnd notorium ist / daß die Marggrafen zu Burgaw der Innsässen / vnd ihrer Vnterthanen Lands-Fürsten nie gewesen seind / inmassen daß alles in Exordio der dritten Schrifft bey den daselbst tractierten præsuppositis, dergleichen bey der Confutation Gegenthayls 7. 8. 10. 13. vnd 14ten Articuls weitläuffig deduciert / vnd daselbst vnwidertreiblich erklärt worden / daß die Jurisdiction der hochen Obrigkeit / so weit die Marggrafschafft Burgaw dieselb gehabt / zur Marggräflichen / als ein Lands-Fürstliche Obrikeit nie gehörig / sie ist auch kein Marggräfliche Lands-Fürstliche Superiorität nie gewesen / vnd dieweil sie die Innsässen sambt ihren Vnterthanen zu keinen Vnterthanen der Marggrafschafft Burgaw Lands-Fürstenthumb nie gemacht / oder machen künden / daß sie vnter / oder mit dem Wort der Marggrafschafft Burgaw begriffen seyen / quemadmodum nec districtus subjectionem arguit, nec veri subditi sunt, nisi qui alicui Juramento obedientiæ & fidelitatis sunt adstricti, von geliebter Kürze wegen ad illa loca & articulos, wie auch auf die Confirmationes der Innsässen 3ten Arguments gezochen.

Daselbst ist auch dise frivola Objectio genuegsamb abgelaint worden / als sollten sich die Innsässen in der Maximilianischen Freyheit / vnd Concession selbst für Innsässen der Marggrafschafft Burgaw bekennt haben / dann solches ist aus vilen Fundamentis nit wahr / als zum

Ersten / daß in der ganzen Freyheit sie die Innsässen ninderst reden / darumb bekennen sie sich auch in derselben nit für Innsässen / oder Ständ der Marggrafschafft Burgaw mit Worten / die nit ihre verba, sed sunt verba loquentis & concedentis Principis. Zum

Anderen / daß die Fürstl. Durchl. selbst mit obangezochener ihrer eigenen schrifftlichen Confession daß Widerspihl bekennt / vnd darmit illa verba confirmationis selbst wider enerviert hat. Zum

Dritten / daß die Innsässen auch disen Anzug dem Hauß Oesterreich je / vnd allwegen

Dieweil auch bey der Confirmation der Innsässen zehenden Arguments dilucidissimè außgeführt worden ist / daß die Revocatio der den Innsässen concedierten / vnd übergebenen Jurisdictionis der Alienation, oder Verpfändung der Marggrafschafft Burgaw nit vnabsönderlich anhange / alß welche Jurisdictio kein substantiale membrum der Marggräflichen Dignität / oder ihrer Lands-Fürstlichen Obrigkeit nie gewesen ist / so befind sich / daß der Gegen-Anwäld vermainte / gleichwol ihres Sinns die höchsten / aber doch in facto, & Jure vngegründte Argumenta, & Illationes, als falsch / vnd vnerheblich / zu Grund gelegt / vnd enerviert worden seind / waß auch das Wort der Marggrafschafft Burgaw ihrer Lands-Fürstlichen Superiorität / Rechten / vnd natürlicher Deutung / vnd Aigenschafft nach in sich schließt / dasselb hat sie noch alles vngeschmählert / vnd davon den Innsässen nie nichts gegeben / oder concediert / waß aber substantialiter darzue nit gehört / vnd durch welche Jurisdiction die Marggrafschafft nie kein Lands-Fürstliche Superiorität gehabt / oder hat gehaben künden / als welche die Innsässen / ihre Güether / vnd Vnterthanen nie zue Landsässen / oder Lands-Vnterthanen der Marggrafen zu Burgaw gemacht hat / vnd darzu ein so schwach / schlecht / vnd gering Jus ist / daß sie simpliciter kein Jurisdiction ist / oder jemand ein Jus Territorii gibt / dasselb künden die Gegen-Anwäld mit der Illation ihres Zehenden / vnd anderer Articul nimmermehr ad proprietatem vocabuli Marchionatùs bringen / oder erzwingen / unde talis Jurisdictio nec ad substantiam Marchionatùs, nec ad ullam veram, nedum potiorem significationem illius vocis pertinere potest, zudeme auch dise Marggrafschafft in keiner Reichs-Matricul, noch für einichen Reichs-Stand in Welten hero erkennt worden / auch kein Limes Imperii ist. Dardurch seind / vnd bleiben die 13. ersten Articul funditus evertirt.

Weitherer Extract auß obiger Schrifft.

Aber bey dem 64ten sollen ihnen die Gegen-Anwäld diß selbst gesagt sein lassen / non esse audiendos ipsos, verba clara in dubium vocantes, dieweil auch verba concessionis verba quidem Imperatoris, sed tamen non ut Imperatoris, sed tanquam Marchionis, & privati contrahentis seind / so thuen der Wider-Parthey allegationes de Romani Principis verbis nichts zur Sach / dann welchermassen dise Enuntiationem die Innsässen niemalen angenommen / sonder dieselb jezt in 98. Jahren je / vnd allwegen beharrlich widersprochen haben / solches ist genuegsamb mit ihr der Innsässen / vnd der Fürstlichen Durchl. eigenen in vim probationis edierten Schrifften erwisen / sambt dem / daß sie die

daß Fürsten / Prälaten / die vom Adel / und Reichs-Stätt / welche in der Marggrafschafft Burgaw hocher Obrigkeit begüttet / dem Reich ohne alles Mittel zugethan seind / und das evidentia, & facti hujus notorietas solches darzu auch offentlich beweist / nam confessio Partis adversæ facit liquidissimam & omnium firmissimam probationem, & veritas notorii & permanentis facti est omnium evidentissima.

Bald in L. Deo nobis. C. de Episcop. & Cleric. Innoc. in c. Proposuisti. de probat. & prob. etiam c. quod aut 27. Q.

Quæ notitia facti permanentis solum, ac propriè omnium *est valentissima*, omnes totius orbis Testes, etiam voluntarias, confessiones *hominis* superans, etenim hæc probatio nec edictis, nec scientia, nec consuetudine excluditur.

L. si irrupti. §. ad officium. ff. fin. Reg. Bald. in L. 1. si ad. Lib. & in L. pen. ac fin. C. de periculo tut. idem in L. contra negantem. C. ad L. Aquil. Barbo. in c. 1. de offic. ordin. & Consil. 7. Lib. 4. Alex. in L. eum, qui §. ult. col. penult. de Jurejur. & Consil. 116. Lib. 1. & Consil. 186. n. 14. col. 4. Lib. 2. & Consil. 137. col. 4. L. 4. & Consil. 63. n. 22. col. penult. eod. lib. Cur. senior in repet. L. admonendi. col. 89. de Jurejur. Carol. Ruin. Consil. 138. n. 24. Lib. 5. Glos. in L. 1. §. hoc interdictum. verb. imperfectum. ff. de Tabul. exhib. & Bal. in L. ex prædiis C. de evictionibus. &c.



Num. CCXLII.

Attestatum dem Fürstlichen Hoch-Stifft Augspurg von denen Herren Verordneten zum Engen Außschuß erthaylet / die Lands-Fürstliche Obrigkeit in der Marggrafschafft Burgaw betreffend de dato Augspurg den 2ten Febr. 1719.

Wir deren Herren Innsässen / und Begüetterten in der Marggrafschafft Burgaw Verordnete zum Engen Außschuß bezeugen hiemit / und thuen kund allermäniglichen / Demnach das Hoch-Fürstliche Hoch-Stifft Augspurg bey Unß vor- und anbringen lassen / waß gestalten occasione eines gewisen Proceß, in welchem vor einem höchstpreyßlichem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath dasselbe mit einem anderen unmittelbaren Stand verfangen / diser von dem Herren Land-Ammann Löbl. Marggrafschafft Burgaw zerschidene Attestata producirt / worinnen derselbe weitläuffig außfüehre / daß keinem Innsässen Löbl. erwähnter Marggrafschafft auf seinen Gütteren daß Jus Territoriale, sondern allein die Nider-Gerichtbarkeit gebühre / dannenhero hochermeltes Hoch-Fürstliche Hoch-Stifft an Unß daß Ersuchen gethan / demselben weilen solches Vorgeben demselben zu grossem Præjudiz, und Nachthayl geraichen dörffte / ein begründtes Gezeugnus / waß es hierümfalls mit deren samentlichen Herren Innsässen auf ihren in Löbl. erwähnter Marggrafschafft gelegnen Innsäßlichen Unterthanen / und Güetteren habenden Gerechtsamben für ein aigentliche Beschaffenheit habe / der lieben Justiz zu Stewr mitzuthaylen.

Wann Unß nun in gezimmenden Sachen / absonderlich / welche zu Beförderung der Gerechtigkeit / und Warheit angesechen / keinem weder hoch / noch nideren Stands die Gebühr zu verwaigeren zuestehet / und zumalen die denen Herren Innsässen auf ihre Leuth / und Gütter in mehr Löbl. berührter Marggrafschafft competierende Befuegsambe so wol auß täglicher Experienz, und Erfahrenheit / als eingeholt gründlicher Information auß denen verhandenen / dises Wesen concernierenden / uralten / authentischen Scripturen / und Documenten am fürnembsten bekant / und offenbahr sein können / und sollen; Alß attestieren / und bezeugen Wir hiemit / daß denen Herren Innsässen offt Löbl. erwähnter Marggrafschafft Burgaw auf all / und jeden ihren innhabenden Innsäßlichen Güetteren daß Jus Territoriale, auch hoche Lands- und Ober-Herrlichkeit / zumalen nebst dem Jure Collectandi auch all / und jede hiervon dependierende Effectus zu exercieren / undis-

Num. CCXLIV.

Extract Röm. Königlichen Commissions-Protocolli de Ao. 1494. der Erz-Herzogl. Oesterreichis. Hn. Abgesandten Antworth betreffend wegen widersprochenen Prædicats Lands-Fürst / vnd Fürstenthumb der Marggrafschafft Burgaw.

HErer so wäre In das Wort Lands-Fürsten ein Red beschehen 2c. disen Articul zu verantworten / oder zu disputieren wäre etwas schwähr / deßhalben sie auch denselben Articul wolten behalten biß in dem Schluß / sy sagten aber so vil darzu / ihnen wäre nit wissend für sich selbsten / ob Sy an denen Enden frey / oder aigen Schwaben wären / Sie hätten aber wohl gesehen / daß gueth Leuth erschienen / deßhalben Sy auch desto baß zu halten wären / vnd einem Fürsten wol anstünden / vnd ob GOtts Will wol gehalten werden solten.

Vnd als Sye nun vorgesagt hätten / zum Beschluß etliche Articul vorzubehalten / sagten Sy also: der Kuniglichen Mayestät Freyheit wären in vier Stucken angefochten / zum ersten daß Sye nit gestunden / daß die Marggrafschafft ein Fürstenthumb wäre / fürs ander / das mann sie nit wolle enpfenden fur Vnterthanen / vnd Landsässen / für das drit / das mann sagte / die Gnad wäre nit geben auß Beth / sunder auß Verdienen ihr / vnd ihrer Vorfahren / für das viert / so möchte sein / es stunde in der Freyhait Landsässen / es stunde aber auch darinn / daß sie geschworen / vnd gelobt / das hätten sie aber nit gethan 2c. darzu sagten Sye / die Röm. Kunigl. Mayestät die hätte als Jr gnädiger Herr auß etlichen gegrundten Vrsachen / vnd auf Ersuchen der in der Marggrafschafft Burgaw die Freyhait vnter Jr alt Innsigl lassen außgehen. Vnd stünde zweymal darinnen / angesehen Jr Bett / es stünde auch angesehen Jr Dienst / vnd Bitt. Deßgleichen so stünde auch Vnser Landsässen / vnd Vnterthanen. Nun möchte jezo verlauthen / als ob die Kunigl. Mayestät hätte lassen außgehen / vnd geben einen Brief / der sich dermassen nit erfünde / wo nun solches dermassen erscholl / oder in den gemeinen Mann käme / so gebere es / daß weger wäre / mann hete sich des Briefs nit gebraucht / sunder der Kunigl. Mayestät Jr Brief / vnd Sigel gelassen / vnd Jr Mayestät vor solchen verhüettet. Nun were je nicht minder / die Freyheit were von den Einsässen / vnd Anstösser der Marggrafschafft Burgaw auf alle Klagen angezochen / vnd auch in den vier Stucken gestrafft / wa dann solches zu recht gewest / so weren nit vnbillich / ob sie deßhalben als ihnen selbst widerwerthig in den Sachen gefallen / vnd gehalten werden / aber dieweil es güetlicher wer / vnd sie gebetten würden / die Kunigl. Mayestät der Sachen zum besten zu berichten / darmit sie bey Jrem alten Herkommen / Freyhaiten / vnd Gewohnhaiten bleiben möchten / so wolten sie es dabey bleiben lassen / vnd solches zum getreulichsten / thuen / vnd damit beschlossen haben.



Num. CCXLV.

Vidimus über daß in dem Reichs-Statt Vlmischen Archiv befindliche Röm. Königl. Verhörs-Protocollum de Anno 1494. verförthiget Anno 1598.

DIß Prothocoll / so von seinem Original Siben / vnd Sibenzig Pleter vsserhalb der Einlagen begreiffend / ohne Deck / vnd allein bloß vnten / vnd oben in ein Pergamentlein zusamen geheft / vnd (die Einlagen / auch Rubricen / so ad marginem verzeichnet / einer anderen Hand / vnd wie vermutlich / von einem Advocaten / oder sunst anderen / der es durchlesen / pro memoria also rubriciert / außgeschlossen) einer alten / aber doch zimblich lesentlichen Schrifft / daran das letstere Platt zerrissen / vnd zuruck desselben geschriben gestanden.

Handlung / vnd Verhörung zwuschen der Marggrafschafft Burgaw / vnd Herren Jacoben von Landaw zu Augspurg geübet Anno &c. Lxxxxiiij Affter-Montag nach Crucis Exaltationis abgeschriben / ist demselben / wie auch den Beylagen in Collatione gleichlauthend befunden / vnd wo von dem Copisten verstossen / vnd geirrt / mit muglichem Vleiß ergenzt / vnd corrigiert worden / das bezeug Jch mit diser meiner Hand-Schrifft.

Johann Stöer S. mppr.
Gall Miller D. mppr.

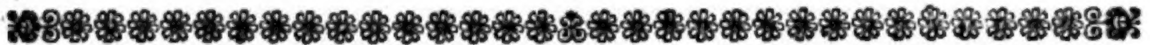
Num.

Feinds des Türggen Gewalt / vnd Tyraney versüehrt / vnd gestürzt worden / daß ist E. L. zweifels ohne zuvor wol bewust.

Wann sich dann diß Fewr ye länger ye weiter erzaigen will / vnd da nit alsbald eilende Wendung beschehe / es die teutsch Nation antreffen / des alsdann ein vnwiderbringlicher Schaden anderer Fürstenthumb / vnd Landen verursachen möchte; als haben Wir auf Jrer Kayserl. Mayestät / vnd L. genedigistes Zuschreiben zu Rett- vnd Abtreibung verrern gefährlichen Fürbrechens angedeuten Rebellanten / auch Erhaltung des Königreichs Hungarn / weil so gar periculum in mora, Vnsern Rath / vnd Getrewen lieben Valtin Schmid von Wellenstain zu Vnserem Oberhaubtmann über 2. Fendl Hoch-Teutsch Kriegs-Volck zue Fueß von tausend Mann starck bestellt / vnd angenommen / ihme auch selbige alsbald zu werben / vnd nach Günzburg aufm Muster-Plaz / von dannen Sy auf der Donaw geen Wienn geführt werden sollen / zu bringen auferlegt / damit dann daß selbige der erhaischenden Nothurfft nach desto fürdersamer ins Werck gesezt / vnd verrern beschwährlichen Vnhail remediert werden möge; Als gesinnen Wir an E. L. freundlich begerende / Sy well ihme Vnserem Ober-Haubtmann auf gebürende Caution nit allein den Paß durch E. L. Jurisdiction zu Abführung erzelts Kriegs-Volcks guetwillig zulassen / vnd vergunnen / sonder auch an dem Orth / da die Nachtläger / vnd Zuelendungen fürgenommen / Proviant / Victualien / vnd waß sonst hierzu gehörig / für die Soldaten in leidentlichem Tax darzugeben / verordnen / daß wellen Wir gegen E. L. in aller Freundschafft zu erwideren ingedenck seyn. Geben zu Ynsprug den zwanzigisten Februarii im sechzehen hundert fünfften Jahr.

Maximilian von GOttes Gnaden Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / vnd Administrator des Hochmaisterthumbs in Preussen / Maister Teutsch-Ordens in Teutsch- vnd Welschen Landen / Graf zu Tyrol ꝛc.

Maximilian.



Num. CCXLVIII.

EXTRACT

Auß dem errichteten Instrument über den von des Heyligen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / vnd Ständen auf zehen Jahr prorogierten Schwäbischen Bund de dato Augspurg auf Montag nach St. Dionysius Anno 1512.

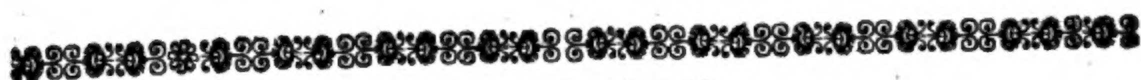
JN dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit / auch der hochgelobten Himmels-Fürstin / vnd Jungfrauen Marien / vnd des Heiligen Ritters / vnd Martyrers St. Georgen. Wir Maximilian von GOttes Gnaden erwölter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Geldern / Grafe zu Flandern / zu Tyrol ꝛc. Vnd von denselben Gnaden Wir Vriel des Heil. Stuls zu Meinz Erz-Bischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler / vnd Chur-Fürst. Gabriel Bischoff zu Eystett / Haugo Bischoff zu Costanz / **Heinrich Bischoff zu Augspurg** / Wilhelm Pfalz-Graf bey Rhein / Herzog in obern / vnd nidern Bayern / Friderich Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Castuben / vnd Wenden Herzog / Burggrafe zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / Dechant / vnd Capitul der hohen Stifft zu Meinz / Eystatt / vnd **Augspurg** / Johanns Rudolff Abbt zu Kempten / Joß zu Salmenschweiler / **Conrad zu Keyßheim** / Hertmann zu Weingarten / **Johanns zu Elchingen** / Petrus zu Vrse / Endres zu Ochsenhawseu / Conrad zu Rot / **Joes zu Roggenburg** / Johanns in der Weissennaw / Johann zu Schussenriedt / Simon zu Marchtal Abbt / **Vlrich Probst zu Wettenhausen** / Barbara zu Bucha / Anna zu Heggbach / Verone zu Baind / Anna zu Rottenmünster / Waldpurgen zu Guttenzell Abbtißin / Dechant / vnd Capitul zu Ellwang / Connburg / vnd Buchaw / Wilhelm von Newhausen zu Kapfenburg / Johanns von Welden / zu Haylbron / **Philips von Helmstatt zu Wördt Commenthur** / Wolffgang / vnd Joachim Gevettern Grafen zu Oettingen / Christoph / vnd Georg Gebrüder Herren zu Limpurg / des heiligen Reichs Erb-Schencken Semper Frey / Wilhelm Truchses Frey-Herr zu Waldburg / Hannß von Kunigsegg / Frey-Herr von Königseggerberg / Conradt von Schellenberg zu Hüffingen / Hannß von Benzenaw zu Kemet / Adam von Frundsperg zu Mündelheim / Dietrich von Pleiningen Doctor, alle vier Ritter / Meya Gußin Herr **Albrechts von Rechbergs** seeligen Wittbe / Vrsula Herren Philipps von Stains seligen Wittbe /

Beschluß.

UNd auf soliches alles haben Wir Kayser Maximilian dise erstreckte Ainung/ vnd
Pündnuß/ auch alle/ vnd jegliche obgeschriben Stuck/ Puncten/ vnd Articul laut diser
Verschreibung/ als Römischer Kayser wissentlich confirmirt/ bestettigt/ vnd verwil-
ligt/ vnd als Ertz-Hertzog zu Oesterreich williglich angenommen/ vnd thun das alles hiemit in
krafft diß Briefs/ gereden/ vnd versprechen auch bey Vnseren Kayserl. Worten/ vnd Würden/
für Vnß/ Vnser Nachkomen/ vnd Erben/ dem allem zu leben/ vnd nachzukommen/ vnd
darwider nit zu sein/ noch zu thun keineswegs/ vnd des alles zu wahrem Vrkund haben Wir
als Römischer Kayser/ vnd als Ertz-Hertzog zu Oesterreich Vnser Kayserlich Innsigel of-
fentlich lassen hencken an disen Brief. So haben Wir obgenannte Chur-Fürsten/ Fürsten/
Prelaten/ Grafen/ Freyen/ Ritter/ Knecht/ vnd Wir Burgermeister/ vnd Räth der vor-
gemelten Reichs-Stätt soliche erstreckte Verainigung/ vnd Pündnuß Innhalt diser Ver-
schreibung auch williglich angenommen/ gereden/ vnd versprechen für Vnß/ Vnser Nachkom-
men/ vnd Erben nemblich Wir Chur-Fürsten/ Fürsten bey Vnsern Fürstlichen Würden/
Wir Domb-Dechant/ vnd Capittul zu Meintz/ Aystett/ vnd Augspurg bey guten Trewen
an Ayds-statt/ vnd Wir obgenannten Prelaten/ auch Dechant/ vnd Capittul zu Ellwang/
Comburg/ vnd Buchaw/ deßgleichen Wir Grafen/ Freyen/ Ritter/ Knecht/ vnd Bur-
germeister/ vnd Räth der Reichs-Stätt vorgemelt bey Vnsern geschwornen Aydten/ so Wir
darumb zu GOtt/ vnd den Heilligen gethan haben/ die berürten/ erstreckten Ainung/ vnd
Bündnuß in allen iren Stucken/ Puncten/ vnd Articuln laut diß Briefs zu halten/ der
nachzukomen/ vnd Folg zu thun/ auch darwider nit zu sein/ noch schaffen gethun werden in
kein Weiß/ noch Weg. Vnd deß alles zu waren/ vnd offentlichen Vrkund so haben Wir
obgenannten Chur-Fürsten/ vnd Fürsten/ Wir Domb-Dechant/ vnd Capittul zu Meintz/
Aystätt/ vnd Augsurg/ Wir Prelaten obgemelt/ auch Wir Dechant/ vnd Capittul zu Ell-
wang/ Comburg/ vnd Buchaw/ deßgleichen Wir Grafen/ Freyen/ Ritter/ vnd Knecht/
wie Wir all von Namen zu Namen in Anfang diser Verschreibung nacheinander geschriben
stehn/ Vnser Innsigl/ vnd Wir Burgermaister/ vnd Räth der vorgemelten Reichs-Stätt
Vnser Stätt aller Innsigel auch offentlich thun hencken an disen Brief/ welcher Brief drey
in gleicher Laut gemacht sein/ der Wir obgenannten Kayser Maximilian/ auch Chur-Für-
sten/ vnd Fürsten einen/ Wir Prelaten/ Grafen/ Freyen/ Ritter/ vnd Knecht einen/ vnd
Wir obgenanten Reichs-Stätt auch einen angenommen haben. Geben/ vnd geschehen zu
Augspurg auf Montag nach St. Dionisius Tag/ nach Christi Vnsers lieben HErren Ge-
purt Fünfzehen hundert/ vnd im zwölfften Jaren.

Dises ist der Anfang/ vnd End des erstreckten Bundes zu Schwaben vß seinen vff
Pergament/ Libell-weiß von vierzehen grossen Blättern/ mit ainer Hand geschribenen Ori-
ginal, welches mitten mit einer von Seiden zusamen geflochtenen rothen Schnur vierfach durch-
zogen/ vnd derselben Sechs/ vnd achzig Siegel/ darunter gleichwol zwey nur von gelbem
Wachs/ vnd sunst vnbesigelt angehangen/ sunst allerdings vnversert/ vnd vnargwonig ge-
zogen/ vnd demselben allerdings gleichlautend.

Johann Stöer S.mppr.
Gall Miller D.mppr.



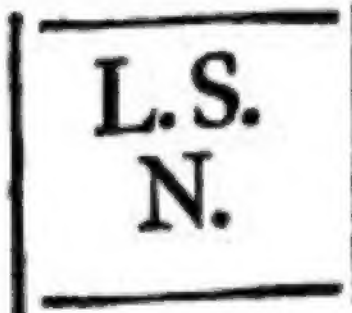
Num. CCXLIX.

Bericht an die Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Yhnsprugg von Herren Land-Vogten der Marggrafschafft Burgaw Freyherren von Grafeneck die anbefolchene Execution wider die Schmalkaltische Verwante in der Marggrafschafft Burgaw betreffend Dillingen den 23ten Novembris 1548.

WOhlgeborn/ Edl Gestreng/ Hochgelehrt/ vnd Vest/ mein willig/ vnd freundlich
Dienst zuvor/ Lieben Herren/ vnd Freund. Ewer Schreiben/ dessen Datum den
letsten jüngstverschinens Monats Octobris steet/ belangend abermals die Schmal-
kaldischen/ vnd deren Güetter in der Marggrafschafft Burgaw/ auch welche auß de-
nen mein gnädigster Herr von Augspurg gestrafft ꝛc. hab ich nach lengs vernommen. Nun
hätte

Das hievorstehende Copien von Num. 1. biß 249. inclusivè seinen / mir fürgelegten / unversehrten Exhibitis, so zum thayl Originalia, thayls in denen gemeinschafftlichen Hochen Dom-Stifftisch / und Statt Augspurgischen Archivis, und Registraturen befindliche / durch Missiven authentisierte / Copiæ, und letstlichen gleichfalls Actenmäßige Concepten seynd / fideliter desummirt / und respectivè extrahirt / nicht minder die unterloffene Schreib-Fehler thayls von dem Amanuense selber / thayls von mir Notario emendirt / delirt / radirt / und der Original - Innhalt beygesezt / mithin nach fleißiger Collationir- und Auscultirung denenselben von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden seyen / bezeuge ich subscribirter Notarius mittelst aigner Hand / auch beygeseztem meinem gewöhnlichen Pettschafft / und Notariats-Signet, hierzue pro fide publicâ legitimè requisitus.





Paulus Nidermayr Sacris Apostolicâ, & Imperiali Authoritatibus Notarius jurato publicus, Romæ, ac in Curiâ Augustanâ immatriculatus, nec non Civis Augustanus in fidem subscripsit mpr.

